48

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1855 einberufenen beiden Häuser des Landtages.

Haus der Abgeordneten.

Fünfter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

Zweiter Theil.

№ 88—170.

Von Seite 313 — 702.

Berlin.

Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1856.

Inhalts-Verzeichniß.

№ 88.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1856 über den Etat der Militair-Verwaltung.

II. Theil.

Tit. III. Nr. 2. und die folgenden Titel bis zum Schlusse umfassend.

Tit. III. Nr. 2. Zur Natural-Verpflegung.

Ordinarium.

A. **Persönliche Ausgaben.**

1) Besoldungen.

Im Etat für 1855 stand nach Aufführung der aus diesem Titel besoldeten Beamten:

„darunter 2 mit je 100 Rthlr. aussterbender persönlicher Zulagen"

mit der in der Kolonne:

„darunter künftig wegfallend"

ausgeworfenen Zahl 200.

Der jetzige Etat weist diese 200 Rthlr. nicht mehr abgesondert nach, sondern führt den betreffenden Beamten, also unter

Nr. 1. einen Proviantmeister zu 1100 Rthlr. (inkl. 100 Rthlr. aussterbend),

Nr. 3 einen Depot-Magazin-Verwalter rc. zu 400 Rthlr., inkl. 100 Rthlr. aussterbend,

mit der wirklich für ihn ausgesetzten Besoldung auf.

Da die Regierungs-Kommissarien versichern, daß den im jetzigen Etat mit dieser Besoldung aufgeführten Beamten die zum künftigen Wegfall bestimmten je 100 Rthlr. nicht etwa jetzt erst als Zulage bewilligt worden, sondern daß sie schon bei Aufstellung des vorjährigen Etats dieselben bezogen, mußte die jetzige Aufstellung als korrekter anerkannt werden.

Hieraus erklärt sich zugleich, weshalb in der Kolonne:

„der vorige Etat setzte aus"

zu Nr. 1 nicht die Zahl 30,400 Rthlr., die der Etat wirklich aussetzte, sondern 100 Rthlr. mehr steht, und bei Nr. 3 nicht 17,500 Rthlr., sondern 17,600 Rthlr., daß aber schließlich die Mehr-Ausgabe bei Nr. 3 richtig 3500 Rthlr. beträgt.

Nach der Kolonne „Bemerkungen" ist diese Mehr-Ausgabe aus Abschnitt B. I. hierher übertragen: „zur Gewährung der früher dort verrechneten Remunerationen für dauernd beschäftigte Hülfs-Magazin-Verwalter und Verwaltungs-Gehülfen, die jetzt zu den Depot-Magazin-Verwaltern und Assistenten gezählt sind."

Der Mehr-Ansatz ist auf 14 Stellen mit je durchschnittlich 250 Rthlr. berechnet.

Unter Abschnitt B. I. ist jedoch die Summe „3500 Rthlr." nicht speziell zu finden, und um die an dieser Stelle vorgenommenen Veränderungen übersehen zu können, wird es nothwendig, hier schon anticipando die Veränderungen unter B. I. zu erklären.

Der Etat für 1855 enthielt unter B. I.:

Nr. 2. Zu den Transportkosten für Brod und Fourage-Naturalien zur speziellen Berechnung nach dem Bedarf 7,500 Rthlr.

Nr. 3. Zu den Kosten an Sackträgerlohn, Messerlohn und Tagelohn bei der Einnahme, Bearbeitung, Vermahlung, Verbackung und Verabreichung des Brod-Naturals;

zu den Kosten an Sackträgerlohn, Messerlohn und Tagelohn bei der Einnahme, Bearbeitung und Verabreichung der Fourage-Naturalien;

so wie zur Löhnung der im Kündigungsverhältnisse stehenden Verwalter kleiner Hülfsmagazine, der Backmeister, Magazin-Aufseher, Büreaudiener und Magazin-Wächter

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Uebertrag 7,500 Rthlr.
pro Wispel Roggen	6	—	—	262,498 „
„ „ Hafer	—	15	—	
„ Centner Heu	—	—	6	
„ Schock Stroh	—	2	6	

Nr. 4. Zu den Kosten der Mehl-Einfässerung, einschließlich des Faß-Materials, zur speziellen Berechnung nach dem Bedarf .... 22,500 „

macht zusammen 292,498 Rthlr.

Diese 3 Nummern finden sich jetzt Seite 99 in der Kolonne: „Der vorige Etat setzte aus" zusammengestellt.

Zu Nr. 2. „Zu den Kosten für Versendungen, an Sackträgerlohn, Messerlohn und Tagelohn, bei der Einnahme und Ausgabe; zu den Kosten der Bearbeitung, zu den Vermahlungs-, Verbackungs- und Einfässerungskosten.............. 251,528 Rthlr.
und ohne Nummer........................ 40,970 „

sind obige 292,498 Rthlr.

mit der Erläuterung „Löhnung u. s. w. des Verwaltungspersonals bei den Hülfsmagazinen rc. der Backmeister, Magazin-Aufseher, Büreaudiener, Magazinwächter" u. s. w. hier abgesetzt und dem damaligen Bedarf entsprechend mit

40,000 Rthlr. auf dem Abschnitt A. I. und III. übertragen,

dagegen mit

970 Rthlr als Ersparniß nachgewiesen.

Gegen die vorjährigen Pauschquanta ist die Aenderung eingetreten, daß nicht mehr 6 Rthlr., sondern nur 5 Rthlr. 20 Sgr. pro Wispel Roggen zum Ansatze gebracht sind.

Prinzipmäßig ist gegen die Uebertragung insofern nichts zu erinnern, als etatsmäßig die jetzt zu den „persönlichen Ausgaben" übertragenen Kosten schon in der Position begriffen waren, von der sie abgesetzt worden sind.

Allein die rechnungsmäßige Rechtfertigung der Ansätze erheischt eine mehr eingehende Prüfung, welche um so mehr nothwendig ist, als

a) im Etat für 1855 nicht die Zahl stand, welche jetzt die Kolonne: „der vorige Etat setzt aus" angiebt; der vorige Etat setzte wirklich aus .... 262,498 Rthlr.
die „angeblich" im vorjährigen Etat ausgesetzte Summe beträgt .... 251,528 „
also weniger 10,970 Rthlr.
d. i. pro Wispel Roggen 10 Sgr., um welchen Satz das Pauschquantum, wie schon oben bemerkt worden, vermindert ist;

b) der Bedarf an Roggen rc. sich gegen 1855 geändert hat:

	1855.	1856.	also jetzt weniger	mehr
Roggen	33,380 Wspl.	32,871 Wspl.	409 Wspl.	
Hafer	92,278 „	92,543 „		265 Wspl.
Heu	560,512 Ctr.	562,131 Ctr.		1,619 Ctr.
Stroh	80,845 Schck.	81,082 Schck.		237 Schck.

Nach dem Pauschquantum berechnet fallen aus:

für 409 Wspl. Roggen à 5 Rthlr. 20 Sgr. 2,317 Rthlr. 20 Sgr.

treten zu:

	Rthlr.	Sgr.
für 265 Wispel Hafer à 15 Sgr.	132 Rthlr.	15 Sgr.
„ 1,619 Centner Heu à 6 Sgr...	27 „	— „
„ 237 Schock Stroh à 2½ Sgr.	19 „	— „
zusammen	178 Rthlr.	15 Sgr.

mithin müßten als erspart nachgewiesen sein 2,139 Rthlr. 5 Sgr. und nicht blos 970 Rthlr.

Die Ermäßigung des Bedarfs an Roggen wirkte aber auch ein auf die „Einfässerung", denn für diese bestand ein Pausch-Quantum von 4 Rthlr. auf ⅛ des Roggenbedarfs; letzteres = 5,478 Wispel müßte jetzt ausmachen..... 21,912 Rthlr. — Sgr.
der vorjährige Etat setzte aus .... 22,500 „ — „
also müßte jetzt erspart sein 798 Rthlr. — Sgr.
und zusammen mit obigen................ 2,139 „ 5 „
2,937 Rthlr. 5 Sgr.

Die Ermäßigung der Kosten pro Wispel Roggen um 10 Sgr. kann nicht die Bedeutung haben, daß die zu den „persön-

lichen Ausgaben" übertragenen Besoldungen nur 10 Sgr. pro Wispel ausmachen; denn es muß wiederholt aufmerksam gemacht werden, daß übertragen sind:

für neu anzustellende Magazin-Verwalter und Assistenten .... 3,500 Rthlr.
für Backmeister, Aufseher, Büreaudiener und Wächter .... 35,000 „
zu Unterstützungen mehr .... 1,500 „
sind 40,000 Rthlr.

Wird nun in Erwägung gezogen, daß die jetzige Position 2 zu tragen hat

mehr: für Versendungen, die ehemalige Position .... 7,500 Rthlr.
die Kosten der Einfässerung ...... 22,500 „
sind 30,000 Rthlr.
weniger: die Kosten für die Backmeister einschließlich des Fonds für Unterstützungen .... 40,000 Rthlr.

so stellt sich die Berechnung einfach dahin:

die Position 2 = x hat minus .... 40,000 Rthlr.
dagegen plus .... 30,000 „
sie war also zu vermindern um 10,000 Rthlr.

Mit anderen Worten: kann die Position 2 mit den Pauschquantis

à 5 Rthlr. 20 Sgr. pro Wispel Roggen,
15 Sgr. pro Wispel Hafer u. s. w.

jetzt die Ausgabe tragen, für welche sie berechnet ist, — und daß sie dieses kann, darüber darf die Kommission der vorsichtigen Berechnung der Königlichen Staats-Regierung vertrauen, — und konnte sie vormals die für sie berechneten Ausgaben tragen, — was anzunehmen die Kommission ebenfalls vollen Grund hat, — dann konnte aus dieser Position höchstens die Summe (col. „weniger") .... 2,862 Rthlr.
und der Minderansatz von 10 Sgr. pro Wispel Roggen .... 10,970 „
zusammen 13,832 Rthlr.
nicht aber 40,000 Rthlr. in die persönlichen Ausgaben übertragen werden.

Will man also nicht annehmen, daß in den Vorjahren bei den zusammengezogenen Posten zu viel gefordert worden, dann folgt mit Nothwendigkeit, daß in dem jetzigen, dem dermaligen Bedarf entsprechend normirten Etat eine übermäßig hohe Summe in die „persönliche Ausgaben" übertragen ist.

Dieses führt zurück auf die Position I. 3, 4 und III., welche um 40,000 Rthlr. erhöht sind.

Demnach wurde beantragt:

> Diese Mehransätze um 10,000 Rthlr. zu ermäßigen, und der Königlichen Staats-Regierung anheim zu geben, danach die Zahl oder Besoldung der anzustellenden Beamten zu verringern.

Die Regierungs-Kommissarien erläuterten jedoch die Ansätze, die Zusammenziehung und Uebertragung derselben dahin, daß die Positionen, um die es sich hier handle, die Kosten für das Versenden, Bearbeiten, Verbacken, Einfässern u. s. w. sich, wie längst durch Allerhöchste Verordnung feststehe, gegenseits in der Weise übertragen, daß etwaige Ersparnisse an der einen Position zu den Mehr-Ausgaben der anderen verwendet werden können. Dies sei der Grund, weshalb alle drei jetzt zusammengezogen seien und haben zusammengezogen werden können.

Alle drei Positionen haben Ansätze zu „persönlichen Ausgaben" enthalten, da aus den Ansätzen für „Einfässerung," für „Versendungen" auch Aufseher, Diener u. s. w. besoldet worden.

Gleichviel werde zugegeben, daß zu den „persönlichen Ausgaben" aus dem sächlichen Titel eine größere Summe übertragen sei, als sich dafür in den bisherigen sächlichen Ausgaben berechnen lasse. Dieses folge aber aus der, durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Januar 1855 genehmigten Dienst-Ordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen. Vor deren Erlaß sei wohl erwogen, ob es mit den Interessen der Königlichen Verwaltung vereinbar sei, daß die bisher gewährten geringen Besoldungen fortbestehen; und als die Ueberzeugung gewonnen worden, daß dieses nicht der Fall, seien die jetzt zum Ansatz gebrachten Besoldungen ausgeworfen. Es könne nunmehr eine Besoldung bis 30 Rthlr. monatlich den Backmeistern bei den Proviantämtern Berlin, Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Königsberg, Luxemburg, Mainz, Magdeburg, Münster, Posen und Stettin, jedoch erst nach einer Dienstzeit von 20 Jahren gewährt werden; für die Backmeister in den kleinen und mittleren Garnisonstädten seien geringere Besoldungen ausgesetzt. Aehnlich verhalte es sich mit den anderen Magazin-Unterbeamten.

Behufs Gewährung der solchergestalt nach reiflicher Erwägung: einmal des Umfanges der diesen Unterbeamten anvertrauten Bestände, sodann der größeren oder geringeren Theuerung des Garnisonortes und drittens des Umstandes, daß sie alle nur im Kündigungs-Verhältnisse stehen, bemessenen Besoldungen habe auch die, wie oben richtig bemerkt worden, eigentlich zum Ausfall kommen müssende Ersparniß wegen des geringeren Bedarfs von Roggen verwendet werden müssen. Die Verwaltung könne hiernach die Möglichkeit einer Ersparniß bei den jetzigen Ansätzen nicht zugeben, sondern müsse dringend die Beibehaltung der Etats-Feststellung befürworten und um so mehr, als ihr auch darum zu thun sein müsse, sich schon im Frieden eine dem Kriegs-Bedürfnisse mehr entsprechende Zahl von Magazin-Beamten zu halten, da sie sonst bei eintretender Mobilmachung genöthigt sein würde, die Bewirthschaftung der Magazine zum Nachtheile des Staates Personen zu überlassen, welche die nöthigen Kenntnisse nicht besäßen, wie dieses die letzte Mobilmachung zur Genüge bewiesen habe.

Nach dieser Erläuterung wurde der Antrag auf Absetzung des Betrages von 10,000 Rthlr. zurückgezogen.

B. Sächliche Ausgaben.

I. Brod- und Fourage-Verpflegung.

1. Zum Ankaufe.

Die jetzigen Preisansätze gründen sich, wie auch in den Anmerkungen angeführt worden, auf eine zehnjährige Durchschnittsberechnung. Sie erscheinen gegenüber den laufenden Preisen so niedrig, daß unserer Militair-Oekonomie-Verwaltung die Anerkennung „den Bedarf an Naturalien auf die möglichst wohlfeile Weise zu besorgen" nicht versagt werden kann.

Da in den Vorjahren, wie beim Extraordinarium näher wird erwähnt werden, Summen zur Ergänzung der Reservebestände — vormals der zweijährige Bedarf an Roggen und der einjährige Bedarf an Hafer — gewährt sind, so ist aus der Anmerkung 1.:

> „daß der etwaige Mehrbedarf werde nachgefordert werden",

keine Besorgniß zu schöpfen, so wie andererseits auch die Andeutung in „Anmerkung 2":

> „daß eine etwaige Entnahme aus den Reserve-Beständen nicht nach den Kosten- sondern nach den Etats-Preisen werde berechnet werden"

bei den sehr niedrigen Etatspreisen nur vortheilhaft erscheint.

Position Nr. 2 ist bereits oben beleuchtet.

Nach 2 ohne Anführung einer Nummer ist die Summe von 66,653 Rthlr., die Mahlsteuer von Proviant-Mahlgut abgesetzt, weil sie nicht mehr entrichtet werden soll.

Nr. 3, 4, 5 entsteht nur die Frage:

> ob der Durchschnitt nach den wirklichen Ausgaben berechnet ist.

Die Regierungs-Kommissarien bejahten dieses.

II. Viktualien-Verpflegung.

Nr. 1 und 2. Nach der Versicherung der Regierungs-Kommissarien belaufen sich die Ausgaben aus diesem seit einer Reihe von Jahren in unveränderter Summe aufgeführten Positionen höher, als der angesetzte Betrag. Das Mehr ist jedoch, um die Staatskasse nicht übermäßig zu belasten, aus anderen Ersparungen gedeckt.

III. Magazin-Bau-Fonds.

Aus diesem seit einer Reihe von Jahren unverändert beibehaltenen Fonds sind 580 Gebäude, zum Theil große, alte, in Fachwerk aufgeführte Gebäude zu unterhalten. Da die Militair-Verwaltung zur Unterhaltung dieser Gebäude keine größeren Mittel hat als diesen Fonds, so sucht sie damit auszukommen.

Zum Schlusse dieses Abschnitts muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Etats der Jahre 1854 und 1855 zusammengenommen eine Summe von 1,263,877 Rthlr. als Extraordinarium zur Wiederbeschaffung der Reserve-Bestände, die in den Jahren 1850, 1851 und 1852 aufgeräumt worden, zum Ansatz gebracht hatten.

Der Etat für 1855 stellte zugleich eine Forderung von 204,739 Rthlr. für 1856 in Aussicht, die der jetzige Etat aber nicht aufgenommen hat.

Nach Versicherung der Regierungs-Kommissarien sind die Reserve-Bestände zwar noch nicht ganz komplettirt; die Geldmittel dazu aber großentheils vorhanden, theils aus Ersparnissen, theils aus den früheren Bewilligungen, insbesondere durch das bewilligte Ex-

traordinarium. Dieses weist, wie hier zugleich für ähnliche noch folgende Fälle bemerkt wird, der besondere „Etat von den Einnahme- und Ausgabe-Rückständen aus dem Jahre 1854 und rückwärts" in den „Rest-Ausgaben" nach. Das Kriegs-Ministerium entnimmt nämlich die Gelder für diese Ankäufe nur insoweit aus der General-Staatskasse, als sie gerade gebraucht werden; der nicht gebrauchte Theil bleibt als übertragungsfähig zur Disposition.

Die Kommission hebt bei dieser Gelegenheit mit Anerkennung die Umsicht hervor, mit welcher die Militair-Verwaltung in dieser Zeit der Theuerung den Bedarf an Brodmaterial und Fourage theilweise vom Auslande beschafft hat, um die Preise auf den Märkten des Inlandes nicht zu steigern, und daß sie dem Lande die 1855 in Aussicht gestellte Forderung von abermals 204,739 Rthlr. erlassen hat.

Tit. III. Nr. 3. Zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung des Montirungs-Depots.

Wie bereits bei dem Abschnitt I. dieses Titels, die Löhnung der Truppen enthaltend, bemerkt worden, sind die Ansätze für Löhnung und Kleidung ganz wesentlich durch das Reglement vom 18. Januar 1855, über die Bekleidung der Truppen im Frieden, geändert. Die anliegende Denkschrift ergiebt hierüber eine allgemeine Uebersicht; speziell werden die Zahlenveränderungen bei den sächlichen Ausgaben angegeben werden.

A. Persönliche Ausgaben rc. Unverändert gegen 1855.
B. Sächliche Ausgaben.

1) Zur Unterhaltung der Bekleidung bei den Truppen.

Im Jahre 1855 war diese Abtheilung überschrieben:

„zur Unterhaltung der Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücke für die Truppen;"

die veränderte Ueberschrift hat nach Angabe der Regierungs-Kommissarien ihren Grund nicht in einer veränderten Bestimmung der hier aufgeführten Ausgaben, sondern soll noch dasselbe besagen, wie die frühere Ueberschrift.

Nr. 1. Infanterie, Jäger und Schützen.

Die Position ist um 9492 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf. ermäßigt; nach Ausweis der „Bemerkungen" sind hinzugetreten:

a) aus B. 4 b. des Etats von 1855 (Aufsichts-Personal bei den Straf-Abtheilungen und zu sonstigen Kommandos bestimmte überzählige Unteroffiziere bei den kombinirten Reserve-Bataillonen) 3099 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf.

Diese in Zugang übernommene Ausgabe ist aus einer Position entstanden, die ursprünglich ganz zum Wegfallen bestimmt war; bei Auflösung der Halbinvaliden-Sectionen (Allerhöchste Bestimmung vom 28. April 1849) blieben nämlich Mannschaften zur Disposition, die den Bataillonen als überzählige Mannschaften überwiesen wurden, in der Absicht, daß sie „aussterben" sollten; noch der Etat von 1851 enthielt für deren Bekleidung den Betrag von 4591 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. als

„künftig wegfallend".

Der Etat für 1855 enthielt, nachdem durch Hinzufügung anderer Posten und durch Uebertragungen die Ziffer sich verändert hatte, in der Zahl von 3099 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. noch als

künftig wegfallend .... 756 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf.
als weggefallen .... 321 „ 4 „ 8 „

Jetzt ist nach den „Bemerkungen" die ganze vorjährige Ziffer = 3099 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. hierher übernommen und zwar definitiv, also mit der Wirkung, daß nunmehr die 756 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf., deren künftigen Wegfall noch der Etat für 1855 zusicherte, nicht mehr in der Aussterbe-Kolonne erscheinen.

Außerdem ist unter d. als hinzugetreten aufgeführt:

durch Erhöhung des Etats der überzähligen Unteroffiziere bei den kombinirten Reserve-Bataillonen
755 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.
und es ist dagegen als „weggefallen", unter a. für überzählige Unteroffiziere rc. die Zahl
756 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf.
zum Ansatze gebracht.

Der Effekt dieser Rechnungs-Operation ist demnach, daß zwar nicht mehr die Zahl 756 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. im Etat erscheint, weil sie sub a. als hinzugetreten, in der Summa 3099 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. begriffen, und dann wieder unter „weggefallen"

a. als wegfallend, dagegen unter

„hinzugetreten"

d. mit der Differenz von 1 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. wieder, jetzt aber nicht mehr als

„künftig wegfallend"

aufgenommen ist.

Die Regierungs-Kommissarien geben hierüber folgende Erläuterung:

die Absicht, die Besoldung für die aus den aufgelösten Halb-Invaliden-Compagnieen noch übrig gebliebenen Mannschaften ganz wegfallen zu lassen, sei schon vor einigen Jahren aufgegeben und auch bei der Löhnung Titel III. Nr. 1 durch Genehmigung der etatsmäßigen Ansätze von den Kammern gebilligt. Es sei nur damals übersehen, auch den Ansatz für deren Bekleidung in diesem Titel vom Aussterbe-Etat abzusetzen, was jetzt nachgeholt werde.

Die übrigen, noch den „Bemerkungen" hinzugetretenen Posten finden sich im Etat, und zwar:

b) Bekleidungs-Kompetenz der Garde-Unteroffizier-Compagnie S. 77.
c) Kontingentsbetrag für Feldgeräth S. 115.
d) Erhöhung des Etats der überzähligen Unteroffiziere, a. ist oben erläutert.

Letzteres gilt auch von dem „weggefallenen" Ansatz sub a.

Dagegen ist der Absatz sub b. 20,735 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. an keiner Stelle im Etat zu finden; die Summe wird Seite 105 und 107 nur summarisch aufgeführt. Da sie aber den Schlüssel zu allen durch das Reglement vom 18. Januar 1855 hervorgerufenen Etatsveränderungen enthält, so erschien deren Specification nothwendig, die in einer besonderen Erläuterung diesem Berichte beigefügt ist. Eine noch genauere Uebersicht der Veränderungen würde sich dadurch geben lassen, wenn hier der Etat von je einem Regiment der verschiedenen Truppentheile, wie es mit dem Budget-Bericht für 1849 geschehen, beigefügt würde; allein diese eben so umfangreiche als mühevolle Vergleichung der Spezialien kann ganz füglich umgangen werden, da die „Bekleidungs-Abtheilung" des Titel III., welche hier zu prüfen ist, mit einer Minder-Ausgabe von 12,388 Rthlr. (Seite 107) abschließt und sich bei den von Mitgliedern der Budget-Kommission vorgenommenen speziellen Vergleichungen die Ueberzeugung ergeben hat, daß durch das Reglement vom 18. Januar 1855 gleichzeitig eine bessere Uebersicht und eine bedeutende Erleichterung im Rechnungswesen erreicht ist, indem für eine Menge von kleinen vormals speziell zu liquidirenden Ausgaben den Truppen eine Aversional-Summe zur Selbstverwaltung hingegeben worden. Beispielsweise enthielt die jetzt weggefallene Position 13 sub c. die Zahl 3239 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf. zu dem

„Passendmachen der Uniformen für Rekruten und Reservisten";

die wirkliche Ausgabe hiefür mußte jedes Jahr zur Feststellung und Anweisung eingereicht werden; jetzt ist jedem Truppentheil dafür ein Aversional-Quantum überwiesen, mit welchem derselbe auszukommen suchen muß.

In gleicher Weise enthalten die übrigen Bestimmungen des Reglements Erleichterungen.

Zu sonstigen Bemerkungen giebt das Ordinarium keinen Anlaß.

In dem Extraordinarium ist der Ansatz von 7560 Rthlrn. zur Beschaffung der Patronen-Büchsen rc. zu den Zündnadelgewehren für die im Jahre 1856 mit letzteren zu versehenen Linien-Infanterie-Bataillone, insofern eine Fortsetzung der Bewilligungen für 1855 und 1854, als in letztern Jahren die Patronen-Büchsen für die mit leichten Perkussionsgewehren versehenen Garde-Landwehr-Bataillone für die Friedens- und Kriegsstärke beschafft sind.

Die Kommission erkennt die Nothwendigkeit der Ausgabe an.

Tit. III. Nr. 4. Zur Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage der Truppen.

Jedes Armee-Corps hat 1 Train-Depot; in Berlin sind zwei und die übrigen in Königsberg, Bischofswerder, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Ehrenbreitstein. Die jetzige Einrichtung des Trainwesens gründet sich auf einen am 21. April 1853 Allerhöchst genehmigten Organisationsplan und den damals festgestellten Etat.

A. Persönliche Ausgaben.

Bis auf die Uebertragung von 378 Rthlrn. aus den sächlichen Ausgaben „Erläuterungen ad 3" unverändert.

B. Sächliche Ausgaben.

I. 1. Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude u. s. w. mehr 1500 Rthlr.

Die Erhöhung gründet sich auf technische Berechnungen, zumeist die Feststellung von Prozenten des Neubauwerths.

Pos. 6. Dieser Ausgabeposten war früher und noch 1855 überschrieben:

> Zur Instandhaltung der Train-Ausrüstungs-Gegenstände, insbesondere zur allmäligen Erneuerung der alten, theilweise noch aus den Kriegen 1813/15 herrührenden Gegenstände.

In der Budget-Kommission für 1853 wurde daher, zumal nach der „Anmerkung" aus diesem Fonds Bestände angesammelt worden, angefragt, wie weit es mit der Neu-Anschaffung der Gegenstände gediehen sei.

Im Jahre 1854 wurde die Auskunft ertheilt, daß die bis 1852 angesammelten Bestände, 10,600 Rthlr., zur Ergänzung der nach dem neuen Mobilmachungsplan erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände bestimmt worden seien, und daß daher noch viele alte Fahrzeuge aus den Kriegsjahren zu erneuern bleiben.

Da die Ueberschrift der Position verändert ist, so wurde obige Frage wiederholt und zugleich gefragt, ob die Veränderung der Ueberschrift eine Veränderung der Bestimmung dieses Fonds mit sich führen soll.

Die Regierungs-Kommissarien verneinten letzteres und erklärten thatsächlich, daß im verflossenen Jahre 40 neue Proviantwagen beschafft und zur bessern Herstellung alter Fahrzeuge in kriegstüchtigen Zustand 10,000 Rthlr. verwandt seien; noch immer bleiben viele alte Fahrzeuge zu erneuern und werde zu dem Ende aus diesem Fonds ein Bestand gesammelt.

Abschnitt II. Dieser Abschnitt befaßt die Fahrzeuge, die sich nicht in den Train-Depots, sondern bei den Truppen befinden. Ursprünglich betrug der Fonds 20,000 Rthlr., davon erhielten die Truppen die Hälfte zur Unterhaltung der Kochgeschirre und des Schanzzeugs; die andere Hälfte diente zum Neu-Ersatz von Fahrzeugen (etwa 1860 Wagen und Karren) und von Geschirren (etwa 1088 Packsättel).

In den Jahren 1854 und 1855 betrug nach Abschaffung der Kochgeschirr-Ueberzüge der Fonds nur noch 18,785 Rthlr., wovon die Hälfte zur Erhaltung der Kochgeschirre, des Schanzzeuges, und wie hinzugesetzt wurde: „der Feldgeräthschaften überhaupt," bestimmt war, die andere Hälfte aber der früheren Bestimmung gewidmet blieb.

In Bezug auf die jetzige Ueberschrift der Position erläutern die Regierungs-Kommissarien, daß unter Feldequipage die Wagen und Geschirre verstanden werden. Der für Kochgeschirre und portatives Schanzzeug abgesetzte Betrag ist auf Grund des Allerhöchst erlassenen Bekleidungs-Reglements auf den Titel III. Nr. 3 dieses Etats übernommen.

Extraordinarium.

Zum nothwendigen Retablissement der Train-Depots-Gebäude in Berlin

10,000 Rthlr.

Der über dieses Retablissement angefertigte approximative Kosten-Anschlag ist vorgelegt. Die Kommission findet gegen die Anlage nichts zu erinnern.

Tit. III. Nr. 5. Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.

Ordinarium.

A. Persönliche Ausgaben

bis auf eine Ersparniß von 51 Rthlr. unverändert gegen den Etat für 1855.

B. Sächliche Ausgaben.

II. Abschnitt Nr. 1. Kosten der Büreaubedürfnisse, Wärter 2c. bei den einzelnen (51 vormals 42) Garnison-Verwaltungen, wozu die Uebersicht A. (S. 130) unverändert gegen 1855.

In der Uebersicht A. fällt die unverhältnißmäßige Höhe der Ausgaben derselben Kategorie bei verschiedenen Armee-Corps, z. B. dem Garde-Corps und dem VIII. Armee-Corps auf. Die Regierungs-Kommissarien erklären diese jedoch dadurch, daß im Bereiche dieser Corps die meisten Leute in Kasernen untergebracht sind.

Abschnitt III. bis V. unverändert; die Uebertragung von 2000 Rthlr. in Abschnitt VI. ist in den „Bemerkungen" erläutert.

Abschnitt VII. bis IX. unverändert.

Abschnitt X. Servis mit der Nachweisung B. (S. 133.)

In den „Bemerkungen" S. 127 ist durch einen Druckfehler Pos. 2 gedruckt; es muß Pos. 3 heißen.

Dieser Abschnitt gab, in Bezugnahme auf dasjenige, was darüber in früheren Berichten der Budget-Kommission, namentlich für 1853, angeführt worden, Anlaß zu verschiedenen Erörterungen, in Folge deren die Regierungs-Kommissarien die Auskunft gaben, daß ein neues Servis-Reglement entworfen sei und zur Prüfung vorliege. Mit dem Kasernement der Truppen in Potsdam ist noch nicht vorgeschritten, zur Beschaffung des Feuerungs-Materials für die Militair-Quartiere (Nr. 36 der Nachweisung B.) muß also noch die bedeutende Summe von 12,000 Rthlr. gezahlt werden. Einestheils wurde hierbei hervorgehoben, daß die Kasernirung der Truppen bedeutendere Kosten veranlasse als die Einquartierung, anderntheils daß dieser Staats-Ausgabe eine besondere Grundsteuer: „Potsdamer Bettgelder", gegenüber stehe. Wurde nun auch noch darauf hingewiesen, daß andere Städte sich eines gleichen Zuschusses nicht erfreuen, und noch andere die Einquartierung auch ohne einen Zuschuß dieser Art gern übernehmen würden, so wurde doch ein Antrag auf Streichung oder Herabsetzung dieser auf Allerhöchster Bewilligung beruhenden Ausgabe nicht gestellt.

Die Minder-Ausgabe von 105 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. bei diesem Abschnitt ist gehörig erläutert.

Abschnitt XI. und XII. sind unverändert.

Abschnitt XIII. mit einer gehörig erläuterten Minder-Ausgabe von 61 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf. „Kosten der Invaliden-Häuser," wozu die Anlage c. Seite 138 gehört. Zu dieser Nachweisung ist zu bemerken, daß die Zinsen des dem Invaliden-Hause in Berlin gehörigen, aus dem vererbpachteten Grundbesitze aufgekommenen Kapitals sich gegen 1855 erhöht haben; dieses hat seinen Grund in der Vermehrung des Kapitals, indem in Folge einer im Wege der Expropriation nothwendig gewordenen Abtretung von Grund und Boden .... 1300 Rthlr.
und durch Ablösung eines Kanons .... 100 „
dem Kapital zugetreten sind. Die andern, dem Invaliden-Hause in Berlin angehörigen Kapitalien, so wie auch die Kapitalien des Invaliden-Hauses in Stolp, rühren aus Stiftungen her und ihre Zinsen können daher nur zu stiftungsmäßigen Zwecken, nicht aber zu sächlichen Ausgaben der Anstalt verwendet werden; über die Verwendung der Zinsen wird jedoch Rechnung gelegt. Die Kommission mußte in Anerkennung des Grundsatzes, daß Stiftungen nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen sie gestiftet worden, die Aufführung dieser Zinsen ante lineam für gerechtfertigt erachten.

Abschnitt XIV. Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Militair-Erziehungs-Anstalten 2c. mit einer Mehr-Ausgabe von 1482 Rthlr. 15 Sgr.

Wie die „Bemerkungen" ergeben, ist diese Mehr-Ausgabe theils durch Uebertragungen entstanden, theils steht ihr eine Mehr-Einnahme gegenüber. Die Berechnungsweise, daß der Theil des Servises, der durch Gewährung von Quartier erspart wird, dem Bau-Titel zufließt, so wie ferner, daß der Etat in Einnahme auch solche Zahlungen nachweist, die aus der Staats-Kasse fließen, ist bei den Servis-Gewährungen in diesem Etat hergebracht.

Extraordinarium.

Abschnitt XV. Nr. 1 ist eine Fortsetzung früherer Bewilligung.

Nr. 2. Die Nothwendigkeit des Baues eines Artillerie-Kasernen-Etablissements in Stettin wird anerkannt; ein Anschlag von den Baukosten ist angefertigt.

Nr. 3. Wenngleich der Kostenaufwand von 170,000 Rthlr. zum Neubau einer Kaserne für eine Eskadron in Charlottenburg etwas hoch erscheint, so wird doch bemerkt, daß bei diesem Bau auch auf Stallungen und eine Reitbahn Bedacht genommen werden muß. Gegen den Neubau von Kasernen fand die Kommission um so weniger etwas zu erinnern, als das Kasernement in militairischer Hinsicht stets wünschenswerth erscheint und zur Zeit einer Theuerung für die kasernirten Truppen weit besser, als für die einquartierten gesorgt ist.

Nr. 4. Ausstattung des Kasernements auf der Burg Hohenzollern; der Kostenbetrag gründet sich auf einen Anschlag. Für den Ausbau der Burg Hohenzollern ist ein besonderer Kredit bewilligt; diese Ausgabe bezieht sich nur auf innere Ausstattung zu dem angegebenen Zweck.

Tit. III. Nr. 6. Kosten der Militair-Krankenpflege.

Ordinarium.

A. Persönliche Ausgaben.

Die im vorjährigen Etat ausgeworfene Summe ist bis auf 22 Sgr. 6 Pf., welche zur Abrundung des Betrages abgesetzt sind, unverändert geblieben.

Die Nr. 3. 1 Lazareth-Inspektor bei dem Lazareth des Invalidenhauses in Berlin gab zu der Anfrage Anlaß, ob es nicht bei sorgsamer Benutzung der der Militair-Verwaltung zur Disposition stehenden Kräfte, namentlich in einem zur Versorgung gedienter Leute bestimmten Hause, möglich sei, diese Stelle als besondere Stelle eingehen zu lassen. Die Regierungs-Kommissarien erklärten

jedoch, daß sich in diesem Hause im Durchschnitt täglich 20 Kranke befinden, und daß keiner der sonstigen Einwohner des Hauses, wenigstens keiner der Invaliden, die körperliche Rüstigkeit und die Fertigkeit im Schreiben habe, um diese Stelle versehen zu können.

B. Sächliche Ausgaben.

Gleichfalls bis auf den Zusatz von 5 Sgr. 1 Pf. Behufs der Abrundung unverändert gegen den vorjährigen Ansatz.

Die Absetzung von 24,809 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. (Nr. 15) aus den dafür angeführten Gründen mußte, wie schon im verflossenen Jahre, die Aufmerksamkeit der Kommission erregen. Allein der Grund dieser Absetzung und der Berechnungsweise in den Bemerkungen beruht darin, daß die finanzielle Lage des Staatshaushalts die Uebernahme der nach einem Durchschnitt wirklich verausgabten Kosten nicht gestattete und die Verwaltung daher suchen muß, mit der frühern Etatssumme auszukommen, wenn auch in einem oder mehreren Jahren ungewöhnliche Ereignisse eine Mehrausgabe erheischt haben.

Uebrigens muß anerkennend hervorgehoben werden, daß, wenngleich die Zahl der verpflegten Kranken gegen das Jahr 1855 (5069 Kranke) zugenommen hat (jetzt 5247), doch die Durchschnitts-Verpflegungskosten von 8 Sgr. 7 Pf. für den Kopf und Tag auf 8 Sgr. 4 Pf., und die Arzneikosten eben so berechnet, von 9 Pf. auf 8 Pf. gesunken sind.

Abschnitt IV. Für die Verpflegung der Soldatenfrauen und Kinder mit Arzneien und Verbandmitteln.

Die Zinsen des aus Ersparnissen dieser Ausgabepost gebildeten, nach den „Bemerkungen" 74,000 Rthlr. betragenden Kapitals sind wohlthätigen Zwecken gewidmet, weshalb sie der etatsmäßigen Ausgabe nicht zu Gute kommen können. Von der Verwendung dieser Zinsen wird Rechnung gelegt.

Extraordinarium.

Abschnitt VII.

Nr. 1 ist die Fortsetzung einer früheren Bewilligung.

Nr. 2. Zu dem Bau eines Garnison-Lazareths in Posen, einschließlich der Kosten für die Utensilien-Ausstattung 30,000 Rthlr.; die erste Post von der im Ganzen zu 150,000 Rthlr. veranschlagten Summe.

In Posen ist bereits ein Lazareth vorhanden, das aber nicht ausreicht, einmal, weil seit der Befestigung der Stadt die Garnison bedeutend verstärkt worden, und zweitens, weil in diesem Platze unverhältnißmäßig oft wiederkehrende epidemische Krankheiten herrschen.

Die Kommission hat aus diesen Gründen diesen erheblichen Neubau nicht beanstandet.

Titel III. Nr. 7. Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteure und Arrestanten auf dem Marsche.

Dieser Abschnitt ist insofern unverändert, als in demselben nur, sei es durch Wiederaufnahme der im vorigen Jahre hier aufgeführten Ausgaben, sei es durch Uebertragung aus anderen Titeln, solche Posten vorkommen, die schon etatsmäßig waren. Wird aber der Geschichte des Titels gefolgt, so enthält er offenbar noch einen Ansatz von 10,200 Rthlr., welcher ursprünglich zu ganz anderen, jetzt anderweit gedeckten Ausgaben bestimmt worden.

Ohne hier wiederholen zu wollen, was schon in dem Berichte für 1853 hierüber angeführt worden, kann im Allgemeinen bemerkt werden, daß der Posten von 51,930 Rthlr., der jetzt durch Zusammensetzung mit einer Post von 39,630 Rthlr., und durch Uebertragung von 90,000 Rthlr. (nämlich

von Seite 97..........	28,520 Rthlr.	
„ „ 101..........	12,705 „	
		41,225 Rthlr.
und von Seite 167....................		48,775 „
	sind	90,000 Rthlr.)

aus anderen Titeln in der Summe von 181,560 Rthlr. verschwindet, im Jahre 1849 in folgender Weise spezifizirt war:

10,200 Rthlr.	zur Beschaffung der Schreib-Materialien und Drucksachen für die Ersatz-Kommission, und Zulagen und Diäten für die Mitglieder dieser Kommission,
41,730 Rthlr.	zur Verpflegung der Rekruten von ihrer Uebernahme von den Civilbehörden an bis zu ihrem Eintritt in die Truppenverpflegung.
zusammen 51,930 Rthlr.	

Im Jahre 1851 wurden die „Zulagen und Diäten" ꝛc. abgesetzt, der Gesammtposten aber nicht ermäßigt, weil damals ein Theil der Truppen im Auslande stand, die Rekruten also weitere Märsche hatten, mit anderen Worten: es ward anerkannt, daß eigentlich die Post von 51,930 Rthlr. ermäßigt werden müsse, weil ein Theil der auf sie angewiesenen Ausgaben fortgefallen; daß aber wegen der weiteren Märsche der Rekruten ins Ausland der Ansatz von 41,730 Rthlr. für deren Verpflegung nicht ausreichte, also momentan erhöht werden mußte. Aus diesen Gründen blieb pro 1851 der Ansatz unangefochten.

Noch im Etat für 1853 sprangen die beiden Bestandtheile des Titels hervor, denn es wurde ausgeführt, daß jedes Bataillon für Schreibmaterialien 2 Rthlr. und zur Beschaffung der Drucksachen bis zu 8 Rthlr. liquidiren könne; der Mehrbedarf in volkreichen Landwehr-Bezirken werde besonders vergütigt; die Landwehr-Brigade-Commandeure — die aber 1854 nicht mehr als solche existirten — haben die Kosten der nöthigen vorschriftsmäßigen Drucksachen für sich zu liquidiren. Durch diese Bemerkungen wurde die eine kleinere Hälfte der Ausgabe (10,200 Rthlr.) justifizirt. Wegen der anderen größeren Hälfte (von 41,730 Rthlr.) wurde wieder wie bereits im Etat für 1849 erläutert, daß der jährliche Ersatz auf die Friedensstärke 40,000 Mann betrage, und daß durchschnittlich aus diesem Titel auf jeden Rekruten eine Ausgabe von 1 Rthlr. 5⅔ Sgr. — bei 40,000 also nur 40,600 Rthlr. — zu berechnen seien. Der Betrag von 41,730 Rthlr. war also hiernach für die darauf angewiesenen Ausgaben sehr reichlich bemessen.

Im Etat für 1854 blieben, so wie im Jahre 1851 die Zulagen und Diäten für die Ersatz-Kommission, auch die „Kosten für Schreibmaterialien und Druckformulare zum Ersatzgeschäft" außer Ansatz, weil die Brigade-Commandeure und die Landwehr-Bataillone, — nach §. 257 des Allerhöchsten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen vom 7. April 1853, — diese Auslagen aus dem für sie im Ausgabe-Etat Titel III. Nr. 1 ausgesetzten Büreaugelde zu bestreiten haben. Wegen dieser Minderausgaben, wurde angeführt, sei jedoch eine Ermäßigung der Etatsposition nicht veranlaßt worden, weil nicht allein dieser, als auch den beiden folgenden in diesem Titel begriffenen Positionen dadurch Mehrausgaben entstehen, daß daraus nach §. 307 des Reglements die Brodgelder für einzeln marschirende Rekruten und Reserve-Mannschaften, so wie die Gesammtkosten für Militair-Arrestaten auf dem Transporte bestritten werden mußten, welche Ausgaben früher, beziehungsweise aus den Positionen vom Titel III. Nr. 2, 6, 9 geleistet wurden, und welche sich zur Zeit nach ihrem Umfange noch nicht übersehen lassen.

Es kann jetzt nicht mehr in Betracht kommen, ob letzteres nach den im Etatsverfahren bestehenden Grundsätzen richtig war, denn der Etat ist pro 1854 genehmigt. Jetzt aber ist die Uebersicht, die 1854 fehlte, gewonnen; jetzt sind aus Tit. III. Nr. 2 und 9 bestimmte Summen hierher übertragen, und wenn auch eine Uebertragung aus Tit. III. Nr. 6 nicht stattgefunden hat, so kann doch nicht gefolgert werden, daß nunmehr die Mittel fehlten, um etwa erkrankte Rekruten zu verpflegen; diese sind im Tit. III. Nr. 6 oder hier ohne allen Zweifel vorhanden.

Es ist demnach klar, daß jetzt diejenigen 10,200 Rthlr.

> „zur Beschaffung der Schreibmaterialien und Drucksachen für die Ersatz-Kommissionen und für Zulagen und Diäten für die Mitglieder dieser Kommissionen",

welche in dieser Position von 181,560 Rthlrn. indegriffen sind, hier nicht mehr für den bezeichneten Zweck zur Ausgabe stehen. In der Kommission wurde demnach auf Verminderung dieser Position um 10,200 Rthlr. angetragen.

Die Regierungs-Kommissarien führten jedoch aus, daß bereits durch Genehmigung des Etats für 1855 die erweiterte Bestimmung der jetzt wieder mit 51,930 Rthlrn. übernommenen Post genehmigt sei; denn es sei ausdrücklich bei dieser Summe angeführt worden, daß sie jetzt zur Verpflegung der Ersatzmannschaften von ihrer Uebernahme an bis zum Eintritt in die Truppenverpflegung bestimmt sei, und wie die „Bemerkungen" besagen, erhielten die „einzeln marschirenden" Rekruten aus diesem Ansatz außer dem Reisegeld auch noch das Brodgeld vergütigt. Hierzu seien die 51,930 Rthlr. aber auch vollständig nothwendig, und die jetzigen Uebertragungen aus anderen Titeln bezögen sich nur darauf, daß jetzt die sämmtlichen Kosten für Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften hier zusammengestellt seien.

Die fragliche Summe sei auch jetzt um so nothwendiger, als durch das unterm 5. Oktober 1854 Allerhöchst genehmigte und im Jahre 1855 in Kraft getretene Reglement über die Verpflegung der Rekruten dieser Titel gegen früher noch Mehr-Ausgaben übernommen hätte. So erhielten jetzt die Rekruten für den Marsch von der Heimat bis zum Sammelplatz Meilengelder, während sie früher den Weg größtentheils unentgeltlich zurücklegen mußten.

Ferner sei zur Erleichterung der Quartierlast den einzelnen entlassenen Reservemannschaften ein höheres Reisegeld bewilligt, damit sie zur Rückkehr in die Heimat die Eisenbahn benutzen könnten.

Nachdem die Regierungs-Kommissarien diese Erläuterung gegeben, fand der Antrag auf Ermäßigung dieser Post um 10,200 Rthlr. keine Unterstützung mehr in der Kommission.

Tit. III. Nr. 8, betreffend die Remontirung der Armee.

Ordinarium.

A. Zum Ankauf der Remonten.

a) Persönliche Ausgaben.

Unverändert gegen den Etat von 1855.

b) Sächliche Ausgaben.

Mehr gegen 1855: 57,891 Rthlr. und zwar zunächst:

Nr. 3 zum Ankaufe von 3256 Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren durchschnittlich à 120 Rthlr., wodurch eine Mehr-Ausgabe von 57,631 Rthlr. entsteht.

In dem ersten, den Kammern zur Prüfung vorgelegten Etat, 1849, war der Kaufpreis für ein Pferd nach einem sechsjährigen Durchschnitt zu 94 Rthlr. 20 Sgr. berechnet.

1851 war der Preis, gleichfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitt .... 95 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf.
1852 .... 95 „ 24 „ 2 „
1853 .... 97 „ 7 „ 7 „
1854 .... 99 „ 11 „ — „
1855 .... 102 „ 6 „ — „
1856 .... 120 „ — „ — „

Diese ungewöhnliche Steigerung des Preises für ein Pferd und die Erläuterung in den „Bemerkungen", derzufolge im Jahre 1854 der Durchschnittspreis 112 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. betragen haben soll, während er nach der obigen Zusammenstellung zu 99 Rthlr. 11 Sgr. angegeben ist, machen eine nähere Auskunft erforderlich.

Bis inkl. 1853 beruheten die Ansätze des Einheitspreises für ein Pferd in den Etats auf sechsjährigen, seit 1854 aber auf dreijährigen Durchschnittspreisen. Da der Etat schon im Juli, also zu einer Zeit aufgestellt wird, wenn der Remonte-Ankauf noch nicht beendet ist, so kann die dreijährige Durchschnittszeit nur mit dem vorhergehenden Jahre schließen, also pro 1856 nur die Jahre 1852—1854 umfassen. Der Durchschnittspreis dieser drei Jahre ergiebt 106 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Die Preise der Remonten sind aber in den letzten 7 Jahren und in neuester Zeit erheblich gestiegen;

im Jahre 1853 betrugen sie 105 Rthlr. 12 Sgr. — Pf.
„ „ 1854 .... 112 „ 1 „ 9 „
„ „ 1855 .... 131 „ 17 „ 3 „

Nach diesen Erfahrungen würde es zu einer Täuschung geführt haben, wenn die Verwaltung pro 1856 den Durchschnittspreis pro 1852—54 zum Ansatze gebracht hätte.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe auseinander zu setzen, weshalb die Preise der Pferde so sehr gestiegen sind; die angeführten Zahlen und Thatsachen genügen hinreichend, um den Ansatz von 120 Rthlr. im Etat zu rechtfertigen.

Nr. 6. Die Mehr-Ausgabe von 260 Rthlr. ist gerechtfertigt, da sie auf dem dreijährigen Durchschnitt der wirklichen Ausgaben beruht.

Abschnitt B. Kosten der Remonte-Depot-Verwaltung.

Dieser Abschnitt, so wie die „Bemerkungen" Seite 161 zu Nr. 5 finden in der Vorbemerkung Seite 156 ihren Schlüssel:

Der Remontedepot-Verwaltung wird zu den sächlichen Ausgaben ein Pausch-Quantum von je 45 Rthlr. auf 3400 Pferde, überhaupt also die Summe von 153,000 Rthlr. gewährt, womit sie auskommen muß; zu den persönlichen Ausgaben des Abschnitts A. sind vor mehreren Jahren, als eine „Remonte-Inspection" errichtet wurde, 1000 Rthlr. abgezweigt, welche sich die Remonte-Verwaltung auf diese 153,000 Rthlr. anrechnen lassen muß. Erspart die Verwaltung an den persönlichen Ausgaben des Abschnitts B., so kommt ihr dieses zu gute bei den sächlichen Ausgaben desselben Abschnitts und umgekehrt; eben so wenig haben Mehreinnahmen, wie sie der diesjährige Etat in erfreulicher Weise bei der Verwaltung der Remonte-Depots (S. 164) ergiebt, einen Einfluß auf die aus Staatskosten zu gewährenden 153,000 Rthlr., und sie kann die Mehr-Einnahmen oder Ersparnisse zu Erweiterung oder Verbesserung der für die Depots bestimmten Grundstücke oder Gebäude verwenden. Diesen Sinn hat die „Bemerkung" S. 161, und es darf nur noch erwähnt werden, daß alles dieses unter Kontrolle des Königlichen Kriegs-Ministeriums und der Königlichen Ober-Rechnungskammer geschieht.

Da ein gleiches Verhältniß auch bei der Pulver- und Gewehrbeschaffung stattfindet, so erschien es zweckmäßig, dessen hier etwas ausführlicher zu erwähnen.

Die Mehr- und Minder-Ausgaben finden hierdurch vollständige Rechtfertigung und es ist auch gegen die Spezial-Zusammenstellung (S. 163 u. f.) nichts erinnert worden.

Tit. III. Nr. 9. Reisekosten, Tagegelder, Zulagen und Remunerationen, Vorspann und Transportkosten.

Die Ansätze mit einem Weniger von .... 49,791 Rthlr.
und nach Abzug des Mehr von .... 26 „
noch .... 49,765 Rthlr.

gründen sich, den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Budget-Kommission entsprechend, auf Durchschnitts-Berechnungen der wirklichen Ausgaben, beziehungsweise auf Uebertragungen (S. 41, S. 151).

Mit Ausnahme der Reisekosten der General-Stabsoffiziere (S. 54) und der Reisekosten in Remontedepot-Angelegenheiten sind hier die Ansätze dieses Etats für Reisekosten insgesammt befaßt.

Gegen die Ansätze ist nichts zu erinnern.

Mit diesem Abschnitt sind nunmehr die einzelnen Theile des Titel III. geschlossen und wird daher darauf angetragen:

die Gesammt-Ausgaben desselben (Bl. 10) mit:

im Ordinarium .... 21,750,826 Rthlr.
worunter künftig wegfallend 54,148 Rthlr. 5 Sgr.
im Extraordinarium .... 215,560 Rthlr.

zu genehmigen.

Tit. IV. Nr. 1. Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.

Wie die Zusammenstellung Seite 177 ergiebt, ist dieser Abschnitt des Tit. IV. bis auf 6 Sgr. 4 Pf. unverändert gegen 1855; die einzelnen Abweichungen, die sich jedoch im Endresultat ausgleichen, sind gehörig durch die Bemerkungen „Seite 173" erläutert; die Einnahme an Pensionen und Erziehungs-Beiträgen ist um 18,500 Rthlr. gestiegen, um eben so viel haben sich aber auch die Ausgaben erhöht, weil mit der steigenden Zahl der Zöglinge auch die sächlichen Ausgaben zunehmen.

Es bleibt demnach mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Vorjahre hier nur anzuführen:

1) daß die Zusammenstellung aus den Etats der verschiedenen Erziehungs-Anstalten, welche einem von der Budget-Kommission für 1853 ausgesprochenen Wunsche gemäß seitdem stets dem Etat beigefügt worden, in diesem Jahre zur Ersparung von Druckkosten nicht mit abgedruckt, daß dieselbe aber der Kommission zugestellt ist. Die Kommission erklärte sich mit den Regierungs-Kommissarien darin einverstanden, daß es ausreichend sei, wenn künftig in dem ersten Jahre einer Legislatur-Periode die Nachweisung mit dem Etat abgedruckt und in den anderen Jahren nur der Kommission zugestellt werde.

2) In der Budget-Kommission für 1855 haben die Regierungs-Kommissarien sich in Bezug auf die katholischerseits erhobenen Beschwerden bereit erklärt, bei der Erziehung in den Kadettenhäusern den Forderungen der Parität und billigen Wünschen möglichst Rechnung zu tragen. Auf die Anfrage, ob in dieser Beziehung eine Aenderung gegen den Zustand des vorigen Jahres eingetreten sei, erklärten die Regierungs-Kommissarien, dieses sei zwar nicht geschehen; reglementsmäßig sollten von den 4 an jedem Kadettenhause angestellten Gouverneuren zwei Offiziere und zwei evangelische Predigtamts-Kandidaten sein; bei dem Bestehen des Reglements sei die Regierung also nur im Stande, zu den zwei mit Offizieren besetzten Gouverneurstellen katholische Offiziere zu wählen. In Beziehung auf die mit Predigtamts-Kandidaten zu besetzenden Gouverneurstellen habe indeß die Erfahrung der letzteren Jahre dazu geführt, eine Aenderung in Erwägung zu nehmen, denn es würden an diese Kandidaten Anforderungen gestellt, welchen die Besoldung nicht entspreche; als eine Versorgung könne keiner diese Stellen ansehen und deshalb habe man nur die Wahl zwischen geringerer Qualification oder einem häufigen Wechsel, der in vielfacher Beziehung Nachtheil mit sich führe. Man werde daher dem Vorschlage näher treten, auch für diese Stellen Offiziere oder Privatlehrer, dem pädagogischen und religiösen Bedürfnisse der Anstalten entsprechend, anzustellen.

Die Regierung sei fortwährend bemüht, die Parität herzustellen; es könne aber nicht unbemerkt bleiben, daß in den Kadettenhäusern unter 1144 Kadetten nur 58 katholische, und zwar letztere in den fünf verschiedenen Anstalten zerstreut, vorhanden seien; diesem Verhältniß gegenüber erscheine die vorhandene Zahl von 10 katholischen Erziehern und Lehrern unter 106 nicht ungünstig für den katholischen Religionstheil.

Tit. IV. Nr. 2. Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder der Militairs und Militair-Beamten.

Dieser Abschnitt ergiebt eine durch die verminderte Zahl der Kinder gerechtfertigte Minderausgabe von 461 Rthlrn. 4 Sgr. 11 Pf.

Wegen der sonst diesem Etat beigefügten Zusammenstellung wiederholen sich die Bemerkungen und Zusicherungen wegen künftiger Beibringung derselben wie beim vorigen Abschnitt.

Eine ausführlichere Diskussion erhob sich über die Nothwendigkeit des Fortbestehens mehrerer Garnisonschulen und über die bei Besetzung der Lehrerstellen an derselben mehr zu beobachtende konfessionelle Parität. Es ward in dieser Beziehung der Antrag gestellt:

> die Königliche Staats-Regierung wolle, neben Erstrebung der schon durch die Instruction vom 17. September 1834 gebotenen konfessionellen Parität, auf eine Ermäßigung der Ausgaben für Garnisonschulen in der Weise Bedacht nehmen, daß der Umfang der Schulen und Lehrkräfte nur nach der Zahl der zu freiem Unterricht berechtigten Kinder bemessen, und die Kinder nicht berechtigter Eltern nur in sofern aufgenommen werden, als es ohne Beeinträchtigung dieses Grundsatzes möglich ist.

Nachdem die Regierungs-Kommissarien jedoch auseinandergesetzt hatten, daß und wie die Königliche Staats-Regierung in allen diesen Beziehungen bereits ihre Bemühungen habe eintreten lassen und darin fortzufahren gesonnen sei, wurde der Antrag zurückgezogen.

Tit IV. Nr. 3. Für den Militair-Medizinalstab und die militairärztlichen Bildungs-Anstalten.

Dieser Abschnitt des IV. Titels weist eine Mehr-Ausgabe von 2494 Rthlrn. 26 Sgr. 3 Pf. nach, welche, wenn sie auch in den „Bemerkungen" erläutert ist, doch noch eines Hinweises auf die neuere Organisation dieses Theils der Verwaltung bedarf.

Zunächst werden in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, worüber die Nachweisung S. 186/7, keine Unterärzte mehr angenommen; deshalb fällt die Einnahme an Servis, welche um deshalb den Anstalten zufloß, weil sie den Unterärzten Wohnung gewährten, fort. Da aber diese Aenderung auf die Ausgaben dieser Anstalten keinen Einfluß übt, so muß der in der Einnahme fortfallende Betrag von 1012 Rthlrn. 15 Sgr. anderweit aus der Staatskasse gedeckt werden; er ist also der Ausgabe wieder zugesetzt, damit er in dem Abschnitt III. S. 184, „Zuschuß für die militairärztlichen Bildungs-Anstalten," in Ausgabe erscheint.

Zu dieser Nachweisung ist weiter zu bemerken, daß die Einnahme an Zinsen von ausstehenden Kapitalien verschiedener Stiftungen zu wissenschaftlichen Zwecken seit einer Reihe von Jahren gewachsen sind;

sie betrugen	1853	850	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
	1854	866	"	7	"	6	"
	1855	878	"	15	"	—	"
	jetzt	887	"	7	"	6	"

und es ward deshalb gefragt, ob nicht die Verwendung der Zinsen der Kapitalisirung derselben vorzuziehen, und ob, sofern es der Bestimmung des Stifters nicht zuwider sei, die Zinsen zu Zwecken der Anstalten verwendet werden können?

Die Regierungs-Kommissarien gaben die Auskunft: daß die Ansammlung der Zinsen zu Kapital nur den Zweck habe, daß die Absicht der Stifter in vollkommenerem Maße erfüllt werden könne; z. B. Stiftungen zu wissenschaftlichen Reisen, zur Vermehrung der Bibliothek; die Vermehrung des Fonds gewähre die Möglichkeit, bei eintretender Gelegenheit einen größeren Betrag dem Zwecke der Stiftung entsprechend verwenden zu können. Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken dagegen, zu Unterstützungen, würden jährlich stiftungsmäßig verwendet. Hieraus ergebe sich zugleich, daß die Zinsen dieser Kapitalien nicht zu sonstigen etatsmäßigen Ausgaben der Anstalten verwendet werden können.

Die Kommission konnte sich durch diese Auskunft nur befriedigt erklären.

Auf den Etat selbst zurückkehrend, sind

I. die Ausgaben für den Militair-Medizinalstab der Armee unverändert gegen den vorjährigen Etat. Nur zu Pos. 12 ist, wie die Regierungs-Kommissarien als richtig zugeben, zu bemerken, daß diese 60 Rthlr. in die Kolonne „künftig wegfallend" gehören; im nächsten Etat werden sie dort aufgeführt werden.

II. Garnison-Aerzte.

Der Etat für 1855 führte hier auf:

9	Ober-Stabsärzte	à 700	Rthlr.
4	Stabsärzte	à 500	"
19	"	à 400	"
zusammen 32			

während der jetzige nachweist:

9	Ober-Stabsärzte	à 700	Rthlr.
6	Stabsärzte	à 500	"
1	Stabsarzt	à 448	"
16	Stabsärzte	à 400	"

sind wieder 32, mit einer Besoldung von im Ganzen mehr 248 Rthlr., welcher Betrag jedoch von Seite 187 übertragen ist. Diese Abänderung ist eine Folge des Allerhöchst genehmigten Organisations-Planes vom 12. Februar 1852.

Mit diesem Organisations-Plane, demzufolge allmälig nur Ober-Stabsärzte mit einer Besoldung bis 700 Rthlrn. angestellt werden sollen, hängt auch

III. zusammen, daß im Etat für 1855 bei den militairärztlichen Bildungs-Anstalten die Summe von .... 1510 Rthlr. in der Kolonne „künftig wegfallend" aufgeführt war, während jetzt .... 1262 "

also weniger obige 248 Rthlr.

dort aufgeführt sind; denn die Bezeichnung „künftig wegfallend" soll hier nicht bedeuten, daß diese Beträge im Falle der Erledigung an die Königliche General-Staatskasse zurückfallen, sondern sie sind bestimmt, zu der vorgedachten Mehrbesoldung der Ober-Stabsärzte verwendet zu werden, damit die Organisation ohne Belästigung der Staatskasse zur Ausführung kommt.

Weiter ist zu diesem Abschnitt nichts zu bemerken, und da er der letzte Abschnitt des Tit. IV. ist, so wird nunmehr darauf angetragen:

> die Ausgaben des Tit. IV. (nach Seite 10/11.) mit 379,078 Rthlr. — Sgr.
> worunter künftig wegfallend ..... 4,063 " 10 "
> zu genehmigen.

Tit. V. Nr. 1. Für das Artillerie-Wesen, so wie die Waffen- und Pulver-Fabrication.

Dieser Titel befaßt die Beschaffung und Aufbewahrung des Haupt-Kriegs-Materials: Geschütze, Gewehre und Pulver. In Verbindung mit Nr. 2 (für Festungen) nimmt er bezüglich der Höhe der Ausgaben unter den Ausgabe-Titeln des Militair-Budgets die dritte Stelle ein. Der Staat tritt bei Beschaffung des Haupt-Kriegs-Materials großentheils selbst als Fabrikant auf, und da er hiebei mit der Privat-Industrie konkurrirt, so läßt sich den Ausstellungen, die von sachkundiger Seite gegen die Höhe einzelner Ausgabe-Positionen in früheren Jahren gemacht sind, nicht mit der Behauptung entgegentreten, daß der Prüfende nicht die Uebersicht über alle in Betracht kommenden Verhältnisse besitzen könne. In der That haben auch die sachverständigen Bemerkungen zu diesem Titel, wie der für das Jahr 1853 erstattete Bericht (Nr. 291) ausführt, eine nicht geringe Beachtung gefunden.

Nur das muß von Anfang an zugegeben werden, daß die Regierung nicht so günstig fabriziren kann wie ein Privat-Unternehmer; das erforderliche Material für Krieg und Frieden muß beschafft werden, muß also beschafft werden können, und während der Privat-Unternehmer ein Geschäft wegen ungünstiger Konjunkturen ruhen lassen oder aufgeben kann, ist der Staat bisweilen genöthigt, auch unter ungünstigen Verhältnissen die Fabrication fortzusetzen und unter allen Umständen die Etablissements zu erhalten.

In dem für 1856 vorliegenden Etat begegnen wir einer ganz wesentlichen Veränderung dieses Titels; nicht zwar in Bezug auf eine Erhöhung der Ausgabe, denn, wie die Bemerkungen S. 211 ergeben, sind die 2989 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf., welche der diesjährige Etat gegen den vorjährigen nachweist, bis auf 13 Sgr. 4 Pf. aus Tit. III. Nr. 1 und 5 übertragen; der diesjährige Etat beweist aber, daß die in den Vorjahren gemachten Bemerkungen: an einigen Ausgabe-Positionen dieses Titels würden sich Ersparungen machen lassen, richtig gewesen sind.

In dem schon allegirten Berichte für 1853 (Nr. 291) ward hervorgehoben:

1. daß nach Kompletirung der nöthigen Pulvervorräthe für den Krieg eine erhebliche Ersparniß bei diesen Etats-Positionen eintreten werde;
2. daß nach dem Ablauf des zur Kompletirung der Waffen noch erforderlichen Zeitraums, nämlich mit 1854 anfangend, auch für die Beschaffung der Gewehre eine

erheblich geringere Summe werde zum Ansatz gebracht werden;

3. in Betreff der Ausrüstung der Festungen, daß bereits an den betreffenden Orten für die Anfertigung von auskömmlichem Kriegsmaterial reichlich gesorgt sei, daß außerdem noch die Handwerks-Compagnieen zu diesem Zweck mit ihren disponiblen Kräften und Mitteln hinzutreten, und daß also eine Vermehrung der Streitmittel in der Absicht zu liegen scheine, welche doch nothwendig einmal eine Grenze finden müsse.

Der diesjährige Etat ergiebt die Richtigkeit dieser Bemerkungen, denn es ist

ad 1. die Pos. 4 der sächlichen Ausgaben

„zur Beschaffung des Friedens-Bedarfs an Pulver für die gesammte Armee"

um 18,829 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. vermindert;

ad 2. der sogenannte Waffen-Ankaufs-Fonds, Pos. 5 der sächlichen Ausgaben, abermals um 4971 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. vermindert, und gleichzeitig zu noch anderen Ausgaben bestimmt;

ad 3. der Posten

„zur Ausrüstung der Festungen",

Pos. 14, um 42,000 Rthlr. vermindert, und dem verbliebenen Fonds noch andere Ausgaben zugewiesen.

Sind nun alle diese Posten meist sehr bedeutend verringert, ist dessenungeachtet aber der Titel in seiner Gesammt-Ausgabe fast unverändert geblieben, dann mußte die Kommission als eine der wichtigsten Aufgaben erkennen, den vorgenommenen Veränderungen sorgfältig zu folgen, und insbesondere die Nothwendigkeit einer etwaigen Verwandlung von „sächlichen Ausgaben" in „persönliche" auf das Genaueste zu prüfen. Denn die sächlichen Ausgaben haben die Natur, daß die Nothwendigkeit einer Erhöhung oder Ermäßigung derselben sofort nachweisbar ist: wie viel Brod-Material und Fourage zur Ernährung, wie viel Tuch und Linnen zur Bekleidung zu beschaffen; welche Preise diese Gegenstände haben; wie vieler Pferde die Armee bedarf und welcher Preis dafür angelegt werden muß; wie viel Pulver, wie viele Gewehre neuer Construction u. s. w. vorhanden sein müssen für den Friedens- und Kriegsbedarf; alles dieses ist entweder bekannt oder ohne Schwierigkeit nachzuweisen und die Höhe des Kostenbedarfs bald festzustellen. Der Etat für die „sächlichen" Ausgaben ist also der Art, daß eine etwa erforderliche Erhöhung oder Ermäßigung dargelegt werden kann.

Ganz anders verhält es sich mit den persönlichen Ausgaben, mit den Ausgaben für Ober-Aufsicht, Inspection, für Büreau-Beamte, Wärter u. s. w. Einestheils ist das Maß dessen, was eine Person leisten kann, unendlich verschieden, und anderntheils richtet sich auch der Geschäftsgang nach dem Personal ein, so daß eine, einmal in den Geschäftsgang eingefügte Persönlichkeit oder Zwischen-Instanz sehr bald als unumgänglich nothwendig, ja als nicht genügend, erscheint. Unter allen Umständen ist aber das Urtheil über die Nothwendigkeit persönlicher Ausgaben schwieriger, als über sächliche Ausgaben. Es tritt nämlich noch hinzu, daß ein Eingreifen der Landes-Vertretung in die Anstellungen von Beamten leicht als eine Einmischung in die Verwaltung, für welche die Verantwortlichkeit der Staats-Regierung besteht, angesehen werden kann.

Ordinarium.

A. Persönliche Ausgabe.

An Gehältern.

Die persönlichen Ausgaben erscheinen jetzt in vier Abschnitten ganz übersichtlich zusammengestellt; ob die Sonderung für das „Feuerwerks-Laboratorium" noch vollständiger zu bewirken, da das „Zeughaus-Personal" unter I b. nicht blos für die 33 Artillerie-Depots, sondern auch für das Feuerwerks-Laboratorium bestimmt ist, kann füglich der Regierung überlassen bleiben. Die Herren Kommissarien bemerken hierüber,

daß das Personal des Feuerwerks-Laboratoriums nicht zum Personal der Artillerie-Abtheilung, sondern zur Armee gehöre, und daher hier nicht besonders aufgeführt werden könne.

I. Für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

a) Für die Artillerie-Festungs-Inspectionen.

Wie die

„Bemerkungen ad a."

ergeben, haben die mit der Verwaltung der Artillerie-Depots verbundenen, bisher von einer Abtheilung des Kriegs-Ministeriums bearbeiteten Detail-Geschäfte so an Umfang zugenommen, daß deren Bearbeitung im Kriegs-Ministerium nicht länger zulässig ist, es sollen daher, in Ermangelung anderer Organe, auf welche die Detail-Geschäfte übertragen werden könnten, drei Artillerie-Festungs-Inspectionen neu errichtet werden. Das Personal derselben und dessen Besoldung ist im Etat speziell angegeben und der Betrag der letzteren mit 15,222 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. von der Ausgabe-Position 4 (S. 201): den sächlichen Ausgaben „zur Beschaffung des Friedens-Bedarfs an Pulver für die ganze Armee" abgesetzt. Ihren Sitz sollen diese Inspectionen nach Mittheilung der Regierungs-Kommissarien alle drei vorläufig in Berlin haben.

Es ward demnach in der Kommission erörtert: ob diese Inspectionen, ob überhaupt die Bildung neuer Instanzen in dieser Weise nothwendig und in jetziger Zeit zweckmäßig erscheinen, auch wenn man die behauptete Geschäfts-Ueberbürdung der betreffenden Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements zugeben wolle und bei der abgegebenen Versicherung zugeben müsse.

Es wurde hervorgehoben, daß in jeder Garnison, in jedem Intendantur-Bezirk bereits Inspectionen für je einzelne Zweige der Militair-Verwaltung sich befinden, so daß eine Vermehrung derselben eher geeignet scheine, Verwickelungen als Erleichterungen herbeizuführen; und da die Zeug-Offiziere schon nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai 1826 zur Kategorie der Garnison-Truppen gehören, müsse die Nothwendigkeit der Errichtung dreier neuer Inspectionen, und noch dazu sämmtlich in Berlin, in Zweifel gezogen werden. Möchte die Errichtung aber im militärischen Interesse wünschenswerth sein, so sei doch sehr in Frage zu stellen, ob es als zulässig zu erachten, zur Besoldung dieser neuen Inspectionen einen Fonds aus den sächlichen Ausgaben zu verwenden, von welchem die Kammern schon wiederholt behauptet haben, daß sich daran Ersparnisse machen lassen, wie denn jetzt auch durch Verminderung des Fonds als richtig von der Verwaltung anerkannt werde. Auf diese Gründe wurde der Antrag gestützt:

Die Königliche Staats-Regierung zur nochmaligen Erwägung darüber aufzufordern, ob die Errichtung dieser drei neuen Inspectionen unumgänglich nothwendig erscheine und ob nicht eventuell die Besoldung aus Ersparnissen an persönlichen Ausgaben zu entnehmen sei; jetzt aber die abgezweigten 15,222 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. als erspart vom Etat abzusetzen.

Dieser Antrag fand auch von andern Seiten Unterstützung. So sehr anerkennenswerth es befunden wurde, daß im Kriegs-Ministerium das System des Centralisirens verlassen werde, so bedenklich fand man es doch, in einem Orte, nämlich in Berlin, sogleich drei Inspectionen zu errichten; hier scheine eine zu genügen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß auch die Divisionaire schon in der Stellung seien, verschiedene Waffengattungen zu inspiziren; die Inspection des Artilleriewesens an einem Platze durch einen Inspecteur einer andern Waffengattung stehe also in der Armee nicht ohne Beispiel da. In gleichem Sinn ward auf die Ingenieur-Inspecteure hingewiesen, als einer verwandten Waffengattung angehörig.

Endlich erschien es nothwendig, nach Abzweigung einer beträchtlichen Arbeitsmasse von dem Bereiche des Kriegs-Ministeriums den Etat des letztern zu vermindern, während dieser Etat („Bemerkungen zu 9" S. 19) nur eine Uebertragung von Ausgaben für das Kriegs-Ministerium auf den Etat der Intendanturen in Aussicht stelle, nicht aber eine Ersparung.

Die Regierungs-Kommissarien führten dagegen an:

Die in Rede stehende Einrichtung — das Ergebniß vielseitiger gründlicher Erwägungen und Berathungen — schließe sich den Maßregeln an, welche im Verlaufe der letzten Jahre zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsbetriebes im Kriegs-Ministerium als nothwendig anerkannt werden mußten. Es handelte sich hierbei in der Hauptsache um eine Uebertragung der bis dahin im Ministerium im weitesten Umfange bearbeiteten Detail-Geschäfte, so wie der Revision der Rechnungslegung auf Provinzial-Instanzen. Die Durchführung der in Bezug hierauf Seitens einer dazu ernannten Kommission berathenen und vorgeschlagenen Maßregeln sei bei allen den Abtheilungen des Ministeriums auf keine Schwierigkeiten gestoßen, in deren Ressort sich Zwischen-Instanzen — Provinzial-Behörden — bereits vorgefunden hätten. Für die rein ökonomischen und Rechnungs-Angelegenheiten seien dies z. B. die Intendanturen, für die mit den Festungsbau-Angelegenheiten und dem Ingenieurwesen verbundenen Detail-Geschäfte die vorhandenen Festungs-Inspectionen gewesen. Im Ressort der Ingenieur-Abtheilung des Ministeriums sei daher die Abgabe der bezüglichen Geschäfte auf diesem Wege erfolgt und habe sich seit drei Jahren ihres Bestehens vollkommen bewährt, so daß sie für die gleiche Einrichtung bei der Abtheilung für das Artillerie- und Waffenwesen als Norm dienen

könne. Gerade bei der letztgenannten, mit Arbeiten im Uebermaße belasteten Abtheilung sei man aber auf Schwierigkeiten gestoßen und habe die Maßregel nicht ins Leben treten können, da für den Geschäftsverkehr derselben, der gegenwärtig mit 32 Artillerie-Depots direkt erfolge, keine Zwischen-Instanzen beständen, deren Bildung daher als eine dringende Nothwendigkeit erkannt wurde.

Es wurde ferner Seitens der Regierungs-Kommissarien bemerkt, daß der Gedanke nahe gelegen habe, die Geschäfte der neu zu bildenden Provinzial-Instanzen auf bereits bestehende Militair-Behörden, namentlich die Artillerie-Commandeure, zu übertragen und daß derselbe zum Gegenstande vielfacher und gründlicher Berathungen gemacht worden sei. Das Urtheil aller dazu Berufenen habe sich aber dahin vereinigt, daß es das Dienst-Interesse gefährdend und daher durchaus unzulässig erachtet werden müsse, einem Truppen-Befehlshaber neben seinen durch den Dienst im Frieden und seine Bestimmung im Kriege gebotenen Pflichten, neben der nie unterbrochenen Sorge für die kriegstüchtige Ausbildung der ihm anvertrauten Truppe, auch noch die Verantwortlichkeit für die artilleristische Ausrüstung und stete Kriegsbereitschaft mehr und weniger von seiner Garnison entfernt liegender Festungen, und für die Verwaltung der in denselben aufgehäuften immensen und kostbaren Kriegs-Vorräthe aller Art, aufzuerlegen. Eine solche Anordnung könne voraussichtlich den Anforderungen des Friedens in keiner Beziehung genügen und bei ausbrechendem Kriege die gefährlichsten Uebelstände herbeiführen. Wenn im Uebrigen in Betracht gezogen werde, daß die zu ernennenden Inspecteure in ihrer Stellung als die unmittelbaren Vorgesetzten der die Depots verwaltenden Artillerie-Offiziere der Plätze auftreten, daß sie nicht blos alle die artilleristische Kriegsbereitschaft der Festungen betreffenden Anordnungen zu leiten, überall selbstthätig einzugreifen, sondern auch in alle die Erhaltung, Ergänzung, Verwendung rc. der Kriegsvorräthe betreffende Angelegenheiten die schließliche, gründliche technische Kenntnisse und Erfahrungen in Anspruch nehmende Entscheidung zu ertheilen haben, so werde diese Andeutung genügen, um erkennen zu lassen, daß die Functionen eines solchen Postens von Offizieren einer andern Waffe, wie in Frage gestellt worden, nicht versehen werden können.

Wenn man hiernach zu dem Beschluß gelangt sei, drei Festungs-Artillerie-Inspectionen zu bilden, so seien hierbei die bisherige Erfahrung und die Rücksicht auf den Geschäftsumfang und eine zweckentsprechende Vertheilung der Arbeitslast leitend gewesen, welche es nicht gestattete, einem Inspecteur mehr als 10 bis 12 Festungen zuzutheilen, sofern die administrativen und ökonomischen Vortheile, die man sich von der Einrichtung versprechen dürfe, nicht verloren gehen und das fiskalische Interesse nicht gefährdet werden solle.

Der vorläufigen Stationirung aller drei Inspectionen in Berlin liege die Absicht zu Grunde, den Uebergang und die übereinstimmende Einrichtung des Geschäftsbetriebes zu erleichtern, für welchen überdem Berlin als der Vereinigungspunkt von nach allen Richtungen ausgehenden Eisenbahn-Linien wesentliche Vortheile verspreche, was übrigens, sofern die weitere Erfahrung darauf führe, eine spätere Dislocation der Inspectionen nicht ausschließen werde.

Da sich hiernach die Errichtung der Inspectionen als unumgänglich nothwendig dargestellt, so sei deren Dotation ein Gegenstand nicht weniger gründlicher Erörterung gewesen.

Zunächst könne bei anerkannter Nothwendigkeit einer Maßregel der Kostenpunkt nur insofern in Betracht kommen, als etwa die Mittel gar nicht zu beschaffen seien, was sich von der jetzt ausgeworfenen Summe doch nicht behaupten lasse. Sodann sei es dem Effekt nach ganz gleich, ob für persönliche Ausgaben eine neue Ausgabe bewilligt und derselbe Betrag bei den sächlichen Ausgaben erspart; oder ob von letzteren auf erstere übertragen werde. Der Fonds für Beschaffung des Pulvers habe genügende Elastizität, um noch zu dem beregten Zweck Mittel zu gewähren; er sei reichlich dotirt gewesen, weil es bei guter Oekonomie gelungen sei, den am meisten ins Gewicht fallenden Stoff zur Pulverfabrication, den Salpeter, in wohlfeilen Zeiten anzukaufen und dann auch in theueren Zeiten das Pulver wohlfeiler zu fabriziren. Nunmehr sei der Kriegsbedarf an Pulver beschafft; es haben die Räume gefehlt, dasselbe gut aufzubewahren; auch diese seien im vorigen Jahre beschafft. Jetzt also sei die Möglichkeit eingetreten, von diesem Fonds einen Theil abzuzweigen. Die Verwaltung dürfe demnach erwarten, daß diese Maßregel die Billigung der Landesvertretung finde.

Ob nach Bildung der Inspectionen eine Ersparniß in dem Etat des Kriegs-Ministeriums stattfinden könne, werde gewiß in reife Erwägung gezogen werden, könne aber zur Zeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Nach dieser Auskunft wurde auf den oben gestellten Antrag nicht bestanden und die Kommission will nur bei Vorlegung des nächsten Etats eine Aeußerung darüber erwarten, ob eine Ersparniß im Etat des Kriegs-Ministeriums habe eintreten können.

b) für die Artillerie-Zeughaus-Beamten 44,447 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

ist bis auf die Absetzung der Besoldung eines für das Feuerwerks-Laboratorium übertragenen Zeugschreibers gegen 1855 unverändert. Der Zeugschreiber gehört zwar zum Etat des Zeughaus-Personals, kommt aber nicht unter die Festungs-Inspection zu stehen.

II. Für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie.

a) Für die Inspection der Artillerie-Werkstätten 6399 Rthlr. 18 Sgr.

Auch hier tritt eine, mit einer Ausgabe-Erhöhung von 2883 Rthlr. 18 Sgr. verbundene, in den „Bemerkungen“ erläuterte Veränderung ein; gegen dieselbe ist jedoch durchaus Nichts zu erinnern, da die Mehr-Ausgabe in andern, vollständig entsprechenden Titeln erspart ist.

b) Für die Pulverfabriken.
c) Für die Geschützgießerei

ist gegen 1855 mit Ausnahme einer gehörig erläuterten Post Nichts verändert.

d) Der für das Feuerwerks-Laboratorium angestellte Zeugschreiber,

wie schon oben angedeutet, von I. 1b. übernommen.

III. Für das Waffenwesen.

a) Für die Inspection der Gewehr-Fabriken,

welche nach Angabe der Regierungs-Kommissarien gleichfalls in Berlin ihren Sitz haben soll, neu übernommen 4660 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf., welcher Betrag aus den sächlichen Ausgaben S. 203, dem sogenannten Waffen-Ankaufs-Fonds, Pos. 5. entnommen worden.

Es wiederholen sich hier mit der Modification, daß nur vier Königliche und zwei Privat-Gewehrfabriken den Bedarf an Gewehren liefern, die Bemerkungen, Anträge und der Beschluß wie oben bei Ia.

b) Für die Gewehrfabriken.

Auch hier ist eine Erhöhung der persönlichen Ausgaben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1855 aus der Pos. 5 der sächlichen Ausgaben, dem Waffenankaufs-Fonds bewilligt. Uebrigens ist diese Pos. so wie Pos. c. und d. unverändert. Zur Erläuterung der Bemerkung Seite 199 des Etats vom Tit. V. Nr. 1 pro 1856

„Von den 6 Mitgliedstellen sind 3 mit Premier-Lieutenants und eine mit einem Seconde-Lieutenant besetzt, welche statt 10½ Rthlr. nur resp. 5 Rthlr. und 3 Rthlr. Pensionsbeitrag leisten“,

ist Folgendes anzuführen:

Die Besetzung der in Rede stehenden Stellen ist keine bleibende. Die hierzu geeigneten Offiziere werden aus der Zahl der Lieutenants des stehenden Heeres entnommen, und erhalten für die Dauer ihrer Dienstleistung ihr chargenmäßiges Einkommen und als Lieutenants eine Zulage von 240 Rthlr., als Capitains dritter Klasse aber nur eine solche von 120 Rthlr. jährlich. Auf die letztere Charge ist der Etat basirt, um einen zu häufigen Wechsel in den Stellen, welcher dem Interesse des Dienstes nachtheilig werden würde, vorzubeugen, und andererseits den zu erhebenden Ansprüchen der zu Capitains dritter Klasse aufrückenden Premier-Lieutenants auf den Fortbezug der Zulagen von 240 Rthlr. und Gewährung des chargenmäßigen Gehalts der höheren Charge zu begegnen. Sollte von einem Premier-Lieutenant der für die Hauptmannsstelle ausgesetzte Pensionsbeitrag eingezogen werden, so würden zur Ergänzung des Gehalts 5½ Rthlr. fehlen, da Gehalt und Zulage so kombinirt sind, daß die Summe gerade den diesfälligen Kompetenzen sowohl eines Hauptmanns dritter Klasse als eines Premier-Lieutenants entspricht. Uebrigens steht die in Rede stehende Bemerkung nur da, um die Abrechnung von 24 Rthlr. von der Summe der Pensionsbeiträge III. b. (Seite 198) ad 400 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu erläutern, welche nothwendig war, da die Hauptresultate des Tit. V. Nr. 1 nach dem Kassenetat in den Hauptetat der Militair-Verwaltung schon aufgenommen waren, als der gedruckt vorliegende Etat erst aufgestellt werden konnte.

Gegenwärtig sind die 6 Mitgliedsstellen durch 4 Hauptleute, 1 Premier-Lieutenant und 1 Seconde-Lieutenant besetzt.

Die „künftig wegfallenden“ 2200 Rthlr. sub d. werden an Beamte gezahlt, denen sie wegen Mittheilung neuer Erfindungen auf Lebenszeit zugesichert worden.

IV. Für die Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Unverändert 8080 Rthlr.

B. Sächliche Ausgaben.

Die hier aufgeführten Ausgaben haben unter anderen auch in Folge der Errichtung der 3 Artillerie-Festungs-Inspectionen (Bemerkung ad 4 Seite 201) und der Inspection der Gewehrfabriken (Bemerkung ad 5 Seite 203) so wesentlich verschiedene Bestimmungen gegen das Jahr 1855 erhalten, daß es nicht umgangen werden kann, dieses etwas ausführlicher darzulegen.

Nr. 2. Diese Position war bisher überschrieben:

a. Zeughausgelder	6322 Rthlr.
b. zu Arbeitskleidern für 50 Zeugdiener	375 „
	6697 Rthlr.

Die Zeughausgelder (a.) waren bestimmt:

„Zur Bestreitung der in den Artilleriedepots vorkommenden Ausgaben für Schreibmaterialien und Büreaukosten aller Art, für Straßenreinigung, Reparatur der kleineren Arbeitsgeräthe und Arbeitskleidungen, für Medikamente für die Unterbeamten und zu ähnlichen Zwecken."

Jetzt ist sie überschrieben:

„Allgemeine Verwaltungskosten der Artilleriedepots"

und es sind zu den 6697 Rthlr. gezogen:

1) von der vormaligen Position 3, welche überschrieben war:

„An öffentlichen Abgaben"

und welche unter a. aufführte: Grundzins für die Artilleriegebäude in Stralsund, Saarn, Hattingen und Spandau .... 380 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf.
von diesen „öffentlichen Abgaben" also sind .... 208 „ 11 „ 9 „
hierher genommen, folglich .. 172 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. noch nachzuweisen.

Die Trennung dieser öffentlichen Abgaben mit
208 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. für die Artilleriedepots,
und
172 „ 10 „ 10 „ für die Gewehrfabriken
hängt mit der oben erwähnten Errichtung neuer Inspectionen zusammen.

2) Aus zwei Positionen, welche vormals überschrieben waren:

„zur Erhaltung der Artillerievorräthe in den Depots" (Pos. 10)

und

„zur Instandhaltung und Reinigung der in den Depots vorhandenen Waffen und zu extraordinairen Waffen-Instandsetzungen bei den Truppen" (Pos. 11)

jetzt in die Pos. 13 zusammen- und umgeschmolzen, ist der Betrag von .... 1636 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. hierher genommen, und deshalb die Bestimmung der Position erweitert.

Die Regierungs-Kommissarien erläuterten diese Vertheilung der Fonds dahin, daß sich die neuen Ansätze nur auf Ueberschläge gründen, von denen also die Erfahrung erst ergeben muß, ob sie zutreffen. Aus diesem Grunde ist ad Pos. 18 der Zusatz gemacht: daß der Fonds event. zur Verstärkung der Positionen 2 und 13 diene.

3) Aus Pos. 18 — vormals Pos. 14 — mit der Ueberschrift:

„Zu verschiedenen Ausgaben"

sind hierher übernommen .... 6,488 Rthlr. 13 Sgr.

Nach den „Bemerkungen" Seite 201 scheinen in Zusammenhaltung mit den im vorigen Jahre spezifizirten „verschiedenen Ausgaben" jedoch hierher

b., c. und d. .... 13,855 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.

übernommen zu sein, so daß es den Anschein gewinnt, als ob die Position vormals zu groß berechnet worden, und daß daran erspart werden könnte, oder daß die jetzige Position = 15,000 Rthlr. nicht alle für sie bestimmten Ausgaben bestreiten kann.

Durch diese Zusätze ist die Position auf 15,000 Rthlr. erhöht.

Die Regierungs-Kommissarien wiederholen hier die obige Bemerkung, daß die Vertheilung der Fonds sich nur auf Ueberschläge gründe, deren Richtigkeit erst die Erfahrung ergeben werde.

Nr. 3. Für Instandhaltung und für die Bedienung der Prahmspritze hinter der Artillerie-Werkstatt zu Berlin 179 Rthlr. Es ist schon vorhin erwähnt, daß die Position vormals überschrieben war:

zu öffentlichen Abgaben,

und die Unterhaltung der Prahmspritze gehört insofern dazu, als diese, ausschließlich für die Magazin- und andere Militair-Anstalten bestimmte Spritze gewissermaßen den Beitrag des Militair-Fiskus zu den städtischen Feuer-Lösch-Anstalten von Berlin bildet.

Der andere Theil dieser Position, die eigentlichen öffentlichen Abgaben, ist mit 208 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. auf Pos. 2, und mit 172 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. auf Pos. 5 den ehemaligen „Waffen-Ankaufs-Fonds", jetzt Fonds für die Gewehrfabriken, worüber die Erläuterungen schon oben gegeben worden, übertragen.

Die verbleibende Summe von 179 Rthlr. ist übrigens jetzt so gering, daß sie ganz füglich mit einer anderen Position verbunden werden kann.

Nr. 4. Zur Beschaffung des „Friedensbedarfs an Pulver für die gesammte Armee" .... 90,000 Rthlr.

Sonst war diese Position überschrieben:

„Betriebskosten der Pulver-Fabriken"

und es wurde noch im Etat für 1855 erläutert: das jährliche Fabrications-Quantum sei durch Allerhöchste Kabinets-Ordre auf 4600 Centner ermäßigt worden; — nach einer früheren Notiz (1851) können die beiden Pulverfabriken 12,000 Centner fabriziren, — die Fabricationskosten berechnen sich zu 89,177 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., der Centner Pulver also zu 19⅓ Rthlr. Hierunter sind jedoch die persönlichen Ausgaben nicht berechnet; mit deren Zurechnung ergiebt sich ein so hoher Preis für das Pulver, daß schon im Jahre 1851 die Kommission auf dessen außerordentliche Höhe aufmerksam zu machen sich veranlaßt sah. Die für den Krieg bestimmten Reserve-Vorräthe haben jedoch wegen Mangels an Pulver-Magazinen nicht überall so, wie die militairischen Rücksichten es gebieten, gelagert werden können; zu dem Ende wurde von der Etatspost = 108,829 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. der nach Abzug der Kosten für die Fabrication des Pulvers = 89,177 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. übrig bleibende Betrag von 19,652 Rthlr. 20 Sgr. zur Erbauung von Kriegs- und Friedens-Magazinen Behufs angemessener Unterbringung der für den Krieg bestimmten Reserve-Pulver-Vorräthe ausgeworfen.

Jetzt sind die .... 108,829 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. wieder als ein Ganzes angesehen und sind davon übertragen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. zu persönlichen Ausgaben cfr. oben	15,222.	28.	6.
b. nach Pos. 12 zur Unterhaltung der Artillerie-Gebäude	3,606.	24.	—
	= 18,829	22	6

Es wirft sich zunächst die Frage auf:

Sind die nöthigen Kriegs- und Friedens-Pulver-Magazine nun bereits gebaut, weil nur 3606 Rthlr. 24 Sgr. noch zur Unterhaltung der Artillerie-Gebäude (nicht zum Neubau) nöthig sind.

Diese Frage wurde von den Regierungs-Kommissaren bejaht.

Weiter wird angeführt: das Pulver werde aus den Königlichen Fabriken in Spandau und Neisse angekauft, und mit den Kaufgeldern haben diese Institute

die gesammten Fabricationskosten,

so wie

die Kosten für Erhaltung der Gebäude, Betriebs-Vorrichtungen und des umgehenden Zeuges zu bestreiten.

Man könnte zwar annehmen, daß hierunter alle die 9 Positionen:

1) An Löhnungen;
2) Zur Anschaffung von Arbeits-Kleidern, zu Mieth-Entschädigungen für die außerhalb der Fabriken wohnenden Arbeiter, zu Medizin für erkrankte Arbeiter, zu Löhnen für Hülfs-Arbeiter und Pensionen für emeritirte Arbeiter;
3) Zu Remunerationen für die Werkmeister und Arbeiter, zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Februar 1848;
4) Zur Instandhaltung der Magazine, Fabrik- und Wohngebäude, Wasserwerke, Brücken, Wege, Umzäunungen und Anpflanzungen;
5) Zur Instandhaltung und Ergänzung der Maschinen und Geräthe aller Art;
6) Zur Anschaffung der Pulver-Tonnen und Säcke, des Brenn- und Erleuchtungs-Materials und der kleinen

Betriebs-Materialien, so wie zur Beschaffung der Fourage für die Betriebs-Pferde;

7) An Abgaben und Lasten;

8) Für chemische Untersuchungen, zur Erhaltung 2c. der chemischen und physikalischen Apparate, für Schreib- und Zeichen-Materialien und sonstigen Büreau-Kosten;

9) Zum Ankauf von Pulver-Material;

begriffen sind, welche der Etat pro 1855 speziell bezeichnete; allein

a. der Preis von 19½ Rthlr., welchen der Etat pro 1855 berechnete, ergiebt für 4600 Centner Pulver nicht, wie der jetzige Etat ansetzt.........90,000 Rthlr.
sondern nur...............89,177 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.
also weniger: 822 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

b. Dieser Preis übersteigt die Preise der Jahre 1853 und 1824 von 17½ Rthlr. um 2 Rthlr. pro Centner, also bei 4600 Centner 9200 Rthlr.,

c. die Form eines Kaufgeschäfts für Gegenstände, die in Königlichen Fabriken unter Königlicher Administration gefertigt sind, erscheint so eigenthümlich, daß sie näherer Erläuterungen bedarf, um so mehr, als

d. die etwaigen Ueberschüsse entweder zur Erweiterung der Etablissements verwendet werden, oder dem Fonds wieder zutreten sollen.

Auch ist

e. unter Pos. 19 noch ein Fonds zur Unterstützung der Unterbeamten bei den Pulverfabriken ausgeworfen, der alsdann nicht gerechtfertigt erscheinen könnte, wenn die Unternehmer der Pulver-Fabrication auch für die Unterstützung der Unterbeamten zu sorgen haben.

Alle diese Fragen werden von den Regierungs-Kommissarien dahin erläutert, daß hier ähnliche Grundsätze wie bei den Remonte-Depots: die Gewährung einer bestimmten Pausch-Summe, geltend sein sollen. Der Ausdruck „Kauf" ist demnach nicht richtig gewählt; es ist eine Abfindung nach feststehenden Sätzen. Gegenwärtig sei der Salpeterpreis so hoch, daß die verabredeten Kosten für den Centner Pulver sehr geringe erscheinen.

Nr. 5. Zur eigenen Anfertigung und zum Ankauf der kleinen Feuer- und Handwaffen, so wie zur Erhaltung der für den Kriegsfall etablirten Zündspiegel-Fabriken 444,500 Rthlr.

Die jetzige Ueberschrift ist neu; bisher war dieser (der Waffen-Ankaufs-Fonds) bezeichnet:

„zur Anfertigung leichter Perkussionsgewehre, Jägerbüchsen, Kavallerie-Schießwaffen aller Art, und der Seitengewehre für sämmtliche Truppentheile der Armee."

Im Jahre 1850 war der Fonds bestimmt:

zur Anfertigung von Waffen des älteren Systems........................	185,000 Rthlr.
für 18,000 leichte Perkussionsgewehre neueren Systems....................	269,640 „
zusammen	454,640 Rthlr.

Damals wurde in Erörterung gezogen, ob es wirklich einer so großen Summe zur Anschaffung neuer Gewehre bedürfe, denn der jährliche Bedarf an neuen Gewehren könne doch nur zu 5 Prozent der im Gebrauche befindlichen Gewehre bestimmt werden, und mache also 9000 Gewehre aus, mithin à 10½ Rthlr. doch nur den Kostenbetrag von 95,000 Rthlr.

Dazumal wurden Verhältnisse nachgewiesen, welche eine Belassung des Fonds pro 1851 rechtfertigten, zugleich jedoch die Ermäßigung desselben für 1854 in Aussicht gestellt.

Im Etat für 1852 betrug der Fonds — 454,306 Rthlr.; im Jahre 1853 wurden aus demselben die Kosten für den Betrieb der in Danzig angekauften Gewehrfabrik abgezweigt, was dem Zwecke des Fonds vollständig entsprach; der Fonds verminderte sich dadurch auf 451,353 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Im Etat für 1854 wurde für die neu kreirte Stellung eines außerordentlichen „Waffen-Inspizienten" aus diesem Fonds für sächliche Ausgaben eine persönliche Ausgabe von 1800 Rthlr. abgezweigt; der Etat von 1854 wies also nur noch 449,553 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. nach, welche Summe, bis auf 81 Rthlr. 17 Sgr. Absetzung, auch der Etat für 1855 nachwies.

Jetzt soll, wie bereits oben angeführt, zur Bildung der neu

errichteten „Inspection der Gewehrfabriken"	4660 Rthlr.	25 Sgr.	9 Pf.
desgleichen: Zulage für 2 Rechnungsführer	192 „	— „	— „
und zu Unterstützungen für die Unterbeamten (Pos. 19.)........	321 „	5 „	7 „
	5174 Rthlr.	1 Sgr.	4 Pf.

Uebertrag	5174 Rthlr.	1 Sgr.	4 Pf.

hier abgesetzt, resp. übertragen, dagegen ihm wieder zugesetzt werden:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
von Pos. 2, die Kleidergelder für 4 Zeugdiener	30	—	—
von Pos. 3 an öffentlichen Abgaben	172	10	10
	202 Rthlr.	10 Sgr.	10 Pf.
bleibt	4179 Rthlr.	20 Sgr.	6 Pf.

um welche der Fonds vermindert wird.

Zur Rechtfertigung der vormaligen Höhe dieses Fonds und zugleich unter Bezugnahme auf die in der Einleitung zu diesem Titel aufgeführten Bemerkungen wegen der endlichen Grenze für Beschaffung von Kriegs-Material bemerken die Regierungs-Kommissarien, daß die neuen Erfindungen und verbesserten Einrichtungen im Geschützwesen nicht übersehen werden dürften. Hierin nicht zurückzubleiben, müsse die Regierung als Aufgabe erkennen, und daraus erkläre sich, daß nicht bloß die „Beschaffung neuen Kriegs-Materials" in Betracht komme.

Da sich nicht bezweifeln läßt, daß der Fonds, dessen Verminderung pro 1854 im Jahre 1851 in Aussicht gestellt war, in seiner jetzigen Höhe die ihm obliegenden Zahlungen leisten kann, worüber selbstredend jeder Maßstab fehlt, sofern nicht dreijährige Durchschnitts-Berechnungen beigebracht werden, so ist gegen die Ermäßigung auf den jetzigen Betrag Nichts zu bemerken. Dreijährige Durchschnitts-Berechnungen können jetzt noch nicht vorgelegt werden, vielmehr muß erst die Erfahrung entscheiden, ob der Ansatz ausreichend ist.

Nr. 6. Zur Umänderung der Steinschloß-Schießwaffen zur Perkussions-Zündung 150,000 Rthlr. erscheint nach den früheren Erklärungen der Königlichen Staatsregierung in diesem Betrage pro 1856 zum letzten Male.

Nr. 7. Die Positionen 7:

„zu den Uebungen der Truppen"

und 8:

„zur Instandhaltung der bespannten Exerzier-Artillerie"

sind zusammengezogen, und es ist hier unter Position 7 unter der Ueberschrift:

„für die den Truppen Behufs ihrer Ausbildung zu gewährenden Bedürfnisse exkl. Pulver, Blei und Eisen-Munition"

eine Post von 120,000 Rthlr. ausgesetzt. Aus dem Rest des Fonds sind, wie die „Bemerkungen" ergeben, mehrere neue Positionen gebildet, an welche sich die speziellen Bemerkungen anschließen werden.

Es ist hier nur hervorzuheben, daß die jetzige Ueberschrift sehr allgemein gefaßt ist und ziemlich den ganzen Militair-Etat umfassen könnte. Sollte also der Zeitpunkt, der in den „Bemerkungen" Seite 205 angedeutet ist, eintreten, daß nämlich die von Pos. 14 hierher übernommenen 40,000 Rthlr. anderweitig gedeckt werden müßten, dann sind nothwendig über die wirklichen Ausgaben bei diesem Titel Durchschnitts-Berechnungen, sofern es möglich ist, von 3 Jahren beizubringen.

Nr. 8. Zur Beschaffung metallener Geschütze 10,000 Rthlr.

Wenngleich diese Position nur aus übertragenen Posten, wie die „Bemerkungen" erläutern, besteht, so ist sie doch ganz neu. Bisher wurden die Kosten für Anfertigung neuer Geschütze theils aus den unter den „persönlichen Ausgaben" enthaltenen Ansätzen „für die Geschützgießerei," theils aus den andern Stellen des Etats genommen, welche die betreffenden Arbeiten enthalten. (Etat für 1855, Seite 243, Bemerkungen zu e.) Jetzt ist dieser neue Ansatz größtentheils aus dem, vormals „zu den Uebungen der Truppen" und „zur Instandhaltung der bespannten Exerzier-Artillerie" bestimmten Fonds entnommen, und da „Geschütze" selbstredend Gegenstände sind, um deren alljährliche Vermehrung es sich nicht handeln kann, da ferner nach den „Bemerkungen" zu diesem Fonds, wegen Beschaffung der Geschütze, ein ähnliches Vertrags-Verhältniß besteht, wie wegen Beschaffung des Pulvers, so wird von den Regierungs-Kommissarien erläuternd bemerkt, daß diese Etats-Position eine Folge der Uebernahme der Geschütz-Gießerei auf Staats-Fonds ist. Wegen der Form des Geschäfts wiederholen sich die Bemerkungen wie oben bei der Pulver-Fabrication.

Nr. 9. Zur Beschaffung des Bedarfs an Blei 40,000 Rthlr.

Nr. 10. Zur Beschaffung des Ersatzes der bei den Schießübungen der Artillerie verloren gehenden Eisenmunition 10,000 Rthlr. sind aus Pos. 7 neu gebildet.

Nr. 11. Zuschüsse zu den Waffenreparatur-Fonds der Truppen 4200 Rthlr.

gleichfalls aus Pos. 7 und aus der vormaligen Pos. 11:

„zur Instandhaltung und Reinigung der in den Depots vorhandenen Waffen und zu extraordinairen Waffen-Instandsetzungen bei den Truppen"

nen gebildet.

Nr. 12. Zur Unterhaltung der Artillerie-Gebäude 40,000 Rthlr.
mit einem Mehr von .... 8,248 „
In den „Bemerkungen" wird erläutert, daß dieser Fonds bestimmt sei, größere bauliche Instandsetzungen der Artillerie-Gebäude in den Festungen und alle Reparaturen an den Gebäuden in den offenen Depots zu bestreiten. Der Fonds sei 1823 festgestellt, jedoch, zumal bei der stattgefundenen Vermehrung der Gebäude, schon seit längerer Zeit nicht mehr ausreichend; eine Erhöhung sei demnach nothwendig.

Rechnungsmäßig, so muß hier zunächst bemerkt werden, kann die Unzureichenheit des Fonds nur durch die Beibringung dreijähriger Fractions-Berechnungen nachgewiesen werden. Allein auf der anderen Seite erscheint es bedenklich, damit anzufangen, daß der wirkliche Verbrauch nach dem Ermessen der Lokalbehörden liquidirt werde. Jetzt ist für jeden Platz ein Fixum ausgesetzt, mit welchem ausgereicht werden muß, und nur der Umstand, daß im Laufe von 32 Jahren die Zahl der zu unterhaltenden Gebäude sich erheblich vermehrt hat und die Substanz vieler der vorhandenen Gebäude durch den Zahn der Zeit gelitten hat, rechtfertigt diese Erhöhung.

Zur Verstärkung sind demnach übertragen:

aus Pos. 4 cfr. obige Bemerkungen	3606 Rthlr.	24 Sgr.
aus Pos. 14 den Festungs-Dotations-Fonds	2000 „	— „
aus Pos. 18 zum Transport der Waffen rc.	2641 „	6 „
	= 8248 Rthlr.	— Sgr.

Nr. 13 ist gebildet, wie auch, theils Seite 206 in der Linie, theils Seite 207 in den „Bemerkungen" ausgeführt wird, aus den vormaligen Nummern 10 und 11. Wenn jedoch in den „Bemerkungen" angeführt ist, daß aus der vormaligen Nr. 11 auch noch die Jäger-Bataillons und die Landwehr-Truppen die erforderlichen Zuschüsse zu ihren laufenden Waffenreparatur-Fonds erhalten, so wie die Beschaffung und Instandhaltung der Waffengerüste daraus bestritten werden, so kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Ueberschrift der vorjährigen Nr. 11:

„zur Instandhaltung und Reinigung der in den Depots vorhandenen Waffen und zu extraordinairen Waffen-Instandsetzungen bei den Truppen"

diese Ausgaben als etatsmäßig dieser Nummer zur Last fallend nicht annehmen ließ.

Eine Erinnerung ist jedoch hieraus nicht zu entnehmen, da die Mehrausgabe bei dieser Nummer von 7163 Rthlrn. 24 Sgr. 9 Pf. aus anderen zu sächlichen Ausgaben bestimmten Positionen übertragen ist.

Nr. 14. Zur Einführung der im Geschützwesen gemachten Verbesserungen u. s. w. in die (?) Ausrüstung der Festungen und zum Retablissement der Defensions-Artillerie.

Im Jahre 1850 wurden unter der Ueberschrift:

„Zur Ausrüstung der Festungen und zum Retablissement der Defensions-Artillerie"

zu diesem Zweck 100,000 Rthlr. als Extraordinarium auf den Etat gebracht, und dieser Betrag später in das Ordinarium übernommen; nach den „Bemerkungen" war die Position bestimmt:

„Die Ausrüstung der neu angelegten und erweiterten Festungen des Staats mit Geschützen, Fahrzeugen, Zubehörstücken, Pulver, Eisen-Munition, Feuerwerkskörpern u. s. w. die Verstärkung der Ausrüstung der vorhandenen Festungen durch Beschaffung von Geschützen und Munitions-Gegenständen neuer Erfindung, Behufs Erhöhung der Vertheidigungs-Fähigkeit der befestigten Plätze, das Retablissement der vorhandenen älteren Bestände der Defensions-Artillerie zu bewirken."

Diese Vorgänge gaben schon im Jahre 1852/53 der Budget-Kommission zu der Frage Anlaß:

„ob auf diese Ausgabe von der Königlichen Regierung noch für mehrere Jahre gerechnet werde,"

worauf die Regierungs-Kommissarien, auf die Bestimmung der Ausgabe hinweisend, die Frage bejahten.

Jetzt ist diese, vormals „extraordinaire Ausgabe" um 42,000 Rthl. vermindert, es müßte also angenommen werden, daß der Zweck, zu welchem die 100,000 Rthlr. ursprünglich gefordert worden, jetzt wenigstens theilweise erreicht und die Absetzung eines Theils des Ansatzes gerechtfertigt sei. Die abgesetzten 42,000 Rthlr. sind aber jetzt auf Nr. 7:

„Für die den Truppen Behufs ihrer Ausbildung zu gewährenden Bedürfnisse" mit 40,000 Rthlrn.

und auf Nr. 12, zur Verstärkung des Baufonds, 2000 Rthlr. übertragen, also nun definitiv in das Ordinarium übernommen.

Die Regierungs-Kommissarien bemerken indeß hierzu, daß diese Ausgabe schon seit mehreren Jahren in das Ordinarium übernommen sei und auf deren Fortgewährung gerechnet werden müsse.

Nr. 15, 16 und 17 befassen die Nr. 13 des vorjährigen Etats, welche überschrieben war:

a. zu Versuchen im Gebiete des Artillerie- und Waffenwesens	10,300	Rthlr.
b. zu Prämien zur Lösung von Preis-Aufgaben im Gebiete der Artillerie-Wissenschaft	600	„
c. zu Büreau-Bedürfnissen für die Artillerie-Prüfungs-Kommission und zur Heizung der Geschäfts-Lokale derselben	210	„

Aus dieser Position wurden die Kosten des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau bestritten.

Nr. 18. Diese Position, aus Nr. 14 des Etats pro 1855 gebildet, befaßt abermals einen Ansatz

zu unvorherzusehenden Ausgaben,

die eigentlich schon, wie aus der Specification zu schließen, die Nr. 2 enthielt; sie soll außerdem noch eventuell zur Verstärkung der Nr. 2 und 13 bestimmt sein, wie oben schon erläutert worden.

Nr. 19. Zu Unterstützungen.

Gegen diesen aus Pos. 5 und 18 entnommenen Ansatz ist zwar erinnert, daß für diese Beamten anscheinend bisher der allgemeine Titel VI. die Mittel zu Unterstützungen gewährt habe, das Ausbringen dieser besondern Summe enthalte also eine Erhöhung des letztern allgemeinen Titels.

Die Regierungs-Kommissarien versichern jedoch, daß dieses nicht der Fall gewesen.

Nr. 20. Zur Anschaffung von Material neuer Construction.

Zu diesem Zweck waren auf dem Etat für 1855 Pos. 14b.

„zu Neuanschaffungen, Aptirungen und Abänderungen von Artillerie-Material neuer oder veränderter Construction"

angesetzt 4574 Rthlr.

Jetzt ist der Ansatz, mit einer Erweiterung der Bestimmung, auf 50,618 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. erhöht; die erhöhte Summe jedoch aus andern Positionen innerhalb dieses Titels übertragen.

Sonstige Bemerkungen sind zu dem Ordinarium nicht zu machen.

Extraordinarium.

1) Zur Erbauung einer krenelirten Mauer.

Die Nothwendigkeit dieses Baues ist bei der Veranschlagung der ersten Baukosten, die übrigens aus dem Waffen-Ankaufs-Fonds gedeckt worden, nicht hervorgetreten, sondern hat sich erst nachträglich ergeben.

2) Zur Erbauung eines Zeughauses in Magdeburg .... 24,000 Rthlr.

Die Nothwendigkeit des Baues ist nachgewiesen.

Tit. V. Nr. 2. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen.

Ordinarium.

A. Persönliche Ausgaben.

a. und b. bis auf die in den „Bemerkungen" erläuterte Anstellung eines vierten Wallmeisters in Minden unverändert.

B. Sächliche Ausgaben.

a) Ordinaire Dotirung der Festungen, Behufs ihrer kurrenten baulichen Unterhaltung.

Die hier für jede Festung ausgeworfenen Beträge gründen sich theilweise auf sehr alte Festsetzungen, sie werden den Festungen zur eigenen Verwaltung hingegeben, und wenn auch oft geklagt wird, daß mit denselben in der jetzigen Zeit theilweise nicht mehr auszureichen sei, so ist doch bis jetzt der Etatssatz nicht abgeändert worden.

b) Fixirter Zuschuß für außergewöhnliche Baubedürfnisse rc.
Auch dieser Zuschuß ist fixirt, und ebenso wie

c) zu außerordentlichen Ausgaben bei den jährlichen Uebungen der Truppen unverändert gegen 1855.

Diese Ausgabe erscheint hier, in dem Etat von den Festungen, weil die Uebungen mit der Instandhaltung des Materials, das den Artillerie-Inspectionen anvertraut ist, in Verbindung stehen.

d) Pausch-Quantum zur Bekleidung der Festungs-Bau-Gefangenen.

Diese Ausgabe beruht auf einem vor langen Jahren zwischen dem Kriegs-Ministerium und dem Ministerium des Innern geschlossenen Abkommen. Nach einem neuern Abkommen werden die von dem Militair-Gerichte beurtheilten Verbrecher, deren Unterhalt aus Fonds des Ministerii des Innern erfolgen müßte, in den Festungen beschäftigt.

Die gegen 1855 vorgekommenen Veränderungen bewegen sich nur innerhalb der, gegen 1855 nicht veränderten Gesammtsumme der Position.

e) Matrikular-Beitrag zu den Bundes-Festungen, unverändert.

Extraordinarium.

1. und 2. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg und des Baues der Feste Boyen.

Wie die „Bemerkungen" ergeben, nur Fortsetzung früherer Bewilligungen; wenn die Lage des Staatshaushalts es gestattete, müßten dem ursprünglichen Bauplane gemäß größere Jahressummen angesetzt werden.

3. Der Mehrbedarf für den Festungsbau in Posen gegen die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. März 1844 bewilligten Baukosten von 2,600,000 Rthlr. wird jetzt zu 769,564 Rthlr. 13 Sgr. berechnet; hierauf ist bereits angewiesen:

1855	56,000 Rthlr.,
jetzt	178,000 „
sind	234,000 Rthlr.,
bleiben also noch zu bewilligen	535,564 Rthlr. 13 Sgr.,

sofern der Königlichen Staats-Regierung nicht gelingen sollte, aus den etatsmäßigen Fonds zu diesem Zweck Beihülfen zu geben und dadurch die wünschenswerthe Beendigung des Baues zu beschleunigen.

4. Zur Fortsetzung der Befestigung des Hafens von Swinemünde. Die bedeutende Ueberschreitung der Anschlagssumme wird hoffentlich bei Vorlegung des nächsten Etats gerechtfertigt. Schon jetzt wird bemerkt, daß sich die Nothwendigkeit, diesen Hafen zu befestigen, so plötzlich ergab und mit der Ausführung so schnell begonnen werden mußte, daß die Aufstellung eines speziellen Voranschlages nicht möglich war.

5. Ist Fortsetzung.

6. und 7. sind durch die „Bemerkungen" und die Denkschrift Seite 224 gerechtfertigt.

Antrag:

Die Ausgaben des Tit. V. mit
im Ordinarium 1,587,213 Rthlr., einschließlich künftig wegfallend .... 152,359 Rthlr. 10 Sgr.,
und im Extraordinarium........... 583,886 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. VI. Zur Unterstützung für solche aktive Militairs und Beamte der Militair-Verwaltung, für welche keine anderweiten besonderen Unterstützungs-Fonds bestehen.

Der Titel ist — abgesehen von den Erhöhungen der vor der Linie zusammengestellten Fonds — unverändert gegen 1855.

Die Zusammenstellung betreffend, so ist bei Tit. III. Nr. 4 die Unterstützungssumme nicht blos für Offiziere, sondern überhaupt für Beamte der Train-Depots ausgesetzt, wie von den Regierungs-Kommissarien anerkannt wird.

In der Zusammenstellung fehlt die Aufführung der Tit. III. Nr. 8 für Remonte-Depot-Beamte ausgesetzten und ebenfalls zu Unterstützungen bestimmten 500 Rthlr.

Daß die Unterstützungen für Invalide, Tit. VII., nicht hierher gezogen worden, ist durch die Aufschrift des Titels: für aktive Militairs rc. gerechtfertigt.

Antrag:

Genehmigung der 16,024 Rthlr.

Tit. VII. Für das Invalidenwesen, so wie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen.

Die Position 2 dieses Titels:

„An Pensionen für Offiziere und Beamte"

ist fortwährend im Steigen, während die anderen Positionen fortwährend abnehmen; beispielsweise ist

Pos. 1 Pensionen für invalide Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts seit 1852 von 794,794 Rthlr. auf die diesjährige Summe 720,865 gefallen;

Pos. 2 dagegen seit 1852 von 2,208,368 Rthlr. auf 2,393,097 Rthlr. gestiegen;

Pos. 3 ist die Ueberschrift sprachlich nicht richtig, denn sie müßte lauten:

An Pensionen für Wittwen und Kinder-Erziehungsgeldern.

Sie wird am zweckmäßigsten so überschrieben, wie in der Anlage der Abschnitt C. überschrieben ist:

Pensionen für Wittwen und Erziehungsgelder für Kinder.

In Bezug auf diese Ausgabe ist die Summe von 50,000 Rthlr. im Jahre 1850 nur insofern zum Anhalt festgestellt, als deren Ueberschreitung vermieden werden sollte. Nach Ausweis der den Etats der letzten Jahre beigefügten Beläge, so wie auch nach der Zusammenstellung Seite 233 ist mehrere Jahre hindurch eine geringere Summe als 50,000 Rthlr. zu diesem Zwecke ausgegeben, so daß, wenn sich dieses nach den Erfahrungen einiger Jahre auch ferner ergiebt, künftig nicht diese Summe, sondern das Resultat einer Durchschnitts-Berechnung von den wirklichen Ausgaben in den Etat zu übernehmen ist.

Zu weiteren Bemerkungen giebt der Titel keinen Anlaß, weshalb darauf angetragen wird:

die Ausgaben Tit. VII. mit 3,248,355 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. VIII. Militair-Waisenhaus in Potsdam.

Der Spezial-Etat fehlt.

Die Ausgabe, mit der vorjährigen übereinstimmend, befindet sich Seite 12.

Dieser Etat ist schon seit mehreren Jahren im Etat nicht abgedruckt worden.

Im verflossenen Jahre ist (Bericht der Budget-Kommission Nr. 100 Seite 16) die Erwartung ausgesprochen, daß:

„etwa noch obwaltende Bedürfnisse wegen der religiösen Erziehung der in das Potsdamer Waisenhaus aufgenommenen katholischen Kinder durch Verhandlungen mit dem künftigen Inhaber der militair-bischöflichen Stelle ihre Befriedigung finden werden."

In dieser Beziehung wird auf die zur Zeit noch nicht erfolgte Ernennung des katholischen Feldbischofs hingewiesen.

Der Etat ist bis auf 2 Sgr. 8 Pf. gegen 1855 unverändert und wird darauf angetragen:

die Ausgabe Tit. VIII. mit 127,296 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. IX. Für die Militair-Wittwenkasse.

Die Berechnung in den „Bemerkungen 5 zu 4a." muß in Verbindung gebracht werden mit der Berechnung in der Ausgabe Nr. 2 an Pensionen für Wittwen, wo nach gleichen Grundsätzen verfahren ist.

Zu 6. Die von der allgemeinen Regel abweichende Berechnung, daß hier eine Einnahme aus der Staatskasse in der Linie figurirt, die durch eine entsprechende Ausgabe paralisirt ist, beruht nach den „Bemerkungen" auf einem besonderen Uebereinkommen der Verwaltungs-Chefs, und findet darin ihre Erklärung, daß die Wittwenkasse als ein ziemlich selbstständiges Institut erscheint. Indeß wird dieses künftig geändert und der Staatszuschuß nur ante lineam vereinnahmt werden.

Das in den Vorjahren stets in Anregung gebrachte neue Reglement für die Militair-Wittwenkasse ist vorbereitet, und es wird nur die Feststellung des Civil-Pensions-Reglements erwartet.

Antrag:

die Ausgabe des Tit. IX. mit.......... 103,120 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. X. Verschiedene Ausgaben.

Zu Nr. 3. Die „Bemerkungen“ führen zu einer Erörterung darüber: ob es zweckmäßiger ist, bei Festhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Etats-Prüfung sich der Möglichkeit einer Etats-Ueberschreitung auszusetzen, als bei dem Verlassen dieser allgemeinen Grundsätze die Möglichkeit einer Ersparung herbeizuführen.

In einem der Vorjahre (1851) wurde bei dieser Etats-Position bemerkt, daß der Durchschnitt der dreijährigen Ausgaben einen Betrag von 5220 Rthlr. ergebe; gleichwohl hoffe die Staatsregierung, mit dem etatsmäßigen Ansatze auszureichen. Wenngleich nun die in den „Bemerkungen“ angegebenen Gründe nur Vermuthungen enthalten, daß die Durchschnittssumme der drei Jahre 1851 bis 1853 = 736 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. für 1856 nicht ausreichen möchte, so will die Kommission doch hieraus keinen Antrag auf Herabsetzung des Ansatzes herleiten.

Zu 4. Noch weniger paßt hier die Anführung in den „Bemerkungen zu dem Ansatze. Im Etat für 1851, auf welchen hier zurückgewiesen wird, ward angeführt, daß bei einigen Positionen der Durchschnitt der Jahre 1845—1847, bei anderen der Durchschnitt der Jahre 1846 — 1848 zu Grunde gelegt sei. Das Jahr 1848 habe nämlich auf einige Ausgaben so abnorm eingewirkt, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Ausgaben dieses Jahres in einer Durchschnittsberechnung vorzugebend sein zu lassen. Es sei demnach nur bei denjenigen Positionen die Fraction pro 1846—48 zu Grunde gelegt, bei welchen eine so abnorme Einwirkung nicht stattgefunden habe; während bei den anderen der Durchschnitt 1845—47 gewählt sei.

Offenbar paßt die Bezugnahme auf die Bemerkung zu diesem Etat nicht mehr, und da jeder Etatstitel des Kriegs-Ministerii bereits einen Ansatz für außergewöhnliche Ausgaben enthält, so kann bei diesem nochmaligen außergewöhnlichen Titel für dergleichen Ausgaben von der Beibringung einer 3jährigen Durchschnittsberechnung nicht abgesehen werden.

Die Regierungs-Kommissarien erläutern die „Bemerkungen“ jedoch dahin: bei Aufstellung des vorliegenden Etats war der Restenfonds pro 1854 noch nicht abgeschlossen, es hätten also die drei Jahre 1851—1853 der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt werden müssen. Das Jahr 1851 konnte aber wegen der, noch aus dem Jahre 1849 herrührenden und diesem Titel überwiesenen abnormen Ausgaben nicht wohl als Anhalt gelten; dazu tritt noch, daß auf die drei Jahre 1851—1853 die Folgen der Mobilmachung noch erheblich eingewirkt haben. Durch einen Abschluß aus den Jahren 1851 bis 1853 wurde nachgewiesen, daß ein dreijähriger Durchschnitt aus diesen Jahren eine Summe von über 6000 Rthlr., also eine höhere als die geforderte Summe ergeben haben würde.

Hiernach erschien es gerechtfertigt, daß bei dieser Position der Durchschnitt der Jahre 1845—1847 wieder zum Anhalte genommen worden, und da sonstige Bemerkungen zu diesem, bis auf eine Absetzung von 60 Rthlr. unverändert gebliebenen Titel nicht gemacht sind, so trägt die Kommission darauf an:

die Ausgaben Tit. X. mit 19,410 Rthlr., worunter wegfallend 1,010 Rthlr., zu genehmigen.

Berlin, den 10. März 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1856.

Freiherr von Patow (Vorsitzender). Osterrath (Berichterstatter). von Mitschke-Kollande. von Tettau. Ulrich (Zell). Lauterbach. Jüngel. Grundmann. von Krause. von Ramin. Plehn. von Arnim (Prenzlau). Kühne (Erfurt). Baron von Heyking. Geras. Pilgrim. Graf Pfeil (Nimptsch). Geier. Ziegert. Freiherr von Schrötter. Freymark. Freiherr von Hertzberg. Gregorovius. Bädenroth. Kühne (Berlin). von Heeringen. Freiherr von Bissing. von Götz. Herzberg.

Anlage I.

Denkschrift

über

das im Jahre 1855 eingeführte Bekleidungs-Reglement.

Das Bekleidungs-Reglement handelt die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen nur in so weit ab, als dieselbe besonders gewährt wird; die Bekleidung derjenigen Chargen, welche sich dieselbe selbst beschaffen müssen, ist in dem Reglement nicht festgesetzt. Der Waffen geschieht nur in so weit Erwähnung, als sie die Führung anderer in die Grenzen des Reglements gehörigen Ausrüstungsstücke bedingen.

In der zur Zeit bestehenden Ausrüstung und Bekleidung de[r] Truppen ist durch das Reglement nichts geändert. Nur da, w[o] sich durch die Länge der Zeit Verschiedenheiten herausgestellt haben, die mit anderen Festsetzungen nicht harmoniren, sind die nothwendigen Aenderungen getroffen worden.

Aus diesem Grunde sind den Compagnieen der kombinirte[n] Reserve-Bataillone allgemein die Abzeichen der korrespondirenden Infanterie-Regimenter, für deren Ersatz-Bataillone sie die Stämm[e] geben, zugesprochen worden, während diese Uebereinstimmung i[n] den Abzeichen bis jetzt nur bei einzelnen Reserve-Bataillonen be[-] stand. Aus gleichem Grunde ist durch das Reglement festgesetzt daß die Bataillone der Landwehr-Infanterie ersten Aufgebots die[-] selbe Anzahl Trommeln und Signalhörner führen sollen, wie di[e] entsprechenden Bataillone der Linien-Infanterie, da dies Verhältni[ß] in der Wirklichkeit großentheils besteht, und für die Bataillone de[r] Landwehr zweiten Aufgebots ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen nicht meh[r] entsprechenden Etatspreise einzelner Bekleidungs- und Ausrüstungs[-] stücke sind den Verhältnissen mehr angepaßt, und die für einzel[ne] Gegenstände über die natürliche Begrenzung hinaus festgesetzte[n] Dauerzeiten der Wirklichkeit mehr entsprechend ermäßigt, so w[ie] den einzelnen Bestandtheilen eines Stückes mit diesem selbst mög[-] lichst gleiche Tragezeiten beigelegt worden.

Der erste Abschnitt des Reglements handelt in zwei verschi[e-] denen Unterabtheilungen den Anspruch auf Bekleidung und Au[s-] rüstung und die für die verschiedenen Waffengattungen und d[ie] einzelnen Chargen derselben etatsmäßigen Bekleidungs- und Au[s-] rüstungsstücke ab. Paradestücke, so wie solche Bekleidungs-Gegen[-] stände, deren Gebrauch den Truppen noch besonders gestattet i[st,] werden anmerkungsweise aufgeführt. Eine Aenderung des B[e-] stehenden hat nur da stattgefunden, wo dieselbe durch dringend[es] Bedürfniß geboten war. So sind die überzähligen Unteroffizie[re] der kombinirten Reserve-Bataillone mit den etatsmäßigen gleichg[e-] stellt worden, die berittenen und fahrenden Train-Soldaten habe[n] an Stelle der Infanteriemäntel die der Kavallerie erhalten, un[d] für das Ungarische Reitzeug älterer Art, ist das Sattelkissen etats[-] mäßig geworden. Die einzelnen Truppentheilen bewilligten Haa[r-] büsche sind gleichfalls zu etatsmäßigen Stücken der Friedensstär[ke] erhoben, und auf diese Weise den Truppen feste Mittel zu dere[n] Unterhaltung gegeben worden.

In einer dritten Unterabtheilung des ersten Abschnitts werd[en] die Unterscheidungszeichen der Truppentheile, ihre Auszeichnunge[n] so wie die Abzeichen der einzelnen Chargen und Dienststellen au[f-] geführt.

Der zweite Abschnitt des Reglements setzt fest, mit welch[en] Beständen an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken jeder Truppe[n-] theil versehen sein muß. Während die Truppen bisher nur auf d[ie] Friedensstärke ausgerüstet wurden, und die Verpflichtung hatte[n,] sich unter Gewährung von Zuschüssen aus eigenen Ersparnissen d[ie] Bekleidung für die Kriegsstärke zu beschaffen, soll jetzt jeder f[ür] den Felddienst bestimmte Truppentheil auf die Kriegsstärke ausg[e-] rüstet werden, und aus diesen Beständen seinen Bedarf für [die] Friedensstärke, der ihm wieder besonders ersetzt wird, entnehmen.

Besonderer Mittel zur Durchführung dieses Grundsatzes [be-] darf es nicht, da bei der letzten Mobilmachung den Truppen all[es] zur vollständigen Ausrüstung ihrer Kriegsstärke Fehlende schon b[e-] sonders gegeben worden ist. Die für Landwehr-Artilleristen, J[ä-] ger und Pioniere bisher besonders niedergelegten Bestände sind d[er] besseren Konservirung wegen den betreffenden Linientruppen übe[r-] lassen, und ist ihnen dafür die Verpflichtung auferlegt worden, d[ie] zur Uebung einkommenden Landwehrleute gegen eine feststehen[de] besondere Vergütigung aus ihren eigenen Beständen zu bekleiden.

Für die im Fall der Mobilmachung zu formirenden Trupp[en] wird die Bekleidung und Ausrüstung je nach der Dringlichkeit d[es] Bedürfnisses ganz oder auch nur theilweise vorräthig gehalten.

Der dritte Abschnitt bestimmt den Ersatz der verbrauchten B[e-] kleidung und Ausrüstung. Während bisher den Truppen die B[e-] kleidungsstücke in verschiedenen durch ihre Dauerzeit bedingten F[...]

ligkeitsterminen, und auf Grund höchst komplizirter Berechnungen stückweise vergütet wurden, erfolgt jetzt der Ersatz in regelmäßigen Terminen und auf Grund fester, für jeden Truppentheil besonders aufgestellte Etats. Durch diese Art Abfindung ist einerseits für das Kriegs-Ministerium eine wesentlich leichtere und übersichtlichere Verwaltung des Bekleidungs-Fonds gewonnen, andererseits aber auch das Rechnungswesen für die Intendantur bedeutend vereinfacht und endlich den Truppentheilen eine bessere Einsicht in die ihnen zustehenden Mittel gewährt worden.

Die bisher über Vergütigung kleiner Verluste, so wie über Gewährung besonderer Entschädigungen von den Truppen einzureichenden vielfachen kleinen Liquidationen sind dadurch beseitigt worden, daß zur Bestreitung derartiger Ausgaben in den Etats als Nebenkosten angemessene Pauschsummen ausgeworfen sind.

Der vierte Abschnitt des Reglements endlich enthält die Bestimmungen über die innere Bekleidungswirthschaft der Truppen. Hauptzweck der Wirthschaft ist, mit den gegebenen Mitteln eine stete Kriegsbereitschaft zu erhalten.

Die Sorge und Verantwortlichkeit dafür ist dem Commandeur auferlegt. Damit derselbe jedoch durch das Detail der Wirthschaft seinen militairischen Pflichten nicht zu sehr entzogen wird, sind ihm in einer aus Offizieren und dem Zahlmeister gebildeten Bekleidungs-Kommission, und in den Compagnie- resp. Eskadrons-Chefs besondere Organe gegeben, von denen die erstere die Verwaltung der Kriegsbestände und die Beschaffung des Ersatzes, die letzteren aber die Instandhaltung der in den Gebrauch der Compagnieen gegebenen Stücke zu besorgen haben.

Die Beschaffungen richten sich nach dem Bedarf, nur die fälligen Großmontirungsstücke müssen stets beschafft werden. Tuch und Kürasse haben die Truppen gegen Bezahlung der Etatspreise aus den Montirungs-Depots zu entnehmen.

Den Anfertigungen, die möglichst unter Anwendung der Nähmaschine in den Handwerksstätten der Truppen erfolgen sollen, werden die gegebenen Proben, welche jeder Truppentheil besitzen muß, zu Grunde gelegt.

Um die bisher vielfach vorgekommene Zersplitterung der Mittel zu verhindern, ist den Truppen geboten, dieselben nur zu den bestimmten und durchaus zu keinem fremden Zwecke zu verwenden. Nur die in dem Großmontirungs- und Nebenkosten-Fonds nach Bestreitung aller dahin gehöriger Ausgaben am Schlusse des Abfindungs-Termins verbleibenden Summen können als Ersparnisse auf einen besonderen Ersparniß-Fonds, der den Truppen zur möglichst freien Disposition belassen ist, übernommen werden.

Aus den die etatsmäßige Zeit hindurch getragenen, aber noch brauchbaren Bekleidungsstücken sollen die Truppen sich für ihre Friedensstärke eine besondere Garnitur für den gewöhnlichen Dienst bilden, um die Bestände der Kriegsstärke möglichst zu schonen. Was die Truppen an brauchbaren überschießenden Beständen besitzen, haben sie im Fall der Mobilmachung nach bestimmten, schon im Frieden zu treffenden Festsetzungen zur ersten Einkleidung der Festungs-Besatzungs-Truppen — so weit für diese nicht besondere Vorräthe gehalten werden — gegen eine taxmäßige Entschädigung herzugeben. Daß die Truppen ihre Bekleidung und Ausrüstung in steter Kriegsbereitschaft halten und die gegebenen Mittel richtig verwenden, darüber wird bei den Musterungen die Kontrolle geführt.

Der bisherige Etat erleidet durch das Reglement im Ganzen keine Veränderung; der Spezial-Ausgaben-Etat des Bekleidungsfonds — Tit. III. Nr. 3 — hat sich nur mit dem Geld-Verpflegungs-Fonds — Tit. III. Nr. 1 — durch Abgabe von 20,272 Rthlr. 26 Sgr. und mit dem Feld-Equipage-Fonds Tit. 3 Nr. 4 durch Uebernahme von 8119 Rthlr. auszugleichen. Der erstere Betrag enthält die Pos. 14 des Etats pro 1855 ausgeworfenen 3239 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf. für das Passendmachen der Montirungen der neu eingestellten Mannschaften und von den Spezial-Bekleidungs-Etats der Truppen abgesetzte Kompetenzen an Flickmaterial, indem nach den §§. 300 und 301 des Reglements die desfallsigen Ausgaben künftig aus den „Unkosten“-Fonds der Truppen allein zu bestreiten sind.

Der andere Betrag umfaßt die den Truppen früher besonders angewiesenen, durch das Reglement aber den Entschädigungsbeträgen für Ausrüstungsstücke (§. 129) hinzugeschlagenen Unterhaltungskosten des sogenannten Feldgeräths, nämlich Kochgeschirre und portatives Schanzzeug.

Die Veränderungen des Bekleidungs-Etats in sich finden ihre Erklärung in der bereits erwähnten anderweiten Normirung der Etatspreise und Dauerzeiten der Bekleidungsstücke. Der Verkürzung der Dauerzeiten entspringen insbesondere die Minderansätze unter Pos. 9 und 13 des Etats, wogegen die Mehrausgaben unter Pos. 5 für Invaliden durch Vermehrung der Zahl und Verbesserung der Construction der Mäntel — unter Pos. 11 und 12 — durch Vervollständigung der Uebungsbekleidung für die Landwehr-Jäger und Pioniere vermittelst bisher noch nicht etatsmäßig gewesener Stücke, als Helme, Mäntel und Tuchhosen entstanden sind. Die Erhöhung des Aushülfsfonds ist durch Einziehung der in den Spezial-Etats der Truppen enthalten gewesenen stehenden Aushülfen für Desertions-, Brand- ꝛc. Verluste (jährlich per Compagnie 2⅓ Waffenrock und Drillichjacke und 5 Paar Tuchhosen) bedingt. Diese Aushülfen werden fortan da, wo sie durch die Ereignisse nothwendig geworden, auf spezielle Anträge bewilligt (§. 193).

Die Mittel zu diesen Erhöhungen sind aus den Minderansätzen bei den anderen Positionen (so weit diese nicht durch die vorerwähnte Abtretung an den Titel III. Nr. 1 absorbirt werden) gewonnen.

Von den Minderausgaben ist nur ad Pos. 8 besonders zu erwähnen, daß dieselbe auf der Herabsetzung der Bekleidungs-Kompetenz der Garde-Landwehr-Infanterie beruht. Diese Waffe hatte bisher mit der Provinzial-Landwehr-Infanterie gleiche Bekleidungs-Kompetenz, obgleich die Bataillone nicht, wie bei der letzteren, jährlich, sondern nur alle zwei Jahre zur Uebung eingezogen werden. Deshalb hat das Bekleidungs-Reglement festgesetzt, daß die Garde-Landwehr-Infanterie für den Uebungsstand in je sechs Jahren nur so viel Ersatz erhalten soll, als die Provinzial-Landwehr-Infanterie in je fünf Jahren.

Anlage II.

Erläuterung

der

im Etat vom Tit. III. Nr. 3 pro 1856 pag. 105 und 107 unter Rubrik: Bemerkungen vorkommenden Summe von 20,735 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.

Die beigefügte Specification der Ansätze in den Etats pro 1855 und 1856 nach den zum Grunde liegenden Spezial-Etats der bezüglichen Truppen ergiebt, daß die nach den neuen Bekleidungs-Etats vom Jahre 1856 unter B. I. a. 1 erforderliche Summe aus dem im vorhergehenden Etat enthaltenen Ansatze nicht nur bestritten werden kann, sondern von letzterem noch die in der Linie ausgeworfenen .... 9,492 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.
hier in Wegfall kommen. Nach Abzug des aus der Etatisirung der überzähligen Unteroffiziere der kombinirten Reserve-Bataillone resultirenden wirklichen Ersparnisses von
756 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf.
weniger 755 „ 2 „ 8 „
1 „ 26 „ 6 „

ist jedoch der Rest obiger Summe à 9,490 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf.
nebst den von anderen Positionen resp. Titeln in Zugang gebrachten ...... 3,099 „ 27 „ 9 „
26 „ — „ — „
und 8,119 „ — „ — „
in Summa 20,735 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.

erforderlich, um die bei anderen Positionen sich herausstellende Mehrausgabe zu decken und, wie in der allgemeinen Bemerkung zu B. pag. 107 dargestellt ist, die an den Tit. III. Nr. 1 abzutretende Summe von 20,272 Rthlr. 26 Sgr. voll zu machen.

Specification

der Ansätze in den Etats vom Tit. III. Nr. 3 Pos. B. I. a. i. pro 1855 und 1856 nach den Spezial-Etats der einzelnen Truppen.

NB. Die Spezial-Etats pro 1854 sind bei der Etats-Aufstellung pro 1855 nicht verändert, sondern der geringfügige Zugang pro 1855 ist erst 1856 auf die neu aufgestellten Spezial-Etats vertheilt. Die nachstehende Berechnung muß daher von den Spezial-Etats pro 1854 ausgehen.

Nr.	Benennung der Truppentheile.	Etats-Betrag pro 1854.			Zugang pro 1855.			Etats-Betrag pro 1856.			Gegen 1854 und 1855 Mehr.			Gegen 1854 und 1855 Weniger.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	1. Garde-Regiment zu Fuß	19,682	4	4	—	—	—	19,331	17	4	—	—	—	350	17	—
2	2. do.	19,299	—	7	—	—	—	19,086	6	2	—	—	—	212	24	5
3	Garde-Reserve-Infanterie	13,018	25	3	—	—	—	12,923	17	9	—	—	—	95	7	6
4	Kaiser Alex. Gren.-Regiment	19,010	8	10	—	—	—	18,829	22	—	—	—	—	180	16	10
5	Kaiser Franz do.	19,010	8	10	—	—	—	18,843	10	1	—	—	—	166	28	9
6	1. Infanterie-Regiment	15,613	25	—	—	—	—	15,383	10	4	—	—	—	230	14	8
7	2. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,380	18	9	—	—	—	233	6	3
8	3. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,348	28	5	—	—	—	264	26	7
9	4. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,364	19	8	—	—	—	249	5	4
10	5. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,364	19	8	—	—	—	249	5	4
11	6. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	5	6	—	—	—	243	19	6
12	7. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	5	6	—	—	—	243	19	6
13	8. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,434	25	6	—	—	—	178	29	6
14	9. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,392	2	—	—	—	—	221	23	—
15	10. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,354	19	5	—	—	—	259	5	7
16	11. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,354	19	5	—	—	—	259	5	7
17	12. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,386	5	7	—	—	—	227	19	5
18	13. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,380	20	1	—	—	—	233	4	11
19	14. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,349	3	7	—	—	—	264	21	5
20	15. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,380	20	1	—	—	—	233	4	11
21	16. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,364	28	8	—	—	—	248	26	4
22	17. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,364	28	8	—	—	—	248	26	4
23	18. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,364	28	8	—	—	—	248	26	4
24	19. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,364	28	8	—	—	—	248	26	4
25	20. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	14	1	—	—	—	243	10	11
26	21. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,349	3	7	—	—	—	264	21	5
27	22. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	10	8	—	—	—	243	14	4
28	23. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	10	8	—	—	—	243	14	4
29	24. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	14	1	—	—	—	243	10	11
30	25. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,354	19	5	—	—	—	259	5	7
31	26. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,360	5	3	—	—	—	253	19	9
32	27. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,360	5	3	—	—	—	253	19	9
33	28. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,354	19	5	—	—	—	259	5	7
34	29. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	10	8	—	—	—	243	14	4
35	30. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,370	10	8	—	—	—	243	14	4
36	31. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,375	26	6	—	—	—	237	28	6
37	32. do.	15,613	25	—	—	—	—	15,375	26	6	—	—	—	237	28	6
38	33. do.	10,558	15	2	—	—	—	10,391	23	4	—	—	—	166	21	10
39	34. do.	12,154	19	11	—	—	—	12,030	12	4	—	—	—	124	7	7
40	35. do.	12,154	19	11	—	—	—	12,003	2	4	—	—	—	151	17	7
41	36. do.	12,154	19	11	—	—	—	12,003	2	4	—	—	—	151	17	7
42	37. do.	12,154	19	11	—	—	—	11,999	10	7	—	—	—	155	9	4
43	38. do.	10,558	15	2	—	—	—	10,396	—	7	—	—	—	162	14	7
	Latus.....	559,398	27	10	—	—	—	648,666	9	9	—	—	—	9732	18	1

Nr.	Benennung der Truppentheile.	Etats-Betrag pro 1854. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zugang pro 1855. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Etats-Betrag pro 1856. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gegen 1854 und 1855 Mehr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Weniger. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport.....	559,398	27	10	—	—	—	648,666	9	9	—	—	—	9,732	18	1
44	39. Infanterie-Regiment	12,154	19	11	—	—	—	11,999	10	7	—	—	—	155	9	4
45	40. do.	10,558	15	2	—	—	—	10,396	—	7	—	—	—	162	14	7
46	1. kombin. Reserve-Bataillon	4,244	14	9	—	—	—	4,175	13	10	—	—	—	69	—	11
47	2. do.	5,063	2	5	—	—	—	4,998	14	4	—	—	—	64	18	1
48	3. do.	4,244	14	9	—	—	—	4,181	14	—	—	—	—	63	—	9
49	4. do.	3,425	29	2	—	—	—	3,357	18	2	—	—	—	68	11	—
50	5. do.	3,425	29	2	—	—	—	3,358	24	6	—	—	—	67	4	8
51	6. do.	3,425	29	2	—	—	—	3,356	14	8	—	—	—	69	14	6
52	7. do.	3,425	29	2	—	—	—	3,358	24	6	—	—	—	67	4	8
53	8. do.	3,425	29	2	—	—	—	3,356	14	8	—	—	—	69	14	6
54	Aufsichts-Personal bei den Straf-Abtheilungen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	2,677	22	—	2,677	22	—	—	—	—
55	Hafen-Gendarmerie (aus Kommand. der kombin. Reserve-Bataillone bestehend)	—	—	—	—	—	—	1,200	10	—	1,200	10	—	—	—	—
56	Garde-Schützen-Bataillon	4,111	28	5	—	—	—	3,983	23	—	—	—	—	128	5	5
57	Garde-Jäger-Bataillon	4,144	5	—	—	—	—	3,999	17	5	—	—	—	144	17	7
58	1. Jäger-Bataillon	3,556	23	10	—	—	—	3,431	15	5	—	—	—	125	8	5
59	2. do.	3,556	23	10	—	—	—	3,331	15	5	—	—	—	125	8	5
60	3. do.	3,556	23	10	—	—	—	3,331	15	5	—	—	—	125	8	5
61	4. do.	3,556	23	10	—	—	—	3,331	15	5	—	—	—	125	8	5
62	5. do.	3,556	23	10	—	—	—	3,331	15	5	—	—	—	125	8	5
63	6. do.	3,556	23	10	—	—	—	3,331	15	5	—	—	—	125	8	5
64	7. do.	3,556	23	10	—	—	—	3,331	15	5	—	—	—	125	8	5
65	8. do.	3,556	23	10	—	—	—	3,331	15	5	—	—	—	125	8	5
66	Schul-Abtheilung	4,643	17	9	—	—	—	4,865	19	1	222	1	4	—	—	—
67	Garde-Unteroffizier-Komp.	809	10	9	—	—	—	835	10	9	26	—	—	—	—	—
68	Gewehrprüfungs-Kommission	—	—	—	39	21	2	38	27	10	—	—	—	—	23	4
69	Durch Veränderung der Kompetenz an Brotbeuteln, grauen und weißen Kochgeschirr-Beuteln; 1856 zu den Spezial-Etats geschlagen	—	—	—	1,754	—	—	—	—	—	—	—	—	1,754	—	—
		754,957	13	3	1,793	21	2	—	—	—	4,126	3	4	13,618	14	9
		756,751	4	5	—	—	—	747,258	23	—				9,492	11	5

№ 89.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Der Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für das Jahr 1856 stellt eine im Vergleiche gegen das Vorjahr ansehnlich gesteigerte Ueberschußsumme in Aussicht.

Es war im Jahre 1855 angeschlagen:

die Einnahme auf	8,052,632 Rthlr.,
die Ausgabe (gewöhnliche und außerordentliche)	6,811,046 Rthlr.,
Ueberschuß	1,241,586 Rthlr.,

für 1856 wird veranschlagt:

die Einnahme auf	11,239,520 Rthlr.,
die Ausgabe (ordentliche und außerordentliche)	8,904,640 Rthlr.,
Ueberschuß	2,334,880 Rthlr.,
also gegen das Jahr 1855 mehr	1,093,294 Rthlr.

Auch das Verhältniß des Ueberschusses zur Brutto-Einnahme stellt sich im Ganzen gegen das Vorjahr günstiger. Der Ueberschuß betrug fürs Jahr 1855 nur 15½ pCt., er beläuft sich für 1856 auf 20 pCt. der Brutto-Einnahme.

Der Etat giebt die Einnahmen und Betriebs-Ausgaben von den für unmittelbare Staatsrechnung betriebenen Werken nur summarisch an, nach den drei Hauptbetriebszweigen: Gruben, Hütten und Salinen, ohne daß die einzelnen Werke, aus deren Betrieb jene Hauptsummen sich bilden, ersichtlich werden. Eine in die Sache eingehende Prüfung der Etatsresultate würde daher kaum möglich gewesen sein, wenn nicht den Spezial-Referenten mit gern anerkannter Bereitwilligkeit von Seiten des Ministerii das zu einer solchen Prüfung erforderliche Material aus den Akten der Bergwerks-Verwaltung suppeditirt wäre. Es muß indessen wünschenswerth erscheinen, daß nicht blos den Mitgliedern der Budget-Kommission, sondern sämmtlichen Mitgliedern des Hauses solches Material zur Bildung eines eigenen Urtheils zugänglich sei, und da bereits den bis zum Jahre 1851 vorgelegten Etats der Berg-Verwaltung die Spezial-Nachweisungen von den Einnahmen und Betriebs-Ausgaben der einzelnen, für Staatsrechnung betriebenen Werke nebst anderen, zu einer vollständigeren Beurtheilung der Gesammt-Resultate diensamen Belagstücken beigefügt waren, so knüpfte sich hieran zunächst der Antrag:

> die Erwartung auszusprechen:
>
> daß vom nächsten Jahre an dem vorzulegenden Etat wiederum die Spezial-Nachweisungen möchten beigefügt werden,

welcher Antrag auf die Erklärung des Herrn Ministerial-Kommissars,

> daß diesem Begehren keine wesentlichen Bedenken entgegenstehen,

einstimmig angenommen wurde.

Einnahme.

Titel I. bei den Gruben.

Position 1 für Bergwerks-Produkte 6,093,764 Rthlr. mit einer Steigerung gegen das Vorjahr um 2,464,603 Rthlr.

Es trifft diese bedeutende Steigerung zum überwiegend größten Theil, nämlich mit

2,158,000 Rthlrn.

auf die Saarbrücker Kohlengruben, deren Ausbeule sich in den jüngst verflossenen Jahren bis auf 8 Millionen Tonnen gesteigert hat, und noch höher wird gesteigert werden können durch Verstärkung der zum Betrieb der Werke erforderlichen Mannschaften, da es den Gruben bei ihrer günstigen Lage an Absatz auch für eine höhere Ausbeule nicht fehlen wird.

Verhältnißmäßig geringere Einnahme-Erhöhungen von je 150,000 Rthlrn. treten ein bei den Oberschlesischen und bei den Westphälischen Kohlengruben.

Position 2. An ökonomischen Nutzungen.

Position 3. An Pensions-Beiträgen der (Betriebs-) Beamten, geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Kommission trägt dahin an:

> die Einnahme des Titel I. zum Betrage von:
>
> 6,194,279 Rthlr.

festzustellen.

Titel II. Bei den Hütten.

Position 1. Für Hütten-Produkte zeigt sich bei der auf 2,799,305 Rthlr. veranschlagten Einnahme eine Steigerung von 368,649 Rthlr. gegen das Vorjahr. Davon trifft beinahe die Hälfte mit 152,000 Rthlr. auf die kombinirten Eisen-Hüttenwerke zu Königshütte (Schlesischer Haupt-Berg-Distrikt), während sich der Ueberrest auf die Hütten im Brandenburgischen und Rheinischen Haupt-Berg-Distrikt vertheilt.

Position 2. An ökonomischen Nutzungen und

Pos. 3. Pensions-Beiträge geben, vorbehaltlich dessen, was über den ganzen Titel bei Behandlung der entsprechenden Betriebs-Ausgaben zu erörtern sein wird, zu Bemerkungen keinen Anlaß, und es wird daher angetragen:

> die Einnahme dieses Titels auf:
>
> 2,855,795 Rthlr.

festzustellen.

Tit. III. Bei den Salinen.

Auch für diesen Betriebszweig wird es zweckmäßig sein, die näheren Erörterungen über den Betrieb dieses Einnahme-Zweiges an die Prüfung der Ausgaben zu knüpfen, wo dann hier nur zu bemerken bleibt, daß

ad Pos. 1. für Salinenprodukte das Mehr gegen das Vorjahr von 50,452 Rthlr. sich auf 21,251 Rthlr. vermindert, wenn davon 29,201 Rthlr., die für 1855 unter den sonstigen Einnahmen (Tit. VI. Pos. 3) aufgenommen waren, abgerechnet werden.

Es wird darauf angetragen:

> die Einnahme des Tit. III. auf:
>
> 1,240,698 Rthlr.

festzustellen.

Tit. IV. Gefälle und Tit. V. Gebühren und Sporteln.

Während die drei ersten Titel des Etats die Einnahmen nachweisen, welche der Staat aus dem für eigene Rechnung geführten Bergbau-, Hütten- und Salinen-Betriebe erzielt, weiset der IV. und V. Titel die Gefälle und Gebühren nach, welche aus dem Berg-Regal sich ableitend von dem Bergbau der Privaten und Gewerkschaften zu entrichten sind. Auch bei diesen Gefällen zeigt der Etat eine ansehnliche Mehr-Einnahme gegen das Vorjahr, und es übersteigt die jetzt in beiden Titeln vorgetragene Soll-Einnahme bereits den im Jahre 1851 aufgekommenen Betrag, unerachtet von da an durch das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 eine bedeutende Herabsetzung und Vereinfachung der Bergwerks-Abgaben eingeführt ist. Der Etatsansatz betrug:

im Jahre 1851..........................	719,777 Rthlr.
„ „ 1852 — dem ersten nach der Abgaben-Herunlersetzung —	455,700 „
im Jahre 1853..........................	524,736 „
„ „ 1854..........................	582,199 „
„ „ 1855..........................	645,114 „
und für das laufende Jahr 1856.......	840,055 „

Letzterer Ansatz überschreitet zwar den Durchschnitt der wirklichen Einnahme aus den drei Jahren 1852—54; indessen hat die wirkliche Einnahme für das Jahr 1855 den für 1856 angenommenen Betrag bereits überstiegen und ist daher auf die Erfüllung des Etats mit Sicherheit zu rechnen.

Die Minder-Einnahme bei Pos. 5 — Gefälle, deren Erhebung auf speziellen Verträgen beruht — steht mit der Mehr-Einnahme an Aufsichtssteuer (Pos. 2) in Wechselwirkung, indem das Aufkommen an letzt gedachter Steuer in den Bezirken der Bergämter Bochum und Essen jetzt die Verwaltungskosten jener Aemter deckt, daher der bisherige Zuschuß aus dem früher zur Unterhaltung dieser Bergämter und zu sonstigem gemeinsamen Nutzen des Bergbaues bestimmten Fonds jetzt in Wegfall kommen mußte.

Es wird daher angetragen:

> die Einnahmen des Titel IV. auf
>
> 791,393 Rthlr.
>
> und Tit. V. auf
>
> 48,662 Rthlr.

festzusetzen.

Tit. VI. Sonstige Einnahmen.

Ist nur zu Pos. 3 zu bemerken, daß es die Hüttenwerke zu Bietze, Peitz, an der Zauze und Torgelow sind, deren Betrieb für Staatsrechnung einzustellen schon seit längerer Zeit bezweckt wird und aus deren zum Verkauf zu stellenden Produkten und Materialbeständen auf die Erreichung der um 62,120 Rthlr. gegen das Vorjahr erhöhten extraordinairen Einnahme gerechnet wird. Der Erlös aus dem Verkaufe der Grundstücke selbst, kann hier nicht in Einnahme kommen, sondern muß nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Juni 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 57) zum Staatsschatz fließen.

Es wird angetragen

die Einnahme des Titel VI. auf den Betrag von 108,693 Rthlr. festzustellen.

Die Gesammt-Einnahme verbleibt hiernach bei dem oben bereits angegebenen Betrage von

11,239,520 Rthlr.

Ordinaire Ausgaben.

Tit. I. Bei den Gruben.

Pos. 1. An Besoldungen.

Der bedeutend erhöhte Betrieb der Gruben hat eine Verstärkung des Personals der Betriebs-Beamten erfordert, welche in den Erläuterungen näher angegeben ist. Die bewilligten Gehälter entsprechen den Normal-Sätzen.

Pos. 2. Aus gleichem Grunde erläutert und rechtfertigt sich die mäßige Erhöhung der Ausgabe für Amtsbedürfnisse, so wie die allerdings höher ins Geld laufende, aber durch die Mehr-Einnahme weit überwogene Mehr-Ausgabe bei

Pos. 3. Betriebskosten.
Pos. 4. Debitskosten.
Pos. 5. Zu Bauten und Reparaturen.
Pos. 6. An Abgaben und Grund-Entschädigungen.

Zu Pos. 7. An Zuschüssen zu den Knappschafts-Kassen wurde von Seiten des Ministerial-Kommissarius noch bemerkt,

daß hoffentlich schon beim nächsten Etat hierin eine Aenderung in der Art eintreten würde, daß die bisherigen nach Bedarf geleisteten Zuschüsse wegfallen und in statutenmäßige Beiträge des Fiskus, als Werks-Eigenthümers, nach §. 4 des Gesetzes über die Knappschaftsvereine vom 10. April 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 139) sich umgestalten würden: auch werde dann die fiskalische Verwaltung der Knappschafts-Kassen aufhören und auf den zu bildenden Knappschafts-Vorstand (§. 5 des vorgedachten Gesetzes) übergehen. Der Etat nebst den im Eingange dieses Berichts bezeichneten Spezial-Anlagen werde dann die an diese Kassen zu leistenden Beiträge auszuweisen haben, was ebenmäßig auch für die gleichartige Ausgabe-Position des Tit. II. und III. wie ferner zu Tit. VI. Pos. 3 gelte.

Der Antrag stellt sich hiernach auf Genehmigung der Ausgabe des

Tit. I. zum Betrage von

4,276,319 Rthlr.

Tit II. Bei den Hütten.

die

Pos. 1. An Besoldungen und
Pos. 2. an Amtsbedürfnissen desgleichen.
Pos. 4. An Debitskosten und
Pos. 6. an Abgaben und Grund-Entschädigungen,
Pos. 7. an Zuschüssen zu Knappschafts-Kassen geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Dagegen mußte bei

Pos. 3. an Betriebskosten und
Pos. 5. zu Bauten und Reparaturen

die sehr bedeutende und anscheinend unverhältnißmäßige Steigerung der Ausgabe auffallen.

Der Mehr-Ausgabe bei diesem Titel mit..... 500,271 Rthlr. (welche mit 499,443 Rthlr. allein auf diese beiden Positionen trifft), steht nämlich nur eine Mehr-Einnahme von 388,408 Rthlr., der gesammten Betriebs-Ausgabe bei den Hütten mit 2,898,771 Rthlr. nur eine Einnahme von den Hütten mit.......... 2,855,795 „ gegenüber; es erfordert daher dieser Betriebszweig

einen Zuschuß von.............................. 42,976 Rthlr.

wozu dann noch der Antheil an den generellen Ausgaben (Tit. IV.—VI.); welcher auf den Hüttenbetrieb zu rechnen ist, treten würde.

Bereits seit dem Jahre 1852 hat sich der etatsmäßige Ueberschuß aus dem Hüttenbetriebe stetig vermindert. Er betrug:

im Jahre 1852...............	275,000 Rthlr.
„ „ 1853...............	224,000 „
„ „ 1854...............	173,000 „
„ „ 1855...............	69,000 „
bis er sich in 1856 in einen Zuschuß von rund...........	43,000 „

verwandelt.

Der Grund des Zurückweichens liegt in den Vorjahren, wie jetzt, nicht in einer Minderung der Brutto-Einnahme, sondern darin, daß die Ausgaben in noch stärkerem Verhältniß als die Einnahmen sich gesteigert haben.

Die Spezial-Nachweisungen ergeben, daß die bedeutendsten dieser Ausgaben auf die kombinirten Hüttenwerke zu Königshütte treffen, welche schon nach dem Etat für 1855 einen Zuschuß von 29,300 Rthlr., für 1856 sogar von 105,170 Rthlr. über ihren Ertrag hinaus in Anspruch nehmen. Unter den zu Pos. 5 des Titel II. in Ansatz kommenden Bau- und Reparaturkosten sind aber auch die Ausgaben für solche Neubauten begriffen, welche über den bisherigen Umfang der Werke hinaus zu deren Verbesserung und Erweiterung dienen sollen, also als eine Erhöhung des Grund-Kapitals anzusehen sind. Zu dergleichen Erweiterungsbauten sind nach der von dem Herrn Ministerial-Kommissar gewährten Auskunft auf die Königshütten-Werke (Schlesischer Haupt-Berg-Bezirk) verwendet in den Jahren 1851—54.......... 404,487 Rthlr. und für die Jahre 1855 und 1856 etatsmäßig disponirt.................................. 488,250 „

892,737 Rthlr.

welche Summe allein, und abgesehen von den in geringerem Maße bei anderen Hüttenwerken für dergleichen Meliorationen aufgewendeten Beträgen, hinreichen würde, um das Zurückweichen der Ueberschüsse aus dem Hüttenbetriebe seit dem Jahre 1852 zu erläutern.

Zur näheren Motivirung dieser mit den allgemeinen Etats-Vorschriften und den gewöhnlichen Haushaltsregeln nicht wohl im Einklange stehenden Verwendungen wurde von Seiten des Herrn Ministerial-Kommissarius im Wesentlichen Folgendes angeführt.

Die Königshütte sei unter der Leitung des Staats-Ministers Grafen von Reden in den 1790er Jahren vorzüglich zu dem Zwecke angelegt worden, um die Ober-Schlesische Industrie durch einen ersten Versuch und durch praktische Beweisführung zur Roh-Eisenbereitung bei Steinkohlenfeuerung anzuregen. Es seien zu dem Ende vier Hochöfen von solchen Dimensionen erbaut, wie sie damals schon zu den größeren gehört hätten. Später seien noch einige andere Anlagen hinzugetreten, die jedoch den Umfang des Werkes nicht eben bedeutend erweitert hätten. Der bei Anlage des Werkes vorwaltende Zweck sei erreicht worden, da die Roheisen-Erzeugung bei Steinkohlenfeuerung in Ober-Schlesien jetzt bereits auf einer großen Anzahl von Privat- und gewerkschaftlichen Hütten in bedeutendem Umfange betrieben werde, und es hätte sich daher, als im Jahre 1850 die älteren Hochöfen abgängig geworden, fragen können, ob damit auch der Zeitpunkt gekommen, wo auf die Ueberführung des Werkes in den Privatbesitz Bedacht zu nehmen gewesen wäre. Vom Jahre 1849 an sei aber ein anderer Gesichtspunkt für das Fortbestehen und die Erweiterung des Werkes mehr in den Vordergrund getreten. Wie nämlich durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 (Gesetz-Samml. Seite 437) der Bau der Ostbahn nebst den Brückenbauten über die Weichsel und Nogat durch die Bewilligung einer Anleihe von 21 Millionen Rthlr. sichergestellt gewesen sei, habe es wünschenswerth erscheinen müssen, die Lieferung sowohl des Schienenbedarfs für diese Bahn, als des Eisen-Materials für die Weichsel- und Nogat-Brücken der inländischen Industrie nicht zu entziehen und den ungestörten Fortgang der beiden großen Brückenbauten durch Ueberweisung der Material-Lieferungen an eine inländische Anstalt zu sichern. Hierzu habe es einer ansehnlichen Erweiterung der Hütten-Anlagen in Königshütte und der mit letzterer in genauer Verbindung stehenden Eisengießerei zu Gleiwitz bedurft. Daneben aber sei das Absehen auch darauf gerichtet gewesen, an diesen eigenen Etablissements den praktischen Beweis zu liefern, für welche Selbstkosten die verschiedenen Produkte aus der Eisengewinnung und weiteren Bearbeitung herzustellen seien, damit man, auf die so gewonnene Ueberzeugung gestützt, um so sicherer ermessen könne, bis zu welchem Punkte sich in der Ermäßigung resp. Aufhebung der jetzt noch bestehenden Eisenzölle vorgehen und hierdurch den wiederholentlich und dringendst von Seiten der Landesvertretung geäußerten Wünschen entgegen kommen lasse, ohne die speziell betheiligte Eisenindustrie in Gefahr zu bringen. Daß dann bei den bezweckten Meliorations- und Erweiterungsbauten mit Aufwendung voller Kraft und ohne sich bei der jährlichen Verwendung an den Ueberschuß des einzelnen Werks zu binden, vorgeschritten worden sei, erläutere und rechtfertige sich da-

durch, daß das spezielle Bedürfniß der Ostbahn und der Weichsel- und Nogat-Brücken eine Verzögerung nicht gestattet habe, während ein langsameres Vorschreiten mit den Arbeiten zugleich den Zeitpunkt, wo die angelegten Kapitalien sich verzinseten, weiter hinausgeschoben haben würde. Der Vergrößerungsplan sei auf den Bau von 8 Hochöfen und einem großen Puddlings- und Walzwerk berechnet, von ersteren seien zwei bereits im Gange, zwei andere würden im Laufe des Jahres noch, und die vier letzten spätestens binnen drei Jahren in Betrieb gesetzt werden. Der Ausbau des Walz- und Puddlingswerks sei zur Hälfte vollendet. Wenn die sämmtlichen Bauten beendigt und die Werke in vollem Gange seien, werde sich deren Production auf mehr als das Dreifache ihres jetzigen Umfanges treiben lassen, und auch für eine so erweiterte Production werde es den Werken nach ihrer durch Eisenbahn- und Wassertransport begünstigten Lage weder an Absatz mangeln, noch lasse die Reichhaltigkeit der dortigen Eisenerz- und Kohlengruben der Besorgniß Raum, als könne es dem erweiterten Werke an dem erforderlichen Beschickungs- und Feuerungsmaterial fehlen. Der Oekonomieplan der Königshütter Werke für 1856 schlage die Brutto-Einnahme auf 735,000 Rthlr., die Betriebs-Ausgaben auf 840,570 Rthlr. an, wonach für jetzt ein Zuschuß von 105,170 Rthlr. hervortrete. Allein unter den Ausgaben seien 313,555 Rthlr. für Neubauten und Haupt-Reparaturen begriffen, welche schon für das nächste Jahr sich bedeutend vermindern und späterhin zum größten Theil wegfallen würden. Schon dadurch verwandle sich der augenblickliche Zuschuß in einen Ueberschuß von ca. 200,000 Rthlr., der sich bei der bevorstehenden Erhöhung des Productions-Quantums auch dann noch ansehnlich steigern werde, wenn damit zugleich eine im volkswirthschaftlichen Interesse nur wünschenswerthe Minderung der Eisenpreise eintreten sollte. Nach allem diesen glaube die Verwaltung nicht fürchten zu dürfen, daß der vorab sorgsam erwogene und auf Grund Allerhöchster Genehmigung zur Ausführung gebrachte Plan wegen Erweiterung der Königshütter und Gleiwitzer Werke auch vom finanziellen Standpunkte einer Mißbilligung unterliegen könne.

Die unterzeichnete Kommission kann sich nach diesen mit Befriedigung entgegengenommenen Erläuterungen allerdings nur dahin aussprechen,

> daß unter den von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars dargelegten thatsächlichen Verhältnissen und nach den in jener Darlegung hervorgehobenen Voraussetzungen die Verwendung bedeutender Meliorations- und Erweiterungs-Ausgaben auf die Königshütter Werke zweckmäßig und gerechtfertigt erscheine. Die Kommission muß indessen auch hierbei wiederum auf die im Eingange dieses Berichts geäußerte Bemerkung zurückkommen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, der Landesvertretung schon früher die Gelegenheit zur spezielleren Kenntnißnahme von diesem umfassenden Plane zu gewähren, was durch Beifügung einer, die Ergebnisse der Spezial-Oekonomie-Pläne zusammenstellenden Nachweisung, nebst den erforderlichen Erläuterungen der Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben, wie bis zum Jahre 1851 geschehen, hätte erzielt werden können.

Es wird schließlich

auf die Genehmigung der Ausgaben des Tit. II. zum Betrage von
2,898,771 Rthlr.,
darunter wegfallend
1456 Rthlr.,

angetragen.

Tit. III. bei den Salinen.

Pos. 1 an Besoldungen und
Pos. 2 an Amtsbedürfnissen,

finden sich die minder bedeutenden Abweichungen gegen den Etat des Vorjahres im Etat selbst genügend erläutert.

Bei Pos. 4 an Debitskosten erläutert sich der Mehr-Aufwand gegen das unmittelbare Vorjahr und die früheren Jahre hauptsächlich durch die anderweiten, in dem Abkommen mit der Salz-Debitsverwaltung (Finanz-Ministerium) wegen Verpackung des Salzes enthaltenen Bestimmungen; auch wird unter dieser Position jetzt der Preis des Salzes berechnet, welches die Salz-Fabrications-Behörde von einigen Privat-Salinen-Pfännenschaften, zu Halle und Teubitz-Kötschau, zum weiteren Absatz an die Salzdebits-Behörde nach kontraktlich feststehenden Preisen ankauft.

Bei Pos. 6 an Abgaben und Grund-Entschädigungen findet sich nichts zu erinnern.

Die dann noch bleibenden

Pos. 3 an Betriebskosten mit .... 557,291 Rthlr.

und

Pos. 5 zu Bauten und Reparaturen mit 274,901 „

zusammen 831,192 Rthlr.

betragen über ⅓ der Brutto-Einnahmen.

Die Steigerung gegen das Vorjahr beträgt für beide Titel zusammen nur 4544 Rthlr., gegen eine Einnahme-Steigerung von 50,452 Rthlr., was auch dann noch ein anscheinend günstiges Verhältniß bleibt, wenn dies Mehr — wie zu Tit. III. der Einnahme bemerkt ist — auf 21,251 Rthlr. vermindert werden muß.

Indessen läßt sich aus diesen Zahlen über die mehr oder minder günstigen Verhältnisse der Salzfabrication nicht urtheilen, da das gewonnene Salz, mit Ausnahme einiger im Verhältniß zur Gesammtproduction geringer Quantitäten, welche an die Königlich Sächsische und die Herzoglich Anhaltische Regierungen abgesetzt werden, zu einem bestimmten, nach den Selbstkosten abgemessenen Preise an die Salzdebitspartie geliefert wird und es sich also hier gewissermaßen nur von der Zahlung aus einer in die andere Staatskasse handelt. Zur näheren Beurtheilung würde eine Nachweisung der Fabricationskosten für eine jede Saline und deren Steigens oder Fallens gegen die Vorjahre erforderlich sein.

Es wird daher der Antrag gestellt:

die Erwartung auszusprechen,

> daß eine solche Berechnung neben der im Eingang dieses Berichts erwähnten Zusammenstellung der Spezial-Oekonomie-Pläne den nächsten Etats werde beigefügt werden.

Bei der Etatsrevision für 1855 wurde erinnert, daß die Saline Königsborn ungeachtet der seit einer Reihe von Jahren auf die Verbesserung der Betriebs-Resultate verwendeten ansehnlichen Summen noch immer einen Reinertrag nicht gewähre, und da dies Verhältniß noch jetzt fortdauert, so kam wiederholt zur Anregung, ob nicht eine Beschränkung der Production auf dieser Saline angemessen erscheine, zumal die Besitzer der benachbarten Privat-Salinen behaupten, das Salz billiger liefern zu können.

Der Herr Ministerial-Kommissarius bemerkte hierüber, daß die Production der Saline Königsborn in dem vorigen Jahre nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Gradirwerke eingeschränkt worden sei, um bei einem hohen Siedelothe der Soole mit möglichst geringen Selbstkosten zu fabriziren. Dieser Haushalts-Grundsatz sei auch dem Betriebsplane für dieses Jahr zu Grunde gelegt.

Uebrigens gehe das Salinenwesen in den Provinzen Sachsen und Westphalen einer neuen Epoche entgegen, seitdem die so außerordentlich reichen Funde von Steinsalz in Staßfurt und bei Erfurt gemacht seien. Auch in Schlesien sei man so glücklich gewesen, in der Nähe von Gleiwitz Steinsalz aufzufinden, ein Fund, der bei dem Reichthum von Steinkohlen in Ober-Schlesien von großer Bedeutung zu werden verspreche. Die Steinsalz-Vorkommnisse von Staßfurt und Erfurt, wovon das erstere bereits mit Schächten erreicht worden sei, seien so nachhaltig und die bergbaulichen Anlagen in Staßfurt derartig eingerichtet, daß jeder zu erwartenden Steigerung des Salzbedarfs genügt werden könne. Das Steinsalz würde sich theils zum direkten Verbrauch, insbesondere zu chemischen Fabrikaten, so wie zu Vieh- und Düngersalz eignen, theils durch Anreicherung der schwächeren Soolen, zu denen die von Königsborn gehöre, zur Fabrication von Siedesalz zu verwenden sein. Königsborn lasse sich noch mit Vortheil von Erfurt aus mit Steinsalz versehen; außerdem aber seien Bohrversuche in der Provinz Westphalen selbst, und zwar zunächst bei Warburg im Betriebe, deren günstiges Resultat zu erwarten sei. Jedenfalls sei die Umgestaltung, welche die Salzfabrication durch die bergmännische Ausbeutung der außerordentlich reichen Steinsalzlager erfahren werde, abzuwarten, bevor über die weitern Betriebs-Einschränkungen der Saline Königsborn zu beschließen sei.

Es kamen zwar hierauf einige Bedenken zur Sprache, welche sich gegen eine derartige Benutzung der verschiedenen theils schon geglückten, theils noch verhofften Steinsalz-Erbohrungen erheben könnten. Indessen hält die Kommission es für genügend, diesen Gegenstand hier abermals angeregt zu haben in der Erwartung, daß bei Vorlegung des nächstjährigen Etats nähere Auskunft darüber wird gewährt werden, ob und inwieweit die jetzt gehegten Hoffnungen sich bestätigt haben.

Die Kommission beantragt schließlich:

die Genehmigung der Ausgabe des Tit. III. (von den Salinen) zum Betrage von
1,147,830 Rthlr.,
darunter künftig wegfallend
2104 Rthlr.

Titel IV. Persönliche Verwaltungskosten der Aufsichts-Behörden.

A. Bei den Bergämtern:

1) die fixirten Besoldungen betragen ..... 965 Rthlr. weniger als im Vorjahre, dagegen

zu 2) an Kopialien ein Mehr von .... 153 Rthlr.
und
zu 3) an Markscheider-Gebühren desgleichen von .... 4319 „
hervortritt.

Der letzteren als nur durchlaufend zu betrachtenden Ausgabe steht ein ungefähr gleich hohes Einnahme-Mehr (Titel V. der Einnahme) gegenüber und die Veränderungen zu 1 und 2 sind genügend erläutert.

B. Bei den Ober-Bergämtern wird ebenfalls eine, wenngleich geringe (225 Rthlr.) Minder-Ausgabe ersichtlich; desgleichen

C. bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen mit 290 Rthlr.

Die Kommission beantragt:

die Genehmigung des Ausgabe-Titels IV. mit
290,134 Rthlr.,
darunter künftig wegfallend
6740 Rthlr.

Titel V. Sächliche und vermischte Verwaltungskosten der Aufsichts-Behörden.

Es ergiebt sich hier zwar eine Etats-Erhöhung:

zu A.	von...........	1,285 Rthlr.
„ B.	„	115 „
„ C.	„	450 „
		1,850 Rthlr.

Dieselbe ist indessen genügend erläutert und die Kommission beantragt:

die Genehmigung der Ausgabe des Titels V. zum Betrage von
96,210 Rthlr.

Es kam aber an diesem Orte die schon bei der Prüfung der früheren Etats mehrmals angeregte Frage wiederum zur Erörterung, ob nicht durch Verminderung der Zwischen-Instanz bei den Berg-Aufsichts- und Verwaltungs-Behörden eine wesentliche Verminderung der ad Titel IV. und V. etatsmäßigen Ausgaben herbeigeführt werden könne. Zur Unterstützung ist anzuführen, daß im Jahre 1849 von der Staatsregierung selbst die gänzliche Aufhebung der Ober-Bergämter, sobald das damals in der Berathung begriffene neue Bergwerks-Gesetz ins Leben treten würde, angekündigt worden ist, indem es nach der freieren Bewegung, welche dem Privat- und gewerkschaftlichen Bergbau nach jenem Gesetze zugedacht worden und nach Wegfall der bisher von den Bergämtern geführten Spezial-Kontrole über die Wirthschaftsführung und Rechnungslegung der Gewerke einer Zwischenbehörde zwischen den Bergämtern und der Centralbehörde nicht mehr bedürfen werde. Die damals bezweckten Veränderungen sind inmittelst durch die beiden Gesetze vom 12. Mai 1851 in Kraft getreten, indem durch das erstere dieser Gesetze (Gesetz-Sammlung Seite 261) eine wesentliche Ermäßigung und Vereinfachung der Bergwerks-Abgaben angeordnet wird, während das andere die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks (der Gewerken) in der Art regelt, daß die Beschlußnahme über Betriebs- und Haushalts-Angelegenheiten des Bergwerks den Gewerken die Führung der laufenden Verwaltung einem von den Gewerken zu bestellenden Repräsentanten überwiesen ist.

Ungeachtet der hieraus für die Königlichen Berg-Aufsichts-Behörden herbeigeführten bedeutenden Geschäftsminderung ist aber bis jetzt ein Ersparniß an den Ausgaben für diese Aufsichts-Behörden nicht, gegentheils vielmehr noch eine Erhöhung dieser Ausgaben eingetreten.

Es betragen nämlich nach dem Etat

	für 1849:	für 1856:
die Ausgaben für die Bergämter	228,977 Rthlr.,	238,829 Rthlr.
„ „ „ „ Ober-Bergämter	93,766 „	100,255 „
die Ausgaben für die Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen	45,501 „	47,260 „
	368,244 Rthlr.,	386,344 Rthlr.

Von diesen Ausgaben sollten nach einem bei den Etats-Berathungen für 1849 und 1850 zu den Akten der Budget-Kommission gegebenen Berechnung 28 pCt. auf die Verwaltung der eigenen Berg- und Hüttenwerke und Salinen des Staats, 72 pCt. dagegen auf die Beaufsichtigung der gewerkschaftlichen Bergwerke und auf die Erhebung der von letzteren zu entrichtenden Abgaben gerechnet werden können. Letztere 72 pCt. der vorgedachten etatsmäßigen Ausgaben für 1856 von 386,344 Rthlr. würden sich auf
278,162 Rthlr.,

das ist beinahe auf ein Drittheil der jetzt etatsmäßigen Einnahmen an Gefällen, Gebühren und Sporteln von 840,055 Rthlr. belaufen, was für die Erhebung einer direkten, und, so viel bekannt, ohne besondere Schwierigkeit einzuziehenden Abgabe unverhältnißmäßig hoch erscheint. Bei einer Anzahl von nur zehn Bergämtern im ganzen Staat läßt sich nicht annehmen, daß für die vom Centralpunkte aus zu führende Aufsicht über letztere noch eine Zwischen-Instanz erforderlich sein sollte. Gleichwohl könnten Bedenken obwalten, die Aufhebung sämmtlicher Ober-Bergämter eintreten zu lassen, da diese Behörden zugleich als die Pflanzschulen anzusehen sind, in welchen tüchtig vorgebildete Männer ihre berg- und hüttenmännischen Studien an der Hand der Praxis fortzusetzen und sich zu tüchtigen leitenden Geschäftsmännern für dieses Fach auszubilden, die Gelegenheit finden. Jedenfalls aber würden nach der Ansicht mehrerer Kommissions-Mitglieder für diesen Zweck zwei dergleichen Behörden — in Breslau und Bonn — hinreichen, während die Ober-Bergämter für Sachsen, welches fast nur Salinen zu beaufsichtigen hat, und für Westphalen, wo der Staat nur wenige eigene Werke besitzt, füglich eingehen könnten. Die Geschäfte der ersteren würden dann, wie es schon jetzt mit dem Brandenburg-Preußischen Haupt-Bergbezirk der Fall ist, auf die Ministerial-Behörde übergehen, während der Westphälische Haupt-Berg-Distrikt mit dem Rheinischen vereinigt werden könnte. Zur ferneren Prüfung möge dann ausgesetzt bleiben, ob auch bei den Bergämtern Verminderungen des Beamtenpersonals zulässig sein würden, nachdem diesen Behörden durch die ihnen in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1851 abgenommene Rechnungslegung über die gewerkschaftlichen Gruben und durch die in Folge des Gesetzes vom 10. April 1854 auf die Knappschafts-Vorstände übergehende Verwaltung der Knappschafts-Fonds eine bedeutende Geschäftsminderung erwächst.

Von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde hierauf erwidert:

daß gegenwärtig die Verwaltungskosten für die Aufsichts-Behörden nicht mehr zu 72 pCt., vielmehr bei der weiteren Ausdehnung des landesherrlichen Bergbaues und Hüttenbetriebes etwa nur noch zu 66 pCt. der Gesammt-Ausgabe der Titel IV. und V. anzunehmen seien. Sodann wären die Bergbehörden nicht blos als Steuerbehörden anzusehen, sie wären verleihende Behörden, Hypothekenbehörden und vor Allem Polizeibehörden. In Preußen kämen in Folge der besseren Aufsicht nur 1,68 Unglücksfälle auf 1000 Bergarbeiter, während das Verhältniß in England bis auf 4—5, in einzelnen Distrikten wie von Staffordshire sogar 6 bis 7 vom Tausend steige, und da die Zahl der Bergleute in Preußen etwa 100,000 betrage, so hätten etwa 300 Menschen jährlich der bessern Bergpolizei ihr Leben zu danken. Die Aufhebung der Ober-Bergämter würde ferner eine Vermehrung des Beamtenpersonals bei den Bergämtern und in der Ministerial-Abtheilung nothwendig zur Folge haben, und wäre es daher zweifelhaft, ob dadurch eine Kosten-Ersparniß erreicht werde. Durch das neue Bergwerksgesetz endlich wären zwar die Geschäfte der Bergbehörden zum Theil vermindert worden, dagegen habe sich der Bergbaubetrieb seit 1849 ziemlich um 50 pCt. gesteigert, während die Verwaltungskosten nur eine Steigerung von 1 bis 2 pCt. erfahren hätten.

Von Seiten der Antragsteller wurde hierauf nur bemerkt, daß der Werth einer guten Bergwerkspolizei, wie solche vor und nach dem neuen Bergwerksgesetze geübt sei und geübt werde, vollkommen anerkannt werden könne, ohne darum die anderweiten Geschäftsminderungen, welche den Bergämtern aus dem neuen Bergwerksgesetze erwachsen, unberücksichtigt zu lassen, und daß vor Allem die Ober-Bergämter mit der Ausübung dieser Polizei nicht befaßt seien.

Der Antrag:

die Königliche Staatsregierung möge in Erwägung nehmen, ob nicht eine Verminderung der Ober-Bergämter eintreten könne,

wurde hierauf von der Kommission, ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, angenommen.

Titel VI. Sonstige Ausgaben.

Pos. 1 und 2 blieben ohne Erinnerung.

Zu Pos. 3 an Zuschüssen zu Knappschaftskassen wurde, anknüpfend an das über die Verhältnisse der Knappschaftsschulen in Ober-Schlesien im vorjährigen Budgetbericht Verhandelte, von einem Kommissionsmitgliede bemerkt, daß den damals geäußerten Klagen über die nicht genügende Berücksichtigung des konfessionellen Bedürfnisses der katholischen Knappschaftsschulen noch immer nicht genügend abgeholfen sei, namentlich gelte dies für die Knappschaften zu Gleiwitz, Malapane und Paruschewitz.

Der Herr Regierungs-Kommissar erwiderte darauf, daß die Staats-

Regierung bereits vor längerer Zeit die Errichtung zweier neuen katholischen Knappschaftsschulen in Königshütte und Gleiwitz beschlossen, und dazu aus den Kapitalien der Knappschaftskasse 50,000 Rthlr. bestimmt habe. In Königshütte sei das Schulhaus auch bereits aufgeführt und werde die Schule baldigst eröffnet werden; für das Schulhaus zu Gleiwitz sei der Bauplatz bereits angekauft und werde der Bau in diesem Jahre in Angriff genommen werden. Nach dem Gesetze vom 10. April 1854 werde übrigens — wie weiter oben schon bemerkt — die Verwaltung der Knappschaftsfonds an den zu bildenden Knappschaftsvorstand übergehen und es dem Letzteren zukommen, für die weitere Erledigung der von den Betheiligten ausgesprochenen Wünsche zu sorgen.

Zu Pos. 4 wurde über die Erhöhung des zu Prämien für Bergleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Kohlengruben sich anbauen wollen, bestimmten Fonds in Hinblick auf die hierdurch zu fördernde höhere Ausbeute dieser Gruben nichts erinnert.

Zu Pos. 5. Die Rubrizirung dieses Fonds lautete früher:
„Zu sonstigen durch außerordentliche, Wetter-, Wasser- und Feuerschäden herbeigeführte Betriebs- und Bau-Ausführungen, zur Anstellung von Versuchen ꝛc."

während das Rubrum jetzt dahin geändert ist:

„Zu außerordentlichen Betriebs- und Bau-Ausführungen, namentlich solchen, welche durch Wetter-, Wasser- und Feuerschäden herbeigeführt werden ꝛc."

Die Rechnung für 1853 ergiebt, daß bei dieser Position, ungeachtet sie damals noch das ältere Rubrum führte, sehr erhebliche Etats-Ueberschreitungen von mehr als 200,000 Rthlrn. stattgefunden haben, welche zur Errichtung ganz neuer Anlagen — Hochöfen, Puddlingswerke ꝛc. — verwendet worden sind.

Die Kommission hält es hiernach für erforderlich, ausdrücklich zu erklären, daß unter den außerordentlichen Betriebs- und Bau-Ausgaben, für welche diese Etatsposition bestimmt ist, nur unvorhergesehene nothwendige Bauten und Wiederherstellungen zu verstehen sind, nicht aber ganz neue Anlagen, welche zur Erweiterung des Betriebs dienen.

Es wird sodann

die Genehmigung der Ausgaben des Tit. VI. zum Betrage von
113,376 Rthlrn.

beantragt.

Einmalige außerordentliche Ausgaben.

1) Zur Niederbringung eines Steinsalzschachtes und zur Anlage einer Saline bei Stetten in den Hohenzollernschen Landen .... 32,000 Rthlr.

Im vorigen Jahre waren hierfür 50,914 Rthlr. bewilligt und die jetzt ausgebrachte Summe dient zur Erfüllung des damals zu 82,914 Rthlr. angegebenen Anschlagsquanti. Die Regierungs-Vorlage wegen anderweiter Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen (Nr. 107 der Drucksachen) läßt ersehen, daß schon vom 1. Juli d. J. an die Versorgung jener Lande mit dem bei Stetten erbohrten Salze wird erfolgen können.

2) Zu Tiefbohrungen auf Steinsalz und Steinkohlen 50,000 Rthlr.

Wegen der Bohrungen auf Steinsalz in Oberschlesien, Westphalen und bei Erfurt wird auf das bei Tit. III. der Ausgabe Bemerkte Bezug genommen.

Nicht minder ist die Wichtigkeit der Bohrversuche auf Steinkohlen bei Schleusingen im Interesse der armen, aber sehr betriebsamen Bevölkerung dieses Kreises anzuerkennen.

Die Kommission beantragt daher:

die Genehmigung der zum Etat gebrachten einmaligen außerordentlichen Ausgaben zum Betrage von 82,000 Rthlrn.

In Bezug endlich auf die dem Etat beigefügte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Bergbau-Hülfsfonds wurde von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, über den Ursprung und die Verwendung dieser zwar unter fiskalischer Verwaltung stehenden, aber nur für bestimmte Zwecke im gewerkschaftlichen Interesse verwendbaren Fonds nähere Auskunft zu erhalten, um ermessen zu können, ob das Fortbestehen und die dermalige Verwaltung dieser Fonds mit der neueren Bergwerks-Gesetzgebung verträglich sei. Von Seiten des Herrn Ministerial-Kommissarius wurde diesem Wunsche durch Vorlegung des Spezial-Etats der Oberschlesischen Bergbau-Hülfskasse als des bedeutendsten dieser Nebenfonds entsprochen und dabei erläutert, daß die Stiftung dieses Fonds auf einem Hof-Reskripte vom 12. November 1779 beruhe, durch welches dem Fonds eine Abgabe zugewiesen ist, die sich nach jetzigem Gemäß und Gelde auf 3 Pf. für die Tonne Stückkohlen und auf 1 Pf. für die Tonne Kleinkohlen von allen fiskalischen Privat- und gewerkschaftlichen Kohlengruben beläuft. Der Fonds stehe unter Verwaltung des Bergamts zu Tarnowitz, unter Aufsicht des Ober-Bergamts zu Breslau und unter Ober-Aufsicht der Bergwerks-Verwaltung im Handels-Ministerio; die Einnahmen dürften, wie auch der Etat dies ergebe, nur im Interesse des Kohlen-Bergbaues im Oberschlesischen Bezirke verwendet werden, als worüber auch den Gewerkschaften der betheiligten Kohlengruben durch Vorlegung jährlicher Rechnungs-Extrakte über die stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben Ausweis gewährt werde. Durch rechtskräftige Erkenntnisse stehe fest, daß an der vorgedachten Abgabe auch durch die neueren Bergwerks-Gesetze vom 12. Mai 1851 nichts geändert worden sei.

Wenngleich nach dieser Auskunft der rechtliche Fortbestand der Oberschlesischen und der ihr ganz analogen Niederschlesischen Bergbau-Hülfskasse einem Zweifel nicht unterliegen konnte, so wurde doch von mehreren Kommissions-Mitgliedern die Ansicht entwickelt, daß die bisherige ganz ausschließlich von der Königlichen Behörde ausgehende und den Beitragspflichtigen nur hinterdrein gewissermaßen nachrichtlich mitgetheilte Bestimmung über die Verwendung des hier in Rede stehenden Fonds, welcher mit etwa ⅘ der jährlichen Einnahme auf gewerkschaftliche Gruben trifft, während die fiskalischen Gruben nur ⅕ beitragen, mit dem Sinne und Geiste der neueren Bergwerks-Gesetzgebung nicht im Einklang stehe; und es wurde hierauf der Antrag gegründet:

die Erwartung auszusprechen,

daß die Staats-Regierung in Erwägung nehmen möge, wie hierin eine den Wünschen der Beitragspflichtigen entsprechende Aenderung eintreten könne.

Dieser Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Berlin, den 10. März 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

von Patow (Vorsitzender). Kühne (Berlin) [Berichterstatter]. von Götz. von Mitschke-Kollande. Freymark. Ulrich (Zell). Grundmann. von Pfeil (Nimptsch). Geraß. von Heeringen. Osterrath. Pilgrim. Freiherr von Bissing. Grier. Kühne (Erfurt). Ziegert. Jüngel. Baedenroth. von Krause. von Teltau. von Ramin. Lauterbach. Baron von Heyking.

№ 90.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über

Petitionen.

A.
Journal II. Nr. 175. 444 bis 452, 332, 331, 250, 292, 253, 254, 252, 242, 211, 334, 276, 683, 686, 734, 754, 777, 794.

B.
Journal II. Nr. 544, 635, 696, 758, 716, 717, 726, 769, 768, 786, 787.

C.
Journal II. Nr. 333, 563, 310, 562, 272, 655, 619, 682, 680, 681, 689, 690, 707, 709, 712, 714, 715, 723, 724, 725, 693 bis 695, 685, 708, 711, 744, 753, 713, 710, 774.

A.

Seitens der Mitglieder der Innungen und sonstigen Handwerker zu Bielefeld ist unterm 10. Dezember v. J. der Antrag gestellt worden:

1) bei den Handwerkern den Innungszwang wieder einzuführen;
2) statt der Kreis-Prüfungs-, Regierungs-Prüfungs-Kommissionen als zweite Instanz zu bilden, und
3) dem Magazin-Wesen einen Damm entgegen zu setzen.

Dieser Petition haben sich angeschlossen:

die Mitglieder der Tischler-, Drechsler-, Stuhlmacher-Maler-, Schuh- und Pantoffelmacher-, Schneider-, Schlosser-, Klempner-, Bäcker-, Glaser-, Kürschner-, Hut- und Stellmacher-Innung zu Prenzlau; die Handwerker der Kreisstadt Tecklenburg; die Innungen der Stadt Danzig; die Meister der Stadt Halle i. W.; die Tischlermeister der Stadt Spandau; die vereinigte Sattler-, Riemer-, Täschner- und Tapezier-Innung der Stadt Merseburg; die Innung des Tischler-Gewerbes, so wie die Mitglieder der Innungen und sonstigen Handwerker der Stadt Gumbinnen; die Tischler-Innung der Stadt Merseburg; die Mitglieder der Innungen und sonstigen Handwerker der Stadt Düsseldorf; die Mitglieder der Innungen der Stadt Liegnitz; die Innungen der Stadt Oppeln; die Mitglieder der vereinigten Tischler- und Glaser-Innungen zu Torgau; die Tischler-Innung zu Elbing; die Handwerker der Stadt Wittenberg; die Mitglieder der Tischler- und Drechsler-Innung zu Koblenz; die Innungen zu Anklam.

B.

In einer, in mehrfacher Beziehung ähnlichen Petition der Innungen und sonstigen Handwerker der Gemeine Oldendorf wird im Allgemeinen gebeten,

dem Handwerkerstande einen Schutz zuzuwenden, damit der Gewerbe-Betrieb erhalten werde;

in einer andern Petition vom 28. Januar d. J. ist von den Mitgliedern der Innungen und sonstigen Handwerker der Stadt Graudenz beantragt:

a) Aenderungen in Bezug auf die Bestimmungen der Gewerbe-Gesetze über Meister-Prüfungen eintreten zu lassen;
b) das Magazin-Wesen zu beschränken, und
c) Handwerker-Kreditbanken einzurichten.

Im Uebrigen wird gebeten,

den früheren Innungszwang nicht wieder herzustellen.

Einen ganz gleichen Antrag stellen:

die Mitglieder der Innungen der Stadt Tilsit; die Schuhmacher-Innung der Stadt Straßburg in Westpreußen; die Tischler- und Schuhmacher-Innung zu Neuenburg; die Mitglieder der Innungen zu Pr. Stargard; die Mitglieder und sonstigen Handwerker zu Rosenberg i. Pr.; die Innungen zu Konitz; die Innungen zu Königsberg; die Mitglieder der Innungen und sonstigen Handwerker zu Marienburg.

Als neues Petitum zu den Anträgen der Gewerbetreibenden zu Bielefeld tritt hiernach nur hinzu das Gesuch

ad c.

Handwerker-Kreditbanken einzurichten.

C.

Hiernächst beantragt der Vorstand der Tischler-Innung zu Erfurt in einer Eingabe vom 22. Januar d. J.:

a) die Arbeiten zwischen Tischlern und Zimmerleuten rc. näher abzugrenzen;
b) das Niederlassen junger Gesellen zu verhindern;
c) dem Magazin-Wesen Einhalt zu thun.

Ein ähnliches Gesuch, in welchem eine nähere Abgrenzung der von den Tischlern und Zimmerleuten zu fertigenden Arbeiten beansprucht wird, legen die Tischler-Alterleute der Stadt Bergen auf Rügen vor.

Mit dem letzten Antrage, der insofern eine weitere Ausdehnung erhält, als Klagen über die Uebergriffe der einzelnen Gewerbtreibenden bei Ausübung ihres respektiven Gewerbe-Betriebes angebracht werden, stimmen ziemlich genau überein die Petitionen:

der Tischler-Innung zu Grimmen; des sogenannten Tischler-Amts zu Garz a. R.; der Tischler-Innung und Tischlermeister zu Köslin; der Alterleute und Mitglieder der Tischler-Innung zu Barth; der Tischler-Innungen zu Oppeln, Fallenberg, Gleiwitz, Ratibor, Karlsruhe O.-S., Rosenberg, Guttentag, Lublinitz, Krappitz, Myslowitz und Tost O. S.; der Schlosser-Innung zu Falkenberg; der Innungen der Tischlermeister zu Tarnowitz und Landsberg; der vereinigten Schmiede-, Schlosser- und Tischlermeister-Innung zu Rybnik; der Tischler-Innung zu Neustadt O. S.; der Tischler- und Schlossermeister zu Münsterberg; des Tischler-Amts zu Stralsund; der Tischler- und Glaser-Innung zu Groß-Strehlitz, welche letztere zugleich beantragt:

die Submissionen und Licitationen bei öffentlichen Bauten aufzuheben;

der Tischler-Innungen zu Patschkau, Neisse, Leobschütz und Namslau; des Tischlergewerks zu Münster.

Endlich beantragt die Innung der Schneidermeister zu Groß-Strehlitz:

a. den Gewerbebetrieb der Schneidermeister den Kleiderhändlern gegenüber zu regeln;
b. das Niederlassen junger Meister vor zurückgelegtem bestimmten Alter und vor beendigter Wanderschaft nicht zu gestatten;
c. den Nätherinnen die Damenschneiderei zu untersagen.

In den eingereichten 69 Petitionen wird das Verlangen gestellt, im Wege der Gesetzgebung dem Verfall des Handwerkerstandes entgegen zu wirken.

Als Mittel zur Beseitigung der geschilderten Noth, wobei allerdings einzelne Petenten in der Wahl derselben mit ihren Wünschen sich gegenüber treten, so namentlich in Bezug auf die Aufhebung des Zunftzwanges, werden empfohlen:

1) bei den Handwerkern den Innungszwang wieder einzuführen;
2) Aenderungen bei den Meisterprüfungen eintreten zu lassen, namentlich statt der Kreis-, Regierungs-Prüfungs-Kommissionen als zweite Instanz zu bilden;
3) das Magazinwesen zu beschränken;
4) Handwerker-Kredit-Banken einzurichten;
5) die Arbeiten zwischen den Handwerkern, namentlich Tischlern und Zimmerleuten, näher abzugrenzen;
6) das Niederlassen junger Meister zu beschränken;
7) den Nätherinnen die Damenschneiderei nicht zu gestatten, und
8) die Submissionen und Licitationen bei öffentlichen Bauten aufzuheben.

Die frühere Kommission für Handel und Gewerbe hat bereits unterm 16. April 1853 in ihrem damaligen vierten Berichte (Nr. 275 der Drucksachen) die meisten der hier wieder zur Prüfung vorgelegten Anträge einer umfassenden Erörterung unterworfen.

Es ging damals die zweite Kammer, in Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe, in der Sitzung am 26. April 1853 (Seite 1112 der stenographischen Berichte) dem Antrage der Kommission gemäß,

über sämmtliche, eine Reform der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung beantragenden Petitionen

zur Tagesordnung über.

Obschon die für die jetzige Sitzungs-Periode erwählte unterzeichnete Kommission den in jenem Bericht entwickelten Gründen ihre Billigung nicht versagen konnte, hat sie sich doch nicht für berechtigt gehalten, auf jene Ausführungen ohne Weiteres zurückzugehen, um darauf eine den Petenten entgegenstehende Meinungsäußerung zu gründen; vielmehr geglaubt, noch weitere Gesichtspunkte aufstellen zu müssen, um so dem Gegenstande, dessen Wichtigkeit in vollem Maße anerkannt wurde, die pflichtmäßigste Würdigung zu Theil werden zu lassen. Es ist deshalb für erforderlich erachtet worden, unter Berücksichtigung der jetzigen Lage des Handwerkerstandes, jedoch in Anbetracht der immer mehr hervortretenden Weltstellung der einzelnen Staaten und in Festhaltung des Grundsatzes, daß bei einer fortschreitenden staatlichen Entwickelung die einzelnen Glieder des großen Staats-Organismus in ihrer innern Fortbildung nicht zurückbleiben dürfen, die jetzige Gewerbe-Gesetzgebung in besonderer Rücksichtsnahme auf die vorliegenden Anträge der Bittsteller einer möglichst weitgreifenden Erörterung zu unterwerfen.

Zur Begründung dieses Verfahrens wurde der besonderen Erwägung anheim gegeben, wie eine Verpflichtung der Staatsregierung wohl anzuerkennen sein dürfte, dafür Sorge zu tragen, daß jedem Standesverhältnisse, jeder darin sich kundgebenden naturgemäßen Gliederung die möglichste Berücksichtigung zu Theil werde; daß die Entwickelung dieser Verhältnisse auf geordnetem Wege stattzufinden habe, und daß endlich, wenn in Folge von Entdeckungen und Erfindungen, oder durch eingreifende Weltereignisse, die bisherige Bahn erschwert oder gar versperrt erscheine, zur möglichsten Erhaltung des Vorhandenen helfend und schützend Seitens der Staatsregierung eingewirkt und der Uebergang in neue oder umgestaltete Berufs- und Erwerbszweige vermittelt oder auch neu angebahnt werden müsse.

Bei der Geltendmachung dieser Gesichtspunkte kommen nachstehende Fragen zur Berathung:

a. ob, wenn die Bedrängniß einzelner Klassen des Handwerkerstandes zugegeben werden müsse, die Ursachen einer solchen Bedrängniß in der Gewerbe-Gesetzgebung zu suchen seien;
b. ob angenommen werden könne, daß sich in statistischer Beziehung das Zahlenverhältniß der Handwerker von jetzt gegen früher ungünstiger stelle, und
c. ob eine Aenderung oder Besserung der Verhältnisse der Bittsteller, zugleich in Anbetracht auf das allgemeine Wohl, erwartet werden könne, wenn ihren Anträgen gemäß auf die von ihnen näher bezeichnete Reform der Gewerbe-Gesetzgebung eingegangen würde, und ob nicht vielmehr die jetzige Gewerbe-Gesetzgebung, insofern sie die möglichst freie Ausübung des Gewerbes innerhalb entsprechender Grenzen gestatte, dem Gewerbetreibenden denjenigen ausreichenden Schutz gewähre, auf den derselbe billigerweise Anspruch zu machen berechtigt sei.

In Beantwortung der Frage ad a. wurde hervorgehoben:
daß die Ursachen der wohl theilweise vorliegenden Bedrängniß, namentlich des kleineren Handwerkers, in dem mehrjährigen Andauern hoher Lebensmittelpreise, demnächst aber auch in der an sich höchst günstigen Umgestaltung der Verkehrs-Verhältnisse des letzten Jahrzehnts gesucht werden müsse.

Diese letztern Verhältnisse führen einen Umschwung der gewerblichen Zustände herbei, durch welchen der Gewerbebetrieb des Handwerkers namentlich in den kleinen Städten unvermeidlich benachtheiligt und zurückgedrängt werden muß. Die günstigere Gelegenheit zur Ausbildung, höhere Geschicklichkeit, Benutzung neuer Erfindungen, die Macht des Kapitals, der leichtere Kredit und mit letzterem die Lust zur Speculation; alle jene großen Hebel, welche dem Handwerker in den größeren Städten zu Gebote stehen, um seinem Gewerbebetriebe die größtmöglichste Ausdehnung und Vervollkommnung angedeihen zu lassen, alle diese entbehrt der Handwerker in den kleinen Städten, und muß deshalb so häufig der Konkurrenz unterliegen, indem in Folge der Verkehrs-Erleichterung viele Handwerker-Waaren aus größern Städten billiger und besser bezogen werden können.

In dieser Beziehung Aenderungen eintreten zu lassen, erscheint unmöglich.

Es wurde ferner geltend gemacht, daß der Betrieb mit Maschinen, daß die fabrikmäßige Herstellung verschiedener Handwerker-Waaren eine Umgestaltung einzelner Zweige des Handwerkerstandes zur Folge gehabt habe und noch ferner zur Folge haben werde, ein Umkehren zu den alten Zuständen jedoch, wenn der Staat aus dem Bildungsgange der Völker der Erde nicht ausscheiden wolle, unausführbar sei.

Endlich wurde dargelegt, daß durch das Aufschließen des Weltmarkts, durch die hierdurch hervorgetretenen so ungemein befruchtenden Beziehungen zwischen allen gebildeten Völkern ein ungewöhnlich rasches gegenseitiges Mittheilen aller Erfahrungen und Erfindungen stattfinde und dadurch eine Ueberflügelung des kleinen Handwerkers durch den größern unabweislich eintreten müsse.

Was die Beantwortung der Frage ad b. anbetrifft, welcher die Voraussetzung zum Grunde liegt, daß die Gewerbefreiheit eine Ueberfüllung des Handwerkerstandes herbeigeführt und durch vermehrte Konkurrenz dessen Erwerbs-Verhältnisse zerrüttet habe, so ist von dem Kommissarius des Königlichen Handels-Ministerii, welcher den Sitzungen der Kommission beiwohnte, auch in Bezug auf die Klagen über den Druck, welchen Fabriken und kaufmännische Unternehmungen auf das Handwerk ausüben sollen, nachstehende Auskunft ertheilt worden.

Nach den statistischen Gewerbe-Tabellen, welche bis zum Jahre 1822 zurückreichen, ist seit dem eben gedachten Jahre bis zum Jahre 1852 die Zahl der Meister zwar gestiegen, jedoch

α) bei den Gewerben der Schmiede, Bäcker, Fleischer, Gerber und Zimmerleute in geringerem Maße als die Bevölkerung;
β) bei den Gewerben der Schneider, Schlosser, Stellmacher, Böttcher, Drechsler und Maurer nur im gleichen Maße als die Bevölkerung;
γ) dagegen nur bei wenigen Gewerben, namentlich bei denen der Tischler, Schuhmacher und Riemer (mit Einschluß der Sattler) in stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung.

Bei allen vorstehend erwähnten Handwerkerklassen ist aber die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge in noch stärkerem Verhältnisse als die Zahl der Meister gestiegen. Diese Steigerung, welche auf einen ausgedehnteren Betrieb der Gewerbe schließen läßt, erscheint fast durchgängig erheblich. Insbesondere sind bei je 100 Meistern vorgefunden:

Im Gewerbe der	1822	—	1852:	
Schmiede	43	—	63	Gesellen und Lehrlinge
Bäcker	35	—	70	„ „ „
Fleischer	33	—	55	„ „ „
Schneider	38	—	53	„ „ „
Schlosser	72	—	99	„ „ „
Stellmacher	32	—	42	„ „ „
Böttcher	38	—	46	„ „ „
Tischler	67	—	70	„ „ „
Schuhmacher	49	—	59	„ „ „

Bei den Zimmerleuten und Maurern hat sich die Zahl der durchschnittlich von jedem Meister beschäftigten Gesellen und Lehrlinge seit dem Jahre 1837 ungefähr verdoppelt.

Die Zahl der Webermeister ist vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1852 um 2838 zurückgegangen. Dagegen hat sich die Zahl ihrer Gesellen und Lehrlinge in demselben Zeitraum um 3710 vermehrt.

Für die Vergleichung der Meisterzahl und der Gesellenzahl bei dem Müllergewerbe geben die vorliegenden Nachrichten keine genügenden Unterlagen.

Die übrigen Handwerke sind im Vergleiche zu den vorstehend aufgeführten nur schwach besetzt; sie können daher hier übergangen werden.

Faßt man sämmtliche in der Gewerbe-Tabelle aufgeführten Handwerke zusammen, so ergiebt die Vergleichung der Jahre 1849 und 1852:

α) bei den Meistern eine Vermehrung von 100 auf 103,28, während die Bevölkerung von 1849 bis 1852 von 100 auf 103,30 gestiegen ist;
β) bei den Gesellen und Lehrlingen eine Vermehrung von 100 auf 109,44.

Demnächst ist zwar einzuräumen, daß die vermehrte Fabrication in manchen Zweigen auf eine Abnahme des Handwerker-Betriebs hingewirkt hat; diese Konkurrenz trifft aber nur im geringen Umfange diejenigen Handwerke, welche die meisten Hände beschäftigen.

Ihr Nachtheil wird auch reichlich aufgewogen durch große Erleichterungen, welche dem Handwerkerbetriebe durch die Fabrication z. B. bei der Beschaffung der Materialien für die Darstellung an Handwerker-Erzeugnissen, bei der Einführung neuer Formen und Betriebsmittel u. s. w. zugewendet wird. Daneben zeigt die Erfahrung, daß da, wo irgend eine größere Industrie aufblüht, aus deren Bedürfnissen wieder eine Vermehrung der Erwerbs-Gelegenheit für zahlreiche Hülfs-Gewerbe hervorgeht.

Bei Beantwortung der Frage ad c., welche sich besonders beziehen mußte auf Prüfung der Anträge der Petenten:

1) den Innungszwang wieder einzuführen;
2) die Meister-Prüfungen zu ändern;
3) dem Magazinwesen zu steuern;

schien es erforderlich, sich darüber eine klare Anschauung zu verschaffen, welche Vortheile durch diese Reform der Gesetzgebung für die Gewerbetreibenden erreicht werden sollen.

Was namentlich die Wiedereinführung des frühern Zunftzwanges anbetrifft, so konnte nicht abgesehen werden, welcher Nutzen durch die allgemeine Verpflichtung zum Beitritt zur Innung zu erlangen sein würde.

Die Petenten erwarten davon eine Verbesserung ihrer Erwerbs-Verhältnisse; allein die Handwerker haben dabei nicht den bloßen Innungszwang, sondern die Verhältnisse solcher ältern Zünfte im Auge, deren Mitglieder durch die zu ihren Gunsten geschlossene Zahl von Meisterstellen, durch Zwangs- und Bannrechte, durch Verkaufs-Monopole und ähnliche andere Vorrechte gegen den Zutritt neuer Mitbewerber geschützt waren.

Derartige Bevorzugungen bildeten schon lange vor der Aufhebung des Zunftzwanges nur Ausnahmen von der Regel und sie werden auch von den Bittstellern nicht durchgreifend in Anspruch genommen.

Nach der hierbei von dem Kommissarius des Königlichen Handels-Ministeriums ertheilten Auskunft hat der Zunftzwang allein, wie die vorliegenden Erfahrungen ergeben, weder der Vermehrung der Meister entgegengewirkt, noch auch deren Erwerbs-Verhältnisse verbessert. Derselbe bestand bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, abgesehen von mehreren kleineren Bezirken, hauptsächlich in den beiden Lausitzen, in den übrigen Sächsisch gewesenen Landestheilen und im Regierungs-Bezirke Stralsund.

Dessenungeachtet zeigen die Gewerbe-Tabellen von 1822 bis 1846 für diese Zunftbezirke weder in der Zahl der Meister zu der Bevölkerung, noch auch in der Zahl der Gesellen zu der Zahl der Meister günstigere Verhältnisse im Vergleiche zu den angrenzenden

Bezirken, in welchen die Gewerbefreiheit schon im Jahre 1807 oder im Jahre 1810 eingeführt war. Es ist daher eine Täuschung, wenn angenommen wird, daß zur Zeit des Zunftzwanges jeder Meister mit mehreren Gesellen oder auch nur mit Einem Gesellen gearbeitet habe. In dieser Lage befand sich damals wie jetzt nur der kleinere Theil der Meister.

Hiernächst kam zur Erwägung, daß der Zwang zum Anschlusse an die Innungen in vielen Fällen nur mit Beeinträchtigung erheblicher Interessen durchzuführen sein würde. Eine große Zahl von Innungen besitzt gemeinsame gewerbliche Anstalten (Tuch- oder Lederwalken, Lohmühlen, Verkaufsstellen, Schlachthäuser u. dergl.) oder doch Corporations-Vermögen (Aecker, Wiesen, Häuser, Kapitalien). Die Theilnahme an diesen Vortheilen wird jetzt von der Erlegung entsprechender Einkaufsgelder abhängig gemacht, und hiergegen läßt sich, so lange der Anschluß an die Innung von dem eignen Ermessen der Betheiligten abhängt, nichts erinnern.

Soll aber ein Zwang zum Anschlusse eintreten, so ergeben sich bei solchen Innungen erhebliche Zweifel rücksichtlich der Rechte und Pflichten solcher Meister, denen die Mittel zur Entrichtung der Einkaufsgelder fehlen und welche dann der Corporation jedenfalls nicht als vollberechtigte Mitglieder zugewiesen werden könnten.

Die erzwungene Gemeinschaft von Mitgliedern mit verschiedenen Rechten und Pflichten würde aber weder den Interessen der betheiligten Innungen, noch auch denjenigen der einzelnen Meister entsprechen.

Es kann hierbei nur angedeutet werden, daß bei der Einrichtung zweier Klassen von Mitgliedern bei einer Innung rechtliche Bedenken darüber entstehen müssen, welche Befugnisse von den Vermögens-Berechtigten der Corporation ausgeübt werden können, und in wie weit die General-Versammlung aller Innungs-Genossen hierbei mitzuwirken hat.

Sodann würde der Zwang zum Anschlusse an die Innungen für die zahlreiche Klasse derjenigen Handwerker, welche, vom Sitze der betreffenden Corporationen entfernt, in Dörfern oder auf Landgütern (als Schmiede, Stellmacher, Böttcher rc.) ihr Gewerbe betreiben, unverhältnißmäßige Opfer nach sich ziehen. Es fehlt an einer zureichenden Begründung des Verlangens, daß alle diese Handwerker gegen ihren Willen den oft erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten, welche die Theilnahme an entfernten Innungs-Versammlungen erfordern würde, übernehmen und zu den Kassen der Innungen Beiträge ohne ersichtliche Gegenleistung entrichten sollen.

Die Unangemessenheit und Unausführbarkeit des Innungszwanges für die Rheinische Fabrication, für die Weber in Schlesien, im Eichsfelde u. s. w. bedarf keiner nähern Erörterung.

Aber auch abgesehen von diesen äußern Schwierigkeiten stehen von der Wiedereinführung des Zunftzwanges alle die nachtheiligen Wirkungen zu besorgen, welche schon zur Zeit seines frühern Bestehens überall hervorgetreten sind und welche seine Aufhebung unvermeidlich gemacht haben. Der Zwang zum Beitritt zu den Innungen wird von einem großen Theile der Handwerksmeister vorzugsweise zu dem Zwecke gewünscht, um darauf eine Organisation des Handwerkerbetriebes zu gründen, welche den Geschäftsbetrieb jedes Einzelnen den Beschlüssen der Mehrheit auch in Ansehung der wesentlichsten Bedingungen des Privat-Erwerbes unterwerfen soll.

Die Absicht geht dahin, durch möglichst gleichmäßige Vertheilung der Arbeit der Verarmung einzelner Mitglieder vorzubeugen und jede Mitbewerbung anderer Kräfte zu verhindern.

Deshalb soll Niemand ein Nebengewerbe mit seinem Hauptgewerbe verbinden dürfen. Eine Geschäfts-Association zwischen Innungs-Genossen und anderen Personen soll untersagt werden. Für jede Innung soll eine bestimmte Geschäftsgrenze rücksichtlich der Zahl der zu haltenden Gesellen festgestellt, die gegenseitige Mitbewerbung durch Festsetzung bestimmter Arbeits- und Verkaufspreise beschränkt und der Verkauf anderer als selbstverfertigter Waaren den einzelnen Meistern untersagt werden. Dagegen ist die Errichtung von Innungs-Magazinen, die Vertheilung der für Rechnung des Staats oder der Gemeinden auszuführenden Arbeiten nach Beschlüssen der Innungen und die Betheiligung jedes Innungs-Genossen bei gemeinschaftlichem Ankaufe von Materialien oder sonstigen Unternehmungen für Rechnung der Corporationen in Aussicht genommen.

Zur Vervollständigung eines solchen Zwangsystems wäre jedenfalls auch noch die Wiederherstellung der aufgehobenen Verkaufs-, Monopol- und Zwangsrechte nothwendig und die Einbringung in- und ausländischer Gewerbs-Erzeugnisse in die Städte zu verbieten. Wer Bedenken trägt, in jenem System das geeignete Mittel zur Hebung des Handwerker-Betriebs zu erblicken, der muß Werth darauf legen, daß der Beitritt zu den Innungen, so wie der Austritt aus denselben, dem freien Ermessen der Gewerbtreibenden überlassen bleibe. Nur durch diese Freiheit der Einzelnen sind die Corporationen von ungebührlichen Uebergriffen und Bestrebungen abzuhalten. Ein anderes durchgreifendes Mittel zur Verhütung der dargestellten Uebelstände läßt sich nicht nachweisen, indem selbst eine sehr ins Einzelne gehende Abgrenzung derjenigen Gegenstände, welche der Beschlußnahme der Innungen unterliegen sollten, immer noch viele Fälle übrig ließe, in welchen der Zwang zum Beitritte gerade die betriebsamsten Meister zu weit gehenden Anforderungen ihrer ärmern oder weniger intelligenten Genossen Preis gäbe.

Es bedarf auch keiner weiteren Erfahrungen darüber, daß in jenem Falle zu einer entsprechenden Ueberwachung der Innungen die Kräfte der Behörden nicht ausreichen würden. Denn der Besitz gewerblicher Exklusivrechte hat die Innungen zu allen Zeiten den höheren Zwecken der korporativen Einrichtungen entfremdet und ihre Bestrebungen auf die möglichste Erschwerung des Zutritts neuer Genossen, auf gegenseitige Beschränkung des Erwerbes, auf kleinliche Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und auf fortgesetzte Streitigkeiten wegen vermeintlicher Eingriffe in ihre Gerechtsame hingeleitet, mithin das Gegentheil von dem bewirkt, was durch die freiwillige Vereinigung der Gewerbetreibenden zu korporativen Genossenschaften im Sinne der Gewerbe-Ordnung erreicht werden soll.

Indem die Kommission in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Mitglieder sich diesen Erwägungen hingab, vermochte sie sich nicht zu der Ansicht zu bekennen, daß dem Handwerkerstande durch Zuwendung des Zunftzwanges irgend wie ein Vortheil zugewendet werden könne; sie glaubte vielmehr die Besorgniß hegen zu müssen, daß mit dem Zunftzwange alle jene veralteten Zustände der Vergangenheit herauf beschworen werden würden, deren Beseitigung überall angestrebt wird, wo der Zunftzwang zur Zeit noch besteht.

Die Kommission war ferner in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Mitglieder der Meinung, daß der Zweck, den überhaupt eine Innung verfolgen dürfe, im §. 104 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ausgesprochen sei.

Nach dieser Bestimmung sollen die Innungen

1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungs-Genossen beaufsichtigen;
2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungs-Genossen leiten;
3) die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungs-Genossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

Was die ad 1 gedachte Fürsorge für die Lehrlinge und Gesellen betrifft, so kann nach §. 168 der Gewerbe-Ordnung statutarisch Spezielleres bestimmt, beziehungsweise nach §. 45 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen, vom 9. Februar 1849 durch Ortsstatute festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen auch derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

Der beregte wohlthätige Zweck der Innung kann hiernach über die Grenzen einer einzelnen am Orte bestehenden Genossenschaft ausgedehnt und somit derjenige Vortheil erreicht werden, der von einer Zwangs-Innung erwartet werden könnte.

In gleicher Weise reichen die gesetzlichen Vorschriften völlig aus, um die im §. 104 ad 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung angedeuteten wohlthätigen Zwecke in Bezug auf die Errichtung von Unterstützungskassen rc. allen Gewerbetreibenden an einem Orte zugänglich zu machen, mögen sie zu einer Innung gehören oder nicht. Es wird hierbei auf Anlage B. des Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe (Nr. 78 der Drucksachen) Bezug genommen, indem dort die beregten Vorschriften übersichtlich zusammengestellt sind. Es betreffen diese letzteren:

A. Kassen und Einrichtungen zu Unterstützungen der Gesellen und Gehülfen, beziehungsweise Lehrlinge;
B. Kassen für Fabrikarbeiter;
C. Kassen für die selbstständigen Gewerbetreibenden; (vergl. §. 144 der Gewerbe-Ordnung; §. 169 Alinea 2 daselbst; §. 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 Alinea 1; §. 1 des Gesetzes vom 3. April 1854; die §§. 57, 58 Alinea 2; §§. 59 und 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849; §. 2 des Gesetzes vom 3. April 1854; §. 168 Alinea 2 der Gewerbe-Ordnung; §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 3. April 1854.)

Am Schlusse des Jahres 1854 befanden sich im ganzen Staate — nach der Auskunft des Regierungs-Kommissarii — 2622 solcher Kassen mit 246,000 Theilnehmern.

Damit übrigens den Gewerbetreibenden Gelegenheit geboten

werbe, sich in Innungen zu vereinigen, um die höheren gewerblichen Interessen ihres Standes zu fördern, ist sowohl für die Erhaltung und Erweiterung bestehender Handwerker-Innungen, als auch für die Bildung neuer Innungen in denjenigen Orten, wo eine genügende Zahl befähigter Theilnehmer sich vorfindet, soweit es ohne Wiedereinführung eines allgemeinen Zunftzwanges geschehen konnte, durch das Gesetz Sorge getragen worden.

Schon die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 168 hat eine Revision der Statuten aller älteren Innungen angeordnet, welche die im Laufe der Zeit unhaltbar gewordenen Festsetzungen der alten Zunftprivilegien beseitigen und die fernere Wirksamkeit jener Corporationen auf die oben bezeichneten höheren Zwecke der Innungen richten soll.

Nach der von dem Kommissarius des Königlichen Handels-Ministerii ertheilten Auskunft sind für beinahe 500 Gemeinden (in der überwiegenden Mehrzahl Stadtgemeinden) Ortsstatute festgestellt. Die meisten derselben beziehen sich auf die Unterstützungs-Kassen. In vielen Orten sind aber auch besondere Bestimmungen über Verhältnisse der Lehrlinge, über Begründung von Fortbildungs-Anstalten, zur Beschränkung der Anlegung neuer Verkaufs-Magazine für Handwerker getroffen.

In gleicher Weise vermochte die überwiegend größere Zahl der Mitglieder der Kommission nicht anzuerkennen, daß in Bezug auf die Anträge der Bittsteller:

- ad 2. Aenderungen wegen der Meisterprüfungen eintreten zu lassen, namentlich statt Kreis-, Regierungs-Prüfungs-Kommissionen zu bilden, und
- ad 3 dem Magazinwesen Einhalt zu thun,

dem Gewerbebetriebe der irgendwie zulässige gesetzliche Schutz mangele.

Im Anschlusse an ältere, auch jetzt noch zur Anwendung kommende Vorschriften, nach welchen Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker, Mühlenbauer, Brunnenbauer, Schornsteinfeger u. s. w. aus polizeilichen Rücksichten sich über den Besitz der für ihren Betrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen müssen (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845), macht die Verordnung vom 9. Februar 1849 auch den Beginn der dort im §. 23 erwähnten Gewerbe, welche im Wesentlichen den sogenannten Handwerksbetrieb umfassen, von der Ablegung einer Meister-Prüfung abhängig.

Wer aber die nach Vorstehendem erforderliche Meister-Prüfung ablegen will, muß (§. 35 a. a. O.):

- α) drei Jahre Lehrling gewesen sein:
- β) nach bestandener Gesellen-Prüfung drei Jahre als Geselle zugebracht, und
- γ) das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Fabrik-Inhaber dürfen Handwerks-Gesellen nur insoweit beschäftigen, als sie dieselben zur Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandsetzung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen. Auch diese Befugniß ist, sofern der Fabrik-Inhaber (auf Grund des §. 30 a. a. O.) ein prüfungspflichtiges Gewerbe betreibt, ohne die Meister-Prüfung bestanden zu haben, auf die Beschäftigung von Gesellen innerhalb der Fabrikstätte beschränkt (§§. 31, 32 a. a. O.).

Durch §. 33 a. a. O. ist den Inhabern von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren untersagt, sich mit deren Anfertigung zu befassen, sofern sie nicht die Meister-Prüfung in dem betreffenden Handwerke bestanden haben.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen nach §. 69 a. a. O., soweit sie nicht im Wege der Execution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunal-Behörde des Versteigerungsorts stattfinden.

Ausländer sind nach §. 67 a. a. O. zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiderung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Orts, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichen die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842) beantragt wird.

Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Kommission findet in diesen Bestimmungen einen ausreichenden Schutz der Handwerker gegen den fabrikmäßigen Betrieb und das Halten von Magazinen.

Wenn Bittsteller den Antrag stellen, in Bezug auf Meister-Prüfungen dahin weitere Beschränkungen eintreten zu lassen, daß als zweite Instanz statt Kreis-, Regierungs-, d. h. Bezirks-Prüfungs-Kommissionen gebildet werden, damit bei den Prüfungen ein möglichst gleiches Verfahren beobachtet und ein gleichmäßiger Maßstab des Wissens und der erlangten Fertigkeiten an den zu Prüfenden gelegt werde: so übersehen Petenten, daß es bei Errichtung jener Prüfungs-Kommissionen nicht allein auf einen Schutz des Gewerbebetriebes an sich, sondern auch darauf ankommen sollte, das Publikum, namentlich bei einzelnen Gewerben in polizeilicher Beziehung, vor einem gemeingefährlichen, bei andern Gewerben dagegen vor einem pfuscherhaften Betriebe derselben zu wahren.

Es wurde deshalb sogar von einer Seite in letzterer Beziehung die Ansicht ausgesprochen, daß es im Allgemeinen gar nicht zu empfehlen sei, überhaupt Prüfungen eintreten zu lassen, da es Sache des Publikums sein werde, sich demjenigen Gewerbetreibenden zuzuwenden, von dem es die Ueberzeugung hege, in Bezug auf seine Ansprüche am besten befriedigt zu werden.

Wenn nichtsdestoweniger durch jene verschärften Einrichtungen in Bezug auf das Beginnen des Gewerbebetriebes dem Gewerbe ein Schutz dafür gewährt ist, daß der Handwerkerbetrieb zum Nachtheil betriebsamer und befähigter Meister nicht durch Pfuscher, wenn auch nur vorübergehend, ausgebeutet werden kann: so bleibt zu erwägen einerseits, daß die Einrichtung noch zu kurze Zeit besteht, um jetzt bereits besondere Erfolge darbieten zu können, andererseits, daß es bei strenger Handhabung der Vorschriften §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des §. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1854 wohl gelingen wird, die verlangte Gleichmäßigkeit bei den Anforderungen zur Ablegung der Meister-Prüfungen nach und nach immer mehr zu erreichen.

Nach §. 5 des letztgedachten Gesetzes bestimmt der Landrath zur Bildung jeder Kreis-Prüfungs-Kommission widerruflich vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungs-Kommission einer Innung gehörende Meister des Handwerks, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungs-Kommission in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt. Es läßt sich deshalb erwarten, daß nur bewährte, gewissenhafte und befähigte Handwerker zu Prüfungs-Meistern werden ernannt werden, deren Aufgabe es sein wird, dem allgemeinen Bildungszustande gemäß, die betreffenden Forderungen bei den Prüfungen zu stellen. Außerdem scheint keine genügende Veranlassung vorzuliegen, jungen Handwerkern durch Auflegung der Verpflichtung, im Hauptorte des Regierungs-Bezirks ihre Prüfung abzulegen, nicht unerhebliche Kosten aufzubürden.

Wird endlich noch erwogen, daß der in diesen Bestimmungen dem Handwerkerstande gewährte Schutz Handwerkern zu Theil wird, welche durch Aufhebung des Zunftzwanges in ihrer gewerblichen Thätigkeit nicht berührt worden sind, dann wird um so weniger Veranlassung gefunden werden können, den Anträgen der Bittsteller dieserhalb ein besonderes Gewicht beizulegen.

Während sich die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Kommission zu diesen Ansichten bekannte, wurde in Bezug auf die zur Erörterung gebrachten Fragen von einer Seite eine durchaus entgegenstehende Ansicht entwickelt. Es wurde geltend gemacht, daß mit der Beseitigung der Mängel und Mißbräuche, welche sich bei den Zünften eingeschlichen gehabt, man die Sache selbst nicht hätte aufheben dürfen; man hätte das Gute derselben beibehalten und nicht nach Französischem Muster tabula rasa machen sollen. Die höheren Bestimmungen der Innungen seien nur durch den Zwangsbeitritt zur Geltung zu bringen, zu den höchsten Bestimmungen gehörten aber wesentlich auch die gewerblichen Zwecke, welche aber illusorisch geworden und durch den fabrikmäßigen Betrieb ganz verloren gegangen seien.

Schutz der Handwerker gegen das große Kapital könne nur im Innungszwange gefunden werden, der sobald wie möglich wieder eingeführt werden müsse.

Gegen diese Ansicht wurde geltend gemacht, daß die Preußischen Gewerbe-Gesetze aus den Jahren 1810 und 1845 die Innungen nicht, wie dies durch die Französische Gesetzgebung geschehen, aufgehoben, sondern nur ihre ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen beseitigt habe, um ihre Wirksamkeit den höheren und heilsameren Zwecken des Innungsverbandes zuzuwenden.

Wenn von dem Innungszwange ein Schutz der Handwerker gegen die Zunahme der Fabrication oder z. B. der Kleider-Magazine erwartet werde, so beruhe diese Annahme auf einer Täuschung. Beide Arten der Mitbewerbung haben mit den Innungen als solchen gar nichts gemein. Sie können durch Verbots-Bestimmungen zu Gunsten der Handwerker vermindert oder beseitigt werden, auch wenn der Beitritt zur Innung ein freiwilliger bleibt. Sie werden aber andererseits auch in vollem Maße fortdauern, wenn ohne solche Verbots-Bestimmungen gegen den Fabrikanten und Kaufmann der Handwerker zum Eintritt in die Innung gezwungen wird.

Eine weitere Bemerkung von der entgegenstehenden Seite, daß die vorgelegten statistischen Nachweise darüber keine Auskunft gewähren, ob in Folge der Aufhebung des Zunftzwanges der Wohlstand der Handwerker gestiegen sei oder nicht, fand dahin ihre Entgegnung, daß allerdings ein Nachweis über den Wohlstand nicht geführt werden könne; indessen schiene diese Frage mit der Sache nichts zu thun zu haben, da von anderer Seite der Nachweis

gefordert werden müsse, daß der Zwang den Wohlstand gehindert habe oder hindern könne.

Hiernächst ward in Berücksichtigung der oben angeführten Gründe, daß es großen Schwierigkeiten unterliegen würde, den Zwang jetzt wieder einzuführen, die Bemerkung gemacht, wie die Durchführung des Zwanges doch bei den Unterstützungs-Kassen möglich gewesen sei.

Dem ward entgegen gestellt, daß Unterstützungs-Kassen für einzelne oder mehrere benachbarte Gemeinden in der Weise gebildet würden, daß alle verschiedenen Klassen von Handwerkern zu größeren, jedoch geographisch abgegrenzten Verbänden zusammenträten. Dagegen umfasse eine Innung stets nur die Meister eines oder einiger verwandter Handwerke. Die Meister der ersteren Verbände wohnten in Dörfern oder auf Landgütern derartig zerstreut, daß die Bezirke oft mehrere Meilen umfaßten. Bei der Innung würde daher im Fall des Zwanges die geographische Entfernung vom Sitze der Innung für die Mehrzahl der Betheiligten eine ungewöhnliche Belästigung herbeiführen. Bei den Unterstützungs-Kassen kämen, der Natur der Sache nach, die Schwierigkeiten der örtlichen Lage weniger in Erwägung.

Endlich wurde noch von einer Seite angeführt, daß, wenn auch die Aufhebung des Zunftzwanges bedauert werden müsse, eine Wiedereinführung unmöglich erscheine, wenn man die industriellen Zustände im Allgemeinen ins Auge fasse. Es müsse im großen Ganzen der Vortheil und Nachtheil gegen einander abgewogen werden, und da scheine es allerdings nicht zweckmäßig, einer Aenderung der jetzigen Gewerbe-Gesetzgebung das Wort zu reden.

Der Kommissarius des Königlichen Handels-Ministerii gab hiernächst seine Erklärungen zur Sache dahin ab:

> die Regierung hat den Klagen der Handwerker über die ungünstige Gestaltung ihrer Erwerbsverhältnisse die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet. Sie hat bei dem Erlasse der Verordnung vom 9. Februar 1849 und bei deren Ergänzungen, neben anderen dort zu Gunsten des Handwerkerstandes getroffenen Anordnungen, hauptsächlich darauf Bedacht genommen, die technische Ausbildung der Handwerker zu fördern, die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen zu regeln und dem Eintritte Unreifer und Unbefähigter in den Stand der Meister vorzubeugen. Deshalb ist für die angehenden Handwerker die dreijährige Lehrlingszeit, die Gesellen-Prüfung und die dreijährige Gesellenzeit, demnächst aber als Bedingung der Zulassung zum selbstständigen Betriebe der in den §§. 23, 24 a. a. O. bezeichneten Handwerke das Erforderniß des 24. Lebensjahres und die Meisterprüfung vorgeschrieben. Konnte auch das Verfahren bei den Prüfungen in Folge der Umstände, unter welchen diese eingeführt werden mußten, die gewünschte Regelmäßigkeit nicht sofort erlangen, so beginnen doch die heilsamen Wirkungen jener Anordnungen, welche auch von dem Handwerkerstande im Allgemeinen dankbar anerkannt sind, in mehrfachen Wahrnehmungen hervorzutreten. Man darf erwarten, daß nach dem allmäligen Abgange der zahlreichen, nicht geprüften Handwerker aus der Zeit vor dem Jahre 1849 die lokale Ueberfüllung einzelner Gewerbe sich ausgleichen, daß bei fortschreitender Befähigung der neu zutretenden Meister, deren Geschäftsbetrieb sich erweitern und daß die Zahl der für ihre Rechnung arbeitenden Gehülfen steigen wird. Die Regierung behält diesen Uebergang zu einem besseren Zustande sorgfältig im Auge. Die Behörden sind angewiesen, über die Zahl der vorhandenen Handwerker periodische Nachweisungen einzureichen.
>
> Neben den allgemeinen Bedingungen des Handwerksbetriebes sind zugleich die besonderen Vortheile, welche aus den Einrichtungen der Innungen bei angemessener Verfolgung der im §. 104 der Gewerbe-Ordnung vorgezeichneten Zwecke für die Betheiligten hervorgehen, berücksichtigt. Insbesondere hat das Institut der gewerblichen Unterstützungs-Kassen durch die neueren Verordnungen eine Begründung und Ausdehnung erhalten, wie solche in den Gesetzgebungen anderer Staaten nicht nachzuweisen ist. Wenngleich die Nützlichkeit der erwähnten Kassen noch nicht überall zureichend gewürdigt und demzufolge die Heranziehung der Arbeiter und Arbeitgeber zu denselben in manchen Orten erschwert oder verzögert ist, so giebt doch das Gesetz zur Beseitigung derartiger Hindernisse den erforderlichen Anhalt. Den Behörden ist zur Pflicht gemacht, die hierauf gerichteten Anordnungen mit Nachdruck durchzuführen und das Ergebniß durch Vorlegung jährlicher Verzeichnisse der eingerichteten Kassen nachzuweisen. Diese Kassen-Einrichtungen werden den Sinn für korporative Verbände bei dem Gewerbestande beleben und auch die Wirksamkeit der Innungen erweitern.
>
> Den wesentlichsten Punkt bei der Prüfung der vorliegenden Petitionen bildet nun die Frage, ob von den Innungen eine bessere Lösung ihrer Aufgaben zu erwarten wäre, wenn der Zwang zum Anschlusse an dieselben wieder eingeführt würde, oder ob das System der Gewerbe-Ordnung den Vorzug verdient, welches bei freigelassener Wahl des Beitritts die Corporationen nöthigt, sich der früheren Eingriffe in die gewerbliche Thätigkeit der Einzelnen zu enthalten und das Mittel zur Heranziehung neuer Mitglieder in gemeinnütziger Förderung der gewerblichen Interessen zu suchen. Darüber, daß der Zwang zum Beitritte nicht wohlthätig wirkt, liegen hinlängliche Erfahrungen vor. Die Regierung nimmt daher sowohl aus diesem Grunde, als auch in Erwägung der großen Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung eines so weit gehenden Zwanges bei der gegenwärtigen Gestaltung der Gewerbe entgegenstellen würden, Anstand, zu jenem früheren Grundsatze zurückzukehren. Dagegen unterliegt die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften keinem Bedenken, und die von verschiedenen Seiten angeregten Zweifel gegen ihre Zweckmäßigkeit oder Zulänglichkeit sind bis dahin weder durch die Erfahrung gerechtfertigt, noch auch an sich geeignet, die von den Petenten gewünschte Abänderung, für welche ein Bedürfniß nicht nachgewiesen ist, zu motiviren. Demnach dürfte eine billige und unbefangene Erwägung dafür sprechen, der Regierung die weitere Entwickelung der Einrichtungen, welche durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 angebahnt sind, in dem Vertrauen zu überlassen, daß sie den Interessen des Handwerkerstandes auch fernerhin ihre Fürsorge widmen und zur Beseitigung etwaiger nachträglich hervortretender Mängel ihrerseits einschreiten werde.

Bei der hiernächst erfolgten Abstimmung über die Anträge der Bittsteller ad 1 — 3 beschloß die Kommission, und zwar:

in Bezug auf den Antrag ad 1, „bei den Handwerkern den Innungszwang wieder einzuführen"
mit allen Stimmen gegen zwei,

ad 2, „Aenderungen bei den Meister-Prüfungen eintreten zu lassen, namentlich statt der Kreis-, Regierungs-Prüfungs-Kommissionen als zweite Instanz zu bilden"
mit allen Stimmen gegen eine,

und ad 3, „das Magazin-Wesen zu beschränken"
mit allen Stimmen gegen zwei:
dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Zu einer gleichen Beschlußnahme und zwar einstimmig gelangte die Kommission in Betreff der Anträge ad 5 — 8, und

zwar ad 5, wegen näherer Abgrenzung der zwischen den Tischlern und Zimmerleuten auszuführenden Arbeiten aus den im zweiten Berichte der Kommission (Nr. 58 der Drucksachen ad B.) niedergelegten Gründen;

ad 6, wegen Verhinderung, beziehungsweise der Erschwerung der Niederlassung junger Gesellen als Meister, weil die oben mitgetheilten gesetzlichen Vorschriften hinreichend dafür Schutz gewähren, daß nur befähigte Meister zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes gelangen könnten;

ad 7, wegen des Verbots der Fertigung von Damenschneider-Arbeiten durch Näherinnen, und

ad 8, wegen Aufhebung der Submissionen und Licitationen bei öffentlichen Bauten;

weil nicht anerkannt werden konnte, daß ein derartiger Schutz für die betreffenden Gewerbe mit einer auch das allgemeine Wohl nicht außer Acht zu lassenden Gewerbe-Gesetzgebung in Einklang zu bringen sei.

Was dagegen den Antrag ad 4 anbetrifft, Handwerker-Kredit-Banken ins Leben zu rufen, so fand dieser Antrag an sich in der Kommission eine lebhafte Beistimmung. Die Kommission ging hierbei von der Erwägung aus, daß, wie bereits im Eingange dieses Berichts hervorgehoben ist, eine derzeitige Bedrängniß des Handwerkerstandes, namentlich in den kleinen Städten, allerdings nicht verkannt werden könne; daß in vielen Fällen die Beschaffung eines entsprechenden Kredits ein sehr geeignetes Mittel bieten dürfte, diese zeitweilige Bedrängniß überwinden zu helfen, und daß es Aufgabe der Staats-Regierung sei, es an einer besonderen Einwirkung hierbei nicht fehlen zulassen. Schwierig erschien es jedoch, mit bestimmten Vorschlägen hervorzutreten, durch wen und wie diese Banken errichtet werden sollten.

Die bei der Berathung zugezogenen Kommissarien der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen sprachen sich über den Gegenstand dahin aus:

So lebhaftes Interesse auch die Staats-Regierung habe, den Handwerkerstand als ein konservatives Element zu kräftigen und zu stärken, so glaube sie doch den gestellten Anträgen in dieser Weise nicht beitreten zu können. Die Mittel für besondere Kredit-Anstalten und Banken für Handwerker dürften nicht leicht zu finden sein; es käme aber auch auf Institute dieser Art darum nicht an, weil die Hülfe in der That bereits vorhanden sei. Sie bestehe auf der einen Seite in den nach §. 104 der Gewerbe-Ordnung zulässigen Sparkassen der Innungen, und auf der anderen Seite in städtischen und kreisständischen Sparkassen, deren Zahl in erfreulicher Weise in den letzten Jahren sich bedeutend vermehrt habe und auf deren Vermehrung noch fortwährend hingewirkt werde. Die Statuten dieser Kassen, namentlich der neuen, enthalten meist die Bestimmung, daß sie auch solche Darlehne für zuläßig erklären, die nicht durch Realsicherheit garantirt seien, wenn sie nur durch Bürgen, deren Zahlungsfähigkeit anerkannt sei, gesichert erschienen. Dem redlichen Handwerker werde es nicht fehlen, diese Garantie sich zu verschaffen, und da der Zinsfuß den landüblichen nicht übersteigen dürfe, so gewähren in der That diese Institute das, was gefordert werden könne. Dies müsse um so mehr behauptet werden, als durch die Gründung der Provinzial- und kommunalständischen Hülfskassen dem Sparkassenwesen wesentlich Vorschub geleistet werde. Diese Kassen seien nicht nur verpflichtet, dem kleinen Sammler, welcher bei der Sparkasse sich betheilige, außer den Sparkassenzinsen besondere Prämien zu gewähren, sondern auch die augenblicklich disponibeln, aber sonst gerade nicht unterzubringenden Fonds der Sparkassen zinsbar anzunehmen.

Der Vertreter des Königlichen Ministerii des Innern hob hierauf besonders noch hervor, wie die Errichtung solcher Sparkassen in Verbindung mit Darleihkassen um so ersprießlicher wirken dürfte, wenn es gelingen sollte, die Darlehne vorzugsweise Innungsgenossen zuzuwenden, um die Handwerker dadurch zu vermögen, zur Kräftigung des konservativen Elements, welches diesen Innungen beiwohne, recht zahlreich den letzteren sich anzuschließen.

Die Kommission trat nun den zuerst von den Kommissarien der Königlichen Ministerien gemeinschaftlich ausgesprochenen Grund-Ansichten überall bei und beschloß darauf einstimmig, dem hohen Hause zu empfehlen, der Staats-Regierung zur Erwägung anheim zu geben:

> inwiefern diejenigen Gemeinden und Kreise, welche im Besitze von Sparkassen sich befinden oder dahin gelangen, allgemein anzuregen seien, mit diesen Instituten die erforderlichen Einrichtungen zu verbinden, um der arbeitenden Klasse, namentlich dem Handwerker, Darleihen ohne Realsicherheit gegen Bürgschaft oder gegen sonstige Garantie zu gewähren.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Schmückert (Vorsitzender). Hoffmann (Berichterstatter). Lemonius. Barth. Diergardt. von Eynern. Schönberger. Bartsch. Bullrich. Melbeck.

№ 91.

Entwurf

einer

Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz.

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung kommt für die, auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung, so wie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt.

Durch Königliche Verordnung kann die gegenwärtige Städte-Ordnung nach Befinden auch anderen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Zu dem städtischen Gemeinde-Bezirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke.

Veränderungen des Stadtbezirkes können nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeinde-Vertretung vorgenommen werden.

Bei Veränderungen im Stadtbezirke erfolgt die Regulirung der Verhältnisse nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege durch die Regierung, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Ober-Präsidenten stattfindet.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt. Ingleichen wird die bestehende Organisation der Armen-Verwaltungen durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunal-Steuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz, oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3 erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte, rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei. Von Verbrauchs-Abgaben bleiben nur die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Gesetze, betreffend die Grundsteuer-Befreiungen, vom 24. Februar 1850 §. 2 (Ges.-Samml. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. Seite 87) von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Ges.-S. S. 405) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zuläßig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Stadt-Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Ent-

schädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei dem Bürgermeister angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen und Elementar-Schullehrer sind von allen direkten Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. Seite 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. Seite 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Stadtbezirks ist, und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3);
2) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat und außerdem
3) entweder
   I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeinde-Verbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter 200 Rthlr. und nicht über 600 Rthlr. festzusetzen ist,

   oder

   II. in den klassensteuerpflichtigen Städten
      a. von seinen im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuerbetrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzen ist,

      oder

      b. einkommensteuerpflichtig ist,

      oder

      c. einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler zu bestimmen ist.

Die Festsetzung des zu Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens (ad I.) beziehungsweise Betrags der Grund- oder Klassensteuer (ad II.) erfolgt mittelst statutarischer Anordnung.

Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt.

Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6.

Verlegt ein stimmberechtigter Einwohner seinen Wohnsitz, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Bürgermeister im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 11) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Die Stadtverordneten-Versammlung ist im Einverständnisse mit dem Bürgermeister befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehren-Bürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Straf-Gesetzbuches), der ist bis zum Ablaufe der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs oder, wo das Rheinische Civil-Gesetzbuch gilt, in Falliment oder Zahlungsunfähigkeit verfallen, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkurs-Verfahren beendigt, oder die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8.

Stadtgemeinden sind Corporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 9.

Der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung haben nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes die Stadtgemeinde zu vertreten. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahmen bestimmt Titel VIII.)

§. 10.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung;
3) über die Entziehung des Bürgerrechts in Ansehung solcher Personen, welche sich durch ihre Lebensweise oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 11.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 24 Mitglie-

dern in Stadt-Gemeinden von mehr als 10,000 und weniger als 30,000 Einwohnern, und aus 30 Mitgliedern in Stadtgemeinden von 30,000 und mehr Einwohnern.

Den statutarischen Anordnungen bleiben abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten.

§. 12.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5 bis 7):

a) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach Maßgabe ihres Einkommens;

b) in den klassensteuerpflichtigen Städten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer), und Gemeinde-Steuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages des Einkommens, beziehungsweise der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel des Einkommens oder der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Einkommens- oder Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Ehrenbürger (§. 6) gehören zur ersten Abtheilung, es kommt aber deren Einkommen oder Steuer bei der Eintheilung der Abtheilungen nicht in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Einkommens- oder Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 13.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Bürgermeister festgesetzt.

§. 14.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 15.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 16.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 81);

2) die Gemeinde-Beamten mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten;

3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;

4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, so wie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;

5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;

6) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 17.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen in §§. 7 und 10 Nr. 3 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht, oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Bürgermeister geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und im Falle des §. 13 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 19.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Bürgermeister zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Bürgermeister Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen.

Ist der Bürgermeister mit dem Beschluß nicht einverstanden und ist in Folge dessen nach Maßgabe des §. 53 Nr. 2 über die Einwendungen von der Aufsichtsbehörde entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung der Rekurs an die Aufsichts-Behörde zu, welche binnen 4 Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses 8 Tage vorher von dem Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 20.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Bürgermeister oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 13) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 21.

Der Bürgermeister hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 15) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 22.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 18 und 19) verzeichneten Wähler durch den Bürgermeister zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage

und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 23.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 24.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 4 erwähnten juristischen Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 25.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 26.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Bürgermeister aufzubewahren. Der Bürgermeister hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 27.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Bürgermeister hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt zu bewirken.

Titel III.

Von der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten (Magistratspersonen).

§. 28.

Neben dem Bürgermeister sind zwei oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amts nach der unter ihnen von der Regierung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten.

§. 29.

Magistratspersonen (Bürgermeister und Beigeordnete) können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 81);
2) die Gemeinde-Unterbeamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, so wie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Magistratspersonen sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Magistratspersonen und Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 30.

Der Bürgermeister wird mindestens auf 12 Jahre, die Beigeordneten dagegen werden auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls mindestens auf 12 Jahre.

§. 31.

Für jede zu wählende Magistratsperson wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 32.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) der Regierung in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise der Regierung, die Ernennung zu.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

§. 33.

Die Beigeordneten werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel IV.

Von den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 34.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt worden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten darf die Stadtverordneten-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst ausführen. Sie kontrollirt die Verwaltung und ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister, wenn er nicht selbst hinzutreten will, einen Beigeordneten abzuordnen befugt ist.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

Wer in der Stadtverordneten-Versammlung nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 37.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 38.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 39.

Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten angezeigt werden.

§. 40.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 41.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bürgermeister, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde an dem Beschluß Theil zu nehmen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen Magistrats-Personen aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 42.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 43.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 44.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen und sowohl von dem Vorsitzenden, als von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt überlassen, eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu 5 Rthlrn. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Ist der Bürgermeister mit den Beschlüssen über diesen Gegenstand nicht einverstanden, so tritt das im §. 53 Nr. 2 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 45.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 327) bleibt für die betreffenden Landestheile maßgebend.

Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen werden, so weit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch die Aufsichts-Behörde entschieden.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 46.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliar-Rechten;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergl.);
5) zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde, oder über die Substanz des Gemeinde-Vermögens, oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art;
6) zu einseitigen Verzichtleistungen und zu Schenkungen Seitens der Stadt-Gemeinde.

Zu Prozessen gegen den Fiskus ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.

§. 47.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken ꝛc. (§. 46 Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine und
4) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter-Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke 2 Rthlr. nicht übersteigt, die unter 2. erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Zum Nachweise, daß die Vorschrift dieses Paragraphen erfüllt worden, genügt die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Aus-

nahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde gestattet.

§. 48.

Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 46 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte und Geistliche, welche in Folge dienstlicher Verpflichtung ihren Aufenthalt im Stadt-Bezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 49.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staats-Steuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum, so wie das außerhalb betriebene Gewerbe außer Berechnung bleiben;
   3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staats-Steuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
      b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Steuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

Gegen Uebertretungen der, über die Erhebung von Kommunal-Steuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern vorgesehen werden.

§. 50.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeinde-Kasse bezahlt werden.

§. 51.

Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnungen vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 52.

Der Gemeinde-Einnehmer wird von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, welche auch die von demselben, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen zu bestimmen hat.

Die Wahl, so wie die Bestimmung der Caution des Gemeinde-Einnehmers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Titel V.

Von den Geschäften des Bürgermeisters.

§. 53.

Der Bürgermeister hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) Die Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen, und den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Aufsichts-Behörde einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Bürgermeister die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 52) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6) die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen und hinsichtlich der Polizei-Beamten die nach §. 4 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers (§. 52), zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden;
7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitriebung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Stadtverordneten oder aus Letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 55.

Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Bürgermeister, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden sind, in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Bürgermeister bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 56.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Bürgermeister derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten.

§. 57.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze auch noch folgende Geschäfte zu besorgen:

I. Wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1) die Handhabung der Ortspolizei;
   2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden.

   Bürgermeister, wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei den Gerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizei-Gerichtsbezirks, welche im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende verhältnißmäßige Entschädigung.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 58.

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Bürgermeister entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Beigeordneten unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 30), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entsteht.

§. 59.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Beigeordneten sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder bestellt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ " " " 12 " "
$\frac{1}{3}$ " " " 24 " "

Die übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Beigeordneten und der übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 60.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Bürgermeister jährlich spätestens im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 8 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Bürgermeister zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt, und alsdann von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 61.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 62.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 50), so wie die Einzugs-, Eintritts- und Einkaufsgelder (§. 48) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 63.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 64.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 65.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Bürgermeister ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Stadtverordneten-Versammlung bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit kollegialischem Magistrat.

§. 66.

In Städten, wo die Gemeinde-Vertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die städtische Verfassung mit kollegialischem Magistrat, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet und an der Vertretung der Stadtgemeinde Theil nimmt, eingerichtet werden.

§. 67.

Wird eine Einrichtung dieser Art getroffen, so finden die Vorschriften der Titel I. bis VII. mit folgenden Modificationen Anwendung.

§. 68.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathsmänner), und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.).

Es gehören zum Magistrate:

in Stadtgemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern .... 2 Schöffen,
in Stadtgemeinden von 10,000 bis 20,000 Einwohnern .... 4 Schöffen,
und in Stadtgemeinden von 20,000 und mehr Einwohnern .... 6 Schöffen.

Durch statutarische Anordnungen können abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder getroffen werden.

§. 69.

Zu den Personen, welche nicht Magistrats-Personen sein können (§. 29), gehören auch die Stadtverordneten.

§. 70.

Außer dem Bürgermeister werden die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder ebenfalls mindestens auf 12 Jahre, dagegen die unbesoldeten Beigeordneten und die Schöffen auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung in §. 20 Anwendung.

§. 71.

Die Wahlen aller Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung, wobei die im §. 32 hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden, jedoch in Bezug auf die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder und die Schöffen mit der Maßgabe, daß deren Bestätigung, beziehungsweise Ernennung in allen Städten ohne Unterschied der Größe der Regierung zusteht.

§. 72.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von der Stadtverordneten-Versammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 31 vorgeschriebenen Verfahren.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Berathung eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 73.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 74.

Die in §§. 5, 6, 13, 18, 19, 20, 21, 26, 41, 53, 55, 56, 60, 61, 63, 64 und 80 bezeichneten Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gehen unter der Geschäftsleitung Seitens des letzteren auf den Magistrat über, mit der Maßgabe, daß Alinea 2 Nr. 2 §. 53 in Wegfall kommt, daß auch hier die Ausfertigungen der Urkunden (Nr. 8 §. 53) Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterschrieben werden, ferner daß die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, in allen Angelegenheiten, bei denen nach dem Gesetz dem Magistrat die Ausführung zukommt, der Zustimmung des letzteren bedürfen. Dieser Zustimmung bedürfen auch die von der Stadtverordneten-Versammlung nach §. 19 und §. 44 gefaßten Beschlüsse wegen Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger und wegen Abfassung der Geschäftsordnung.

Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe der Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. — Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als der Stadtverordneten-Versammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

Einzelne der in §. 57 unter I. und II. erwähnten Geschäfte des Bürgermeisters können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 75.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. — Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitglieds des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 76.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme, Bericht erstatten.

§. 77.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist ein übereinstimmender Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

§. 78.

Schöffen erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Die Bestimmungen in §§. 58 und 59 und hinsichtlich der Gehälter und Pensionen der Bürgermeister und besoldeten Beigeordneten finden auch auf die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats Anwendung.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 79.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amts;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden.

Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde. (§. 81.)

§. 80.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein. (§. 7.)

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten, unbesoldeten Gemeinde-Beamten können von dem Bürgermeister in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 81.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 82.

Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusiv-Frist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

§. 83.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl, oder — im Falle kein kollegialischer Magistrat besteht — das Gemeinde-Interesse verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadt zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten-Versammlung zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 84.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 85.

In den Fällen der §§. 83 und 84 steht der Stadtverordneten-Versammlung gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten innerhalb 10 Tagen zu.

§. 86.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 87.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 88.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 89.

Der durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigte Census, welcher für die Meistbeerbten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist für die Erwerbung des Bürgerrechts, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, gemäß §. 5 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wieder hergestellt.

§. 90.

In den nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit anderen Gemeinden befindlichen Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung, die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister und Beigeordneten, so wie die Mitglieder des Gemeinderaths. diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiben, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 91.

Für die mit anderen Gemeinden im Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Städte kommen die Vorschriften des §. 90 ebenfalls zur Anwendung, nachdem sie aus diesem Bürgermeisterei-Verbande ausgeschieden sein werden, vorbehaltlich der hierbei als nothwendig sich ergebenden, von dem Minister des Innern zu treffenden näheren Anordnungen.

§. 92.

Alle Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

§. 93.

Wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht beendigt ist und die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 noch in Wirksamkeit sich befindet, tritt an Stelle

der letzteren die gegenwärtige Städte-Ordnung ebenfalls nach ihrer Verkündigung in Kraft. Es bleiben hierbei die bisherigen Gemeinde-Beamten und Mitglieder der Gemeinde-Vertretungen ihrer Anstellung gemäß bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie bestellt worden, in ihren Stellen.

Ist jedoch bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 von dem in §. 29 verliehenen Wahlrecht schon Gebrauch gemacht, so bedürfen die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten der Bestätigung, insoweit diese seither noch nicht ertheilt ist.

Wird ein Bürgermeister in Folge dessen nicht beibehalten, so hat er den in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 157 bezeichneten Pensions-Anspruch.

§. 94.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind in Beziehung auf das Gemeindewesen, bleiben gemäß der Verordnung vom 12. November v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 688) besonderer Regulirung vorbehalten.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

von Westphalen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

Artikel 1.

Die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 523) kommt für alle diejenigen Gemeinden dieser Provinz, in welchen die Städte-Ordnung vom heutigen Tage nicht eingeführt wird, mit nachfolgenden Abänderungen zur Anwendung.

Zum Eingange der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 2.

Die Vorschriften über Anwendung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 sind aufgehoben.

Zu §§. 5 und 118 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 3.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind, in Beziehung auf das Gemeindewesen, bleiben besonderer Regulirung nach Maßgabe der Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 688) vorbehalten.

Zu §§. 13 und 14 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 4.

Durch Beschluß des Gemeinderaths kann von der Entrichtung des Eintrittsgeldes die Niederlassung in der Gemeinde

§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung Nr. 2317)

abhängig gemacht werden. Beamte und Geistliche, welche in Folge dienstlicher Verpflichtung ihren Aufenthalt in dem Gemeinde-Bezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Eintrittsgeldes nicht verbunden.

Anstatt §. 24 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 5.

Wer, ohne in dem Gemeinde-Bezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Gemeinde-Bezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Zu §. 29 Alinea 2 und §. 31 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 6.

Die Geistlichen und Elementar-Schullehrer sind von allen direkten Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

An Stelle der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 8 Nr. 1 und 2 und §. 9 treten die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 62).

Zum §. 33 Nr. 1 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 7.

Zu den Meistbeerbten gehören auch diejenigen Einwohner, welche zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.

Zu §§. 48 bis 56 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit von Stellvertretern findet in der Gemeinde-Vertretung nicht ferner statt.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

Anstatt §. 60 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 9.

Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Gemeinden einer Bürgermeisterei betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung, jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden nicht mit zu beschließen.

Wenn Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien bei einer Angelegenheit betheiligt sind, so erfolgt deren Berathung durch eine aus den Bürgermeisterei-Vertretern der betreffenden Gemeinden gebildete Versammlung.

Der Vorsitz dieser Versammlung und die Verwaltung solcher Angelegenheiten steht demjenigen Bürgermeister zu, in dessen Bezirke der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt, und wo dies nicht ausreicht, dem älteren an Dienstjahren.

Zu §. 64 Alinea 1 und §. 112 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 10.

Die Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths und der Bürgermeister-Versammlung tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Zu §§. 82, 83, 84, 104 und 105 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 11.

In Ansehung der Disziplinarstrafen gegen die Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Vorschriften zur Anwendung.

Zu §. 88 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 12.

Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniß im Interesse der Landkultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeinde-Vertretung und des Kreistags angehalten werden, unkultivirte Gemeinde-Grundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben Königlicher Verordnung vorbehalten.

Zu §. 107 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 13.

Die Regierung ist bei Prüfung und Genehmigung des für jede Bürgermeisterei von der Bürgermeisterei-Versammlung aufzustellenden Normal-Besoldungs-Etats eben so befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß dem Bürgermeister die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge, so wie Entschädigungen für Dienstunkosten bewilligt werden. Es kann zu diesem Zweck, wenn ein dringendes Bedürfniß durch Plenarbeschluß der Regierung anerkannt ist, die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten zusammen den bisherigen Maximalbetrag von 3 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen.

Art. 14.

Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ der Besoldung nach 12jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{3}$ „ „ „ 18 „ „
$\frac{1}{2}$ „ „ „ 24 „ „

Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Besoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und die Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, so weit derselbe sich nicht auf die Frage der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Besoldung anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu bezahlen.

Die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtags unter Genehmigung des Königs vorbehalten.

So lange demgemäß nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, sind die Pensionen lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien zu gewähren, jedoch immer nur nach Maßgabe der Dienstzeit in denselben.

Zu §. 108 Alinea 3 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 15.

Hinsichtlich der Functionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Civilstandsbeamte, als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter der Staats-Anwaltschaft bei den Polizeigerichten tritt die Verfassung, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den verschiedenen Theilen der Provinz bestand, wieder ein. Bürgermeister wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Staats-Anwaltschaft bei den Polizeigerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizeigerichtsbezirks, die im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende verhältnißmäßige Entschädigung.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 16.

Das gegenwärtige Gesetz tritt für die im Art. 1 bezeichneten Gemeinden sogleich nach seiner Verkündigung in Kraft, und gleichzeitig an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wo diese bereits eingeführt worden.

Art. 17.

Die auf Grund der letzteren gewählten und ernannten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinde-Vorsteher und Beistände, so wie alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeinde-Beamten, bleiben bis zum Ablauf der Periode, für welche sie berufen worden sind, in ihren Stellen, sofern diese überhaupt nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bestehen bleiben, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder bestellt werden.

Auch die gegenwärtigen und die durch Ersatzwahlen eintretenden Mitglieder der Gemeinde-Vertretungen bleiben, als Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen, einstweilen in Function. Wenn später nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 eine Erneuerungswahl eintreten würde, so erfolgt die Erneuerung in der Art, daß von den bisherigen Mitgliedern die Hälfte der Normalzahl zurückbleibt.

Die Ausscheidenden bestimmt bei dieser ersten Erneuerung ohne Rücksicht auf die Wahlzeit das Loos.

Bei Gemeinden, in welchen nach §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befugte Gemeinde-Mitglieder den Gemeinderath bilden, tritt diese Selbstvertretung mit dem daselbst gedachten Zeitpunkte wieder ein.

In die Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlungen treten die zur Mitgliedschaft gesetzlich selbstständig Berechtigten sofort ein.

Der durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigte Census, welcher für die Meistbeerbten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist bis zur anderweitigen Festsetzung gemäß des §. 34 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wieder hergestellt.

Art. 18.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

von Westphalen.

Motive.

Der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. Januar 1854 den Kammern zur Beschlußnahme vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, wonach die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 mit ergänzenden Bestimmungen wiederhergestellt werden sollte, ist nur zur Berathung in der Kommission der zweiten Kammer gelangt (Nr. 284 der Drucksachen). Die Kommission hat der Regierungs-Vorlage den Vorschlag beigefügt:

> „daß in solchen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten sind, wenn die Gemeinde-Vertretung darauf anträgt, durch Königliche Verordnung die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen mit den durch Statut festzustellenden, aus der Rheinischen Gemeinde-Ordnung zu entnehmenden und den Verhältnissen entsprechenden Modificationen eingeführt werden könne,"

und die Gründe für eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land auch in dem Kommunalgesetze der Rheinprovinz in ihrem Berichte Seite 10—14 näher dargelegt. Ein ähnlicher Antrag war bereits von der ersten Kammer bei Berathung des in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 1. Dezember 1852 eingebrachten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, gemacht worden.

Es hat indeß nicht angemessen erachtet werden können, in der Vorlage über die Rheinische Gemeinde-Verfassung die Verleihung der in der legislativen Vorbereitung begriffenen Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen an Städte der Rheinprovinz vorzubehalten, da eine ungenügende Würdigung der besonderen Verhältnisse dieser Provinz darin dürfte gefunden werden, daß für dieselbe die Einführung der für eine andere Provinz ergebenden Städte-Ordnung in Aussicht gestellt werde. Es ist vielmehr und in Erwägung des Bedürfnisses besonderer gesetzlicher Vorschriften über die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung für die bedeutenderen Städte der Rheinprovinz, und für die übrigen Gemeinden vorgezogen worden, den Erlaß einer besonderen Städte-Ordnung für die Rheinprovinz zum Gegenstande legislativer Berathungen und Beschlußnahme zu machen.

Der hiernach aufgestellte Entwurf einer Städte-Ordnung für die Rheinprovinz soll nach §. 1,

> für die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, ingleichen für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt, Anwendung finden, endlich durch Königliche Verordnung nach Befinden auch anderen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden können;

wogegen nach dem anderweitigen Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Art. 1),

für alle übrigen Gemeinden die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 mit gewissen Abänderungen zur Anwendung kommen soll.

Der Hauptgrund, die Rheinische Städte-Ordnung zunächst dispositiv für alle Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung kommen zu lassen, liegt darin, daß in denselben der städtische Charakter von so hervorragender Bedeutung ist, daß die Zweckmäßigkeit einer besonderen Städte-Verfassung hier um so leichter Anerkennung finden wird, als bereits in allen legislativen Verhandlungen wegen Reform des Gemeindewesens seit dem Erlaß der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 für die Städte von mehr als 10,000 Einwohnern in der Rheinprovinz namentlich die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten als ein sehr wesentlicher Punkt, in Uebereinstimmung mit anderen städtischen Verfassungen, von den Vertretern aus der Rheinprovinz in Anspruch genommen, auch von der Staats-Regierung zugestanden worden ist.

Da schon nach den Anträgen der ersten Kammer und der Kommission der zweiten Kammer, die Verleihung der in der legislativen Vorbereitung begriffenen Westphälischen Städte-Ordnung für die Städte der Rheinprovinz vorbehalten werden sollte, und in der That diese mit Allerhöchster Genehmigung dem Landtage inzwischen im Entwurf vorgelegte Städte-Ordnung sich auch den Verhältnissen der Rheinprovinz in vielen Punkten anschließt, so ist dieselbe bei Aufstellung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vornehmlich benutzt, jedoch solchen Umarbeitungen unterworfen worden, welche nach den provinziellen Eigenthümlichkeiten, mit Berücksichtigung entsprechender Bestimmungen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und der gegenwärtig vorgelegten Abänderungs-Vorschläge zu der letzteren nöthig erschienen sind.

Die Bestimmungen des anderen Gesetz-Entwurfs, welcher für alle übrigen Gemeinden der Rheinprovinz, in denen die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, Geltung erhalten soll, stimmen im Wesentlichen mit dem Inhalte des auf den Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. Januar 1854 den Kammern vorgelegten, auch von der Kommission der zweiten Kammer in den Hauptpunkten befürworteten Gesetz-Entwurfs überein. Die eingetretenen Modificationen sind aus einigen zur Berücksichtigung geeigneten Abänderungs-Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer und daraus hervorgegangen, daß die Ergänzungen, welche nach dem Gesetz-Entwurf der wiederherzustellenden Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 in Form einer Novelle hinzutreten sollen, den einzelnen Paragraphen dieser Gemeinde-Ordnung nach ihrer Reihenfolge unmittelbar angeschlossen worden sind, wodurch eine bessere Uebersicht namentlich für die praktische Handhabung des Gesetzes gewonnen wird.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

von Westphalen.

№ 92.

Bericht

der

Kommission für Gemeindewesen, den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Rheinprovinz betreffend.

Durch die Französische Gesetzgebung war in der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Koblenz, den Gemeinden jede Selbstständigkeit in ihrer Verwaltung genommen worden. Die Preußische Regierung erkannte alsbald die Nothwendigkeit einer entsprechenden Organisation der Gemeinde-Verwaltung. Während einzelne Gesetze bald einige Selbstverwaltung zuwiesen und die Praxis der Königlichen Regierungen andere Schroffheiten der Französischen Gesetzgebung milderte, gediehen die langjährigen Verhandlungen über den Erlaß einer vollständigen Gemeinde-Ordnung erst mit der Publication, der vom 23. Juli 1845, zum Abschlusse.

Die für die ganze Monarchie bestimmte Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 sollte diese wieder verdrängen und war in dem größten Theile der Provinz bereits eingeführt, als auch sie wieder durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben und nur da, wo ihre Einführung bereits vollendet war, bis zum Erlaß der gleichzeitig in Aussicht gestellten neuen Gemeinde-Ordnung als Provisorium in Kraft gelassen wurde.

Die von der Staats-Regierung der früheren Landes-Vertretung gemachten, nicht zum Abschlusse gelangten Vorlagen bezüglich der Rheinischen Gemeinde-Gesetzgebung bezweckten, gleich der jetzigen, die Wiedereinführung der Gemeinde-Ordnung von 1845 unter den als nothwendig erkannten Modificationen; dieselben unterscheiden sich aber wesentlich dadurch von der jetzigen, daß letztere einen besonderen Entwurf einer Städte-Ordnung bringt, während früher, ganz der Gemeinde-Ordnung von 1845 entsprechend, eine für Stadt- und Landgemeinden gemeinsame Gemeinde-Ordnung gegeben werden sollte.

Die Staats-Regierung ist hierbei dem mehrfach an den Tag gelegten Grundsatz gefolgt, bei Wiedereinbringung in früheren Sessionen nicht zum Abschlusse gelangter Vorlagen, in den neuen Gesetz-Entwürfen den Beschlüssen der früheren Kammern, resp. deren Kommissionen, nach Möglichkeit Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Die Kommission der zweiten Kammer, welche die Vorlage der Regierung vom 26. Januar 1854 begutachtet hat, war zu dem Beschlusse gelangt, den Rheinischen Städten das Recht vorzubehalten, die Städte-Ordnung für Westphalen anzunehmen und durch statutarische Bestimmungen diejenigen Modificationen herbeizuführen, welche durch provinzielle Verhältnisse bedingt würden.

Die jetzige Vorlage der Staats-Regierung entspricht diesem Wunsche nach einer freieren Gemeinde-Ordnung für die Stadtgemeinden in der Vorlage in zuvorkommender Weise, indem sie den Entwurf einer Städte-Ordnung bringt, welche den Verhältnissen der Provinz von vornherein angepaßt ist, so daß es nicht erst nöthig wird, die Gemeinde-Verfassung einer anderen Provinz den Rheinischen Verhältnissen passend zu machen.

Es könnte hiernach überflüssig erscheinen, die Frage näher zu erörtern, ob eine besondere Städte- und besondere Landgemeinde-Ordnung oder, wie bisher, eine Gemeinde-Ordnung, ohne Unterschied von Stadt- und Landgemeinden, für die Rheinprovinz zu erlassen sei? allein der Beschluß der Kommission der früheren zweiten Kammer, welchem die jetzige Gesetzes-Vorlage entspricht, war noch nicht zum Beschlusse des Hauses erhoben; die Vorlage führt also nicht einen solchen aus, und darum glaubte die unterzeichnete Kommission, die Zweckmäßigkeit der jetzt beobachteten Trennung der Gemeinde-Ordnungen für die Rheinprovinz ebenfalls erörtern und der Beschlußnahme des hohen Hauses unterbreiten zu müssen.

Die Verhandlungen auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage, welche der Gemeinde-Ordnung von 1845 vorausgingen, bezweckten bereits die Einführung einer Städte- und einer Landgemeinde-Ordnung, schlossen aber mit der oben erwähnten, für Stadt und Land gemeinsam erlassenen Gemeinde-Ordnung von 1845, welche in ihrem Eingange nur den Vorbehalt hat, den Städten auf ihren Antrag die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen.

Unter den Einwendungen, welche gegen den Erlaß einer besonderen Städte-Ordnung erhoben worden, glaubte die Kommission als die hauptsächlichsten die folgenden bezeichnen und einer besonderen Erörterung unterwerfen zu müssen:

1) die Behauptung, in der Rheinprovinz finde ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land nicht statt;
2) die Absicht, die Gleichheit vor dem Gesetze zu wahren.

Die Kommission wollte sich nicht verhehlen, daß in der Rheinprovinz auch in den Landgemeinden vielfach städtische Gewerbe betrieben werden, indem, namentlich am Niederrhein, Gewerbe und Industrie sich vielfach auf dem Lande verbreitet haben; die Kommission erkannte an, daß hierdurch der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden in den letzten Dezennien vielfach verwischt worden sei; — sie konnte aber doch auch nicht verkennen, daß materiell und innerlich dieser Unterschied wohl vorhanden und erkennbar sei in der Vereinigung größererer Intelligenz in den Stadtgemeinden und dem dort vorherrschenden Gewerbebetrieb, gegenüber der überwiegend ländlichen Beschäftigung der Bevölkerung des platten Landes. Die Kommission hielt es ferner für unbestreitbar, daß es auch in der Rheinprovinz historisch gebildete Städte gebe, denen dieser Charakter dadurch nicht genommen werden könne, daß sich daneben auch große Gemeinden gebildet haben mit einem städtischen Anstrich, aber ohne eigentlich städtisches Leben.

Wenn sonach der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden als in der Rheinprovinz vorhanden angenommen werden mußte, so blieb noch der Einwand zu erörtern, daß die Gewährung eines freieren Gemeindelebens, einer größeren Selbstverwaltung, an die dazu befähigten Städte, wegen darin liegender Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, unstatthaft sein sollte.

Die Kommission konnte dieser Ansicht nicht beitreten. Wie eine physische Person nach Maßgabe ihres Standes und Vermögens, ihrer Bildung und sonstigen Verhältnisse, ihren Hausstand anders einrichten kann, als ihr Nachbar, ohne daß darum Jemand Beide als ungleich vor dem Gesetze erachten wird, so glaubte die Kommission, der juristischen Person der Gemeinde auch diejenige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zuwenden zu können, welche ihren Gesammtverhältnissen am besten zusagt, ohne daß dadurch eine Ungleichheit vor dem Gesetze hervorgerufen würde den Gemeinden gegenüber, in welchen andere Verwaltungsnormen als zuträglich erachtet werden. Die ausgedehntere oder beschränktere Selbstverwaltung soll den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Befähigung zu derselben überwiesen werden. Wollte man dieses Prinzip nicht anerkennen, so dürften alle bisher emanirten Gemeinde-Ordnungen dem Vorwurfe der Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht entgehen können, denn sie gestatten den Gemeinden eine Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse durch besondere statutarische Anordnungen; man würde noch weiter gehen, und auch eine vollständige Gleichberechtigung in der Gemeinde selbst einführen, z. B. den jetzt allseitig als nothwendig anerkannten Census bei Ausübung des Gemeinderechts aufgeben müssen; — wir würden ins Bodenlose gerathen.

Die Kommission war daher der Ansicht, daß weniger die Furcht vor Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze der Ablehnung der revidirten, oder überhaupt einer besonderen Rheinischen Städte-Ordnung zu Grunde gelegen, als die Besorgniß, es werde den Landgemeinden ein zu kleines Maß von eigener Berechtigung in Gemeindesachen zugewiesen werden, es werde für sie bei den Prinzipien der Französischen Munizipal-Verwaltung bewenden, wenn den Städten eine freiere Verwaltung besonders verliehen würde. Die Folge der Ablehnung der Letzteren mußte natürlich die sein, daß die Städte sich mit dem zu begnügen hatten, was den Landgemeinden gewährt werden konnte, vorbehaltlich des Rechts, die revidirte Städte-Ordnung anzunehmen.

Es wurde zur Sprache gebracht, daß nur zwei Städte von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben, und daß hieraus der Schluß gezogen werde, das Beharren der Städte bei der mit der Landgemeinde gemeinsamen Gemeinde-Ordnung spreche für die Richtigkeit der Behauptungen der Gegner der Städte-Ordnung.

Die Kommission trat dieser Ansicht nicht, vielmehr derjenigen bei, welche in der revidirten Städte-Ordnung selbst den Grund sucht, warum deren Verleihung so wenig erstrebt worden ist. Die Verwaltung durch einen Magistrat, statt durch den Bürgermeister allein, sagt den Rheinischen Städten nicht zu. Den besten Beweis hierfür liefert die Thatsache, daß bei Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 die meisten Städte von dem Ausnahme-Paragraphen Gebrauch gemacht, und die im Titel II. des Gesetzes vorgeschriebene kollegialische Verwaltungs-Behörde beseitigt haben. Solches war nach der Städte-Ordnung nicht möglich. Für die Ansicht der Kommission, daß in den Rheinischen Städten nicht das Streben obwalte, mit den Landgemeinden gleiche Verwaltung zu haben, spreche auch das neuere Votum des Provinzial-Landtages und die Petitionen mehrerer Städte um Belassung der Gemeinde-Ordnung von 1850 oder Verleihung der Westphälischen Städte-Ordnung mit den erforderlichen Modificationen.

Wenn nun noch erwogen wird, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 in dem Titel II. recht eigentlich eine Städte-Ordnung schon enthält, also unter denselben Eingangs- und Schlußbestimmungen besondere Vorschriften für die Verwaltung der Städte und für die der Landgemeinden bringt, der obige Wunsch der Rheinischen Städte also lediglich auf eine Städte-Ordnung hinausläuft; daß aber die eventuell bei der Westphälischen Städte-Ordnung anzubringenden Modificationen das Gesetz zu sehr alteriren würden, weil dort in der Regel ein Magistrats-Kollegium, in der Rheinprovinz aber der Bürgermeister allein die Verwaltung führt, so glaubte die Kommission es nur dankbar anerkennen zu können, daß die Staatsregierung jetzt eine für die Rheinischen Verhältnisse speziell berechnete Städte-Ordnung vorlegt.

Schließlich glaubte die Kommission, noch dem Einwande begegnen zu müssen, daß der Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1853 dem Erlaß einer besonderen Städte- und besonderen Landgemeinde-Ordnung entgegenstehe. Der Artikel 5 l. c. stellt allerdings eine Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz in Aussicht; die Kommission kann aber einen Unterschied zwischen dem Erlaß einer Gemeinde-Ordnung, welche in eigenen Titeln die städtischen und ländlichen Verwaltungsnormen getrennt behandelt, und dem Erlaß einer besonderen Städte- und besonderen Landgemeinde-Ordnung nicht finden, noch weniger aber die Staatsregierung durch die allegirte Gesetzesstelle behindert erachten, eine andere ihr zweckmäßig erscheinende und den Wünschen der größeren Rheinischen Städte entsprechende Form der in Aussicht gestellten Gemeinde-Gesetzgebung zu wählen.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause:

> sich für die Trennung der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung auszusprechen.

§. 1.

Die im §. 1 enthaltene Beschränkung der Einführung der Städte-Ordnung auf Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen erschien der Kommission zwar mehr auf einer mechanischen, als organischen Unterscheidung zu beruhen; aus den der Vorlage beigefügten Motiven jedoch, und mit Rücksicht darauf, daß Gemeinden unter 10,000 Seelen meistens auch mit Landgemeinden im Bürgermeisterei-Verbande stehen, daß also bei Innehaltung der Bestimmung des §. 1 nicht wohl ein Ort nicht völlig städtischen Lebens durch das Gesetz selbst die Städte-Ordnung erhalte; daß es ferner aber doch nicht unmöglich gemacht werde, dieselbe auch kleineren, dazu qualifizirten Stadtgemeinden zu verleihen, entschied sich die Kommission für die Annahme dieser Bestimmung.

Daß denjenigen kleineren Stadtgemeinden, welche bereits früher im Besitze der revidirten Städte-Ordnung von 1831 gewesen, auch jetzt die Städte-Ordnung verliehen werde, wurde nur als billig anerkannt.

Es wurde zu diesem Paragraphen auch noch der Fall zur Sprache gebracht, daß größere Landgemeinden, in welchen sich ein städtisches Leben ausgebildet habe, die Verleihung der Städte-Ordnung wünschen könnten. Die Kommission hielt die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung nicht für erforderlich, weil Alinea 2 des §. 1 die Vertretung der Gemeinde auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte voraussetzt, es daher einer Landgemeinde, welche die Städte-Ordnung wünschen möchte, erst überlassen bleiben müßte, die Reception in diesen Stand zu erwirken.

§. 2.

Zum §. 2 wurde statt Alinea 2 eine den Alineas 3, 4 und 5 der Westphälischen Städte-Ordnung entsprechende Fassung vorgeschlagen, selbstredend unter Weglassung der Vorschriften für den Fall, daß ein selbstständiger Gutsbezirk einer Stadt inkorporirt werden sollte, da ein solcher in der Rheinprovinz nicht vorkommen könne. Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars wurde sich für den Entwurf und dessen Fassung, als den besonderen Verhältnissen der Rheinprovinz entsprechend, und gegen den obigen Vorschlag mit dem Bemerken ausgesprochen, daß im Falle allseitiger Einwilligung die Allerhöchste Sanction unbedenklich, im Falle der Abänderung eines Stadtbezirkes aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses aber die Anhörung aller Betheiligten für die Sache nicht förderlich erscheine, es vielmehr genüge, wenn die Gemeinde-Vertretungen vor der Allerhöchsten Entscheidung gehört würden.

Hierauf wurde von einer Aenderung der Fassung abgestanden, nachdem ein fernerer Vorschlag, außer der Anhörung der Stadtverordneten noch

> „die vorherige ortsübliche Bekanntmachung der Absicht"

vorzuschreiben, keinen Anklang gefunden hatte.

§. 3.

Bei §. 3 fand sich nichts zu erinnern.

§. 4.

Zu §. 4 Alinea 2 wurde der Antrag gestellt:

den letzten Satz:

> „Ingleichen wird die bestehende Organisation der Armen-Verwaltungen durch dieses Gesetz nicht aufgehoben"

als entbehrlich zu streichen.

Hiergegen wurde namentlich von dem Herrn Regierungs-Kommissarius darauf hingewiesen, wie die Gemeinde-Ordnung von 1845 eine gleiche Bestimmung enthalten habe, die Gemeinde-Ordnung von 1850 dagegen nicht. Hierdurch seien Gemeinderäthe und Behörden zu der Annahme veranlaßt, als sei die zum Theil auf ausdrücklichen Französischen Gesetzen basirte Armen-Verwaltungs-Organisation aufgehoben.

Die Kommission war in ihrer Majorität der Ansicht, daß die so tief eingreifende Frage der Organisation der Armen-Verwaltung hier nicht zu erörtern, sondern der besonderen Gesetzgebung zu überlassen, für jetzt aber an dem Bestehenden festzuhalten sei.

Zu Alinea 6 wurde der Antrag gestellt:

hinter dem Worte:

> „Civil-Praxis"

einzuschalten:

> und der Militair-Handwerker rücksichtlich ihres Erwerbes aus dem Handwerke von Civil-Personen.

Die Kommission hielt diesen Gewerbebetrieb als zu unbedeutend, und eine Abschätzung des Einkommens aus solchem Nebenerwerb für zu unsicher, als daß die Annahme des Vorschlags empfohlen werden könnte.

Zu Alinea 7 wurde die unvollständige Allegirung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 als Druckfehler gerügt, und die Aufnahme des vollständigen Titels: betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, beantragt.

Die ferneren Bestimmungen des §. 4 wurden zur Annahme empfohlen, da auch die von den übrigen Städte-Ordnungen abweichende Fassung des Alinea 12 materielle Verschiedenheit nicht herbeiführt.

§. 5.

§. 5 gab zunächst zu der Ausstellung Veranlassung, daß die in den übrigen Gemeinde-Ordnungen vorkommende Bestimmung, wonach der Empfang von Armen-Unterstützung aus öffentlichen Fonds während des letzten Jahres von der Ausübung des Gemeinderechts ausschließt, in die vorliegende Städte-Ordnung nicht aufgenommen worden sei, und wurde die Einschaltung dieser Bestimmung zwischen den Positionen 1 und 2 beschlossen.

Demnächst wurde hervorgehoben, daß nach den übrigen Städte-Ordnungen der Besitz eines Wohnhauses zur Ausübung des Bürgerrechts befähige, eine gleiche Bestimmung in der Vorlage aber nicht enthalten sei. Für die Weglassung derselben wurde angeführt, daß es in den Städten auch Häuser von ganz unerheblichem Werthe gebe, deren Besitz zur Ausübung des Bürgerrechts nicht qualifiziren könne; daß auch diese Bestimmung nicht von Bedeutung erscheine, indem ein Grundbesitz von irgend welcher Erheblichkeit auch die Grundsteuer zu tragen habe, welche zum Bürgerrecht befähige; daß ferner der Hausbesitz häufig ein so verschuldeter sei, daß ihm besondere Bedeutung nicht beigelegt werden könne. Diesen Gründen wurde entgegengehalten, daß die Geringfügigkeit oder Verschuldung einzelner Besitzungen es wohl nicht rechtfertigen könne, eine ganze Klasse ehrenwerther Bürger von dem Gemeinderecht ausschließen zu wollen. Es wurde ferner erwogen, daß der Hausbesitz an die Gemeinde binde, und recht eigentlich den bleibenden, eingesessenen Bürger zu erkennen gebe, mehr, als er durch die übrigen Bedingungen zur Theilnahme am Gemeinderecht charakterisirt werde.

Die Kommission entschied sich dafür, dem Hausbesitzer die Ausübung des Bürgerrechts zuzugestehen.

Zu den folgenden Bestimmungen des §. 5 wurde der Antrag gestellt:

> bei 1., statt des gewährten Spielraums zwischen 200 und 600 Rthlr. Einkommen, nach der Größe der Städte fixirte Sätze in Anwendung zu bringen, und zwar in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern mindestens 250 Rthlr.:
>
> > in Städten von 10,000—50,000 Einwohnern mindestens 300 Rthlr., in noch größeren Städten mindestens 350 Rthlr.;
>
> so wie bei II. a. und c. es bei der Bestimmung des niedrigsten Steuersatzes von 2 resp. 4 Rthlrn. bewenden zu lassen, ohne den auch hier vorkommenden Spielraum zu gestatten. Es wurde dieser Antrag durch die Behauptung zu motiviren gesucht, es gebe sich in der Rheinprovinz eine Abneigung gegen die dem administrativen Ermessen Raum gebenden Sprungsätze zu erkennen; die vorgeschlagenen Sätze aber dürften sich durch ihre Zweckmäßigkeit empfehlen.

Diesen Anträgen wurde entgegengehalten, daß das administrative Ermessen lediglich bei der ersten Einführung des Census, zur Zeit aber gar nicht in Anwendung komme, da der §. 89 der Vorlage den durch die Gemeinde-Ordnung von 1850 beseitigten Census, welcher auf Grund der Gemeinde-Ordnung von 1845 angenommen worden sei, wieder einführe.

Nachdem der Antrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt worden, stellt sich folgende Fassung des §. 5 als den Beschlüssen der Kommission entsprechend heraus:

> „das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.“ Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre:
>
> 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
> 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
> 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat und außerdem
> 4) entweder
>
> ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder
>
> I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten,
> — u. s. w. wie in der Gesetzes-Vorlage.

§§. 6—9.

Die §§. 6, 7, 8, 9 wurden unverändert angenommen. Es wurde bei der Diskussion dieser Paragraphen darauf aufmerksam gemacht, daß die Westphälische Städte-Ordnung in ihrem §. 8 eine Bestimmung über die Theilnahme der Forensen und juristischen Personen an den Gemeindewahlen treffe, welche in der Vorlage sich nicht finde.

Die Kommission erkannte es für gerechtfertigt an, daß in den Alinea 3 und 4 des §. 4 der Gesetzes-Vorlage eine verhältnißmäßige Heranziehung der Forensen und juristischen Personen zu den Gemeindelasten stattfinde; sie wollte auch nicht verkennen, daß in Westphalen, wo größerer Grundbesitz häufiger vorkomme, und wo die Städte-Ordnung auch noch für kleinere Stadtgemeinden bestimmt sei, die Fälle häufiger eintreten könnten, daß ein Forense mehr Abgaben, als einer der drei höchst besteuerten Einwohner zu entrichten habe, — daß aber in größeren Städten, für welche der vorliegende Gesetz-Entwurf bestimmt sei, solche Fälle schwerlich vorkommen würden, und daß es demnach als überflüssig erscheinen könne, eine desfallsige Bestimmung hier aufzunehmen.

Was die juristischen Personen anbetrifft, so konnte die Kommission nicht annehmen, daß es Absicht des Gesetzes sei, solche von der Theilnahme an den Wahlen auszuschließen.

Hiergegen spricht das Alinea 2 des §. 24, wo die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte den juristischen Personen nachgelassen wird. Es erschien indessen der Kommission sehr bedenklich, ohne irgend eine Grenze ein Wahlrecht an juristische Personen zu gewähren, so daß der geringste Grundbesitz zu diesem Rechte führen könnte. Zu diesem Bedenken gab besonders das jetzt fast tägliche Entstehen neuer Associationen und Corporationen Veranlassung. Nach näherer Erwägung schien es sogar rathsamer, wie bisher, so auch ferner den juristischen Personen gar keine Betheiligung an den Wahlen zuzugestehen, als Gesellschaften zu denselben zuzulassen, deren Mitglieder in aller Welt zerstreut wohnen und häufig ein dem städtischen keineswegs entsprechendes Interesse haben könnten.

Die Kommission nahm daher nicht blos von dem Vorschlage der Aufnahme eines das Wahlrecht der Forensen und juristischen Personen betreffenden Paragraphen Abstand, sondern entschloß sich vielmehr,

> die Streichung des Alinea 2 im §. 24

in Antrag zu bringen.

§. 10.

Zu Pos. 3 des §. 10 wurde die Besorgniß ausgesprochen, es könne eine Bestimmung, welche, wie die in Rede stehende, auf ein Sittengericht hinauskomme, leicht zu Vexationen Veranlassung geben. Nachdem darauf hingewiesen worden, daß bereits die Gemeinde-Ordnung von 1845 in §. 39 sub 2 die Entziehung des Gemeinde-Rechts durch Gemeinderaths-Beschluß zulasse, wenn ein Mitglied der Gemeinde sich durch seine Lebensweise oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen habe, — daß aus dieser Bestimmung bisher Klagen wegen Vexationen nicht laut geworden, in Zukunft aber noch weniger zu befürchten seien, wenn das Statut nähere Anordnungen über diesen Punkt herbeiführe, so wurde in Anerkennung der Angemessenheit der Ausschließung solcher Leute von dem Wahlrechte, welche einen anstößigen Lebenswandel führen, gegen die Aufnahme der hier fraglichen Bestimmung keine Einwendung weiter erhoben und der §. 10 zur Annahme empfohlen.

§. 11.

Der §. 11 läßt wahrscheinlich wegen der eigentlichen Bestimmung des Gesetzes für Gemeinden über 10,000 Seelen eine Normirung der Zahl der Stadtverordneten für Städte von geringerer Einwohnerzahl vermissen. Da die Einführung der Städte-Ordnung in Gemeinden unter 10,000 Einwohnern aber nicht blos zulässig ist, sondern, insofern solche früher die revidirte Städte-Ordnung besessen, mit dem Erlaß des jetzt intendirten Gesetzes von selbst stattfindet, so wurde eine desfallsige Bestimmung im §. 11 erforderlich erachtet und schlägt die Kommission vor, das Alinea 1 dieses Paragraphen dahin zu fassen:

> die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus höchstens 18 Mitgliedern in Stadtgemeinden unter 10,000 Einwohnern; aus 24 Mitgliedern in Stadtgemeinden von 10,000 bis 30,000 Einwohnern; aus 30 Mitgliedern in Stadtgemeinden von 30,000 und mehr Einwohnern.

Es ward hierbei erörtert, daß die Zahl der Mitglieder durch diese Normirung sowohl niedriger bestimmt werde, als solches in den übrigen Städte-Ordnungen geschehen, als auch bei Städten

von 30,000 und mehr Einwohnern das sonst vorkommende progressive Steigen der Zahl der Stadtverordneten wegfalle. Die Bestimmung, wie sie in Vorschlag gebracht worden, glaubte die Kommission aber dadurch motiviren zu können, daß es überhaupt nicht wünschenswerth erscheine, mit zu großen Kollegien zu verhandeln; dann aber auch dadurch, daß Alinea 2 desselben Paragraphen es ermögliche, durch statutarische Anordnung etwa nothwendig erscheinende andere Fixirung der Zahl der Stadtverordneten herbeizuführen.

§. 12.

Zum §. 12 fand sich zu bemerken, daß Alinea 1 ad a. nicht, wie es im §. 5 der Vorlage und sub 1 des §. 33 I. der Gemeinde-Ordnung von 1845 geschehen, auch der Einwohner der mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirke Erwähnung thue; in Erwägung jedoch, daß eine andere als gleichmäßige Behandlung sämmtlicher Einwohner des Stadtgebiets nicht denkbar erscheine, hielt die Kommission es nicht für erforderlich, einen desfallsigen Zusatz zu beantragen.

Die Bestimmung des Alineas 6 befindet sich in den übrigen Städte-Ordnungen nicht. Die Kommission erachtete es indessen für ganz angemessen, daß derjenige, welchem eine Stadt das Ehrenbürger-Recht zu verleihen sich veranlaßt sieht, auch das Wahlrecht in der ersten Abtheilung der Wählerliste auszuüben berechtigt erscheine.

Die Kommission empfiehlt daher den §. 12 zur unveränderten Annahme.

§§. 13—15.

Zu den §§. 13, 14 und 15 fand die Kommission nichts zu erinnern.

§. 16.

Der §. 16 erklärt unter Nr. 2 die Gemeinde-Beamten als nicht wählbar zu Stadtverordneten, nimmt aber den Bürgermeister und die Beigeordneten hiervon aus.

Während die Zweckmäßigkeit des Ausschließens der Gemeinde-Beamten von der Gemeinde-Vertretung nicht bestritten wurde, erfolgten zwei Anträge zu der vorliegenden Bestimmung.

Der eine ging auf Beseitigung der darin enthaltenen Ausnahme, also auf Streichung der Worte:

„mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten;“

der andere blos auf Streichung der Worte:

„des Bürgermeisters und“

so daß die Beigeordneten in die Stadtverordneten-Versammlung wählbar bleiben sollten.

Der erste Antrag wurde dadurch zu begründen versucht, daß die städtische Verwaltung der Kontrolle der Stadtverordneten unterworfen sei, es also als unzulässig erscheine, die verwaltenden Personen, d. h. den Bürgermeister und die zu dessen Vertretung bestimmten Beigeordneten, zu Mitgliedern des kontrollirenden Kollegii machen zu wollen.

Dem entgegen wurde angeführt, daß die Verwaltung eigentlich in den Händen des Bürgermeisters ruhe und von den Beigeordneten nur in dessen Vertretung zeitweise wahrgenommen werde, daß aber voraussichtlich die am meisten befähigten Bürger in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden dürften, und bei Unzulässigkeit der Vereinigung der Stelle eines Beigeordneten und der eines Stadtverordneten dem einen oder anderen Verwaltungs-Organe die besseren Kräfte vorenthalten bleiben könnten. In großen Städten seien die Folgen solcher beschränkenden Bestimmung weniger zu befürchten; in den minder bedeutenden Städten aber könnten solche wohl empfindlich werden; die Wählbarkeit der Beigeordneten zu Stadtverordneten wurde daher befürwortet, für den Bürgermeister aber wurde eine solche Bestimmung für überflüssig erachtet, weil dieser schon nach §. 36 der Vorlage den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit vollem Stimmrechte und entscheidender Stimme zu führen habe. Es wurde ausgeführt, daß eine Wahl des Bürgermeisters zum Stadtverordneten also nicht für zulässig erklärt zu werden brauche, um dem Bürgermeister Sitz und Stimme in diesem Kollegium zu verschaffen; es könnte also eine solche Wahl höchstens den Charakter eines Vertrauens-Votums annehmen, das übrigens nichts zu bedeuten habe, weil es Rechte nicht verleihe, auf der anderen Seite aber die Zahl der Stadtverordneten um ein Mitglied verringere.

Der auf diese Deduction basirte Antrag auf Streichung der Worte:

„des Bürgermeisters und“

fand die Zustimmung der Kommission. Der gedachte Antrag wird daher dem hohen Hause zur Annahme empfohlen. Für die Ausschließung der Beigeordneten von der Stadtverordneten-Versammlung konnte sich die Kommission nicht entscheiden.

§. 17.

Zu §. 17 fand sich nur zu bemerken, daß auch die das zweite Mal ausscheidenden Stadtverordneten durch das Loos zu bestimmen sind. Es liegt hier wohl nur ein Druckfehler vor.

Die Kommission beantragt:

Den letzten Satz des Paragraphen zu fassen:

„Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.“

§§. 18—27.

Während die Kommission den §. 18 zur unveränderten Annahme vorschlagen konnte, fand dieselbe den §. 19 zwar ganz ihrem Votum zu den entsprechenden Paragraphen der Westphälischen Städte-Ordnung gemäß redigirt, konnte ihn aber doch nicht zu unveränderter Annahme empfehlen. Es mag diese Redaction auf der hauptsächlichen Bestimmung der jetzigen Vorlage für Städte über 10,000 Einwohner, für welche die Regierungen die Aufsichts-Behörden sind, beruhen.

Da indessen bei jenem Gesetze die Staats-Regierung die Entscheidung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen der stimmfähigen Bürger auch in den Fällen für die Regierung vindizirt hat, wo nicht diese, sondern der Landrath die Aufsichts-Behörde ist, und da das hohe Haus auch in diesem Sinne Beschluß gefaßt hat, so konnte die Kommission nicht umhin, auch hier im Alinea 5 Zeile 3 und 6 die Abänderung des Wortes

„Aufsichts-Behörde“

in

„Regierung“

in Vorschlag zu bringen, weil das vorliegende Gesetz auch in Gemeinden unter 10,000 Seelen einführbar ist, und im §. 81 für diese die Landräthe als Aufsichts-Behörden bestimmt.

Die §§. 20—27 enthalten weitere Wahlvorschriften, übereinstimmend mit denen der anderen Städte-Ordnungen, und werden mit der hinsichtlich des §. 24 bereits oben erwähnten, auf Streichung des Alinea 2 ausgehenden Modification zur Annahme empfohlen.

Titel III.

Während die übrigen Städte-Ordnungen ein Magistrats-Kollegium als verwaltende Behörde hinstellen und es als Ausnahme zulassen, den Bürgermeister allein mit der Verwaltung betrauen zu können, beobachtet die jetzt vorliegende Städte-Ordnung das umgekehrte Prinzip. Es entspricht dieses dem hergebrachten und in der Provinz als gut anerkannten Verhältnisse.

Wenn noch irgend darüber Zweifel obwalten könnten, welche Verwaltungs-Behörde in der Provinz gewünscht werde? — die kollegialische oder einheitliche Magistratur? so würde es genügen, darauf hinzuweisen, daß der Tit. II. der Gemeinde-Ordnung von 1850, gleich den jetzigen Städte-Ordnungen für die östlichen Provinzen und für Westphalen, den kollegialischen Magistrat als Regel hinstellte und es gestattete, abweichend hiervon, die einheitliche Magistratur anzunehmen, daß aber die Mehrzahl der Rheinischen Städte von dieser letzteren Befugniß Gebrauch gemacht hat, und daß dem Vernehmen nach diejenigen Städte, welche dieses nicht gethan haben, recht sehr wünschen, den kollegialischen Magistrat wieder los zu werden.

§§. 28—31.

Von den über die Wahl des Bürgermeisters rc. handelnden Paragraphen hält die Kommission die sub 28 und 29 aufgeführten zur unveränderten Annahme geeignet; bei dem §. 30 aber glaubt dieselbe in Konsequenz der Beschlüsse, betreffend die Abänderung des §. 31 der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen und der Städte-Ordnung für Westphalen, in Zeile 1 und 4 die Streichung des Wortes

„mindestens“

und am Schlusse des Paragraphen den Zusatz:

„die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten kann auch auf Lebenszeit erfolgen“

beantragen zu müssen.

Die mit den Bestimmungen der übrigen Städte-Ordnungen konformen Vorschriften des §. 31 für die Wahl der Magistratspersonen gaben zu Erinnerungen keine Veranlassung.

§. 32.

Die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern durch den König, in kleineren aber durch die Regierung, wurde, als den Bestimmungen der übrigen Städte-Ordnungen konform, einer weiteren Diskussion nicht unterzogen; dagegen gaben die Bestimmungen, welche für den Fall der Versagung der Bestätigung getroffen worden sind, zu einer solchen Veranlassung.

Es wurde hervorgehoben, wie die Bestimmung der übrigen Städte-Ordnungen, wonach im Falle zweimal versagter Bestätigung der Wahl die Regierung berechtigt werde, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, der städtischen Vertretung jeder Zeit Gelegenheit gebe, durch eine Wahl, deren Bestätigung keine Bedenken habe, das früher Verfehlte gut zu machen, und der Stadt einen Mann ihres Vertrauens als Bürgermeister rc. zu geben.

Dem wurde von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius entgegnet, daß die Gewährung eines zweimal auszuübenden Wahlrechts der städtischen Vertretung hinreichend Gelegenheit gebe, Persönlichkeiten zur Präsentation zu bringen, welche den Wünschen der Stadt und den Anforderungen der Regierung entsprächen; sollte aber nach versagter Bestätigung der ersten Wahl die städtische Vertretung die zweite Wahl nicht auf eine geeignete Persönlichkeit lenken, sollte sie vielleicht gar, wie es häufig vorgekommen, in Opposition gegen die Regierung, dieselbe Person zum zweiten Male wählen, welche aus der ersten nicht bestätigten Wahl hervorgegangen war; so müsse der Zeitpunkt als gekommen erachtet werden, wo die Aufsichtsbehörde einzuschreiten und die Stelle zu besetzen habe. Die übrigen Städte-Ordnungen können hierbei eine kommissarische Verwaltung anordnen, weil das Magistrats-Kollegium vorhanden sei, in welches hinein nur die fragliche Person kommittirt werde; weil also die Verwaltung eher ihren geregelten Gang weiter gehe, wenn auch nach kurzer Zeit der kommissarische Magistratsbeamte einem gewählten wieder Platz machen sollte. Anders sei es in der Rheinprovinz, wo der Bürgermeister allein und selbstständig die Verwaltung zu führen habe. Hier könne eine kommissarische Verwaltung nicht eingeführt, es müsse ein zuverlässiges Organ und dem Bürgermeister eine feste Stellung gesichert werden; es müsse der Regierung das Recht erwachsen, den Bürgermeister und Beigeordneten zu ernennen, mit derselben gesicherten Stellung, wie sie der gewählte Beamte im Falle seiner Bestätigung gehabt haben würde.

Die Kommission schloß sich dieser Ansicht an, zog indessen noch in weitere Erwägung, auf welchen Zeitraum die Ernennung stattfinden solle.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, es sei der Standpunkt der Regierung, Ordnung zu handhaben, aber auch zu versöhnen; darum solle sie nicht weiter gehen, als nöthig sei. Es wurde eine Ernennung auf sechs Jahre vorgeschlagen. Obwohl dieser Zeitraum mit der Wahlperiode der Stadtverordneten übereinstimmt, also nach deren Ablauf auch neue Wahlen für dieses Kollegium stattgefunden haben, und andere Elemente in dasselbe gebracht haben können, so erhielt dieser Vorschlag zwar mehrere Stimmen, aber doch nicht die Majorität. Ihm entgegen wurde es als der Stellung der Regierung entsprechend bezeichnet, wenn ihr das Besetzungsrecht in demselben Maße erwachse, wie die Stadtverordneten das Wahlrecht ausgeübt hätten, so daß, im Falle eine Wahl auf Lebenszeit beabsichtigt worden, auch die Ernennung in dieser Weise erfolgen könne. Diese Ansicht wurde, als zu weit gehend, ebenfalls nicht von der Kommission adoptirt; man entschied sich vielmehr für einen in der Mitte liegenden Vorschlag, die Ernennung auf die Dauer einer gewöhnlichen Wahlperiode, also auf 12 Jahre, eintreten zu lassen. Dabei solle die Regierung jedoch an diesen Zeitraum nicht der Art gebunden erscheinen, daß derselbe unbedingt eintreten müsse; es solle ihr vielmehr freistehen, auch eine kürzere Frist zu bestimmen, wenn sie in einzelnen Fällen hierzu Veranlassung habe.

Die Kommission trägt darauf an, vor dem letzten Worte des Alinea 2 im §. 32 einzuschalten:

„auf höchstens 12 Jahre".

Zu §. 33 hatte die Kommission nichts zu erinnern.

§§. 34—36.

In den nun folgenden Bestimmungen über die Geschäfte der Stadtverordneten fand die Kommission zu den §§. 34—36 nichts zu erinnern.

§. 37.

Bei dem §. 37 schien es der Kommission als selbstverständlich, daß die Zusammenberufung der Stadtverordneten erfolgen müsse, so oft es die Geschäfte erfordern; die Kommission gab indessen zu, daß es zweckmäßig sei, der Zusammenberufung nach Maßgabe des Bedürfnisses zu erwähnen, im Gegensatz zu derjenigen, welche auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder der Versammlung erfolgen müsse; fand aber dann die folgende Fassung des Paragraphen entsprechender:

„die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird."

§§. 38—40.

Diese Paragraphen geben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

§. 41.

Hinsichtlich des Ausschlusses von der Berathung und Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung wegen persönlichen Interesses einzelner Mitglieder wurde in Vorschlag gebracht, statt des ersten Satzes des §. 41 den letzten Satz des §. 75 aufzunehmen; es wurde indessen der Ausführung des Herrn Regierungs-Kommissars beigepflichtet, daß im vorliegenden Paragraphen die gewählte Fassung beibehalten werden dürfe, weil das Privatinteresse nicht überall erkennbar genug sei, um hierauf die Ausschließung von der Berathung aussprechen zu können; es gäbe zu viele städtische Angelegenheiten, welche mehr oder weniger auf die Privatverhältnisse der Einwohner einwirken; es könne daher eine derartige Bestimmung leicht zu Vexationen führen, und es sei zweckmäßiger, dem Gewissen und Ehrgefühl der gewählten Vertreter zu vertrauen und eventuell von der tadelnden Stimme einer wahren und gerechten öffentlichen Meinung in der Stadt Abhülfe zu erwarten.

Es wurde daher die unveränderte Annahme dieses Paragraphen beschlossen.

§§. 42 und 43

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§. 44

enthält die von den übrigen Städte-Ordnungen abweichende Bestimmung, daß alle Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung die Beschlüsse unterschreiben sollen. Es wurde vorgeschlagen:

in Zeile 3 des Alinea 1 statt der Worte:

„von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben"

zu setzen:

„von wenigstens drei Mitgliedern zu unterschreiben."

Die Kommission entschied sich für diese Aenderung aus Rücksichten für die Erleichterung der Geschäftsführung und zur Erzielung der Konformität mit den Städte-Ordnungen für die übrigen Provinzen, welche zu verlassen in den besonderen Verhältnissen der Rheinprovinz nicht begründet erscheinen konnte.

§. 45

gab zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 46.

Unter den Fällen, in welchen die Genehmigung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung durch die Regierung erfordert wird, führt die Vorlage sub 5 die Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde, oder über die Substanz des Gemeinde-Vermögens, oder Vergleich über Gegenstände dieser Art, und sub 6 einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen Seitens der Stadtgemeinde auf. — Die Städte-Ordnungen der übrigen Provinzen enthalten eine solche Bestimmung nicht. Die Kommission sieht sich indessen nicht veranlaßt, auf Beseitigung dieser aus der Rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845 übernommenen Vorschriften anzutragen, indem sie in denselben weniger eine lästige Beschränkung der Selbstverwaltung, als die Zugabe eines Rechtsbeistandes erkennt, auch die Fälle, für welche die Genehmigung vorgeschrieben wird, für die Gemeinde wohl eben so wichtig sind, als die unter den Positionen 1—4 des vorliegenden Paragraphen aufgeführten.

§. 47.

Die in der Vorlage vorgeschriebenen Formen für die Bekanntmachung abzuhaltender Verkäufe von Immobilien ließen, wie dieses auch bereits bei der Berathung des gleichlautenden Entwurfs der Westphälischen Städte-Ordnung der Fall gewesen, die genügende

Garantie dafür vermissen, daß auch wirklich die Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gelange.

Die Kommission hatte zu jener Vorlage beantragt, daß bei Pos. 1 noch hinzuzufügen sei:

„und Ausruf",

ein Antrag, welchen das hohe Haus zum Beschluß erhoben hat. Auch hier wurde dieser Zusatz vorgeschlagen; auf die Bemerkung aber, daß der vorliegende Entwurf überwiegend für große Städte bestimmt sei, wo der Ausruf durch andere Art der öffentlichen Bekanntmachung ersetzt werde, beschloß die Kommission die Hinzufügung der Worte:

„und ortsübliche Bekanntmachung"

in Antrag zu bringen.

§. 48.

Die Fassung des §. 48 entspricht derjenigen, welche in dem Entwurfe der Westphälischen Städte-Ordnung gewählt war, mit der Ausnahme, daß in Alinea 5 die Worte:

„und Geistliche

aufgenommen sind. Dieser Zusatz war von der Kommission der zweiten Kammer bei Begutachtung der Vorlage vom 26. Januar 1854 beantragt worden, um einer Interpretation dahin vorzubeugen, daß Geistliche zur Entrichtung der hier fraglichen Abgaben verpflichtet wären. Die Kommission konnte den Zusatz zwar als erforderlich nicht erachten, fand aber gegen seine Beibehaltung zur Beseitigung von Besorgnissen nichts zu erinnern.

Die hier fragliche Gesetzesstelle ist bei der Beschlußnahme über die Westphälischen Gemeindegesetze den Anträgen der Kommission entsprechend dahin gefaßt worden:

„Beamte, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt in einem Stadtbezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden."

Die Kommission glaubte diese Fassung auch hier beantragen zu müssen, selbstredend unter Hinzufügung der Worte

„und Geistliche"

hinter dem Worte:

„Beamte."

Zu diesem Paragraphen wurde noch bemerkt, daß in Alinea 1 ein Einzugsgeld, für den Fall der Niederlassung, und in Alinea 2 eine Abgabe für den Fall der Errichtung eines eigenen Haushaltes zugelassen werde, welche mit der doppelten Bezeichnung: Eintritts- oder Hausstands-Geld belegt werde, und daß §. 5 in Alinea 3 zum Erwerb der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen noch ein Einkaufs-Geld zu erheben gestattet werde. Es wurde darauf hingewiesen, daß die doppelte Bezeichnung der in Alinea 2 erwähnten Abgabe zu Mißverständnissen führen könne, zumal in der Rheinprovinz die Gemeinde-Ordnung von 1845 die Bezeichnung „Eintritts-Geld" für jede Niederlassung in der Gemeinde als selbstständiger Einwohner, eingeführt habe. Ein Antrag auf Abänderung des Wortes „Einzugs-Geld in Alinea 1 in Eintritts-Geld und Streichung desselben Wortes in Alinea 2 behufs korrekterer Redaction und Beseitigung verschiedener Bezeichnungen für dieselbe Sache in der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung als welche die Gemeinde-Ordnung von 1845 wieder eintreten solle, — wurde abgelehnt, weil es zweckmäßiger erscheine, die in dem größten Theil des Staates gebräuchliche Nomenklatur beizubehalten und durch deren Berücksichtigung bei der Landgemeinde-Ordnung auch die provinzielle Gleichmäßigkeit der hier fraglichen Bezeichnungen herbeizuführen.

§. 49.

Das städtische Abgabenwesen, von welchem der §. 49 handelt, wurde einer vielseitigen Besprechung unterworfen.

Bis zu der Bestimmung unter I. 1 der Vorlage fand sich nichts zu erinnern; zu Position 2 ibid. wurde es gebilligt, daß die entsprechende Bestimmung der übrigen Städte-Ordnungen dahin erweitert worden, daß da, wo außerhalb der Gemeinde belegenes Grundeigenthum außer Berechnung bleibt, auch das außerhalb betriebene Gewerbe diese Begünstigung genießen solle.

Es wurde aber besonders erwogen, daß es sich hier um die Besteuerung der Person nach ihrem Einkommen handle. Daß Zuschläge zur Grundsteuer von auswärtigem Grundbesitze nicht erhoben werden können, versteht sich von selbst; aber die Einkommensteuer respektive Klassensteuer, welche auf dem Einkommen aus auswärtigem Grundbesitze ruht, diese rein persönliche Steuer muß auch da, wo die Person sich aufhält und den Vortheil der Gemeinde-Einrichtungen genießt, bei Veranlagung der Kommunalsteuern berücksichtigt werden. Es würden sonst leicht die höchst besteuerten Leute zu Gemeinde-Abgaben gar nicht herangezogen werden können.

Es durfte hierbei aber auch nicht außer Acht gelassen werden, daß sowohl der §. 4 dieser Vorlage, als der Artikel 5 der für die Landgemeinden bestimmten Novelle eine Besteuerung des Grundbesitzes oder Gewerbes oder des aus diesen Quellen bezogenen Einkommens an dem Orte zulässig erklären, wo diese Einnahme-Quellen liegen, daß also eine doppelte Besteuerung an dem Wohnorte und dem Orte der belegenen Sache denkbar wäre. Zu deren Beseitigung wurde ein Verfahren vorgeschlagen, ähnlich demjenigen, welches der Staat bei Veranlagung der Einkommensteuer beobachtet. Der Staat besteuert nämlich auch das aus ausländischem Grundbesitz bezogene Einkommen seiner Angehörigen, wenn sie nicht nachweisen, daß sie wegen dieses Grundbesitzes im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen; d. h. das Gesammt-Einkommen ist steuerpflichtig, auch das von auswärts bezogene, es dürfen aber die auswärts darauf gelegten gleichartigen Steuern auf die inländischen angerechnet werden. Um nun der Gemeinde die Besteuerung des Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb in dieser Weise zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, die Nr. 2 sub I. in Wegfall zu bringen, und statt dessen zu setzen:

> Bei Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammt-Einkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen fließt, und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeinde-Besteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrags von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelassen werden.
>
> Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnorts zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt, oder dieselben übersteigt, so dürfen in dem letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweiten Gemeinde-Besteuerung befreite Einkommen fällt.

Das Alinea 2 dieses Antrags erschien erforderlich, um zu vermeiden, daß die Einkommenquellen am Wohnorte nicht besteuert werden könnten, wenn etwa dort niedrige Zuschläge erhoben werden, welche von dem Gesammt-Einkommen nicht so viel Gemeinde-Abgaben ausmachen würden, als etwa auf das geringere auswärtige Einkommen gelegte hohe Zuschläge ergeben könnten.

Zur Erreichung desselben Zweckes, welchen der obige Vorschlag erstrebt, wurde der folgende Antrag gestellt:

am Schlusse von Nr. 2 sub I. zu setzen:

> insoweit das aus diesen Quellen fließende Einkommen in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum belegen ist, oder das Gewerbe betrieben wird, zu den Gemeindelasten herangezogen ist.

Es wurde für den ersteren Vorschlag die größere Deutlichkeit für die ausführenden Behörden, für den letzteren der Vorzug der Kürze hervorgehoben. Nachdem die Besorgniß, der letztere Vorschlag vermöge nicht ganz die durch Alinea 2 des ersteren beseitigten Bedenken hinwegzuräumen, dadurch zu heben gesucht worden war, daß bei dem zweiten Vorschlage statt

„insoweit"

gesagt werde:

„insoweit als",

wurde beschlossen, diesen Zusatz zu Nr. 2 sub I. unter der erwähnten Modification zur Annahme zu empfehlen.

Ein Vorschlag zu Nr. 3 a.,

> erst mit 100 pCt. Zuschlägen zu den Staatssteuern die Genehmigung der Regierung eintreten zu lassen,

wurde abgelehnt.

Die

§§. 50, 51 und 52

gaben nur zu dem Antrage Veranlassung,

im §. 51 hinter dem Worte

„erlassenen"

noch aufzunehmen:

„und zu erlassenden",

da bis jetzt diese Reglements nur für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier emanirt sind.

§§. 53—57.

Den nunmehr folgenden, von den Geschäften des Bürgermeisters handelnden Tit. V. der Vorlage fand die Kommission zur Annahme geeignet; es wurde jedoch zu §. 56 darauf aufmerksam gemacht, daß hier die in den übrigen Städte-Ordnungen befindliche Vorschrift fehle, wonach der Verwaltungsbericht in öffentlicher Sitzung zu erstatten ist. Von einer Seite wurde eine solche Bestimmung als überflüssig erklärt, weil schon der §. 42 die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten ausspreche; da aber in diesem Paragraphen auch die Ausschließung der Oeffentlichkeit für statthaft erklärt wird, die Kommission aber es nicht für wünschenswerth erachtete, daß von dieser Befugniß auch bei Erstattung des Jahresberichts über die städtische Verwaltung sollte Gebrauch gemacht werden können, so beschloß dieselbe:

in §. 56, Zeile 2, hinter dem Worte:

„Bürgermeister"

die Einschaltung der Worte:

„in öffentlicher Sitzung"

zu beantragen; ferner am Schlusse des Paragraphen den Zusatz:

„Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht."

§. 58

gab zu Erinnerungen keine Veranlassung.

§. 59.

Die Pensionssätze entsprechen den durch die übrigen Städte-Ordnungen normirten; es wurde jedoch für erforderlich erachtet, die bei der Westphälischen Städte-Ordnung beschlossene Aenderung der Fassung vorzunehmen, durch welche für die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister und besoldeten Beigeordneten bei eintretender Dienstunfähigkeit die Berechnung der Pension nach den Grundsätzen herbeigeführt wird, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Dabei wurde bemerkt, wie bereits bei §. 32 angenommen worden, daß die von der Regierung ernannten Bürgermeister den gewählten ganz gleich gestellt werden, also auch die im §. 59 stipulirten Pensionen sollten beanspruchen können, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie ernannt wurden, nicht weiter im Amte belassen werden sollten. Diese Maßregel erscheine auch schon deshalb geboten, weil sonst die Gemeinden leicht die Ernennung des Bürgermeisters herbeiführen könnten, blos um später keine Pension entrichten zu müssen. Daß diese Pensionsbewilligung wirklich in der Absicht des Gesetzes liege, glaubte die Kommission auch noch darin zu finden, daß es in Zeile 4 des §. 50 nicht wie in den übrigen Städte-Ordnungen heiße:

„nicht wieder gewählt werden"

sondern:

„nicht wieder bestellt werden.

Dieser Absicht und Fassung entsprechend, glaubte die Kommission auch statt des Wortes:

„Wahlperiode"

zweckmäßiger:

„Dienstperiode"

setzen zu können.

Demnach schlägt die Kommission den §. 59 in folgender Fassung vor:

den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und besoldeten Beigeordneten sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Dienstperiode nicht wieder bestellt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

¼ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
⅓ „ „ „ 12 „ „
½ „ „ „ 24 „ „

Die besoldeten Gemeinde-Beamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind (u. s. w. wie in der Vorlage).

§§. 60—65.

Die Bestimmungen des Titels VII. der Vorlage, welche über den Gemeinde-Haushalt sprechen, gaben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

§§. 66—78.

Es ist oben bemerkt worden, daß der Entwurf auch gestatte, einem kollegialischen Magistrat die Verwaltung zu übertragen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen bringt der Titel VIII.

Wesentliches fand sich, außer zu §. 70, nichts zu erinnern.

Der §. 68 normirt die Zahl der Magistratspersonen niedriger, als dieses in den übrigen Städte-Ordnungen geschieht. Von Erheblichkeit ist diese Abweichung nicht, entspricht vielmehr dem Prinzip, nicht zu große Kollegien zu bilden.

Der §. 70 muß diejenigen Bestimmungen treffen, welche durch die angenommene Zulässigkeit der Wahl der Bürgermeister und besoldeten Magistratspersonen auf Lebenszeit bedingt werden. Die Kommission schlägt daher vor:

in Zeile 2 das Wort
„mindestens"
zu streichen und den Paragraphen mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Auch kann die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratspersonen auf Lebenszeit erfolgen.

Weitere Vorschläge waren zu diesem Titel nicht zu machen.

§§. 79 und 80

werden zur Annahme in unveränderter Fassung vorgeschlagen.

§§. 81—87.

Bei dem Titel X., welcher von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung handelt, wurde zu §. 83 in Vorschlag gebracht, in Zeile 3 und 4 die Worte:

„oder — im Falle kein kollegialischer Magistrat besteht — das Gemeinde-Interesse"

in Wegfall zu bringen.

Der Kommission erschien es indessen zweckmäßig, daß da, wo ein kollegialischer Magistrat nicht besteht, also der Bürgermeister von einem solchen nicht unterstützt wird, die Aufsichtsbehörde auch das Gemeinde-Interesse zu ihrer näheren Cognition ziehe.

Die Kommission adoptirte also obigen Vorschlag nicht und empfiehlt den ganzen Titel X. zur Annahme in der vorliegenden Fassung.

§§. 88—94.

Auch bei den im Titel XI. aufgeführten Uebergangs-Bestimmungen fand die Kommission nichts zu erinnern.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Abänderungs-Vorschläge der Kommission mit den betreffenden Paragraphen der Regierungs-Vorlage ist diesem Berichte beigefügt.

Berlin, den 4. März 1856.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

von Leipziger (Vorsitzender). Movius (Berichterstatter). Kampers. Schönberger. von der Hagen. von Blankenburg. Dieckmann. Freiherr von der Horst. von Prittwitz (Ohlau). von Bärenfels. Lawrentz. Ulrici. Denzin. Himml. Kraker von Schwarzenfeld.

№ 93.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Bericht der Kommission für das Gemeindewesen, den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Rheinprovinz betreffend.

---

von Auerswald und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. nach Beendigung der Spezialberathung über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Rheinprovinz zunächst die Spezialberathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz

(Nr. 82 der Drucksachen, Seite 31 bis 35) eintreten zu lassen und sodann

II. wie folgt zu verfahren:

1) über die Frage, ob überhaupt in der Rheinprovinz eine Trennung der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung stattzufinden habe, abzustimmen, und

2) je nach dem Ausfall der Abstimmung ad 1
— im Bejahungsfall der Frage — die vorbehaltene Abstimmung über das Ganze der beiden angegebenen Gesetzentwürfe folgen zu lassen,
— im Verneinungsfall der Frage — jene beiden Gesetz-Entwürfe an die Kommission für das Gemeindewesen zurückzuverweisen, mit dem Auftrage, dieselben im Sinne einer für Stadt und Land gemeinsamen Gesetzgebung umzuarbeiten.

Motive.

In dem Eingange des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen (Nr. 161 der Drucksachen), den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Rheinprovinz betreffend, wird die Frage erörtert, ob eine besondere Städte- und eine besondere Landgemeinde-Ordnung oder, wie bisher, eine Gemeinde-Ordnung, ohne Unterschied von Stadt- und Landgemeinden, für die Rheinprovinz zu erlassen sei. Die Kommission beantwortet diese Frage nach einigen Erwägungen ganz allgemeiner Art auf Seite 4 des Berichtes dahin,

„daß sie dem hohen Hause empfiehlt:
sich für die Trennung der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung auszusprechen."

Nach der Ansicht der Unterzeichneten ist es nicht angemessen, diesen wichtigen Punkt vorab und nur auf Grund allgemein gehaltener Betrachtungen zu entscheiden. Das Material zur Beurtheilung der Frage wird am leichtesten und vollständig durch die Spezial-Diskussion der beiden Regierungs-Vorlagen über die Gemeinde-Gesetzgebung in der Rheinprovinz, sowohl der für die Städte, als der für die Landgemeinden bestimmten, resp. der zu beiden zu machenden Abänderungs-Vorschläge, gewonnen. Erst aus dieser Spezialberathung wird sich ergeben, ob wirklich in der Rheinprovinz eine solche Verschiedenheit zwischen den Zuständen und Bedürfnissen der Stadtgemeinden und denen der Landgemeinden auf dem Gebiete des Kommunalwesens besteht, daß die von der Königlichen Staats-Regierung vorgeschlagene Trennung der Gemeinde-Gesetzgebung nach Stadt und Land als eine klar erwiesene Nothwendigkeit angenommen werden muß. Auf die überzeugende Führung dieses Nachweises — nach erschöpfender Information und reiflichster Erwägung — legen die Unterzeichneten ein um so größeres Gewicht, als das in der Regierungs-Vorlage jetzt zum ersten Male durchgeführte System einer Trennung der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz nicht nur den oft und entschieden kundgegebenen Wünschen dieser Provinz zuwiderlaufen, sondern auch den seit mehr als fünfzig Jahren dort bestehenden gesetzlichen Zustand vollständig umwerfen würde.

Von diesem Gesichtspunkt aus ergiebt sich folgende Disposition bei der Verhandlung des Gegenstandes als sachgemäß:

I. Spezial-Berathung der beiden Regierungs-Vorlagen über das Gemeindewesen in der Rheinprovinz, vorbehaltlich der Abstimmung über beide Gesetze im Ganzen, sodann

II. auf Grund der hieraus entnommenen Information:

1) Entscheidung der Frage, ob in der Rheinprovinz überhaupt eine Trennung der Gemeinde-Gesetzgebung nach Stadt und Land stattfinden solle, und endlich

2) je nach der Beantwortung dieser Frage:
— im Bejahungsfall —
Nachholung der vorbehaltenen Abstimmung über die beiden Gesetze im Ganzen,
— im Verneinungsfall —
Zurückweisung der alsdann nicht mehr brauchbar erscheinenden beiden Gesetz-Entwürfe in die Kommission zur Umarbeitung im Sinne einer einheitlichen Gesetzgebung für Stadt und Land.

Berlin, den 11. März 1856.

von Auerswald. André. von Barbeleben. Becker (Eupen). Biegel. Biunde. Blömer. Böcker. Braun (Bonn). Braun (Düsseldorf). Clavé von Bouhaven. Delius. Diergardt. Eberhardt. von Eynern. Gau. von Groote. Guittienne. Hasenclever. Haugh. Heyl. Hölzer. Hohenschütz. Krapoll. Lantz. Menghius. Otto. Packenius. Reichensperger (Köln). Reichensperger (Geldern). Savels. Schillings. Schmidt (Cochem). Schmitz (Siegburg). Scholten. Schult. Strohn. Freiherr von Thimus. Thissen. Wegeler. Werlé.

№ 94.

Bericht

der

Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnungs-Angelegenheiten über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 30. Januar 1856.

Nachdem die unterzeichnete Kommission den eine Städte-Ordnung für die Rheinprovinz bezweckenden Gesetzes-Entwurf ihrer Berathung unterzogen und das Resultat dieser dem hohen Hause der Abgeordneten eingebracht hatte, übrigte ihr, die weitere Gesetzes-Vorlage, betreffend die Gemeinde-Ordnung für diejenigen Gemeinden, in denen die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, ihrer Begutachtung zu unterziehen.

Zu dem Ende hatten im Beisein des Herrn Ministers des Innern und des für diese Gemeinde-Verfassungs-Angelegenheit bestellten Regierungs-Kommissars am 26. Februar, 1., 3. und 4. März c., Sitzungen der Kommission statt, zu denen auch der Herr Abgeordnete von Auerswald als Antragsteller des sub Nr. 125 unterm 19. Februar c. gestellten und von dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten der Kommission überwiesenen Antrages, welcher dahin geht:

„den Gesetzes-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Seite 31 — 35 der Regierungs-Vorlage) nach Prüfung seines Inhaltes und seiner Form dahin zu erledigen, daß ein neuer, die Materie durch eine vollständige Codification erschöpfender und in seiner Oekonomie sich den übrigen Entwürfen der Gemeinde-Ordnungen für die westlichen Provinzen anschließender Gesetzes-Entwurf ausgearbeitet werde," —

eingeladen worden war und sich an verschiedenen Tagen eingefunden hatte.

Die Verhandlungen wurden mit einer geschichtlichen Darlegung der Gemeinde-Verhältnisse in der Rheinprovinz eingeleitet, welche zu der Erkenntniß führte, daß die nach Occupation der Rheinprovinz durch die Krone Preußen von dieser nach jahrelangen und vielseitig ergangenen Berathungen der befähigtsten Männer des Rheinlandes, wie der Provinzial-Landtage und Staatsbehörden erfolgte Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 den Bedürfnissen der Rheinprovinz entsprach, und wie in ihrer Einführung so auch bei ihrer Durchführung und Anwendung den Anklang in der Bevölkerung alsbald erlangt hatte und behielt.

Dieser Erkenntniß konnte selbst der Vertreter des von Auerswaldschen Antrages sich nicht verschließen. Derselbe gab vielmehr zu, daß dies alles richtig sei, wollte jedoch die Prinzipien der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 jetzt nicht mehr als geltende anerkennen, da zwischen den Jahren 1845 bis 1856 wichtige geschichtliche Momente lägen und er behaupten dürfe, daß die Rheinischen Gemeinden jetzt einen viel höheren Grad der Selbstständigkeit und der Selbstverwaltung bedürften, als die Gemeinde-Ordnung von 1845 ihnen zugestehe, zumal ein solches höheres Maaß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche an Stelle der vom 23. Juli 1845 getreten sei und diese formell und materiell beseitigt habe, den Gemeinden gegeben hätte, und weiter der benachbarten

Provinz Westphalen in dem von dem Hause bereits genehmigten Gesetzes-Entwurfe gewährt werde.

Nach solcher Art stattgehabter Einleitung und nachdem der letzten Anführung des Vertreters des von Auerswaldschen Antrages entgegengehalten worden war, daß die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 noch in manchen Theilen der Rheinprovinz rechtlich und faktisch fortbestehe, also nicht als formell, wie derselbe behauptet hatte, ganz beseitigt erachtet werden könne; daß deren Prinzipien überhaupt auch noch fortwurzelten, während die der Gemeinde-Ordnung von 1850 nicht eigentlich Wurzel gefaßt haben, sonach auch noch füglich nach Beseitigung der Gemeinde-Ordnung von 1850 auf jener von 1845 fortgebaut werden dürfe, ward zur Erörterung der Frage übergegangen, ob schon von vorn herein die Kommission sich dafür entscheiden könne und wolle, mit Beseitigung des von Auerswaldschen Antrages, die zur Herstellung der Gemeinde-Ordnung von 1845 von der Staatsregierung gewählte Form, welche auch von anderer Seite noch angefochten ward, anzunehmen. Die Kommission entschied sich in ihrer Majorität dafür, daß diese Frage vorerst auf sich beruhen solle, und daß mit Zurhandnehmung und unter Zugrundelegung der Gemeinde-Ordnung von 1845 zuvor die Novellen-Bestimmungen einer Spezial-Diskussion zu unterbreiten seien, wonach dann am Schlusse nach erhaltener Uebersicht, ob, welche und wie viele Zusätze zu machen seien, jene Frage besser zur Erledigung gebracht werden könne.

Die Vertretung der Staatsregierung sprach ihre Verwahrung gegen Codification aus, da eine solche nirgends Bedürfniß sei und die Novellenform um so füglicher eintreten könne, als sie sich an noch bestehende Rechtsverhältnisse anschlösse, mit ihr am besten den noch fortlebenden vormärzlichen Prinzipien der Gesetzgebung und den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen sei, abgesehen davon, daß eine Codification, welche immer mit den Ansprüchen auf Vollkommenheit hervortrete, nur allzu leicht vom Wege der prinzipiellen Auffassung der Verhältnisse abführe, mit großer Schwierigkeit verknüpft sei und bei alle dem ein ersprießliches Ergebniß zweifelhaft bleibe. Es widersprach dieselbe jedoch nicht, daß, nach genauerer Einsichtsnahme aller Mitglieder der Kommission in die zur Vertheilung gebrachten Abdrücke des Gesetzes vom 23. Juli 1845, die Diskussion in der Weise geführt werden möge, daß zu den einzelnen Artikeln der Novelle Amendements mit Hinblick auf die Paragraphen der Gemeinde-Ordnung von 1845 gemacht würden, die weitere Diskussion aber über die Frage der Novellenform oder Codification, resp. Redaction der Gemeinde-Ordnung, Seitens der Kommission am Schlusse statthaben möge. Die Kommission trat demnächst in dieser Weise in die Spezial-Debatte über die einzelnen Artikel der Novelle.

Art. 1 und Art. 2

wurden, vorbehaltlich näherer Festsetzung und Aenderung, nach dem Ergebnisse der Schluß-Debatte und Wegstreichung des Komma in zweiter Zeile des Artikels angenommen, nachdem die Amendements zweier Kommissions-Mitglieder:

a. „der Eingang der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 ist seinem dispositiven Inhalte nach aufgehoben";
b. „den Artikel 2 gänzlich in Wegfall zu bringen",

aus dem Grunde zurückgezogen worden waren, weil die Antragsteller sich überzeugten, daß nur erst am Schlusse der Diskussion, wenn sich herausgestellt haben würde, ob die Novellenform beizubehalten sei oder nicht, eine andere Form der betreffenden beiden Artikel zu bestimmen sein würde, wenn nämlich die Novellenform, für die sie selbst sonst die Artikel 1 und 2 als passend ansahen, zu erlassen sein möchte.

Ad Art. 3

wurde beantragt:

in der Ueberschrift des Artikels das Wort:

„Zu"

durch das Wort:

„Anstatt"

zu ersetzen,

was keinen Widerspruch erhielt, weil die §§. 5 und 118 ihrem Inhalte nach ganz aufgehoben seien. Es wurde daher der Antrag angenommen, und es behielt auch bei diesem Beschlusse sein Bewenden, obgleich der Herr Minister des Innern in der folgenden Sitzung geltend machte, daß es keineswegs gleichgültig erscheinen könne, wenn die Worte der hier einschlagenden §§. 5 und 118 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwischt würden, weil sie von geschichtlicher Bedeutung seien, und gerade den Gegenstand und die Verhältnisse der Disposition des Art. 3 präzisirten.

Ein weiteres Amendement dagegen, dahin lautend:

die im §. 5 der Gemeinde-Ordnung von 1845 sich findenden Worte:

„und denjenigen Besitzern von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind"

in Wegfall zu bringen,

ward mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, weil die Majorität der Ansicht blieb, daß die Rechtsverhältnisse derer, welchen bereits von der früheren Gesetzgebung, resp. von der Krone, solche Befugnisse besonders verliehen und anerkannt worden seien, einestheils hier in der Berathung des Gemeinde-Gesetzes nicht einer Erörterung hinsichtlich der Gültigkeit ihrer Verleihung, resp. Anerkennung, zu unterbreiten ständen, vielmehr hinsichtlich ihrer in dieser Beziehung die besonderen Regulirungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 688) abzuwarten wären, anderentheils aber auch vorerst jedenfalls anzunehmen stände, daß mit Verleihung solcher Standesherrlichkeiten dem Beliehenen wohl ein gut erworbenes Recht, für die Preußischen Lande eben so gültig als jenes der in der Verordnung vom 21. Juni 1815 genannten Besitzer von Standesherrlichkeiten, erworben worden sei, welches, wie zu erwarten stehe, gleich dem Rechte dieser der näheren Regulirung unterzogen werden würde und demnächst mit Recht in die Gemeinde-Gesetzgebung aufgenommen erscheinen müßte.

In der Minorität war jedoch die Ansicht festgehalten worden, daß, weil die Gesetzgebung von 1850 alle standesherrlichen Rechte aufgehoben habe und das Gesetz vom 12. November 1855 nur eine Regelung der Verhältnisse der wirklich vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, zu denen die besonders Beliehenen nicht zählten, in Aussicht stelle, eine solche dann auch diese nicht berühren könne, und folglich derselben einer Erwähnung im Art. 3 es auch nicht bedürfe.

Nach Erledigung des Art. 3 der Novelle resp. §§. 5 und 118 der Gemeinde-Ordnung von 1845, und bevor zum Art. 4 der Novelle geschritten ward, kamen weitere Amendements zur Erörterung:

a) zu §. 6 der Gemeinde-Ordnung von 1845 ward beantragt, diesen Paragraphen in folgende der Westphälischen Gemeinde-Ordnung entsprechende Fassung:

„außer den Fällen der §§. 2 und 4 können Veränderungen in den Gemeinde-Verbänden nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ober-Präsidenten vorgenommen werden, wenn außer den Vertretern der betheiligten Gemeinden auch die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke darin einwilligen.

In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse sich als nothwendiges Bedürfniß ergiebt, mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden"

umzuformen und anzunehmen, was mit 9 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse der Kommission erhoben ward.

Als Grund zu dem Amendement war hervorgehoben worden, daß für die Bezirksbildung eine möglichste Gleichstellung mit den Prinzipien und Bestimmungen der Westphälischen Gemeinde-Ordnung erwünscht und zu erstreben sei, um gleichheitliches Verfahren zu erlangen, während von der Minorität im Einverständnisse mit dem Vertreter der Staats-Regierung hervorgehoben ward, daß es der in Antrag gebrachten anderweiten Normen gegen die Bestimmungen des §. 6 der Gemeinde-Ordnung von 1845 aus zweierlei Gründen nicht bedürfe, einmal, weil nach allen bisherigen Erfahrungen der Fall, daß bei einer Veränderung der Gemeindebezirke sämmtliche Betheiligte einverstanden seien, niemals eintreten werde, und zum Andern auch jede Veränderung eines Gemeindebezirkes die gleichzeitige Aenderung der Grundsteuer bedinge, letztere aber mehr oder minder mit Unkosten verknüpft sei, mithin die Behörden schon aus diesem Grunde nur bei einem dringenden öffentlichen Bedürfnisse auf eine beantragte Aenderung von Gemeinde-Bezirken sich einlassen würden.

Ueberdies biete auch die Bestimmung im §. 6 noch eventuell einen leichteren Weg zur Ausführung der Abänderung eines Gemeindebezirks, als der vorgeschlagene, welcher die Vernehmung aller einzelnen Grundeigenthümer, so wie der Gemeindevertretungen und resp. auch noch des Kreistages verlange, während der §. 6 sich besser und einfacher zum Ziele führend mit der Vernehmung der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der betheiligten Gemeinden begnüge; endlich aber sei auch die Abweichung von der Westphälischen Gemeinde-Ordnung, da es sich nicht um Westphälische Verhältnisse handele, kein Bestimmungsgrund, etwas in die Gesetzgebung für die Rheinprovinz nicht Nothwendiges aufzunehmen.

Es blieb jedoch die Majorität bei ihrem Beschlusse.

b) Zu §. 11 demnächst erschien das Amendement, in Alinea 2 Zeile 3 statt

„Minister des Innern"

zu setzen:

„Ober-Präsidenten"

einestheils ebenfalls wieder, um mit dem §. 13 der Westphälischen Gemeinde-Ordnung in Uebereinstimmung zu kommen, und anderntheils erleichterten Geschäftsgang zu erzielen.

Obgleich auch hiergegen von mehreren Mitgliedern der Kommission unter Beistimmung der Vertretung der Staatsregierung darauf hingewiesen war, daß es sich hier um Verhältnisse der Rheinprovinz handele, und Bezugnahme auf die Westphälische Gemeinde-Ordnung, eben so wenig wie auf die Gemeinde-Ordnungen der übrigen Provinzen besonderer Beachtung verdienten, weil es gerade sich nicht um Bedürfnisse und Wünsche dieser Provinzen handele, man auch sonst leicht in den Fehler der Gemeinde-Ordnung von 1850, die mit ihrem Prinzipe der Umformirung jeden Anspruch auf Fortbestand verloren habe, fallen würde, und obgleich weiter darauf hingewiesen wurde, daß in der Rheinprovinz bei Errichtung von Statuten und Dorfordnungen es zwar meist nur auf Regulirung der Verhältnisse eines bedeutenden Kommunal-Vermögens und der Betheiligung der Gemeindeglieder daran ankommen werde, doch auch über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, welche für den ganzen Staat gleichmäßig geordnet werden müßten, nähere statutarische Bestimmungen zu treffen sein möchten, ward der Antrag dennoch mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

c) Zu §. 12 der Gemeinde-Ordnung von 1845 ward Seitens eines Mitgliedes der Antrag gestellt, nach den Worten:

„sämmtliche selbstständige Einwohner derselben"

die Worte:

„mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes"

anzufügen.

Auch dieses Verlangen wurde mit Bezugnahme auf §. 2 der Westphälischen Gemeinde-Ordnung zu rechtfertigen gesucht. Wohl fand der Antrag Widerspruch und ward für überflüssig erachtet, weil grundsätzlich und nach gesetzlichen Declarationen an und für sich sämmtliche Militair-Personen nicht als Mitglieder der Gemeinde, in der sie wohnen, zu betrachten seien, also auch der Kommune, wie auch die Vertretung der Staatsregierung darlegte, für ihren zeitweiligen Aufenthaltsort in derselben als wirkliche Gemeindeglieder nicht zugehörten; Antragsteller beharrte indessen bei seinem Antrage und erlangte die Stimmenmehrheit, daher derselbe zum Beschlusse der Kommission erhoben war.

Ad Art. 4.

Dieser Artikel ward einstimmig mit der Modification angenommen, daß

a) statt:

„Eintrittsgeldes"

in Zeile 1 und 7 gesagt werde:

„Einzugsgelds (Eintrittsgelds)"

b) in Stelle der Worte:

welche in Folge dienstlicher Verpflichtung ihren Aufenthalt im Gemeindebezirke nehmen"

gesetzt werde:

„welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Gemeindebezirke angewiesen ist,"

weil

ad a) die für die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Februar 1842 Nr. 2317) zu zahlende Summe gleiche Bezeichnung wie in der Rheinischen Städte-Ordnung §. 48 haben müsse;

ad b) Konformität mit der Rheinischen Städte-Ordnung wünschenswerth schien, abgesehen davon, daß der Ausdruck:

„angewiesen ist"

als ein prägnanterer für die Beurtheilung einer Verbindlichkeit zur Zahlung der Einzugsgelder in Betreff der Beamten und Geistlichen erscheint.

Die Vertretung der Staatsregierung erklärte sich damit einverstanden.

Eine weitere Anfechtung erhielt der Artikel nicht, da die Kommission sich im Uebrigen damit einverstanden erklärte, daß in der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz die Niederlassung von Zahlung des Einzugsgeldes abhängig gemacht sein müsse, weil in der Rheinischen Städte-Ordnung sowohl wie auch für die hier mit ins Auge zu fassende angrenzende Provinz Westphalen gleiche Bestimmungen beschlossen seien, also den Landgemeinden in der Rheinprovinz gegen die Städte und resp. die Provinz Westphalen nicht vorenthalten werden könnten, wenn dieselben nicht in schlechtere Lage kommen sollten; daß sie aber anders in solche kämen, möchte um so unzweifelhafter sein, wenn besonders ins Auge gefaßt würde, daß in der Rheinprovinz viele große Fabriken und sonstige vieler Menschen Hände beschäftigende Etablissements in den den Städten nahe gelegenen Landgemeinden sich vorfinden, die einen stets größeren Zuzug mittelloser Leute diesen Gemeinden aus den Städten und der Nachbarprovinz um so mehr zuführen würden, als denselben die Freizügigkeit in diesen beschränkt sei. Den Landgemeinden würde dadurch, wie nicht zu verkennen stehe, die Zahl der unbemittelten Einwohner und Familien immer mehr und mehr sich erhöhen, wodurch dann die Leistungen in der Armenpflege bis ins Unerträgliche zuletzt sich steigern müßten. Das aber rechtfertige offenbar den Anspruch, wenigstens diejenigen Mittel auch zu erlangen, welche den Rheinischen Städten und der Nachbarprovinz gewährt seien, dem Einzuge unbemittelter Leute einen einigermaßen schützenden Damm entgegenzusetzen, und also mindestens eine die Niederlassung bedingende Einlage für zu gewährende Vortheile, die durch die Niederlassung, wie z. B. auf Unterstützung im Wege der Armenpflege bei eintretender Hülfsbedürftigkeit ꝛc. sich begründen, zu erzielen.

Wohl wurde es nicht verkannt, daß solche Einzugsgelder nicht in vollem Einklange mit dem Prinzipe der Freizügigkeit sich fänden; indessen es konnte die Erkenntniß dessen doch nicht bestimmen, Härten und Ungleichheiten den Rheinischen Landgemeinden aufzubürden, zumal auch in Erwägung kam, daß die Höhe jedes Einzugsgeldes dem Einziehenden meistentheils nicht allzu drückend werden könne, indem nach den Bestimmungen des §. 14 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und den dazu bereits erlassenen und noch zu erlassenden Instructionen solches niedrig genug bemessen sein würde.

Es empfiehlt demnach die Kommission den Artikel 4 mit Umwandlung des Wortes

„Eintrittsgeld"

in Eingangs beregter Weise anzunehmen, indem auch dagegen ein Bedenken nirgends sich erhob, den Beamten und Geistlichen die Freiheit von dem Einzugsgelde in festgesetzter Beschränkung anzuerkennen.

Art. 5

ward nach Berichtigung eines Druckfehlers in

„oder"

statt

„aber"

in Zeile 6 angenommen, da von keiner Seite ein Einwand erhoben war.

Nachdem der von einem Mitgliede

zu §. 23 der Gemeinde-Ordnung von 1845, die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen betreffend,

gestellte Antrag:

„denselben durch Aufnahme der Bestimmungen der Rheinischen Städte-Ordnung (§. 49) zu verbessern"

keine Unterstützung gefunden hatte und zurückgenommen war, weil die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder in Beistimmung der Vertretung der Staatsregierung die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen in die Novelle um deswillen nicht für nöthig erachtete, da der §. 98 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen die Befugniß ertheile, im Wege der Instructionen nöthige Anordnungen zu treffen, somit dem sich ergebenden Bedürfnisse entsprochen werden könne und werde; nachdem eben so ein fernerer Antrag eines Mitgliedes der Kommission:

zu §. 25 der Gemeinde-Ordnung von 1845

statt:

„die Rollen werden vom Landrath"

zu setzen:

„die Rollen werden vom Bürgermeister" für vollstreckbar erklärt" —

vom Antragsteller zurückgenommen war, weil von anderer Seite ihm dargelegt und auch von allen Kommissions-Mitgliedern anerkannt worden war, daß in der Rheinprovinz die Rollen vom Bürgermeister angefertigt würden und es sonach nicht füglich angehe, ihm demnächst auch die Prüfung und Vollstreckbar-Erklärung der

selben hinzuweisen; daß auch der Landrath durch diese Prüfung und Vollstreckbar-Erklärung manche Reclamationen vorweg beseitigen und dadurch sich die spätere Revision der Gemeinderechnungen auch erleichtern könne; nachdem dann ferner auch noch

zu §. 28 der Gemeinde-Ordnung von 1845

ein Antrag, dem §. 28 hinter dessen ersterem Satze folgenden Zusatz zu geben:

„Militair-Aerzte sind rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten beitragspflichtig"

gestellt und von der Kommission abgelehnt worden war, weil der Nachweis gestellt ward, daß die ärztliche Praxis des Militair-Arztes außer seinem Militairberufe sich gleich der eines jeden anderen Arztes als Gewerbe nach §. 42 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 darstelle, und also nach dem §. 68 der Gemeinde-Ordnung ohnehin und gesetzlich zum Beitrage zu den Gemeindelasten herangezogen werden könne, ging die Kommission

zu Artikel 6

der Novelle über, den dieselbe als einen in Fassung und Tendenz mit der Rheinischen Städte-Ordnung harmonirenden annahm, zumal durch das Dispositiv des Artikels einem billigen Verlangen entgegen gekommen sei und alter Sitte Rechnung getragen werde.

Zu Artikel 7.

der für seine Bestimmung die einstimmige Annahme in der Kommission sonst fand, wurde das Amendement noch eingebracht, hinzuzusetzen:

„zu den Meistbeerbten gehören ferner in den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte nicht vertretenen Gemeinden auch diejenigen, welche ihren Wohnsitz im Gemeinde-Bezirke haben und außerdem mit einem Jahres-Betrage von mindestens 4 Rthlrn. zur Klassensteuer veranlagt sind."

Der Antragsteller motivirte dies Amendement damit, daß eine Ausdehnung des Gemeinderechts auch auf solche Personen wünschenswerth erscheinen müsse, weil Personen mit einer Klassensteuer von 4 Rthlrn. und darüber, wenn sie auch mit Grundbesitz nicht angesessen seien, immerhin der Regel nach durch ihre übrigen Lebensverhältnisse zur Ausübung des Gemeinderechts sich qualifiziren würden und den Landgemeinden eher als ein wohlthätiger Zuwachs zum Nutzen kommen als zum Schaden gereichen würden.

Die Mehrheit der Kommission, 8 gegen 6 Stimmen, entschied sich jedoch mit Beistimmung der Vertretung der Staatsregierung dagegen in der Ausführung, daß die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 im Prinzipe führe und als Grundlage festhalte, in den Landgemeinden nur Hausbesitzer mit einem gewissen Grundeigenthum als dem hauptsächlich an die Gemeinde und deren Interesse fesselnden Elemente zum Gemeinderechte zuzulassen. Sie war der Meinung, daß das auch festgehalten werden müsse, wenn man nicht dahin gelangen wolle, den ländlichen Gemeinden ihren ursprünglichen Charakter zu nehmen, hielt es schon für auslangend, daß der §. 33 in seinen beiden letzten Alineas zur Erlangung einer entsprechenden Zahl von Meistbeerbten bereits Anordnungen bezüglich auf Pächter von Grundstücken und resp. herabgesetzten Census aufgestellt habe, und war dabei außerdem von der Ansicht geleitet, daß nur in seltenen Fällen Personen mit vier und über vier Thaler Klassensteuer in den Landgemeinden dauernd sich niederlassen würden, ohne Grundbesitz und Haus sich zu erwerben, die wenigen Fälle aber, wo dies anders sein werde, zur Aenderung des Prinzips nicht führen dürften.

Das weiter dann noch eingebrachte Amendement eines Mitgliedes der Kommission:

„dem §. 33 der Gemeinde-Ordnung von 1845, die einschlagenden Festsetzungen der Westphälischen Gemeinde-Ordnung (§. 15 daselbst) betreffend, die Berechtigung zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden zu substituiren,"

das der Antragsteller damit motiviren wollte, daß möglichst gleichheitliche Bestimmungen in einer und derselben Materie in benachbarten Provinzen sich finden müßten, zumal, wenn, wie dies in der Rheinprovinz und Westphalen der Fall sei, im Wesentlichen gleiche Verhältnisse herrschten, ward zurückgezogen, nachdem dargelegt worden war, daß schon aus dem vorhin zum ersten Amendement des Art. 7 Gesagten die Nicht-Annahme sich motivire, außerdem aber auch die Gleichartigkeit der Verhältnisse zwischen Westphalen und Rheinlande im Ganzen nicht bestehe, und in dem Rheinlande zumal bei der in Folge erhöhter Industrie in vielem Wechsel ihres Wohnortes lebenden Bevölkerung sicher bezüglich der Landgemeinden eher und mehr Kalamitäten entstehen würden, als in der Provinz Westphalen bei einem gleichen Census das sich ergeben werde, welchen Kalamitäten mit dem §. 33 der Gemeinde-Ordnung besser als mit dem §. 15 der Westphälischen Gemeinde-Ordnung vorgebeugt sei.

Zu Art. 8

traten in besonderem Hinweis auf die §§. 50, 51 und 53 der Gemeinde-Ordnung von 1845 folgende Amendements hervor:

a) ad §. 50 eine zusätzliche Bestimmung zu geben:

„Die Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen wird bei Aufstellung der Wählerlisten nicht berücksichtigt" —

b) ad §. 51. Zur nähern Bestimmung dieses Paragraphen dem Artikel 8 den §. 16 der Städte-Ordnung:

„Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die Gemeinde-Beamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, so wie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
6) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen"

nachzutragen;

c) ad §. 53 zu bestimmen:

„Das Recht der Landräthe, die Mitglieder des Gemeinderaths zu ernennen, wenn eine gültige Wahl nicht zu Stande kommt, konform mit den übrigen Landgemeinde-Ordnungen schwinden zu lassen."

Ad a. war von dem Antragsteller damit zu motiviren gesucht worden, daß eine Ungewißheit beseitigt werden müsse, wogegen jedoch von anderer Seite hervorgehoben ward, daß grundsätzlich im Allgemeinen schon nirgends bei Wählerlisten diese Gewerbesteuer in Betracht komme, insbesondere aber auch hier nach der Gemeinde-Ordnung von 1845 um so weniger in Betracht kommen könne, als die Gewerbesteuer überhaupt und somit auch die fragliche bei Aufstellung der Wählerlisten nicht in Anrechnung zu bringen sei.

Der Antrag ward demnach mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ad b. hatte der Antragsteller ausgeführt, daß es wünschenswerth erachtet werden müsse, bei den Landgemeinden gleiche feste Bestimmungen wie in der Rheinischen Städte-Ordnung zu haben, damit durch solche feste Bestimmungen vielen Gehässigkeiten von vorn herein vorgebeugt werde, während, wenn dies nicht sei und die Verfügung darüber, wer Gemeinde-Verordneter sein könne oder nicht, lediglich nach der Anordnung der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zu entscheiden bleibe, den Reclamationen und Beschwerden Thor und Thüre offen bliebe.

Von anderer Seite und von der Vertretung der Staats-Regierung ward dagegen angeführt, daß die bezügliche Bestimmung des §. 51 im Zusammenhalte mit den §§. 43 und 58 eine genügende Gewähr dafür biete, daß nicht Männer in den Gemeinderath gelangten, deren Fernbleiben im Interesse der Gemeinde liege, und daß anderntheils auch die im §. 58 dem Landrathe hingewiesene Mitwirkung bei der Wahl der Verordneten hinsichtlich deren Bestätigung nie zu Klagen Veranlassung gegeben habe, auch sogar während der Geltung der fremdherrlichen (Französischen) Gemeinde-Gesetzgebung die Gemeinde-Verordneten ohne alle weitere Mitwirkung der Gemeinden von den Staats-Behörden ernannt worden seien.

Die Kommission nahm jedoch mit Stimmenmehrheit von 7 gegen 5 das gestellte Amendement an und empfiehlt die Annahme desselben als weiteres Alinea zu dem Artikel 8.

Ad c. wurde das gestellte Amendement von dem Antragsteller zurückgenommen, nachdem er sich überzeugt hatte, daß mit

der Bestimmung, der Landrath habe den oder die zu wählenden Gemeinde-Verordneten zu ernennen, im Falle die Gemeindewähler bei einem so wichtigen Akte der Wahl zur Vornahme derselben nicht, oder nicht in der nöthig und so gering bestimmten Zahl erschienen, eine Ungerechtigkeit oder Härte nicht statuirt sei. Es wurde anerkannt, daß, da die Befugniß des Landrathes ja nur bei eigener Schuld der Gemeindewähler in Wirkung zu treten habe, es von den Wählern selbst abhänge, derselben jede Wirksamkeit fern zu halten. Es wurde also, wie gesagt, der Antrag zurückgezogen, nachdem auch noch darauf hingewiesen war, daß schon die Gemeinde-Kommission der zweiten Kammer in ihrem Berichte über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, in zweiter Sitzung der 3. Legislatur-Periode sub Nr. 284 sich ähnlich ausgesprochen habe.

Zu weitern Diskussionen im Hinblicke auf den Art. 8 lag keine Veranlassung vor und es wird demnach die Annahme desselben mit dem sub b. angesetzten Amendement dem hohen Hause von der Majorität der Kommission empfohlen.

Ad Art. 9

wurde unter Berichtigung eines Druckfehlers in Zeile 2, wo „betheilt" statt „betheiligt" steht, mit Hinblick auf die Anträge der Gemeinde-Kommission der zweiten Kammer in der zweiten Sitzung 3. Legislatur-Periode, deren Beschlusse der Art. 9 sich anschließt, diesem die allseitige Annahme zu Theil, wie dies auch

ad Art. 10 und 11

geschieht, indem die Kommission sowohl anerkannte, daß bei dem Wegfalle der Stellvertreter der Gemeinde-Verordneten es angemessen erscheine, die Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths und der Bürgermeisterei-Versammlung gegen früher zu erweitern, um öfteren möglichen Geschäftsstockungen vorzubeugen, als sie auch damit einverstanden war, daß bei veränderter Disziplinar-Gesetzgebung für die nicht richterlichen Beamten die nunmehrigen neueren gesetzlichen Bestimmungen an Stelle jener in der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 vorgesehenen eintreten müßten.

Weiter erfolgten keine Veränderungs-Vorschläge. Es ging daher die Diskussion

ad Art 12

über. Hier ward vor Allem die Frage angeregt, ob denn wirklich in den Rheinlanden zu der Bestimmung dieses Artikels ein besonderes Motiv vorliege, da sonst in keiner der übrigen Gemeinde-Ordnungen eine so starke Gewalt der Staats-Behörden, wie hier statuirt, sich auffinden lasse. Die Frage konnte nur bejahet werden. Es ward ausgeführt, daß nicht nur in mehreren großen Landstrecken total devastirte große Waldgrundflächen lägen, sondern auch dem Land- und Wiesenbau die geeignetsten Thäler und Flächenlandsstrecken in Versumpfung und ödem Zustande, namentlich in den Gegenden der Eifel und des Westerwaldes, sich vorfänden, an deren Umwandlung zum allseitigen Nutzen der Gemeinden diese bei dem Widerwillen gegen Arbeiten und Anlagen, die gerade nicht den augenblicklichen Gewinn mit sich führen, aus sich und in freier Entschließung der Gemeinden nicht angehen würden, daß ferner in vielen Gegenden der genannten und auch anderer Theile der Rheinprovinz bereits Holz- und Futtermangel sich eingestellt habe, und daß nicht minder in vielen und besonders den Gebirgs-Gegenden durch die Entbäumung und Beseitigung der Wälder nach und nach immer mehr und mehr der zur Fruchtbringung geeignetste Boden sich verschlechtere, also, wie es sich auch schon vielfach zeige, der Fruchtertrag und somit die nothwendigsten Mittel zum Lebensunterhalte sich minderten; — es ward weiter ausgeführt, daß bei solchen Zuständen zur Besserung derselben den Staats-Behörden ein, wenn auch nur mit Berücksichtigung der Leistungsverhältnisse der Gemeinden schonendes, doch auch ernstes Vorgehen ermöglicht sein müsse.

Es fand denn auch in dieser Darlegung die Mehrheit der Kommission, in der Erwägung, daß der Art. 12 selbst die Gewähr auch in sich trage, daß ein Mißbrauchen der den Staats-Behörden verliehenen Befugniß nicht eintreten werde und auch die noch vorbehaltenen Königlichen Verordnungen solche Befürchtungen fern zu halten vermöchten, sich überzeugt, mit vollem Fuge für Beibehaltung des Artikels sich aussprechen zu können, sprach sich denn auch mit allen gegen eine Stimme dafür aus, während diese eine Stimme eine Bestimmung, wie die fragliche, für die Rheinlande nicht mehr und stärker für nothwendig erklärte, als eine solche auch für die andern Provinzen das wäre.

Zu bemerken blieb nur noch weiter, daß in zweiter Zeile des Artikels das Wort

„Landkultur"

in

„Landeskultur"

umzuwandeln sein wird.

Ad Art. 13

erfolgte einstimmige Anerkennung der der Regierung eingeräumten Befugnisse für die Normirung der Besoldungen der Bürgermeister und deren Entschädigungen für Dienstunkosten. Eben so ward

ad Art. 14

allseitige Zustimmung ausgesprochen, nachdem der von zweien Mitgliedern gestellte Antrag, die in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 normirten Pensions-Beträge beizubehalten, zurückgezogen war, weil die Antragsteller sich der Erwägung anschlossen, daß die Bürgermeister immerhin mit den normirten Sätzen nicht ungünstiger als die Staats-Beamten bedacht seien.

Ein weiterer Antrag eines Mitgliedes der Kommission:

„auch den Gemeinde-Einnehmern eine Pensions-Berechtigung zuzuerkennen"

wurde von allen übrigen Kommissions-Mitgliedern abgelehnt.

Es war dagegen nämlich zur Geltung gebracht worden, daß das Amt des Gemeinde-Einnehmers sich in der Regel als ein Nebenamt des Königlichen Steuer-Einnehmers darstellen würde, für welches wohl die entsprechende Renumeration gegeben werden müsse, ein Pensions-Anspruch jedoch sich füglich nicht begründen lasse, weil grundsätzlich für Neben-Aemter überhaupt Pensions-Ansprüche nicht anerkannt würden; daß aber in den Fällen, wo besondere Gemeinde-Einnehmer bestellt seien, diese zumeist nur aus den wohlhabenderen Einwohnern des Bürgermeisterei-Bezirks entnommen sein würden, deren Existenz auch beim Abgehen von dem übernommenen Amte nicht gefährdet erscheinen werde, jedenfalls aber auch den Gemeinden eine seither nicht getragene Last, wenn nicht bringende Gründe dafür vorhanden wären, wie solche denn auch wirklich nicht vorlägen, nicht aufgebürdet werden dürfe, und event. den Gemeinde-Empfängern auch bei der zu erwartenden Bildung einer Provinzial-Pensions-Kasse eine Berücksichtigung zu Theil werden könne.

Ad Art. 15

erhielt nur die Bestimmung, daß den Bürgermeistern für die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei den Polizeigerichten

„von den Gemeinden"

des Polizeigerichts-Bezirks, die im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereiche gehören, eine durch die Regierung festzusetzende Entschädigung gegeben werden solle, eine Anfechtung.

Von einem Mitgliede ward der Antrag gestellt:

„Den letzten Satz des Artikels der Novelle zu streichen",

und dadurch motivirt, daß die Polizei-Anwalts-Functionen Namens und im Interesse des Staats ausgeübt würden, mit der Gerichts-, nicht aber mit der Verwaltungs-Organisation im Zusammenhange ständen, und, wenn überhaupt als nothwendig, die dafür zu zahlende Remuneration der Staatskasse, resp. dem gerichtlichen Fonds aufzuerlegen sein möchte, keineswegs aber die Gemeinden treffen könne.

Nachdem jedoch von anderer Seite und auch von der Vertretung der Staats-Regierung nachgewiesen worden war, daß in der Rheinprovinz bereits seit einer Reihe von über 50 Jahren die Functionen des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten, um mit einem Rheinischen Ausdrucke zu sprechen, der hier gleichbedeutend mit den Functionen der Polizei-Anwaltschaft ist, durch die Kommunal-Verwaltungs-Beamten ohne Vergütung aus den Staatskassen hätten geführt werden müssen und geführt worden seien; daß bis in die neueste Zeit herab Vergütungen dafür, wenn solche zu zahlen gewesen, auch von den Kommunen, denen zumeist auch — theils direkt, theils indirekt — die Erträge der Polizeistrafen zufielen, getragen worden seien; daß die Polizei-Anwaltschaft aber auch als ein Attribut der Lokal-Polizei-Verwaltung nicht so ganz weg interpretirt werden könne, trat die Mehrheit der Kommissions-Mitglieder der dem Antrage entgegengestellten, die Regierungs-Vorlage aufnehmenden Auffassung für die Verbindlichkeit der Gemeinden in der Rheinprovinz bei und lehnte den gestellten Antrag mit zwölf gegen vier Stimmen ab.

Ad Art. 16, 17, 18

war nichts zu bemerken gefunden worden und ward daher die Annahme derselben ihrer ganzen Fassung nach beschlossen, während dann ein noch nachträglich gestellter Antrag eines Mitgliedes,

„dem Bürgermeister die Benennung:

„Amtmann"

beizulegen",

mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt ward in der Erwägung, daß die Titulatur „Bürgermeister", welche der Antragsteller als eine für Landgemeinden in Bauerschaften nicht passende bezeichnet hatte, in der Rheinprovinz eine gewohnte sei, einen bestimmt fixirten Begriff in sich schließe, und ein Bedürfniß zur Beseitigung desselben nicht vorliege, ja dem Rheinländer mit der anderweiten Bezeichnung „Amtmann" aus mehrfachen Ursachen eine nicht beliebte sein werde. Damit war nun die Diskussion über die speziellen Artikel der Novelle mit genauem Hinblicke auf die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 beendigt, und der Zeitpunkt erschienen, sich zu entschließen, ob diese Gemeinde-Ordnung in der von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Art der Novelle zur Anwendung in der Rheinprovinz zu kommen habe, oder ob vielmehr es für besser zu betrachten sei, der Rheinprovinz anstatt der bisheran gehabten Gemeinde-Verfassung ein vollständig kodifizirtes neues Gemeinde-Gesetz zu geben, mindestens eine vollständige Redaction mit systematischer Zusammenstellung der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und der durch die Novelle der Staats-Regierung so wie der dazu beschlossenen Abänderungen der unterzeichneten Kommission schließlich auszuarbeiten und vorzulegen. Bezüglich der Kodifizirung bezogen sich die Antragsteller auf die in dem von Auerswaldschen Antrage dargelegten Motive, und für Redaction ward noch namentlich angeführt, daß wohl doch in der Rheinprovinz das Bedürfniß eines vollständigen Gemeinde-Gesetzes vorhanden sei, da bereits zwei kodifizirte Gemeinde-Ordnungen Eingang gefunden hätten und ein bestimmtes ganzes Gesetz für die Bevölkerung des Landes ein leichteres Verständniß und leichtere Handhabung gewähre, zumal auch noch die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zugleich als Städte-Ordnung für die größeren Städte Anwendung gehabt habe und theilweise noch habe, für welche jetzt ein besonderes Gesetz vorgelegt worden sei. Ferner auch wurde noch hervorgehoben, daß die Oekonomie der Gemeinde-Ordnung von 1845 von den neueren Gemeinde-Gesetzen wesentlich abweiche, und in Klarheit, Präzision und Uebersichtlichkeit diese letzteren immerhin den Vorzug verdienten.

Gegen die Codification und gegen Redaction wurde demnächst ausgeführt und für das System der Regierungs-Vorlage geltend gemacht:

1) daß nach der durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 hervorgetretenen Nothwendigkeit einer Regelung der Gemeinde-Gesetzgebung für die Rheinprovinz man sich am füglichsten an die Zustände anzuschließen habe, welche in und mit der Gesetzgebung vom 23. Juli 1845 ihren Bestand erlangt gehabt und bis zu den Umwälzungen der letzten Jahre, resp. bis zur Gemeinde-Gesetzgebung vom 11. März 1850 erhalten, ja trotz dieser theilweise bis jetzt fortbehalten hätten, da nicht in Abrede habe gestellt werden können, daß noch in Theilen der Rheinprovinz, nach den Nachweisungen des Herrn Vertreters der Staats-Regierung, in 13 Bürgermeistereien und darunter in Hauptorten der Rheinprovinz, in Koblenz und Deutz, die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bis auf den heutigen Tag noch fortwährend in rechtlicher Kraft bestehe, weil in ihnen die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gar nicht zur Ausführung gelangt sei, während auch, wenigstens in vielen Landgemeinden, wo diese letztere Gesetzgebung eingeführt worden, dennoch deren Prinzipien nicht zu einer vollen Geltung sich zu bringen vermocht hätten, vielmehr der Geist der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 fortgelebt und sich gegen die Gemeinde-Gesetzgebung von 1850 vielfach Ausdruck in Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten gegeben habe, somit die Behauptung, es sei die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 als ein gänzlich beseitigtes Gesetz zu betrachten, nicht den Anspruch auf Richtigkeit habe; —

2) daß weiter, wie dies insbesondere auch der Rheinische Provinzial-Landtag noch unterm 15. Oktober 1851 dokumentirt und auch die frühere Kommission für Berathung der Gemeinde-Ordnungs-Angelegenheiten in ihrem Kommissions-Gutachten im Jahre 1854 anerkannt habe, die Verhältnisse der Rheinprovinz für die Gemeinde-Ordnung von 1845 noch fortwährend zutreffend seien und dieselbe dem Bedürfnisse zu entsprechen geeignet erscheine, indem sie gerade, wie dies kaum von irgend einer anderen früheren oder späteren Gemeinde-Ordnung anderer Provinzen gesagt werden könne, nach den bestandenen und noch bestehenden Verhältnissen das richtige Maß der Selbst-Verwaltung und Unterziehung der Gemeinde unter die Aufsicht der Staatsbehörde enthalte und bestimme;

3) daß gerade in dieser letzteren Beziehung der unbefangene Blick in die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 alsbald in Anschauung der §§. 16, 86, 87, 88, 89, 100 die Anerkennung ausreichender Befugnisse der Gemeinde-Vertretungen finden müsse und in einigen gegen andere Gemeinde-Ordnungen abweichenden Bestimmungen, wie z. B. hinsichtlich der Paragraphen bezüglich der antheiligen Mit-Verwaltung der Bürgermeister bei der Spezial-Gemeinde seines Bürgermeisterei-Bezirks, in erforderter Mitwirkung der Staatsbehörde bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens, des für die Ausübung des Gemeinderechts erforderlichen Census und der Wahl der Gemeinde-Beamten, alsbald darin die Rechtfertigung ersehen werde, daß bei dem lebhaften Charakter des Rheinländers, bei der vielfachen und großen Zersplitterung und der Beweglichkeit des Grundeigenthums, bei dem lebhaften Handels-Verkehre und dem sehr bedeutenden Kommunal-Vermögen eine umsichtige Kontrole Noth thue und in Bestimmung und Anwendung einer solchen nur eine wohlwollende Absicht der Gesetzgebung und keinesweges eine schädliche Beschränkung der Befugnisse der Gemeinde-Repräsentationen zu erblicken sei;

4) daß in der Rheinprovinz, wenigstens was die Mehrzahl der Landgemeinden betreffe, die Erlangung weiterer Befugnisse als der in der Gemeinde-Ordnung von 1845 gegebenen auch gar nicht erwünscht erscheine, da sonst die Landgemeinden fast überall auch nach dem Erscheinen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, selbst wo diese eingeführt war, nach den Prinzipien der früheren Gemeinde-Ordnung von 1845 ihre Gemeinde-Angelegenheiten fortzuführen nicht gestrebt haben würden, während doch die 1850er größere Befugnisse ihnen zugestanden hätte, als die 1845er, was zum Beweise dafür diene, daß das innere Bewußtsein einer Nothwendigkeit stets dem Eindringen schädlicher Elemente widerstrebe, und fehlerhafte Gesetze, wie das Gemeindegesetz vom 10. Mai 1850 eines gewesen, wenig Kraft dem gegenüber hätte, was sich historisch entwickelt und bewährt habe;

5) daß die von der Staats-Regierung gewählte Form der Novelle als ein von der Staats-Regierung sowohl, wie nicht minder von dem Hause der Abgeordneten in neuerer Zeit auch sonst betretener angemessener Weg der Gesetzgebung erschienen sei, indem noch erst vor Kurzem in Neu-Vorpommern und Rügen, wo auch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 Geltung gehabt habe und wieder aufgehoben worden sei, mittelst der Novelle legislative Aenderung in gleicher Weise ebenfalls vorgenommen worden sei; und

6) daß endlich die Form der Novelle hier auch die geeignetste um deswillen erscheine, weil sie sich am besten an die Prinzipien der der Gemeinde-Gesetzgebung vom 11. März 1850 vorangegangenen, bestandenen und resp. noch bestehenden Rechtszustände wiederherstellend und nachhelfend anschließen könne und anschließe, ein solcher Gang der Gesetzgebung mithin ein echt konservativer sei und die Möglichkeit am besten gewähre, daß man die auf historischer Entwickelung beruhenden Zustände erhalte, während eine vollständig neue Codification oder Redaction nur allzuleicht der Gefahr zuführe, den bestehenden Verhältnissen und Zuständen nicht konforme Prinzipien aufzudringen, zumal die Erlassung vollständig umfassender kodifizirter Gesetze in so wichtigen eingreifenden Verhältnissen, wie solche sich in Fixirung der Gemeinde-Organisation darbieten, keine so leichte Aufgabe sei, und Codification, wie auch Redaction der Novelle, mit ihren gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesetze vom 23. Juli 1845 zu einem Gusse auch um so weniger nöthig erscheine, als die Zahl der Artikel und vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmungen nur eine geringe sei, und durch Beibehaltung der Novellenform eher der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1845 bereits vertrauten Bevölkerung der Rheinprovinz, wie den Beamten, eine erleichterte Auffassung der gebliebenen und der neu hinzugekommenen Bestimmungen gewähren werde, als jede andere der proponirten Formen.

Die unterzeichnete Kommission beschloß hiernach einstimmig:

den Antrag des Abgeordneten von Auerswald und Genossen zu verwerfen,

mit 11 gegen 5 Stimmen den Antrag auf eine Redaction der Novelle mit Verschmelzung der Verbesserungs-Zusätze und der Gemeinde-Ordnung von 1845 zu einem Gusse ebenfalls abzulehnen,

dagegen gleichfalls mit 11 gegen 5 Stimmen die Annahme der Regierungs-Vorlage mit den von der Kommission beschlossenen Zusätzen und resp. Aenderungen einzu-

ger Artikel der Novelle und Paragraphen der Gemeinde-Ordnung von 1845,

und empfiehlt nunmehr dem hohen Hause der Abgeordneten diese Annahme des Gesetz-Entwurfs in Form der Novelle mit den zu den einzelnen Artikeln und beziehungsweise Paragraphen der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 von der Kommission beschlossenen Verbesserungs- und resp. Abänderungs-Vorschlägen.

Berlin, den 8. März 1856.

Die Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnungs-Angelegenheiten.

von Leipziger (Vorsitzender). Salkowski. von Bärenfels. Ulrici. von Blankenburg. Dieckmann. Lawrentz. Denzin. Movius. von der Hagen. Kampers (Berichterstatter). von Grävenitz (Hirschberg). Kraker von Schwarzenfeld. von Berg.

№ 95.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der Kommission für das Gemeindewesen, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

---

von Auerswald und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Für den Fall, daß das von der Königlichen Staatsregierung empfohlene System einer Wiedereinführung der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 unter Hinzufügung eines dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetzes angenommen werden möchte, — die Art. 2 und folgende des Gesetz-Entwurfes auf Seite 31 der Nr. 82 der Drucksachen, in folgender Fassung anzunehmen:

I. (Zu Art. 2 der Vorlage)

Zum Eingange der Gemeinde-Ordnung.

Art. 2.

Die Vorschriften über Anwendung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 bleiben aufgehoben.

II.

Anstatt §§. 2, 4 und 6 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 3.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde-Bezirke angehört haben, müssen nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Ober-Präsidenten mit einem Gemeinde-Bezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung zweier Gemeinde-Bezirke kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde-Bezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden kann, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

Zur Bildung eines selbstständigen Gemeinde-Bezirkes aus solchen Trennstücken ist in allen Fällen die Genehmigung des Königs, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und des Kreistages, einzuholen.

III. (Zu Art. 3 der Regierungs-Vorlage.)

Anstatt §§. 5 und 118 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 4.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf das Gemeindewesen bleiben besonderer Regulirung nach Maßgabe der Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung S. 688) vorbehalten.

IV.

Anstatt §. 8 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 5.

(Gleichlautend mit §. 8 cit., jedoch unter Hinzufügung der Bestimmung am Schlusse:)

„doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der einzelnen Gemeinden erforderlich."

V.

Anstatt §. 9. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 6.

Die Veränderung oder Auflösung eines Bürgermeisterei-Bezirkes, beziehungsweise die Bildung einer Bürgermeisterei aus einer oder mehreren Gemeinden, kann, wenn die Vertretungen der betreffenden Gemeinden und Bürgermeistereien darin einwilligen, unter Bestätigung des Ober-Präsidenten, in Ermangelung dieser Einwilligung aber nur nach Vernehmung des Provinzial-Landtages mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden.

VI.

Anstatt des zweiten Satzes im §. 11 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 7.

Solche Statuten und Dorf-Ordnungen dürfen den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen. Sie unterliegen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

VII.

Anstatt der Nr. 1 des §. 12 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 8.

1) Sämmtliche selbstständige Einwohner derselben mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes.

VIII. (Zu Art. 4 des Regierungs-Entwurfs.)

Anstatt §§. 14 und 18 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 9.

Durch Beschluß des Gemeinderaths kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Gemeinderechte (§. 16) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann außerdem durch Beschluß des Gemeinderathes von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Gemeinderechtes niemals bedingt wird. Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte und Geistliche, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Gemeindebezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

IX.

Zu §§. 15 und 16 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der §§. 15 und 16 der Gemeinde-Ordnung finden keine Anwendung.

X.

Anstatt des ersten Absatzes im §. 23 und des §. 98 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 11.

Die Geldbeiträge können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß derjenige Theil des gesammten Einkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde gelegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb gelegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes frei gelassen werden.

Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnortes zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt oder dieselben übersteigt, so dürfen in der letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweiten Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt.

3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozente der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer, so wie der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht;

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die unter I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend.

Gegen Uebertretung der über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern vorgesehen werden.

XI. (Zu Artikel 5 der Regierungsvorlage.)

Anstatt §. 24 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 12.

Wer, ohne in dem Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

XII.

Anstatt des §. 25 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 13.

Alle Gemeinde-Abgaben, insonderheit auch die in den §§. 14 und 18 (Artikel 8) erwähnten, sind beim Mangel freiwilliger Leistung im Steuer-Executionswege beizutreiben. Die Rollen werden vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt.

XIII.

Anstatt des §. 28 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 14.

Zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 12 Nr. 1 (Artikel 8) erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Gemeinde-Bezirke mit Grund-Eigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben frei, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus ihrer Civilpraxis und mit Ausnahme der Militair-Handwerker rücksichtlich ihres nicht aus dienstlicher Verpflichtung erwachsenden gewerblichen Einkommens.

Von Verbrauchs-Abgaben bleiben nur die Militair-Speise- und ähnliche Anstalten im bisherigen Umfange frei.

XIV. (Zu Artikel 6 der Regierungs-Vorlage).

Zu §. 29, Alinea 2, und §. 31 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 15.

(Gleichlautend mit Artikel 6 der Regierungs-Vorlage.)

XV. (Zu Artikel 7 der Regierungs-Vorlage).

Anstatt der §§. 33 bis 40, 42 und 43 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 16.

Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt (Meistbeerbte), welche

I. Preußische Unterthanen und selbstständig sind,

und

II. seit einem Jahre

1) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

2) die sie betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt haben,

und

3) a. in dem Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuer-Betrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Orts-Verhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Ober-Präsidenten geringer festgesetzt werden;

oder

b. ihren Wohnsitz im Gemeinde-Bezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahres-Betrage von mindestens drei Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeinde-Statut an Stelle des vorgedachten Klassensteuer-Betrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderechte festgestellt werden, jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Artikel 17.

Als selbstständig (Artikel 16) wird derjenige angesehen, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern für nicht selbstständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im Artikel 20 bestimmt.

Artikel 18.

Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes oder der Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Artikel 19.

Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Gemeinde-Rath schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Artikel 20.

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson, oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinde-Rechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im Artikel 16 Nr. 1 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 21.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetz-Buches), verliert dadurch auch das Gemeinde-Recht (Artikel 16) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechtes ausgeschlossen.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs, oder, wo das Rheinische Civil-Gesetzbuch gilt, in Falliment oder Zahlungs-Unfähigkeit gerathen, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechtes so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkurs-Verfahren beendigt, beziehungsweise die Rehabilitirung ausgesprochen ist, oder der Zustand der Zahlungs-Unfähigkeit aufhört.

Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.

XVI.

Anstatt des §. 44 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 22.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten nach den darüber in dem gegenwärtigen Gesetze ertheilten Vorschriften durch den Gemeinderath oder durch den Gemeinde-Vorsteher unter der im Artikel 49 bezeichneten Mitwirkung des Bürgermeisters vertreten.

XVII.

Zu §. 45 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 23.

Die Bestimmung im letzten Satze des §. 45 bleibt außer Anwendung.

XVIII.

(Zu Artikel 8 der Regierungs-Vorlage.)

Zu §§. 48 bis 55 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 24.

Die Wirksamkeit von Stellvertretern findet in der Gemeinde-Vertretung nicht ferner statt.

Artikel 25.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

Artikel 26.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gemeinde-Verordneten aus.

XIX.

Anstatt des §. 50 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 27.

Zum Behuf der Wahlen des Gemeinderathes werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, mit Ausnahme der im §. 46 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten meistberechtigten Grundeigenthümer, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Abtheilungen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falles das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Abtheilung hat ein Drittheil der Gemeinde-Verordneten zu wählen, ohne an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

XX.

Anstatt des §. 51 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 28.

Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörenden Gemeindebeamten;
3) die richterlichen Beamten;
4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten mit Ausnahme der Bürgermeister und Beigeordneten;
5) die in der Seelsorge angestellten Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete in derselben Gemeinde sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird, in Ermangelung freiwilliger Einigung, der ältere allein zugelassen.

Befinden sich unter den meistbegüterten Grundeigenthümern (§. 46) dergleichen nahe Verwandte, so entscheidet in Ermangelung freiwilliger Einigung das Loos darüber, wer von ihnen aus dem Gemeinderathe ausscheiden müsse.

XXI.

Anstatt des §. 53 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 29.

In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist, müssen die Wahlberechtigten persönlich erscheinen. Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

XXII.

Anstatt des §. 58 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 30.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrathe Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat derselbe auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage durch eine motivirte Entscheidung die Wahl für ungültig zu erklären.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle zwei Jahre im November statt.

Der Bürgermeister hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

XXIII. (Zu Art. 9 der Regierungs-Vorlage.)

Anstatt §. 60 der Gemeinde-Ordnung.

Unverändert (wie Art. 9 der Regierungs-Vorlage).

XXIV.

Anstatt §. 62 der Gemeinde-Ordnung.

§. 32.

Der Gemeinderath kann nur dann zusammentreten, wenn er dazu von dem Gemeinde-Vorsteher oder dem Bürgermeister zusammenberufen ist. Auf den Antrag des vierten Theils der Mitglieder, und, wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, auf den Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß die Zusammenberufung erfolgen. Dieselbe erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung und, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens zwei freie Tage vor der Sitzung. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal durch Beschluß des Gemeinderathes festgestellt. Es können auch regelmäßige Sitzungstage durch den Gemeinderath ein- für allemal bestimmt werden. Die Gegenstände der Berathung sind aber auch dann, wenn dieselben nicht dringend sind, wenigstens zwei Tage vorher den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat das Recht, Anträge und Vorschläge über die Angelegenheiten der Gemeinde zur Berathung zu bringen. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht vorher dem Vorsteher oder dem Bürgermeister, und durch diese zwei Tage vor der Sitzung den übrigen Mitgliedern mitgetheilt sind, auf den Antrag des Bürgermeisters, des Vorstehers oder auch nur Eines Mitgliedes bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

XXV.

Anstatt des §. 63. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 33.

Der Gemeinde-Vorsteher führt im Gemeinderathe den Vorsitz mit vollem Stimmrechte, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

Der Bürgermeister kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz selbst übernehmen; es steht ihm alsdann bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht zu. Wenn über den Haushalts-Etat und über die Gemeinde-Rechnung berathen wird, muß er stets selbst den Vorsitz führen.

Der Gemeinderath kann einen Protokollführer aus seiner Mitte wählen.

XXVI. (Zu Art. 10 der Regierungs-Vorlage.)

Anstatt des §. 64 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 34.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Art. 35.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Art. 36.

Der Gemeinderath kann die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen beschließen.

Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

Art. 37.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

XXVII.

Anstatt §. 66 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 38.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Ausfertigung solcher Beschlüsse, welche Urkunden beigefügt werden, oder als Autorisation zu einzelnen Amtshandlungen (§. 102 der Gemeinde-Ordnung) dienen sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterschrieben werden. Letztere werden dazu jährlich vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählt.

XXVIII.

Anstatt des zweiten Satzes im §. 68 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 39.

Dem Vorsteher, beziehungsweise dem Bürgermeister steht es frei, auch in diesen Kommissionen den Vorsitz zu führen.

XXIX.

Anstatt des §. 70 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 40.

Der Versammlung des Gemeinderaths müssen alle Mitglieder regelmäßig beiwohnen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung versäumt oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ruhe und Ordnung gestört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann durch einen Beschluß des Gemeinderathes, welcher der Genehmigung der Aufsichts-Behörde unterliegt, aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden.

XXX.

Zu §. 71 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 41.

Die Bestimmung des §. 71 der Gemeinde-Ordnung bleibt außer Anwendung.

XXXI.

Anstatt des §. 72 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 42.

Der Gemeinde-Vorsteher wird durch den Gemeinde-

rath aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Dienstzeit kann er auf zwölf Jahre gewählt werden.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landraths. Wird diese versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung des Gemeinde-Vorstehers auf höchstens drei Jahre zu. Ein gleiches Recht steht dem Landrathe zu, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

In gleicher Art wird ein Stellvertreter (Beistand) bestellt, welcher den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten hat. In größeren Gemeinden können mit Genehmigung des Landraths mehrere Beistände bestellt werden.

Art. 43.

Die Wahl des Gemeinde-Vorstehers und des Beistandes erfolgt in besonderen Wahlhandlungen durch Stimmzettel. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Art. 44.

Der Gemeinde-Vorsteher und sein Stellvertreter werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

XXXII.

Anstatt des §. 73 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 45.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeinde-Vorsteher und sind die Beigeordneten zugleich Beistände.

XXXIII.

Anstatt des §. 74 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 46.

Besteht eine Bürgermeisterei aus mehreren Gemeinden, so kann der Bürgermeister zum Vorsteher derjenigen Gemeinde gewählt werden, in welcher er seinen Wohnsitz hat.

XXXIV.

Zu den §§. 72—74 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 47.

Gemeinde-Vorsteher und Beistände können nicht sein:

1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) in der Seelsorge angestellte Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Polizeibeamten;
5) die zu dem stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen;
6) Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben.

XXXV.

Zu §. 75 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 48.

Die Entschädigung des Vorstehers kann mit Genehmigung der Regierung vom Gemeinderathe auch höher als zu Einem Silbergroschen vom Kopfe der Bevölkerung festgesetzt werden.

XXXVI.

Anstatt des §. 76 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 49.

Der Gemeinde-Vorsteher hat unter der Aufsicht des Bürgermeisters die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben.

Schwierigere Amtsverrichtungen, insbesondere schriftliche Aufnahmen und Verhandlungen solcher Art, ist der Bürgermeister befugt und verpflichtet, unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstehers selbst zu bewirken, wenn er oder die Aufsichts-Behörde dies im öffentlichen Interesse und nach der Persönlichkeit des Vorstehers für nöthig erachten.

Der Vorsteher ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Bürgermeisters gehören (Art. 74.), dessen Organ und Hülfsbehörde.

Er ist Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden.

Art. 50.

Der Gemeinderath kann, wo das Bedürfniß dies erfordert, beschließen, daß zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, besondere Deputationen gebildet werden. Die Mitglieder solcher Deputationen werden vom Gemeinde-Vorsteher bezeichnet. Sie sind nur als in seinem Auftrage handelnd und als ihm untergeordnet zu betrachten.

XXXVII.

Anstatt §. 77 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 51.

Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben nach Bestimmung des Landraths Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen. Wegen ihrer Bestellung und Amtsdauer gelten die hinsichtlich des Gemeinde-Vorstehers ertheilten Vorschriften.

XXXVIII.

Anstatt des §. 78 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 52.

Soweit zum Dienste der Gemeinden Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese vom Bürgermeister ernannt, nachdem der Gemeinderath über die Würdigkeit der anzustellenden Personen gehört ist.

XXXIX.

Zu §. 79 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 53.

Beschließt die Bürgermeisterei-Versammlung die Anstellung eines eigenen Gemeinde-Einnehmers, so steht ihr dessen Wahl unter Bestätigung der Regierung zu.

XL.

Zu §§. 82—84, 104 und 105 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 54.

Unverändert (wie Art. 11 der Regierungs-Vorlage).

XLI.

Anstatt des §. 83 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 55.

Der Vorsteher hat die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen, und bei vorkommenden Vernachlässigun-

gen und Dienst-Vergehen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

Die Ordnungsstrafen fallen zur Ortsarmen-Kasse.

XLII.

Zu §. 85 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 56.

Die Bestimmungen des §. 85 der Gemeinde-Ordnung fallen fort.

XLIII.

Anstatt des §. 86 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 57.

Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitende Ausgaben und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen.

Wegen des Umfanges der Pflichten der Gemeinden behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

XLIV.

Anstatt des §. 87 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 58.

Unterläßt oder verweigert der Gemeinderath die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat die Regierung den Betrag derselben festzusetzen, und die Gemeinde zu dessen Entrichtung, nöthigenfalls im Wege administrativer Execution, anzuhalten.

XLV.

Anstatt des §. 88 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 59.

Hat der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt, welcher seine Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher oder der Bürgermeister von Amtswegen, oder mit Ausnahme des Falles, wo es sich nur um ein Gemeinde-Interesse handelt, auch auf Geheiß der Aufsichts-Behörde (§. 98 der Gemeinde-Ordnung) die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Regierung sofort einzuholen.

War der Bürgermeister bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

XLVI.

Anstatt §§. 89 und 90 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 60.

Der Haushalt wird in jeder Gemeinde nach einem Voranschlage (Etat) geführt, welcher, in der Regel alljährlich, von dem Bürgermeister mit Zuziehung des Gemeinde-Vorstehers entworfen und durch den Gemeinderath festgestellt wird. Mit Zustimmung des Gemeinderathes kann der Haushalts-Etat auch für einen längeren, höchstens dreijährigen Zeitraum aufgestellt werden. Der Entwurf muß vor der Berathung im Gemeinderathe in einem von dem letzteren zu bestimmenden Lokale zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde 14 Tage lang offen gelegt werden.

Bei Vorlegung des Haushalts-Etats hat der Bürgermeister dem Gemeinderathe einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde vorzulegen.

Art. 61.

Ein Duplikat des Etats ist dem Landrathe vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn darin gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen und dem Bürgermeister zur Ausführung zuzufertigen hat.

Beschlüsse des Gemeinderaths, durch welche Ausgaben außer dem Etat bewilligt werden, sind dem Landrathe mitzutheilen.

Art. 62.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen. Alle Anweisungen für die letztere sind vom Bürgermeister auf Antrag des Vorstehers zu ertheilen.

XXXXVII.

Anstatt §§. 91 und 92 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 63.

Die Jahresrechnung ist von dem Gemeinde-Empfänger vor dem ersten Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat dieselbe gemeinschaftlich mit dem Gemeinde-Vorsteher zu prüfen und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung wird die Gemeinde-Rechnung während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

Dem Landrathe ist sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses einzureichen.

XXXXVIII.

Anstatt des §. 97 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 64.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der vorhandene vergrößert wird, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungs-Fonds gesorgt ist. Verlängerungen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden.

XXXXIX. (Zu Novelle Art. 12.)

Anstatt des §. 99 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 65.

Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

L.

Anstatt des §. 103 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 66.

Der Bürgermeister wird von der Bürgermeisterei-Versammlung auf 12 Jahre gewählt. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Unter gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

In gleicher Weise werden für jede Bürgermeisterei als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere Beigeordnete auf 6 Jahre gewählt.

Die Wahl des Bürgermeisters kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

Mit Zustimmung der betheiligten Bürgermeisterei-Versammlungen kann auch für mehrere Bürgermeistereien Ein Bürgermeister gewählt werden.

Art. 67.

Die Wahlen der Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Diese steht für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Seelen enthalten, dem Könige, in allen anderen Fällen der Regierung zu. Wird die Bestätigung versagt,

so schreitet die Bürgermeisterei-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese nicht bestätigt, oder hat die Bürgermeisterei-Versammlung die Vornahme der Wahl verweigert, so steht der Regierung die kommissarische Ernennung auf höchstens drei Jahre zu. Bei den Ernennungen soll auf angesehene Grundbesitzer im Bürgermeisterei-Bezirke, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.

Art. 68.

Die Bürgermeister und Beigeordneten werden vor ihrem Amtsantritte in öffentlicher Sitzung der Bürgermeisterei-Versammlung durch den Regierungs-Präsidenten oder einen von demselben zu bestellenden Kommissar in Eid und Pflicht genommen.

Art. 69.

Bürgermeister und Beigeordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) Beamte der Gemeinde;
3) richterliche Beamte, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, so wie die Ergänzungs-Friedensrichter nicht zu rechnen sind;
4) Beamte der Staats-Anwaltschaft und Polizeibeamte, zu denen jedoch die Bürgermeister und Beigeordneten hier nicht zu rechnen sind;
5) die in der Seelsorge angestellten Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen.

LI.

Anstatt des §. 104 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 70.

Soweit zum Dienste der Bürgermeisterei Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese vom Bürgermeister ernannt, nachdem die Bürgermeisterei-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen gehört ist.

LII.

Anstatt §. 105 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 71.

Der nächste Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters ist:

a) die Regierung, wenn der Bürgermeister vom Könige bestätigt oder ernannt ist,
b) der Landrath in allen übrigen Fällen.

LIII. (Anstatt Art. 13 der Vorlage.)

Zu §. 107 der Gemeinde-Ordnung.

Die Regierung ist befugt, die durch den Beschluß der Bürgermeisterei-Versammlung festzusetzende Besoldung und Dienstunkosten-Entschädigung des Bürgermeisters nöthigenfalls bis zu dem Satze von 4 Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterei-Versammlung.

LIV. (Anstatt des Art. 14 der Regierungsvorlage.)

Artikel 73.

Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine besondere Vereinbarung getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ der Besoldung nach 6 jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{3}$ " " " 12 " "
$\frac{1}{2}$ " " " 24 " "

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des Artikel 67 des gegenwärtigen Gesetzes ernannten Bürgermeister keine Anwendung.

Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Besoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienst-Unkosten und etwaige Neben-Einkünfte zum Grunde gelegt.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet die Regierung. Gegen deren Beschluß findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt, so weit es sich nicht um die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darum handelt, welcher Theil des Diensteinkommens als Besoldung anzusehen sei. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindebedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirkt, welche mit Zurechnung der ersten Pension seine frühere Besoldung übersteigen.

Die Pensionen sind lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien zu gewähren, jedoch immer nur nach Maßgabe der Dienstzeit in denselben.

Die Bildung einer Provinzial-Pensions-Kasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten.

LV.

Anstatt §. 108 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 74.

Dem Bürgermeister liegt ob:

1) die Verwaltung der Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheiten (§. 8 der Gemeinde-Ordnung) und der Polizei im Bürgermeisterei-Bezirke;
2) die Beaufsichtigung der Ortsvorsteher bei Handhabung der örtlichen Polizeiverwaltung (Artikel 49 dieses Gesetzes);
3) die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Etats-, Kassen- und Rechnungswesens (§§. 63, 90 und 91 der Gemeinde-Ordnung und Artikel 33 und 60 dieses Gesetzes);
4) die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden, bei denen das gegenwärtige Gesetz ihm eine unmittelbare Thätigkeit zuweist (Artikel 49);
5) alle örtlichen Geschäfte in Landes-Angelegenheiten, soweit nicht besondere Behörden hierzu bestellt sind;
6) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
7) die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichtes kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen eine verhältnißmäßige, durch die Regierung festzusetzende und von diesen Gemeinden zu zahlende Entschädigung übertragen werden.

LVI.

Zu §. 110 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 75.

Die Gemeinde-Vorsteher (2) sind nur dann Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, wenn sie durch die Wahl ins Amt gelangt sind.

Der vierte Absatz des §. 110 der Gemeinde-Ordnung findet keine Anwendung.

LVII.

Anstatt des §. 112 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 76.

Den Vorsitz in der Bürgermeisterei-Versammlung führt der Bürgermeister, und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

LVIII.

Anstatt §. 113 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 77.

In welchem Verhältnisse die einzelnen Gemeinden

zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird von der Regierung nach Vernehmung der Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden und der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. So weit die einzelnen Gemeinderäthe sich über den Gegenstand einigen, hat die Regierung lediglich die Uebereinkunft zu bestätigen.

Die Beiträge, welche hiernach von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Beschluß (§. 23 der Gemeinde-Ordnung) auf die Einzelnen vertheilt werden.

Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse haben, nach Maßgabe der Staatssteuern, ausschließlich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 23 der Gemeinde-Ordnung).

LIX.

Von der Verpflichtung zur Uebernahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Gemeinde-Rechtes.

Art. 78.

Ein jedes stimmfähige Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder -Vertretung anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Entschuldigungsgründe;

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre;
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine Berücksichtigung rechtfertigen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -Vertretung anzunehmen oder zu behalten, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinde-Rathes der Ausübung des Gemeinderechtes auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 79.

Wer eine den Besitz des Gemeinderechtes voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderechtes verlustig geht; im Falle des ruhenden Gemeinderechtes tritt die Suspension ein.

LX.

Anstatt des ersten Satzes des §. 114 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 80.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Bürgermeistereien, welche eine Gemeinde von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, von der Regierung, bei allen übrigen Gemeinden und Bürgermeistereien in erster Instanz vom Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

LXI.

Zu §§. 115 und 116 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 81.

Die §§. 115 und 116 der Gemeinde-Ordnung bleiben außer Anwendung.

LXII.

Zu §. 117 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 82.

Die präklusivische Frist zur Einbringung von Beschwerden gegen Verfügungen in Gemeindeangelegenheiten wird auf 4 Wochen festgesetzt.

LXIII.

Von der Auflösung einer Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Vertretung.

Art. 83.

Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staats-Ministeriums ein Gemeinderath; sofern derselbe nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, so wie eine Bürgermeisterei-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungs-Verordnung an, erfolgen muß. Derselben unterliegen nur die gewählten Mitglieder. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder sind die Verrichtungen des Gemeinderathes oder der Bürgermeisterei-Versammlung durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

LXIV. (Zu Art. 16 der Regierungsvorlage.)

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmung.

Anstatt des §. 119 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 84.

(Gleichlautend mit Artikel 16 des Regierungs-Entwurfes.)

(Zu Art. 17 der Regierungsvorlage.)

Art. 85.

Gleichlautend mit Artikel 17 der Regierungsvorlage bis auf folgende Veränderungen:

1) anstatt Alinea 2 Satz 2:

   Wenn später nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Erneuerungswahl eintreten muß, so erfolgt diese in der Art, daß von den bisherigen Mitgliedern zwei Drittel der Normalzahl zurückbleiben.

2) Das letzte Alinea wird gestrichen und an dessen Stelle ein Alinea folgenden Inhalts gesetzt:

   Die Bürgermeister der nach den Bestimmungen des Tit. II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verwalteten und im Sammtgemeinde-Verbande befindlichen Gemeinden treten, sofern sie nicht gleichzeitig Sammtgemeinde-Vorsteher waren, unter Beibehaltung ihres Titels lediglich in das Amt des Gemeinde-Vorstehers. Sie können sich demselben für den Rest ihrer Dienstzeit und bei späterer Wiederwahl nur unter Verzichtleistung auf ihre Gehalts- und Pensionsansprüche entziehen. Die Beigeordneten der Bürgermeister in den eben gedachten Gemeinden treten in das Verhältniß der Beistände, die Schöffen, welche mit dem Bürgermeister den kollegialischen Magistrat bilden, treten dagegen außer Function.

Art. 86.

(Gleichlautend mit Artikel 18 des Regierungs-Entwurfes.)

von Auerswald. André. von Bardeleben. Becker (Eupen). Biegel. Braun (Bonn). Braun (Düsseldorf). Böcker. Delius. Diergardt. von Eynern. Gau. von Groote. von Gruben. Guittienne. Hasenclever. Haugh. Heyl. Hölzer. Hohenschütz. Krapoll. Lantz. Menghius. Otto. Backenius. Reichensperger (Köln). Reichensperger (Geldern). Röchling. Savels. Schillings. Schmidt (Cochem). Schmitz (Siegburg). Scholten. Schult. Strohn. Frhr. von Thimus. Thissen. Wegeler. Werlé.

№ 96.

Erster Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen:

A. mehrerer Gemeinden ꝛc. der Rheinprovinz in Betreff der Gemeinde-Ordnung;

B. mehrerer Gemeinde-Empfänger auf Gewährung von Pensions-Ansprüchen;

C. mehrerer Industriellen von Lennep, betreffend die Aufbringung der Gemeindelasten in den Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kampers.

Journal II. Nr. 843. 849. 858. 865. 866. 868. 869. 873. 881. 882 883. 884. 885. 886. 891. 894. 895. 897. 898. 902.

Von verschiedenen Seiten sind Petitionen eingegangen, betreffend die Gemeinde-Gesetzgebung für die Rheinprovinz, und zwar Seitens

1) der Wahlmänner und Urwähler der Stadt Trarbach und der Orte Traben und Enkirch vom 5. und 6. März c.,
2) der Wahlmänner und Urwähler der Gemeinde Alf im Kreise Zell, d. d. 15. März c.,
3) des Gemeinderaths und der Bürger der Gemeinde Mühlheim an der Mosel, d. d. 5. März c.,
4) der Wahlmänner und Urwähler der Stadt und Bürgermeisterei Bernkastel, d. d. 10. März c.,
5) des Gemeinderaths und der Bürger der Gemeinde Veldenz, d. d. 10. März c.,
6) der Bürger der Gemeinde Morbach, d. d. 12. März c.,
7) des Gemeinderaths und der Bürger der Gemeinde Wintrich, d. d. 17. März c.,
8) mehrerer Einwohner der Gemeinde Lennep, d. d. 15. März c.,
9) des Gemeinderaths der Stadt Düsseldorf, d. d. 22. März c.,
10) mehrerer Einwohner der Bürgermeisterei Hardenberg, d. d. 18. März c.,
11) desgleichen der Gemeinde Kronenberg, d. d. 26. März c.,
12) desgleichen der Gemeinde Ronsdorf, d. d. 19. März c.,
13) der Stadt Koblenz, d. d. 15. März c.,
14) der Stadt Köln, d. d. 25. März c.,
15) der Gemeinde Remscheid, d. d. 15. März c.,
16) der Gemeinde Velbert, d. d. 24. März c.,
17) der Stadtgemeinde Elberfeld, d. d. 17. März c.,
18) der Wahlmänner und Urwähler von Hückeswagen ohne Datum,
19) desgleichen der Stadt Trier, d. d. 26. März c.,
20) des Bürgermeisters und Gemeinderaths der Stadt Krefeld, d. d. 27. März c.

Alle diese Petitionen protestiren dagegen, daß den größeren Städten eine besondere Städte-Ordnung verliehen, in den kleineren Städten und Landgemeinden aber die frühere Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 mit einzelnen Modificationen wieder eingeführt werden solle. Sie stützen ihren Antrag darauf, daß die Rheinprovinz sich seit 50 Jahren einer einheitlichen Gemeinde-Verfassung für Stadt- und Landgemeinden zu erfreuen gehabt und bei dieser Einrichtung wohl befunden habe, und ferner, daß eine Rückkehr zu den Grundsätzen der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 jetzt, nachdem die Gemeinden durch das Gemeinde-Gesetz vom 11. März 1850 größere Freiheiten für die Gemeinde-Verwaltung erlangt gehabt hätten und für dieselben überall ersprießlich sich bewährt haben, nicht mehr zugemuthet werden könne, da jene geringere Befugnisse den Gemeinden gebe, ein Bedürfniß zur besondern Gesetzgebung für Land und Städte nicht vorhanden und nicht nachzuweisen sei, daß die Bewohner der Rheinprovinz auf einer geringeren Bildungsstufe stehen, als die der übrigen Provinzen, denen eine freiere Gemeinde-Verfassung verbleiben solle, als der Rheinprovinz.

Petenten schließen sich theils dem von Auerswaldschen Antrage an und bitten:

1) daß einer Trennung der Gemeinde-Gesetzgebung für Stadt und Land nicht stattgegeben werde,
2) daß statt der vorgelegten Novelle zu dem Gesetze vom 23. Juli 1845 ein vollständig ausgearbeiteter, alle Gemeinden der Provinz gleichmäßig umfassender Gemeinde-Ordnungs-Entwurf vorgelegt und den Gemeinden eine möglichst freie Bewegung in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten dabei gewährt werde;

theils beantragen sie die Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Die Kommission glaubte, auf diese Proteste und Anträge nicht weiter eingehen zu müssen, indem die Frage, ob eine Städte-Ordnung für die größeren Städte getrennt und resp. für die Landgemeinden eine besondere Gemeinde-Ordnung zu ertheilen sei oder nicht, und eben so die Frage, ob mit der Novellenform und der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 für das Bedürfniß der kleinen Städte und der Landgemeinden auslangend gesorgt werde, bereits durch die Berichte der Kommission vom 4. und 8. März c. (Nr. 161 und 170 der Drucksachen) ihre Begutachtung gefunden haben und auf diese hingewiesen werden könne, zumal zur Begründung ihrer Anträge die Petenten nichts Neues vorgebracht haben, was noch einer näheren Beleuchtung bedürfte, wenn nicht als ein Novum die Behauptung angenommen werden soll, daß die Rheinprovinz sich bereits seit 50 Jahren einer einheitlichen Gemeinde-Verfassung zu „erfreuen" gehabt habe. Als Novum könne allerdings diese Behauptung dastehen, da noch nie und von keiner Seite behauptet worden sei, daß die Rheinprovinz über ihre Gemeinde-Verfassung, wie sie während der Französischen Herrschaft und demnächst noch bis zum Jahre 1845 bestanden, irgend welche Freude empfunden habe, und höchstens nur gesagt werden könnte, daß Land- und Stadtgemeinden über ihre vor 1845er Zustände im gegenseitigen gemeinschaftlichen Leide einen Trost der einen zur anderen gern gefunden habe. Dieser Behauptung der Petenten stehen alle Aussprüche der Provinzial-Landtage und aller seit 1816 bestandener Berathungs-Kommissionen entgegen, und selbst die Vertreter der von Auerswaldschen Anträge, denen die Petenten sich doch anschließen, widersprechen denselben, während dem speziellen Antrage auf Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 das Gesetz vom 24. Mai 1853 entgegensteht und die dem Erlasse desselben vorhergegangenen Verhandlungen das Unangemessene solchen Antrages hinlänglich bescheinigen.

In Betracht nun, daß die anliegenden Petitionen durch die Beschlüsse, welche sich bezüglich der Gesetz-Entwürfe selbst ergeben werden, ihre Erledigung zu finden haben werden, ging denn auch die Kommission eines Näheren nicht auf dieselben ein, wollte sich auch nicht in weitere Erörterung darüber einlassen, ob den Petenten allen eine richtige Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse zuzutrauen stehe, — wie Unterschriften zu Petitionen meist erlangt werden, und beschloß:

> den Uebergang zur Tagesordnung dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen.

Zu den beiden Petitionen aus Koblenz und Ronsdorf erlaubt sich die Kommission aber noch besonders hervorzuheben, daß

a) in der Stadt Koblenz die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 noch in Geltung ist, dessen aber mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, daß diese Gemeinde-Ordnung eine unzuträgliche und verhaßte sei, und
b) das Städtchen Ronsdorf in Darlegung seiner Befürchtungen hinsichtlich der bevorstehenden neueren Gemeinde-Gesetzgebung hauptsächlich durch die irrige Annahme zur Petition veranlaßt worden zu sein scheint, es werde die Städte-Ordnung nicht erlangen können, weil solche nur für Städte über 10,000 Seelen bestimmt sei.

Die Befürchtung der Stadt Ronsdorf dürfte sich durch Hinweisung auf §. 1 Alinea 2 der Städte-Ordnung erledigen, das Verhalten der Petenten aus Koblenz aber als einen Beweis gegen die Anfechter der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 qualifiziren, auf welchen Umstand die Kommission hier lediglich aufmerksam machen wollte.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kampers.

Journal II. Nr. 181. 365. 654. 889.

Mittelst Eingaben d. d. 24. Dezember 1855, 27. Januar c., 17. März c. haben mehrere Gemeinde-Einnehmer der Rheinprovinz an das Haus der Abgeordneten die Bitte eingebracht, daß den Gemeinde-Einnehmern in der Rheinprovinz Pensionsberechtigung beigelegt werden möchte. Sie motiviren ihren Antrag damit, daß sie als Kommunalbeamte gleich den Bürgermeistern wohl gleiche Ansprüche geltend zu machen hätten, da sie ihre Kräfte und volle Thätigkeit dem Wohle der Kommunen eben so wie diese zu widmen hätten und den Kommunen noch weiter durch Stellung von Cautionen gegen Verluste mehr leisteten, als die sonstigen Kommunalbeamten.

Die beiden von der Gemeinde-Kommission bereits begutachteten Gemeinde-Ordnungen für die Rheinprovinz sprechen eine Pensionsberechtigung nicht aus, ja ein bei Berathung der Gemeinde-Ordnung für diejenigen Gemeinden, in denen die Städte-Ordnung nicht eingeführt werden wird, Seitens eines Kommissions-Mitgliedes darauf gestellter Antrag ward mit allen Stimmen gegen den Antragsteller verworfen.

Die Kommission konnte sich auch bei der speziellern Eingehung in die vorgelegten Petitionen einer anderen Ansicht nicht hingeben. Sie zog in Betracht, daß das Amt eines Gemeinde-Einnehmers der Regel nach dem Königlichen Steuer-Empfänger übertragen sei und sein werde als Nebenamt, für welches er auslänglich durch die Gemeinde remunerirt werde; daß grundsätzlich für Nebenämter eines Beamten bezüglich seines Einkommens daraus Pensionen nicht gegeben würden; daß in der Rheinprovinz nie den Kommunal-Erhebern Pensionsberechtigung zugestanden habe und eine solche auch jetzt nicht füglich statuirt werden könne, indem es nicht zu verantworten sei, den Gemeinden neue Lasten aufzulegen, für welche ein dringendes Bedürfniß nicht vorliege. Die Kommission zog weiter in Betracht, daß die Geschäfte eines Gemeinde-Einnehmers im Allgemeinen keine schwierigen sein würden, wenn nicht eigene Verschuldung des Einnehmers unterlaufe, zumeist bis zum Lebensende fortgeführt werden könnten, den Einnehmern daher der Fortbezug des Einkommens auch meist möglich sei; daß ferner auch in den Fällen, in welchen der Kommunal-Empfang nach den Beschlüssen der Gemeinde-Verwaltung nicht dem Königlichen Steuer-Einnehmer, vielmehr einem besonderen Kommunal-Einnehmer übertragen werden würde, eine solche Uebertragung stets nur an sonst angesessene und vermögendere Einwohner erfolgen werde, denen eventuell eine Pension gerade nicht nöthig sein werde, um auch nach Abgang von der Einnehmerstelle noch fortexistiren zu können; sie zog weiter in Betracht, daß der von den Petenten herausgehobene Umstand, ihre Pension, die ihnen event. als Königliche Steuer-Einnehmer zu Theil werde, nicht ausreiche zum ordentlichen Lebensunterhalte, der ihnen doch gesichert sein müsse, den Gemeinden gegenüber kein wirksamer sei, weil diese nicht dafür einzustehen hätten, wenn der Staat für seine Beamten nicht die erforderliche Vorsorge nehme, eventuell aber auch in einer zu erwartenden Provinzial-Pensionskasse den Ansprüchen der Empfänger Rechnung getragen werden könne.

Die Kommission glaubte demnach, den Anträgen nicht willfahren zu können, und schlägt daher dem hohen Hause der Abgeordneten den

Uebergang zur Tagesordnung

vor.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Movius.

Journal II. Nr. 901.

In einer Petition vom 30. März c. machen mehrere Industrielle von Lennep darauf aufmerksam, wie der Entwurf der Städte-Ordnung und der Novelle zur Gemeinde-Ordnung von 1845 eine Bestimmung enthalten, wonach auch diejenigen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, aber darin Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, zur Theilnahme an den Gemeindelasten herangezogen werden können; wie ferner der Kommissionsvorschlag zu §. 52 der Städte-Ordnung einer Doppelbesteuerung dieser Einnahmequellen für die Fälle vorzubeugen suche, wo an dem Wohnorte des Besitzers, und dort, wo die Einnahmequellen lägen, gleichzeitig Gemeinde-Abgaben in Form einer Gemeinde-Einkommensteuer, oder von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben werden — während für die Landgemeinde-Ordnung eine Bestimmung nicht in Vorschlag gebracht worden sei, welche solcher Doppelbesteuerung vorzubeugen vermöge. Die Petenten führen weiter aus, daß die Verweisung auf Instructionen der Staatsbehörden nicht als ausreichend erkannt werden dürfe; man könne nicht wesentliche Bestimmungen, welche eine Gemeinde-Ordnung zu enthalten habe, der ministeriellen Instruction überlassen. Die Petenten tragen darauf an:

> daß in die Landgemeinde-Ordnung in Bezug auf die Forensen-Besteuerung der Grundsatz aufgenommen werde, welcher nach dem Kommissionsberichte in der Rheinischen Städte-Ordnung Ausdruck gefunden hat.

In Erwägung, daß diese Frage bei Berathung der Novelle in der Kommission zur Sprache gebracht worden ist, ein Antrag auf Aufnahme der jetzt beantragten Bestimmung aber nicht gestellt wurde, nachdem darauf aufmerksam gemacht worden war, daß nach §. 87 der Gemeinde-Ordnung von 1845 der Gemeinderath über die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, zu beschließen hat, und daß §. 23 in der Regel Zuschläge zu den Staatssteuern als den Weg bezeichnet, auf welchem die Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen sein sollen, und das Verhältniß, in welchem diese Zuschläge auf die verschiedenen Steuern zu vertheilen sind, ebenfalls der Beschlußnahme des Gemeinderaths überweist, aber die Genehmigung der Regierung vorbehält; — daß aber nicht anzunehmen sei, die Königlichen Regierungen würden bei Prüfung und Genehmigung dieser Gemeindebeschlüsse eine Doppelbesteuerung zulassen, zumal die Städte-Ordnung ausdrücklich Vorbeugungs-Maßregeln enthält; — in Erwägung, daß die vorliegende Petition nichts enthält, was die damals von der Kommission gewonnene Ansicht zu ändern vermöchte, — beschloß die Kommission, hinsichtlich der Petition den

Uebergang zur Tagesordnung

zu empfehlen.

Berlin, den 1. April 1856.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

von Leipziger (Vorsitzender). Freiherr von der Horst. Lawrenz. von Blankenburg. Pilgrim. von der Hagen. Kampers. Movius. von Berg. von Prittwitz (Ohlau). Salkowski. von Bärenfels.

№ 97.

Antrag

zu

Nr. 82 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. (Nr. 91 der Anlagen.)

von Auerswald und Genossen. Das Haus wolle beschließen:

> die mit der Vorberathung der Gesetz-Entwürfe über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Nr. 82 der Drucksachen) befaßte Kommission zu beauftragen:
>
> den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Seite 31—35 der Regierungs-Vorlage), nach Prüfung seines Inhalts und seiner Form dahin zu erledigen, daß ein neuer, die Materie durch eine vollständige Codification erschöpfender und in seiner Oekonomie sich den übrigen Entwürfen zu Gemeinde-Ordnungen für die westlichen Provinzen anschließender Gesetz-Entwurf ausgearbeitet werde.

Motive.

Die Königliche Staats-Regierung beabsichtigt, nach der dem Hause der Abgeordneten in der gegenwärtigen Sitzung gemachten Vorlage (Nr. 82 der Drucksachen), die Gemeinde-Gesetzgebung in der Rheinprovinz in der Art umzubilden, daß

1) den größeren Städten eine besondere Städte-Ordnung verliehen und
2) in allen übrigen Gemeinden der Provinz die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wieder hergestellt wird, mit einzelnen Modificationen und Ergänzungen, welche der Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (S. 31 bis 35 der Regierungs-Vorlage und Nr. 82 der Drucksachen), näher bezeichnet.

Was zunächst die im Widerspruch zu den früheren Regierungs-Entwürfen jetzt proponirte Trennung der Gemeinde-Gesetzgebung nach Stadt und Land anlangt, so steht eine solche Trennung nicht im Einklange mit der geschichtlichen Entwickelung der Legislation in der Rheinprovinz, welche seit einem halben Jahrhundert sich einer einheitlichen Kommunal-Gesetzgebung zu erfreuen gehabt hat. Die Nothwendigkeit der neuen Maßregel kann auch aus den aktuellen Zuständen des Landes, der stattfindenden Vertheilung des Grundeigenthums, der eigenthüm-

lichen Entfaltung des Gewerbewesens und der Industrie in der Provinz und dergleichen, um so weniger hergeleitet werden, als alle diese Momente in der Rheinprovinz mehr als in irgend einem anderen Theile der Monarchie bereits eine Ausgleichung der Unterschiede zwischen Stadt und Land angebahnt haben und auch ferner in gleicher Richtung fortwirken werden.

Wenn hiernach der von den kommunalen und ständischen Organen der Provinz seit lange und zu wiederholten Malen ausgesprochene Wunsch nach einer Stadt und Land gleichmäßig umfassenden Gemeinde-Gesetzgebung als wohl gerechtfertigt erscheinen möchte, so haben die Unterzeichneten sich doch der Pflicht nicht entziehen wollen, zunächst der Königlichen Staats-Regierung auf dem von ihr eingeschlagenen Wege zu folgen und in eine Prüfung der für Stadt und Land getrennten Gesetzes-Vorlagen einzutreten. Indem etwanige Verbesserungs-Anträge zu dem Entwurfe der Städte-Ordnung vorbehalten werden, ist der gegenwärtige Antrag dazu bestimmt, den großen und ernsten Bedenken Geltung zu verschaffen, welche nach der Annahme der Unterzeichneten dem Vorschlage entgegenstehen,

> für die bei weitem größere Zahl der Rheinischen Gemeinden die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wieder herzustellen, nur verbessert durch eine wenige Modificationen und Ergänzungen enthaltende Novelle.

Eine Novellen-Gesetzgebung hat überall den Nachtheil, daß sie die Uebersicht des legislativen Stoffes erschwert. Am grellsten tritt dieser Uebelstand bei einem Gemeinde-Gesetz hervor, welches dazu bestimmt ist, Bürgern und Bauern, aus deren Reihen die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Verordneten hervorgehen, zu einem faßlichen und brauchbaren Leitfaden zu dienen. Für die Rheinprovinz kommt noch besonders der Umstand in Betracht, daß man dort seit lange an eine vollständige Codification der Gemeinde-Gesetzgebung gewöhnt ist, und daß die Gemeinde-Verwaltung, mit Rücksicht auf die Größe des zu administrirenden Kommunal-Vermögens und die dadurch bedingten verwickelteren Formen, ganz besondere Schwierigkeiten darbietet, welche man durch eine verdunkelnde Legislation nicht noch zu vermehren haben wird.

Was aber die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 betrifft, an welche die von der Königlichen Staats-Regierung eingebrachte Novelle sich anknüpfen soll, so kann dies Gesetz, welches allerdings fünf Jahre hindurch in der Rheinprovinz Anwendung gefunden, jetzt in keiner Weise mehr als eine genügende Grundlage der Gemeinde-Verfassung erachtet werden, nachdem inzwischen während eines gleichen fünfjährigen Zeitraums ein anderes Gesetz — die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 — in der Provinz gegolten hat, welches den Gemeinden ein ungleich höheres Maß von Selbstständigkeit verleiht. Dazu kommt, daß in anderen Theilen der Monarchie neuere Kommunal-Gesetze entweder schon eingeführt sind oder noch eingeführt werden sollen, welche, wie die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, der Entwurf einer Städte-Ordnung für Westphalen und selbst der Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die zuletzt genannte Provinz, den betreffenden Gemeinden gleichfalls eine viel unabhängigere Stellung vindiziren, als das Gesetz vom 23. Juli 1845 seiner Zeit den Rheinischen Gemeinden zugewiesen hatte. Im Hinblick, besonders auf die der Nachbar-Provinz zugedachte Landgemeinde-Ordnung müßte es der Rheinprovinz als eine ungerechtfertigte, von vielen, auch materiellen Nachtheilen begleitete Beschränkung erscheinen, wenn ihren Landgemeinden, ja selbst ihren kleineren Städten, eine Gemeinde-Verfassung wieder oktroyirt werden sollte, die ihnen ein um so viel geringeres Maß freier Bewegung gestattet. In welchem Umfange dies aber der Fall sein würde, mögen nachstehende Bemerkungen darthun.

Während z. B. die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen (§§. 28, 75) den Gemeinden und Aemtern die freie Wahl der Gemeinde- und respektive Amts-Verordneten überläßt, schreibt die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§§. 58, 110, 111) eine Bestätigung aller dieser Wahlen durch den Landrath vor, eine Bestätigung, welcher nicht nur eine Prüfung der Wahlen in Bezug auf die Legalität des Verfahrens, sondern auch in Bezug auf die Qualification der Gewählten vorhergehen soll. Die Gemeinde-Ordnung von 1845 überweist sogar, wenn wegen Mangels der vorgeschriebenen Zahl von Wählern eine gültige Wahl nicht zu Stande kommt, dem Landrath die Ernennung der Gemeinde-Verordneten (§. 53).

Auch in Ansehung des formellen Zustandekommens und in Betreff der materiellen Gültigkeit der Gemeinderaths-Beschlüsse unterscheiden sich die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung von 1845 höchst wesentlich von denen der neueren Gesetzgebung. Nicht nur, daß §. 64 der Ordnung von 1845 dem Landrath das Recht einräumt, Gemeinderaths-Beschlüsse zu ergänzen, wenn der Gemeinde-Rath nach zweimaliger Zusammenberufung nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen ist, so sollen auch nach §§. 86 — 88 alle Gemeinderaths-Beschlüsse, bei denen es sich nicht um ein ausschließliches Gemeinde-Interesse handelt, überhaupt nur als bloße Gutachten gelten. Im Gegensatz hierzu behandelt die neuere Gemeinde-Gesetzgebung, insbesondere auch die Westphälische Landgemeinde-Ordnung, alle Gemeinderaths-Beschlüsse als verbindend und läßt eine Anfechtung derselben nur in gewissen Fällen und unter bestimmten Formen eintreten (Westphälische Landgemeinde-Ordnung §§. 37, 50).

Wenn sodann die neueren Gemeinde-Gesetze den Kommunen das Wahlrecht ihrer Beamten in größerer oder geringerer Ausdehnung verliehen haben — nach der zur Zeit in der Rheinprovinz geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 werden Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Einnehmer von den Gemeinden gewählt, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen wird den Gemeinden die Wahl der Gemeinde-Vorsteher zustehen, selbst den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen soll nach dem neulichen Beschlusse des Hauses die Wahl der Schulzen, wo sie herkömmlich, erhalten werden, — so kennt dagegen die Gemeinde-Ordnung von 1845 ein solches Wahlrecht auch nicht in dem geringsten Umfange. Nach ihren Bestimmungen werden sämmtliche Gemeinde-Beamte ernannt, und zwar von der Staats-Behörde, der Regierung oder dem Landrath, mit Ausnahme der nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten der Gemeinden, welche der Bürgermeister bestellt (§§. 72, 77, 78, 79, 103, 104).

Ein ferneres Moment der Unselbstständigkeit der Gemeinden nach der Ordnung von 1845 liegt darin, daß die spezielle Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nicht, wie z. B. die Westphälische Landgemeinde-Ordnung in §. 41 vorschreibt, von dem aus der Gemeinde hervorgegangenen und innerhalb derselben befindlichen Vorsteher — unter Aufsicht des Amtmanns respektive Bürgermeisters — geführt wird, sondern von einem außerhalb der Gemeinde stehenden Beamten, dem Bürgermeister, welchem sich der Vorsteher nur als ein Aushülfe leistendes Organ anschließt (Gemeinde-Ordnung von 1845 §§. 76, 85, 63).

Endlich sind die Fälle, in denen eine Einmischung der Staats-Behörden in die materielle Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten stattfinden soll, nach der Gemeinde-Ordnung von 1845 ungleich zahlreicher, als nach den neueren Kommunal-Gesetzen. Nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung von 1845 soll z. B. die Festsetzung des Meistbeerbten-Census innerhalb der durch das Gesetz sehr weit gesteckten Grenzen ganz in der Hand des Ober-Präsidenten liegen (§§. 33, 34), soll die Zulässigkeit und Höhe der Gemeinde-Auflagen in allen Fällen von einer Regierungs-Genehmigung abhängen, nach Maßgabe der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Ministerial-Instructionen (§§. 23, 98), sollen alle Gemeinde-Rechnungen durch den Landrath festgestellt und dechargirt werden (§. 92), soll eine Regierungs-Genehmigung endlich nicht nur, wie auch die neueren Kommunal-Gesetze verlangen, bei Veräußerungen von Gemeinde-Grundstücken und bei Anleihen eingeholt, sondern überdies auch

> „zur Verwendung von Kapitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeinde-Vermögens, oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art und zu Schenkungen oder einseitigen Verzichtleistungen seitens der Gemeinde (§. 97)“

erfordert werden.

Diesen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung von 1845, welche, wenn wieder eingeführt, ein erdrückendes Vorwiegen des büreaukratischen Einflusses begründen würden, wie es in keinem anderen Theile der Monarchie stattfindet, schließt sich noch eine fernere Reihe von Vorschriften derselben Gemeinde-Ordnung an, welche aus anderen

Gründen unhaltbar geworden sind. Dahin gehören unter anderen die Vorschriften über den Meistbeerbten-Census im §. 33, welche, mit dem Census der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung (§. 15) und selbst mit den Census-Sätzen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 5) und der Westphälischen Städte-Ordnung (§. 5) verglichen, viel zu hohe Maximal-Beträge aufstellen, ferner die Bestimmungen über Verlust und Suspension des Gemeinderechts (§§. 38 bis 40), welche mit den entsprechenden Dispositionen des neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 in §§. 12 und 21 im Widerspruch stehen, endlich das Erforderniß des §. 72, daß der Gemeinde-Vorsteher sich zur christlichen Religion bekennen muß, welches dem Art. 12 der Verfassungs-Urkunde schlechthin zuwiderläuft.

Soll die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 in allen angeführten Punkten umgearbeitet werden, wie dies, um die Provinz nicht zu benachtheiligen, unvermeidlich wäre, so folgt von selbst, daß die Abänderungen, weil sie etwa die Hälfte der sämmtlichen Paragraphen des Gesetzes betreffen würden, nicht mehr in die Form einer Novelle zu diesem Gesetze gekleidet werden können. Es erübrigt vielmehr nur, die unbrauchbare Grundlage der Gemeinde-Ordnung von 1845 ganz aufzugeben und in Anerkennung der überhaupt gegen die Novellenform sprechenden Bedenken dazu überzugehen, ein vollständiges kodifizirtes Gemeinde-Gesetz auch für die Landgemeinden und die kleineren Städte der Rheinprovinz zu entwerfen, in ähnlicher Weise, wie dies für die Rheinischen Städte und für die Westphälischen Städte und Landgemeinden bereits in den betreffenden Regierungs-Vorlagen geschehen ist. Als Leitfaden bei dieser Arbeit kann einer oder der andere der bezeichneten Gemeinde-Ordnungs-Entwürfe für die westlichen Provinzen dienen, da diese sämmtlich, wenn auch mit Modificationen im Einzelnen, demselben Systeme angehören.

Indem die Unterzeichneten ein solches Verfahren in Antrag bringen, glauben sie an den gleichartigen Vorgang bei Berathung der Rheinischen Gemeinde-Ordnung in der Sitzung von 1852—53 erinnern zu dürfen. Damals ist die mit dem Gegenstande befaßte Kommission der ersten Kammer, nachdem sie die von der Königlichen Staatsregierung vorgelegte Novelle zu der Gemeinde-Ordnung von 1845 geprüft und als ungenügend erfunden hatte, dazu übergegangen, ihrerseits eine neue vollständige Gemeinde-Ordnung auszuarbeiten, welche demnächst auch in dem Plenum der Kammer Annahme fand.

Wird in gleichem Sinne auch diesmal eine vollständige neue Gemeinde-Ordnung für diejenigen Gemeinden der Rheinprovinz, in welche die von der Königlichen Staatsregierung vorgelegte Städte-Ordnung nicht eingeführt werden soll, ausgearbeitet, so wird eine Vergleichung des neuen Entwurfes mit der gedachten Städte-Ordnung zugleich den richtigsten Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage darbieten, ob die von der Königlichen Staatsregierung beabsichtigte Trennung der Gemeinde-Gesetzgebung für Stadt und Land einem wirklichen Bedürfniß der Rheinprovinz entspreche, oder ob nicht vielmehr, wie im Eingange dieser Motive angedeutet worden, im Anschluß an den bestehenden Zustand und unter Hingabe an den entschiedenen Wunsch der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, eine einheitliche Gesetzgebung für sämmtliche Gemeinden der Provinz den Vorzug verdiene.

Berlin, den 19. Februar 1856.

von Auerswald. André. von Bardeleben. Becker (Eupen). Biegel. Biunde. Böcker. Braun (Bonn). Braun (Düsseldorf). Clavé von Bouhaben. Delius. Diergardt. Eberhardt. von Eynern. Gau. von Groote. Guittienne. Hasenclever. Haugh. Henrich. Heyl. Hölzer. Hohenschütz. Krapoll. Lantz. Menghius. Otto. Packenius. Reichensperger (Köln). Reichensperger (Geldern). Savels. Schillings. Schmidt (Cochem). Schmitz (Siegburg). Scholten. Schult. Strohn. Freiherr von Thimus. Thissen. Wegeler. Werlé.

№ 98.

Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den von der Königlichen Staats-Regierung zur verfassungmäßigen Beschlußnahme vorgelegten, von dem Hause der Abgeordneten unterm 12. März d. J. unverändert angenommenen Gesetz-Entwurf:

die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend,

abändernd in folgender Fassung anzunehmen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden rc. rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 314) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von fünfundzwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt;

zugleich aber auch die Erwartung auszusprechen:

daß die Staats-Regierung in dem Staatshaushalts-Etat pro 1857 und überhaupt für die Zukunft nur diejenigen Einnahmen, welche auf bereits bestehenden Gesetzen beruhen, veranschlagen und nach Maßgabe der danach sich ergebenden Gesammt-Einnahme die Ausgaben bemessen, wenn sie aber außer den in dieser Weise gedeckten noch andere Ausgaben für nothwendig und unaufschiebbar halten sollte, alsdann für diese speziell zu bezeichnenden Ausgaben in besonderer Gesetzes-Vorlage die erforderlichen Deckungsmittel beantragen wolle.

In Gemäßheit des §. 74 der diesseitigen Geschäfts-Ordnung unterlasse ich nicht, Euer Hochgeboren hiervon in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 12. vorigen Monats ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. April 1856.

Der Präsident des Herrenhauses.

(gez.) A. Prinz zu Hohenlohe.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Herrn Grafen zu Eulenburg
Hochgeboren.

№ 99.

Zweiter Bericht

der

Finanz-Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer und über den Beschluß des Herrenhauses.

Auf den Bericht der unterzeichneten Kommission vom 26. Februar cr., Nr. 144 der Drucksachen, hat das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 12. März d. J. in Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage nachstehenden Gesetz-Entwurf beschlossen:

„Unser Finanz-Minister wird ermächtigt, den auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 214) genehmigten Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und

zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1857 forterheben zu lassen,

und gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen, daß die Staats-Regierung eine fernere Bewilligung des gedachten Zuschlags über den 1. April 1857 hinaus dem Hause der Abgeordneten nicht ansinnen, vielmehr

a. vor Allem darauf Bedacht nehmen werde, in dem Staatshaushalts-Etat für 1857 die Herstellung eines sicheren Gleichgewichts zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben, ohne jene temporaire Beihülfe, durch Ausgabe-Ersparnisse in allen Zweigen der Verwaltung herbeiführen, insoweit sich dies aber nicht als möglich zeigen sollte,

b) die erforderlichen Vorschläge zu einer den Grundsätzen der Finanz-Politik entsprechenden Erhöhung der dauernden Staats-Einnahmen rechtzeitig vorlegen werde.

Diesem Beschlusse ist das Herrenhaus nicht beigetreten; dasselbe hat vielmehr in der Sitzung vom 5. April d. J. beschlossen, statt der Regierungs-Vorlage folgendes Gesetz anzunehmen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden &c., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 314) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt,

und gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen,

daß die Staats-Regierung in dem Staatshaushalts-Etat pro 1857 und überhaupt für die Zukunft nur diejenigen Einnahmen, welche auf bereits bestehenden Gesetzen beruhen, veranschlagen und nach Maßgabe der danach sich ergebenden Gesammt-Einnahme die Ausgaben bemessen, wenn sie aber außer den in dieser Weise gedeckten noch andere Ausgaben für nothwendig und unaufschiebbar halten sollte, alsdann für diese speziell zu bezeichnenden Ausgaben in besonderer Gesetz-Vorlage die erforderlichen Deckungsmittel beantragen wolle.

Wegen dieser Differenz in den Beschlüssen beider Häuser ist in Gemäßheit der §§. 74 und 70 der Geschäftsordnungen die Gesetz-Vorlage an das Haus der Abgeordneten zurückgelangt, um eine Einigung wo möglich herbeizuführen.

Demgemäß hat sich die unterzeichnete Kommission wiederholt der Prüfung der Regierungs-Vorlage mit besonderer Berücksichtigung der Seitens des Herrenhauses beliebten Abänderungen derselben in Gegenwart eines Kommissarius des Finanz-Ministerii unterzogen.

Die Abänderungen sind in Betreff der Gesetz-Vorlage selbst theils formeller, theils materieller Natur, und die gleichzeitig ausgesprochenen Erwartungen beider Häuser verschiedenen Inhalts.

Die formellen Abänderungen des Gesetz-Entwurfs bestehen darin, daß eine Publications-Formel hinzugesetzt und eine mehr dispositive Fassung gewählt ist.

Die Fassungs-Veränderung beruht in der Erwägung, daß die Forterhebung des in Rede stehenden Steuerzuschlages unmittelbar dispositiv auszusprechen sei, weil der Zeitpunkt, mit welchem die Steuererhebung zu beginnen hat, völlig feststehe, mithin die Bestimmung der Regierungs-Vorlage, dahin lautend:

Unser Finanz-Ministerum wird ermächtigt u. s. w.

im vorliegenden Falle nicht passend sei, und nur dann korrekt erscheinen würde, wenn jener Zeitpunkt noch von gewissen Umständen, z. B. von einer Vereinbarung mit den zollverbündeten Staaten abhängig wäre.

Obwohl man diese Gründe nicht für besonders erheblich erachtete, weil die im Regierungs-Entwurfe beantragte Fassung zu materiellen Bedenken keinen Anlaß geben könne, und darauf hingewiesen wurde, daß der vorigjährige Gesetz-Entwurf dieselbe Ausdrucksweise enthalte, damals aber, ungeachtet ganz gleicher Verhältnisse, die Genehmigung der Landesvertretung erhalten habe, so erklärte sich dennoch die Kommission, ohne Widerspruch Seitens der Königlichen Staats-Regierung, mit der Fassungs-Veränderung einverstanden, wollte auch gegen die Zusetzung der üblichen Publicationsformel, deren Beifügung in anderen Fällen als eine Prärogative der Krone von der Staatsregierung in Anspruch genommen worden, nichts erinnern, damit wenigstens dieser untergeordneten Umstände wegen das Zustandekommen des Gesetzes nicht noch länger verzögert werde. Die Kommission anerkannte zugleich, daß die Bestimmung in dem Seitens des Herrenhauses beliebten §. 2, wonach dem Finanz-Minister die Ausführung des Gesetzes übertragen wird, eine nothwendige Folge der erstgedachten Fassungs-Aenderung sei.

Von der erheblichsten Bedeutung erschien dagegen der Kommission die materielle Abänderung. Während Seitens der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten die Fortbewilligung des Steuerzuschlages bis zum 1. April 1857 für ein dringendes Bedürfniß und zur Ausgleichung des Staatshaushalts-Etats für unentbehrlich erachtet worden, hat das Herrenhaus die Fortbewilligung nur bis zum 1. Januar 1857 zugestanden.

Die danach dem Etat des nächsten Jahres entgehende Einnahme würde 818,191 Rthlr. betragen.

Die Gründe, durch welche sich das Herrenhaus zu diesem Beschlusse hat bestimmen lassen, sind der unterzeichneten Kommission nicht bekannt, weil der stenographische Bericht über die Sitzung des Herrenhauses am 5. April d. J. noch nicht ausgegeben ist. Die Kommission muß voraussetzen, daß gewichtigere Gründe als die in dem Berichte der Kommission des Herrenhauses Nr. 145 der Drucksachen Seite 3 sq. aufgeführten, bereits ebendaselbst pag. 5 Seitens der Königlichen Staatsregierung widerlegten, maßgebend gewesen sind.

Gleichwohl glaubte die Majorität der Kommission dem von dem Herrenhause gefaßten Beschluß nicht beitreten zu können, indem sie sich die daraus für das Staats-Interesse und für das allgemeine Landeswohl entstehenden Nachtheile vergegenwärtigte.

Die Erhebung des Steuerzuschlages à 25 pCt. ist nach der von dem Regierungs-Kommissarius gemachten Mittheilung seit dem 1. April c. sistirt.

Diese durch die Pflicht gebotene Maßregel muß unzweifelhaft einen Ausfall in den Mahl- und Schlachtsteuer-Beträgen zur Folge haben, weil sich namentlich die kleineren steuerpflichtigen Gegenstände an den Thoren der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nicht notiren, wenn dies aber auch möglich sein sollte, die Steuerbeträge von den betreffenden Personen nachträglich gar nicht oder bestenfalls nur mit großen Schwierigkeiten werden einziehen lassen.

Die Forterhebung des Steuerzuschlages bis zum 1. April 1857 ist vom Abgeordnetenhause namentlich auch aus der Rücksicht bewilligt worden, daß der Staatsregierung eine angemessene Zeit vergönnt bleibe, um die erforderlichen Vorschläge zu einer den Grundsätzen der Finanz-Politik entsprechenden Erhöhung der dauernden Staats-Einnahmen vorlegen und mit der Landes-Vertretung vereinbaren zu können, ohne daß hierdurch für den Staatshaushalt des nächsten Jahres im Ganzen eine in das Gewicht fallende Veränderung der zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben erforderlichen Einnahme herbeigeführt werde. Durch den Beitritt zu dem Beschlusse des Herrenhauses würde, so wurde weiter bemerkt, diese für die Ordnung des Finanz-Zustandes als nothwendig anzuerkennende Operation unmöglich gemacht werden.

Der Ausfall in der Einnahme des nächsten Jahres aus der Nichtbewilligung des Zuschlages für das Quartal vom 1. Januar bis 1. April im Betrage von 818,191 Rthlrn. werde, so wurde ferner angeführt, die Staats-Verwaltung wahrscheinlich nöthigen, die Ausgaben für produktive Einrichtungen, z. B. für Eisenbahnen und sonstige Verkehrswege, zu beschränken, was im Interesse des Landes zu beklagen sein würde.

Diese Besorgniß und die Befürchtung, daß der Staatsregierung durch den Wegfall der 25 pCt. Zuschlag im künftigen Jahre finanzielle Verlegenheiten bereitet werden würden, rief von einer Seite die Erklärung hervor, daß der Zuschlag nicht eher aufhören dürfe, als bis eine dauernde Einnahme an die Stelle desselben gesetzt worden, und, veranlaßte andere Mitglieder der Kommission zu dem Antrage, dem Beschlusse des Herrenhauses nicht beizutreten, sondern bei dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 12. März cr. beharrend, den Zuschlag wenigstens bis zum 1. April 1857 zu bewilligen.

Von anderer Seite wurde die Annahme des vom Herrenhause beschlossenen Gesetz-Entwurfs empfohlen, weil darin nur ein verstärktes Motiv dafür liege, daß der 25 Prozent-Zuschlag endlich aufhöre, welchen Wunsch ja auch das Abgeordnetenhaus in der beschlossenen Erwartung ausgesprochen habe, weil ferner der im Verhältniß zu einem Etat von 118 Millionen unbedeutend scheinende Wegfall von 818,191 Rthlr. durch die zu erwartenden höheren Einnahmen in Folge des abgeschlossenen Friedens werde gedeckt werden, und man es nicht für heilsam erachten könne, zu produktiven Unternehmungen, wie z. B. Eisenbahnen und Chausseen, Steuer-Zuschläge zu erheben, welche im Lande schwer empfunden und als Kriegssteuern bezeichnet würden. Von derselben Seite wurde noch angeführt, daß der Beschluß des Herrenhauses vornehmlich von den ärmeren Klassen des Volkes mit Freude werde begrüßt werden, und darauf hingewiesen, daß eine Vermehrung der Staats-Einnahmen erzielt werden würde, wenn die Staatsregierung in Bezug auf landwirthschaftliche Kredit-Anstalten und Privatbanken etwas liberalere Grundsätze annehmen wollte.

Nachdem entgegnet worden, daß ein noch weiter greifender Steuererlaß unzweifelhaft in noch höherem Grade den Beifall der Steuerpflichtigen erlangen werde, zunächst aber das Bedürfniß des Staatshaushalts berücksichtigt werden müsse, erklärte der Regierungs-Kommissarius, daß er die von mehreren Seiten gegen den Beschluß des Herrenhauses angeführten Gründe für vollständig zutreffend erachte, und entwickelte sodann nochmals diejenigen Argumente, welche in diesem Jahre eben so wie im vorigen geschehen sei, dazu veranlaßt haben, die Forterhebung des Zuschlages sogleich bis zum 1. April k. J. in Antrag zu bringen. Alles, was diesen Gründen gegenüber hier und im Herrenhause geltend gemacht sei, habe die Regierung nicht davon überzeugen können, daß sie mit ihrem Antrage über das Maaß dessen, was zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalt unumgänglich erforderlich, hinausgegangen sei, daher von diesem Standpunkte auch jetzt dem Beschlusse des Herrenhauses nicht beigestimmt werden könne.

Andererseits müsse dringend gewünscht werden, daß dem Zustande, während dessen die Einziehung des nur bis zum 1. April d. J. gesetzlich bewilligten Zuschlages sistirt sei, durch das Zustandekommen des Gesetzes möglichst bald ein Ende gemacht werde, da die längere Fortdauer des ersteren für die allgemeinen Interessen leicht nachtheilig einwirken könne, bei der Mahl- und Schlachtsteuer übrigens auch wirkliche Ausfälle gar nicht zu vermeiden seien.

Sollte dem Beschlusse des Herrenhauses von dem Abgeordnetenhause nicht beigetreten werden, so werde dadurch eine weitere, sehr zu beklagende Verzögerung der Sache, möglicherweise auch die Gefahr herbeigeführt, daß gar kein Gesetz in Betreff der Zuschläge zu Stande komme, was unter allen Umständen vermieden werden müsse. Es ließe sich daher nicht verkennen, daß, wie die Sache einmal liege, erhebliche Gründe dafür sprächen, daß der Beschluß des Herrenhauses auch im Abgeordnetenhause unverändert angenommen würde.

Lediglich gestützt auf die angeführten Zweckmäßigkeitsgründe und unter Festhaltung der in dem ersten Berichte der unterzeichneten Kommission entwickelten Argumente für die Bewilligung des Zuschlages bis zum 1. April 1857 wurde folgender Antrag gestellt:

1) dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten,
2) unabhängig von demselben, dem Abgeordnetenhause, vorbehaltlich der üblichen Publicationsformel, folgenden Gesetz-Entwurf zur Annahme zu empfehlen:

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 214) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von fünfundzwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Januar 1857 bis zum 1. April 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Vor der Abstimmung verständigte sich die Kommission darüber, daß durch Annahme des Antrages ad 1 Seitens des Abgeordnetenhauses der Königlichen Staatsregierung die Möglichkeit gegeben werde, den Gesetzentwurf in der von dem Herrenhause beliebten Fassung zum Gesetz erheben zu lassen, und daß der ad 2 vorgeschlagene Gesetz-Entwurf nicht einen Theil oder ein Annexum des ersteren, sondern eine für sich bestehende Vorlage bilden solle.

Bei der in diesem Sinne vorgenommenen Abstimmung wurde zunächst der Antrag ad 2 mit 8 gegen 7 Stimmen, sodann der Antrag ad 1, wobei der Gesetz-Entwurf des Herrenhauses zum Grunde gelegt wurde, mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen, und hierdurch der weiter oben erwähnte Antrag, dem Beschlusse des Herrenhauses nicht beizutreten, vielmehr den früheren Beschluß des Abgeordnetenhauses aufrecht zu erhalten, für beseitigt erachtet.

Demnächst wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag auf Aneignung der von dem Herrenhause beschlossenen Resolution gestellt, und durch die Bedenken motivirt, die darin zu finden seien, daß die Staatsregierung Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat aufstelle, welche von der Landesvertretung vorher nicht bewilligt worden, was an sich schon nicht geeignet erscheine, und das Steuerbewilligungsrecht des Herrenhauses, weil dieses verfassungsmäßig das Budget nur im Ganzen annehmen oder verwerfen könne, erheblich beeinträchtige.

Nachdem der Vertreter der Staatsregierung hierauf entgegnet hatte, daß der Herr Finanz-Minister bereits im Herrenhause erklärt habe, das vorbezeichnete Verfahren für die Zukunft abstellen zu lassen, wurde der auf Aneignung der Resolution des Herrenhauses gestellte Antrag mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Nach Vorstehendem beantragt die unterzeichnete Kommission, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, Nr. 227 der Drucksachen, anzunehmen,
2) davon unabhängig, zu folgendem Gesetzentwurfe:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden 2c. verordnen 2c.

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 314) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Januar 1857 bis zum 1. April 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt

die Zustimmung zu ertheilen,

3) Die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung in dem Staatshaushalts-Etat pro 1857 und überhaupt für die Zukunft nur diejenigen Einnahmen, welche auf bereits bestehenden Gesetzen beruhen, veranschlagen und nach Maßgabe der danach sich ergebenden Gesammt-Einnahme die Ausgaben bemessen, wenn sie aber außer den in dieser Weise gedeckten noch andere Ausgaben für nothwendig und unaufschiebbar halten sollte, alsdann für diese speziell zu bezeichnenden Ausgaben in besonderer Gesetzvorlage die erforderlichen Deckungsmittel beantragen wolle.

Hierdurch erachtet die Kommission die von dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 12. März d. J. beschlossene Resolution nicht für aufgehoben, erkennt vielmehr die fortbestehende Gültigkeit derselben an.

Berlin, den 9. April 1856.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

von Kamptz (Vorsitzender). von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz). Denzin. von Knobelsdorff-Brenckenhoff. Graf von Pückler. von Krosigk. Granier (Berichterstatter). Freiherr Spiegel von Pickelsheim. Himml. von Suchodolski. von Berg. von Blankenburg. Barthel. Wendt. Graf von Pfeil. Gregorovius. Meyer (Pyritz). von Zakrzewski.

№ 100.

Die Mitglieder des Herrenhauses von Daniels und Freiherr von Buddenbrock haben unter Nr. 30 der diesseitigen Drucksachen den Antrag gestellt, den Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dahin abzuändern:

„die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem Hause des Landtages die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens sieben Tagen liegen muß, genügt."

In den hierauf am 1. und 23. Februar cr. erfolgten Abstimmungen hat das Herrenhaus beschlossen, obigen Antrag in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem Hause des Landtages der Monarchie die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens zehn Tagen liegen muß, genügt."

Euer Hochgeboren beehre ich mich, diesen Beschluß zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Präsident des Herrenhauses.

A. Prinz zu Hohenlohe.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Herrn Grafen zu Eulenburg
Hochgeboren.

№ 101.

Bericht

der

Kommission für Verfassungs-Angelegenheiten über den Beschluß des Herrenhauses vom 1. und 23. Februar d. J. (Nr. 148 der Drucksachen) betreffend die Abänderung des Artikels 107 der Verfassungs-Urkunde.

Die unterzeichnete Kommission hat in ihrer Sitzung am 4. März d. J. den vorbezeichneten Beschluß, welcher dahin geht:

> den Zwischenraum von 21 Tagen, welcher bei Veränderungen der Verfassungs-Urkunde nach Artikel 107 derselben zwischen den angeordneten zwei Abstimmungen liegen muß, auf 10 Tage abzukürzen,

in Gegenwart eines Vertreters der Staatsregierung der Prüfung unterzogen.

Es wurde dabei das Bedenken aufgestellt, daß der Artikel 64 der Verfassungs-Urkunde einer Verhandlung über diesen Beschluß entgegen zu treten scheine, da das Haus der Abgeordneten bei der Verhandlung des Antrags von Grävenitz am 4. Februar d. J. ein Amendement des Abgeordneten Grafen von Strachwitz, welches mit dem vorliegenden Beschlusse dem Sinne nach übereinstimmt, abgelehnt hat.

Dieses Bedenken wurde indeß, nach genauer und allseitiger Erwägung, einstimmig und unter Zustimmung des Regierungs-Kommissarius für unbegründet erachtet. Der Artikel 64 sagt, daß dem Könige, so wie jeder Kammer das Recht zustehe, Gesetze vorzuschlagen. Wenn er nun, unmittelbar darauf, fortfährt:

> „Gesetzesvorschläge, welche durch Eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden,"

so können unter dem Worte „Gesetzesvorschläge" nur eben die Gesetzes-Vorschläge verstanden werden, die unmittelbar vorher erwähnt sind, nämlich Gesetzesvorschläge des Königs oder einer der Kammern, nicht aber bloße Anträge auf solche Gesetzesvorschläge, die von einzelnen Mitgliedern ausgehen. Ein solcher Antrag ist kein Gesetzesvorschlag im Sinne des Art. 64, indem dieser Artikel eben nur dem Könige und den Kammern, nicht aber einzelnen Gliedern der Kammern das Recht zu Gesetzesvorschlägen zugesteht. Er ist vielmehr nur ein Antrag an das betreffende Haus, seinerseits einen Gesetzesvorschlag zu machen.

Die Verwerfung eines solchen Antrags von Seiten des Hauses, in welchem er gestellt wird, ist auch nicht blos formell, sondern wesentlich verschieden von der Verwerfung eines Gesetzesvorschlages eines der drei Faktoren der Gesetzgebung selbst durch einen anderen Faktor. Es sind die triftigsten Gründe denkbar, den Antrag eines Mitgliedes auf einen Gesetzesvorschlag zu verwerfen, gleichwohl aber einen Gesetzesvorschlag gleichen Inhalts des Königs oder eines der Häuser anzunehmen. Die entgegengesetzte Auslegung des Art. 64 würde dahin führen, daß ein einzelnes Mitglied eines der Häuser durch einen unzeitigen oder übel motivirten Antrag auf einen Gesetzesvorschlag den König und beide Häuser — vielleicht sogar absichtlich — um das Recht bringen könnte, ein Gesetz gleichen Inhalts in derselben Sitzungsperiode vorzulegen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde zwar übrigens der obigen Ausführung beigetreten, jedoch mit der Maßgabe, daß dieses Mitglied annahm, daß der Art. 64 der Wiederholung eines von einem Hause verworfenen Antrages eines Mitgliedes auf ein Gesetz durch dasselbe oder ein anderes Mitglied desselben Hauses ebenfalls entgegenstehe.

Auf den Beschluß des Herrenhauses selbst eingehend, fand die Kommission, daß dieselben Gründe, welche sie bereits in ihrem Berichte über den Antrag des Abgeordneten von Grävenitz (Nr. 72 der Drucksachen) vollständig dargelegt hat, auch auf den vorliegenden Beschluß ohne Ausnahme Anwendung finden, und nimmt auf obgedachten Bericht Bezug.

Zwei Mitglieder jedoch stimmten gegen die Annahme des Beschlusses des Herrenhauses, theils aus den schon früher vorgekommenen materiellen Gründen, theils weil die Sache schon einmal in dem Hause erwogen und darüber Beschluß in entgegengesetztem Sinne gefaßt sei, und keine neue Gegengründe vorlägen.

Der Regierungs-Kommissar erklärte:

> Die Regierung lege der vorgeschlagenen Verfassungs-Aenderung, wie ihrerseits schon bei dem Antrage von Grävenitz ausgesprochen worden, vorherrschend nur den Charakter einer Utilitätsfrage bei, welche hauptsächlich nach Maßgabe des im Schoße der beiden Häuser selbst fühlbar gewordenen Bedürfnisses zu entscheiden sein werde. Da jedoch das Herrenhaus inzwischen durch Annahme des vorliegenden Gesetzvorschlages die Nützlichkeit desselben und ein zu Grunde liegendes Bedürfniß anerkannt habe, auch diese Auffassung nach dem Dafürhalten der Regierung durch die Berathungen über den Antrag von Grävenitz im Hause der Abgeordneten überzeugend und materiell noch nicht widerlegt erscheine, so nehme die Regierung Veranlassung, nunmehr die Annahme des Gesetzvorschlages positiv zu empfehlen.

Die Kommission beschloß hierauf gegen die oben gedachten zwei Stimmen:

> dem Hause der Abgeordneten die Annahme des vom Herrenhause gefaßten Beschlusses zu empfehlen.

Berlin, den 8. März 1856.

Die Kommission für Verfassungs-Angelegenheiten.

von Gerlach (Vorsitzender). Freiherr von Hertefeld (Berichterstatter). Michaelis. Lauterbach. Freiherr von Rechenberg. Geraß. von Keller. von Knobelsdorff-Brenkenhoff. Graf von Pückler.

№ 102.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1853.

Die Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1853, welche mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. November v. J. dem Hause der Abgeordneten zur Prüfung und Decharge auf Grund des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde vorgelegt worden ist, ist ebenso, wie die Rechnungen der früheren Jahre, in der Art angefertigt worden, daß die gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben auf Grund der von den einzelnen Kassen gelegten Jahres-Rechnungen nach Anleitung des Staatshaushalts-Etats zusammengestellt und mit den entsprechenden Positionen verglichen worden sind. Zu dem Behufe sind zuerst für die einzelnen Verwaltungen besondere Spezial-Rechnungen und Uebersichten nach den Spezial-Etats aufgestellt, solche der Ober-Rechnungs-Kammer zur Prüfung und Vergleichung mit den Kassenrechnungen vorgelegt und nach erfolgter Bescheinigung der Richtigkeit die Resultate derselben demnächst von dem Königlichen Finanz-Ministerium in Form einer allgemeinen Rechnung nach den Titeln des Staatshaushalts-Etats zusammengestellt.

Diese allgemeine Rechnung hat in ihrem Gesammt-Resultate nochmals der Prüfung der Ober-Rechnungs-Kammer unterlegen, und ist von derselben unter dem 23. Oktober v. J. dahin bescheinigt worden,

daß die in der vorstehenden allgemeinen, über den Staatshaushalt des Jahres 1853 aufgestellten und in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Abschlusse der Hauptrechnung der General-Staatskasse für dasselbe Jahr auf einen Bestand von 9,400,313 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf. abschließenden Rechnung aufgeführten Summen und Beträge mit Ausnahme der in den Feststellungsvermerken unter den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen über die Verwaltung der Staatsgestüte vom 11. August d. J. und über die Militair-Verwaltung vom 27. Juni d. J. bereits erwähnten und einiger anderen, die Einnahme und Ausgabe in gleicher Weise berührenden, daher das Hauptresultat nicht verändernden und vollständig unwesentlichen Abweichungen, mit denjenigen Summen und Beträgen vollkommen übereinstimmen, welche sich in den von der Ober-Rechnungs-Kammer sämmtlich revidirten, aber noch nicht sämmtlich dechargirten Spezial-, Provinzial- und Central-Kassenrechnungen für das Jahr 1853 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen finden.

Dieser allgemeinen Rechnung ist eine Uebersicht der im Jahre 1853 vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen nebst Erläuterungen beigefügt.

Bereits bei Prüfung der früheren Rechnungen haben sich die Kommissionen, so wie beide Kammern dahin ausgesprochen, daß nach der zur Zeit bestehenden Einrichtung des Etats-Rechnungs- und Kassenwesens die Aufstellung der Rechnungen zwar nicht wohl anders, als geschehen, erfolgen könne, ein solches Verfahren aber weder dem Zwecke, noch den Bestimmungen des Artikels 104 der Verfassungs-Urkunde entspreche. Eine gleiche Ansicht machte sich in der unterzeichneten Kommission geltend. —

Der gedachte Artikel 104 bestimmt wörtlich:

„Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. — Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen."

Zunächst wurde von einer Seite der Kommission die bereits in den Verhandlungen der früheren Jahre aufgestellte Behauptung wiederholt, daß unter der nach obiger Bestimmung der Verfassung der Landesvertretung vorzulegenden „allgemeine Rechnung des Staatshaushalts" nicht blos eine kalkulatorische Zusammenstellung der Resultate der von den verschiedenen Kassen gelieferten Jahresabschlüsse, wie die jetzt vorliegende Rechnung sei, sondern eine wirkliche, von einer bestimmten Kasse gelegte Rechnung verstanden, und daß nur eine solche von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft, dechargirt und mit Bemerkungen versehen werden könne. Es würde daher darauf ankommen, der jetzigen General-Staatskasse eine solche Einrichtung zu geben, daß die von ihr gelegte Rechnung gleichzeitig die allgemeine Staatsrechnung darstelle.

Dieser Ansicht wurde jedoch in der Kommission, so wie von dem Vertreter der Staats-Regierung widersprochen und vielmehr behauptet, daß die allgemeine Rechnung nicht wohl anders angefertigt werden könne, als geschehen, und daß sie der Form nach den an eine Rechnung zu machenden wesentlichen Erfordernissen genüge, indem sie ein klares und übersichtliches Bild über das Ganze der Verwaltung gebe und die wirklichen Einnahmen und Ausgaben den betreffenden Etats-Positionen gegenüberstelle.

Dagegen sprach sich die Kommission fast einstimmig dahin aus, daß bei dem jetzigen Verfahren die Mitwirkung der Ober-Rechnungskammer nicht in dem Umfange stattfinde, wie die Verfassung bestimme und nothwendig sei, damit die Landesvertretung in Stand gesetzt werde, die ihr bei Prüfung der Rechnung und der Etats-Ueberschreitungen gestellte Aufgabe zu lösen.

Mit Rücksicht auf die der Ober-Rechnungskammer nach ihrer Geschäfts-Instruction vom 18. Dezember 1824 obliegenden Verpflichtungen sei aus dem von derselben der vorliegenden Staatsrechnung beigefügten Atteste wohl zu entnehmen, daß die Rechnung kalkulatorisch richtig sei und daß keine bestimmungswidrige Verwendung der etatsmäßigen Fonds stattgefunden habe. Dies könne aber für genügend nicht erachtet werden. Die Prüfung der Rechnung durch die Ober-Rechnungskammer müsse vor Allem eine materielle sein und die von derselben nach Artikel 104 der Rechnung beizufügenden Bemerkungen müßten sich auf die in dieser Beziehung gemachten Erinnerungen erstrecken. Nach der jetzigen Einrichtung lege dieselbe die von ihr gezogenen Rechnungsmonita in zwei Protokollen nieder. Das eine enthalte die formellen kalkulatorischen Monita und wäre gegen den Kassenverwalter gerichtet, das andere die materiellen Erinnerungen und beträfe die anweisende Behörde. Die letztere näher kennen zu lernen, müsse vor Allem als wünschenswerth bezeichnet werden. Es käme dabei nicht auf eine Zusammenstellung sämmtlicher gegen die verschiedenen Rechnungen gemachten Monita an, was allerdings eine zu große Mühewaltung und einen unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Kräften verursachen würde, sondern nur auf eine allgemeine Aeußerung der Ober-Rechnungskammer über die Natur und die Erheblichkeit dieser Monita im Allgemeinen und eine spezielle Mittheilung der erheblichsten Erinnerungen, namentlich derjenigen, welche sich auf das Ganze der Verwaltung beziehen. Insbesondere gelte dies auch von den Erinnerungen, wegen deren Nichterledigung ein Theil der Rechnungen noch nicht habe dechargirt werden können, damit die Landesvertretung die Erheblichkeit etwaiger Anstände beurtheilen und auf deren Beseitigung hinwirken könne. Wenn ferner die Ober-Rechnungskammer nach §. 49 der Geschäfts-Instruction vom 18. Dezember 1824 am Schlusse jeden Jahres an Se. Majestät den König einen allgemeinen Geschäftsbericht erstatten müsse, worin sie sich auf Grund der Resultate der Revision namentlich darüber gutachtlich zu äußern habe, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig oder doch räthlich erschienen, so wäre das Verlangen nicht unbillig, daß ein im Wesentlichen ähnliches Gutachten auch der Landesvertretung vorgelegt werde. Ueberhaupt aber könnten nur durch die Ober-Rechnungskammer diejenigen Vorbereitungen getroffen werden, deren die Häuser bedürften, um die gehörige Einsicht in den Staatshaushalt zu erlangen und die Decharge der Rechnung, so wie die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen, mit voller Ueberzeugung aussprechen zu können. Denn nur jene Behörde könne sich der speziellen und genauen Prüfung der einzelnen Rechnungen unterziehen, welche nothwendig sei, um sich über die Zweckmäßigkeit der Verwaltung, die gehörige Benutzung der Einnahmequellen und die Sparsamkeit bei den Ausgaben ein begründetes Urtheil zu bilden. Um insbesondere von der Nothwendigkeit der Etats-Ueberschreitungen eine genügende Ueberzeugung zu gewinnen, sei es erforderlich, die Nothwendigkeit auch der übrigen in den Grenzen des Etats gemachten Ausgaben und die darin etwa möglich gewesenen Ersparnisse zu prüfen, was aber nur von der Ober-Rechnungskammer bei Revision der Spezialrechnungen geschehen könne.

Daß der Landesvertretung auf die vorbezeichnete Weise eine tiefere Einsicht in die Rechnungen möglich gemacht werde, sei um so nothwendiger, als dieselben dem Staatshaushalts-Etat zum Grunde gelegt würden und daher die Prüfung des letzteren durch die der Rechnungen bedingt werde.

Endlich wurde von einer Seite noch darauf hingewiesen, daß die jetzige Geschäfts-Instruction der Ober-Rechnungskammer kein Gesetz sei und den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde namentlich insofern nicht mehr entspreche, als sie zur Justification der Etats-Ueberschreitungen nur die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs, nicht aber die vorherige Genehmigung der Landesvertretung verlange.

Aus vorstehenden Erwägungen glaubt die Majorität der unterzeichneten Kommission den bereits in der Session von 1853 von beiden Kammern und in der vorigen Session von der zweiten Kammer besonders dringlich gestellten Antrag auf baldigen Erlaß des in Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde verheißenen besonderen Gesetzes über die neue Einrichtung der Ober-Rechnungskammer wiederholen zu müssen.

Bei den Verhandlungen über diesen Antrag in den früheren Jahren erklärte der Vertreter der Staatsregierung,

daß zu dem in Rede stehenden Gesetze mehrere Entwürfe nach einander ausgearbeitet und berathen worden wären, bei einem näheren Eingehen auf die Sache sich aber gezeigt habe, daß dieselbe mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden sei, und deshalb gerathen scheine, mit dem Erlasse des fraglichen Gesetzes nicht zu rasch vorzugehen, sondern lieber erst noch weitere Erfahrungen zu sammeln.

Auch gegenwärtig lautete die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius dahin:

Die Staatsregierung erkenne an, daß der Bestimmung im Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde genügt werden müsse. Es sei auch im verflossenen Jahre dahin gestrebt worden, ein Gesetz für die Ober-Rechnungskammer zu Stande zu bringen, bei den desfallsigen Verhandlungen hätten sich indessen Umstände und Schwierigkeiten ergeben, welche bis jetzt nicht zu beseitigen gewesen wären. So zweckmäßig auch das Preußische Kassenwesen geregelt sei, so wären die bestehenden Einrichtungen doch noch mancher Verbesserungen fähig. Auf diesem Gebiete erheischte aber jede Veränderung die größte Vorsicht; erst wenn eine neue Einrichtung sich bewährt habe, könne mit einer anderen vorgegangen werden. Die bei den bisherigen Prüfungen der Rechnungen gesammelten Erfahrungen könnten

für genügend nicht erachtet werden. Auch in anderen Staaten habe man zur Regulirung dieser Angelegenheit längere Zeit gebraucht. So seien z. B. zur Ausführung der ähnlichen Bestimmungen der Belgischen Verfassung vom Jahre 1831 erst im Jahre 1846 besondere Gesetze erlassen worden.

Hiergegen wurde im Schoße der Kommission erwidert, daß die Zeit von sechs Jahren und die Prüfung von vier Rechnungen Seitens der Kammer wohl hinreichend gewesen sein müßte, um die nöthigen Erfahrungen Behufs Ausarbeitung des Gesetzes zu sammeln. In Zukunft würden gewiß noch weitere Erfahrungen gemacht werden, indessen könne demnächst das Gesetz danach abgeändert und ergänzt werden.

Ein Theil der Kommission war dagegen ebenfalls der Ansicht, daß die zur Zeit vorliegenden Erfahrungen nicht genügten, um ein nach allen Seiten hin den Anforderungen genügendes Gesetz zu entwerfen. Man glaubte aber, daß die dazu weiter nothwendigen Erfahrungen nur gemacht werden könnten, wenn man zuvörderst einen Versuch mache, eine umfassendere Mitwirkung der Ober-Rechnungskammer, als bisher, eintreten zu lassen, und wenn man insbesondere einen Anfang damit mache, die Rechnungen in Gemäßheit des Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde mit Bemerkungen dieser Behörde in der oben angedeuteten Weise vorzulegen, und wurde von dieser Seite ein hierauf gerichteter Antrag gestellt. Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen denselben, weil es nicht angehen würde, der Ober-Rechnungskammer in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften zu machen. Es wurde hierauf jedoch erwidert, daß durch einen von Sr. Majestät dem König zu vollziehenden Nachtrag zur Geschäfts-Instruction die Punkte, worauf sich die fraglichen Bemerkungen zu erstrecken hätten, näher bezeichnet werden könnten. Diese Angelegenheit zunächst auf diesem Wege interimistisch zu regeln, empfehle sich um so mehr, als eine bloße Instruction, je nach den weiter zu machenden Erfahrungen, leichter geändert werden könne, als im Gesetz. Erwiesen sich die so im Wege der Instruction gegebenen Bestimmungen in der Erfahrung als zweckmäßig, so wäre es dann an der Zeit, ihnen auf dem geordneten Wege Gesetzeskraft zu geben.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß das fragliche Gesetz auch nothwendig sei, um über verschiedene andere Punkte Bestimmung zu treffen, als Feststellung des Begriffs „Etats-Ueberschreitung", die Behandlung der Rest-Einnahmen und Rest-Ausgaben, die Uebertragung verschiedener Titel u. s. w. Der Herr Regierungs-Kommissarius bemerkte hierzu, daß in dem Erlasse jener Bestimmungen ein Theil der von ihm oben hervorgehobenen Schwierigkeiten beruhe. So sei z. B. die Frage wegen künftiger Behandlung der Reste schon seit Jahr und Tag erörtert; da aber sämmtliche Verwaltungen darüber gehört werden müßten, so hätten die desfallsigen Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden können.

Nach geschlossener Diskussion wurde von der Mehrheit der Kommission, mit 13 gegen 6 Stimmen, beschlossen, den Antrag zu stellen:

> Das Haus wolle wiederholt die dringende Erwartung aussprechen, daß ein Entwurf zu dem im Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde verheißenen besonderen Gesetze über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer baldigst werde vorgelegt werden.

Wenn nun aber auch ein solches Gesetz gleich zu Anfang der nächsten Legislatur-Periode vorgelegt werden sollte, so wird doch die Prüfung der nächsten Rechnung noch nicht auf Grund dieses Gesetzes erfolgen können. Dagegen wird dieselbe bereits in Gemäßheit des Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde mit Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer in der oben angedeuteten Weise vorgelegt werden können. Mit Rücksicht hierauf hat die Kommission beschlossen, den weiteren Antrag zu stellen:

> Das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die nächste allgemeine Rechnung des Staatshaushalts in Gemäßheit des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde mit den darin gedachten Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer werde vorgelegt werden.

Eine Uebersicht der Staatsschulden ist der vorliegenden Rechnung ebenfalls nicht beigefügt. Diese Abweichung von der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde hat ihren Grund darin, daß der an die Häuser erstattete Jahresbericht der in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bestehenden besonderen Staatsschulden-Kommission eine solche Uebersicht bereits enthält.

I. Allgemeine Rechnung.

Bei Prüfung der Rechnung fand sich zunächst in formeller Beziehung Folgendes zu bemerken:

1) Für mehrere Ausgabe-Positionen sind besondere Rechnungen oder justifizirende Beläge nicht vorhanden, was von dem Regierungs-Kommissarius dahin erläutert wurde, daß die Ober-Rechnungskammer diese Ausgabe unmittelbar auf Grund der General-Staatskassen-Rechnung geprüft habe. Es ist dies namentlich der Fall:
   a) in der laufenden Rechnung bei den Ausgaben des Kap. 9, Münze, Kap. 19 und 20 für die Kammern, Kap. 27., Disziplinarhof, Kap. 29 für die Archive, Kap. 25., Allgemeine Fonds und die sonstigen extraordinairen Ausgaben sub B. (Seite 50).
   b) Ein Gleiches gilt von folgenden, in der Rechnung über die Restverwaltung pro 1851 et retro (S. 56) aufgeführten Ausgabe-Positionen:
      bei den ordentlichen Ausgaben, Nr. 8, Beitrag zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastatt, Nr. 13, allgemeine Fonds,
      bei den außerordentlichen Ausgaben, Nr. 2 litt. b. zu Verschönerungs-Anlagen und Brückenbauten im Thiergarten, Nr. 3, zum Bau eines Haupt-Steuer-Amts-Gebäudes in Uerdingen, Nr. 4, allgemeine Fonds, Nr. 9 litt. a zur Ausführung der Skulpturen an den hiesigen Prachtbauten; so wie
   c) von den in der Rechnung über die Restverwaltung pro 1852 (Seite 72) sub Nr. 14 (Provinzial-Archive) und Nr. 21 (zur Erleichterung des Nothstandes in verschiedenen Provinzen) aufgeführten Ausgaben.

2) In einigen Fällen sind die bei verschiedenen Titeln entstandenen Ausgaben zusammengeworfen. Dies ist geschehen:
   a) in der Rechnung der laufenden Verwaltung bei Titel 3 und 4 der Ausgabe des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten (Seite 34 der allgemeinen Rechnung und Seite 194 der Anlagen) und bei Titel 1 und 2 der Ausgabe des Ministeriums des Innern (Seite 40 der allgemeinen Rechnung und Seite 256 der Anlagen);
   b) in der Rechnung von der Rest-Verwaltung pro 1852, bei den Ausgaben der Salzdebit-Verwaltung (Seite 80 der allg. Rechn.; conf. Seite 86 der Anlagen).

Es wird dies Verfahren in Zukunft umsomehr zu vermeiden sein, als es diesmal die Folge gehabt hat, daß Etats-Ueberschreitungen, welche bei der zu b) gedachten Verwaltung und bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgekommen sind, nicht ersichtlich, und in die Zusammenstellung der Etats-Ueberschreitungen nicht mit aufgenommen worden sind, wie dies weiter unten gezeigt werden wird. — In Betreff der Tit. I. und II. der Ausgabe des Ministeriums des Innern ist hier zu bemerken, daß nach der von der Staats-Regierung ertheilten Auskunft bei Tit. I. (persönliche Ausgaben) 40 Rthlr. erspart und bei Tit. II. (sächliche Ausgaben) der etatsmäßige Fonds gerade erschöpft ist, und daselbst weder eine Mehr- noch Minder-Ausgabe stattgefunden hat.

Die Hauptergebnisse der Rechnung sind folgende:

An Gesammt-Einnahme weist sie nach

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) ordentliche Einnahme des Jahres 1853	93,869,177	13	—
2) außerordentliche Einnahme desselben Jahres	3,724,685	8	11
3) Reste und Bestände a) aus den Jahren 1851 et retro	7,775,702	26	2
b) aus dem Jahre 1852	20,728,191	15	11
im Ganzen:	126,097,757	4	—

An Rest-Einnahmen sind noch einzuziehen:

11,870,427 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf.

Die Gesammt-Ausgabe beträgt an

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) ordentlichen Ausgaben des Jahres 1853	103,496,280	3	1
2) außerordentlichen Ausgaben desselben Jahres	2,756,886	23	1
3) Ausgaberesten a) der Jahre 1851 et retro	1,503,285	5	1
b) des Jahres 1852	8,940,991	14	10
im Ganzen:	116,697,443	16	1

Zur Berichtigung der verbliebenen Ausgabereste blieben erforderlich:

7,019,565 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf.

Mit Einrechnung der letztern und ohne Berücksichtigung der rückständigen Einnahmen ist daher ein **disponibler Bestand** verblieben von

2,380,748 Rthlr.

Derselbe rührt jedoch nicht aus der etatsmäßigen Verwaltung des Jahres 1853, sondern aus ältern Beständen her, welche am Schlusse des Jahres 1852 betrugen

4,629,281 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf.

und gebildet wurden

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) aus einem disponiblen Bestand vom Jahre 1851 von .... der, wie dort angegeben, hauptsächlich durch frühere Ersparnisse von dem für die außerordentlichen Militairbedürfnisse des Jahres 1850 bewilligten besonderen Kredite erübrigt worden ist,	2,636,725	21	—
2) aus der von der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1852 nachträglich gezahlten Entschädigung für die derselben im Jahre 1849 gewährten militairischen Hülfsleistungen von..........	1,500,000	—	—
3) aus Einnahmen des Jahres 1852........	492,555	16	1
Summa	4,629,281	7	1

Von diesen Beständen haben zur Deckung von Ausgaben des Jahres 1853=2,248,533 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. verwendet werden müssen, während bei Aufstellung des Staatshaushalts-Etats für das genannte Jahr angenommen war, daß für diesen Zweck 3,460,895 Rthlr., also 1,212,361 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. mehr erforderlich sein würden. Diese letztere Summe ist aus Mehrüberschüssen gegen den Etat bestritten, und demnach als Reinertrag aus der Verwaltung des Jahres 1853 im Vergleich mit dem Etats-Soll mehr aufgekommen, wie dies der Vorbericht zu der allgemeinen Rechnung Seite 1 näher ergiebt.

Betrachtet man die **Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1853 allein** ohne die aus der Rest-Verwaltung pro 1852 und 1851 et retro, so ergiebt die **Vergleichung mit dem Etat** folgende Resultate:

A. Die in der Rechnung unter Abschnitt B. als Mehr-Einnahme nachgewiesenen extraordinairen Hülfsmittel im Gesammtbetrage von 3,724,685 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. sind zu den bei der öffentlichen Schuld und der Eisenbahn-Verwaltung nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen verwendet und nur als durchlaufend zu betrachten. Zieht man dieselben und die daraus bestrittenen Ausgaben nicht in Betracht, so ergiebt sich für die dauernden ordinairen Einnahmen und Ausgaben:

	1. Nach dem Etat Rthlr.		2. Nach der Rechnung: Rthlr.	Sgr.	Pf.
eine Gesammt-Einnahme:	97,558,668	=	104,882,011	14	4
eine Gesammt-Ausgabe	97,698,668	=	103,713,243	26	8
	also 140,000 Defizit und		1,168,767	17	8
Ueberschuß, also mit Einrechnung des Defizits von			140,000	—	—
gegen den Etat ein Mehr-Ueberschuß von			1,308,767	17	8

B. Die einzelnen **Einnahmequellen** haben an **Mehr-Reinerträgen** geliefert:

1) **die Domainen-Verwaltung:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
bei einer Mehr-Einnahme von:	401,190	28	11
„ „ Minder-Ausgabe	13,392	13	4
im Ganzen Mehr-Reinertrag:	414,583	12	3

Von der Mehr-Einnahme kommen insbesondere

a) auf gutsherrliche Hebungen und für veräußerte Domainen-Objekte (sub Tit. 1.) in runder Summe

323,948 Rthlr.

Dieser Mehrertrag hat zum großen Theil darin seinen Grund, daß die Verwandlung der Domainengefälle in Amortisationsrenten nicht so rasch vorgeschritten ist, als im Etat angenommen war. Hierauf sind allein von jenem Mehrertrag 156,575 Rthlr. abzurechnen (conf. Seite 7 der Anlagen). Der sonstige Mehrertrag ist durch die in Folge der hohen Getreidepreise herbeigeführten Zugänge bei Verwerthung der Getreidegefälle 2c. entstanden;

2) auf Erträge von Domainen-Grundstücken: 59,857 Rthlr.

Der höhere Ertrag ist hauptsächlich durch die im Wege der Licitation erfolgten anderweiten Verpachtungen entstanden;

3) **Forst-Verwaltung:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme	254,727	21	3
Mehr-Ausgabe	44,025	8	8
mithin Ueberschuß	210,702	12	7

Die Mehr-Einnahme ist großentheils eine Folge der höheren Verwerthung des Holzes, welche bei Tit. I. allein 265,937 Rthlr. mehr als der Etat geliefert hat. Der Ueberschuß dieser Verwaltung würde noch beträchtlicher sein, wenn nicht die Strafgelder, welche zu Tit. III. im Etat mit veranschlagt sind, in Folge des Gesetzes vom 2. Juni 1852 aber zu den Gerichts-Salarienkassen fließen, mit dem Betrage von 64,584 Rthlr. abgingen.

Was die Resultate der Domainen- und Forst-Veräußerungen des Jahres 1853 anlangt, so ergiebt die darüber mitgetheilte Uebersicht (Seite 20 der Anlagen), daß die stipulirten Kaufgelder im Ganzen 234,753 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. betragen, und daß dadurch, wenn man 4 pCt. Zinsen des Kaufgeldes als künftigen jährlichen Ertrag annimmt, gegen früher ein jährlicher Mehrertrag von 3235 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. erzielt ist;

4) **direkte Steuer-Verwaltung:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme	306,846	19	10
Minder-Ausgabe	14,392	8	7
mithin Ueberschuß mehr	321,238	28	5

Mehr hat insbesondere ergeben die Grundsteuer: 2213 Rthlr., die Klassensteuer: 263,947 Rthlr., die Gewerbesteuer: 115,528 Rthlr.; die klassifizirte Einkommensteuer dagegen 86,233 Rthlr. weniger, als im Etat angenommen war. Indessen übersteigt die Einnahme an dieser Steuer die pro 1852 um 82,618 Rthlr., während letztere die Einnahme des Jahres 1851 nur um 30,000 Rthlr. überstieg. Im Ganzen hat also auch hier ein Fortschritt stattgefunden (siehe Seite 58 der Anlagen);

5) **indirekte Steuer-Verwaltung:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme	655,953	5	4
Mehr-Ausgabe	27,436	29	1
mithin Ueberschuß mehr..........................	628,516	6	3

Die höhere Einnahme ist besonders erzielt worden aus den Zöllen, der Rübenzuckersteuer und der Stempelsteuer. Beträchtliche Einnahme-Ausfälle haben dagegen stattgefunden bei der Branntwein- und Brau-Malzsteuer. Während die Mahlsteuer 33,544 Rthlr. Mehrertrag gewährt hat, ist die Schlachtsteuer um 10,774 Rthlr. hinter dem Etats-Soll zurückgeblieben. Im Ganzen betragen die höheren Einnahmen aus den Zöllen 2c. einerseits 1,292,834 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf. und die Einnahme-Ausfälle bei der Branntweinsteuer 2c. andererseits 636,881 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf., und verbleibt mithin die oben angegebene Gesammt-Mehr-Einnahme von 655,953 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf. (conf. Seite 10 der allgemeinen Rechnung und Seite 70 ff. der Anlagen);

6) **Salzmonopol:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme	425,813	23	3
Mehr-Ausgabe	218,150	1	—
mithin Mehr-Ertrag	207,663	22	3

7) **Lotterie-Verwaltung.**

In Folge der Erweiterung des Planes zur 108. Lotterie um 5000 Loose

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme	90,711	16	9
Mehr-Ausgabe	1,969	3	2
mithin Mehr-Ertrag	88,742	13	7
8) **Antheil an dem Gewinn der Bank** ..	26,836	2	—

9) **Post-Verwaltung:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme	789,237	1	—
Mehr-Ausgabe	728,870	1	9
mithin Mehr-Ertrag	60,366	29	3

Es wird deshalb auf die Erläuterungen in der Spezial-Rechnung, Seite 105 der Anlagen, Bezug genommen.

10) **Zeitungs-Verwaltung:**

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Minder-Einnahme	676	17	5
Minder-Ausgabe	1790	2	4
mithin ein Mehr-Reinertrag von..........	1113	14	11

11) Gesundheits-Geschirr-Manufaktur:

Mehr-Einnahme 9,565 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf.
Mehr-Ausgabe 428 „ 4 „ 8 „

mithin Mehr-Ueberschuß .... 9137 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf.

12) Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme	1,535,225 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf.			
Mehr-Ausgabe	1,141,024 „ 26 „ 3 „			
mithin Mehr-Ueberschuß		394,200	8	5

Derselbe ist hauptsächlich aus den Gruben-Einnahmen und den Gefällen, Sporteln und Gebühren geflossen. Die Mehr-Einnahme aus den Hüttenwerken ist wieder fast ganz zu außerordentlichen Betriebs-Anlagen, insbesondere dem Baue zweier Hochöfen und der Erweiterung des Puddlingswerks auf der Königshütte verwendet worden. Die Salinen haben nicht nur gegen den Etat 49,335 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. weniger Brutto-Einnahme geliefert, sondern auch noch eine Mehr-Ausgabe von 6269 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. verursacht. Abgesehen von der ungünstigen Gradir-Witterung hat dies namentlich seinen Grund in den Verhältnissen der Saline zu Königsborn. Der Abfall der bei derselben benutzten Soolquelle hat immer mehr zugenommen, und die Versuche zur Auffindung neuer, reicherer Soolquellen haben bei derselben mehrere außerordentliche Betriebsdauten erfordert.

13) Eisenbahn-Verwaltung:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Einnahme:	577,403	3	3			
Mehr-Ausgabe exkl. der Anleihe für den Bau der Ostbahn rc.	349,217	8	10			
mithin Mehr-Ueberschuß				228,185	24	5

Derselbe ist hauptsächlich aus den Mehr-Einnahmen bei der Niederschlesisch-Märkischen, Ost- und Saarbrücker Bahn erzielt. Die Westphälische Bahn hat 116,791 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. weniger Brutto-Einnahme geliefert, als im Etat angenommen war. Bei letzterer Bahn hat sich einmal der Verkehr weniger günstig entwickelt als erwartet wurde, und sodann ist die Strecke von Paderborn nach Warburg um 3 Monate später eröffnet, als der Etat voraussetzte. (Siehe übrigens die Erläuterungen in der Spezial-Rechnung auf Seite 149 der Anlagen.)

C. Einnahme-Ausfälle haben dagegen stattgefunden:

1) Bei Kap. 3 der Einnahme, aus Ablösung von Domainen-Gefällen und Veräußerungen von Domainen und Forst-Grundstücken
56,100 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.

2) Bei Kap. 12, Allgemeine Kassen-Verwaltung:
Mehr an Pensions-Beiträgen ...... 6,106 Rthlr. 28 Sgr. — Pf.
Weniger an verschiedenen anderen Einnahmen 38,835 „ 2 „ 7 „
im Ganzen also weniger .... 32,728 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf.

3) Bei Kap. 14, Gesetz-Sammlungs-Verwaltung:
Bei einer Mehr-Einnahme von... 4,971 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.
Bei einer Mehr-Ausgabe von..... 10,665 „ 22 „ 2 „
im Ganzen also Minder-Einnahme .... 5,694 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf.

D. Ausgabe-Ersparnisse haben stattgefunden:

1) Bei der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten: nach Abzug einer Minder-Einnahme von 6 Rthlr. = ... 2,263 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.

2) Bei dem Finanz-Ministerium (Kap. 30 bis 35 der Ausgaben) sind nach Abzug der Mehr-Ausgaben im Ganzen erspart .... 28,243 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf. Die Ersparnisse haben besonders bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und den Pensionen stattgefunden. (Siehe Seite 36 bis 39 der Allgemeinen Rechnung.)

3) Das Justiz-Ministerium
hat bei einer Mehr-Einnahme von .. .. 1,587,626 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.
und bei einer Mehr-Ausgabe von ...... 838,658 „ 12 „ 7 „
an Staatszuschuß weniger nothwendig gehabt............... 748,968 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.

4) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
die Mehr-Einnahme beträgt .... 7,547 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.
die Minder-Ausgabe beträgt .... 1,581 „ 4 „ 6 „
mithin ist an Staatszuschuß weniger erforderlich gewesen .. 9,128 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.

E. An Mehr-Ausgaben sind bei der gewöhnlichen Verwaltung entstanden:

1) Oeffentliche Schuld (Kap. 18 des Ausgabe-Etats).

Von der Mehr-Ausgabe von 1,565,094 Rthlr. 6 Sgr. — Pf.
sind durch außerordentliche nicht etatsmäßige Einnahmen gedeckt .. 1,451,776 Rthlr. 1 Sgr. 11 Pf.
mithin gegen den Etat mehr........... 113,318 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf.

2) Für die Kammern (Kap. 19 und 20 des Etats):
35,594 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf.

6) Das Staats-Ministerium:
33,433 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.

7) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
Nach Abzug einer Mehr-Einnahme von 1,640 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. für Konsulats- und Paß-Gebühren
17,624 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.

8) Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Nach Abzug verschiedener Mehr-Einnahmen im Betrage von 108,843 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf....219,955 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

9) Ministerium des Innern:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Gesammte Mehr-Ausgabe.	569,590	3	3			
Mehr-Einnahme...........	176,254	13	—			
mithin bleibt Mehr-Ausgabe..................				393,335	20	3

10) Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Ausgabe	243,727	3	—			
Mehr-Einnahme...........	238,295	15	6			
mithin bleibt Mehr-Ausgabe....................				5,431	17	6

11) Gestüt-Verwaltung:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Ausgabe	71,153	16	3			
Mehr-Einnahme...........	32,259	—	11			
verbleibt eine Mehr-Ausgabe von				38,894	15	4

12) Kriegs-Ministerium:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Mehr-Ausgabe.........	1,197,230	28	1			
Mehr-Einnahme........	78,227	16	7			
mithin verbleibt eine Mehr-Ausgabe von ...				1,119,003	11	6

F. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

An den in dem Etat veranschlagten Ausgaben weist die Rechnung als erspart nach .... 288,885 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf.
Dagegen sind andere im Etat nicht vorgesehene Ausgaben im Betrage von .... 349,193 „ 10 „ 5 „
zugekommen, so daß der außerordentliche Etat im Ganzen um. 60,307 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. überstiegen ist.

G. Schließlich wird noch erwähnt, daß bei der Porzellan-Manufaktur und Telegraphen-Verwaltung die Mehr-Ausgaben durch die Mehr-Einnahmen und bei der Münze der Einnahme-Ausfall durch die Ausgabe-Ersparnisse gedeckt worden.

II. Etats-Ueberschreitungen.

Der vorliegenden Rechnung ist, wie bereits bemerkt, eben so wie in den früheren Jahren, eine Uebersicht der im Jahre 1853 vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen, welche noch der nachträglichen Genehmigung der Landes-Vertretung bedürfen, beigefügt.

Bei Aufstellung derselben ist die Staats-Regierung von dem auch diesseits bisher angenommenen Grundsatze ausgegangen,

> daß als von der Landesvertretung zu genehmigende Etats-Ueberschreitungen solche Ausgaben anzusehen, welche als Mehr-Ausgabe bei den einzelnen Kapiteln, resp. Titeln des durch Gesetz festgestellten und in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Staatshaushalts-Etats hervortreten.

Nach dieser Zusammenstellung, welche sich Seite 96—117 der allgemeinen Rechnung befindet, betragen die Etats-Ueberschreitungen im Ganzen:

8,328,837 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf.

Nach den weiter unten zu machenden Berichtigungen ermäßigt sich diese Summe. Während nämlich auf der einen Seite zugeht

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) beim Salzmonopol aus der Rest-Verwaltung pro 1852 (Siehe unten Nr. 5)	4,708	—	6
2) beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Siehe unten Nr. 21)	3,438	26	1
Summa:	8,146	26	7

geht auf der anderen Seite ab:

1) bei der Eisenbahn-Verwaltung: (S. unten Nr. 15) 2870 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf.
2) bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Siehe unten Nr. 21) 7603 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

im Ganzen: 10,473 22 9

Mithin geht von der obigen Totalsumme der Betrag von 2,326 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. ab, so daß sich dieselbe ermäßigt auf .... 8,326,510 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Davon kommen auf die

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. laufende Verwaltung des Rechnungsjahres:			
A. bei den Betriebs-Ausgaben	2,818,588	13	3
B. bei den Dotationen ...	149,974	26	6
C. bei den Staatsverwaltungs-Ausgaben..	3,114,991	7	1
D. bei den außerordentlichen Ausgaben......	379,227	13	—
im Ganzen:	6,462,781	29	10
II. auf die Rest-Verwaltung pro 1851 et retro	1,099,754	25	9
III. auf die Rest-Verwaltung pro 1852 et retro	763,974	3	11
ergiebt im Ganzen die obige Summe von:	8,326,510	29	6

Dazu ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

ad I. Die Steigerung der Betriebs-Ausgaben steht mit der Vermehrung der Einnahmen in unmittelbarer Verbindung, und ist diese ohne jene nicht zu erzielen gewesen, so daß der Mehraufwand hierdurch gerechtfertigt wird.

Die Mehrausgaben bei den Dotationen sind vornehmlich durch die Kosten und halbjährliche Verzinsung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1853 neu kreirten vierprozentigen Staats-Anleihe von 5 Millionen Thalern, wofür im Etat kein besonderer Fonds ausgesetzt war, und sodann durch die in größerem Umfange, als im Etat angenommen war, stattgefundene Einzahlung von Privatrenten-Ablösungskapitalien verursacht worden.

Die Etats-Ueberschreitungen der für die Staats-Verwaltung ausgesetzten Fonds haben theils in der Steigerung der Geschäfte, theils und vornehmlich in dem hohen Stand der Getreide-Preise und der allgemeinen Theuerung ihren Grund. In diesen hohen Preisen hat insbesondere die Mehrausgabe bei der Militair-Verwaltung, welche allein 1,197,230 Rthlr. beträgt, ihren Grund. Dadurch und durch die Vermehrung der Sträflinge ist auch die beträchtliche Steigerung der Kriminalkosten bei der Justiz-Verwaltung mit 705,927 Rthlr. und der Ausgaben bei den unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten von 422,894 Rthlr. verursacht worden.

Die außerordentlichen Mehrausgaben haben für Bundeszwecke, zur Erleichterung des Nothstandes in verschiedenen Provinzen, zum Ankauf und zur baulichen Einrichtung eines Grundstücks für die erste Kammer und zur Berichtigung eines vom Etat abgesetzten, inzwischen aber rechtskräftig erstrittenen Zuschusses zu den Kosten der Armenpflege in Berlin gemacht werden müssen, wie dies unten näher angegeben wird, und sind insofern unvermeidlich gewesen.

ad II. Die Etats-Ueberschreitungen bei der Rest-Verwaltung pro 1851 et retro sind, wie unten weiter ausgeführt werden wird, bis auf die Summe von 106,508 Rthlr. nur scheinbar. Diese Mehrausgabe, so wie die

ad III. bei der Rest-Verwaltung pro 1852 hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß die früher abgesondert für den Betriebsfonds der Bergwerks-Verwaltung verrechneten Einnahme- und Ausgabe-Rückstände vom Jahre 1853 ab, nach erfolgter Fixirung des gedachten Betriebsfonds, dem allgemeinen Staatshaushalt überwiesen worden sind. Die dem letztern überwiesenen Ausgabe-Rückstände aus den Jahren 1852 et retro im Gesammtbetrage von 724,752 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf. werden übrigens durch die Einnahme-Rückstände aus derselben Zeit im Betrage von: 727,987 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf. um 3,234 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf. überstiegen (siehe Seite 145 der Anlagen). — Unter den Etats-Ueberschreitungen aus der Restverwaltung pro 1852 ist außerdem noch eine außerordentliche Ausgabe von 108,295 Rthlr. 15 Sgr. herdorzuheben, welche zur Erleichterung des Nothstandes in verschiedenen Provinzen gemacht worden ist.

Was nun die bei den verschiedenen Verwaltungen vorgekommenen einzelnen Etats-Ueberschreitungen anlangt, so hat die unterzeichnete Kommission dieselben speziell geprüft und empfiehlt sie sämmtlich dem hohen Hause zur nachträglichen Genehmigung. Im Allgemeinen wird auf die von der Staats-Regierung in der Uebersicht und in der Spezial-Rechnung gegebenen Erläuterungen Bezug genommen. Die zu deren Ergänzung gemachten weiteren Mittheilungen, so wie die Erinnerungen, zu denen die Prüfung im Schoße der Kommission Veranlassung gegeben hat, werden im Folgendem bei den einzelnen Positionen bemerkt werden.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und Lasten der einzelnen Einnahme-Zweige.

1. Domainen-Verwaltung.

(Zu Kapitel 1 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen bei der laufenden Verwaltung im Betrage von .... 26,670 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf.,
bei der Rest-Verwaltung pro 1852 4,129 „ 16 „ 2 „
Summa 30,800 Rthlr. 14 Sgr. 7 Pf.,

sind auf Seite 97 der allgemeinen Rechnung und Seite 10—11 und 14 der Spezial-Rechnung genügend erläutert.

Sie haben hauptsächlich ihren Grund in den durch die hohen Getreidepreise gesteigerten Ausgaben für Passiv-Renten und erhöhten Ansprüche an die gutsherrliche Armenpflege und bei der Rest-Verwaltung in Rückerstattungen. Dieselben werden übrigens durch die bei andern Titeln vorgekommenen Ersparnisse, welche im Ganzen 40,063 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. betragen, überstiegen.

2. Forst-Verwaltung.

(Zu Kapitel 2 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen, im Gesammt-Betrage von 98,515 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., sind auf Seite 97 der allgemeinen Rechnung und in der Spezial-Rechnung Seite 28 und folgende der Anlagen, näher erläutert, und sind hauptsächlich eine Folge der stärkern Forst-Einnahmen.

Dagegen hat eine Ersparniß bei Tit. V. mit 54,490 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. stattgefunden, welche vorzugsweise durch den geringern Betrieb der Flößereien herbeigeführt ist. Die nach Abzug dieser Summe verbleibende Mehr-Ausgabe von 44,025 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. wird durch die den Etat um 254,727 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. übersteigende Brutto-Einnahme gedeckt.

Unter der obigen Mehr-Ausgabe befindet sich die Summe von 33,356 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. Vergütigungen statt der Natural-

nutzungen (Tit. III. Nr. 2). Dieselbe gründet sich auf die immer fortschreitende Ablösung der Forstberechtigungen und resp. Umwandlung der letztern in fixirte Geldrenten. Nach der von der Königlichen Staats-Regierung mitgetheilten speziellen Nachweisung sind sie vorzugsweise in den Regierungs-Bezirken

Frankfurt mit	14,097 Rthlr.	11 Sgr.	4 Pf.
Stettin "	7,417 "	13 "	10 "
Potsdam "	3,635 "	4 "	11 "
Merseburg "	1,856 "	13 "	7 "
Oppeln "	1,598 "	— "	3 "
Bromberg "	1,384 "	— "	11 "

vorgekommen.

Diese Ausgaben sind übrigens deshalb nicht als eigentliche Mehr-Ausgaben anzusehen, weil sie theils den Einnahmen durch die Verwerthung des Naturals in demselben Jahre schon wieder zutreten, theils durch die Ermöglichung einer rationelleren Bewirthschaftung der Forsten zur Erhöhung der Einnahme aus den letztern in der Folge beitragen.

3. Bei der Verwaltung der direkten Steuern

(Kapitel 3 des Staatshaushalts-Etats)

betragen die Etats-Ueberschreitungen

a) bei der laufenden Verwaltung	14,795 Rthlr.	18 Sgr.	9 Pf.
b) bei der Restverwaltung pro 1852	10,837 "	12 "	11 "
im Ganzen	25,633 Rthlr.	1 Sgr.	8 Pf.

Dieselben sind in der Uebersicht (Seite 97) und in der Spezial-Rechnung (Seite 50 und folgende der Anlagen) genügend erläutert. Bei der laufenden Verwaltung bestehen sie zum größten Theile in der Mehr-Ausgabe an Hebegebühren in Folge der höheren Einnahme, bei der Restverwaltung in Rückerstattung indebite gezahlter Steuerbeträge.

4. Verwaltung der indirekten Steuern.

(Kapitel 4 des Staatshaushalts-Etats. — Siehe Seite 96—97 der allgemeinen Rechnung und Seite 72 und folgende der Anlagen.)

Die Etats-Ueberschreitungen sind entstanden:

a) bei Titel II. (Diäten, Reisekosten und Büreaubedürfnisse für die Provinzial-Steuerverwaltung) mit	3,925 Rthlr.	13 Sgr.	5 Pf.
b) bei Titel III. (Lokal-Verwaltung)	26,152 "	14 "	6 "
Summa	30,077 Rthlr.	27 Sgr.	11 Pf.

Die erstere Ausgabe ist nicht, wie in der Erläuterung Seite 97 der allgemeinen Rechnung bemerkt wird, bei dem sub Tit. II. a. für Diäten und Reisekosten ausgesetzten Fonds, sondern bei dem Fonds für Büreaubedürfnisse sub Tit. II. b. entstanden, und ist eine Folge der vermehrten Geschäfte.

Dieser Fonds ist auch in den folgenden Etats erhöht worden. Während im Etat pro 1853 nur 18,410 Rthlr. ausgeworfen sind, weist der Etat pro 1856........ 22,073 "

mithin 3,663 Rthlr. mehr nach.

Die oben sub b. gedachte Mehr-Ausgabe trifft hauptsächlich den Fonds zu Diäten, Fuhr- und Schiffsbegleitungskosten, welcher um 16,961 Rthlr., und den Fonds für außerordentliche Ausgaben, welcher um 7460 Rthlr. überschritten worden ist. Die Ueberschreitung ist theils durch die bei mehreren Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, namentlich in der Rheinprovinz, erforderlich gewesene extraordinaire Aushülfe im Aufsichts- und Ausfertigungsdienste, theils und ganz besonders dadurch herbeigeführt worden, daß viele Pensionen im Gesammtbetrage von 9149 Rthlr. bei der Unzulänglichkeit des Civilbeamten-Pensionsfonds aus den Besoldungen gezahlt, die Stellen im Dienst-Interesse aber sofort wieder besetzt, mithin erhebliche Zuschüsse zu den Beamten-Besoldungen geleistet werden mußten. Außerdem sind in Folge des Anschlusses des Steuer-Vereins an den Zollverein und der dadurch herbeigeführten Versetzung einer bedeutenden Anzahl von in den Provinzen Sachsen und Westphalen disponibel gewordenen Beamten, namentlich in der Rheinprovinz, bedeutende Kosten entstanden und haben die Umzugskosten für die Versetzungen nach der Rhein-Provinz allein 4450 Rthlr. betragen.

Bei der Rübenzucker-Steuer-Verwaltung ist ferner in Folge der Vermehrung der Aufsichtskräfte wegen der neu entstandenen Fabriken eine Mehrausgabe von 935 Rthlr. entstanden.

Unter den Ausgaben befinden sich endlich noch 9251 Rthlr. Meß-Unkosten, weil nicht mehr der Ueberschuß, sondern die Brutto-Einnahme und Ausgabe an Meß-Unkosten in Frankfurt nachgewiesen wird.

Die bei Tit. III. entstandenen Mehr-Ausgaben betragen im Ganzen 40,915 Rthlr., welche jedoch durch andere bei einigen Positionen dieses Titels gemachte Ersparnisse bis auf den oben angegebenen Betrag vermindert sind.

Den bei der Verwaltung der indirekten Steuer-Verwaltung entstandenen Mehr-Ausgaben steht übrigens eine Mehr-Einnahme von 655,953 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf. gegenüber.

5. Verwaltung des Salz-Monopols.

(Kap. 5 des Staatshaushalts-Etats. — Siehe S. 98—99 der allgemeinen Rechnung und S. 82 u. f. der Anlagen.)

Die von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegte Uebersicht weist an Etats-Ueberschreitungen nach:

a) bei Titel I. Salz-Ankaufskosten	127,399 Rthlr.	14 Sgr.	1 Pf.
b) bei Titel II. Frachten.	94,216 "	11 "	5 "
c) " IV. Verwaltungskosten	3,812 "	— "	1 "
Summa	225,427 Rthlr.	25 Sgr.	7 Pf.

Die Mehr-Ausgabe bei Titel I. ist eine Folge des größeren Salz-Debits. Die Etats-Annahme gründet sich auf die Durchschnitts-Beträge der Jahre 1849 bis 1851.

Es sind nämlich angekauft:

im Jahre 1849.....	68,038	Last Salz
" 1850.....	62,637	" "
" 1851.....	72,039	" "
Zusammen	202,714	Last
oder im Durchschnitt...............	67,571	Last
Im Jahre 1853 sind aber angekauft	83,644	"
also mehr	16,073	Last.

In den Jahren 1849 bis 1851 ist weniger Salz angekauft worden, weil die im Jahre 1848 mit Rücksicht auf die Blokade der Ostseehäfen zur Vorbeugung eines örtlichen Salzmangels bedeutend vermehrten Salzbestände in jenen Jahren mit verwendet worden sind. Mit Rücksicht hierauf ist im Staatshaushalts-Etat für 1833 zwar auf einen größeren Bedarf schon gerechnet und 80,018 Rthlr. mehr, als die dreijährige Fraktion beträgt, in Ansatz gebracht. Diese Summe war jedoch nicht hinreichend, um die Kosten für den Mehr-Ankauf von 16,073 Last zu decken, vielmehr waren noch 127,399 Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf. erforderlich. Aber auch diese Mehr-Ausgabe würde noch größer gewesen sein, wenn nicht im Jahre 1853 mehrere Salzarten billiger als in den vorhergehenden Jahren angekauft worden wären.

Die Mehr-Ausgabe bei Titel II. an Frachten ist dadurch veranlaßt, daß überall, besonders nach Schlesien, mehr Salz zu transportiren gewesen ist, als in den Jahren 1849 bis 1851. Auch war die Lieferung der Niedersächsisch-Thüringschen Salinen im Jahre 1853 bedeutend größer als früher, und der Transport dieses Salzes von den Salinen nach Berlin und weiter hat die Frachtkosten sehr vergrößert. Hierzu kommt noch, daß in Folge der hohen Futter-Preise im Jahre 1853 zum Theil höhere Frachten gezahlt werden mußten.

Was endlich die Mehr-Ausgabe bei Titel III. anlangt, so ist dieselbe in Folge des größern Salz-Verkaufs für Provisionen, Magazin-Arbeitslöhne, Verpackungskosten ɪc. entstanden. Dazu kommt noch, daß den Sellerei-Verwaltern in der Provinz Westphalen statt des Uebergewichts von 4 Pfund Salz für die Tonne eine Vergütigung von 10 pro Mille gewährt worden ist, die erst auf den Etat für 1854 hat übernommen werden können.

Die Mehr-Ausgaben bei Titel III. betragen im Ganzen	9,154 Rthlr.	10 Sgr.	3 Pf.
welche durch die bei Position 7 dieses Titels für außerordentliche Ausgaben gemachten Ersparnisse von...	5,333 "	10 "	2 "
bis auf obigen Betrag von	3,821 Rthlr.	— Sgr.	1 Pf.

gedeckt sind.

Die Mehr-Ausgaben bei der Salzdebits-Verwaltung für 1853 werden übrigens durch die gegenüberstehenden Mehr-Einnahmen nicht blos gedeckt, sondern ergeben dieselben gegen den Etat noch einen reinen Ueberschuß von 207,663 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf.

Außer den oben angegebenen, in der von Königlicher Staats-Regierung vorgelegten Uebersicht aufgenommenen Etats-Ueberschreitungen, weist die Spezial-Rechnung aus der Rest-Verwaltung pro 1852 (Anlagen: Seite 86—87) bei Titel II. für Frachten eine Ausgabe von 4,708 Rthlr. 6 Pf. nach, welche ebenfalls als eine Etats-Ueberschreitung der Genehmigung bedarf und daher der obigen Summe zugesetzt werden muß

Wenn in der Spezial-Rechnung bei dieser Position das Soll nach dem Rechnungs-Abschluß für 1852 mit 2 Rthlr. 20 Sgr. angegeben und danach als Mehr-Ausgabe nur 4705 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. berechnet ist, so beruht dies auf einem Irrthume. Die Rechnung vom Jahre 1852 (siehe Anlagen der Rechnung pro 1852 Seite 102—105) weist bei dem Titel II. gar keinen Ausgaberest nach. Jener angebliche Rest von 2 Thlr. 20 Sgr. ist in letzterer vielmehr sub Titel IV. Nr. 6 aufgeführt. Es hätte daher die gesammte Ausgabe als Mehr-Ausgabe aufgeführt werden müssen.

Dieselbe besteht in Kosten für am Schlusse des Jahres 1852 noch auf dem Transporte befindlich gewesenes Salz. Da sie bei Schluß der Rechnung pro 1852 noch nicht zur Zahlung angewiesen war, konnte sie in dieselbe als Rest nicht aufgenommen werden. Wäre dies geschehen, so würde gar keine Etats-Ueberschreitung vorliegen, indem die Rechnung des Jahres 1852 bei Titel II. eine Ausgabe-Ersparniß von 16,825 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. nachweist.

Die Spezial-Rechnung der Rest-Verwaltung pro 1852 weist ferner ohne Bezugnahme auf einen bestimmten Etatstitel unter der Bezeichnung: „Verschiedene Ausgaben" eine Mehr-Ausgabe von 519 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. nach. Dieselbe besteht

a) aus Antheilen fremdherrlicher Regierungen an den Einnahmen aus dem Salz-Monopol mit 108 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf.
b) Verwaltungskosten .... 410 „ 4 „ 10 „

Summa wie vor.

Letztere hätten bei Titel IV. verrechnet und von der daselbst in der Rechnung mit 17,594 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. angegebenen Ausgabe-Ersparniß abgezogen werden sollen. Die ersteren hätten von der Einnahme vorweg abgerechnet und in die Rechnung nicht mit aufgenommen werden sollen, da die Einnahme aus der Salzdebits-Verwaltung im Staatshaushalts-Etat abzüglich der Antheile fremdherrlicher Regierungen zum Ansatz kommt, diese Antheile mithin im Etat nicht als Ausgabe-Position erscheinen. Jedenfalls können sie nicht als Etats-Ueberschreitungen angesehen werden.

In der allgemeinen Rechnung aus der Rest-Verwaltung pro 1852 (Seite 80—81) sind, wie bereits oben bemerkt ist, die Ausgaben bei Titel II. und IV. zusammengeworfen, und erscheint daher in derselben wegen der größern Ersparniß bei Titel IV. keine Mehr-Ausgabe, und erklärt es sich hieraus, daß in der Zusammenstellung der Etats-Ueberschreitung die oben angegebene bei der Rest-Verwaltung pro 1852 zu Titel II. entstandene Mehr-Ausgabe nicht aufgeführt ist.

6. Lotterie-Verwaltung.

(Kap. 7 des Staatshaushalts-Etats. — Siehe Seite 98—99 d. allg. R. und Seite 93 der Anlagen.)

Die Mehr-Ausgabe von 4619 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. ist auf Seite 99 der allgemeinen Rechnung genügend erläutert und hauptsächlich eine Folge der Erweiterung des Plans zur 108. Lotterie von 85,000 auf 90,000 Loose. Ihr steht eine Mehr-Einnahme von 90,711 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. gegenüber.

7. Verwaltung der Münze.

(Kap. 9 des Staatshaushalts-Etats.)

Dem Betriebsfonds ist außer der betreffenden Etatssumme (bei Titel 3) noch der Betrag von 1627 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. zugeführt. Diese Summe ist bei den Betriebs- und Verwaltungskosten erspart worden (Seite 99 der allgemeinen Rechnung).

8. Post-Verwaltung.

(Kap. 10 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen im Ganzen
728,870 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf.
Dieselben sind vornehmlich eine Folge des gesteigerten Postverkehrs, welcher sowohl eine Vermehrung der persönlichen Ausgaben durch Verstärkung der Zahl der Beamten und Hülfsarbeiter, als der sächlichen Ausgaben für Beschaffung und Unterhaltung der Beförderungsmittel nothwendig gemacht hat.

Die Stückzahl der im Jahre 1853 beförderten Briefpost-Gegenstände hat überhaupt pptr. 81 Millionen und gegen 1852 pptr. 9 Millionen mehr betragen; an Fahrpost-Gegenständen wurden überhaupt pptr. 14,900,000 und gegen 1852 pptr. 1,400,000 mehr befördert. Die Zahl der mit den Posten gereisten Personen hat sich für das Jahr 1853 auf 2,544,908 und gegen 1852 um 159,192 höher gestellt.

Sodann hat die Eröffnung der Ostbahn und die Vermehrung der Züge auf anderen Eisenbahnen, so wie die Vervielfältigung der Postverbindungen, insbesondere die durch den vermehrten Verkehr bedingte Errichtung täglicher Posten zwischen den nicht an Eisenbahnen belegenen Post-Anstalten eine Steigerung der Ausgaben zur nothwendigen Folge gehabt. Die Vermehrung der Postverbindungen läßt sich daraus entnehmen, daß allein die Hauptwagen der ordinairen Posten an Meilenzahl zurücklegten:

im Jahre 1851 3,814,994
„ „ 1852 3,896,566
„ „ 1853 3,930,437

im Jahre 1853 also über 100,000 Meilen mehr als im Jahre 1851. Dadurch erklärt sich vornämlich die beträchtliche Mehr-Ausgabe für den Bau und die Unterhaltung von Postwagen, bei Titel II. Nr. 1 mit 103,100 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf. und für Beförderung der ordinairen Posten, bei Nr. 2 desselben Titels mit 235,151 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf.

Die letztere hat zum Theil aber auch den Grund in den gesteigerten Getreidepreisen, welche es nothwendig gemacht haben, den Postfuhr-Unternehmern bei Abschluß neuer Kontrakte höhere Vergütungssätze für Beförderung der Posten zu gewähren. Jene steigerten um so mehr ihre Forderungen, als sie verpflichtet werden mußten, für bessere Nebenwagen und Chaisen zu sorgen.

Die hohen Getreidepreise des Jahres 1853 haben auch die Mehrausgabe an Zuschüssen zu den Fouragekosten (Nr. 4 des Titels II.) mit 99,623 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. veranlaßt, indem den Posthaltern in den Fällen, wo der Preis des Scheffels Hafer einen festgestellten Durchschnittssatz übersteigt, bestimmte, durch Vertrag verabredete Prozente von der fixirten Postfuhr-Vergütung als Theuerungszuschuß kontraktlich gezahlt werden müssen.

In Betreff der übrigen Mehrausgaben kann nur auf die der Spezial-Rechnung (Anlagen Seite 108 und folg.) beigefügten Erläuterungen Bezug genommen werden.

Die bedeutenden Mehrausgaben der Postverwaltung werden übrigens durch die gegenüberstehende Mehreinnahme von 789,237 Rthlr. 1 Sgr. um 60,366 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. überstiegen. Das Verhältniß stellt sich noch günstiger, wenn die Einnahmen und Ausgaben, welche die Dampfschifffahrt allein betreffen, ausgesondert werden. Dann ergiebt sich für die Post eine Mehr-Reineinnahme von 133,749 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Schließlich wird hier noch bemerkt, daß die im Etat pro 1856 unter Tit. I.—IV. veranschlagten Ausgaben die wirkliche Ausgabe des Jahres 1853 beträchtlich übersteigen.

9. Gesetzsammlungs-Verwaltung.

(Kap. 11 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgaben betragen.. 10,782 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf. und zwar

a) bei Tit. I. Betriebskosten... 9854. 19. 4. welche nach den mit den Buchdruckereien abgeschlossenen Kontrakten für Satz, Druck und Papier gezahlt werden mußten, und
b) bei Titel II., persönliche Verwaltungskosten 927. 17. 1.

welche für die Redaction und Korrektur der Gesetzsammlung, für die Uebersetzung in das Polnische, so wie für die Fertigung der Sachregister und chronologischen Uebersichten mehr ausgegeben sind.

Die Mehrausgaben haben ihren Grund in der Verstärkung der Auflage um 300 Exemplare und in dem größeren Umfange der Gesetzsammlung für das Jahr 1853. Die letztere umfaßt 134 Druckbogen Deutschen, und 200½ Druckbogen Deutsch-Polnischen Textes, während die Gesetzsammlung pro 1852 nur 104½ und resp. 155½ Druckbogen enthält. Auf eine so bedeutende Zunahme war bei Aufstellung des Etats pro 1853 nicht gerechnet. Denn bereits im Jahre 1852 ist für Satz, Druck und Papier der Gesetzsammlung 2500 Rthlr. mehr als das für 1853 ausgesetzte Etatsquantum ausgegeben worden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß im Jahre 1853 von der Deutschen Gesetzsammlung 3 Exemplare auf Velinpapier, 50 Exemplare auf Schreibpapier und 36,000 Exemplare auf Druckpapier, von der Deutsch-Polnischen Ausgabe aber 1700 Exemplare auf Druckpapier gedruckt sind. Davon sind in Bestand verblieben: 22 Exemplare auf Schreibpapier, 608 auf Druckpapier Deutschen Textes und 15 Exemplare Deutsch-Polnischen Textes.

10. Zeitungs-Verwaltung.

(Kap. 12 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgaben von............... 156 Rthlr. 26 Sgr.

sind in der Zusammenstellung der Etats-Ueberschreitung Seite 98 und in der Spezial-Rechnung (Anlagen Seite 118—119) genügend erläutert.

11. Telegraphen-Verwaltung.

(Zu Kap. 13 des Staatshaushalts-Etats. — Siehe Seite 98 der allgemeinen Rechnung und Seite 120 der Anlagen.)

Die Mehr-Ausgaben im Gesammtbetrage von 102,590 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. sind entstanden:

a) bei Tit. 1 persönliche Betriebskosten mit 1243 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. welche in Folge des erheblich gestiegenen telegraphischen Verkehrs zur Remunerirung der Telegraphenboten und zur Verrichtung von Botengängen bei Bestellung telegraphischer Depeschen mehr erforderlich gewesen sind;

b) bei Tit. II., sächliche und vermischte Betriebskosten, mit 101,346 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf.

welche theils durch die erforderlich gewesenen Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Telegraphen-Apparate und für Instandhaltung der Leitungen, theils dadurch entstanden sind, daß aus dem Land- und Wasser-Neubau-Fonds zu neuen Telegraphen-Anlagen — statt der für diesen Zweck ursprünglich bestimmten 150,000 Rthlr. — nur 40,000 Rthlr. haben hergegeben werden können.

Die Mehr-Ausgaben sind theils durch die bei anderen Ausgabe-Titeln gemachten Ersparnisse, theils durch die höhere Einnahme von 88,150 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf. gedeckt, so daß die Rechnung mit einem höheren Staats-Zuschuß, als dem etatsmäßig angesetzten von 56,745 Rthlrn. nicht abschließt.

In Betreff der bei Titel II. für neue Telegraphen-Anlagen gemachten Ausgaben bemerkte der Regierungs-Kommissarius, daß dieselben nothwendig hätten gemacht werden müssen, weil die Ausführung jener Anlagen im allgemeinen Interesse des Staats, so wie des gewerbtreibenden Publikums und des Verkehrs um so weniger hätte aufgeschoben werden können, als die Errichtung von Telegraphen den Privatpersonen gesetzlich untersagt sei und der Staat daher die Verpflichtung gehabt habe, für das desfallsige Bedürfniß sobald als möglich und in genügender Weise zu sorgen.

Die Kommission erkannte diese Mehr-Ausgabe auch als nützlich und nothwendig und daher als nachträglich zu genehmigen an. Die Majorität war aber der Ansicht, daß dieselbe nicht als eigentliche Etats-Ueberschreitung anzusehen sei, indem die bei dem Tit. II. bewilligten Etatsfonds zu dergleichen neuen Anlagen nicht bestimmt wären, und als Etats-Ueberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde nur solche Ausgaben angesehen werden könnten, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach im Voraus veranschlagt und zum Etat gebracht wären, zu deren Bestreitung aber aus Ursachen, die bei Aufstellung des Etats nicht vorherzusehen gewesen, der im Etat ausgeworfene Geldbetrag nicht ausgereicht habe. Würde dem Art. 104 eine weitere Ausdehnung etwa dahin gegeben, daß unbedingt alle von der Staats-Regierung für nöthig erachtete Ausgaben, soweit sie nicht im Etat veranschlagt sind, extraordinair als Mehr-Ausgabe zur Genehmigung der Landesvertretung kommen könnten, so würde dadurch dem Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde widersprochen werden, nach welchem alle Staats-Ausgaben im Voraus veranschlagt und zum Etat gebracht werden sollen, während eine Hauptregel der logischen Gesetz-Interpretation dahin laute, die einzelnen Vorschriften eines Gesetzes so auszulegen, daß sie nicht mit andern Vorschriften desselben Gesetzes in Widerspruch träten; und würde dadurch das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung, die Ausgaben zu genehmigen, illusorisch gemacht werden.

Insofern übrigens bemerkt werde, daß die Geldmittel zu den neuen Telegraphen-Anlagen aus dem Land- und Wasser-Neubaufonds hätten genommen werden sollen, derselbe dazu aber nicht zugereicht habe, müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser außerordentliche Baufonds ein Aversional-Fonds sei, welcher schon um dieser seiner Natur willen niemals überschritten werden dürfe, die vorliegende Mehrausgabe daher auch nicht etwa als eine Etats-Ueberschreitung, welche bei jenen Fonds zu verrechnen sei, angesehen werden könne.

Kämen im Laufe des Jahres Ausgaben vor, welche die Regierung für nöthig oder zweckmäßig erachte, und für welche im Etat gar keine Fonds ausgesetzt wären, so müßten dieselben — wie von einer Seite behauptet wurde — in dem nächsten Etat aufgenommen und in dieser Weise zur Genehmigung der Häuser gebracht, oder den letztern bei dem nächsten Zusammentritt deshalb ein besonderes Gesetz vorgelegt werden. Diese Wege habe die Regierung selbst in andern Fällen eingeschlagen. So wären von ihr in dem diesjährigen Etat die bereits vor mehreren Jahren für die Grundsteuer-Veranlagung der steuerfreien Gutsbesitzer verausgabten Kosten aufgenommen worden; und vor einigen Jahren habe sie wegen Bewilligung der Ausgaben für den Ankauf des Dienstgebäudes des geistlichen Ministeriums bei den Kammern ein besonderes Gesetz eingebracht. Von dieser Seite wurde folgender, Erster Antrag gestellt:

> die hier in Rede stehende Mehrausgabe zwar zu genehmigen, aber zu erklären, daß die Verrechnung derselben bei dem Titel II. der Telegraphen-Verwaltung nicht dem Sinne der Art. 99 und 104 der Verfassungsurkunde entspräche, da, wenn sie bewilligter Maßen nicht aus den Land- und Wasser-Neubau-Fonds bestritten werden konnte, ihre besondere Beantragung für das nächste Jahr hätte erfolgen müssen.

Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß der formell richtige und vorschriftsmäßige Weg wäre, die Genehmigung von Mehrausgaben der in Rede stehenden Art durch ein besonderes den Häusern sobald als möglich vorzulegendes Gesetz zu beantragen. Man hielt es indessen für genügend, wenn derartige Mehrausgaben von der Regierung von den gewöhnlichen Etats-Ueberschreitungen getrennt und bei deren Genehmigung von Seiten der Landesvertretung durch eine besondere Erklärung stets darauf aufmerksam gemacht würde, daß es sich dabei nicht um eine eigentliche Etats-Ueberschreitung handele.

Von dieser Seite wurde folgender Zweiter Antrag gestellt:

Das Haus wolle beschließen:

1) die Erklärung abzugeben, daß die bei den sächlichen und vermischten Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung als Etats-Ueberschreitung nachgewiesenen 101,346 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. — soweit sie sich auf die Errichtung neuer Telegraphen-Anlagen beziehe, — bei diesem Titel nicht ohne vorherige Genehmigung der beiden Häuser zu verausgaben gewesen wäre, jedoch aber in Anerkennung der nützlichen Verwendung dieser Summe

2) die nachträgliche Genehmigung zu dieser Ausgabe zu ertheilen sei.

Noch andere Mitglieder der Kommission glaubten ihrerseits nur zugeben zu können, daß die fragliche Mehrausgabe, soweit sie für ganz neue Telegraphen-Anlagen entstanden sei, nicht bei Tit. II. der Telegraphen-Verwaltung, welcher allerdings nur für die gewöhnlichen Betriebs-Ausgaben bestimmt sei, sondern als eine außerordentliche Ausgabe besonders aufzuführen gewesen wäre, wie dies in der vorliegenden Uebersicht, in Betreff einiger andern, im Etat nicht vorhergesehenen Ausgaben geschehen sei, und knüpfte sich hieran folgender Dritter Antrag:

> zu erklären, daß die Verrechnung jener Mehrausgabe bei der Telegraphen-Verwaltung zwar formell nicht gerechtfertigt sei, dieselbe aber in Betreff der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Ausgabe zu genehmigen sei.

Von letzterer Seite wurde gegen obige Auslegung der angezogenen Verfassungs-Bestimmungen behauptet, daß zu Etats-Ueberschreitungen im Sinne des Art. 104 auch solche Mehrausgaben zu zählen wären, welche im Etat gar nicht vorgesehen wären und wodurch daher nicht blos ein einzelner Titel des Etats, sondern der ganze Etat überschritten würde. Diese weitere Auslegung müsse schon um deswillen angenommen werden, als dergleichen Mehrausgaben in einzelnen Fällen von der Staats-Regierung zufolge einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung geleistet werden müßten, wie dies z. B. in Betreff des am Schlusse der vorliegenden Uebersicht der Etats-Ueberschreitungen (Seite 116) aufgeführten Staats-Zuschusses zu den Kosten der Armenpflege in Berlin im Betrage von 124,178 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf. der Fall sei, welcher zufolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses hätte gezahlt werden müssen. Diese weitere Auslegung widerspreche auch nicht den Regeln logischer Gesetzes-Interpretation; denn der Art. 99 stelle die Regel und Art. 104 die Ausnahme davon auf, und handele es sich hier nur um eine geringere oder größere Beschränkung der Ausnahme. Die Befürchtung, daß durch die weitere Ausdehnung des Begriffs der Etats-Ueberschreitung das Recht der Landes-Vertretung, die Ausgaben im Voraus zu prüfen und zu genehmigen, illusorisch gemacht werde, erscheine unbegründet, da dieselbe bei Prüfung des von der Regierung vorgelegten Staatshaushalts-Etats immer in der Lage sei, dahin zu sehen, daß dasselbe wirklich alle etwa vorkommenden nothwendigen Ausgaben enthalte, so daß Mehr-Ausgaben der bezeichneten Art nur ausnahmsweise vorkommen könnten. Daß ein Unterschied zwischen gewöhnlichen Etats-Ueberschreitungen, das heißt Ueberschreitung einzelner Etats-Positionen wegen unzulänglicher Normirung, und Mehrausgaben, welche im Etat gar nicht vorgesehen wären und als außerordentliche Etats-Ueberschreitungen bezeichnet werden könnten, bestehe, werde anerkannt. Daraus könne aber nur gefolgert werden, daß bei der Prüfung der Nothwendigkeit der letzteren strenger zu verfahren sei, nicht aber, daß die von den Häusern nachträglich zu ertheilende Genehmigung in

anderer Weise nachgesucht werden müsse. Die in dieser Beziehung oben vorgeschlagenen Wege könnten übrigens als formell richtiger und zweckmäßiger nicht anerkannt werden. Die Aufnahme in den Etat des nächsten Jahres widerspreche dem Begriffe eines Etats, welcher als Voranschlag bereits geleistete Ausgaben nicht enthalten könne; und die Vorlage eines besonderen Gesetzes sei jedenfalls ein viel weitläufigerer und schwerfälligerer Weg, ohne materiell in der Sache etwas Wesentliches zu ändern. Wo es sich aber nur um die Form handle, biete sich die kürzeste und einfachste auch als die richtigste dar.

Der Vertreter der Staats-Regierung, welcher den vorstehenden Ausführungen beitrat, bemerkte noch insbesondere, daß nicht vermieden werden könne, in einzelnen dringenden Fällen auch solche Ausgaben leisten zu lassen, für welche ein bestimmter Titel im Staatshaushalts-Etat nicht vorgesehen sei, daß es sich aber nicht empfehle, dergleichen Ausgaben bis zur Feststellung des nächsten Etats als Vorschuß nachweisen zu lassen. Es bestehe der Grundsatz, alle Ausgaben, so weit möglich, in der Rechnung des Jahres verrechnen zu lassen, in welchem sie geleistet wurden, um nicht die für die Kassenverwaltung lästigen Vorschüsse unnöthig zu vermehren. Zu dergleichen Ausgaben sei die nachträgliche Genehmigung der Häuser erforderlich, welche wie zu allen übrigen Etats-Ueberschreitungen bisher bei der Rechnungslegung beantragt worden sei, wobei es auch fernerhin zu belassen sein werde, da es sich in dem einen wie dem anderen Falle um bereits geleistete Ausgaben handle. In den beiden oben angezogenen Beispielen hätten andere Verhältnisse obgewaltet, und es wäre um deswillen von der Regierung anders, als in dem vorliegenden Falle verfahren worden. Was die Ausgabe für das Dienstgebäude des geistlichen Ministeriums nämlich anlange, so habe es sich in diesem Falle nicht um eine unumgänglich nothwendige Mehrausgabe gehandelt; der Kauf über das letztere sei deshalb unter ausdrücklichem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Kammern abgeschlossen gewesen und hätte daher in diesem Falle eine bereits definitiv geleistete Mehrausgabe nicht vorgelegen. Was sodann die fraglichen Grundsteuer-Veranlagungskosten betreffe, so ständen dieselben noch heute in ihrem ganzen Umfange nicht genau fest; es habe daher die definitive Verrechnung derselben noch nicht erfolgen können, und hätte sich aus diesem Grunde ihre Aufnahme in den Etat gerechtfertigt. Wenn übrigens gewünscht werde, daß dergleichen Ausgaben von den übrigen Etats-Ueberschreitungen getrennt und besonders ersichtlich gemacht würden, so werde die Staats-Regierung gern erbötig sein, diesem Wunsche nachzukommen.

Nach geschlossener Diskussion wurde der Erste und Dritte der obigen Anträge von der Mehrheit der Kommission abgelehnt, dagegen der Zweite angenommen, und empfiehlt sie daher denselben dem hohen Hause der Abgeordneten zur Annahme.

12. Porzellan-Manufaktur.

(Zu Kap. 14 des Staatshaushalts-Etats.)

Die bei Titel II. der sächlichen und vermischten Verwaltungskosten entstandene Mehr-Ausgabe von 31,092 Rthlrn. 7 Sgr. 9 Pf., welche Seite 101 der Allgemeinen Rechnung und Seite 107 der Anlagen erläutert ist, wird durch die höhere Einnahme von 30,353 Rthlrn. 2 Pf. und durch die bei andern Ausgaben gemachten Ersparnisse vollständig gedeckt, so daß die Porzellan-Manufaktur gerade die etatsmäßige Rein-Einnahme von 10,000 Rthlrn. gewährt hat.

13. Gesundheits-Geschirr-Manufaktur.

(Zu Kap. 15 des Staatshaushalts-Etats.)

Bei den Verwaltungskosten, Tit. 2, sind in Folge des gesteigerten Betriebs an Mehr-Ausgaben entstanden

428 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf.

Nach Deckung derselben ergiebt sich noch ein Mehr-Rein-Ertrag von 9137 Rthlrn. 20 Sgr. 6 Pf. (Siehe S. 127 der Anlagen.)

14. Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

(Zu Kap. 16 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen:

		Rthl.	Sgr.	Pf.
I. bei der laufenden Verwaltung pro 1853				
1) zu Titel I. bei den	Gruben:	359,246 Rthl.	26 Sgr.	2 Pf.
2) zu Titel II. „ „	Hütten:	501,407 „	5 „	3 „
3) zu Titel III. „ „	Salinen:	6,269 „	12 „	8 „
4) zu Titel VI.	sonstige Ausgab.:	278,603 „	26 „	1 „
	Summa	1,145,527 Rthl.	10 Sgr.	2 Pf.
II. bei der Rest-Verwaltung pro 1852		586,651 „	23 „	9 „
	im Ganzen	1,732,179 Rthl.	3 Sgr.	11 Pf.

Dieselben sind in der Uebersicht der Etats-Ueberschreitung (S. 101 der Allg. Rechnung), der Spezial-Rechnung und der derselben beigefügten besonderen Denkschrift (Seite 134 u. folg. der Anlagen) speziell erläutert. — Die Mehr-Ausgaben bei der laufenden Verwaltung sub I. betreffen die Betriebskosten und sind eine Folge des größern Aufschwungs des Bergbaus und lebhaftern Hütten-Betriebs und werden durch die dadurch gesteigerten Einnahmen nicht blos gedeckt, sondern haben letztere, wie bereits oben angeführt ist, gegen den Etat noch einen Mehr-Ueberschuß von 394,200 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf. gegeben. — Bei den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Aufsichts-Behörden sub Titel IV. und V. sind dagegen 4502 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. erspart worden.

Die Mehr-Ausgabe bei Titel VI. (sonstige Ausgaben) ist, wie sich aus den Erläuterungen auf Seite 141 der Anlage ergiebt, hauptsächlich durch die extraordinairen Verwendungen für neue Betriebs-Anlagen, wozu im Etat kein besonderer Fonds ausgesetzt war, entstanden. Zu deren Rechtfertigung führte der Regierungs-Kommissarius im Schoße der Kommission noch besonders an, daß dieselben nothwendig gewesen wären, wenn man die für den Bergbau und Hütten-Betrieb günstigen Konjunkturen nicht ungenützt hätte vorübergehen lassen wollen, und daß dadurch, so wie durch die sonst erhöhten Betriebskosten allein die beträchtlich höheren Einnahmen aus der Berg- und Hütten-Industrie im Jahre 1853 und den folgenden Jahren erzielt worden wären. Auf den Etat vom Jahre 1853 hätten die desfallsigen Ausgaben nicht gebracht werden können, weil bei dessen Aufstellung die günstigen Konjunkturen, welche eine so bedeutende Erweiterung des Berg- und Hütten-Betriebes als zweckmäßig hätten erscheinen lassen, noch nicht vorherzusehen gewesen wären. Was insbesondere die Ausgabe für die beiden Hoch-Oefen der Königshütte mit 92,523 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf., und für die Erweiterung des Puddlingswerkes daselbst mit 53,638 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. anlangt, so wurde auf die darüber bei der Berathung des diesjährigen Etats abgegebenen und in dem desfallsigen Kommissionsberichte (Nr. 177 der Drucksachen Seite 6) niedergelegten Erklärungen Bezug genommen.

Die Kommission erkannte ihrerseits auch einstimmig die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Anlagen an und hatte insofern gegen die dadurch entstandenen Mehr-Ausgaben Nichts zu erinnern. Dagegen war die Majorität der Kommission der Ansicht, daß dieselben eben so wenig als die oben bereits monirten Ausgaben für neue Telegraphen-Anlagen als eigentliche Etats-Ueberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde angesehen werden könnten. Denn die Ausgabe-Position Nr. 4 des Tit. VI., bei welcher dieselben verrechnet wären, sei nach ihrer Rubrizirung, welche lautet:

> „Zu sonstigen, durch außerordentliche Wetter-, Wasser- und Feuerschäden herbeigeführte Betriebs- und Bau-Ausführungen, zur Anstellung von Versuchen im allgemeinen berg- und hüttenmännischen Interesse, so wie zu außerordentlichen Grund-Entschädigungen und Bodenkäufen beim Betriebe der Werke für Staatsrechnung"

für ganz neue, nur im Interesse eines lebhafteren und erweiterten Betriebes gemachte Anlagen nicht bestimmt, und hätten daher die Geldmittel für dieselben vorher von den Häusern besonders bewilligt werden müssen. Deshalb, und unter Bezugnahme auf das bei den Telegraphen-Anlagen Ausgeführte, wurde der Antrag gestellt und von der Mehrheit der Kommission angenommen:

Das Haus wolle beschließen:

1) die Erklärung abzugeben, daß die bei Nr. 4 Tit. VI. der Ausgabe für die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung nachgewiesene Mehr-Ausgabe von 282,746 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf. größtentheils als Ueberschreitungen des zur Verrechnung der Mehrzahl dieser Positionen nach seiner Bezeichnung nicht geeigneten Titels nicht angesehen werden könne, mithin die Mehrzahl dieser Ausgabe nicht ohne vorherige Genehmigung der beiden Häuser zulässig gewesen wäre, gleichzeitig aber in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der unternommenen Bauten und Ausführungen
2) die Mehr-Ausgabe der 282,746 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf. in ihrem ganzen Umfange zu genehmigen.

Die Minorität der Kommission widersprach auch hier diesem Antrage, da sie nur anerkennen konnte, daß die fraglichen Ausgaben allerdings nicht bei Tit. VI. Nr. 4, sondern bei Tit. I. und II. der Ausgabe, welche für die bei den Gruben und Hütten vorkommenden Neubauten besondere Positionen enthalten, hätten verrechnet werden müssen.

Die Mehr-Ausgabe bei der Restverwaltung pro 1852 hat, wie bereits im Eingange der Etats-Ueberschreitung hervorgehoben ist, lediglich darin ihren Grund, daß die früher abgesondert für den Betriebsfonds der Bergwerks-Verwaltung verrechneten Einnahme- und Ausgabe-Rückstände, nach erfolgter Fixirung dieses

Fonds, dem allgemeinen Staatshaushalt überwiesen worden sind, und ist nur formell als Etats-Ueberschreitung anzusehen.

15. Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.

(Zu Kapitel 17 des Staatshaushalts-Etats.)

Die bei Titel II. (sächliche und vermischte Ausgaben) entstandene Mehr-Ausgabe von 2870 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. ist mit Unrecht in die Uebersicht der Etats-Ueberschreitungen aufgenommen, da eine gleiche Summe bei Titel IV. (Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen) erspart ist und beide Titel sich gegenseitig übertragen. Nach Abzug dieser Summe betragen die Etats-Ueberschreitungen zu Kapitel 17 des Staatshaushalts-Etats im Ganzen:

397,406 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Dieselben sind auf Seite 100—103 der allgemeinen Rechnung, und Seite 150—153 der Anlagen näher erläutert.

B. Dotationen.

16. Oeffentliche Schuld.

(Zu Kapitel 18 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgabe beträgt im Ganzen

113,388 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf.

17. Für die zweite Kammer

(Zu Kapitel 20 des Staatshaushalts-Etats.)

ist eine Mehr-Ausgabe nöthig gewesen von

36,594 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf.

C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben:

18. Geheimes Civil-Kabinet.

(Zu Kapitel 22 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgabe beträgt..... 106 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf.

19. General-Ordens-Kommission.

(Zu Kapitel 23 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgabe beträgt.. 46,317 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf.

20. Ober-Rechnungs-Kammer.

(Zu Kapitel 25 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgabe beträgt.. 1235 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf.

Wegen vorstehender sub Nr. 16 bis 20 aufgeführter Etats-Ueberschreitungen kann lediglich auf die Erläuterungen — Seite 103 bis 105 der allgemeinen Rechnung, und Seite 158—181 der Anlagen — Bezug genommen werden.

21. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Zu Kap. 28 des Staatshaushalts-Etats Seite 104 der allgemeinen Rechnung und Seite 188 u. f. der Anlagen.)

Die von der Königlichen Staatsregierung vorgelegte Uebersicht giebt die Etats-Ueberschreitungen zu 27,147 Rthlr. 21 Sgr. an, und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) bei Titel I. (Ministerium, persönliche Ausgaben): zu	186	25	—
b) bei Titel II. (Ministerium, sächliche Ausgaben): zu	2,667	11	11
c) bei Titel V. (amtliche Ausgaben der Gesandtschaften und Konsulate): zu	24,293	14	1
Summa	27,147	21	—

Die Mehrausgaben zu a. und b. sind auf Seite 105 der allgemeinen Rechnung und Seite 188 der Spezial-Rechnung genügend erläutert.

In Betreff der Ueberschreitungen des Tites V. ist Folgendes zu bemerken.

Die aus diesem Titel geleisteten Gesammt-Ausgaben betragen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) für Gesandtschaften..	61,506	12	9
b) für die Konsulate ...	35,787	1	4
Summa	97,293	14	1

Für 1852 waren zu den diesfälligen Ausgaben resp. 50,200 Rthlr. und 11,000 Rthlr. bestimmt, welche Summe durch die pro 1853 erfolgte Erhöhung des Etats um 11,800 Rthlr., im Einzelnen sich etwa auf 60,000 Rthlr. resp. 13,000 Rthlr. stellen. Hiernach vertheilt sich die Ueberschreitung in der Art, daß

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) bei den Gesandtschaften	1,506	12	9
b) bei den Konsulaten....	22,787	1	4
	24,293	14	1

mehr verausgabt sind. Die Mehrausgaben sind nicht blos durch die Errichtung der neuen Konsulate, wie die Erläuterungen auf Seite 107 der allgemeinen Rechnung angeben, sondern auch durch die bedeutenden Kosten, welche ältere Konsulats-Verwaltungen verursacht haben, entstanden. Nach den gemachten näheren Mittheilungen haben dieselben besonders betragen:

bei den Konsulaten

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Egypten	6,129	15	3
in Syrien	3,496	15	6
in Damaskus	1,128	7	6
in Jerusalem	5,741	27	7
in Mittel-Amerika .	2,634	18	4
in Warschau	2,272	6	1
in Barcellona	1,909	6	6
in Bukarest	1,359	9	10
in Galatz	1,570	8	3
in Jassy	935	10	11

Eine nähere Specification dieser Ausgaben nach den verschiedenen Zwecken, wofür sie entstanden sind, konnte von der Königlichen Staatsregierung nicht mitgetheilt werden, da dieselbe in den einzelnen Konsulats- und Gesandtschafts-Rechnungen ohne eine solche Sonderung nur in chronologischer Ordnung aufgeführt sind, und jene nachträglich vorzunehmen wegen des damit verbundenen unverhältnißmäßigen Aufwands an Zeit und Arbeitskräften nicht wohl angänglich ist. Seit 1855 ist der Titel V. im Etat nach den verschiedenen Kategorieen der Ausgaben in 6 Unter-Abtheilungen zerlegt, und werden künftig danach auch die Rechnungen eingerichtet werden müssen.

Die bei Titel V. entstandene Mehrausgabe von 24,293 Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf. ist übrigens nicht ganz als Etats-Ueberschreitung anzusehen, da sich Titel V. und Titel VI. übertragen, und bei letzterem Titel eine Ersparniß von

7603 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

stattgefunden hat. Nach Abzug der letzteren Summe verbleibt bei Titel V. als nachträglich von der Landesvertretung zu genehmigende Mehrausgabe nur die Summe von

16,690 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.

Dagegen ist außer der von der Königlichen Staatsregierung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten Etats-Ueberschreitungen noch eine solche zu Titel III. bei den Besoldungen des Gesandtschafts-Personals vorgekommen.

In der Spezial-Rechnung (Seite 195 der Anlagen) sind die Ersparnisse und Mehrausgaben bei Titel III. und Titel IV. zusammengeworfen und gegen einander kompensirt, so daß sich im Ganzen eine Ersparniß von 198 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf. herausstellt. Daß sich beide Titel übertragen, ist jedoch in dem Staatshaushalts-Etat nicht ausdrücklich bemerkt, und ist daher jenes Verfahren unrichtig. Werden beide Titel auseinander gehalten, stellt sich die Rechnung wie folgt:

Von den nach der Spezial-Rechnung (Seite 195 der Anlagen) zu Titel III. und IV. verausgabten 12,206 Rthlr. 15 Sgr. fallen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
auf Titel III.......	8,989	22	6
auf Titel IV.......	3,216	22	6
Summa	12,206	15	—

Dagegen sind in der Rechnung an Ersparnissen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
bei Titel III.	5,550	26	5
bei Titel IV.	6,854	7	6

nachgewiesen, und ergiebt sich danach nur bei Titel IV. eine Ersparniß von 3637 Rthlr. 15 Sgr., dagegen bei Titel III. eine Mehrausgabe von 3438 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf., welche nachträglich zu genehmigen ist.

Diese Mehrausgabe ist durch die Errichtung einer besonderen Gesandtschaft in Stuttgart entstanden, die durch die Etats von 1854 ab ihre Genehmigung gefunden hat.

Zur Erklärung des Verfahrens ist Seitens der Staatsregierung bemerkt worden:

Bis zum Jahre 1852 zerfiel der Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in 3 Ausgabe-Titel, deren zweiter die Besoldungen des Gesandtschafts-Personals und der Konsular-Agenten enthielt, so daß eine Trennung der aus Ersparnissen dieses Titels geleisteten Ausgaben, je nachdem sie für Gesandtschaften oder Konsulate gemacht worden, bisher nicht erforderlich war.

Vom Jahre 1853 ab wurde auf den Wunsch des Königlichen Finanz-Ministerii der Etat in 6 Titel zerlegt. Davon umfaßte Titel III. die Besoldungen des Gesandtschafts-Personals und Titel IV. die Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Konsular-Beamten. Es wäre nun, da die Ausgaben aus den Ersparnissen beider Titel nicht immer getrennt werden können, dieselben auch mit Rücksicht auf ihre zusammenfallende Bestimmung erforderlichen Falls in derselben Weise wie früher einander aushelfen müssen, in den Etat pro 1853 ebenso wie es hinsichtlich der, die sächlichen Ausgaben betreffenden Titel II., V. und VI. geschehen ist, zu vermerken gewesen, daß auch Titel III. und IV. sich gegenseitig übertragen, was künftig geschehen soll.

Nach Vorstehendem stellen sich die nachträglich zu genehmigenden Etats-Ueberschreitungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten im Ganzen auf 22,983 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

22. Central-Finanz-Verwaltung, Verwaltung der Steuern und General-Staats-Kasse.

(Zu Kap. 30 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgabe von 1435 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. ist auf Seite 107 der allgemeinen Rechnung genügend erläutert.

23. Passiva der General-Staats-Kasse.

(Zu Kap. 32 des Staatshaushalts-Etats.)

An Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen haben gegen den Etat mehr gewährt werden müssen 24,408 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. Dieselben sind in der Spezial-Rechnung (Seite 205 der Anlage) näher spezifizirt und beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung.

24. Pensionen und Kompetenzen.

(Zu Kap. 33 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Mehr-Ausgabe von 5065 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. ist in der Uebersicht der Etats-Ueberschreitungen (Seite 107 der allgemeinen Rechnung) und in der Spezial-Rechnung (Seite 209 der Anlagen) genügend erläutert.

25. Ober-Präsidium und Regierungen.

(Zu Kap. 34 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen im Ganzen
12,992 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Zu den Erläuterungen auf Seite 107 der allgemeinen Rechnung und auf Seite 212 der Anlagen wird noch Folgendes bemerkt: Die bei den Regierungen für unvorhergesehene und vermischte Ausgaben bei Titel III. Litr. c. entstandene Ausgabe von 7,309 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. ist nicht blos, wie in der Erläuterung angegeben ist, durch den Kostenaufwand für Grenz-Regulirungen in den Provinzen Sachsen und Westphalen und durch Alimentenzahlungen für unbemittelte Festungs-Stubengefangene, sondern zu einem großen Theile auch durch Kosten der Anfertigung der Dezennal-Tabellen von den Civilstands-Registern bei den Regierungen der Rheinprovinz, so wie durch einige andere weniger bedeutende unvorhergesehene Ausgaben entstanden.

Nach den von der Königlichen Staatsregierung gemachten näheren Mittheilungen betragen insbesondere die Kosten

a. für Grenz-Regulirungen in der Provinz Sachsen und dem Regierungs-Bezirk Minden 5,779 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf.

b. an Alimenten für unbemittelte Stubengefangene bei den Regierungen zu Breslau und Magdeburg
1,726 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf.

c. für die Anfertigung der Dezennal-Tabellen von den Civilstands-Registern in der Rheinprovinz
3,720 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Im Ganzen betragen die bei einigen Regierungen vorgekommenen Ueberschreitungen des ihnen zu den unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben überwiesenen Fonds
10,620 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf.
davon sind durch Ersparnisse bei anderen Regierungen
3,311 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf.
gedeckt, so daß im Ganzen nur eine Mehr-Ausgabe von
7,309 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf.
verbleibt. Die Ersparnisse sind vorgekommen bei den Regierungen in der Provinz Posen, Brandenburg und den Regierungen zu Königsberg, Stettin, Köslin, Liegnitz, Münster und Arnsberg.

26. Allgemeine Fonds.

(Zu Kap. 35 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitung von 7,748 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf. ist auf Seite 107 der allgemeinen Rechnung genügend gerechtfertigt.

27. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Zu Kap. 36 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen im Ganzen
33,877 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf.

Dieselben sind, mit Ausnahme von 10,525 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf., nachträglich zur Verwendung gekommener Betriebs-Ausgaben für die Ostbahn pro 1852, durch gegenüberstehende, zur Wiederverwendung bestimmte extraordinaire Einnahmen gedeckt und sind daher nur scheinbare Etats-Ueberschreitungen. (Siehe Seite 106 der allgemeinen Rechnung und Seite 229 u. f. der Anlagen.)

Außerdem weist aber die Rechnung pro 1853 (Seite 38—39) noch folgende Mehr-Ausgaben nach:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. bei Titel VI. Unterhaltungskosten der Chausseen	211,252 Rthlr.	— Sgr.	9 Pf.
b. bei Titel VII. Chaussee-Neubaukosten	94,343 „	6 „	1 „
Summa	305,595 Rthlr.	6 Sgr.	10 Pf.

Dieselben sind in der von der Staatsregierung vorgelegten Zusammenstellung der Etats-Ueberschreitungen deshalb nicht aufgeführt, weil sie durch die Ersparnisse bei dem für Land- und Wasserbauten im Etat mit 1,000,000 Rthlr. ausgeworfenen Haupt-Extraordinarium gedeckt sind, wogegen nichts zu erinnern ist, da dieser Fonds dazu bestimmt ist, die bei jenen Titeln gegen den Etat entstehenden Mehr-Ausgaben mit zu übertragen.

28. Justiz-Ministerium.

(Zu Kap. 37 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen im Ganzen:
882,844 Rthlr. — Sgr. 11 Pf.
Denselben steht die noch bedeutendere Mehr-Einnahme der Justiz-Verwaltung von ..... 1,587,626 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf. gegenüber.

Sie haben ihren Grund in der Vermehrung der Geschäfte und vornehmlich in der Steigerung der Kriminalkosten, welche allein eine Ueberschreitung des Etats um 705,927 Rthlr. 1 Pf. nothwendig gemacht haben. Während die Gesammt-Ausgaben der Justiz-Verwaltung im Jahre 1853 in runder Summe betragen haben .... 10,665,710 Rthlr.
haben im Etat pro 1856 dafür ausgeworfen werden müssen .... 10,767,292 „
also mehr 101,582 Rthlr.

Zu den Erläuterungen der einzelnen Ausgabe-Positionen auf Seite 109 der allgemeinen Rechnung und Seite 240 und folg. der Anlagen ist noch Folgendes hinzuzufügen:

a. Titel I., Ministerium, persönliche Ausgaben: Die Mehrausgabe von 1163 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. ist mit Ausnahme von 157 Rthlr. 25 Sgr., welche bei dem Fonds für Hülfs-Schreiber mehr verausgabt sind, hauptsächlich dadurch entstanden, daß das Personal der Geheimen Kalkulatur in Folge von Krankheiten und von Todesfällen der etatsmäßigen Beamten, so wie in Folge eines besonderen Geschäftsandranges, namentlich der Vorarbeiten zu den Etats erheblich hat verstärkt werden müssen. Diese Vermehrung des Kalkulatur-Personals und die Vertretung der einberufenen Beamten bei den Gerichten hat allein eine Ausgabe von 2752 Rthlr. veranlaßt, während gegenwärtig in der Geheimen Kalkulatur neben dem etatsmäßigen Personal nur 2 Gehülfen beschäftigt werden, welche an Diäten und Stellvertretungskosten zusammen jährlich nur 960 Rthlr. erhalten.

b. Titel X. Kriminalkosten. 705,927 Rthlr. 1 Sgr.

Die Königliche Staats-Regierung hat der Kommission eine spezielle Nachweisung vorgelegt, welche ergiebt, wie sich diese Kosten auf die einzelnen Gerichts-Departements vertheilen. Danach stellen sich dieselben für die östlichen Provinzen verhältnißmäßig beträchtlich höher als in den westlichen Provinzen, und am niedrigsten in der Rheinprovinz.

c) Titel XII. a. zu Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten .... 4,878 Rthlr. 19 Sgr 1 Pf.

An Versetzungskosten, einschließlich der Miethsentschädigungen, sind im Ganzen .... 12,878 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf.
gegen die Etatssumme von 8,000 „ — „ —
mehr wie oben 4,878 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf.
ausgegeben.

Von jener Summe haben erhalten:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	beim Justiz-Ministerium 1 Rath	130 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
2)	beim Ober-Tribunal 4 Räthe, 1 Ober-Staatsanwalt und 1 Registrator	1,037 „	11 „	8 „
3)	2 Appellations-Gerichts-Präsidenten	390 „	— „	— „
4)	1 Kammergerichts-Präsident	55 „	— „	— „
5)	15 Appellationsgerichts-Räthe	1,701 „	25 „	— „
6)	13 Kreisgerichts-Direktoren	1,508 „	15 „	— „
7)	69 Kreisgerichts-Räthe und Kreisrichter	4,303 „	28 „	9 „
8)	12 Staats-Anwälte	724 „	15 „	8 „
9)	124 Subalternbeamte der Gerichte 1. und 2. Instanz	3,026 „	28 „	— „
	Summa	12,878 Rthlr.	19 Sgr.	1 Pf.

Der für diese Zwecke im Etat mit 8000 Rthlr. ausgesetzte Fonds hat sich bereits im Jahre 1852 als ungenügend herausgestellt. Eine Erhöhung desselben in den folgenden Etats ist nicht vorgenommen worden, weil man erst darüber hat Erfahrungen sammeln wollen, wie sich das Bedürfniß nach dem neuen Diäten- und Reisekosten-Regulativ herausstellen wird.

IV. Ministerium des Innern.

(Zu Kap. 38 des Staatshaushalts-Etats. — Siehe Seite 108 der allgemeinen Rechnung und Seite 256 und folg. der Anlagen.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen im Ganzen
595,649 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.

und zwar:

a. bei Titel VI. für die Polizei-Verwaltung wegen Verstärkung des Exekutiv-Personals und Annahme von Hülfsarbeitern bei den städtischen Polizei-Behörden
42,879 Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf.
und für die Vertretung erkrankter, beurlaubter und pensionirter Distrikts-Kommissarien .... 611 „ 15 „ 7 „
43,490 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf.
oder gegen das abgerundete Etatssoll .... 43,490 Rthlr. 26 Sgr. — Pf.

Zur Begründung dieser Etats-Ueberschreitung ist eine nach den einzelnen Regierungs-Bezirken angefertigte Nachweisung vorgelegt worden. Nach derselben sind jene Kosten hauptsächlich entstanden:

1) bei dem Polizei-Präsidium in Berlin mit
23,998 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf.
und zwar:
   a. 2878 Rthlr. an Diäten für unentbehrlich gewesene Hülfsarbeiter, welche bei dem Einwohner-Meldeamt während der Umzugs-Termine beschäftigt gewesen sind, und
   b. 21,120 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. für sächliche Ausgaben, wovon von der Stadt-Gemeinde 11,950 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf. zu erstatten sind, weshalb der Prozeß angestrengt ist.
2) Bei der Polizeiverwaltung in Köln 7973 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Remunerationen für einige Hülfsarbeiter im Büreau, und Diäten für mehrere Hülfsbeamte im Exekutivdienst, deren Annahme unabweislich nothwendig gewesen ist.
3) Bei der Regierung in Magdeburg 2180 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf. Remuneration des Polizeiverwalters in Halberstadt, so wie Diäten für Hülfsbeamte im Büreau des Polizei-Direktoriums in Magdeburg und bei der Exekutivpartie, namentlich für den Kriminal-Polizeidienst daselbst.
4) Bei der Regierung in Danzig 1882 Rthlr. 15 Sgr. für Hülfsbeamte in den Städten Danzig und Elbing, namentlich bei der Exekutivpartie in Danzig.
5) Bei dem Polizeipräsidium in Breslau mit 1828 Rthlr. 1 Sgr. Vertretungskosten erkrankter und resp. pensionirter Beamten und Remuneration für Hülfsarbeiter.
6) Im Regierungsbezirk Oppeln 1956 Rthlr. 20 Sgr. Remuneration für die in den Kreisen Beuthen und Ratibor zur Verstärkung des Schutzes fungirenden Polizei- und Paß-Polizeibeamten.
7) Bei der Polizeiverwaltung in Erfurt 1808 Rthlr. 10 Sgr. Remuneration für nothwendige außerordentliche Beamte.
8) Bei der Polizeiverwaltung in Trier 1716 Rthlr. Gehälter für Polizeibeamte, welche inzwischen von der Stadt dem Staate wieder erstattet sind.

Vorstehende bedeutende Mehrausgaben können insofern auffallen, als sie nicht in vorübergehenden außerordentlichen Verhältnissen ihren Grund haben, und in den Etats der folgenden Jahre bei Erfurt, Oppeln und Halberstadt gar keine, bei Magdeburg nur 80 Rthlr., bei Köln 4560 Rthlr., bei Breslau 968 Rthlr. Erhöhung Seitens der Staatsregierung in Antrag gebracht worden ist. Nach der Versicherung des Vertreters der Königlichen Staats-Regierung sind die Ausgaben jedoch unvermeidlich gewesen, um den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen zu genügen, und ist eine weitere Erhöhung des Etats nur mit Rücksicht auf die zeitige Lage des Staatshaushalts nicht beantragt worden.

b) bei Titel VII. für die Land-Gensdarmerie:
49,416 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.

und zwar:

1) bei dem Fourage-Kostenfonds in Folge der Theuerung der Fourage .... 23,072 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf.
Im Etat pro 1853 waren 1273 Pferde zu 96 Rthlr. angenommen und dafür 122,208 Rthlr. ausgeworfen. In Wirklichkeit ist demnach pro Pferd ca. 110 Rthlr. ausgegeben, was bei den hohen Haferpreisen erklärlich ist.
2) Bei dem Pensions-Fonds.. 20,820 „ 24 „ 1 „
weil es nothwendig geworden ist, im Jahre 1853 eine verhältnißmäßig große Zahl von Gensdarmen zu pensioniren, um das Corps mit kräftigen und vollkommen dienstfähigen Mannschaften zu versehen. Nachrichtlich wird bemerkt, daß dieser Fonds im Etat pro 1856 gegen den von 1853 um 22,589 Rthlr. erhöht ist.
3) Bei dem Extraordinarium . 5,523 „ 8 „ 1 „
Summa ..... 49,416 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.

weil darauf die nicht unerheblichen Reisekosten und Diäten des Commandeurs der Gensdarmerie und des Adjutanten desselben für die im Jahre 1853 unternommenen Inspectionsreisen, ferner die Kosten für Anschaffung neuer Waffen, so wie die häufiger vorkommenden Unterstützungen für Gensdarmen und endlich die Löhnungen ꝛc. für die im Kreise Beuthen, in Langenbielau und in Erdmannsdorf stationirten außeretatsmäßigen Gensdarmen, welche erst im Jahre 1855 auf den Etat gebracht sind, zu übernehmen gewesen sind;

c) bei Titel VI. für Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten:
415,489 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf.

Diese Mehrausgabe ist in der Spezialrechnung (Seite 261 der Anlagen) näher erläutert und hat ihren Grund vornehmlich in der Zunahme der Zahl der Strafgefangenen und in der Theuerung der Lebens-Bedürfnisse. Davon ist übrigens durch die Mehreinnahme aus dem Arbeitsverdienst der Sträflinge die Summe von 122,057 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. gedeckt worden.

Nach der von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten und nach Regierungsbezirken aufgestellten Nachweisung sind die beträchtlichsten Mehrausgaben in den Anstalten der östlichen Provinzen entstanden, und die geringsten in der Rheinprovinz; bei den Anstalten im Regierungsbezirk Aachen ist sogar noch eine Ersparniß möglich gewesen. Am auffallendsten sind die Resultate in den Regierungsbezirken von Königsberg und Stettin.

Bei Königsberg beträgt die Sollausgabe 27,593 Rthlr.,
die Mehrausgabe allein......................... 41,132 „
so daß eine Steigerung über 170 pCt. stattgefunden hat.

Bei Stettin beträgt die Soll-Ausgabe.... 39,482 Rthlr.,
die Mehrausgabe.............................. 48,275 „
und ist daher erstere über 120 pCt. gesteigert.

Diese Resultate müssen um so mehr auffallen, als auch die gerichtlichen Strafanstalten in den Departements Königsberg und Stettin unverhältnißmäßig große Mehrausgaben verursacht haben.

Für die gerichtlichen Strafanstalten von Königsberg beträgt nämlich

die Sollausgabe.......................... 49,300 Rthlr.,
die Mehrausgabe .... 41,500 „

Für die im Stettiner Departement

die Soll-Ausgabe.....................27,030 Rthlr
die Mehr-Ausgabe.....................29,951 Rthlr

Die Mehr-Ausgaben haben, nach den von der Königlichen Staats-Regierung weiter gegebenen Erläuterungen, ihren Hauptgrund darin, daß die wirkliche Zahl der Gefangenen im Jahre 1853 die im Etat angenommene beträchtlich überstiegen hat. In den Anstalten des Regierungs-Bezirks Königsberg zu Wartenburg und Tapiau waren ult. Dezember 1853 1376 Gefangene vorhanden, während der Etat nur auf eine Kopfzahl von 500 Gefangenen berechnet war. Von der in jenen Anstalten entstandenen Mehr-Ausgabe von 41,132 Rthlrn. kommen auf die Speisungskosten circa 21,000 Rthlr., auf die Kosten für Bekleidung, Lagerstellen und Inventarienstücke ꝛc. 14,000 Rthlr.; die übrigen Kosten vertheilen sich auf Erleuchtung, Reinigung, Heizung, Bauten und Insgemein.

In den Strafanstalten des Regierungs-Bezirks Stettin zu Naugard und Anclam sind wirklich 1374 Gefangene unterhalten worden, während der Etat nur auf 859 basirt ist. Von den in diesen Anstalten über den Etat ausgegebenen 48,275 Rthlrn. kommen auf die Speisung ca. 21,000 Rthlr., und auf Bekleidung, Lagerstellen und Inventarienstücke ꝛc. 12,000 Rthlr., und die übrigen Kosten vertheilen sich auf Reinigung, Bauten u. s. w.

c) bei Tit. VIII. für Wohlthätigkeitszwecke:
20,166 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Siehe Erläuterungen auf Seite 109 der allgemeinen Rechnung und Seite 261 und 267 der Anlagen;

d) bei Tit. X. verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und für die Polizei-Verwaltung:
39,336 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf.

Diese Mehr-Ausgabe ist auf Seite 111 der allgemeinen Rechnung und Seite 261 der Anlagen näher erläutert. Nach einer von der Königlichen Staats-Regierung mitgetheilten, nach Regierungs-Bezirken aufgestellten Nachweisung fallen die größten Beträge auf Breslau (mit 5574 Rthlr.), Liegnitz (5032 Rthlr.), Oppeln (4475 Rthlr.), Posen (4925 Rthlr.), Frankfurt (4768 Rthlr.), Marienwerder (3929 Rthlr.), Königsberg (3919 Rthlr.) und Merseburg (3878 Rthlr.).

Zum größten Theile haben die Mehr-Ausgaben für die Polizei-Anwaltschaften gemacht werden müssen. Dafür ist in dem Etat pro 1855 und 1856 die Summe von 50,000 Rthlr. ad extraordinarium ausgeworfen worden.

Insofern die Mehr-Ausgaben insbesondere durch die Paß-Polizei verursacht worden sind, ist darauf aufmerksam zu machen, daß letztere an Paßgebühren eine Mehr-Einnahme von 26,318 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf. im Jahre 1853 ergeben hat, und daran zu erinnern, daß diese Gebühren früher nicht in die allgemeine Staatskasse flossen, sondern von den Paß-Polizei-Behörden zu polizeilichen Zwecken unmittelbar verwendet werden durften;

e) bei Tit. XI. für die Regierungs-Amtsblätter:
20,343 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf.

Nach den Erläuterungen auf Seite 111 der allgemeinen Rechnung und Seite 263 und 267 der Anlagen ist die Mehr-Ausgabe durch vermehrte Druckkosten entstanden, und steht ihr eine höhere Mehr-Einnahme von 26,549 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. gegenüber.

30. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(Zu Kap. 39 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen im Ganzen:
243,735 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen in der Uebersicht der Etats-Ueberschreitungen (Seite 111 der allgemeinen Rechnung) und in der Spezial-Rechnung (Seite 272 u. folg. der Anlagen) wird hier nur hervorgehoben, daß folgende darunter begriffene Mehr-Ausgaben, nämlich:

a) 190,780 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. bei den Auseinandersetzungs-Behörden (Kap. 39 Tit. 3—7),

b) 5072 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. für die Förderung der Landkultur und Pferdezucht (Kap. 39 Tit. 8 und 9)

als eigentliche Etats-Ueberschreitungen nicht zu betrachten sind, indem die erstern theils durch die höhere Kosten-Einnahme, theils aus dem jenen Behörden zustehenden Betriebsfonds, die letztere durch Rück-Einnahmen gedeckt sind, was den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Die in Auseinandersetzungs-Sachen von den Parteien zu leistenden Zahlungen werden nämlich zwar in dem Staatshaushalt als ein Theil der gesammten Staats-Einnahme mit veranschlagt, in der Wirklichkeit aber nicht dem Staatshaushalt zugeführt, sondern mit Hülfe des aus allgemeinen Staatsfonds alljährlich zu gewährenden etatsmäßigen Zuschusses zur Bestreitung der Ausgaben für Auseinandersetzungs-Behörden überwiesen, welcher letztere dagegen die etwaigen Mehr-Ausgaben, so wie die durch den Wegfall der niedergeschlagenen Kosten unvermögender Parteien entstehenden Einnahme-Ausfälle zu decken und überdies noch verschiedene außeretatsmäßige Ausgaben zu bestreiten hat.

Was sodann die Ausgabe sub b. anlangt, so besteht die Einrichtung, daß die bei den Fonds für die Förderung der Landeskultur und Pferdezucht gemachten Ersparnisse aus einem Jahre in das andere übertragen und zu den im Etat vorgesehenen Zwecken in den folgenden Jahren verwendet werden dürfen.

31. Gestüt-Verwaltung.

(Zu Kap. 40 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen im Gesammt-Betrage von:
71,610 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf.
sind in der Uebersicht der Etats-Ueberschreitungen (Seite 113 der allgemeinen Rechnung) und in der Spezial-Rechnung (Seite 298 der Anlagen) näher erläutert.

32. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Zu Kap. 41 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen betragen: 13,119 Rthlr. 7 Pf. Zu den Erläuterungen auf Seite 113 der allgemeinen Rechnung und Seite 316 und folg. der Anlagen wird hier nur hinzugefügt, daß die dort zu Titel XIII. gedachten nicht etatsmäßigen Ausgaben des Posenschen Säcularisations-Fonds im Betrage von 7262 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. folgende gewesen sind:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) zur Dotirung von Pfarreien und Hülfspriesterstellen	24	20	—
2) an Gehalts-Zuschuß des Professors Dr. Volkmuth in Posen	280	—	—
3) Wartegeld des Professors Dr. Unbing in Münster................	520	—	—
4) Pensions-Zuschuß des emeritirten Dekans, Ehren-Domherrn Musielski	200	—	—
5) zu Unterstützungen für Subaltern-Beamte der Metropolitan-Behörden zu Gnesen und Posen	1600	—	—
6) zur Bestreitung der Kosten des Reparaturbaues an dem erzbischöflichen Palais in Posen..........	4000	—	—
7) an Miethe für die den Geistlichen und Kirchen-Beamten an der St. Adalbert-Sukkursal-Kirche in Posen überlassenen Wohnungs-Räume...	500	—	—
8) für die Instandsetzung der Pfarr-Wirthschafts-Gebäude in Strzelno ꝛc.	137	15	9
	7262	5	9

33. Kriegs-Ministerium.

(Zu Kapitel 42 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitungen, im Gesammt-Betrage von 1,201,204 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. sind auf Seite 355—56 der Anlagen speziell erläutert. Unter Hinweisung darauf kann hier nur besonders hervorgehoben werden, daß

die Mehr-Ausgaben bei Titel III. Nr. 2 für die Natural-Verpflegung mit 968,648 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf., bei Titel III. Nr. 6 beim Militair-Lazareth-Wesen 50,000 Rthlr., bei Titel IV. Nr. 2 bei den militairischen Erziehungs-Anstalten 2099 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.

in den ungewöhnlich hohen Preisen des Getreides, der Fourage und aller Lebensmittel ihren Grund haben.

Die demnächst beträchtlichsten Mehr-Ausgaben

bei Titel I. Nr. 3 (für die Militair-Intendanturen)

5502 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf.

bei Titel III. Nr. 9 (Reisekosten, Tagegelder ꝛc.)

149,752 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf.

beruhen, wie in der Erläuterung bemerkt ist, hauptsächlich in der unzulänglichen Dotation der betreffenden Etats-Fonds. Dieselben sind auch erhöht worden. Der Etat pro 1856 weist bei Titel I. Nr. 3 2300 Rthlr. und bei Titel III. Nr. 9 125,000 Rthlr. mehr nach, als der Etat pro 1853.

34. Bei Rückständen aus den Jahren 1851 und zurück.

(Zu Kapitel 44 des Staatshaushalts-Etats.)

Die Etats-Ueberschreitung im Betrage von 1,099,754 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. ist zum größten Theile nur eine scheinbare. Bei der Etats-Aufstellung pro 1853 ließ sich nämlich noch nicht genau übersehen, welche Beträge als Ausgabereste pro 1851 und zurück am Jahresschlusse verbleiben würden. Es ist damals der Bedarf überschläglich auf nur 1,870,108 Rthlr. veranschlagt worden, während der Abschluß der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1852 demnächst 2,863,354 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. Ausgabereste pro 1851 et retro,

also .... 993,246 „ 13 „ 4 „

mehr ergab. Vergleicht man die geleisteten Ausgaben mit dem nach dem Abschlusse der Rechnung pro 1852 sich ergebenden Soll, so ergiebt sich, nach Abzug der Ausgabe-Ersparnisse, im Ganzen nur eine Mehr-Ausgabe von 106,508 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf., welche in dem Anhange I. zu der allgemeinen Rechnung (Seite 56 und folgende) speziell erläutert ist. Es wird hier nur Folgendes hervorgehoben:

Die Mehr-Ausgaben betragen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) bei den Domainen und Forsten ...	47,849	17	4
2) bei den direkten Steuern	2,081	20	3
3) bei den indirekten Steuern	19,411	9	11
4) bei dem Salz-Monopol	15	20	6.
5) bei den Bergwerken, Hütten und Salinen	138,100	24	3
6) bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	88	6	10
7) bei dem Finanz-Ministerium	41,432	1	5
8) bei dem Handels-Ministerium	1,828	9	—
9) bei dem Ministerium des Innern ..	817	25	4
Summa	251,625	14	10

Die Ausgaben sub 1—3, 6—7 und 9 haben zum größten Theile zufolge einer gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung geleistet werden müssen, wie aus den Erläuterungen auf Seite 61 und folgende der allgemeinen Rechnung zu ersehen ist.

Die Ausgaben sub Nr. 5 sind die bei der Bergwerks-Verwaltung verbliebenen Ausgabereste pro 1851 et retro, die, wie bereits oben bemerkt ist, ebenso wie die betreffenden Einnahme-Rückstände, welche früher für den Betriebsfonds der gedachten Verwaltung abgesondert verrechnet wurden, vom Jahre 1853 ab, nach erfolgter Fixirung des baaren Betriebs-Vermögens, dem allgemeinen Staatshaushalt überwiesen worden sind. Die dem letzteren überwiesenen Einnahme-Reste betragen 181,067 Rthlr. 21 Sgr., also mehr als die Ausgabe-Reste, so daß von einer Mehrausgabe eigentlich nicht die Rede sein kann (cfr. Seite 145 der Anlagen).

Die Ausgaben bei dem Handels-Ministerium sub Nr. 9 sind durch extraordinaire Einnahmen und Rück-Einnahmen, welche grundsätzlich den betreffenden Fonds wieder zufließen, gedeckt worden.

Von den obigen Mehrausgaben gehen ab an Ersparnissen, welche

a. bei den ordentlichen Ausgaben in anderen Verwaltungszweigen mit .... 60,641 Rthlr. 13 Sgr. — Pf.

b. bei den außerordentlichen Ausgaben mit .... 84,475 „ 19 „ 5 „

im Ganzen mit 145,117 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

gemacht sind, ab, so daß nur eine Mehrausgabe von .... 106,508 „ 12 „ 5 „

verbleibt, wie oben angegeben ist.

D. Außerordentliche Ausgaben.

(Siehe Seite 116—117 der allgemeinen Rechnung.)

35. Zu Deichbauten und Meliorationen

34 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf.

ist durch eine Rücknahme in gleichem Betrage gedeckt.

36. Zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen

30,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Da der etatsmäßige Fonds pro 1853 von 60,000 Rthlrn. für das zeitige Bedürfniß nicht ausreichte, so ist obiger Betrag vorschußweise auf die künftigen Jahresrenten gezahlt worden. Die ganze von den Kammern zu gedachtem Zwecke bewilligte Summe von 600,000 Rthlrn. soll nicht überschritten werden. Bis zu Ende des Jahres 1853 sind davon überhaupt verausgabt worden: 269,234 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. (Siehe Seite 50 der allgemeinen Rechnung.)

37. Sonstige extraordinaire Ausgaben,

welche im Etat gar nicht vorgesehen sind:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. für Bundeszwecke	16,864	7	9

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) zu den Kosten der Central-Verwaltung	9,034	12	7
2) zur Unterhaltung und Ausbau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt	7,829	25	2

wie nebensteh.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
b. Zur Erleichterung des Nothstandes in verschiedenen Provinzen	160,795	15	—

Nach einer speziellen zu den Akten gebrachten Nachweisung sind davon gezahlt:

1) Zur Unterstützung der 1853 durch Hagelschlag in Noth versetzten Grundbesitzer im Regierungsbezirk Münster und Arnsberg

2,500 Rthlr. als Gnadengeschenk,
50,000 „ als unverzinsliche Vorschüsse, welche
52,500 Rthlr. in drei bis fünf Jahren zurückgezahlt werden müssen und worauf bereits im Jahre 1854 an 8,000 Rthlr. zurückerstattet sind.

2) Zu Chausseebauten in den von Nothständen betroffenen Gegenden, bei der Rest-Verwaltung pro 1852:

4,000 Rthlr. — Sgr. zum Ausbau der Freiengrunder Staatsstraße im Regierungs-Bezirk Arnsberg (die erste Hälfte der dazu durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1852 bewilligten 8,000 Rthlr. ist bereits in der Rechnung pro 1852 verausgabt)
104,295 „ 15 „ zu Chaussee-Bau-Prämien.
108,295 Rthlr. 15 Sgr.

An Prämien sind nach einer mitgetheilten speziellen Nachweisung gezahlt worden:

		Rthlr.	Sgr.
1) im Regierungs-Bezirk	Breslau	2,500 Rthlr.	— Sgr.
2) „ „ „	Oppeln	49,500 „	— „
3) „ „ „	Potsdam	1,000 „	— „
4) „ „ „	Erfurt	24,000 „	— „
5) „ „ „	Arnsberg	2,000 „	— „
6) „ „ „	Koblenz	8,500 „	— „
7) „ „ „	Trier	9,000 „	— „
8) „ „ „	Aachen	7,795 „	15 „
		104,295 Rthlr.	15 Sgr.

Die größtentheils ungünstige Ernte des Jahres 1851 und die dadurch gesteigerten Preise der Lebensmittel hat im Winter 1851 bis 1852 und im Frühjahr 1852 vielfache Anträge der Provinzial-Behörden auf außerordentliche Aufwendungen aus der Staatskasse zu öffentlichen Straßenbauten Behufs Abhülfe von Nothständen hervorgerufen. Eine ausreichende Aushülfe hat aber durch die mit den etatsmäßigen Mitteln betriebenen öffentlichen Bauten gegen

den in vielen Gegenden vorhandenen Nothstand nicht gewährt werden können, theils wegen der großen Ausdehnung des Bedürfnisses, theils weil die Sorge für die Beschäftigung Arbeitsuchender nicht die ausschließliche Rücksicht bei Verwendung der zu den öffentlichen Bauten bestimmten Fonds hat sein können, um so weniger, als der mangelhafte Zustand der Staats-Straßen genöthigt hat, durch einen Zuschuß zur Unterhaltung derselben von 224,576 Rthlrn. 28 Sgr. 7 Pf. noch den Land- und Wasserbau-Fonds zu schmälern. Es sind daher zeitig Einleitungen getroffen, um die Gemeinden und Kreise zu eigenen Anstrengungen Behufs Abwehr von Nothständen anzuspornen, indem verhältnißmäßige Bau-Prämien zu den an sich dem Verkehre nützlichen Straßen-Bauten zugesagt worden, wenn sie solche zur Beschaffung von Arbeitsverdienst unternehmen möchten. Diese Maßregel hat den gewünschten Erfolg gehabt. Die bewilligten Bau-Prämien haben aber aus etatsmäßigen Fonds nicht mehr bestritten werden können. Nachrichtlich wird hier noch bemerkt, daß im Jahre 1855 außerdem noch an dergleichen Prämien die Summe von 522,344 Rthlrn. aus dem Chaussee-Neubau- und resp. Land- und Wasserbau-Fonds gezahlt worden sind.

c. Zum Ankaufe und zur baulichen Einrichtung des für die erste Kammer bestimmten Grundstücks in der Leipzigerstraße
155,650 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf.

d. Staats-Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege in Berlin: 124,178 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf.

Die Zahlung dieses, früher etatsmäßigen Staats-Zuschusses im Jahresbetrag von 29,403 Rthlrn. war, nachdem er in Folge der Kammer-Beschlüsse vom 9. und 25. Februar 1850 vom Etat abgesetzt worden, seit dem 1. März 1850 sistirt. Darauf hat der hiesige Magistrat gegen den Fiskus Klage erhoben und letzterer ist durch rechtskräftiges Erkenntniß sowohl zur Nachzahlung des rückständigen Betrags nebst Verzugs-Zinsen, als auch zur Fortgewähr des Zuschusses verurtheilt worden. In Folge dessen hat obige Summe für die Zeit vom 1. März 1850 bis Ende Dezember 1853 nachträglich gezahlt werden müssen. Vom Jahre 1854 ab ist der Zuschuß wieder zum Etat gebracht worden.

In Betreff der vorstehend sub a—d. gedachten außerordentlichen Mehr-Ausgaben wurde in der Kommission ebenfalls die Ansicht ausgesprochen, daß dieselben, da sie im Etat gar nicht vorgesehen wären, als Etats-Ueberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde nicht betrachtet werden könnten, und daß daher deren nachträgliche Genehmigung bei den Häusern eigentlich besonders hätte beantragt werden müssen. Da die Königliche Staats-Regierung dieselben jedoch in der Uebersicht der Etats-Ueberschreitungen besonders hervorgehoben hat und über das Prinzip in Folge der bei den Mehrausgaben der Telegraphen- und Bergwerks-Verwaltung gestellten Anträge bereits beschlossen worden ist, wurde ein besonderer Antrag hier nicht gestellt.

Schließlich trägt die unterzeichnete Kommission darauf an:

1) Das Haus wolle zu den Ueberschreitungen des Staatshaushalts-Etats für 1853 im Gesammt-Betrage von 8,326,510 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. nachträglich die Genehmigung ertheilen.
2) Das Haus wolle die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt für das Jahr 1853 als richtig anerkennen und der Staats-Regierung darüber Decharge ertheilen.

Berlin, den 7. April 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Freiherr von Patow (Vorsitzender). Freiherr von Hertzberg (Berichterstatter). Kühne (Berlin). Osterrath. von Tettau-Geras. von Arnim (Prenzlau). Burchard. von Heeringen. Schmalz. Freiherr von Vissing. Geier. Baron von Heyking. von Götz. Kraker von Schwarzenfeld. von Saltzwedell. von Ramin. Züngel. von Krause. Ziegert. Freymark. Pilgrim. Ulrich (Zell). von Mitschke-Kollande.

№ 103.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, über den Haupt-Etat der Hohenzollernschen Lande für das Jahr 1856.

Die politischen und finanziellen Verhältnisse der Hohenzollernschen Lande sind in dem unterm 17. April pr. über den Etat pro 1855 erstatteten, in der 44. Sitzung der damaligen zweiten Kammer zur Berathung gelangten Berichte der vorjährigen Kommission so erschöpfend erörtert, daß auf diesen im Allgemeinen Bezug genommen werden kann, und namentlich erscheint unter den dort pag. 2, 3 angeführten, auch jetzt noch obwaltenden Umständen die auch in diesem Jahre bewirkte Vorlage eines besonderen Etats gerechtfertigt.

Zur Theilnahme an der Berathung des letztern die beiden Abgeordneten der Hohenzollernschen Lande einzuladen, hatte auch diesmal der Vorsitzende der Kommission für angemessen erachtet; dieselben wurden jedoch durch anderweite Sitzungen zu erscheinen verhindert. Einer derselben hat der Verlesung dieses Berichtes beigewohnt, in welcher Beziehung der Schluß des letztern das Weitere enthält.

Die Staats-Regierung war bei der Berathung durch Kommissarien des Königlichen Staats-Ministerii, so wie der Minister des Innern und der Finanzen und des Chefs des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vertreten.

Der vorliegende Etat schließt in der Einnahme auf
361,000 Fl.

und in den Ausgaben an fortdauernden auf .... 330,690 Fl. 57 Kr.
an einmaligen und außerordentlichen auf .... 30,309 „ 3 „
mithin in der Hauptsumme von 361,000 Fl.
auf 9000 Fl. mehr, als im vorigen Jahre, ab.

Im Einzelnen fand sich Folgendes zu bemerken:

Einnahme.

Bei der vorjährigen Berathung wurde von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen,

„daß künftighin die einzelnen Einnahmetitel etwas mehr spezifizirt, wie es pro 1855 geschehen, und nach dem Aufkommen in jedem der beiden Fürstenthümer getrennt werden möchten.“

Der damaligen Zusage der Regierungs-Kommissarien gemäß ist dieser Wunsch bei Aufstellung des jetzigen Etats erfüllt.

Kap. I. Tit. I. Ertrag aus dem Landesvermögen.

Die hier mit 41 Fl. 15 Kr. ausgebrachte Einnahme entsteht aus der Verpachtung einiger unbedeutender Grundstücke, das Minus von 61 Fl. 45 Kr. durch die Abtretung eines, früher ebenfalls verpachtet gewesenen Gartens an die neu errichtete Corrections-Anstalt zu Habsthal.

Es wird

auf Genehmigung dieses Einnahme-Titels

angetragen.

Kap. II. Tit. 1—9. Kap. III. Tit. 1—8. Direkte und indirekte Steuern.

Bei diesen finden die Differenzen zwischen den Ansätzen des vorliegenden und des vorjährigen Etats in der inzwischen stattgehabten Revision der Grundsteuer-Kataster, resp. in der Ablösung von Prästationen und in der Annahme von Durchschnittssätzen ihre Begründung.

Bei den indirekten Steuern ist der frühere Zusatz:

„und gewerbliche Abgaben“

fortgelassen, die Gewerbsaccise-Beträge haben jedoch wie früher unter Kap. III. Aufnahme gefunden.

Bei der vorjährigen Berathung wurde von den Hohenzollernschen Abgeordneten unter Zustimmung mehrerer Kommissions-Mitglieder der Wunsch ausgesprochen:

„Baldthunlichst eine mehrere Gleichstellung in den Steuer-

Einrichtungen der beiden Fürstenthümer herbeigeführt zu sehen."

Namentlich wurde dabei bemerkt, daß im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen eine Braumalzsteuer nach den Gesetzen vom 24. Januar 1843 und 31. August 1848 erhoben werde, während im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, wo das Bierbrauen früher Fürstliches Monopol gewesen, eine besondere Malzsteuer nicht eingeführt worden, obgleich eine solche bei Aufhebung jenes Monopols in Aussicht gestellt worden sei.

In dieser Beziehung kann auf den, in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 12. Februar c. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzschrotes in den Hohenzollernschen Landen (Nr. 108 der Drucksachen) verwiesen werden.

Dagegen dauert die am angeführten Orte ebenfalls erwähnte Ungleichheit bei der Besteuerung der Fürstlichen Fideikommißgüter noch fort und ist die nach der vorjährigen Mittheilung der Regierungs-Kommissarien bereits eingeleitete Revision der Grundsteuer-Gesetzgebung in den Landen noch nicht beendigt.

Die Kommission mußte der Ansicht des betreffenden Regierungs-Kommissars beitreten, daß diese Revision im wesentlichen Zusammenhange mit der noch schwebenden Grundsteuerfrage hinsichtlich der östlichen Provinzen stehe und daher der hier zur Sprache gebrachte Gegenstand für jetzt nur ferner im Auge zu behalten sei, und trägt daher darauf an:

gegen die beiden qu. Beträge:

an direkten Steuern von	113,829 Fl. 45 Kr.
und an indirekten Steuern von	195,314 » 54 »

nichts zu erinnern.

Dasselbe findet statt bei den Einnahmebeträgen:

Kap. IV.	Tit. 1, 2. Aus Regalien	3,229 Fl. 24 Kr.
Kap. V.	An Salzgefällen	35,575 » — »
Kap. VI.	An fixirten und unbestimmten Beiträgen zu den Straßenbaukosten ...	6,426 » 2 »
Kap. VII.	Tit. 1—6. Verschiedene Einnahmen	6,583 » 40 »

da, während das anscheinend erhebliche Minus von 460 Fl. pag. 323 und die Fortlassung des im vorigen Jahre in Ansatz gebrachten Deckungsfonds am Schlusse erläutert ist, gegen dieselben keine Ausstellungen zu machen gewesen sind.

Die Kommission stellt demnach anheim:

die Gesammt-Einnahme des vorliegenden Titels zum Betrage von 361,000 Fl. zu genehmigen.

Ausgabe.

Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.

(Kapitel I. bis Kapitel V.)

Auch über diesen Theil des Etats giebt der vorjährige Bericht nähere Auskunft, während die gegenwärtigen Ansätze zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben. In dem erstern ist für die Zukunft die Erwartung ausgesprochen; „daß dem Etat zur besseren Uebersicht klassifizirte Spezial-Nachweisungen der Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige beigefügt werden möchten." Diesem Begehren ist zwar durch nachträgliche Mittheilung einer diesfälligen Nachweisung entsprochen worden; von einem Mitgliede der Kommission wurde jedoch mit Rücksicht darauf, daß so hauptsächlich nur der Referent von dieser Nachweisung nähere Kenntniß erhalten, der vorjährige Wunsch wiederholt. Die Kommission trat demselben mit der Maßgabe bei, daß es der nächsten zu erwägen überlassen bleiben könne, ob nicht zur Ersparung von Drucksachen die einmalige Aufnahme in den Etat bei dem Beginne einer jeden Legislatur-Periode für genügend zu erachten sein würde, und erklärten sich die Regierungs-Kommissarien bereit, hiernach schon bei Aufstellung des folgenden Etats zu verfahren.

Auf Genehmigung der Summe von 13,359 Fl. anzutragen waltet sonach kein Bedenken ob.

B. Oeffentliche Schuld.

Bei dieser Position fand sich zu bemerken, daß der vorjährige Kommissions-Bericht die pro 1856 verbleibende Schuld

auf	373,400 Fl.
der vorjährige Etat dagegen in Uebereinstimmung mit dem, in den	
Uebertrag	373,400 Fl.
Erläuterungen des vorliegenden enthaltenen Vermerk auf	372,400 »
also auf	1000 Fl.

weniger angiebt.

Diese Differenz klärt sich dahin auf, daß im Jahre 1854 bereits ein Betrag von 1000 Fl. extraordinair zu tilgen gewesen ist.

Unter diesen Umständen stellt die Kommission anheim:

die zur Verzinsung der Schuld pro 1856 ausgebrachten	15,466 Fl. 30 Kr.
so wie die Tilgungsquote mit	11,100 »
zu genehmigen.	26,566 Fl. 30 Kr.

C. Verwaltungs-Ausgaben.

Kap. VII. (Staats-Ministerium.)

Nachrichtlich wird bemerkt, daß unter dem in den Erläuterungen erwähnten Kapitel X. das zehnte Kapitel des vorjährigen Etats gemeint ist.

Gegen die im Kapitel VIII. neu ausgebrachte Summe von 400 Fl. fand sich mit Rücksicht auf den Zweck für jetzt nichts zu erinnern, und da letzteres auch bei

Kapitel IX. (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.)

stattfindet, wird auf Genehmigung der Beträge von resp.

3500 Fl.
400 »
und 221 » 50 Kr.

angetragen.

III. Finanz-Ministerium.

Kapitel XI. bis Kapitel XIII.

Bei dem Tit. 2: „Pensionen für emeritirte Staatsdiener" stellt sich bereits ein Minus von 1017 Fl. 48 Kr. heraus und während auch gegen die Seitens der Königlichen Regierung mitgetheilte Uebersicht der Heimfälle, welche bei den, nach dem vorigen Etat zahlbar gewesenen Pensionen rc., nach dem diesjährigen Etat eingetreten sind, so wie der nach demselben vorgekommenen Neubewilligungen sich nichts zu erinnern gefunden hat, trägt die Kommission auf Genehmigung des Betrages von .... 26,695 Fl. 43 Kr. an.

Im Kapitel XI. sind an „Wartegeldern für disponible und übernommene Beamte" 13,963 Fl. 26 Kr. ausgebracht, mithin weniger gegen das vorige Jahr nur die oben Kapitel I. erwähnten 1607 Fl. 42 Kr. Ein Verzeichniß der zur Disposition stehenden Beamten ist den Erläuterungen beigefügt und ergiebt dasselbe, wie der, von der vorjährigen Kommission ausgedrückten Erwartung:

„daß unausgesetzt für die möglichste Entbürdung des Wartegelder-Etats ernstlich Sorge getragen werden möge,"

noch nicht entsprochen ist.

Während die Pensionirung eines Beamten eingeleitet ist, überzeugte sich die Kommission davon, daß dergleichen Wiederanstellungen mit vielen Schwierigkeiten verknüpft seien, und trägt in der Voraussetzung, daß es an ferneren diesfälligen Bemühungen nicht fehlen wird,

auf Genehmigung der Summe dieses Titels von 13,963 Fl. 26 Kr.

an.

Kap. XII. Es sind ausgebracht:

Tit. 1.	An Besoldungen und sonstigen persönlichen Ausgaben der Regierung in Sigmaringen	27,088 Fl.
Tit. 2.	Zu Diäten, Fuhrkosten und Büreau-Bedürfnissen rc.	4,550 Fl.
Tit. 3.	Zu verschiedenen Ausgaben......:.	1,300 Fl.
		32,938 Fl.

mithin, da der Betrag von 450 Fl. blos eine andere Stelle gefunden hat (cf. pag. 313, 335), nur 97 Fl. weniger als pro 1855.

Der von der vorjährigen Kommission gestellte Antrag:

„die Erwartung auszusprechen, daß auf eine möglichste Ermäßigung der unverhältnißmäßig hohen Ausgaben für die Regierung in Sigmaringen, sei es innerhalb der von der Königlichen Regierung im Verordnungswege eingeführten Organisation oder durch Aenderung der letzteren, möge hingewirkt und den Kammern vom Erfolge der

Vorlegung des nächsten Etats Nachweis werde ertheilt werden,"

ist in der Sitzung vom 23. April pr. von der damaligen zweiten Kammer angenommen.

Wenn nun auch dieser Erwartung nicht entsprochen ist, so war die Kommission doch der Ansicht, daß, nachdem einmal die jetzige Einrichtung getroffen, weder in der Zwischenzeit erhebliche Ersparungen füglich hätten erzielt werden können, noch solche in den nächsten Jahren herbeizuführen sein würden. Dagegen glaubte sie voraussetzen zu müssen, daß die Königliche Staatsregierung nach Vollendung der Reorganisation in den Hohenzollernschen Landen eine minder kostspielige und mit dem Umfange derselben mehr im Verhältniß stehende Verwaltung einzuführen sich bereit finden lassen werde, und trägt unter diesen Umständen

auf Genehmigung des oben erwähnten Betrages von 32,938 Fl.

an.

Dem in der vorjährigen Kommission ausgedrückten Wunsche,

„daß auch in dem Hohenzollernschen Etat die Nebeneinnahmen, welche die dortigen Beamten etwa bezögen, ersichtlich gemacht werden möchten,"

ist Seitens der Staatsregierung nachgekommen. (cf. pag. 312.)

Gegen die in den

Kap. XIII. Tit. 1, 2.
Kap. XIV. Tit. 1, 2, 3, 4, 5.
Kap. XV. Tit. 1, 2, 3

ausgebrachten Beträge, so wie bei

Kap. XVI. Tit. 1 bis 8,

dessen Abweichungen vom vorjährigen Etat in dem angehängten Etat von der Verwaltung des Innern genügend erläutert sind, fand sich nichts zu erinnern und wird daher die Genehmigung der Summen

von 2,765 Fl. 54 Kr.
41,270 Fl.
72,379 Fl.
61,072 Fl. 23 Kr.

anheimgestellt.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich der

Kap. XVII. Tit. 1, 2 mit .... 3,500 Fl.
Kap. XVIII. Tit. 1 bis 4 mit .... 23,575 Fl.
Kap. XIX. Tit. 1 mit .... 904 Fl.

ausgebrachten Beträge.

Bei der Berathung über

Kap. XVII. (Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten)

wurde von einem Mitgliede der Kommission der von einem der Hohenzollernschen Abgeordneten im vorigen Jahre zur Erörterung gezogene Umstand, daß der von der ehemaligen Fürstlichen Regierung zu Sigmaringen dem Verein zur Förderung der Landwirthschaft und der Gewerbe gewährte jährliche Zuschuß früher 7000 Thaler betragen habe, wiederum in Anregung gebracht.

Der Vertreter der Staatsregierung bemerkte indessen wiederholt, daß die Wichtigkeit der Förderung der landwirthschaftlichen Interessen in den Hohenzollernschen Landen genügend anerkannt werde, was schon daraus hervorgehe, daß zu diesem Zweck ein neuer Betrag von 1500 Fl. — wenn auch nicht gerade als Mehrzuschuß zur Unterstützung des in Rede stehenden Vereines — ausgebracht sei, und daß, wenn auch schon im nächsten Etat anderweite diesfällige Ausgaben zu erwarten wären, doch nicht zu übersehen sei, daß die Summe von 2000 Fl. das Verhältniß, in welchem die landwirthschaftlichen Vereine in den übrigen Theilen der Monarchie aus der Staatskasse unterstützt werden, bei weitem übersteige.

Die Kommission mußte diese Aeußerung als vollständig erschöpfend erachten und wurde ein weiterer Antrag nicht gestellt.

Gegen die Genehmigung der Gesammtausgabe von

330,690 Fl. 57 Kr.

findet sonach kein Bedenken statt, und wird erstere hiermit beantragt.

Die Nothwendigkeit der in Ansatz gebrachten

einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

ist in den Bemerkungen vollständig dargethan, und stellt daher die unterzeichnete Kommission anheim, auch den diesfälligen Betrag von

30,309 Fl. 3 Kr.

zu genehmigen.

Nachdem dieser Bericht in der Kommission verlesen und genehmigt war, sprach der Abgeordnete für Sigmaringen sich wiederholt dahin aus, daß der (pag. 308 VII.) zur Unterstützung des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe ausgeworfene Betrag von 2000 Fl. im Vergleich zu dem, was für die übrigen Theile der Monarchie diesfällig verwendet werde, viel zu gering bemessen sei und nach der von ihm unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Flächeninhalts angelegten Berechnung mindestens das Doppelte als Zuschuß hätte gewährt werden müssen.

Daß letzteres nicht geschehen, sei um so mehr zu beklagen, als die Staats-Regierung im vorigen Jahre in der fraglichen Beziehung eine ausdrückliche Zusicherung ertheilt habe.

Dieser Anführung mußte entgegengehalten werden, daß nach den Worten des Berichts vom 17. April pr. die Regierung damals nur geglaubt habe, die Erhöhung der qu. Summe schon für dieses Jahr in Aussicht stellen zu können; andererseits bemerkte der Kommissarius des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, daß zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine in der Monarchie überhaupt nur 20,000 Rthlr. ausgebracht seien; es gehe schon hieraus hervor, daß die Hohenzollernschen Lande ganz besonders bedacht seien, und während anderweit die Summe von 1500 Fl. bewilligt, außerdem mit einem Kostenaufwande von ca. 700 Rthlr. dort eine Melioration der Wiesen in die Wege geleitet und die Beschaffung verbesserter Webestühle veranlaßt sei, könne die Unzufriedenheit des Abgeordneten für Sigmaringen als begründet nicht füglich anerkannt werden. Letzterer verblieb jedoch bei seiner Ansicht und fügte noch hinzu, daß, wenn man die anderweit bewilligte Summe von 1500 Fl. dem Vereine zur Disposition gestellt hätte, dies den Landen ersprießlicher gewesen wäre. Diese Meinung fand auch bei einigen Mitgliedern der Kommission Anklang, welche überhaupt dem in Rede stehenden Vereine eine andere Stellung einräumen zu müssen glauben, als solche die übrigen landwirthschaftlichen Vereine einnehmen, und wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt:

die Erwartung auszusprechen,

„daß die Staats-Regierung im Verfolg der bei der Berathung des Etats pro 1855 abgegebenen Erklärungen auf eine Erhöhung des für den Verein zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe ausgesetzten Zuschusses thunlichst Bedacht nehmen,"
„auch in Erwägung ziehen werde, ob nicht der für landwirthschaftliche Zwecke anderweit disponibel gemachte Fonds dem gedachten Vereine zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen werden könne?"

Bei der hierauf vorgenommenen getrennten Abstimmung wurde jedoch der erste Theil dieses Antrages mit 14 gegen 7, der zweite mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Berlin, den 18. März 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1856.

Freiherr von Patow (Vorsitzender). Plehn (Berichterstatter) Kühne (Berlin). von Mitschke-Kollande. Freymark. von Arnim (Prenzlau). Freiherr von Hertzberg. von Krause. von Ramin. von Saltzwedell. Jüngel. Ulrich (Zell). Lauterbach. Geras. von Heeringen. Graf Pfeil (Nimptsch). Baron von Heyking. Burchard. Herzberg. von Tettau. Bävenroth.

№ 104.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Besteuerung des Braumalzschrotes in den Hohenzollernschen Landen.

---

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, entrichtet von jedem Centner oder 104 Pfund Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, einen Gulden sechs Kreuzer. Wird das durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 325.) zunächst für den Zollverkehr angeordnete Gewicht als allgemeines Landesgewicht eingeführt, so sind vom Zoll-Centner Malzschrot ein Gulden zehn Kreuzer zu entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so wird die Steuer auch von dem Malzschrot zu Essig entrichtet.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

Bei der Verwiegung von Brau-Malzschrot wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Schrot trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei der Verwiegung jeder Malzschrotpost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{10}$ Centner nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

Die Versteuerung des Braumalzschrotes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuer-Behörde, unter den von derselben festgesetzten Bedingungen, durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

§. 5.

Vergütung der Steuer bei Versendungen in das Ausland.

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen vom Finanz-Minister erlassen werden.

§. 6.

Exemtionen.

Eine Befreiung von der angeordneten Abgabe oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht statt.

§. 7.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottige.

Wer Bier oder Essig zum Verkauf brauet, ist gehalten, innerhalb eines von der Regierung bekannt zu machenden Termins dem Oberamte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottige, ingleichen der Quartinhalt derselben genau und vollständig angegeben sind. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, so wie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder dergleichen verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen weder neu, noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Oberamte ihres Wohnortes angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 8.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer geaichten Waage, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal gewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 9.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrotes.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden.

Die Verwendung eines Gemenges von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen.

Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so darf zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende Malzschrot muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden. Auch sind die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrole der Steuer-Beamten zu setzen.

§. 10.

Verfahren bei der Versteuerung.

Wer eine Brauerei betreibt oder betreiben will, ist verpflichtet, dem Ober-Amte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Steuerzahlung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 11.

Declaration des Bierzuges.

Die Declaration des Brauers behufs der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 12.

Anmeldung und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 19) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung danach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 13.

Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 14.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 10) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malzschrot in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 15.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 16.

Revisions-Befugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottige unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert und daß keine größere, als die angemeldete (§. 11) Biermenge gezogen ist.

§. 17.

Haussuchung.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um die Steuer zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag des Oberamts erforderlich. Die Haussuchung darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 18.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbs-Gehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 19.

Verpflichtungen der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Wenn es nöthig ist, muß auch außer den festgesetzten Stunden die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 20.

Strafbestimmungen.

Wer eine Handlung, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen nach dem gegenwärtigen Gesetze dem Staate die Braumalzsteuer zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigt, verfällt in die Strafe der Defraudation.

§. 21.

Defraudationsstrafe.

Erster Fall.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Die Abgabe ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 22.

Zweiter Fall.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestimmt. Außerdem darf der Schuldige in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst brauen, noch einen Anderen zu seinem Vortheil brauen lassen.

§. 23.

Dritter Fall.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der vorenthaltenen Abgabe als Strafe verwirkt. Außerdem darf der Schuldige zu irgend einer Zeit weder selbst brauen, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile brauen lassen.

§. 24.

Unbefugter Brauereibetrieb.

Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Braugeräthe konfiszirt.

§. 25.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Wenn die Braupfannen oder Bottige oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 7 vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdies hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottige zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 21, 22 und 23 bestraft.

§. 26.

Einmaischen ohne Anmeldung und Nachmaischen ohne Befugniß.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von fünf Gulden genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.

Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 27.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Wer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 10 und 13) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 14), einmaischt, verfällt in eine Strafe von zwei Gulden, welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Gulden erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem deklarirten Bierzuge, welche 10 pCt. übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 28.

Mehrbefund von Malzschrot gegen die Declaration.

Alles Malzschrot, welches sich, sei es an dem dazu bestimmten Ort (§. 9) oder anderwärts bei dem Brauer über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Menge vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer verübten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem anderen, als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden für den Centner geahndet werden.

§. 29.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 7 erwähnte Personen besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei dem Oberamte und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Gulden, welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Gulden zu erhöhen ist.

§. 30.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde,

Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Die der Geldstrafe nach §. 36 zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlich Schuldigen erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 31.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze.

Treten zu einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes andere Uebertretungen oder Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen hinsichtlich dieser die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 32.

Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter oder überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden.

§. 33.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Gulden ein.

§. 34.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichtete Beamten sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 18), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Gulden oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falls der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Milderungsgrund.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 35.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

Die Uebertretung aller in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, imgleichen die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer zur Ausführung des Gesetzes getroffenen Anordnung (§. 41) soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Gulden geahndet werden.

§. 36.

Unvermögenheit.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafe tritt in allen durch das gegenwärtige Gesetz mit Geldstrafe bedrohten Fällen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 37.

Verwendung der Strafgelder.

Von den auf Grund dieses Gesetzes eingezogenen Strafen und von dem Erlöse aus Konfiskaten wird ein Drittheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gensdarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zu der Entdeckung Hülfe geleistet haben.

Die anderen zwei Drittheile verbleiben der Staatskasse.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1856 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. Januar 1843. Die Wirthschafts-Abgaben im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen betreffend, die zum Vollzug dieses Gesetzes erlassene Verordnung vom 20. April 1843, das Gesetz vom 31. August 1848, nebst Verordnung vom 11. Januar 1849, die veränderte Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben betreffend, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, endlich die Verordnung vom 25. Oktober 1848 in Betreff der Herabsetzung der Uebergangs-Steuer von Bier.

§. 39.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Ende erforderlichen Kontrole-Vorschriften und Instructionen zu erlassen.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzschrotes in den Hohenzollernschen Landen.

Das Bierbrauen war im früheren Fürstenthum Hechingen bis zum Jahre 1848 herrschaftliches Monopol.

Durch die in Vereinbarung mit den Landes-Deputationen zu Stande gekommenen landesherrlichen Resolutionen vom 4. Mai jenes Jahres wurde auf das Monopol verzichtet, das Brauen freigegeben und erklärt, daß seiner Zeit ein Gesetz wegen Einführung einer Braumalz-Steuer vorgelegt werden solle. Hierzu ist es bisher nicht gekommen. Es sind seitdem neben der herrschaftlichen Brauerei mehrere Privat-Brauereien entstanden, und abgesehen davon, daß von ihnen allen keine Steuer entrichtet wird, geht, eben deshalb in diesem Theil der Hohenzollernschen Lande Badensches und Württembergisches Bier zum Nachtheil der eigenen Erzeugung und der Staatskasse übergangs-abgabenfrei ein. Der Ertrag einer Braumalz-Steuer für diesen Theil der Lande, im Verhältniß zu dem Sigmaringenschen, wird auf 10,000 Gulden geschätzt. Zu dem Verluste derselben tritt der Uebelstand innerer Verkehrsschranken, da in dem ehemaligen Fürstenthum Sigmaringen eine Besteuerung des Bieres besteht, weshalb dort von dem Hechingenschen Biere eine Uebergangs-Abgabe gleich wie von dem aus den Nachbarstaaten eingehenden erhoben wird.

Ist es hiernach unbedenklich für das vormalige Fürstenthum Hechingen, mit dem längst in Aussicht gegebenen Gesetze vorzugehen und läßt es die allgemeine Lage der Lande zugleich nothwendig erscheinen, zur Hebung der dortigen Zustände auf eine Vermehrung der Mittel in jeder zulässigen Weise Bedacht zu nehmen, so liegt hierin auch die Aufforderung, nicht etwa nur die derzeitige Sigmaringensche Brausteuer-Verfassung auf das Hechingensche zu übertragen, sondern gleichmäßig möglichst vollkommene Einrichtungen an die Stelle des theilweise mangelhaft Vorhandenen zu setzen. Im früheren Fürstenthum Sigmaringen nämlich waren nach dem Wirthschaftsabgaben-Gesetze vom 24. Januar 1843 vom Simmri (6,16 Preußische Metzen) eingesprengten Malzes zur Bier-, Bierhefen-, Essig- und Branntwein-Bereitung 20 Kreuzer zu erlegen, bevor das Malz zum Schroten in die Mühle gebracht wurde. Aus den Nachbarstaaten eingehendes Bier hatte 3 Gulden für den Eimer Braunbier und 2 Gulden für den Eimer Weißbier an Uebergangs-Abgabe zu entrichten, und im Falle des Absatzes von Bier nach dem Auslande ist die Erstattung der Malzsteuer vorgesehen. Die Art der Erhebung war mit lästigen Kontrolen für den Transport und den Handel mit Malz, so wie für den Mühlen-Betrieb ver-

knüpft, welche auch hier im Jahre 1848 den theilweisen Anlaß zu Neuerungen gaben. Zur Beseitigung der Beschwerden über die bisherige Bezugsweise und zur Gewährung der begehrten Abgaben-Erleichterung verordnete das Gesetz vom 31. August 1848 wegen veränderter Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben, daß auf Grund des letzten dreijährigen Durchschnitts für jeden Pflichtigen ein Aversum für die nächsten vier Jahre bestimmt werde. Hierbei ward den Bierbrauern der dritte Theil der bisher im Durchschnitt bezahlten Malzsteuer erlassen. Dieser Zustand sollte zunächst für die vier Jahre vom 1. Oktober 1848 bis 30. September 1852 verbindlich bleiben, von hier an aber je für die nächsten drei Jahre bestehen, falls das Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben würde. Der Steuer-Verminderung entsprechend, erfuhr durch Verordnung vom 25. Oktober 1848 die Uebergangs-Abgabe eine Herabsetzung um den dritten Theil, d. h. auf 2 Gulden für den Eimer Braun- und auf 1 Gulden 20 Kreuzer für den Eimer Weißbier.

Die höchst nachtheilige Folge des aus den bewegten Zeitverhältnissen entsprungenen Gesetzes vom 31. August 1848, welche dessen Aufhebung oder Abänderung nicht länger beanstanden läßt, und welche sich aus dem Umstande ergeben hat, daß in dem Gesetze für den Fall der Fortdauer über den anfänglich beabsichtigten vierjährigen Zeitraum hinaus keine Vorsorge für die spätere Zeit getroffen ist, besteht darin, daß die im gedachten Jahre zu Stande gekommenen Abfindungen, bei dem eben angedeuteten Mangel an Bestimmungen über das Verfahren behufs anderweiter Feststellung, ohne Rücksicht auf die veränderten Betriebs-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen unverändert haben beibehalten werden müssen. Ein Theil der Brauer entrichtet diese Beiträge unwillig fort, und bringt Opfer, um nicht zur lästigen Versteuerung des Malzes zurückkehren zu müssen. Manche Andere zahlen, bei erheblich vermehrtem Malz-Verbrauche, unter Verkürzung der Staatskasse und der Gewerbs-Genossen erheblich weniger, als zwei Drittheile der alten Steuer von 20 Kreuzern für das Simmri. Noch Andere endlich, die wegen zu großer Ueberbürdung durch das Aversum sich zur Wahl der Einzel-Versteuerung genöthigt gesehen, haben im auffallendsten Mißverhältnisse jenen Satz von 20 Kreuzern voll zu erlegen, weil im Gesetze von 1848 die Herabsetzung auf zwei Drittheile nur im Falle der Aversional-Versteuerung vorgesehen ist. Die Beseitigung aller dieser Uebelstände wird nur von denjenigen mit Widerstreben aufgenommen werden, welchen dieselben zum ungerechtfertigten Vortheile gereichen. Hinsichtlich der Formen kann die Wahl zwischen der Malz-Versteuerung nach dem Sigmaringenschen Gesetze vom 24. Januar 1843 oder der Versteuerung des Malzschrotes nach dem in allen übrigen Theilen der Monarchie geltenden Gesetze nebst dazu gehöriger Ordnung vom 8. Februar 1819 zu Gunsten des letzteren nicht zweifelhaft sein. Zu untersuchen bleibt nur, ob der gleichmäßigen Annahme des Satzes von 20 Silbergroschen für den Preußischen Centner Malzschrot Bedenken entgegen stehen möchten.

Bei näherer Vergleichung ist dies nicht der Fall. Die um ein Drittheil ermäßigte Steuer für das Simmri eingesprengten Malzes von 13⅓ Kreuzern steht zwar nur im Verhältnisse, wie nahe zu 15 Sgr. für den Preußischen Centner Malzschrot. Die ursprüngliche Steuer von 20 Kreuzern aber erhob sich bis etwas über 22½ Sgr. für die eben bezeichnete Schrotmenge. Der durch das Preußische Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschriebene Satz von 20 Sgr. erscheint deshalb um so zulässiger, als die Bierbereitung dadurch nicht stärker belastet wird, wie in den Nachbarstaaten unter übrigens ganz gleichen Betriebs- und Verbrauchs-Verhältnissen. Nach dem herabgesetzten Satze waren aufgekommen im Sigmaringenschen während des Jahres vom 1. Oktober 1851 bis dahin 1852 beiläufig 15,900 Gulden. Es handelte sich somit bei der Erhöhung von 15 auf 20 Sgr. um eine Vermehrung des Aufkommens von 5,300 Gulden, von welcher das Quart Bier (überwiegend unterjähriges Lagerbier) nur mit dem Betrage von ungefähr ⅓ Pfennigen wird betroffen werden. Eine Beschränkung des Biergenusses ist hieraus nicht zu befürchten. Dagegen wird die erwartete Mehr-Einnahme von etwa 15,000 Gulden für die gesammten Hohenzollernschen Lande in erwünschter Weise zur Herbeiführung des fehlenden Gleichgewichts in den Veranschlagungen für die dortige Landeskasse beitragen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist der Entwurf in Gemäßheit der oben erwähnten Preußischen Gesetze und der zu denselben nachträglich ergangenen Bestimmungen aufgestellt.

Im Einzelnen bleibt nur Folgendes zu erläutern:

Der in den Hohenzollernschen Landen übliche Centner ist der Württembergische von 104 (den Preußischen fast genau gleichen) Pfunden. 20 Sgr. sind gleich 1 Gulden 10 Kreuzer.

Hieraus ergiebt sich das Verhältniß von

110 Pfund: 70 Kreuzer = 104 Pfund: 66²/₁₁ Kreuzer.

oder abgerundet 1 Gulden 6 Kreuzer. Gelangt die Annahme des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht zur Ausführung und erlangt hierbei der Grundsatz Geltung, daß von dem Zoll-Centner die Abgabensätze zu erheben sind, welche bis dahin von dem Preußischen Centner zu erlegen waren, so erscheint der entsprechende Zusatz im §. 1 des vorliegenden Entwurfs um deshalb nicht überflüssig, weil einstweilen nicht der Preußische, sondern der Württembergische Centner als Maßstab der Besteuerung beibehalten werden muß.

Die Bestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 8. Februar 1819, nach welcher die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln, wenn sie allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht, von der Steuer-Entrichtung befreit bleiben soll, hat in dem Entwurfe nicht Aufnahme gefunden. Eine solche oder eine ähnliche Begünstigung besteht zur Zeit in den Hohenzollernschen Landen so wenig wie in den Nachbarstaaten. Zwar wird das Brauen vielfach in kleinen, zerstreut liegenden Anstalten betrieben, und deshalb zur Erleichterung der Gewerbetreibenden und der Verwaltung möglichst auf Erhebung der Steuer im Wege der Abfindung Bedacht zu nehmen sein.

Ein weiter gehendes Zugeständniß aber liegt nach sorgfältig angestellten Erörterungen nicht im Bedürfniß, während von der Gestattung der steuerfreien Bereitung des Haustrunkes eine sehr beträchtliche Schmälerung des Steuer-Aufkommens deshalb besorgt wird, weil die Fertigkeit in der Bierbereitung eine in den Hohenzollernschen Landen sehr allgemein verbreitete ist, und zur Benutzung des Zugeständnisses in einem über dessen Absicht weit hinausreichenden Umfange führen würde.

Bei Festsetzung der in den §§. 25, 26, 27 u. s. w. angedrohten Geldbußen ist durchgehends der Gulden da gewählt, wo die Gesetze für die übrigen Theile der Monarchie den Thaler vorschreiben. Es wird hiermit den derzeitigen Sigmaringenschen Strafbeträgen, die auch in den Nachbarstaaten nicht empfindlicher sind, so wie dem höheren Werthe des Geldes dortselbst im Allgemeinen mehr entsprochen und Klagen über ungewohnte Strenge vorgebeugt.

Endlich ist der Einführungs-Termin um deshalb auf den ersten Oktober bestimmt worden, weil um diese Zeit beachtenswerthe Vorräthe von älterem Bier nicht mehr vorhanden zu sein pflegen, auch die jetzigen Sigmaringenschen Aversa für den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende September laufen. Aus ersterem Grunde scheint auch von Anordnung einer Nach-Versteuerung der Vorräthe abgesehen werden zu können, in welcher Hinsicht jedoch bis zur Beendigung noch schwebender Ermittelungen eine Ergänzung des Entwurfes vorbehalten bleibt.

№ 105.

Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf wegen Besteuerung des Braumalz-Schrotes in den Hohenzollernschen Landen.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Berathung dieses von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. Februar dieses Jahres dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurfes im Beisein eines Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministeriums und unter Zuziehung der beiden Abgeordneten für Hohenzollern, als stimmberechtigter Mitglieder, unterzogen und erstattet im Nachstehenden ihren Bericht darüber.

Der Gesetz-Entwurf hat den Zweck, in dem früheren Fürstenthum Hechingen eine bis dahin noch nicht bestandene Besteuerung des Braumalz-Schrotes ins Leben treten zu lassen, in dem ehemaligen Fürstenthum Sigmaringen dagegen eine Abänderung der gegenwärtig vorhandenen, als unvollkommen zu bezeichnenden Brausteuer-Verfassung einzuführen.

In Hechingen war nämlich bis zum Jahre 1848 das Bierbrauen Monopol. In diesem Jahre leistete der Landesherr Verzicht hierauf, das Brauen ward freigegeben, und es sollte seiner Zeit ein Gesetz wegen Einführung einer Braumalz-Steuer vorgelegt werden. Dies ist bis dahin nicht geschehen, und die seitdem neben der herrschaftlichen Brauerei entstandenen Privatbrauereien entrichten sonach insgesammt keine dergleichen Steuer.

In Sigmaringen besteht eine solche. Hier waren nach dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetze vom 24. Januar 1843 vom Simmri

(6,45 Preußische Metzen) eingesprengten Malzes zur Bier-, Bierhefen-, Essig- und Branntwein-Bereitung, bevor dasselbe zum Schroten in die Mühle gebracht wurde, 20 Kreuzer zu erlegen. Außerdem mußten an Uebergangs-Abgaben für den Eimer von auswärts eingeführten Braunbiers 3 Gulden, für den Eimer Weißbier 2 Gulden entrichtet werden, und für den Absatz von Bier nach dem Auslande war die Erstattung der Malzsteuer vorgesehen. Durch das aus der bewegten Zeit des Jahres 1848 hervorgegangene Gesetz vom 31. August desselben Jahres wegen veränderter Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben wurde jene bisherige Weise zur Beseitigung der Beschwerden darüber, insbesondere auch zur Gewährung begehrter Abgaben-Erleichterung, eine wesentlich andere. Danach wurde auf den Grund der Durchschnittsberechnung, während der drei Jahre vom 1. Oktober 1844 an, für jeden Pflichtigen ein Aversum bestimmt, welches derselbe während der nächsten 4 Jahre in vierteljährlichen Raten an die Landeskasse zu bezahlen hatte, und den Bierbrauern ward dabei der dritte Theil der bisher im Durchschnitte bezahlten Summe nachgelassen. Nach der Schlußbestimmung des ebengedachten Gesetzes sollte diese neue Steuer-Einrichtung zunächst für die Periode vom 1. Oktober 1848 bis 30. September 1852, also für 4 Jahre, verbindlich sein, von da an aber je für die nächsten 3 Jahre in Kraft bleiben, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben würde. Ebenso wurde, dieser Steuer-Herabsetzung entsprechend, die Uebergangs-Steuer im gleichen Verhältniß, das ist um ein Drittel, ermäßigt. In dieser Hinsicht bestimmte die Verordnung vom 25. Oktober 1848, daß vom Eimer auswärtigen Braunbiers 2 Gulden, vom Eimer eingehenden Weißbiers 1 Gulden 20 Kreuzer erhoben werden sollten.

Dies vorausgeschickt, wurde bei der Berathung in der Kommission zunächst die Frage über das Bedürfniß zum Erlaß der Gesetzes-Vorlage und über deren Zweckmäßigkeit zum Gegenstand der Erörterung gemacht.

Die Beantwortung dieser Frage erschien der Kommission nicht zweifelhaft.

Schon jene eben angegebene Verschiedenheit und weiterhin durch nichts zu rechtfertigende Ungleichheit in der hier in Rede stehenden Besteuerung der beiden, jetzt der Preußischen Krone einverleibten Hohenzollernschen Lande, so wie die vollständige Abweichung der desfallsigen Sigmaringenschen Steuer-Gesetze von den für unsere Gesammt-Monarchie geltenden Vorschriften, lassen selbstredend die Einführung eines fortan in beiden Hohenzollernschen Landen geltenden, aber auch gleichen und ebenmäßig geregelten Brausteuer-Gesetzes ebenso nothwendig als gerecht erscheinen.

Es sind aber in dieser Beziehung noch folgende Momente speziell hervorzuheben:

Zu der gänzlichen Einbuße einer Brausteuer von Hechingen, deren Betrag im Verhältniß zu dem Sigmaringenschen auf 10,000 Gulden zu schätzen ist, und die also ebenfalls, als ein für den Erlaß eines solchen Gesetzes sprechender Grund, um so mehr in Betracht kommen muß, als zur Hebung der dortigen Zustände auf eine Vermehrung der Mittel in jeder zulässigen Weise Bedacht zu nehmen ist, tritt der Umstand, daß in Hechingen wegen der diesfälligen Steuerfreiheit nicht etwa blos Sigmaringensches, sondern, zum Nachtheil der eigenen inländischen Erzeugung und der Staatskasse, auch Badensches und Württembergisches Bier übergangs-abgabenfrei eingeht, daß dagegen in Sigmaringen, in Folge der hier bestehenden Besteuerung, von dem Hechingenschen Biere eine Uebergangs-Abgabe ganz ebenso, wie von dem aus fremden Nachbarstaaten eingehenden, erhoben wird — ein Zustand, der in seiner Eigenthümlichkeit, oder wie jetzt, nachdem die beiden früheren Hohenzollernschen Fürstenthümer Gebietstheile ein und desselben Staates geworden sind, am richtigsten gesagt werden muß, in seiner Abnormität unmöglich fortbauern darf. Das Bedürfniß zu einer sach- und zeitgemäßen Reform desselben drängt sich also von selbst auf und eben so ergiebt es sich aus der Natur der Sache, daß — wie dies auch der Gesetz-Entwurf befolgt — diese Regelung zur Erreichung der Gleichmäßigkeit in der Gesetzgebung, soweit nicht lokale Rücksichten nothwendig eine Abweichung erheischen, unter Zugrundlegung der einschlagenden Preußischen Gesetze herbeigeführt werde.

Nachdem die Kommission durch die allgemeine Diskussion zu diesem Resultate gelangt war, wandte sie sich zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs. — Es muß hier bemerkt werden, daß in den Kreis der allgemeinen Diskussion auch schon der §. 38 des Entwurfs, betreffend den Einführungstermin des Gesetzes, wegen seiner auf die ganze Berathung und deren Folgen unverkennbaren Beziehung und Einwirkung hineingezogen, daß ein Antrag auf weitere Hinausschiebung dieses Termins von der Kommission von vornherein zurückgewiesen ward, daß aber das Nähere über diesen Antrag und seine Ablehnung bei der Behandlung des §. 38 selbst seine Stelle finden wird.

§. 1.

Der §. 1 wurde unverändert angenommen. Bei der Berathung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die, wie oben erwähnt, nach dem Gesetze vom 31. August 1848 wegen veränderter Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben um ein Drittheil ermäßigte Steuer für das Simmri eingesprengten Malzes von 13⅓ Kreuzern zwar nur in dem Verhältnisse wie nahezu 15 Silbergroschen für den Preußischen Centner Malzschrot steht, so daß bei der Annahme des auch in den übrigen Landestheilen geltenden Satzes von 20 Sgr. (gleich 1 Gulden und 10 Kreuzer) für letzteren, eine Erhöhung von 5 Sgr. Platz greift. Die Kommission konnte sich hiermit jedoch nur einverstanden erklären, da die ursprüngliche Steuer von 20 Kreuzern vom Simmri sich sogar bis etwas über 22½ Sgr. für den Centner Schrot erhoben hat, und also durch den jetzt bestimmten Satz von blos 20 Sgr. die Bierbereitung nicht stärker belastet wird, wie anderweit unter denselben Betriebs- und Verbrauchs-Verhältnissen. Das Quart Bier wird dadurch nur mit dem Betrage von ungefähr ⅘ Pfennigen betroffen.

Hervorzuheben ist hierbei, daß nach jenem um ein Drittheil ermäßigten Satze in Sigmaringen während des Jahres vom 1. Oktober 1851 bis dahin 1852 gegen 15,900 Gulden an Brausteuer aufgekommen waren, und daß bei der nunmehr festgesetzten Steuer von 20 Sgr. für den Preußischen Centner eine Mehr-Einnahme von 5300 Gulden erzielt wird. Letztere konnte der Kommission natürlich nur willkommen erscheinen, zumal diese Einnahme, von im Ganzen 15,000 Gulden für die gesammten Hohenzollernschen Lande, zur Herbeiführung des fehlenden Gleichgewichts in den Veranschlagungen für die dortige Landeskasse beitragen muß.

§. 2

gab zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 3.

Bei diesem Paragraphen, welcher mit dem §. 19 des Preußischen Steuer-Gesetzes vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter (G.-S. pag. 97 sqq.) ganz übereinstimmt, stellte der Abgeordnete für Sigmaringen den Antrag:

den §. 3 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„die Steuer ist verfallen, sobald die Verwiegung des Braumalz-Schrotes stattgefunden hat. Zur Erleichterung der Abgabenpflichtigen werden jedoch folgende Zahlungsfristen festgestellt:

a) von dem zur Erzeugung von braunem Biere bestimmten Braumalz-Schrot, dessen Verwiegung stattfindet vom 1. Oktober bis letzten Dezember ist die Abgabe zu entrichten: hälftig zwischen dem 1. und 15. Januar, und zur anderen Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli; vom 1. Januar bis letzten März hälftig zwischen dem 1. und 15. April und zur anderen Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober; vom 1. April bis letzten Juni zwischen dem 1. und 15. Juli; vom 1. Juli bis letzten September zwischen dem 1. und 15. Oktober;

b) von demjenigen Malz-Schrot, welches zur Erzeugung des weißen Bieres, des Branntweins, des Essigs und der Hefe verbraucht wird, ist die Abgabe immer in dem Erhebungs-Termin zu entrichten, der unmittelbar auf das Quartal folgt, in welchem die Verwiegung stattgefunden hat."

Zur Motivirung dieses Antrages wurde angeführt, daß, wenn nach §. 3. des Entwurfs die Besteuerung des Braumalz-Schrotes vor der Einmaischung geschehen solle, hierdurch für die Abgabepflichtigen eine unnütze Belastung entstehen würde, die bis dahin in den Hohenzollernschen Landen gar nicht gekannt sei. Das Gesetz vom 23. Januar 1843 für Sigmaringen gewähre den Pflichtigen die nämlichen Zahlungsfristen, wie sie hier beantragt werden, und es liege kein Grund vor, dieselben durch belästigende Neuerungen zu ändern.

Es wurde für diesen Antrag ferner geltend gemacht, daß in Hohenzollern anderes Bier (überwiegend unterjähriges Lagerbier) bereitet würde, als in den übrigen Theilen des Preußischen Staats. Die Fabrication desselben verlange einen bedeutenden Vorschuß, indem das Fabrikat länger liegen müsse, ehe es zum Konsumo komme, und erst nach längerer Zeit verkauft werden könne. Während der Sommermonate werde dort nur wenig Weißbier gebraut, der ganze übrige Bedarf für den Sommer und Herbst müsse im März fertig beschafft sein. Es sei daher drückend für die Inhaber der Brauereien, die in Hohenzollern keine große Fabrik-Anstalten, sondern, mehr handwerksmäßig betrieben, kleine Gewerbs-Anstalten mit geringem Betriebs-Kapital seien, wenn sie zu ihren Auslagen für die Rohstoffe auch die Steuer vorschießen müßten, welche sie frühe-

stens nach einem halben Jahre durch Vertrieb des Fabrikats ersetzt erhielten. Die Brauer in den anderen Provinzen seien mit Rücksicht auf den schnellen Umsatz ihrer Fabrikate allerdings eher im Stande, die Steuer vor Einmaischung des Braumalz-Schrotes zu zahlen.

Diesem Antrage und seiner Motivirung wurde, namentlich von dem Herrn Regierungs-Kommissarius, sehr ausführlich entgegengetreten. Es wurde dawider hervorgehoben:

Wenn auch nach dem Gesetze vom 23. Januar 1843 den Brauern in Hohenzollern-Sigmaringen bestimmte Fristen zur Steuerzahlung eingeräumt gewesen, so seien dieselben doch auch dort durch das spätere Gesetz vom 31. August 1848 bereits vollständig aufgehoben worden. Dieses kenne solche Fristen eben so wenig, wie das Preußische; es werden vielmehr die danach zu leistenden bestimmten Aversa in den festgestellten Raten gezahlt. Anlangend das sogenannte untergährige Bier, welches vor dem Verkauf längere Zeit liegen müsse, so werde ein solches nicht in Hohenzollern allein, sondern auch in den übrigen Landestheilen vielfach, und zwar auch blos im Laufe des Winters gebraut. Es könne deswegen in der Fabricationsart ein Grund nicht gefunden werden, die dortigen Brauer in der fraglichen Beziehung günstiger oder anders zu stellen, als die in allen übrigen Provinzen. Im Uebrigen gehe durch die ganze indirekte Steuer-Verfassung der Grundsatz durch, daß der Zeitpunkt vor Vornahme der steuerpflichtigen Handlung als der gesetzliche Fälligkeits-Termin für die Steuer bestimmt sei. Für die Braumalz-Steuer trete dieser Zeitpunkt vor dem Einmaischen des Malz-Schrotes ein, da dieser Akt die eigentliche steuerpflichtige Handlung sei. Eine Härte oder Belästigung könne aber darin eben so wenig liegen, da bekanntlich bei den indirekten Steuern, sofern ein Bedürfniß, das übrigens in den alten Provinzen bei der Braumalz-Steuer bisher noch nicht anerkannt worden sei, sich herausstelle, den Abgabenpflichtigen auf ihr Ansuchen Kredit gegeben würde, insofern nicht Umstände in Frage kämen, welche die Sicherung der Forderung gefährdeten. Jedenfalls müsse die Entscheidung darüber, ob Kredit zu gewähren oder nicht, lediglich Verwaltungssache sein, ins Gesetz selbst gehörten dergleichen Bestimmungen nicht; denn würden solche Fristzahlungen durch dasselbe sanctionirt, so könnte und müßte dies zu den größten Mißbräuchen führen. Ein bankerotter Brauer würde dann nicht behindert werden können, das Gewerbe bis zum Ablauf der Zahlungsfristen fortzusetzen, obgleich man im Voraus ganz bestimmt wüßte, daß er am Fälligkeitstermine auch nicht die geringste Steuer zahlen könne.

Nach diesen Ausführungen wurde der hier gestellte Antrag mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt und der §. 3 des Gesetz-Entwurfes in unveränderter Fassung von der Kommission angenommen.

§. 4.

Hier wurde von dem Abgeordneten für Sigmaringen beantragt:

bem §. 4 folgende nähere Bestimmung anzufügen:

„Nach längstens zwei Jahren, von dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, kann jeder Brauer, welcher während dieser Zeit wegen Defraudation nicht bestraft wurde, den Akkord auf die Dauer von mindestens sechs Jahren nach Maßgabe des Durchschnittes der von ihm bis dahin bezahlten Braumalz-Steuer verlangen".

Der Antragsteller führt zur Begründung dieses Zusatzes an, daß die im §. 4 vorgesehene Fixirung der Steuer rein illusorisch werden könne, da gar nicht angegeben sei, unter welchen Bedingungen sie stattfinden solle. Die Bewilligung derselben könne nicht lediglich in die Hand der Behörden gelegt, es müsse vielmehr den Abgabenpflichtigen im Gesetze die Garantie gegeben werden, daß ihnen unter gewissen Voraussetzungen die Fixirung bestimmt zu Theil werde.

Hiergegen wurde eingewendet, daß dem Antrage nur die Unbekanntschaft mit dem hier zutreffenden Verfahren der Preußischen Steuerbehörden zu Grunde liegen könne. Letztere verführen bekanntlich gerade in der hier in Frage stehenden Rücksicht äußerst entgegenkommend gegen die Steuerpflichtigen, um ihnen, so viel als immer möglich, Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Es liege ja auch schon im Interesse des Staates resp. seiner Behörden, die Brau-Steuersätze so viel als möglich zu fixiren, da auf diese Weise die erforderlichen Kontrole-Maßregeln wesentlich vermindert und hierdurch viele Verwaltungskosten erspart würden. Nachdem auch der Regierungs-Kommissarius zu dieser Entgegnung seinen Beitritt erklärt, auch darauf hingewiesen hatte, daß die Fixation nothwendig freiem Uebereinkommen vorbehalten werden müsse, und nachdem Seitens des Abgeordneten für Hechingen zustimmend hervorgehoben worden war, daß die Königlichen Steuerbehörden dortselbst schon mehrfache Abkommen wegen Fixation der Steuerbeträge mit Weinverschleußern geschlossen hätten, erklärte sich die Kommission, unter Verwerfung des gestellten Antrages, mit allen gegen eine Stimme umsomehr für die Annahme des §. 4 des Gesetz-Entwurfes, als auch bis dahin von einer solchen Fixirung in Sigmaringen durchaus nicht die Rede gewesen sei.

§. 5.

Der Abgeordnete für Sigmaringen erklärte es nicht für zweckmäßig, daß die Befugniß, bei Versendung von Bier in das Ausland Steuervergütigung zu gewähren, in die Hand des Finanz-Ministerii gegeben werde. Bei der eigenthümlichen Lage der Hohenzollernschen Landestheile würde es vielmehr billig sein, wenn im Gesetz ganz bestimmt ausgesprochen würde, daß und bis zu welcher Höhe den Produzenten eine Steuervergütigung bei der Ausfuhr zustehe. Hierauf gestützt, wurde von dem Abgeordneten der Antrag gestellt:

den §. 5 zu streichen und an seine Stelle zu setzen:

„Für Bier, welches in das Ausland versendet wird, leistet die Steuerkasse eine Ausfuhr-Vergütigung von drei Gulden pro Eimer".

Für den Fall, daß diesem Antrage nicht beigestimmt werden sollte, ward der Antrag gestellt:

die Worte:

„vom Finanz-Minister"

zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„durch ein Gesetz".

In Betreff des prinzipiellen Antrages wurde von dem sich dagegen erklärenden Regierungs-Kommissarius ausgeführt, wie im Allgemeinen bei Ausfuhr von Bier in Preußen eine Steuer-Vergütigung nicht gewährt werde. Blos für das aus Danzig ausgeführte sogenannte Jopen-Bier erfolge mit Rücksicht auf den besonderen Zweck dieses Fabrikats und dessen ausschließliche Bestimmung für den Schiffsverbrauch eine Restitution der Steuer. Sobald ein mächtiger Vortheil für das Gewerbe und eine wesentliche Hebung desselben daraus erwüchse — was in Hohenzollern wohl nicht unmöglich — so könne die Steuer-Vergütigung sich auch hier empfehlen. Dies lasse sich jedoch jetzt nicht schon übersehen und es müsse deshalb das Weitere eventuell späteren Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Die Kommission schloß sich dieser Ausführung an und lehnte dieserhalb, so wie in der Erwägung, daß es bisher immer als gesetzliche Regel gegolten, daß Steuer-Bonificationen nicht schlechtbin und unter allen Umständen, sondern nur ausnahmsweise eintreten sollen, diesen Antrag ab.

Dagegen fand der eventuelle Antrag eine stärkere Unterstützung in der Kommission, und zwar durch Hinweisung auf die letzten Erfahrungen über die Branntweinsteuer-Bonification. Die Gegner dieses Antrages nehmen ihrerseits Bezug darauf, daß es bis dahin bei allen dergleichen Vergütigungen lediglich dem Ermessen der Staats-Regierung vorbehalten war, nach Umständen Ausnahmen von der gesetzlichen Regel eintreten zu lassen und zu bewilligen, und daß diese Steuer-Erleichterung bei Versendungen in das Ausland bis jetzt immer eine administrative und nicht legislative Maßregel gewesen sei. Dies und hier auch die Geringfügigkeit des Gegenstandes, welche es am zweckmäßigsten erscheinen lasse, die in Rede stehende Befugniß dem Ministerium vorzubehalten, müsse die Ablehnung dieses eventuellen Antrages rechtfertigen.

Nach diesen Erörterungen stimmten 9 Mitglieder für und eben so viele gegen den Antrag. Derselbe ist demnach abgelehnt, dagegen der §. 5 unverändert angenommen worden.

§. 6.

Hier fand sich nichts zu erinnern.

§. 7.

Der Abgeordnete für Sigmaringen bemerkte hier: daß das Wort „Quart" in Hohenzollern ein ganz anderes Größenmaß bedeute, als in den übrigen Landestheilen, indem ein Quart daselbst vier Maß dortigen Gemäßes fasse, also ein von hier verschiedener Quantitätsmesser sei. Er stellte deshalb den Antrag:

in Zeile 4 statt des Wortes:

„Quartinhalt"

das Wort:

„Maßinhalt"

zu setzen.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte sich mit dieser Aenderung einverstanden, und die Kommission nahm mit derselben den §. 7 an.

§§. 8—19

gaben zu keiner Erinnerung Veranlassung.

§. 20.

Diesen Paragraphen erachtete der Abgeordnete für Sigmaringen nicht für deutlich genug, da „eine Handlung, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen nach dem gegenwärtigen Gesetze dem Staate die Braumalz-Steuer zu entrichten ist", ein viel zu weiter Begriff sei, durch dessen willkürliche Auslegung die Abgabenpflichtigen leicht in große Nachtheile kommen könnten. Deshalb beantragte er:

den §. 20 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„Wer eine Handlung, deren Ausübung die Größe der Braumalz-Steuer nach dem gegenwärtigen Gesetze bedingt, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigt, verfällt in die Strafe der Defraudation."

Es wurde gegen diesen Antrag geltend gemacht, daß der §. 20 des Entwurfs fast ganz so laute, wie §. 60 der Ordnung vom 8. Februar 1819 zu dem Preußischen Steuergesetze von demselben Tage, und die langjährige Erfahrung habe gelehrt, daß die in demselben enthaltene Bestimmung in keiner Weise zu ungerechtfertigten und aus willkürlicher Auffassung hervorgegangenen Belästigungen oder gar zu Strafen geführt habe. Im Uebrigen werde im vorliegenden Falle recht eigentlich eine Handlung, nämlich das Einmaischen des Braumalz-Schrotes, besteuert. Es sei deshalb eine ganz zutreffende Fassung des in Rede stehenden Paragraphen, wenn die unterlassene oder unrichtige Anzeige einer Handlung, von deren Ausübung die Braumalzsteuer zu entrichten ist, unter die Strafe der Steuer-Defraudation gestellt und hiermit auch die längst bestandene Fassung der Preußischen Steuer-Ordnung aufrecht erhalten werde. Von einer Handlung, welche die Größe der Steuer bedinge, könne überhaupt nicht wohl die Rede sein. Die Kommission lehnte hierauf den Antrag ab und nahm den §. 21 in ganz unveränderter Fassung an.

§. 21.

Hier war nichts erinnert worden.

§. 22.

Es wurde bei diesem Paragraph von dem Abgeordneten für Sigmaringen beantragt:

die Worte

„außerdem darf — brauen lassen"

zu streichen, indem ihm die darin ausgesprochene Strafe der Defraudation im Wiederholungsfalle zu hart erscheine.

Gegen diesen Antrag wurde indessen darauf hingewiesen, daß ganz dieselbe Strafbestimmung in allen übrigen Theilen des Staates gleichfalls bestehe, ein Grund zu ihrer Abänderung sich nirgends herausgestellt habe und daß auch kein dergleichen aufzufinden sei, weshalb in den Hohenzollernschen Landen hiervon abweichende Bestimmungen eingeführt werden sollten.

Die Kommission verwarf deswegen den Antrag und nahm den §. 22 nach dem Entwurfe an.

§. 23.

Aus dem gleichen Grunde wie bei §. 22 stellte derselbe Abgeordnete hier den Antrag:

den zweiten Satz bei diesem Paragraphen zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„außerdem darf der Schuldige in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst brauen, noch einen Anderen zu seinem Vortheil brauen lassen. Im weiteren Wiederholungsfalle tritt noch die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts hinzu. Als wiederholtes Vergehen wird jedoch nur dasjenige bestraft, das innerhalb 5 Jahren, von der Bestrafung des vorhergegangenen Vergehens angerechnet, verübt wird."

Mit Rücksicht auf die bei §. 22 maaßgebend gewesenen Gründe, so wie darauf, daß die von dem Antragsteller für den dritten Fall der Uebertretung vorgeschlagene Strafe bereits für den zweiten Fall angenommen worden, lehnte die Kommission auch diesen Antrag ab und nahm den §. 23 wörtlich an.

§§. 24 bis 29

wurden ohne Diskussion angenommen.

§. 30.

In Bezug auf diesen Paragraphen wurde von einer Seite auf den in der Jetztzeit nicht beliebten, oder doch außer Gebrauch gekommenen Ausdruck: „körperliche Strafe" in Alinea 2 aufmerksam gemacht und wegen der möglichen Mißdeutung derselben der Antrag gestellt:

„diese beiden Worte zu streichen und statt ihrer zu setzen:"
„Freiheits-Strafe."

Die Kommission konnte sich nicht überzeugen, daß hier ein Mißverständniß der befürchteten Art erwachsen könne, da in dem §. 36, auf welchen §. 30 hinweist, ausdrücklich gesagt ist, daß der Geldstrafe im Unvermögensfalle des Kontravenienten Gefängnißstrafe substituirt werden soll. Sie lehnte deshalb den Antrag ab und nahm den Paragraphen in der Fassung der Regierungsvorlage an.

§. 37.

Der Abgeordnete für Sigmaringen stellte hier den Antrag:

diesen Paragraphen zu streichen und an dessen Stelle den §. 47 des Sigmaringenschen Gesetzes vom 24. Januar 1843 zu setzen, welcher wörtlich lautet:

„Von den in Gemäßheit dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fällt ein Drittheil der Armenkasse der Gemeinde zu, in welcher das Vergehen verübt worden ist, die weiteren zwei Drittheile werden zur Landeskasse bezogen, jedoch wenigstens zur Hälfte zu außerordentlichen Belohnungen und Unterstützungen der bei diesem Steuerzweige Angestellten verwendet.

Ortspolizei-Diener, welche Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen, oder bei der Ermittelung solcher Vergehen besonders thätig sind, erhalten angemessene Belohnungen aus dem Ertrage der zur Landeskasse zu beziehenden Strafquoten.

Als Motiv zu diesem Antrage wurde hingestellt, daß das Auszahlen sogenannter Denunzianten-Antheile verwerflich erscheine und daß aus diesem Grunde die Aufrechthaltung der Sigmaringenschen Bestimmungen, wie sie hier vorstehend aufgenommen, den Vorzug vor denen des Gesetz-Entwurfes verdiente.

Von dem Regierungs-Kommissarius und aus der Mitte der Kommission wurde hiergegen eingewendet, daß der Antrag ja ebenfalls Belohnungen für die Denunciationen von Steuer-Vergehen ausdrücklich sanktionire, daß also dem Prinzipe nach die Bestimmungen der Regierungs-Vorlage durchaus nichts Anderes oder Neues aussprächen. Dieselben seien aber auch wegen ihrer Bestimmtheit den in Vorschlag gebrachten bei weitem vorzuziehen, da sie klar und deutlich festsetzten, wem und in welcher Höhe solche Antheile nur gezahlt werden sollten.

Die Steuerbeamten und die übrigen in dem Paragraphen der Regierungs-Vorlage speziell bezeichneten Beamten würden weit weniger unrichtige Denunciationen anbringen, als andere mit den Steuergesetzen nicht vertraute Leute, die der dabei in Aussicht stehende Gewinn zu allerhand unhaltbaren Anzeigen und Belästigungen der Brauerei-Besitzer wie der Behörden verleiten könnte. Auch von den Gegnern des Systems der Denunzianten-Antheile überhaupt werde zugegeben werden müssen, daß der Dienst der Steuer-Beamten eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung erfordere, so daß es sich gewiß nicht empfehlen ließe, gerade ihnen den Anspruch auf Denunzianten-Antheile zu entziehen, während noch in vielen anderen Fällen das Denunziren polizeilicher Uebertretungen belohnt werde. Demnächst sei aber auch zu berücksichtigen, daß nach Inhalt des Antrages von den eingehenden Strafgeldern für die Staats-Kasse fast gar nichts übrig bleiben werde.

Die Kommission entschied sich deshalb für die wörtliche Annahme des Paragraphen des Gesetz-Entwurfes.

§. 38.

Zu diesem Paragraphen wurde zunächst konstatirt, daß sich in den Abdruck des Gesetzes ein Druckfehler eingeschlichen habe, indem in der dritten Zeile hinter „1843" ein Komma stehen und das dann folgende Wort „die" klein geschrieben werde müsse.

Ferner hat der Abgeordnete für Sigmaringen zu diesem Paragraphen den schon oben angedeuteten Antrag gestellt:

„in der ersten Zeile hinter 1. Oktober statt

„1856"

zu setzen

„1858"

Derselbe stützte diesen Antrag auf die Behauptung, daß die durch die einzuführende höhere Besteuerung Betroffenen auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 31. August 1848 sich in dem guten Glauben befänden, daß eine andere Art der Besteuerung, als die dort eingeführte, vor dem 1. Oktober 1858 (als dem Endtermine des seit dem 1. Oktober 1852 auf je drei Jahre bestimmt gewesenen ferneren Fortbestehens dieses Gesetzes) nicht eintreten könne. Danach würden sie auch ihre Einrichtungen hinsichtlich des Gewerbebetriebes getroffen haben und sie könnten also deswegen in ihren privatrechtlichen Interessen um so mehr verletzt werden, als ihnen auch mit der sofortigen Beseitigung der bisherigen Durchschnitts-Abgabe die wechselnden Vortheile und Nachtheile einer größeren Periode entzogen würden. Denn würde das neue Gesetz schon mit dem 1. Oktober d. J. eingeführt, so hätten die Pflichtigen diese einer größern Periode entnommenen Ergebnisse in dem einzelnen Jahre 1856 zu prästiren, ohne die Möglichkeit, Vor- und Nachtheile in den weiteren zwei Jahren auszugleichen.

Das Sigmaringensche Gesetz vom Jahre 1848 sei von einer Kommission der ehemaligen Landesvertretung berathen worden. Die Minorität derselben habe einen besonderen Gesetz-Entwurf ausgearbeitet und diesen der von der Regierung gemachten Vorlage entgegengestellt. Der Landtag habe unter Verwerfung der Vorlage diesen Entwurf der Minorität angenommen und letztere sei, wie er (der Abgeordnete) als Mitglied jenes Landtages resp. seiner Minorität aus eigener Wissenschaft behaupten könne, bei Entwerfung des hier in den Vordergrund zu stellenden §. 13 von der Absicht geleitet gewesen, daß die Einführung einer neuen Besteuerung eventuell nur nach Ablauf, resp. vor dem Eintritt der darin vorgesehenen dreijährigen Periode zuzulassen sei. In der Regel hätten allerdings alle Gesetze nur eine unbestimmte Dauer, würden sie aber, wie das fragliche vom Jahre 1848, für eine bestimmte Zeit erlassen, so liege es in der Natur der Sache, daß sie dann vor Ablauf dieser Zeit nicht wieder aufgehoben werden könnten.

Diesen Ausführungen wurde von dem Regierungs-Kommissarius überall entgegengetreten und von ihm wie von anderen Mitgliedern der Kommission entgegengesetzt, daß materielle Schäden für die von dem neuen Gesetze Betroffenen nicht speziell vorgeführt und dargethan seien, aber auch nicht wohl nachgewiesen werden könnten. Letzteres schon darum nicht, weil es in der Natur des Brauereibetriebes liege, daß Vorbereitungen zu demselben, als Getreide-Einkäufe ꝛc., füglich nicht auf einen längeren Zeitraum als vielleicht auf ein Jahr vorher getroffen würden, und weil also auch nicht anzunehmen sei, daß die Sigmaringenschen Brauer, für welche oben die Unbedeutendheit ihres Gewerbebetriebes gerade geltend gemacht worden, schon jetzt Verträge für die weiteren Jahre abgeschlossen hätten. Erführen nun die betreffenden Gewerbetreibenden in Hohenzollern jetzt schon, daß mit dem Eintritt der neuen Brauperiode die neue Besteuerung eintreten würde, so hätten sie vollkommen Zeit und Gelegenheit, um ihre Einrichtungen so zu treffen, daß sie sich vor materiellen Nachtheilen wahren könnten. Deshalb und da die Gestattung einer ferneren gerade je dreijährigen Periode, in dem §. 13 cit., nur eine reine Zufälligkeit sei mit der klaren Andeutung: daß das Gesetz nur ein interimistisches sein solle, entbehre die in diesem Paragraphen vorgesehene Disposition jeder inneren materiellen und auch jeder formellen Bedeutung. Die Veränderung jenes Gesetzes sei ausdrücklich und ohne Zeitbestimmung vorbehalten, dieselbe sei darin ziemlich deutlich über kurz oder lang in Aussicht gestellt worden, indem eben diese ganze Steuerverfassung einer anderweiten Regelung für bedürftig zu erachten, und somit könne den Auffassungen des Antragstellers in keiner Beziehung beigetreten werden.

Der Begründung des Antrages wurde ferner entgegengestellt, daß durch die Bestimmung des mehrgedachten §. 13 für die Gewerbetreibenden überhaupt kein jus quaesitum konstituirt worden sei, daß ein Gesetz auch nicht wie ein Vertrag interpretirt werden dürfe, und daß andererseits gerade durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf vielfache materielle Schäden von einer großen Zahl der Bierbrauer abgewendet werden sollen. Denn die höchst nachtheilige Folge des Gesetzes vom 31. August 1848 bestehe, wie auch in den Motiven zu der Regierungs-Vorlage ausgeführt worden, darin, daß in demselben keine Vorsorge für die spätere Zeit getroffen worden, und daß bei diesem Mangel an Bestimmungen über das Verfahren behufs anderweiter Feststellung die in dem gedachten Jahre zu Stande gekommenen Abfindungen ohne Rücksicht auf die veränderten Betriebsverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen unverändert hätten beibehalten werden müssen. Demnach entrichte ein Theil der Brauer diese Beiträge unwillig fort, und bringe Opfer, um nicht zur lästigen Versteuerung des Malzes zurückkehren zu müssen; manche Andere zahlten trotz erheblich vermehrten Malzverbrauches zum Nachtheil der Staatskasse und ihrer Gewerbsgenossen bedeutend weniger, als zwei Drittheile der früheren Steuer vom Simmrl; und noch Andere, die wegen zu großer Ueberbürdung durch das Aversum sich zur Wahl der Einzelversteuerung genöthigt gesehen, hätten im auffallendsten Mißverhältniß jenen Satz von 20 Kreuzern voll zu zahlen, weil das Gesetz von 1848 die Herabsetzung auf zwei Drittheile nur für den Fall der Aversional-Versteuerung vorgesehen habe.

Solchen augenscheinlich verwirrten Zuständen und materiellen Mißständen gegenüber könne auf die interimistischen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. August cit. vollends kein Gewicht gelegt und das Fortbestehen derselben könne unter allen Umständen nicht gebilligt werden.

Die Kommission verwarf demzufolge den Antrag des Abgeordneten für Sigmaringen:

> das vorliegende Gesetz erst mit dem 1. Oktober 1858 in Kraft treten zu lassen,

und nahm den §. 38 der Vorlage, ebenso

§. 39

unverändert an.

Sie empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des Gesetz-Entwurfes mit der Modification:

> daß im §. 7 in der vierten Zeile statt des Wortes „Quartinhalt" „Maßinhalt" gesetzt wird.

Berlin, den 17. März 1856.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

von Kamptz (Vorsitzender). Himml (Berichterstatter). Graf von Pückler. Denzin. von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz). von Berg. Kart. von Krosigk. von Blankenburg. Freiherr von Spiegel. Wendt. von Suchodolski. Granier. Meyer (Pyritz). Freiherr von Frank. Barthel. Gregorovius.

№ 106.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg.

§. 1.

Der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, so wie einer Zweigbahn nach Colberg die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals nach näherer Maßgabe des beigedruckten, unterm 28. Februar 1856 mit dem Direktorium der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
von der Heydt.	**von Bodelschwingh.**

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg.

In dem östlich von der Oder belegenen Theile der Provinz Pommern hat sich das Bedürfniß eines Anschlusses an das bestehende Netz von Schienenwegen, vermittelst einer Eisenbahn, schon seit längerer Zeit fühlbar gemacht, und zu mehrfachen, auf Herstellung einer solchen Eisenbahn-Verbindung gerichteten Anträgen geführt.

Mit Ausnahme der, von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gebauten, 4½ Meile langen Strecke von Stettin nach Stargard und eines geringen Stücks der Stargard-Posener Eisenbahn, besitzt Hinterpommern zur Zeit noch keine Eisenbahnen. Es leuchtet ein, daß die bestehenden Communicationsmittel den vorangeschrittenen Verkehrsverhältnissen nicht mehr genügen. Soll daher dieser ausgedehnte, vermöge seines Bodenreichthums noch einer bedeutenden Entwickelung fähige Landestheil nicht in dem Fortschritte des Wohlstandes und der Gewerbsamkeit zurückbleiben, so wird demselben eine Eisenbahnverbindung nicht vorzuenthalten sein.

Aber auch abgesehen von dem lokalen Interesse, erscheint die Herstellung der Hinterpommerschen Eisenbahn aus dem allgemeinen Gesichtspunkte der Erleichterung des Verkehrs mit Getreide und anderen Erzeugnissen des Bodens und des landwirthschaftlichen Gewerbes wünschenswerth. Es hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, daß das einzig wirksame Mittel zur Milderung der durch ungünstige Erndten herbeigeführten Nothstände in der Möglichkeit der raschen und massenhaften Zufuhr des Ueberschusses von dem Ernte-Ertrage einzelner Landestheile in die bedrängten Gegenden besteht. Bei ihrem vorwiegend ackerbautreibenden Charakter und ihrer verhältnißmäßig noch wenig dichten Bevölkerung eignet sich die Provinz Pommern ganz besonders dazu, andern Provinzen mit ihren Produkten auszuhelfen, und wird für diesen gemeinnützigen Zweck durch die projektirte Eisenbahn recht eigentlich erst aufgeschlossen werden.

Bei Aufstellung der Vorarbeiten für die Hinterpommersche Eisenbahn waren zwei Richtungslinien in Betracht zu ziehen, zwischen denen die Wahl geschwankt hat:

> die eine von Stargard in nördlicher Richtung über Naugard, Treptow und Greiffenberg nach Colberg;
>
> die zweite von Stargard, in mehr südlicher Wendung die Mitte der Provinz Pommern durchschneidend, über Belgard nach Cöslin mit einer Abzweigung nach Colberg.

Für jene sind bei einer Länge von 14½ Meilen die Herstellungskosten auf rund 4,260,000 Rthlr. veranschlagt; diese wird einschließlich der Zweigbahn nach Colberg, bei einer Gesammtlänge von 23½ Meilen, ein Anlage-Kapital von rund 7½ Millionen Rthlrn. erfordern.

Was zunächst den Ausgangspunkt der Bahn betrifft, so konnte die Wahl von Stargard nicht zweifelhaft sein, sowohl wegen der Bedeutung des Orts, die dessen Vorbeigehung unzulässig erscheinen ließ, als auch weil bei der Wahl eines näher an Stettin gelegenen Ausgangspunktes, etwa Damm, die Neubaukosten sich bei der dadurch bedingten größeren Länge der Bahn erheblich gesteigert haben würden. Dazu kommt, daß auch der Verkehr mit Posen und Schlesien zu berücksichtigen war, für den nur Stargard als der geeignete Knotenpunkt erscheint.

Die direkte Schienenverbindung von Stargard nach Colberg würde allerdings, wenn das lokale Interesse Colbergs und der zwischenliegenden Kreise ausschließlich ins Auge zu fassen wäre, den Vorzug verdienen, da sie einen erheblich geringeren Kostenaufwand erfordert, als die südlichere Linie, durchweg fruchtbare und reich angebaute Gegenden durchschneidet, mithin eine größere Aussicht auf baldige Rentabilität gewährt, günstigere Terrainverhältnisse darbietet, und, worauf im militairischen Interesse Werth zu legen ist, die Verbindung der Festung Colberg mit Stettin auf dem kürzesten Wege herstellt.

Das Gutachten sämmtlicher betheiligten Provinzial-Behörden ist dessenungeachtet für die südlichere Linie von Stargard über Belgard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg ausgefallen, und in der That sprechen für dieselbe so gewichtige Momente, daß die Entscheidung für diese Linie ausfallen mußte. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Hauptzweck der Hinterpommerschen Eisenbahn, wie solcher oben entwickelt worden, nämlich dem östlichen Theile von Pommern in seinen Verkehrsverhältnissen eine Aufhülfe zu gewähren, und den gedachten Landestheil im allgemeinen Interesse aufzuschließen, bei der Wahl der direkten Linie auf Colberg nicht in dem erwünschten Maße erreicht werden möchte. Es würde dadurch der bei weitem größeste Theil von Hinterpommern auf lange Zeit hinaus, wahrscheinlich aber für immer von den Wohlthaten der Eisenbahn-Verbindung ausgeschlossen, da nicht füglich daran gedacht werden könnte, neben jener noch eine zweite, die Mitte der Provinz durchziehende Eisenbahn herzustellen, oder auch nur zwischen Colberg und Cöslin eine in ganz geringer Entfernung von der Ostsee, fast vollständig mit der Küste parallel laufende Schienen-Verbindung ins Leben zu rufen. Der Provinz im Großen und Ganzen kann vielmehr nur durch eine von Stargard mehr in das Innere des Landes sich wendende Eisenbahn-Linie geholfen werden. Bei dem Ausbau der Linie von Stargard über Belgard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg werden die Handels- und Verkehrs-Interessen Colbergs mit denen des Hinterlandes gleichmäßig berücksichtigt. Diese Eisenbahn schließt nicht nur auf beiden Seiten ein weit größeres Verkehrsgebiet auf, und setzt nicht nur die von ihr unmittelbar berührten Landstriche in die nothwendige Verbindung mit den Haupt-Absatzorten für ihre Produkte, sondern sie kommt auch dem gesammten hinter Cöslin liegenden Theile der Provinz noch wesentlich zu Gute, der so, vermittelst der von Cöslin nach Danzig weiter führenden Staats-Chaussee und des an dieselbe angelehnten Chausseenetzes, vorläufig wenigstens einen indirekten Anschluß an die Eisenbahn-Verbindungen erhält.

Ueber den Punkt, von welchem die Nebenbahn nach Colberg von der Stargard-Cösliner Hauptlinie abzuzweigen, schweben noch die Verhandlungen. Derselbe wird seiner Zeit so festgestellt werden, wie die Verkehrs-Interessen es räthlich erscheinen lassen.

Die Terrainverhältnisse sind in Hinterpommern wegen der wellenförmigen Beschaffenheit des Bodens für den Eisenbahn-Bau im Allgemeinen nicht günstig. Dasselbe trifft bei dem vorliegenden Bahn-Projekte zu. Da indessen keine großen Bauwerke vorkommen, so stellt sich der Kostenbetrag für die Meile doch nur auf rund 312,858 Rthlr., was den Durchschnittssatz der Kosten für Eisenbahnbauten in Preußen, der derzeit rund 412,500 Rthlr. beträgt, bei weitem noch nicht erreicht.

Was die muthmaßliche Frequenz und Rentabilität der Bahn betrifft, so ist unter Zugrundelegung der aus dem vorhandenen statistischen Material zu ersehenden gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnisse ein sogenannter Rentabilitäts-Anschlag angefertigt worden, dessen Ergebniß insofern als ein günstiges zu bezeichnen ist, als derselbe eine mäßige Verzinsung des Bau-Kapitals in Aussicht stellt. Die Staats-Regierung hat indessen bei der erfahrungsmäßigen Unzuverlässigkeit derartiger Vorherberechnungen den erwähnten Anschlag nicht unbedingt zum Anhalte für den Betrag des voraussichtlich zu der Verzinsung des Anlage-Kapitals zu leistenden jährlichen Zuschusses nehmen können. Sie hat sich vielmehr die gegen die Rentabilität der Hinterpommerschen Eisenbahn, wenigstens für eine Reihe von Jahren, obwaltenden Bedenken nicht verhehlt. Abgesehen von den zur Zeit noch wenig entwickelten Verkehrsverhältnissen des betreffenden Landestheils und dem Mangel einer ausgebildeten, das Gedeihen einer Eisenbahn fördernden Fabrik- und Gewerbthätigkeit, dürfte der Hauptübelstand in dieser Beziehung in dem Uebelstand liegen, daß es der projektirten Eisenbahn am Endpunkte an der Einmündung in ein schon bestehendes Eisenbahnnetz mangelt. Mit Rücksicht hierauf sind auch die verschiedenen Möglichkeiten einer dereinstigen Weiterführung der Bahn von Cöslin aus zum Anschlusse an einen geeigneten Punkt der Ostbahn bereits ins Auge gefaßt, und die diesfälligen Untersuchungen im Gange.

Von der durch die vorstehende Beleuchtung gerechtfertigten Ueberzeugung ausgehend, daß eine durchgreifende Unterstützung für das Zustandekommen der Hinterpommerschen Eisenbahn nothwendig und durch die Sachlage motivirt sei, blieben nur die für die Staatskasse am wenigsten lästigen Mittel und Wege der Ausführung zu erwägen.

Die Bahn unmittelbar für Rechnung des Staats herzustellen, konnte sich nicht empfehlen, so lange die Möglichkeit vorlag, wenigstens einen Theil des Risikos einem anderen Unternehmer zu überlassen. Es war daher der Weg der Zinsgarantie vorzuziehen, bei welchem außerdem die Nothwendigkeit einer direkten Staats-Anleihe zur Beschaffung des Bau-Kapitals vermieden wird. Eine ganz neue Gesellschaft zu gründen, erschien bei der zweifelhaften Rentabilität des Unternehmens mißlich, da die Actionaire die Möglichkeit eines Gewinnes über den garantirten Zinssatz hinaus voraussichtlich nicht in Rechnung gebracht haben würden. Es blieb mithin nur übrig, die Bahn durch eine schon bestehende Gesellschaft ausführen zu lassen. In dieser Beziehung konnten nur die Berlin-Stettiner und die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft in Betracht kommen. Da die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft

offenbar das meiste Interesse an dem Zustandekommen der Hinterpommerschen Eisenbahn hat, die ihrer Hauptbahn und insbesondere der Stettin-Stargarder Strecke eine neue bedeutende Quelle von Einnahmen zu eröffnen verspricht, mithin von ihr die unverhältnißmäßig günstigsten Bedingungen zu erwarten waren, so erschien es gerathen, mit dieser Gesellschaft wegen Uebernahme des Baues der Hinterpommerschen Eisenbahn in Verhandlungen zu treten, die ihren Abschluß in dem von der General-Versammlung der Gesellschaft genehmigten Vertrage vom 27. Dezember 1855 gefunden haben.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt den Bau und künftigen Betrieb der Hinterpommerschen Eisenbahn mit einer Zweigbahn nach Colberg. Die Feststellung der Richtungslinie, so wie die Genehmigung zur Anstellung des bauleitenden Technikers bleibt der Staats-Regierung vorbehalten.

Das gesammte zum Bau und zur Ausrüstung der Bahn erforderliche Kapital wird durch Ausgabe vierprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft beschafft, zu deren Emission bei einem höheren Coursverluste als 10 pCt. des Nominalbetrages die Genehmigung des Handels-Ministers einzuholen ist.

Der Staat garantirt der Gesellschaft einen Reinertrag von 3½ pCt. aus dem neuen Unternehmen dergestalt, daß die Gesellschaft das erste an der vierprozentigen Verzinsung des Anlage-Kapitals ausfallende halbe Prozent zunächst und vor der Staatskasse aus eigenen Mitteln zuzuschießen hat, so daß, wenn beispielsweise der Reinertrag gerade 3½ pCt. betragen sollte, der Ausfall von einem halben Prozent von der Gesellschaft allein zu tragen ist, und der Staat nichts zuzuschießen hat. Kommen 3 pCt. auf, so trägt die Gesellschaft die eine Hälfte des Ausfalls mit ½ pCt., der Staat die andere Hälfte mit eben so viel u. s. w.

Von dem etwa über 4 pCt. erzielten Reinertrag erhält zunächst die Gesellschaft die von ihr zur Deckung der Betriebskosten und zur Verzinsung des Anlage-Kapitals geleisteten Zuschüsse erstattet. Der fernere Ueberschuß über 4 pCt. wird derart vertheilt, daß zunächst das erste halbe Prozent unter Beinahme der ersparten Zinsen von den bereits amortisirten Prioritäts-Obligationen zur Amortisation des Anlage-Kapitals zu verwenden ist; das folgende halbe Prozent erhält die Gesellschaft vorweg; der dann noch verbleibende Ueberschuß, also der gesammte Reinertrag über 5 pCt., wird zu gleichen Theilen zwischen dem Staate und der Gesellschaft vertheilt. Das letztgedachte Theilnahme-Verhältniß findet auch nach der Amortisation des Anlage-Kapitals für den ganzen Reinertrag aus dem neuen Unternehmen statt.

Nach Ablauf der fünf ersten Betriebsjahre kann die Gesellschaft den Betrieb der Bahn mit dem vollen Risiko der Betriebskosten an den Staat abgeben, wogegen diesem das Recht zusteht, die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen, wenn er fünf Jahre hintereinander irgend einen Zuschuß oder nach Verlauf der ersten drei Betriebsjahre den vollen garantirten Zuschuß von 3½ pCt. hat leisten müssen. Die Gesellschaft kann ihrerseits die Rückgewähr der Verwaltung fordern, wenn drei Jahre hintereinander ein Zinszuschuß aus der Staatskasse nicht mehr erforderlich gewesen ist.

Gemäß den vorstehenden Stipulationen übernimmt also der Staat unter allen Umständen nur ¾ des möglichen Risikos aus der Anlage der Hinterpommerschen Eisenbahn, wenn von der unten noch näher zu erörternden eventuellen Uebernahme der Betriebskosten abgesehen wird. Die Gesellschaft hat, ganz wie bei dem, mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Baues der Deutz-Gießener Bahn abgeschlossenen Garantie-Vertrage, ¼ des Zinsausfalls, und zwar immer vor der Staatskasse zu tragen, so daß in dieser Beziehung der Vertrag entschieden günstiger für den Staat ist, als der Bau für eigene Rechnung und nicht minder, als der Vertrag mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Bahn, in welchem letzteren die Beschaffung des Anlagekapitals durch Ausgabe 3½prozentiger Prioritäts-Obligationen festgesetzt worden, für deren gesammten Zinsbetrag der Staat mit seinen Dividenden und Superdividenden aus dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen einzutreten hat.

Wird das Anlagekapital der Hinterpommerschen Eisenbahn rund auf 7,500,000 Rthlr. und der muthmaßliche Coursverlust bei Ausgabe 4prozentiger Prioritäts-Obligationen auf 10 pCt. angenommen, so beläuft sich der Nominalbetrag der aufzunehmenden Anleihe auf 7,500,000 Rthlr. + 750,000 Rthlr. oder zusammen auf 8,250,000 Rthlr. Die hiervon mit 3½ pCt. zu garantirenden Zinsen betragen 288,750 Rthlr., welche Summe den höchsten jährlich von dem Staate zu leistenden Zuschuß bei der ungünstigsten Annahme darstellt, daß die Bahn gar keinen Reinertrag aufbringt.

Die vorstehend bezeichnete Summe kann, ohne dem Lande eine neue Last aufzulegen, aus den jährlichen Intraden des Eisenbahn-Fonds entnommen werden, der die Mittel dazu ausreichend darbietet.

Anlangend die Vertheilung des Reinertrages über 4 pCt., so hat die Gesellschaft sich das Recht vorbehalten, sich aus dem Ueberschusse über den Zinsbetrag des Anlagekapitals für ihre etwaigen früheren Zubußen zunächst bezahlt machen zu dürfen.

Die hiernächstige Verwendung des über 4 pCt. aufkommenden Reinertrages zur Amortisation des Anlagekapitals bis zum Betrage eines halben Prozents entspricht den vorher erwähnten Verträgen über den Bau der Oberhausen-Arnheimer, der Deutz-Siegen-Gießener und der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.

Die Vertheilung des ferneren Ueberschusses erfolgt bei der Hinterpommerschen Eisenbahn nach Grundsätzen, die für den Staat günstiger sind, als bei der Oberhausen-Arnheimer, Deutz-Gießener und Breslau-Posen-Glogauer Bahn, da bei diesen der Staat von dem Ueberschusse über 5 pCt. nur ⅓, bei der Hinterpommerschen Bahn dagegen die Hälfte erhält.

Gegen die Verpflichtung des Staats, nach Ablauf der fünf ersten Betriebsjahre auf Verlangen der Gesellschaft den Betrieb der Bahn zu übernehmen, könnte das Bedenken geltend gemacht werden, daß damit auch das Risiko eines etwaigen Ausfalls an den Betriebskosten auf den Staat übergehen würde.

Hierauf ist zunächst zu bemerken, daß selbst in dem denkbar schlimmsten Falle, daß nämlich die Bahn nach Verlauf von fünf Jahren nicht einmal die Betriebskosten aufbringen sollte, der Staat immer noch vortheilhafter zu stehen kommt, als bei dem Bau für eigene Rechnung. Denn erfahrungsmäßig sind bei einer neuen Bahn die ersten Jahre, bis der Verkehr auf derselben zur Entwickelung gelangt ist, immer die finanziell ungünstigsten. Während dieser kritischen Periode tritt aber nach der getroffenen Festsetzung die Gesellschaft für die Betriebskosten ein. In der That dürfte aber eine Befürchtung nicht zu hegen sein, daß selbst nach Ablauf der ersten fünf Jahre die Betriebskosten nicht aufkommen sollten. Zu dieser Annahme berechtigen die bisher bei allen Eisenbahnen in Deutschland gemachten Erfahrungen, wonach zwar Fälle vorliegen, daß einzelne Bahnen, besonders die sogenannten Sackbahnen, eine Zeit lang nicht ganz die Kosten des Betriebes gedeckt haben, allein selbst bei den allerungünstigsten Verhältnissen ist dies doch immer nur in den ersten Jahren des Betriebes vorgekommen, und es giebt kein Beispiel, daß bei einer Bahn noch nach Verlauf von fünf Jahren Zuschüsse zu den Betriebskosten erforderlich gewesen wären.

Da die übrigen Bestimmungen des Vertrags einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen, so bleibt schließlich nur noch zu wiederholen übrig, daß die vorstehend erörterten Bedingungen als die günstigsten zu betrachten sind, die unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen waren, zumal wenn erwogen wird, daß die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft sich nur auf wiederholte Anregung zur Uebernahme des Baues der Hinterpommerschen Eisenbahn überhaupt entschlossen hat, zu deren Herstellung der Staat bei dem anerkannten Bedürfniß der Gewährung einer Eisenbahn-Verbindung für die isolirten Hinterpommerschen Landestheile anderenfalls für eigene Rechnung zu schreiten genöthigt gewesen wäre, so daß jede Verminderung des diesfälligen Risikos als ein Vortheil in Anschlag gebracht werden muß.

Vertrag

über

die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin einerseits, und der in Stettin domizilirenden Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren Direktorium, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes, der landesherrlichen Genehmigung und der Genehmigung einer General-Versammlung der Actionaire der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft folgender Vertrag verabredet worden:

§. 1.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn nach Cöslin im Anschlusse an die Stettin-Stargarder Eisenbahn nebst einer Zweigbahn nach Colberg, als einen integrirenden Theil des Berlin-Stettiner Eisenbahn-Unternehmens, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu übernehmen.

§. 2.

Die Bestimmung des Ausgangs-Punktes der neuen Bahn von der Stettin-Stargarder Eisenbahn, des Abzweigungspunktes

der projektirten Zweigbahn nach Colberg, so wie die Bestimmung der Richtungslinie zwischen den demnächst definitiv festgestellten Endpunkten bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. Der Genehmigung desselben unterliegen auch die speziellen Bauprojekte und die Anschläge, so wie die Anstellung des den Bau leitenden Technikers.

Von Seiten der Königlichen Regierung werden der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft alle vorhandenen Vorarbeiten für die Cösliner Eisenbahn und deren Zweigbahn nach Colberg unentgeltlich überlassen.

§. 3.

Mit den Vorarbeiten und Anschlägen der Cösliner Eisenbahn, so wie der Zweigbahn nach Colberg, soll sofort nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession vorgegangen werden. Nach Vollendung und Genehmigung derselben durch die Königliche Regierung soll mit dem Baue unverzüglich begonnen und derselbe ununterbrochen fortgesetzt werden. (cfr. §. 6.)

§. 4.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage elektromagnetischer Telegraphen zwischen dem Staate und der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge sollen auch für die Cösliner Eisenbahn und die Zweigbahn nach Colberg Gültigkeit haben, so weit nicht lokale Verhältnisse eine Abänderung bedingen.

§. 5.

Das zum Baue und zur vollständigen Ausrüstung der Eisenbahn nach Cöslin und der Zweigbahn nach Colberg, ferner zur Vergrößerung des Anschluß-Bahnhofes der Stettin-Stargarder Strecke, so wie zur Beschaffung der erforderlichen Transportmittel nöthige Kapital und der zu dessen Verzinsung während der Bauzeit erforderliche, in Gemäßheit des §. 7 zu berechnende Betrag wird durch Ausgabe vierprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft beschafft.

§. 6.

Die Realisation der Prioritäts-Obligationen bewirkt die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ohne Rückfrage bei der Königlichen Regierung, sobald dieselbe mit keinem höheren Verluste als 10 Rthlr. vom Hundert verbunden ist, und zahlt die Zinsen derselben halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli jeden Jahres aus dem Reinertrage des neuen Unternehmens. Bei einem höheren Verluste als 10 Rthlr. vom Hundert ist die Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Verausgabung der Prioritäts-Obligationen erforderlich.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Realisation der periodisch zu verausgabenden Prioritäts-Obligationen durch die Königliche Seehandlung vermitteln zu lassen. Sollte die Realisation der Prioritäts-Obligationen nicht zu ermöglichen sein, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Bau durch anderweitig zu beschaffende Mittel fortzusetzen (cfr. §. 3 dieses Vertrages).

§. 7.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die ganze Bahn nach Cöslin und die Zweigbahn nach Colberg in Betrieb gesetzt ist, wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn einschließlich der Zweigbahn nebst allem Zubehör,
b) für Anschaffung der Transportmittel,
c) für die Bestreitung der General-Kosten, welche auf ½ Prozent der Ausgaben ad a. und b. zu berechnen und dem Berlin-Stettiner Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind, so weit sie sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Fonds für das neue Unternehmen verausgaben lassen,
d. für den Coursverlust bei Ausgabe der Prioritäts-Obligationen,
e. für die Einlösung der verfallenen Zins-Coupons der Prioritäts-Obligationen

als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissarius des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv berechnet und festgestellt.

Sollte sich in der Folge für den Bau und die Ausrüstung der Bahn nach Cöslin nebst Zweigbahn nach Colberg, so wie zur Vermehrung der Transportmittel noch ein Mehrbedarf an Kapital herausstellen, so wird ein solcher nach Maßgabe der Festsetzung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in gleicher Art, wie das zunächst angenommene Anlage-Kapital durch weitere Emission garantirter Prioritäts-Obligationen beschafft.

§. 8.

Der Reinertrag der Cösliner Bahn und deren Zweigbahn wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahres-Einnahmen des neuen Unternehmens:

a. die wirklich verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transport-Kosten (nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 17 dieses Vertrages);
b. der zum Reserve-Baufonds fließende Betrag nach §. 21 der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft;
c. der nach §. 24 der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Reservefonds abzugebende Betrag,

abgezogen werden.

§. 9.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Cösliner Eisenbahn und deren Zweigbahn nach Colberg nicht dazu hinreichen sollte, um das (§. 7) festgesetzte Anlage-Kapital mit 4 Prozent zu verzinsen, leistet zunächst und vor der Staatskasse die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft einen Zuschuß von einem halben Prozent. Wird auch dadurch der Zinsbetrag nicht vollständig gedeckt, so ist der Staat verpflichtet, den weiter erforderlichen Zuschuß bis auf Höhe von drei und einem halben Prozent zu gewähren. Der Staat garantirt demnach unbedingt einen Zinsengenuß von drei und einem halben Prozent des Anlage-Kapitals und stellt die zu dieser Zinszahlung erforderlichen Gelder zu den Fälligkeits-Terminen dem Direktorio der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft auf dessen Antrag bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin zur Disposition.

§. 10.

Der vier Prozent des Anlage-Kapitals übersteigende Reinertrag des neuen Unternehmens wird dergestalt vertheilt, daß zunächst durch denselben die Gesellschaft entschädigt wird

1) für die Zuschüsse, die sie zur Deckung der Betriebskosten geleistet haben sollte,
2) für die Zuschüsse, die sie zur Verzinsung des Anlage-Kapitals mit ½ Prozent geleistet haben sollte.

Der dann noch vorhandene Ueberschuß oder, falls derartige Entschädigungen an die Gesellschaft nicht zu leisten sein sollten, der ganze Ueberschuß über 4 Prozent wird derart vertheilt, daß

a. das erste halbe Prozent desselben zur Amortisation der verausgabten Prioritäts-Obligationen verwendet,
b. das zweite halbe Prozent der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft vorweg überlassen,
c. der dann noch verbleibende Ueberschuß über fünf Prozent zu ⅓ der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft und zu ⅔ der Staatskasse, und zwar letzterer als Aequivalent für alle von ihr etwa zu leistenden Zuschüsse überwiesen wird.

§. 11.

Nach vollendeter Amortisation des Anlage-Kapitals des neuen Unternehmens soll der ganze Reinertrag desselben zu ⅓ der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft und zu ⅔ der Staatskasse zufallen, wenn nicht inzwischen mittelst der Amortisation der Berlin-Stettiner Stamm-Aktien die Berlin-Stettiner Eisenbahn Eigenthum des Staats geworden ist.

§. 12.

Zur Amortisation des Anlage-Kapitals der Cösliner Eisenbahn und deren Zweigbahn nach Colberg werden jährlich verwendet:

a. der Reinertrag über vier Prozent des Anlage-Kapitals bis zur Höhe eines halben Prozent desselben, so weit nicht nach den Bestimmungen des §. 10 Entschädigungen an die Gesellschaft zu leisten sein sollten,
b. die Zinsen der amortisirten Prioritäts-Obligationen.

So lange und in den Jahren, in welchen das Unternehmen einen Reinertrag über vier Prozent des Anlage-Kapitals nicht gewährt, bleibt die Amortisation der Prioritäts-Obligationen ausgesetzt.

§. 13.

Sollte die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft es in ihrem Interesse finden, die Verwaltung und den Betrieb der Cösliner Eisenbahn und deren Zweigbahn nach Colberg aufzugeben, so soll der Staat verpflichtet sein, die Verwaltung und den Betrieb nach

Ablauf des fünften vollen Betriebsjahres zu jeder Zeit nach einer sechs Monate vorher dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu machenden Anzeige zu übernehmen.

Durch die Uebernahme der Bahn-Verwaltung Seitens des Staats wird die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft jedoch von der §. 9 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung des Zinszuschusses nicht entbunden, wogegen sie in diesem Falle einen Zuschuß zu den Betriebskosten nicht zu leisten hat.

§. 14.

Sollte fünf Jahre hintereinander ein Zuschuß, oder nach Verlauf der ersten drei Betriebs-Jahre in einem Jahre der gesammte Zuschuß von 3½ pCt. zu den Zinsen der Prioritäts-Obligationen aus der Staatskasse geleistet werden müssen, so ist das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten berechtigt, die Verwaltung und den Betrieb der Cösliner Eisenbahn und deren Zweigbahn nach Colberg zu übernehmen. Dagegen soll die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft die Rückgewähr der Verwaltung und des Betriebes zu beanspruchen berechtigt sein, wenn 3 Jahre hintereinander ein Zinszuschuß aus der Staatskasse nicht weiter erforderlich gewesen ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft auch während der Staats-Administration der Bahn den Zinszuschuß von einem halben Prozent (§. 9 dieses Vertrages) fortzuzahlen hat, wogegen sie, wie §. 13 dieses Vertrages bestimmt ist, einen Zuschuß zu den Betriebskosten nicht zu leisten hat.

§. 15.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 12. Oktober 1840 und 29. Januar 1847 so wie die damit Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838 dem Staate zustehende Rechte und Befugnisse finden auf das Unternehmen des Baues und des Betriebes der Cösliner Eisenbahn und deren Zweigbahn nach Colberg Anwendung. Auch sind die Bestimmungen der Statuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maaßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungs-Rathe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft geprüft und endgültig dechargirt. Dem Staate soll jedoch das Recht zustehen, dieselben in calculo und nach den Beilagen prüfen zu lassen.

§. 16.

So lange das neue Unternehmen nicht mehr als 4 Prozent des Anlage-Kapitals abwirft, soll die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft nicht angehalten werden können, täglich mehr als zwei Züge in jeder Richtung der Bahn und der dazu gehörigen Zweigbahn abzulassen. Die Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, einen niedrigeren Tarif als den für die Hauptbahn Berlin-Stettin bestehenden auf der Cösliner Bahn in Anwendung zu bringen.

§. 17.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebs-Rechnung wird festgesetzt, daß die Cösliner Bahn und deren Zweigbahn nach Colberg an sämmtlichen Betriebs-Ausgaben der Berlin-Stettiner Eisenbahn in folgender Weise partizipirt:

a. an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge,

b. an den Kosten für die Bahn-Verwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben und des Etats für den Reserve-Baufonds,

c. an den Kosten für die Transport-Verwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagen-Achsmeilen und nach dem Etat für den Reserve-Baufonds,

d. an den Beiträgen zum Reserve-Fonds nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 24 der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 18.

Wird künftig die Konzession zur Verlängerung der Bahn von Cöslin nach Danzig ertheilt, so hat die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft den Vorzug vor jeder andern Privat-Gesellschaft bei Annahme der gestellten Konzessions-Bedingungen.

§. 19.

Sollte künftig das Eigenthum der Berlin-Stettiner Bahn auf Grund des Gesetzes vom 3. November 1838 und 30. Mai 1853 auf den Staat übergehen, so geht die Cösliner Eisenbahn nebst Zweigbahn als Zubehör in das Eigenthum des Staats über.

Also geschlossen, doppelt ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Stettin, den 28. Februar 1856.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat	Direktorium der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft
(L. S.) (gez.) von Maaßen.	(L. S.) (gez.) Fretzdorff. Kutscher. Witte. Schlutow. Bon. Lenke. Metzenthin.

Der vorstehende Vertrag wird hierdurch in allen Punkten genehmigt.

Stettin, den 28. Februar 1856.

Verwaltungs-Rath der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (gez.) Schillow. Wegener. A. Silling. Pitzschky. Gust. Wellmann. Theel. J. Meister. Meyer. Ferd. Brumm. Güterbock. Rahm. L. Fretzdorff.

№ 107.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend:

die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg.

Das im Jahre 1842 mit den vereinigten Ausschüssen vereinbarte Eisenbahnnetz ist seiner Vollendung nahe und dadurch der einheitliche Zusammenhang unter den Provinzen der Preußischen Monarchie erzielt worden. Die Wirkungen, welche diese große Maßregel auf das gesammte Verkehrsleben und dadurch auf die Wohlfahrt und die Steuerkraft des Landes ausgeübt hat, sind in überraschender Weise günstig ausgefallen. Auch diejenigen Bahnen, deren Bau überwiegend im politischen Interesse stattgefunden hat, von denen eine Verzinsung des Anlage-Kapitals nicht erwartet wurde, haben sich nach wenigen Jahren zu Handelsbahnen entwickelt und auch die bedeutendste dieser Anlagen, die Ostbahn, ist nach den bisherigen Ergebnissen in ihrer Rentabilität als gesichert zu betrachten. Die steigende Erhöhung der Staats-Einnahmen ist ganz überwiegend der belebenden und befruchtenden Wirkung zuzuschreiben, welche die Eisenbahnen auf die davon berührten Verkehrsgebiete ausgeübt haben, und wenn die Mißernten der letzten Jahre nirgend einen wirklichen Nothstand hervorgerufen haben, so ist dies der Leichtigkeit zuzuschreiben, mit welcher die einzelnen Landestheile einander ihre Früchte zuzuführen im Stande sind.

Nach diesen Erfahrungen mußte die Erwägung sich aufdrängen: ob es gerechtfertigt sei, den Eisenbahn-Bau in Preußen auf die im Jahre 1842 projektirten, durch das politische und kommerzielle Interesse unmittelbar gebotenen Linien zu beschränken? Wenn der große Kosten-Aufwand, welchen die Herstellung des Eisenbahn-Verkehrs erheischt, dem Unternehmungsgeist bestimmte Grenzen vorschreibt, und wenn demnach Landestheile von geringer Ausdehnung und Produktivkraft von den Wohlthaten des großen Befruchtungsmittels noch für längere Zeit ausgeschlossen bleiben müssen, so ändert sich doch die Lage, sobald es sich um ausgedehnte und fruchtbare Landestheile handelt. Werden diese von den Wohlthaten des großen Verkehrsmittels ausgeschlossen, so sind sie nicht allein außer Stande, in der Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens mit den übrigen Theilen der Monarchie gleichen Schritt zu halten, es liegt vielmehr auch die Gefahr nahe, daß die vorhandenen Kapitalkräfte mehr und mehr von denselben abgezogen und sie dadurch in ihrer Entwickelung und in ihrer Leistungsfähigkeit zurückgedrängt werden.

In einer so nachtheiligen Lage befindet sich nun recht eigentlich die Provinz Pommern, insbesondere Hinterpommern, wenngleich dieser ausgedehnte Landestheil vermöge seines Bodenreichthums einer bedeutenden Entwickelung fähig ist. Abgesehen von der Eisenbahn, welche Berlin und Stargard verbindet und die im Wege der Privat-Industrie dadurch ermöglicht worden, daß der Altpommersche Kommunal-Landtag durch Zins-Garantie ein fehlendes Kapital von 600,000 Rthlr. beschaffte, hat Pommern überhaupt nur noch 4½ Meilen Eisenbahn, nämlich die Strecke von Stargard in der Richtung auf Posen. Bei diesem kurzen Trakte hat sich das Gouvernement nur in so weit betheiligt, als dasselbe ein Siebentel der Kosten eingeschossen und die Zins-Garantie übernommen hat. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß ein so kurzer, nur zwei Pommersche Ortschaften, Stargard und Dölitz, berührender Bahntrakt als eine der Provinz Pommern zu Gute kommende Eisenbahn nicht bezeichnet werden kann. Im großen Ganzen leidet vielmehr Hinterpommern unter dem Einfluß der Ostbahn, welche dasselbe mit einem Geld und Verkehr an sich ziehenden eisernen Gürtel umgiebt, was unter anderen Nachtheilen, z. B. den so wohlthätig wirkenden Personenverkehr zwischen Danzig und Stettin, Hinterpommern ganz entzogen hat. Ueberhaupt genügen die in Hinterpommern bestehenden Communicationsmittel den vorgeschrittenen Verhältnissen nicht mehr, und es macht sich dort das Bedürfniß nach einer Eisenbahn um so dringender geltend, als in dem Küstengebiete zwischen der Oder und der Weichsel größere, den Verkehr fördernde Wasserstraßen gänzlich fehlen. Uebrigens entspricht es auch in so fern der Billigkeit, daß die in Rede stehende Eisenbahn der Provinz Pommern bewilligt werde, als diese Provinz die einzige des Vaterlandes ist, welche dem größeren Verkehr durch die Anlage von Eisenbahnen noch nicht aufgeschlossen worden.

Die Staats-Regierung hat in gerechter Anerkennung dieser Uebelstände den Häusern des Landtags einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, dessen Bestimmung es ist, den östlich von der Oder belegenen Theil der Provinz Pommern durch Herstellung eines Schienenweges von Stargard über Belgard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg dem Eisenbahn-Verkehr zu erschließen. Die projektirte Bahnlinie durchschneidet zunächst den fruchtbaren und bevölkerten Saatziger (22,42 Quadratmeilen mit 56,577 Einwohnern) und Naugarder Kreis (22,63 Quadratmeilen mit 50,599 Einwohnern), und berührt sodann die Kreise Regenwalde (21,80 Quadratmeilen mit 43,964 Einwohnern), Schievelbein (9,50 Quadratmeilen mit 17,357 Einwohnern), Belgard (20,94 Quadratmeilen mit 36,127 Einwohnern) und Fürstenthum (43,61 Quadratmeilen mit 95,390 Einwohnern). Ihr unmittelbares Verkehrs-Gebiet umfaßt demnach eine Fläche von 140,90 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 300,000 Einwohnern. Das landwirthschaftliche Gewerbe steht in einem großen Theile dieses Gebiets bereits auf einer recht befriedigenden Stufe der Entwickelung, und wird durch die Eisenbahnverbindung noch beträchtlich gehoben werden.

Ein anderer erheblicher Theil von Hinterpommern wird, wenn auch von der Bahn nicht berührt, doch an den Vortheilen derselben Theil haben; es sind dies die Kreise Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Bütow, Lauenburg, Neu-Stettin, Dramburg, Greiffenberg und der südliche Theil von Kammin mit einer Gesammtfläche von 210,08 Quadratmeilen und einer Einwohnerzahl von 375,000 Seelen. Auch dieser Theil der Provinz enthält bedeutende Flächen sehr guten Bodens, die wegen der Isolirtheit ihrer Lage bisher noch nicht zum vollen Ertrage gebracht werden konnten.

Demnach werden die Vortheile der neuen Eisenbahn-Verbindung einer Bevölkerung von nahezu 675,000 Seelen auf 351 Quadratmeilen gewährt werden.

Die der Meeresküste zunächst belegenen Theile Hinterpommerns sind ungleich dichter bevölkert, als die südlich liegenden Landestheile. Dies rührt aber nicht von der größern Güte des Bodens her, vielmehr giebt es auch im Süden sehr ausgedehnte Flächen vortrefflichen Weizenbodens, die heut noch höchst geringe Erträge gewähren. Jene dichtere Bevölkerung des Nordens der Provinz ist vielmehr im Wesentlichen eine Folge der wohlthätigen Wirkungen, welche die große Wasserstraße seit Jahrhunderten auf den Verkehr, den Absatz der Produkte und dadurch auf die Bodenkultur und den Wohlstand der angrenzenden Landestheile geübt hat. Von der Zeit an, wo man Bedacht genommen hat, das Hinterland durch Chausseen aufzuschließen, hat dasselbe sich den Verhältnissen der Küstengegenden mit Riesenschritten genähert, und es erscheint nicht zweifelhaft, daß die große Thätigkeit, welche sich jetzt des Chausseebaues bemächtigt hat, vor Allem aber der Eisenbahnverkehr dem so sehr zurückstehenden südlichen Theil der Provinz einen außerordentlichen Aufschwung gewähren und zugleich eine Dichtigkeit der Bevölkerung hervorrufen wird, welche die jetzige der Küstengegend weit überragt.

Indem die unterzeichnete Kommission sich die Verhältnisse des Landestheiles in allgemeinen Umrissen vergegenwärtigt hat, welcher durch das vorliegende Gesetz dem Eisenbahnverkehr erschlossen werden soll, ist sie einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich hier um ein Unternehmen handele, welches durch die Interessen dieses ausgedehnten Gebiets dringend geboten sei. Sie ist aber zugleich darüber einverstanden, daß auch die allgemeinen Staats-Interessen davon wesentlich berührt werden. Zunächst ist schon die Eisenbahnverbindung der Festungen Stettin und Kolberg von großer militairischer Wichtigkeit.

Nicht minder liegt es im merkantilen Interesse, daß der Hafen zu Kolberg, dessen Handel in Beziehung auf den Sundzoll wesentliche Bevorzugungen genießt, und der im Vergleich mit Stettin den Vortheil früherer und späterer Verschiffung gewährt, der Monarchie erschlossen werde. Insbesondere kommt aber in Betracht, daß naturgemäß in Zukunft durch Fortführung des Baues von Köslin aus ein Anschluß an einen entsprechenden Punkt der Ostbahn bewirkt und dadurch eine zweite Verbindung Ostpreußens mit der Hauptstadt herbeigeführt werden muß, was unter Umständen von großem Einfluß auf das Wohl des Staates sein kann. Ein derartiger Anschluß würde auch neben der schon vorhandenen Ostbahn den Verkehr zwischen Preußen und Pommern erheblich beleben und die Pommerschen Ostseehäfen von Preußen aus auch auf dem Landwege zugänglicher machen. Zur Begründung der Nothwendigkeit einer durch Hinterpommern zu führenden Eisenbahn soll noch darauf hingewiesen werden, von wie hoher Bedeutung es beim Eintritt von Mißernten ist, daß die schon jetzt die einheimische Consumtion weit übersteigenden landwirthschaftlichen Produkte dieses ausgedehnten und einer so reichen Entwickelung entgegen gehenden Landestheiles überall rechtzeitig hingeführt werden können, wo ein Bedürfniß sich zu erkennen giebt.

Bei Beurtheilung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit derartiger Anlagen erscheint es ein beachtenswerthes Moment: ob und inwiefern die Bewohner der davon berührten Landestheile ein mehr oder weniger werkthätiges Interesse dafür an den Tag gelegt haben. In dieser Beziehung wird hier hervorzuheben sein, daß die Städte und Kreise, welche von der durch die Staatsregierung proponirten Bahnstrecke berührt werden, die Verpflichtung übernommen haben, das gesammte Terrain zu der 23¾ Meilen langen Bahnstrecke unentgeltlich herzugeben, ein Opfer, welches in ähnlichem Umfange bisher bei keinem Eisenbahnbau von den Grundbesitzern gebracht worden ist.

Wenn hiernach die unterzeichnete Kommission der Staatsregierung darin beistimmen mußte, daß das vorliegende Unternehmen durch gewichtige Gründe geboten sei, so blieb derselben hiernächst die Aufgabe, sich über die leitenden Gesichtspunkte zu verständigen, welche bei Bestimmung der der Pommerschen Bahn zu ertheilenden Richtung maßgebend sein müssen.

In dieser Beziehung ward zuvörderst der allgemeine politische Gesichtspunkt hervorgehoben. Es sprach sich die Ueberzeugung aus, daß als Ziel anzustreben sei, die Nordküsten-Gegenden Deutschlands durch eine fortlaufende Eisenbahn zu verbinden, welche, wenn möglich, von der Russischen Grenze beginnend, die Ostbahn von Königsberg, Dirschau und Danzig benutzend, durch Hinterpommern über Kolberg und Stettin, Stralsund, Rostock, Wismar, Lübeck, Kiel, Hamburg, Bremen, Emden bis zur Holländischen Grenze sich zu erstrecken habe. Vermöge einer derartigen Verbindung der Häfen und Küsten-Festungen Deutschlands werde einerseits der Handelsverkehr außerordentlich gehoben, andererseits die Gefahr einer feindlichen Landung auf Deutschem Gebiet im Wesentlichen abgewehrt werden. Die Nothwendigkeit der Weiterführung der projektirten Bahn von Köslin nach Danzig im Anschluß an die Ostbahn werde ohnedies alsbald hervortreten, und von diesem Standpunkt aus die Bahnlinie über Damm und von hier in möglichst nördlicher Richtung auf Kolberg, Köslin, Stolp und Danzig sich empfehlen. Auch sei es strategisch wichtig, daß die Eisenbahnlinien durch den Bereich der Festungen geführt werden, damit der Benutzung derselben Seitens des Feindes mit Erfolg entgegen getreten werden könne.

Dieser Argumentation ward zwar im Allgemeinen beigetreten, doch glaubte die Kommission sich mit den Schlußfolgen nicht einverstanden erklären zu können, welche in Beziehung auf die spezielle Richtung der Pommerschen Eisenbahn daraus hergeleitet worden. Die große Wichtigkeit einer Deutschen Küsten-Eisenbahn sei in keiner Weise zu verkennen, eben so wenig unterliege es einem Zweifel, daß die Fortführung der Cösliner Bahn über Stolp im Anschluß an die Ostbahn früher oder später zur Geltung gelangen werde. Damit sei dann die Deutsche Küstenbahn der Vollendung näher geführt, welche Richtung man auch der Pommerschen Bahn gebe, und man werde bei Bestimmung dieser Richtung die provinziellen, finanziellen und volkswirthschaftlichen Interessen festhalten dürfen, ohne dadurch die politische Bedeutung derselben irgendwie zu gefährden. Auch vom militairischen Standpunkte sei es augenfällig im hohen Grade bedenklich, die Eisenbahnlinien unmittelbar an der Küste fortzuführen, da im Gegentheil die Wirksamkeit und die Sicherheit derselben es wünschenswerth erscheinen lassen, daß sie parallel mit der Küste, aber in einiger Entfernung von derselben sich hinziehen. Eben so wenig erscheine es gerechtfertigt, die großen Interessen, welche an den Eisenbahn-Verkehr sich knüpfen, zu opfern, lediglich um den ganz einseitig militairischen Standpunkt zu ver-

folgen, d. h. die Bahnlinien durch die Festungen zu führen. Hätte man sich bei Bestimmung der Preußischen Eisenbahnlinien lediglich durch diesen, erst in neuerer Zeit bestimmt hervorgehobenen Gesichtspunkt leiten lassen, so würden die vaterländischen Eisenbahn-Anlagen eine ganz andere Gestaltung angenommen haben, mit der volkswirthschaftlichen Bedeutung und mit der Rentabilität derselben dürfte es dann aber um so mißlicher aussehen. Die Kommission hat daher geglaubt, sich der Erörterung der Frage nicht entziehen zu dürfen: ob die Zwecke, welche an die Herstellung der Hinterpommerschen Bahn sich knüpfen, nicht mit geringerem Kostenaufwande zu erreichen seien, und ob die Höhe desselben mit dem Nutzen, den das Unternehmen erwarten läßt, überhaupt im Verhältniß steht?

In ersterer Beziehung ergeben die Motive, daß die 14½ Meilen lange nördliche Linie von Stargard über Naugard, Treptow und Greifenberg nach Colberg mit einem Kostenaufwand von 4,260,000 Rthlr. sich herstellen läßt, während die südliche Linie über Belgard nach Cöslin mit einer Abzweigung nach Colberg einen Bau von 23½ Meilen mit einem Anlage-Kapital von 7½ Millionen Thalern erfordert. Es liegt auf der Hand, daß die Entscheidung zu Gunsten der ersteren Linie ausfallen muß, sobald lediglich der Gesichtspunkt der Kosten-Ersparung ins Auge gefaßt wird. Inzwischen handelt es sich nicht darum, die momentan billigste, sondern die dauernd nützlichste Linie zu wählen, und in dieser Beziehung führt eine sorgfältige Beachtung der einschlagenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung, daß der südlichen Linie der Vorzug gebühre.

Zunächst leuchtet es ein, daß Colberg selbst den vorläufigen Endpunkt der Bahn nicht abgeben kann, daß diese vielmehr jedenfalls bis Cöslin, dem Sitz der Verwaltungs-Behörden von Hinterpommern und dem Knotenpunkte seines Chaussee-Netzes, fortgeführt werden muß, eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der für die nördliche Linie berechneten Kosten also unvermeidlich sein würde. Die Entfernung von Colberg bis Cöslin beträgt 5½ Meilen, die Eisenbahn auf dieser Strecke würde mit einem Kostenaufwande von pr. pr. 1½ Million Thalern herzustellen sein, und handelt es sich hiernach nur um eine Ersparniß von pr. pr. 1½ Millionen Thalern, welche durch die nördliche Linie, direkt über Colberg und Cöslin, im Verhältniß zu der von der Staats-Regierung proponirten südlichen Linie, mit einer Zweigbahn nach Colberg zu erzielen sein würde. Diese letztere ist aber zunächst dem Handel Colbergs durchaus günstig, indem sie ihm ein Hinterland eröffnet, namentlich Colberg mit Belgard, Cörlin u. s. w. verbindet.

Aber auch in Beziehung auf die Rentabilität bietet die südliche Linie große Vorzüge vor der Nord-Linie, und glaubt man in diesem Punkte den Motiven nicht beistimmen zu können, indem dieselben behaupten, daß letztere „eine größere Aussicht auf baldige Rentabilität gewähre." Es ist zwar richtig, daß sie wenigstens großentheils „fruchtbare und reich angebaute Gegenden durchschneidet," diese Gegenden fallen aber auch in den Bereich der Süd-Linie, die so sorgfältig gewählt worden, daß sie mit Ausnahme von Gollnow, Wollin und Cammin (die obenein auch der Nord-Linie entgehen würden) den Verkehr aller nördlich belegenen Städte in ihren Bereich zieht. Im Uebrigen empfängt dieselbe von beiden Seiten ihre Lebenssäfte, während die Nord-Linie für lange Meilen, wo sie am Meere klebt, verurtheilt wäre, diese für alle Zeiten nur von einer Seite zu beziehen, und wo obenein mit Ausnahme der Winter-Monate vielfach die Konkurrenz mit der Dampfschifffahrt zu bestehen sein würde.

Der eigentliche Kernpunkt, auf den es in dieser Sache ankommt, besteht aber darin, daß die projektirte Eisenbahn fast der ganzen Provinz, insbesondere ihrem südlichen Theile zu Gute komme, welcher einer reichen Entwickelung fähig ist, die indessen durch seine Entfernung vom Meere und seine überall abgeschiedene Lage bis jetzt unmöglich war und daher der Aufhülfe durch die Eisenbahnen um so bringender bedarf.

Es hat sich indessen eine mehr südliche Richtung nicht festhalten lassen, theils wegen der Schwierigkeiten, welche die Terrainverhältnisse des Südens dem Bau entgegenstellen, theils weil der Anschluß an Cöslin unvermeidlich ist. Noch nördlicher die Bahn zu legen, würde aber in der That ein entschiedener Fehler sein, und wollte man die Linie über Treptow nach Colberg erwählen, folglich die Bahn dicht an die Nordgrenze der Provinz verlegen, und in der unmittelbaren Nähe der Meeresstraße parallel mit derselben fortführen, so würde ein Hauptzweck der Bahn: auch den abgelegenen Theilen Pommerns zu Hülfe zu kommen, völlig vereitelt werden. Treffend bemerken die Motive, daß, wenn nicht etwa wider Erwarten noch eine zweite, die Mitte der Provinz durchziehende Eisenbahn später ins Leben gerufen werde, durch die direkte Linie auf Colberg der bei weitem größte Theil von Hinterpommern für immer von den Wohlthaten der Eisenbahn-Verbindung ausgeschlossen sein würde.

Unter den vorstehend dargelegten Verhältnissen entspricht die größere Verwendung den Grundsätzen einer weisen Oekonomie, da nur vermöge derselben der Zweck erreicht und die Verzinsung des Anlage-Kapitals in Aussicht genommen werden kann. Bei dem Ausbau der nördlichen Linie würde allerdings an Kapital gespart, aber der Hauptzweck des vorliegenden Unternehmens verfehlt werden. Die Wahl dieser wohlfeileren Linie erscheint auch finanziell ungünstig, da die Verzinsung des Anlage-Kapitals von einer des Hinterlandes entbehrenden und nur von einer Seite Zufuhr erhaltenden Bahn zu keiner Zeit erwartet werden darf.

In Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung und sämmtlicher Provinzial-Behörden spricht die Kommission sich demnach einstimmig für die südliche, von Stargard über Belgard nach Cöslin führende Eisenbahnlinie aus, mit einer Abzweigung nach Colberg. Sie ist zugleich der Ueberzeugung, daß dieses Unternehmen seine volle Bedeutung erst erlangen könne, nachdem die Bahn nach Danzig weiter geführt worden, und pflichtet demnach einstimmig dem von einem Mitgliede gestellten Antrage bei:

> das Haus der Abgeordneten möge die Erwartung aussprechen,
>
> > daß die Fortsetzung der Hinterpommerschen Eisenbahn durch den Ausbau der Strecke von Köslin über Stolp in der Richtung auf Danzig baldmöglichst in die Wege geleitet werde,

wobei noch zu bemerken, daß es sich bei diesem Antrage lediglich darum handelt, der Ueberzeugung der Kommission von der Nothwendigkeit dieses Anschlusses Ausdruck zu verleihen, da im Uebrigen der werkthätigen Vorsorge der Staats-Regierung in Beziehung auf Eisenbahn-Unternehmungen nach den bisherigen Erfahrungen das vollste Vertrauen geschenkt werden müsse.

In Beziehung auf die spezielle Richtung, welche der von der Staats-Regierung proponirten Bahn von Stargard aus zu ertheilen sein wird, ist nach Angabe des Regierungs-Kommissarii eine definitive Entscheidung noch nicht getroffen, weil die zu diesem Behuf erforderlichen Vorarbeiten nicht beendet sind. Obwohl die Linie über Massow und Daber nach Labis länger ist, als die über Freienwalde, wird der Kostenaufwand, welchen diese Strecke erheischt, doch kaum größer sein, als der der kürzeren Linie, welcher erhebliche Terrainschwierigkeiten entgegenstehen. Auch wird die erstere Linie sich noch abkürzen lassen, sobald sie südlich von Massow, von Mulkentin über Lenz nach Daber geführt wird. Die Kommission erachtet es nicht ihrer Aufgabe entsprechend, in Beziehung auf diese Spezialien der Entscheidung der Staats-Regierung vorzugreifen, doch ist auch sie der Ansicht, daß der Nachtheil der längeren Strecke dadurch aufgewogen werden dürfte, daß die Zufuhr aus den fruchtbaren Gegenden von Regenwalde, Plate, Naugard u. s. w. erleichtert wird.

In Beziehung auf die muthmaßliche Frequenz und Rentabilität dieser Bahn fehlt es zur Zeit an genügenden Anhaltspunkten, um dieserhalb ein bestimmtes Urtheil feststellen zu können. Indessen darf man darüber sich nicht täuschen, daß unter Zugrundelegung der zur Zeit bestehenden Verhältnisse eine ausreichende Verzinsung des Anlagekapitals nicht zu verhoffen ist, daß demnach ein Staatszuschuß nothwendig sein wird. Aber eben so wenig kann es zweifelhaft sein, daß dieser Zuschuß sich alljährlich vermindern, daß er, selbst abgesehen von den erhöhten Erträgen der Staatssteuern, in späteren Ertrags-Ueberschüssen seine Ausgleichung finden werde. Die Erfahrung hat dies bei allen Bahnen gelehrt, welche anfänglich mit Opfern erhalten werden mußten; so bei der Ostbahn, bei der Gladbach-Aachener Bahn u. s. w.

Die Gewähr für ein ähnlich günstiges Resultat liegt in der großen Ausdehnung und in der Fruchtbarkeit des dem Verkehr zu erschließenden Landesgebiets, welches der Bahn namentlich einen recht bedeutenden Güterverkehr zuführen wird.

Wie die Motive ergeben, ist nach Maßgabe des mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages auch für den ungünstigsten Fall, daß die Prioritäts-Actien mit 10 Prozent Verlust verkauft werden müßten, und daß die Bahn gar keinen Reinertrag aufbringt, der höchste vom Staate zu gewährende Zuschuß, um den es sich überhaupt handeln kann, auf 288,750 Rthlr. zu berechnen. Die unterzeichnete Kommission hat in ihrem Bericht vom 14. März d. J. wegen der Ostbahn, so wie wegen der Saarbrück-Trier-Luxemburger Bahn bereits nachgewiesen, daß der Gesammt-Eisenbahnfonds von 2,040,600 Rthlr. bisher nur mit 464,700 Rthlr. belastet worden, so daß ein disponibler Fonds von 1,575,900 Rthlr. sich jährlich darbietet, der die ausreichenden Mittel zu dem vorliegenden, so wie zu anderweiten Unternehmen gewährt. In keinem Falle wird der Staat hiernach in die Lage versetzt werden können, auf die Steuerkraft des Landes zurückgehen zu müssen, um die anfänglich in Aussicht stehenden Zuschüsse für die Hinter-Pommersche Bahn zu leisten. Es wird dieser Fall um so weniger eintreten, als die Staats-Eisenbahnen sich mehr und mehr zu Einnahmequellen entwickeln.

Es ist hiernach den rentableren Bahnen die Aufgabe zugefallen, diejenigen Bahnstrecken zu stützen und zu tragen, welche zu einem selbstständigen Bestehen noch nicht herangebildet sind, und glaubt die Kommission, ihre lebhafte Befriedigung darüber aussprechen zu

müssen, daß es der Staats-Regierung gelungen ist, das vaterländische Eisenbahnwesen in so günstige Bahnen zu leiten.

Wenn vom prinzipiellen Standpunkte aus es zweifelhaft sein kann, ob die Eisenbahnbauten zweckmäßig vom Staat oder von Privaten gebaut und verwaltet werden sollen, so hat die Erörterung dieser prinzipiellen Frage in dem vorliegenden Falle einen Zweck nicht haben können. Es handelt sich nämlich darum, eine Bahnstrecke herzustellen, welche ihren Ausgangspunkt in eine bereits bestehende Privatbahn nehmen muß, welche dieser Bahn ansehnliche Zufuhren und entsprechenden Nutzen bringen wird. Die Stettin-Berliner Gesellschaft hat diesen Nutzen erkannt und dafür ein Aequivalent geboten, indem sie nach dem Vertrage vom 28. Februar d. J. sich verpflichtet hat, ¼ zur Verzinsung des Anlagekapitals beizusteuern und daher das vorliegende Unternehmen gewissermaßen mit einer Kapitalbeisteuer von etwa 1 Million Thalern zu unterstützen. Die genannte Gesellschaft hat in ihrem Interesse gehandelt, als sie darauf Bedacht genommen, in Stelle des künftig fortfallenden Ostbahnverkehrs sich neue Verkehrsbahnen zu eröffnen, sie konnte dafür indessen nur Opfer bringen, sobald die Ausführung in ihre Hand gelegt und der Betrieb der neuen Bahn derselben überlassen wurde. Nach der Ueberzeugung der Kommission ist es hiernach durch die Verhältnisse geboten, daß der Staat die Ausführung und Verwaltung der Cösliner Bahn nicht in die Hand genommen, sie vielmehr einer bereits bestehenden und bei dem Unternehmen wesentlich betheiligten Gesellschaft überlassen hat.

Was nun den Inhalt des am 28. Februar c. abgeschlossenen Vertrages anbetrifft, so hat man geglaubt, auf eine Kritik der einzelnen Stipulationen und auf eine Erörterung der etwa wünschenswerthen Modificationen sich nicht einlassen zu dürfen, da es sich nur darum handeln kann, denselben, wie er vorliegt, zu adoptiren oder der Gesetzes-Vorlage die Zustimmung zu versagen. Welche Bedenken gegen das vorliegende Unternehmen auch geltend gemacht werden möchten, sie würden keinenfalls aus dem Inhalt des mit der Stettiner Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hergeleitet werden können, der, wie die Motive ergeben, für die Staatskasse vielfach günstiger ist, als ältere ähnliche Verträge, jedenfalls, wie ausgeführt worden, vortheilhafter als der Bau und Betrieb für Rechnung des Staats.

Indem hiernach die unterzeichnete Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß der Bau der Hinterpommerschen Bahn nach dem vorliegenden Projekt sowohl den provinziellen, wie den allgemeinen Staats-Interessen entsprechend ist, und daß die Staatszuschüsse, welche dieses Unternehmen erfordern wird, in sehr günstigem Verhältnisse zu den Vortheilen stehen, welche dasselbe durch Entwickelung der wirthschaftlichen und der Steuerkräfte den Staatskassen bringen muß, sieht sie sich einstimmig veranlaßt,

dem hohen Hause:

> den Gesetz-Entwurf betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg

zur unveränderten Annahme zu empfehlen, indem sie vorschlägt, zugleich die Erwartung auszusprechen:

> daß die Fortführung der Hinterpommerschen Eisenbahn durch den Ausbau der Strecke von Cöslin über Stolp in der Richtung auf Danzig baldmöglichst in die Wege geleitet werde.

Berlin, den 4. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen

für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
von Kamptz (Vorsitzender). von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz), [Berichterstatter]. Denzin. Barthel. von Krosigk. Freiherr Spiegel von Pickelsheim. von Knobelsdorff-Brenckenhoff. Graf von Pückler. Himml. von Blankenburg. Wendt. von Keltsch. Meyer (Pyritz). von Unruhe-Bomst. Gregorovius. Granier.	Schmückert (Vorsitzender). von Eynern. Diergardt. Lemonius. Bartsch. Hoffmann. Barth. von Grävenitz (Hirschberg). Wagener (Neustettin). Melbeck. Bullrich.

№ 108.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend.

§. 1.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Hagen nach Siegen, der sogenannten Ruhr-Sieg-Bahn, die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem viertel Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden, vorläufig zu 12,250,000 Rthlrn. angenommenen Kapitals nach näherer Maßgabe des anliegenden, unterm 13—14. Februar 1856 mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Finanz-Minister
von der Heydt.	von Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend.

Die Herstellung einer Eisenbahn von den Steinkohlen-Revieren der Grafschaft Mark nach Siegen kam zum ersten Male im Jahre 1833 in Anregung, indem es schon damals zur Erhaltung und Förderung der Eisen-Industrie des Siegerlandes für wichtig erachtet wurde, durch eine Eisenbahn den Bezug der Steinkohlen aus der Ruhrgegend zu erleichtern und andererseits die Abfuhr des Eisens, welches größtentheils in der Grafschaft Mark weiter verarbeitet wird, zu billigeren Frachtsätzen möglich zu machen. Noch in demselben Jahre wurde Seitens der Bergwerks-Verwaltung eine generelle Prüfung des Projekts angeordnet, welche ergab, daß die Bahn ungeachtet des ungünstigen Terrains ausführbar sei, jedoch einen bedeutenden Kostenaufwand erfordere. Demnächst wurde auch bei den Verhandlungen über das Projekt einer Rhein-Weser-Eisenbahn, so wie später bei Projektirung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, eine Seitenbahn nach Siegen hin mit in Erwägung gezogen, und seitdem von dem Westphälischen Provinzial-Landtage, wie von den Comité's, welche sich in den bei der Bahn betheiligten Kreisen gebildet hatten, die Unterstützung des Staats zur Herstellung derselben wiederholt in Antrag gebracht.

Die Staatsregierung hat von Anfang an der Ausführung der Ruhr-Sieg-Eisenbahn, deren hohe Wichtigkeit für die vaterländische Industrie von ihr niemals verkannt wurde, unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zugewendet und das Zustandekommen derselben unter Anderm dadurch zu fördern gesucht, daß sie Behufs Feststellung der geeignetsten Bahnlinie wiederholt sorgfältige Ermittelungen veranlaßt und die möglichst vollständige Anfertigung der Vorarbeiten angeordnet hat. Dessenungeachtet und obgleich den betreffenden Comité's schon vor mehreren Jahren die Aussicht auf Bewilligung einer Zinsgarantie Seitens des Staats eröffnet war, sind alle Versuche, eine Actiengesellschaft zur Ausführung der Bahn ins Leben zu rufen, an der Höhe des erforderlichen Anlagekapitals und an den ungünstigen Zeitverhältnissen gescheitert. Die Staatsregie-

rung hat sich deshalb, den Wünschen und Anträgen des Central-Comité's zur Gründung einer Actiengesellschaft Behufs Ausführung der Bahn entsprechend, nunmehr dafür entschieden, den Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Bahn der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unter Gewährung einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital zu übertragen, und bezweckt mit dieser Vorlage, die Zustimmung der beiden Häuser des Landtags zu der Zinsgarantie herbeizuführen.

Ein Projekt, welches länger als 20 Jahre verfolgt, und dessen Ausführung fortdauernd mit immer steigender Dringlichkeit als nothwendig erkannt worden ist, wie sehr sich auch in diesem langen Zeitraume die Zustände der Gewerbe im Allgemeinen und des Eisengewerbes, worauf es hier besonders ankommt, im Besonderen geändert haben, muß seine Begründung in Verhältnissen haben, durch welche die Schwierigkeit der Ausführung endlich beseitigt und die Erreichung eines befriedigenden Zieles gesichert wird.

Lange Zeit hindurch konnte es sich bei dem Projekte nur um den schon im Eingange angedeuteten Zweck handeln:

> der uralten Eisen-Industrie des Siegerlandes aufzuhelfen und die fernere Existenz derselben sicher zu stellen.

In diesem Sinne sind von den verschiedenen Comité's für die Ausführung der Bahn zahlreiche Denkschriften verfaßt worden, in welchen der überzeugende Nachweis geführt ist, daß der Kreis Siegen mit den Steinkohlen-Revieren der Grafschaft Mark durch eine Eisenbahn verbunden werden muß, wenn nicht das höchst wichtige Eisengewerbe des Siegerlandes der immer weiter greifenden Konkurrenz des Auslandes erliegen soll. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Verbindung hat sich nach und nach immer mehr ausgebildet und sowohl bei den unmittelbar betheiligten Gewerbtreibenden, wie in allen Regionen der Staatsverwaltung um so mehr Raum gewonnen, je länger die Ausführung sich verzögerte. Diese Ueberzeugung gründete sich wesentlich darauf, daß nicht allein der gesammte Nahrungsstand des Siegerlandes auf dessen Eisengewerbe beruhe, sondern auch die Eisen- und Stahl-Fabrication in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Berg vom Altena bis Remscheid und Solingen nur erhalten und weiter entwickelt werden könne, wenn die Siegener Eisen- und Stahlproduction fortbestehe.

So trat die Sorge für einen kleinen beschränkten, jedoch wichtigen Landestheil in die erste Stelle, und es erhob sich deshalb gegen das Projekt, sobald zu dessen Ausführung die Hülfe des Staats in Anspruch genommen würde, das Bedenken, daß, da es sich bei der Bahnanlage vorzugsweise um das Interesse der Eisenwerke des Siegerlandes und der Steinkohlenwerke der Grafschaft Mark handele, die Sorge der Ausführung und die Beschaffung der Mittel dazu den betreffenden Landestheilen allein zu überlassen sei. Da dieses Bedenken als begründet anerkannt werden mußte, so wurde die Ruhr-Sieg-Eisenbahn nicht in das im Jahre 1842 mit den vereinigten ständischen Ausschüssen festgesetzte, nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. November 1842 durch Unterstützung aus Staatsmitteln ins Leben zu rufende Preußische Eisenbahnnetz aufgenommen, und der Bahn auch noch lange nachher nur eine provinzielle und lokale Bedeutung eingeräumt.

Ein weiteres Bedenken gegen die Unterstützung der Bahn durch den Staat, welches freilich andererseits die Sorge für die gefährdeten Interessen des Siegerlandes um so mehr gerechtfertigt erscheinen ließ, wurde in neuerer Zeit in der Entwickelung einer bedeutenden Eisen-Production in den Steinkohlen-Revieren an der Ruhr von Duisburg bis Hoerde in Folge der Auffindung und Benutzung des Kohlen-Eisensteins, so wie der Herbeischaffung des Lahn-Eisensteins auf der Lahn, dem Rheine und der Köln-Mindener Eisenbahn gefunden. Bei einer so großen und so billigen Eisenproduction in der unmittelbaren Nähe der Steinkohlengruben schien die Erhaltung des Siegener Eisengewerbes zweifelhaft, mithin das Interesse einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Ruhr und Sieg geschwächt und die Unterstützung der Bahn durch den Staat bedenklich. Die Eisenproduction des Siegerlandes hat indeß in den letzten Jahren, ungeachtet der großen Eisenproduction zu Duisburg, Ruhrort, Oberhausen, Berge-Borbeck, Kupferdrehe, Hattingen und Hoerde, fortwährend zugenommen und einen Umfang erreicht, der nur allein in der Beschaffung des in Holzkohlen bestehenden Brennmaterials seine Grenzen findet. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß für die Entwickelung des Siegener Eisengewerbes in der gegenwärtigen Eisen-Consumtion noch ein genügender Raum vorhanden ist, wie vielmehr also in der Folge, wenn, wie mit Sicherheit zu erwarten steht, die Eisen-Consumtion stets zunimmt.

Endlich erregte auch die Sicherstellung einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen Bedenken gegen die Ruhr-Sieg-Bahn. Durch Ausführung der ersteren wird eine Verbindung hergestellt, welche von den äußersten westlichen Steinkohlengruben bei Oberhausen an der Köln-Mindener Eisenbahn bis Siegen 23½ Meilen beträgt. Die Entfernung von der nächsten Steinkohlengrube bei Witten bis Siegen beträgt jedoch, wenn man der Linie der Ruhr-Sieg-Eisenbahn folgt, nur 16 Meilen. Wie vortrefflich daher auch die Deutz-Gießener Eisenbahn für den unteren Theil des Siegthales, für das Hellerthal von Betzdorf an, für das Nassauische Amt Dillenburg und für den Kreis Wetzlar sein mag, so beweisen doch schon die genannten beiden Zahlen, daß diese Eisenbahn für Siegen die Ruhr-Sieg-Eisenbahn nicht zu ersetzen vermag. Da viele der jetzt bestehenden Eisenhütten des Siegerlandes oberhalb Siegen im Thale der Ferndorf liegen, so wird für diese der Weg auf der Deutz-Gießener Bahn in eben dem Maße länger, in welchem er auf der Ruhr-Sieg-Bahn kürzer wird. Dieselben Umstände, welche vor Jahrhunderten die Anlage der Hütten oberhalb Siegen bedingt haben, wirken gegenwärtig noch fort, und es würde ein großer Theil der aus der Lage der Eisensteine entstehenden Vortheile aufgegeben werden müssen, wenn nur allein die Deutz-Siegen-Gießener Bahn die Verbindung zwischen den Kohlen-Revieren und Siegen herstellen sollte. Kreuzthal, der Punkt im Ferndorfthale, wo sich das überaus reichhaltige Müsener Revier, welches im Jahre 1851 allein zwei Fünftel der ganzen Production des Kreises Siegen geliefert hat und als der Hauptsitz derselben zu betrachten ist, an die Ruhr-Sieg-Bahn anschließt, liegt nach dieser Bahnlinie gerechnet, von der nächsten Kohlengrube bei Witten entfernt .... 14¾ Meilen,
nach der Deutz-Siegen-Gießener Bahnlinie, sofern der Zweig von Siegen bis dahin fortgesetzt würde ..... 24¼ Meilen.

Neben diesem bedeutenden Längenunterschiede kommt noch in Betracht, daß die Kohlengruben bei Oberhausen gerade an dem westlichen Ende der Kohlen-Reviere, dem Rheine zunächst liegen und daher hier die Konkurrenz die Kohlen immer auf dem höchsten Preis halten würde, daß dagegen die Gruben bei Witten, deren Kohlen überdies durch ihre Fettigkeit zur Verkoakung und deshalb zum Gebrauch bei der Schmelzung und Frischung des Eisens vorzugsweise geeignet sind, in der Mitte der Reviere liegen und das Kohlenbassin sich hier nach drei Seiten hin weiter ausdehnt, ein Vortheil, der in Bezug auf die Versorgung des Siegerlandes mit Steinkohlen nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Die als gesichert zu betrachtende projektirte Eisenbahn von Witten über Bochum nach Oberhausen wird auch das an der besten Fettkohle so reiche Bochumer Revier mit der Ruhr-Sieg-Bahn in die nächste Verbindung bringen. — Die Entfernung von Betzdorf bis zu den Steinkohlengruben bei Oberhausen beträgt auf der Deutz-Siegen-Gießener Bahnlinie .... 21 Meilen.
Die Entfernung von Betzdorf (wo die Zweigbahn nach Siegen von der Deutz-Gießener Bahn abgeht) bis zu den Kohlengruben bei Witten auf der Linie der Ruhr-Sieg-Bahn .... 18¾ „

Dieser anscheinend nicht beträchtliche Unterschied zu Gunsten der letzteren Bahnlinie fällt gleichwohl bei Berücksichtigung der Verhältnisse in den Kohlen-Revieren erheblich ins Gewicht. Was aber entscheidend für die Ruhr-Sieg-Bahn spricht, ist die Verbindung von Siegen mit Altena und Hagen, wohin der Hauptabsatz des Siegener Eisens stattfindet. Dieses Verhältniß läßt sich durch keine Eisenbahn umkehren. Ja es leuchtet ein, daß, wenn die Deutz-Siegen-Gießener Bahn einen Einfluß auf die Abänderung dieses Verhältnisses ausüben könnte, die Ruhr-Sieg-Bahn gerade deshalb nicht für Siegen, sondern für die Bergisch-Märkische Eisen-Fabrication zu einer dringenden Nothwendigkeit würde. Die Entfernung von Kreuzthal bis Hagen beträgt auf der Ruhr-Sieg-Bahnlinie .... 12½ Meilen,
auf der Deutz-Siegen-Gießener Linie .... 27¾ „
die Entfernung von Kreuzthal bis Altena auf der Ruhr-Sieg-Linie .... 9½ „
auf der Deutz-Gießener Linie .... 30¾ „

Auch hieraus geht hervor, daß für das Siegerland die Deutz-Siegen-Gießener Bahn die Ruhr-Sieg-Bahn zu ersetzen nicht im Stande ist, und daß die erstere der letzteren nicht eine solche Konkurrenz machen kann, daß dadurch die Ertragsfähigkeit der Ruhr-Sieg-Bahn gefährdet werden könnte.

Diese wichtigen Resultate sind durch eine einfache Betrachtung der ganz offen liegenden, nächsten Verhältnisse gewonnen; dabei aber diejenigen Umstände noch nicht berücksichtigt worden, welche der Eisenbahn-Verbindung zwischen den Kohlen-Revieren der Ruhr und den Eisenstein-Revieren des Siegener Landes eine allgemeinere Bedeutung geben und die erst in den letzten Jahren sich vorbereitet und geltend gemacht haben. Diese Umstände sind aber das Wichtigste, was hier zu erörtern ist.

Wenn bis vor wenigen Jahren das Hauptinteresse bei der Erhaltung und Entwickelung des Eisengewerbes im Siegerlande darin lag, daß dem letzteren aufgeholfen, der Wohlstand seiner Bewohner auf die frühere Höhe gebracht, und die Konkurrenzfähigkeit seines Hauptgewerbes erhalten werden sollte, so kommen dabei gegenwärtig noch andere, ungleich wichtigere Rücksichten in Betracht. Sonst wurde allgemein, namentlich in England (Schottland) und Belgien mehr Eisen produzirt, als die Consumtion verlangte, und hatten daher die einzelnen Productions-Bezirke das größte Interesse daran, sich in dem allgemeinen Wettkampf zu erhalten. Seit einigen Jahren ist dagegen die Consumtion der Production weit vorausgeeilt. Die Eisenpreise

und größtentheils durch sie auch die Steinkohlenpreise haben eine, in diesem Jahrhundert noch nicht gekannte Höhe erreicht, und alle Erscheinungen weisen mit Bestimmtheit darauf hin, daß dieselben mit der stets wachsenden Consumtion noch weiter steigen werden. Es haben daher jetzt nicht blos die einzelnen Productions-Bezirke, sondern alle Bewohner des Staats das größte Interesse daran, die Eisen-Reviere in den Stand zu setzen, ihre Production sobald wie möglich bis zu den durch natürliche Verhältnisse gebotenen Grenzen auszudehnen; mithin ist es nicht mehr vorzugsweise das Interesse des Siegerlandes, welches die Eisenbahn-Verbindung mit den Steinkohlen-Revieren der Ruhr fordert, sondern das Interesse des Staats, welches einer Vermehrung der eigenen Eisenproduction dringend bedarf, da die allgemeine Consumtion die Preise dieses nothwendigen Materials über die Grenzen der bestehenden Verhältnisse hinaus gesteigert hat. Ein besseres und wirksameres Mittel zur beträchtlichen Vermehrung der Eisen-Production in den beiden westlichen Provinzen des Staats, als die Ausführung der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bietet, giebt es aber nicht. Um dies außer Zweifel zu stellen, genügt die Hinweisung auf die Reichhaltigkeit der Eisensteingänge des Siegerlandes, welche zu bekannt ist, als daß sie durch Anführung eines ermüdenden Details dargestellt zu werden brauchte, so wie auf den unerschöpflichen Reichthum der Steinkohlengruben an der Ruhr und auf den Erfolg, welche die nächste und direkte Verbindung beider Landestheile auf die Hebung der Eisenproduction äußern muß. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß der Siegensche Eisenstein von vorzüglicher Beschaffenheit ist, und sich besonders dazu eignet, die allgemein in der Industrie herrschende Neigung zur Ausdehnung des Gebrauches von Stahl und stahlartigem Eisen zu unterstützen. Die Förderung an Eisenstein im Kreise Siegen hat in den Jahren

1850:	111,087	Tonnen,
1851:	107,986	»
1852:	115,531	»
1853:	143,611	»
1854:	206,668	»

der Werth desselben auf den Gruben im Jahre 1854 242,946 Rthlr. oder pro Tonne 1 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. betragen. Bei der Förderung einschließlich der Gewinnung von Zink-, Blei- und Kupfererzen auf denselben Gruben sind 2765 Arbeiter beschäftigt gewesen, so daß auf 1 Mann nahe 75 Tonnen kommen. Die Vermehrung der Eisenstein-Förderung hat hiernach

von 1852 bis 1853 .... 28,080 Tonnen

oder circa 24 pCt.,

von 1853 bis 1854 .... 63,057 »

oder nahe 44 pCt. betragen. Für die Entwickelungsfähigkeit des Siegenschen Eisenstein-Bergbaues spricht daher nicht blos die Beschaffenheit der dortigen Lagerstätten, sondern auch die Erfahrung der letzten Jahre. Nimmt man an, daß die Eisenstein-Förderung von Jahr zu Jahr um 30 pCt. steigt, so wird sich dieselbe in fünf Jahren nahezu verdreifachen und in zehn Jahren verneunfachen. Sobald die Beschränkung, welche derselben durch den Mangel an Brennmaterial gesetzt ist, fortfällt, liegt die Grenze der Entwickelung in der nur nach und nach zu ermöglichenden Heranziehung der erforderlichen Arbeitskräfte. Die Gewohnheiten einer tüchtigen, arbeitsamen und dem Bergbau zugewendeten Bevölkerung werden hierbei eine wesentliche Unterstützung leisten. Jedenfalls wird die Entwickelung viel schneller vorschreiten, als bisher möglich war.

Die Production der 18 Hochöfen im Kreise Siegen an Roheisen und Rohstahleisen hat in den Jahren

1850:	255,419	Centner,
1851:	267,783	»
1852:	311,504	»
1853:	443,290	»
1854:	513,290	»

der Werth des Produktes auf den Hütten im Jahre 1854 1,003,994 Rthlr., pro Centner also 1 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. betragen. Die Production von 1852 bis 1853 ist hiernach um 131,786 Centner, oder um mehr als 42 pCt., von 1853 bis 1854 nur um 70,000 Centner, oder um nahezu 16 pCt. gestiegen.

Dieses letztere Resultat zeigt, daß die Production bereits die Grenze erreicht hat, wo das Brennmaterial, welches nur in Holzkohlen besteht, nicht mehr ausreicht, und deshalb eine Ausfuhr von Eisenstein auf andere Hüttenwerke, den Holzkohlen entgegen, stattfinden muß. Die Roheisen-Production wird dagegen, sobald es nicht mehr an Brennmaterial fehlt und die Steinkohlengruben steigende Quantitäten liefern, im Allgemeinen mit der Eisenstein-Förderung Schritt halten.

Der Einfluß, den die Ruhr-Sieg-Eisenbahn auf die Lokalität der Roheisen-Production ausüben wird, läßt sich noch nicht mit völliger Sicherheit übersehen, indem dabei die Verhältnisse des Besitzes und des Zuflusses an Kapital berücksichtigt werden müssen. Soviel ist aber gewiß, daß ein ansehnlicher Theil der Roheisen-Production im Kreise Siegen in der unmittelbaren Nähe der Eisensteingruben verbleiben wird, indem die Koaks und der als Flußmittel eben so nothwendige Kalkstein auf der Eisenbahn bis dahin geschafft werden können, und daß ein ansehnlicher Theil des Eisensteins aus dem Kreise Siegen bis auf die in der Nähe der Steinkohlengruben gelegenen und die dort noch entstehenden Eisenhütten auf der Eisenbahn transportirt werden wird, um daselbst mit anderen Eisensteinen und ganz besonders mit Kohleneisenstein gattirt zu werden, endlich, daß unmittelbar an der Bahnlinie, an welcher schon Hüttenwerke liegen (an der Lenne bei Alten-Hundem, Theten und Meggen), noch viele dergleichen entstehen werden, da dieselben den Siegenschen Eisenstein von der einen Seite und die Ruhr-Koaks von der anderen Seite beziehen können und den Flußkalk in ihrer unmittelbaren Nähe finden. Hieraus ergiebt sich zum großen Vortheil der Ruhr-Sieg-Bahn, daß dieselbe sehr große Transport-Quantitäten nach beiden Richtungen hin erhalten wird und daher billige Frachtsätze stellen kann, welche auf die Vermehrung der Transporte günstig einwirken müssen.

Bei dieser Betrachtung ist von allen anderen Bergwerks-Produkten abgesehen worden, weil dieselben im Vergleich zu dem Eisen nicht wesentlich erscheinen. Der Werth der im Jahre 1854 im Kreise Siegen geförderten Zink-, Blei-, Kupfer-, Fahl- und Kobalterze hat indeß doch 203,080 Rthlr. erreicht. Da der Betrieb auf diese Erze zum Theil mit der Eisensteingewinnung geführt wird, so muß derselbe theilweise schon mit der letztern steigen. Aber auch selbstständig wird sich derselbe in Folge der Herstellung der Ruhr-Sieg-Bahn gewiß sehr erweitern und der Bahn große Transport-Quantitäten zuführen.

Die vorstehende Auseinandersetzung der Lage des Eisengewerbes im Siegerlande und der Verhältnisse desselben zu der Ruhr-Sieg-Bahn zeigt, daß die letztere den wesentlichsten Einfluß auf die Vermehrung der Eisensteinförderung im Siegerlande, so wie der Production eines ganz vorzüglichen Eisens und eines zur Stahlfabrication vortrefflichen Materials ausüben, und daß dadurch nicht allein das Interesse des Siegerlandes, sondern in noch höherem Grade das allgemeine Staats-Interesse gefördert und die Unabhängigkeit der vaterländischen und zollvereinsländischen Eisen-Industrie vom Auslande auf alle Zeiten hin gesichert werden wird.

Die Staats-Regierung hält daher gegenwärtig die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn, ohne welche das Unternehmen nicht zu Stande zu bringen wäre, um so mehr für gerechtfertigt, als die Bahn in den letzten Jahren auch noch in anderer Beziehung eine allgemeine Bedeutung erlangt hat.

Nach Eröffnung der Eisenbahn von Emden nach Münster, welche schon im Jahre 1856 zu erwarten steht, und nach Herstellung der Eisenbahn-Verbindung zwischen Siegen und Gießen wird die Ruhr-Siegbahn den nächsten Weg von den Ostfriesischen Häfen (Emden und Leer), so wie von den Bergisch-Märkischen Landestheilen nach dem mittleren und südlichen Deutschland bilden, indem der Weg über Hagen und Siegen um 5½ Meilen kürzer ist, als der Weg über Köln. Es darf hiernach für die Ruhr-Siegbahn auch auf einen beträchtlichen durchgehenden Verkehr gerechnet werden. Ueberdies ist auf die Herstellung einer direkten Eisenbahn-Verbindung zwischen den Bergisch-Märkischen Landestheilen und dem Süden von Deutschland mit Rücksicht auf den Umfang der Handels- und Gewerbethätigkeit in den gedachten Landestheilen großer Werth zu legen.

Als Richtungslinie für die Ruhr-Siegbahn ist die schon bei der ersten Prüfung des Projekts im Jahre 1830 von den Ober-Bergräthen von Oeynhausen und Heusler, so wie demnächst bei der Anfertigung der Vorarbeiten in den Jahren 1846 und 1847 von den damaligen Kommissarien, dem verstorbenen Landrath Böse und dem jetzigen Regierungs- und Baurath Hoffmann, empfohlene Linie durch das Lenne- und das Hundem-Thal, über die Rahrbacher Höhe, festgehalten worden, weil dieselbe sich auch bei der wiederholten Revision der älteren Vorarbeiten und bei der neuesten General- und Spezial-Bearbeitung des Projekts als die vortheilhafteste herausgestellt hat und die Provinzial-Behörden sich stets für die Ausführung dieser Linie ausgesprochen haben.

Von den ebenfalls genau untersuchten Konkurrenz-Linien verdient nur die Linie durch das Lenne- und das Bigge-Thal Erwähnung.

Diese letztere ist aber nicht allein ungefähr 1500° länger, sondern würde auch ungefähr 1,700,000 Rthlr. mehr kosten, als die Lenne-Hundem-Linie, und hat daher auch in dieser Beziehung der letztern der Vorzug gegeben werden müssen.

Die hiernach zur Ausführung zu bringende Linie, welche eine Länge von 14,05 Meilen hat, zieht sich, wie die anliegende Uebersichtskarte ergiebt, von Hagen resp. Herdecke durch das Ruhr- und Lennethal über Limburg, Altena, Werdohl, Finnentrop und Grevenbrück nach Altenhundem, von letzterem Orte durch das Hundem-, Olpe- und Rahrbacher Thal zur Rahrbacher Höhe, wo sie die Wasserscheide zwischen Ruhr und Sieg erreicht, und von hier über Kreuzthal durch das Ferndorfthal nach Siegen; sie geht also

durch die Kreise Hagen, Iserlohn, Altena, Meschede, Olpe und Siegen.

Das zur Ausführung der Bahn erforderliche Kapital ist einschließlich einer Summe von 1,625,000 Rthlr. für Betriebsmittel und eines Betrages von 620,000 Rthlr. zur Verzinsung des Anlage-Kapitales während der Bauzeit, zu 10,250,000 Rthlr. veranschlagt, jedoch mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Coursausfall bei Ausgabe 3½prozentiger Prioritäts-Obligationen um 2,000,000 Rthlr. höher, also zu 12,250,000 Rthlr. angenommen worden.

Die Ausführung der Bahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft unter Bedingungen, welche dem Bau für unmittelbare Rechnung des Staats vorzuziehen sind, empfiehlt sich um so mehr, als das System, wonach schon bestehende Eisenbahn-Gesellschaften den Bau von Anschlußbahnen übernehmen, immer allgemeiner wird, und unter Anderm den Vortheil hat, daß die schon so große Zahl von selbstständigen Eisenbahn-Gesellschaften nicht noch vergrößert zu werden braucht und die Verwaltung und der Betrieb zusammengehöriger Bahnen zum größten Nutzen für den Verkehr in Einer Hand konzentrirt wird. Im vorliegenden Falle kommt außerdem in Betracht, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung ihrer Bahn für immer an den Staat abgetreten hat, so daß auch der Bau und der Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn dem Staate anheimfällt, was in Rücksicht auf die zu gewährende Zinsgarantie jedenfalls erwünscht erscheint.

Die genannte Gesellschaft hat in der am 5. Januar 1856 gehaltenen General-Versammlung den Beschluß gefaßt,

> ihr Unternehmen auf die Herstellung einer Eisenbahn von der Bergisch-Märkischen Bahn nach Siegen auszudehnen, falls die Staats-Regierung unter angemessenen, näher zu vereinbarenden Bedingungen eine Zinsgarantie für das Anlage-Kapital bewillige,

und zu dem Ende

> die Deputation der Actionaire zu bevollmächtigen, mit der Staats-Regierung sowohl rücksichtlich der Garantie und der Konzessions-Bedingungen, als wegen der etwa erforderlichen Statut-Aenderungen eine endgültige die Gesellschaft bindende Vereinbarung zu treffen.

In Folge dieses Beschlusses ist der Vertrag vom 13/14. Februar 1856 abgeschlossen worden, welcher die Gesellschaft zur Uebernahme des Baues und des Betriebes der Ruhr-Sieg-Eisenbahn verpflichtet.

Die Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

Die Ruhr-Sieg-Eisenbahn soll innerhalb vier Jahren nach Ertheilung der Konzession, resp. von der Bestimmung der Bahnlinie und der Festsetzung des Bau-Projekts ab gerechnet, im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben sein, vorausgesetzt, daß die Beschaffung des Anlage-Kapitals binnen dieser Zeit erfolgen kann.

Das vorläufig auf 12,250,000 Rthlr. festgesetzte Anlage-Kapital wird durch Ausgabe neuer 3½prozentiger Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft III. Serie beschafft.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Ruhr-Sieg-Bahn nicht hinreichen sollte, um das Anlagekapital mit 3½ pCt. zu verzinsen, wird zunächst von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ein Zuschuß bis zu ¼ pCt. und erst dann vom Staate der weiter nöthige Zuschuß geleistet.

Zum Reservefonds der Ruhr-Sieg-Eisenbahn wird jährlich mindestens ein halbes Prozent des Anlagekapitals zurückgelegt; der Fonds braucht jedoch, wenn derselbe den Betrag von fünf Prozent des Anlagekapitals erreicht hat, blos auf dieser Höhe erhalten zu werden.

Zur Amortisation des Anlagekapitals der Ruhr-Sieg-Bahn werden jährlich der Reinertrag über 3½ pCt. des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben, so wie die Zinsen der amortisirten Obligationen verwendet.

Aus dem nach Abzug des jährlichen Amortisations-Betrages verbleibenden Reinertrage über 3½ pCt. erhält zunächst die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die etwa von ihr geleisteten Zuschüsse erstattet. Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschuß des Reinertrages erhält der Staat ⅓, die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft ⅔. In gleichem Verhältnisse wird der Reinertrag der Ruhr-Sieg-Bahn nach vollendeter Amortisation des Anlagekapitals zwischen dem Staate und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vertheilt, wenn bis dahin die Bergisch-Märkische Eisenbahn nicht schon Eigenthum des Staats geworden ist.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, so weit sie nicht durch den Vertrag abgeändert sind, in Kraft und finden auch auf das neue Unternehmen volle Anwendung.

Der Vertrag ist hiernach, was die vom Staate zu leistende Zinsgarantie betrifft, weniger günstig, als die Verträge mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft wegen Ausführung der Oberhausen-Arnheimer, so wie der Deutz-Siegen-Gießener Eisenbahn und der dem Landtage noch vorzulegende, mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Baues der sogenannten Hinterpommerschen Eisenbahn abgeschlossene Vertrag. Nach diesen Verträgen haben nämlich die Köln-Mindener und beziehungsweise die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft das etwa ausfallende erste halbe Prozent, nach dem vorliegenden Vertrage dagegen die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft nur das erste viertel Prozent der Zinsen selbst zu decken. Bei der letzteren hat indeß wegen der Höhe des Anlagekapitals der Ruhr-Sieg-Bahn im Verhältniß zu dem der Bergisch-Märkischen Bahn über ¼ pCt. nicht hinausgegangen werden können. Ein halbes Prozent des Anlagekapitals der Ruhr-Sieg-Bahn (12,250,000 Rthlr.) beträgt 61,250 Rthlr., mithin über 2 pCt. des Privat-Stamm-Actienkapitals der Bergisch-Märkischen Bahn (3,000,000 Rthlr.). Dieser Satz erscheint im Vergleich zu dem Ertrage der letzteren Bahn, welche für das Betriebsjahr 1854 nicht mehr als 2½ pCt. Dividende abgeworfen hat, offenbar zu hoch, mögen die Verhältnisse derselben sich in Folge des ungewöhnlichen Aufschwungs der Industrie in Westphalen und dem angrenzenden Bergischen, so wie der Herstellung der Dortmund-Soester Eisenbahn in der Folge auch einigermaßen günstiger gestalten.

Der Vertrag erscheint dagegen hinsichtlich der Zinsgarantie günstiger, als der wegen des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag, nach welchem die letztere nicht verpflichtet ist, einen Theil des etwaigen Zinsausfalls zunächst und vorweg aus ihren Fonds zu decken.

Die Bestimmung des Vertrags, wonach aus dem Reinertrage über 4 pCt. zunächst die Gesellschaft die etwa von ihr geleisteten Zuschüsse erstattet erhält, ist in den mit der Köln-Mindener und der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen nicht enthalten; sie entspricht jedoch dem Vertrage mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wegen Ausführung der Hinterpommerschen Eisenbahn, und hat, um das Unternehmen zu Stande zu bringen, auch hier nachgegeben werden müssen. Dagegen ist der vorliegende Vertrag insofern wieder günstiger, als die Verträge mit der Köln-Mindener und der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, als der Staat event. nicht erst von dem über 5 pCt., sondern schon von dem über 4 pCt. aufkommenden Reinertrage den dritten Theil erhält.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Vertrag mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf so vortheilhaften Bedingungen beruht, wie unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt zu erreichen waren. Die Staatsregierung hat sich nie verhehlt, daß die Bahn wegen der Kostspieligkeit des Baues nicht ohne Opfer für die Staatskasse auszuführen sein werde; ihr Bestreben hat daher auch nur dahin gerichtet sein können, die Ausführung mit möglichst geringen Opfern ins Leben zu rufen, und dies glaubt sie durch den abgeschlossenen Vertrag erreicht zu haben.

Zur Uebernahme der Zinsgarantie auf Höhe von jährlich 398,125 Rthlrn. (3¼ pCt. von dem Anlagekapital ad 12,250,000 Rthlr.) bietet der Eisenbahnfonds ausreichende Mittel. Der bedeutende Verkehr, welcher sich voraussichtlich nach und nach auf der Bahn entwickeln wird, berechtigt indeß zu der Annahme, daß es nur in den ersten Betriebsjahren eines Zinszuschusses bedürfen und daß demnächst der Ertrag der Bahn nicht allein die Zinsen des Anlagekapitals decken, sondern noch einen Ueberschuß liefern werde.

Die Staatsregierung vertraut, daß die beiden Häuser des Landtags in Berücksichtigung der dargestellten Verhältnisse nicht anstehen werden, durch Annahme des beigefügten Gesetz-Entwurfes ihre Zustimmung zu der Zinsgarantie zu ertheilen.

Berlin, im März 1856.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Köln einerseits, und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld und die Deputation der Actionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, erstere durch den zwischen dem Staat und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen, unterm 14. September 1850 Allerhöchst bestätigten Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag vom 23. August 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 408—410), letztere durch den Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 5. Januar 1856 hierzu ermächtigt, andererseits ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von der Bergisch-

Märkischen Eisenbahn bei Hagen resp. Herbecke ausgehend nach Siegen (Ruhr-Sieg-Eisenbahn) als einen integrirenden Theil des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens unter den nachstehenden näheren Bedingungen zu übernehmen.

§. 2.

Der Bau der neuen Bahn wird nach den von dem Königlichen Handels-Ministerium bereits festgestellten, resp. noch festzustellenden Bauplänen und auf der durch letztere vorgeschriebenen Bahnlinie ausgeführt.

Etwaige Abweichungen von diesen Bauplänen sind nur unter spezieller Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums zulässig.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung werden der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft alle vorhandenen Vorarbeiten für die Ruhr-Sieg-Bahn, einschließlich der Baupläne, unentgeltlich überlassen.

§. 3.

Die Ruhr-Sieg-Bahn soll, wo möglich, innerhalb vier Jahren, nach Ertheilung der Konzession resp. von der Bestimmung der Bahnlinie und der Festsetzung des Bauprojekts ab gerechnet, im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Beschaffung des nach §. 5 vorläufig angenommenen Anlagekapitals binnen dieser Zeit erfolgen kann.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft wird die Emission der Prioritäts-Obligationen nur allmälig bewirken, und zwar nicht unter einem vom Königlichen Handels-Ministerium nach Vernehmung der Deputation der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft festzusetzenden Minimal-Course.

Alljährlich ist die besondere Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums wegen des im nächsten Baujahre an den Markt zu bringenden Betrages von Prioritäts-Obligationen vor dem Beginne der Emission einzuholen.

Der Staat kann die Ausgabe der Prioritäts-Obligationen für das erste Baujahr bis auf 3, für das zweite, einschließlich des Betrages für das erste, bis auf 6, und für das dritte, einschließlich des Betrages für das erste und zweite, bis auf 9 Millionen Thaler beschränken, ohne daß die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft dieserhalb die vierjährige Bauvollendungsfrist überschreiten darf.

Wird dagegen die Ausgabe der Prioritäts-Obligationen durch den Staat noch weiter beschränkt, so hat die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die Befugniß, um die gleiche Zeit, als jene Beschränkung andauert, auch die vierjährige Bauvollendungsfrist zu überschreiten.

Die vierjährige Baufrist beginnt, sobald das Allerhöchste Privilegium zur Emission der im §. 5 vorgesehenen 12,250,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen durch die Gesetz-Sammlung publizirt und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von dem Königlichen Handels-Ministerium die Realisirung des für den Bedarf des ersten Baujahres bestimmten Theils der Prioritäts-Anleihe gestattet, und zu dem, von dem Königlichen Handels-Ministerium nach Vernehmung der Deputation der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bestimmten Minimal-Course vollständig ausführbar gewesen sein wird. Die Baufrist bezüglich des zweiten und der folgenden Baujahre soll gleichfalls erst dann zu laufen beginnen, wenn von dem Königlichen Handels-Ministerium die Realisirung des für den Bedarf des betreffenden Jahres bestimmten Theils der Prioritäts-Anleihe gestattet und zu dem von dem Königlichen Handels-Ministerium bestimmten Minimal-Course vollständig ausführbar gewesen sein wird.

§. 4.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage elektro-magnetischer Telegraphen zwischen dem Staate und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge gelten von selbst auch für die Ruhr-Sieg-Eisenbahn, so weit nicht Lokalverhältnisse eine Abänderung bedingen.

§. 5.

Das Anlage-Kapital für die Bahn und die Betriebsmittel wird vorläufig auf zwölf Millionen zweihundert und fünfzigtausend Thaler festgesetzt und durch Ausgabe neuer drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft (III. Serie) beschafft.

§. 6.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Hagen, resp. Herbecke nach Siegen in Betrieb gesetzt wird, wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
b) für das Betriebs-Material,
c) für die Bestreitung der Generalkosten,
d) für die Einlösung der verfallenen Zins-Coupons der Prioritäts-Obligationen

als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissarius des Königlichen Handels-Ministeriums definitiv berechnet und festgestellt. Sofern sich ein Mehrbedarf über Zwölf Millionen Zweihundert und Funfzig Tausend Thaler für den Bau und die Betriebsmittel der Bahn herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf durch eine weitere Ausgabe Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen III. Serie nach Maßgabe des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, so wie auf Grund und nach Inhalt sämmtlicher Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages beschafft.

§. 7.

Für den Fall, daß der Rein-Ertrag der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nicht dazu hinreichen sollte, um das im §. 5 vorläufig angenommene, resp. das nach §. 6 zu erhöhende Anlage-Kapital mit 3½ pCt. zu verzinsen, wird zunächst von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ein Zuschuß bis zu ½ pCt. und erst dann vom Staate der weiter nöthige Zuschuß geleistet.

§. 8.

Der Reinertrag der Ruhr-Sieg-Eisenbahn wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahres-Einnahmen der Bahn:

a) die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten (nach Maßgabe der Bestimmung im §. 9 dieses Vertrages),
b) der zum Reservefonds fließende Betrag (§. 10 dieses Vertrages) und zu seiner Zeit auch
c) der zur Amortisation des Anlage-Kapitals zu verwendende Betrag (§. 11 des Vertrages) abgezogen werden.

§. 9.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebs-Rechnung wird festgesetzt, daß die Ruhr-Sieg-Eisenbahn an sämmtlichen Betriebs-Ausgaben der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
2) an den Kosten der Bahn-Verwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
3) an den Kosten für die Transport-Verwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagen-Achsmeilen.

§. 10.

Zum Reservefonds der Ruhr-Sieg-Eisenbahn wird jährlich mindestens ein halbes Prozent des Anlage-Kapitals zurückgelegt. Unter Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums ist die Eisenbahn-Gesellschaft berechtigt, diesen Jahresbeitrag zu erhöhen.

Wenn der Reservefonds den Betrag von 5 pCt. des Anlage-Kapitals erreicht hat, braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden.

§. 11.

Zur Amortisation des Anlage-Kapitals der Ruhr-Sieg-Eisenbahn werden jährlich verwendet:

a) der Reinertrag über 3½ pCt. des Anlage-Kapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben,
b) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 12.

Aus dem nach Abzug des jährlichen Amortisations-Betrages (§. 11) verbleibenden Reinertrage über 3½ pCt. erhält zunächst die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft diejenigen Zuschüsse erstattet, welche sie etwa in Gemäßheit des §. 7 geleistet haben möchte.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschuß des Reinertrages erhält der Staat ⅓, die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft ⅔.

In gleichem Verhältniß wird der Reinertrag der Ruhr-Sieg-Bahn nach vollendeter Amortisation des Anlage-Kapitals zwischen dem Staate und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vertheilt, wenn bis dahin die Bergisch-Märkische Eisenbahn nicht schon Eigenthum des Staates geworden ist.

§. 13.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft,

so weit sie nicht durch vorstehenden Vertrag abgeändert sind, in Kraft und finden auch auf das neue Unternehmen volle Anwendung.

So geschehen

Cöln, den 14. Februar 1856.

Elberfeld, den 13. Februar 1856.

(L. S.)

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.	Königliche Eisenbahn-Direction.	Die Deputation der Actionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.
von Möller.	Ostermann. Weishaupt.	D. von der Heydt. F. H. Wülfing. W. Ulenberg. Wm. Hammacher. Ludwig Baden.

№ 109.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf,

die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Hagen nach Siegen, der sogenannten Ruhr-Siegbahn, betreffend.

Nach Inhalt des mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. März d. J. vorgelegten Gesetz-Entwurfes soll

> der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Hagen nach Siegen, der sogenannten Ruhr-Siegbahn, die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von 3½ pCt. des in dem neuen Unternehmen anzulegenden, vorläufig zu 12,250,000 Rthlr. angenommenen Kapitals, nach näherer Maßgabe des gleichfalls vorgelegten, unterm 13—14. Februar 1856 mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages

bewilligt werden.

Die projektirte Bahn hat vornehmlich die Bestimmung, den Eisen-Industrie-Distrikt des Siegerlandes mit den Steinkohlen-Revieren der Grafschaft Mark in Verbindung zu bringen. Dieselbe soll von Hagen resp. Herdecke im Anschlusse an die Bergisch-Märkische Bahn ausgehen, das Lenne- und das Hundem-Thal durchziehen und bei der Stadt Siegen an die Zweigbahn anschließen, welche von der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von Betzdorf nach Siegen zur Verbindung dieser Stadt mit der in der Ausführung begriffenen Deutz-Gießener Bahn gebaut werden wird. Die Ruhr-Sieg-Bahn, welche einen integrirenden Theil des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens zu bilden bestimmt ist, würde sonach zugleich eine Verbindung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn mit der Deutz-Gießener Bahn auf dem möglichst kürzesten Wege herstellen und ein Glied des großen internationalen Eisenbahn-Traktus von Norden nach dem Süden Deutschlands u. s. w. bilden.

Bei Berathung der Vorlage, welche in Gegenwart der Kommissarien des Königlichen Handels-Ministeriums und des Königlichen Finanz-Ministeriums stattfand, trat zunächst die Frage in den Vordergrund:

> ob die in Rede stehende Eisenbahn-Verbindung von so allgemeiner Wichtigkeit sei, daß sich die Beförderung derselben durch eine Zinsgarantie Seitens des Staates rechtfertige?

Das Bedürfniß einer Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Ruhrthale, gleichbedeutend durch seine reichen Kohlenlager wie durch seine Eisen-Industrie, und dem Siegerlande, dessen Eisenstein-Lager sowohl in Ansehung ihrer Reichhaltigkeit wie der Güte der Erze zu den vorzüglichsten in Deutschland gehören, hat sich schon seit 20 Jahren fühlbar gemacht. Der Grund hiervon liegt einfach darin, daß die Industrie in beiden genannten Landestheilen sich gegenseitig ergänzen muß, um zu derjenigen Bedeutung zu gelangen, welche sie zu erreichen vermag und erreichen muß, wenn dieser wichtige Zweig der National-Thätigkeit nicht hinter den raschen Fortschritten des Auslandes zurückbleiben oder gar in seiner Existenz gefährdet werden soll.

Die Eisen-Production, welche in neuerer Zeit einen großartigen Umfang gewonnen hat, und in einer fortwährenden Zunahme begriffen ist, befindet sich in Preußen noch auf einer für den Bedarf bei weitem ungenügenden Stufe der Entwickelung. Denn ungeachtet der Regsamkeit, welche sich auf diesem Gebiete gegenwärtig auch in Preußen kund giebt, bleibt die Production des Eisens hinter der Consumtion noch sehr weit zurück. Folge hiervon ist die Nothwendigkeit, daß unsere Eisenwaaren-Fabriken einen großen Theil ihres Eisenbedarfs aus dem Auslande (England, Belgien u. s. w.) beziehen müssen, daß durch die bedeutenden Eisenzölle und die Transportkosten die Waare unverhältnißmäßig vertheuert und hierdurch die Konkurrenz des Preußischen Eisenwaarenhandels auf ausländischen Märkten in hohem Grade erschwert, wenn nicht gar allmälig ganz verdrängt wird.

Dem durch dieses Mißverhältniß begründeten Andringen auf Aufhebung oder Verminderung der Eisenzölle hat mit Rücksicht auf die vereinsländische Zoll-Gesetzgebung bisher nicht stattgegeben werden können; eben so schwierig, wenn nicht unausführbar, ist die Gewährung von Rückzöllen oder Ausfuhr-Prämien, da sich die Identität des Materials mit den Fabrikaten nicht füglich feststellen läßt. Wäre aber eine solche Erleichterung auch ausführbar, so würde sie eine nachtheilige Rückwirkung auf die inländische Eisen-Production zur Folge haben und schon deshalb sehr bedenklich sein. Das einzige Mittel, die der Eisen-Industrie und dem Handel Preußens drohende Gefahr der Ausschließung von ausländischen Märkten zu beseitigen, läßt sich hiernach nur darin finden, daß auf eine möglichst rasche Entwickelung und Vermehrung der vaterländischen Eisen-Production hingewirkt werde, um eine Uebereinstimmung derselben mit der Consumtion herbeizuführen und die Einfuhr fremdländischen Eisens überflüssig zu machen.

Das letztgedachte Ziel ist also im national-wirthschaftlichen Interesse, und zwar aus einem doppelten Grunde anzustreben:

> erstlich, um einem der wichtigsten und lohnendsten Industriezweige diejenige Ausdehnung zu verschaffen, welcher er nach dem Beispiele des Auslandes und zumal bei dem Reichthum der inländischen Erzlager fähig ist, und
>
> zweitens, um, als eine unmittelbare Rückwirkung hiervon die inländische Eisenwaaren-Fabrication und den Handel von der Verwendung ausländischen Rohmaterials unabhängig und die Konkurrenz mit dem Auslande möglich zu machen, also in beider Beziehung einen Erfolg zu erzielen, der zuletzt auch einer großen Klasse in der arbeitenden Bevölkerung zu Gute kommen muß.

Wendet man sich, geleitet von diesen allgemeinen Erwägungen, speziell zu der vorliegenden Frage, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Landstrich zwischen Ruhr und Sieg, insbesondere das seit Jahrhunderten in Ansehung seiner Eisenproduction berühmte Siegerland es sei, wo für die Vermehrung dieser wichtigen Production ein großes unerschöpfliches Feld sich ausbreitet. Der Grund, weshalb die dortige Industrie im Vergleich zu der Entwickelung in andern Gegenden so wenig fortgeschritten ist, kann nur allein darin gesucht werden, daß sie bisher lediglich auf Holzkohlen als Brennmaterial beschränkt ist, was die Production außerordentlich vertheuert und ihrer Ausdehnung bei dem immer fühlbarer werdenden Holzmangel Grenzen setzt.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten hat die Production in den letzten Jahren dennoch zugenommen und sind allein im Kreise Siegen im Jahre 1854 206,668 Tonnen Eisenstein gefördert und 513,290 Centner Roheisen und Rohstahleisen auf 18 Hochöfen fabrizirt worden. Hierbei wirkt, was vor Allem in Betracht kommt, wesentlich der Umstand mit, daß der Siegensche Eisenstein, wie allgemein bekannt und in den Motiven der Vorlage auch hervorgehoben wird, von vorzüglicher Beschaffenheit ist und sich besonders dazu eignet, die in der Industrie herrschende Neigung zur Ausdehnung des Gebrauches von Stahl und stahlartigem Eisen zu unterstützen, daß ferner zu gewissen Fabrications-Gegenständen das Siegensche Eisen fast unentbehrlich ist. Dabei sind die Erzgruben des Siegerlandes, wozu auch der nördlich von Siegen in der Richtung nach der Ruhrgegend gelegene, sogenannte Müser Stahlberg gehört, fast unerschöpflich.

Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß der Eisenstein-Bergbau im Siegerlande, in Folge der Zuführung von Kohlen, in eine neue Phase treten und einen Aufschwung nehmen würde, welcher nicht allein auf die zunächst betheiligte Gegend, sondern vor Allem auf die inländische Eisen-Industrie im Allgemeinen den wohlthätigsten Einfluß äußern und wesentlich dazu beitragen würde, das oben angeführte Mißverhältniß zwischen Production und Konsumtion zu beseitigen.

Die Anlage der Ruhr-Sieg-Eisenbahn hat hauptsächlich den Zweck, einerseits diese Zuführung von Brenn-Material nach dem Siegerlande, andererseits die Abfuhr von Eisen und Eisenstein nach der Mark ꝛc. zu vermitteln.

Während durch die projektirte Bahn dieser nächste Zweck vollkommen erreicht wird, begegnet dieselbe gleichzeitig einem Bedürfnisse des großen internationalen Verkehrs, indem sie nach Vollendung der Bahn von Emden nach Münster, so wie der Deutz-Gießener Bahn das Mittelglied einer direkten Eisenbahn-Verbindung zwischen den Häfen Ostfrieslands (Emden und Leer), so wie zwischen Westphalen und dem mittleren und südlichen Deutschland und Italien bilden und den, 5½ Meilen betragenden Umweg über Düsseldorf und Köln abschneiden würde. Es läßt sich hiernach mit Sicherheit annehmen, daß die Bahn einem erheblichen durchziehenden Verkehre dienen wird. Ebenso fällt hier ins Gewicht, daß die Landestheile von Berg und Mark durch die projektirte Bahn eine direkte Eisenbahn-Verbindung nach dem Süden Deutschlands ꝛc. erhalten, was mit Rücksicht auf den Umfang des Handels und der Gewerbthätigkeit in jenen dichtbevölkerten Landestheilen von großer Bedeutung ist und die Zuführung erheblicher durchgehender Transportmassen erwarten läßt.

Der große segensreiche Einfluß, welchen die projektirte Bahn endlich speziell für die von ihr zu durchziehende gewerbreiche Gegend äußern wird, läßt sich bei einer nähern Betrachtung der Linie ermessen, deren Ausführung mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vereinbart worden ist.

Diese Linie geht von Hagen resp. Herbecke durch das Ruhr- und Lenne-Thal über Limburg, Altena, Werdohl, Finnentrop und Grevenbrück nach Altenhundem, von letzterm Orte durch das Hundem-, Olpe- und Rahrbacher Thal zur Rahrbacher Höhe, wo sie die Wasserscheide zwischen Ruhr und Sieg erreicht und von hier über Kreuzthal durch das Ferndorfsthal nach Siegen; sie geht also durch die Kreise Hagen, Iserlohn, Altena, Meschede, Olpe und Siegen und schließt eine der gewerbreichsten Gegenden Westphalens für den Eisenbahn-Verkehr auf. Theils unmittelbar an der Eisenbahn-Linie, theils in geringer Entfernung von derselben befindet sich eine große Anzahl von Hochöfen, Puddlingswerken, Walzwerken, Eisengießereien, Metallhütten, Reckhämmern ꝛc., deren Zahl und Betriebs-Umfang in Folge der projektirten Eisenbahn-Verbindung sich erheblich vergrößern würde. Insbesondere ist es von Wichtigkeit, daß durch die Wahl dieser Linie die Eisenbahn dem an Eisen- und Stahlerzen so ergiebigen Müsener Revier nahe geführt wird.

Außer dieser Linie, welche die Bezeichnung „Lenne-Hundem-Linie" erhalten hat, sind noch verschiedene andere Linien Gegenstand der technischen Untersuchung gewesen, von denen die sogenannte Lenne-Bigge-Linie in den Kreis der Erörterung zu ziehen bleibt.

Diese Linie, welche schon bei Finnentrop das Lennethal verläßt, zerfällt wieder in zwei Linien, von denen

die erste über Attendorn, Olpe, Stachelau und Alten-Klausheim und weiter

über Kreuzthal,

die andere: über Attendorn, Olpe, und von dort über die Bockenbecher Höhen nach Kreuzthal

führen soll.

Nach dem Ergebnisse der technischen Untersuchung verdient die Lenne-Hundem-Linie den Vorzug, weil sie die kürzeste und am wenigsten kostspielige ist. Die erste Bigge-Linie würde nämlich ¾ Meilen länger und 1,700,000 Rthlr. kostspieliger sein als die Hundem-Linie. Die zweite Bigge-Linie würde sogar 1½ Meile länger sein und die Baukosten in entsprechender Weise vermehren.

In Beziehung auf beide Linien scheinen keine Gründe obzuwalten, welche erheblich genug wären, die Nachtheile aufzuwiegen, die eine nicht unumgänglich nothwendige Verlängerung und Vertheuerung der Bahn für den allgemeinen Verkehr und für die Rentabilität herbeiführen würden, indem die Bedeutung des Lenne-Hundem-Thales, sowohl in Ansehung der Erzlager, wie der gewerblichen Thätigkeit jener des Lenne-Bigge-Thales nicht wesentlich nachsteht.

Die zur Ausführung ausersehene Lenne-Hundem-Linie ist nach der neuesten Vermessung 14,08 Meilen lang und erfordert ein Anlage-Kapital von 730,000 Rthlrn. pro Meile, also im Ganzen 10,250,000 Rthlr.

Dieser bedeutende Kostenaufwand, den die schwierigen Terrain-Verhältnisse in einer gebirgigen Gegend erforderlich machen, war der einzige Grund, weshalb die seit zwei Dezennien fortgesetzten Anstrengungen der zunächst betheiligten Kreise und Gemeinden bisher erfolglos blieben. Es ist hierdurch zur Gewißheit erhoben, daß ohne die Unterstützung des Staats, welche von dem Landtage der Provinz Westphalen, den Kreisen und Gemeinden wiederholt beantragt und von des hochseligen Königs Majestät in Aussicht gestellt worden ist, die in Rede stehende Verbindung schwerlich zur Ausführung kommen würde.

Bei Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Unterstützung Seitens des Staates kann nur der Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit und des staatlichen Werthes des Unternehmens leitend sein und es durchaus nicht darauf ankommen, daß die in Rede stehende Verbindung in dem Plane nicht aufgenommen ist, welcher im Jahre 1842 für das herzustellende Preußische Eisenbahnnetz entworfen wurde. Die Nothwendigkeit einer Erweiterung dieses Planes ist im Laufe der Zeit schon in mehreren Fällen anerkannt worden und gründet einfach in der damals nicht geahnten raschen Entwickelung des Eisenbahnwesens, sowie darin, daß die Erweiterung des vollendetsten Verkehrsmittels der neuern Zeit die Grundbedingung für den Aufschwung der wie Ursache und Wirkung damit zusammenhängenden industriellen, merkantilen und landwirthschaftlichen Thätigkeit bildet.

Die Gewährung einer ausgedehntern Unterstützung rechtfertigt sich aber auch dadurch, daß der für solche Zwecke geschaffene Eisenbahnfonds durch die Prosperität der vom Staate ins Leben gerufenen und unterstützten Eisenbahn-Verbindungen in stetem Wachsthum begriffen ist und die Mittel im reichsten Maaße darbietet, um die im ungünstigsten Falle zu leistenden Zuschüsse ohne Belastung des Staatshaushalts zu gewähren.

Das vorliegende Projekt ist nun besonders dadurch in eine günstige Lage gerathen, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft dasselbe mit ihrem Unternehmen in Verbindung bringt und einen Theil der Zinsen (½ pCt.) übernimmt, so wie, daß es sich an die in der Ausführung begriffene Deutz-Gießener Bahn anschließen kann.

Hierbei machte sich besonders noch die Erwägung geltend, daß die Deutz-Gießener Bahn für den Verkehr zwischen den Märkischen Landestheilen und dem Siegerlande, wodurch die Bahn eine Verbindung zweier Eisenbahn-Systeme vermittelt, keine Bedeutung habe, und ebensowenig geeignet sei, dem obern, das heißt dem wichtigsten Theile des Siegerlandes, zwischen Sieg und Ruhr, den erforderlichen Kohlenbedarf zuzuführen.

Die Entfernung zwischen dem Kohlen-Reviere bei Oberhausen und Siegen beträgt bei Benutzung der Deutz-Gießener Bahn 23½ Meilen, während die Linie der Ruhr-Sieg-Bahn von der nächsten Steinkohlengrube bei Witten ab bis zu den entferntesten Verbrauchsstellen nur bis zu 16 Meilen Länge hat. So ist, wie die Regierungsvorlage besonders hervorhebt, das überaus reichhaltige Müsener Berg-Revier, welches im Jahre 1854 allein ⅔ der ganzen Eisenproduction des Kreises Siegen geliefert hat und als der Hauptsitz desselben zu betrachten ist, von Oberhausen 24½ Meilen entfernt, sofern die Zweigbahn von Betzdorf resp. Siegen bis Müsen eine Fortsetzung erhalten möchte, während die Entfernung von der nächsten Kohlengrube bei Witten nach der Ruhr-Siegbahn-Linie gerechnet nur 14½ Meilen entfernt sein würde. Dabei kommt aber noch in Betracht, daß die Kohlen auf den Wittener Gruben durch ihre Fettigkeit zur Verkoakung und deshalb zum Gebrauche bei der Schmelzung und Frischung des Eisens vorzugsweise geeignet sind. Die Entfernung von diesen Gruben beträgt nach der Deutz-Gießener Linie etwa 30 Meilen, also mehr wie das Doppelte der Entfernung nach der Ruhr-Sieg-Linie. Vor Allem aber macht sich der Umstand geltend, daß der Transport des Eisens von Siegen nach der Mark nur durch die projektirte Bahn vermittelt werden kann. Die Entfernung auf der Deutz-Gießener Linie von Kreuzthal bis Hagen beträgt . . . . 27¾ Meilen
bis Altena . . . . 30¾ „
wogegen die Entfernungen zwischen diesen Orten auf
der Ruhr-Sieg-Bahn-Linie nur . . . . 12½ „
resp. . . . . 9½ „
betragen.

In Ansehung der Rentabilität ist zuvörderst zu bemerken, daß das anschlagsmäßige Anlage-Kapital von 10,250,000 durch einen Coursverlust sich auf muthmaßlich 12,250,000 Rthlr. erhöhen dürfte, wobei jedoch zu berücksichtigen bleibt, daß dasselbe nur mit 3½ pCt. verzinst zu werden braucht, indem zu diesem Satze Prioritäts-Obligationen emittirt werden sollen. Der Umfang des Verkehrs auf der projektirten Bahn läßt sich auch nicht annähernd richtig angeben. Nach den früher aufgestellten Wahrscheinlichkeits-Berechnungen würde ein Brutto-Ertrag von pr. pr. 800,000 Rthlrn. zu erwarten sein. Ohne auf die Prüfung dieser Zahl näher einzugehen, hält die Kommission mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse sich zu der Annahme berechtigt, daß der auf der gedachten Bahn zu erwartende innere und durchgehende Verkehr zur Rentirung des Unternehmens ausreichend sein werde, und daß höchstens in der ersten Betriebszeit eine Unterstützung aus dem Eisenbahnfonds nothwendig sein dürfte.

Die desfallsigen Aussichten gestalten sich dadurch besonders günstig, daß dem Staate, welcher die Verwaltung der Bergisch-Märkischen Bahn für immer übernommen hat, in gleicher Weise auch der Bau und Betrieb der Ruhr-Siegbahn für Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft anheimfällt.

Nach reiflicher Erwägung der hierüber entwickelten Gründe sind die vereinigten Kommissionen einstimmig der Meinung,

daß die Ausführung der projektirten Ruhr-Sieg-Eisenbahn, in der von der Staats-Regierung angenommenen

und je nach dem Bedürfnisse zu modifizirenden Richtungslinie, im allgemeinen staatswirthschaftlichen Interesse und insbesondere zur Hebung und Vermehrung der Eisen-Production, so wie zur Erleichterung des großen Verkehrs als nützlich und nothwendig anzuerkennen sei,

daß daher die Seitens des Staates zum Zwecke dieser Ausführung zu übernehmende Garantie für einen jährlichen Reinertrag von 3½ Prozent des bezeichneten Anlage-Kapitals vollkommen gerechtfertigt, auch die Rentabilität als wahrscheinlich anzunehmen sei;

daß endlich auch die Uebertragung der Bahn an die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft vortheilhaft sei, theils weil dieselbe ½ Prozent der Zinsen übernimmt, theils weil der Staat durch diese Uebertragung der Aufnahme einer den Schulden-Etat belastenden Anleihe überhoben, theils endlich, weil es für den Betrieb von großem Nutzen erscheint und die Betriebskosten erheblich vermindert, wenn derselbe von der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Bahn, mit der das Projekt im Zusammenhange steht, ausgeht.

Nachdem hierauf der in dem Gesetz-Entwurfe in Bezug genommene Vertrag einer Prüfung unterzogen und so wenig gegen die Bestimmungen desselben, wie gegen den Inhalt des Gesetz-Entwurfs selbst etwas zu erinnern gefunden war, beschlossen die vereinigten Kommissionen:

dem hohen Hause

die Genehmigung des Gesetz-Entwurfs und des einen integrirenden Theil desselben bildenden Vertrages vom 13/14. Februar d. J.

zu empfehlen.

Hierauf wurde zur speziellen Prüfung der in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand eingegangenen Petitionen übergegangen, nämlich:

1) der Petition des Gemeinderaths zu Olpe vom 25. Februar cr.,
2) des Magistrats und Gemeinderaths zu Attenborn vom 28. Februar cr.,
3) des Joh. Lor. Jung Söhne und Genossen (der Gewerbetreibenden des Biggethals) de dato Olpe den 29. Februar cr.,
4) der als Bevollmächtigte der Städte Olpe, Attenborn und Drolshagen sich gerirenden Bürgermeister Halbfus und H. Kreuz vom 29. v. M.

Die Petenten beschweren sich übereinstimmend darüber, daß durch die Ausführung der Lenne-Hundem-Linie das Biggethal, insbesondere die Städte Olpe und Attenborn, umgangen würden, wo eine erheblichere Industrie vorherrscht als in dem Hundem-Thale und ein großer Reichthum von Eisenstein vorhanden sei. Das Biggethal zähle eine Bevölkerung von 16,000, das Hundem-Thal von nur 10,000 Seelen.

Die Bigge-Linie sei, wie die Petition von Attenborn anführt, nur generell vermessen; wenn man auf dieser Linie Steigungen von 1 : 70 zulasse, wie dies bei der Hundem-Linie geschehen, so wäre die Bahnstrecke um 1½ Meilen abzukürzen. Eine fernere Abkürzung ließe sich erzielen, wenn man das Thal der Lenne nicht bis zur Einwendung der Bigge verfolge, sondern von Eiringhausen über Plettenberg nach Attenborn in das Biggethal gehe.

Der Antrag der Petenten aus Olpe geht dahin:

den gleichzeitigen Anschluß des Biggethals und Olpe der Staats-Regierung auf die ihr am geeignetsten erscheinende Weise zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Jener von Attenborn ist dahin gerichtet:

eine neue Untersuchung der technischen Verhältnisse der Lenne-Bigge-Richtung für die Ruhr-Sieg-Bahn nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Hundem-Linie angeordnet und ausschließlich angewandt worden, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die Gewerbetreibenden des Biggethals beantragen:

daß den Städten und Werken daselbst ein Aufschluß durch die Ruhr-Sieger Bahn zu Theil werde, sei es durch die Führung der Hauptbahn durchs Biggethal, sei es durch eine Zweigbahn von Finnentrop über Attenborn nach Olpe.

Die zu 4 aufgeführte Petition ergeht sich aus dem Gesichtspunkte der Interessen des Biggethals in einer Kritik der Motive zu der Regierungs-Vorlage und endigt mit dem Antrage, daß auch dem Biggethale mit seinen Städten und Bewohnern mit seiner berg- und hüttenmännischen Thätigkeit durch eine Eisenbahn auf die eine oder andere Weise geholfen werde.

Die Kommission findet in den Angaben der Petenten keinen hinlänglichen Grund, die in ihrem vorstehenden Berichte über die Regierungs-Vorlage ausgesprochene Ansicht, daß die Lenne-Hundem-Linie den Vorzug verdiene, weil sie die kürzeste und billigste ist, zu modifiziren, sie findet sich vielmehr nach näherer Erwägung der durch die generelle technische Untersuchung, welche nach der Aeußerung des Kommissars des Königlichen Handels-Ministerii wiederholt und gründlich stattgefunden, ermittelten Verhältnisse in dieser ihrer Ansicht bestärkt, da die Schwierigkeiten auf der Bigge-Linie mindestens eben so erheblich erscheinen als jene sind, welche die Hundem-Linie allerdings darbietet. Dabei konnte die Kommission sich der Erwägung nicht verschließen, daß, wenngleich sie die Landes-Vertretung für vollständig befugt erachtet, bei der Prüfung von Eisenbahn-Projekten, bei welchen der Staat sich betheiligt, die Richtungs-Linien, sowohl im Allgemeinen, wie im Speziellen in den Bereich ihrer Cognition zu ziehen, sie doch im Allgemeinen die Ergebnisse der von der Staats-Regierung veranlaßten und geprüften technischen Untersuchung wenigstens so lange als richtig und maßgebend annehmen muß, bis ihr ein klarer Beweis des Gegentheils vorgelegt und die Unrichtigkeit der Untersuchung und die Unzweckmäßigkeit der gewählten Linie überzeugend nachgewiesen wird. Es wäre daher zunächst Sache der Petenten gewesen, einen solchen Beweis durch vollständige nivellitische Arbeiten und spezielle Kosten-Anschläge zu führen. Derselbe kann aus den allgemeinen Behauptungen, wie solche in den Petitionen enthalten sind, keinesweges geschöpft werden, zumal diese Behauptungen mit dem Ergebnisse der generellen Prüfung der Bigge-Linie im Widerspruch stehen.

Der Umstand, daß nach dem vorliegenden Material die Lenne-Hundem-Linie unbezweifelt die kürzere und billigere ist, muß vorzugsweise, insbesondere auch mit Rücksicht auf den größern durchziehenden Verkehr für entscheidend gehalten werden.

Den Interessenten im Biggethale kann hiernach nur überlassen bleiben, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, einen Anschluß ihrer Gegend an die Bahn herbeizuführen. Zur Zeit ist die Landes-Verwaltung nicht in der Lage, beurtheilen zu können, inwiefern ein Anschluß ausführbar und die Unterstützung der Staats-Regierung zu empfehlen sei.

Aus diesen Gründen empfehlen die vereinigten Kommissionen dem hohen Hause:

über die oben bezeichneten vier Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 4. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen

für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
von Kamptz (Vorsitzender). Gregorovius. von Blankenburg. Freiherr von Spiegel. von Krosigk. Graf Pückler. von Keltsch. Meyer (Pyritz). Wendt. Denzin. von Zakrzewski. von Knobelsdorff-Brenckenhoff. Bartels (Nimptsch). Himml. von Peguilhen (Wirsitz). Granier.	Schmückert (Vorsitzender). Melbeck (Berichterstatter). von Eynern. Hoffmann. Bartsch. Barth. Wagener (Neustettin). Bullrich. Diergardt. von Brävenitz (Hirschberg). Lemonius.

№ 110.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend:

I. den Etat der Staatsschulden-Verwaltung für 1856 und

II. den von der Staatsschulden-Kommission in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 an den Landtag erstatteten sechsten Jahresbericht;

III. den Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank

I. Für die diesjährige Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist unter Lit. B. Nr. 16 der Ausgaben im Staatshaushalts-Etat pro 1856 der Bedarf auf 12,944,750 Rthlr. ausgebracht und wird derselbe durch den Spezial-Etat der Staats-Schulden-Verwaltung, so wie zwei dazu gehörige Spezial-Etats, nämlich den Verwaltungskosten-Etat S. 41 und den Etat der Staats-Druckerei S. 45 näher nachgewiesen. Die Einnahmequellen, deren die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bedarf, sind im Etat pro 1856 ebenso wie in den Vorjahren unter 5 Titeln nachgewiesen, ohne jedoch in Zahlen ausgebracht zu sein, da die betreffenden Summen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nur im Ganzen von der General-Staatskasse überwiesen werden, auch die Einnahme-Rechnung darüber von anderen Behörden gelegt wird.

Der Ausgabe-Etat der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden umfaßt unter 8 besonderen Titeln die Bedürfnisse

1) zur Verzinsung und
2) zur Tilgung der verzinslichen Schuld,
3) die Kosten der unverzinslichen Schuld,
4) und 5) den Bedarf der Verwaltung der Rentenschuld und ad extraordinaria,
6) die persönlichen und
7) die sachlichen Verwaltungskosten, und
8) die für die Staats-Druckerei vorkommenden Ausgaben.

In den beiden ersten Titeln werden die allgemeinen Staats-Schulden, die provinziellen Staats-Schulden und die Eisenbahn-Schulden in besonderen Abschnitten behandelt, so wie dies auch seither der Fall gewesen; für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten und für die Staats-Druckerei sind, wie auch schon oben erwähnt worden, besondere Spezial-Etats als Anlagen des Haupt-Etats vorgelegt. Außerdem sind dem Haupt-Etat noch mehrere erläuternde Nachweisungen, so wie ein Verzeichniß der Staats-Garantieen, wie solche am Schlusse des Jahres 1854 bestanden haben, nachgedruckt.

Nach dem vorliegenden Etat sind an Staats-Schulden zugetreten seit 1855:

1) in Folge Gesetzes vom 20. Mai und des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November 1854, so wie des Gesetzes vom 7. Mai 1855 die Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 mit
15,000,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai und des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Oktober 1855 die zweite Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1855 mit .... 7,800,000 „ — „ — „

3) in Folge des Gesetzes vom 30. April 1855 die Schulden der in den Besitz des Staates übergegangenen Münster-Hammer Eisenbahn mit ..... 1,387,300 „ — „ — „

4) an neuen Cautions-Kapitalien der Staats-

Seite 24,187,300 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Uebertrag 24,187,300 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Beamten und der Herausgeber von Zeitungen ꝛc. mit .... 126,000 „ — „ — „

zusammen 24,313,300 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Dagegen durch Tilgung weggefallen:

	Rthlr.	Sgr.
1) an allgemeinen Schulden	3,767,533	—
2) an provinziellen Schulden	344,888	—
3) an Eisenbahn-Schulden	117,987	15

zusammen .... 4,230,408 „ 15 „ — „

Es ergiebt sich danach eine Vermehrung der Staatsschulden im Jahre 1855 von .... 20,082,891 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

und nach Hinzurechnung des im Etat pro 1855 ausgesetzten Schuldkapitals von .... 196,926,270 „ 26 „ 7 „

die gesammte, pro 1856 zu verzinsende Staats-Schuld von ... 217,009,162 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf.

Dies vorausgeschickt findet die Kommission:

Tit. I. Zu den im Etat für die Verzinsung der öffentlichen Schuld gemachten Ansätzen, nämlich:

a) zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden 7,381,821 Rthlr. 12 Sgr. — Pf.

b) zur Verzinsung der provinziellen Staatsschulden .... 159,805 „ 8 „ 2 „

c) zur Verzinsung der Eisenbahnschulden .... 818,541 „ — „ — „

zusammen 8,360,167 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf.

nichts zu erinnern und beantragt: diese Summen als richtig anzuerkennen.

Zu erwähnen ist bei diesem Abschnitte nur, daß der Vermehrung der Cautionsschuld um 126,000 Rthlr. (Tit. I. A. Nr. 9) eine Erhöhung des bei dem Depositalfonds geführten besonderen Cautions-Depositums nicht gegenüber steht, dasselbe sich vielmehr von 5,451,734 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf., dem Bestande vom 1. Juli 1854, auf 5,420,200 Rthlr., dem Bestande am 1. November 1855, ermäßigt hat.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erläuterte dies jedoch dahin, daß die in der Uebersicht der Bestände und Vorschüsse beim Depositalfonds vom 1. Juli 1854 aufgeführten 2,207,675 Rthlr. 3½ pCt. Staatsschuldscheine gegen 4½ pCt. Staats-Papiere umgetauscht worden sind, und daß dadurch zwar der Nominal-Betrag des Cautions-Depositums niedriger, dagegen der Zins-Ertrag desselben ein höherer geworden ist.

Ferner ist zu erwähnen, daß im diesjährigen Etat bei Tit. I. A. 7 und Tit. II. A. 7 für die erste (Prämien-) Anleihe vom Jahre 1855 zum ersten Male 519,750 Rthlr. zur Verzinsung und 305,000 Rthlr. zur Tilgung in Ansatz gekommen sind.

Tit. II., Ausgaben zur Tilgung, hat zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben und die Kommission beantragt daher, die Ansätze zur Tilgung:

a) der allgemeinen Staatsschulden mit 3,797,920 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.

b) der provinziellen Staatsschulden mit .. 283,803 „ 23 „ 8 „

c) der Eisenbahnschulden mit .. 123,837 „ 15 „ — „

zusammen mit 4,205,561 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf.

als richtig anzuerkennen.

Tit. III. Die für die unverzinsliche Staatsschuld ausgebrachte

Summe von 6000 Rthlr. ist die gewöhnliche und es wird daher

deren Genehmigung

beantragt.

Tit. IV. und V. Auch gegen den für die Rentenschuld in Ansatz gebrachten Betrag von 305,512 Rthlr. 25 Sgr., so wie gegen die Summe zur Abrundung des Etats von 22 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. findet sich nichts zu erinnern, und die Kommission beantragt daher:

beide Positionen zu genehmigen.

Tit. VI. und VII. An Verwaltungskosten sind nach dem besonderen Etat und zwar:

an persönlichen .... 56,250 Rthlr.
an sächlichen .... 8,335 Rthlr. in

Ansatz gebracht und deren Verwendung S. 42 und 43 nachgewiesen. Der diesjährige Etat ist gegen den vorjährigen bei den persönlichen Ausgaben um 550 Rthlr., bei den sächlichen um 515 Rthlr. höher ausgebracht, dieses Mehr ist aber in der Erläuterung derart begründet, daß die Kommission dagegen nichts zu erinnern findet. Dieselbe beantragt daher:

die persönlichen Verwaltungskosten mit 56,250 Rthlr. — darunter 660 Rthlr. als künftig wegfallend —, und die sächlichen Verwaltungskosten mit 8335 Rthlr. anzuerkennen.

Tit. VIII. Gegen den Etat der Staats-Druckerei fand sich bei den (Seite 46 bis 47) gegebenen Erläuterungen nichts zu erinnern, und die Kommission beantragt daher:

den in Ansatz gebrachten Zuschuß von 2900 Rthlr. zu genehmigen.

Das dem Etat der Staatsschulden-Verwaltung beigefügte Verzeichniß der Staats-Garantieen am Schlusse des Jahres 1854 ergiebt, daß in dem genannten Jahre keine neuen Staats-Garantieen hinzugetreten, eben so wenig aber auch ältere erloschen sind. Die Kapital-Summe der unter Garantie des Staates ausgegebenen Rentenbriefe hat sich in jenem Jahre von 45,358,685 Rthlrn. auf 56,679,845 Rthlr. erhöht. Zu sonstigen Bemerkungen gab diese Nachweisung keinen weiteren Anlaß.

Nach Vorstehendem gehen also die Anträge der Kommission dahin:

das hohe Haus wolle die im Etat ausgebrachten Ansätze für die öffentliche Schuld und zwar:

1) zur Verzinsung mit	8,360,168	Rthlr.,
2) zur Tilgung	4,205,562	"
3) Kosten der unverzinslichen Schuld	6,000	"
4) und 5) Renten und extraordinair	305,535	"
6) Verwaltungskosten, persönliche	56,250	"
7) " sächliche	8,335	"
8) Staats-Druckerei	2,900	"
Zusammen	12,944,750	Rthlr.

als richtig anerkennen und die demselben vorgelegten Spezial-Etats der Verwaltungskosten für die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und für die Staats-Druckerei genehmigen.

II. Bericht der Staatsschulden-Kommission für 1854.

In dem dem hohen Hause unter Nr. 76 der Drucksachen vorgelegten, in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 erstatteten sechsten Jahresberichte der Staatsschulden-Kommission wird über die Resultate der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung während des Jahres 1854 ein ausführlicher und durchaus zufriedenstellender Aufschluß ertheilt.

Unter solchen Umständen sieht sich die Kommission veranlaßt, dem auf Seite 12 des Berichtes gestellten Antrage gemäß zu empfehlen:

das hohe Haus wolle über die ihm vorgelegten Rechnungen und zwar:

A. der Staatsschulden-Tilgungskasse pro 1854:

I. über den Hauptfonds;

II. über die Tilgungsfonds:

1) der Staatsschuldscheine,
2) der Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
3) der Neumärkischen Schuldverschreibungen,
4) der provinziellen Staatsschulden,
5) der freiwilligen Anleihe von 1848,
6) der Anleihe von 1850,
7) der Anleihe von 1852,
8) der Anleihe von 1853;

III. über den Deposital-Fonds nebst dazu gehöriger Effekten-Rechnung;

IV. über den Betriebs-Fonds nebst Effekten-Rechnung;

V. über die Verwaltungskosten.

B. Die Rechnungen der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Verzinsung und Tilgung der Actien und Obligationen dieser Bahn für die Jahre 1852 und 1853.

C. Die Rechnungen der Kontrolle der Staats-Papiere:

a) das Dokumenten-Tableau für 1854;

b) die Rechnungen über die Verbriefung:

1) der Staatsschuld-Scheine für 1850 bis 1853,
2) der Anleihe von 1854,
3) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Schulden für 1852 bis 1854.

die Decharge ertheilen.

Zu erwähnen ist hier noch, daß der Herr Regierungs-Kommissarius in Betreff der Ausführung der Staatsschulden-Kommission (Seite 2 des 6. Berichts), daß die eingelöseten Actien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmung aus dem Rechnungsjahre 1852 von der Vernichtung haben ausgeschlossen bleiben müssen, weil die Decharge der hierüber von der Königlichen Direction jener Eisenbahn gelegten Rechnung durch die beiden Häuser der Landes-Vertretung, welche nach §. 2 des über die Erwerbung dieser Eisenbahn durch den Staat ergangenen Gesetzes vom 31. März 1852 erforderlich sei, noch nicht stattgefunden habe, die Erklärung abgab, daß diese Rechnung nunmehr bereits von der Königlichen Ober-Rechnungskammer revidirt worden und zur Ertheilung der Decharge den beiden Häusern des Landtages in der nächsten Session werde vorgelegt werden, und daß nach dieser Erklärung die Kommission von weiteren Anträgen in Bezug hierauf Abstand nahm.

Ingleichen fand die Kommission nach den ihr von den Herren Regierungs-Kommissarien gegebenen Erklärungen auch dagegen Nichts zu erinnern, daß die durch Präklusion gewonnenen 308,910 Rthlr. Kassen-Anweisungen und 85,626 Rthlr. Darlehns-Scheine auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 17. Oktober a. pr. an die Rendantur des Staatsschatzes abgeliefert worden sind.

III. Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank.

Der nach der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 der Staatskasse zustehende Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank, welcher für 1855 mit .... 191,500 Rthlr. veranschlagt worden war, ist für 1856 mit .... 225,600 "
also mit einem Mehr von .... 34,100 Rthlr.
zum Etat gebracht worden.

Diese Summe entspricht der Durchschnitts-Einnahme der Jahre

1852 mit	158,336	Rthlr.
1853 "	249,768	"
1854 "	268,696	"
zusammen	676,800	Rthlr.

im Durchschnitt jährlich 225,600 Rthlr.

Die unterzeichnete Kommission beantragt daher:

das hohe Haus wolle

die zur Einnahme gestellten 225,600 Rthlr. (Kap. 10 der Einnahme im Staatshaushalts-Etat pro 1856)

genehmigen.

Berlin, den 17. März 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1856.

Freiherr von Patow (Vorsitzender). Schopis (Berichterstatter). Geier. Pilgrim. Bädenroth. Ulrich (Zell). Ziegert. Gregorovius. Baron von Heyking. von Mitschke-Kollande. von Hertzberg. Burchard. Geras. von Heeringen. Kraker von Schwarzenfeld. von Götz. Schmalz. Osterrath. von Tettau. von Saltzwebell. Züngel. von Ramin. von Krause.

№ 111.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbe-Steuer vom 30. Mai 1820.

§. 1.

Für den Handel mit kaufmännischen Rechten beträgt fortan:

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

1) in der ersten Abtheilung 40 Rthlr jährlich, oder monatlich 3 Rthlr. 10 Sgr.;
2) in der zweiten Abtheilung 24 Rthlr. jährlich, oder monatlich 2 Rthlr.;
3) in der dritten und vierten Abtheilung 18 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

1) in der ersten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.;
2) in der zweiten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.;
3) in der dritten und vierten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.

§. 2.

Die vom Handel mit kaufmännischen Rechten besteuerten Gewerbetreibenden in den Städten und Ortschaften der dritten und vierten Abtheilung werden für jeden landräthlichen Kreis zu Einer Steuer-Gesellschaft vereinigt. Die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder dieser vereinigten Steuer-Gesellschaft wird von sieben durch Stimmenmehrheit aus der Mitte der Gesellschaft gewählten Abgeordneten bewirkt, bei deren Wahl zu beachten ist, daß Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittleren Umfange betreiben.

Die Wahl der anderen drei Abgeordneten ist unbeschränkt.

Die Landräthe, welche die namentlichen Nachweisungen der zu diesen vereinigten Steuer-Gesellschaften gehörenden Gewerbetreibenden anzufertigen haben, leiten die Wahl der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselbe.

§. 3.

Die Veranlagung zu der Steuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten bestimmt sich fortan nirgends nach den Gesetzen des Ortes über den Erwerb kaufmännischer Rechte, sondern überall nach den in der Beilage A. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820 Seite 155) enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 4.

Der Steuer für den Handel ohne kaufmännische Rechte sind fortan unterworfen:

die Besitzer von Leih-Bibliotheken und anderen Leih-Anstalten, die Besitzer von Bade-Anstalten,

und

alle Personen, welche aus der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen.

§. 5.

Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft beträgt fortan:

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

1) in der ersten Abtheilung 18 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr.;
2) in der zweiten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.;
3) in der dritten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.;
4) in der vierten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

1) in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;
2) in der dritten und vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§. 6.

Wer neben dem Handel ein Schank- oder Speise-Gewerbe betreibt, hat für das letztere, auch wenn es nach Maßgabe seines Umfanges mit einem geringeren Betrage, als dem Mittelsatze zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer als Schank- oder Speisewirth fortan zu entrichten.

§. 7.

Das gewerbsweise Vermiethen meublirter Zimmer unterliegt fortan der Steuer nur dann, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden.

§. 8.

Weberei und Wirkerei ist gewerbesteuerfrei, sofern dieselbe auf nicht mehr als drei Stühlen betrieben wird.

§. 9.

Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, wird auf einen Thaler für jede sechs Last Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermäßigt.

Für den Betrieb der Schiffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 15 Sgr. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich.

§. 10.

Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Rthlr., statt 12 Rthlr. jährlich.

In Betreff der Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. 11.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, in nachstehend bezeichneten Fällen Steuer-Erleichterungen zu bewilligen:

1) Wenn nach den örtlichen Verhältnissen in einzelnen landräthlichen Kreisen die Aufbringung der Steuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten von der vereinigten

Steuer-Gesellschaft der bisherigen dritten und vierten Abtheilung nach dem Mittelsatze von 18 Rthlr. zu einer Ueberbürdung der Steuerpflichtigen Veranlassung geben sollte, kann ein Theil des Veranlagungs-Solls, bis zu zehn Prozent desselben, abgesetzt und von der Vertheilung ausgeschlossen werden.

2) Ein Gleiches kann hinsichtlich der Steuer für den Handel ohne kaufmännische Rechte in einzelnen Städten der ersten und zweiten Abtheilung geschehen, in welchen wegen des Vorhandenseins zahlreicher Obst-, Gemüse- und anderer kleiner Handelsgeschäfte, die nur zu dem niedrigsten Steuersatze von 2 Rthlr. jährlich veranlagt werden können, durch Uebertragung des hierbei entstehenden Ausfalls gegen den Mittelsatz die Steuer für die übrigen Gewerbetreibenden der Steuer-Klasse sich unverhältnißmäßig hoch stellt.

3) In solchen Städten der ersten Abtheilung, in welchen das Gewerbe der Bäcker und Fleischer wegen erheblicher Einfuhr von Backwerk und Fleisch oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist, kann für die Festsetzung der Steuer der Bäcker und Fleischer mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf der Bevölkerung von 10 Silberpfennigen auf 9, 8 oder 7½ Silberpfennige heruntergegangen werden.

4) Solchen Handwerkern, welche der Natur ihres Gewerbes nach dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, als Holzbrechslern, Seilern, Töpfern u. s. w., kann der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden, so lange ein solches Lager nicht von erheblichem Umfange ist, und diese Handwerker das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben.

5) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von 16 Rthlr. jährlich kann für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen ermäßigt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz, zu dessen Ausführung der Finanz-Minister das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1857 in Anwendung.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die zweite Kammer hat in der Plenarsitzung vom 4. Februar 1852 den Beschluß gefaßt, der Staatsregierung dringend zu empfehlen, die bestehende Gewerbesteuer-Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen und dabei namentlich diejenigen Klassen von Gewerbesteuerpflichtigen zu erleichtern, welche durch die gegenwärtige Veranlagung der Gewerbesteuer anerkannt schwer belastet seien.

Dieser Beschluß hat, in Verbindung mit mehreren, den Behörden zugegangenen Klagen einzelner Klassen von Gewerbetreibenden über zu hohe Belastung in der Gewerbesteuer Veranlassung gegeben, die Frage einer näheren Erörterung zu unterwerfen, inwieweit Veränderungen der bestehenden Gewerbesteuergesetzgebung in der That als ein Bedürfniß anzusehen seien. Auf Grund dieser Erörterungen ist der anliegende Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, aufgestellt worden, welcher im Hinblick auf den weiteren Beschluß der zweiten Kammer in der Plenarsitzung vom 3. März 1855,

> zwei Petitionen des Vorstandes der Bäcker-Innung von Berlin vom 31. März 1854 und 24. Januar 1855 wegen Abänderung der Vorschriften über die Gewerbesteuer der Bäcker, dem Staatsministerium zu überweisen, und dabei den Wunsch und die Erwartung wiederholt auszusprechen, dasselbe möge die Vorlegung eines neuen Gewerbesteuer-Gesetzes, in welchem die vielen Klagen eine genügende Berücksichtigung finden, aufs Möglichste beschleunigen,

zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung der beiden Häuser des Landtags vorgelegt wird.

Die angestellten Erörterungen über die Wirkungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 haben zu dem Ergebnisse geführt, daß das gedachte Gesetz im Allgemeinen sich in der Ausführung bewährt hat. Insbesondere haben die für die Besteuerung des Handels, der Gast- und Schankwirthschaft, so wie der Handwerker maßgebenden Vorschriften, die Eintheilung der Städte und Ortschaften des Landes in vier Abtheilungen, die Besteuerung der betreffenden Gewerbsklassen nach Mittelsätzen und die Abstufung der Steuersätze nach den Abtheilungen, sich in der Erfahrung eines Zeitraums von nunmehr fast fünf und dreißig Jahren als geeignete und zweckmäßige Grundlagen der Besteuerung erwiesen. Die Zahl der Beschwerden über Uebelstände und Mißverhältnisse, zu welchen die Gewerbesteuer wegen der Art ihrer Veranlagung oder wegen der Höhe ihrer Sätze Anlaß gegeben hat, ist verhältnißmäßig gering. Die Lage von Handel und Gewerbe im Lande dient als Beweis, daß die Gewerbesteuer einer gedeihlichen Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse nicht hemmend entgegengetreten ist; dieselbe wird im Ganzen wenig empfunden, hat aber gleichwohl der Staatskasse eine sichere, im Laufe der Zeit nicht unerheblich gestiegene Einnahme gewährt.

Des Aufschwunges ungeachtet, den Handel und Gewerbe seit dem Jahre 1820 genommen haben, erscheinen die wesentlichen Grundlagen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 noch heute als den Verhältnissen entsprechend. Die Staatsregierung glaubt daher an derselben festhalten zu müssen, und erachtet nur für erforderlich, einerseits für einzelne Gewerbsklassen, welche im Verhältniß zu anderen, beziehungsweise zu dem Umfange ihrer Gewerbe, als zu hoch belastet anzusehen sind, Steuer-Erleichterungen eintreten zu lassen, andererseits für solche Gewerbsklassen, welche nach der Entwickelung des Verkehrs und ihrer Bedeutung für denselben verhältnißmäßig nicht hoch genug herangezogen erscheinen, Steuer-Erhöhungen anzuordnen, so wie gewisse Gewerbe, welche bisher steuerfrei betrieben worden, deren Heranziehung zur Gewerbesteuer aber den bestehenden Grundsätzen entspricht, der Besteuerung neu zu unterwerfen. Die allgemeine Finanzlage des Staates hat hierbei nicht nur die Rücksicht auferlegt, daß die Einnahmeausfälle, welche durch Steuererleichterungen einzelner Gewerbsklassen herbeigeführt werden würden, durch Erhöhung der Steuer für andere Klassen auszugleichen sind, sondern hat auch Veranlassung gegeben, darauf Bedacht zu nehmen, eine Vermehrung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu erzielen, so weit dies thunlich erscheint, ohne die Steuer zu einer irgend drückenden zu machen.

Hiernach ist zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

> Hinsichtlich der Steuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten (Klasse A.), welche gegenwärtig in den Städten der I. Abtheilung nach einem Mittelsatze von 30 Rthlr., in den Städten der II. Abtheilung nach einem Mittelsatze von 18 Rthlr., in der III. und IV. Abtheilung nach einem Mittelsatze von 12 Rthlr. erhoben wird, erscheint eine erhebliche Erhöhung zulässig und erforderlich. Die bisherigen Steuersätze reichen bei der jetzigen Entwickelung des Handels- und Geldverkehrs, so wie der Fabrication nicht mehr aus, die auf den großen Verkehr berechneten umfänglichen Handels-Etablissements, Banquiergeschäfte, bedeutende Fabrikanlagen und ähnliche Geschäfte mit angemessenen Steuersätzen zu treffen. Insbesondere gilt dies von den in großer Zahl in kleinen Städten und auf dem platten Lande entstandenen Fabriken, welche bei dem Mittelsatze der III. und IV. Abtheilung von nur 12 Rthlr. für jedes in der Klasse A. zu besteuernde Geschäft häufig nur zu einem ganz unverhältnißmäßig geringen Steuersatz veranlagt werden können.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Mittelsätze in der I. Abtheilung von 30 Rthlr. auf 40 Rthlr., in der II. von 18 auf 24 Rthlr. und in der III. und IV. von 12 auf 18 Rthlr. erscheint daher eben so wünschenswerth, als, unter den in §. 2 und §. 11 Nr. 1 vorgeschlagenen Maßgaben, auch unbedenklich.

Hinsichtlich der zulässigen niedrigsten Steuersätze liegt keine Veranlassung vor, die Bestimmung in der Beilage B. zum Gesetze vom 30. Mai 1820 Nr. 12 A. b. zu ändern.

Der Mehrertrag an Steuer, welcher von der Klasse A. nach den erhöhten Sätzen zu hoffen sein würde, beläuft sich bei Zugrundelegung der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1855 auf 224,222 Rthlr.

Zu §. 2.

Die bloße Erhöhung der Steuersätze würde in den Gegenden, wo der Fabrikenbetrieb in den kleineren Städten oder auf dem platten Lande einen bedeutenden Umfang gewonnen hat, noch nicht überall ausreichen, eine angemessene Besteuerung desselben möglich zu machen, wenn das Veranlagungs-Soll nur nach den bisherigen Rollenbezirken, also für die Ortschaften der dritten und vierten Abtheilung gesondert, ertheilt werden könnte. Es ist daher wünschenswerth, den Umfang der Steuer-Gesellschaften, innerhalb deren die Vertheilung der Steuer stattfindet, in dem Maße zu erweitern, daß vermehrte Gelegenheit erlangt wird, einen Theil der auf die kleineren Handels- und Fabrikgeschäfte fallenden Steuer auf die großen Geschäfte zu übertragen und dadurch zugleich den kleineren Geschäften eine erwünschte Erleichterung zu gewähren. Einen Anhalt hierfür bietet bereits das Gesetz vom 30. Mai 1820, indem es die Mittelsätze der Klasse A. in der III. und IV. Abtheilung gleich hoch bestimmt und hiermit anerkannt hat, daß die Gewerbs-Verhältnisse des kaufmännischen Handels und der Fabrication in den zur dritten Abtheilung gehörigen kleineren Städten im Wesentlichen gleichartig mit denen in den Ortschaften der IV. Abtheilung sind. In weiterer Ausführung dieses Gedankens darf empfohlen werden, die Gewerbtreibenden der III. und IV. Abtheilung in der Klasse A. je nach den Grenzen der landräthlichen Kreise zu Einer Steuer-Gesellschaft zu vereinigen.

Hierdurch wird es zugleich eher thunlich, in solchen minder wohlhabenden und verkehrsreichen Gegenden der Monarchie, wo die erhöhte Steuer bei Festhaltung der besonderen Rollenbezirke der Städte der III. Abtheilung hier und da drückend werden könnte, solche Härten zu vermeiden, indem in der erweiterten Steuer-Gesellschaft sich eher eine entsprechende Zahl umfangreicher Geschäfte ermittelt, welche zur Uebertragung der kleineren in der Steuer geeignet sind.

Für solche, jedenfalls wohl nur ausnahmsweise eintretende Fälle, in denen nach örtlichen Verhältnissen einzelner Kreise die Aufbringung der Steuer nach dem Mittelsatze von 18 Rthlr auch noch bei Bildung der vereinigten Steuer-Gesellschaften der bisherigen III. und IV. Abtheilung zu Ueberbürdungen führen möchte, ist das Erforderliche im §. 11 unter Nr. 1 des Entwurfs vorgesehen.

Die Vertheilung der Steuer innerhalb der vereinigten Steuer-Gesellschaften der Gewerbetreibenden aus den Ortschaften der III. und IV. Abtheilung bietet keine wesentlich größeren Schwierigkeiten dar, als sie schon gegenwärtig für die Veranlagung der Steuer in der IV. Abtheilung bestehen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Zahl der Abgeordneten zur Vertheilung der Steuer für diese größeren Steuer-Gesellschaften von fünf auf sieben zu erhöhen. Die Leitung der Wahl dieser Abgeordneten und die sonst erforderliche amtliche Mitwirkung bei dem Veranlagungs-Geschäft muß der Einheit wegen dem Landrathe des Kreises übertragen werden. Hieraus ergeben sich die in §. 2 aufgenommenen Vorschriften, die sich an die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 28 ff. anschließen. Es versteht sich, daß, soweit keine Aenderungen in den vorliegenden Gesetz-Entwurf aufgenommen sind, es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 sein Bewenden behält.

Zu §. 3.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zunächst nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen; wo diese nichts bestimmen, sind ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgem. Landrechts §§. 475 und 483 bis 487 Titel 8 Theil II. maßgebend. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß an Orten, wo kaufmännische Corporationen bestehen, nur die darin aufgenommenen Handeltreibenden zur Besteuerung in Klasse A. herangezogen werden. Hierin ist insofern ein Uebelstand zu finden, als in solchen Orten nicht selten Gewerbtreibende, deren Geschäftsbetrieb unzweifelhaft den für die Klasse A. vorausgesetzten Charakter und Umfang hat, in der Klasse B. besteuert werden müssen, weil sie es nicht für angemessen halten, der Corporation der Kaufleute beizutreten. Auch entsteht dadurch eine Ungleichheit im Verhältniß verschiedener Orte, indem an Orten, wo kaufmännische Corporationen nicht bestehen, lediglich der Charakter und Umfang des Geschäfts der betreffenden Gewerbtreibenden für deren Aufnahme in Klasse A. entscheidet, während es den ihnen gleichstehenden Gewerbtreibenden an Orten der ersten Kategorie freigestellt bleibt, ob sie in Klasse B. steuern wollen. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, empfiehlt es sich, die Frage, wer als Kaufmann zu betrachten sei, fortan nicht mehr zunächst nach den Gesetzen des Orts und nur eventuell nach den oben angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, sondern allgemein und gleichmäßig nach den letzteren zu entscheiden, so daß an Orten, wo kaufmännische Corporationen bestehen, auch Handeltreibende, welche diesen nicht angehören, aber Geschäfte haben, welche sich nach ihrer Art und ihrem Umfange zur Besteuerung in Klasse A. eignen, zur Besteuerung in dieser Klasse herangezogen werden können.

Zu §. 4.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 (Gesetz-Samml. Seite 61) ist zur Beseitigung von Zweifeln bestimmt worden, daß zu den nach §. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbtreibenden auch die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Commissionaire zu rechnen seien, welche aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Dem hierin enthaltenen Grundsatze entspricht es, einerseits Leihanstalten überhaupt, insbesondere Leihbibliotheken, auch Bade-Anstalten, als gewerbesteuerpflichtige Geschäfte zu behandeln, andererseits die Bestimmung wegen der Besteuerung der Commissionaire auf alle Personen auszudehnen, welche aus der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen (§. 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Gesetz-Sammlung Seite 50).

Zu §. 5.

Die Mittelsätze für die Besteuerung der Gast-, Speise- und Schankwirthschaft (Klasse c.) betragen gegenwärtig in der I. Abtheilung 12 Rthlr., in der II. 8 Rthlr., in der III. 6 Rthlr. und in der IV. 4 Rthlr. Dieselben erscheinen einer bedeutenden Steigerung um so mehr fähig, als einerseits bei dem entwickelten und stets noch fortschreitenden Reise- und Fremden-Verkehr das Gewerbe der Gastwirthschaft, namentlich in allen größeren Städten, an Geschäftsumfang und Erwerb sehr zugenommen hat und noch fortwährend zunimmt, andererseits aber auch für die in die Kategorie der Speise- und Schankwirthe gehörigen Gewerbtreibenden mit der steigenden Wohlhabenheit eines großen Theils der Bevölkerung und dem vermehrten Besuch öffentlicher Lokale die Gelegenheit zum Verdienst gewachsen ist. Es waltet danach kein Zweifel ob, daß diese Klasse sehr wohl Mittelsätze von 18, 12, 8 und 6 Rthlr. tragen kann. Als niedrigste Sätze sind die bisherigen beizubehalten.

An Mehr-Einnahme ist von der vorgeschlagenen Erhöhung der Mittelsätze, vorausgesetzt, daß die Zahl der Gewerbtreibenden nicht abnimmt, nach Maßgabe der Veranlagung für das Jahr 1855 die Summe von 191,300 Rthlr. zu erwarten.

Zu §. 6.

Diese Mehr-Einnahme wird sich noch etwas erhöhen, wenn nach dem Vorschlage in §. 5 die Bestimmung in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 wegen Nichtbesteuerung des Speise- oder Schankgewerbes, sofern es von Handeltreibenden in nicht erheblichem Umfange betrieben wird, aufgehoben wird.

Es empfiehlt sich diese Maßregel schon aus dem Gesichtspunkte, daß zur Zeit kein Grund vorliegt, den Betrieb der Speise- oder Schankwirthschaft Seitens der Handeltreibenden zu begünstigen. Dazu kommt, daß die Gestattung solcher steuerfreier Schankstätten dazu beiträgt, die Zahl der letzteren, und zwar solcher, in denen gelegentlich und weniger bemerkt, geistige Getränke genossen werden, in unerwünschtem Maße zu vermehren, so wie, daß der Umfang eines derartigen Nebengewerbes sich schwer übersehen läßt, daher leicht auch ein erheblicherer Schankbetrieb eines Handeltreibenden unter dem Vorwande, daß es sich nur um ein Nebengewerbe handle, der Besteuerung sich entziehen mag.

Zu §. 7.

Nach Vorschrift des §. 9 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist als Gastwirth gewerbesteuerpflichtig, wer gewerbsweise möblirte Zimmer vermiethet. Schon bald nach dem Erlaß des gedachten Gesetzes ergab sich die Ueberzeugung, daß nicht ein jedes Vermiethen möblirter Zimmer ohne Rücksicht auf den Umfang als steuerpflichtig angesehen werden könne. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Januar 1822 und 30. Juni 1823 ist daher bestimmt worden, daß als ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu betrachten sei:

1) in Bade- und Brunnen-Orten das Vermiethen möblirter Zimmer an Badegäste,

2) in Universitäts-Städten das Vermiethen möblirter Zimmer an Studenten, quartal- oder monatsweise, so lange es sich nicht auf mehr als eine Stube und eine Kammer erstreckt, und

3) das Vermiethen nur eines möblirten Zimmers, wenn die Miethszeit mindestens auf drei Monate verabredet wird.

Es empfiehlt sich, auf diesem Wege noch einen Schritt weiter zu gehen. Nach den bestehenden Bestimmungen wird noch eine Anzahl von Personen von der Steuer betroffen, bei denen es sich um einen eigentlichen Gewerbebetrieb entweder gar nicht, oder doch nur in einem geringen Umfange handelt, indem sie das Vermiethen möblirter Zimmer nicht zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes, sondern wesentlich nur in der Absicht betreiben, dadurch die Mittel zur Deckung eines Theiles ihrer Wohnungsmiethe zu erhalten. Dadurch, daß das Vermiethen von zwei Zimmern allgemein unbesteuert gelassen wird und die Steuerpflichtigkeit erst mit dem Vermiethen von drei heizbaren Zimmern beginnt, wird dieselbe auf den erheblicheren Gewerbebetrieb beschränkt, bei dem es sich um mehr als um die Abtretung eines Theiles der eigenen Wohnung handelt. Insbesondere dürften die Fälle, wenn Wohnungen eigens zu dem Zwecke gemiethet werden, um möblirt wieder vermiethet zu werden, dabei der Besteuerung nur selten entgehen, da zu solchem Zwecke in der Regel nur größere Wohnungen, als von zwei Zimmern, gemiethet werden möchten.

Durch die Befreiung der Vermiether von nur zwei möblirten Zimmern von der Gewerbesteuer erwächst der Klasse e. eine nicht unwesentliche Steuererleichterung, da dieselbe von der Uebertragung des Ausfalls der auf jene kleineren Gewerbetreibenden veranlagten Steuer gegen den Mittelsatz frei wird.

Zu §. 8.

Während nach §. 12 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, gewerbesteuerfrei sind, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben, ist Weberei und Wirkerei im §. 13 nur, sofern sie als Nebenbeschäftigung oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird, für steuerfrei erklärt. Der Gewerbebetrieb des Webers mit einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrling oder mit zwei Lehrlingen, wenn Jeder an einem Stuhle arbeitet, ist daher steuerpflichtig, und der Weber hierin ungünstiger gestellt, als ein anderer Handwerker. In Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Veränderung in den gewerblichen Verhältnissen, insbesondere auf die gedrückte Lage des handwerksmäßigen Betriebs der Weberei, gegenüber dem fabrikmäßigen Betriebe, erscheint es wünschenswerth, eine Steuer-Erleichterung für den ersteren eintreten zu lassen. Durch die Gestattung des steuerfreien Betriebs von drei Stühlen wird eine solche in ausreichendem Maße gewährt werden.

Zu §. 9.

Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffsgefäße besteuert. Der Steuersatz betrug nach der Anlage B. zum Gesetze vom 30. Mai 1820 Litt. K. a. 2 Rthlr. jährlich für jede 6 Last Tragfähigkeit. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 (Gesetzsammlung Seite 121) ist dieser Steuersatz um ein Drittheil, von 2 Rthlrn. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für jede 6 Last Tragfähigkeit ermäßigt worden.

Die ungünstige Lage, in welcher das Gewerbe der Segelschiffer sich im Allgemeinen, namentlich auf denjenigen Wasserstraßen befindet, mit denen Eisenbahnen konkurriren, empfiehlt zur Zeit eine weitere Steuer-Erleichterung, welche mit einer Ermäßigung des Steuersatzes auf 1 Rthlr. jährlich für jede 6 Last Tragfähigkeit vorgeschlagen ist.

Einer solchen Erleichterung bedarf aber nur die Segelschifffahrt. Die Dampfschifffahrt befindet sich in ungleich günstigerer Lage. Die letztere erscheint nach ihrer gegenwärtigen Entwickelung, die ein stetes Fortschreiten erkennen läßt, nicht nur fähig, eine wesentlich höhere Steuer zu tragen, sondern es empfiehlt sich auch, da bei Dampfschiffen mehr die Kraft ihrer Maschinen und ihre hierdurch bedingte Leistungsfähigkeit, als die bloße Tragfähigkeit in Betracht kommt, für die Besteuerung der Dampfschifffahrt fortan statt der Tragfähigkeit der Fahrzeuge die Stärke der Maschinen zum Maßstabe der Besteuerung zu nehmen. Hierauf beruht der Vorschlag im §. 9.

Dampfschiffe, welche nicht selbst dazu dienen, Frachtgegenstände auf denselben zu befördern, sondern zum Schleppen von anderen Fahrzeugen auf Flüssen und Binnengewässern verwendet werden (Remorqueure), sind bisher von der Besteuerung frei geblieben. Dazu liegt bei dem Umfange, welchen die Dampf-Schleppschifffahrt gewonnen hat, und in Rücksicht auf die Ausdehnung, in welcher zur Zeit die Fortbewegung der Stromfahrzeuge durch Dampfschiffe, statt durch Zugthiere oder Menschen erfolgt, kein Grund mehr vor. Die Besteuerung wird daher ausdrücklich auch auf die Remorqueure auszudehnen sein.

Schiffe, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden (Schlepp-Kähne), sind zur Gewerbesteuer gleich Segelschiffen zu veranlagen. Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaften werden hiernach die Gewerbesteuer von ihren Remorqueuren nach deren Dampfkraft, von ihren Schlepp-Kähnen nach deren Tragfähigkeit zu entrichten haben.

Der Einnahme-Ausfall in Folge der Ermäßigung der Steuer von der Segelschifffahrt wird sich nach Maßgabe der Veranlagung vom Jahre 1855 auf 18,393 Rthlr. belaufen, wird aber theilweise durch die höhere Steuer von der Dampfschifffahrt ersetzt werden. Nach der Zahl und Maschinenkraft der im Jahre 1855 im Lande vorhandenen Flußdampfschiffe ist eine Mehr-Einnahme von 4,927 Rthlrn. von der Dampfschifffahrt zu erwarten.

Zu §. 10.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt nach der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 Litt. L. für jede Person höchstens 12 Rthlr. jährlich. Die Fälle, in denen geringere Steuersätze von 2, 4, 6 und 8 Rthlr. für jede Person bewilligt werden können, sind theils schon am angeführten Orte, theils in dem Regulativ, den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen betreffend, vom 4. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung 1837 Seite 14) bezeichnet. Die Steuer von 12 Rthlr. jährlich für jede Person erscheint für einen großen Theil des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen zu gering, namentlich im Vergleich zu der Besteuerung des stehenden Gewerbe-Betriebes. Es empfiehlt sich daher die allgemeine Erhöhung des Steuersatzes von 12 Rthlr. auf 16 Rthlr.

Hinsichtlich der bestehenden ermäßigten Sätze soll hierdurch keine Aenderung herbeigeführt werden.

Zu §. 11.

In diesem Paragraphen sind verschiedene Fälle bezeichnet, in denen das Finanz-Ministerium ermächtigt sein soll, gewisse Steuer-Erleichterungen zu bewilligen. Derartige Ermächtigungen kennt auch schon die bestehende Gewerbesteuer-Gesetzgebung. Es darf in dieser Hinsicht Bezug genommen werden auf die Befugniß des Finanz-Ministeriums, Versetzungen einzelner Städte aus der III. in die IV. Abtheilung oder umgekehrt zu genehmigen (Beilage B. zum Gesetz vom 30. Mai 1820 Nr. 4), darüber zu entscheiden, welche Anlagen und Oerter in Beziehung auf die Gewerbesteuer als Zubehör einer großen oder mittleren Stadt anzusehen sind (Nr. 7 ebendaselbst), den Kopfsatz für die Steuer der Bäcker und Fleischer in einzelnen Städten der II. Abtheilung zu ermäßigen (cfr. ebendaselbst unter Litt. D. und E.), Gewerbscheine zu geringeren Steuersätzen zu bewilligen (cfr. ebendaselbst unter Litt. L. und Regulativ vom 4. Dezember 1836 §. 7) u. s. w. Danach wird es dem Grundsatze nach und mit Rücksicht darauf, daß gerade in Beziehung auf den Gewerbe-Betrieb die örtlichen Verhältnisse von der größten Verschiedenheit sind, kein Bedenken haben können, dem Finanz-Ministerium noch einige anderweite Ermächtigungen zu Steuer-Erleichterungen in Beziehung auf Punkte beizulegen, hinsichtlich deren zur Gewährung einer allgemeinen Herabsetzung der Steuer keine ausreichende Veranlassung vorliegt.

Was demnächst die einzelnen Punkte anlangt, so ist

zu §. 11 Nr. 1

in Betreff der Veranlagung der Gewerbesteuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten anzuerkennen, daß in Folge der Erhöhung der Mittelsätze der Klasse A. die Steuer für die vereinigte Steuer-Gesellschaft der III. und IV. Abtheilung in einzelnen landräthlichen Kreisen, wo wenig oder keine großen Handels- oder Fabrik-Geschäfte bestehen, welche die kleineren Geschäfte in der Steuer übertragen können, möglicher Weise drückend werden kann. Um in solchen Fällen Abhülfe schaffen zu können, ist erforderlich, daß das Finanz-Ministerium nöthigenfalls einen Theil des Veranlagungs-Solls absetzen dürfe, welcher nicht mit zur Vertheilung gebracht wird. Das Maximum von zehn Prozent des Soll-Betrages erscheint hierzu genügend. Eine ähnliche Ermächtigung ist dem Finanz-Ministerium bereits durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1837 ertheilt, wonach von dem Veranlagungs-Soll der Gewerbetreibenden der Klasse B. (Händler ohne kaufmännische Rechte) in Berlin fünf Prozent abgesetzt werden dürfen.

Zu §. 11 Nr. 2.

Das Bedürfniß zu der so eben erwähnten Ermächtigung hat sich für Berlin aus der großen Zahl der vorhandenen kleinen Handelsgeschäfte, als der Obst-, Gemüse-, kleinen Viktualienhändler rc.

ergeben, welche nur mit dem niedrigsten Steuersatze von 2 Rthlrn. jährlich veranlagt werden können und daher eine Uebertragung eines bedeutenden Steuerbetrags durch die größeren Geschäfte nöthig machen, — ein Verhältniß, das für die größeren Berliner Handelsgeschäfte in der Klasse B. eine höhere Besteuerung zur Folge hat, als diejenige ist, welcher Geschäfte von entsprechendem Umfange in der Klasse A. unterliegen. Aehnliche Uebelstände haben sich auch in anderen großen Städten fühlbar gemacht. Es ist daher erwünscht, daß das Finanz-Ministerium in die Lage gesetzt werde, für solche Fälle nach Bedürfniß Abhülfe zu gewähren. Auch hier erscheint die Ermächtigung zur Absetzung von höchstens zehn Prozent des Veranlagungs-Solls ausreichend.

Zu §. 11 Nr. 3.

Die Gewerbesteuer der Bäcker und Fleischer wird nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 in der dritten und vierten Abtheilung nach Mittelsätzen, in der ersten und zweiten Abtheilung aber nach der Bevölkerung mit einem bestimmten Satze vom Kopfe und zwar in der ersten mit dem Satze von 10 Silberpfennigen, in der zweiten mit dem Satze von 7½ Silberpfennigen aufgebracht, welcher letztere Satz in Städten, in welchen das Gewerbe der Bäcker und Fleischer unbedeutender ist, auf 6¼, 5 oder bis zu 3¾ Silberpfennigen ermäßigt werden kann. Diese Art der Besteuerung nach dem Kopfsatz hat zu vielfachen Klagen Veranlassung gegeben.

Insbesondere sind auch sowohl der ersten als der zweiten Kammer zahlreiche Petitionen von Bäcker- und Fleischer-Gewerken aus Städten der ersten und zweiten Abtheilung zugegangen, in welchen darauf angetragen wurde, daß in den Städten der ersten und zweiten Abtheilung ebenfalls die Besteuerung nach Mittelsätzen eingeführt werden möchte. Die erste Kammer hat auf Grund verschiedener, während der Session von 1850/51 eingelaufener Petitionen in ihrer Sitzung vom 27. März 1851 beschlossen:

> das Finanz-Ministerium zu ersuchen, die durch die Normirung der Gewerbesteuer lediglich nach der Kopfzahl der Bevölkerung entstehende unverhältnißmäßige Belastung der Bäcker und Fleischer der großen Städte in Erwägung zu ziehen,

und mit Rücksicht auf diesen Beschluß auch noch zwei später eingegangene Petitionen der Bäcker-Gewerke zu Breslau und Quedlinburg durch Beschluß vom 3. Mai 1851 ebenfalls dem Finanz-Ministerium zur Erwägung überwiesen. Die zweite Kammer hat die ihr während der Session von 1850/51 zugegangenen bezüglichen Petitionen mittelst Beschlusses vom 7. Mai 1851 dem Finanz-Ministerium zur Prüfung und Berücksichtigung bei einer künftigen Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes überwiesen.

Während der Session von 1851/52 kam der Gegenstand bei der zweiten Kammer durch erneute Petitionen wieder zur Sprache, und es sind dieselben durch einen mit dem Beschlusse vom 7. Mai 1851 gleichlautenden Beschluß vom 27. März 1852 ebenfalls dem Finanz-Ministerium zur Prüfung und Berücksichtigung bei einer künftigen Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes übermacht worden.

In Rücksicht hierauf ist die Frage, ob und in wie weit genügende Veranlassung vorliege, eine Aenderung in der Besteuerung der Bäcker und Fleischer in den Städten der ersten und zweiten Abtheilung eintreten zu lassen, sorgfältiger und eingehender Erörterung unterworfen worden. Nach dem Ergebniß derselben kann jedoch ein Bedürfniß zur Aufhebung der in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen nicht anerkannt werden; die Staats-Regierung glaubt vielmehr dem Prinzipe nach dieselben aufrecht erhalten zu müssen.

Die Gründe, auf welche der Antrag auf Aufhebung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen gestützt wird, sind im Wesentlichen die nachstehenden:

1) die Voraussetzung, auf der die Besteuerung nach der Kopfzahl der Bevölkerung beruhe, daß das Bedürfniß der Einwohner der betreffenden Stadt durch die Gewerbtreibenden in derselben bestritten werde, treffe jetzt bei völlig veränderten Verhältnissen nicht mehr zu. Die Einfuhr von Backwaaren und Fleisch vom platten Lande nach den Städten und somit die Theilnahme der ländlichen Gewerbtreibenden an der Versorgung der städtischen Bewohner vermehre sich in steigendem Maße; der Geschäftsumfang der Bäcker und Fleischer in den großen Städten schreite zurück, während im Gegentheil die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuer mit der steigenden Bevölkerung alljährlich sich erhöhe; und

2) die Besteuerung nach der Kopfzahl führe für die betreffenden Gewerbetreibenden zu einer ungerechten und sowohl im Vergleich zu den Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen, als im Vergleich zu den Bäckern und Fleischern in den Ortschaften der dritten und vierten Abtheilung zu einer ganz unverhältnißmäßig hohen Besteuerung, in Folge deren die Gewerbetreibenden in den Städten der ersten und zweiten Abtheilung bei der Fortdauer des jetzigen Zustandes der Konkurrenz der Bäcker und Fleischer aus den kleineren Ortschaften würden unterliegen müssen.

Diese Gründe erscheinen bei näherer Prüfung im Allgemeinen nicht als zutreffend.

Die Annahme, daß die fraglichen Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Voraussetzung der ausschließlichen Versorgung der Einwohner einer Stadt mit Brod und Fleisch durch die städtischen Bäcker und Fleischer ausgingen, entspricht nicht dem Stande der gewerblichen Gesetzgebung bei Erlaß des Gewerbesteuer-Gesetzes, indem damals die Gewerbefreiheit auf Grund der Gesetzgebung vom Jahre 1810 (cfr. die Edikte vom 27. Oktober und 2. November 1810, Gesetzsammlung von 1810, Seite 25 ff. und 33 ff.) längst bestand, von welcher nur einzelne Landestheile ausgenommen waren.

Auch der Wortlaut des Gewerbesteuer-Gesetzes ergiebt nicht, daß bei den Bestimmungen über die Besteuerung der Bäcker und Fleischer in den Städten der ersten und zweiten Abtheilung von der Voraussetzung einer ausschließlichen Berechtigung derselben auf die Versorgung der städtischen Einwohnerschaft mit Brod und Fleisch ausgegangen worden sei. Im Gegentheil erhellt aus der Bestimmung im §. 11 jenes Gesetzes, nach welcher Landleute für den Verkauf von Roggenbrod auf den Märkten der Städte keine Gewerbesteuer entrichten sollen, daß das Gesetz die Einfuhr von dergleichen Brod in alle Städte überall voraussetzt, und es ergiebt sich aus der Vorschrift über die Zulässigkeit geringerer Kopfsätze in solchen Städten der zweiten Abtheilung, in denen das Gewerbe der Bäcker und Fleischer unbedeutender ist, daß der Umfang des Gewerbebetriebes als maßgebend betrachtet, als der richtige Maßstab für die Bedeutung des Gewerbebetriebes in den größeren Städten aber die Seelenzahl der Bevölkerung angesehen wurde. Hierin ist durch die seit dem Erscheinen des Gewerbesteuer-Gesetzes eingetretene Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse Etwas Wesentliches nicht geändert.

Zwar ist anzuerkennen, daß die Einfuhr von Backwaaren und Fleisch vom Lande nach den großen Städten im Allgemeinen sich auch verhältnißmäßig vermehrt haben mag. Allein, abgesehen davon, daß dies zum Theil Schuld der städtischen Gewerbetreibenden selbst ist, daß namentlich die städtischen Bäcker zu der bedeutenden Einfuhr von Roggenbrod, auf welchen Gegenstand sich die Einfuhr vom platten Lande fast ausschließlich beschränkt, dadurch Anlaß geben, daß sie nicht eben so gutes Roggenbrod (sogenanntes Landbrod) zu backen sich entschließen, als von den ländlichen Gewerbetreibenden geliefert wird, so folgt aus der steigenden Zufuhr vom platten Lande allein noch nicht ein Zurückschreiten des städtischen Gewerbebetriebes, dem bei steigender Wohlhabenheit der Bevölkerung und vermehrten Ansprüchen an materiellen Lebensgenuß durch die Befriedigung der hierdurch entstehenden erhöhten Bedürfnisse erweiterte Gelegenheit zum Erwerbe gegeben wird.

So weit die Behauptung der Ungerechtigkeit der bestehenden Besteuerung darauf gegründet wird, daß bei der Berechnung der aufzubringenden Steuer alle Einwohner der betreffenden Stadt als Abnehmer der städtischen Bäcker und Fleischer in Betracht gezogen würden, während doch ein großer Theil derselben seine Bedürfnisse durch das vom Lande eingeführte Brod und Fleisch bestreite, widerlegt sich dieselbe in der Hauptsache aus dem Vorbemerkten. Es wird dieselbe aber außerdem auch wesentlich durch den Umstand entkräftet, daß die Nachtheile, welche die städtischen Bäcker und Schlächter durch die Einfuhr von Backwaaren und Fleisch vom Lande in ihrem Geschäftsbetriebe erfahren mögen, vielfach durch die Verzehrung ihrer Waaren Seitens solcher Personen, die bei der Berechnung der Gewerbesteuer nicht mit in Ansatz kommen, wieder ausgeglichen werden.

Hierbei ist an den Aufenthalt zahlreicher Fremden, namentlich in den größeren Städten, an den Verzehr der zu Markt kommenden Landleute, an den Absatz von Backwaaren und Fleisch nach außerhalb der Stadt, der z. B. in den Seestädten bei der Verproviantirung der Schiffe einen großen Umfang erreicht, und Aehnliches zu erinnern.

Ferner ist in Betreff der Bäcker noch besonders hervorzuheben, daß die Konkurrenz des ländlichen Gewerbebetriebes wesentlich nur bei dem Roggenbrod stattfindet — (eine Konkurrenz, die das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 nach der weiter oben angeführten Bestimmung im §. 11 wegen Nichtbesteuerung der Landleute, welche in den Städten auf den Märkten Roggenbrod verkaufen, nicht allein zulassen, sondern auch begünstigen wollte —) so wie, daß die städtischen Bäcker gerade von der Anfertigung der feineren, der Weizenbackwaaren, hinsichtlich deren sie fast keine Konkurrenz zu bestehen haben, den größeren Gewinn ziehen, welcher um so mehr ins Gewicht fällt, als insbesondere auch für die feineren Backwaaren die Zahl der Abnehmer größer ist, als ihnen angerechnet wird, weil der Verzehr der Fremden, der Ankauf von Back-

waaren durch die zur Stadt kommenden Landleute ꝛc. sich vorzugsweise auf das feinere Gebäck richtet.

Anlangend endlich die Behauptung, daß die Besteuerung der Bäcker und Fleischer in den Städten erster und zweiter Abtheilung unverhältnißmäßig hoch sei und den Nahrungsstand derselben gefährde, so muß dieselbe in solcher Allgemeinheit ebenfalls als unbegründet angesehen werden. Die anliegende vergleichende Zusammenstellung läßt ersehen, welchen Steuerbetrag die Bäcker und Fleischer (Klasse D. und E.) in den Städten der I. und II. Abtheilung nach der Veranlagung für das Jahr 1855 auf Grund der bestehenden Bestimmungen aufzubringen haben, wie viel danach durchschnittlich auf jeden Gewerbetreibenden in der einzelnen Stadt und in der Abtheilung kommt, und welcher Steuerbetrag sich bei Anwendung von Mittelsätzen von beziehungsweise 12 Rthlr. und 8 Rthlr. für die Bäcker und von 12 Rthlr. und 10 Rthlr. für die Fleischer ergeben würde.

Was zunächst den bestehenden Zustand betrifft, so zeigt die Zusammenstellung eine große Verschiedenheit der Steuerbeträge, welche von den Bäckern und Fleischern in den einzelnen Städten derselben Abtheilung durchschnittlich aufzubringen sind.

Bei den Bäckern beträgt:

a) in der I. Abtheilung der höchste Durchschnittssatz 39 Rthlr. (in Berlin), der niedrigste 9 Rthlr. (in Elberfeld), der Durchschnittssatz der Abtheilung 23 Rthlr., welcher in vier Städten überschritten (Berlin, Stettin, Breslau und Magdeburg), in den anderen erreicht wird;
b) in der II. Abtheilung der höchste Durchschnittssatz 20 Rthlr. (in Neustadt-Magdeburg), der niedrigste 3 Rthlr. (in Malmedy), der Durchschnittssatz der Abtheilung 8 Rthlr., welcher in 59 Städten überschritten, in 20 Städten gerade erreicht, in 41 Städten nicht erreicht wird.

Bei den Fleischern beträgt:

a) in der I. Abtheilung der höchste Durchschnittssatz 35 Rthlr. (in Berlin), der niedrigste 13 Rthlr. (in Elberfeld), der Durchschnittssatz der Abtheilung 24 Rthlr., welcher in drei Städten überschritten, in sechs Städten nicht erreicht wird;
b) in der II. Abtheilung der höchste Durchschnittssatz 30 Rthlr. (in Frankfurt), der niedrigste 4 Rthlr. (in Wetzlar und Malmedy). Der Durchschnittssatz der Abtheilung 10 Rthlr., welcher in 55 Städten überschritten, in 15 Städten erreicht, in 50 Städten nicht erreicht wird.

Schon aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß von einer allgemeinen Steuer-Ueberbürdung der Bäcker und Fleischer in den Städten der I. und II. Abtheilung nicht wohl die Rede sein kann. Die Mittelsätze der Bäcker in Abtheilung III. und IV. betragen 6 und 4 Rthlr., die der Fleischer in Abtheilung III. und IV. 8 Rthlr. und 6 Rthlr.; es würden danach die Mittelsätze in Abtheilung I. und II. mindestens betragen müssen:

für die Bäcker 12 Rthlr. und 8 Rthlr., für die Fleischer 12 Rthlr. und 10 Rthlr.

Der Steuerbetrag, welcher in der Abtheilung II. von Bäckern und Fleischern gegenwärtig aufgebracht wird, entspricht daher, die Abtheilung im Ganzen genommen, genau demjenigen, was nach Mittelsätzen von denselben aufzubringen wäre, und es würde sich bei Einführung von Mittelsätzen in dieser Abtheilung eigentlich nur um eine anderweite Vertheilung des jetzigen Steuerbetrages handeln. Eine Ueberbürdung der Bäcker und Fleischer dieser Abtheilung im Ganzen ist also jedenfalls nicht anzuerkennen.

Etwas anders stellt sich allerdings das Verhältniß in der ersten Abtheilung insofern, als die durchschnittlich zu entrichtenden Steuerbeträge fast durchweg höher sind, als Mittelsätze von 12 Rthlr. Indessen einerseits übersteigen die jetzigen Durchschnittsbeträge in mehreren Städten den sehr mäßig angenommenen Mittelsatz von 12 Rthlr. nicht erheblich (in Königsberg, Köln, Elberfeld und Aachen), andererseits aber kommt in Betracht (und dies gilt auch für die Städte der II. Abtheilung, in denen die höheren Durchschnittssätze sich ergeben), daß die Steuer in den einzelnen Städten keinesweges im Verhältniß zur Höhe der Durchschnittssätze als mehr oder minder drückend anzusehen ist.

In dieser Hinsicht ist zunächst hervorzuheben, daß, je größer der durchschnittliche Steuerbetrag, der auf einen Bäcker oder Fleischer in den Städten I. und II. Abtheilung fällt, erscheint um so größer auch die Zahl von Einwohnern ist, welche durchschnittlich auf einen Gewerbetreibenden kommen. Wenn z. B. der durchschnittliche Steuerbetrag für einen Bäcker in Berlin 39 Rthlr., in Elberfeld 9 Rthlr., in Neustadt-Magdeburg 20 Rthlr., in Malmedy 3 Rthlr. ist, so kommen auch in Berlin auf einen Bäcker durchschnittlich 1407 Einwohner, in Elberfeld nur 307, in Neustadt-Magdeburg 957 Einwohner, in Malmedy nur 140 Einwohner. Bei dem durchschnittlichen Steuerbetrag für einen Fleischer in Berlin von 35 Rthlr., in Elberfeld von 13 Rthlr., in Frankfurt von 30 Rthlr., in Wetzlar und Malmedy von 4 Rthlr. kommen auf einen Fleischer in Berlin durchschnittlich 1237 Einwohner, in Elberfeld nur 470, in Frankfurt 1422 Einwohner, in Wetzlar und Malmedy beziehungsweise nur 174 und 195 Einwohner. Die Gelegenheit zu Absatz und Verdienst steht also im Verhältniß zu der durchschnittlich zu tragenden Steuer.

Sodann aber liegt es in der Natur des Gewerbebetriebs der Bäcker und Fleischer, daß die Gewerbesteuer bei ihnen mehr als bei anderen Gewerbetreibenden den Charakter einer indirekten Steuer annimmt, und Jene vor anderen Gewerbetreibenden in der Lage sind, die Gewerbesteuer eben so, wie es hinsichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht, in dem Preise der Waaren von ihren Kunden mit einzuziehen. Das tägliche Bedürfniß sichert Bäckern und Fleischern in den großen Städten den täglichen Absatz und raschen Umsatz ihrer Betriebs-Kapitalien.

Mit der Größe der Stadt pflegt die Zahl der wohlhabenden Einwohner, die Gewöhnung an reichlicherem Genuß der feineren Backwaaren und von Fleisch im Verhältniß zu stehen. Dies Alles zusammen macht den Betrieb des Bäcker- und Fleischer-Gewerbes in großen Städten zu einem einträglicheren, als in kleineren Ortschaften; es kann daher auch dort eine höhere Steuer von demselben getragen werden, als hier.

Eine Steuer-Ueberbürdung ist hiernach für die Bäcker und Fleischer derjenigen Städte I. und II. Abtheilung, in denen sich hohe Durchschnittssätze für dieselben ergeben, lediglich deshalb noch nicht anzunehmen. Hierfür spricht auch die Erfahrung, welche die Besorgniß, daß der Gewerbebetrieb der Bäcker und Fleischer in den großen Städten der Konkurrenz des Gewerbebetriebs in den kleineren Ortschaften unterliegen möchte, keinesweges begründet erscheinen läßt. In allen Provinzen wiederholt sich die Erscheinung, daß diejenigen Bäcker und Fleischer in den großen und größeren Städten, welche ihr Gewerbe gehörig betreiben, sich vorzugsweise der Wohlhabenheit erfreuen, daß ihre Geschäfte der Regel nach zu den blühendsten und nahrhaftesten aller bürgerlichen Gewerbe gehören, und zwar am meisten in den Städten, wo die auf den einzelnen Bäcker oder Fleischer fallenden durchschnittlichen Steuerbeträge am höchsten erscheinen. Dem entsprechend ist denn auch der Andrang zum Betriebe des Bäcker- und Fleischer-Gewerbes in den größeren Städten viel bedeutender, als in den Ortschaften der III. und IV. Gewerbesteuer-Abtheilung.

Die Einführung einer Besteuerung der Bäcker und Fleischer erster und zweiter Abtheilung nach Mittelsätzen würde allerdings in einer Reihe von Städten zu Steuer-Erleichterungen führen, und in diesen die Klagen über zu hohe Besteuerung vielleicht verstummen machen. Dagegen würden ohne Zweifel von anderer Seite her neue Beschwerden hervorgerufen werden. Hohe Durchschnitts-Beträge der Steuer ergeben sich jetzt in den Städten, in welchen die Anzahl der Bäcker und Fleischer im Verhältniß zur Einwohnerzahl eine geringere ist, niedrige in denjenigen Städten, wo verhältnißmäßig von zahlreichen Personen das Bäcker- und Fleischer-Gewerbe betrieben wird. In den ersteren Städten würde eine Steuerverminderung eintreten, obgleich die gedachten Gewerbetreibenden bei einer nur mäßigen Konkurrenz unter einander eher im Stande erscheinen, einen erheblichen Steuerbetrag von ihrem Verdienste abzugeben; in den Städten der zweiten Kategorie dagegen, wo Bäcker und Fleischer mit ihrem Verdienst auf eine verhältnißmäßig geringe Einnahmezahl angewiesen sind und, durch gegenseitige Konkurrenz leidend, ihre Geschäfte ohnehin im Durchschnitte nur in geringerem Umfange betreiben können, würde die Steuer-Erhöhung, zum Theil in sehr beträchtlichem Maße, eintreten. Das Nähere läßt in dieser Beziehung die anliegende vergleichende Zusammenstellung ersehen. Die Steuer-Erleichterung würde fast durchgängig den volkreicheren, hinsichtlich der Wohlhabenheit ihrer Einwohner, ihres Verkehrs ꝛc. begünstigten Städten (am meisten Berlin, demnächst den Provinzial-Hauptstädten) zu Theil werden, während die Steuer-Erhöhung vorzugsweise die Bäcker und Fleischer in solchen Städten treffen würde, welche weniger Nahrungsquellen haben, in denen daher die fraglichen Gewerbe auch in dieser Rücksicht unter schwierigeren Verhältnissen bestehen. Es würden bei Einführung von Mittelsätzen von 12 Rthlr. und 8 Rthlr. für die Bäcker, und von 12 Rthlr. und 10 Rthlr. für die Fleischer:

die Bäcker erster Abtheilung erleichtert werden in 8 Städten, erhöht werden in 1 Stadt,

die Bäcker zweiter Abtheilung erleichtert werden in 59 Städten, erhöht werden in 41 Städten, während in zwanzig Städten keine Veränderung eintreten würde;

die Fleischer erster Abtheilung erleichtert werden in allen Städten,

die Fleischer II. Abtheilung erleichtert werden in 55 Städten, erhöht werden in 50 Städten, während in 15 Städten keine Veränderung eintreten würde.

Zu einer derartigen Umgestaltung der Steuerverhältnisse der Bäcker und Fleischer in den Städten I. und II. Abtheilung zu schreiten, lediglich im Interesse der Bäcker und Fleischer in einzelnen Städten, hinsichtlich deren es überdies an einem bestimmten Nachweis zu hoher Belastung noch immer fehlt, muß Bedenken getragen werden, um so mehr, als einerseits diese Umgestaltung nicht ohne tiefeingreifende Folgen auf den Nahrungsstand von Bäckern und Fleischern in manchen weniger bedeutenden Städten bleiben dürfte, andererseits aber der Staatskasse sicher dadurch ein erheblicher Einnahmeausfall erwachsen würde, der sich nach der Veranlagung von 1855

in Klasse D. auf .... 14,168 Rthlr.
in Klasse E. auf .... 16,023 „
zusammen 30,191 Rthlr.

berechnen läßt.

Es erscheint aber wünschenswerth, daß das Finanzministerium in der Lage sei, eben so wie es für die Städte der zweiten Abtheilung bereits nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 der Fall ist, in einzelnen Städten der I. Abtheilung, für welche eine wirkliche Ueberbürdung der Bäcker und Fleischer hinsichtlich der Gewerbesteuer in Folge besonders starker Einfuhr von Backwaaren, Fleisch 2c. oder wegen anderer besonderer Umstände nachgewiesen werden möchte, eine angemessene Ermäßigung des Kopfsatzes eintreten lassen zu können, womit jedoch höchstens bis zu dem Satze der II. Abtheilung zu gehen sein wird.

Zu diesem Behufe ist das Betreffende unter Nr. 3 des §. 10 des Entwurfs aufgenommen.

Zu §. 11 Nr. 4.

Die Bestimmung des §. 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wonach der Handwerker steuerpflichtig wird, wenn er außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren hält, führt insofern zu Mißständen, als es einige Klassen von Handwerkern giebt, welche ihr Gewerbe seiner Natur nach in lohnender Weise nicht wohl anders betreiben können, als indem sie stets ein offenes Lager von fertigen Waaren halten, gleichwohl aber das Handwerk nur für ihre Person oder doch nur mit so viel fremder Hülfe betreiben, daß sie deshalb nicht steuerpflichtig sein würden. Es kommt hinzu, daß dies oft gerade Handwerke sind, welche bei geringem Umfange des Betriebes nur einen spärlichen Erwerb zu gewähren pflegen, wie z. B. das Gewerbe der Holzdrechsler, Seiler, Töpfer, Kammmacher, Bürstenbinder und andere, deren Besteuerung im Vergleich zu dem steuerfreien Betriebe von anderen Handwerken, die bei der Beschäftigung von einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrburschen schon ein leidliches Einkommen gewähren, doppelt hart erscheint. Es ist wünschenswerth, daß das Finanzministerium die Ermächtigung erhalte, nach Bedürfniß den Betrieb solcher Handwerke steuerfrei zu gestatten, so lange das Waarenlager nicht von erheblichem Umfange ist und das Gewerbe nicht mit der steuerpflichtigen Zahl von Gehülfen betrieben wird. Eine solche Ermächtigung läßt sich jedoch füglich nur allgemein fassen, da der Umfang des Bedürfnisses nach örtlichen und gewerblichen Verhältnissen sich nicht im Voraus übersehen läßt.

Zu §. 11 Nr. 5.

Der Steuersatz von 16 Rthlr. statt 12 Rthlr. jährlich wird von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht in allen Fällen, in denen derselbe bisher der vollen Besteuerung unterlag, aufgebracht werden können. Es ist daher die Bewilligung von Gewerbescheinen zu einem geringeren Steuersatze dem Finanzministerium vorzubehalten.

Zu §. 12.

Da die Veranlagung der Gewerbesteuer immer schon vor Beginn des Steuerjahres beendigt sein muß, und es sich nicht empfiehlt, innerhalb eines Jahres eine doppelte Veranlagung eintreten zu lassen, werden die abändernden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs erst bei der Veranlagung für das Jahr 1857 in Anwendung zu bringen sein.

Vergleichende Zusammenstellung

des

Steuerbetrages, welchen die Gewerbesteuer-Klassen D. und E. Abtheilung I. und II.

a) nach der bisherigen Veranlagung für das Jahr 1855 zu entrichten haben und
b) nach Mittelsätzen von 12 Rthlr. und 12 Rthlr. in Abtheilung I. und 8 Rthlr. und 10 Rthlr. in Abtheilung II. zu entrichten haben würden.

Laufende Nummer	Namen der Städte.		a. Veranlagung für 1855.			
			Klasse D.			
			Einwohner-zahl.	Zahl der Bäcker.	Steuer-betrag. Rthlr.	Durch-schnittlich für jeden Rthlr.
	Abtheilung I. (inkl. Bezirk.)					
1	Berlin	10 Pf.	451,745	321	12,538	39
2	Königsberg		76,762	142	2,128	15
3	Danzig		65,992	92	1,840	20
4	Stettin		62,239	72	1,766	24
5	Breslau		122,085	136	3,534	26
6	Magdeburg		55,611	42	1,554	37
7	Köln		112,178	237	3,434⅓	14
8	Elberfeld		41,417	135	1,186⅓	9
9	Aachen		53,970	125	1,750⅓	14
	Summa		1,041,999	1,302	29,731	23
	Abtheilung II.					
1	Braunsberg	7⅓ Pf.	9,183	17	186	11
2	Memel	7⅓ „	18,793	28	388	14
3	Pillau	7⅓ „	2,897	8	60	8
4	Gumbinnen	7⅓ „	6,796	16	140	9
5	Insterburg	6⅔ „	8,087	15	140	9
6	Tilsit	7⅓ „	13,269	23	274	12
7	Elbing	7⅓ „	25,787	32	526	16
8	Marienburg	7⅓ „	8,428	18	182	10
9	Graudenz	7⅓ „	11,415	16	232	15
10	Marienwerder	7⅓ „	10,506	19	204	11
11	Thorn	7⅓ „	10,687	26	222	9
12	Fraustadt	7⅓ „	5,832	18	126	7
13	Lissa	7⅓ „	11,219	23	226	10
14	Posen	7⅓ „	40,232	99	842	9
15	Rawicz	7⅓ „	9,259	25	196	8
16	Bromberg	7⅓ „	15,107	30	322	11
17	Anklam	7⅓ „	10,193	17	220	13
18	Demmin	7⅓ „	7,546	20	158	8
19	Pasewalk	7⅓ „	6,507	22	124	6
20	Stargard	7⅓ „	12,481	29	278	9
21	Swinemünde	7⅓ „	4,744	18	98	6
22	Treptow a. R.	7⅓ „	5,846	17	116	7
23	Köslin	D. 7⅓ Pf. E. 6 „	9,042	18	200	11
24	Kolberg	7⅓ „	9,036	22	182	9
25	Rügenwalde	6 „	5,208	14	86	6
26	Stolpe	D. 7⅓ Pf. E. 6 „	10,984	22	222	10
27	Barth	7⅓ „	5,042	13	104	8
28	Greifswald	7⅓ „	13,595	29	280	10
29	Stralsund	7⅓ „	18,929	33	394	12
30	Wolgast	7⅓ „	5,777	12	118	10
31	Brieg	7⅓ „	9,573	26	180	7
32	Frankenstein	7⅓ „	6,278	20	126	6
33	Glatz	7⅓ „	9,141	17	208	12
34	Oels	7⅓ „	6,476	16	126	8
35	Reichenbach	7⅓ „	5,639	12	116	10
36	Schweidnitz	7⅓ „	13,701	29	276	10
37	Glogau	7⅓ „	14,957	23	326	14
38	Görlitz	7⅓ „	21,969	41	470	12
39	Goldberg	7⅓ „	7,156	17	146	9
40	Grüneberg	7⅓ „	10,539	26	218	9
41	Hirschberg	6⅔ „	7,728	9	154	17
42	Jauer	7⅓ „	6,666	9	142	16
43	Lauban	7⅓ „	6,630	19	136	7
44	Liegnitz	6⅔ „	14,376	23	248	11
45	Sagan	7⅓ „	8,583	20	176	8
46	Neiße	7⅓ „	12,403	29	266	9
47	Neustadt	D. 6⅔ Pf. E. 7⅓ „	6,894	15	134	9
48	Oppeln	7⅓ „	8,045	13	130	10
49	Ratibor	D. 6⅔ Pf. E. 7⅓ „	15,772	35	272	8
50	Brandenburg	7⅓ „	19,092	32	390	12
51	Charlottenburg	7⅓ „	8,946	14	194	14
52	Potsdam	7⅓ „	39,209	58	822	14
53	Prenzlau	7⅓ „	9,992	28	208	8
54	Rathenow	7⅓ „	6,071	19	118	6

a. Veranlagung für 1855.				b. Steuerbetrag für 1855 nach Mittelsätzen.					
Klasse E.				Klasse D.			Klasse E.		
Einwohnerzahl.	Zahl der Fleischer.	Steuerbetrag. Rthlr.	Durchschnittlich für jeden Rthlr.	Mittelsatz. Rthlr.	Zahl der Bäcker.	Steuerbetrag. Rthlr.	Mittelsatz. Rthlr.	Zahl der Fleischer.	Steuerbetrag. Rthlr.
465,353	376	13,104	35	12	321	3,852	12	376	4,512
79,817	126	2,218	17	—	142	1,704	—	126	1,512
73,842	92	2,074	23	—	92	1,104	—	92	1,104
63,944	60	1,906	32	—	72	864	—	60	720
125,252	135	3,622	27	—	136	1,632	—	135	1,620
60,009	89	1,670	19	—	42	504	—	89	1,068
119,303	206	3,661⅓	18	—	237	2,844	—	206	2,472
41,417	88	1,163⅓	13	—	135	1,620	—	88	1,056
54,650	118	1,685⅓	14	—	125	1,500	—	118	1,416
1,083,587	1,290	31,105	24	12	1,302	(−14,107) 15,624	12	1,290	(−15,625) 15,480
9,583	17	224	13	8	17	136	10	17	170
16,956	46	346	8	—	28	224	—	46	460
3,659	6	76	13	—	8	64	—	6	60
7,296	21	154	7	—	16	128	—	21	210
8,579	23	124	6	—	15	120	—	23	230
13,707	34	280	8	—	23	184	—	34	340
24,152	24	498	21	—	32	256	—	24	240
7,751	10	174	17	—	18	144	—	10	100
12,889	23	276	12	—	16	128	—	23	230
9,017	24	182	8	—	19	152	—	24	240
10,662	22	220	10	—	26	208	—	22	220
6,594	15	136	9	—	18	144	—	15	150
11,732	20	248	13	—	23	184	—	20	200
45,036	99	934	10	—	99	792	—	99	990
9,989	20	200	10	—	25	200	—	20	200
16,108	32	360	11	—	30	240	—	32	320
10,250	12	220	18	—	17	136	—	12	120
7,546	16	160	10	—	20	160	—	16	160
7,103	9	156	17	—	22	176	—	9	90
13,034	17	268	16	—	29	232	—	17	170
5,057	11	118	11	—	18	144	—	11	110
6,325	10	126	13	—	17	136	—	10	100
9,222	22	146	7	—	18	144	—	22	220
10,057	14	218	16	—	22	176	—	14	140
5,208	15	86	6	—	14	112	—	15	150
11,266	15	184	12	—	22	176	—	15	150
5,042	9	104	12	—	13	104	—	9	90
13,791	31	280	9	—	29	232	—	31	310
19,883	27	416	15	—	33	264	—	27	270
5,777	16	120	8	—	12	96	—	16	160
10,260	24	212	9	—	26	208	—	24	240
6,278	13	128	10	—	20	160	—	13	130
10,146	14	202	14	—	17	136	—	14	140
6,476	14	134	10	—	16	128	—	14	140
5,639	16	116	7	—	12	96	—	16	160
15,872	37	320	9	—	29	232	—	37	370
18,509	37	388	11	—	23	184	—	37	370
23,141	38	490	13	—	41	328	—	38	380
7,156	25	140	6	—	17	136	—	25	250
10,539	20	224	11	—	26	208	—	20	200
7,728	16	140	9	—	9	72	—	16	160
6,666	19	140	7	—	9	72	—	19	190
6,630	9	140	16	—	19	152	—	9	90
15,838	30	336	11	—	23	184	—	30	300
8,583	17	182	11	—	20	160	—	17	170
16,543	26	334	13	—	29	232	—	26	260
7,048	13	146	11	—	15	120	—	13	130
8,045	23	158	7	—	13	104	—	23	230
14,747	37	300	8	—	35	280	—	37	370
20,384	33	448	14	—	32	256	—	33	330
9,105	17	190	11	—	14	112	—	17	170
43,995	49	934	19	—	58	464	—	49	490
10,607	16	220	14	—	28	224	—	16	160
6,450	11	140	13	—	19	152	—	11	110

Laufende Nummer.	Namen der Städte.		a. Veranlagung für 1855.			
			Klasse D.			
			Einwohner-zahl.	Zahl der Bäcker.	Steuer-betrag. Rthlr.	Durch-schnittlich für jeden Rthlr.
55	Ruppin (Neu-)	7½ „	9,872	23	202	9
56	Spandau	7½ „	8,240	18	186	10
57	Schwedt	7½ „	6,903	13	146	11
58	Wittstock	7½ „	6,730	17	148	9
59	Wriezen	7½ „	6,183	17	134	8
60	Kottbus	7½ „	11,241	24	244	10
61	Krossen	7½ „	6,084	14	122	9
62	Küstrin	7½ „	8,254	18	168	9
63	Frankfurt	7½ „	31,320	40	662	17
64	Guben	7½ „	12,534	22	256	12
65	Landsberg a. W.	7½ „	13,317	20	266	13
66	Aschersleben	7½ „	12,616	29	220	8
67	Burg	7½ „	14,201	28	294	10
68	Kalbe	7½ „	6,805	13	154	12
69	Halberstadt	7½ „	19,743	43	408	10
70	Neustadt-Magdeburg	7½ „	11,404	12	236	20
71	Quedlinburg	7½ „	13,720	30	292	10
72	Salzwedel	7½ „	7,728	17	156	9
73	Schönebeck	7½ „	8,331	14	166	12
74	Stendal	7½ „	7,410	18	142	8
75	Eilenburg	7½ „	10,254	27	208	8
76	Eisleben	7½ „	9,811	27	210	8
77	Halle	7½ „	34,997	66	740	11
78	Merseburg	7½ „	11,219	32	228	7
79	Naumburg	7½ „	13,488	36	274	8
80	Torgau	7½ „	7,824	28	154	6
81	Weißenfels	7½ „	9,525	22	198	9
82	Wittenberg	7½ „	8,074	25	168	7
83	Zeitz	7½ „	11,574	24	244	10
84	Erfurt	7½ „	28,860	70	586	8
85	Langensalza	7½ „	8,066	22	176	8
86	Mühlhausen	7½ „	14,254	40	300	8
87	Nordhausen	7½ „	15,313	29	314	11
88	Suhl . . . . D. 5 Pf. E.	7½ „	8,143	21	106	5
89	Münster	7½ „	23,037	99	482	5
90	Bielefeld	7½ „	6,670	34	136	4
91	Minden	7½ „	11,019	30	226	8
92	Paderborn	7½ „	10,768	29	232	8
93	Arnsberg	7½ „	4,651	23	108	5
94	Altena	7½ „	5,230	23	118	6
95	Dortmund	7½ „	15,309	58	294	5
96	Hamm	7½ „	6,320	34	128	4
97	Iserlohn	7½ „	12,958	43	282	7
98	Soest	7½ „	9,479	46	188	4
99	Siegen	7½ „	6,858	32	146	5
100	Bonn	7½ „	34,072	109	777⅓	7
101	Mülheim	7½ „	6,600	35	140⅓	4
102	Koblenz	7½ „	35,827	51	532⅓	11
103	Kreuznach	7½ „	9,944	39	232	6
104	Wetzlar	7½ „	5,568	32	116	4
105	Barmen	7½ „	23,951	100	525	6
106	Krefeld	7½ „	42,286	130	966⅔	7
107	Duisburg	7½ „	10,236	34	210	6
108	Düsseldorf	7½ „	41,474	106	888⅔	8
109	Essen	7½ „	10,862	61	214	4
110	Lennep	7½ „	7,681	35	163⅓	5
111	Mühlheim	7½ „	11,306	51	220	4
112	Neuß	7½ „	10,518	51	229⅔	5
113	Solingen	7½ „	8,356	36	169⅔	5
114	Wesel	7½ „	13,180	50	276	6
115	Burtscheid	7½ „	6,384	22	138⅓	6
116	Düren	7½ „	8,222	38	179⅚	5
117	Eupen	7½ „	12,113	62	264⅓	5
118	Malmedy	7½ „	4,056	29	88⅚	3
119	Trier	7½ „	24,234	79	559	7
120	Saarbrücken	7½ „	9,278	40	206	5
	Summa		1,470,840	3,789	30,373	8

a. Veranlagung für 1855. Klasse E.				b. Steuerbetrag für 1855 nach Mittelsätzen. Klasse D.			Klasse E.		
Einwohnerzahl.	Zahl der Fleischer.	Steuerbetrag. Rthlr.	Durchschnittlich für jeden Rthlr.	Mittelsatz. Rthlr.	Zahl der Bäcker.	Steuerbetrag. Rthlr.	Mittelsatz. Rthlr.	Zahl der Fleischer.	Steuerbetrag. Rthlr.
9,872	8	204	25	8	23	184	10	8	80
9,742	14	204	15	—	18	144	—	14	140
7,193	8	150	19	—	13	104	—	8	80
6,730	10	140	14	—	17	136	—	10	100
6,248	11	132	12	—	17	136	—	11	110
10,840	24	222	9	—	24	192	—	24	240
6,130	12	128	11	—	14	112	—	12	120
8,681	7	180	26	—	18	144	—	7	70
32,711	23	698	30	—	40	320	—	23	230
12,534	30	246	8	—	22	176	—	30	300
12,696	16	236	15	—	20	160	—	16	160
13,091	16	272	17	—	29	232	—	16	160
14,225	29	300	10	—	28	224	—	29	290
6,805	15	144	10	—	13	104	—	15	150
20,341	43	424	10	—	43	344	—	43	430
11,491	34	240	7	—	12	96	—	34	340
14,144	26	314	12	—	30	240	—	26	260
7,730	21	160	8	—	17	136	—	21	210
8,334	9	166	18	—	14	112	—	9	90
7,410	15	148	10	—	18	144	—	15	150
10,254	29	212	7	—	27	216	—	29	290
10,017	27	200	8	—	27	216	—	27	270
35,840	67	754	11	—	66	528	—	67	670
11,564	20	266	13	—	32	256	—	20	200
13,418	26	260	10	—	36	288	—	26	260
9,813	21	198	9	—	28	224	—	21	210
10,563	22	216	10	—	22	176	—	22	220
9,130	15	190	13	—	25	200	—	15	150
11,574	21	240	12	—	24	192	—	21	210
32,770	86	666	8	—	70	560	—	86	860
8,404	28	174	6	—	22	176	—	28	280
14,642	55	306	6	—	40	320	—	55	550
15,313	53	326	6	—	29	232	—	53	530
8,143	22	170	8	—	21	168	—	22	220
25,702	36	544	15	—	99	792	—	36	360
7,360	17	154	9	—	34	272	—	17	170
12,818	22	290	13	—	30	240	—	22	220
11,043	27	212	8	—	29	232	—	27	270
4,651	17	88	5	—	23	184	—	17	170
5,230	15	104	7	—	23	184	—	15	150
15,309	36	302	9	—	58	464	—	36	360
6,551	25	132	6	—	34	272	—	25	250
12,958	38	258	7	—	43	344	—	38	380
9,479	19	202	11	—	46	368	—	19	190
6,858	22	142	7	—	32	256	—	22	220
34,748	88	$804\frac{1}{3}$	9	—	109	872	—	88	880
6,600	24	$140\frac{1}{3}$	6	—	35	280	—	24	240
37,861	76	$755\frac{1}{3}$	10	—	51	408	—	76	760
9,944	28	232	8	—	39	312	—	28	280
5,568	32	116	4	—	32	256	—	32	320
23,951	48	531	11	—	100	800	—	48	480
42,286	78	962	12	—	130	1,040	—	78	780
10,236	24	216	9	—	34	272	—	24	240
33,965	51	$731\frac{1}{3}$	14	—	106	848	—	51	510
10,890	30	232	8	—	61	488	—	30	300
7,681	15	$169\frac{1}{3}$	11	—	35	280	—	15	150
11,306	24	240	10	—	51	408	—	24	240
10,550	31	$238\frac{1}{3}$	8	—	51	408	—	31	310
8,356	21	$173\frac{1}{3}$	8	—	36	288	—	21	210
15,070	29	298	10	—	50	400	—	29	290
6,384	16	$121\frac{1}{3}$	8	—	22	176	—	16	160
8,222	34	$184\frac{1}{6}$	6	—	38	304	—	34	340
12,113	52	$275\frac{1}{6}$	5	—	62	496	—	52	520
4,101	21	$86\frac{1}{6}$	4	—	29	232	—	21	210
25,904	54	637	12	—	79	632	—	54	540
9,278	19	204	11	—	40	320	—	19	190
1,521,022	3,146	31,858	10	8	3,789	(—61) 30,312	10	3,146	(—398) 31,460

№ 112.

Bericht

der

vereinigten Kommission für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über

1) den Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffend;
2) den Antrag des Abgeordneten Movius und Genossen zu diesem Entwurfe, vom 29. Februar d. J.;
3) zwei Petitionen der Bäckermeister und der Deputirten der Fleischer-Corporation in Halle a. S., um Ermäßigung der Gewerbesteuer der Bäcker und Fleischer (Journal II. 813 und 831);
4) zwei Petitionen der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaften zu Mühlheim und Ruhrort um Verwerfung des Gesetz-Entwurfs ad 1 (Journal II. 807 und 834);
5) eine Petition der Fleischer-Innung zu Stettin, um Verwerfung des §. 11 ad 3 des Entwurfes ad 1 (Journal II. 913);
6) eine Petition des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 28. v. M., die Gewerbesteuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten betreffend. (Journal II. 916.)

Nachdem die vereinigte Kommission für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe sich der Vorberathung des von der Königlichen Staats-Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14. Februar d. J. vorgelegten Gesetz-Entwurfs, einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffend, so wie einiger darauf bezüglicher Anträge und Petitionen unterzogen hat, beehrt sie sich, dem hohen Hause folgenden Bericht über diesen Gegenstand zu erstatten.

Der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit aller Gewerbe ist in Preußen zuerst durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführt worden, nach dessen Bestimmungen die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, zu denen auch die Justiz-Kommissarien, Aerzte, Wundärzte und Hebammen gerechnet wurden, von den Behörden je nach dem Umfange ihres Betriebes in die vorgeschriebenen sechs Steuer-Klassen eingeschätzt und mit einem der für jede Klasse bestimmten, verschiedenen Steuer-Sätze belegt wurden, wogegen aber alle bis dahin von den Gewerben erhobenen Abgaben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betrafen, als Konzessions-Geld, Nahrungs-Geld u. dgl. in Wegfall kamen.

Bei der im Jahre 1820 durchgeführten Reform des gesammten Abgabenwesens wurde unter dem 30. Mai desselben Jahres auch ein neues Gewerbesteuer-Gesetz erlassen, durch welches diese Steuer auf ganz neue Grundsätze basirt wurde.

Dieses Gesetz theilt die Gewerbe, soweit sie danach überhaupt steuerpflichtig sind, nicht nach dem Umfange ihres Betriebes, wie das Edikt von 1810, sondern nach der Art der Gewerbe in 11 Klassen — A. Handel mit kaufmännischen Rechten, B. Handel ohne kaufmännische Rechte, C. Gast-, Speise- und Schankwirthe, D. Bäcker, E. Fleischer, F. Brauer, G. Brenner, H. Handwerker, I. Müller, K. Schiffer und Fuhrleute, L. Hausirer — und die Städte und Ortschaften nach der Größe und den Verkehrsverhältnissen in vier Abtheilungen ein. Mehrere dieser Gewerbs-Klassen, der Handel mit und der ohne kaufmännische Rechte, die Gast-, Speise- und Schank-Wirthschaften und der Handwerks-Betrieb, so wie die Bäcker und Fleischer der dritten und vierten Abtheilung werden nach Mittelsätzen, die sich nach den Abtheilungen abstufen, in der Art besteuert, daß der Mittelsatz mit der Zahl der Steuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt und so die Summe gefunden wird, welche auf die einzelnen Gewerbtreibenden der betreffenden Klasse und Abtheilung nach Maßgabe des Umfanges des von ihnen betriebenen Gewerbes zu veranlagen ist. Die Bäcker und Fleischer werden in den beiden ersten Abtheilungen nach der Kopfzahl der Einwohner, die Brauereien nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Braumalzsteuer, die Wassermühlen nach der Zahl der vorhandenen Mahlgänge, die Windmühlen nach ihrer Bauart, die Schiffer nach der Tragfähigkeit ihrer Fahrzeuge, die Fuhrleute nach der Zahl ihrer Pferde und der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nach fixirten Sätzen besteuert. In einigen Gewerbs-Klassen ist es den Steuerpflichtigen überlassen, die Steuer selbst unter sich zu repartiren. Die Gewerbetreibenden dieser Klassen werden zu dem Ende in Gesellschaften vereinigt, und wählen Abgeordnete, denen die Veranlagung der Gewerbs-Genossen unter Aufsicht der Kommunal- resp. Kreis-Behörden obliegt. In den übrigen Klassen wird die Veranlagung durch diese Behörden selbst bewirkt.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf behält die Prinzipien des Gesetzes vom 30. Mai 1820 überall bei, und enthält nur einige Abänderungen des letzteren, durch welche einzelne Gewerbe in der Steuer erhöhet, andere erleichtert, und gewisse, bisher steuerfrei betriebene Gewerbe der Steuer unterworfen werden sollen.

Bei Prüfung dieses Entwurfes, welche in Gegenwart eines Vertreters des Königlichen Finanz-Ministerii stattgefunden, hat sich die unterzeichnete Kommission zunächst die Frage vorgelegt, ob genügende Veranlassung zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 vorhanden sei.

Die frühere zweite Kammer hat wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. In der Sitzungsperiode von 1851—52 nahm die Budget-Kommission Veranlassung, in dem Berichte über die direkten Steuern auszusprechen, daß nach ihrer Ansicht die Gewerbesteuer-Gesetzgebung mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz im Einklang stehe, da Bäcker und Fleischer oft eine höhere Gewerbesteuer zahlten, als die größten Kaufleute und Fabrikanten. Sie beantragte deswegen, der Staats-Regierung zur Erwägung anheimzustellen, ob eine Revision der Gewerbesteuer-Gesetzgebung nothwendig sei. Die Kammer nahm aber den anderweit gestellten Antrag an, der Staats-Regierung dringend zu empfehlen, die bestehende Gewerbesteuer-Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, und dabei namentlich diejenigen Klassen von Gewerbesteuerpflichtigen zu erleichtern, welche durch die gegenwärtige Art der Veranlagung der Gewerbesteuer anerkannt schwer belastet seien.

In derselben Sitzungsperiode wurde von mehreren Mitgliedern der Kammer selbst ein auf Revision des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und Vorlegung eines neuen zeitgemäßen Gesetzes in der nächsten Legislaturperiode gerichteter Antrag eingebracht, jedoch durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt.

In den vier Sitzungsperioden 1850—51 bis 1853—54 sind ferner Petitionen mehrerer Müller aus den Kreisen Münster und Warendorf, der Gewerberäthe zu Ratibor, Breslau, Stettin, Görlitz, Altena, Münster und Elberfeld und des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft in Königsberg um gänzliche Aufhebung der Gewerbesteuer zur Berathung und Beschlußnahme gekommen, haben aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates keine Berücksichtigung gefunden. In denselben Sitzungsperioden haben Petitionen von Schlächter- und Bäcker-Innungen aus den verschiedensten Gegenden des Staates vorgelegen, welche hauptsächlich dahin gerichtet waren, daß die Bäcker und Schlächter der beiden ersten Abtheilungen künftig nicht mehr nach der Kopfzahl der Bevölkerung, sondern nach angemessenen Mittelsätzen, wie ihre Gewerbsgenossen der dritten und vierten Abtheilung, besteuert werden möchten. Diese Petitionen sind sämmtlich dem Königlichen Finanz-Ministerium zur Prüfung und Berücksichtigung bei einer künftigen Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes überwiesen worden. In der Sitzung vom 3. März 1855 endlich beschloß die damalige zweite Kammer, eine gleiche Petition des Vorstandes der Bäcker-Innung zu Berlin dem Staats-Ministerium zu überweisen, und dabei den Wunsch und die Erwartung auszusprechen, dasselbe möge die Vorlegung eines neuen Gewerbesteuer-Gesetzes, in welchem die vielen Klagen eine genügende Berücksichtigung fänden, aufs Möglichste beschleunigen.

Die frühere zweite Kammer hat somit wiederholt auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 einer Revision resp. Abänderung bedürfe, und die unterzeichnete Kommission konnte sich dieser Ansicht nur anschließen, da nicht zu verkennen ist, daß das ebengedachte Gesetz einige Mißverhältnisse in der Besteuerung der Gewerbtreibenden mit sich führt, welche dringend einer Abhülfe bedürfen. Ein Theil der Gewerbe hat sich seit Erlaß des Gesetzes vom 30. Mai 1820 auf eine nicht geahnte Weise gehoben, und es haben auf diesem Gebiete die größten Veränderungen stattgefunden. Namentlich hat sich die Industrie in großem Umfange auf dem platten Lande ausgebreitet; dort sind eine Menge großartiger Fabrik-Anlagen entstanden, die, wegen des niedrigen Mittelsatzes in der vierten Abtheilung nur gering und dem Umfange ihres Betriebes durchaus nicht entsprechend besteuert werden, wovon die Folge, daß solche Etablissements bisweilen eine geringere Steuer zu zahlen haben, als ein ungleich geringerer Gewerbebetrieb in den größeren Städten.

Die Kommission glaubt, daß gegenüber solchen und ähnlichen, in der That notorischen und allgemein anerkannten Uebelständen es an dieser Stelle der Hervorhebung weiterer Beispiele nicht bedürfen wird, um das Bedürfniß zur theilweisen Aenderung der jetzigen Gewerbesteuer-Gesetzgebung darzuthun, es wird die diesfällige Er-

örterung vielmehr bei der Berichterstattung über die an die einzelnen Paragraphen der Vorlage angeknüpfte Spezial-Diskussion ihre geeignetste Stelle finden.

Wenn aber das Bedürfniß zur Aenderung der bestehenden Gesetzgebung anerkannt werden muß, so liegt die weitere Frage sehr nahe, ob die in der Gesetzes-Vorlage vorgeschlagenen Aenderungen genügend und dem Bedürfniß entsprechend erscheinen, eine Frage, die sich im Wesentlichen auch durch die Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Vorlage demnächst erledigen wird. Nur ein Punkt wird schon hier zu erörtern sein, ehe auf die einzelnen Theile der Vorlage eingegangen wird: ob nämlich die Veranlagung nach Mittelsätzen sich so bewährt hat, daß sie auch künftig beizubehalten sein wird.

Bei den Berathungen der Kommission wurde gegen diesen Veranlagungsmodus geltend gemacht:

Bei Anwendung desselben entscheide lediglich der zufällige Umstand, ob in einem Veranlagungs-Bezirke viele oder wenige Gewerbetreibende einer Steuerklasse wohnen, darüber, wie hoch oder wie niedrig ein Geschäft zur Steuer herangezogen werden könne. Die Höhe der Steuer regele sich nicht nach dem Umfange des Gewerbebetriebes, sondern nach der Konkurrenz: denn je mehr Gewerbetreibende einer Klasse in der Abtheilung vorhanden, desto höher sei die Summe der im Ganzen von ihr aufzubringenden Steuer und desto höher müßten auch diejenigen herangezogen werden, die das betreffende Gewerbe in einem schwunghaften Grade betrieben, da sie die Steuer derjenigen mit übertragen müßten, die nach dem Umfange ihres Geschäftes den Mittelsatz nicht aufbringen könnten, und je mehr Konkurrenz vorhanden, um so größer werde die Zahl solcher unbedeutenden Geschäfte sein. Ein zu solchen Uebelständen führendes Prinzip könne für ein richtiges nicht gehalten werden, und es würde deswegen nothwendig sein, es aufzugeben.

Von Seiten des Regierungs-Kommissarius wurde dagegen angeführt:

Der Besteuerung nach Mittelsätzen, wie sie in Preußen für die meisten steuerpflichtigen Gewerbe stattfinde, stände in anderen Staaten eine zwiefache Art der Erhebung gegenüber, nämlich

1) die Gewerbesteuer in Form einer Patentsteuer, indem für die Erlaubniß, ein bestimmtes Gewerbe treiben zu dürfen, eine nach bestimmten äußeren Merkmalen festgesetzte Steuer entrichtet werde;
2) die Besteuerung nach sogenannten Steuer-Kapitalien, indem nach verschiedenen äußerlichen Momenten ein Geschäftswerth berechnet und von diesem dann ein gewisser Prozentsatz als Steuer erhoben werde.

Die erstere allerdings einfache Besteuerungsart führe zu dem Uebelstand, daß umfangreiche und geringere Gewerbe derselben Art gleich hoher Steuer unterlägen. Die Besteuerung nach Steuer-Kapitalien leide, da neben den erkennbaren auch viel unbestimmbare Momente beständen, an großen praktischen Schwierigkeiten. Die Besteuerung nach Mittelsätzen bilde die Mitte zwischen jenen beiden Systemen; sie vereinige deren Vorzüge, ohne an den Mißständen derselben zu leiden. Es werde der Umfang des Gewerbes berücksichtigt, ohne daß eine ins Einzelne gehende Prüfung der Verhältnisse erforderlich sei. Die Angemessenheit der Besteuerung werde durch die Vertheilung der Steuersummen durch Gewerbsgenossen selbst oder doch unter Mitwirkung solcher gesichert. Es sei sehr schwierig, wenn man die Besteuerung nach Mittelsätzen aufgeben wollte, einen anderen geeigneten Maßstab für dieselbe aufzustellen; jedenfalls würde ein sehr komplizirter Tarif nöthig werden, der bei der großen Verschiedenheit der Gewerbe schwerlich so bemessen werden könnte, daß er nicht zu großen Unzuträglichkeiten führen sollte.

Es sei allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß das System der Mittelsätze hier und da zu Ungleichheiten in der Besteuerung Anlaß gebe. Diese Ungleichheiten dürften indeß zum großen Theile beseitigt werden, wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben werde. Im Uebrigen würden dieselben wenig empfunden und es habe die Veranlagung der Gewerbesteuer nach Mittelsätzen während einer mehr als 35jährigen Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Mai 1820 im Ganzen sich sehr gut bewährt. Die Regierung glaube daher, an dieser Besteuerungsart festhalten zu müssen.

Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde von anderer Seite angeführt: Wenngleich anerkannt werden müsse, daß das Prinzip der Mittelsätze aus den dagegen bereits angeführten Gründen theoretisch nicht wohl zu rechtfertigen sei, so habe es sich in der Praxis doch als sehr zweckmäßig bewährt; denn es könne auch der bisherigen Erfahrung nur bestätigt werden, daß die Gewerbesteuer verhältnißmäßig am wenigsten zu Beschwerden und Reclamationen Veranlassung gegeben habe. Den Grund dieser Erscheinung müsse man gewiß in der Veranlagung nach Mittelsätzen suchen: denn die Besteuerung bewege sich dabei in gewissen Grenzen, welche den Besteuerten sowohl, als den Veranlagungs-Behörden zur großen Bequemlichkeit gereiche; jeder Steuerpflichtige wisse, daß eine bestimmte Summe von seiner Steuer-Gesellschaft aufgebracht werden müsse, und daß es nur darauf ankomme, diese Summe nach Maßgabe des Gewerbe-Betriebes auf die Steuerpflichtigen zu repartiren. Wollte man die Gewerbesteuer ohne Mittelsätze lediglich nach Maßgabe des Gewerbe-Betriebes veranlagen, so würden sich dabei ganz dieselben Schwierigkeiten, wie bei der Einschätzung zur Einkommensteuer, ergeben. Uebrigens sei auch nur bei dem Festhalten an dem in Rede stehenden Prinzip die Selbstveranlagung der Steuerpflichtigen möglich, und die Steuer würde in den meisten Klassen einen ganz anderen Charakter annehmen, wenn man den Mitgliedern derselben die eigene Veranlagung nehmen wollte.

Nach diesen Erörterungen sprach sich die Kommission mit großer Majorität für Beibehaltung der Besteuerung nach Mittelsätzen aus, und trat demnächst in die Spezial-Diskussion ein.

§. 1.

Nach §. 1 der Vorlage soll die Gewerbesteuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten in der ersten Abtheilung von 30 auf 40 Rthlr., in der zweiten Abtheilung von 18 auf 24 Rthlr. und in der dritten und vierten Abtheilung von 12 auf 18 Rthlr. erhöht werden, wogegen die bis jetzt vorgeschriebenen Minimalsätze von 12 resp. 8 und 6 Rthlr. bestehen bleiben sollen.

Nach der Mittheilung des Regierungs-Kommissarius würden nach diesem Vorschlage bei Zugrundelegung der Veranlagung für das Jahr 1855 in Klasse A.

Abth.		Personen.	die jetzt steuern Rthlr.	künftig mehr Rthlr.
I.	von	4814	144,520	48,140
II.	„	9967	179,406	59,802
III.	„	9335	108,020	56,010
IV.	„	10,045	120,540	60,270
in Sa.	von	34,161	552,486	224,222

als bisher aufgebracht werden.

Gegen diese Erhöhung wurde zunächst von einer Seite ausgeführt:

Der Handel befinde sich nicht in so günstiger Lage, daß eine so wesentliche Erhöhung der Steuer gerechtfertigt erscheine: er habe nur in einzelnen Zweigen günstige Konjunkturen erfahren, und es sei der Andrang zu diesem Stande überall so groß, daß viele Mitglieder der großen Konkurrenz wegen den Mittelsatz der Steuer nicht würden aufbringen können, und dadurch müsse für die einträglicheren Geschäfte eine Ueberbürdung entstehen, welche sie kaum zu tragen im Stande sein würden. Auch der Fabrikbetrieb hänge von den wechselndsten Konjunkturen ab, und es lasse sich durchaus nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß dieser Theil der Industrie immer in so günstiger Lage, wie jetzt, bleiben werde.

Einem anderen Kommissions-Mitgliede erschien es nicht zweckentsprechend, daß die Erhöhung der Steuer nicht in allen vier Abtheilungen nach gleichem Verhältnisse stattfinden solle. Während die erste und zweite Abtheilung von 30 resp. 18 Rthlr. auf 40 resp. 24 Rthlr., mithin um ein Drittheil der bisherigen Steuer gesteigert werden sollten, betrage die beabsichtigte Erhöhung von 12 auf 18 Rthlr. in der dritten und vierten Abtheilung die Hälfte der bisherigen Steuer. Es gebe viele Landestheile, wo in den Städten der dritten und vierten Abtheilung, so wie auf dem platten Lande die der Steuer vom Handel mit kaufmännischen Rechten unterliegenden Geschäfte nur in so geringer Anzahl vorkämen und in so geringem Umfange betrieben würden, daß sie die bisherige Steuer kaum hätten aufbringen können. Es liege deswegen gewiß kein Grund vor, in diesen Abtheilungen die Steuer verhältnißmäßig mehr zu erhöhen, als in den übrigen Abtheilungen. Der §. 11 Nr. 1 des Entwurfes werde zur Hebung dieses Mißverhältnisses nicht hinreichen, da er die Erhöhung um die Hälfte als Regel gelten lasse, und nur in einzelnen Ausnahmefällen einen Erlaß gestatte, dessen Höhe durchaus ungenügend erscheine. Es werde deswegen richtiger sein, und müsse darauf angetragen werden, daß die Steuer der dritten und vierten Abtheilung statt auf 18 nur auf 16 Rthlr. erhöht werde.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben:

Der Hauptmangel der jetzigen Steuer-Gesetzgebung sei eben darin erkannt worden, daß die Besteuerung der verschiedenen Gewerbsklassen nicht in richtigem Verhältnisse zu einander stehe, daß namentlich die großen Handels- und Banquier-Geschäfte, so wie Fabrik-Anlagen, dem bedeutend erweiterten Verkehre entsprechend, durchaus nicht angemessen zur Steuer herangezogen worden seien. Es könne deswegen nur als zweckmäßig anerkannt werden, daß diesen Geschäften eine höhere Steuer auferlegt werde. Der Handel und der Fabrikbetrieb seien unzweifelhaft in der Lage, diese erhöhte Steuer tragen zu können.

Was insbesondere die Quote anlange, um welche die Steuer der dritten und vierten Abtheilung erhöht werden solle, so erscheine gerade in diesen Abtheilungen eine Erhöhung vorzugsweise nothwendig, damit die vielen auf dem platten Lande entstandenen, großen Fabrik-Anlagen nach dem Umfange ihres Betriebes angemessen besteuert werden könnten, was, wie schon erwähnt, bei dem bisherigen

Mittelsatz von 12 Rthlr. ganz unausführbar gewesen sei. Ueberdies erscheine das Verhältniß auch gar nicht so ungünstig, wenn man die Steigerungssummen nicht nach Quoten der bisherigen Mittelsätze berechne, sondern ins Auge fasse, daß die Steuer der ersten Abtheilung um 10 Rthlr., die der drei anderen dagegen gleichmäßig nur um 6 Rthlr. erhöht werden solle. Daß in der dritten und vierten Abtheilung mancher Landestheile die Erhöhung der Steuer von 12 auf 18 Rthlr. drückend werden könne, solle nicht bestritten werden, für solche Fälle sei aber eine Abhülfe im §. 11 vorgesehen, und die Diskussion über diesen Paragraphen werde Gelegenheit geben, zu prüfen, ob die dort vorgeschlagene Ermäßigungsquote genügend erscheine oder nicht.

Bei der demnächst vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag:

den §. 1 sub a. Nr. 3 dahin zu fassen:

„in der dritten und vierten Abtheilung 16 Rthlr. jährlich, oder 1 Rthlr. 10 Sgr. monatlich"

mit Majorität abgelehnt.

An dem zweiten Theile des §. 1, welcher die niedrigsten Sätze für die Veranlagung bestimmt, wurde von einer Seite bemängelt, daß nach der Regierungs-Vorlage die bisherigen Minimal-Sätze beibehalten werden sollen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß sich schon bisher eine Menge kleiner Handeltreibender, die eigentlich in Klasse B. zu besteuern wäre, in die Klasse A. gedrängt hätte, hauptsächlich, weil den in dieser Klasse Steuernden Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen unentgeltlich ertheilt würden. Die im §. 3 des Entwurfes ausgesprochene Beseitigung aller Kriterien für den Handel mit kaufmännischen Rechten lasse befürchten, daß dieser Andrang noch bedeutend zunehmen werde. Der größte Theil der auf diese Art der Klasse A. Zutretenden könne wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit nur mit dem niedrigsten Steuersatz veranlagt werden, und es würde deswegen die Belastung der bedeutenderen Kaufleute nicht allein durch die Erhöhung der Mittelsätze, sondern auch durch die Beibehaltung der bisherigen Minimalsätze bedeutend wachsen. Da es aber nicht Absicht sein könne, diese Gewerbetreibenden auf zwiefache Weise in der Steuer zu steigern, so werde es sich gewiß empfehlen, auch die Minimalsätze zu erhöhen.

Der Regierungs-Kommissarius wandte dagegen ein:

Es stehe den in Klasse A. steuernden Handeltreibenden der Anspruch an einen steuerfreien Gewerbeschein nicht ohne Weiteres zu. Nach den bestehenden Bestimmungen erhielten vielmehr nur diejenigen einen solchen, bei welchen das stehende Handelsgeschäft das Hauptgewerbe sei, und das Aufsuchen von Bestellungen nur für das stehende Geschäft geschehe. Ob dies der Fall, sei von der Regierung zu beurtheilen und zu entscheiden. Der Zutritt zur Klasse A. hänge auch nicht allein von dem Willen der Steuerpflichtigen ab, es sei vielmehr Sache der Veranlagungs-Behörden, zu bestimmen, in welcher Klasse die Gewerbetreibenden zu besteuern seien. Da überdies der §. 3 keineswegs alle bisherigen Kriterien des Handels mit kaufmännischen Rechten aufhebe, wie bei der Diskussion dieses Paragraphen näher darzuthun sei, so könne die Besorgniß eines ungerechtfertigten Andranges zu der Klasse A. und der daraus folgenden höheren Belastung der größeren kaufmännischen Geschäfte nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Eine Erhöhung der Minimalsätze müsse vielmehr im Interesse der Gewerbetreibenden bedenklich erscheinen, weil sie die Möglichkeit, die kleineren Gewerbetreibenden angemessen zu erleichtern, die größeren dagegen ausreichend heranzuziehen, ganz wesentlich beeinträchtigen würde.

Diese Ansicht fand auch von anderer Seite Unterstützung, indem darauf hingewiesen wurde, daß bei einer richtigen Veranlagung die befürchteten Uebelstände nicht wohl eintreten könnten, da, wenn bei der Einschätzung richtig verfahren würde, darauf gesehen werden müßte, daß die größeren Gewerbetreibenden eben so wenig wie die kleineren überbürdet würden. Insbesondere erscheine aber die Beibehaltung der bisherigen niedrigsten Sätze für die dritte und vierte Abtheilung durchaus nothwendig, da nur dadurch die Möglichkeit gegeben werde, die großen industriellen Anlagen auf dem platten Lande in richtigem Verhältnisse zu denen in den größeren Städten heranzuziehen, indem man die kleineren Handeltreibenden im Wesentlichen bei den bisherigen, ihren Verhältnissen meist entsprechenden Steuersätzen belassen, das Plus der künftig aufzubringenden Steuer dagegen den großen Industriellen auflegen könne.

Der Antrag:

den §. 1 sub b. dahin zu fassen:

der niedrigste Satz

1) in der ersten Abtheilung 16 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr.,
2) in der zweiten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.,
3) in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,

wurde darauf mit Majorität von der Kommission abgelehnt, §. 1 der Vorlage dagegen unverändert angenommen.

§. 2.

Bisher bildeten, wie in den übrigen nach Mittelsätzen besteuerten Gewerbs-Klassen, so auch in Klasse A., die dritte und vierte Abtheilung besondere Veranlagungs-Bezirke. §. 2 der Vorlage schreibt nun vor, daß die dritte und vierte Abtheilung der Klasse A. jedes landräthlichen Kreises zu einer Steuer-Gesellschaft vereinigt werden sollen, zu welchem Ende sämmtliche Gewerbetreibende dieser Klasse kreisweise Abgeordnete zu wählen haben, denen die Veranlagung der Steuer obliegt.

Die Kommission erkannte hierin eine sehr zweckmäßige Aenderung, indem dadurch vermehrte Gelegenheit gegeben werde, einen Theil der auf die kleineren Handels- und Fabrik-Geschäfte fallenden Steuer auf die größeren zu übertragen und dadurch gleichzeitig den kleineren Geschäften in den Städten der dritten Abtheilung eine gewünschte Erleichterung zu gewähren.

Es wurde aber von einer Seite darauf hingewiesen, daß es leicht zu großen Unzuträglichkeiten führen könne, wenn man den Grundsatz der Veranlagung nach ganzen Kreisen überall gleichmäßig durchführen wolle. Die Zusammenwerfung von verschiedenen Städten der dritten Abtheilung zu einem Veranlagungs-Bezirk müsse nothwendig zu Reibungen zwischen ihnen führen. Es liege in der Natur der Sache, daß sich an der Wahl der Abgeordneten nur diejenigen Gewerbetreibenden betheiligen würden, die dem Orte, an welchem die Wahl stattfinde, am nächsten wohnten. Dadurch würden aber die übrigen Gewerbetreibenden wesentlich benachtheiligt werden, da den Abgeordneten aus einem kleinen Theile des Kreises die Verhältnisse ihrer Gewerbsgenossen in den übrigen Theilen nicht hinreichend bekannt sein könnten, um deren Steuerfähigkeit richtig zu beurtheilen. Die Städte Elberfeld und Barmen hätten beispielsweise früher einen gemeinschaftlichen Veranlagungs-Bezirk gebildet, und da sei die Wahl der Abgeordneten, je nachdem Elberfeld oder Barmen Wahlort gewesen, stets auf Einwohner der einen oder der andern Stadt gefallen, wodurch die unangenehmsten Reibungen zwischen den Gewerbetreibenden dieser beiden Städte entstanden, jedoch gänzlich wieder beseitigt seien, seitdem beide Städte, von einander getrennt, jede einen Veranlagungs-Bezirk für sich bildeten. Auch in anderen Gegenden würden sich, wenn der Vorschlag der Staats-Regierung durchgehe, solche Verhältnisse häufig wiederholen. So habe beispielsweise der Kreis Gladbach vier Städte mit nicht unbedeutendem Gewerbebetriebe, die bisher jede für sich die Steuer umgelegt hätten, künftig aber mit dem platten Lande des Kreises zu einem Bezirk vereinigt werden würden. Auch da würde die Vereinigung nur zu Reibungen führen, denen jedoch eben so, wie in allen anderen Fällen, leicht dadurch vorgebeugt werden könne, daß durch einen entsprechenden Zusatz im §. 2 die Regierungen ermächtigt würden, in den Fällen, wo die lokalen Verhältnisse es erforderten, kleinere Veranlagungs-Bezirke zu bilden.

Ein anderer Uebelstand wurde auch in der Bestimmung des §. 2 gefunden, nach welcher die Abgeordneten der Steuergesellschaft von sämmtlichen Angehörigen der Klasse A. des ganzen landräthlichen Kreises gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die in einem ganzen Kreise zerstreut wohnenden Gewerbetreibenden einer Steuerklasse zu einer solchen Wahl nicht zusammenzubringen seien, so daß in vielen Fällen eine Wahl überhaupt nicht zu Stande gekommen, in den meisten anderen aber nur von sehr Wenigen getroffen worden sei. Da hierdurch die Vertretung der Steuergesellschaft durch Abgeordnete ganz illusorisch werde, so werde es sich empfehlen, noch einen Zusatz zu diesem Paragraphen anzunehmen, durch welchen es für zulässig erklärt werde, die Wahl der Abgeordneten in jedem landräthlichen Kreise nach einzelnen Bezirken vornehmen zu lassen, soweit sich dies den örtlichen Verhältnissen nach als nothwendig herausstelle.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte, diese Vorschläge nicht als zweckmäßig anerkennen zu können. Er wies zunächst darauf hin, daß der bei Vereinigung der Abtheilungen III. und IV. zu einer Steuergesellschaft vorschwebende Zweck ganz verfehlt werden würde, wenn man die Bildung kleinerer Veranlagungs-Bezirke in den landräthlichen Kreisen zulassen wollte. Die Kommission habe schon anerkannt, daß die Vereinigung der dritten und vierten Abtheilung zu einer Steuergesellschaft wesentlich dazu beitragen würde, die Gewerbetreibenden dieser Abtheilungen möglichst ihren Verhältnissen entsprechend zu veranlagen und insbesondere den Druck der erhöhten Steuer auf die kleineren Gewerbetreibenden so viel als möglich zu vermindern. Diese Vortheile würden aber bei Bildung der kleineren Bezirke augenscheinlich wieder vernichtet werden. Die Befürchtung von Reibungen zwischen den Steuerpflichtigen einzelner Städte könne nicht getheilt werden, da diese bestimmt nicht eintreten würden, wenn alle diejenigen, welche bei der Wahl der Abgeordneten sowohl, als bei der Veranlagung selbst mitzuwirken berufen seien, die Sache mit Gewissenhaftigkeit und Ernst behandelten.

Eben so bestimmt müsse er sich aber auch gegen die Bildung kleinerer Bezirke behufs der Wahl der Abgeordneten erklären. Der vorliegende Entwurf habe durch Vermehrung der Zahl der Abgeordneten und durch die Bestimmung, daß eine gewisse Zahl derselben aus denjenigen, welche das Gewerbe im niedrigsten, resp. höchsten und mittleren Umfange betreiben, gewählt werden solle, jedem berechtigten Interesse der Steuerpflichtigen volle Rechnung getragen. Wenn die Gewerbetreibenden von ihrem Rechte, an der Wahl der Abgeordneten Theil zu nehmen, keinen Gebrauch machten, so hätten sie es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Interessen nicht gehörig wahrgenommen würden, und sie dadurch Nachtheil erleiden sollten. Endlich würde aber auch bei Vornahme der Wahl in einzelnen Bezirken jedem einzelnen derselben vorgeschrieben werden müssen, was für Gewerbetreibende sie nach dem Umfange des Betriebes zu wählen hätten, und dadurch würde die Freiheit der Wahl auf eine nicht zu rechtfertigende Weise beeinträchtigt werden.

Auch von anderen Seiten wurde den gemachten Vorschlägen widersprochen, indem namentlich bestritten wurde, daß sich erfahrungsmäßig überall eine so geringe Betheiligung der Gewerbetreibenden bei der Wahl nach Kreisen herausgestellt habe.

Bei der demnächst vorgenommenen Abstimmung wurde der nach Maaßgabe obiger Ausführungen gestellte Antrag:

Zu §. 2 folgende Zusätze anzunehmen:

1) in der dritten Zeile hinter „Kreis"

„oder wo nach der Entscheidung der Regierung kleinere Bezirke angemessener sind, für den Umfang einzelner oder mehrerer Gemeinden;"

2) hinter „unbeschränkt" im zweiten Alinea:

„die Wahl der Abgeordneten findet nach den, von dem Landrathe unter Genehmigung der Regierung zu bildenden Bezirken statt. Dieselbe kann auch für den Umfang des Kreises gemeinschaftlich vorgenommen werden"

abgelehnt.

Der Antrag aber,

das Alinea 3 abändernd dahin zu fassen:

„Die Landräthe haben die namentlichen Nachweisungen der zu diesen vereinigten Steuer-Gesellschaften gehörenden Gewerbetreibenden anzufertigen und die Wahl der Abgeordneten zu veranlassen"

vom Antragsteller zurückgenommen, da er durch Ablehnung des ersten Theils obigen Antrags bereits erledigt sei.

Der §. 2 der Regierungs-Vorlage wurde dagegen angenommen.

§. 3.

Von einer Seite wurde es als sehr bedenklich bezeichnet, daß bei Veranlagung der Steuer für den Handel mit kaufmännischen Rechten künftig nirgends mehr auf die Gesetze des Orts über den Erwerb kaufmännischer Rechte gerücksichtigt werden, vielmehr nur die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8 §§. 475 und 483—487 in dieser Hinsicht maßgebend sein sollten. Bei der Diskussion über §. 1 sei bereits darauf hingewiesen worden, daß der ungerechtfertigte Andrang aus Klasse B. in Klasse A. nicht unbedeutend sei. Wenn man nun noch die bis jetzt, wenigstens an einigen Orten vorhandenen Kriterien des Handels mit kaufmännischen Rechten beseitigen wolle, so müsse dieser Zudrang zum Nachtheil der größeren Gewerbetreibenden immer mehr zunehmen, da in den allegirten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ein Anhalt für die Definition des Handels mit kaufmännischen Rechten nicht gefunden werden könne. In Barmen steuerten beispielsweise für den Handel mit kaufmännischen Rechten 216, darunter 28 zu dem niedrigsten Satz; für den Handel ohne kaufmännische Rechte 374, darunter 278 Viktualien- und Spezerei-Händler. Unter diesen letzteren befänden sich Viele, welche nur ein kleines stehendes Geschäft hätten und nun, da die Minimalsätze in Klasse A. nicht erhöht werden sollten, nichts unversucht lassen würden, in diese Klasse aufgenommen zu werden, um damit zugleich den Gewerbeschein zum Aufkaufen von Waaren und Aufsuchen von Bestellungen unentgeltlich zu erhalten, und recht wohl wüßten, daß sie bei dem geringen Umfange ihres stehenden Geschäftes in Klasse A. nur zum niedrigsten Satz zur Steuer herangezogen werden könnten. Ihre Zurückweisung von Klasse A. würde nicht mehr zu ermöglichen sein, da alle bisherigen Kriterien des Handels mit kaufmännischen Rechten aufgehoben werden sollten, und so würden den übrigen Steuerpflichtigen der Klasse A. durch die Bestimmung dieser Paragraphen bedeutende Nachtheile erwachsen.

Der Regierungs-Kommissarius wies zunächst hinsichtlich der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine auf seine Aeußerung bei §. 1 hin, konnte im Uebrigen aber auch nicht zugeben, daß die Bestimmung im §. 3 der Regierungs-Vorlage jedes bisherige Kennzeichen des Handels mit kaufmännischen Rechten beseitige. Im Allgemeinen seien auch bisher schon die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts bei Beurtheilung der Frage, ob ein Handeltreibender in Klasse A. oder B. zu besteuern sei, maßgebend gewesen. Nur in den wenigen Städten, wo kaufmännische Corporationen existirten, sei die Veranlagung in Klasse A. davon abhängig gewesen, ob ein Handeltreibender der Corporation beigetreten sei. Dadurch sei es aber möglich geworden, daß in den größten Städten sehr bedeutende Geschäfte nur in Klasse B. hätten veranlagt werden können, weil es ihren Besitzern eben nicht beliebt, der Corporation beizutreten. Dies sei aber ein Mißverhältniß, dem die Staatsregierung entgegentreten zu müssen glaube. Die landrechtliche Definition des Handels mit kaufmännischen Rechten sei allerdings nicht ganz präzis, es habe sich aber im Laufe der Zeit eine bestimmte Praxis in dieser Beziehung gebildet, welche in Folge wiederholter Ministerial-Reskripte in allen Landestheilen zur Anwendung gebracht werde, und nach den gemachten Erfahrungen vollständig genüge, um zwischen dem Handel mit und dem ohne kaufmännische Rechte die richtige Grenze zu finden. Anlangend die wiederholt ausgesprochene Besorgniß vor dem Andrang Unberechtigter zur Klasse A., so könne er nur nochmals darauf hinweisen, daß die Aufnahme in diese Klasse nicht von dem Willen der Steuerpflichtigen, sondern von dem Ermessen der Veranlagungs-Behörden abhängig sei.

Nach diesen Erläuterungen wurde §. 3 der Vorlage einstimmig angenommen.

§. 4.

Zu §. 4 wurde zunächst vorgeschlagen, ihm dadurch eine präzisere Fassung zu geben, daß in der ersten Zeile hinter dem Worte „fortan" noch das Wort „auch" eingeschaltet werde; eine Aenderung, welcher sowohl von dem Regierungs-Kommissarius, als von allen Mitgliedern der Kommission beigestimmt wurde.

Nach §. 4 sollen künftig auch die Besitzer von Bade-Anstalten zur Steuer für den Handel ohne kaufmännische Rechte herangezogen werden. In dieser Beziehung wurde das Bedenken angeregt, ob das Halten einzelner Badewannen Seitens der Wohnungsvermiether zur Benutzung für die Miether, wie dies an vielen Badeorten hergebracht sei, für steuerpflichtig erachtet werden könne; da es wohl nicht in der Absicht liege, Bade-Anstalten dieser Art zu besteuern, so werde es zur Vermeidung irriger Auslegungen zweckmäßig sein, vor dem Worte „Bade-Anstalten" die Worte „gewerbsmäßig betriebene" einzuschalten.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte hierauf, daß es allerdings nicht Absicht der Staatsregierung sei, Bade-Anstalten der bezeichneten Art zu besteuern, so lange sie eben nur zur Benutzung für die Miether des Hauses dienten, in welchem sie eingerichtet seien. Im Uebrigen würde es aber auch des vorgeschlagenen Zusatzes nicht bedürfen, da es ja schon in der Natur der Gewerbesteuer liege, daß Bade-Anstalten nur dann besteuert werden könnten, wenn sie gewerbsmäßig betrieben würden.

Nach dieser Erklärung wurde obiger Antrag abgelehnt, §. 4 aber angenommen, da sich im Uebrigen gegen den Inhalt desselben nichts zu erinnern fand.

§. 5.

§. 5 der Vorlage erhöhet die Steuer der Gast-, Speise- und Schankwirthe in der ersten Abtheilung von 12 auf 18, in der zweiten von 8 auf 12, in der dritten von 6 auf 8 und in der vierten von 4 auf 6 Rthlr., läßt aber die bisherigen niedrigsten Sätze bestehen.

Nach Mittheilung des Regierungs-Kommissarius würde danach und bei Zugrundelegung der Veranlagung pro 1855 in Klasse C.,

		Personen		Rthlr.		Rthlr.	
Abth. I.	von	5,098	die jetzt	61,176	steuern, künftig	30,588	mehr
„ II.	„	8,439	„ „	67,512	„ „	33,756	„
„ III.	„	9,550	„ „	57,300	„ „	19,100	„
„ IV.	„	53,928	„ „	227,712	„ „	107,856	„
in Summa		77,015	die jetzt	413,700	steuern, künftig	191,300	mehr

als bisher aufgebracht werden.

Wenn gleich von der Kommission anerkannt wurde, daß das Gewerbe der Gast-, Schank- und Speisewirthe sich besonders zur Besteuerung qualifizire, so wurde es doch von einigen Seiten für bedenklich gehalten, eine Erhöhung der bisherigen Steuer auch in der dritten und vierten Abtheilung eintreten zu lassen. In den kleinen Städten und insbesondere auf dem platten Lande werde die Schankwirthschaft meist in so geringem Umfange betrieben, daß die Inhaber der Wirthschaften kaum die bisherige Steuer aufzubringen im Stande seien. Viel weniger würden sie die erhöhte Steuer zahlen können.

Dieser Ansicht wurde jedoch von dem Regierungs-Kommissarius, so wie von anderen Mitgliedern der Kommission widersprochen: denn die Schank- und Gastwirthe würden von der Steuer fast

unter allen Gewerbetreibenden am wenigsten gedrückt, da sich annehmen lasse, daß sie dieselbe durch Aufschlag auf den Preis ihrer Waaren auf ihre Abnehmer übertrügen. Wenn aber auch wirklich hier und da die erhöhte Steuer einmal Anlaß werden sollte, daß ein Schankwirthschaftsbetrieb eingehen müßte, so werde dies, wie ein Mitglied der Kommission äußerte, nicht von Nachtheil sein. Es sei vielmehr nur zu wünschen, diese Wirthschaften nach Möglichkeit vermindert zu sehen.

Auf diese Ausführung wurde von ersterer Seite erwidert, daß es nicht Zweck der Steuer-Gesetzgebung sein könne, den Betrieb der Schankwirthschaften auf das nothwendigste Bedürfniß zu beschränken. Dazu gäben die gewerbepolizeilichen Gesetze die Mittel an die Hand. Wenn es aber scheine, als wolle man durch die Erhöhung der Steuer die kleinen Schankwirthschaften möglichst unterdrücken, so müsse doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß gerade in den am wenigsten bevölkerten Gegenden die dürftigsten solcher Wirthschaften beständen, welche die Erhöhung der Steuer am härtesten treffen würde, daß aber in solchen Gegenden, wo die Dörfer am weitesten auseinander lägen, das Bestehen wenigstens einer Schankwirthschaft in jedem Dorfe wirkliches Bedürfniß sei. Aber auch in anderen, wohlhabenderen und stärker bevölkerten Gegenden sei es für den Verkehr sehr zu wünschen, daß in jedem Orte eine Schankwirthschaft bestände, und da gebe es viele kleine Dörfer, die einem Schankwirth nur so kärgliche Nahrung gäben, daß diesen eine erhöhte Steuer sehr hart drücken würde. Es müsse deswegen beantragt werden, daß der bisherige Mittelsatz der Steuer der Gast-, Speise- und Schankwirthe in der dritten und vierten Abtheilung unverändert beibehalten werde.

Nachdem von der Gegenseite hierauf noch bemerkt worden war, daß nur wenige Orte vorhanden sein möchten, in denen nur eine Schankwirthschaft bestehe, eine Verminderung aber nicht einmal zu befürchten sei, da die Erfahrung hinreichend lehre, daß die Gewerbetreibenden sich überall zum Betriebe der Schankwirthschaft drängten, und daß überdies in der Beibehaltung der bisherigen Minimalsätze hinreichende Garantie dafür gegeben sei, daß die kleinen Gewerbetreibenden dieser Klasse angemessene Berücksichtigung bei der Veranlagung der Steuer finden würden, wurde zur Abstimmung geschritten, und der Antrag:

> in §. 5 die Worte von
>
> „3) in der dritten Abtheilung" bis „monatlich 15 Sgr."
>
> und von
>
> „2) in der dritten und" bis „monatlich 5 Sgr."
>
> zu streichen,

abgelehnt, §. 5 aber unverändert angenommen.

§§. 6 und 7.

Gegen den Inhalt der §§. 6 und 7 wurde von keiner Seite etwas erinnert, und wurden dieselben deswegen unverändert angenommen.

Bevor man zur Diskussion des §. 8 überging, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Fleischer der dritten und vierten Abtheilung höher zur Gewerbesteuer anziehe, als die Bäcker derselben Abtheilungen. Ein Grund zur Beibehaltung einer solchen Benachtheiligung der Fleischer könne um so weniger aufgefunden werden, als der Betrieb des Fleischer-Gewerbes in den kleinen Städten und auf dem platten Lande an sich ein sehr unbedeutender sei, und gewiß nicht mehr Gewinn bringe, als das des Bäcker-Gewerbes. Die Bäcker seien im Gegentheil in der Regel etwas besser gestellt, als die Fleischer, da sie meist nebenbei einen Mehlhandel trieben, der, wenngleich nicht so bedeutend, um besonders in Klasse B. besteuert zu werden, doch die Steuerfähigkeit erhöhe. Dazu komme noch, daß jetzt bei den wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung des platten Landes der Genuß des Weizengebäckes, welches vom Bäcker entnommen werden müsse, immer mehr Eingang finde, wogegen der Verbrauch des Fleisches, so weit es vom Fleischer entnommen werde, eher ab- als zugenommen habe. Es werde deswegen beantragt, an dieser Stelle einen Paragraphen einzuschieben, in welchem die Gewerbesteuer der Fleischer der dritten und vierten Abtheilung der der Bäcker in diesen Abtheilungen gleichgestellt, demnächst aber auch die Minimalsätze entsprechend herabgesetzt würden.

Es wurde zur Unterstützung dieses Antrages bemerkt, daß beispielsweise die Steuer von 185 Metzgern einer Anzahl Städte des Regierungsbezirks Koblenz, welche zur dritten Abtheilung gehörten, sich nach den jetzigen Mittelsätzen so hoch belaufe, daß sie nach der Kopfzahl der Bevölkerung berechnet, etwas über 12 Pfennige pro Kopf betrage, wogegen die Fleischer der ersten und zweiten Abtheilung nur eine Steuer von 10 resp. 7½ Pfennigen pro Kopf zu entrichten hätten.

Der Regierungs-Kommissarius glaubte, sich gegen diesen Antrag erklären zu müssen und führte aus:

Bei Revision der Gewerbesteuer-Gesetzgebung sei für die Staats-Regierung maßgebend gewesen, ob sich die Verhältnisse der einzelnen Gewerbsklassen seit dem Jahre 1820 so wesentlich verändert hätten, daß dadurch eine Aenderung in der Höhe der Besteuerung bedingt würde. Die Verhältnisse der Fleischer seien eben so, wie die der übrigen Gewerbsklassen in Erwägung gezogen worden; es habe sich aber eine Veränderung in denselben nicht herausgestellt, sie seien vielmehr noch wesentlich dieselben, wie bei Erlaß des Gesetzes vom 30. Mai 1820. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß die Fleischer sich in schlechterer Lage befänden, als die Bäcker der dritten und vierten Abtheilung: denn wenn darauf hingewiesen worden sei, daß die Bäcker Mehlhandel betrieben, so müsse dagegen bemerkt werden, daß viele kleine Fleischer sich einen Nebenverdienst durch Viehhandel verschafften. Ein Bedürfniß zu der vorgeschlagenen Steuererleichterung könne hiernach nicht anerkannt werden. Sollte der gestellte Antrag durchgehen, so würden von sämmtlichen Fleischern der dritten und vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlicher Steuer abzusetzen sein: in der dritten Abtheilung steuerten nach der Veranlagung für das Jahr 1855 3867 und in der vierten 10,599 Fleischer, mithin würde der Ausfall im Ganzen 28,932 Rthlr. betragen. Dies sei aber eine Summe, welche die Staatskasse unter den jetzigen Verhältnissen nicht wohl entbehren könne.

Die Majorität der Kommission konnte sich indessen nicht davon überzeugen, daß die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe durchgreifend seien, sie hielt namentlich dafür, daß die Höhe des Ausfalls an der Steuer nicht davon abhalten dürfe, eine für nothwendig erkannte Aenderung in der Besteuerung eintreten zu lassen, und nahm den Antrag:

> vor §. 8 einen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschieben:
>
> Für den Betrieb des Fleischer-Gewerbes beträgt fortan:
>
> a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer
> 1) in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder 15 Sgr. monatlich,
> 2) in der vierten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder 10 Sgr. monatlich;
>
> b. der niedrigste Satz
> 1) in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder 10 Sgr. monatlich,
> 2) in der vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder 5 Sgr. monatlich,

mit großer Stimmenmehrheit an.

Es ist ferner an dieser Stelle der Antrag des Abgeordneten Movius und Genossen vom 29. Februar d. J. (Nr. 164 der Drucksachen) zu erörtern.

Nach §. 12 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 sind diejenigen Handwerker steuerfrei, welche das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Der vorliegende Antrag will nun in den Gesetz-Entwurf noch eine Bestimmung bringen, nach welcher der Stellvertreter des Gewerbetreibenden in die Zahl der Gehülfen nicht mit eingerechnet werden soll, wenn er das Geschäft eines verstorbenen Handwerkers für dessen Wittwe oder minorenne Kinder als Stellvertreter fortführt.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen diesen Antrag, weil ein Bedürfniß zu einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht vorliege. In einem Reskript des General-Direktors der Steuern vom 28. Januar 1843 an die Königliche Regierung in Posen sei genehmigt worden:

> „daß Wittwen von Handwerkern, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes mit einem erwachsenen Gehülfen, der dem Geschäfte als Werkführer vorsteht, fortsetzen, zur Entrichtung der Gewerbesteuer dann nicht herangezogen werden, wenn sie, ohne fertige Waare zum Verkauf in einem offenen Lager, außer den Jahrmärkten, vorräthig zu halten, außer dem Werkführer nur zwei Lehrlinge oder einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling in ihrem Gewerbe beschäftigen."

Dies Reskript, welches auf der Auslegung des §. 12 des Gewerbesteuer-Gesetzes beruhe, daß Wittwen, welche ein Handwerker-Geschäft besäßen, darum nicht selbst als Handwerker anzusehen seien, sei in dem Centralblatt für die Abgaben-Verwaltung abgedruckt und habe deswegen allgemeine Geltung. Hinsichtlich der Vertreter von Minorennen eine gleiche Bestimmung zu treffen, habe bisher kein Anlaß vorgelegen. Es werde aber kein Bedenken haben, obige Auslegung auch auf die Vertreter der Minorennen auszudehnen, wenn sich in dieser Beziehung ein Bedürfniß ergeben sollte.

Durch diese Erklärung hielt die Kommission den Mobiusschen Antrag für erledigt und lehnte denselben ab.

§. 8.

Zu §. 8 wurde darauf hingewiesen, daß gegenwärtig viele Weber und Wirker nur mit dem Material und im Auftrage eines Fabrikanten arbeiteten, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung sie nicht einmal Bestellungen von Anderen annehmen dürften. Diese seien den Tagelöhnern ganz gleich zu achten, und möchten deswegen ganz von der Gewerbesteuer zu befreien sein. Der Fabrikant, welcher den Weber oder Wirker beschäftige, werde ja schon für sein Geschäft besteuert, welches somit doppelt betroffen werde, wenn man jene auch noch besteuere. In Frankreich, England und Belgien seien in der That Weber und Wirker frei von Gewerbesteuer. Auch könne noch auf den Inhalt der Motive zu der Regierungs-Vorlage (Seite 13) Bezug genommen werden, in welchen die gedrückte Lage der Weber und Wirker ausdrücklich anerkannt sei, und es werde sich dadurch der Antrag rechtfertigen,

> die Weber und Wirker, sofern sie im Auftrage und mit dem Material eines Fabrikanten arbeiten, von der Gewerbesteuer gänzlich zu befreien.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen diesen Antrag, indem er ausführte, daß sich die Handwerker, und unter ihnen auch die Weber und Wirker, ganz wesentlich vom Tagelöhner unterschieden. Das Charakteristische des Handwerkers sei, daß er mit erlernten Fertigkeiten in eigener Häuslichkeit ein Gewerbe betreibe, und Andere zu demselben ausbilde. Dies werde dadurch, daß der Handwerker, wie es bei dem Weber wohl der Fall sei, mit geliefertem Material ausschließlich für einen bestimmten Fabrikanten arbeite, und ohne dessen Genehmigung nicht einmal Bestellungen von Anderen annehmen dürfe, nicht geändert. Wolle man auf solches Verhältniß Rücksicht nehmen, und deswegen Steuerbefreiung eintreten lassen, so könne man nicht bei den Webern und Wirkern stehen bleiben, da sich noch manche andere Handwerker in denselben Verhältnissen finden würden, denen eine gleiche Rücksichtnahme nicht würde versagt werden können. Indem die Regierungs-Vorlage den Weber bei dem Betriebe von drei Stühlen, von denen er einen selbst, die beiden anderen von zwei Lehrlingen oder einem Lehrling und einem Gehülfen betreiben lasse, von der Steuer befreie, stelle sie ihn den anderen Handwerkern gleich, da diese steuerfrei seien, so lange sie nicht mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling arbeiteten.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurden die Anträge:

1) in Zeile 1 hinter den Worten:

„sofern dieselbe"

die Worte:

„für fremde Rechnung oder"

einzuschalten;

2) dem §. 8 hinzuzufügen:

„Wo sie nur handwerksmäßig, nur um Lohn oder nur auf Bestellung betrieben wird, ist dieselbe unbedingt steuerfrei"

mit großer Majorität verworfen, §. 8 der Vorlage aber angenommen.

Es wurde demnächst der Antrag gestellt:

> hinter §. 8 des Entwurfs einen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:
>
> „Die Steuer für Mühlen, welche an Teichen und kleinen Flüssen liegen, und zwar das ganze Jahr hindurch täglich, aber nur wenige Stunden des Tages mit voller Wasserkraft mahlen können, so wie für solche Mühlen, welche wegen ihrer Abgelegenheit und aus Mangel an Mahlgut einen sehr geringen Ertrag gewähren, kann fortan auf 8, resp. 6 und 4 Rthlr. für jeden Mahlgang ermäßigt werden."

Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt: das Reskript vom 2. November 1830 gestatte bereits auf Grund Allerhöchster Genehmigung die beantragten Ermäßigungen, mache sie aber in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Finanz-Ministers abhängig. Der Antrag wolle nur den Veranlagungs-Behörden die Befugniß zu der Genehmigung der fraglichen Ermäßigungen geben, und dadurch den weitläufigen Geschäftsgang beseitigen.

Von anderer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß die Lage der Müller sich seit dem Jahre 1830, wo das angezogene Reskript erlassen, so wesentlich verbessert habe, daß dasselbe jetzt bestimmt nicht erlassen sein würde. Wie lohnend der Betrieb des Müllergewerbes sein müsse, gehe schon daraus hervor, daß in allen Landestheilen fortwährend neue Mühlen entständen. Dieses Gewerbe bedürfe deswegen einer Erleichterung in der Steuer am allerwenigsten.

Auch der Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen den Antrag, weil es zur Sicherung der Gleichmäßigkeit in der Behandlung durchaus nothwendig sei, daß die Bewilligung einer solchen Steuer-Ermäßigung von dem Finanz-Minister abhängig bleibe.

Nachdem der Antrag darauf mit großer Majorität abgelehnt worden, ging man zur Diskussion des

§. 9

über, welcher die Steuer der Schiffer von 1 Rthlr. 10 Sgr. für jede sechs Last Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge auf 1 Rthlr. ermäßigt, dagegen den Dampfschiffen eine Steuer von 15 Sgr. für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auflegt.

Die Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaften zu Mühlheim und Ruhrort haben von dieser Vorlage Kenntniß erhalten, und sich in Petitionen an das hohe Haus gewendet, in welchen sie gleichmäßig beantragen, dem vorgelegten Gesetz-Entwurf die Genehmigung zu versagen. Sie führen aus:

Die Dampfkraft als solche biete überhaupt noch kein reelles Objekt der Besteuerung dar, weil das Vorhandensein derselben nur in wenigen Fällen den Schluß auf rentable Verwendung zulasse. Namentlich sei in dieser Beziehung die Rheinische Dampfschleppschifffahrt ungünstig gestellt, da sie nicht allein mit den Eisenbahnen, sondern auch mit den nicht Preußischen Dampfschifffahrts-Gesellschaften zu kämpfen habe, welche die Gewerbesteuer nicht zu entrichten hätten, und da überdies die Rheinschifffahrt durch die Schifffahrts-Abgaben so beeinträchtigt werde, daß sie dem vollständigen Ruin entgegengehe. So komme es auch, daß die Actien der Kölnischen Schleppschifffahrts-Gesellschaft, der ältesten am Rhein, an der Berliner Börse im Augenblick zu 87 notirt würden. Die Actien der übrigen solchen Gesellschaften hätten sich allerdings über pari gehoben, weil gerade in den beiden Vorjahren die Kohlentransporte von der Ruhr nach dem Oberrhein günstige Resultate ergeben hätten. Dies werde jedoch nicht fortdauern, da sich jetzt schon in Folge der gesteigerten Kohlenpreise, des gelinden Winters und der Konkurrenz der Saarkohle am Oberrhein eine Krise ankünde, die leicht dahin führen könne, daß auch bei der sparsamsten Verwaltung im laufenden Jahre gar kein Reinertrag von dem Schleppbetrieb erzielt werde.

An diese Petitionen wurde von einer Seite die Frage geknüpft, ob es sich nicht empfehlen möchte, die Steuer von Dampfschiffen verschieden zu normiren, je nachdem sie zur Personen- und Fracht-Beförderung, oder lediglich zum Schleppdienst benutzt würden, etwa für erstere auf 15 Sgr., für letztere dagegen auf 10 Sgr. für jede Pferdekraft. Wenngleich sich im Allgemeinen die Nothwendigkeit nicht verkennen lasse, die Besteuerung der Dampfschifffahrt in ein richtigeres Verhältniß zu der der Segelschifffahrt zu setzen, so lasse sich wohl annehmen, daß der Betrieb der Dampfschifffahrt zur Beförderung von Personen und Gütern einen größeren Gewinn abwerfe, als der zum Schleppdienst.

Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß die Schleppschifffahrt erfahrungsmäßig rentabler sei, als die Personen-Dampfschifffahrt. Es könne deswegen die Nothwendigkeit, die Steuer von Dampfschleppschiffen niedriger zu normiren, nicht anerkannt werden.

Der Regierungs-Kommissarius sprach sich gegen die vorliegenden Petitionen sowohl, als gegen die angeregte Begünstigung der Dampfschleppschifffahrt aus, indem er unter Hinweisung auf das fortwährende Zunehmen der letzteren, namentlich auf dem Rhein, bestritt, daß die Lage dieses Gewerbebetriebes als eine gedrückte bezeichnet werden könne. Zugleich wies er darauf hin, daß von den Fuhrleuten, die ihre Pferde zum Fortbewegen der Flußschiffe benutzten, eine Gewerbesteuer von 1 Rthlr. für jedes Pferd gezahlt werde. Wenn diese Steuer bisher ohne Ueberlastung aufgebracht worden sei, so würden die Dampfschiffe, welche zum Fortbewegen anderer Fahrzeuge dienten, gewiß im Stande sein, eine Steuer von 15 Sgr. für jede Pferdekraft zu tragen. Ja die Staats-Regierung habe es für Pflicht gehalten, die in der bisherigen Steuerfreiheit beruhende Bevorzugung des Gewerbes der Dampfschleppschifffahrt vor dem des Schiffeziehens mit Pferden zu beseitigen.

Die Kommission erkannte mit großer Majorität die gegen die Petitionen geltend gemachten Gründe für durchgreifend an, und glaubte deswegen, sie dem hohen Hause nicht zur Berücksichtigung empfehlen zu können. Den §. 9 der Vorlage nahm sie dagegen an.

§. 10.

Gegen den Inhalt des §. 10 wurden Bedenken nicht erhoben und wurde derselbe mit großer Majorität angenommen.

§. 11.

Zu §. 11 im Allgemeinen konnte die Kommission sich nicht verhehlen, daß es bedenklich erscheint, der Staats-Regierung bei Handhabung der Steuer-Gesetzgebung die Ermächtigung zu einzelnen Ermäßigungen zu ertheilen, da dies zu willkürlicher Ausübung des Besteuerungsrechtes führen könne. Sie mußte sich aber überzeugen, daß es im vorliegenden Falle nicht zu umgehen ist, der Staats-Regierung für einzelne Fälle die Befugniß, Ermäßigungen eintreten zu lassen, zu geben, da dies als das einzige Mittel erscheint, um Härten zu vermeiden, mit denen die Steuer sonst manche Gewerbetreibende treffen könnte. Uebrigens enthält auch die bisherige Gewerbesteuer-Gesetzgebung solche Ermächtigungen; so ist namentlich nach Nr. 12 D. und E. der Beilage B. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Finanzminister schon ermächtigt, bei Besteuerung der Bäcker und Fleischer in solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, den Durchschnitts-Ertrag vom Kopf von 7½ Pf. auf 6¼, 5 oder bis zu 3¾ Pf. herunterzusetzen, ohne daß bisher hieraus entstehende Nachtheile bemerkt worden wären.

Was die einzelnen Punkte dieses Paragraphen anlangt, so wurde

ad 1 bemerkt, daß der Satz von 10 Prozent, um welche in geeigneten Fällen das Veranlagungs-Soll der vereinigten Steuergesellschaft der bisherigen dritten und vierten Abtheilung ermäßigt werden könne, nicht hoch genug erscheine. Die Erhöhung der Steuer betrage in diesen Abtheilungen 33⅓ pCt. der künftig zu zahlenden Steuer. Wenn nun habe anerkannt werden müssen, daß in manchen Landestheilen die bisherige Steuer der Klasse A. in der dritten und vierten Abtheilung schwer habe aufgebracht werden können, so müsse auch nothwendig die Möglichkeit gegeben werden, die erhöhte Steuer in solchen Fällen, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd auf den frühern Satz heruntersetzen zu können, und es werde deswegen darauf angetragen:

im §. 11 sub Nr. 1 Zeile 7 statt der Worte
„zehn Prozent"
zu setzen:
„fünfundzwanzig Prozent."

Von einer Seite konnte man sich zwar von der Zweckmäßigkeit dieser Aenderung nicht überzeugen, indem man besorgte, die Ermächtigung zu einem so erheblichen Steuernachlaß könne leicht einen starken Andrang, desselben theilhaftig zu werden, hervorrufen und so zum Gegentheil des vorschwebenden Zieles, nämlich dahin führen, daß zur Vermeidung erheblicher Steuerausfälle jeder Nachlaß versagt werde.

Dessenungeachtet wurde der Antrag und demnächst die ganze Nr. 1 des §. 11 angenommen.

Nr. 2 wurde ohne Erinnerung angenommen.

Nr. 3 ermächtigt den Finanzminister, in der Steuer der Bäcker und Fleischer der ersten Abtheilung in gewissen Fällen Ermäßigungen eintreten zu lassen. Gegen diese Bestimmung wurde von keiner Seite etwas erinnert.

Es wird aber hier zweier Petitionen der Bäcker und Fleischer in Halle a. S. vom 28. Februar und 1. März d. J. Erwähnung zu thun sein, welche beide gegen die bisherige Besteuerungsart nach der Kopfzahl der Bevölkerung gerichtet sind.

Die Bäcker beziehen sich zunächst auf die den früheren Kammern schon so vielfach vorgelegenen Petitionen ihrer Gewerbsgenossen und der Fleischer um Abänderung der Besteuerungsart, und führen dann aus: Das Motiv, welches den bestehenden Steuermodus in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 hervorgerufen habe, existire nicht mehr, denn die Bäcker und Schlächter einer Stadt hätten jetzt die Bevölkerung derselben nicht mehr ausschließlich mit ihren Produkten zu versorgen, während früher ansehnliche Quantitäten Bäckerwaaren, namentlich Weizengebäck, auf das Land vertrieben worden, werde jetzt in zunehmender Progression Brod vom platten Lande nach der Stadt gebracht. Im Jahre 1840 habe in Halle a. S. die Einfuhr von Backwaaren zweiten Satzes 7000 Centner betragen, sei aber im Jahre 1854 auf 11,600 Centner gestiegen. Die 67 Bäcker der Stadt Halle a. S. zahlten gegenwärtig 720 Rthlr. Steuer, mithin einen Mittelsatz von 11 Rthlr., und, wenn auch der Steuersatz pro Kopf der Bevölkerung von 7½ Pf. auf 5 Pf. ermäßigt werden sollte, so würde der Mittelsatz doch noch 7⅓ Rthlr. betragen, wogegen die Handwerker, denen sie eigentlich gleich zu stellen seien, nur einen Mittelsatz von 6 Rthlr. zu entrichten hätten. Sie tragen deswegen darauf an, die Bäcker in der Besteuerung den Handwerkern gleichzustellen.

Die Fleischer begründen ihre Petition in gleicher Weise, nehmen aber außerdem noch darauf Bezug, daß die Gewerbesteuer der Fleischer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten doppelt drücke, weil beide Steuern ein und denselben Gegenstand träfen, welcher zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehöre. Ueberdies würden sie auch dadurch benachtheiligt, daß jetzt in den um Halle herum liegenden Dörfern eine Menge Fleischer etablirt seien, die große Quantitäten Fleisch in die Stadt einführten, während vor dem Jahre 1820 dort gar keine Fleischer existirt hätten. Indem sie dann noch anführen, daß die dortigen 62 Fleischer nach der Veranlagung pro 1856 750 Rthlr. Gewerbesteuer, mithin einen Mittelsatz von $12\frac{1}{10}$ Rthlr. zu entrichten hätten, und daß bei einer etwanigen Ermäßigung des Steuersatzes pro Kopf von 7½ Pf. auf 5 Pf. der Mittelsatz immer noch $8\frac{1}{10}$ Rthlr. betragen würde, vergleichen sie endlich die Nahrungsverhältnisse der Fleischer mit denen der Handwerker und Kleinhändler, und kommen zu dem Schluß, daß erstere in jeder Beziehung viel schlechter situirt seien, als letztere. Sie beantragen, daß die Gewerbesteuer der Fleischer in der zweiten Abtheilung entweder nach einem Mittelsatz, den sie auf 8 Rthlr. zu normiren vorschlagen, oder bei beizubehaltendem jetzigen System die Steuer nur mit 5 Pf. pro Kopf der Bevölkerung zur Berechnung komme.

Die Kommission konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, daß diese Petitionen begründet seien. Sie glaubt sich einer weiteren Widerlegung derselben enthalten, und in dieser Beziehung lediglich auf die sehr eingehenden Ausführungen in den Motiven zur Regierungsvorlage (pag. 15 seq.) Bezug nehmen zu können, in denen hinreichend nachgewiesen ist, daß die Bäcker und Fleischer überhaupt nicht, am wenigsten aber die der zweiten Abtheilung, zu welcher die Stadt Halle a. d. S. gehört, überbürdet sind. Namentlich weiset die den Motiven angehängte Zusammenstellung nach, daß die Steuer in der zweiten Abtheilung, nach den Resultaten der Veranlagung pro 1855 auf Mittelsätze reduzirt, für jeden Bäcker dieser Abtheilung im ganzen Staat durchschnittlich jährlich 8 Rthlr., für jeden Fleischer 10 Rthlr. beträgt, und dies würden mit Rücksicht auf die sonstigen Abstufungen die richtigen Mittelsätze für diese Gewerbsklassen sein. Die Bäcker und Fleischer in Halle a. d. S. haben nach dieser Zusammenstellung allerdings durchschnittlich 11 Rthlr. zu zahlen, sie haben aber dagegen vor ihren Gewerbsgenossen, welche weniger Steuer bezahlen, den Vortheil, daß in Halle a. d. S. auf jeden Bäcker und Fleischer eine größere Seelenzahl der Einwohner fällt, als in den Städten, wo der Mittelsatz eine solche Höhe nicht erreicht, und die fragliche Zusammenstellung zeigt eben, daß die Veranlagung nach Köpfen der Bevölkerung im Allgemeinen ein richtigeres Resultat giebt, als die nach Mittelsätzen, da bei Anwendung dieses Prinzips der Steuersatz bei größerer Konkurrenz fällt, bei geringerer dagegen steigt. Das Verlangen, den Handwerkern in der Besteuerung gleichgestellt zu werden, erscheint ganz ungerechtfertigt, da die Bäcker und Fleischer in den größeren Städten sich augenscheinlich in viel günstigerem Nahrungsstande befinden, als die große Mehrzahl der Handwerker. Endlich kann aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß, wie schon oben erwähnt, in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 die Möglichkeit vorgesehen ist, die in Rede stehenden Gewerbsklassen der zweiten Abtheilung entsprechend zu ermäßigen, wenn die lokalen Verhältnisse es erfordern. Petenten hätten daher, wenn sie solche besondere Umstände für sich geltend machen zu können glauben, zunächst bei den betreffenden Behörden um Ermäßigung nachsuchen müssen. Daß dies geschehen, ist weder behauptet, noch nachgewiesen.

Die Kommission glaubte unter solchen Umständen nicht, die in Rede stehenden Petitionen zur Berücksichtigung empfehlen zu können, nahm dagegen die Nr. 3 des §. 11 ohne Erinnerung an.

Ad 4 wurde darauf hingewiesen, daß häufig kleine Handwerker, die ihr Gewerbe nicht mit mehr als einem Gesellen und einem Lehrling betrieben, die Wochenmärkte mit ihren Waaren beziehen müßten, weil es ihnen sonst an allem Absatz fehle. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 müßten diese Steuer zahlen, indem zwar nicht das Beziehen der Jahrmärkte, wohl aber das der Wochenmärkte steuerpflichtig mache. Da hierin augenscheinlich eine große Härte liege, so erscheine es höchst wünschenswerth, in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe die Möglichkeit vorzusehen, daß den Handwerkern dieser Kategorie in geeigneten Fällen eine gleiche Steuerbefreiung zu Theil werden könne, wie denen, welche der Natur ihres Gewerbes nach dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben könnten, ohne ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten.

Der Regierungs-Kommissar erklärte sich zwar gegen diese Ansicht, weil es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung überhaupt nicht wünschenswerth sei, das Beziehen der Wochenmärkte mit Handwerkerwaaren zu erleichtern. In einzelnen Landestheilen, namentlich manchen Theilen der Provinz Posen, lasse sich das Bedürfniß allerdings nicht verkennen, manche Handwerker, die lediglich wegen Mangels an Absatz die Wochenmärkte bezögen, von der Gewerbesteuer frei zu lassen. In diesen Fällen habe man sich indessen durch Niederschlagung der Steuer geholfen: und dies Verfahren werde auch künftig ausreichen, um in dringenden Fällen Abhülfe zu schaffen.

Dem wurde jedoch entgegengestellt, daß der Staats-Regierung eben durch die gewerbepolizeilichen Gesetze hinlängliche Mittel an die Hand gegeben seien, um das Beziehen der Wochenmärkte mit Handwerkerwaaren, so weit es erforderlich, zu beschränken. Wenn

sich aber in einzelnen Fällen das Bedürfniß der Steuerbefreiung schon als unabweisbar herausgestellt habe, so sei es gewiß zweckmäßiger und richtiger, eine solche im Gesetze vorzusehen, als sich nachträglich durch Niederschlagung zu helfen.

Der Antrag:

im §. 11 ad Nr. 4 in der vierten Zeile hinter den Worten:

„zu halten"

die Worte:

„oder die Wochenmärkte ihres Wohnortes zu beziehen"

einzuschalten, und in der sechsten Zeile statt der Worte:

„ein solches Lager"

die Worte:

„der Waaren-Vorrath"

zu setzen,

wurde darauf von der Kommission mit großer Majorität angenommen.

Ad 5 fand sich eben so wenig etwas zu erinnern, als gegen

§. 12,

und wurden beide Positionen deswegen einstimmig angenommen.

Das ganze des Gesetz-Entwurfs wurde demnächst gegen fünf dissentirende Stimmen angenommen.

Die Kommission befindet sich somit in der Lage, dem hohen Hause zu empfehlen:

1) den Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 mit den vorgeschlagenen Aenderungen anzunehmen;
2) den Antrag des Abgeordneten Movius und Genossen zu diesem Entwurfe vom 29. Februar d. J. abzulehnen, und
3) über die Petitionen der Bäckermeister und der Deputirten der Fleischer-Corporationen in Halle a. S. um Ermäßigung der Gewerbesteuer der Bäcker und Fleischer, so wie der Dampfschifffahrts-Gesellschaften zu Mühlheim und Ruhrort, um Verwerfung des Entwurfs (ad 1) zur Tagesordnung überzugehen.

Nach Berathung dieser Gegenstände sind der Kommission noch zwei darauf bezügliche Petitionen zugegangen:

1. Eine Petition der Fleischer-Innung zu Stettin vom 26. v. M., welche, wie alle früheren Petitionen ihrer Gewerbs-Genossen, gegen den Besteuerungsmodus nach der Kopfzahl der Bevölkerung gerichtet ist.

Die Petition ist im Wesentlichen auf dieselben Umstände gegründet, wie die obenerwähnte der Fleischer in Halle a. S. Petenten führen aber insbesondere noch an, daß ihr Absatz sich seit einer Reihe von Jahren fortwährend vermindert, die von ihnen zu zahlende Steuer dagegen bei der stets wachsenden Bevölkerung vermehrt habe, daß die Einfuhr von Fleischwaaren in Stettin mindestens ein Drittheil des gesammten Konsums betrage, und daß die Steuer der Fleischer in Stettin bei dem Steuersatze von 10 Pf. für den Kopf der Bevölkerung in der ersten Abtheilung durchschnittlich 28 Rthlr. betrage. Sie glauben, daß diesen Uebelständen durch die Bestimmung des §. 11 ad 3 des Gesetz-Entwurfs nicht abgeholfen werden würde, da eines Theils die Ermäßigung nicht in das Belieben des Finanz-Ministers gestellt werden dürfe, sondern im Gesetz bestimmt ausgesprochen sein müsse, andern Theils aber jedenfalls eine Ermäßigung bis auf 7½ Pf. ganz ungenügend erscheine.

Petenten schlagen deswegen vor: entweder auch für die Fleischer der ersten und zweiten Abtheilung die Besteuerung nach Mittelsätzen einzuführen, oder unter Beibehaltung der Besteuerung nach Köpfen der Bevölkerung den Gesammtbetrag der Steuer um denjenigen Prozentsatz zu ermäßigen, der durch Einfuhr von Fleischwaaren im Verhältniß zum Gesammt-Konsum des Steuer-Bezirks sich herausstellt, oder endlich die Gewerbesteuer der Fleischer auf einen festen Prozentsatz der von ihnen zu zahlenden Schlachtsteuer zu normiren. Indem sie endlich in Bekämpfung der Motive der Regierungs-Vorlage darauf hinweisen, daß der Konsum der Fremden dadurch vollständig aufgewogen werde, daß ein großer Theil der Bewohner Stettins die Sommermonate in Bädern und auf dem Lande verlebe, und daß der Nahrungsstand der Fleischer in Stettin keinesweges ein blühender zu nennen sei, tragen sie darauf an:

den §. 11 ad 3 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes zu verwerfen, und dafür einen billigen und gerechten festen Steuersatz für die Fleischer anzunehmen.

Die Kommission hat oben bei Behandlung gleicher Petitionen der Fleischer und Bäcker in Halle bereits ihre Ansicht ausgesprochen, daß in den Motiven der Regierungs-Vorlage zur Genüge dargethan sei, daß die Fleischer in der ersten und zweiten Abtheilung im Allgemeinen durch die Steuer nicht überbürdet seien. Sie hat auch schon ihr Einverständniß damit ausgesprochen, daß es bedenklich sei, der Staats-Regierung die Ermächtigung zu einzelnen Ermäßigungen zu ertheilen, sie hat sich aber ebenso überzeugen müssen, daß dieselben nicht zu umgehen sind.

Wenn aber im Allgemeinen anerkannt werden muß, daß die Steuer der Fleischer in den beiden ersten Abtheilungen nicht zu hoch ist, so liegt auch kein Grund vor, dieselbe im Ganzen herabzusetzen oder anders zu normiren. Die für besondere Fälle vorgeschlagene Ermächtigung muß vielmehr genügend erscheinen, etwa vorkommenden Härten abzuhelfen, und es wird den Petenten zu überlassen sein, zunächst auf diesem Wege Abhülfe ihrer vermeintlichen Beschwerden zu suchen. Die Kommission kann aber überhaupt, nachdem sie bereits beschlossen hat, dem hohen Hause die Annahme des §. 11 ad 3 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes vorzuschlagen, nur empfehlen,

die auf Verwerfung dieses Paragraphen gerichtete Petition der Fleischer-Innung zu Stettin als erledigt anzusehen.

2. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Königsberg beschwert sich zunächst darüber, daß ihre Stadt zu der ersten Steuer-Abtheilung gehöre, während andere Städte der Provinz Preußen, wie z. B. Memel, welche in Betreff des Geschäfts-Verkehrs mit Königsberg gleichständen, hinsichtlich der Wohlhabenheit aber vor dieser Stadt den Vorzug hätten, in der zweiten Abtheilung ständen. Petent führt dann an:

Unter den zur Corporation in Königsberg gehörenden Kaufleuten befänden sich viel mehr solche, welche nur den niedrigsten Satz von 12 Rthlr. jährlich steuern könnten, als in den andern Städten, welche nur den niedrigsten Satz von 8 Rthlr. zu entrichten hätten. Außerdem finde aber auch unter den dortigen Krämern, welche der Corporation angehörten, der Gebrauch statt, Nebenläden anzulegen, von welchen nach §. 4 des Gesetzes gleichfalls der Mittelsatz berechnet werden müsse, die aber wegen ihres geringen Geschäfts-Betriebes nur mit 12 Rthlr. besteuert werden könnten.

Petent sucht demnächst durch Zahlenangaben auszuführen, daß die größeren Geschäfte durch die Uebertragung des Ausfalls an der Steuer von den kleineren Geschäften in einem Grade überbürdet würden, wie dies in keiner anderen Stadt der Fall sein könne. Diese Bevorzugung einzelner Städte und die Benachtheiligung anderer hebe aber der Gesetz-Entwurf nicht auf. Das Mißverhältniß stelle sich vielmehr durch §§. 1 und 3 nur noch stärker heraus.

Petent hebt dann gegen diese Paragraphen dieselben Bedenken hervor, welche oben in dem Berichte schon geltend gemacht worden sind, und trägt darauf an:

den niedrigsten Satz der Gewerbesteuer in Klasse A. von 12 auf 20 Rthlr. zu erhöhen und den §. 3 des Entwurfes dahin zu modifiziren, daß es den betreffenden Behörden überlassen bleibe, umfangreiche Geschäfte, welche in Klasse B. steuern, in die Klasse A. zu versetzen.

Die Kommission hat, was das Materielle anlangt, beide Punkte des Antrages im Wesentlichen schon oben besprochen, und kann sich deswegen darauf beschränken, auf obige Ausführungen hinzuweisen. In Bezug auf den zweiten Punkt des Antrages muß sie aber noch besonders darauf aufmerksam machen, daß es ja schon jetzt an solchen Orten, wo keine kaufmännischen Corporationen bestehen, Sache der Veranlagungs-Behörden ist, darüber zu befinden, welche Gewerbtreibende in Klasse A. und welche in Klasse B. steuern sollen. Mit Rücksicht auf die bereits gefaßten Beschlüsse muß sie aber dem hohen Hause empfehlen:

auch diese Petition als erledigt zu erachten.

Berlin, den 5. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
von Kamptz (Vorsitzender). Gregorovius. Meyer (Pyritz). Wendt. Denzin. von Blankenburg. Freiherr von Spiegel. von Zakrzewski. von Knobelsdorff-Brenkenhoff. Himml. Barthel. von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz). von Krosigk (Berichterstatter). Granier. von Berg. Graf Pückler.	Schmückert (Vorsitzender). Melbeck. Bartsch. Barth. Wagener (Neustettin). von Eynern. Hoffmann. Lemonius. Bullrich. von Grävenitz (Hirschberg).

№ 113.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg.

---

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

1) eine Eisenbahn von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn (Station Kreuz) über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O.,
2) eine Eisenbahn von Saarbrücken die Saar abwärts bis zu deren Mündung und, unter Ueberbrückung der Mosel, einerseits auf dem linken Moselufer nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg,

für Rechnung des Staates auszuführen.

§. 2.

Die zu den gedachten Bau-Ausführungen erforderliche, für die Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Frankfurt bis Berlin zu 8,400,000 Rthlr. und für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn zu 5,600,000 Rthlr. veranschlagte Summe von überhaupt vierzehn Millionen Thalern ist durch eine verzinsliche Staatsanleihe zu beschaffen, welche allmälig im Laufe der Jahre 1856, 1857 und 1858 nach Maßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel zu realisiren ist.

§. 3.

Von dem, auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der beiden genannten Eisenbahnen folgenden Jahre ab ist die Anleihe jährlich mit Einem Prozent zu amortisiren.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe erforderlichen Beträge sind, so weit sie nicht durch die Betriebsüberschüsse der zu bauenden Eisenbahnen gedeckt werden, aus dem Eisenbahnfonds zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung, finden die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 75) Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds, nach Maßgabe der dazu disponiblen Mittel, aus dem Eisenbahnfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
von der Heydt.	**von Bodelschwingh.**

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg.

In der Denkschrift, welche den Gesetz-Entwurf über den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 437) begleitete, wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Eisenbahn-Verbindung zwischen den östlichen Provinzen und der Hauptstadt erst nach Herstellung einer unmittelbar von Berlin über Cüstrin und Landsberg a. d. W. nach Driesen (Kreuz) zu bauenden Eisenbahn und einer Zweigbahn von Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. als vollkommen ausgeführt betrachtet werden könne. Die Ausführung dieser vollkommeneren Verbindung ist jedoch, da der vornehmste Zweck der Ostbahn, die Provinz Preußen mit der Hauptstadt und den übrigen Provinzen durch eine Eisenbahn zu verbinden, vorerst schon durch den Bau einer Bahn von dem Kreuzpunkte Kreuz an der Stargard-Posener Eisenbahn nach Danzig und Königsberg zu erreichen stand, und die damaligen Verhältnisse es rathsam erscheinen ließen, sich vorläufig auf diesen Bau zu beschränken, einer späteren Zeit vorbehalten worden. Nach Vollendung der großen Brücken bei Dirschau und Marienburg wird allerdings mittelst der 22,42 Meilen langen Bahn von Berlin über Stettin nach Stargard und der 11,75 Meilen langen Strecke der Stargard-Posener Eisenbahn von Stargard nach Kreuz, an welche sich bei letzterem Punkte die Ostbahn anschließt, eine zusammenhängende Schienen-Verbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg hergestellt sein. Allein mit der Benutzung der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind für den Verkehr so namhafte Uebelstände verbunden, daß, nachdem der Eisenbahn-Verkehr eine früher nicht erwartete Ausdehnung erlangt hat, die bereits im Jahre 1849 als wünschenswerth bezeichnete Ergänzung der Ostbahn-Linie immer mehr als ein dringendes Bedürfniß erscheint, welches schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit sowohl der Staatsregierung, als auch der Landesvertretung in Anspruch genommen hat.

Als ein Haupt-Uebelstand der gegenwärtigen Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und den östlichen Provinzen ist zunächst der bedeutende Umweg über Stettin zu bezeichnen. Dieser Umweg, welcher 8,27 Meilen beträgt, und daher für den Reiseverkehr auch rücksichtlich der Zeit ins Gewicht fällt, vertheuert schon an sich alle Transporte, namentlich den der Rohprodukte in einem sehr fühlbaren Grade. Außerdem aber wird der Verkehr durch die hohen Tarife der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt. Eine Berechnung, welcher der im Jahre 1854 zwischen den Stationen der Ostbahn und Berlin wirklich stattgehabte Verkehr zum Grunde gelegt ist, hat ergeben, daß an Personengeld die Summe von 29,364 Rthlr., an Güterfracht die Summe von 73,010 Rthlr. weniger zu zahlen gewesen, dem Gesammtverkehr also, auch wenn man nur den Umfang des Verkehrs im Jahre 1854 zu Grunde legt, eine Ausgabe von 102,374 Rthlr. erspart worden wäre, wenn der Verkehr sich mittelst einer Eisenbahn von Kreuz über Frankfurt a. d. O. nach Berlin hätte bewegen lassen. Nach Herstellung einer solchen Verbindung wird sich für viele Artikel, namentlich für die landwirthschaftlichen Produkte, die Fracht zwischen Kreuz und Berlin fast noch einmal so billig stellen, wie bei dem Umwege über Stettin und den hohen Tarifsätzen der Berlin-Stettiner Bahn (z. B. der Centner Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und Kartoffeln, welcher gegenwärtig 13,06 Sgr. und bei ganzen Wagenladungen 8,7 Sgr. kostet, auf nur 7,23 Sgr., und bei ganzen Wagenladungen 4,8 Sgr.), was für die Verwerthung der reichen Bodenschätze der östlichen Provinzen und namentlich auch für die Versorgung Berlins mit den immer theuerer werdenden gewöhnlichen Lebensmitteln höchst wichtig erachtet werden muß. Erwägt man ferner, daß die Ostbahn, welche mit der Entwickelung des Eisenbahnbaues in Rußland und Polen, namentlich bei dem in Aussicht stehenden Anschluß einer Bahn nach Petersburg, auch in internationaler Beziehung eine erhöhte Bedeutung erhalten wird, in der Folge außer dem Verkehr der Provinzen Preußen und Posen mit dem Mittelpunkte der Monarchie, den gesammten östlichen Verkehr mit dem Westen vermittelt, so kann man nicht zweifelhaft darüber sein, daß der beträchtliche Umweg über Stettin unter allen Umständen beseitigt werden muß.

Von Aufzählung der mannigfachen anderen, aus der Benutzung der Berlin-Stettiner Eisenbahn hervorgehenden Uebelstände

kann hier füglich abgesehen werden, da von selbst einleuchtet, daß die Abhängigkeit der unter Staatsverwaltung stehenden großen Ostbahn von einer Privat-Eisenbahn auf die Verwaltung der ersteren überall nachtheilig einwirken muß. In noch störendere Abhängigkeit würde die Ostbahn gerathen, wenn, wie zu erwarten steht, die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn zum 1. Januar 1858 an die Gesellschaft zurückzugeben ist.

Für die unverzügliche Fortsetzung der Ostbahn von Kreuz nach Frankfurt resp. Berlin, welche schon nach Vorstehendem gerechtfertigt erscheinen dürfte, sprechen außerdem noch andere triftige Gründe. Durch Herstellung dieser Bahnstrecke werden die fruchtbaren Thäler der Netze, Warthe und Oder mit den Städten Driesen, Landsberg und Küstrin für Frankfurt und Berlin aufgeschlossen, beide Städte mit den großen östlichen Provinzen und den Seeplätzen derselben in direkte Verbindung gesetzt und die Frequenz und Rentabilität der jetzigen Ostbahn, welches Unternehmen mit den durch die Weichsel- und Nogat-Ueberbrückung bedingten, sehr bedeutenden Kosten belastet ist, in solchem Maße gesteigert werden, daß eine ausreichende Verzinsung des ganzen Anlage-Kapitals, einschließlich der Weichsel- und Nogat-Ueberbrückung, in sichere Aussicht genommen werden kann.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch der Umstand, daß durch den Ausbau dieser Strecke die Gefahr beseitigt wird, daß die ausgedehnte, mißliche Holz-Ueberbrückung der Oder-Niederung zwischen Stettin und Damm, welche in der Stettin-Stargarder Bahn, also in der jetzigen großen Ost-Route sich befindet, durch Natur-Ereignisse oder in Folge des sicher eintretenden Reparatur- und Neubau-Bedürfnisses sehr leicht für längere oder kürzere Zeit Störungen herbeiführen kann, welche sowohl für den Verkehr als auch aus strategischen Rücksichten unberechenbare Nachtheile im Gefolge haben würden.

Es ist hiernach auch in militairischer Beziehung auf die baldige Herstellung der Bahn, welche überdies die Festung Küstrin mit dem Eisenbahn-Netze verbinden und eine zweite gesicherte Operations-Linie gegen Osten schaffen wird, großes Gewicht zu legen.

In neuerer Zeit, namentlich seit Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat, ist das Augenmerk zunächst auf Fortsetzung der Ostbahn von Kreuz bis Frankfurt a. d. O. gerichtet worden, da hierdurch der Hauptzweck der westlichen Verlängerung der Ostbahn, eine erheblich kürzere und von anderen Eisenbahnen völlig unabhängige Linie für den Verkehr zwischen dem Osten und Berlin herzustellen, im Wesentlichen erreicht wird. Durch den Bau der Strecke Kreuz-Frankfurt wird der gegenwärtige Umweg über Stettin von 8,27 Meilen um 6 Meilen ermäßigt, so daß nur noch ein Umweg von 2,27 Meilen bleibt. Auf diese Weise wird vorerst nicht nur das für die Bahnstrecke von Küstrin nach Berlin (11,2 Meilen) erforderliche Bau-Kapital von 5,600,000 Rthlr. noch erspart, sondern auch der gesammte Verkehr der Ostbahn und von Posen auf die 11 Meilen lange Endstrecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Frankfurt nach Berlin geleitet und dadurch die Rentabilität dieser, im Eigenthum des Staats befindlichen Bahn beträchtlich gesteigert, was sich aus der fortwährenden Steigerung der Einnahmen der Stargard-Posener und der Berlin-Stettiner Eisenbahn seit Eröffnung des Betriebes auf der Ostbahn mit Sicherheit schließen läßt. Hierdurch wird zwar in den Einnahmen der garantirten Stargard-Posener Eisenbahn ein Ausfall entstehen; dieser wird aber durch die in der Ausführung begriffene und schon Ende des laufenden Jahres zu eröffnende Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, so wie dadurch vollständig ersetzt werden, daß mit dem Bau der Kreuz-Frankfurter Bahn auch dem südöstlichen Theil der Stargard-Posener Eisenbahn von Posen nach Kreuz ein erheblich vermehrter Verkehr zugeführt werden wird. — Durch Legung eines zweiten Geleises auf der Strecke Frankfurt-Berlin, welche ohnehin mit Rücksicht auf den steigenden Verkehr allmälig als Bedürfniß sich geltend gemacht, wird sich zunächst jedenfalls der Gesammt-Verkehr auf derselben bewältigen lassen. Keinenfalls wird dadurch dem Ausbau der Strecke von Küstrin nach Berlin vorgegriffen.

Die Kosten der Herstellung der 17,06 Meilen langen Kreuz-Frankfurter Bahnstrecke, einschließlich des Baues der Brücken über die Oder und Warthe und der für nöthig erachteten fortifikatorischen Anlagen bei Küstrin, sind zu 6,986,900 Rthlrn., die Kosten der Legung des zweiten Geleises auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Frankfurt bis Berlin mit allem Zubehör zu 1,413,100 Rthlrn. speziell veranschlagt worden. Daß diese Kapitalien, im Gesammtbetrage von rund 8,400,000 Rthlr. sich sehr gut rentiren werden, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Verkehr auf der Ostbahn, welche gegenwärtig noch in zwei, durch große Ströme und eine unausgebaute Strecke getrennte Stücke zerfällt und von der Hauptstadt durch die fremde, weit umführende Berlin-Stettiner Eisenbahn mit ihren hohen Tarifen abgeschnitten ist, entwickelt sich trotzdem fortwährend in ganz unerwartetem Maße.

Nach den Betriebs-Resultaten der letzten Jahre darf mit völliger Bestimmtheit angenommen werden, daß nach Vollendung der Weichsel- und Nogat-Brücken, womit eine neue Aera für das Unternehmen beginnt, so wie nach Herstellung der Kreuz-Frankfurter Bahnstrecke das gesammte Ostbahn-Unternehmen, selbst wenn die bedeutenden Kosten der Herstellung der beiden großen Brücken und der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat auf dasselbe übertragen werden, auch in finanzieller Beziehung ein durchaus lohnendes und befriedigendes sein wird. Vorzugsweise aber verspricht die durch fruchtbare und bevölkerte Landestheile führende, der Hauptstadt sich nähernde Strecke Kreuz-Frankfurt, auf welcher der Verkehr aus dem nördlichen Rußland und aus den Provinzen Preußen und Posen nach Frankfurt, Berlin und weiter nach dem Westen sich vereinigen wird, einen reichen Ertrag.

Da nach dem Vorangeführten die Kreuz-Frankfurter Bahn nur als eine Verlängerung und als ein Theil der Ostbahn anzusehen ist, diese Verlängerung aber das Mittelglied zwischen beiden großen Staatsbahnen, der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bildet und die Herstellung derselben eine zweckmäßige Organisation der Verwaltung und des Betriebes aller in den östlichen Provinzen gelegenen Staatsbahnen sehr erleichtert, diese Bahnstrecke überdies auch vorzugsweise einen reichen Ertrag verspricht, so kann die Ausführung derselben für unmittelbare Rechnung des Staats um so weniger einem Bedenken unterliegen, als es sich in keiner Weise empfehlen würde, gerade die einträglichste Strecke einer wichtigen Verkehrs-Linie, deren übrige Theile bereits Eigenthum des Staates sind, aus der Hand zu geben.

Die technischen Vorarbeiten, nach welchen die Bahn ohne besondere Schwierigkeiten herzustellen sein wird, sind vollendet; der Bau kann daher unverzüglich in Angriff genommen und die Bahn voraussichtlich im Jahre 1858 ziemlich gleichzeitig mit der Vollendung der Weichsel- und Nogat-Brücken in Betrieb gesetzt werden.

Das Projekt zur Herstellung einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Trier und Luxemburg, über welches schon seit mehreren Jahren verhandelt wird, ist durch das Belgische Unternehmen einer Eisenbahn von Brüssel über Namur nach Arlon hervorgerufen, bei welchem der Plan verfolgt wurde, im Interesse von Ostende und Antwerpen der in Folge der Herstellung der Paris-Straßburger Eisenbahn eingetretenen Konkurrenz von Havre in den Verbindungen mit dem Mittel- und Oberrhein, der Schweiz und Italien entgegenzuwirken. Die Königlich Belgische Regierung hat zu dem Ende bereits im Jahre 1845 einer Actien-Gesellschaft, der Great-Luxemburg-Company, die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Brüssel über Wavre, Namur und Dinant nach Arlon ertheilt. Diese Eisenbahn wird, nach der letzten, mit der Gesellschaft getroffenen Uebereinkunft spätestens zum 1. April 1859 vollendet sein.

Die diesseitige Staats-Regierung ist seit Konzessionirung der Brüssel-Arloner Eisenbahn stets darauf bedacht gewesen, zu verhindern, daß die große Route von Ostende und Antwerpen nach dem Mittel- und Oberrhein unter Umgehung von Preußen ins Leben trete. Die Förderung des Projektes einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Saarbrücken, Trier und Luxemburg ist deshalb wiederholt der Belgischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung zugesagt worden.

In neuester Zeit hat sich die Belgische Regierung in einem mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung abgeschlossenen Vertrage zur Fortsetzung der Brüssel-Arloner Bahn bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze, die Großherzoglich Luxemburgische Regierung dagegen zur Weiterführung der Bahn von der Grenze über die Stadt Luxemburg bis zum Anschluß an die von der diesseitigen Regierung herzustellende Bahn nach Saarbrücken verpflichtet. Auch hat die Großherzoglich Luxemburgische Regierung unterm 9. November 1855 mit einer Französischen Gesellschaft ein Uebereinkommen getroffen, wonach die letztere es übernommen hat, eine Eisenbahn von der Belgischen Grenze nach Luxemburg innerhalb dreier Jahre, von Luxemburg nach der Französischen Grenze in der Richtung auf Thionville innerhalb zweier Jahre und von Luxemburg nach der Preußischen Grenze in der Richtung auf Trier innerhalb einer sechsjährigen Frist, über deren Abkürzung indessen noch Verhandlungen schweben, zur Ausführung zu bringen.

Die Gefahr der Umgehung Luxemburgs und des diesseitigen Gebiets ist hiernach zwar als beseitigt anzusehen, gleichwohl aber dringende Veranlassung vorhanden, die Preußische Bahn wo möglich gleichzeitig mit der Belgischen und der Luxemburgisch-Französischen Linie fertig zu stellen und nach Sicherung des Baues im diesseitigen Gebiete mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung einen entsprechenden bestimmten Termin zur Vollendung der Bahn zu vereinbaren, hierbei auch dahin zu wirken, daß die Französische Gesellschaft, welche den Bau der Bahnen im Luxemburgischen übernommen hat, bewogen wird, die Strecke von Luxemburg bis zur Preußischen Grenze innerhalb derselben Frist auszubauen.

Die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn erscheint nach Vorstehendem als ein Theil der großen neuen Eisenbahn-Route, welche von den Belgischen Häfen (Ostende und Antwerpen) über

Brüssel, Namur, Luxemburg und Saarbrücken zum Mittelrhein (Ludwigshafen-Mannheim) geführt werden soll.

Ihre hohe internationale Bedeutung bedarf daher keines weitern Nachweises. Aber auch für den innern Verkehr ist die Bahn von großer Wichtigkeit. Sie soll, ausgehend von der Saarbrücker Staats-Eisenbahn, auf dem rechten Saarufer über Saarlouis, Dillingen, Merzig, Mettlach, Saarburg und Conz geführt werden, zwischen Conz und Igel, unterhalb der Saar-Einmündung, die Mosel überschreiten und von Igel aus, einerseits auf dem linken Moselufer bis Trier, andererseits zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg gehen. Die Bahn wird daher das Saarthal, in welchem schon gegenwärtig eine bedeutende Fabrikthätigkeit, namentlich in Eisen, Fayence, Papier rc. besteht, aufschließen und unter Anderem den Verkehr der wichtigen gewerblichen Etablissements zu Wallerfangen, Dillingen und Mettlach aufnehmen. Durch den Bau derselben wird ferner eine erleichterte Verbindung der Städte Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Luxemburg und Trier hergestellt und insbesondere die, nur in dieser Weise zu ermöglichende Aufnahme der letzteren volkreichen Stadt in das Preußische Eisenbahnnetz vermittelt, zugleich auch der armen Moselgegend eine nach den wiederholten und angelegentlichen Berichten der Provinzial-Behörden dringend nöthige Aufhülfe gewährt werden.

Vor Allem aber wird die Bahn den überaus reichhaltigen, zu immer größerer Ausbeute gelangenden herrschaftlichen Kohlengruben des Saarbrücker Reviers zum großen Vortheil der Staats-Kasse einen neuen Absatzweg eröffnen.

In militairischer Hinsicht erscheint die Bahn ebenfalls sehr wichtig, da sie Saarlouis und Luxemburg unter einander und mit dem Rhein verbinden wird.

Die Kosten der Herstellung und Ausrüstung der Bahn, welche eine Länge von 12,051 Meilen erhalten wird, sind einschließlich einer Summe von 375,000 Rthlrn. für den Bau eines Tunnels von 312 Ruthen Länge zwischen Saargehölzbach und Merzig, einer Summe von 150,000 Rthlrn. für den Bau der Brücke über die Mosel zwischen Conz und Igel und einer Summe von 150,000 Rthlrn. für fortifikatorische Anlagen bei Saarlouis ausreichend zu 5,600,000 Rthlr. veranschlagt worden.

Die Rentabilität der Bahn ist nicht zu bezweifeln. Hiefür spricht die hohe Bedeutung derselben sowohl für den internationalen, wie für den innern Verkehr, besonders aber der ihr zufallende, gewiß sehr beträchtliche Kohlentransport.

Dieser letztere allein läßt auf einen sehr bedeutenden Ertrag rechnen, wie dies die in gleicher oder ähnlicher Lage befindlichen Eisenbahnen, z. B. die Cöln-Mindener, die Oberschlesische und die nahe gelegene Saarbrücker und Pfälzische Ludwigsbahn darthun. In der Denkschrift zu dem Gesetz-Entwurfe wegen des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn vom 29. August 1849 wurde angenommen, daß nach Herstellung der (am 15. November 1852 dem Betriebe übergebenen) Saarbrücker Eisenbahn, aus den Kohlengruben des Saarbrücker Reviers jährlich 100 bis 120,000 Fuder oder 800 bis 960,000 Tonnen Kohlen mehr zu gewinnen und abzusetzen und dadurch ein jährlicher Mehrertrag von 190,000 bis 228,000 Rthlr. zu erzielen sein würde. Die Kohlenproduction der Saarbrücker Gruben hat aber in den Jahren:

1848 :	2,261,624 Tonnen,
1849 :	2,547,617 „
1850 :	3,078,076 „
1851 :	3,520,785 „
1852 :	3,746,736 „
1853 :	4,904,593 „
1854 :	6,071,397 „
1855 :	7,695,822 „

der Reinertrag in den Jahren:

1848 :	358,530	Rthlr.			
1849 :	448,731	„	24	Sgr.	7 Pf.
1850 :	325,379	„	12	„	— „
1851 :	520,779	„	24	„	10 „
1852 :	491,770	„	24	„	— „
1853 :	723,717	„	12	„	11 „
1854 :	1,192,652	„	27	„	8 „
1855 : ca.	1,500,000	„	—	„	— „

betragen, mithin sind im Jahre 1855 an Kohlen circa 5,434,200 Tonnen, an Reinertrag circa 1,141,500 Rthlr. mehr, als im Jahre 1848 gewonnen worden — ein Resultat, welches die Annahmen in der Denkschrift vom 29. August 1849 ungefähr um das Sechsfache übersteigt.

Die Kommission der zweiten Kammer zur Prüfung der Gesetzes-Vorlage über den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn veranschlagte in ihrem Berichte vom 6. Oktober 1849 den Transport der Ausbeute der Saarbrücker Steinkohlengruben, welchen die Saarbrücker Eisenbahn voraussichtlich werde zu vermitteln haben, zu jährlich 4 bis 6 Millionen Centner.

Es sind aber

im Jahre 1854 : 8,190,975 Centner

und

„ „ 1855 : 11,190,540 „

Steinkohlen auf der Saarbrücker Eisenbahn befördert worden, mithin im letztern Jahre ungefähr das Doppelte des von der Kommission der zweiten Kammer angenommenen Quantums.

Bei der jetzt schon jährlich über 7½ Million Tonnen betragenden Ausbeute der Kohlengruben, deren Förderung in kurzer Zeit auf 9 Millionen Tonnen sich steigern dürfte, kann mit Sicherheit auf ein Minimum von jährlich 1⅓ Million Tonnen oder ca. 5⅓ Million Centner zum Transport für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn gerechnet werden, selbst in Konkurrenz mit dem Wasser-Transport auf der Saar, dessen häufige und andauernde Unterbrechung, wie das Umladen bei dem Land-Transport ins Luxemburgische, die Sendungen ungemein verzögert und vertheuert. Für die Ertragsfähigkeit der Bahn spricht ferner, daß in Folge der günstigen Steigungs-Verhältnisse derselben — die stärkste Steigung überschreitet das Verhältniß von 1 : 240 nicht — und bei der Nähe der Saarbrücker Kohlen der Betrieb wohlfeil und die Bahn zur Bewegung schwerer Güterzüge sehr geeignet sein wird.

Da die Versuche zur Bildung einer Actien-Gesellschaft behufs Ausführung der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, ungeachtet der in Aussicht gestellten Unterstützung des Staats, nicht zum Ziele geführt haben, so hat die Staats-Regierung sich entschlossen, auch diese Eisenbahn für unmittelbare Rechnung des Staats herzustellen. Hierzu wird um so mehr überzugehen sein, als für den Staatsbau noch besondere triftige Gründe sprechen; nämlich einmal die nicht zu bezweifelnde gute Rentabilität des Unternehmens, sodann die Lage und Natur der Bahn als Grenz-Bahn, welche es in politischer, militairischer und nationaler Beziehung räthlich erscheinen läßt, sich die freieste Disposition über dieses Stück einer sehr wichtigen großen Verkehrs-Route zu sichern, ferner die Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Ausbeutung der herrschaftlichen Saarbrücker Kohlengruben, für welche die eigene Regie der Saarbrücker Eisenbahn sich als sehr wirksam und vortheilhaft erwiesen hat, und endlich der Umstand, daß die neue Bahn an die bereits bestehende Saarbrücker Eisenbahn sich unmittelbar anschließt und eine willkommene Erweiterung dieses kleinen und daher in der Verwaltung und im Betriebe verhältnißmäßig kostspieligen Unternehmens herbeiführen wird.

Die Vorarbeiten zur Ausführung der Bahn liegen so vollständig vor, daß der Bau, welcher drei Jahre erfordern wird, sofort beginnen kann.

Nach dem beigefügten Bau-Dispositionsplan würden von den zur Ausführung der Kreuz-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn zu beschaffenden 14 Millionen Thaler voraussichtlich

im Jahre 1856 : 3,250,000 Rthlr.,
im Jahre 1857 : 5,000,000 Rthlr.,
im Jahre 1858 : 5,750,000 Rthlr.

zur Verwendung gelangen.

Die Aufnahme dieser Summen dürfte auf den Staats-Kredit um so weniger nachtheilig einwirken, als das Geld zu nützlichen und fruchtbringenden Arbeiten im Lande verwendet werden soll und Preußen sich in der glücklichen Lage befindet, seinen Kredit bisher durch Eisenbahnbauten verhältnißmäßig nur in sehr geringem Maße belastet zu haben. Auch ist, da die Realisirung der Anleihe sich auf drei Jahre vertheilt, ein nachtheiliger Einfluß auf den Geldmarkt nicht zu befürchten, insbesondere darf die Hoffnung gehegt werden, daß die Aufnahme der für das Jahr 1856 erforderlichen, verhältnißmäßig nicht beträchtlichen Summe in Rücksicht auf die eingetretene günstige Gestaltung der politischen Verhältnisse ohne Schwierigkeit zu bewirken sein wird. Es kann nur einen günstigen Eindruck machen, wenn Preußen, dem Prinzip seiner Politik getreu, auf dem Wege der inneren Entwickelung vertrauensvoll vorschreitet und der Privat-Industrie mit gutem Beispiel vorangeht.

Durch Aufnahme der Anleihe wird weder der Staats-Ausgabe-Etat erhöht, noch dem Lande eine neue Last auferlegt werden, da der Eisenbahnfonds zur Verzinsung und Amortisation derselben, soweit dazu die Betriebs-Ueberschüsse der zu bauenden Eisenbahnen nicht ausreichen möchten, aus dem Eisenbahnfonds erfolgen soll, welcher dazu die Mittel bieten wird.

Die beiliegende Uebersichtskarte wird dazu dienen, die Lage der Kreuz-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, so wie ihren Zusammenhang mit den schon vorhandenen Eisenbahnen darzustellen.

Bau-Dispositions-Plan

für

die Ausführung der Eisenbahnen von Kreuz nach Frankfurt a. O. und von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbilligin der Richtung auf die Stadt Luxemburg.

		Gesammter Bedarf zur Ausführung der Bahnen.	Bedarf für die Jahre		
			1856	1857	1858
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Kreuz-Frankfurter Eisenbahn.					
Kreuz-Küstrin (13,95 M.)	5,000,000 Rthlr.				
Küstrin-Frankfurt (4 M.)	1,986,900 „				
Zweites Geleise auf der Strecke Frankfurt-Berlin (10,5 M.)	1,413,100 „	8,400,000	2,000,000	3,000,000	3,400,000
II. Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. (12,051 M.)		5,600,000	1,250,000	2,000,000	2,350,000
Summa total		14,000,000	3,250,000	5,000,000	5,750,000

№ 114.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau

einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W., Cüstrin und Frankfurt a. O.; und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg,

so wie

über die auf Vollendung der Ostbahn, insbesondere auf den Ausbau einer direkten Eisenbahn zwischen Cüstrin und Berlin sich beziehenden Anträge und Petitionen.

I.

Durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 wurde dem Handels-Minister die Ermächtigung ertheilt, unter dem Namen „Ostbahn" den Bau einer Eisenbahn von Kreuz ab in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing nach Königsberg, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig für Rechnung des Staats auszuführen. Wie dieses Gesetz andeutet und in der Denkschrift vom 29. August 1849 (Drucksachen der zweiten Kammer Nr. 132) ausdrücklich hervorgehoben worden ist, sollte hiermit das großartige Unternehmen nicht abgeschlossen sein, vielmehr wurde schon damals anerkannt, daß die vollkommenste Ausführung der Ostbahn darin bestehen würde, unmittelbar von Berlin über Cüstrin, Driesen (Kreuz) u. s. w. zu bauen und außerdem Frankfurt mit Cüstrin zu verbinden. Die Rücksicht auf die sehr bedeutenden Baukosten und die Nothwendigkeit von Eisenbahnbauten in andern Theilen der Monarchie geboten aber damals, von dieser Vollendung vorläufig abzusehen, indem sich gleichzeitig die Erwägung geltend machte, daß der vornehmste Zweck der Ostbahn: die Provinz Preußen mit der Hauptstadt und den übrigen Provinzen durch eine Eisenbahn zu verbinden, zunächst durch den Bau einer Bahn von dem Kreuzpunkte an der Stargard-Posener Bahn ab nach Danzig und Königsberg zu erreichen stehe.

Inmittelst ist durch die energische Thätigkeit der Staats-Regierung das große Werk seiner Vollendung rasch entgegenführt und dadurch der Verkehr im Osten der Monarchie in nicht geahntem Maße entwickelt worden. In Folge dessen ist nunmehr die Frage wegen Fortsetzung der Ostbahn in den Vordergrund getreten und die gegenwärtige Gesetzes-Vorlage hat zum Theil die Bestimmung, diese Frage zur Erledigung zu bringen. Die Staats-Regierung proponirt den Bau einer Eisenbahn von dem Kreuzpunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn (Station Kreuz) über Landsberg a. d. W. und Küstrin nach Frankfurt a. d. O., indem sie zugleich die Absicht ausspricht, auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Frankfurt bis Berlin ein zweites Geleise herzustellen. In den Motiven zu der Gesetzes-Vorlage wird hervorgehoben:

Mit der Benutzung der Berlin-Stettiner Eisenbahn sind für den Verkehr der Ostbahn namhafte Uebelstände verbunden. Der Umweg von 8,27 Meilen, welcher für den Reiseverkehr auch rücksichtlich der Zeit ins Gewicht fällt, vertheuert schon an sich alle Transporte, namentlich der Rohprodukte in sehr fühlbarem Grade. Außerdem wird der Verkehr durch die hohen Tarife der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt. Schon nach den Verkehrs-Verhältnissen des Jahres 1854 würde eine Summe von 102,374 Rthlrn. erspart worden sein, wenn der Ver-

kehr mittelst einer Eisenbahn von Kreuz nach Frankfurt a. d. O. sich hätte bewegen lassen. Die Fracht zwischen Kreuz und Berlin würde sich fast noch einmal so billig stellen, wie bei dem Umwege über Stettin und den hohen Tarifsätzen der Berlin-Stettiner Bahn. Dazu kommt, daß mit der Entwickelung des Eisenbahnbaues in Rußland und Polen die Ostbahn auch in internationaler Beziehung eine erhöhte Bedeutung erhalten muß, daher die Abhängigkeit der unter Staats-Verwaltung stehenden großen Ostbahn von einer Privat-Gesellschaft um so bedenklicher erscheint. Insbesondere aber ist noch hervorzuheben, daß durch Fortsetzung der Ostbahn von Kreuz nach Cüstrin und Franlfurt a. d. O. die fruchtbaren Thäler der Netze, Warthe und Oder für Franlfurt und Berlin aufgeschlossen, beide Städte mit den großen östlichen Provinzen und den Seeplätzen derselben in direkte Verbindung gesetzt werden und die Rentabilität des ganzen Anlage-Kapitals einschließlich der großen Kosten der Weichsel- und Nogat-Ueberbrückung in sichere Aussicht genommen werden kann. Endlich kommt noch in Betracht, daß durch den vorliegenden Bau die Verbindung zwischen Berlin und den östlichen Provinzen zu allen Zeiten gesichert bleibt, während die ausgedehnte mißliche Holz-Ueberbrückung der Oder-Niederung zwischen Stettin und Damm, durch Natur-Ereignisse oder in Folge des sicher eintretenden Reparatur- und Neubau-Bedürfnisses Störungen erleiden kann, welche auch in strategischer Beziehung unberechenbare Nachtheile in Folge haben würden.

Die Kommission hat diesen gewichtigen Motiven der Staats-Regierung ihre Anerkennung nicht versagen können. Sie erachtet die Uebernahme der finanziell vortheilhafteren Bahnstrecke für Rechnung des Staats vollkommen gerechtfertigt; ebenso, daß darauf Bedacht genommen worden, die große Staatsbahn von dem Betriebe einer Privatbahn unabhängig zu machen. Es kann sich nur darum handeln, wie dieses Ziel zweckmäßig zu erreichen ist.

Bereits bei Entwerfung des Planes zum Bau der Ostbahn hat die Staats-Regierung sich vergegenwärtigt, in welcher Weise die Vollendung der Ostbahn zu verwirklichen sein werde, indem sie in der Denkschrift von 1849

> die kürzeste Linie von Berlin über Küstrin mit einer Verbindung zwischen Küstrin und Frankfurt ins Auge faßte,

zugleich aber

> eine Modification dieses Planes dahin für zulässig erachtete, daß unter Benutzung der 10,79 Meilen langen Berlin-Frankfurter Bahn (welche damals noch nicht Eigenthum des Staates war) von Frankfurt ab über Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkt bei Driesen zu bauen sei, wobei die ganze Eisenbahn-Verbindung gegen die direkte Linie nur einen Umweg von 2,27 Meilen bedingen würde.

Welchem dieser beiden Projekte späterhin der Vorzug zu geben sei, wurde damals der Zukunft überlassen, da diese Frage auf die Ausführung des, durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 angeordneten Baues keinen Einfluß hatte.

Die Staats-Regierung hat sich nunmehr zunächst für das zuletzt bezeichnete modifizirte Projekt entschieden und dafür angeführt:

Durch die Fortsetzung der Ostbahn von Kreuz über Küstrin und durch Herstellung einer Verbindungsbahn nach Franlfurt a. O. werde die Verbindung zwischen dem Osten der Monarchie mit der Hauptstadt im Wesentlichen hergestellt und jede, zur Zeit den Verkehr lähmende Störung vermieden, da inzwischen die Niederschlesisch-Märkische Bahn in das Eigenthum des Staats übergegangen sei. Der zur Zeit bestehende Umweg ermäßige sich auf das geringe Maaß von 2,27 Meilen und es werde das für Berlin-Küstrin (11,2 Meilen) erforderliche Baukapital von 5,600,000 Rthlr. noch erspart. Die Legung eines zweiten Geleises auf der Strecke Frankfurt-Berlin habe sich mit Rücksicht auf den steigenden Verkehr ohnedies als Bedürfniß geltend gemacht und durch Benutzung dieser Bahnstrecke für den Verkehr des Ostens werde die Rentabilität derselben in sehr ansehnlichem Maaße gesteigert. Ueberdies werde dadurch dem Ausbau der Strecke Küstrin-Berlin in keiner Weise vorgegriffen.

Insoweit es sich auch nur um eine Vertagung des definitiven Ausbaues der Ostbahn handelt, wird den Intentionen der Staats-Regierung jedoch durch den von 76 Mitgliedern unterstützten Antrag des Abgeordneten von Kamptz (Nr. 144 der Drucksachen) entgegengetreten, dahin lautend:

> Die Staats-Regierung zu ersuchen:
>
> > in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf wegen Vollendung des Baues der Ostbahn vermittelst Ausführung einer direkten Eisenbahn von Küstrin nach Berlin für Rechnung des Staates vorzulegen.

Zur Unterstützung dieses Antrags wurde hervorgehoben:

„Die 11,2 Meilen lange Linie Küstrin-Berlin umfaßt ein Bahngebiet von mindestens 30 Quadrat-Meilen, auf welchem, abgesehen von den zu verbindenden größeren Städten, 94,000 Menschen wohnen, so daß die durchschnittliche Dichtigkeit 3130 Seelen pro Quadrat-Meile beträgt und einen Ueberschuß von 800 Seelen pro Quadrat-Meile der sonstigen Bevölkerung der Provinz ergiebt. Das Bahngebiet begreift einen im Ganzen fruchtbaren, zum Theil sehr reichen und wohlangebauten, von zahlreichen Chausseen durchzogenen Landstrich, mit einem bedeutenden Viehstande, worin die Landwirthschaft mit Intelligenz und unter Benutzung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe schon jetzt mit großem Erfolge betrieben wird. Das reiche Oderbruch mit großen Königlichen Pacht-Gütern, ansehnlichen Bauer-Nahrungen und neun Zucker-Fabriken nimmt darin die vorzüglichste Stelle ein. Der Viehhandel, namentlich mit Rindvieh, hat sich darin zu einem besonderen, weit verbreiteten Gewerbe ausgebildet, und die Zuckerfabrication bereits einen solchen Umfang gewonnen, daß das nicht gerade günstige Jahr 1854 eine Zuckerproduction von 172,900 Centner möglich gemacht, wovon die Steuer der Staats-Kasse einen Betrag von 237,690 Rthlr. abgeworfen hat.

Die Braunkohlengruben bei Buckow, Jahnsfelde, Wriezen und Freienwalde a. O., bei Göritz, Sonnenburg und Landsberg a. W., so wie die Rüdersdorfer Kalksteingebirge werfen ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale.

Nach einer Berechnung des muthmaßlichen Umfanges des Güter- und Personen-Transports wird die dem speziellen Bahngebiete angehörige Frequenz sich voraussichtlich auf 300,000 Personen und 1,435,000 Centner Güter belaufen, und darf schon hiernach angenommen werden, daß der Lokal-Verkehr einen sehr ansehnlichen Theil der Verzinsung des auf 5,600,000 Rthlr. veranschlagten Bau-Kapitals beisteuern werde.

Noch entschiedener tritt die Wichtigkeit einer direkten Bahn-Verbindung von Küstrin nach Berlin hervor, sobald zugleich das gesammte Verkehrsgebiet der Ostbahn in Betracht gezogen wird. Dasselbe wird dadurch in seiner Gesammtheit der Hauptstadt, d. h. zugleich einem mehr und mehr den Charakter eines Weltmarktes annehmenden Handelsorte um 2,27 Meilen näher gerückt. Der in steigendem Wachsthum begriffene Personen- und Güterverkehr wird dadurch beschleunigt und im Preise ermäßigt; es werden Güter in den Eisenbahnverkehr hineingezogen, welche die Kosten des Umwegs über Frankfurt zu tragen außer Stande sind. Dazu kommt, daß die Qualität des Viehes durch den weiteren Transport leidet, was hier um so mehr ins Gewicht fällt, da von den im Jahre 1854 eingebrachten 30,440 Ochsen und Kühen allein 14,900 Stück aus dem Oder-, Warthe- und Netzbruche herbeigeschafft waren. Bei Abkürzung der Transportlinie sind aber auch Zufuhren aus den reichen Weichsel- und Nogat-Niederungen zu verhoffen.

Auch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Rußland das bisher befolgte Absperrungs-System aufgeben und daß es zugleich für Polen den Grundsätzen des Freihandels erhebliche Zugeständnisse machen werde; dann würde die Ostbahn einen sehr großen Theil des auf den Landtransport verwiesenen Verkehrs an Russischen Produkten zu vermitteln haben. Bei dem Uebergewicht, welches Berlin als Knotenpunkt der Eisenbahnen Norddeutschlands und als erste Handels- und Fabrikstadt der Monarchie zu üben im Stande ist, würde leicht jener ganze Russische Produkten-Transport über Berlin geleitet werden.

Auch bei Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse des gesammten Ostbahn-Gebietes stelle sich hiernach die direkte Verbindung von Küstrin-Berlin als durch die dringendsten Interessen geboten dar, die Rentabilität des darauf zu verwendenden Kapitals, 5,600,000 Rthlr., erscheine unzweifelhaft.

Nicht minder gewichtig seien endlich die Gründe, welche im Interesse eines geordneten Betriebes der polizeilichen und steuerlichen Kontrole für eine besondere Ausmündung der Ostbahn in der Hauptstadt des Landes sprechen.

Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß schon im ersten Betriebsjahre die Station Berlin, nachdem sie durch einen direkten Schienenweg mit der Ostbahn verbunden sein werde, mindestens 3,350,000 Centner Güter und 69,500 Stück Vieh bewegen werde, es werden daselbst mindestens 100,000 Personen ein- und aussteigen und es dürfe überdies für die Zukunft eine Frequenz in steigender Progression vorausgesetzt werden. Trete einem so großartigen Verkehr der gesammte Geschäftsbetrieb der Niederschlesisch-Märkischen Bahn hinzu, welcher durch die umfassende Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens in Schlesien, wie in der Oesterreichischen Monarchie immer größere Dimensionen annehmen müsse, so dränge sich die Ueberzeugung auf, daß Störungen nicht zu vermeiden sein würden, sobald derartige Verkehrsverhältnisse auf einem Bahnhofe bewältigt werden sollen. Auch die allgemeinen Staats-Interessen dürften dadurch gefährdet werden, indem die polizeilichen und steueramtlichen Kontrolen unter solchen Verhältnissen nur ungenügend ausgeübt werden können. Es erscheine nicht minder auch vom politischen Standpunkte aus geboten, daß die Hauptstadt des Reiches mit den einzelnen Provinzen in direkte Verbindung versetzt werde.

Endlich werde auch das Interesse der Stadt Berlin bei dem vorliegenden Unternehmen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Sobald der Ausbau der direkten Bahnlinie unterbleibt, erscheinen die zu ihrer Ernährung unentbehrlichen Zufuhren gefährdet, insbesondere mit animalischer Nahrung, was zu Zeiten bedenkliche Störungen zur Folge haben könne. Zugleich sei es für den industriellen Aufschwung Berlins von Wichtigkeit, daß es seine Lebensmittel, seine Bau-, Brenn- und Fabrications-Materialien wohlfeil beziehe, daß es seine reichen Industrie-Erzeugnisse wohlfeil versende, und trete schon aus diesen Gründen die Nothwendigkeit der Bahnstrecke Küstrin-Berlin in solcher Dringlichkeit hervor, daß dieses Werk unternommen werden müßte, selbst wenn dessen Rentabilität nicht über jeden Zweifel erhaben wäre.

Die Rücksichten endlich, welche die ausgedehnte und von der Natur so reich ausgestattete Provinz Preußen für sich und als wesentliches Glied des Staatskörpers beanspruchen müsse, erscheinen durch den projektirten Umweg keinesweges gewahrt. Bereits die Richtung über Bromberg sei den partikulären Interessen der Provinz Preußen nicht günstig gewesen.

Indem nun wiederum ein Umweg beschlossen worden, der zwischen Küstrin und Frankfurt ein schwieriges Terrain berührt, welches zum langsamen Fahren nöthigen wird, der in Frankfurt während der Meßzeiten Stockungen unvermeidlich erscheinen läßt, liege die Gefahr nahe, daß die Linie Küstrin-Berlin unausgeführt bleiben werde, um so mehr, als die Strecke Küstrin-Frankfurt in den Motiven als integrirender Theil der Ostbahn bezeichnet wird.

Dieser Ausführung ward andererseits unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung entgegengetreten:

Das engere Bahngebiet der Strecke Küstrin-Berlin könne ein ausgedehntes nicht genannt werden, da diese Linie im mittleren Durchschnitt kaum 2 Meilen von der Linie Frankfurt-Berlin entfernt sei. Jene werde nur die unbedeutenden Städte Altlandsberg, Straußberg und Buckow und zum Theil Gegenden berühren, welche keinesweges fruchtbar genannt werden können.

Für den Transport der Industrie-Produkte werde auch durch die proponirten Bauten eine wesentliche Erleichterung eintreten. Wenngleich die Rentabilität der Strecke Küstrin-Berlin in keiner Weise in Zweifel gezogen werden könne, so erscheine es doch unwirthschaftlich, auf den Ausbau derselben das ansehnliche Kapital von 5,600,000 Rthlr. zu verwenden, während die gleichen Einnahmen sich ohne diese Verwendung erzielen lassen. Denn das zweite Geleise für die Strecke Frankfurt-Berlin sei durch den gesteigerten Verkehr und insbesondere durch das Bedürfniß der Frankfurter Messen ohnedies geboten und die Leistungsfähigkeit dieser Bahn werde eben dadurch außerordentlich gesteigert, indem bekanntlich eine zweigeleisige Bahn, auf welcher in kurzen Zwischenräumen immer neue Züge abgelassen werden können, weit mehr zu leisten vermöge, als zwei eingeleisige Bahnen. Der Personenverkehr werde durch den Umweg von 2½ Meilen kaum berührt, da derselbe einschließlich des Aufenthalts in Frankfurt nur einen Zeitaufwand von etwa 25 Minuten erheischt; eben so wenig der Güterverkehr, da es sich hier nur um eine Vertheuerung von etwa 4½ Pfennigen pro Centner der gröberen Produkte handele, der Tarif der Ostbahn wie der der Niederschlesisch-Märkischen sei überdies wohl der niedrigste, den es in Deutschland überhaupt gebe, und es liege darin eine genügende Ausgleichung. Immer werde die weitere Ermäßigung der Tarife eine zweckmäßigere Ausgleichung bilden, als die Verwendung eines so großen Baukapitals.

Was endlich die obenerwähnten Braunkohlenlager anbetrifft, so seien diese von geringer Qualität und ein erheblicher Zuwachs des Eisenbahnverkehrs von denselben nicht zu verhoffen. Die Rüdersdorfer Kalksteinbrüche aber würden durch die Küstrin-Berliner Bahn nicht direkt berührt werden.

Wenn in den Jahren 1842 und 1849 die Richtung über Frankfurt noch nicht bestimmt ins Auge gefaßt worden, so sei ein ganz entscheidendes Motiv für diese Wahl durch die späterhin bewirkte Acquisition der Niederschlesisch-Märkischen Bahn für Rechnung des Staates eingetreten. Es biete sich hier Gelegenheit, den Reinertrag dieser Bahn beträchtlich zu erhöhen, wobei nicht übersehen werden dürfe, daß die dadurch zu erzielenden Ueberschüsse dem Eisenbahnfonds zufallen und dieser in die günstige Lage versetzt werde, auch noch andere Eisenbahn-Unternehmungen unterstützen zu können, ohne die Steuerkraft des Landes zu beanspruchen. Endlich sei aber ein ungewöhnlicher Aufenthalt bei Frankfurt nicht zu besorgen, da sich solche Einrichtungen treffen lassen würden, welche das Durchgehen der Züge ermöglichen, ohne den Bahnhof zu Frankfurt zu berühren, und die Erfahrungen der Leipziger Messe überdies gelehrt haben, daß bei regelrechtem Betriebe auch massenhafte Anhäufungen von Personen und Gütern sich ohne Schwierigkeit bewältigen lassen. Aus demselben Grunde erscheine auch die Besorgniß nicht gerechtfertigt, daß die Concentration des Geschäftsverkehrs der Schlesischen und der Ostbahnzüge auf einem Bahnhofe zu Berlin Störungen verursachen müsse, und in Beziehung auf die steueramtliche, wie auf die polizeiliche Kontrole sei von keiner der kompetenten Behörden ein Bedenken erhoben worden.

Von Seiten der Vertreter der Staatsregierung wurde schließlich bemerkt, daß die Regierung ein dringendes Verkehrsbedürfniß für die unverweilte Herstellung der Berlin-Küstriner Bahnstrecke zur Zeit nicht anerkennen könne und deshalb vorgezogen habe, das nicht unbeträchtliche Baukapital noch nicht zu verwenden, vielmehr abzuwarten, ob diese fragliche Bahn sich als nothwendig herausstellen werde. Der Ausbau dieser Strecke sei demnach nicht gänzlich aufgegeben, sondern nur ausgesetzt, was durch die hier angedeuteten Thatumstände völlig gerechtfertigt erscheine. Zu der Besorgniß, daß selbst auf der zweigeleisigen Bahn von Frankfurt nach Berlin der Verkehr nicht mit Ordnung bewältigt werden könne, liege keine Veranlassung vor.

Diese Ausführungen sind außer Stande gewesen, die Ueberzeugung eines Theils der Kommissions-Mitglieder von der Nothwendigkeit einer vollständigen Herstellung der Ostbahn durch den Ausbau der Linie Cüstrin-Berlin zu erschüttern. Man glaubt, das vorliegende Projekt nur als ein vorläufiges, durch die Umstände gebotenes Auskunftsmittel ansehen zu dürfen, und wurden, um dieser Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen, resp. die Interessen des Ostbahngebiets für die Zukunft zu wahren, im Schoße der Kommission die nachstehenden Anträge gestellt:

1) in Erwägung, daß das Bedürfniß nicht verkannt werden kann, zur Vollendung der Ostbahn die Strecke von Cüstrin nach Berlin auf direktem Wege auszubauen, dem hohen Hause zu empfehlen:

   „Gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe, sobald die Zeitverhältnisse dies gestatten, den beiden Häusern des Landtages zum Ausbau der gedachten Strecken eine entsprechende Vorlage machen werde“.

2) In der Erwägung, daß durch eine Verbindung zwischen Cüstrin-Frankfurt und die Anlage eines zweiten Geleises auf der Strecke Frankfurt-Berlin dem Ausbau der direkten Linie nicht präjudizirt wird;

   daß die Erfahrung der ersten Betriebsjahre nach Ausführung der neuen Verbindung ergeben wird, inwiefern durch letztere dem Bedürfniß des großen Verkehrs vollständig genügt ist,

   die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung, sobald sich die neue Verbindung für den Verkehr zwischen Berlin und den östlichen Provinzen als unzulänglich ergiebt, den für diesen Fall als Bedürfniß anzuerkennenden Ausbau der direkten Linie unverzüglich herbeiführen werde;

3) nachstehenden Passus in das Gesetz aufzunehmen:

   der Tarif für Personen und Fracht, die von Kreuz bis Berlin und vice versa direkt durchgehen, wird nur für die direkte Entfernung von Kreuz bis Berlin mit Weglassung des Umweges über Frankfurt von 2,27 Meilen berechnet.

Dem letzteren Antrage ward entgegenstellt, daß Tarifbestimmungen dem Verwaltungs-Ressort angehören, und entschied die Kommission sich gegen Annahme desselben; eben so ward der von dem Abgeordneten von Kamptz gestellte, so wie der Antrag sub Nr. 1 abgelehnt, dagegen der sub Nr. 2 mit großer Majorität angenommen.

II.

Der zweite Theil der Gesetzvorlage hat den Zweck, das Eisenbahn-Netz im Westen der Monarchie zu vervollständigen. Nach dem vorliegenden Plan soll im Anschlusse an die Saarbrücker Staats-Eisenbahn ein Schienenweg auf dem rechten Saar-Ufer über Saarlouis, Dillingen, Merzig, Mettlach, Saarburg und Conz geführt werden, zwischen Conz und Igel unterhalb der Saar-Einmündung soll derselbe die Mosel überschreiten und von Igel aus einerseits auf dem linken Mosel-Ufer bis Trier, andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg gehen, und jenseits der Luxemburger Grenze sich an die Seitens der Great-Luxemburg-Company projektirte große Eisenbahn von Brüssel über Wavre, Namur, Dinant und Arlon als Fortsetzung derselben nach dem Rheine anschließen.

Aus den Motiven zur Gesetz-Vorlage, so wie aus den im Schoße der Kommission zur Sprache gekommenen historischen Andeutungen über die Entstehung des vorliegenden Projekts ergiebt sich, daß dasselbe ursprünglich durch die in England hervorgetretenen Bestrebungen angeregt worden ist, diejenige Route festzustellen, auf welcher die Verbindung mit Indien in kürzester Frist sich bewerkstelligen lasse. Es darf hier an die vor mehreren Jahren stattgehabten Untersuchungen des Lieutenants Waghorn erinnert

werden. Nachdem die Paris-Straßburger Linie eröffnet worden, war die Route über Havre durch das Französische Gebiet vorgezeichnet, dadurch aber der kürzere und althergebrachte Weg über Belgien, die Schweiz und Italien verdrängt worden. Die Belgische Regierung hatte bald erkannt, welche großen Nachtheile dem Lande aus der veränderten Richtung der großen Handelsroute erwachsen müssen, und zur Abwehr derselben bereits im Jahre 1845 einer Actien-Gesellschaft, der Great-Luxemburg-Company, die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Brüssel über Wavre, Namur und Dinant nach Arlon ertheilt.

Diese Eisenbahn wird nach der letzten, mit der Gesellschaft getroffenen Uebereinkunft spätestens bis zum 1. April 1859 beendet sein. Eben so ist neuerdings die Fortführung dieser Bahn auf Luxemburg und demnächst einerseits nach dem Französischen Gebiet auf Thionville und andererseits auf das Preußische Gebiet nach Trier und Saarbrücken zu sicher gestellt.

Die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn erscheint hiernach als ein Theil der großen neuen Eisenbahn-Route, welche von den Belgischen Häfen (Ostende und Antwerpen) über Brüssel, Namur, Luxemburg und Saarbrücken zum Mittel-Rheine (Ludwigshafen-Mannheim) geführt werden soll. Ihre hohe internationale Bedeutung bedarf daher keines weiteren Nachweises. Preußen und Deutschland müssen wünschen, daß die große Handelsstraße, welche berufen ist, einen Theil des Weltverkehrs zu vermitteln, seine Grenzen nicht umgehe. Es ist auch nicht zu besorgen, daß dieser Verkehr sich über Thionville und Metz durch das Französische Gebiet hinziehen werde, sowohl, weil diese Route nach Saarbrücken 2,9 Meilen länger ist, als die auf der neu projektirten Bahn, als auch, weil die Vermeidung der Französischen Douanen-Linien dem Handelsverkehr von Wichtigkeit ist.

Zugleich erscheint die vorliegende Bahn vom militairischen Standpunkt von so hoher Bedeutung, daß dieser schon für sich allein deren Bau rechtfertigen würde. Nachdem die Bundesfestung Luxemburg mit der Französischen Festung Metz durch einen Schienenweg in Verbindung tritt, ist auch die entsprechende Verbindung mit Saarlouis und anderen Preußischen Festungen geboten.

Wenn nicht ohne Grund erwartet werden darf, daß der allgemeine Handelsverkehr auf der vorliegenden Bahn eine Ausdehnung gewinnen werde, welche die Verzinsung des darauf zu verwendenden Kapitals von 5,600,000 Rthlrn. verhoffen läßt, so ist durch die Ausdehnung, welche der Lokalverkehr alsbald gewinnen muß, eine nicht minder sichere Garantie geboten, dergestalt, daß der große Verkehr in Verbindung mit dem lokalen die ausreichende Verzinsung des Baukapitals in sichere Aussicht stellt. Vermöge der vorliegenden Bahn wird die Saarbrücker Staatsbahn von 5,683 Meilen einen Betriebszuwachs von 12,051 Meilen erhalten und die Rentabilität derselben einerseits durch Minderung der Betriebskosten, andererseits durch Ausdehnung des Verkehrs gesteigert werden. Sie wird überdies einen nicht unbedeutenden Theil des Regierungs-Bezirks Trier, so wie die Stadt Trier mit 20,000 Einwohnern in das Verkehrsgebiet der Eisenbahnen aufnehmen. Es ist dies nicht allein deshalb von großer Wichtigkeit, weil darin eine Gewähr für die steigende Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens und der Steuerkraft dieser Landestheile liegt, sondern auch deshalb, weil die außerhalb des Verkehrsgebiets der Eisenbahnen belegenen und von Schienenwegen umschlossenen Landestheile in ihren wirthschaftlichen Kräften beschädigt und dadurch der Verarmung entgegengeführt werden müssen. Diese Wirkung hat sich in dem vorliegenden Falle bereits zu erkennen gegeben und die bedeutende Fabrikthätigkeit des Saarthals, welche namentlich in Eisen, Fayence, Papier ꝛc. besteht, vermag sich nur mit großer Schwierigkeit zu erhalten. Es handelt sich hier aber um Fayence-Fabriken, welche zu den bedeutendsten von Europa gehören, um Gerbereien, welche in einer reichen Lohe-Production eine naturwüchsige Grundlage finden, und die selbst mit denen von Malmedy zu konkurriren im Stande sind, um eine Weinproduction, welche in guten Jahren sich auf 2- bis 300,000 Fuder beläuft ꝛc. Auch die Hüttenwerke produziren täglich 6—700 Centner Eisen. Ganz besonders aber fallen die überaus reichhaltigen, zu immer größerer Ausbeute gelangenden Kohlengruben des Saarbrücker Reviers ins Gewicht, denen zum großen Vortheil der Staatskasse neue Absatzwege eröffnet werden, die bis Arlon hinaus sich erstrecken dürften. Der Kohlentransport allein wird der Bahn aber eine Einnahme von mindestens 360- bis 400,000 Rthlr. jährlich bringen und dadurch die Verzinsung des Anlage-Kapitals vollkommen sicher stellen.

Was endlich den Umstand anbetrifft, daß die Versuche zur Bildung einer Actien-Gesellschaft zur Ausführung der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, ungeachtet der in Aussicht gestellten Unterstützung des Staats, nicht zum Ziele geführt haben, so kann daraus eine Schlußfolge gegen die Rentabilität des vorliegenden Unternehmens nicht hergeleitet werden. Jene Versuche fielen in eine Zeit, die den industriellen Unternehmungen überhaupt nicht günstig war.

Nachdem sich die Grundsätze der Staats-Regierung in Beziehung auf die zu unterstützenden, so wie auf die für eigne Rechnung zur Ausführung zu bringenden Eisenbahn-Unternehmungen aus der Erfahrung bestimmter festgestellt haben, darf es als ein günstiger Umstand angesehen werden, daß der Staat noch Gelegenheit hat, das vorliegende Unternehmen selbst in die Hand zu nehmen.

In der Kommission spricht sich übereinstimmend die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit des vorliegenden Unternehmens aus, dessen Bedeutung besonders für militairische Zwecke noch erhöht wird, sobald die projektirte Nahe-Eisenbahn (von Bingen über Kreuznach bis Neunkirchen) oder die gleichfalls projektirte Bahn von Koblenz nach Trier, so wie die linksrheinische Bahn von Bonn bis Mainz zur Ausführung kommen, wodurch die unmittelbare Verbindung von Luxemburg, Saarlouis, Coblenz und Mainz hergestellt sein würde.

III.

Nachdem die Kommission in der allgemeinen Debatte sich die einzelnen Momente vergegenwärtigt, welche bei Beurtheilung der projektirten Unternehmungen in Betracht zu ziehen sind, und nachdem dieserhalb eine fast einstimmige Ueberzeugung sich in derselben festgestellt hat, ist sie in die Lage versetzt worden, die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes einer Prüfung zu unterwerfen.

Zu §. 1 wird es als selbstverständlich angesehen, daß Bahnstrecken von unzweifelhafter Rentabilität, die überdies mit anderen Staatsbahnen in Verbindung stehen, resp. Ausgangslinien von Staatsbahnen zu bilden bestimmt sind, auch für Rechnung des Staats ausgeführt werden. Der Vorschlag, auch der Legung des zweiten Geleises an dieser Stelle Erwähnung zu thun, ward zurückgezogen, indem man sich überzeugte, daß es sich hier um eine, in Folge erfreulichen Verkehrsaufschwunges gebotene Verwaltungs-Maßregel handelt, deren Erwähnung in dem Gesetz nur deshalb erforderlich war, weil sie mittelst einer Anleihe auszuführen ist.

Wenn in §. 2 die Bestimmung getroffen wird, daß die Anleihe von 14 Millionen Thalern successive in den Jahren 1856, 57 und 58 zur Realisation gelangen soll, so rechtfertigt diese Stipulation sich durch die Rücksicht auf den Geldmarkt, von dem jede Störung fern zu halten durch das öffentliche Interesse geboten ist. Im Uebrigen können dadurch der Staats-Regierung keine Hemmnisse bereitet werden, und die Kommission hat die Erklärung des Regierungs-Kommissarii mit ganz besonderer Befriedigung entgegengenommen: daß beabsichtigt werde, den projektirten Ausbau der Ostbahn spätestens im Jahre 1858 zur Vollendung zu bringen, selbst, wenn möglich, mit der Vollendung der Weichsel- und Nogat-Brücken gleichzeitig dem Betrieb zu übergeben.

§§. 3 und 5 geben zu keiner Bemerkung Anlaß. In Beziehung auf §. 4 tritt die Frage hervor: ob der Eisenbahn-Fonds im Stande sein werde, eventuell die Mittel zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe zu gewähren, und wird zur Beantwortung derselben auf den Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats verwiesen (Nr. 122 der Drucksachen). Daraus geht hervor, daß die Niederschlesisch-Märkische Bahn nach Abzug der Verzinsung und Amortisation einen reinen Ueberschuß von 215,500 Rthlr. darbietet, und daß der Gesammt-Eisenbahn-Fonds von 2,040,600 Rthlr. bisher nur mit 464,700 Rthlr. belastet worden, so daß ein disponibler Fonds von mehr als 1½ Millionen Thalern sich jährlich darbietet, der die ausreichenden Mittel zu dem vorliegenden, so wie zu anderweiten Unternehmungen gewährt. Die Besorgniß, daß diese Unternehmungen den Staat in die Lage versetzen könnten, auf die Steuerkraft des Landes zurückgehen zu müssen, würde hiernach ohne alle Berechtigung sein. Im Gegentheil hat die Erfahrung gelehrt, daß durch die Eröffnung neuer Verkehrswege in Folge der Eisenbahn-Anlagen die Produktivkräfte des Landes in so wirksamer Weise geweckt und gekräftigt worden sind, daß selbst Bahnen, welche anfänglich keine Aussicht auf genügende Einnahme darboten, die durch Staats-Zuschüsse erhalten werden mußten, im Verlauf der Zeit zu einem Gleichgewicht von Einnahme und Ausgabe gelangten und endlich steigende Ueberschüsse darboten, sich zu einer Einnahmequelle entwickelten.

Es handelt sich hier indessen um Eisenbahn-Anlagen von unzweifelhafter Rentabilität, deren hohe wirthschaftliche und politische Bedeutung nicht zu verkennen ist, und sieht die unterzeichnete Kommission sich demnach veranlaßt, dem Hause der Abgeordneten die Gesetzes-Vorlage, betreffend

> den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg,

zur Annahme zu empfehlen.

Hinsichtlich der Strecke Cüstrin-Berlin aber wolle das Haus beschließen:

> in der Erwägung, daß durch eine Verbindung zwischen Cüstrin-Frankfurt und die Anlage eines zweiten Geleises

auf der Strecke Frankfurt-Berlin dem Ausbau der direkten Linie nicht präjudizirt wird,

daß die Erfahrung der ersten Betriebsjahre nach Ausführung der neuen Verbindung ergeben wird, inwiefern durch letztere dem Bedürfniß des großen Verkehrs vollständig genügt ist,

die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung, sobald sich die neue Verbindung für den Verkehr zwischen Berlin und den östlichen Provinzen als unzulänglich ergiebt, den für diesen Fall als Bedürfniß anzuerkennenden Ausbau der direkten Linie unverzüglich herbeiführen werde.

Die Petition der Kaufleute zu Landsberg a. W. vom 26. Januar cr. Nr. 361, durch welche der beschleunigte Ausbau der Ostbahn nachgesucht wird, erhält durch die Gesetzes-Vorlage ihre Erledigung.

Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Friedeberg vom 10. d. M. Nr. 845, durch welche die Linie von Kreuz über Friedeberg nach Landsberg empfohlen wird, erscheint zur Befürwortung nicht geeignet, da, abgesehen von dem erhöheten Kostenaufwand, es sich nicht würde rechtfertigen lassen, im einseitig lokalen Interesse die Entfernung des Netzgebiets und der Provinz Preußen von der Hauptstadt durch den Ausbau einer längeren Bahnstrecke weiter hinauszudehnen.

Die Kommission empfiehlt hiernach

den Uebergang zur Tagesordnung.

Die beiliegende Uebersichtskarte wird dazu dienen, die Lage der Kreuz-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, so wie ihren Zusammenhang mit den schon vorhandenen Bahnen darzustellen.

Berlin, den 14. März 1856.

Die vereinigten Kommissionen für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
von Kamptz (Vorsitzender). von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz), (Berichterstatter). Granier. Barthel. von Krosigk. Freiherr Spiegel von Pickelsheim. von Knobelsdorff-Brenckenhoff. Graf von Pückler. Himml. von Blankenburg. von Berg. Denzin. von Zakrzewski. Wendt. von Suchodolski. Freiherr von Hertefeld.	Schmückert (Vorsitzender). von Synern. Diergardt. Lemonius. Bartsch. Schönberger. Hoffmann. Barth. Wagener (Neustettin). von Grävenitz (Hirschberg). von Kamptz. Melbeck. Bullrich.

№ 115.

Zweiter Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W., Küstrin und Frankfurt a. O.; und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg.

Nach Inhalt des vorliegenden Gesetz-Entwurfs sollen die Fonds zur Ausführung der hier bezeichneten Eisenbahnbauten im Wege einer Anleihe zum Betrage von 14 Millionen Thalern beschafft werden. Inzwischen ist am 30. v. M. der Frieden abgeschlossen, des Königs Majestät haben den Befehl erlassen, die in Kriegsbereitschaft befindliche Armee auf den Friedensfuß zu setzen, und es ist demzufolge aus der nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1854 abgeschlossenen Anleihe ein Baarbestand von etwa gleichem Betrage disponible geworden.

Bei Berathung des vorbezeichneten Gesetzes hat sich im Hause der Abgeordneten die Ansicht geltend gemacht, daß diese günstigen Ereignisse es zulässig erscheinen lassen, die in Rede stehenden Eisenbahnbauten, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, durch Verwendung der Bestände aus der Anleihe vom 20. Mai 1854 zur Ausführung zu bringen, und demzufolge den Abschluß einer neuen Anleihe wo möglich zu vermeiden. Ein dahin zielender Antrag des Abgeordneten von Patow:

„die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Kreuz über Küstrin nach Frankfurt a. O. und von Saarbrücken nach Trier und Wasserbillig, bis dahin auszusetzen, wo zugleich über die Verwendung des von der Anleihe der 30 Millionen Thaler noch disponiblen Bestandes Beschluß gefaßt werden kann"

erhielt in der Sitzung vom 15. d. M. die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten. Dieser Beschluß ist in der Sitzung vom 17. d. M. auf den Vorschlag des Antragstellers wieder aufgehoben worden, nachdem die Staats-Regierung die Erklärung abgegeben hatte, daß sie für jetzt sich nicht in der Lage befinde, den Häusern anderweite Gesetz-Vorlagen über die Verwendung der aus der Kriegs-Anleihe vorhandenen Fonds zu machen, und nachdem gleichzeitig mehrere Anträge gestellt und unterstützt worden, welche den Zweck haben, einerseits die schleunige Ausführung der vorliegenden Eisenbahnbauten zu sichern, andererseits die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe möglichst zu vermeiden, oder die Höhe derselben doch zu ermäßigen.

Diese Anträge sind sub Nr. 260, 262, 263 und 264 gedruckt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt; es tritt denselben das Amendement des Abgeordneten Diergardt hinzu, dahin lautend:

Das Haus wolle beschließen:

Zu §. 2 hinter den Worten:

„16 Millionen Thaler"

ist einzuschalten:

„so weit der Bedarf nicht durch anderweite Fonds und Bestände gedeckt werden kann."

Dabei ist zu bemerken, daß die einzelnen Abänderungs-Vorschläge zum Theil im Laufe der Verhandlung von den Antragstellern modifizirt worden sind, was insbesondere von dem des Abgeordneten von Patow gilt.

Dem ihr ertheilten Auftrage gemäß, beehrt sich die unterzeichnete Kommission, dem hohen Hause nachstehend die Resultate ihrer Berathungen über die vorliegenden Anträge vorzutragen:

Zuvörderst hat die Ansicht mehrfache Vertretung gefunden, daß man an der Gesetz-Vorlage festhalten, daher alle Abänderungs-Vorschläge zurückweisen müsse, welche entweder die volle Bausumme nicht sicher stellen, oder welche die Art ihrer Beschaffung von späteren Beschlüssen über das Residuum der Kriegsbereitschafts-Anleihe abhängig machen. An und für sich lasse ein innerer Zusammenhang beider Materien, des Eisenbahnbaues und der vorhandenen Anleihe-Bestände, sich nicht erkennen. Das Preußische Eisenbahnwesen sei seit dem Jahre 1842 durch einen besonderen für sich bestehenden Fonds dotirt und man könne die Eisenbahnschulden nicht als Staatsschulden im engeren Sinne betrachten, da sie in dem Werthe der Eisenbahnen ihre Deckung finden, sich durch die Einnahmen aus denselben verzinsen und da sie gemeinhin nach wenigen Jahren Ueberschüsse zur Tilgung der Bau-Kapitalien, so wie zur Tragung der jüngeren noch nicht zur Selbstständigkeit herangereiften Bahnen liefern. Unter solchen Umständen müssen alle Bedenken in den Hintergrund treten, welche der Aufnahme von Staats-Anleihen, insbesondere solcher sich entgegenstellen, deren Beträge zu unproduktiven Verwendungen bestimmt sind.

Wenn nun durch eine glückliche Fügung in den Staats-Kassen eine ansehnliche Summe sich vorfindet, über welche die Verfügung noch offen steht, so müsse darauf hingewiesen werden, daß sich in Preußen noch Gelegenheit zu produktiver Kapital-Verwendung vorfindet, welche allen Theilen des Vaterlandes zu Gute kommen, sehr viel fruchtbringender und segensreicher wirken würde, als selbst Eisenbahnen. Die so ruhmreiche Preußische Agrar-Gesetzgebung habe ihre großen Wirkungen nicht allseitig hervorzubringen vermocht, weil man versäumt hat, sie durch Kredit-Kassen zu stützen, welche vorzugsweise dem Bauernstande die vielfach unentbehrlichen Betriebsmittel zuzuführen, ihn vor dem Wucher zu schützen, das ländliche Grundvermögen allmälig von der Belastung durch Privat-Hypotheken zu befreien, die Bestimmung haben. Das landwirthschaftliche Ministerium werde ohne Zweifel darauf Bedacht nehmen, eine allgemeine landwirthschaftliche Kredit-Kasse zu errichten und dadurch den kreisständischen Kredit-Kassen eine Stütze zu bieten, ohne welche deren Bestehen unmöglich ist, und die Fundirung dieser allgemeinen Kredit-Kasse werde ein ansehnliches Kapital erheischen, welches dem

Lande durch Erhöhung der Steuerkraft und der Leistungsfähigkeit die reichlichsten Zinsen tragen wird.

Ohne Zweifel seien auch auf anderen Gebieten des Staatslebens Verwendungen dringend geboten, deren Verabsäumung die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens und daher die Steuerkraft lähmen müsse, und man werde die Gelegenheit, vielfach Versäumtes nachzuholen, ungenutzt vorübergehen lassen, sobald die vorhandenen Baarbestände dem Eisenbahnfonds überwiesen werden. Noch sei es nicht in das allgemeine Bewußtsein übergegangen, daß dem Staate nach Auflösung der mittelalterlichen Fesseln auch als Produktiv-Kraft eine wichtige Aufgabe zugefallen ist. Die Erinnerungen an die Alt-Preußische Sparsamkeit finden noch immer eifrige Vertretung, selbst, wo es sich um die produktivsten und unentbehrlichsten Verwendungen handelt, und es sei gar nicht zu hoffen, daß zur Fundirung einer landwirthschaftlichen Bank eine Staats-Anleihe beschlossen werden werde, selbst für den Fall, daß die Verzinsung derselben aus den Erträgen des Instituts in sicherer Aussicht stehe. Man möge sich daher vergegenwärtigen, daß mit der Ueberweisung der vorhandenen Bestände zu Eisenbahnbauten die sich darbietende Gelegenheit zu Verwendungen verabsäumt werde, die bei gründlicher Erwägung sich als ganz unvermeidlich darstellen. Noch sei es nicht bekannt und die Staats-Regierung sei außer Stande, sich augenblicklich darüber zu äußern, ob eine einseitige Disposition des Hauses der Abgeordneten über das Residuum der Kriegsbereitschafts-Anleihe die Zustimmung der Krone erhalten werde, und man gefährde die vorliegenden Unternehmungen, mindestens für den Lauf dieses Jahres, durch wesentliche Abweichung von der Gesetzes-Vorlage. Man dürfe sich zu dieser Abweichung nicht durch die Besorgniß verleiten lassen, daß den vorhandenen Beständen eine unproduktive oder eine ungerechtfertigte Verwendung zu Theil werden könne. Zu einer derartigen Besorgniß liege um so weniger Veranlassung vor, als verfassungsmäßig diese Verwendungen nicht ohne Zustimmung der Häuser des Landtags erfolgen dürfen. Wolle man zunächst, und bevor über die Verwendung der vorhandenen Fonds Bestimmung getroffen ist, die Eisenbahn-Anleihe vermeiden, so werde es genügen, wenn das Haus der Abgeordneten in Form einer Resolution die Erwartung ausspreche, daß die für dies Jahr erforderlichen Baugelder vorschußweise aus den vorhandenen Baarbeständen entnommen werden. Unter dieser Modalität aber werde man der Gesetzes-Vorlage etwa mit der durch den Abgeordneten Diergardt vorgeschlagenen Ergänzung unbedenklich zustimmen können.

Dieser Ausführung ward von der anderen Seite mit Entschiedenheit entgegen getreten. Wenn es allerdings den Preußischen Traditionen entspreche, daß ansehnliche Baarbestände in dem Staatsschatz asservirt bleiben, so seien diese doch jederzeit durch Einnahme-Ueberschüsse angesammelt worden, und es sei kein Fall bekannt, wo derartige Beträge durch eine verzinsliche Anleihe beschafft worden. Auch seien die Verhältnisse des Geldmarktes und das Staats-Kreditwesen im Laufe der Zeit in einer Weise entwickelt, welche das Anhäufen großer Baar-Kapitalien überflüssig erscheinen lasse, und die Rücksicht auf die dermalige Lage des Staatshaushalts mache es durchaus unzulässig, einen Zinsenbetrag von gegen 700,000 Rthlr. einer ganz unberechtigten Vorsorge zum Opfer zu bringen. Wenn das Bedürfniß nach Errichtung einer landwirthschaftlichen Kreditkasse sich nicht verkennen lasse, so werden doch mannigfache und zeitraubende Voruntersuchungen über die zweckmäßigste Art seiner Befriedigung vorhergehen müssen, und man dürfe für diese unbestimmte Zeit das Fundations-Kapital nicht ungenutzt liegen lassen. Es dürfe vertraut werden, daß zu wahrhaft nützlichen und produktiven Unternehmungen die allseitige Zustimmung behufs Beschaffung der Mittel, wäre es auch im Wege einer Staats-Anleihe, nicht fehlen werde. Eine Gefährdung anderweiter wichtiger Interessen sei daher aus einer vorläufigen Disposition über die vorhandenen Baarbestände in keiner Weise zu besorgen, und eben so wenig dürfe man der Befürchtung Raum geben, die Staats-Regierung oder das andere Haus werden Abänderungs-Vorschlägen ihre Zustimmung versagen, welche der späteren Verfügung über das Residuum der Kriegsbereitschafts-Anleihe in keiner Weise vorgreifen. Dies aber sei nur bei einzelnen Abänderungs-Vorschlägen und auch hier nur in ganz unerheblichem Maße der Fall.

Wenn der Herr Handels-Minister in Beziehung auf das Amendement von Wedell bereits hervorgehoben, daß durch die Bewilligung der für das laufende Jahr erforderlichen Bausumme dem Bedürfniß der Bau-Verwaltung keine Genüge geschehen werde, indem diese genöthigt ist, die erforderlichen Lieferungs-Kontrakte zum Theil für die ganze Bauzeit im Voraus abzuschließen, so sei diesem Mangel durch das Unter-Amendement des Abgeordneten Wagener (Neustettin) abgeholfen, dem sich nur entgegenstellen lasse, daß es der späteren Disposition nicht mehr freie Hand läßt, indem es die für das laufende Jahr erforderliche Bausumme mit 3½ Millionen definitiv auf das Residuum des außerordentlichen Militair-Kredits anweist, den Restbedarf mit 10½ Millionen Thaler aber durch eine verzinsliche Staats-Anleihe beschaffen will. Nachdem der von Patowsche Abänderungs-Vorschlag anderweit formulirt worden, stimmt derselbe im Wesentlichen mit dem Amendement von Tettau überein und ist nur in der Fassung präziser. Dasselbe präjudizirt der spätern Beschlußnahme über die Verwendung der aus der Kriegsbereitschafts-Anleihe verbliebenen Fonds in keiner Weise, während andererseits diejenigen Zinsen erspart werden, welche bei sofortiger Realisirung der zum Eisenbahnbau erforderlichen Staats-Anleihe aufgewendet werden müßten.

Die Kommissarien der Staats-Regierung haben sich außer Stande erklärt, Namens derselben eine bestimmte Aeußerung über das Residuum aus der Anleihe vom 20. Mai 1854 und über die Verwendung desselben abzugeben. Die Höhe desselben stehe noch nicht fest, da die Abwickelung und Auflösung des bisherigen Zustandes der Kriegsbereitschaft fortdauernde Verwendungen erheische, welche nachträglich vom 1. Januar c. ab in Rechnung zu stellen, und da aus dem Verkauf der Pferde andererseits Einnahme in Aussicht stehen.

Bevor aber die verbleibende Summe nicht definitiv festgestellt worden, sei es unthunlich, den Häusern des Landtages spezielle Vorschläge über die Verwendung des Restbestandes zu machen, die überdies einer erschöpfenden Vorberathung bedürfen. Auch mit dem Unter-Amendement Wagener (Neustettin) werde die Regierung dem Abänderungs-Vorschlage von Wedell nicht zustimmen können, da derselbe den vorhandenen Beständen die Summe von 3½ Millionen definitiv entziehe. Im Allgemeinen müsse sie sich für die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage, etwa mit dem Zusatz des Abgeordneten Diergardt, aussprechen. Nachdem die Ansichten des Hauses der Abgeordneten sich in so bestimmter Weise zu erkennen gegeben, dürfe vertraut werden, daß die Staatsregierung ohnedies denselben volle Berücksichtigung schenken werde, und bedürfe es dieserhalb gesetzlicher Kautelen nicht, welche immerhin den großen Eisenbahn-Unternehmungen hinderlich werden können.

Nach diesen Erörterungen wurden die Abänderungs-Vorschläge: Wagener und von Wedell abgelehnt, dagegen stimmte die Majorität dem Abänderungs-Vorschlage des Abgeordneten von Patow nach der neuen Redaction mit 14 gegen 11 Stimmen bei, und sieht die unterzeichnete Kommission sich demnach veranlaßt,

dem hohen Hause
den anliegenden Gesetzesvorschlag
zur Annahme zu empfehlen.

Nach Verlesung des vorstehenden Berichts erklärten die Vertreter der Staatsregierung, daß sie sich nunmehr in der Lage befinden, das Einverständniß derselben mit dem anliegenden Gesetzesvorschlage auszusprechen.

Berlin, den 18. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen
für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
von Kamptz (Vorsitzender). Gregorovius. Meyer (Pyritz). Wendt. Denzin. von Zakrzewski. von Knobelsdorff-Brenckenhoff. Barthel. von Keltsch. Graf von Pfeil. von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz) [Berichterstatter.] Graf Pückler. Granier. von Krosigk. von Sucholdolski. Freiherr von Spiegel. von Berg.	Schmückert (Vorsitzender). Melbeck. von Ehnern. Hoffmann. Lemonius. Bartsch. Barth. Wagener (Neustettin). Bullrich. Diergardt.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andrerseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg.

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

1) eine Eisenbahn von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn

mit der Stargard-Posener Eisenbahn (Station Kreuz) über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O.,

2) eine Eisenbahn von Saarbrücken, die Saar abwärts, bis zu deren Mündung und unter Ueberbrückung der Mosel einerseits auf dem linken Moselufer nach Trier, und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg,

für Rechnung des Staats auszuführen.

§. 2.

Zur Deckung der zu den gedachten Bau-Ausführungen für die Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Frankfurt bis Berlin mit 8,400,000 Rthlrn. und für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn mit 5,600,000 Rthlrn. erforderlichen Summe von überhaupt 14 Millionen Thalern sind zunächst diejenigen Bestände zu verwenden, welche sich von den zufolge Unserer Erlasse vom 17. Juni und 24. November 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 316 und 585) aufgenommenen 30 Millionen Thaler, nach Bestreitung der in Gemäßheit der Gesetze vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 313) und 7. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 269) darauf bereits angewiesenen, oder durch andere Gesetze etwa noch darauf anzuweisenden Ausgaben als disponibel ergeben werden. — Insofern diese Bestände die Bedarfssumme von 14 Millionen Thalern nicht erreichen, ist der Mehrbetrag durch eine, nach Maßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel, in den Jahren 1856, 1857 und 1858 allmälig zu realisirende verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen.

§. 3.

Insoweit die nach §. 2 erforderliche Bausumme aus den sich als disponibel ergebenden Beständen des daselbst bezeichneten Fonds von 30 Millionen Thalern entnommen wird, sind die zur Verzinsung und Amortisation eines entsprechenden Betrages der in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 17. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 316) aufgenommenen Anleihe von 15 Millionen Thaler erforderlichen Zahlungen aus den Betriebs-Ueberschüssen der zu bauenden Eisenbahnen, und soweit diese dazu nicht ausreichen, aus dem Eisenbahnfonds zu leisten.

§. 4.

Wird zur Beschaffung der nach §. 2 erforderlichen Bausumme eine neue Anleihe aufgenommen, so gelten für dieselbe folgende Bestimmungen:

a) Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen;

b) die Anleihe ist von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der beiden genannten Eisenbahnen folgenden Jahre an jährlich mindestens mit einem Prozent zu amortisiren;

c) die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe erforderlichen Beträge sind, soweit sie nicht durch die Betriebs-Ueberschüsse der zu bauenden Eisenbahnen gedeckt werden, aus dem Eisenbahnfonds zu entnehmen;

d) wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuld-Kapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung, finden die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 75) Anwendung;

e) dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds, nach Maßgabe der dazu disponiblen Mittel aus dem Eisenbahnfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

№ 116.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen.

§. 1.

Wenn eine Verfügung, durch welche ein in der Provinz Westphalen belegenes Landgut (§. 2) einem der Descendenten oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile angefochten wird, so sollen bei der behufs Ermittelung des Pflichttheils erfolgenden Abschätzung des Gutes die unten (§§. 3 — 7) folgenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

§. 2.

Unter Landgütern werden im gegenwärtigen Gesetze landtagsfähige Rittergüter und solche zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen verstanden, welche in dem Zeitpunkte, in dem die Verfügung in Wirksamkeit treten soll, beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens funfzig Thalern angesetzt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Bezirke einer Stadt- oder Landgemeinde liegen.

§. 3.

Die Taxe wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

1) Der 16fache Betrag des beim Grundsteuerkataster angesetzten, nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibenden Reinertrages der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude wird, unter Hinzurechnung des besonders abzuschätzenden Werthes der beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 ff., §§. 75 ff. Titel 2 Theil I. des Allgemeinen Landrechts), mit Ausnahme des nicht in Anrechnung kommenden Feldinventars an Düngung, Pflugarten und Aussaat (§§. 50, 51 a. a. O.), als Werth des Gutes angenommen.

2) Der Werth der auf dem Gute etwa vorhandenen Fabriken, Mühlen und anderen gewerblichen Anlagen wird nach allgemeinen Regeln besonders abgeschätzt, und dem auf vorbezeichnete Art berechneten Gutswerthe hinzugefügt.

3) Bei sonstigen Gebäuden, welche im Grundsteuerkataster nur nach ihrer Grundfläche abgeschätzt sind, bleibt der bauliche Werth außer Ansatz.

4) Dagegen wird der 16fache Betrag des besonders auszumittelnden jährlichen Reinertrages der zum Gute etwa gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten (wie Mast-, Holzungs-, Weide-, Markengerechtigkeiten) dem nach Nr. 1 dieses Paragraphen ermittelten Gutswerthe hinzugerechnet.

5) Wenn einer der Interessenten es verlangt, so wird statt des Katastral-Reinertrages (Nr. 1 dieses Paragraphen) der zu ermittelnde wirkliche Reinertrag der Feststellung der Taxe, für die im Uebrigen die vorstehenden Vorschriften maßgebend bleiben, zum Grunde gelegt.

§. 4.

Streitigkeiten, welche über die Feststellung des Taxwerthes (§. 3) entstehen, sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Zu solchen Streitigkeiten gehören insbesondere auch die über folgende Fragen entstehenden:

1) ob eine Anlage für eine gewerbliche (§. 3 Nr. 2) zu erachten?

2) wie viel der Werth der auf dem Gute haftenden Abgaben und sonstigen Lasten (§. 3 Nr. 1) und wie viel der Werth der besonders abzuschätzenden Gegenstände (§. 3 Nr. 1, 2 und 4) beträgt?

3) auf wie hoch der wirkliche wirthschaftliche Reinertrag des Gutes (§. 3 Nr. 5) festzusetzen?

§. 5.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über folgende Fragen:

1) ob das Gut zu den zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Besitzungen gehöre?

2) auf wie hoch sich der Geldwerth der in Naturalien etwa ausgesetzten Abfindungen belaufe?

3) ob die für die Abfindungen in der Verfügung (§. 1) etwa bestimmten Zahlungsfristen der Billigkeit entsprechen?

§. 6.

Bei Beurtheilung der Frage über die Angemessenheit der Zahlungsfristen (§. 5 Nr. 3) haben die Schiedsrichter, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfniß der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Ergiebt sich, daß der Betrag der Abfindungen an und für sich den Pflichttheil erreicht, und nur die bewilligten Zahlungsfristen die Grenzen der Billigkeit überschreiten, so sollen die Betheiligten nur eine durch den Ausspruch der Schiedsrichter festzusetzende Reduction der Fristen verlangen können. Erachten dagegen die Schiedsrichter die in der angefochtenen Verfügung festgesetzten Fristen für billig, so behält es bei denselben sein Bewenden.

§. 7.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.

Der für den Fall, daß diese in ihrem Ausspruche nicht übereinstimmen, zu bestellende Obmann wird von dem Kreisgerichts-Direktor bestimmt.

Schiedsrichter und Obmann müssen mit Gütern gleicher Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei andern Gütern im Kreise — angesessen sein.

Unterläßt eine Partei auf die vom prozeßleitenden Gerichte an sie ergehende Aufforderung, den Schiedsrichter binnen einer Frist von vierzehn Tagen zu wählen, so wird ein solcher vom Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Gegen den Schiedsrichterspruch findet kein weiteres Rechtsmittel als die in §§. 172 und 174 Titel 2 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichnete Nichtigkeitsklage statt.

Wird der Schiedsrichterspruch als nichtig aufgehoben, so ist die Sache zur anderweiten Entscheidung durch ein neues Schiedsgericht zu verweisen.

§. 8.

Gehört zu einer Verlassenschaft, bei welcher unter Vormundschaft stehende Personen betheiligt sind, ein Gut der im §. 2 bezeichneten Art, und ist darüber vom Erblasser nicht besonders verfügt worden, so soll das Vormundschaftsgericht verpflichtet sein, eine gütliche Auseinandersetzung unter den Erben zu befördern, welche dahin zielt, daß das Gut einem Erben ungetheilt unter Bedingungen übertragen werde, welche denselben, bei angemessener Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen, in den Stand setzen, das Gut auch ferner der Familie zu erhalten.

Hierbei soll es als Regel gelten, daß überall da, wo nicht besondere Umstände es rechtfertigen, auf Zahlung eines höheren Preises zu bestehen, die Ueberlassung des Gutes gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3 festgestellte Taxe, mit billigen Zahlungsfristen (§. 6) den gedachten Bedingungen entspreche.

Das Vormundschaftsgericht hat hierüber zuvor das Gutachten, von zwei mit Gütern der nämlichen Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise — angesessenen Sachverständigen einzuholen und bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.	Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Simons.	**von Manteuffel.**

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist unter der Benennung:

Entwurf eines Gesetzes für die Provinz Westphalen zur Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grund-Eigenthums in den Familien der Besitzer,

auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 3. Januar 1853 und resp. 9. Januar 1854 erhaltenen Ermächtigung, während der III. Legislatur-Periode bereits zweimal Gegenstand einer Vorlage und legislativer Verhandlungen gewesen, die jedoch wegen Ablaufs der betreffenden Sitzungs-Perioden nicht zur definitiven Erledigung der Angelegenheit geführt haben.

Er erscheint hier in etwas veränderter Gestalt, auf die nochmalige sorgfältige, nach vorgängiger Vernehmung der Obergerichte der Provinz stattgehabte Erwägungen hingeleitet haben.

Zu diesen Erwägungen hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, theils durch die mehrfachen, in den früheren Kommissions-Berathungen gestellten Abänderungs-Vorschläge, theils durch den Umstand, daß, wie weiter unten näher zu erwähnen, verwandten Gebieten angehörige Verhältnisse, an welche der frühere Entwurf noch anknüpfen und die er als fortbestehend voraussetzen konnte, demnächst in Frage gestellt worden sind.

Zunächst ist über das Bedürfniß und über die Richtung, die der Entwurf im Allgemeinen verfolgt, Folgendes vorauszuschicken.

In den meisten Landestheilen, welche die Provinz Westphalen bilden, bestanden früher für die Bauergüter besondere, von dem gemeinen Rechte abweichende, auf Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten beruhende Successions-Ordnungen, nach welchen nur Einem der Erben das Gut gebührte, die übrigen sich mit gewissen vom Uebernehmer zu zahlenden Abfindungen begnügen mußten, welche zwar in den verschiedenen Landestheilen verschiedenartig, jedoch so normirt waren, daß der Uebernehmer im Stande war, als tüchtiger Landwirth zu bestehen.

Diese Verfassung wurde durch die Einführung des Französischen Civil-Gesetzbuchs während der Fremdherrschaft im Herzogthum Westphalen mittelst der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 5. November 1809 aufgehoben, und es wurden die bäuerlichen Besitzungen dem gemeinen Erbrechte unterworfen.

Nur hinsichtlich der dem Heimfallsrechte unterliegenden Güter sind die früheren Singularsuccessionen durch die §§. 37 resp. 24 und 23 der Gesetze vom 21. April 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 74, 94, 112) und die Declaration vom 24. November 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 292) wieder hergestellt worden.

Die Uebelstände, die aus diesem Zustande entsprangen und durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht gehoben worden waren, da mit dieser eine Wiederherstellung der älteren Erbfolge-Ordnungen sich nicht verband, wurden in der Provinz Westphalen allgemein gefühlt.

Die gleichen Ansprüche der Miterben mußten durch Theilung des Grundbesitzes zwischen den Erb-Interessenten, durch Veräußerung desselben behufs der Auseinandersetzung, oder wenigstens durch die hohen aus gleicher Theilung des Werthes des Grund und Bodens resultirenden Abfindungen, die der Uebernehmer zu gewähren hatte, zuletzt nothwendig zu einer gänzlichen Zersplitterung des Grund und Bodens, zur Ueberschuldung des noch Zusammengehaltenen, überhaupt aber dazu führen, das Besitzthum den aufsitzenden Familien zu entziehen, die ökonomische Lage der ländlichen Bevölkerung zu zerrütten und ein ländliches Proletariat zu erzeugen.

Zwar suchte der in der ländlichen Bevölkerung Westphalens vorherrschende konservative Sinn und die dort überall vorhandene Neigung, den ererbten Grundbesitz ungeschmälert den Nachkommen zu überliefern, durch letztwillige Anordnungen und Uebertrags-Verträge, bei denen die älteren, durch die Gesetzgebung beseitigten Normen vorschwebten, jenen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, und nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn noch viele Besitzthümer der Familie ungetheilt erhalten worden sind.

Diesem konservativen Sinne der ländlichen Bevölkerung Westphalens ist es zu verdanken, daß nach den in den letztverflossenen Jahren vorgenommenen Ermittelungen, deren Resultat wenigstens als annähernd richtig betrachtet werden kann, außer den Rittergütern mit einem Areale von .... 460,892 Morgen,
39,116 spannfähige Güter mit einem Areale von .... 4,058,827 Morgen,
existiren, während die nicht spannfähigen Güter bei einer mindestens dreimal so großen Anzahl (nämlich 108,791) im Ganzen nur ein Areal von .... 1,482,634 Morgen,
also ungefähr nur ⅓ des Areals der größeren ländlichen Besitzungen einnehmen.

Inzwischen kann hierdurch allein für die Dauer der Ruin des ländlichen Grundbesitzes nicht abgewehrt werden, auch treten jenem Streben in den bestehenden Vorschriften über den Pflichttheil bedeutende Hindernisse entgegen, so daß Verfügungen der Art häufig zu den verderblichen Prozessen unter den Miterben Veranlassung geben.

Dem hieraus entstandenen, immer mehr sich fühlbar machenden Bedürfnisse abzuhelfen, war das bäuerliche Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 209) bestimmt, welches auch für die nicht heimfallspflichtigen Bauergüter, deren Sohlstätten bis zum Jahre 1806 nach einer besonderen Successions-Ordnung vererbt worden waren, eine solche wiederum vorschrieb und

zugleich festsetzte, daß der Anerbe die eine Hälfte des reinen Werthes des Gutes zum Voraus erhalten solle.

Dieses Gesetz erreichte indessen seinen Zweck nicht. Dasselbe erwarb sich, wegen verschiedener den Gewohnheiten des Landes nicht entsprechender Bestimmungen, die es enthielt, die Gunst der ländlichen Bevölkerung Westphalens niemals; es rief nicht nur vielfache Streitigkeiten über die Frage, auf welche Güter es Anwendung finde? sondern auch gleich nach seinem Erscheinen vielfache Klagen des Bauernstandes über seine Unzweckmäßigkeit und insbesondere über die Dispositionsbeschränkungen hervor, die es dem Besitzer, der das Gut nach den gesetzlichen Normen überkommen hatte und, bei vorhandener Gütergemeinschaft, dem Ueberlebenden zur zweiten Ehe geschrittenen Ehegatten auferlegte.

Die Nothwendigkeit, in diesem Gesetze Aenderungen eintreten zu lassen oder es ganz zu beseitigen, wurde bald anerkannt: und um den Beschwerden über dasselbe vorläufig abzuhelfen, erging unterm 5. Januar 1844 eine Allerhöchste Ordre, welche die vormundschaftlichen Behörden ermächtigte, bei Erbtheilungen über bäuerliche Besitzungen einem der Erben gegen eine ermäßigte, nicht unter zwei Dritteln des gemeinen Taxwerthes betragende Taxe zu überlassen, auch Auseinandersetzungen zu bestätigen, welche zwar von den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1836 abwichen, jedoch dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprachen.

In dieser Lage befand sich die Sache, als die Gesetzgebung des Jahres 1848 eingriff und nicht nur das bäuerliche Erbfolge-Gesetz für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836, sondern auch die Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1825 und der Declaration vom 24. November 1833 über die besondere Erbfolge in die dem Heimfalle unterliegenden Güter, und die eben erwähnte Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844, den damals geltend gewordenen Ansichten nachgebend, außer Kraft setzte. Es geschah dies durch die provisorische Verordnung vom 18. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 425), der die nachträgliche Genehmigung der Kammern laut Bekanntmachung vom 13. November 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 406) zu Theil wurde.

Seitdem unterliegen die bäuerlichen Besitzungen in der Provinz Westphalen wiederum, wie dies vor den Gesetzen vom 21. April 1825, 24. November 1833 und resp. 13. Juli 1836 der Fall gewesen, dem gemeinen Erbrechte.

Dasselbe Bedürfniß, welches jene Gesetze veranlaßt hatte, hat sich aber auch sofort von Neuem erkennbar gemacht.

Der im Jahre 1851 versammelt gewesene Provinzial-Landtag stellte, aus Veranlassung mehrfacher aus dem Stande der Landgemeinden bei demselben eingekommener Petitionen in seiner Bittschrift vom 10. Oktober 1851 an des Königs Majestät das alleruntertänigste Gesuch:

> daß den Kammern Gesetz-Vorlagen gemacht werden möchten, durch welche es den Grundbesitzern in der Provinz Westphalen möglich werde, ihren Grundbesitz, ohne sie jedoch in ihrer Dispositionsbefugniß darüber zu beschränken, bei ihren Familien und dadurch diese dem Vaterlande zu erhalten.

In Folge dessen ist der Entwurf eines hierauf abzielenden Gesetzes dem letzten Westphälischen Provinzial-Landtage vorgelegt und von demselben begutachtet worden.

Aus diesen und den zu Eingange erwähnten ferneren Vorverhandlungen ist der vorliegende Gesetzes-Vorschlag entstanden.

Das Bedürfniß legislativer Normen, welche darauf abzielen, einer dem Interesse der besitzenden Familien sowohl, als des Staats gleich nachtheiligen Zersplitterung und Ueberschuldung des ländlichen Grundeigenthums, insbesondere desjenigen vorzubeugen, welches zur Ausübung gewisser politischer Rechte befähigt, und resp. in national-ökonomischer Beziehung von Bedeutung ist, dasselbe den Familien zu konserviren und die Hindernisse wegzuräumen, welche dem hierauf gerichteten, mehr oder weniger überall in der ländlichen Bevölkerung hervortretenden Streben entgegenstehen, wird zwar ohne Zweifel auch in anderen Landestheilen sich als vorhanden erweisen.

Indessen eignet sich der Gegenstand vorzugsweise für die provinzielle Auffassung.

Das Bedürfniß wird nicht überall in gleichem Maße vorhanden sein und, wo dies der Fall, wird dasselbe und werden danach auch die Mittel der Abhülfe sich verschieden gestalten.

In Westphalen ist, aus Gründen, die schon oben angedeutet sind, das Bedürfniß besonders fühlbar geworden, der Westphälische Provinzial-Landtag hat dasselbe zuerst angeregt und die für diesen Landestheil geeigneten Maßregeln bestimmt bezeichnet, das dort bestehende, auf Ermittelung des Reinertrages der Grundstücke sich basirende Kataster bietet für die Beurtheilung der Angemessenheit der festzusetzenden Uebernahmepreise eine ohne alle Kosten und Weitläufigkeiten zu gewinnende Norm dar, die sich in vielen anderen Provinzen nicht vorfindet.

Der Entwurf unterscheidet sich von den früheren, auf die ungetheilte Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in den Familien gerichteten, durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 beseitigten Westphälischen Provinzial-Gesetze darin, daß er einerseits nicht, wie das bäuerliche Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836, eine singuläre Intestat-Erbfolge vorschreiben will, andererseits sich nicht auf das bäuerliche Grundeigenthum beschränkt, sondern den gesammten ländlichen Grundbesitz, von einem gewissen, ihm politische und national-ökonomische Bedeutung gebenden Umfange umfaßt. Denn das beim bäuerlichen Grundbesitze vorwaltende Bedürfniß ist auch hier, und namentlich bei solchen Gütern vorhanden, deren Werth und Umfang nicht bedeutend genug ist, um die Errichtung von Familien-Fideikommissen nach den darüber bestehenden beschränkenden Grundsätzen zu gestatten.

Der Entwurf geht ferner von der, für die Provinz Westphalen unbestreitbar zutreffenden Voraussetzung aus, daß in der gesammten ländlichen Bevölkerung das bewußte Bestreben lebendig ist, ihren Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten. Er will daher keine Dispositionsbeschränkungen — die gerade dem bäuerlichen Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 Ungunst erworben und die Erreichung des dabei verfolgten Zweckes gehindert haben — einführen, im Gegentheile die Hindernisse wegräumen, die die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Pflichttheil einer Realisirung jenes Bestrebens entgegenstellen, und durch den größeren Spielraum, der der Autonomie dadurch gegeben wird, auf die ungetheilte Erhaltung des Eigenthums in den Familien und Kräftigung des ländlichen Grundbesitzes hinwirken.

Bei den vielfachen Verschiedenheiten, die das in der Provinz Westphalen zur Zeit geltende Familien- (insbesondere das einer einheitlicheren Gestaltung noch entgegensehende eheliche Güter-) und Erbrecht darbietet, hat das Mittel, der Autonomie eine freiere Bewegung zu verschaffen, wenn nicht auf eine bedenkliche Weise in konkrete Verhältnisse eingegriffen werden sollte, nur darin gesucht werden können,

> für den Fall der Anfechtung einer auf Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums bei der Familie abzweckenden autonomischen Disposition des Besitzers, oder sonst etwa zur Verfügung Berechtigten, wegen Pflichttheilsverletzung, solche Bestimmungen zu treffen, welche eine billige, das wirthschaftliche Bestehen des Annehmers berücksichtigende Abschätzung des den Gegenstand der Disposition bildenden Besitzthums zum Behufe der alsdann nothwendig werdenden Pflichttheilsberechnung sichern.

In den in den einzelnen Theilen der Provinz geltenden gesetzlichen Vorschriften, über den Pflichttheil selbst eine Aenderung zu treffen, erschien schon um deswillen nicht thunlich, weil der Pflichttheil eine Quote des ganzen Vermögens, nicht eines einzelnen Vermögensstückes darstellt.

Hiernach bildet den eigentlichen Gegenstand für die dispositiven Vorschriften des projektirten Gesetzes die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen.

Es erschien angemessen, dies in der Ueberschrift, die dem vorliegenden Entwurfe gegeben ist, bestimmt auszudrücken, anstatt, wie dies in der des früheren Entwurfes geschehen war, auf das Motiv der zu treffenden Bestimmung — die der Conservation des Grundbesitzes in den Familien der Besitzer zu gewährende Erleichterung — hinzudeuten.

Es ist endlich bei Aufstellung des gegenwärtigen Entwurfes darauf Bedacht genommen worden, demselben eine Fassung zu geben, die das Mißverständniß entfernt, als habe in das Gebiet des Familien- resp. ehelichen Güter- und Erbrechts oder überhaupt in fremde Gebiete in irgend einer Weise dispositiv übergegriffen oder irgend Jemandem eine Dispositionsbefugniß, die ihm nach den sonst bestehenden Rechten nicht zusteht, beigelegt werden sollen, und die, die Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes streng auf den Gegenstand, den es behandeln soll, beschränkend, jeden Anstoß, der aus solcher mißverständlichen Auffassung bei der Anwendung des Gesetzes etwa entstehen könnte, im Voraus beseitigt.

Die schon angedeutete Verschiedenheit und resp. Eigenthümlichkeit der im Familien- und Erbrechte in der Provinz bestehenden Normen erheischt es dringend, gerade in dieser Beziehung mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen.

In dem, was so eben bemerkt worden, findet die Bestimmung des §. 1 des Entwurfes im Wesentlichen ihre Rechtfertigung.

Sie präzisirt im Allgemeinen die Beschaffenheit der autonomischen Disposition, welche das Gesetz voraussetzt:

> nämlich eine Verfügung, durch welche ein in der Provinz Westphalen belegenes Landgut einem der Descendenten oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden ist,

und bestimmt, daß,

wenn eine solche Verfügung wegen Verletzung im Pflichttheil angefochten wird,

die weiter in den §§. 3—7 des Entwurfes gegebenen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Sie präjudizirt der Frage:

> wer eine solche Verfügung zu treffen an und für sich befugt sei? ob nur der Besitzer selbst? ob vielleicht, nach partikulären güterrechtlichen Normen, der die Gütergemeinschaft fortsetzende Ehegatte u. s. f.?

überall nicht, und eben so wenig der Frage,

> in welchen Fällen etwa eine Verfügung wegen Pflichttheils angefochten werden kann? und von wem?

Sie beläßt es in allen diesen Beziehungen bei den bestehenden Rechten.

Nur die Frage:

> zu wessen Gunsten die Verfügung, die dem Gesetze zur Voraussetzung dient, getroffen sein müsse?

konnte nicht unberührt bleiben.

Die Ansichten darüber,

> ob nur Verfügungen zu Gunsten von Descendenten, ob auch zu Gunsten des Ehegatten des Besitzers dem Gesetze unterliegen sollen?

sind sehr getheilt.

Die Kommission der früheren zweiten Kammer hat in ihrem Berichte vom 9. April 1854 (Seite 19 ff. Nr. 274 der Drucksachen) sich gegen die Aufnahme des Ehegatten, die Mehrzahl der mit ihrem Gutachten vernommenen Obergerichte und der Mitglieder einer bei Gelegenheit des letzten Provinzial-Landtages zu Münster abgehaltenen Konferenz haben sich für dieselbe ausgesprochen.

Die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes insbesondere, der, wie die oben angeführten Zahlenverhältnisse ergeben, den bedeutendsten Theil des landwirthschaftlich benutzten Flächenraums der Provinz einnimmt, machen die Zuwendung des Hofes an den überlebenden Ehegatten unter Umständen, und namentlich dann, wenn die Kinder zur Uebernahme der Wirthschaft noch zu jung sind, im Interesse der Conservation des Gutes zu einer Nothwendigkeit, und dieser Gesichtspunkt — auf dem die früher übliche Interimswirthschaft beruhte — hat die Regierung bestimmt, sich für die letztere Alternative zu entscheiden. Der dagegen erhobene Einwand:

> daß im Falle der Wiederverheirathung des conjux superstes die Erhaltung des Gutes in der Familie gefährdet werden könne,

dürfte durch diese Rücksicht um so mehr überwogen werden, als ja der ganze Entwurf auf dem Prinzipe der Autonomie beruht, der Besitzer am besten im Stande ist, die Verhältnisse zu erwägen, die ihn bestimmen, zu Gunsten seines Gatten zu disponiren, es ihm endlich auch unbenommen bleibt, für den Fall der Wiederverheirathung des letzteren eine das Interesse der Descendenten sichernde Verfügung zu treffen.

Dagegen ist es nicht für erforderlich erachtet worden, auch der Verfügungen zu Gunsten von Ascendenten und Geschwistern des Besitzers — wogegen sich auch die Kommission der früheren zweiten Kammer erklärt hatte — in dem Entwurfe zu erwähnen, da solche Fälle immer zu den selteneren gehören werden und daher kein erhebliches praktisches Interesse darbieten.

Eben so wenig hat die Regierung geglaubt, den von einem Appellationsgerichte gemachten Vorschlag berücksichtigen zu dürfen, welcher der Bestimmung des Paragraphen die Voraussetzung,

> daß das Gut dem Annehmer ungetheilt zugewendet worden,

hinzufügen will. Denn wenngleich die Tendenz allerdings dahin geht, das ungetheilte Zusammenhalten der Landgüter möglichst zu befördern, so dürfte doch eine zu scharfe Verfolgung dieser Tendenz im legislativen Wege der Erreichung des Zweckes eher nachtheilig als förderlich sein, weil durch Annahme des in Rede stehenden Vorschlages Fälle von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen werden würden, in denen der Besitzer sich bewogen gefunden hat, über einzelne, vielleicht ganz geringfügige Parzellen des sonst immer noch beträchtlichen, dem Annehmer zugewendeten Gutes anderweite Verfügung zu treffen. Auch hier wird der Autonomie, von der ja die Erreichung des Zweckes vornehmlich erwartet werden muß, ein möglichst freier Spielraum zu lassen sein.

Der §. 2 bestimmt den im §. 1 vorausgesetzten Begriff eines Landgutes für den Bereich des projektirten Gesetzes.

Die Regierung ist bei den früheren Vorlagen von Anfang an von dem Gesichtspunkte ausgegangen,

> daß einerseits möglichst feste und sichere Kriterien für die Grundstücke, die dem Gesetze unterliegen sollen, festgestellt,

und

> daß diese andererseits so gewählt werden müssen, daß nur solche ländliche Besitzungen dadurch getroffen werden, die einen genügenden Umfang haben, um die Grundlage für die Subsistenz einer Familie zu bilden.

Aus diesen Gründen, die in den früheren Motiven (cfr. Drucksachen der zweiten Kammer Nr. 57, Legislaturperiode III. Session 2 Seite 12) ausführlicher dargelegt sind, wurde in den älteren Entwürfen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Rittergüter und solche Güter beschränkt, die ihrem Besitzer die Qualität eines Meistbeerbten in der Gemeinde geben.

Seitdem nun durch die noch nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen über die Gemeinde-Einrichtungen es mindestens in hohem Grade zweifelhaft geworden, ob der Begriff der Meistbeerbtenschaft in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen überhaupt ferner Platz finden wird, sind die allerverschiedensten Vorschläge für Feststellung anderweiter Kriterien gemacht worden, durch die der an sich schon unbestimmte Begriff einer ländlichen Besitzung — ein Begriff, der dadurch noch schwankender und ungewisser wird, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz nicht selten die sogenannten Sohlstätten und oft auch die sämmtlichen Grundstücke beträchtlicher Kolonate in städtischen Feldmarken liegen, während gewerbliche und Fabrik-Etablissements auf dem platten Lande sich befinden — näher zu begrenzen und resp. auf Besitzungen von einiger Bedeutung zu beschränken sei. Diese Kriterien sind theils darin gesucht worden, daß die Besitzung mit einem Wohnhause versehen sein, oder landwirthschaftlich benutzt oder die landwirthschaftliche Benutzung mit Viehzucht verbunden sein, oder das Grundbesitzthum einen gewissen — wiederum verschieden proponirten — Provinzial-Grundsteuerbetrag tragen oder Katastral-Reinertrag gewähren müsse, theils in einer Cumulation einiger oder aller dieser Momente.

Die Kommission der zweiten Kammer namentlich hatte sich in ihrem Berichte und dem mit demselben vorgelegten abgeänderten Entwurfe (Nr. 274 der Drucksachen, Legislaturperiode III. Session 2) dafür ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen

> auf alle ländlichen, mit einem Wohnhause versehenen und landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzungen, von denen eine Prinzipal-Grundsteuer von Einem Thaler entrichtet wird,

ein Vorschlag, gegen den jedoch nicht nur im Schoße der Kommission selbst, sondern auch in den Berichten der Appellations-Gerichte mehrere zum Theil nicht ungewichtige Bedenken erhoben worden sind, und der auch durch die Unbestimmtheit einiger darin in Bezug genommener Kriterien allerdings nicht unbedenklich ist.

In der vom Ober-Präsidenten abgehaltenen Konferenz ist nun gegenwärtig ein neuer Vorschlag gemacht worden, der dahin geht,

> daß dem Gesetze unterliegen sollen landtagsfähige Rittergüter und spannfähige Ackernahrungen,

und der insofern Vieles für sich haben könnte, als er gerade diejenige Klasse von ländlichen Besitzungen treffen würde, an deren möglichst ungetheilter Erhaltung in den Familien der Besitzer im öffentlichen Interesse eigentlich allein gelegen ist, nämlich die Ritter- und die eigentlichen, die selbstständige Subsistenz einer Ackerbau treibenden Familie begründenden Bauergüter.

Indessen erhoben sich auch gegen diesen Vorschlag Bedenken. Denn abgesehen davon, daß dabei in Aussicht genommen wird, daß das zu einer spannfähigen Ackernahrung erforderliche Maß durch Hinweisung auf Amtsblatt-Bekanntmachungen bestimmt werden solle, die früher von der General-Kommission zu Münster in Ausführung der, gegenwärtig nicht mehr in Kraft bestehenden Bestimmungen des §. 24 b. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 und §. 26 v. der Ablösung-Ordnung vom 18. Juni 1840 erlassen worden, daß solche Bekanntmachungen zwar für die meisten, aber nicht für alle Theile der Provinz (z. B. für die Aemter Burbach und Neunkirchen nicht) ergangen sind, so war auch der Gesichtspunkt, unter dem jene Bekanntmachungen erlassen wurden, und der Zweck, den dieselben verfolgten, ein von dem jetzt in Frage stehenden verschiedener.

Bei jenen Bestimmungen war es nämlich darauf abgesehen, den Bauer-Wirthschaften die Gelegenheit zu erhalten, die darauf befindlichen Spannkräfte vollständig auszunutzen. Man beschränkte sich deshalb darauf, die Größe des eigentlichen Ackerlandes

anzugeben, zu dessen Abtretung als Abfindung für Reallasten der Besitzer nicht gezwungen werden sollte, ließ sich dagegen auf eine Bestimmung in Betreff anderer Gattungen zu den Gütern gehöriger Grundstücke, als Wiesen, Weiden, Forstland, nicht ein.

Hier dagegen handelt es sich darum, den geringsten Umfang einer ländlichen Besitzung aufzufinden, welche eine genügende Grundlage zur Ernährung einer Familie bildet. Unter diesem verschiedenen Gesichtspunkte ist es gleichgültig, ob die Wirthschaft überwiegend oder ausschließlich auf Ackerbau, oder ob sie auf Viehzucht, Holzkultur gegründet ist. Das Maß des Ackerlandes ist daher allein nicht entscheidend, man würde, wollte man die Grenze für das projektirte Gesetz nach dem Inhalte der erwähnten Amtsblatt-Bekanntmachungen ziehen, die größeren Weide- und Forstwirthschaften ausschließen, an deren Erhaltung sich kein geringeres öffentliches Interesse knüpft, als an die Conservation der Feldwirthschaften.

Eine durchgreifende Revision der älteren Festsetzungen der Merkmale einer spannfähigen Ackernahrung für die ganze Provinz in der angedeuteten veränderten Richtung erscheint aber wegen der großen Weiterungen, die sich damit verknüpfen würden, nicht ausführbar.

Als der allein mögliche, und zugleich als der einfachste und sicherste Anhaltspunkt für die Begrenzung der dem Gesetze zu unterwerfenden Objekte bietet sich daher das Grundsteuerkataster dar, und zwar erscheint ein Katastral-Reinertrag von 50 Thalern — der einem Katastralwerthe von 1250 Thalern entspricht — mit Rücksicht darauf, daß der Katasterwerth erfahrungsmäßig hinter dem Kaufwerthe zurückbleibt, hier als ein angemessenes Maß, weil ein Gut von diesem Katastral-Reinertrage jedenfalls eine hinreichende Bedeutung hat, um sich des Schutzes, den das Gesetz zu gewähren beabsichtigt, zu erfreuen.

Diesem Maßstabe können zugleich alle diejenigen Einwendungen nicht entgegengesetzt werden, welche gegen den Maßstab der Prinzipal-Grundsteuer erhoben worden sind, daß es sich nämlich nicht eigene, Privatrechte von einem Census abhängig zu machen, daß die Höhe dieser Steuer im Bewußtsein der Grundbesitzer durch die Zuschläge verdunkelt werde, und daß der Maßstab ein sehr wandelbarer sei, da Katasterrevisionen, wenn auch nicht undenkbar, doch jedenfalls nur in sehr geräumigen Perioden vorkommen, und dann der Regel nach nicht zur Herabsetzung, sondern zur Erhöhung des Reinertrages führen.

Aus diesen Gründen ist im §. 2 des Entwurfes bestimmt worden, daß landtagsfähige Rittergüter und solche, zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen, die in dem Zeitpunkte, in dem die Disposition in Wirksamkeit treten soll, beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens 50 Thalern angesetzt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Bezirke einer Stadt- oder Land-Gemeinde belegen sind, dem Gesetze unterliegen sollen.

Der §. 3 bestimmt die Grundsätze, nach denen die Taxe zum Behufe der Pflichttheilsberechnung festgestellt werden soll.

Der Regel nach soll der beim Grundsteuer-Kataster angesetzte, nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibende Reinertrag der zum Gute gehörigen Grundstücke der Werthschätzung zum Grunde gelegt werden, weil er einen allgemein bekannten, ohne Kosten und Weiterungen zu gewinnenden, gewöhnlich zutreffenden, auch im gemeinen Verkehr üblichen Anhalt für die Würdigung des Ertrages der Grundstücke bildet. Damit indessen aus etwaigen auf den Ertrag der Grundstücke influirenden Veränderungen, die seit Anlegung des Katasters vorgekommen sein können, nicht Verletzungen entstehen, soll es jedem Interessenten frei stehen, zu verlangen, daß der wirkliche Reinertrag der Grundstücke ermittelt, und anstatt des beim Grundsteuer-Kataster angesetzten zur Basis der Werthschätzung genommen werde.

Der so — auf die eine oder andere Weise — gewonnene Reinertrag der zum Gute gehörigen Grundstücke soll in seinem 16fachen Betrage den Taxwerth der Grundstücke darstellen. Dieser Multiplikator rechtfertigt sich dadurch, daß bei Annahme desselben das nachhaltige wirthschaftliche Bestehen des Uebernehmers gesichert erscheint. Denn legt man einen Zinsfuß von 4 Prozent zum Grunde, und nimmt so den 25fachen Betrag des Reinertrages als den gemeinen Kaufwerth des Grundstückes an, so behält der Annehmer durch jene, im Entwurfe projektirte Berechnung des Taxwerthes ungefähr ein Drittel des gemeinen Kaufwerthes frei, und dies entspricht dem Maße der Abfindungen, die schon gegenwärtig in den in der Provinz üblichen Uebertragsverträgen den abziehenden Kindern ausgesetzt zu werden pflegen. Es knüpft daher die in Aussicht genommene Werthsberechnung an eine Landessitte an, die schon bisher besonders wohlthätig auf die Conservation des Grundbesitzes in den Familien der Besitzer gewirkt hat.

Dem auf diese Weise ermittelten Werthe des zum Gute gehörigen tragbaren Grund und Bodens soll dann hinzugerechnet werden: der besonders abzuschätzende Werth

> der beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 ff., 75 ff. Tit. 2 Th. I. des Allg. Landrechts) mit Ausnahme des nicht in Anrechnung kommenden, weil schon im Ertragswerthe des Grund und Bodens begriffenen sogenannten Feld-Inventars an Düngung, Pflugarten und Aussaat (§§. 50, 51 a. a. O.),

so wie

> der auf dem Gute etwa vorhandenen gewerblichen Anlagen an Fabriken, Mühlen u. dergl., nicht aber der bauliche Werth sonstiger im Grundsteuerkataster nur nach ihrer Grundfläche abgeschätzter Gebäude,

ferner

> der 16fache Betrag des besonders auszumittelnden Reinertrages der zum Gute etwa gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten (Mast-, Holzungs-, Weide-, Markengerechtigkeiten rc.),

weil solche von dem landwirthschaftlich benutzten Grund und Boden verschiedene resp. im Kataster nicht mit veranschlagte Zubehörungen des Gutes, sofern sie vorhanden, wesentliche Faktoren des Gesammtwerthes der Besitzung bilden.

Es entsprechen diese Bestimmungen den Beschlüssen, welche die Kommission der früheren zweiten Kammer

> (cfr. Seite 24 ff. Nr. 274 der Drucksachen III. Legislaturperiode 2. Session sub 1—4.)

gefaßt hat. Nur die die nutzbaren Gerechtigkeiten berücksichtigende Bestimmung ist auf Grund der Bemerkungen, welche in der schon oben erwähnten, zu Münster stattgehabten Konferenz gemacht worden sind, neu hinzugekommen.

Dagegen hat die Regierung Bedenken tragen müssen, die von der Kommission der früheren zweiten Kammer (Drucksachen Nr. 274 pag. 24, 25 sub Nr. 5) projektirten zusätzlichen Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, welche die Regulirung des Gesammt-Nachlasses für den Fall betreffen, wo die Schuldenmasse so beträchtlich ist, daß sie durch den Werth des außer der ländlichen Grundbesitzung vorhandenen Aktivvermögens nicht gedeckt werden kann, weil solche Anordnungen ganz außerhalb der Grenzen liegen, die dem beabsichtigten Gesetze durch seinen Gegenstand vorgezeichnet sind.

Denn das Gesetz soll ja nicht Vorschriften über die Erbtheilung treffen, es soll nur eine angemessene Abschätzung des Grundeigenthums, wenn sie zum Behufe der Pflichttheilsberechnung nothwendig wird, herbeiführen, es setzt eine durch die Pflichttheilsklage angefochtene autonomische Verfügung des Erblassers voraus, bei der es natürlich verbleibt, wenn — in dem in dem Kommissionsberichte vorausgesetzten Falle — durch die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes erfolgte Abschätzung des Grundvermögens sich ergiebt, daß, weil die ganze Aktivmasse durch die Schulden absorbirt oder überwogen ist, ein Mehreres, als der Erblasser in seiner Verfügung als Abfindung festsetzte, als Pflichttheil nicht beansprucht werden kann, die Anfechtung der vom Erblasser getroffenen Verfügung sich also als unbegründet darstellt.

Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß es solcher, in ein fremdes Gebiet übergreifenden Vorschriften nicht bedürfen kann.

Die §§. 4—7 überweisen die Streitigkeiten, welche über die Feststellung des Taxwerthes und die dabei hervortretenden technischen Fragen entstehen, ebenso die von den abzufindenden Miterben etwa aufgestellte Behauptung, daß dem Annehmer die Billigkeit überschreitende Zahlungsfristen in der Disposition des Verfügenden gewährt seien, oder das Gut nicht zu den zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Besitzungen zu rechnen sei, der schiedsrichterlichen Entscheidung, zu der Kontroversen der Art, weil es dabei nicht auf juristische Beurtheilung, sondern auf Sachkunde und Anschauung der konkreten Verhältnisse ankommt, sich besonders eignen.

Auf den von der Kommission der früheren zweiten Kammer (Drucksachen Nr. 274 Seite 23) empfohlenen Abänderungsvorschlag, den „Schiedsrichtern"

> „eidlich zu vernehmende Sachverständige, deren Ausspruch sofern dabei nicht offenbar erhebliche Thatsachen unberücksichtigt geblieben, für die Entscheidung des Richters in allen Instanzen maßgebend sein soll,"

zu substituiren, hat die Regierung nicht eingehen zu dürfen geglaubt.

Denn Sachverständige, deren Ausspruch von solcher Wirkung begleitet sein soll, sind ihrem Wesen nach nur unter einer uneigentlichen Benennung eingeführte Schiedsrichter. Die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung führt daher das, was auch nach jenen Kommissions-Vorschlägen geschehen soll, nur auf sein Wesen

und auf die demselben entsprechende *Form* zurück. Dies empfiehlt sich aber um so mehr, als für *schiedsrichterliche* Verhandlungen in den §§. 167, 176 Tit. 2 der Prozeßordnungen bestimmte Vorschriften existiren, die nur wegen der eigenthümlichen Stellung, die hier das schiedsrichterliche Verfahren über einzelne, besondere, technische Beurtheilung erheischende Incidenzpunkte zum Hauptprozesse einnimmt, einiger weniger ergänzender (im §. 7 des Entwurfs enthaltenen) Bestimmungen bedürfen, wogegen es sich mit den allgemeinen prozessualischen Grundsätzen nicht verträgt, dem Ausspruche *bloßer Sachverständiger* — der *nicht* wie das schiedsrichterliche laudum die Kraft eines *Urtheils* hat — die *Wirkung* beizulegen, daß die *Richter aller Instanzen*, wenn nur keine erhebliche Thatsachen unberücksichtigt geblieben, an das, vielleicht aus anderen Gründen von den Parteien bemängelte *Gutachten* ohne Prüfung *gebunden* sein solle.

Die im §. 7 über die Konstituirung des Schiedsgerichts, und über die Einwirkung, die der ordentliche Richter des Hauptprozesses dabei zu üben hat, projektirten Bestimmungen rechtfertigen sich nach der Natur der Sache von selbst. Die Vorschrift, daß Schiedsrichter und Obmann aus den Besitzern gleicher Kategorie im Kreise — bei Rittergütern, deren vielleicht zu geringe Zahl im Kreise die Auswahl zu sehr beschränken würde, im *Regierungsbezirke* — genommen werden müssen, ist bestimmt, Garantie dafür zu gewähren, daß mit den *konkreten Verhältnissen vertraute Personen* zur Entscheidung berufen werden. Im Uebrigen ist es, was das gegen den Schiedsrichterspruch zu gestattende Rechtsmittel betrifft, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der §§. 172, 173 mit der Maßgabe belassen worden, daß, wenn das laudum als nichtig aufgehoben wird, die Sache zur Entscheidung eines neuen Schiedsgerichts verwiesen werden soll.

Der §. 8, der hierin die Vorschrift des §. 4 der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 wieder herstellt, ermächtigt die Vormundschaftsgerichte, in Fällen, wo der Erblasser nicht selbst bestimmt hat, eine auf den Grundlagen, die der Entwurf zu etabliren beabsichtigt, *zwischen den Erben getroffene gütliche Uebereinkunft*, nach vorgängiger Vernehmung des Gutachtens zweier aus Besitzern von Gütern gleicher Art im Kreise — resp. bei Rittergütern im Regierungsbezirke — zu wählenden Sachverständigen zu genehmigen. Daß die desfallsige Bestimmung der Verordnung vom 5. Januar 1844 wohlthätig gewirkt hat, ist allgemein, und auch bei den Kommissionsberathungen in der früheren zweiten Kammer anerkannt worden.

№ 117.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheils-Berechnung in der Provinz Westphalen.

Bevor die unterzeichnete Kommission zur Darlegung des Resultats ihrer Berathung über den vorliegenden Gesetz-Entwurf schreitet, glaubt sie einige Andeutungen über diejenigen eigenthümlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung Westphalens vorausschicken zu müssen, welche diese Provinz von anderen Theilen der Monarchie wesentlich unterscheiden und welche mit zur Hervorrufung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes beigetragen haben.

Auch in Westphalen ist, wie in den östlichen Provinzen, der größere Theil des ländlichen Grundbesitzes unter die Rittergüter und bäuerlichen Besitzungen vertheilt, jedoch in einem ganz anderen Verhältnisse. Während von dem ländlichen Grundbesitz

in Pommern je nach den Regierungs-Bezirken auf die Rittergüter etwa 57 und resp. 69 Prozent, auf die bäuerlichen Besitzungen 43 und resp. 31 Prozent kommt,

in Posen dieses Verhältniß wie 58 zu 72,

in Preußen je nach den Regierungs-Bezirken wie 19, 29 und 35 zu 81, 71 und 65,

in Brandenburg wie 27 und 33 zu 73 und 67,

in Schlesien etwa wie 50 zu 50 und

in Sachsen etwa wie 33 zu 67 ist;

also in diesen Provinzen theilweise der größere, theilweise wenigstens noch ein sehr erheblicher Theil des ländlichen Grundbesitzes in den Händen der Rittergutsbesitzer sich befindet;

stellen sich die Verhältnißzahlen des Grundbesitzes der Rittergüter zu den bäuerlichen Besitzungen in Westphalen, und zwar in den Regierungs-Bezirken:

Minden:	wie	12	zu	88
Münster:	„	5,8	„	84,2
Arnsberg:	„	8,6	„	91,4

Dabei ist der Umfang der einzelnen Rittergüter in den östlichen Provinzen durchschnittlich ein weit größerer, als in Westphalen; in dem ersteren sind Rittergüter von mehreren, ja vielen Tausend Morgen Fläche nichts Seltenes, wogegen sie in Westphalen die Ausnahme bilden und hier Rittergüter bis zu einer Größe von 115 Morgen, bäuerliche Besitzungen dagegen von 3000 bis mehr als 4000 Morgen vorkommen. Die beigefügten statistischen Tabellen weisen dies spezieller nach *).

Auch in der äußeren Erscheinung unterscheiden sich die Westphälischen agrarischen Verhältnisse sofort von denen der übrigen Provinzen. Die Zahl der Rittergüter ist, wie erwähnt, gering; es bestanden im Jahre 1851: 434 mit einem Areal von 460,892 Morgen, dagegen mehr als 140,000 andere ländliche Besitzungen mit einem Areal von 5,541,421 Morgen. Diese sowohl der Zahl als dem Flächenraum nach bei weitem überragende Gattung ländlicher Besitzungen besteht zum Theil in *Kolonaten* in allen Abstufungen der Größe nach. Sie liegen größtentheils nicht in geschlossenen Dörfern beisammen, sondern die einzelnen Höfe in der Mitte ihrer Ländereien. Aecker, Wiesen, Weiden, Holzungen, welche den Bestand der einzelnen Höfe bilden, liegen in buntem Gemisch durcheinander, theils in durch Hecken geschlossenen sogenannten Kämpen (besonders im Münsterschen), theils in offenen Feldern von 4 bis 500 Morgen Größe, in denen die Ackerstücke mehrerer Eigenthümer in verschiedenen Größen gemengt durcheinander liegen — Eschen — Zwischen den Höfen und Eschen liegen die Marken, früher ungetheilt als Wald und Hütung benutzt, jetzt größtentheils getheilt.

Diese eigenthümlich Westphälischen Grundverhältnisse sind in dem eigentlichen Westphalenlande, nämlich dem Herzogthum Westphalen, der Grafschaft Mark, den Fürstenthümern Münster und Minden, der Grafschaft Ravensberg und den den Regierungs-Bezirken Münster und Minden einverleibten mediatisirten Gebieten vorherrschend; sie sind nur in einigen Distrikten, namentlich in den fabrikreichen Theilen der Grafschaft Mark, den Kreisen Iserlohn, Hagen und Altena, und theilweise in der Grafschaft Ravensberg, durch den in neuerer Zeit rasch vermehrten Anbau und die Theilung der Besitzstände sehr modifizirt worden.

Einige Theile Westphalens wichen jedoch schon immer von diesen Zuständen wesentlich ab; das sind:

a) ein Theil des Herzogthums Westphalen und Fürstenthums Paderborn, nämlich die Kreise Lippstadt, Paderborn und Büren links (südlich) der Lippe, Höxter und Warburg;

b) der südlichste Theil der Provinz, die Kreise Siegen, Olpe, Wittgenstein.

---

*) *Anmerkung*: Es wird hier am Orte sein, einige allgemeine Bemerkungen zum Verständnisse der beigefügten statistischen Notizen und Tabellen zu machen. Sie gründen sich zum Theil auf: die Tabellen und amtlichen Nachrichten des statistischen Büreaus zu Berlin; auf: *Dieterici*, Mittheilungen des statistischen Büreaus; zum Theil auf die den früheren Provinzial-Landtagen gemachten Mittheilungen, so weit diese bekannt geworden sind, und auf Privatnotizen des Berichterstatters. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß sie, wie alle statistischen Nachrichten, nicht auf unbedingte Richtigkeit der Zahlen im Einzelnen Anspruch machen können; es kann dies nicht einmal von den amtlichen Nachrichten behauptet werden, denn die genauere amtliche Statistik der Agrar-Verhältnisse in Preußen hat erst mit dem Jahre 1849 begonnen, und liegt vollständig erst bis zum Jahre 1852 vor; zur Sicherheit fehlt also die mögliche Vergleichung längerer Jahresreihen. Es muß namentlich davor gewarnt werden, aus den Resultaten einiger, auf verschiedenem Wege entstandener Tabellen Schlüsse durch Vergleichung der Zahlen im Einzelnen ziehen zu wollen, da sich Ungleichartiges nicht vergleichen läßt. Auf die Richtigkeit der Verhältnißzahlen im Ganzen und der hieraus im Berichte gezogenen Folgerungen aber dürften *Irrthümer im Einzelnen* wenig von Einfluß sein. Dessenungeachtet sind in die beiliegenden Tabellen möglichst die Einzelnheiten aufgenommen, weil nur so den mit der Lokalität Vertrauten eine Prüfung der Richtigkeit möglich gemacht wird. Der Natur der Sache nach können dergleichen statistische Zusammenstellungen nur immer die Arbeit Einzelner sein. Die Kommission kann daher eine Verantwortung für die durchgängige Richtigkeit nicht übernehmen. Der Berichterstatter kann jedoch versichern, daß er die ihm zugänglichen Materialien mit möglichster Sorgfalt benutzt hat, und die Kommission muß daher erwarten, ob durch Angabe richtigerer Zahlen andere Resultate nachgewiesen werden können.

Die ersteren nähern sich durch den Charakter des Anbaues, das Vorkommen großer Rittergüter, das Vorherrschen geschlossener Dörfer, offener großer Feldfluren, in denen die Stücke gemengt liegen, und durch andere bäuerliche Verhältnisse mehr den östlichen Provinzen, letztere dagegen durch den Mangel geschlossener Höfe und durch althergebrachte größere Vertheilung des Bodens mehr der angrenzenden Rheinprovinz.

Die Kolonate wurden früher nach sehr verschiedenen Rechten besessen. Theils war der Besitz nach eigenthümlichen sehr verschiedenen Hofrechten, theils nach Lehnrechten, oder auf Erbzins oder Erbpacht verliehen, und die Benennungen der Güter hiernach sehr mannigfaltig — Hobsgüter, Erbbleibgewinns-, Erbbehändigungs-, Erbbauerlehn-, wachszinsige, Zinsgüter, Maierrechtlicher Besitz. — Größtentheils waren die Kolonen erbliche Nutznießer ihrer Güter; doch kam auch volles Eigenthum einerseits — durchschlägig freie Güter, Erbgüter — andererseits auch bloßes Zeit- oder lebenslängliches Pacht-Verhältniß nicht selten vor. Die Ländereien gehörten als Pertinenz zu den Gütern, und diese waren, wo nicht freies Eigenthum stattfand, vermöge des gutsherrlichen Nexus und der Verhaftung des Ganzen für die Leistungen und Abgaben, geschlossen und untheilbar. Im Paderbornschen kamen indeß ungeschlossene, seit Jahrhunderten in freier Disposition befindliche Güter in beträchtlicher Zahl, so wie ein aus Hofländereien und veräußerlichen Erbäckern gemischtes Besitzverhältniß häufig vor. In den Kreisen Siegen und Wittgenstein und dem größten Theile des Kreises Olpe waren die Bauergüter von jeher in freier Disposition.

Eigentliche Kolonate bestehen in der ganzen Provinz etwas über 50,900; dagegen kommen neben ihnen überall viele kleine Eigenthümer — Einwohner, Brinksitzer u. s. w. — seit alter Zeit vor, besonders im Ravensbergschen und in der Grafschaft Mark.

So verschieden die Rechte waren, nach denen alle diese Grundstücke besessen wurden, ebenso verschieden waren auch die Erbfolge-Ordnungen, nach denen sie vererbt wurden. In dem eigentlichen Westphalenlande, und wo nicht Fränkisches Recht galt, so wie abgesehen von dem Einfluß, welchen die verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft darauf ausübten, kamen sie jedoch im Wesentlichen dahin überein, daß das Gut immer nur Einem der Erben anfiel, daß die übrigen Erben sich mit gewissen vom Guts-Uebernehmer (Anerben) zu zahlenden Abfindungen (Brautschatz) begnügen mußten; die Höhe dieser Abfindungen war so normirt, daß der Gutsübernehmer in seiner Wirthschaft bestehen konnte, und wurden erst zahlbar, wenn der Berechtigte heirathete oder sonst das väterliche Erbe verließ; starb er vor diesem Zeitpunkte, so fiel der Brautschatz nicht an seine Erben, sondern an den Hof zurück; dagegen hatte aber auch der Hofübernehmer die Verpflichtung, seine Geschwister, so lange sie den Brautschatz noch nicht erhalten hatten, bei sich auf dem Hofe gegen Mitarbeit zu unterhalten, und wenn sie arbeitsunfähig waren, unentgeltlich zu verpflegen.

Durch die Französische Gesetzgebung — 1807 — wurden diese Rechtsverhältnisse aufgehoben. Die verschiedenen Besitzrechte gingen ins Eigenthum über; die freie Verfügung und die Theilbarkeit der bäuerlichen Grundstücke blieb nur insoweit beschränkt, als die darauf haftenden Abgaben und Lasten — Konsens des Berechtigten oder Ablösung — das mit sich brachten, und die Bauergüter wurden dem gemeinen Erbrechte unterworfen. Mit Wiedereintritt der Preußischen Regierung wurde die eheliche Gütergemeinschaft wieder eingeführt und mit der Ausführung der Ablösungs-Gesetzgebung — 1820, 1825 — trat die vollständig freie Verfügung und Theilbarkeit dieser Grundstücke ein. Verschiedene Mißverhältnisse, die Besorgniß vor vollständiger Zersplitterung des bäuerlichen Grund-Eigenthums, und die laut gewordenen Wünsche der Bevölkerung selbst, veranlaßten die Regierung, Abhülfe in der Gesetzgebung zu suchen. Es wurden namentlich

> hinsichtlich derjenigen Bauergüter, welche dem Heimfallrechte unterlagen, durch die §§. 37 resp. 24 und 23 der Gesetze vom 21. April 1825 — Gesetz-Sammlung Seite 74, 94, 112 — und die Declaration vom 24. November 1833 — Gesetz-Sammlung Seite 292 — die früheren besonderen Erbfolgerechte wieder hergestellt;
>
> und für diejenigen nicht mehr heimfallpflichtigen Bauergüter, deren Sohlstätten bis zum Jahre 1806 nach einer besonderen Successions-Ordnung vererbt worden waren, erging das bäuerliche Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 — Gesetz-Sammlung Seite 209 — welches eine ganz neue und eigenthümliche Erbfolge-Ordnung einführte.

Das letztere Gesetz wurde jedoch bald als ein gänzlich verfehltes bezeichnet. Es entsprach nicht den Gewohnheiten des Landes, gab durch Unklarheiten zu Streitigkeiten Veranlassung, und legte dem Besitzer Dispositionsbeschränkungen auf, die man bald als unzweckmäßig erkannte. Die Klagen über dies Gesetz wurden bald laut und allgemein, sowohl Seitens der Behörden, welche es ausführen, als auch Seitens des Bauernstandes, auf welchen es Anwendung finden sollte.

Sowohl der Westphälische Provinzial-Landtag als die Gerichtshöfe der Provinz beschäftigten sich mit legislatorischen Vorberathungen behufs einer Aenderung dieses Zustandes. Um den Beschwerden vorläufig abzuhelfen, erging die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1844 — Justiz-Ministerialblatt Seite 11 — welche die vormundschaftlichen Behörden ermächtigte, bei Erbtheilungen über bäuerliche Besitzungen solche einem der Erben gegen eine ermäßigte Taxe zu überlassen, auch Auseinandersetzungen zu bestätigen, welche zwar von den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1836 abwichen, jedoch dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprachen; die Ordre setzte zugleich für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wodurch die ungetheilte Uebertragung des Bauergutes an einen Nachfolger bezweckt wurde, die Stempel- und Gerichts-Gebühren bedeutend herab.

Die Ereignisse des Jahres 1848 führten auch in dieser Angelegenheit eine vollständige Veränderung herbei. Man verzichtete gänzlich darauf, die Westphälischen bäuerlichen Erbfolgegesetze einer Revision zu unterwerfen; man hielt diese ganze partikuläre Erbfolge-Ordnung für unpassend und nicht mehr zeitgemäß, und beseitigte dieselbe vollständig. Durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848 (Gesetz-Samml. Seite 425), welche später die Genehmigung beider Kammern erhalten hat, wurden nämlich:

1) in Betreff der heimfallpflichtigen Bauergüter die §§. 37 resp. 24 und 25 des Gesetzes vom 26. April 1825 und die Declaration vom 24. November 1835;
2) in Betreff der nicht mehr heimfallpflichtigen Bauergüter das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 aufgehoben, und zugleich
3) in Betreff beider Klassen von Bauergütern, theils durch die erwähnte Verordnung vom 18. Dezember 1848, theils durch das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtsgebühren vom 10. Mai 1851 §. 4 — Instruction des Justiz-Ministers vom 10. September 1851 — die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1844 außer Kraft gesetzt.

Es dauerte jedoch nicht lange, so erhoben sich Stimmen, welche auf die aus der unbedingten Unterwerfung des ländlichen Grundbesitzes unter die Regeln des gemeinen Rechts entspringenden Nachtheile hinwiesen und Abhülfe verlangten. Bei dem Westphälischen Provinzial-Landtage gingen mehrere Petitionen in diesem Sinne aus dem Bauernstande ein; der Provinzial-Landtag selbst schloß sich denselben an und richtete in einer Immediat-Vorstellung vom 10. Oktober 1851 an des Königs Majestät die Bitte:

> daß den Kammern Gesetz-Vorlagen gemacht werden möchten, durch welche es den Grundbesitzern in Westphalen möglich gemacht werde, ihren Grundbesitz, ohne sie jedoch in ihrer Dispositionsbefugniß darüber zu beschränken, bei ihren Familien, und dadurch diese dem Vaterlande zu erhalten.

Diesen Wünschen entsprechend erhielt der Ober-Präsident der Provinz, Staats-Minister von Düesberg, den Auftrag, den Entwurf eines dieses Ziel verfolgenden Gesetzes auszuarbeiten, und derselbe wurde dem Provinzial-Landtage noch im Jahre 1852 mittelst Propositions-Dekrets vom 9. September 1852 zur Begutachtung vorgelegt. Nachdem er hier einige Abänderungen erfahren, wurde er in der Sitzungsperiode von 1852 — 53 den Kammern auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 5. Januar 1853 als:

> „Entwurf eines Gesetzes für die Provinz Westphalen, zur Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer,“

zur Beschlußnahme vorgelegt, kam jedoch nur in der damaligen ersten Kammer zur Berathung, wo er mit unbedeutenden Modificationen angenommen wurde. Diese Modificationen wurden in einen neuen Entwurf aufgenommen und dieser auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. Januar 1854 in der Sitzungsperiode von 1853 — 54 unter gleichem Titel den Kammern zur Beschlußfassung vorgelegt; er ist aber wegen Schlusses der Session weder in der ersten noch in der zweiten Kammer zur Berathung im Plenum gelangt. Da jedoch die Kommission der zweiten Kammer ihn bereits einer Vorberathung unterzogen und ihren Bericht darüber erstattet hatte, so sind die darin von der Kommission aufgestellten Desiderate einer Prüfung unterworfen, theilweise von der Regierung adoptirt und einem neuen Entwurfe einverleibt worden, welcher gegenwärtig unter dem neuen Titel:

> „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen“,

wiederum dem Hause der Abgeordneten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. November 1855 zur Beschlußnahme vorgelegt ist.

Bei der General-Diskussion über Zweck und Inhalt des ganzen Gesetz-Entwurfs ist in der Kommission zunächst von einer Seite die Frage aufgeworfen worden:

> ob der Entwurf nicht der Verfassung zuwider sei, namentlich dem im Art. 42 derselben ausgesprochenen Prinzipe der unbedingten Theilbarkeit und freien Verfügung über das Grundeigenthum.

Wenngleich im Hause der Abgeordneten der Gesetz-Entwurf, der den Art. 42 der Verfassungs-Urkunde modifizirt, bereits angenommen worden ist, so hat sich die Kommission doch der Erörterung jener Frage nicht entziehen können, weil jener Entwurf noch nicht Gesetz geworden ist, der Art. 42 daher noch in seiner ursprünglichen Fassung besteht.

Es wurde nun für die Bejahung jener Frage ausgeführt, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, doch dem Prinzipe nach dem Art. 42 der Verfassungs-Urkunde zuwider sei. Es sei der durch alle Stadien, die er bis jetzt durchlaufen, ausgesprochene Zweck des Gesetz-Entwurfes, die ungetheilte Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in den Familien der Besitzer zu erleichtern, und um dies möglich zu machen, seien den Erben und den vormundschaftlichen Gerichten gewisse von den allgemeinen Gesetzen abweichende Beschränkungen ihrer sonstigen Dispositionsbefugnisse auferlegt. Der Art. 42 aber stelle als Grundsatz auf, daß das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung unterliegen solle; und eben so werde indirekt der aus diesem Grundsatz abgeänderte Satz der unbedingten Theilbarkeit verletzt, wenn die Tendenz des Entwurfes dahin gehe, die Theilung unter Ausschließung gleich Berechtigter zu hindern.

Diese Ausführung fand indeß in der Kommission keine weitere Unterstützung; die Kommission war vielmehr in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß von einem Widerstreit mit der Verfassung nicht die Rede sein könne, weil eine Theilung in dem Gesetz-Entwurfe in keiner Weise verboten sei, derselbe sogar Hindernisse der allgemeinen Gesetzgebung, die einer vollständig freien Disposition des Besitzers entgegenstehen — Pflichttheilsberechtigung — verringere; die Befugnisse der Erben aber seien nicht durch das Gesetz beschränkt, sondern dies setze eine an sich gesetzlich zulässige Beschränkung derselben durch den Willen des Erblassers voraus.

Hierauf wurde die Frage zur Erörterung gezogen:

> ob ein Bedürfniß vorliege, gerade in der Provinz Westphalen die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in den Familien durch ein Gesetz zu erleichtern?

Es kamen hierbei die in neuerer Zeit vielfach erörterten Wirkungen einer grenzenlosen Zersplitterung des Grundeigenthums zur Sprache; es wurde ausgeführt und durch Beispiele aus einzelnen Kreisen Westphalens belegt, wie bei einer vollständigen Anwendung der gemeinen Erbfolgegesetze und der Gesetze über den Pflichttheil, auf die ländliche Bevölkerung in Westphalen, binnen nicht gar zu langer Zeit ein vollständiges Verschwinden des eigentlichen Bauernstandes zu besorgen sei. Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß, wenn auch in einzelnen Kreisen und Gegenden Westphalens die Dismembrationen bereits einen solchen Umfang gewonnen haben, daß dadurch eine vollständige Umgestaltung der früheren ursprünglichen Besitzzustände herbeigeführt worden ist, dies doch vielfach in lokalen Verkehrsverhältnissen wohl begründet ist und vortheilhaft auf diese — die Industrie der Kreise Iserlohn, Hagen, Altena, den Bergwerksbetrieb in der Grafschaft Mark — eingewirkt habe. Es wurde ferner bemerkt, daß die Bewegung des Grundeigenthums durch Dismembrationen im Allgemeinen gerade in Westphalen noch keinesweges die Wirkung gehabt habe, daß der ländliche Grundbesitz in erheblicherem Umfange als früher in kleine Theile zersplittert worden sei, und es wurde versucht, dies durch statistische Zahlenangaben, so weit Nachrichten darüber vorhanden sind, nachzuweisen. Es wurde in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß in der Provinz Westphalen auf einem Flächenraume von 367,96 Quadratmeilen, wovon etwa 2 Millionen Morgen Wald und etwa 4½ Millionen Morgen für den Landbau benutzte Fläche war, bei einer Bevölkerung von etwa 1½ Millionen, von denen über 350,000 in den Städten wohnten, im Jahre 1852 die Zahl der Besitzungen von einer Größe von

	mehr als 600 Morgen	300—600 Morgen	30—300 Morgen	5—30 Morgen	unter 5 Morgen
	645	1,406.	46,154.	72,245.	107,303.
betrug dagegen im Jahre 1849 ……	594	1,447.	45,836.	68,096.	92,579.

daß also zwar die Zahl der kleinen Besitzungen, unter 30 Morgen Fläche, eben so aber auch die der mittleren und größeren von mehr als 30 bis über 600 Morgen, wenn auch nicht in demselben Maße, zugenommen habe. Zu einem ähnlichen Resultate gelangt man, wenn man die Zahlen einer Prüfung unterwirft, die über die Bewegung des Grundeigenthums vermittelst Zertheilung der Grundstücke für die Zeit von 1837—1851 vorliegen *).

Es sind hierbei Rittergüter, andere spannfähige ländliche und kleine nicht spannfähige Besitzungen unterschieden. Es bestanden deren, und zwar:

1837:	Rittergüter …..	436	mit zusammen	430,840	Morgen,
	andere spannfähige Güter ..	39,038	„ „	3,932,952	„
	kleinere Güter ..	93,358	„ „	1,352,871	„
1851:	Rittergüter …..	434	„ „	460,892	„
	andere spannfähige Güter ..	39,117	„ „	4,058,787	„
	kleinere Güter ..	108,791	„ „	1,482,634	„

Auch hier ist zwar die Zahl der kleineren Besitzungen mehr als die der größeren gewachsen, es hat sich aber auch der Flächenraum der letzteren vermehrt, wobei indeß in Erwägung zu ziehen ist, daß ein großer Theil dieser Bewegung des Grundeigenthums auf das Resultat der Markentheilungen fällt, ein Resultat, das sich noch deutlicher herausstellt, wenn die Nachweisungen der Tabelle A., was aus den abgetrennten Parzellen geworden ist, in Betracht gezogen werden.

So wenig auch diese Zahlen, namentlich die zuletzt erwähnten, auf vollständige Richtigkeit im Einzelnen Anspruch machen können, so werden doch die im Ganzen daraus abzuleitenden Folgerungen, die Verhältnißzahlen im Wesentlichen richtig sein: es ergiebt sich daraus, daß die Bewegung des Grundeigenthums durch Parzellirung wenige Prozente der Gesammtfläche betroffen haben mag, wenngleich sie in einzelnen Gegenden bedeutend gewesen ist.

Die Kommission ist daher darin einverstanden, daß die Besorgniß vor Zersplitterung des Grundeigenthums durch Parzellirung, für sich allein wenigstens, das Bedürfniß eines Einschreitens der Gesetzgebung noch nicht nachweisen kann.

Dagegen findet sie die Bedürfnißfrage vollständig erledigt durch die Sitte des Landes.

Seit Jahrhunderten war es in dem Westphälischen Bauerstande hergebracht, daß nur eins der Kinder den Bauerhof erben konnte und die übrigen sich mit einer Abfindung begnügen mußten. Trotz des Wechsels der Regierungen, trotz der entgegenstehenden, ebenfalls mehrfach wechselnden Gesetzgebung während des letzten halben Jahrhunderts hat er diese Rechtsanschauung beibehalten, diese Sitte des Landes bewahrt. Er betrachtet die Anwendung des gemeinen Erbrechts auf die Succession in die Bauerhöfe, insbesondere die Gleichtheilung unter die verschiedenen Miterben als etwas Fremdes, ihm Aufgedrungenes, welches er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln von sich abzuwehren und zu umgehen sucht. Er bedient sich zu diesem Zwecke in der Regel der sogenannten Uebertrags-, Abstands- und Altentheil-Verträge, in denen der Uebernehmer des Hofes bestimmt und die Abfindungen der übrigen Kinder durchweg nur äußerst mäßig, in der Regel unter dem Betrage des gesetzlichen Pflichttheils festgesetzt werden. Selten kommt der Fall vor, daß eins der abgehenden Kinder mit seiner Abfindung unzufrieden wäre; ja es ereignet sich wohl, daß Minorenne, denen bei dieser Nachlaßtheilung auf Verlangen der Vormundschaftsbehörden höhere, dem richtigen Verhältnisse ihres Erbtheils entsprechende Abfindungen haben ausgesetzt werden müssen, als den majorennen Miterben, freiwillig nach erlangter Majorennität ihre Abfindungen auf den Betrag herabsetzen, der den Majorennen bestimmt ist.

Auch durch Erbfolge-Ordnungen, die zwar von dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien ausgingen, dabei aber weder auf die sehr verschiedenen Gewohnheiten der einzelnen Landestheile Rücksicht nahmen, noch einen Ersatz für die der Sitte zum Grunde liegenden früheren, nicht mehr bestehenden Sach- und Rechtsverhältnisse gewährten, und durch welche zugleich das ihm werth gewordene freie Verfügungsrecht eingeschränkt würde, wurde er von der Beobachtung der alten Sitte nicht abgebracht.

Die Kommission erachtet es einstimmig für einen großen Uebelstand, wenn sich die Sitte so bestimmt mit der bestehenden Gesetzgebung in Widerspruch befindet. Zwar ist eingewendet worden, daß die Sitte auch schon das Mittel zur Abhülfe in den Uebertrags-Verträgen gefunden habe, und daß daher keine Veranlassung sei, von Seiten der Gesetzgebung einzuschreiten, und die an sich wünschenswerthe Rechtseinheit im Staate durch provinzialrechtliche

*) Anmerk. Es wird in Betreff der ungleichen Zahl der Besitzungen in den Resultaten der Tabelle A. und der Tabelle B., abgesehen von der Verschiedenheit der Jahrgänge, auf das verwiesen, was oben in der ersten Anmerkung über die Vergleichung solcher Zahlen bereits gesagt ist. In der Tabelle B. sind sämmtliche, auch die in städtischen Feldmarken gelegenen Besitzungen aufgeführt, in der Tabelle A. nur die in den Feldmarken auf dem platten Lande gelegenen; in der ersteren beim Flächenraume nur der nutzbare Grund und Boden, in der letzteren der Flächenraum überhaupt.

Bestimmungen zu stören. Dagegen muß jedoch erwidert werden, daß die Uebertrags-Verträge ein sehr kostbares, und in vielen Fällen unzureichendes, ja gefährliches Mittel sind; sie sind als lästige Verträge nicht aufzuheben, wenn auch veränderte Umstände in der Familie, frühe Todesfälle, zweite Ehen und dergleichen es rathsam machen. Die Rechtseinheit im Staate aber kann einen Bestimmungsgrund nicht abgeben, wenn die einen an und für sich wünschenswerthen Zweck verfolgende Sitte auf geschichtlich wohlbegründeten abweichenden Zuständen einer Provinz beruht.

Von einigen Mitgliedern der Kommission ist zwar auch der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Gesetz weiter gehen und Dispositions-Anordnungen über Erbfolge und Untheilbarkeit der Höfe bei Vererbungen enthalten möge. Es hat diese Ansicht jedoch keinen Anklang in der Kommission gefunden, die es vielmehr durch die mehrfachen Versuche des Gesetzgebers in dieser Beziehung für erfahrungsmäßig festgestellt ansieht, daß die sehr verschiedenen Gewohnheiten in den einzelnen Theilen Westphalens und die völlige Veränderung der früheren Rechtszustände, auf denen jene beruhten, eine provinzialrechtliche Erbfolge-Ordnung unthunlich machen, und daß der Wunsch der Bevölkerung sich entschieden gegen jede Beschränkung der Dispositions-Befugnisse über die bäuerlichen Grundstücke ausgesprochen hat.

Die Kommission hält es daher für vollkommen gerechtfertigt, daß man in dem vorliegenden Gesetzentwurfe diesen früher verfolgten Weg verlassen, und Alles der Autonomie der Betheiligten überlassen hat, nur die Hindernisse hinwegräumend, welche die allgemeine Gesetzgebung einer solchen entgegenstellt.

Alles, was bisher über die Bedürfnißfrage gesagt ist, bezieht sich hauptsächlich auf die bäuerlichen Grundstücke. Das Gesetz will aber auch Grundstücke anderer Kategorieen in seinen Bereich ziehen, und es läßt sich nicht verkennen, daß z. B. für die Rittergüter ein Bedürfniß weder aus der obigen Auseinandersetzung, noch aus den Motiven der Regierung hervorgeht; die Kommission hat sich jedoch die Erörterung dieses Punktes, da der bäuerliche Grundbesitz jedenfalls Hauptgegenstand des Gesetzentwurfes ist, zur Spezial-Diskussion — §. 2, wo die den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden Kategorieen von Gütern bezeichnet werden — vorbehalten.

Zu dieser, der Spezial-Diskussion, übergehend, ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Der §. 1 des Gesetzentwurfs geht von dem oben erörterten allgemein zum Grunde liegenden Gesichtspunkte aus, daß die der Landessitte, und in Folge dessen der Autonomie der Besitzer hindernd entgegenstehenden Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung hinweggeräumt werden sollen. Hier treten zunächst als besonders erheblich hervor die Bestimmungen über den Pflichttheil, und der Paragraph setzt daher voraus, daß eine Verfügung des Grundbesitzers vorliege, welche dessen Landgut einem der Descendenten oder dem Ehegatten zuwendet, und welche wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile angefochten wird.

Schon bei der Diskussion über die früheren Vorlagen wurde die Frage erörtert, ob das Gesetz nicht auf den Fall der Verfügungen von Todeswegen einzuschränken sei. Es ist jedoch mit Recht dagegen erinnert worden, daß auch bei Rechtsgeschäften unter Lebenden — Schenkungen, Leibrenten-Verträge — eine Klage auf Ergänzung des Pflichttheils vorkommen könne, ja, daß selbst Uebertragsverträge möglicherweise in einzelnen Fällen als verschleierte Schenkung oder sonst unter einen rechtlichen Gesichtspunkt gebracht werden können, bei dem eine Pflichttheilsklage zulässig ist; daß daher für solche Fälle der Schutz des Gesetzes eben so erforderlich sei, als bei Verfügungen von Todeswegen.

Es ist ferner die Fassung der Worte:

> „einem der Descendenten oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden,

aus einem Monito der Kommission der zweiten Kammer gegen den früheren Gesetzentwurf hervorgegangen. Dieser enthielt die Bestimmung:

> „beim Vorhandensein mehrerer zu einem Pflichttheile berechtigter Erben einem der letzteren zuzuwenden."

Es war dagegen erinnert worden: zu den pflichttheilsberechtigten Erben gehören nach dem Landrecht Descendenten, Ascendenten und der Ehegatte. Nicht aber seien alle Descendenten in allen Landestheilen von Westphalen auch Pflichttheilsberechtigte. So z. B. im Fürstenthum Münster hätten die abgeschichteten Kinder aus der ersten Ehe eines parens binubus keinen Pflichttheil zu fordern. Zu Gunsten eines solchen Kindes erster Ehe würde also bei dieser Fassung des Gesetzes nicht in der erleichterten Art disponirt werden können. Nichtsdestoweniger pflegten gerade im Fürstenthum Münster die Eltern geneigt zu sein, vorzugsweise einem Sohne erster Ehe das Kolonat zuzuwenden, und sie sähen dies sogar in dem Falle für eine Gewissenspflicht an, wenn das Kolonat von dem erstverstorbenen Ehegatten in die Ehe gebracht sei. Mit dieser sehr natürlichen Rechtsanschauung würde das Gesetz in Widerspruch gerathen. Es scheine deshalb unerläßlich, die Disposition des Gesetzes zu erweitern, und auf Descendenten aller Art, sie mögen zu den Pflichttheilsberechtigten gehören oder nicht, auszudehnen. Dagegen sei kein Bedürfniß vorhanden, die pflichttheilsberechtigten Ascendenten mit hineinzuziehen, da die Ascendenten-Erbfolge nur sehr selten eintrete, und dann meist nur ein oder zwei Erben vorhanden seien.

Die Königliche Regierung hat bei dem neuen Entwurfe diese Bedenken berücksichtigt, von der Ansicht ausgehend, daß die Frage, in welchen Fällen etwa eine Verfügung wegen Pflichttheils-Verletzung angefochten werden kann, und von wem? hier gar nicht entschieden werden soll.

Darüber, ob nur Verfügungen zu Gunsten von Descendenten, oder auch solche zu Gunsten von Ehegatten dem Gesetze unterliegen sollen, sind die Ansichten bisher getheilt gewesen. Die Regierung hat sich aus den in den Motiven angegebenen Gründen bei der gegenwärtigen Fassung des §. 1 für die letztere Alternative entschieden, und die unterzeichnete Kommission stimmt ihr hierin bei.

Dagegen ist bei der Kommission ein Bedenken entstanden, ob die Fassung dieses Paragraphen auch vollständig und unzweifelhaft der deutlich vorliegenden Absicht des Gesetzes entspricht. Nach dem Zwecke des Gesetzes: Erhaltung des Grundbesitzes in den Familien der Besitzer, ist es offenbar Absicht desselben, den Uebernehmer des Gutes gegen die, die Erhaltung des Gutes in der Familie gefährdenden Ansprüche der anderen Pflichttheilsberechtigten zu schützen; es kann daher nicht die Absicht des Gesetzes sein, daß, wenn der in der Verfügung ernannte Uebernehmer das Gut nicht annehmen will, sondern den Pflichttheil verlangt, wenn also die Verfügung überhaupt nicht zur Ausführung kommt, bei Berechnung des Pflichttheils die Vorschriften des Gesetzes zur Anwendung kommen. Dies würde aber bei einer wörtlichen Auslegung des §. 1 und der unbedingten Fassung der Worte: „Wenn eine Verfügung u. s. w. wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile angefochten wird" der Fall sein. Es scheint daher der Kommission angemessen, durch einen Zusatz, welcher eine solche Auslegung ausschließt, den Sinn des Paragraphen unzweifelhaft zu machen. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, hinter den Worten „im Pflichttheile" und vor den Worten „angefochten wird" die Worte einzuschalten:

> von anderen dazu Berechtigten

dergestalt, daß der Anfang dieses Paragraphen folgendermaßen lauten würde:

> Wenn eine Verfügung, durch welche ein in der Provinz Westphalen belegenes Landgut (§. 2) einem der Descendenten oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile von einem anderen dazu Berechtigten angefochten wird, so sollen u. s. w.

Mit diesem Zusatze empfiehlt die Kommission einstimmig dem hohen Hause die Annahme des § 1.

Zu §. 2.

Der §. 2 enthält die Definition des Wortes Landgut, wie es im §. 1 gebraucht worden ist, und damit die Bezeichnung desjenigen Grundbesitzes, auf den das Gesetz Anwendung finden soll. Es werden zwei Kategorieen unterschieden, nämlich:

> landtagsfähige Rittergüter,

und

> gewisse, nach ihrem Ertrage näher bezeichnete, andere zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen.

Der Begriff: landtagsfähige Rittergüter, ist genügend bestimmt und kann zu einem Zweifel nicht Anlaß geben. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Motive der Regierung ein besonderes Bedürfniß eines Gesetzes, wie das vorliegende, für Rittergüter nicht nachweisen; auch ist in der Kommission hervorgehoben, daß einem Theile der Rittergüter Fideikommiß-Qualität beiwohne, daß Gesetz also auf diese ohnehin nicht Anwendung finden könne, und daß im Uebrigen die Rittergüter gänzlich unter die zweite aufgestellte Kategorie gehören würden, es also einer besonderen Erwähnung derselben, wenn man auch das Gesetz auf sie ausdehnen wollte, nicht bedürfe.

Die Kommission hat jedoch in Erwägung, daß der Westphälische Provinzial-Landtag selbst die Aufnahme der Rittergüter gewünscht hat, daß eine Veranlassung, diesem Wunsche entgegenzutreten, nicht vorliegt, und daß auch kein Grund ist, weshalb man eine Kategorie von Gütern, die man zutreffend und vollständig bezeichnend mit einem bestimmten Namen benennen kann, nicht mit diesem Namen hervorheben sollte, wenn auch für andere eine mehr beschreibende Bezeichnung gewünscht werden muß, weil für diese eine namentliche Bezeichnung fehlt, beschlossen, die Anführung der landtagsfähigen Rittergüter im Paragraphen beizubehalten.

Es sollen ferner unter Landgütern verstanden werden:

> solche zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen, welche in dem Zeitpunkte, in dem die Verfügung in Wirksamkeit treten soll, beim Grundsteuer-Kataster mit einem Reinertrage von mindestens 50 Rthlrn. angesetzt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Bezirke einer Stadt- oder Landgemeinde liegen.

Die Regierung ist bei Feststellung dieses Begriffes von dem Gesichtspunkte ausgegangen:

> daß einerseits möglichst feste und sichere Kriterien für die dem Gesetze unterliegenden Grundstücke festgestellt,

und

> daß diese andererseits so gewählt werden müssen, daß nur solche ländliche Besitzungen dadurch getroffen werden, die einen genügenden Umfang haben, um die Grundlage für die Subsistenz einer Familie zu bilden.

Mit diesen Grundsätzen ist die Kommission vollkommen einverstanden. Welche Kriterien aber aufzustellen sind, und welches jener Umfang ist, darüber sind sowohl bei Abfassung der früheren Gesetz-Entwürfe, als auch in der Kommission, sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden.

Die Kommission hält zunächst es für unausführbar, die Güter nach den verschiedenen früher bestandenen Gattungen derselben, wie diese in der historischen Einleitung angedeutet sind, zu bezeichnen. Theils haben sich diese früheren Verhältnisse thatsächlich vollständig verändert und in der Erinnerung der Bevölkerung vielfach verwischt; theils sind neue Besitzungen in nicht unbedeutender Zahl entstanden, deren Besitzer, wegen gleicher Verhältnisse, die gleichen Vortheile des Gesetzes in Anspruch zu nehmen berechtigt sein würden.

Ein anderer Vorschlag war, dem Gesetz, außer den Rittergütern, die spannfähigen Ackernahrungen zu unterwerfen. Es läßt sich nicht leugnen, daß unter diesen Begriff gewiß alle diejenigen größeren ländlichen Grundstücke fallen würden, an deren Erhaltung in den Familien der Besitzer im öffentlichen Interesse vorzüglich gelegen ist. Gegen die Ausführbarkeit des Vorschlages lassen sich jedoch ebenfalls gewichtige Bedenken erheben. Der Begriff der Spannfähigkeit steht in Westphalen keinesweges etwa in der Weise, wie in einigen anderen Provinzen, durch die Bezeichnung: Bauern, Vollbauern, Halbbauern, Ganz- und Halbspänner, unzweifelhaft fest. Wie verschieden er nicht nur von den oberen Behörden, den Regierungen, sondern selbst von den Landräthen und den Lokal-Behörden aufgefaßt wird, davon geben die Ermittelungen Zeugniß, welche seit dem Jahre 1837 von der Königlichen Regierung Behufs der Begründung von Vorlagen an die Provinzial-Landtage in allen Provinzen des Staats über Umfang und Zahl der ländlichen Besitzungen angestellt worden sind. Es wird in dieser Beziehung auf die in der beiliegenden Tabelle enthaltene Zusammenstellung (Beilage A.) einiger dieser Resultate für Westphalen verwiesen, welche ergeben, daß man nicht nur in den verschiedenen Regierungs-Bezirken, sondern selbst in den verschiedenen Kreisen eines und desselben Regierungs-Bezirks die verschiedensten Ansichten über den Umfang eines in die eine oder die andere Kategorie gehörigen Grundstückes gehabt haben muß, wenn man beispielsweise im Regierungs-Bezirke Münster Grundstücke von 4 Morgen bis 1400 Morgen, im Regierungs-Bezirke Minden von 3 Morgen bis mehr als 3000 Morgen Fläche unter den spannfähigen, in den ersteren dagegen noch Grundstücke von 190 Morgen, in dem anderen von mehr als 600 Morgen Fläche unter den nicht spannfähigen aufgeführt findet. Jedenfalls möchte es nicht gerechtfertigt sein, ländliche Grundstücke von 600 Morgen von der Wirksamkeit des Gesetzes auszuschließen, wenn dergleichen von 3 Morgen derselben unterliegen. Es ist zwar auch gesagt worden, man könne beim Zweifel im einzelnen Falle die Frage, ob ein Grundstück zu den spannfähigen gehöre oder nicht, leicht, wie andere Fragen (§§. 4, 5 des Gesetz-Entwurfes) der Entscheidung von Schiedsrichtern oder Sachverständigen überlassen, und es werde sich dann eine Praxis bilden. Kann das Gesetz aber keine Kriterien der Spannfähigkeit angeben, so ist die Anwendbarkeit desselben, bis sich eine Praxis gebildet hat, auf den einzelnen Fall zweifelhaft, es entsteht vollständige Rechtsunsicherheit, und es wird endlich die Praxis, wenn sie sich gebildet hat, in den verschiedenen Gegenden nun sehr verschieden sein.

Man hat ferner zwar noch darauf aufmerksam gemacht, daß es an einem sichern Anhalte für die Bestimmung des zu einer spannfähigen Ackernahrung erforderlichen Maßes keinesweges fehle; es dürften nur die Festsetzungen zum Grunde gelegt werden, welche die Königliche General-Kommission zu Münster unter Bestätigung des Ministerii zur Ausführung der Bestimmungen §. 24 der früheren Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 und §. 26 der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840 in den Amtsblättern — Amtsblätter der Regierungen zu Münster vom Jahre 1835, zu Minden vom Jahre 1835, und zu Arnsberg vom Jahre 1835 und 1842 — bekannt gemacht habe; und wenn solche Festsetzungen für einen kleinen Landestheil, die vormals Nassauischen Gebietsantheile, die Aemter Burbach und Neuenkirchen im Kreise Siegen, nicht existirten, so könnten sie für diese leicht erlassen werden. Auch dieser Vorschlag leidet indessen ebenfalls an dem Mangel der leichten Erkennbarkeit, denn es müssen zur Feststellung des Maßes immer gewisse Ermittelungen vorhergehen. Auch war der Gesichtspunkt und der Zweck jener Bekanntmachungen ein von dem jetzt in Frage stehenden ganz verschiedener; man hat bei jenen Bestimmungen sich darauf beschränkt, die Größe des eigentlichen Ackerlandes anzugeben, andere Gattungen zu den Gütern gehöriger Grundstücke, Wiesen, Weiden, Forstland, aber nicht berücksichtigt; und doch kommen diese bei der Frage, ob das Gut die Grundlage für die Subsistenz einer Familie bilde, gewiß sehr erheblich in Anschlag.

Die Kommission erachtet daher auch diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig.

Auf die in den ältern Gesetz-Vorschlägen enthaltene Beschränkung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf solche Güter, die ihrem Besitzer die Qualität eines Meistbeerbten in der Gemeinde geben, glaubt die Kommission schon um deshalb nicht weiter eingehen zu dürfen, weil der Begriff der Meistbeerbten in der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen voraussichtlich nicht mehr Platz finden wird.

In der früheren Kommission der zweiten Kammer hatte man die Definition aufgestellt:

> alle ländlichen mit einem Wohnhause versehenen und landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzungen.

Man war dabei von dem leitenden Gedanken ausgegangen:

> Die Bezeichnung: „ländliche" spreche den Gegensatz zu „städtischen" Besitzungen aus. In den früheren Stadien, welche der Gesetz-Entwurf durchlaufen, sei zwar mehrfach der Vorschlag gemacht worden, statt „ländliche" zu sagen: „in einer Landgemeinde belegene." Dieser Vorschlag empfehle sich aber nicht, da in Westphalen in den städtischen Feldmarken, also innerhalb der Stadtgemeinden, viele bäuerliche Kolonate belegen seien.
>
> Das Kriterium „mit einem Wohnhause versehene" sei erforderlich, weil nur solche Besitzungen, bei welchen dies zutreffe, die Grundlage für die Subsistenz einer Familie zu bilden geeignet seien.
>
> Der Zusatz: „landwirthschaftlich benutzte" endlich rechtfertige sich dadurch, daß nach allseitiger Absicht nur auf solche, nicht aber auf gewerbliche Besitzungen das Gesetz Anwendung finden solle.

Mit Rücksicht darauf, daß bei ganz unbedeutenden, kleinen Besitzungen der Zweck der Erhaltung in der Familie, Sicherung ihrer Subsistenz, verloren gehe, einigte man sich zugleich dahin, daß das Maß durch den Steuercensus bestimmt werden sollte, und schlug vor, noch die Bedingung beizufügen;

> „Von denen eine jährliche Prinzipal-Grundsteuer von mindestens einem Thaler entrichtet wird."

Auch gegen diese Fassung lassen sich gewichtige Bedenken erheben. Durch den Ausdruck: „ländliche" möchte der Gegensatz mit „städtischen" Grundstücken doch noch nicht so bestimmt bezeichnet sein, daß er die Frage, ob im Bezirke der Feldmark einer Stadt belegene Kolonate, und zwar nur diese, nicht auch andre in einer solchen Feldmark belegene landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, dem Gesetze unterliegen sollen, vollständig gegen jeden Zweifel gesichert entschiede. Es ist ferner nicht recht ersichtlich, weshalb Grundstücke ohne Wohnhäuser, oder von denen die Wohnhäuser der Besitzer getrennt liegen, weniger geeignet sein sollten, die Subsistenz der Familie zu sichern. Es möchte endlich der Betrag von 1 Rthlr. Prinzipal-Grundsteuer so niedrig gegriffen sein, daß sehr viele ganz unbedeutende Grundstücke in den Bereich des Gesetzes kommen würden. — Es existiren beispielsweise im Regierungs-Bezirke Münster mehr als 17,000 Grundstücke, von denen eine Prinzipal-Grundsteuer von weniger als 2 Rthlrn. entrichtet wird, und die durchschnittlich 4½ Morgen Fläche haben. — Auch ist der Betrag der Prinzipal-Grundsteuer keinesweges ein selbst für die Besitzer sofort erkennbares Merkmal, da der richtige Betrag derselben durch Hinzurechnung von Wohnungssteuern, Zuschlägen u. dergl. häufig verändert ist.

In Erwägung aller dieser Bedenken glaubt die Kommission, sich im Prinzipe der in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe von der Regierung gewählten Fassungsart anschließen zu müssen, hält jedoch in zwei Beziehungen eine Aenderung für wünschenswerth.

Der Ausdruck: „zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen„ bezeichnet, nach der Ansicht der Kommission, genügend den Gegensatz von andern gewerblichen Besitzungen.

Den Kataster-Reinertrag zum Maßstabe für die Größe der Grundstücke zu machen, scheint ebenfalls dem vorzuziehen, diesen Maßstab in der Grundsteuer zu suchen. Allerdings giebt auch er keinen in allen Fällen richtigen und wegen Verschiedenheit der

bei Anlegung des Katasters befolgten Grundsätze immer gleichartigen Maßstab ab. Vollständige Richtigkeit aber wird in dergleichen Dingen überhaupt nicht zu erreichen sein, und jedenfalls ist er wenigstens ein jederzeit leicht erkennbares Merkmal. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß der Betrag von 50 Rthlr. Reinertrag zu hoch arbitrirt ist. Die Sätze, nach denen in Westphalen der Reinertrag im Kataster angesetzt ist, schwanken in der ganzen Provinz beispielsweise beim Ackerlande zwischen 6 Sgr. als niedrigstem, und 6 Rthlr. 10 Sgr. als höchstem Satze, im Regierungsbezirke Münster (Beilage A.) noch zwischen 9 Sgr. und 4 Rthlr. 18 Sgr., im Regierungsbezirke Minden zwischen 7 Sgr. und 6 Rthlr., im Regierungsbezirke Arnsberg zwischen 6 Sgr. und 6 Rthlr. 10 Sgr., ja noch in einzelnen Kreisen — Büren, Warburg, — zwischen 4 Rthlr. 12 Sgr. und 7 Rthlr. für 1 Morgen; es schwanken ferner die höchsten Sätze für 1 Morgen zwischen 2 Rthlr. 24 Sgr. (Brilon) und 6 Rthlr. 10 Sgr. (Dortmund); endlich die niedrigsten Sätze für 1 Morgen zwischen 6 Sgr. — Siegen, Meschede, Arnsberg — und 18 Sgr. — Hagen, Bochum, Herford, Neufürt, Cösfeld. — Es wird also ein großer Theil aller Besitzungen von einer Fläche zwischen 8 und 250 Morgen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Die Regierung hat früher in den Motiven zu dem Entwurfe einer Declaration des Erbfolge-Gesetzes vom Jahre 1836 selbst ausgeführt, daß die Gefahr des Ruins für den Gutsannehmer bei der Gleichtheilung desto näher liege, je geringer der Werth des Guts an sich sei; es werden nicht nur eine Menge durch Neurodungen entstandene große Güter, so lange nicht eine Revision des Katasters stattgefunden hat, sondern auch eine Menge kleinere uralte Kolonate bei einem Maßstabe, wie der vorgeschlagene, ausgeschlossen werden. Die Kommission hat daher, andere Vorschläge von 30 Rthlr. und 25 Rthlr. durch Majoritätsbeschluß ablehnend, einstimmig beschlossen, dem hohen Hause die Annahme von 10 Rthlr. Katastral-Reinertrag als geringsten Maßes statt 50 Rthlr. zu empfehlen.

Das zweite Bedenken hat die Kommission gegen den Schlußsatz dieses Paragraphen:

„ohne Rücksicht darauf, ob sie im Bezirke einer Stadt- oder Landgemeinde liegen."

Die Kommission ist allgemein der Ansicht gewesen, daß man mit diesem Satze in Verbindung mit der Bezeichnung:

„zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen"

nur den Einwand gegen die frühere Fassung des Entwurfes habe beseitigen wollen, diese, die frühere, schließe bäuerliche Kolonate aus, welche innerhalb der Feldmarken von Städten liegen, wie sie in Westphalen nicht selten vorkommen; dazu aber sei kein Grund vorhanden; nicht aber, daß man damit auch alle wirklich städtischen Grundstücke, auf denen Landwirthschaft betrieben wird, dem Gesetze habe unterwerfen wollen. Zwar hat in der Sitzung der Kommission der Kommissarius des landwirthschaftlichen Ministerii erklärt, es sei nicht die Absicht gewesen, die letzteren auszuschließen, um nicht die Anwendung des Gesetzes durch Unterscheidungen zu erschweren, die nicht in der Natur der Sache begründet sind; aus den Motiven des Gesetz-Entwurfes geht dies aber keinesweges hervor.

Die Kommission kann es nun nicht für angemessen halten, solche wirklich städtische, landwirthschaftlich benutzte Besitzungen, vorausgesetzt, daß sie nicht wirklich Kolonate sind, in den Bereich des Gesetzes zu ziehen. Allerdings ist die Zahl und der Umfang der in städtischen Feldmarken belegenen, landwirthschaftlich benutzten Grundstücke nicht gering, wie die beiliegenden statistischen Notizen nachweisen, denn es waren deren im Jahre 1849 in der ganzen Provinz in den 98 Städten derselben, und zwar in einem Umfange

von mehr als 600 Morgen	39,
von 300 bis 600 Morgen	40,
von 30 bis 300 Morgen	2,964,
von 5 bis 30 Morgen	12,044,
von weniger als 5 Morgen	27,928,
im Ganzen	43,035

Besitzungen mit einer Gesammtfläche von 638,007 Morgen. Rechnet man von diesen auch die sämmtlichen Besitzungen von weniger als 5 Morgen und einen Theil derjenigen von 5 bis 30 Morgen Fläche als solche ab, die wegen geringen Reinertrages nicht dem Gesetz unterliegen würden, so bleibt dennoch eine Zahl von mehreren tausend Besitzungen, die in städtischen Feldmarken liegen, niemals die Natur bäuerlicher Besitzungen gehabt haben, niemals nach den bei letzteren üblichen Gewohnheiten vererbt worden sind, und dennoch nach den Worten des Gesetz-Entwurfs jetzt den Bestimmungen desselben unterworfen werden würden. Gerade das, was als Hauptmotiv, als die Bedürfnißfrage wesentlich entscheidend bei den bäuerlichen Besitzungen angenommen wurde, die uralte, von der Bevölkerung bewährte Sitte des Landes, würde bei der städtischen Bevölkerung verletzt werden. Bei dieser ist die Gleichtheilung, auch rücksichtlich der Grundstücke, in Erbfällen stets üblich und gesetzlich gewesen; es würden Uebelstände herbeigeführt werden, wenn rücksichtlich der in den Ringmauern der Stadt und in der Feldmark gelegenen Grundstücke verschiedene Grundsätze gelten sollten; auch hat sich nirgends, weder in einzelnen Städten, noch auf den Provinzial-Landtagen, ein derartiger Wunsch hören lassen.

Gegen diese Ansicht wurde nur geltend gemacht, daß das Gesetz nur Befugnisse geben solle, von denen Gebrauch zu machen Niemand gezwungen sei, daß also die städtische Bevölkerung, wenn diese Befugnisse ihrer Sitte widersprechen, davon keinen Gebrauch machen würde, und daß es schwierig sei, eine Fassung des Gesetzes zu finden, welche jeden Zweifel über dessen Anwendbarkeit auf die eine oder andere Gattung solcher städtischer Besitzungen ausschließen würde.

Den letzteren Einwand glaubte die Kommission jedoch mit dem Vorschlage beseitigen zu können, daß statt der Schlußworte des §. 2 „ohne Rücksicht darauf, daß u. s. w.", die Worte gesetzt werden:

„ausgenommen die im Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen nicht bäuerlichen Grundstücke",

besonders wenn Vorsorge getroffen wird, daß etwa dennoch entstehende Zweifel über die Natur solcher Besitzungen in jedem einzelnen Falle leicht entschieden werden können, was bei Prüfung des §. 5 des Gesetz-Entwurfs berücksichtigt worden ist.

Hiernach würde der §. 2 nach den Vorschlägen der Kommission wie folgt lauten:

„Unter Landgütern werden im gegenwärtigen Gesetze landtagsfähige Rittergüter und solche zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen verstanden, welche in dem Zeitpunkte, in dem die Verfügung in Wirksamkeit treten soll, beim Grundsteuer-Kataster mit einem Rein-Ertrage von mindestens 10 Rthlrn. angesetzt sind, ausgenommen die im Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen nicht bäuerlichen Grundstücke",

und die Kommission empfiehlt dem hohen Hause einstimmig die Annahme dieses Paragraphen in der vorstehenden Fassung.

Zu §. 3.

Die Kommission ist rücksichtlich der Grundsätze dieses Paragraphen darin einverstanden, daß bei Ermittelung des Werthes eines Grundstücks in Fällen, wo das Gesetz Anwendung finden soll, dieser nicht nach dem gewöhnlichen Verhältnisse des Ertrages zum Kapitalswerthe, 4 bis 5 pCt. ermittelt, derselbe als das 20 bis 25fache des Ertrages dargestellt werden darf, sondern daß geringere Verhältnißzahlen angenommen werden müssen, wenn der Uebernehmer eines ungetheilten Gutes, namentlich eines kleineren, verhältnißmäßige Abfindungen herauszahlen, und nicht der Gefahr ausgesetzt werden soll, das Gut zu verschulden, und einst bei dem geringsten Unfall zu Grunde zu gehen, oder dasselbe zu zertheilen. Den Ansichten in der Provinz entsprechend ist das 15fache des Reinertrages gewählt worden, und die Kommission findet keine Veranlassung, hiervon abzuweichen.

Es war ferner dagegen nichts erinnert, daß der Werth der etwa auf dem Gute vorhandenen Fabriken, Mühlen und anderen gewerblichen Anlagen nach den allgemeinen Regeln besonders abgeschätzt werden soll; dergleichen Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Dagegen haben sich gegen die übrigen Positionen dieses Paragraphen einige Bedenken erhoben, welche davon ausgehen,

daß es bedenklich sei, Wohngebäude, die sich auf den Grundstücken befinden, ganz außer Berücksichtigung zu lassen, weil diese oft im Verhältniß zu der Größe des Grundstücks einen sehr erheblichen Werth haben, und dann es unbillig sei, den abzufindenden Miterben den besonderen Werth dieser Gebäude zu entziehen;

daß es die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes gefährde, wenn man den Erben oder jedem einzelnen derselben die Wahl lasse, ob er sich den Katastral-Reinertrag als Norm für die Werths-Ermittelung gefallen lassen wolle, oder eine Ermittelung des wirklichen Reinertrages verlangen, weil das Letztere namentlich bei Konkurrenz von Vormundschafts-Behörden, zur Regel werden, und dadurch Weiterungen und erhebliche Kosten verursacht werden dürften;

daß endlich bei der Verschiedenheit und vollständigen Unsicherheit der Katastral-Reinerträge rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem wahren Ertrage eines Gutes es sehr bedenklich sei, den Katastral-Reinertrag überhaupt zur Norm für die Werths-Ermittelung anzunehmen. Die Revision des Katasters könne

hiergegen keine Abhülfe gewähren, weil sie bekanntlich nur nach sehr langen Zwischenräumen — 20 bis 25 Jahren — erfolge.

Diese Bedenken berücksichtigend wurden 3 Verbesserungs-Vorschläge gemacht:

1) im §. 3 ad 1 die Worte:

„und Gebäude"

zu streichen, dagegen an geeigneter Stelle hinzuzusetzen:

daß Wohngebäude zum besonders abzuschätzenden halben Werthe dem Annehmer angerechnet werden sollen.

Es wurde für diese Aenderung insbesondere noch angeführt, daß darin nur das einen gesetzlichen Ausdruck finden würde, was in einzelnen Gegenden Westphalens und in den angrenzenden Landestheilen althergebrachter Brauch sei. Dagegen aber, daß, wenn auch in einzelnen Fällen ein solches Verfahren gerechtfertigt erscheinen könne, es doch in den gewöhnlichen, also den meisten Fällen nicht entsprechend, in vielen ganz der wahren Lage der Sache entgegen sein, und das, was das Gesetz beabsichtige, in Frage stellen würde. Der regelmäßig vorkommenden Lage der Sache sei durch die Bestimmung des Entwurfs Rechnung getragen, daß die Gebäude mit dem im Kataster angenommenen Reinertrage berücksichtigt werden sollen. Bei der Abstimmung wurde der Verbesserungs-Vorschlag von der Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

2) Den Eingang von Nr. 5 des §. 3 in folgender Weise zu fassen:

wenn der von dem Erblasser angegebene Werth des Gutes den 16fachen Katastral-Reinertrag nicht erreicht, und einer der Interessenten u. s. w.

Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, daß diese Aenderung einestheils den Zweck der ganzen Nr. 5 des §. 3 wieder aufheben, anderntheils nur die Bestimmung über die Bedingungen wiederholen würde, unter denen überhaupt nur eine Pflichttheils-Verletzung angenommen werden kann; im Sinne des vorgeschlagenen Verbesserungs-Antrages würde es also nur der Weglassung von Nr. 5 bedürfen. Bei der Abstimmung wurde der Vorschlag mit 7 gegen 4 Stimmen verworfen.

3) Die Position 1 des §. 3 wie folgt zu fassen:

1) der 16fache Betrag des nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibenden Reinertrages des Gutes, und der zu demselben etwa gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten (wie Mast-, Holzungs-, Weide-, Markengerechtigkeiten) wird, unter Hinzurechnung des Werthes der beweglichen Pertinenzstücke (§. 48 folg., 75 folg. Tit. 2 Th. I. Allgem. Land-Rechts), mit Ausnahme des nicht in Anrechnung kommenden Feld-Inventars an Düngung, Pflugarten und Aussaat, so wie des Vorraths an Dünger (§§. 50, 51 a. a. O.), als Werth des Gutes angenommen.

und die Positionen 3, 4 und 5 zu streichen.

Es wurde zur Begründung dieses Antrages näher ausgeführt, daß das Kataster gar nicht zu dem Zwecke angelegt sei, um eine genaue oder auch nur annähernd richtige Werthsangabe der Grundstücke darzustellen, sondern daß es sich dabei nur darum gehandelt habe, behufs der Repartition der Grundsteuer ein richtiges Verhältniß der Grundstücke zu andern zu ermitteln; daß überdies die Bonitirung in verschiedenen Gemeinden sehr ungleichmäßig ausgefallen, in einigen der Reinertrag durchgehends zu hoch, in andern zu niedrig angesetzt worden sei; daß seit Anlegung des Katasters schon 25 Jahre verflossen seien, und seitdem der Werth vieler Grundstücke ganz bedeutende Veränderungen erlitten hat: viele Grundstücke, welche früher unkultivirt waren, und fast gar keinen Reinertrag abwarfen, haben seitdem durch Wiesenanlagen, Holzanpflanzungen und andere Meliorationen den 10- ja 100fachen Werth erlangt, wogegen wieder andere durch Versandungen u. s. w. ertraglos geworden sind.

Von anderer Seite wurde gegen den Vorschlag bemerkt, daß es sich auch im vorliegenden Falle nicht um eine Taxe handelt, für welche die Besitzung veräußert werden soll, sondern nur um eine solche, durch welche die Grenze der freien Disposition der Eltern den Kindern gegenüber festgestellt wird; daß die Gründung der Werthsermittelung auf das Kataster durch ihre Einfachheit, Leichtigkeit und geringe Kostspieligkeit sich empfiehlt, und jeder dadurch in Stand gesetzt wird, sofort zu übersehen, ob eine Klage auf Ergänzung des Pflichttheils Aussicht auf Erfolg habe, daß in ungewöhnlichen Fällen der oben erwähnten Art erheblicher Veränderungen des Werthes der Grundstücke die Eltern in der Regel darauf in ihren Dispositionen billige Rücksicht nehmen werden; und daß, wo Alles dies noch nicht ausreicht, die Position Nr. 5. dieses Paragraphen die geeignete Aushülfe gewährt.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wurde der Vorschlag ad 3 mit 10 gegen 1 Stimme von der Kommission abgelehnt und darauf, bei der Abstimmung über den ganzen Paragraphen, einstimmig beschlossen:

dem hohen Hause die Annahme dieses Paragraphen mit der oben bemerkten Abänderung zu ad 1 zu empfehlen.

Hiernach würde, nach den Vorschlägen der Kommission der §. 3. wie folgt lauten:

Die Taxe wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

1) Der 16fache Betrag des beim Grundsteuer-Kataster angesetzten, nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibenden Reinertrages der zum Gute gehörigen Grundstücke wird, unter Hinzurechnung des besonders abzuschätzenden Werthes der beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 ff., §§. 75 ff. Tit. 2 Th. I. des Allgemeinen Landrechts), mit Ausnahme des nicht in Anrechnung kommenden Feld-Inventars an Düngung, Pflugarten und Aussaat (§§. 50, 51 a. a. O.) und unter Hinzurechnung des halben, besonders abzuschätzenden Werthes der auf dem Gute befindlichen Wohngebäude, als Werth des Gutes angenommen;
2) u. s. w. wie in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe.

Zu §. 4.

In den §§. 4, 5 und 6 folgen Bestimmungen darüber, daß gewisse, bei Anwendung des Gesetzes streitig werdende Fragen durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. Der Grundsatz selbst wird von der Kommission einstimmig als richtig anerkannt, jedoch werden Zweifel dagegen erhoben, ob alle diejenigen Fragen, welche hier genannt werden, zweckmäßig der Entscheidung der Schiedsrichter zu überlassen seien. Als eine solche, bei der dies nicht zweckmäßig erscheine, wird von einem Mitgliede der Kommission im §. 4 Nr. 1

ob eine Anlage für eine gewerbliche zu achten?

bezeichnet. Es wird ausgeführt, daß die Anordnung von Schiedsgerichten als Ausnahme von der Regel gelten, und die Entscheidung von Privat-Rechtsstreitigkeiten in der Regel den ordentlichen Gerichten verbleiben müsse. Nur dringende Fälle und evident vorliegende Nützlichkeitsgründe könnten die Ausnahme rechtfertigen; als Fragen, bei denen dies stattfinde, möchten aber die bezeichnet werden können, bei denen immer nur eine approximative Gewißheit zu erreichen stehe, bei denen ein gewisses Ermessen den Ausschlag geben müsse, wie z. B. bei Entscheidung der Bonität, der Werthsätze. In dieser Weise habe die spätere Gesetzgebung auch in der Regel bei Anordnung von Schiedsgerichten verfahren; und wenn in einzelnen Fällen, z. B. beim Bergwerks-Gesetz vom 12. Mai 1851, darüber hinausgegangen werde, indem dasselbe schlechthin bei allen Beschwerden über Beschlüsse hinsichts des laufenden Betriebes der Werke dergleichen anordne, so sei dies durch einen Nothstand gerechtfertigt, der schleuniger Erledigung bedarf. Die Frage Nr. 1 im §. 4 sei eine von rein technischer Natur, bedürfe also der Entscheidung durch Schiedsrichter nicht, und um so weniger, da hier bei den Schiedsrichtern der vorgeschlagenen Art — den Gutsbesitzern als solchen — eine besondere Qualification zur Entscheidung von technischen Fragen gewerblicher Natur nicht vorausgesetzt werden könne. Bei der Wichtigkeit der Entscheidung sei es wünschenswerth, behufs der Prüfung der Gründe der etwa zu hörenden Sachverständigen die Möglichkeit eines Instanzenzuges der Entscheidungen zu haben, der bei den Schiedsrichtern wegfallen würde.

Es wurde jedoch dagegen bemerkt, daß der oben aufgestellte Grundsatz keineswegs in der Gesetzgebung bisher als Regel betrachtet worden sei, daß er auf einer Verwechselung des Begriffs der Sachverständigen und der Schiedsrichter zu beruhen scheine, und daß es im höchsten Grade wünschenswerth sei, möglichst alle Fragen nicht zur Entscheidung durch förmlichen Prozeß kommen zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde die Position Nr. 1 mit 10 gegen 1 Stimme angenommen, und sodann mit gleicher Majorität beschlossen, den §. 4 unverändert der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Zu §. 5.

Dasselbe Bedenken, welches von einem Mitgliede der Kommission bei Position 1 des §. 4 erhoben worden ist, wurde auch gegen die Position 1 dieses Paragraphen geltend gemacht, jedoch ebenso von der Mehrheit der Kommission verworfen.

Mit Rücksicht auf den von der Kommission zu §. 2 vorgeschlagenen Zusatz:

„ausgenommen die im Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen nicht bäuerlichen Grundstücke"

glaubt dieselbe jedoch auch hier einen Zusatz machen zu müssen. Die Frage, ob eine Besitzung, die innerhalb der Feldmark einer Stadt liegt, eine bäuerliche sei oder nicht, wird in der Regel leicht, entweder nach ihrer Geschichte, oder nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung, ohne Erörterung von Rechtsfragen zu entscheiden sein; es ist von der größten Erheblichkeit, daß eine solche Vorfrage schleunig entschieden und nicht von dem Ausgange eines möglicher Weise langwierigen und kostspieligen Prozesses abhängig gemacht wird; die Kommission ist daher der Ansicht, daß auch sie hier als eine solche aufgeführet werden müsse, deren Entscheidung vor die Schiedsrichter gehört, und es wird daher vorgeschlagen, die Position 1 des §. 5 in folgender Weise zu fassen:

1) „ob das Gut zu den zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten und bezüglich innerhalb einer städtischen Feldmark zu den bäuerlichen Besitzungen (§. 2) gehöre.“

Gegen die beiden anderen Positionen des §. 5 wird von keiner Seite etwas erinnert, und die Kommission empfiehlt daher einstimmig diesen Paragraphen mit dem oben bemerkten Zusatze zu dessen Position 1 dem hohen Hause zur Annahme.

Zu §. 6

findet die Kommission keine Bemerkungen zu machen, und trägt auf dessen unveränderte Annahme an.

Zu §. 7.

Die Diskussion über diesen Paragraphen, welcher von der Wahl der Schiedsrichter, von ihrer Qualification und von der Anfechtung ihrer Entscheidungen handelt, hat verschiedene Bedenken hervorgerufen.

Sie lassen sich sämmtlich unter die allgemeinen Gesichtspunkte bringen:

a. daß die Ernennung von Schiedsrichtern und Obmann nur, wenn die Parteien sich nicht über die Personen derselben einigen, oder sich gar nicht erklären, von anderer Seite erfolgen darf;
b. daß die Qualification der Schiedsrichter in dem Entwurfe ungenügend bezeichnet sei;
c. daß es an einer Vorschrift über das Verfahren der Schiedsrichter fehle;
d. daß die Bestimmungen über die Anfechtung der Entscheidungen mangelhaft seien.

Zu a. Auch der Gesetz-Entwurf geht im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß die Ernennung der Schiedsrichter durch andere Personen, als durch die Parteien, nur eine eventuell eintretende sein dürfe, legt aber die Wahl eines Obmannes lediglich in die Hand des Kreisgerichts-Direktors. Die Kommission ist jedoch einstimmig der Ansicht gewesen, daß auch den Obmann zu wählen prinzipaliter den Parteien überlassen bleiben muß; die geringe, dadurch etwa veranlaßte Zögerung von 14 Tagen — durch die den Parteien zu gestattende Frist zur Wahl — wird gegen Festhaltung des Grundsatzes, daß der Schiedsrichter, und noch mehr der Obmann, durch das Vertrauen der Parteien berufen werden soll, nicht ins Gewicht fallen können. Hiermit hat sich auch der Kommissar des Justiz-Ministerii einverstanden erklärt, und es ist deshalb der Abänderungs-Vorschlag gemacht und von der Kommission einstimmig angenommen worden:

im Alinea 2 des §. 7 hinter dem Worte

„wird“

hinzuzusetzen:

„wenn die Parteien sich wegen desselben nicht einigen“,

und im Alinea 4 hinter

„Schiedsrichter“

zu setzen:

„beziehungsweise den Obmann.“

Dagegen, daß nicht das Gericht, sondern der Direktor desselben die Ernennung vornimmt, findet die Kommission im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung nichts zu erinnern. Nur gegen die Worte im Alinea 4:

„vom prozeßleitenden Gerichte“

wurde ein Zweifel angeregt, und von einem Mitgliede beantragt:

das Wort prozeßleitenden zu streichen.

Es hatte sich nämlich im Laufe der Diskussion eine verschiedene Auffassung des Inhalts der §§. 4—7 des Gesetz-Entwurfes in der Beziehung kundgegeben, daß ein Theil der Kommission dafür hielt, das ganze schiedsrichterliche Verfahren, wie es in den §§. 4—7 vorgeschrieben ist, greife überhaupt nur im Falle eines Prozesses Platz, während ein anderer Theil der Kommission der Meinung war, es könne auch außerhalb eines eigentlichen Prozesses stattfinden, z. B. alsdann, wenn sich bei Gelegenheit der Regulirung einer Vormundschaft oder eines Nachlasses Streitigkeiten erhoben hätten, solche aber noch nicht zum wirklichen Prozesse gediehen wären. Der letzteren Ansicht hat sich auch der Vertreter des Justiz-Ministeriums angeschlossen, und auf dieselbe ist der obige Antrag gegründet.

Dem wurde jedoch entgegengestellt, daß schon der §. 1 des Gesetz-Entwurfes deutlich ergebe, daß das schiedsrichterliche Verfahren nur im Falle des eigentlichen Prozesses stattfinden solle, indem es dort heißt:

„wenn eine Disposition wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile angefochten werde“,

was doch wohl nicht anders verstanden werden könne, als daß wegen Pflichttheils-Verletzung eine Klage anhängig gemacht sein müsse.

Bei der Abstimmung wurde dieser Abänderungs-Vorschlag mit 12 gegen 1 Stimme verworfen.

Zu b. Alinea 3 des §. 7 verlangt rücksichtlich der Qualification der Schiedsrichter und Obmänner nur, daß sie mit Gütern gleicher Kategorie, und zwar bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise angesessen sein sollen.

Es ist hiergegen zunächst im Allgemeinen erinnert worden, daß dadurch die Wahl der Parteien unnöthig beschränkt und Personen ihres Vertrauens ausgeschlossen seien; daß bei den hier fraglichen Streitigkeiten auf der einen Seite der Guts-Uebernehmer stets den abzufindenden Miterben auf der andern Seite gegenüberstehen würde, und daß bei Entscheidung solcher Streitigkeiten die Gutsbesitzer gerade nicht parteilos seien, vielmehr vermöge der Gleichheit der Lebens-Verhältnisse und der Interessen in der Regel mehr mit dem Guts-Uebernehmer als mit den abzufindenden Miterben sympathisiren würden; und es wurde hierauf von einem Mitgliede der Kommission der Vorschlag gegründet:

das Alinea 3 §. 7 des Gesetz-Entwurfs ganz zu streichen.

Die Mehrheit der Kommission ist jedoch der Ansicht, daß die hervorgehobenen Bedenken nicht erheblich sind, daß der Gutsbesitzer der Regel nach gleiches Interesse für den Uebernehmer, wie für den Miterben — beides in der Regel Kinder des Vorbesitzers — haben wird, und daß jedes etwa vorwaltende größere Interesse für den Einen oder Anderen dadurch ausgeglichen wird, daß jedem Theil eine Wahl freisteht; der Abänderungs-Vorschlag wurde daher verworfen.

Dagegen wurde von der Kommission anerkannt, daß wohl keine genügende Veranlassung vorliege, die ganze Klasse der Altentheilsitzer und Leibzüchter von den Functionen als Schiedsrichter auszuschließen, da sie vermöge ihrer Erfahrung in vielen Fällen gerade die geeignetsten Persönlichkeiten sein werden; es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, am Schlusse des Alinea 3 dieses Paragraphen hinzuzufügen:

„oder gewesen sein“.

Zwar ist gegen diesen Vorschlag eingewendet worden, er gehe über sein Ziel hinaus, indem er als Schiedsrichter auch Personen zulasse, welche ihr Gut aus Speculation verkauft, oder durch nothwendige Subhastation verloren hätten; die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß Fälle der letztgedachten Art bei ihrer Seltenheit nicht der Berücksichtigung bedürften, und der Vorschlag wurde demnächst bei der Abstimmung mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Es wurde endlich von einem Mitgliede der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß es doch wohl einer Bestimmung bedürfe, daß solche Personen, die nicht als vollgültige Zeugen angesehen werden könnten, auch nicht als Schiedsrichter gewählt werden dürften, wie namentlich Blödsinnige, Taubstumme, Bestochene, der bürgerlichen Ehre verlustig Erklärte, bei der Sache Interessirte, notorische Feinde einer Partei u. s. w., und es wurde darauf der Vorschlag gestützt, hinter Alinea 3 hinzuzufügen:

„Als Schiedsrichter und Obmann kann nicht fungiren, wer in der nämlichen Sache nicht als vollgültiger Beweiszeuge würde auftreten können. Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §§. 227—323“.

Wiewohl gegen diesen Vorschlag eingewendet worden ist, daß es rücksichtlich derjenigen Personen, welche absolut unfähig sind, eine gültige Willenserklärung abzugeben, einer solchen Bestimmung nicht bedürfe, rücksichtlich der übrigen aber eine Beschränkung der Wahl nicht erforderlich sei, weil in der Wahl des Gegners das geeignete Gegenmittel liege, wurde dennoch der Vorschlag bei der Abstimmung mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu c. Was das Verfahren der Schiedsrichter anlangt, so wurde von einem Mitgliede der Kommission in der Regierungs-Vorlage jede Bestimmung darüber vermißt, und deshalb vorgeschla-

gen, hinter Alinea 4 (resp. hinter dem eben bemerkten Zusatze zu demselben Alinea) hinzuzusetzen:

„Das Gericht hat die den Schiedsrichtern vorzulegenden Fragen durch Resolut festzusetzen.

Beweisaufnahmen über einzelne Thatsachen, welche bei der Beantwortung der der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegenden Fragen in Betracht kommen, erfolgen durch das prozeßleitende Gericht. Blos die Einnahme des Augenscheins wird den Schiedsrichtern überlassen.

Die Schiedsrichter werden zur gewissenhaften Abgabe ihres Ausspruchs durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Sie geben, nachdem sie von dem Inhalte der Akten, so weit er auf die ihnen vorgelegten Fragen Bezug hat, in Kenntniß gesetzt worden, auch erforderlichen Falls den Augenschein selbst eingenommen haben, ihre mit einer kurzen Begründung zu versehende Entscheidung vor einer gerichtlichen Kommission zu Protokoll.

Die Vota der einzelnen Schiedsrichter werden geheim gehalten".

Es wurde zur Begründung dieses Vorschlages angeführt:

Die Bestimmungen erscheinen nothwendig, um die Stellung, welche das schiedsrichterliche Verfahren zum Hauptprozesse einnehme, und die Formen, in welchen sich dasselbe in den Hauptprozeß einzufügen habe, näher zu bezeichnen; insbesondere könne die Beantwortung der in den §§. 4 und 5 angegebenen Fragen noch von anderen Thatsachen abhängen, über welche die Parteien einen besonderen Beweis anzutreten, Zeugen oder Urkunden vorgeschlagen, Eide deferirt haben könnten. Die Aufnahme dieses Beweises müsse dem prozeßleitenden Gerichte anheimfallen. Eine feierliche Verpflichtung zur gewissenhaften Abgabe des schiedsrichterlichen Spruchs sei zur Sicherung der Parteien nothwendig; wenn daher auch von einer förmlichen Vereidung abgesehen werden könnte, so möchte doch eine Versicherung an Eidesstatt zweckmäßig sein. Endlich dürften die Vota der Schiedsrichter denselben Anspruch auf Geheimhaltung haben, als die der Richter und Geschworenen; es werde namentlich, da ein Zwang zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes nicht bestehe, in vielen Fällen schwierig sein, geeignete Personen zur Uebernahme desselben zu vermögen, wenn ihnen nicht die Geheimhaltung ihrer Vota zugesichert werde.

Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß diese Abänderungs-Vorschläge anscheinend auf einer unrichtigen Auffassung des eigentlichen Wesens des schiedsrichterlichen Verfahrens beruhten, da sie darauf hinausgingen, die Thätigkeit des Schiedsgerichtes in prozessualische Formen einzuzwängen. Es gehöre gerade zum Wesen des Schiedsgerichts, daß es, nicht gebunden durch die gewöhnliche Prozeßform, die erforderlichen Ermittelungen in der ihm zweckmäßig scheinenden Weise vornehme; dies schließe nicht aus, daß es auch durch Requisition des betreffenden Gerichts möglicherweise einen Beweis aufnehmen lassen könne. Die vorgeschlagenen Formen würden überdies nicht für alle Fälle ausreichen, und nur der Zweck, den der Gesetz-Entwurf bei Einführung des Schiedsgerichts verfolge, größtentheils verloren gehen. Die Praxis habe überdies in dieser Beziehung keine erheblichen Schwierigkeiten gezeigt, wiewohl unsere Gesetzgebung auch gegenwärtig schon verschiedene Fälle bezeichnet, welche durch Schiedsrichter entschieden werden müssen, ohne daß eine besondere Prozeß-Ordnung für solche Fälle vorgeschrieben, oder die Schiedsrichter an die Beobachtung der gewöhnlichen Prozeßformen gewiesen wären. Eine Verpflichtung der Schiedsrichter sei um deshalb nicht erforderlich, weil allein die Wahl und das Vertrauen der Parteien es ist, was sie zu ihrer Entscheidung berechtigt, und eine Geheimhaltung der Vota habe nicht dieselbe Bedeutung, wie bei Richtern und Geschworenen, weil bei ihnen die Entscheidung nicht das Resulat einer Mehrheit von Stimmen ist, sondern nur die Uebereinstimmung beider die Entscheidung herbeiführt.

Bei der Abstimmung wurden hierauf die einzelnen Sätze des obigen Verbesserungs-Vorschlages sämmtlich, und zwar der erste mit 8 gegen 6, der zweite mit 9 gegen 5, der dritte mit 9 gegen 5, der vierte mit 12 gegen 2, und der fünfte mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zu d. In Betreff der Anfechtung schiedsrichterlicher Entscheidungen enthält der Gesetz-Entwurf nur die Bestimmung, daß die in den §§. 172 und 174 Tit 2 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung bezeichnete Nichtigkeitsklage das einzige zulässige Rechtsmittel sein solle. Die Bezugnahme der allegirten Paragraphen zeigt zugleich, daß die Frist die zehntägige sein soll.

Mit Bezug auf den oben zu 6 gemachten Abänderungs-Vorschlag wurde nunmehr zunächst beantragt, auch die Nichtigkeitsklage für den Fall, daß ein gesetzlich unzulässiger Schiedsrichter gesprochen hat, stattfinden zu lassen, und zu diesem Zwecke hinter Alinea 5 des §. 7 hinzuzufügen:

„Diese Nichtigkeitsklage greift auch in dem Falle Platz, wenn Jemand, der nach obigen Bestimmungen als Schiedsrichter nicht fungiren kann, an dem Spruche Theil genommen hat";

der Vorschlag wurde jedoch bei der Abstimmung mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Demnächst vermißt die Kommission in der Gesetz-Vorlage eine Vorschrift, welche jeden Zweifel darüber, von welchem Tage an die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels läuft, beseitigt. Es wurde zur Beseitigung jedes Zweifels dieser Art vorgeschlagen, in Alinea 5 des §. 7 hinter den Worten

„gegen den Schiedsrichterspruch"

hinzuzusetzen:

„welcher, wie ein richterliches Erkenntniß, auszufertigen und den Parteien zu insinuiren ist".

Dieser Zusatz wurde mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Endlich erachtet die Kommission, daß eine 10tägige Frist für Einlegung des Rechtsmittels nicht genügend sei, denn eine solche kurze Frist werde in vielen Fällen den Parteien nicht einmal die Zeit gewähren, zu ermitteln, ob ein Nichtigkeitsfall vorhanden sei; besonders werde dies in den Fällen eintreten, in denen eine Vormundschaft betheiligt sei, wo also der Vormund Anzeige machen und den Bescheid des vormundschaftlichen Gerichts abwarten muß. Es wurde daher vorgeschlagen, hinter Alinea 5 des §. 7 hinzuzufügen:

„die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels ist die gewöhnliche Appellations-Frist von 6, resp. 12 Wochen, vom Tage der Insinuation des Spruches an gerechnet",

und dieser Vorschlag einstimmig von der Kommission angenommen.

Bei Alinea 6 des §. 7 hat die Kommission nichts zu bemerken gefunden. Dagegen wurde noch der Vorschlag gemacht, diesem Paragraphen eine Bestimmung darüber, ob und welche Gebühren die Schiedsrichter in Anspruch nehmen könnten, beizufügen, und diese Bestimmung in folgender Weise zu fassen:

„Die Schiedsrichter haben auf Gebühren, resp. Diäten und Reisekosten Anspruch, in Ansehung deren Höhe, Festsetzung und Auszahlung die für Sachverständige bestehenden Vorschriften maßgebend sind."

Die Kommission ist jedoch in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedarf, weil es sich von selbst versteht, daß Auslagen den Schiedsrichtern erstattet werden müssen, und daß, wo ein anderer Maßstab sich nicht nachweisen läßt, die Bestimmungen, die in Betreff von Sachverständigen gelten, auch hier zur Anwendung kommen müssen, weil die Schiedsrichter, die nur Gutsbesitzer gleicher Kategorie sein können, allezeit Sachverständige sein werden. Der Vorschlag wurde daher bei der Abstimmung mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Nach dem Vorstehenden würde der §. 7 des Gesetz-Entwurfs in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung wie folgt lauten:

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.

Der für den Fall, daß diese in ihrem Ausspruche nicht übereinstimmen, zu bestellende Obmann wird, wenn die Parteien sich wegen desselben nicht einigen, von dem Kreisgerichts-Direktor bestimmt.

Schiedsrichter und Obmann müssen mit Gütern gleicher Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei andern Gütern im Kreise — angesessen sein oder gewesen sein. Als Schiedsrichter und Obmann kann nicht fungiren, wer in der nämlichen Sache nicht als vollgültiger Zeuge würde auftreten können. Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §§. 227—233.

Unterläßt eine Partei, auf die vom prozeßleitenden Gerichte an sie ergehende Aufforderung, den Schiedsrichter, beziehungsweise den Obmann, binnen einer Frist von 14 Tagen zu wählen, so wird ein solcher vom Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Gegen den Schiedsrichterspruch, welcher wie ein richterliches Erkenntniß auszufertigen und den Parteien zu insinuiren ist, findet kein weiteres Rechtsmittel, als die in §§. 172 und 174 Tit. 2 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichnete Nichtigkeitsklage statt. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels ist die gewöhnliche Appellationsfrist von 6 resp. 12 Wochen, vom Tage der Insinuation des Spruchs an gerechnet.

Wird der Schiedsrichterspruch als nichtig aufgehoben, so ist die Sache zur anderweiten Entscheidung durch ein neues Schiedsgericht zu verweisen;

und in dieser Fassung empfiehlt die Kommission den §. 7 dem hohen Hause zur Annahme.

Zu §. 8.

Gegen den ganzen Inhalt dieses Paragraphen wurde zunächst

das Bedenken hervorgehoben, daß durch denselben die Vormundschafts-Gerichte in eine Stellung gebracht würden, die mit ihrem eigentlichen und einzigen Zwecke, Vertretung und Beförderung des Interesses der Minorennen, in Widerstreit gerathe. Der Paragraph verpflichte sie:

> „eine gütliche Auseinandersetzung zu befördern, welche dahin zielt, daß das Gut einem der Erben ungetheilt unter Bedingungen übertragen werde, welche denselben bei angemessener Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen in den Stand setzen, das Gut auch ferner der Familie zu erhalten";

d. h. sie sollen zwar das Beste ihrer Pflegebefohlenen wahrnehmen, zugleich aber auch auf das Interesse des Gutsübernehmers und das damit verbundene öffentliche Interesse Rücksicht nehmen. Dabei seien ihnen bestimmte Grenzen, innerhalb deren das eine oder das andere vorwiegend sein solle, nicht gezogen; die Folge werde daher die sein, daß die Vormundschafts-Gerichte, in ängstlicher Wahrung der Rechte der Pflegebefohlenen, die „*angemessene Berücksichtigung*" derselben sehr weit ausdehnend erklären, selten eine solche Auseinandersetzung bestätigen werden und dadurch die im zweiten Absatze dieses Paragraphen aufgestellte Regel zur Ausnahme werden würde.

Es wurde ausgeführt, daß dies vermieden und der Zweck des Paragraphen erreicht werden könne, wenn den Vormundschaftsgerichten die Grenzen ihrer Einwirkung genauer gezogen und bestimmte Anweisungen gegeben würden, in welchen Fällen sie ihre Genehmigung nicht versagen dürfen. Hierbei liege es in der Natur der Sache, diejenigen Fälle zu unterscheiden, wo Minorenne mit mehreren Majorennen konkurrirten, und diejenigen, bei denen Minorenne mit nur einem Majorennen, oder nur Minorenne betheiligt sind. In dem ersteren Falle werde in der Regel schon das mit dem Interesse der Minorennen gleichartige derjenigen Majorennen, welche das Gut nicht übernehmen, Bürgschaft dafür sein, daß die ersteren nicht verletzt werden; wenn daher in einem solchen Falle der Vormund der Vereinigung beitritt, und das Gericht noch die im dritten Absatz dieses Paragraphen bezeichneten Sachverständigen gehört hat, wird unbedenklich das Gericht verpflichtet werden können, eine Vereinigung, die den §§. 3—7 dieses Gesetzes entspricht, zu genehmigen. In dem zweiten und dritten Falle dagegen sei eine solche Bürgschaft nicht vorhanden, hier müsse die Befugniß des Gerichts weiter gehen, und dasselbe nur die Berechtigung haben, die Vereinigung zu bestätigen. Doch werde auch für diese Fälle zweckmäßig dem Gerichte ein Maßstab rücksichtlich der Auswahl desjenigen, welchem das Gut zu überlassen ist, an die Hand gegeben werden können. In den verschiedenen Gegenden Westphalens sei die Gewohnheit, wem das Gut von den Eltern oder dem letzten Besitzer überlassen wird, sehr verschieden, bald sei dies der älteste Sohn, bald der jüngste, u. s. w. Eine bestimmte örtliche Grenze der einen oder der anderen lasse sich kaum ziehen; überall aber, wo dergleichen Gewohnheit bestehe, werde sie noch beachtet, und nirgends sei man zweifelhaft über dieselbe. Es würde daher zweckmäßig sein, daß sich auch die Vormundschaftsgerichte bei der Auswahl des Gutsübernehmers diese ortsübliche Gewohnheit zur Richtschnur dienen lassen müssen. Mit Rücksicht auf diese Ausführung wurde von einem Mitgliede der Kommission vorgeschlagen, unter Beibehaltung des dritten Absatzes des §. 8, an Stelle der beiden ersten Absätze desselben zu setzen:

> „Gehört zu einer Verlassenschaft, bei welcher unter Vormundschaft stehende Personen betheiligt sind, ein Gut der im §. 2 bezeichneten Art, und ist darüber vom Erblasser nicht besonders verfügt worden, so soll der Vormund berechtigt sein, einer Vereinigung der majorennen Mitbetheiligten beizutreten, wonach das Gut einem der Betheiligten ungetheilt überlassen werden soll; und das Vormundschaftsgericht ist *verpflichtet*, eine solche Erbtheilung zu genehmigen, wenn bei Ermittelung des Werths des Gutes die Grundsätze §§. 3—7 dieses Gesetzes befolgt sind.
>
> Auch soll das Vormundschaftsgericht *berechtigt* sein, wenn in einem solchen Falle Minorenne mit nur *einem* Majorennen, oder nur Minorenne konkurriren, einem der Betheiligten das Gut ungetheilt unter Befolgung der Grundsätze §§. 3—7 dieses Gesetzes zu überlassen. Bei der Auswahl des Uebernehmers hat sich das Gericht nach der ortsüblichen Gewohnheit zu richten."

Von anderer Seite und auch von dem Kommissar des Königlichen Justiz-Ministerii wurde diesem Vorschlage entgegen getreten und bemerkt:

Schon nach der Fassung des §. 8 in der Regierungs-Vorlage erscheine das Interesse der Kuranden genugsam gesichert, indem das Gericht nur dann die unter den Erben getroffene Uebereinkunft zu genehmigen habe, wenn

1) sämmtliche betheiligte Majorenne und die Vormünder der Minorennen damit einverstanden seien,
2) die zu vernehmenden sachverständigen Standesgenossen die Vereinbarung als angemessen und zuträglich begutachtet hätten, und endlich
3) nicht besondere Umstände vorlägen, welche es dennoch rechtfertigten, auf Zahlung eines höheren Preises zu bestehen.

In allem diesem liege Garantie genug für die Wahrung des Interesses der Pflegebefohlenen, und bedürfe es deshalb nicht der vorgeschlagenen Abänderung.

Bei der Abstimmung wurde hierauf der Abänderungs-Vorschlag mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Eins derjenigen Mitglieder, welche die Annahme des Vorschlags empfohlen hatten, beantragte jedoch:

> dann wenigstens den Punkt desselben, welcher die ortsübliche Gewohnheit bei Auswahl des Annehmers betrifft, in das Gesetz mit aufzunehmen und zu diesem Zweck in Alinea 2 des §. 8 Zeile 1 hinter den Worten
>
> „als Regel gelten"
>
> einzuschalten:
>
> „bei Auswahl des Annehmers die ortsübliche Gewohnheit als Richtschnur dienen, und".

Auch diesem Vorschlage wurde nicht beigestimmt, derselbe vielmehr mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt, indem von den Gegnern angenommen wurde, daß die Betheiligten ohnehin bei der zu treffenden Uebereinkunft der Regel nach und, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes veranlaßten, die ortsübliche Gewohnheit berücksichtigen würden.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission ist sodann der Abänderungs-Vorschlag gemacht worden:

> In Alinea 1 des §. 8 (Zeile 5) statt des Wortes
>
> *befördern*
>
> zu setzen:
>
> „*genehmigen*",
>
> und das Alinea 2 in folgender Fassung anzunehmen:
>
> „Hierbei soll als Regel gelten, daß eine Ueberlassung des Gutes gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3 festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen — §. 6 — den gedachten Bedingungen entspreche, und darf daher das Vormundschafts-Gericht die Genehmigung einer solchen Ueberlassung des Gutes nur dann versagen, und beziehungsweise die Zahlung eines höheren Preises zur Bedingung machen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Zur Motivirung dieses Antrages wurde bemerkt:

Es könne wohl nur in der Absicht liegen, daß durch den §. 8 die Hindernisse beseitigt werden sollten, welche dem Zustandekommen einer gütlichen Uebereinkunft dadurch erwachsen könnten, daß das Vormundschafts-Gericht mit Rücksicht auf die allgemeinen Gesetze denjenigen Vereinbarungen, bei denen den Minorennen nicht ihr volles Erbtheil gewährt werde, seine Genehmigung versage. Ein Weiteres scheine auch die Regierung nicht beabsichtigt zu haben, wie aus den Motiven zu diesem Paragraphen hervorgehe. Der Wortlaut des Paragraphen gehe aber allerdings weiter; er lege den Gerichten die Pflicht auf, dergleichen Vereinbarungen zu *befördern*, also positiv darauf hinzuwirken, und den richterlichen Einfluß dazu anzuwenden, um die Interessenten zur Abschließung solcher Verträge zu bestimmen; dies sei weder mit der richterlichen Stellung, noch mit dem Prinzipe des Gesetz-Entwurfs vereinbar; der letztere beruhe durchweg auf dem Grundsatze, Alles der Autonomie der Betheiligten zu überlassen.

Gegen diesen Vorschlag wurde jedoch ausgeführt: er enthalte nur eine unwesentliche Fassungs-Veränderung, welche nach der Absicht des Antragstellers nichts Anderes besagen solle, als was auch die Regierungs-Vorlage beabsichtigt habe, welche aber nach ihrem Wortlaut den Sinn gebe, als ob im Falle des §. 8 und unter Innehaltung der aufgestellten Bedingungen die Gerichte unter allen Umständen *zur Genehmigung* der unter den Interessenten geschlossenen Auseinandersetzungen *verpflichtet* sein sollten. Gerade dies gehe zu weit, gefährde das Interesse der Minorennen, indem den Vormundschafts-Gerichten dadurch die Hände gebunden würden.

Bei der Abstimmung wurde auch dieser Abänderungs-Vorschlag mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag, die Fassung des Alinea 3 §. 8 mit der oben bei §. 7 Alinea 3 beschlossenen Abänderung dadurch in Einklang zu bringen, daß hinter den Worten:

> „mit Gütern der nämlichen Kategorie u. s. w. angesessenen"

gesetzt werde:

> „oder angesessen gewesenen"

wurde mit 8 gegen 6 Stimmen verworfen, weil hier nicht von Schiedsrichtern die Rede ist, bei denen es auf Wahl und Vertrauen der Parteien ankommt, sondern von Sachverständigen, die das Gericht befragt, und weil daher die bei §. 7 angeführten Gründe hier nicht zutreffen.

Nachdem sämmtliche Abänderungs-Vorschläge verworfen waren, wurde schließlich einstimmig beschlossen, den §. 8 dem hohen Hause in der Fassung des Entwurfs zur Annahme zu empfehlen.

Hiernächst sind von zwei Mitgliedern der Kommission noch einige Zusatz-Paragraphen entworfen und zur Annahme empfohlen worden, welche theils die Anwendung des Gesetzes auf gewisse spezielle Fälle, theils den Kostenpunkt betreffen. Sie lauten:

> §. 9. Wenn ein Landgut zu einer ehelichen Güter-Gemeinschaftsmasse gehört, und nach dem Tode des einen Ehegatten die Auseinandersetzung des Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen erfolgt: so sollen für diese Auseinandersetzung die im §. 8 für den Fall der Erbtheilung gegebenen Vorschriften gleichfalls maßgebend sein.
>
> Das Vormundschafts-Gericht ist also ermächtigt, eine unter den Theilungs-Interessenten abgeschlossene Auseinandersetzung zu genehmigen, durch welche das Gut entweder dem überlebenden Ehegatten oder Einem der Erben ungetheilt gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3 festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen (§. 6) übertragen wird.
>
> Diese Begünstigung tritt jedoch für den überlebenden Ehegatten nur alsdann ein, wenn er das Gut in die Ehe gebracht hatte, oder dasselbe ihm, beziehungsweise ihm in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Ehegatten, von seinen Ascendenten oder Geschwistern durch Erbgang zugefallen, oder unter Lebenden zugewendet war.

Zur Motivirung dieses Paragraphen führte der Antragsteller an:

Der §. 8 sei der wichtigste des ganzen Gesetz-Entwurfs; allein er sei noch nicht ausreichend. Er betreffe blos den Fall einer Erbtheilung, er setze eine Verlassenschaft voraus, und daß mehrere Erben vorhanden seien, welche sich in die Verlassenschaft zu theilen hätten. Der §. 8 würde also nicht Anwendung finden auf den Fall, in welchem es sich um die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaftsmasse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Erstverstorbenen handle, wo also weder von einer Verlassenschaft die Rede sei, noch alle Interessenten unter den Begriff von Erben zu bringen seien. Nichtsdestoweniger sei dieser Fall in Beziehung auf die Konservirung des ländlichen Grundbesitzes mindestens ebenso wichtig, als der Fall des §. 8. Gerade durch die Schichtungen zwischen überlebenden Ehegatten und ihren Kindern aus einer vorhergehenden Ehe würden die bäuerlichen Kolonate am meisten ruinirt und mit Schulden belastet. Wenn von zweien noch im rüstigen Lebensalter stehenden Ehegatten Einer versterbe, so werde in den meisten Fällen der Ueberlebende zur ferneren Ehe schreiten, ja schon um der Wirthschaft willen dazu schreiten müssen. Da nun gegenwärtig die besonderen Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe nicht mehr existirten, so unterlägen auch sie den Gütergemeinschaftsrechten: es müsse also die gewöhnliche statutarrechtliche Schichtung stattfinden. Diese habe zur Folge, daß das Kolonat mit verhältnißmäßig sehr bedeutenden Abfindungen hypothekarisch belastet werde. Da nun ferner es nichts Seltenes sei, daß ein ländlicher Grundbesitzer nicht nur zur zweiten, sondern auch zu ferneren Ehen übergehe, oder auch, nachdem der conjux binubus verstorben, dessen zurückgebliebener zweiter Ehegatte sich wieder verheirathe, so komme es häufig vor, daß innerhalb eines Menschenalters über ein Kolonat zwei und mehr statutarrechtliche Schichtungen ergingen, deren nothwendige Folge ist, daß das Gut mit den Abfindungen der Kinder dergestalt belastet wird, daß dem Besitzer von dessen wirklichen Werthe Wenig oder Nichts übrig bleibt. Es erscheine deshalb als dringendes Bedürfniß, das, was im §. 8 für den Fall einer Erbtheilung verordnet ist, auch auf den Fall der Auseinandersetzung über eine Gütergemeinschaftsmasse zur Anwendung zu bringen. In diesem Sinne und zu diesem Zwecke seien Alinea 1 und 2 des §. 9 in Vorschlag gebracht.

Allein auf der andern Seite müßten diese Bestimmungen doch eine von der Natur der Sache gebotene Beschränkung erleiden. Es würde nämlich zu unterscheiden sein zwischen solchen Landgütern, welche von Seiten des conjux superstes herrührten, und solchen, welche von dem Erstverstorbenen in die Ehe gebracht, resp. von dessen Familie angefallen seien. Bei Gütern der ersteren Art könnten die dem Gutsübernehmer im §. 8 gewährten Vortheile unbedenklich auch zu Gunsten des überlebenden Ehegatten im vollen Maße eintreten. In Beziehung auf die Güter der anderen Art dagegen erscheine dies bedenklich. Wenn der überlebende Ehegatte, von dessen Seite das Gut nicht herrührt, sich wieder verheirathe, so gerathe er unter den Einfluß des zweiten Ehegatten, und sei zu besorgen, daß das Gut dereinst einem Kinde zweiter Ehe zufalle, also derjenigen Familie, deren angestammtes Besitzthum es gewesen, verloren gehe. Das widerstreite nicht nur dem natürlichen Billigkeitsgefühle, sondern ganz besonders auch der Rechtsanschauung des Westphälischen Bauernstandes: das Erbe müsse in der Familie erhalten werden, es müsse, wie der Bauer sich auszudrücken pflegt, bei dem Geblüte bleiben. Aus diesem Grunde werde die beschränkende Bestimmung für nothwendig erachtet, welche im Alinea 3 des §. 9 beigefügt sei, und diese Nothwendigkeit müsse um so mehr einleuchten, wenn man bedenke, daß nach mehreren Westphälischen Partikularrechten die statutarrechtliche Schichtung eine Todtheilung sei, so daß die abgefundenen Kinder von dem parens binubus künftig weiter Nichts, nicht einmal einen Pflichttheil mehr zu fordern haben. Wollte man die vorgeschlagene Beschränkung nicht annehmen, so würde es geschehen, daß in solchem Falle die Kinder gegen eine verhältnißmäßig geringe Abfindung alle Ansprüche auf das Erbe ihrer Väter verlören.

Diesen Ausführungen wurde von verschiedenen Seiten entgegengetreten.

Von einer Seite wurde behauptet, daß es des vorgeschlagenen §. 9 gar nicht bedürfe, weil die Vorschriften des §. 8 schon ohne denselben auf Fälle der Auseinandersetzung zwischen einem überlebenden Ehegatten und dem Erben des Erstverstorbenen über eine Gütergemeinschafts-Masse Anwendung finden werden.

Von anderer Seite wurde diese Ansicht zwar nicht als richtig anerkannt, vielmehr die Verschiedenheit der Fälle der §§. 8 und 9 zugegeben und daraus auch das Bedürfniß der in Alinea 1 und 2 des §. 9 enthaltenen Bestimmungen zugestanden. Dagegen wurde von dieser Seite das Alinea 3 des §. 9 bekämpft. Es wurde in dieser Beziehung bemerkt: der Inhalt dieses Alinea betrete ein sehr gefährliches Gebiet, die Materie der Gütergemeinschafts-Rechte. Ein solcher Schritt sei bedenklich. Die ehelichen Güterrechte seien in Westphalen von der mannigfaltigsten Art. Unternehme man es, Bestimmungen zu erlassen, welche diese Güterrechte berührten, so laufe man Gefahr, eine reichliche Quelle von Kollisionen mit den einzelnen Partikularrechten von Zweifeln und Kontroversen zu eröffnen. Der Gesetz-Entwurf halte sich deshalb mit gutem Vorbedacht von Allem fern, was diese Güterrechte berühre. Diesem von der Regierungsvorlage befolgten Grundsatze müsse man treu bleiben. Es sei ohnehin schon eine Revision der Gütergemeinschafts-Rechte der Provinz Westphalen im Werke, dem Abschlusse dieser Revision müsse es vorbehalten bleiben, ob etwa eine dem Alinea 3 entsprechende Bestimmung aufzunehmen sei oder nicht. Wenn von dem Antragsteller hervorgehoben werde, daß er durch das Alinea 3 die Erhaltung des Gutes in der Familie bezwecke, so müsse darauf hingewiesen werden, daß nach §. 8 das Vormundschaftsgericht schon ohnedies verpflichtet sei, darauf zu sehen, daß die Ueberlassung des Gutes an einen Uebernehmer unter Bedingungen geschehe, die ihn in den Stand setzen, dasselbe auch ferner der Familie zu erhalten. Der ganze Zweck des §. 9 werde also erreicht, wenn etwa im §. 8 hinter dem Worte „Verlassenschaft" noch die Worte: „oder ehelichen Gütergemeinschafts-Masse," und statt „einem Erben" die Worte: „einem der Interessenten" gesetzt würden.

Es seien aber die im Alinea 3 aufgeführten Fälle nicht einmal erschöpfend; des Falles, wenn beide Ehegatten das Gut während stehender Ehe erworben, etwa gekauft hätten, sei nicht gedacht; und gleichwohl möchte der Ueberlebende in solchem Falle doch auch der Vortheile des Gesetzes theilhaftig werden müssen.

Gegen den ganzen §. 9 wurde noch bemerkt: wenn das Gesetz absichtlich den Punkt nicht berühre, ob der in Gütergemeinschaft lebende Ehegatte Verfügungen treffen könne, auf die das vorliegende Gesetz Anwendung leide, und wenn dies aus dem Grunde nicht geschehen ist, weil man materielle Entscheidungen vermeiden wollte, die in die Rechte der ehelichen Gütergemeinschaft hinübergreifen; so sei es noch weniger gerechtfertigt, dem vormundschaftlichen Gerichte Dispositionen dieser Art zu gestatten, oder dasselbe zu solchen zu verpflichten, da dieses doch nur in dem präsumtiven Sinne des Verstorbenen handeln solle.

Bei der Abstimmung über den vorgeschlagenen Zusatz §. 9 wurde sodann das Alinea 1 und 2 desselben mit 10 gegen 4, und das Alinea 3 mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Es lautet ferner der vorgeschlagene Zusatz:

> §. 10. Bei Verträgen, welche die Uebertragung eines Landgutes auf einen Andern betreffen, imgleichen bei der Aufnahme, Aufbewahrung und Publication letztwilliger Verordnungen, so wie der Ehe- und Erbverträge von Landgutsbesitzern, es mag darin über das Gut allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen Verfügung getroffen werden, haben Gerichte und Notarien Behufs des Ansatzes der Kosten als Werth des Gutes nur das Zehnfache des Kataftral-Reinertrages zu berechnen, sofern der Vertrag oder die letztwillige Verfügung dahin gerichtet ist, das Gut einem nahen Verwandten des Besitzers oder seines Ehegatten, oder dem

letzteren selbst ungetheilt zuzuwenden. Diese Bestimmung findet auch auf die Kosten der Eintragung im Hypothekenbuch Anwendung, welche durch Verträge oder letztwillige Verordnungen dieser Art herbeigeführt werden.

Bei Verträgen, durch welche ein Landgut an einen Descendenten des Besitzers oder seines Ehegatten, oder an den letzteren selbst ungetheilt übertragen wird, ist für den Werth des Landgutes ein Kaufwerthstempel nicht zu erheben.

Schon die früheren Provinzial-Landtage Westphalens haben stets gleichen Zweck verfolgende Anträge gemacht. Auch bei der ersten Berathung des früheren gleichartigen Gesetz-Entwurfes in der ersten Kammer im Jahre 1853 wurde von deren Kommission ein die Kosten-Ermäßigung bezweckender Zusatz-Paragraph beschlossen, und ein Gleiches geschah in der Kommission der zweiten Kammer vom Jahre 1854, deren Vorschlag im Wesentlichen ganz mit dem Vorstehenden übereinstimmte. Derselbe schließt sich an die Bestimmungen §§. 2 und 3 der Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844 an, nur daß er

a. statt der in der Kabinets-Ordre von 1844 vorkommenden Bezeichnungen

„bäuerliche Grundbesitzer"

und

„bäuerliche Grundbesitzung"

die Worte:

„Landgut und Landgutsbesitzer"

braucht; und:

b. die Kostenermäßigung und Stempelfreiheit blos auf den Werthbetrag der Grundbesitzung beschränkt, und nicht auch, wie die Kabinets-Ordre, auf das übrige Vermögen ausdehnt; auch

c. daß die Ermäßigung der Kosten dadurch zu erreichen gesucht wird, daß vorgeschlagen ist, behufs Kostenansatzes nur das Zehnfache des Kataſtral-Reinertrages als Werth der Besitzung zu berechnen, wogegen die Kabinets-Ordre die Kosten auf die Hälfte ermäßigte.

Der Antragsteller motivirte seinen Vorschlag in folgender Art: Die Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844 habe durch die Ermäßigung der Kosten und Stempel sehr segensreich gewirkt. Wenn diese Ermäßigung nicht im Wesentlichen wiederhergestellt würde, so werde die beabsichtigte wohlthätige Wirkung des Gesetz-Entwurfs zum größten Theile scheitern. Die ländliche Bevölkerung in Westphalen sei testamentarischen Dispositionen schon ohnedies sehr abhold; sie werde sich zu deren Errichtung noch weniger entschließen, wenn die beträchtlichen Kosten nicht wesentlich herabgesetzt würden. Durchaus unbillig und ungerechtfertigt sei es ferner, wenn von den sogenannten Uebertrags-Verträgen die nämlichen Stempel, als von Kauf-Verträgen, erhoben würden. Wer unbefangenen Auges diese Uebertrags-Verträge ansehe, könne unmöglich darin ein Kaufgeschäft erkennen; Zweck und Wesen derselben gehe vielmehr auf Regulirung der Erbfolge. Ueberdies sei zu berücksichtigen, daß durch die neue Gesetzgebung der ländlichen Bevölkerung in Westphalen Rechtsnormen aufgezwungen worden sind, welche ihren Rechtsanschauungen und Sitten durchaus widerstreiten. Sie seien deshalb genöthigt, zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Testamenten, oder Dispositionen inter vivos ihre Zuflucht zu nehmen, um die nachtheiligen Folgen einer ihnen nicht zusagenden Gesetzgebung von sich abzuwehren. Es sei daher durchaus in der Billigkeit gegründet, daß die Gesetzgebung, wenn sie auf der einen Seite die Grundbesitzer zur Errichtung von Dispositionen gleichsam zwinge, auf der anderen Seite auch in Betreff der für diese Dispositionen zu zahlenden Kosten eine Erleichterung gewähre.

Die Vertreter des Ministerii, namentlich auch des Finanz-Ministerii, bekämpften diesen Vorschlag und bemerkten: die Einbuße, welche die Staatskasse durch die proponirte Bestimmung erleiden würde, werde nicht unbeträchtlich sein; die Finanzlage des Staates könne eine solche nicht ertragen. Was die Erbtheilungen anbelange, so werde überdies bei diesen kein Kaufwerthstempel mehr erhoben; die sogenannten Uebertrags-Verträge dagegen unterlägen mit vollem Rechte diesem Stempel, da sie käufliche Gutsüberlassungen enthielten und alle charakteristischen Merkmale eines Kauf-Kontraktes an sich trügen. Dergleichen Verträge kämen in gleicher Weise auch in anderen Provinzen vor; es sei keine Veranlassung, in dieser Beziehung der Provinz Westphalen Vorrechte einzuräumen. Es sei unrichtig, wenn man aus der Kabinets-Ordre vom Jahre 1844 gleichsam ein wohlerworbenes Recht für die Provinz herleiten wolle. Die Kabinets-Ordre habe nur bezweckt, die aus der Erbfolge-Ordnung von 1836 entspringenden Nachtheile zu beseitigen, nachdem im Jahre 1848 die Erbfolge-Ordnung von 1836 aufgehoben worden, hätten auch die Bestimmungen der Kabinets-Ordre ihren Zweck verloren, und also wegfallen müssen. Es werde überdies beabsichtigt, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs mit den etwa nothwendigen Modificationen auch auf die anderen Provinzen auszudehnen; wenn man nun das Zugeständniß rücksichtlich der Kosten der Provinz Westphalen mache, so werde dies zur Folge haben, daß auch die übrigen Provinzen gleiche Ansprüche erheben, und dadurch der Ausfall in den Staats-Einnahmen sehr erheblich werden würde.

Diese Deduction der Vertreter des Ministerii wollen jedoch die Vertheidiger des Antrages nicht gelten lassen, weil die Kabinets-Ordre von 1844 nicht blos den der Erbfolge-Ordnung von 1836 unterliegenden, sondern allen bäuerlichen Besitzungen ohne Unterschied die Kostenermäßigung zugestanden habe; und weil die Finanzlage des Staats eine solche Maßregel nicht hindern könne, da kein Kapital im öffentlichen Interesse so nützlich angelegt werde, als der Betrag dieser Kosten, auf den der Staat nur verzichte, um sich eine große Anzahl von Staatsangehörigen im Wohlstande und in ungeschwächter Steuerkraft zu erhalten, und um die Vermehrung des ländlichen Proletariats im wohlverstandenen Interesse der Einzelnen sowohl als des Staates abzuwehren.

Von anderer Seite endlich wurde gegen den vorgeschlagenen Zusatzparagraphen noch eingewendet:

Das Bedürfniß zur Ermäßigung der Kosten falle durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf größtentheils fort. Der bei weitem größte Theil der Fälle, auf welche das Gesetz Anwendung finden solle, würden solche sein, wo Väter den Gutsübernehmer bestimmt und die Abfindungen der übrigen Kinder festgesetzt hätten. Dies könne, wenn sie sich innerhalb der Schranken dieses Gesetzes hielten, durch einfache schriftliche Verfügungen oder in den privilegirten Formen errichtete letztwillige Verfügung — Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 12 §§. 170, 171 und Th. II. Tit. 2 §§. 379, 380. — erreicht werden, welche keine oder geringe Kosten verursachen. Dadurch würden die sogenannten Uebertrags-Verträge, zu denen ja eben die ländliche Bevölkerung Westphalens nur als zu einem Nothbehelfe gegriffen hat, größtentheils entbehrlich werden.

Bei der Abstimmung wurde hierauf der vorgeschlagene §. 10 mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Es ist ferner als Zusatz vorgeschlagen:

§. 11. Wenn in den Fällen der §§. 1, 8 und 9 Einem Gutsübernehmer mehrere Landgüter zugewendet worden sind, so kommen ihm die Begünstigungen dieses Gesetzes nur in Betreff Eines dieser Güter, welches er auswählen kann, zu statten. Sind dagegen in diesen Fällen verschiedenen Personen verschiedene Landgüter zugefallen, so hat jeder der Gutsübernehmer wegen Eines Gutes auf die Vortheile dieses Gesetzes Anspruch.

Zur Begründung dieses Zusatzparagraphen bemerkt der Antragsteller:

Der Zweck des Gesetzes gehe auf Erhaltung des Grundbesitzes in den Familien; die übermäßige Zersplitterung solle verhütet werden. Gewiß aber liege es nicht in der Absicht der Regierung, durch das zu erlassende Gesetz der übermäßigen Anhäufung von Grund und Boden in einer Hand Vorschub zu leisten. Beide Extreme mußten gleich sehr vermieden werden; ja durch die zu große Anhäufung in einer Hand würde noch mehr als durch die Zersplitterung ein ländliches Proletariat erzeugt. Um diese Klippe zu vermeiden, scheine die Bestimmung des §. 11 nothwendig. Auch das Erbfolge-Gesetz vom Jahre 1836 habe schon die nämliche Gefahr erkannt, und sei derselben durch einen dem jetzt proponirten analogen Paragraphen entgegengetreten.

Mehrere Mitglieder der Kommission und die Vertreter der Regierung erklärten sich jedoch gegen den §. 11. Es wurde von dieser Seite ausgeführt:

Das Gesetz von 1836 habe eine Inteſtat-Erbfolge vorgeschrieben, während der jetzige Entwurf die gesetzliche Erbfolge ganz unberührt lasse. Daher möge eine solche Bestimmung, wie der Antragsteller sie vorschlägt, in dem Gesetze von 1836 an ihrem Platze gewesen sein. Hier seien andere Verhältnisse maßgebend. Die gegenwärtige Regierungs-Vorlage erweitere die autonomischen Befugnisse, sie gebe nur Fakultäten, sie zwinge Niemanden. Ueberdies werde die vorgeschlagene Bestimmung auch sehr leicht umgangen werden können; der Erblasser brauche nur die mehreren Landgüter als Einem Gutskomplex zusammentragen lassen, oder sonst in eine beständige Verbindung zu Einem Gute bringen, um sie dadurch sämmtlich der Pflichttheil-Berechnung nach der ermäßigten Taxe zu unterwerfen. Endlich würde der Zweck, in dem Falle, wenn mehrere Landgüter zu einer Verlassenschaft gehörten, den Pflichttheil zu erhöhen, durch die proponirte Bestimmung gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen erreicht; denn, wenn z. B. zwei Landgüter und drei Erben vorhanden sind, und das eine Landgut dem einen, das andere dem zweiten Erben zugewendet wird, der dritte Erbe aber nach den Grundsätzen des Gesetz-Entwurfs abgefunden werden soll, so werde der Pflichttheil dieses letzteren nach dem vorgeschlagenen

§. 11 sich nicht höher belaufen, als wenn beide Landgüter nur einem Erben zufielen.

Bei der Abstimmung wurde hierauf der vorgeschlagene §. 11 mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Es wurde endlich noch die Ansicht ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, dem Gesetze in einiger Beziehung rückwirkende Kraft beizulegen, und darauf angetragen, nachstehenden Zusatz-Paragraphen anzunehmen:

> §. 12. Letztwillige Verfügungen, welche während der Geltung des Gesetzes vom 13. Juli 1836 nach Maßgabe desselben gültig errichtet worden, behalten, soweit nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein Anderes festgesetzt worden, rücksichts der ausdrücklich erfolgten oder stillschweigend vorausgesetzten Ernennung des Anerben ihre Kraft; rücksichts der Abfindungen der Pflichttheil-Berechtigten jedoch treten dabei auch dann, wenn der Erbanfall vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, unter denselben Maßgaben die Vorschriften des letzteren ein.
>
> Eben so ist der §. 8 dieses Gesetzes auf die durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erledigten Fälle anzuwenden, in welchen die Erbschaft, zu welcher ein Landgut (§. 2) gehört, vor Emanation des gegenwärtigen Gesetzes angefallen ist.

Zur Begründung dieses Antrages wird bemerkt:

Es seien viele Fälle vorhanden, in welchen Besitzer von Kolonaten während der Geltung des Gesetzes vom 13. Juli 1836, also in der Zeit von 1836 bis 1848, nach Maßgabe desselben ganz gültig testirt hätten, in welchen der Erbfall aber erst nach 1848 eingetreten sei, oder gar der Testator gegenwärtig noch lebe. In sehr vielen dieser Fälle werde eine solche Disposition, insbesondere, was die Ernennung des Anerben anlangt, wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung der Gesetzgebung, nicht mehr zu Recht bestehen können. In manchen dieser Testamente sei auch ein Anerbe gar nicht ausdrücklich ernannt worden, indem der Wille des Testators dahin ging, daß gerade derjenige Anerbe werden solle, welcher nach der Intestat-Erbfolge-Ordnung des Gesetzes vom 13. Juli 1836 dazu berufen gewesen. Alles dies habe sich seit der im Dezember 1848 erfolgten Aufhebung des Gesetzes von 1836 durchaus geändert. Indessen seien die Testatoren durchgehends in dem Glauben verblieben, ihre Testamente hätten noch fortwährend Gültigkeit; denn die ländliche Bevölkerung sei nicht im Stande, den Gang der Gesetzgebung genau zu verfolgen, und die daraus sich ergebenden juristischen Folgen sich klar zu machen. Ueberdies sei es eine unbillige Härte, daß lediglich durch die Veränderung der Gesetzgebung der Testator gezwungen werden solle, eine neue Disposition zu errichten, und die dadurch entstehenden Kosten zu zahlen.

Auf der andern Seite erscheine es aber angemessen, daß in Betreff der Abfindungen der Pflichttheil-Berechtigten, der Tod des Erblassers mag nun vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt sein, in allen Fällen die nämlichen Bestimmungen, und zwar die des gegenwärtigen Gesetzes, Platz greifen. Es werde dadurch vermieden, daß nicht, je nachdem der Erbfall vor 1836, zwischen 1836 und 1848, zwischen 1848 und der Emanation des gegenwärtigen Gesetzes, und endlich nach der letzteren, eingetreten, ganz verschiedene Pflichttheils-Berechnungen zur Anwendung kämen; eine Verschiedenheit, welche um so merkwürdiger und für den Sinn des gemeinen Landbewohners um so unerklärlicher sei, da sie gar keinen inneren Grund für sich habe, sondern lediglich durch das Schwanken der Gesetzgebung herbeigeführt werde.

In gleicher Weise werde es sich auch empfehlen, die Anwendung der im §. 8 gegebenen Vorschriften auch auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen die Erbschaft schon vor Emanation des gegenwärtigen Gesetzes angefallen ist, die Auseinandersetzung zwischen den Erben aber erst später erfolgt.

Dabei verstehe es sich aber von selbst, daß alle durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits erledigten Fälle der rückwirkenden Kraft des Gesetzes nicht unterliegen dürften.

Gegen den vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen wurde jedoch ausgeführt:

Nach allgemeiner Rechtsregel seien die Gültigkeit einer letztwilligen Disposition und deren rechtliche Folgen nach dem Zeitpunkte zu beurtheilen, in welchem der Erbfall eintritt. Es müsse im höchsten Grade bedenklich erscheinen, von dieser Regel abzugehen; es würden dadurch unter allen Umständen wohlerworbene Rechte verletzt werden; dies müsse man unbedingt als unzulässig erachten, und könnten dagegen anscheinende Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeits-Rücksichten nicht in Betracht kommen. Die mögliche Ungültigkeit letztwilliger Verfügungen, veranlaßt durch Gesetzesunkunde, zu verhüten, liege nicht in der Macht der Gesetzgebung; auch könne Niemand wissen, ob nicht der Testator, im Bewußtsein, daß sein Testament nicht mehr gültig sei, die Abänderung unterlassen habe.

Der Bestimmung in Alinea 2 des vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen endlich bedürfe es gar nicht, da sich diese bei richtiger Interpretation des §. 8 schon von selbst ergebe. Der §. 8 setze ein allseitiges Einverständniß sämmtlicher Interessenten voraus, und verordne, daß einem solchen Einverständnisse beim Vorhandensein gewisser Bedingungen von dem vormundschaftlichen Gerichte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen. Es verstehe sich nun wohl von selbst, daß, wenn auch der Erbfall vor Emanation des gegenwärtigen Gesetzes sich ereignet habe, die Erbtheilung aber erst später stattfinde, auch in diesem Falle die Bestimmung des §. 8 Platz greife; denn dem allseitigen Einverständnisse der Interessenten stehe es natürlich jederzeit frei, die durch den Erbfall erwachsenen Rechte des Einzelnen abzuändern, und auf ein Geringeres zu beschränken.

Nach diesen Erörterungen hat die Kommission den vorgeschlagenen §. 12 mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Schließlich hat die Kommission auch noch die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs in Berathung gezogen, welche nach der gegenwärtigen Vorlage lautet:

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern, zum Behufe der Pflichttheils-Berechnung in der Provinz Westphalen.

Der Titel giebt hiernach den wesentlichen Inhalt des Gesetzes an; jedoch nicht vollständig, denn der §. 8 betrifft Gegenstände, die mit der Pflichttheils-Berechnung nichts gemein haben. Noch mehr würde Letzteres der Fall sein, wenn die von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung des hohen Hauses erlangen, und dereinst in das Gesetz mit aufgenommen werden sollten. Die dem früher den Kammern vorgelegten Gesetz-Entwurfe gegebene Ueberschrift dagegen:

> „Entwurf eines Gesetzes für die Provinz Westphalen zur Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer,"

deutet den offen in den Motiven angegebenen und aus allen Bestimmungen des Gesetzes hervorgehobenen Zweck desselben an. Die Kommission erachtet die letztere Ueberschrift für vorzüglicher, weil sie vollständig richtig, und ein gleiches Verfahren auch mehrfach bei andern Gesetzen beobachtet worden ist. Sie schlägt daher einstimmig dem hohen Hause vor, diese letztgedachte Ueberschrift zu wählen, und demnächst:

> den ganzen Gesetz-Entwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen, wie sie in der Beilage zusammengestellt sind, anzunehmen.

Berlin, den 29. März 1856.

Die Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheils-Berechnung in der Provinz Westphalen.

Bode (Vorsitzender). Graf von Schweinitz (Berichterstatter). Reigers. Harkort. Pilgrim. Seiffenschmidt. Freiherr von der Horst. Plaßmann. Meier zu Jöllenbeck.

Beilage A.

Ritter-

Regierungsbezirk Arnsberg.	Zahl im Jahre		Gesammtfläche im Jahre		Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre		Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre		Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden	
Kreise:	1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.	Zahl der Güter.	Flächenraum.
Altena	7	7	7,318	7,509	1,479	1,479	508	508	—	—
Arnsberg	12	12	14,014	15,493	2,190	2,841	502	551	—	—
Bochum	24	24	11,222	11,291	1,088	1,123	145	145	7	302
Brilon	10	10	29,235	31,475	6,741	7,188	429	475	6	314
Dortmund	30	29	21,826	21,923	1,923	2,041	211	215	8	164
Hagen	11	11	6,730	6,886	1,000	1,060	280	283	5	88
Hamm	20	20	10,073	10,952	858	983	184	198	—	—
Iserlohn	11	11	11,015	11,729	3,629	3,492	220	205	7	261
Lippstadt	16	16	18,586	19,572	2,332	2,454	325	324	1	30
Meschede	13	13	15,332	16,670	3,252	3,266	419	568	1	5
Olpe	6	6	5,434	5,519	947	947	294	305	1	—
Siegen	1	1	5,284	5,284	5,284	5,284	5,284	5,284	—	—
Soest	27	27	12,209	12,807	935	1,002	200	192	8	59
Wittgenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	189	187	168,268	177,110	6,741	7,188	145	145	44	1,223

Andere spann-

Altena	949	951	126,618	120,400	904	722	33	34	250	15,155
Arnsberg	979	1,056	83,740	100,895	999	999	10	12½	510	10,912
Bochum	623	618	66,309	66,584	423	438	40	40	247	2,037
Brilon	1,260	1,311	107,638	115,448	2,771	2,965	14	6	633	19,308
Dortmund	1,480	1,449	104,718	101,304	787	785	5	4	895	9,274
Hagen	561	562	57,657	55,875	1,449	1,442	35	35	201	5,123
Hamm	1,117	1,107	116,604	114,056	724	788	11	11	408	5,896
Iserlohn	486	473	57,820	62,160	685	639	24	24	206	6,861
Lippstadt	984	982	77,438	77,404	709	649	20	20	332	8,011
Meschede	1,346	1,387	212,362	203,631	1,104	1,256	12	12	618	16,849
Olpe	953	861	130,629	119,317	3,568	4,509	120	80	350	27,350
Siegen	995	1,006	51,779	47,979	918	918	15	15	385	11,932
Soest	1,101	1,085	112,055	111,362	1,265	1,300	16	16	405	7,732
Wittgenstein	1,542	2,028	42,699	43,836	184	184	32	32	142	3,343
Summa	14,416	14,876	1,346,036	1,320,251	3,568	4,509	5	4	5,582	149,783

Güter:

Aus den abgetrennten Parzellen sind neue Güter gebildet, und zwar:						Von den abgetrennten Parzellen sind bestehenden Gütern zugeschlagen, und zwar:					
Rittergüter		andere spannfähige Güter		nicht spannfähige Güter		Rittergütern		anderen spannfähigen Gütern.		nicht spannfähigen Gütern	
Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—	41	307	8	6*)
—	—	—	—	14	31	—	—	6	80	23	53
—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	81
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13	140	—	—	1	5	12	116
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—*)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—*)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	2	2	8	2	15	4	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	32	181	2	8	50	407	50	291 **)

fähige Güter:

—	—	49	4,300	219	4,989	1	150	181	3,354	356	2,362
—	—	33	864	446	2,258	9	380	929	4,234	998	2,909
—	—	—	—	77	549	8	62	159	843	229	403
—	—	253	6,398	1,005	2,720	11	2,179	1,041	6,049	1,110	2,007
—	—	6	192	635	1,892	15	508	1,068	4,539	632	2,173
—	—	19	1,165	166	1,777	2	80	49	794	163	1,307
—	—	8	609	385	1,556	11	819	291	2,113	481	799
—	—	12	1,167	184	947	7	911	235	2,652	269	1,275
—	—	15	718	243	1,113	12	823	563	4,175	470	1,172
—	—	69	4,442	535	3,593	2	171	517	5,795	601	2,844
—	—	29	2,931	1,084	10,417	4	65	419	7,614	958	6,363
—	—	66	2,634	852	3,756	—	—	610	2,881	1,914	2,667
—	—	8	591	360	1,663	18	463	447	3,208	431	1,813
—	—	—	—	122	667	—	—	72	1,376	53	352
—	—	603	26,959	6,313	37,902	100	6,621	6,581	49,552	8,668	26,440

*) Anm. Was aus diesen Parzellen gemacht worden, ist nicht ermittelt.

**) Die aufgerechneten Summen stimmen nicht überall mit den Resultaten der einzelnen Kolonnen, weil nicht alle in die einzelnen Kolonnen gehörige Zahlen ermittelt sind. Die Fehler, innerhalb der Grenzen von einigen hundert Morgen, haben keinen erheblichen Einfluß auf das Gesammt-Resultat.

Andere nicht spann-

Regierungsbezirk Arnsberg. Kreise:	Zahl im Jahre 1837.	1851.	Gesammtfläche im Jahre 1837.	1851.	Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	1851.	Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	1851.	Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden. Zahl der Güter.	Flächenraum.
Altena	3,476	3,905	104,797	108,311	130	107	1	1	277	4,346
Arnsberg	2,086	2,197	36,558	38,376	400	424	$\frac{22}{100}$	$\frac{22}{100}$	497	3,521
Bochum	2,413	2,754	36,958	38,801	39	39	3	3	291	986
Brilon	2,308	2,485	36,771	47,194	48	48	$\frac{12}{100}$	$\frac{2}{100}$	847	5,388
Dortmund	2,773	3,579	14,670	17,446	39	30	1	1	698	1,945
Hagen	3,878	4,854	72,665	74,401	35	34	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{100}$	1,568	9,828
Hamm	2,147	2,479	15,022	17,392	30	30	4	4	41	1,401
Iserlohn	1,974	2,184	27,827	19,392	72	70	$\frac{22}{100}$	$\frac{22}{100}$	296	2,381
Lippstadt	2,723	2,984	20,913	30,608	20	20	1	1	614	2,692
Meschede	3,231	4,115	48,027	55,146	49	49	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{100}$	564	3,040
Olpe	3,915	5,030	93,013	103,705	173	158	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{3}$	327	6,944
Siegen	8,780	10,766	110,019	109,145	181	176	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	3,738	31,834
Soest	1,454	1,657	14,950	17,784	106	117	3	3	316	3,171
Wittgenstein	1,542	2,028	42,699	43,836	184	184	unter	1 Morg.	250	5,348
Summa	42,710	51,917	671,589	721,537	400	424	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{100}$	10,324	82,825

Regierungsbezirk Arnsberg. Kreise:	Reinertrag vom Grundeigenthum im Jahre 1837: von Wohnhäusern. Thlr.	von sonstigen Grundstücken. Thlr.	Summa. Thlr.	Ertragsanschlag pro Morgen: Ackerland, höchster. Thlr. Sgr.	Ackerland, niedrigster. Thlr. Sgr.	Wiesen und Weiden, höchster. Thlr. Sgr.	Wiesen und Weiden, niedrigster. Thlr. Sgr.	Holzungen, höchster. Thlr. Sgr.	Holzungen, niedrigster. Thlr. Sgr.
Altena	41,837	212,090	253,927	3. 18	— 8	8. —	— 18	1. 6	— 6
Arnsberg	40,453	243,465	283,918	3. 24	— 6	6. 20	— 12	1. 6	— 5
Bochum	34,932	305,529	340,461	5. —	— 18	11. —	— 18	1. 9	— 10
Brilon	21,041	151,960	173,001	2. 24	— 9	6. —	— 6	— 2	— 3
Dortmund	46,456	388,047	434,503	6. 10	— 14	8. —	— 24	1. 15	— 10
Hagen	51,847	243,743	295,590	4. 12	— 18	8. 10	1 —	1. 9	— 10
Hamm	48,870	374,727	423,597	5. 20	— 14	6. 20	— 24	1. 9	— 10
Iserlohn	50,194	163,018	213,212	4. 6	— 8	10. 20	— 21	1. 6	— 5
Lippstadt	31,466	322,822	354,288	4. 18	— 10	6. 20	— 27	1. 9	— 7
Meschede	20,664	187,367	208,031	3. 12	— 6	6. —	— 15	— 27	— 4
Olpe	22,406	130,102	152,508	3. 6	— 7	5. 20	— 12	1. 3	— 4
Siegen	30,352	208,336	238,688	3. 12	— 6	9. 10	— 12	1. —	— 12
Soest	49,562	431,755	481,317	5. 10	— 14	6. 10	— 21	1. 9	— 9
Wittgenstein	9,847	50,652	60,499	3. —	— 7	6. 20	— 10	?	?
Summa	499,927	3,413,613	3,913,540	6. 10	— 6	11. —	— 6	1. 15	— 3

fähige Güter:

Aus den abgetrennten Parzellen sind neue Güter gebildet, und zwar:						Von den abgetrennten Parzellen sind bestehenden Gütern zugeschlagen, und zwar:					
Rittergüter		andere spannfähige Güter		nicht spannfähige Güter		Rittergütern		anderen spannfähigen Gütern		nicht spannfähigen Gütern	
Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	—	—	122	2,467	—	—	94	1,193	106	686
—	—	4	75	233	991	4	83	263	1,116	369	1,248
—	—	—	—	47	238	10	118	100	287	43	214
—	—	75	630	355	1,043	7	285	323	2,400	272	1,030
—	—	—	—	189	435	5	30	117	304	548	1,116
—	—	—	—	820	6,075	6	60	35	616	1,207	3,077
—	—	—	—	10	15	3	145	72	447	197	794
—	—	1	62	192	1,023	4	67	97	670	209	558
—	—	—	—	279	730	3	146	182	1,129	204	687
—	—	10	214	159	629	—	—	112	805	285	1,392
—	—	—	—	510	4,132	—	—	146	1,714	296	1,198
—	—	—	—	1,835	12,698	—	—	415	2,734	2,561	16,402
—	—	1	24	143	667	4	72	131	810	406	1,595
—	—	—	—	286	3,287	—	—	20	160	265	1,901
—	—	91	1,005	5,180	34,430	46	1,006	2,107	14,445	7,068	31,899

Von den landwirthschaftlichen Besitzungen zahlten im Jahre 1837 an Prinzipal-Grundsteuer excl. Wohnungssteuer:

unter 2 Thlr.	2—5 Thlr.	5—10 Thlr.	10 bis 20 Thlr.	20 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 200 Thlr.	200 bis 500 Thlr.	über 500 Thlr.
2,111	1,077	867	451	138	49	11	2	—	—
1,953	446	310	232	115	67	53	13	7	1
2,581	1,111	449	364	208	198	115	11	3	—
4,246	739	347	135	25	16	13	6	6	—
2,088	703	360	273	187	235	100	21	6	1
1,784	1,148	657	521	195	91	24	6	4	—
2,662	672	363	280	203	227	111	19	5	—
1,575	479	273	223	105	71	41	13	3	—
2,916	690	712	327	166	145	61	15	5	1
2,168	547	370	338	151	85	35	9	8	—
3,202	1,061	472	263	54	25	6	3	—	—
11,867	2,296	889	158	13	11	5	3	1	1
2,990	814	413	368	250	280	159	27	4	—
2,589	526	264	34	—	—	—	—	—	—
44,732	12,279	6,446	3,967	1,810	1,500	734	148	52	4 *)

*) Anm. Die Zahl der Besitzungen je nach den Steuerklassen stimmt nicht genau mit der Zahl derselben je nach den Kategorieen als Rittergüter, spannfähige und nicht spannfähige Besitzungen. Die erstere beruht auf den Angaben des Katasters, die letztere auf denen einzelner Lokal-Behörden, bei denen nicht zu ermitteln ist, ob nicht Besitzungen, deren mehrere sich in einer Hand befinden können, als eine Besitzung aufgeführt sind.

Ritter-

Regierungsbezirk Münster. Kreise:	Zahl im Jahre 1837.	1851.	Gesammtfläche im Jahre 1837.	1851.	Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	1851.	Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	1851.	Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden: Zahl der Güter.	Flächenraum.
Ahaus	3	3	2,953	3,718	1,507	1,988	378	538	—	—
Bockum	14	13	14,526	15,400	3,439	3,865	242	242	4	460
Borken	7	6	11,911	11,308	3,133	3,133	682	863	3	1,002
Coesfeld	16	16	12,682	14,637	1,705	2,066	262	262	3	78
Lüdinghausen	29	29	33,002	34,388	3,177	3,238	331	368	3	32
Münster (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster (Land)	27	27	15,308	16,450	1,325	1,690	115	115	—	—
Recklinghausen	33	33	26,780	31,371	3,252	4,924	127	131	11	1,456
Steinfurt	5	5	2,164	2,387	628	849	245	247	1	1
Tecklenburg	6	6	2,976	3,784	783	1,107	173	305	1	16
Warendorf	11	12	7,167	9,308	1,499	1,494	239	321	1	3
Summa	151	150	129,469	142,751	3,439	4,924	115	115	27	3,048

Andere spann-

Kreise	Zahl im Jahre 1837.	1851.	Gesammtfläche im Jahre 1837.	1851.	Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	1851.	Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	1851.	Zahl der Güter.	Flächenraum.
Ahaus	1,466	1,452	131,762	155,366	1,227	1,227	40	9	253	7,415
Bockum	614	592	125,910	128,012	1,007	994	88	100	137	9,329
Borken	1,084	1,074	138,631	140,126	622	592	6	15	139	2,984
Coesfeld	1,575	1,545	164,764	187,698	1,353	1,326	4	5	489	7,653
Lüdinghausen	1,491	1,499	166,044	174,152	1,413	1,403	5	6	194	3,414
Münster (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster (Land)	1,605	1,595	222,754	228,799	1,266	1,266	15	13	341	8,852
Recklinghausen	1,878	1,891	174,019	180,129	1,106	1,200	4	4	740	15,097
Steinfurt	1,287	1,276	138,253	158,220	772	732	10	10	356	6,005
Tecklenburg	1,325	1,276	129,950	145,562	876	1,101	8	8	143	6,697
Warendorf	1,188	1,175	145,000	167,629	877	837	9	30	319	8,649
Summa	13,513	13,375	1,537,087	1,665,693	1,413	1,403	4	4	3,111	76,095

Güter:

Aus den abgetrennten Parzellen sind neue Güter gebildet, und zwar:						Von den abgetrennten Parzellen sind bestehenden Gütern zugeschlagen, und zwar:					
Rittergüter		andere spannfähige Güter		nicht spannfähige Güter		Rittergütern		anderen spannfähigen Gütern		nicht spannfähigen Gütern	
Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	34	304	1	26	3	113	4	17
—	—	2	665	1	17	—	—	6	315	1	5
—	—	—	—	1	2	—	—	6	64	2	12
—	—	—	—	1	21	—	—	2	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	180	—	—	—	—	154	1,045	31	231
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	1	5
—	—	—	—	3	2	—	—	1	1	—	—
—	—	3	845	40	346	1	26	173	1,560	40	271

fähige Güter:

Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	17	497	79	2,932	2	44	321	3,224	124	658
—	—	3	2,198	88	1,705	6	1,039	143	1,619	376	2,771
—	—	2	131	70	529	4	73	77	929	156	1,321
—	—	12	401	334	2,017	6	146	520	4,370	172	719
—	—	10	347	164	695	7	289	97	1,247	146	592
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	17	945	163	1,386	?	326	?	4,601	?	1,594
—	—	10	308	166	980	33	3,399	534	6,203	702	4,206
—	—	11	776	161	1,559	3	106	216	2,241	524	1,323
—	—	13	772	184	2,165	2	126	307	2,242	315	1,391
—	—	11	884	134	1,901	5	279	405	4,059	248	1,526
—	—	106	7,259	1,542	15,869	68	5,827	2,620	30,732	2,763	16,101

Andere nicht spann-

Regierungsbezirk Münster. Kreise:	Zahl im Jahre 1837.	Zahl im Jahre 1851.	Gesammtfläche im Jahre 1837.	Gesammtfläche im Jahre 1851.	Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre 1851.	Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre 1851.	Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden: Zahl der Güter.	Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden: Flächenraum.
Ahaus	1,164	1,242	14,005	22,631	46	77	1	1	83	392
Bockum	3,188	3,410	75,827	81,402	181	176	3/100	3/100	229	2,551
Borken	2,695	2,775	51,654	52,968	124	124	14/100	14/100	296	2,246
Coesfeld	1,571	1,715	13,358	16,929	63	92	9/100	12/100	240	1,102
Lüdinghausen	2,026	2,182	19,502	22,473	92	90	33/100	33/100	99	778
Münster (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster (Land)	2,371	2,510	24,688	29,048	87	87	1	1	139	1,079
Recklinghausen	3,563	3,939	43,868	49,039	75	60	5/100	4/100	598	3,342
Steinfurt	6,321	6,659	60,335	62,667	144	146	38/100	38/100	67	721
Tecklenburg	2,526	2,829	43,154	51,573	190	190	1	1	585	5,427
Warendorf	994	1,088	22,720	28,809	102	146	3	5	139	1,808
Summa	26,419	28,349	369,111	417,539	190	190	3/100	3/100	2,475	19,446

Regierungsbezirk Arnsberg. Kreise:	Reinertrag vom Grundeigenthum im Jahre 1837: von Wohnhäusern. Thlr.	von sonstigen Grundstücken. Thlr.	Summa. Thlr.	Ertragsanschlag pro Morgen: Ackerland höchster. Thlr. Sgr.	Ackerland niedrigster. Thlr. Sgr.	Wiesen und Weiden höchster. Thlr. Sgr.	Wiesen und Weiden niedrigster. Thlr. Sgr.	Holzungen höchster. Thlr. Sgr.	Holzungen niedrigster. Thlr. Sgr.
Ahaus	32,023	211,278	243,301	3. 18	— 9	4. —	— 6	1. 6	— 8
Bockum	30,353	409,387	439,740	4. —	— 12	6. 20	— 10	1. 12	— 10
Borken	36,626 1/5	209,896	246,522 1/5	3. 18	— 12	5. 10	— 6	1. 6	— 3
Coesfeld	38,543 4/5	353,022	391,565 4/5	3. 24	— 21	5. —	— 6	1. 6	— 6
Lüdinghausen	29,011	383,712	412,723	2. 24	— 12	6. —	— 8	1. 12	— 6
Münster (Stadt)	138,627	4,112	142,739	— —	— —	7. —	5. —	— —	— —
Münster (Land)	34,578	445,684	480,262	4. 18	— 15	7. —	— 7	2. 6	— 8
Recklinghausen	36,940 2/5	344,656	381,596 2/5	4. 12	— 15	7. —	— 6	1. 9	— 4
Steinfurt	43,010	298,653	341,663	3. 18	— 18	5. —	— 7	1. 21	— 6
Tecklenburg	28,603	246,219	274,822	4. —	— 15	5. —	— 5	1. 9	— 6
Warendorf	35,504 2/5	240,732	276,236 2/5	3. 18	— 15	4. 24	— 9	1. 18	— 7
Summa	483,819 4/5	3,147,351	3,631,170 4/5	4. 18	— 9	7. —	— 5	2. 6	— 3

fähige Güter:

Aus den abgetrennten Parzellen sind neue Güter gebildet, und zwar:						Von den abgetrennten Parzellen sind bestehenden Gütern zugeschlagen, und zwar:					
Rittergüter		andere spannfähige Güter		nicht spannfähige Güter		Rittergütern		anderen spannfähigen Gütern		nicht spannfähigen Gütern	
Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	—	—	16	52	—	—	49	163	144	177
—	—	—	—	91	352	1	81	48	497	259	1,621
—	—	—	—	59	328	1	17	89	586	226	1,315
—	—	—	—	61	297	1	19	54	336	127	450
—	—	—	—	44	434	2	34	16	121	49	189
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	31	168	?	82	?	296	?	533
—	—	2	26	275	906	12	533	191	1,028	391	849
—	—	—	—	25	203	—	—	14	49	103	469
—	—	—	—	275	1,919	—	—	244	1,497	353	2,011
—	—	—	—	22	177	5	277	80	739	105	615
—	—	2	26	899	4,836	22	1,043	785	5,312	1,727	8,229

Von den landwirthschaftlichen Besitzungen zahlten im Jahre 1837 an Prinzipal-Grundsteuer excl. Wohnungssteuer:

unter 2 Thlr.	2—5 Thlr.	5—10 Thlr.	10 bis 20 Thlr.	20 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 200 Thlr.	200 bis 500 Thlr.	über 500 Thlr.
1,203	652	361	457	139	71	15	—	—	—
1,713	650	342	357	275	298	126	8	2	2
2,885	738	408	408	125	44	9	1	1	1
2,168	644	339	407	260	221	82	13	3	—
1,330	467	273	396	300	266	89	17	8	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,411	607	285	489	346	315	142	19	3	—
2,139	707	482	611	262	122	36	10	5	—
1,330	765	318	417	248	181	51	7	—	—
1,545	554	318	282	200	68	6	3	—	—
1,478	620	332	323	209	116	31	7	—	—
17,202	6,404	3,458	4,147	2,364	1,697	587	85	22	6

60*

Ritter-

Regierungsbezirk Minden.	Zahl im Jahre		Gesammtfläche im Jahre		Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre		Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre		Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden	
Kreise:	1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.	Zahl der Güter.	Flächenraum.
Minden	8	8	5,666	6,818	1,496	1,957	256	351	2	3
Lübbecke	8	8	5,378	5,419	940	940	267	267	3	208
Herford	15	14	8,870	8,321	1,006	1,006	141	150	5	696
Bielefeld	2	2	1,360	1,355	1,016	1,014	344	341	2	17
Halle	6	6	3,964	4,119	1,251	1,256	523	537	—	—
Wiedenbrück	1	1	630	632	630	632	630	632	—	—
Paderborn	3	4	6,384	7,427	2,500	2,176	1,174	1,618	2	623
Büren	9	9	37,990	39,873	15,359	15,752	440	425	1	660
Warburg	19	20	30,236	32,278	3,693	4,242	456	456	9	928
Höxter	25	25	32,625	34,789	6,541	6,958	348	348	22	301
Summa	96	97	133,103	141,031	15,359	15,752	141	150	46	3,436
Dazu Reg.-Bez. Arnsberg	189	187	168,268	177,110	6,741	7,188	145	145	44	1,223
" " Münster	151	150	129,469	142,751	3,439	4,924	115	115	27	3,048
Summa in der Provinz	436	434	430,840	460,892	15,359	15,752	115	115	117	7,707

Andere spann-

Regierungsbezirk Minden.	Zahl im Jahre		Gesammtfläche im Jahre		Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre		Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre		Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden	
Kreise:	1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.	Zahl der Güter.	Flächenraum.
Minden	1,819	1,730	108,346	120,794	595	2,286	8	18	407	11,701
Lübbecke	1,386	1,423	102,125	124,715	708	708	10	12	548	7,392
Herford	969	957	106,498	105,727	655	655	30	28	364	4,221
Bielefeld	947	496	72,364	71,021	1,048	1,102	23	24	119	3,750
Halle	824	799	82,763	80,511	571	569	22	22	90	3,693
Wiedenbrück	928	917	128,848	127,934	3,139	3,159	30	30	191	2,972
Paderborn	1,051	1,068	145,372	142,997	1,161	1,360	15	15	295	7,556
Büren	1,966	1,945	120,624	122,777	3,598	3,703	3	6	555	16,066
Warburg	1,060	957	117,505	113,772	1,424	1,502	30	30	360	12,355
Höxter	609	574	65,384	62,635	1,267	1,267	37	41	211	6,646
Summa	11,109	10,866	1,049,829	1,072,883	3,598	3,703	3	6	3,200	76,352
Dazu Reg.-Bez. Arnsberg	14,416	14,876	1,346,036	1,320,251	3,568	4,509	5	4	5,582	149,783
" " Münster	13,513	13,375	1,537,087	1,665,693	1,413	1,403	4	4	3,111	76,095
Summa in der Provinz	39,038	39,117	3,932,952	4,058,827	3,598	4,509	3	4	11,893	302,230

Güter:

Aus den abgetrennten Parzellen sind neue Güter gebildet, und zwar:						Von den abgetrennten Parzellen sind bestehenden Gütern zugeschlagen, und zwar:					
Rittergüter		andere spannfähige Güter		nicht spannfähige Güter		Rittergütern		anderen spannfähigen Gütern		nicht spannfähigen Gütern	
Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	—	—	1	1	—	—	1	2	—	—
—	—	—	—	13	85	1	16	5	24	12	83
—	—	1	157	7	135	—	—	7	120	34	284
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	5	567	18	56
—	—	2	595	—	—	—	—	1	65	—	—
—	—	—	—	1	7	?	518	?	377	?	26
—	—	—	—	3	8	2	89	30	204	—	—
—	—	3	752	25	236	3	623	49	1,359	66	466
—	—	—	—	32	181	2	8	50	407	50	291
—	—	3	845	40	346	1	26	173	1,560	40	271
—	—	6	1,597	97	763	6	657	272	3,326	156	1,028

fähige Güter:

Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	16	673	613	2,916	8	481	738	4,756	1,049	2,875
—	—	2	178	335	1,859	7	271	313	2,860	541	2,224
—	—	3	188	286	1,236	3	121	319	1,859	262	813
—	—	1	127	80	1,299	—	—	94	2,067	25	257
—	—	7	365	95	1,057	1	110	86	731	63	1,430
—	—	—	—	149	1,469	—	—	124	929	116	574
—	—	27	1,153	379	2,027	3	182	485	2,840	411	1,354
—	—	122	4,886	458	1,555	9	1,298	1,023	6,193	738	2,134
1	1,050	32	1,218	389	1,456	?	1,161	?	6,352	?	1,518
—	—	7	680	124	979	17	996	179	2,117	337	1,874
1	1,050	217	9,468	2,908	15,853	48	4,620	3,361	30,708	3,532	14,653
—	—	603	26,959	6,313	37,902	100	6,621	6,581	49,552	8,668	26,440
—	—	106	7,259	1,542	15,869	68	5,827	2,620	30,732	2,763	16,101
1	1,050	926	43,686	10,763	69,624	216	17,068	12,562	110,992	14,963	57,194

Andere nicht spann-

Regierungsbezirk Minden. Kreise:	Zahl im Jahre 1837.	Zahl im Jahre 1851.	Gesammtfläche im Jahre 1837.	Gesammtfläche im Jahre 1851.	Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	Größter Flächenraum eines Gutes im Jahre 1851.	Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre 1837.	Kleinster Flächenraum eines Gutes im Jahre 1851.	Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden: Zahl der Güter.	Davon ist in den Jahren 1837 bis 1851 parzellirt worden: Flächenraum.
Minden	3,348	4,836	31,187	40,865	61	61	3/100	3/100	458	2,700
Lübbecke	3,836	4,195	55,026	63,720	74	72	4/100	7/100	443	2,628
Herford	3,381	3,867	49,771	53,126	114	118	17/100	13/100	550	2,327
Bielefeld	1,509	1,611	25,258	25,781	642	287	6/100	6/100	202	1,091
Halle	1,019	1,127	14,019	15,027	45	45	80/100	39/100	43	1,202
Wiedenbrück	2,411	2,771	43,426	45,862	74	74	4/100	10/100	531	2,538
Paderborn	1,935	2,309	21,813	23,937	80	79	3/100	3/100	346	1,417
Büren	2,692	3,178	22,409	23,567	26	62	63/100	63/100	380	1,925
Warburg	3,344	3,879	22,561	24,242	29	29	1	1	290	2,229
Hörter	754	752	26,711	27,431	119	119	8	8	545	1,764
Summa	24,229	28,525	312,171	343,558	642	287	3/100	3/100	3,858	19,821
Dazu Reg.-Bez. Arnsberg	42,710	51,917	671,589	721,537	400	424	1/100	1/100	10,304	82,825
" " Münster	26,419	28,349	369,111	417,539	190	190	3/100	3/100	2,475	19,446
Summa in der Provinz	93,358	108,791	1,353,871	1,482,634	642	424	1/100	1/100	16,637	122,092

Regierungsbezirk Minden. Kreise:	Reinertrag vom Grundeigenthum im Jahre 1837: von Wohnhäusern. Thlr.	Reinertrag vom Grundeigenthum im Jahre 1837: von sonstigen Grundstücken. Thlr.	Reinertrag vom Grundeigenthum im Jahre 1837: Summa. Thlr.	Ertragsanschlag pro Morgen: Ackerland höchster. Thlr. Sgr.	Ackerland niedrigster. Thlr. Sgr.	Wiesen und Weiden höchster. Thlr. Sgr.	Wiesen und Weiden niedrigster. Thlr. Sgr.	Holzungen höchster. Thlr. Sgr.	Holzungen niedrigster. Thlr. Sgr.
Minden	72,545	433,563	506,108	6. —	— 15	8. 10	— 8	1. 18	— 6
Lübbecke	32,712	300,714	333,426	5. 20	— 15	6. 20	— 6	1. 12	— 5
Herford	41,136	369,958	411,094	5. 20	— 18	8. —	— 8	1. 24	— 8
Bielefeld	42,038	193,967	236,005	5. 20	— 15	8. 20	— 10	1. 24	— 3
Halle	20,426	180,999	201,425	5. 10	— 9	7. 20	— 7	1. 24	— 3
Wiedenbrück	29,529	209,320	238,849	3. 18	— 11	5. —	— 3	1. 6	— 3
Paderborn	57,380	202,707	260,087	4. 18	— 8	5. 10	— 3	1. 6	— 6
Büren	21,216	265,721	286,937	4. 12	— 7	5. 10	— 3	1. 9	— 6
Warburg	22,068	221,165	243,233	4. 12	— 7	5. —	— 5	— 27	— 6
Hörter	39,580	369,954	409,534	4. 24	— 8	5. 20	— 3	— 27	— 6
Summa	378,630	2,748,068	3,126,698	6. —	— 7	8. 20	— 3	1. 24	— 3
Dazu Reg.-Bez. Arnsberg	499,927	3,413,613	3,913,540	6. 10	— 6	11. —	— 6	1. 15	— 3
" " Münster	483,819⅔	3,147,351	3,631,170⅔	4. 18	— 9	7. —	— 5	2. 6	— 3
Summa in der Provinz	1,362,376⅔	9,309,032	10,671,408⅔	6. 10	— 6	11. —	— 3	2. 6	— 3

fähige Güter:

Aus den abgetrennten Parzellen sind neue Güter gebildet, und zwar:						Von den abgetrennten Parzellen sind bestehenden Gütern zugeschlagen, und zwar:					
Rittergüter		andere spannfähige Güter		nicht spannfähige Güter		Rittergütern		anderen spannfähigen Gütern		nicht spannfähigen Gütern	
Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
—	—	—	—	196	578	4	56	204	683	584	1,381
—	—	2	96	177	634	—	—	114	903	315	995
—	—	—	—	113	560	2	36	284	1,118	218	613
—	—	—	—	20	195	1	12	31	307	96	577
—	—	—	—	45	253	2	23	75	398	94	510
—	—	—	—	198	1,161	—	—	92	391	407	986
—	—	—	—	97	238	1	3	142	647	262	528
—	—	1	12	305	932	2	96	179	438	256	447
—	—	1	126	125	606	?	241	?	549	?	707
—	—	—	—	255	451	6	97	91	635	221	581
—	—	4	234	1,531	5,608	18	564	1,212	6,070	2,453	7,325
—	—	91	1,005	5,180	34,430	46	1,006	2,107	14,445	7,068	31,899
—	—	2	26	899	4,836	22	1,043	785	5,312	1,727	8,229
—	—	97	1,265	7,610	44,874	86	2,613	4,104	25,827	11,248	47,453

Von den landwirthschaftlichen Besitzungen zahlten im Jahre 1837 an Prinzipal-Grundsteuer excl. Wohnungssteuer:

unter 2 Thlr.	2—5 Thlr.	5—10 Thlr.	10 bis 20 Thlr.	20 bis 30 Thlr.	30 bis 50 Thlr.	50 bis 100 Thlr.	100 bis 200 Thlr.	200 bis 500 Thlr.	über 500 Thlr.
3,954	1,606	824	845	381	189	49	16	11	—
3,419	1,357	835	609	248	83	24	17	3	—
2,142	1,296	664	525	288	238	86	12	3	—
876	649	280	201	93	95	72	27	3	—
1,436	677	353	298	166	118	28	5	1	—
1,981	902	501	423	130	103	27	5	4	—
1,686	607	414	334	146	77	39	8	5	2
4,475	1,039	575	375	134	59	25	21	8	3
3,576	889	516	353	105	57	33	18	8	—
5,014	1,207	686	503	242	124	52	29	18	1
28,559	10,239	5,648	4,466	1,933	1,143	435	158	64	6
44,732	12,279	6,446	3,967	1,810	1,500	734	148	52	4
17,202	6,404	3,458	4,147	2,364	1,697	587	85	22	6
90,493	28,922	15,552	12,580	6,107	4,340	1,756	391	138	16

Beilage B.

Es waren in den Jahren 1849 und 1852

Regierungsbezirk Arnsberg. Kreise.	600 Morgen und darüber 1849.	darunter in städtischen Feldmarken	1852.	300 bis 600 Morgen 1849.	darunter in städtischen Feldmarken.	1852.	30 bis 300 Morgen 1849.	darunter in städtischen Feldmarken.	1852.
Arnsberg	34	4	—	59	2	—	1,327	23	—
Meschede	47	2	—	118	—	—	1,266	48	—
Lippstadt	24	4	—	33	2	—	1,067	184	—
Hamm	7	—	—	41	1	—	1,142	149	—
Brilon	46	10	—	25	2	—	1,291	333	—
Soest	12	1	—	42	1	—	1,223	110	—
Dortmund	18	4	—	29	2	—	1,133	116	—
Bochum	4	—	—	19	2	—	977	39	—
Hagen	9	1	—	22	2	—	1,382	217	—
Iserlohn	19	4	—	30	1	—	756	47	—
Wittgenstein	11	1	—	7	1	—	819	85	—
Altena	8	2	—	45	—	—	2,434	121	—
Olpe	13	—	—	58	1	—	1,705	79	—
Siegen	17	1	—	9	1	—	1,446	106	—
zusammen	269	34	300	537	18	577	17,968	1,657	17,593

Reg. Bez. Münster.	600 Morgen und darüber 1849.	darunter in städtischen Feldmarken	1852.	300 bis 600 Morgen 1849.	darunter in städtischen Feldmarken.	1852.	30 bis 300 Morgen 1849.	darunter in städtischen Feldmarken.	1852.
Tecklenburg	8	—	—	38	1	—	1,636	37	—
Warendorf	12	—	—	61	—	—	1,400	—	—
Beckum	15	1	—	89	7	—	1,295	87	—
Lüdinghausen	22	—	—	73	—	—	1,392	9	—
Münster	18	—	—	111	—	—	1,533	—	—
Steinfurt	5	—	—	51	—	—	1,242	4	—
Coesfeld	17	2	—	71	2	—	1,496	81	—
Ahaus	11	—	—	64	2	—	1,529	9	—
Borken	13	—	—	49	—	—	1,600	58	—
Recklinghausen	35	3	—	54	1	—	1,821	102	—
Summa	156	6	150	661	13	576	14,944	387	15,423

Besitzungen vorhanden von einer Fläche von:

5 bis 30 Morgen			unter 5 Morgen			Gesammtfläche derselben		
1849.		1852.	1849.		1852.	im Jahre 1849.		im Jahre 1852.
	darunter in städtischen Feldmarken.			darunter in städtischen Feldmarken.			darunter in städtischen Feldmarken.	
1,976	188	—	2,710	637	—	259,026	16,336	—
1,776	217	—	2,168	322	—	299,597	17,765	—
2,164	614	—	4,286	1,073	—	190,139	69,759	—
2,244	1,003	—	3,179	1,631	—	177,594	20,371	—
3,328	1,587	—	4,805	2,461	—	302,424	105,536	—
2,230	630	—	5,682	1,709	—	200,747	20,054	—
2,192	626	—	4,759	1,889	—	167,702	26,424	—
2,309	248	—	3,484	1,080	—	136,598	7,441	—
2,451	282	—	2,155	441	—	157,702	22,305	—
1,417	309	—	2,589	1,466	—	126,098	15,932	—
1,245	273	—	2,330	477	—	187,828	15,066	—
2,378	763	—	2,531	1,418	—	254,203	30,055	—
1,849	356	—	2,232	635	—	235,827	9,913	—
5,042	344	—	8,593	1,493	—	248,225	4,698	—
32,601	7,430	32,972	51,503	16,674	57,558	2,943,710 *)	361,655	2,691,496
1,805	197	—	1,237	277	—	228,947	2,724	—
1,157	14	—	421	4	—	172,969	4,552	—
1,805	372	—	1,653	693	—	329,680	19,823	—
1,410	21	—	3,180	253	—	234,638	3,130	—
1,279	—	—	1,219	—	—	262,437	—	—
1,582	41	—	1,420	247	—	173,511	4,221	—
1,351	241	—	2,053	926	—	225,442	10,391	—
1,993	100	—	3,090	1,289	—	123,870	5,283	—
1,672	49	—	1,978	27	—	136,516	5,302	—
2,552	267	—	2,912	596	—	226,589	13,342	—
16,606	1,302	19,112	19,163	4,312	25,588	2,114,599 **)	68,768	1,989,661

*) Die Gesammt-Flächenangaben für 1849 sind, als die ersten, unsicher und zu hoch. Die Gründe sind in den amtlichen Nachrichten des statistischen Büreaus näher entwickelt.

**) S. Anmerkung bei Arnsberg.

Es waren in den Jahren 1849 und 1852

Regierungsbezirk Minden. Kreise.	600 Morgen und darüber			300 bis 600 Morgen			30 bis 300 Morgen		
	1849.		1852.	1849.		1852.	1849.		1852.
		darunter in städtischen Feldmarken.			darunter in städtischen Feldmarken.			darunter in städtischen Feldmarken.	
Minden	8	1	—	10	1	—	1,722	67	—
Lübbecke	7	1	—	14	1	—	1,906	29	—
Halle	4	—	—	12	1	—	913	57	—
Bielefeld............	12	—	—	48	—	—	659	28	—
Herford.............	7	—	—	15	—	—	1,310	89	—
Wiedenbrück........	8	2	—	45	—	—	1,313	50	—
Paderborn	21	—	—	29	1	—	1,155	87	—
Büren...............	20	2	—	16	—	—	1,507	30	—
Warburg	35	2	—	25	—	—	1,059	166	—
Höxter	47	11	—	35	5	—	1,380	317	—
zusammen	169	19	212	249	9	253	12,924	920	13,138
Dazu R.-B. Arnsberg	269	34	300	537	18	577	17,968	1,657	17,593
„ „ Münster	156	6	150	661	13	576	14,944	387	15,423
in der ganzen Provinz	594	59	662	1,447	40	1,406	45,836	2,964	46,154

Besitzungen vorhanden von einer Fläche von:

5 bis 30 Morgen			unter 5 Morgen			Gesammtfläche derselben		
1849.		1852.	1849.		1852.	im Jahre 1849.		im Jahre 1852.
	darunter in städtischen Feldmarken.			darunter in städtischen Feldmarken.			darunter in städtischen Feldmarken.	
2,727	502	—	3,160	1,304	—	186,840	12,871	—
2,569	154	—	2,080	307	—	173,123	6,776	—
1,240	261	—	945	365	—	89,196	23,263	—
1,209	210	—	1,238	816	—	102,307	4,189	—
2,491	363	—	1,531	500	—	159,029	12,587	—
1,895	388	—	1,203	572	—	156,405	14,047	—
1,211	164	—	2,136	659	—	197,936	18,329	—
1,570	53	—	1,763	176	—	277,834	11,422	—
1,691	463	—	2,800	589	—	190,247	20,978	—
2,287	754	—	5,057	1,654	—	270,015	76,729	—
18,889	3,312	20,161	21,913	6,942	24,157	1,803,932	201,191	1,871,766
32,601	7,430	32,972	51,503	16,674	57,558	2,943,710	361,655	2,691,496
16,606	1,302	19,112	19,163	4,312	25,588	2,114,599	68,768	1,989,661
68,096	12,044	72,245	92,579	27,928	107,303	6,862,241	631,614	6,552,923

№ 118.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1856 über den Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 24 S. 24 und Kap. 28 S. 36 Anlagen Bd. II. Seite 103.)

I. Einnahme.

Bei der Einnahme, welche gegen das Vorjahr um 690 Rthlr. höher ausgebracht ist, und die auf Fraction beruht, ist nichts zu erinnern und wird beantragt:

die Einnahme des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten pro 1856 auf 8530 Rthlr. festzustellen.

II. Ausgabe.

A. Fortdauernde Ausgaben.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Ausgaben für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten seit einer Reihe von Jahren eine beständige Erhöhung erfahren haben und zwar dergestalt, daß dieselben seit 6 Jahren um 170,000 Rthlr., d. i. um etwa 28 pCt., gewachsen sind. Es beliefen sich dieselben nämlich:

im Jahre 1851 auf 639,420 Rthlr.,
" " 1852 " 691,030 "
" " 1853 " 720,155 "
" " 1854 " 745,355 "
" " 1855 " 754,570 "
" " 1856 " 809,705 "

Gegen das Vorjahr sind die fortdauernden Ausgaben um 55,135 Rthlr. höher veranschlagt; nach der Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissarius würde die Erhöhung noch beträchtlicher gewesen sein und die Summe von etwa 78,000 Rthlr. erreicht haben, wenn man die Fraction der in den letzten Jahren wirklich gemachten Ausgaben zum Grunde gelegt hätte. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staatshaushalts und in der Hoffnung auf eine günstigere Gestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse in der Zukunft habe man zur Zeit sich mit jener geringern Mehrforderung begnügt.

Tit. I. Ministerium, Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.

Bei diesem Titel sind gegen das Vorjahr gar keine Veränderungen vorgekommen.

Wie in früheren Jahren wiederholentlich, so gab auch diesmal die Nr. 2, Gehalt des Unter-Staatssecretairs 5000 Rthlr., zu einer längeren Diskussion Veranlassung. Diese Stelle ist nämlich zur Zeit nicht besetzt; die Geschäfte desselben werden von den übrigen Räthen des Ministerii versehen und erhalten diese dafür aus dem ersparten Gehalte besondere Zuschüsse. Diese Einrichtung besteht seit bereits 1½ Jahren. Mehrere Mitglieder der Kommission hielten es für wünschenswerth, daß der Etat mit den faktischen Verhältnissen in Einklang gebracht werde. Die Erfahrung der letzten Jahre habe genügen müssen, um darüber einen definitiven Beschluß zu fassen, ob die Stelle eines Unter-Staatssecretairs für die Zukunft beizubehalten sei oder nicht. Die längere Fortdauer der jetzigen Einrichtung müsse auch insofern zu Uebelständen führen, als sich die Ministerial-Räthe an die jetzigen Gehalts-Zulagen gewöhnten, ihre ganze Lebenseinrichtung darauf basirten und eine spätere Entziehung derselben sie empfindlich berühren würde. Es ward hiernach der Antrag gestellt:

die Erwartung auszusprechen:

daß die seit längerer Zeit unbesetzte Stelle des Unter-Staatssecretairs entweder besetzt, oder das dafür ausgeworfene Gehalt im nächsten Etat abgesetzt werden werde.

Der Regierungs-Kommissarius erwiederte hierauf, daß die Entscheidung darüber, ob und wann die Stelle des Unter-Staatssecretairs zu besetzen, und ob die jetzige interimistische Einrichtung auch fernerhin beizubehalten sei, als eine reine Verwaltungsmaßregel der Regierung allein zustehe und daß ein Drängen nach einer definitiven Regulirung um so weniger zweckmäßig sei, als es hierbei wesentlich auf Persönlichkeiten ankomme und aus der jetzigen Einrichtung Uebelstände nicht erwüchsen. Den Ministerial-Räthen seien übrigens die Zuschüsse nur als widerrufliche, deren Wegfall sie jeder Zeit erwarten müßten, bewilligt worden.

Von anderer Seite wurde daran erinnert, daß auch in andern Verwaltungszweigen gleiche Verhältnisse beständen. So wären beispielsweise für die Stelle eines Minister-Präsidenten und eines Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Etat Gehälter ausgeworfen und dieselben bisher bewilligt, obschon die Stellen auch seit längerer Zeit nicht besetzt worden.

Die Gleichartigkeit dieser Fälle glaubte der Gegentheil nicht vollständig anerkennen zu können; auch wurde von dieser Seite bemerkt, daß, wenngleich die Besetzung der Stelle eines Unterstaats-Secretairs der Staatsregierung allein gebühre, die Landesvertretung doch ihrerseits darauf bestehen könne, daß die von ihr bewilligten Geldmittel auch zu den Zwecken, für welche sie bestimmt wären, wirklich verwendet würden.

Bei der Abstimmung ward der Antrag demnächst von der Majorität abgelehnt.

Bei den Nr. 3—7 und 9 ward daran erinnert, daß die Normal-Durchschnittssätze nicht überall inne gehalten seien.

Zu weiteren Bemerkungen gab dieser Titel keine Veranlassung, und stellt die Kommission den Antrag:

diesen Ausgabe-Titel auf 88,785 Rthlr., darunter künftig wegfallend 1625 Rthlr., festzusetzen.

Tit. II. Ministerium, Büreaukosten und andere sächliche Ausgaben.

Bei diesem Titel ist gegen das Jahr 1855 eine Mehr-Ausgabe von 12,000 Rthlr. gefordert, und zwar bei Nr. 2 zu Postgeld, Estafettenkosten und für telegraphische Depeschen ein Mehr von 4000 Rthlr. Bei Nr. 3 zu Courier- und Reisekosten ein Mehr von 8000 Rthlr.

Zur näheren Begründung dieser Mehrforderung erklärte der Regierungs-Kommissar, und zwar zu Nr. 2: „Die bisher etatsmäßig gewesenen 6500 Rthlr. decken etwa den Bedarf an Postgeld und Estafettenkosten. Außerdem werden für die ins Ausland gehenden telegraphischen Depeschen monatlich im Durchschnitt 400 Rthlr. bezahlt. Pro 1854 ist der Fonds um etwas über 5000 Rthlr. überschritten worden; es ist deshalb nothwendig, denselben vorerst um mindestens 4000 Rthlr. zu verstärken."

Zu Nr. 3. „Unabhängig von den jetzigen politischen Verhältnissen hat es der Dienst im Allgemeinen nothwendig gemacht, mit Anfang des Jahres 1854 einen Feldjäger in St. Petersburg zu stationiren, der je nach dem Bedürfnisse, mindestens aber monatlich einmal, die hierher bestimmten wichtigern gesandschaftlichen Depeschen nach Gumbinnen und die diesseitige für die Gesandtschaft bestimmte Korrespondenz von Gumbinnen nach St. Petersburg befördert.

Außerdem sind Feldjäger dauernd in London, Paris und Wien stationirt, deren Reisen und Diäten im Ganzen einen Kosten-Aufwand von etwa 20,000 Rthlr. jährlich verursachen.

Im Jahre 1854 ist der nur mit 15,000 Rthlr. dotirte Fonds um 13,500 Rthlr. theils aus Veranlassung verschiedener extraordinairer Sendungen, theils durch die erfolgte neue Stationirung eines Feldjägers in St. Petersburg überschritten worden. Es erscheint daher unerläßlich, um die Mittel zur Bezahlung der sonst noch vorkommenden Reisen zur Hand zu haben, den Fonds um wenigstens 8000 Rthlr. zu verstärken. Durch die Erhöhung dieser Fonds um resp. 4000 Rthlr. und 8000 Rthlr. wird daher der bisherige wirkliche Ausgabe-Betrag noch nicht erreicht."

Mehrere Mitglieder der Kommission hielten die Mehr-Ausgabe durch diese Erläuterungen nicht genügend gerechtfertigt. Es wurde besonders von ihnen hervorgehoben, daß die jetzigen Eisenbahn-Verbindungen und Telegraphen-Einrichtungen eher eine Ersparniß bei jenen Positionen zur Folge haben müßten, und daß die dauernde Stationirung von Feldjägern in Wien, St. Petersburg, London und Paris, worauf der Vertreter der Staats-Regierung Bezug nähme, nicht erst in neuerer Zeit eingetreten sei. Ihre Bedenken wurden auch durch die weitere Erklärung, daß die Vermehrung der Kosten sich aus den besondern politischen Verhältnissen der nächsten Vergangenheit erkläre, nicht vollständig erledigt.

Nachdem jedoch der Herr Regierungs-Kommissarius die anliegende Nachweisung der in den letzten drei Jahren wirklich verausgabten Summen zur Unterstützung seiner obigen Anführungen überreicht hatte, bei welcher Nachweisung zu bemerken ist, daß sie um deswillen auch die Mehr-Ausgaben von Tit. V. und VI. enthält, weil die Titel 2, 5 und 6 bisher nur einen Ausgabe-Titel darstellten und erst vor wenigen Jahren in die jetzigen Titel 2, 5 und 6 zerlegt wurden, glaubte die Majorität der Kommission, die ausgebrachten Positionen nicht beanstanden zu dürfen, und empfiehlt dieselbe daher dem hohen Hause:

den Ausgabe-Titel II. auf
43,500 Rthlr.
festzusetzen.

Tit. III. Besoldungen des Gesandtschafts-Personals.

Dieser Titel verlangt gegen das Vorjahr eine Mehr-Ausgabe von 18,700 Rthlr.

Es treten nämlich hinzu:

1)	Nr. 1. Erhöhung der Dienst-Einnahme des Minister-Residenten zu Athen um ...	1,000 Rthlr.
2)	Nr. 5. des ersten Dolmetschers zu Konstantinopel um ...	500 „
3)	Nr. 9. Gehalt eines besondern Geschäftsträgers zu Florenz ...	5,000 „
4)	Nr. 10. desgl. eines dritten Kanzlisten bei der Bundestags-Gesandtschaft zu Frankfurt a. M. ...	700 „
5)	Nr. 12. Erhöhung der Dienst-Einnahme des Geschäftsträgers zu Hamburg um ..	1,000 „
6)	Nr. 17. desgleichen des Minister-Residenten zu Mexiko um ...	3,000 „
7)	Nr. 21. desgleichen des Legations-Secretairs zu St. Petersburg um ...	500 „
8)	Nr. 28. desgleichen des Gesandten zu Washington um ...	6,000 „
	so wie des Legations-Secretairs und der Legations-Kanzlisten daselbst um 500 Rthlr. für jeden ...	1,000 „
		18,700 Rthlr.

1. Anlangend die einzelnen Positionen, so ward von einem Mitgliede der Kommission zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß eine unverhältnißmäßige Belastung des Etats durch Anstellung einer zu großen Anzahl von Diplomaten, namentlich an den kleineren Deutschen Höfen, herbeigeführt werde, da es doch keinem Bedenken unterliegen könne, mehrere solcher Stellen zu kombiniren und so eine Ersparniß zu erzielen. So sei es z. B. wohl ausführbar, die beiden Missionen in Karlsruhe und Darmstadt miteinander zu vereinigen, ohne daß die Interessen des Königlichen Dienstes darunter leiden würden. Es ward hiernach der Antrag gestellt:

> der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung anheimzugeben, ob eine Vereinigung der Missionen in Karlsruhe und Darmstadt nicht zulässig sei.

Der Vertreter der Regierung widersprach diesem Antrage: „Es könne Seitens der Staats-Regierung auf eine solche Vereinigung nicht Bedacht genommen werden, da es die Stellung und die Interessen derselben nothwendig machten, an jedem der genannten Orte einen besonderen daselbst residirenden Vertreter zu haben, außerdem aber die Mission in Darmstadt schon mit Vertretung an dem Herzoglich Nassauischen Hofe verbunden sei.“

Bei der Abstimmung erhielt obiger Antrag die Majorität in der Kommission und empfiehlt ihn dieselbe daher dem hohen Hause zur Annahme.

2. Zu Nr. 4. Besoldung des Gesandten in Kassel — 7000 Rthlr. — ward mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse in Kassel denen in Karlsruhe und Darmstadt, wo nur Geschäftsträger mit einem Gehalte von 4000 Rthlr. fungirten, ähnlich seien, beantragt:

> a) bei Nr. 4 den Antrag von 3000 Rthlr. in die Aussterbe-Kolonne zu bringen, event. aber
> b) der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung anheimzugeben, ob der Gesandtenposten in Kassel nicht in eine Geschäftsträgerstelle verwandelt werden könne.

Der Regierungs-Kommissarius trat diesen Anträgen entgegen und führte an: die Stelle in Kassel sei neuerdings im Interesse des Allerhöchsten Dienstes zur Gesandtschaft erhoben und hätten beide Häuser des Landtags erst vor zwei Jahren ihre Genehmigung zu der daraus gegen früher erwachsenden Mehrausgabe von nur 3000 Rthlr. ertheilt. Die Gründe, welche diese Maßregel damals als nothwendig hätten erscheinen lassen, lägen in gleichem Maße auch jetzt vor. Die Staats-Regierung könne daher die Etats-Position von 7800 Rthlr. für Kassel nicht aufgeben.

Bei der Abstimmung blieben beide obige Anträge in der Minorität.

3. Zu Nr. 5. Konstantinopel, Gesandtschaftsprediger, — Gehalt 1800 Rthlr. — ward von einem Mitgliede der Kommission nähere Auskunft über die anscheinend bedeutende Höhe dieser Position gewünscht. Der Regierungs-Kommissarius ertheilte sie dahin: die Wichtigkeit der Evangelischen Gemeinde in Konstantinopel beruhe nicht nur darauf, daß sie die größte aller evangelischen Gemeinden im Orient sei (dauernd mehrere hundert Seelen), sondern daß sie auch durch den beständigen Zu- und Abfluß Deutscher Reisender, namentlich Handwerker, der Mittelpunkt seelsorgerischer Thätigkeit für den ganzen Orient sei. Der Gesandtschafts-Prediger habe zugleich für viele evangelische Deutsche Familien in den umliegenden Dörfern zu sorgen, außerdem müsse er von Zeit zu Zeit Reisen nach den Orten in Klein-Asien machen, wo, wie in Brussa und einigen anderen, förmlich anerkannte kleine Gemeinden von evangelischen Armeniern vorhanden seien. Dabei habe er keine Amtswohnung, wie andere Gesandtschafts-Prediger (z. B. in Rom). Der erste Prediger sei mit dem Gehalte nicht ausgekommen, bei dem zweiten habe man zuerst das Gehalt zu kürzen versucht und ihm nur 1400 Rthlr. gegeben, nach zwei Jahren habe man sich jedoch genöthigt gesehen, ihm das volle Gehalt zu geben. Dabei vermehre die Nothwendigkeit, daß die Gesandtschaft, wie alle fremde Gesandten, im Sommer außerhalb Konstantinopels wohne, seine Ausgaben. Bei der jetzigen enormen Theuerung in Konstantinopel, wobei zugleich durch die vielen Evangelischen in den Armeen und in den Hospitälern, sich die Amtsthätigkeit vermehrt habe, sei es ganz unmöglich mit einem geringen Gehalte auszukommen.

4. Nr. 9. Gehalt des Geschäftsträgers zu Florenz, 5000 Rthlr., erscheint in diesem Jahre zum ersten Male im Etat; früher fand die Vertretung zu Florenz und zugleich für Modena und Parma durch den Gesandten in Rom statt, und später ward das Auskunftsmittel gewählt, den in Rom angestellten Legations-Secretair als Geschäftsträger nach Florenz zu detachiren und ihm aus dem Extraordinario eine Zulage von 3800 Rthlr. zu gewähren.

Von einer Seite ward hervorgehoben, daß kein Grund vorhanden sei, das zuletzt bestandene Verhältniß zu ändern, zumal, wenn diese Aenderung ohne eine so bedeutende Belastung der Staatskasse nicht ausführbar gewesen sei. Die Geschäfte in Toskana, Modena und Parma seien nicht von dem Umfange und der Bedeutung, daß dieselben bei der früheren Einrichtung nicht in einer dem Dienste vollkommen entsprechenden Weise hätten erledigt werden können. Demgemäß ward beantragt:

> die 5000 Rthlr. Gehalt für den Geschäftsträger in Florenz abzusetzen.

Der Vertreter der Staats-Regierung hob hervor, daß die Staaten des nördlichen Italiens durch den Gang der politischen Verhältnisse in neuerer Zeit eine besondere Bedeutung gewonnen hätten. Eine Vertretung durch den Gesandten in Rom, wie solche früher statt gefunden, erscheine bei der zu großen Entfernung dem Interesse des Dienstes nicht entsprechend. Ebensowenig lasse sich das zuletzt gewählte Auskunftsmittel, daß nämlich der bei der Mission in Rom angestellte Legations-Secretair als Geschäftsträger nach Florenz detachirt werde, länger durchführen, indem dadurch für den Dienst der Gesandtschaft in Rom erhebliche Nachtheile erwüchsen. Hiernach sei eine besondere Vertretung der Königlichen Regierung an den Höfen von Toskana, Modena und Parma im Interesse des Dienstes nothwendig und der Stellung derselben entsprechend, da die übrigen Europäischen Großmächte ebenfalls besondere Vertreter daselbst hätten. Hierzu komme aber noch, daß die in Florenz befindliche evangelische Gemeinde unter dem Schutze der Königlichen Regierung stehe und die Interessen derselben es dringend wünschenswerth machten, daß der diesseitige Vertreter dort residire. Seitens der Königlichen Regierung müsse daher dringend gewünscht werden, daß der obige Antrag verworfen werde.

Bei der Abstimmung ward der Antrag mit 14 Stimmen gegen 10 Stimmen abgelehnt.

5. Bei Nr. 11, Gehalt des Gesandten im Haag 14,000 Rthlr., wurde der in den früheren Jahren wiederholt gestellte Antrag:

> von dem Gehalte des Gesandten im Haag ad 14,000 Rthlr. einen Betrag von 4000 Rthlr. unter „künftig wegfallend“ zu stellen,

von Neuem aufgenommen und die Begründung auch namentlich darauf wieder gestützt, daß kein Grund vorhanden sei, das Gehalt des Gesandten im Haag höher zu bemessen, als das des Gesandten in Brüssel, der nur 10,000 Rthlr. beziehe.

Der Regierungs-Kommissarius trat diesem Antrage entgegen, weil eine Reduction des Gesandten-Gehalts im Haag auf den Normal-Betrag von 10,000 Rthlr. mit Rücksicht auf die dortigen Lokal-Verhältnisse unausführbar sei. Der Umstand, daß andere Gesandten-Gehälter, z. B. das des Gesandten in Brüssel, nur auf 10,000 Rthlr. normirt seien, könne als maßgebend für eine solche Reduction nicht betrachtet werden, da das Brüsseler Gehalt sich bereits als vollständig unzulänglich erwiesen habe und auf Erhöhung desselben werde Bedacht genommen werden müssen.

Bei der Abstimmung ward der obige Antrag mit großer Majorität verworfen.

6. Zu Nr. 17, Gehalt des Minister-Residenten zu Mexiko 11,400 Rthlr., bemerkt der Vertreter der Staats-Regierung, daß die Erhöhung dieses Einkommens um 3000 Rthlr. unter den dort obwaltenden Verhältnissen und bei der ungewöhnlichen Theuerung aller Lebensbedürfnisse unabänderlich nothwendig geworden sei, da

es sich herausgestellt habe, daß der Minister-Resident außer Stande sei, mit dem bisherigen etatsmäßigen Gehalte von 8400 Rthlr. in Mexiko seiner Stellung gemäß zu leben.

Zu weiteren Bemerkungen gab dieser Titel keine Veranlassung und beantragt die Kommission hiernach:

den Ausgabe-Titel III. auf 443,520 Rthlr., darunter künftig wegfallend 2800 Rthlr., festzustellen.

Tit. IV. Besoldungen und Dienst-Aufwands-Entschädigungen der Konsulats-Beamten.

Die Ausgabe dieses Titels betrug im vorigen Jahre 85,150 Rthlr., in diesem Jahre werden 91,730 Rthlr., mithin 6580 Rthlr. mehr verlangt. Die Erläuterungen S. 120 der Anlagen geben hierüber die nähere Auskunft.

Die Kommission findet hiergegen nichts zu erinnern und beantragt:

die Ausgabe des Tit. IV. auf 91,730 Rthlr., darunter künftig wegfallend 500 Rthlr., festzusetzen.

Tit. V. Amtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

Bei diesem Titel ist gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 11,000 Rthlr. eingetreten, und zwar bei Nr. 1 Brief- und Packet-Porto für die dienstliche Korrespondenz, für telegraphische Depeschen, für Estafetten &c. um 6000 Rthlr. und Nr. 6 ad extraordinaria um 5000 Rthlr.

Mit Rücksicht auf die bei Tit. II. von dem Regierungs-Kommissarius abgegebenen Erklärungen und diejenigen, welche unten ad Tit. VI. gegeben werden, findet die Kommission zu Erinnerungen keine Veranlassung und beantragt:

den Tit. 5 der Ausgabe auf 84,000 Rthlr. festzustellen.

Tit. VI. Verschiedene Ausgaben.

Der Ersparniß von 145 Rthlr. steht eine durch dreijährige Fraction als nothwendig motivirte Mehr-Ausgabe von 7000 Rthlr. gegenüber, so daß dieser Titel mit einer Mehr-Forderung von 6855 Rthlr. abschließt.

Zur näheren Begründung sowohl dieses Plus von 7000 Rthlr. (resp. 6855 Rthlr.) als des des Tit. V. von 11,000 Rthlr. erklärte der Regierungs-Kommissarius, daß die Tit. V. und VI., welche sich in Gemeinschaft mit dem Tit. II. gegenseitig übertragen, im Jahre 1854 um resp. 24,003 Rthlr. und um 17,038 Rthlr., zusammen um 41,041 Rthlr. überschritten seien. Eine gleiche Höhe würden die Ausgaben wegen der zunehmenden Kosten der Konsulats-Verwaltungen und wegen Benutzung der Telegraphen, deren die Gesandtschaften, zum Theil auch die General-Konsulate und Konsulate bei Beförderung der hierher bestimmten Depeschen in einem ausgedehnteren Maße sich bedienen mußten, voraussichtlich alljährlich erreichen, so daß — wenn Ueberschreitungen der etatsmäßigen Fonds vermieden werden sollten — nothwendig eine angemessene Erhöhung der letzteren erfolgen müßte.

Auf den Mehrbedarf von 41,041 Rthlr., wie er sich für die Tit. V. und VI. pro 1854 ergeben, kämen jedoch in Rückrechnung die bei den Tit. III. und IV. besonders ausgebrachten Posten im Betrage von zusammen .... 14,080 Rthlr., und zwar:

1)	für den Geschäftsträger in Florenz (cfr. Tit. III. ad 4 des Berichts)	3,800 Rthlr.
2)	für einen Legations-Kanzlisten bei der Bundestags-Gesandtschaft zu Frankfurt a. M.	700 „
3)	Zulage für den Minister-Residenten zu Mexiko	3,000 „
4)	für das General-Konsulat in Alexandrien, bei welchem bisher nur das Gehalt des General-Konsuls etatsmäßig war	3,820 „
5)	Remuneration des General-Konsulats-Secretairs in Antwerpen	1,000 „
6)	desgleichen in Chili	1,000 „
7)	desgleichen des Dragoman bei dem Konsulate in Jerusalem	160 „
8)	desgleichen für einen Hülfsschreiber bei dem General-Konsulate in Warschau	600 „
		sind obige 14,080 Rthlr.

Nach Abzug dieses Betrages von 14,080 Rthlrn. ergebe sich ein Mehrbedarf von etwa 27,000 Rthlrn., zu dessen Deckung eine Verstärkung des Tit. V. um 15,000 Rthlr. und des Tit. VI. um 10,000 oder 12,000 Rthlr. erforderlich sein würde. Man habe sich jedoch vorerst darauf beschränkt, nur eine Erhöhung von resp. 11,000 Rthlrn. und 7000 Rthlrn. (resp. 6855 Rthlrn.) eintreten zu lassen.

Die Kommission schlägt dem hohen Hause vor:

Die Ausgabe des Tit. VI. auf 58,170 Rthlr., darunter künftig wegfallend 6,500 Rthlr., festzusetzen.

B. **Extraordinaire Ausgaben.**

Im vorigen Jahre wurden zu derselben 332,200 Rthlr. verlangt, in diesem Jahre sind 150,490 Rthlr., mithin 151,710 Rthlr. weniger in Ansatz gebracht.

Die beiden Posten von resp. 141,455 Rthlr. und 9035 Rthlr., im Ganzen 150,490 Rthlr., beruhen auf Bundesbeschluß (cfr. Nr. 60 der Drucksachen de 1855 Seite 12 und 15). Sie geben zu Erinnerungen keinen Anlaß und wird beantragt:

die extraordinairen Ausgaben auf 150,490 Rthlr. festzusetzen.

Berlin, 17. April 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Freiherr von Patow (Vorsitzender). von Arnim (Prenzlau) [Berichterstatter]. von Krause. Graf von Pfeil (Nimptsch). Schmalz. von Ramin. Jüngel. von Saltzwedell. Lauterbach. Freymark. Burchard. Freiherr von Hertzberg. von Mitschke-Kollande. von Bissing. Pilgrim. Osterrath. von Heeringen. Baron von Heyking. Schopis. Geras. Herzberg. von Heinen. Bävenroth. Plehn.

Nachweisung

der

Ausgaben bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Titel II., V., VI.

	Tit. II. Sächliche Ausgaben des Ministeriums.			Tit. V. Amtliche Ausgaben der Gesandtschaften und Konsulate.			Tit. VI. Verschiedene Ausgaben.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1853. Büreaukosten des Ministeriums und Baukosten 12,106 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf. Postgeld inkl. 1857 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. für telegraphische Depeschen ... 6,666 „ 11 „ 3 „ Courierkosten ... 15,394 „ 1 „ 4 „	34,167	11	11	97,293	14	1	45,271	21	5	176,732	17	5
1854. Büreaukosten des Ministeriums und Baukosten 11,572 Rthlr. 24 Sgr. — Pf. Postgeld inkl. 6860 Rthlr. für telegraphische Depeschen ... 11,581 „ 28 „ 8 „ Courierkosten ... 28,503 „ 22 „ — „	51,658	14	8	98,503	5	3	68,813	2	5	218,874	22	5
1855. Büreaukosten des Ministeriums und Baukosten 17,350 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. Postgeld inkl. 6794 Rthlr. 20 Sgr. für telegraphische Depeschen ... 11,866 „ 10 „ 4 „ Courierkosten ... 24,982 „ 24 „ 3 „	54,199	12	10	97,279	12	1	50,224	9	8	201,703	4	7
Summa ...	140,025	9	5	293,076	1	5	164,309	3	6	597,410	14	4
Fraction ...	...			...			...			199,136	24	9
Der Etat pro 1856 setzt aus ...	...			...			...			185,670	—	—
Mithin gegen die Fraction weniger ...	...			...			...			13,466	24	9

№ 119.

Antrag.

Osterrath und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, folgendem Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf,

die Schlesische Zehnt-Verfassung betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen mit Zustimmung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten:

Einziger Artikel.

Die Abgaben an Zehnten, Garben, Brod und dergleichen, zu deren Empfange die Pfarrer und Kirchendiener in der Provinz Schlesien und in dem Schwiebuser Kreise berechtigt sind, müssen als dingliche Abgaben von jedem Besitzer des verpflichteten Gutes, mithin ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers, an den berechtigten Empfänger entrichtet werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gründe.

Die gewöhnliche in der religiösen Ansicht begründete Dotation der in den slavischen Landestheilen errichteten Bisthümer bestand in der Verleihung des Zehnten. Dies beweisen die Stiftungs-Urkunden

a) des Bisthums Brandenburg vom Jahre 949,
b) des Bisthums Wollin, später Kammin, in Pommern vom Jahre 1140,
c) des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158. In dieser heißt es wörtlich:

> Omnis enim decima per totum episcopatum ad episcopum pertinet, nec nos vel aliquis quantumcumque potens, inde valet aliquem inbeneficiare, nisi quantum habet ab episcopo;

weiter fährt die Urkunde bezüglich der Bisthümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin fort:

> Census autem per omnes terminos horum trium episcopatuum erit de uno (sc. manso) tres mensurae siliginis, qui dicitur Ruriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus, ex his habebit sacerdos parochialis duos nummos et tertium modium. Postquam autem, Schlawis ejectis, terra decimalis fuerit, decima tota vocabit episcopo, qui cum domino fundi de dotibus aget ecclesiarum parochialium, scilicet ut quatuor mansis dotentur cum censis et decima. (Letzteren mußte der Bischof überweisen.)

Die Urkunde über Errichtung des Bisthums Breslau ist verloren gegangen; Bischof Ditmar von Merseburg nennt aus der Zeit, als Kaiser Otto das Grab des heiligen Adalbert in Gnesen besuchte, den Bischof von Breslau als Suffragan des Erzbischofs von Gnesen. Von dem letzteren aber und seinem Suffragane berichtet das Chronicon principum Poloniae, daß Boleslaus Chrobry das Erzbisthum Gnesen errichtete, ihm mehrere Suffragane unterordnete und diese dotirte.

Daß diese Dotation eben so wie oben von den andern Bisthümern in den slavischen Ländern nachgewiesen ist, auch für das Bisthum Breslau durch Verleihung von Zehnten bewirkt worden, bezeugt Bischof Wenzel von Breslau in einer Urkunde vom 23. März 1388:

Die Kirche von Breslau sei fundirt, errichtet und eingesetzt

> in super et de decimis agrorum omnium Wratislaviensis dioecesis, nec aliquis hominum decimas in eadem Wratislaviensi dioecesi, nisi ab eadem ecclesia Wratislaviensi sibi sint concessae, habuerit, vel possit habere.

Ein Gleiches bezeugen die alten Breslauer Dom-Vikarien-Statuten.

Von diesem der bischöflichen Kirche von Breslau verliehenen Zehntrecht im Umfange der Dioecese, wurde nicht nur der Bischof, sondern auch der gesammte Clerus betheilt und erhalten; anfangs durch einzelne Anweisungen auf Zeit, später, aber doch schon im 12. Jahrhundert, durch dauernde Ueberweisung als feste Dotation an die einzelnen kirchlichen Institute, namentlich aber die Parochieen resp. Pfarren.

So viel über die Entstehung des Zehntrechtes.

Ueber die thatsächliche Ausübung desselben bringt das Werk von Stenzel:

„Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter",

zahllose Beweise bei, und es sei hier nur speziell hingewiesen auf die Entscheidung der päpstlichen Richter in den Zehntstreitigkeiten zwischen Bischof Laurentius in Breslau und Herzog Heinrich I. von Schlesien aus dem Jahre 1227 (Seite 1—4 des angeführten Werkes).

Daraus, daß nach dieser Entscheidung der Zehnten de manso, von der Hufe, auch wenn sie von einem Nichtchristen besessen wurde, zu entrichten war, so wie aus der oben angeführten Urkunde von 1388, daß der Zehnten von allen Aeckern zu entrichten, geht auf das Unzweideutigste hervor, daß der Zehnten als Realabgabe verliehen war und besessen wurde, wie dieses auch die constitutiones Synodorum Metropol. Ecclesiae Gnesnensis provincialium (Krakau 1761 Seite 185) de decimis in lib. III. auf Grund der Synodalbeschlüsse von 1267 und der Provinzial-Statuten von 1420 nachweisen. Bezüglich der Wichtigkeit dieses Nachweises für die Diözese Breslau wird auf die oben angeführte Verbindung von Breslau mit Gnesen hingewiesen.

Zum Ueberfluß wird hier noch Bezug genommen auf die Beschlüsse der Breslauer Synode unter Bischof Thomas II. von 1279, Bischof Conrad von 1446, Bischof Rudolph von 1475*), Bischof Andreas von 1595, Bischof Carl Ferdinand von 1653 (abgedruckt in von Mantbach's Breslauer Synodal-Statuten).

Der Colowratsche Vertrag vom 3. Februar 1504, aufgenommen im Auftrage des Königs Wladislaus, unter Zuziehung der Herzoge Casimir von Teschen und Sigismund von Glogau, Behufs Beilegung der zwischen den Schlesischen Fürsten und Ständen und dem Bischof von Breslau entstandenen Streitigkeiten, beweist, daß der Zehnten, in seinen verschiedenen Arten als

Feldzehnt (die alten decimae praediales, decimae),
Malbraten (Sackzehnt),
Bischofsvierdung (ferton)

durch ganz Schlesien bestanden: „zum vierdten, was anbetrifft das Stucks Zehentes, so von den Inwonern des Fürstenthums und Landen den Geistlichen zu geben gebürt, soll u. s. w."

Der Grundsatz des gemeinen Rechts, daß der Pfarrzehnten eine Reallast, eine Grundgerechtigkeit sei,

J. H. Böhmer jus parochiae Sect. VII. cap. I. §. 9.,

Allgemeines Landrecht §. 247 Thl. I. Tit. 22,

findet also in Schlesien vollaus Anwendung.

Das in dieser Weise nachgewiesene Rechts- und Besitzverhältniß ist durch den Westphälischen Frieden (Art. V. XV. Nr. 45—49) in Nichts geändert.

Die Altranstädtische Convention vom 11/12. August 1707, welche das freie exercitium religionis für die Augsburger Konfessions-Verwandten regulirte, bestimmte im §. 3 ausdrücklich, daß unbeschadet der freien Religions-Uebung dem ordentlichen Pfarrer des Orts dasjenige entrichtet werden müsse, was ihm dem alten Gebrauche nach zukomme, und ad 4, daß die auf den Gütern von Alters her haftenden Dezimen (in den betreffenden Fürstenthümern) auch dem Pfarrer der Augsburger Konfession entrichtet werden sollen.

Nach Ausweis der Conventions-Ratification vom 21. März 1710 erkannte Carl XII. von Schweden, welcher damals die Gerechtsame der Evangelischen als Garant des Westphälischen Friedens emsig und ernst wahrnahm, nach sorgfältiger Prüfung an, daß der Kaiser in Bezug auf die Ueberweisung von Kirchen, Pfarrgütern

*) Kaiser Mathias von Ungarn und Böhmen bestätigt als Landesherr von Schlesien den Zehnt in den decimis, maldratis et fertonibus.

und Gefällen an die Evangelischen mehr bewilligt habe, als dem Westphälischen Frieden gemäß in der Altranstädter Convention verlangt und stipulirt worden.

Gleich bindende völkerrechtliche Garantieen wurden der Geistlichkeit bei der Besitznahme Schlesiens durch König Friedrich den Großen in dem Patent vom 15. Januar 1742, und in den späteren Friedensschlüssen gegeben, und endlich noch in dem Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 und der Taxa stolae von der Königlich Preußischen Regierung ausgesprochen:

„Es versteht sich von selbsten, daß die Decimae, Tischgroschen pro parocho, Wettergarben, Wallpurgisbrode und andere zu den Steuern gezogene (d. h. im Grundsteuer-Kataster als steuerpflichtig eingetragene) resp. pfarrliche Reditus und so weit ein jeder solche zu erheben befugt, noch weiterhin von den Parochianis ohnweigerlich zur Verfallzeit entrichtet werden müssen".

Ungeachtet dieser durch Urkunden, Judikate und Besitz, wie selten ein anderes Recht, festbegründeten Gerechtsame der Geistlichkeit,

ungeachtet der dafür bestehenden Garantieen von völkerrechtlicher Geltung,

ungeachtet der bündigsten Verheißungen der landesväterlichen Regierung,

wurde dieses Recht durch die Kabinets-Ordre vom 3. März 1758 zum Nachtheile der katholischen Pfarr-Geistlichkeit, und durch die Kabinets-Ordre vom 30. September 1763, so wie das Justiz-Departements-Reskript vom 9. Februar 1775 zum Nachtheile der evangelischen Geistlichkeit in den Fällen für ruhend erklärt, wenn ein Evangelischer, resp. in den mit solchen Zehnten dotirten evangelischen Pfarreien ein Katholik ein zu Abgaben dieser Art verpflichtetes Grundstück erwarb; durch die Kammer-Verordnungen vom 28. November und 10. Dezember 1777 (Korus, Edikten-Sammlung Band 15 Seite 406) wurde sogar die freiwillige Leistung des Zehents Seitens der Grundbesitzer bei Strafe verboten.

Diese Maßregel, welche nach dem Wortlaute der Ordre nur für Katholische und Evangelische, nicht aber für die Grundbesitzer anderer christlichen Bekenntnisse, und nicht für die jüdischen Grundbesitzer gilt, welche also den Charakter der Abgabe als eine Reallast durchaus intakt erhält, hat für die Pfarrgeistlichkeit der beiden Konfessionen die allernachtheiligsten Folgen gehabt, und es wurde von allen Seiten als ein Akt der Gerechtigkeit freudig begrüßt, als die Kabinets-Ordre von 6. Februar 1812, — sei es zur Erfüllung einer mit §. 4 des Säcularisations-Edikts vom 30. Oktober 1810 in Verbindung stehenden Verheißung, sei es um der Staatskasse die ruhenden Zehnten der säkularisirten Stifter und der evangelischen Geistlichkeit die ruhenden Zehnten aus katholischen Stiftsgütern wieder zuzuwenden, oder sei es, daß die Regierung diejenigen Pfarreien, deren Dotirung ihr in Folge der Säcularisation oblag, mit dauernden Realrenten dotiren und sich durch diese Maßregel vor Regreß-Ansprüchen sichern wollte, — die Verordnung vom 3. März 1758 und die darauf sich gründenden späteren Verfügungen wieder aufhob.

Dieser wieder hergestellte Zustand des gesicherten Schutzes wohlerworbener Rechte dauerte aber nur 19 Jahre, indem durch die Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 die Verordnung von 1758 wiederhergestellt wurde. Veranlaßt ist diese Ordre vom 16. Juni 1831 nach dem Inhalte derselben zwar durch den Schlesischen Provinzial-Landtag, aber nicht beantragt, denn es darf dem Gerechtigkeitsgefühle der Schlesischen Grundbesitzer zugetraut werden, daß sie sich nicht einer durch Herkommen und Gesetz, privatrechtlich und völkerrechtlich auf das Allerkräftigste erhärteten Verpflichtung entziehen wollen.

Die traurigen Folgen dieser Maßregel, für deren Begründung auch nicht ein Scheingrund nachweislichen Rechtes angeführt werden kann, machen sich in dem Maße, in welchem die im Jahre 1831 im Besitz befindlichen Berechtigten absterben, immer mehr geltend. Schlesien ist dadurch in einen Zustand der Ausnahme gesetzt, wie ihn kein deutsches oder außerdeutsches Land, keine Zeit aufzuweisen vermag. Der Wechsel im Besitze der Güter, das gewinnsüchtige Streben nach dem Besitze eines Gutes, in welchem man sich vom Zehnten frei machen, das man also wohlfeiler kaufen kann, als ein Glaubensverwandter des berechtigten Pfarrers, zeichnen Schlesien vor allen Provinzen aus. Die Staatskasse ist mit Regreß-Ansprüchen von Seiten der Inhaber der Stellen, welche die Königliche Staats-Regierung in Folge der Säcularisation mit Grundrenten dotirt hat, bedroht. In unserer Zeit, in der es Noth thut, die Seelsorge zu kräftigen und zu vermehren, müssen dort Pfarreien eingehen, weil wegen des ruhenden Dezems die Subsistenzmittel für den Pfarrer gebrechen; kein altberechtigtes pfarrliches Benefizium ist mehr sichergestellt und jeder Besitzwechsel innerhalb der Parochieen kann für den Pfarrer die empfindlichsten Verluste herbeiführen; so unsicher, so schwankend ist dort das geistliche Einkommen! Es kommt vor, daß Glaubensverwandte des dezemberechtigten Pfarrers ihren väterlichen Glauben verlassen oder ihn bis auf die Sterbestunde verheimlichen, um sich der Entrichtung dieser Real-Abgabe zu entziehen. Keine Konfession hat von der Maßregel Vortheile für das kirchliche Bewußtsein aufzuweisen! Das Verbot der freiwilligen Leistung wird zwar nicht mehr gehandhabt und es sind ehrenwerthe Beispiele der thatsächlichen Anerkennung der moralischen Verpflichtung zu rühmen. Der zum Nachtheil des dezemberechtigten Pfarrers neu anziehende Grundbesitzer hat es aber auch in der Hand, die Fortentrichtung des ganzen, oder eines Theils des Dezems an Bedingungen zu knüpfen!

Alle diese Uebelstände, die nothwendigen Folgen einer durch Rechtsgrundsätze nicht gerechtfertigten Maßregel, fallen fort, wenn der Rechtszustand wieder hergestellt, das wirkliche Recht gesetzlich geschützt wird.

Im verflossenen Jahre hat deshalb der Abgeordnete Kahn — evangelischer Prediger — im Auftrage und auf das Drängen seiner Amtsbrüder den Antrag gestellt, (Nr. 72 der Drucksachen):

„die Verordnung vom 6. Februar 1812 wieder herzustellen und die kostenfreie Eintragung des Dezems in das Hypothekenbuch anzuordnen",

in diesem Jahre sind zahllose Petitionen auch von katholischen Geistlichen zu gleichem Zwecke eingegangen.

In der Sitzung vom 18. April 1855 hatte die zweite Kammer den Beschluß gefaßt:

den Antrag des Abgeordneten Kahn und die (damals eingegangenen) Petitionen der Staats-Regierung zur Erwägung bei dem Beheben der bestehenden Uebelstände zu überweisen.

Da bis jetzt aber die „Uebelstände" durch Herstellung des rechtlichen Zustandes nicht behoben, eine Vorlage von der Königlichen Regierung auch noch nicht eingebracht ist; da ferner, nach den vorjährigen Verhandlungen, jede Verzögerung durch Verdunkelung der Rechtsansprüche und Untergehen der Beweismittel die „Uebelstände" vermehrt, so erscheint es nothwendig, dem hohen Hause die Initiative in dieser Angelegenheit zu empfehlen.

Der jetzt vorgelegte Antrag befaßt nicht blos den Zehnten, sondern auch die anderen in der Verordnung von 1758 genannten Grundrenten; der Eintragung der Abgaben in das Hypotheken-Buch erwähnt der Antrag nicht, weil diese von selbst folgt, sobald die Abgaben für Reallasten gesetzlich erklärt sind. Endlich wird des Beweises der Pflichtigkeit durch das Grundsteuer-Kataster von 1748, wenngleich diese in vielen Fällen nützlich und nothwendig erscheinen möchte, nicht in dem Gesetz-Entwurfe erwähnt, weil es nicht Aufgabe der Gesetzgebung ist, dem Berechtigten den Beweis einer Realabgabe zu erleichtern.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Osterrath. Otto. Eberhard. Ewers. Neukirch (Pleß.) Ullrich (Leobschütz). Klingenberg. Rohden. Thissen. Reichensperger (Köln). Plmml. Strunck. Henrich. Dr. Hasenclever. Zumloh (Münster). Neukirch (Höxter). Schönberger. Allnoch. Schillings. Goretzki. Kranz. Padenius. Grundmann. Strauß. Grunwald. Molinari. Dr. Hohenschütz. Reichensperger (Geldern). Krapoll. Graf von Strachwitz. Poppeck. Nitschke. Menghius. Wolff. Braun (Bonn). Schmid (Cochem). Braun (Düsseldorf). Plaßmann. Kühn (Beuthen). Gau. von Thimus. Griffenschmidt. Lohmann. Schmidt (Paderborn). Franzky. von Groote. Krabbe. Ziegler. Dingerkus. Lanz. Hölzer. Reimelt. Blunde. Schmitz. André. Klose. Gulttienne. Böker. Dr. Wegeler. von Bentkowski. Schult. Clavé von Bouhaben. von Gutowski. Sobeski. Haugh. Zumloh (Warendorf). Becker (Eupen). von Krzyzanowski. Scholten. Karl (Sigmaringen). Reigers. Brüning.

№ 120.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Antrages Osterrath und Genossen, betreffend die Schlesische Zehnt-Verfassung.

Um die Unterlage zu richtigem Verständnisse und unbefangener Würdigung der gegenwärtigen Zehnt-Verhältnisse in Schlesien zu gewinnen, bedarf es einerseits eines Blickes auf die Schlesische Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte, und andererseits einer einleitenden Erörterung über Ursprung, über rechtliche Natur, und über die sowohl völkerrechtliche wie legislative und administrative Behandlung, welche die Zehnt-Verhältnisse bis zu dem Erlasse derjenigen Kabinets-Ordres der Jahre 1757 und 1758 erfahren haben, auf welchen die veränderten Zustände der Neuzeit wesentlich beruhen.

Die Reformatoren fanden bald nach ihrem Auftreten auch in Schlesien Anklang. Wiederholte Abmahnungen und Verbote des Königs vermochten den Fortgang der Bewegung nicht zu hindern. Ernstere Maßnahmen unterblieben theils in Hoffnung auf friedlichen Vergleich, theils auch wohl wegen der ohnehin großen Verlegenheiten, in welchen der König sich den Deutschen Verhältnissen, namentlich aber den anstürmenden Türken gegenüber befand. Die Reformation setzte sich daher in der Stadt Breslau und in den Fürstenthümern Liegnitz, Schweidnitz, Sagan, Brieg, Oels und Münsterberg fest. Nach Abschluß des Augsburger Religionsfriedens folgten auch die Fürstenthümer Jauer und Glogau. Im Jahre 1609 schlossen die Stände unter Kaiserlicher Genehmigung die Union mit Böhmen und fast gleichzeitig sicherte der Majestätsbrief Kaiser Rudolphs II. den Augsburger Konfessions-Verwandten das freie Exercitium Religionis zu. Nach den Prager Unruhen des Jahres 1618 spielte Schlesien durch die Unterstützung der Böhmischen Stände, die Absetzung des Königs und die Anerkennung Friedrichs V. von der Pfalz, welcher die Huldigung in Breslau entgegennahm, gewagtes Spiel, das nach der Schlacht am weißen Berge verloren schien. Allein Chursachsen vermittelte im Dresdener Akkord für Schlesien Pardon und letzteres huldigte im Jahre 1621 dem Kaiser Ferdinand II. Nicht lange nachher erhob sich von Neuem der Vorwurf der Untreue und des Einverständnisses mit dem Mansfelder. Die Stimmung des Kaisers wurde eine sehr ungnädige. Wo in Oberschlesien Kirchen in Besitz der Protestanten gekommen waren, wurden sie denselben wieder entzogen. Aehnliches geschah in den unmittelbaren Erbfürstenthümern oder wurde wenigstens dort, wie auch in den mittelbaren Fürstenthümern Liegnitz und Brieg und in der Stadt Breslau, angestrebt. Abermals gab dann der auf Schlesien bezügliche Nebenrezeß zum Prager Frieden von 1635 dem Herzoge zu Liegnitz, Brieg und Oels und der Stadt Breslau Pardon; der Herzog von Münsterberg und Bernstädt war allezeit treu gewesen und blieb in seinen alten Rechten; hinsichtlich der Erbfürstenthümer dagegen behielt der Kaiser freie Hand zur Aenderung des Religionsstatus und machte hiervon Gebrauch, bis im Jahre 1640 die Schweden in den Besitz des Landes kamen und nun ihrerseits in ihrer Weise reformirten. Demnächst wurden im Frieden zu Osnabrück die entscheidenden Bestimmungen getroffen, welche den Herzögen zu Brieg, Liegnitz und Wohlau, Münsterberg und Oels und der Stadt Breslau das liberum exercitium der Augsburger Konfession bestätigten, dahingegen für die übrigen Landestheile dem Kaiser das jus reformandi wahrten und den Protestanten nur die Aussicht auf drei Gnadenkirchen eröffneten. Was in dem Friedens-Instrument bestimmt war, trat auch alsbald ins Leben; insbesondere kamen sämmtliche Kirchen in den Erbfürstenthümern wieder in katholische Hand und blieben fortan darin. Weniger ungetrübt blieb in anderen Landestheilen die Lage der Protestanten, denn als nach dem Tode des letzten Herzogs von Liegnitz, Brieg und Wohlau auch diese Fürstenthümer 1675 dem Kaiser zugefallen waren, machte dieser von dem landesherrlichen jus reformandi auch hier Gebrauch, bis auf Andringen Karls XII. von Schweden zwischen diesem und dem Kaiser im Jahre 1707 die Altranstädter Convention abgeschlossen und in Folge davon nicht nur der dem Osnabrücker Frieden genau entsprechende Zustand wiederhergestellt, sondern auch der Bau von sechs anderen Gnadenkirchen gewährt wurde. — So war die Lage beim Einmarsch der Preußen am 16. Dezember 1740. Ihr Manifest vom gleichen Tage garantirte den Religionsstatus. Der Friede von Breslau wiederholte den Katholiken, jedoch vorbehaltlich voller Gewissensfreiheit für die Protestanten, die Garantie des status quo; und ebendasselbe that 1745 der Friede zu Dresden unter Garantirung von Holland, England und dem Reiche.

Faßt man die kirchlichen Verhältnisse nach dem Ergebniß der angedeuteten geschichtlichen Entwickelung übersichtlich und territorial auf, so gliedern sie sich in drei Hauptgruppen, deren Beachtung und Unterscheidung für das Verständniß sowohl der Zwecke wie der Wirkungen der späteren Gesetzgebung und für die Beurtheilung der Gegenwart von eingreifender Bedeutung ist. Diese Gruppen sind:

I. Die Fürstenthümer Liegnitz, Wohlau, Brieg, Oels, Münsterberg und die Stadt Breslau. Nach der dermaligen Kreis-Eintheilung dürften ihnen — möglichen Irrthum vorbehalten — die Kreise Namslau, Wartenberg, Oels, Trebnitz, Guhrau, Steinau, Wohlau, Breslau, Ohlau, Brieg, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Creutzburg, Lüben, Hainau, Goldberg und Liegnitz entsprechen. Sie haben mit wenigen Ausnahmen — namentlich von Münsterberg, welches schon im 16. Jahrhundert unter die unmittelbare Herrschaft des Kaisers gekommen — ganz überwiegend evangelische Bevölkerung. Wir wollen sie deshalb im Gegensatz zu den übrigen Landestheilen der Kürze halber die evangelischen Lande nennen. Eben so wie die Bevölkerung sind dort die alten Parochieen überwiegend dem evangelischen Bekenntnisse angehörig, obgleich es auch an alten katholischen Parochieen nicht fehlt.

II. Oberschlesien und die Grafschaft Glatz. Es zählen dahin die Kreise Rosenberg, Oppeln, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt, Falkenberg, Neisse, Grottkau, Glatz und Habelschwerdt.

Die Bewohner sind in sehr großer Mehrheit, die alten Parochieen wohl ausschließlich katholisch.

III. Die sogenannten Erblande, nämlich die alten Erbfürstenthümer Glogau, Schweidnitz, Jauer und Sagan. Sie werden die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Glogau, Bunzlau, Jauer, Schönau, Bolkenhayn, Landshut, Hirschberg, Löwenberg und Militsch umfassen. Die Bevölkerung ist vorherrschend evangelisch. Dagegen sind die alten Parochieen durchgehend katholisch. Die Evangelischen waren auf die Gnadenkirchen beschränkt, bis unter Preußischer Herrschaft zahlreiche „Bethäuser" erbaut und im Anschluß daran neue Pfarrsysteme organisirt wurden.

Aus den statistischen Tabellen von 1849 lassen sich zur Uebersicht der gegenwärtigen Verhältnisse nachstehende Angaben entnehmen:

	Evangelische					Katholische						
	Einwohner.	Mutter- Kirchen.	Tochter- Kirchen.	Ueberhaupt Pfarrkirchen.	Pfarrer.	Einwohner.	Mutter- Kirchen.	Tochter- Kirchen.	Ueberhaupt Pfarrkirchen.	Pfarrer.	Kapläne.	Zusammen.
Ganz Schlesien, inclusive der Lausitzischen Kreise Lauban, Görlitz, Rothenburg und Hoyerswersda hat..........	1,569,148	688	54	742	812	1,459,981	916	347	1263	706	379	1085
Die Erblande haben etwa..........	650,776	212	3	215	256	186,824	313	83	396	166	76	242
Schlesien ohne die Erblande hat ...	918,372	476	51	527	556	1,273,157	603	264	867	540	303	843

Vergleicht man die Verhältnisse der Evangelischen mit denen der Katholischen nach Maaßgabe der für ganz Schlesien gegebenen summarischen Zahlen, so haben die Katholiken im Vergleich zur Seelenzahl mehr Kirchen und auch mehr Geistliche, als die Evangelischen, obgleich bei letzteren wiederum das Verhältniß der Kirchen zu den Geistlichen sich günstiger stellt.

Betrachtet man die für Schlesien ohne die Erblande, d. h. also die für die „evangelischen Lande" einschließlich der Ober-Lausitz und für Oberschlesien gemeinschaftlich gegebenen Zahlen, so erscheinen die vorangedeuteten Ungleichheiten auf ein sehr geringes Maaß vermindert, so daß man im Allgemeinen wird sagen dürfen, die Lage der beiden Bekenntnisse sei hier eine gleiche. Und zwar ist sie auch insofern eine gleiche, als die Pfarreien beider Theile der Regel nach alte — daher dezemberechtigte — Pfarreien sind.

Faßt man dann aber die Erblande selbst ins Auge, so zeigt ein Vergleich der dargebotenen Zahlen eben so große wie beim ersten Blick frappirende Unterschiede und Kontraste. Die Zahl der evangelischen Einwohner verhält sich zu der der katholischen wie 108 zu 31, mithin mehr wie 3, fast wie 4 zu 1; die Zahl der Geistlichen beider Konfessionen ist nahezu die gleiche; an Kirchen aber zählen die Katholiken 396, während die Evangelischen deren nur 215 besitzen. Es kommen demnach:

auf 1 katholische Pfarrkirche 472 Katholiken,
auf 1 evangelische Pfarrkirche 3026 Evangelische;
ferner 1 katholischer Geistlicher auf 772 Katholiken,
1 evangelischer Geistlicher auf 2542 Evangelische;
endlich auf 1 katholischen Geistlichen $1\frac{1}{13}$ Kirchen, dahingegen
auf 1 evangelische Kirche $1\frac{1}{5}$ Geistliche.

Dabei ist zu beachten, daß alle katholische Parochieen alte, daher dezemberechtigte, daß aber alle evangelische Parochieen neue, nicht dezemberechtigte Pfarreien sind.

Was nun die Schlesische Zehnt-Verfassung und zunächst deren Ursprung anlangt, so entzieht letzterer sich dem urkundlichen Nachweise. Wenn es feststände, was Hensel in seiner protestantischen Kirchengeschichte von Schlesien Seite 11 behauptet, daß nämlich der neubekehrte Herzog von Polen und Schlesien Mieslaus I. „die Zehnden aller Früchte im Lande, die er sonst zu seiner fürstlichen Tafel und Kammer im ganzen Lande einzunehmen gehabt, größtentheils zum Unterhalt der Geistlichen gewidmet habe," so würde dadurch die ursprünglich rein dingliche Natur der Zehnt-Abgabe von vornherein erwiesen sein. Allein es fehlt der Behauptung an Belegen. Die Urkunden über die erste Gründung des Bisthums in Schmogra und über dessen demnächstige Verlegung nach Pietschen und endlich im Jahre 1052 nach Breslau sind verloren. Es kann daher hier zuvörderst nur auf die in den Motiven zum Osterrathschen Antrage bezogene Analogie der Stiftungs-Urkunden der Bisthümer Brandenburg, Wollin und Ratzeburg hingewiesen und darauf gefußt werden, daß nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Anführungen im Antrage Osterrath, in der Denkschrift zum Antrage Rahn — Nr. 72 der vorjährigen Drucksachen — und in dem damaligen Kommissions-Berichte — Nr. 186 der Drucksachen — so wie nach den Auffassungen der gegenwärtigen Kommission die Verleihung des Zehnten Seitens des Fürsten für den ganzen Umfang der Diözese mit der Gründung des Diözesen-Verbandes zusammenfällt.

Der Zehnt diente, unter oberster Disposition des Bischofs, zum Unterhalte des Klerus, der kirchlichen Gebäude und der Armen. Mit Einführung der kirchlichen Benefizial-Verfassung im zwölften respektive dreizehnten Jahrhundert trat eine definitive Vertheilung und Ueberweisung des Zehnt als feste Dotation an die einzelnen kirchlichen Institute, namentlich an Bischof, Domkapitel und an die Parochieen, ein. Wohl gleichzeitig fand eine Uebertragung der Sorge für Kirchengebäude und Arme an die Patrone respektive Gemeinden, so wie diejenige Umwandlung und Fixirung der Zehnten statt, gemäß welcher an Stelle der Garben- und Frucht-Zehnten der Regel nach Sack-Zehnten traten, und als Abgabe für Bischof resp. Kapitel, namentlich die Malbraten, d. i. ein Malter verschiedenen Getreides pro Hufe, nebst der Vierdung, d. i. ¼ Mark, als Pfarrdotation aber eine Abgabe von 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer pro Hufe eingeführt wurden.

Für bejahende Beantwortung der Frage, ob der Kirchenzehnt seit seiner Entstehung bis zur Reformation unbedingt als Realabgabe aufgefaßt und behandelt worden sei, bieten sich folgende Beweisstücke dar:

a) die Entscheidung der päpstlichen Richter in den Zehnt-Streitigkeiten zwischen Bischof Laurentius in Breslau und Herzog Heinrich I. von Schlesien aus dem Jahre 1227. — cf. Stenzel-Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter S. 1 bis 4. — Danach war unter Anderem der Zehnt von der Hufe auch dann zu entrichten, wenn sie von einem Nichtchristen besessen wurde.

b. Urkunde des Bischof Wenzel vom 23. März 1388, inhalts deren der Zehnt von allen Aeckern innerhalb der Diözese — agrorum omnium Wratislaviensis dioecesis — zu entrichten war.

c) Die constitutiones Synodorum Metropolitanae Ecclesiae Gnesnensis provincialium de decimis in lib. III. — Krakau 1761 S. 185 — weisen auf Grund der Synodal-Beschlüsse von 1267 und der Provinzialstatuten von 1420 hinsichtlich der erzbischöflichen Kirche von Gnesen dasselbe nach. Die Kirche von Breslau aber stand, nach einer Angabe des Bischof Ditmar von Merseburg aus der Zeit Kaiser Otto's des Großen, in dem Verhältnisse einer Suffragankirche zu Gnesen. — cf. Antrag Osterrath S. 2 und 3. —

d. Beschlüsse der Breslauer Synoden von 1279, 1446, 1475, 1595 und 1653. — cf. von Montbach, Breslauer Synodalstatuten. —

e. Der Colowrat'sche Vertrag vom 3. Februar 1504, aufgenommen zur Beilegung der zwischen den Schlesischen Fürsten und Ständen und dem Bischofe von Breslau entstandenen Differenzien, bestimmte mit allseitiger Zustimmung:

„ꝛc. zum Vierten, was anbetrifft das Stück des Zehendes, so von den Inwohnern der Fürstenthümer und Landen den Geistlichen zu geben gebühren, soll ohne alle Widerredung und Fürhaltung ꝛc. den Geistlichen gereichet werden ꝛc.

Auch um den Zehenden der wüsten Güter sollen die Geistlichen an den Enden, wo ihnen der Zehende von den wüsten Gütern in den vergangenen Jahren gegeben, noch also nehmen; so lange bis die Güter besetzt und ihre Freiheit ausgehe, alsdann nach Ausgang der Freiheit, sollen sie, die Geistlichen, was ihnen rechtlich gebühret und zustehet, nehmen. Item, als die Geistlichkeit etwa vor Alters Geld von den besessenen Gütern von den Getreide Zehende und anders genommen, sollen sich die Geistlichen hinfür der in denen also verhalten, wo Getreide gegeben, noch Getreide nehmen, dergleichen auch wo Geld von ihnen genommen, nochmals nehmen ꝛc. Item, wo Bischofs Vierding oder Malder sein, sollen die, wie vor Alters gegeben werden, es wäre denn, daß die Personen- und Bauerschaft verwüstet und arm, nichts geben könnten ꝛc. Wo aber die Güter besäet, und sich die Leute darvon nähren, dann aber nach Gebühr davon nehmen, damit sich die Leute darvon erhalten und bessern, und nicht zu Grunde verderbet werden ꝛc." — cf. Simons Kirchenrecht von Schlesien 1847 Seite 115. —

Die ganze Fassung dieses Vertrages gestattet keinen Zweifel dagegen, daß der Zehnt als Realabgabe betrachtet wurde.

Auch während der Reformations-Periode wurde von beiden Seiten der Grundsatz festgehalten, daß das Recht auf den Zehnt dem Besitze der berechtigten Kirche folge und daß die Last unabhängig von dem Bekenntnisse der betreffenden Grundstückbesitzer sei.

Folgende Anführungen mögen dies darthun:

a. Nach Hensel a. a. O. Seite 145 und folg. bringt im Jahre 1525 der Rath in Breslau darauf, „daß die alten Dezimen und Altarzinsen den neuberufenen Lehrern gegeben werden."

b. Königlicher Befehl d. d. Prag, den 1. August 1528. Ferdinand I. will die Neuerungen abgestellt wissen. „Alle den Geistlichen entzogenen Beneficia und Einkünfte sollen ihnen in Monatsfrist wiedergegeben werden" — cf. Hensel a. a. O. 170.

c. Königlicher Befehl d. d. Brünn, den 1. April 1535 an die Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer: „ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben wohl zu ermessen, wie bei vielen unseren vorigen Mandaten und Befehlen, so wir mannigfaltig an Euch insgemein und auch besonders ausgehen lassen, sonderlich in dem, daß man den Dienern unserer Gestifte ihre Gebühr, Zinsen und Dezimen und anderen Zustand so freventlich nicht vorenthalten solle, zum höchsten verachte und ein Jeder seinen Ungehorsam mit eigener Macht und vorgeschützten alten Privilegiis, sonderlich des Kaiser Sigismund bescheinigen will, da doch weder Sigismund, noch ein einiger anderer Potentate Recht und Macht hat, wider die Geistlichkeit und ihre alte Freiheiten dergleichen Privilegien zu geben. Darum befehlen wir aus Königlicher Gewalt Allen und Jedem ernstlich, daß

ihr unsere Mandate in der Religion und geistlichen Sachen unvorgreiflich haltet, und den geistlichen Personen alle Bischofs-Vierding, Malbraten, Dezimen und Zinsen ohne Ausnahme, auch alle Versessa, so ihr noch schuldig seid, entrichtet, ganz ohne Widerspruch, und soll dagegen keine Ausflucht gelten. Wie denn unser Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer 2c. Hans von Zeblitz 2c. Befehl hat, die Widersetzigen, Muthwilligen und Ungehorsamen stracks und unnachlässig in Strafe zu ziehen." — cf. Hensel a. a. O. 174.

d. „Es geschah," sagt Hensel a. a. O. Seite 178, „daß manche Patrone mit den Widmuthen, Kirchengütern und Einkünften der Parochieen bei Veränderung der Personen Verkürzungen vornahmen und dieselben einzogen oder theilen wollten; zum Theil aus Haß der Religion, weil die Pfarrer nicht ihres Glaubens waren, zum Theil aus Begierde und Geiz nach dem Gute. Die katholischen Patroni ließen den lutherischen Predigern nicht Alles folgen, und die lutherischen thaten eben dieses, wenn ihnen katholische Geistliche angewiesen waren." Daher erging folgendes Edikt König Ferdinands vom 30. Dezember 1542: „Wir haben erfahren, daß die Patroni zum Theil hohe und niedrige, auch in den Städten die Widmuthen der Pfarrherren oder Kirchen und ihren Zustand, entweder gar oder doch zum Theil zu sich reißen, und den armen Pfarrherrn und Geistlichen entziehen wollen, auch solche hernach in ihren eigenen Nutzen verwandeln, darüber auch die Pfarrherren und Prädikanten, so der protestantischen Religion anhängig, mit beschwerlichen Klagen, Schreien und Restitution und Ersetzung verlangen; welche Entziehung und Verhaltung des geistlichen Standes wir keineswegs länger zusehen und gestatten wollen" 2c.

e. Der protestantische Herzog Friedrich zu Liegnitz gab unter dem 26. April 1544 eben den Befehl in seinen Landen, keine Widmuthen und Kirchengüter zu schwächen. — Hensel a. a. O. 179. —

f. Laut Dekret König Ferdinands vom 6. April 1551 werden Kommissarien von beiden Religionen ernannt zur Untersuchung der Beschwerden der Geistlichkeit im Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien, damit die arme Geistlichkeit bei dem ihrigen erhalten und zur Billigkeit geschützt werde. — Hensel a. a. O. 181. —

g. Der Majestätsbrief vom 28. August 1609 — Hensel a. a. O. S. 219 u. f. — enthält die Zusicherung des freien Exercitiums der Religion für Katholische und Augsburger Konfessions-Verwandte und Bestätigung eines jeden Theiles in dem Besitze seiner Kirchen, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen und allen Gebräuchen 2c. nach dem Interdiktum: uti possidetis ita possideatis.

h. Die Altranstädter Convention vom 21. August 1707 — Hensel a. a. O. S. 563 — bestimmt im Art. I., 4: die von Adel und andere „Katholische, welche unter Augsburgischer Konfessionskirchen oder Pfarren wohnen, oder auch ihre Güter (unter ihnen) haben, sollen dem Pfarrer der Augsburgischen Konfession die Dezimen (oder Zehenden, so von Alters darauf verordnet sind, und andere Einkünfte, so unter die taxam stolae gehören, die geistliche Taxe, so den Pfarrern für ihre Amtsverrichtung verordnet ist) entrichten."

i. Der dazu ergangene Executions-Rezeß vom 8. Februar 1709 — Hensel a. a. O. 621 f. — sagt: „16tens 2c. erlauben und zulassen, daß 2c. erwähnte 2c. Augsburger Konfessions-Verwandte 2c. annoch eine Anzahl von anderen 6 Kirchen und 2c. Schulen 2c. und zwar dergestalten, daß selbige keine Actus Parochiales zum Präjudiz derer daselbigen katholischen Pfarrer zu exercitiren befugt seien, weniger den Parochis loci an ihrer Stola, Zehenden oder anderen Accidentiis einigen Eintrag thun 2c. erbauen mögen."

k. Endlich erwähnt Hensel a. a. O. 658 einer Bischöflichen Verordnung, wonach die Katholischen, welche in lutherischen Pfarren wohnten, mit den lutherischen Pfarrern keine Konnexion haben, vielmehr die actus ministeriales von dem nächsten katholischen Pfarrer vorgenommen werden sollten, und zwar ohne daß dem lutherischen Parocho etwas gezahlt würde. „Also," fährt er fort, „zahlten die Katholischen erstlich keine Accidentien mehr, gaben nur den Dezem als ein Zigum 2c."

Mit Besitznahme Schlesiens Seitens Friedrich II. trat zunächst irgend welche Veränderung in der bisherigen faktischen und rechtlichen Sachlage nicht ein. Der König erließ am 16. Dezember 1740 als dem Tage seines Einmarsches ein Manifest, welches die Zusage enthielt: es solle Alles in publicis et privatis, in Politicis et Ecclesiasticis, in geistlichen und weltlichen Dingen bei allen Freiheiten bleiben, welcher Religion, Standes und Würden sie auch wären." — cfr. Hensel a. a. O. 696. —

Durch Errichtung von Bethäusern und Berufung von Predigern wurde den Protestanten vermehrte Gelegenheit zu öffentlichem Exercitium der Religion geboten, aber es durfte dies nur ohne allen Eintrag der Katholischen in ihren Kirchen und allen ihren Einkünften geschehen. — cfr. Hensel a. a. O. 702 u. f., namentlich auch die dort abgedruckte Vocations-Ordre des Fürsten Leop. von Anhalt d. d. 22. Januar 1741. —

Im Artikel 6 der Präliminarien zu dem ersten Schlesischen Frieden vom 11. Juni 1742 wurde festgesetzt:

„Die katholische Religion, wollen Ihro Königl. Majestät in Preußen, in der Schlesie in statu quo auch alle und jede Einwohner solchen Landes bei dem ruhigen Besitz des Ihrigen, und bei dem völligen Genuß ihrer wohlerworbenen Freiheiten und Privilegien ohngekränkt lassen, gestalt sie solches bei Einrückung Ihrer Armeen in die Schlesie, bereits deklariret, jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der denen dasigen Protestanten zu verstattenden, ohnumschränkten Gewissensfreiheit, und der, dem Souverain des Landes kompetirenden Gerechtsame." —

Im Frieden zu Dresden vom 25. Dezember 1745 wurden die Festsetzungen des Breslauer Friedens unter Garantie von Holland, England und dem Reiche lediglich bestätigt.

Der oftterwähnte Hensel, dessen Geschichte mit dem Jahre 1750 abschließt, spricht sich bezüglich der faktischen Behandlung der Katholischen resp. Handhabung der Friedens-Bestimmungen folgendermaßen aus:

„Die Parochialkirchen blieben aller Orten in katholischen Händen, in welchen sie seit dem Westphälischen Frieden und der Reduktion von 1653 und 1654 oder nach der Altranstädter Convention von 1707 gewesen waren, und weil sich der König im Frieden zu Breslau 1742 dazu verbunden hatte, so wurden ihnen dieselben auch so gelassen, daß sie im ganzen Lande nicht eine einzige abtreten durften. Desgleichen wurden auch alle Widmuthen, Dezimen und Einkünfte den Kirchen bewilliget, die vorher bei denselben gewesen waren, nur daß wegen der Accidenzien eine Einschränkung erfolgte 2c. Die neuen evangelischen Prediger wurden von den Gemeinden absonderlich nach Königl. Verordnung besoldet und mit Opfergeld und Accidenzien versorget." — cfr. a. a. O. S. 710. —

Eine urkundliche Bestätigung für die Richtigkeit dieser Darstellung läßt sich im Allgemeinen aus dem Reglement de gravaminibus der in Schlesien subsistirenden Religionen — cfr. Simon a. a. O., S. 8 ff., — ganz ins Besondere aber aus der erneuerten allgemeinen Stolae-Tax-Ordnung — cfr. Simon a. a. O., S. 65 ff. — entnehmen. Beide Königl. Verordnungen datiren vom 8. August 1750 und beide sind nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Fürstbischof von Breslau erlassen. Die Stolgebühren-Ordnung bestimmt am Schluß:

„Außerdem sind bei dieser festgesetzten taxa stolae nachfolgende Generalia zu bemerken: Primo. Werden denen katholischen Pfarrern auch jährlich, die gewöhnlichen vier Offertoria an den heil. Ostern, Pfingsten, Weynachten und Kirchweihung nicht minder durchgehends der Neujahrs-Umgang verstattet. **Es verstehet sich übrigens von selbsten,** daß die Decimae, Tischgroschen pro Parocho, Wetter-Garben, Walpurgis-Brodte und andere zu denen Steuern gezogene respektive Pfarrliche und der Kirchbedienten Reditus, insoweit ein jeder solche zu erheben befugt, noch weiterhin, von denen Parochianis ohnweigerlich zur Verfallzeit entrichtet werden müssen. Secundo. Denen der Augspurgischen Konfession zugethanen Evangelischen Pfarrern aber bleiben alleine drei Opfergänge, nämlich in Ostern, Pfingsten und Weynachten erlaubet, nebst dem Neujahrs-Gange." Es kann auffallen, daß hier bei den evangelischen Pfarrern die in Ansehung der katholischen Pfarrer aufgenommene Bestimmung wegen der Decimae 2c. nicht wiederholt worden ist, allein dies beweist nur um so mehr, daß man die Sache wirklich als sich von selbst verstehend und als eigentlich gar nicht in diese Ordnung hineingehörig angesehen hat.

Die erste Aenderung in den Zehnt-Abgabe-Verhältnissen datirt aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Nachdem durch Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1757 alle evangelische Unterthanen von weiterer Erlegung der jurium stolae an die Römisch-katholische Geistlichkeit schlechterdings dispensirt und solche überall, wo sie üblich gewesen, gänzlich aufgehoben worden war, erging eine anderweite Allerhöchste Resolution an das Glogauische Oberkonsistorium d. d. Breslau den 3. März 1758, und im Anschluß daran folgende Breslauer Ober-Amts-Kurrende vom 8. März 1758:

„Von Gottes Gnaden Friedrich rc. Da Wir vermittelst einer an unser Glogauisches Ober-Konsistorium sub dato Breslau den 3. März 1758 erlassenen Kabinets-Ordre, allergnädigst vorgeschrieben: daß diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben, Brodten und dergleichen, so die evangelischen Eingepfarrten denen katholischen Pfarren zeither entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren müssen und wegfallen sollen, und diese unsere Kab.-Ordre an Unsere allhiesige Ober-Amts-Regierung gleichfalls Allerhöchst unmittelbar sub dato eodem pro Cynosura insinuiren lassen: als wird auch diese Unsere Willens-Meinung rc. zur Nachachtung bekannt gemacht." — cfr. Simon a. a. O. S. 51. —

Bei Anführung dieser Bestimmung erhob sich die Frage, ob nun auch die Hebungen, welche katholischen Pfarren aus den Kämmereien gemischter Städte gebührten, ganz wegfallen oder etwa nach dem Verhältnisse der evangelischen und katholischen Städte-Bevölkerung ermäßigt werden sollten. Durch Resolution der Kammer v. 11. Mai 1758 wurde die Frage verneint. — cfr. Simon a. a. O. S. 51. —

Ferner ordneten die Kammer-Verfügungen v. 18. und 31. August 1758 an: „daß es in Ansehung der Feuer-Societäts-Beiträge und Konkurrenz der Evangelischen zu den katholischen Kirchbauten, ohngeachtet der Aufhebung der taxa stolae und decimarum, bei der bisherigen Verfassung verbleiben müsse, da die Evangelischen demungeachtet Parochiani bleiben." — cfr. Simon a. a. O. —

Auch wurde durch Ober-Amts-Cirkular vom 5. März 1759 ausgesprochen, daß das den evangelischen Unterthanen gegebene Verbot: „fernerhin keine Decimas und sonstige praestanda an die katholische Parochos abzuführen", „bloß die Praestationes von denen evangelischen Parochiariis an die katholische Parochos, die bischöfliche und dohm-kapitularische Decimas, Vierdung, Census und Reditus hingegen ganz und gar nicht betreffe." — cfr. Simon a. a. O.

Es drängt sich die Frage auf, ob denn die Kabinets-Ordre vom 3. März 1758 gerechten Inhalt habe oder nicht; allein der Versuch einer Beantwortung würde hier ebenso verfrüht wie gewagt sein; die Zeit des Erlasses war eben die Zeit des 7jährigen Krieges, und zwar gerade derjenige Zeitpunkt, wo der nach den Schlachten von Collin und Breslau verlorene Besitz von Schlesien durch die Schlacht von Leuthen wieder gewonnen war, wo — wie von einer Seite angeführt, von anderer aber bestritten wird — der Oesterreichische Feldherr Prinz Karl von Lothringen seinerseits während der Occupation die katholischen Eingesessenen von ihren Leistungen an dezemberechtigte evangelische Pfarreien frei gelassen haben soll, wo jedenfalls nicht unwahrscheinlicher Weise die Stimmungen im Lande für oder gegen den einen oder anderen der kriegführenden Theile ganz vorzüglich durch die konfessionellen Standpunkte bedingt waren, und wo daher umgekehrt auch die Stimmung der kriegführenden Theile gegen die Schlesier des anderen Bekenntnisses eine gereizte gewesen sein wird, eine Zeit endlich, wo die neuesten auf Schlesien bezüglichen völkerrechtlichen Verträge von den Kontrahenten zerrissen oder wenigstens suspendirt waren.

Vorerst mögen deshalb, abgesehen von dem Rechte zur Maßregel, nur die Wirkungen der Maßregel ins Auge gefaßt werden. Es knüpfen sich daran drei Betrachtungen, welche von großer Wichtigkeit auch für die Beurtheilung der Gegenwart sind.

Einmal traf die Maßregel in einem Schlage und mit voller Wucht die sämmtlichen Pfarreien der sogenannten Erblande, in welche, wenn der Rückschluß von heute auf damals zutrifft, die Bevölkerung überwiegend evangelisch und nicht minder auch der Grundbesitz überwiegend in evangelischer Hand war. Hier verloren die Pfarreien sofort den größeren Theil ihrer Zehnt- und ähnlichen Einnahmen, ja, nach dem heutigen Bevölkerungs-Verhältnisse gerechnet, durchschnittlich mehr als ¾ derselben, so daß nichts erklärlicher ist, als wenn nachher und noch heute ein beträchtlicher Theil der Pfarreien unbesetzt bleiben, resp. je ein Pfarrer für mehrere Pfarreien ernannt werden mußte. Eben so viel gewannen andererseits — nicht die evangelischen Pfarreien, sondern die evangelischen Grundbesitzer. Nachdem diese plötzliche Veränderung vor sich gegangen war, stellt sich der neue Zustand aber für die Pfarreien wieder als ein im Allgemeinen stabiler dar, denn der Charakter der damaligen Zeit berechtigt zu der Voraussetzung, daß sowohl der Wechsel der Konfession, wie der Wechsel des Grundbesitzes verhältnißmäßig selten vorgekommen, und daß andererseits unter den wenigen — wohl öfter in Folge gemischter Ehen als im Wege des Kaufes — eingetretenen und namentlich in den den kleineren Grundbesitz betreffenden Fällen die für die Pfarren günstigen mit den für dieselben ungünstigen Fällen sich einigermaßen ausgeglichen haben.

Zweitens blieben Oberschlesien und die evangelischen Lande Niederschlesiens von der Maßregel gänzlich oder doch fast gänzlich unberührt. In jenem Landestheile wohnten so verschwindend wenig Evangelische, daß dort deren Befreiung vom Dezem keine namhafte Verluste für die katholischen Pfarreien nach sich ziehen konnte. In diesem dagegen waren überhaupt nur verhältnißmäßig wenig katholische Parochieen vorhanden, und wo es deren gab, gehörten auch wohl die Parochianen so vorherrschend der katholischen Kirche an, daß der Wegfall des bisher von einigen evangelischen Grundbesitzern entrichteten Dezems zum Mindesten die ökonomische Existenz der Pfarrer nicht bedrohte.

Die dritte Betrachtung betrifft die Frage, ob durch die Kabinets-Ordre vom 3. März 1758 der rechtliche Charakter der Zehnt-Abgabe eine Veränderung erlitten, und ob dieselbe, sofern sie bis dahin die Natur einer reinen Reallast hatte, nunmehr die rechtliche Natur einer Parochiallast angenommen habe. Gegen die Bejahung dieser Frage sprechen folgende Erwägungen:

1. Die Zehnten waren ihrem Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach Abgaben einer und derselben Art, mochten sie nun von Katholiken an katholische Pfarren oder von Evangelischen an evangelische Pfarren, von Katholiken an evangelische Pfarren oder von Evangelischen an katholische Pfarren, mochten sie endlich von Katholiken oder Evangelischen überhaupt an Pfarreien oder aber an den Bischof und das Domkapitel, oder auch an einen dritten Cessionarius zu entrichten sein.

2. Sollten die Zehnten als solche eine Veränderung ihres Wesens erleiden, so hätte es nothwendig einer allgemeinen, die Abgabe in allen ihren Beziehungen umfassenden Bestimmung bedurft. Eine solche Bestimmung wurde aber so wenig getroffen, daß im Gegentheil die von Katholiken an katholische Pfarren, die von Evangelischen an evangelische Pfarren, die von Katholiken an evangelische Pfarren und die von Beiden an den Bischof und das Domkapitel zu gebenden Zehnten in der Kabinets-Ordre nicht mit einer Silbe erwähnt worden sind.

3. Die Kabinets-Ordre sagt überhaupt gar nichts über die Natur der Abgabe, sie setzt nichts, also auch nichts Neues darüber fest, sondern sie beschränkt sich auf eine konkrete, außer aller Beziehung zu dem rechtshistorischen Wesen der Abgabe stehende Ausnahme-Bestimmung zu Gunsten einer gewissen Klasse von Grundbesitzern, resp. Pfarr-Eingesessenen.

4. Der etwaigen Annahme, daß die Abgabe ihrer Natur nach als eine gewöhnliche Parochial- — im Gegensatz zur Real- — Abgabe aufgefaßt und mit Rücksicht hierauf wegen veränderter Parochial-Verhältnisse in Wegfall gebracht sei, stellt sich der Umstand entgegen, daß nicht nur einer etwaigen Auflösung des Parochialverbandes in der Kabinets-Ordre von 1758 keinerlei Erwähnung geschehen, sondern daß auch in den schon allegirten Kammer-Verfügungen vom 18. und 31. August 1758 der Fortbestand des Parochialverbandes für die Evangelischen sogar ausdrücklich hervorgehoben ist und daß nicht minder in dem Oberamts-Cirkular vom 5. März 1759 die Evangelischen nach wie vor und wiederholt als „evangelische Eingepfarrte" als „evangelische Parochiani" in Beziehung zum katholischen Parochus bezeichnet werden.

5. Außerdem steht fest, daß der Zehnt immer und überall auch dann zu entrichten war und noch ist, wenn der Besitzer des betreffenden Grundstücks gar nicht innerhalb, sondern außerhalb des Pfarrbezirks wohnt und folgerecht für seine Person ein Eingepfarrter jenes Bezirks nicht sein kann. Und ebenso steht fest, daß der Pfarrdezem nicht ausschließlich auf den innerhalb des Pfarrbezirks liegenden Grundstücken, sondern zuweilen auch auf solchen Grundstücken haftet, welche außerhalb jenes Bezirks belegen sind und darum vollends in keinerlei Parochialverbindung mit der berechtigten Stelle gedacht werden können.

6. Die Auffassung des Zehnt als eigentliche Parochial-Abgabe und die etwaige gleichzeitige Ausscheidung der Evangelischen aus dem bisherigen katholischen Parochialverbande hätte folgerichtig die Ueberweisung des von ihnen bisher an den katholischen Pfarrer zu gebenden Zehnts an den Pfarrer ihrer nunmehrigen neuen evangelischen Parochie nach sich ziehen müssen. Eine solche Konsequenz ist aber nirgends gezogen worden, vielmehr sollte der Dezem lediglich ruhen, und eben weil sie nicht von vornherein gezogen worden ist, so kann auch nicht dem Gesetzgeber jene Auffassung des Zehnts untergeschoben werden.

7. Auch aus der Schlesischen Grundsteuer-Verfassung, welche den Dezem, und zwar keineswegs blos den wachenden, sondern insbesondere auch den ruhenden Dezem als grundsteuerpflichtiges Objekt behandelt, wird sich ein Argument gegen eine in der Natur des Zehnts stattgehabte Veränderung entnehmen lassen.

Das Schlußergebniß aber aus allen diesen Erwägungen, in Verbindung mit einer Betrachtung der derzeitigen geschichtlichen Zustände, dürfte dahin gehen, daß der eigentliche Grund der Maßregel offenbar nicht in dem Bedürfnisse nach einer legislatorischen und konsequenten Fortentwickelung vorhandener Rechtsverhältnisse, sondern daß er in augenblicklichen Rücksichten der Staats- und Religions-Politik und vielleicht auch in dem Streben

nach Beseitigung eines wenigstens scheinbaren Widerspruchs zwischen dem gegebenen positiven Rechtszustande und den Theorieen natürlicher Billigkeit zu finden ist.

Die früher erwähnten Gesichtspunkte, unter welchen die äußere Berechtigung und die innere Gerechtigkeit der Kabinets-Ordre von 1758 zur Zeit ihres Erlasses etwa diskutirt werden konnten, verloren ihre Bedeutung mit dem Abschlusse des Hubertsburger Friedens vom 15. Februar 1763. Derselbe besagt im Artikel 14: „Seine Majestät der König in Preußen wollen die katholische Religion in Schlesien in dem Zustande, worinnen selbige zur Zeit der Präliminarien zu Breslau und des Friedensschlusses zu Berlin gewesen, wie auch die sämmtlichen Einwohner dieses Landes bei dem ruhigen Besitz des Ihrigen, und bei ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten ohnbeeinträchtigt lassen, jedoch der völligen Gewissensfreiheit derer protestantischen Eingesessenen, und denen Ihro Majestät als Landesherrn, zustehenden höchsten Gerechtsamen ohnbeschadet und ohne allen Nachtheil." — cfr. Simon a. a. O. Seite 18. — Der Sinn dieser Bestimmung ist identisch mit dem Sinne des oben bereits citirten Art. 6 der Präliminarien zu Breslau, und selbst die Worte sind fast durchgängig dieselben, mit welchen dort der katholischen Religion der status quo, den Einwohnern der Besitz des Ihrigen, den Protestanten völlige Gewissensfreiheit ꝛc. zugesichert worden war. Dieser Umstand dient dazu, die richtige Interpretation des fraglichen Art. 14 zu sichern, und es scheint geeignet, jeden etwa möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, daß auch die Zehntberechtigung der katholischen Kirchen, wie solche bis zum März 1758 bestanden, unter jenen Artikel fiel, daß dieselbe namentlich nicht etwa als Beeinträchtigung der protestantischen Gewissensfreiheit dargestellt und demgemäß gar der gedachte Artikel zu Gunsten der Kabinets-Ordre von 1758 angerufen werden konnte, sondern daß umgekehrt nur durch sofortige Wiederaufhebung der Kabinets-Ordre den Friedensstipulationen Genüge geleistet sein würde.

Es muß dahin gestellt bleiben, ob etwa der Bischof und das Domkapitel aus dem Friedensschlusse oder aus sonstigen Gründen alsbald Veranlassung genommen haben, bei dem Könige wegen der Ordre von 1758 vorstellig zu werden oder nicht. Soviel aber ist — cfr. Simon a. a. O. Seite 53 — gewiß, daß unter dem 30. Dezember 1763, und zwar in den Akten, betreffend die Befreiung der evangelischen Einwohner von der taxa stolae, eine Kabinets-Resolution an das Breslauer Domkapitel dahin erging:

> „daß es wider Recht und Billigkeit laufen würde, wenn man die der katholischen Religion zugethanen Unterthanen anhalten wollte, zur Unterhaltung der Geistlichen evangelischer Gemeinden beizutragen."

Und so geschah es denn, daß nicht nur die katholischen Pfarreien in ihre volle Zehntberechtigung nicht wieder eingesetzt, sondern daß nun auch den evangelischen Pfarreien die Zehnten von den dezempflichtigen, aber im Besitze von Katholiken befindlichen Grundstücken entzogen wurden.

Hier würden nun freilich noch weitere Betrachtungen vom Standpunkte des Rechts aus an und für sich wohl am Ort sein, da sie indessen weder erfreulicher Art noch für den augenblicklichen Zweck durchaus unentbehrlich sind, so will es rathsamer erscheinen, darüber hinwegzugehen.

Während der Periode von 1763 bis zum Tilsiter Frieden blieb die Sachlage im Wesentlichen unverändert, und ist aus derselben nur etwa der deklarirenden Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1781 — cfr. Simon a. a. O. Seite 54 — zu erwähnen, welche die theilweise Aufhebung des Pfarr-Dezems als Folge der aufgehobenen Parochial-Verbindung zwischen den verschiedenen Religionen darzustellen scheint. Nach dem Jahre 1807 aber unterlagen die allgemeinen Verhältnisse den eingreifendsten Veränderungen. Vor Allem kommt die Agrar-Gesetzgebung in Betracht: sie eröffnete die Aussicht auf mannigfaltigen Wechsel des Grundbesitzes, indem sie einerseits die vielerlei Hindernisse, welche bisher sowohl der Veräußerung, wie der Erwerbung von Grundeigenthum entgegengestanden, beseitigte, andererseits auch selbst mehr oder minder direkten Anstoß zu Besitzveränderungen gab. Nächst ihr war sodann die Ausführung des Säcularisations-Ediktes vom 28. Oktober 1810 von hervorragender Bedeutung, indem auch hieran zahlreiche Veräußerungen der sehr beträchtlichen Stifts- und Klostergüter sich anreihten. Beides mußte die Gelegenheiten zur Anwendung der Kabinets-Ordre von 1758 in ganz ungewöhnlicher Weise vermehren. Dem trat hinzu, daß der Staat in Folge der Säcularisation sich zur Errichtung von neuen Pfarreien für nicht weniger als etwa 800 Dörfer und 200 Vorwerke, welche unter der Seelsorge der aufgehobenen Institute gestanden hatten, genöthigt sah, und daß die hierzu erforderlichen Dotationsmittel zwar großentheils in Zehnten vorhanden waren, daß aber gerade diese durch die Kabinets-Ordre von 1758 gar sehr gefährdet erschienen, während doch jeder auf solche Art den neuen Pfarreu entstehende Verlust hinwiederum den zur Dotirung verpflichteten Fiskus mit Regreßansprüchen bedrohte.

Unter solchen Umständen erging die Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812. Dieselbe lautet:

> „Um in meinem Herzogthum Schlesien die Einkünfte der Pfarrgeistlichen sicher zu stellen, und um bei der Entwerfung der Etats für solche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil seines Diensteinkommens angerechnet wird, diese Etats ohne eine Belästigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehentertrages zuverlässig zu machen, will ich hiermit, auf Ihren Antrag, die von meinem Groß-Oheim des Königs Friedrich des Zweiten Majestät am 3. März 1758 zu Breslau erlassene Kabinets-Ordre, und die darauf sich gründenden späteren Verfügungen in dem Maße aufheben: daß die von den gegenwärtigen Besitzern der den Pfarreren pflichtigen Grundstücke zu entrichtenden Zehnten und andere Parochial-Abgaben, auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines anderen Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstücksbesitzers ruhenden Zehnt-Abgabenverpflichtungen wieder in volle Wirklichkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnte ursprünglich gebührte, wieder eintritt."
> (Gesetz-Sammlung 1813, Seite 42).

Da die Fassung dieser Bestimmungen noch Zweifel darüber zuließ, welche Anwendung ihnen auf die inzwischen bereits säkularisirten Güter gegeben werden solle, so erfolgte schleunigst eine deklarirende Kabinets-Ordre vom 11. März 1812, welche sagt:

> „Da ꝛc., so erkläre ich hiermit auf Ihren Antrag: daß die in Meiner Kabinets-Ordre vom 6. Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen auf alle, durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 säkularisirten, vormals geistlichen Besitzungen und die darauf haftenden Zehenten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin diese, den dazu vor dem 28. Oktober 1810 berechtigt gewesenen katholischen Pfarr-, Kirchen- und Schul-Anstalten nach wie vor verbleiben sollen.
>
> „Die, auf den eingezogenen katholisch-geistlichen Gütern in Schlesien haftenden Zehenten und Abgaben an protestantische Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfassung ruhten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirksamkeit." (Gesetz-Sammlung 1812, S. 28.)

Der Wortlaut der Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 ladet bei erster und oberflächlicher Ansicht zu der Meinung ein, als ob dieselbe der Hauptsache und ihrem eigentlichen Kerne nach die theils sofortige, theils allmälige Wiederherstellung des bis zum Jahre 1758 vorhandenen rechtlichen, beziehungsweise faktischen Zustandes, herbeizuführen geeignet gewesen sei. Eine solche Annahme würde indessen mehr Irrthum als Wahrheit enthalten. Die wahre Bedeutung und die nothwendigen Wirkungen der Ordre von 1812 fassen sich vielmehr in folgende Punkte zusammen:

1) Der eigentliche Zweck der Kabinets-Ordre von 1758 war und blieb erreicht; die seit Alters in den sogenannten Erblanden zahlreich vorhandenen evangelischen Grundbesitzer waren von den Grund-Abgaben an die dortigen katholischen Pfarren befreit und blieben davon frei.
2) Dahingegen wurde verhindert, daß jetzt durch die veränderten Umstände auch noch eine andere, ursprünglich nicht gewollte, Wirkung der Ordre von 1758 sich entwickele, nämlich: die mit dem zunehmenden Güterverkehr nothwendig für beide Bekenntnisse entstehenden und mehr und mehr wachsenden Verluste. Oder noch anders ausgedrückt, es wurde verhindert, daß die Kabinets-Ordre von 1758, welche sich früher in ihrer hauptsächlichsten Wirkung auf die Erblande beschränkt hatte, nun auch anfange, durch Vermittelung des stärkeren Besitzwechsels in größerem Umfange sowohl auf Oberschlesien wie auf die evangelischen Lande zum Schaden der Parochieen beider Bekenntnisse zu wirken.
3) Der historische und rechtliche Charakter des Dezem wurde wieder außer Zweifel gestellt, indem demselben überall, wo er noch in Hebung war oder wieder erwachte, die Behandlung als reine Realabgabe gesichert wurde.
4) Das Wiederaufleben des zur Zeit ruhenden Dezems blieb davon abhängig, daß im Wege des freien Güterverkehrs die Bedingung wieder wegfalle, unter welcher die Kabinets-Ordre von 1758 das Ruhen angeordnet hatte.

Bei weiterer Beurtheilung der Kabinets-Ordre von 1812 werden der protestantische und der katholische Standpunkt zu unterscheiden und neben einander zu stellen sein, die Verschiedenheit der Ausgangspunkte aber wird die Uebereinstimmung der Resultate nicht hindern.

Der protestantische Standpunkt setzt nothwendig die innere Berechtigung der Reformation und eben deshalb die Nichtberechtigung der Gegen-Reformation voraus. Er folgert ferner aus der Berechtigung der Reformation, daß bei Reformirung der kirchlichen Gemeinden von Rechts wegen auch die Pfarren und das Pfarrvermögen dem Bekenntnisse der Gemeinden folgen mußten, wie solches ja bekanntermaßen auch der Regel nach geschehen ist. Wenn dennoch in den sogenannten Erblanden die Reformation wegen des Widerstandes der katholischen Seite resp. der Fürstengewalt nicht zu dem gleichen Abschluß gelangte, wenn sie entweder auf halbem Wege aufgehalten oder wieder auf ein Mittelstadium zurückgedrängt wurde, und wenn sich dann der Zustand fixirte, daß zwar die Pfarreingesessenen, d. h. die Personen in den Gemeinden der Mehrzahl nach sich der Reformation angeschlossen hatten, daß hingegen das Eigenthum der Gemeinden ausschließlich in katholischem Besitz geblieben war, so lag die Ansicht nahe, daß dem zur Reformation übergetretenen Theile der Pfarrgenossen der entsprechende aliquote Theil des Pfarrvermögens zu Unrecht vorenthalten sei, und es mußte das Gefühl erlittenen Unrechts um so stärker und nachhaltiger hervortreten, da das Pfarrvermögen wesentlich in Grundabgaben bestand, welche alljährlich großentheils von den Grundstücken evangelischer Einwohner zu entrichten waren. Die Kabinets-Ordre von 1758 hatte, wenn auch nicht zu Gunsten der protestantischen Pfarren, so doch zu Gunsten der protestantischen Grundbesitzer diesen als Unrecht empfundenen Zustand beseitigt und stellte sich insofern als materiell berechtigt dar. Ihre Aufhebung unter gleichzeitiger Aufhebung dieser ihrer Wirkung würde daher ungerechtfertigt erschienen sein, während ihre Aufhebung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung dieser Wirkung ganz gerechtfertigt erscheinen konnte und mußte.

Vom katholischen Standpunkte betrachtet, war die Reformation von Haus aus unberechtigt, die aus der Kirche ausscheidenden Gemeindeglieder hatten keinerlei Recht auf das Pfarrvermögen und somit auch nicht auf den Zehent, welcher einen Theil desselben bildete. Für das gegenseitige Verhältniß der Konfessionen war zudem die Grundlage des Westphälischen Friedens gewonnen und der hierauf beruhende Besitzstand der katholischen Religion durch die späteren Friedensschlüsse bestätigt und garantirt. Die Kabinets-Ordre von 1758 enthielt einen Eingriff in diesen Besitzstand und in das Vermögensrecht der Pfarreien. An und für sich stellte sich daher die einfache Wiederaufhebung jener Kabinets-Ordre sammt allen ihren Folgen als Rechtsforderung dar, und nur darüber konnten sich Zweifel erheben, inwiefern zwischen dieser Rechtsforderung auf der einen Seite und dem in der gesetzlichen Bestimmung wurzelnden nunmehrigen Rechte der im Genusse des ruhenden Dezems befindlichen Grundbesitzer auf der anderen Seite eine Kollision bestehe, welche die Aufhebung der Kabinets-Ordre nur mit Beschränkungen zulies. Wenn daher das Gesetz von 1758 durch die andere Kabinets-Ordre von 1812 im Allgemeinen aufgehoben, zugleich aber die erwähnten Personen in ihrem dermaligen Besitze auf das Sorgfältigste geschont wurden, so gingen die Bestimmungen der letzteren Ordre zwar vielleicht nicht weit genug, keinenfalls jedoch zu weit.

Die protestantische und die katholische Auffassung stimmen somit in den Urtheilen über Werth und Unwerth, über Recht und Unrecht des Gesetzes von 1758 nicht überein, sie mögen ferner bei der Frage divergiren, inwiefern die erste und hauptsächlichste Wirkung jenes Gesetzes geschützt und erhalten, oder, so weit es thunlich, wieder beseitigt werden müsse; um diese Differenzen handelt es sich aber bei Beurtheilung der Kabinets-Ordre von 1812 gegenüber der von 1758 gar nicht, wenigstens sind sie für den hier vorliegenden Gegenstand von keiner Bedeutung, denn das jüngere Gesetz ließ ja eben die bereits zur Thatsache gewordene Wirkung des älteren Gesetzes unberührt.

Ganz anders dagegen verhielt es sich mit denjenigen erst drohenden und noch bevorstehenden Wirkungen der Kabinets-Ordre von 1758, deren Eintritt die Kabinets-Ordre von 1812 zu verhindern geeignet war. Hier liegt nichts Trennendes zwischen den Auffassungen der Katholiken und Protestanten, sondern beide vereinigen sich füglich zu gleicher Ansicht.

Die Ordre von 1758 laborirte offenbar an einer durchaus unklaren Auffassung der rechtlichen Natur des Dezems. Als eigentliche Realabgabe wurde derselbe weder direkt noch indirekt anerkannt, eben so wenig aber das Gegentheil ausgesprochen. Nicht unwahrscheinlich glitt man sogar geflissentlich über diesen Punkt hinweg, denn redete auf der einen Seite die ganze Geschichte dieser Abgabe ihrer Real-Natur das Wort, so war auf der anderen Seite deren Auffassung als Parochiallast offenbar günstiger für die rechtliche Begründung der gewollten Maßregel. Enthielt man sich daher zwar eines Ausspruches, so ist doch eine gewisse Neigung, die Abgabe mehr als Parochiallast wie als Reallast aufzufassen, heraus zu fühlen. Allein von konsequenter Durchführung eines solchen eventuell neuen Prinzips war noch viel weniger die Rede, als von dessen bestimmter Aufstellung. Hätte man es durchführen wollen, so hätte man die betreffenden Zehnten auch gleich den evangelischen Pfarren überweisen müssen; das aber geschah nicht, vielmehr erkannte man den Dezem dadurch, daß man denselben anstatt dessen ruhen ließ, stillschweigend wieder als eigentliche Realabgabe an. Solchergestalt entbehrte dieses Gesetz zugleich des Prinzips und der Jurisprudenz, und hieraus erhellt um so deutlicher, daß dasselbe nur um eines speziellen Zweckes willen gegeben wurde, nämlich um die protestantischen Grundbesitzer der Erblande aus dem allerdings unbequemen und drückenden Verhältnisse zu befreien, in welches dieselben ganz wider ihren Wunsch und Willen durch eine singulaire geschichtliche Entwickelung gekommen waren.

Es erhellt ferner aber auch, daß durchaus keine innere Veranlassung vorlag, das Gesetz eine größere Tragweite gewinnen zu lassen, als ihm ursprünglich durch seinen Inhalt und die äußeren Verhältnisse eingeräumt war. Wenn daher in der Folgezeit zahlreiche Besitzveränderungen eintraten, wenn aus freiesten Stücken Protestanten sich in katholischen Landestheilen und Parochieen oder Katholiken sich in evangelischen Landestheilen und Parochieen ankauften, so lag nicht der mindeste materielle Rechts- oder Billigkeitsgrund vor, Käufer oder auch Verkäufer durch zeitweise Entlastung der betreffenden Grundstücke von der darauf haftenden Grundabgabe zu bereichern, die Pfarr-Einkünfte dagegen in gleichem Maße zu schmälern. Wo möglich noch weniger Grund zu derartigem Verfahren würde bei Veräußerung der säkularisirten Güter, durch deren Säcularisation die betreffende Kirchen-Gesellschaft ohnehin schon schwer genug getroffen wurde, erfindlich gewesen sein. Deshalb war es ebenso gerecht wie billig, wenn solchen Folgen des Gesetzes von 1758 durch dessen Aufhebung vorgebeugt wurde, und eben deshalb verdienten die einschlägigen Bestimmungen der Kabinets-Ordre von 1812 allseitige Zustimmung.

Im Frühjahr 1830 waren die Schlesischen Stände zum dritten Provinzial-Landtage versammelt. Derselbe nahm Gelegenheit, die Zehnt-Verhältnisse in Erörterung zu ziehen und gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Verordnung von 1812 „eine fortschreitende Revidiscirung der Zehenten herbeiführe, welche zuletzt das sämmtliche landwirthschaftliche Grundeigenthum mit Zehenten belasten und dadurch dem Werthe und der Kultur desselben bedeutenden Abbruch thun würde." Er knüpfte daran den Antrag:

> „daß die Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 dahin deklarirt werden möchte, daß die Revidiscirung des Zehenten an die Pfarrer beider Konfessionen nur bis zum Tage des Erscheinens der deklaratorischen Bestimmungen gestattet, und der Besitz dieses Tages als Norm der Zehent-Verpflichtungsverhältnisse betrachtet werden sollte." — cfr. Rumpf, Landtags-Verhandlungen, achte Folge, S. 160. —

Hierauf erfolgte unter dem 30. Dezember 1831 nachstehender Bescheid:

> „Auf den Antrag wegen Erlassung abändernder Bestimmungen in Beziehung auf die Dezem-Pflichtigkeit der Grundbesitzer an die Geistlichkeit, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß, soweit derselbe die Modification der Schlesischen Zehent-Verfassung im Allgemeinen betrifft, Uns aus anderer Veranlassung über diesen Gegenstand Bericht erstattet worden ist, worauf Wir Unsere Allerhöchste Entschließung bereits gefaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben; daß Wir dagegen den Antrag, daß alle in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 3. März 1758 jetzt ruhende Zehent-Rechte sofort erlöschen sollen, nicht gewähren können, weil solches mit den §§. 516 und 517 Tit. 9 Thl. I. und §. 872 Tit. 11 Thl. II. des Allgem. Landrechts enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, und den dadurch gesicherten Privat-Rechten der Kirchen und Pfarren nicht zu vereinigen sein würde." — cfr. Rumpf a. a. O. S. 174. —

Die erwähnte Allerhöchste Entschließung war inzwischen in die Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 niedergelegt, welche nach Hinweisung auf die Kabinets-Ordre von 1812 und deren Inhalt folgendermaßen fortfährt:

> „Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend sind, haben erreicht werden können. Ich setze daher auf Veranlassung einer die Modification der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortenden Petition des Schlesischen Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staats-Ministerium in dem Berichte vom 21. April d. J. an-

derweit entwickelt hat, nach dem Antrage desselben hierdurch fest: daß die Schlesische Zehnt-Verfassung ganz so, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte, allgemein wiederhergestellt werden soll. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg meiner Ordre vom 6. Februar 1812 bereits in den Besitz solcher Zehnt-Abgaben gelangt sind, die ein zur Konfession der berechtigten Kirchen-Anstalt nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amtes dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Konfession der berechtigten Kirchen-Anstalt gehörigen Grundbesitzers zur Entrichtung der Zehnten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht übergehen soll. Dergleichen Kirchenbeamte müssen jedoch, wenn es rathsam gefunden werden sollte, ihnen dafür eine nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juli 1821 zu ermittelnde Entschädigung anzuweisen sich gefallen lassen, diese dafür anzunehmen — cfr. Simon a. a. O. Seite 55.

Es springt in die Augen, daß der Antrag des Landtages und der Inhalt der Kabinets-Ordre weit aus einander gehen, so weit, daß sie sich gegenseitig vollständig negiren. Der Landtag wünschte den Zustand, so wie er sich nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung bis zu dem damaligen Zeitpunkte gestaltet hatte, zu erhalten und für die Zukunft zu fixiren. Die Kabinets-Ordre dagegen lehnte nicht nur die Fixirung des Status quo ab, sondern sie bahnte auch die Aenderung desselben in einer dem bisherigen Gange direkt entgegengesetzten Richtung an, indem sie die bestehende Gesetzgebung aufhob und die Gesetzgebung der früheren Periode an deren Stelle wieder einsetzte. Der Landtag hatte sich vergegenwärtigt, daß der damalige Rechtszustand alle Pfarrer gegen Verminderung ihres Einkommens sicherte, daß er ihnen daneben aber auch noch Verbesserungen desselben durch wiederauflebenden Zehnt auf Kosten der Grundbesitzer zuführte; er erachtete solche immerhin zufällige Verbesserungen für entbehrlich und entnahm das Motiv zu seinem Vorschlage dem landwirthschaftlichen Interesse. Die Kabinets-Ordre hingegen wies zugleich mit dem Antrage auch dieses Motiv ab, sprach dann aber ihrerseits von nachtheiligen Nebeneinwirkungen des Gesetzes von 1812, ohne dieselben zu bezeichnen. Die Hauptwirkungen wurden also gebilligt. Diese Hauptwirkungen waren die ausgesprochenermaßen auch hauptsächlich beabsichtigte Sicherstellung der Pfarrgeistlichen in ihren Einkünften und das allmälige Wiederaufwachen des Zehnts. Worin nun außerdem die „nachtheiligen Nebeneinwirkungen" bestanden haben mögen, ist nicht wohl abzusehen. Der allegirte Staatsministerial-Bericht vom 21. April 1831 ist nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. Man ist daher auf das Gebiet der Combinationen und Schlüsse beschränkt und wird hier für zutreffende Argumentationen kaum andere einigermaßen haltbare Stützpunkte finden, als diejenigen welche sich bei dem Vergleiche der Oberschlesischen Besitzverhältnisse mit denen der evangelischen Lande, der Zahl der berechtigten katholischen und evangelischen Pfarren, der Einwanderung resp. des Ankaufs von Protestanten in katholischen Pfarren und umgekehrt der Katholiken in evangelischen Pfarren darbieten und bei Beachtung der damaligen administrativen Strömungen zu dem Schlusse nöthigen, daß das Gesetz von 1812 einem nicht unerwünschten stärkeren Vordringen evangelischer Bevölkerungs-Elemente in die katholischen Landestheile mehr hinderlich als förderlich und wohl eben deshalb weniger angenehm gewesen sei, und daß es außerdem auch denjenigen, welche gleichwohl, namentlich durch Erwerb von säkularisirten Gütern, bereits neu ansässig geworden, theils aus materiellen Gründen, theils auch aus Gründen kirchlicher Verwandtschaften sich unangenehm fühlbar gemacht habe.

Doch es kommt weniger auf die Beweggründe als auf die Folgen der Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 an. Dieselbe sagte, es solle die Zehnt-Verfassung ganz so, wie sie in der Periode von 1758 bis 1812 bestanden, wiederhergestellt werden. Wie aber stets die gleichen Gesetze unter verschiedenen Verhältnissen verschieden wirken, so rief auch sie ganz andere oder, soweit die Folgen gleichartige waren, doch viel größere Folgen hervor als die Ordre von 1758.

Die Hauptwirkung der Ordre von 1758 war, wie oben nachgewiesen, durch die Ordre von 1812 gar nicht beseitigt worden, sie mußte und konnte deshalb auch nicht wiederhergestellt werden; sie bestand fort. Die Wirkungen der Ordre von 1831 dahingegen waren und sind folgende:

1. Seit dem Jahre 1812 bis 1831 hatten theils in Folge der Wiederveräußerung der in großem Umfange säkularisirten Güter, theils als Folge der durch die Agrar-Gesetzgebung überhaupt vermehrten Beweglichkeit des Grundeigenthums, theils auch als Nachwirkung des Krieges und der späteren großen Entwerthung aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse sehr zahlreiche Besitzveränderungen stattgefunden, und in sehr vielen Fällen gehörten die neuen Erwerber nicht der Konfession der betreffenden zehntberechtigten Parochie an. Gleichwohl hatten sie dem Gesetze gemäß die Grundabgaben an die Pfarrer fortzuzahlen. In allen diesen Fällen kam jetzt der Zehnt in Wegfall, und so geschah es, daß die Ordre von 1831 alle diejenigen Verhältnisse, welche man durch das Gesetz von 1812 gegen den Einfluß des Gesetzes von 1758 hatte schützen wollen, nachträglich in den Wirkungskreis dieses letzteren Gesetzes wieder hineinzog, daß sie also nicht allein die Ordre von 1812 aufhob, sondern daß sie auch für die Folge alle deren Wirkungen spurlos vernichtete.

Bisher waren die Pfarrer einerseits in den evangelischen Landestheilen und andererseits in Oberschlesien von den verschiedenerlei Gesetzen über die Zehnt-Verfassung noch gar nicht fühlbar berührt worden; sie hatten, vielleicht mit Ausnahme einzelner besonderer Fälle, noch keine Verluste an Zehnten erlitten. Jetzt aber verbreitete sich das Verhältniß des ruhenden Zehnten nach diesen beiden Landestheilen hin, und es breitete sich um so rascher und stärker aus, als zu gleicher Zeit die Besitzveränderungen während der vorhergegangenen 19jährigen Periode und die Besitzveränderungen während der laufenden Periode dabei in Betracht kommen. Hatte das Jahr 1758 die katholischen Pfarren der Erblande getroffen, so traf demnach das Jahr 1831 vorzüglich die evangelischen und katholischen Pfarren in den evangelischen Landen und in Oberschlesien, während die katholischen Pfarren der Erblande zwar nicht unberührt blieben, aber doch, wie sich gleich näher ergeben wird, im Ganzen nur geringeren Nachtheil zu gewärtigen hatten.

2. In den letztgenannten Pfarreien nämlich gab es überwiegend viele Grundstücke mit ruhender Dezempflichtigkeit. Drohten daher auf der einen Seite Verluste durch Wegfall von bisher wachendem Dezem, so fehlte es andererseits doch auch nicht an der Aussicht auf Ersatz durch Wiederaufleben von bisher ruhendem Zehnten, und solchergestalt war hier eine Ausgleichung zwischen Verlust und Gewinn resp. die Erhaltung des dermaligen Pfarr-Einkommens, wenigstens im allgemeinen Durchschnitt sämmtlicher Pfarren, wahrscheinlich, wenn auch die einzelnen Pfarren von Verlust oder Gewinn sehr ungleich betroffen werden konnten. In den übrigen Landestheilen dahingegen gab es fast gar keinen ruhenden Zehnt, es konnte deshalb auch keiner wiedererwachen und somit geriethen hier die berechtigten Pfarreien beider Konfessionen in die sehr üble Lage, daß sie massenhafte und wachsende Verluste, aber keinen irgend entsprechenden Ersatz zu gewärtigen hatten. Kurz, hatte der Landtag im Interesse mancher Grundbesitzer eine allmälige Revivificirung aller ruhenden Zehnten gefürchtet, so ist jetzt im Interesse sämmtlicher berechtigter Pfarren mit gleichem Rechte das Verschwinden aller wachenden Zehnten zu besorgen.

Die Anlage E. zu den Motiven des in der vorigen Kammer-Session eingebrachten Rahnschen Antrages enthielt eine „amtliche, aber aus Mangel an Zeit noch sehr unvollständig gebliebene" Nachweisung der in Folge des Gesetzes vom 16. Juni 1831 für die evangelische Geistlichkeit damals bereits eingetretenen und beim nächsten Pfarrwechsel bevorstehenden Verluste an Dezem und Geldleistungen. Sie schließt ab mit einem eingetretenen Verluste von 33 Scheffel 7 Metzen Weizen, 1113 Scheffel 7 1/16 Metzen Roggen, 1089 Scheffel 6 11/16 Metzen Hafer und 54 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. in Geld, so wie mit einem bevorstehenden Verlust von 4 Scheffel 9 Metzen Weizen, 304 Scheffel 5 1/4 Metzen Roggen, 281 Scheffel 8 1/4 Metzen Hafer und 160 Rthlr. in Geld, nebst 12 Scheffel 11 1/4 Metzen Kuchelspeise. Ueber die Verluste der katholischen Geistlichkeit liegen Nachweisungen nicht vor, doch leidet es wohl keinen Zweifel, daß sie noch beträchtlich bedeutender sind.

3. Abgesehen von der dauernden Schmälerung des geistlichen Einkommens, ist schon die stete Schwankung desselben ein überaus großer Uebelstand. Es ist notorisch, daß der Güterhandel sich ganz vorzüglich auf Schlesien geworfen und daß der Wechsel im Besitz der größeren Güter dort einen Umfang gewonnen hat, hinter welchem der Güterverkehr in den übrigen Provinzen glücklicherweise weit zurücksteht. Die nach 1831 angestellten Pfarrer sehen sich daher tagtäglich in ihren Existenz-Mitteln, welche hauptsächlich in Zehnten zu bestehen pflegen, bedroht und dies um so mehr, als bei der namhaften Höhe der Zehnten diejenigen Käufer, welche dem Bekenntnisse der betreffenden Pfarren nicht angehören, gegen andere Konkurrenten in erheblichem Vortheile sind. Der im vorigen Jahre über diesen Gegenstand erstattete Bericht erwähnt beispielsweise eines Falles, wo die in einer Parochie belegenen 8 Dominien innerhalb 22 Jahren 40 Besitz-Veränderungen erlitten haben.

4. Die in Folge der Säcularisation nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtung durch den Staat neu fundirten katholischen Pfarrstellen sind großentheils mit Zehnten und im Ganzen nur nothdürftig dotirt. Zu ihren Gunsten wird zwar im Falle von Verlusten das Recht des Regresses gegen den Staat zu behaupten

sein, indessen scheint Letzterer eine derartige Verbindlichkeit noch nicht anerkannt zu haben. Wie dem aber auch sei, so bleibt doch nur die Alternative lebensgefährlicher Verluste für die Pfarrstellen oder namhafter Belastung der Staatskasse.

5. Da eine hypothekarische Eintragung und Sicherstellung der Zehntberechtigung nicht stattfindet, auch die Grundsteuer-Kataster, welche der Zehnten erwähnen, weder durch Fortschreibungen und Revisionen bei der Gegenwart erhalten sind, noch überhaupt ausreichende Beweiskraft haben, so muß unausbleiblich und namentlich bei einfallenden Dismembrationen das zeitweise Ruhen des Dezems Verdunkelungen herbeiführen, welche selbst dann, wenn das betreffende Grundstück später wieder in konfessionsverwandte Hand kömmt, die Verwirklichung der wiedererwachenden Berechtigung große Schwierigkeiten und Weiterungen aussetzen.

6. Die übelen Wirkungen der Kabinets-Ordre von 1831 sind aber keineswegs ausschließlich finanzieller, sondern in hervorragender Weise auch ethischer Natur. Sie berühren auf das Empfindlichste die Beziehungen des wechselseitigen Wohlwollens, des Zutrauens, des religiösen und sittlichen Einflusses, welche zwischen den Pfarrern und Eingepfarrten bestehen sollen und müssen, wenn anders das Pfarr-Verhältniß heilsame Früchte für die Einzelnen wie für die Gesammtheit tragen soll. Diese ihrem Wesen nach zartesten Beziehungen können kaum einschneidender und nachhaltiger gestört werden, als wenn jeder neue Erwerb eines größeren oder kleineren, faktisch zehntfreien Grundstückes von Seiten eines Eingepfarrten sofort widerliche Erörterungen und Weiterungen zwischen dem Pfarrer und seinem Pfarrkinde über die Wiederanerkennung der Zehntpflicht nach sich zieht, oder wenn ein überhaupt in den Pfarrverband erst neu eintretender Grundbesitzer von vornherein mit derartigen Erörterungen empfangen wird und auch pflichtmäßig im Interesse der Pfarrstelle empfangen werden muß.

7. Es giebt Fälle, wo Grundbesitzer von dem ihnen durch das Gesetz von 1831 gewährten Rechte keinen Gebrauch gemacht, sondern den Zehnt entweder ganz oder doch theilweise, sei es mit oder ohne Bedingungen, an die nicht konfessionsverwandte Pfarre fortentrichtet haben. Gewiß ist solche Handlungsweise allen Lobes und aller Ehre werth; allein wenn dadurch auch in einzelnen Fällen die finanziellen Verluste einstweilen abgewandt werden, so knüpfen sich dennoch auch an ein solches Verhältniß, welches die Pfarrer in Wirklichkeit und in dem Urtheile der Gemeinde wesentlich von der Gnade der nicht konfessionsverwandten Grundbesitzer abhängig erscheinen läßt, immerhin Uebelstände, welche je nach den Persönlichkeiten sich bald in der einen, bald in der andern Richtung fühlbar machen, und nur selten ganz zu vermeiden sein werden.

8. Dem massenhaften Hervortreten der nachtheiligen Wirkungen des Gesetzes von 1831 stellte sich Anfangs die Nebenbestimmung entgegen, durch welche den bereits im Jahre 1831 angestellten Pfarrern der ungeschmälerte Fortbezug aller bisherigen Einkünfte zugesichert blieb. Beispielsweise konnte das Gesetz daher bis zum Jahre 1835 erst auf diejenigen wenigen Pfarreien eine Wirkung äußern, welche in der Zeit von 1831 bis 1835 erledigt worden waren. Mit der Erledigung trat bei diesen Pfarren erstens die Wirkung aller Veräußerungen ein, welche in der Zeit von 1812 bis zum Augenblicke der Erledigung schon vorgekommen waren, und zugleich fiel zweitens das Hinderniß weg, welches sonst für den Fall etwaiger künftiger Veräußerungen deren sofortiger Wirkung noch entgegengestanden haben würde; alle anderen Pfarreien dahingegen blieben einstweilen unberührt. Abermals kamen dann im Jahre 1836 einzelne Pfarren zur Erledigung; die Folge war, daß erstens hinsichtlich ihrer jetzt mit einem Schlage alle zwischen 1812 und 1836 liegenden Veräußerungen zur Wirkung gelangten, und daß zweitens diese Pfarren denjenigen übrigen hinzutraten, bei welchen hinfort jeder vorkommende Besitzwechsel sogleich seine Wirkung äußern konnte. So schritten die Verhältnisse fort; mit jedem Jahre verlängerte sich der Zeitraum von 1812 bis 1837, bis 38, bis 39 u. s. w., aus welchem bei ferneren Pfarr-Erledigungen die vorgekommenen Besitz-Veränderungen mit einem Schlage wirkten; und mit jedem Jahre nahm gleichzeitig die Zahl derjenigen Pfarren zu, bei welchen künftige Besitz-Veränderungen sofort zur Wirkung kamen. Die nothwendige Folge hiervon war, daß die Gesammt-Verluste der Pfarreien von Jahr zu Jahr größer wurden, daß das Uebel der Ordre von 1831 mehr und mehr aus dem Gesetzbuche ins Leben hinübertrat, daß die Stimmen, welche auf Abhülfe drangen, immer lauter und zahlreicher wurden, und daß heute kaum noch irgend Jemand zu finden sein dürfte, welcher geneigt wäre, ein Gesetz aufrecht zu halten, welches, gegenüber einer ansehnlichen Reihe großer Uebelstände, keine einzige wahrhaft nützliche Folge hervorgerufen hat, es sei denn, daß man sich getraute, den Privatgewinn einzelner Grundbesitzer an ersparten Grund-Abgaben dahin zu rechnen.

Unter den Stimmen, welche über den durch die Ordre von 1831 herbeigeführten Zustand Klage erhoben und sich gegen dessen Haltbarkeit ausgesprochen, beziehungsweise auch anderweite positive Vorschläge gemacht haben, stehen voran die im Jahre 1844 versammelte Schlesische Provinzial-Synode, der Professor Succow in seinem A B C evangelischer Kirchen-Verfassung, Jahrgang 1846, der Pastor Berg im Jahrgang 1850 des evangelischen Kirchen- und Schulblattes für Schlesien, so wie die Synoden Glogau und Sagan mit ihren in noch neuerer Zeit an den Ober-Kirchenrath gebrachten desfallsigen Anträgen. Auch ging schon im Jahre 1851 eine auf den Gegenstand bezügliche Petition bei der damaligen zweiten Kammer ein und wurde von derselben der Staats-Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Das Gleiche wiederholte sich im Jahre 1853.

Im folgenden Jahre gingen abermals 3 Petitionen aus Oberschlesien ein und zugleich stellte der Abgeordnete Rahn seinen damaligen Antrag auf Wiederherstellung der Verordnung vom 6. Febr. 1812, welcher demnächst nebst jenen Petitionen der Staats-Regierung „zur Erwägung bei dem Beheben der bestehenden Uebelstände" überwiesen worden ist, nachdem der Regierungs-Kommissar in der Kommission erklärt hatte:

> „die Regierung befinde sich in steter Bemühung, über diese von ihr als höchst wichtig anerkannte Angelegenheit sich die erforderliche Aufklärung zu verschaffen, werde möglichst darauf bedacht sein, nach allen Seiten hin dem Bedürfnisse und dem Rechte zu genügen, sehe sich aber für jetzt außer Stande, über bestimmte Anträge eine bestimmte Erklärung abzugeben,"

und nachdem sodann in der Plenarsitzung von dem Herrn Kultus-Minister selbst geäußert worden war:

> „Bei dieser schwierigen Frage zeigt es sich von Neuem, wie viel einfacher und besser es ist, altbegründete Verhältnisse fortbestehen zu lassen, als wenn sie erst aufgehoben sind, sie nach Erkenntniß der daraus entstehenden Uebelstände wiederherzustellen. Die Regierung kann jetzt nichts anderes übernehmen, als die Verpflichtung, diesen wichtigen Gegenstand auch fernerweit einer gründlichen Berathung zu unterwerfen, und danach zu beschließen, was zu thun ist."

Den in diesem Jahre versammelten Häusern des Landtages sind Seitens der Staats-Regierung keine den Gegenstand betreffende Vorlagen gemacht worden.

Dahingegen haben der Abgeordnete Osterrath und 71 Genossen Veranlassung genommen, mittelst des Antrages Nr. 132 der Drucksachen einen bezüglichen Gesetz-Entwurf einzubringen, und außerdem sind aus der Provinz Schlesien die in der Anlage verzeichneten 78 Petitionen eingegangen, welche mit mehr oder minder ausführlicher Motivirung auf anderweite Regulirung der Zehnt-Verhältnisse dringen.

Geht man die bisher zum Zweck der Regulirung gemachten Hauptvorschläge durch, so kommen zuvörderst folgende Vorschläge der Provinzial-Synode von 1844 in Betracht:

1) In Ober-Schlesien, wo der katholischen Kirche die Bevölkerung fast ausschließlich zugehört, und sie demnach in einem naturgemäßen und unangefochtenen Besitze der Kirche und des Kirchengutes ist, und wo das Einkommen der Pfarrgeistlichkeit besonders auch auf dem Dezem beruht, soll der katholische Klerus den Zehnten ungefährdet behalten, wenn auch ein dezempflichtiges Grundstück auf einen Protestanten übergeht.
2) Dasselbe soll vice versa in den bei dem Westphälischen Frieden in ihren kirchlichen Rechten gelassenen Fürstenthümern Liegnitz, Wohlau, Brieg, Oels und Münsterberg stattfinden. Dort gehört die Bevölkerung überwiegend, das immobile Kirchengut ganz der evangelischen Kirche, und das Einkommen der Pfarrgeistlichkeit basirt vorzugsweise auf dem Dezem. Auch hier müssen demnach einzelne Grundbesitzer der anderen Konfession dem evangelischen Pfarrer den Zehnten geben.
3) In den Fürstenthümern resp. Standesherrschaften Schlesiens aber, wo die Protestanten nach dem Westphälischen Frieden ihre kirchlichen Rechte und Güter verloren, wo sie jedoch im Jahre 1758 von der Abführung des Dezems an die bei ihren Kirchen eingesetzten Pfarrer einer anderen Konfession befreit wurden, soll fortan der Dezem von jedem Grundbesitzer an den Pfarrer seiner Konfession, also von den Evangelischen an ihren Geistlichen, von den Katholiken an den ihren abgeführt werden. — cfr. Denkschrift zum Rahnschen Antrage S. 4. —

Diese Vorschläge unterscheiden ganz richtig die drei in ihren Verhältnissen wesentlich verschiedenen Gebietstheile. Sie sind auch darin treffend, daß sie zu 1 und 2 den Zehnt lediglich als Real-

Abgabe anerkannt und behandelt sehen wollen, doch möchte immerhin die Frage noch nähere Erwägung verdienen, ob und inwiefern die Grundbesitzer, bei denen der Zehnt zur Zeit wirklich ruht und welche vielleicht gerade mit Rücksicht auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihren Besitz erst erworben haben, so ohne Weiteres wieder zur Entrichtung des vollen Zehnten herangezogen werden dürfen. Dahingegen wird der Vorschlag zu 3 schwerlich Anspruch auf Billigung machen können, denn derselbe ignorirt die Eigenschaft des Westphälischen Friedens als positives Rechtsfundament, er ignorirt, daß seither die Protestanten der Erblande keinerlei Rechtskränkung erfahren haben, daß ihre Pfarren niemals dezemberechtigt, sondern daß sie seit ihrer Gründung auf andere Einnahmen hingewiesen waren, und daß es der Kabinets-Ordre von 1758 durchaus fern lag, ihnen einen Antheil am Dezem überweisen zu wollen; er verläßt ferner das in den Vorschlägen unter 1 und 2 festgehaltene Prinzip, indem er den so eben noch als Realabgabe anerkannten Zehnt hier als eigentliche Parochial-Abgabe behandelt; er bleibt ohne allen Effekt für die katholischen Pfarren, hinsichtlich deren doch allein eine Verletzung des positiven Rechtes behauptet werden kann, er ist sehr günstig, ja überaus freigebig für die seit 1742 errichteten evangelischen Pfarren, welche niemals Zehntberechtigung besaßen, und er ist endlich sehr ungünstig für die Grundbesitzer, von deren Grundstücken meistens seit nunmehr 98 Jahren kein Dezem mehr entrichtet worden ist, die aber jetzt plötzlich wieder zur vollen Entrichtung herangezogen werden sollen.

Der vorjährige Antrag des Abgeordneten Rahn ging in dem Hauptpunkte einfach dahin:

> unter Aufhebung der wegen der Schlesischen Zehnt-Verfassung erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1831 die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1812 wiederherzustellen.

Wenn es möglich wäre, auf solchem Wege die Verordnung von 1831 ungeschehen zu machen, so würde dieser Antrag seine volle Rechtfertigung in demjenigen finden, was oben über die Berechtigung und die Folgen der beiden Verordnungen von 1812 und 1831 gesagt worden ist. Allein eine solche Wirkung würde die Durchführung des Vorschlages nicht äußern, denn sie würde zwar für die Zukunft wieder analoge Wirkungen wie die Verordnung von 1812 nach sich ziehen, sie würde aber die in Folge dieser Verordnung damals wirklich eingetretenen und kraft der Ordre von 1831 später beseitigten Wirkungen auch nicht einmal für die Zukunft wiederherstellen. Wenn z. B. ein einer evangelischen Pfarre zehntpflichtiges Gut bis 1830 in evangelischer Hand gewesen, und dann in katholische Hand übergegangen ist, so würde, falls die Verordnung von 1812 im Jahre 1831 nicht aufgehoben wäre, der Zehnt für alle Zukunft fortzuentrichten sein: die Wiederherstellung der Verordnung von 1812 nach Maßgabe des Rahnschen Vorschlages würde denselben aber nicht wieder ins Leben rufen. Derselbe Nachtheil würde im umgekehrten Falle auf einer zehntberechtigten katholischen Pfarre haften bleiben. Es ergiebt sich also, daß der Rahnsche Vorschlag zwar geeignet wäre, die Pfarren vor dem Eintritt neuer Verluste zu schützen, daß er aber diejenigen Schäden, welche in Folge der Ordre von 1831 eingetreten sind, nicht heilen würde.

Demnach entsteht die Frage, ob der gedachte Vorschlag weit genug geht, und diese Frage wird an und für sich und insbesondere im Hinblick auf die sehr großen Verluste, welche bereits entstanden sind, zu verneinen sein. Daraus folgt aber noch nicht unbedingt, daß es sich rechtfertigen würde, jetzt ohne Weiteres auch alle bereits eingetretenen Wirkungen der Ordre von 1831 etwa in der Art wieder zu vernichten, daß man allen Zehnt, welcher erst nach 1831 zu ruhen angefangen hat, sofort und im vollen Betrage wieder aufleben ließe. In vielen, vielleicht in den meisten Fällen, würde dies freilich ganz unbedenklich sein, denn wo z. B. ein Katholik vor dem Jahre 1831 in einer evangelischen Pfarre, oder wo umgekehrt ein Protestant vor jenem Jahre in einer katholischen Pfarre sich ansässig gemacht hat und beide noch jetzt im Besitz sind, da würde ihnen durch sofortiges Wiederaufleben der Zehntpflicht, nicht der mindeste Grund zur Beschwerde gegeben werden. In anderen Fällen dagegen, namentlich da, wo der entscheidende Besitzwechsel unter lästigem Titel erst in die Zeit nach 1831 gefallen, und auch der entscheidende Wechsel in Besetzung der Pfarrstelle bereits eingetreten ist, würden wenigstens Zweifel darüber auftauchen können, ob gegenüber den Besitzern die Rücksichten auf die gesetzliche Lage der Sache zur Zeit ihres lästigen Erwerbes nicht dem sofortigen Wiederaufleben der vollen Zehntpflicht rechtliche Hindernisse entgegenstellen.

Der Antrag Osterrath und Genossen empfiehlt die Annahme folgenden Gesetzentwurfs:

> „Die Abgaben an Zehnten, Garben, Brod und dergleichen, zu deren Empfange die Pfarrer und Kirchendiener in der Provinz Schlesien und in dem Schwiebuser Kreise berechtigt sind, müssen als dingliche Abgaben von jedem Besitzer des verpflichteten Gutes, mithin ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers, an den berechtigten Empfänger entrichtet werden."
>
> „Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

Der Standpunkt, welchen die Antragsteller einzunehmen vermeinen, ist der des strengen Rechtes. Sie führen aus, daß der Zehnt in Schlesien seit jeher und sowohl vor wie nach dem Westphälischen Frieden und der Altranstädter Convention, in voller Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Rechtes, eine Reallast gewesen, daß er als solche allseitig anerkannt und behandelt worden, und daß nach der Besitznahme Schlesiens, durch Friedrich den Großen, für eine gleiche Behandlung Garantieen von völkerrechtlicher Geltung und die bündigsten Verheißungen der landesväterlichen Regierung gegeben seien. Sie führen weiter aus, daß alles dessen ungeachtet dieses Recht durch die Kabinets-Ordres vom 3. März 1758 resp. 30. Dezember 1763 für gewisse Fälle zum Nachtheile der katholischen resp. evangelischen Pfarrgeistlichkeit für ruhend erklärt, daß gleichwohl aber der Charakter der Abgabe als einer Reallast durchaus intakt erhalten worden sei; daß die demnächst für die Geistlichkeit beider Konfessionen hervorgetretenen allernachtheiligsten Folgen zum Erlaß der nach allen Seiten hin befriedigenden Kabinets-Ordre von 1812 geführt habe; daß der sonach wiederhergestellte Zustand des gesicherten Schutzes wohlerworbener Rechte aber schon nach 19 Jahren der Verordnung vom Juni 1831 erlegen sei, für deren Begründung auch nicht ein Scheingrund nachweislichen Rechtes angeführt werden könne. Und indem sie dann endlich auf die traurigen Folgen dieser letzteren Maßregel hinweisen, folgern sie daraus die Nothwendigkeit, daß unter Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes das wirkliche Recht gesetzlich geschützt werde.

Gegen den Antrag und dessen Begründung wird ein triftiger Einwand sich kaum erheben lassen, insofern man lediglich die rechtliche Natur des Zehnt und die den zehntberechtigten Pfarren beider Bekenntnisse zugefügten Beeinträchtigungen ins Auge faßt. Die Pfarren würden durch Annahme des Gesetzentwurfs nur in ihr ursprüngliches Recht wieder eingesetzt. Allein der Gegenstand hat noch eine andere Seite. In demselben Maße nämlich, in welchem einerseits die Pfarren des Zehnten entbehrt haben, in demselben Maße sind andererseits die betreffenden Grundstücke kraft des Gesetzes thatsächlich lastenfrei gewesen und in solchem Zustande vielfach vererbt oder veräußert worden. Könnte es daher schon einiges Bedenken erregen, ob den nach dem Jahre 1831, also erst in jüngster Zeit, als bedingungsweise kostenfrei erworbenen Grundstücken ohne Weiteres die Zehntleistung wieder zugemuthet werden dürfe, so muß ein solches Bedenken in sehr verstärktem Maße dort hervortreten, wo es sich um Grundstücke handelt, die seit nunmehr nahezu einem Jahrhundert von der Zehntleistung befreit worden und unverändert frei geblieben sind, wie dieses offenbar in den Erblanden der Fall ist.

Es geht nicht an, daß ein seit hundert Jahren gesetzlich zu Recht bestehendes und als solches allgemein ruhig hingenommenes und zur vollendeten Thatsache gewordenes Verhältniß um seiner nicht gerechten Veranlassung willen nach so langer Frist zur Entschädigung der ursprünglich Benachtheiligten und zum Schaden derjenigen, deren Besitz-Vorgänger ursprünglich einen unverdienten Vortheil erlangt haben, plötzlich wieder mit dem früheren Zustande vertauscht werde. Die entgegengesetzte Auffassung würde das Recht der Geschichte verkennen und mit dem einen Verhältnisse auch zahlreiche andere geschichtliche Rechtsbildungen in Frage stellen. Sonach muß die zu große Tragweite des Osterrathschen Antrages dessen Annahme widerrathen.

Der vergleichende Rückblick auf die im Vorstehenden erwähnten drei Vorschläge läßt große Divergenzen, aber doch auch wieder eine mehr oder minder nahe Verwandtschaft derselben wahrnehmen. In jedem derselben findet sich Richtiges und Unrichtiges, das Unrichtige aber gerade ist es, welches die Divergenzen bedingt, während das Richtige die Verwandtschaft ausmacht. Insofern erscheinen diese Vorschläge wohl geeignet, um die Auffindung des Weges zu einer befriedigenderen Lösung der Frage zu erleichtern. Die Vorschläge stimmen darin überein, daß sie den wachenden Dezem unter allen Umständen wach erhalten und daß sie — abgesehen von der einen offenbar willkürlichen Ausnahme in dem Vorschlage der Synode — denselben ganz unabhängig von dem Bekenntnisse des Grundbesitzers erklären wollen: sie erkennen also auch übereinstimmend den Zehnt als Reallast an. Dagegen weichen sie wesentlich von einander ab in Bezug auf die Behandlung des ruhenden Dezem; sie bestätigen dadurch nicht allein, daß hier die größte Schwierigkeit der ganzen Frage liegt, sondern sie führen auch zu der Ansicht hin, daß es sich weder empfiehlt, allen ruhenden Dezem durch gesetzlichen Ausspruch sofort wieder in Gang zu bringen, noch daß es sachgemäß sei, ruhig abzuwarten, welcher Zehnt im Laufe der Zukunft etwa wieder aufleben möchte, daß es vielmehr darauf

ankommen wird, unter Umgehung jener Alternative und durch Vermittelung eines dem beiderseitigen Interesse sowie dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Ablösungsmodus das Verhältniß des ruhenden Dezem aufzulösen.

Unter diesen Gesichtspunkten und zugleich als Resultat der bisherigen Gesammt-Ausführung bieten sich für eine sachgemäße Regulirung beziehungsweise Abwickelung der Schlesischen Zehnt-Verhältnisse folgende Grundzüge dar:

I. In Betreff des wachenden Zehnt: derselbe ist wach zu erhalten ohne Rücksicht auf die Konfession des Grundbesitzers. An und für sich unabhängig hiervon ist die weitere Frage, ob und in welcher Art eine Umwandlung der Naturalabgaben in Geldabgaben herbeizuführen, sowie, ob und in welcher Art dieselben ablösbar zu machen sein werden. Die Beantwortung dieser Frage hängt vielmehr eigentlich mit der Beantwortung der noch schwebenden allgemeinen Frage über die Ablösbarkeit der an Kirchen und milde Anstalten zu entrichtenden Realabgaben zusammen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit mag sie indessen immerhin formell davon abzutrennen und zugleich mit der Regulirung der übrigen die Zehntverhältnisse betreffenden Punkte zur Erledigung zu bringen sein.

II. In Betreff des ruhenden Zehnt: hier ist zu unterscheiden:

1) derjenige Zehnt, welcher erst in Folge der Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 zu ruhen angefangen hat, und
2) derjenige Zehnt, welcher in Folge älterer gesetzlicher Bestimmung, also namentlich der Kabinets-Ordre von 1758 ruht.

Für beide wird zwar die Ablösbarkeit auszusprechen, für jeden aber ein besonderer Ablösungsmaßstab zu bestimmen sein.

Im siebenten Bande der von dem Königl. Revisions-Kollegium herausgegebenen Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung befindet sich auf Seite 321 bis 335 eine interessante Mittheilung zweier konformer Erkenntnisse der General-Kommission in Breslau und des Revisions-Kollegii für Landeskultur-Sachen d. d. 23. Dezember 1852 und 13. April 1854. Darin wird auf Grund der §§. 857 ff., Th. II. Tit. 11 A. L. R., des Colowratschen Vertrages de 1504 sub IV., der Kabinets-Ordres vom 3. März 1758, 6. Februar 1812 und 16. Juni 1831, des §. 6 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, so wie auf Grund der §§. 58, 59 dieses Gesetzes und der §§. 29, 30 Th. I. Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ausgeführt, einerseits, daß die aus der Schlesischen Zehnt-Verfassung entspringenden Zehnten für ablösbare Reallasten zu erachten, und andererseits, daß jedoch da, wo derartige Zehnten ruhen, dieser Umstand bei Ermittelung des Jahreswerthes zu berücksichtigen sei. Weiter wird bemerkt, daß das Ablösungs-Gesetz keine spezielle Bestimmung über den auf ruhende Reallasten anzuwendenden Ablösungsmaßstab getroffen habe, und daß somit die Werthermittelung zunächst von sachverständigem Ermessen abhänge. Demgemäß hat denn auch die General-Kommission für den konkreten Fall den Ablösungswerth arbitrirt, das Revisions-Kollegium hingegen hat nicht nur die Richtigkeit dieser speziellen Werthberechnung, sondern auch die Möglichkeit eines jeden, einen sichern Anhalt gewährenden Gutachtens verneint, und sich eben deshalb nach Analogie der oben allegirten Bestimmung der Gerichts-Ordnung im Allgemeinen für eine Theilung des Streitgegenstandes unter den Parteien ausgesprochen, in dem streitigen besonderen Falle aber das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt, weil dasselbe für den Appellanten günstiger war, als eine Theilung des Streitgegenstandes gewesen sein würde.

Gegen die Richtigkeit des Ausgangspunktes und der Schlußfolgerungen des Erkenntnisses zweiter Instanz wird sich trotz des einigermaßen überraschenden Resultates kaum etwas einwenden lassen. Hieraus ergiebt sich denn aber, daß die Gesetzgebung, wenn sie die Ablösbarkeit des ruhenden Zehnten ausdrücklich anerkennt und einen sachgemäßen Ablösungs-Maßstab bestimmt, eines Theils den bestehenden Rechtszustand festhält und anderen Theils eine fühlbare Lücke desselben ergänzt, daß sie mithin die ihr obliegende Aufgabe einer den Bedürfnissen entsprechenden, konsequenten Fortentwickelung der vorhandenen Rechtsverhältnisse recht eigentlich erfüllt. Es bleibt daher nur die Frage, welches der angemessene Ablösungsmaßstab sei? Die Antwort kann der Natur der Sache nach nicht anders als mehr oder minder willkürlich ausfallen. Die vorgetragene geschichtliche und rechtliche Sachlage kann aber nicht füglich Zweifel darüber walten lassen, daß eine wesentlich verschiedene Behandlung der erst nach dem Jahre 1831 und größtentheils erst in allerneuester Zeit zum Ruhen gekommenen Zehnten und der bereits seit nahezu einem Jahrhundert ruhenden Zehnten durch Rücksichten des Rechts und der Billigkeit sowohl gegen die Pfarren wie gegen die Grundbesitzer geboten wird. Für die Zehnten der ersteren Kategorie wird die einfache Theilung einen annehmbaren Maßstab gewähren; für die andere Kategorie hingegen dürfte der Maßstab etwa dem Verhältniß zu entnehmen sein, in welchem nachweisbar seit dem Jahre 1758 ein Wiederaufleben derselben stattgefunden hat.

Was endlich die in nächster Zukunft wirklich wiederauflebenden Zehnten anlangt, so werden sie demnächst selbstredend gleich dem übrigen wachenden Dezem zu behandeln sein.

Mag man diese Grundzüge noch so entschieden für richtig erachten, so wird gleichwohl vernünftigerweise nicht daran gedacht werden können, dem Hause der Abgeordneten die Ausarbeitung eines den Gegenstand erschöpfenden Gesetz-Entwurfes zur Aufgabe zu stellen. Sehr nahe dagegen legt sich die Frage, ob es nicht durch die Dringlichkeit der Umstände geboten sei, schon in der Gegenwart einen einzelnen, an sich unbedenklichen Punkt herauszugreifen und eine legislative Anordnung zu beschließen, wodurch wenigstens der Zunahme des Uebels Einhalt geschähe, indem Bestimmung getroffen würde, daß fernerhin kein Zehnt in Ruhe fallen soll.

Das Vorstehende enthält den Vortrag, mit welchem die Berathungen der Kommission über den Antrag Osterrath eingeleitet wurden und um welchen die General-Diskussion sich bewegte. In derselben erklärte man sich, jedoch ohne damit durchweg auch eine Zustimmung zu den Einzelnheiten aussprechen zu wollen, mit der gegebenen historischen Darlegung, so wie mit der Auffassung des dermaligen Sachverhältnisses im Allgemeinen einverstanden. Insbesondere aber wurde dann allseitig die absolute Dringlichkeit einer anderweiten Regulirung der Dezem-Verhältnisse anerkannt und namentlich auch evangelischerseits hervorgehoben, daß dieselbe gleich wichtig und dringlich für die Protestanten wie für die Katholiken sei. Nicht minder theilte man allgemein die Ansicht, daß, sofern der baldigsten definitiven Ordnung der ganzen Angelegenheit noch Hindernisse entgegenständen, im Wege des Provisoriums wenigstens die Möglichkeit neuer Verluste für die Pfarren abgeschnitten werden müsse, so wie, daß das einzige Mittel zur Behebung der bedenklichsten Schwierigkeiten und zur Erreichung eines schließlich allen Interessen möglichst entsprechenden und dieselben versöhnenden Zustandes in der Ablösung zu liegen scheine.

Der Kommissarius des Kultus-Ministerii, Geheimer Ober-Regierungsrath Stubbenrauch, erklärte:

> Die Regierung sei stets bemüht gewesen, sich über diese von ihr als höchst wichtig anerkannte Angelegenheit die erforderliche Aufklärung zu verschaffen, habe auch wiederholt den Ober-Präsidenten von Schlesien zur Berichterstattung aufgefordert, vermöge aber in Ermangelung des erforderlichen Materials, welche sie durch den Bericht der Provinzial-Behörde erwarte, sich über die Angelegenheit nicht zu erklären. Uebrigens verkenne die Regierung nicht, daß die vorhandenen Uebelstände beseitigt werden müßten.

Die General-Diskussion war bereits geschlossen, als in der nächstfolgenden Sitzung ein Kommissions-Mitglied den Wunsch äußerte, nochmals auf dieselbe zurückkommen zu dürfen, um die schon in den Synodal-Vorschlägen von 1844 enthaltene und oben erwähnte Ansicht hier wieder aufzunehmen und zu begründen, daß, was namentlich die sogenannten Erblande betreffe, die katholische Kirche kein ausschließliches Recht auf den Dezem habe, daß eine solche Berechtigung vielmehr auch der evangelischen Kirche gebühre. Die hierfür geltend gemachten Gründe sind diese:

1) das dingliche Recht der katholischen Pfarrer sei aufgehoben worden durch die bekannten Edikte Friedrichs des Großen von 1757 und 1758. Zu diesen Erlassen sei der König durch das ihm zustehende jus reformandi befugt gewesen, nachdem er selbst die früheren Verträge aufgehoben, die Katholiken aber solche Verordnung dadurch provozirt hätten, daß sie
   a. sich von dem Oesterreichischen Feldherrn Prinzen Karl von Lothringen von ihren Verbindlichkeiten gegen evangelische dezemberechtigte Pfarren hätten freisprechen lassen, und
   b. gegen Friedrich II. eine so starke Abneigung, hingegen für die Oesterreichische Regierung ein so thätiges Wohlwollen an den Tag gelegt hätten, daß nach der Wiedereroberung Breslaus ein fiskalischer Prozeß gegen sie habe eröffnet werden müssen.
2) Der Hubertsburger Frieden, durch den Preußen endgültig in den Besitz von Schlesien gekommen, habe ihnen dieses Recht auf den Dezem nicht wiedergeben können, da es schon im Jahre 1757/58 aufgehoben gewesen und ihnen nur der status quo zugesichert worden sei, daher es weder dem Staate noch ihnen selbst eingefallen, darauf ihren Wiedergenuß desselben gründen zu wollen. Die Zu-

sicherung des status quo sei in Artikel XIV. der Abtretungs-Verträge absichtlich dahin gedeutet:

„Seine Majestät der König von Preußen wollen die katholische Religion in Schlesien in dem Zustande, worin dieselbe zur Zeit der Präliminarien zu Breslau und des Friedensschlusses zu Berlin gewesen, lassen, jedoch der völligen Gewissensfreiheit der protestantischen Eingesessenen und der Ihrer Majestät als Landesfürsten zustehenden höchsten Gerechtsame unbeschadet und ohne Nachtheil."

Aus einem solchen Satze lasse sich nicht folgern, daß dadurch der Besitz des katholischen Kirchenguts im vollsten und weitesten Umfange verbürgt worden. Daher habe auch der Staatsrath Kloeber in seinem Buche „Schlesien vor und nach dem Jahre 1740 Th. II. S. 476" ausdrücklich es ausgesprochen, daß nicht durch die Traktate, sondern durch seinen Willen Friedrich II. abgehalten worden sei, das jus reformandi gegen die katholische Kirche in Schlesien im vollsten Umfange in Ausführung zu bringen, eine Meinung, die erst in neuester Zeit der Ober-Regierungsrath Sohr ausführlich in der Breslauer Zeitung — Nr. 138 vom 2. März 1854 — motivirt habe.

3) Daher habe der Staat auch durch die später gegebenen Gesetze von 1812 und 1831 thatsächlich an den Tag gelegt, daß er diese exklusiven Ansprüche der Katholiken gar nicht zu berücksichtigen habe, wenn er in dieser Hinsicht eine Verfügung geben wolle.

4) Das Breslauer Domkapitel habe bei der Verhandlung mit den Deputirten der Provinzial-Synode 1844 selbst zugestanden, daß sie einen exklusiven Standpunkt rechtlich nicht behaupten könnten.

5) Wenn das Dezem-Recht unbedingt nur an den Besitz der alten Kirche geknüpft wäre, dann müßten es auch die Pfarrer der unter der Preußischen Regierung zurückgegebenen Kirchen erhalten haben, was weder bei der durch Prozeß genommenen zu Rösnitz bei Leobschütz, noch den auf andere Weise zurückerhaltenen, z. B. Kunau bei Sagan und Gießmannsdorf bei Bunzlau u. a. m., noch bei den von Katholiken erkauften, wie Wüsten-Röhrsdorf und der Ruine der Kapelle bei Falkenberg, der Fall sei.

6) Das Ober-Tribunal habe bereits in neuester Zeit bei einem, im Fürstenthum Breslau vorgekommenen Falle der Ablösung des Dezem entschieden, daß ebenso der betreffende evangelische Pfarrer wie der katholische dabei betheiligt werden müsse.

7) Eine Maßregel, welche die Katholiken so begünstige, daß sie ganz nothwendig die evangelischen Bewohner im größten Theile des Landes ihren Pfarrern tributair machen müßte, sei wider das öffentlich deklarirte Prinzip unserer Regierung:

„daß in der Regel Niemand zum Unterhalte des Gottesdienstes einer fremden Konfession verpflichtet sein solle."

8) Endlich sei eine solche Maßregel auch wider die einfache Parität, denn die Evangelischen hätten nur in den Fürstenthümern Brieg, Oels, Wohlau, Liegnitz und einigen Parochieen des Fürstenthums Münsterberg und Breslau Dezem-Berechtigung, die Katholiken aber in allen Fürstenthümern des Landes, indem sie auch in den obengenannten Fürstenthümern dezemberechtigte Pfarren besäßen.

Es könnten hier eine Menge solcher Kirchen genannt werden, und im Kreutzburger Kreise selbst, der zum ehemaligen Fürstenthume Brieg gehöre, seien die katholischen Pfarreien Kunau, Luskowitz und Kunzendorf ebenfalls dezemberechtigt.

Solle demnach ein die Interessen beider Kirchen befriedigendes Gesetz gegeben werden, das ebenso gerecht wie angemessen sei, so müßte es nicht von einseitigen Gesichtspunkten ausgehen, sondern auf einer sicheren Grundlage, der Parität beider Kirchen, ruhen.

Einen desfallsigen Vorschlag wolle er, der Abgeordnete, nicht machen, sondern überlasse dies der Staats-Regierung, die allein im Stande sei, die Sache richtig und vollständig zu beurtheilen; er seinerseits äußere nur den Wunsch, daß diese Angelegenheit so bald als möglich ihrer Lösung entgegengeführt werden möge.

Von anderer Seite beschränkte man sich darauf, diesen Aeußerungen gegenüber im Allgemeinen auf die einleitende historische und rechtliche Darlegung hinzuweisen, und erachtete nicht für erforderlich, daneben noch spezieller auszuführen, daß Friedrich II. niemals das jus reformandi gegenüber der katholischen Kirche in Schlesien gehabt oder beansprucht habe, daß die für den garantirten status quo maßgebende Zeit der Präliminarien zu Breslau weit vor die Jahre 1757—1758 fällt, daß der Staat weder durch die Gesetze von 1812 oder 1831, noch überhaupt jemals Zehnt-Berechtigungen von den Pfarren einer Konfession an die Pfarren einer anderen Konfession übertragen oder sich auch nur eine desfallsige Befugniß vindizirt habe, daß die Behandlung der ganzen Angelegenheit von dem exklusiven Standpunkte einer Konfession aus allerdings durchaus verwerflich und vielmehr das Recht beider Konfessionen, so weit dieses Recht reiche, gleichmäßig in Schutz zu nehmen sei, daß das unter 5 und 6 Gesagte bei unbekanntem Sachverhalte keinerlei Schluß gestatte, daß die unter 7 erwähnte Regel sehr wohl eine Ausnahme bei den Real-Abgaben zulasse und daraus den evangelischen Bewohnern keine Gefahr der Untersochung durch katholische Pfarrer drohe, daß ferner die Parität offenbar nicht in gleichmäßiger Vertheilung aller Zehnten und folgerecht wohl auch aller Kirchen unter die verschiedenen Konfessionen, sondern in gleich starkem Rechtsschutz für jede Konfession zu suchen sei, und daß endlich der Wunsch nach sicherer und ausreichender Dotirung der in den Erblanden unter der Preußischen Regierung neu errichteten evangelischen Pfarr-Systeme an und für sich gewiß vollkommene Anerkennung verdiene, daß er aber mit dem vorliegenden Gegenstande um deswillen keinerlei Rechts-Gemeinschaft habe, weil jenen Pfarren niemals Zehnt-Rechte, weder auf wachenden noch auf ruhenden Zehnt, weder gegen katholische noch gegen evangelische Grundbesitzer zugestanden haben.

Die Kommission als solche empfand keine Nöthigung, bei dem ihr zur Begutachtung überwiesenen Antrage über die eben angedeutete rechtliche Seite der Frage eine bestimmte Meinung auszusprechen, und begnügte sich, die beiderseitigen Auffassungen zur Kenntniß des Hauses zu bringen.

Beim nunmehrigen Eintritt in die Spezial-Berathung hatten sich die Ansichten schon allseitig dahin festgestellt, daß die Schlesische Zehntfrage im Großen und Ganzen von zu tief einschneidender Wichtigkeit, zu verzweigt und zu umfassend sei, als daß es bei dem Mangel genügender Vorarbeiten auf Seiten der Staats-Regierung für das Haus der Abgeordneten oder dessen Kommission angemessen und rathsam erscheinen könne, ihrerseits den Versuch zu einer erschöpfenden Lösung der auf Lösung harrenden Aufgabe zu machen. Man einigte sich daher leicht und selbst unter nachheriger Zustimmung des Antragstellers dahin, daß der Antrag Osterrath und Genossen wenigstens zur Zeit dem hohen Hause zur Annahme nicht zu empfehlen, und daß überhaupt von weiteren Erörterungen über die zweckmäßigste definitive Ordnung der gesammten Zehnt-Verhältnisse für jetzt abzusehen, vielmehr nur im Allgemeinen die ernstliche Verfolgung dieses Zieles der Staats-Regierung dringend zu empfehlen sei.

Alsdann richtete und konzentrirte die Berathung sich aber um so entschiedener auf die Frage nach der Dienlichkeit und Nothwendigkeit einer vorläufigen Verordnung, durch welche die Pfarren gegen neue Verluste sicher gestellt und in so fern der status quo fixirt würde.

Indem man dabei die Erwägung der Form, in welcher eventuell der Zweck zu erstreben sein würde, zurückschob und hauptsächlich die Berechtigung einer solchen Maßnahme an und für sich, resp. in Bezug auf die rechtliche Natur der Zehnt-Abgabe, so wie auf das Recht und die Interessen der Pfarren einerseits und der Grundbesitzer andererseits, ins Auge faßte, daneben aber auch die Nützlichkeit und den etwaigen fördernden oder hemmenden, oder gar präjudizirlichen Einfluß auf die künftige definitive Regelung erwog, gelangte man mit 12 gegen 1 Stimme zur bejahenden Beantwortung der möglichst allgemein gestellten Vorfrage: ob zunächst mindestens durch Sistirung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen jeder weiteren Beeinträchtigung der Pfarren in ihren Zehnt-Einnahmen begegnet werden solle?

Größere Meinungsverschiedenheit zeigte sich nachher hinsichtlich des zu diesem Ziele einzuschlagenden Weges.

Auf der einen Seite wurde geltend gemacht, daß prinzipaliter überhaupt kein Interimistikum zu wünschen sei, weil durch Erlaß eines derartigen Gesetzes die definitive Regelung an sich verzögert werden möchte, indem es nahe liege, daß nach Ausführung einer halben Maßregel der dadurch erreichte, obgleich immer noch nicht befriedigende Zustand das Bedürfniß weiterer Abhülfe als minder dringend werde erscheinen lassen. Das Wünschenswertheste im Interesse einer durchgreifenden Regulirung bleibe deshalb, daß es der Regierung gelingen möge, ihre Vorbereitungen so rasch zu fördern, daß die Nothwendigkeit der vorläufigen Anordnung hinsichtlich eines einzelnen Punktes durch alsbaldige Regelung der ganzen Sache beseitigt werde. Eventuell aber müsse man auch hinsichtlich einer zu ergreifenden interimistischen Maßregel der Meinung sein, daß die große Schwierigkeit und die sehr erheblichen Bedenken, welche bei der Wichtigkeit und Zweifelhaftigkeit des Gegenstandes selbst der Anordnung eines Provisorii entgegenständen, es zweckmäßig erscheinen ließen, der Königlichen Staats-Regierung nur den desfallsigen Wunsch auszusprechen, ihr aber in der Sache selbst zu überlassen, das interimistische Gesetz zu formuliren und dem Hause

vorzulegen. Die Kommission werde deshalb wohlthun, dem Hause folgenden Beschluß vorzuschlagen:

den von dem Abgeordneten Osterrath und Genossen vorgelegten Gesetz-Entwurf zwar abzulehnen, dagegen unter Ueberreichung sämmtlicher Schriftstücke und Petitionen an die Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen:

daß bei der großen Dringlichkeit des Gegenstandes die Staats-Regierung einen die gesammte Schlesische Zehentverfassung ordnenden Gesetz-Entwurf — eventuell nach Anhörung des Schlesischen Provinzial-Landtages — den beiden Häusern des Landtages zur Genehmigung vorlegen werde;

gleichzeitig aber auch der Königlichen Staats-Regierung für den Fall, daß der baldigen definitiven Regulirung Schwierigkeiten entgegenstehen sollten, den Wunsch auszusprechen,

bei den bestehenden Verhältnissen in Betracht des allgemein anerkannten dringenden Bedürfnisses das Fortbestehen des gegenwärtigen status quo anzuordnen.

Von der anderen Seite trat man dieser Auffassung entgegen, legte den Entwurf zu einem Sistirungsgesetze vor, und führte zur Unterstützung der Ansicht, daß dem hohen Hause die Annahme dieses oder eines ähnlichen Gesetz-Entwurfes zu empfehlen sei, Nachstehendes aus:

Gewiß stelle sich die sofortige umfassende Regelung der Gesammtverhältnisse an und für sich als das Wünschenswertheste dar. Allein man möge sich vergegenwärtigen, daß dieser Gegenstand seit einer langen Reihe von Jahren schon oft zur Sprache gebracht, daß er seit 1851 insbesondere auch durch die Kammer wiederholt angeregt sei, daß die Staats-Regierung bereits im vorigen Jahre erklärt habe, wie sie in steter Bemühung begriffen, sich die erforderliche Aufklärung zu verschaffen, und wie sie die Verpflichtung übernehme, den Gegenstand auch fernerweit einer gründlichen Berathung zu unterwerfen, daß zu dem Zwecke auch wiederholt Berichte erfordert, aber gleichwohl nach der Ansicht der Staatsregierung ausreichende Materialien noch nicht gewonnen seien — schon hieraus folge mit Wahrscheinlichkeit, daß auf eine umfassende Regulirung für die nächste Zukunft keine Rechnung gemacht werden könne; diese Wahrscheinlichkeit werde aber auch zur Gewißheit, wenn man voraussetze, daß die Regierung es für angemessen erachten werde, vor definitiver Regelung des wichtigen provinziellen Gegenstandes den Provinzial-Landtag darüber zu hören, und daß sie keinenfalls gewillt sein könne, diese Regelung im Verordnungswege, also etwa noch vor der nächstjährigen Berufung der beiden Häuser, eintreten zu lassen; zum allermindesten werde darnach noch ein Jahr darüber hingehen. Man möge sich sodann die großen Verluste vergegenwärtigen, von welchen die Pfarren unausgesetzt bedroht seien. Es handele sich dabei nicht etwa blos um vorübergehende Ausfälle in den Pfarr-Einkünften, sondern sehr wahrscheinlich um bleibende Schmälerung derselben, denn es sei nicht füglich zu erwarten, daß den Pfarren der einmal ruhende Zehnt ganz unvermindert wieder werde überwiesen, oder volle Entschädigung dafür gewährt werden. Unter solchen Umständen sei jeder Tag von Bedeutung und ein Jahr von erheblicher Wichtigkeit. Noch gebe es eine Anzahl von Pfarrern, die bereits im Jahre 1831 im Amte gewesen, diese Zahl sei aber gerade jetzt in rascher Abnahme, und mit jedem derartigen Wechsel trete für die betreffende Pfarre die Wirkung aller Veräußerungen ein, die zwischen dem Jahre 1812 und der Gegenwart liegen; in dieser Periode habe daher ein Jahr noch eine beträchtlich größere Wichtigkeit, als dies künftig der Fall sein würde. Hätten die Pfarren schon jetzt große Verluste zu beklagen, so lege sich die Pflicht um so näher, sie ohne Verzug gegen weiteren Schaden zu sichern.

Endlich möge man aber auch die Stellungen der Staats-Regierung und des Hauses der Abgeordneten richtig würdigen. Die Staats-Regierung bleibe wesentlich in der gleichen Lage, sei es, daß sie von dem Hause um die Einbringung eines Sistirungsgesetzes, resp. den Erlaß einer entsprechenden Verordnung ersucht, oder daß ihr von den Häusern des Landtages kraft des Rechts der Initiative beschlossener Gesetz-Entwurf zugestellt werde; in beiden Fällen behalte sie völlige Freiheit der Entschließung. Ganz anders aber sei die Lage des Hauses. Es handle sich um einen dringlichen Gegenstand, über den zwar nach dem Schlusse der Session allenfalls im Wege der Verordnung, während der Session aber nur durch ein Gesetz entschieden werden könne. Fast sei es logisch undenkbar, daß in einem solchen Falle das Haus, während es noch wochenlang versammelt bleibe, die Staats-Regierung um demnächstigen Erlaß einer, immerhin der nachträglichen Zustimmung bedürfenden Verordnung ersuchen solle, anstatt sogleich selbst seinen Meinungsausspruch in die Form eines Gesetz-Entwurfes zu fassen, welcher einerseits der Entschließung der Regierung nicht präjudizire, andererseits aber derselben gewissermaßen entgegengehe und so allein geeignet sei, den als dringlich erkannten Gegenstand auf dem kürzesten Wege zur Erledigung zu bringen.

Der Kommissarius des Kultus-Ministerii äußerte im Wesentlichen noch Folgendes:

Welchen großen Schwierigkeiten die definitive Regulirung der Dezem-Verhältnisse in Schlesien unterliege, erhelle neuerdings aus den Verhandlungen der Kommission. Die Staats-Regierung habe, wie schon gesagt, von den Provinzial-Behörden das Material zur Revision der bestehenden Gesetzgebung erfordert, sie habe gehofft, so zeitig zum Besitze dieses Materials zu gelangen, daß sie während der gegenwärtigen Session eine bezügliche Vorlage in die beiden Häuser des Landtages hätte gelangen lassen können. Dieses sei nicht der Fall gewesen, und es liege daher nahe, daß man sich mit der Frage beschäftige, ob zur Abwendung der hervortretenden Verluste nicht eine vorläufige Maßregel zur Erhaltung mindestens des jetzigen status quo zu ergreifen? Ueber diese Maßregel sich zu erklären, sei der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht in der Lage, da ein desfallsiger Beschluß nur von dem gesammten Staats-Ministerium ausgehen könne.

Der Kommissarius des Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Regierungsrath Schuhmann, trat dieser Erklärung mit dem Bemerken bei, daß der Erlaß eines sogenannten Sistirungs-Gesetzes der reiflichsten Erwägung bedürfe, da die beabsichtigte Sistirung nicht die einstweilige Festhaltung, sondern die einstweilige Abänderung des bestehenden Rechtszustandes bezwecke.

So richtig auch die letztere Bemerkung an sich erscheint, so charakterisirt dieselbe doch nur eine Eigenschaft jedes Sistirungs-Gesetzes, indem jedes derartige Gesetz die einstweilige Abänderung des bestehenden Rechts-Zustandes behufs Aufrechterhaltung eines thatsächlichen Zustandes bezweckt. Es wird daher aus jener Aeußerung wenigstens nicht auf eine spezielle Abneigung gegen den Erlaß des beregten Gesetzes geschlossen werden dürfen, vielmehr lassen die Aeußerungen beider Herren Kommissarien im Allgemeinen nur eine abwartende Stellung voraussetzen.

Die Kommission entschied sich schließlich im Grundsatze mit 7 gegen 6 Stimmen für die Form der Initiative, also für Formulirung eines Gesetz-Entwurfes.

Der bereits vorgelegte Entwurf wurde in Folge dessen einer sorgfältigen Kritik, namentlich im Hinblick auf die Fassung und Ausdrucksweise der Kabinets-Ordres von 1758, 1812 und 1831, so wie in Bezug auf seine Tragweite unterworfen und entsprechend verändert resp. verbessert. In der ihm in solcher Art gegebenen Fassung ist er bestimmt, den bestehenden gesetzlichen Zustand nur in dem einzigen Punkte zu modifiziren, daß in der Zukunft Zehnten und ähnliche Abgaben nicht mehr zu ruhen anfangen sollen, wenn das pflichtige Grundstück an einen Besitzer kommt, der einem anderen Bekenntnisse angehört, wie die berechtigte Pfarre.

Für Annahme des solchergestalt in der Kommission redigirten Gesetz-Entwurfes votirten demnächst 8 gegen 3 Stimmen. Auch der Antragsteller erklärte sich durch denselben und die sonstigen Beschlüsse der Kommission befriedigt.

Nach allem diesem empfiehlt die unterzeichnete Kommission dem hohen Hause: dasselbe wolle beschließen:

1) Unter Ablehnung des Antrages Osterrath und Genossen folgenden Gesetz-Entwurf, die Schlesische Zehnt-Verfassung betreffend, anzunehmen:

Einziger Artikel.

Die Abgaben an Zehnten, Garben, Brod und dergleichen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes an Pfarren in Schlesien zu entrichten sind, müssen mit einstweiliger Sistirung der abweichenden Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 bis zum Erlasse eines, die Dezempflicht in den bezeichneten Landestheilen ordnenden, anderweiten Gesetzes forteutrichtet werden, ohne daß eine Veränderung in der Person oder in der Konfession des Besitzers des verpflichteten Grundstückes das Ruhen des Zehntens rc. herbeiführt,

und denselben sodann nebst den bezüglichen Schriftstücken und Petitionen zur weiteren verfassungsmäßigen Veranlassung an das Herrenhaus gelangen zu lassen.

2) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Königlichen Staats-Regierung mit dem Ersuchen mitzutheilen

a) die definitive Ordnung der Schlesischen Zehnt-Verhältnisse thunlichst zu beschleunigen, auch
b) in dem Falle, daß der diesseits beschlossene Gesetz-Entwurf in dem anderen Hause wegen Schlusses der Session nicht mehr zur geschäftlichen Erledigung gelangen sollte, an Stelle desselben den Erlaß einer entsprechenden Sistirungs-Verordnung auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde in Erwägung zu nehmen.

Die in der Anlage verzeichneten Petitionen, welche manches Thatsächliche enthalten, was geeignet ist, die Nothwendigkeit einer Regulirung der Zehntverhältnisse zu erhärten, erachtet die Kommission durch Vorstehendes erledigt.

Berlin, den 2. April 1856.

Die Kommission zur Berathung des Antrages Osterrath und Genossen.

Graf von Strachwitz (Vorsitzender). Züngel. Reimelt. Kern. Schemmel. Molinari. Graf von Stolberg. Gräber. Himml. von Mallinckrodt (Berichterstatter). von Prittwitz (Ohlau). von Hochberg. Freiherr von Zedlitz-Leipe.

Petitionen,

betreffend

die Regulirung der Dezem-Verhältnisse in Schlesien.

---

1) Des Pfarrers Neumann und Genossen zu Neisse, vom 29. Januar 1856;
2) des Erzpriesters und Pfarrers Kuppe und Genossen zu Lissa bei Breslau, vom 30. Januar 1856;
3) des Pfarrers Preuschoff und Genossen zu Ziegenhals, vom 30. Januar 1856;
4) des Pfarrers Rippz und Genossen zu Ottmachau, vom 29. Januar 1856;
5) des Pfarrers Kurtz und Genossen zu Schlawa, vom 29. Januar 1856;
6) des Kunschert und Genossen zu Woisselsdorf, vom 30. Januar 1856;
7) des Pfarrers Bernhardt Schloms und Genossen zu Canth, vom 31. Januar 1856;
8) des Pfarrers Joseph Gebauer und Genossen zu Groß-Logisch in Schlesien, Kreis Glogau, vom 30. Januar 1856;
9) des Pfarrers Grzeska und Genossen zu Groß-Strehlitz;
10) des Pfarrers Spöttel und Genossen zu Ober-Glogau, vom 25. Januar 1856;
11) des Pfarrers Kania und Genossen zu Ponischowitz;
12) des Pfarrers Ad. Teuber und Genossen zu Schlegel, vom 31. Januar 1856;
13) des Pfarrers Poppe und Genossen zu Neustadt, vom 31. Januar 1856;
14) des Pfarrers Au und Genossen zu Freyhan, vom 31. Januar 1856;
15) des Birnbach und Genossen zu Hennersdorf, Kreis Grottkau, vom 5. Februar 1856;
16) des Pfarrers Teuber und Genossen zu Münsterberg, vom 30. Januar 1856;
17) des Geistlichen Jaasky und Genossen zu Proskau, vom 31. Januar 1856;
18) des Pfarrers Gleich und Genossen zu Oppeln, vom 1. Februar 1856;
19) des Dom-Pfarrers Wittke und Genossen zu Glogau, vom 3. Februar 1856;
20) des Pfarrers St. Mauritz und Genossen zu Würben, Kreis Ohlau, vom 31. Januar 1856;
21) des Erzpriesters Schult und Genossen zu Wanzen, vom 1. Februar 1856;
22) des Pfarrers Stein und Genossen zu Markt-Bohrau, vom 30. Januar 1856;
23) des Pfarrers Kosmeli und Genossen zu Pleß, vom 2. Februar 1856;
24) des Geistlichen Pohl und Genossen zu Langwasser bei Liebenthal, vom 2. Februar 1856;
25) des Pfarrers Zebulla und Genossen zu Gleiwitz, vom 30. Januar 1856;
26) des Erzpriesters Knobleich und Genossen zu Hennersdorf (Brieg), vom 30. Januar 1856;
27) des Erzpriesters Hoffmann und Genossen zu Kostenthal im Kreise Kosel, vom 2. Februar 1856;
28) des Erzpriesters Lindner und Genossen zu Preichau (Kreis Steinau), vom 4. Februar 1856;
29) des Pfarrers Schaffraneck und Genossen zu Beuthen O. S., vom 5. Februar 1856;
30) des katholischen Pfarrers von Koschütz und Genossen zu Heinrichswalde bei Reichenstein, vom 7. Februar 1856;
31) des Pfarrers Scholz und Genossen zu Blumenau bei Bolkenhain in Schlesien, vom 1. Februar 1856;
32) des Erzpriesters Jung und Genossen zu Liebau in Schlesien, Kreis Landeshut, vom 31. Januar 1856;
33) des Pfarrers Reimann und Genossen zu Bodzanowitz, Kreis Rosenberg O. S., vom 3. Februar 1856;
34) des Erzpriesters Hertel und Genossen zu Kreuzendorf, Kreis Namslau, vom 1. Februar 1856;
35) des Pfarrers Rösler und Genossen zu Schwiebus, vom 1. Februar 1856;
36) des Erzpriesters Tilgner und Genossen zu Lähn, vom 24. Januar 1856;
37) des Erzpriesters Potyka und Genossen zu Pogrzebin;
38) des Pfarrers Herzig und Genossen zu Glatz, vom 7. Februar 1856;
39) des Erzpriesters Krause und Genossen zu Slawikau bei Ratibor, vom 5. Februar 1856;
40) des Pfarrers Ebler und Genossen zu Loslau im Rybniker Kreise, vom 1. Februar 1856;
41) des Pfarrers Ernst und Genossen zu Zülz, vom 8. Februar 1856;
42) des Pfarrers A. Leuschner und Genossen zu Margareth bei Breslau, vom 4. Februar 1856;
43) des Pfarrers J. Denocke und Genossen zu Naumburg a. O., vom 5. Februar 1856;
44) des Pfarrers Muche und Genossen zu Profen bei Jauer in Schlesien, vom 31. Januar 1856;
45) des Erzpriesters Zahn und Genossen zu Kuhnern bei Striegau, vom 8. Februar 1856;
46) des Pfarrers Wenzel und Genossen zu Städtel-Leubus, vom 30. Januar 1856;
47) des Pfarrers Maliske und Genossen zu Briesnitz (Saganer Kreis);
48) des Erzpriesters Hübner und Genossen zu Priebus, vom 31. Januar 1856;
49) des Stadtpfarrers Fischer und Genossen zu Frankenstein in Schlesien, vom 6. Februar 1856;
50) des Pfarrers Menzel und Genossen zu Schönau in Schlesien, vom 30. Januar 1856;
51) des Stadtpfarrers Siegert und Genossen zu Trachenberg, vom 7. Februar 1856;
52) des Pfarrers Lorenz und Genossen zu Kraschen, Kreis Guhrau, vom 1. Februar 1856;
53) des Erzpriesters Jammer und Genossen zu Neustädtel, vom 30. Januar 1856;
54) des katholischen Geistlichen Gebel und Genossen zu Namslau, vom 4. Februar 1856;
55) des Pfarrers Dr. Franz Heide und Genossen zu Ratibor, vom 30. Januar 1856;
56) des Erzpriesters Matth. Rillke und Genossen zu Reichenbach, vom 4. Februar 1856;
57) des Erzpriesters Ronge und Genossen zu Tillowitz, vom 7. Februar 1856;
58) des Pfarrers Bernard und Genossen zu Woischnik in O. S., vom 1. Februar 1856;
59) des Erzpriesters Joseph Moron und Genossen zu Gieraltowitz bei Gleiwitz, vom 9. Februar 1856;
60) des Erzpriesters Komeli und Genossen zu Pleß, vom 19. März 1854;
61) des Erzpriesters Schwenberling und Genossen zu Liegnitz, vom 30. Januar 1856;
62) des Erzpriesters Weigel und Genossen zu Bunzlau, vom 8. Februar 1856;
63) des Pfarrverwesers Schummbe zu Kostelitz (Kreis Rosenberg O. S.), vom 7. Februar 1856;
64) des Pfarrers L. Czaika zu Landsberg O. S., vom 2. Februar 1856;
65) des Pfarrverwesers Skurplih zu Seichwitz bei Landsberg O. S., vom 3. Februar 1856;
66) des Fürstl. Erzbischöfl. Pfarrers &c. Maxim. Machach und Genossen zu Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt, vom 31. Januar 1856;

67) des Pfarrers Münzer und Genossen zu Krintsch bei Neumarkt, vom 30. Januar 1856;
68) des Erzpriesters und Pfarrers Gallija und Genossen zu Lenbzin, vom 12. Februar 1856;
69) des Pfarrers Thamm und Genossen zu Schweidnitz, Kreis Grünberg, vom 6. Februar 1856;
70) des Pfarrers Ruske und Genossen zu Rybnik, vom 9. Februar 1856;
71) des Pfarrers Graupe und Genossen zu Schweinitz, vom 9. Februar 1856;
72) des Erzpriesters Barganber und Genossen zu Trebnitz in Schlesien, vom 6. Februar 1856;
73) des Geistlichen Pietzka und Genossen zu Bralin, Kreis Wartenberg, vom 30. Januar 1856;
74) des Pfarrers Wolff und Genossen zu Camenz, vom 8. Februar 1856;
75) des Erzpriesters Brunstein und Genossen zu Sprottau, vom 8. Februar 1856;
76) des Pfarrers Gallanski und Genossen zu Rosland, Kreis Rosenberg, vom 12. Februar 1856;
77) des Pfarrers A. Scholz zu Altwilmsdorf und Genossen im Kreise Glatz, vom 31. Januar 1856;
78) des Superintendenten Fischer und Genossen, d. d. Winzig, den 24. Februar 1856.

№ 121.

Antrag.

Otto und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, daß sie bald das Geeignete veranlassen möge, damit der Westpreußische und der Posensche Säcularisations-Fonds in ihrem ganzen Umfange künftig nur zu katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden.

Motive.

Die Beschwerden der katholischen Staatsbewohner, welche die im Besitze der Königlichen Staatsverwaltung befindlichen katholischen Kirchen- und Schul-Fonds und die Herstellung der verfassungsmäßigen Parität im Unterrichtswesen zum Gegenstande haben, sind in jeder der drei letztverflossenen Sessionen der zweiten Kammer zur Sprache gebracht worden. Zuerst geschah dies bei den Budget-Verhandlungen mittelst des bekannten Korreferats zur Unterrichts-Abtheilung des Etats des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten pro 1853 *), welches das gesammte Material in einer Reihe von Anträgen vorlegte. Diese Anträge kamen indessen damals, mit Ausnahme eines einzigen, nicht zur geschäftlichen Behandlung und Diskussion, theils wegen des nahen Schlusses der Session, theils aber auch, weil man die Angemessenheit des eingeschlagenen Weges insofern bestritt, als die ganze Angelegenheit keinen unmittelbaren Einfluß auf die Feststellung des Jahres-Budgets habe, und andererseits zu tief eingreifend und zu umfangreich sei, um sie in Verbindung mit der schon an sich viel umfassenden und zeitraubenden Prüfung des Staatshaushalts-Etats erledigen zu können. In Anerkennung dieser Einwendungen wurde um so weniger auf einer sofortigen Erledigung der eingebrachten Anträge bestanden, als es wesentlich darauf ankam, eine umfassende Prüfung der vorgelegten Beschwerden Seitens der Königlichen Staats-Regierung herbeizuführen, und demgemäß entweder deren Widerlegung oder die Anerkennung und Abstellung derselben zu gewärtigen. Hiernach brachten die Beschwerdeführer in der zweiten Session der verflossenen Legislatur-Periode die Angelegenheit abgesondert vom Budget mittelst des Kollektiv-Antrages vom 16. Februar 1854 *) dergestalt vor, daß sie den Tenor des Antrages ganz allgemein auf praktische Erfüllung der stiftungsmäßigen oder sonst rechtlich feststehenden Bestimmung der von den Königlichen Staats-Behörden verwalteten katholischen Kirchen- und Schul-Fonds und auf Verwirklichung der grundgesetzlich anerkannten Parität auch in Bezug auf freie Bewilligungen des Staats für das gesammte Unterrichts-Wesen richteten, und sodann in der Motivirung alle die Fälle und Beziehungen nachwiesen oder andeuteten, in welchen eine bestimmungswidrige Verwendung jener Fonds und eine Disparität im Unterrichts-Wesen zum Nachtheil der katholischen Staatsbewohner wirklich vorliege. Allein auch hier war, trotz aller Anstrengungen der Antragsteller in acht Kommissions-Sitzungen, durchweg eine eingehende kontradiktorische Verhandlung über die einzelnen Beschwerdepunkte um deshalb nicht zu erreichen, weil die Königliche Staats-Regierung beinahe überall die Einlassung zur Sache verweigerte. **) Die Kammer war demnach ebenfalls genöthigt, sich des bestimmten Urtheils über die materielle Berechtigung der einzelnen Beschwerdepunkte zu enthalten. Dagegen faßte sie andererseits, die Bedeutsamkeit der zur Sprache gebrachten Verhältnisse anerkennend, den Beschluß vom 28. April 1854 ***), welcher die ganze Beschwerde-Angelegenheit der Königlichen Staats-Regierung mit der Erwartung zur Prüfung überwies, daß die Ergebnisse dieser Prüfung im nächsten Jahre der Kammer würden vorgelegt werden. In der letztverflossenen Session endlich erfolgte in Erwiderung auf eine eingebrachte Interpellation jene mündliche Erklärung der Königlichen Staats-Regierung vom 5. Februar pr., welche, anstatt Vorlegung der verlangten Prüfungs-Ergebnisse, sich auf eine bloße Negirung der in dem Tenor des Antrages enthaltenen allgemeinen Unterstellungen beschränkte, und mit gänzlicher Umgehung der in der Motivirung desselben nachgewiesenen Einzelbeschwerden, lediglich dahin lautete, daß erstlich die bestehende Verwendungs-Art der fraglichen katholischen Kirchen- und Schulfonds rechtlich begründet sei, folglich ein Anlaß zu deren Abänderung nicht vorliege, und andererseits, daß die Königliche Staats-Regierung nicht zu erkennen vermocht habe, daß bei den freien Bewilligungen des Staats für die verschiedenen Zweige des Unterrichts-Wesens das Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs vernachlässigt worden sei. †) Ein hieran geknüpfter neuer Antrag, es möge gegen die Königliche Staats-Regierung ausgesprochen werden, daß diese Erklärung dem Kammer-Beschlusse vom 28. April 1854 gegenüber für genügend nicht zu erachten sei, — ein Antrag, durch den die Unterzeichner desselben nur bezweckten, wenigstens mit den Gründen, aus welchen man die vollständig substantiirten Beschwerden für rechtlich unhaltbar befunden habe, bekannt gemacht zu werden, um danach die betreffenden Beschwerdepunkte entweder fallen zu lassen oder näher zu erörtern — wurde dann schließlich in der Sitzung vom 30. März v. J. Seitens der Königlichen Staats-Regierung bekämpft und von der Kammer abgelehnt. ††)

Die Unterzeichneten sind von der Rechtmäßigkeit der in dem Antrage vom 16. Februar 1854 nachgewiesenen Ansprüche, so wie von der Bedeutung, welche diese ganze Angelegenheit in sich schließt, zu tief überzeugt, als daß sie bei der vorgedachten blos negativen Erklärung des Königlichen Staats-Ministeriums sich zu beruhigen vermöchten. Sie halten dafür, daß sie sich einer Pflichtverletzung schuldig machen würden, wenn sie es unterlassen wollten, jene Ueberzeugung auf dem verfassungsmäßig offen stehenden Wege ferner geltend zu machen. Wegen der Art indeß, wie solches nunmehr zu geschehen hat, können sie nicht zweifelhaft sein. Nach dem Gange, welchen die ganze Beschwerde-Angelegenheit bisher genommen hat, erübrigt jetzt nur, die einzelnen Beschwerden selbst nach und nach in besonderen Anträgen einzubringen.

Was nun den hier vorgelegten ersten Antrag betrifft, so kommen der Westpreußische und der Posensche Säcularisationsfonds von dem größten Theile des Vermögens der katholischen Klöster her, welche gegen Ende der 20er und zu Anfang der 30er Jahre in den Provinzen Westpreußen und Posen supprimirt worden sind. Die Königlichen

*) Nr. 312a. der Drucksachen de 1852—53.

*) Nr. 136 der Drucksachen de 1853—54.
**) Nr. 280 der Drucksachen de 1853—54.
***) Stenographischer Bericht de 1853—54 pag. 983.
†) Stenographischer Bericht de 1854—55 pag. 182—184.
††) Nr. 111 der Drucksachen de 1854—55 und Stenographischer Bericht desselben Jahres pag. 685.

Kabinets-Ordres*), welche die Aufhebung verfügten, bestimmten zugleich, daß zwar die Klostergüter mit den Staats-Domainen vereinigt, daß aber für dieselben als Aequivalente, als Austausch-Objekte, jährliche, nach dem ermittelten Reinertrage der einzelnen Güter bemessene Staats-Passiv-Renten ausgeworfen, und diese Renten für das Westpreußische und Posensche Kirchen- und Schulwesen verwendet werden sollten. Danach ist verfahren worden. Die gedachten katholischen Klöster sind alle aufgehoben, die Güter derselben sind sämmtlich mit der Staats-Kasse vereinigt, und für den größeren Theil dieser Güter sind die ermittelten Reinerträge als Aequivalente der besagten Art ausgesetzt worden; die ausgesetzten Staats-Passiv-Renten werden auch wirklich für das Westpreußische und Posensche Kirchen- und Schulwesen verwendet und finden sich, im Einzelnen als eine Reihe von Ausgabeposten für die bestimmten geistlichen und Unterrichtszwecke, sodann aber im Ganzen als der Westpreußische und Posensche Säcularisations-Fonds in den provinzial-geistlichen und Unterrichts-Etats der Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg aufgeführt. Nach der in diesen Tagen ausgegebenen, den Kultus und Unterricht umfassenden Abtheilung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1856 ertragen die beiden Fonds zusammen 81,486 Rthlr., und werden davon jährlich verausgabt:

1) für evangelische Kirchen- und Schulzwecke (die evangelische Kirche zu Oliva, das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg und das evangelische Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen)........................ 3430 Rthlr.
2) für konfessionell gemischte, aber vorzugsweise evangelische Schulzwecke (als Stipendien für Studirende aus der Provinz Posen): 2600 Rthlr.
3) für katholische Unterrichts-Zwecke (für Gymnasien, Progymnasien, Schullehrer-Seminarien, Elementarschulen und andere Bildungszwecke 31,925 Rthlr.
4) für das theoretisch-theologische Seminar in Posen, für das praktisch-theologische Seminar in Gnesen und für Bewilligungen von Unterstützungen an Beamte der Metropolitan-Behörden in Gnesen und Posen zusammen..... 7386 Rthlr. und außerdem noch ansehnliche Jahres-Beiträge zur baulichen Herstellung des erzbischöflichen Palais und zur Ergänzung der Mittel des Königlichen Patronat-Baufonds.**)

Die vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Verwendungen der in Rede stehenden Fonds zu evangelischen Zwecken und zu katholischen Schul-Zwecken stehen mit der rechtlichen Bestimmung derselben nicht im Einklange. An und für sich würde das schon daraus zu folgern sein, daß die beiden Fonds eben nur Vermögens-Reste von katholisch-kirchlichen Stiftungen enthalten. Seitens der Königlichen Staats-Regierung wird indeß diese Konsequenz geleugnet, und an der Behauptung, daß die besagten Verwendungen dem Rechte entsprechen, festgehalten. In Aufsuchung der Gründe, auf welche die Regierung sich hierbei stützt, ist man bei dem diesfälligen gänzlichen Schweigen derselben nur auf Vermuthungen angewiesen. Es kann aber wohl nicht ein anderer Grund gemeint sein, als daß eben die Königliche Staats-Regierung allerdings befugt gewesen sei, jene Klöster aufzuheben, und dem Güter-Nachlasse derselben die gegenwärtig bestehende Verwendungsart aufzulegen. Dadurch finden die Antragsteller, welche sonst gern geneigt wären, die Thatsache der einmal geschehenen Aufhebung der fraglichen Klöster unerörtert zu lassen, eben von Seiten der Königlichen Staatsregierung sich in die Nothwendigkeit versetzt, die Aufhebungs-Akte selbst der Prüfung zu unterwerfen, weil, wenn derselben rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden kann, dann von selbst folgt, daß die Königliche Staatsregierung noch weniger berechtigt gewesen ist, das von jenen katholisch-kirchlichen Stiftungen hinterlassene Gut einseitig theils in konfessionell-gemeinschaftliches, theils in Schulgut umzuwandeln, das ist eben, die regierungsseitig jetzt als rechtsbeständig behauptete dermalige Verwendungsart der beiden Fonds einzuführen und zu begründen.

*) cfr. für Posen Königl. Kabinets-Ordre vom 31. März 1833, abgedruckt bei Nr. 178 der Drucksachen de 1854—55 pag 48 und 49.

**) cfr. Band III. der Anlagen des Staatshaushalts-Etats für 1856 pag. 311 bis 313.

Es drängt sich mithin die Frage auf, welches denn die Fundamente sein mögen, worauf das vermeintliche Recht der Königlichen Staatsregierung, die katholischen Klöster in Westpreußen und Posen aufzuheben und über deren nachgelassene Güter frei zu disponiren, beruht haben soll?

Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und das hieran sich schließende Edikt vom 28. August 1810 können als solche nicht gemeint sein, da die beiden Erlasse bekanntlich auf jene Landestheile nicht anwendbar sind.

Noch weniger wird man geltend machen wollen, daß das sogenannte Säcularisationsrecht, d. h. das Recht des Staats, Institute und Corporationen der katholischen Kirche zu supprimiren und deren Güter sich anzueignen, oder zu Gunsten Dritter, namentlich auch zu Gunsten anderer Konfessionen darüber zu verfügen, wie verschiedentlich behauptet worden ist, einen Bestandtheil der Majestätsrechte ausmache, ein Ausfluß der Landeshoheit sei, oder, was dasselbe sagt, zu den Attributionen der Staatsgewalt gehöre. Denn solches könnte nur angenommen werden, entweder nach dem Wesen der Staatsgewalt oder nach etwa in Preußen vorhandenen positiven Bestimmungen über die Definirung und Abgrenzung derselben. Offenbar indessen begreift die Staatsgewalt nach ihrer Natur und ihrem Wesen wohl das Recht und die Pflicht in sich, die im Lande vorhandenen Rechtssubjekte (Individuen wie Corporationen) in ihrem Bestande und Vermögensbesitze zu schützen, nicht aber auch die Befugniß, dieselben nach Gutdünken der jeweiligen Regierung zu vernichten und über ihren Vermögens-Nachlaß beliebig zu disponiren. Eben so wenig existirt im Preußischen Staate ein Gesetz, welches ein Säcularisationsrecht der gedachten Art als Ausfluß der Majestätsrechte, der Landeshoheit, der Staatsgewalt begründete. Umgekehrt dagegen finden sich Bestimmungen vor, die, gegenüber den im Lande vorhandenen Individuen und Corporationen, dem Inhaber der Staatsgewalt, die, wie gesagt, in dem Wesen derselben begründete positive Schutzpflicht noch ausdrücklich auferlegen. Diese Bestimmungen sind dann insbesondere für die Katholiken in Preußen durch Friedensschlüsse noch völkerrechtlich ergänzt. Namentlich gilt das auch von den hier in Rede stehenden Westpreußischen und Posenschen Landestheilen, wo nach den noch jetzt in ungeschwächter Kraft gültigen Traktaten zu Warschau und Grodno vom 18. September 1773 und 25. September 1793 die Erhaltung der Katholiken in dem Fortbesitze ihrer kirchlichen Institute und Güter eine der völkerrechtlichen Modalitäten bildet, unter welchen die Krone Preußen jene Landestheile erworben hat und gegenwärtig besitzt*).

Den vorgedachten und anderen, für die katholische Kirche und deren Institute und Corporationen bestehenden besonderen Garantieen gegenüber, finden jene Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche dem Staate die Befugniß ertheilen, die im Lande vorhandenen Corporationen in gewissen Fällen aufzuheben, auf die Corporationen der katholischen Kirche, namentlich auf Kloster-Corporationen, keine Anwendung. Wenn man aber auch deren Anwendbarkeit gelten lassen wollte, so würden selbst diese Bestimmungen hier nicht einmal entgegenstehen. Denn nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel VI. §§. 189, 190 soll der Staat nur dann berechtigt sein, bestehende Corporationen aufzuheben, erstlich wenn der Zweck derselben nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt, und sodann, wenn dieser Zweck wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohle offenbar

*) Im Artikel VIII. des Warschauer Traktats vom 18. September 1773, durch welchen Ermland, Westpreußen und der Netz-Distrikt an Preußen kamen, ist festgesetzt: „Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cedées de toutes leurs possessions et propriétés quant au civil, et par rapport à la réligion ils seront entièrement conservés in statu quo, c'est à dire, dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles églises et biens ecclesiastiques, qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Majesté Prussienne au mois de Septembre en 1772; et Sa dite Majesté et ses successeurs ne se serviront point de droits de souverains au préjudice du status quo de la réligion Catholique Romaine dans les pays susmentionnés."

Gleicher Art wurde die Krone Preußen durch den Artikel V. des Vertrages von Grodno vom 25. September 1793 verpflichtet, die Katholiken der damals hinzu erworbenen Theile des Großherzogthums Posen zu lassen in „le libre exercice de culte et discipline dans l'état actuel avec toutes les églises et tous les biens écclesiatiques dont ils étaient en possession ci-devant."

schädlich wird. Daß aber einer dieser beiden Fälle bei der in den 20er und 30er Jahren erfolgten Aufhebung der katholischen Kloster-Corporationen von Westpreußen und Posen vorgelegen habe, ist weder damals noch später je auch nur behauptet, viel weniger dargethan worden.

Ist sonach die Königliche Staatsregierung nicht berechtigt gewesen, die katholischen Klöster in Westpreußen und Posen aufzuheben und über deren Vermögen beliebig zu disponiren, muß also die dessenungeachtet wirklich geschehene Aufhebung derselben und die anderweite Disposition über deren nachgelassene Stiftungsgüter als ein einseitiger nur faktischer Vorgang angesehen werden, so folgt von selbst: daß strengrechtlich die Wiederherstellung der supprimirten Klöster und eine vollständige Wiedereinsetzung derselben in ihre früheren Besitzthümer gefordert werden könnte; daß aber, wenn man katholischerseits, die Thatsache der geschehenen Aufhebung der Klöster auf sich beruhen lassend, lediglich verlangt, daß, was von dem Stiftungsvermögen derselben in natura und in Rentäquivalenten zu den hier fraglichen drei Fonds vereinigt, noch jetzt vorhanden ist, als die Hinterlassenschaft von katholisch-kirchlichen Stiftungen, in Ermangelung einer rechtsbeständigen Innovation, nur zu katholischen und zwar nur zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werde, — dieses als ein Minimum keinesfalls versagt werden darf; daß mithin die oben nachgewiesenen dermaligen Verwendungen der beiden Fonds zu evangelischen Zwecken und zu katholischen Schul-Zwecken offenbar als ungerechtfertigte angesehen werden müssen.

Nicht weniger ungerechtfertigt erscheinen aber auch jene, oben unter 4 erwähnten Verwendungen des Posenschen Säcularisations-Fonds für das theoretisch-theologische Seminar in Posen, für das praktisch-theologische Seminar in Gnesen, und für Bewilligungen von Unterstützungen an Beamte der Metropolitan-Behörden in Gnesen-Posen, von zusammen 7386 Rthlr. jährlich. Denn diese Verwendungen geschehen zwar in katholisch-kirchlichem Interesse, allein die gedachten Zwecke gehören mit zu denjenigen, welche die Staatskasse als Inhaberin der reichen Güter der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und Institute von Gnesen und Posen ihrerseits zu realisiren schon im Jahre 1821 und früher rechtlich verpflichtet war und noch ist. Die Posenschen Klöster sind erst gegen Ende der zwanziger und zu Anfang der dreißiger Jahre aufgehoben worden. Den Gütern lag weder eine prinzipale noch subsidiäre Verpflichtung auf, in Erfüllung von Bedürfnissen der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und Institute zuzutreten. Was daher von jenen Gütern in den Posenschen Säcularisations-Fonds als noch vorhanden anzusehen ist, darf weder ganz noch theilweise zur Erfüllung der dem Fiskus als Nachfolger in die reichen Güter der besagten Stühle und Institute obliegenden Dotations-Verpflichtung benutzt werden.

Dasselbe gilt von den Jahreszahlungen des Posenschen Säcularisations-Fonds zur baulichen Instandsetzung des erzbischöflichen Palais in Posen. Daß aber auch die Ausgaben der beiden Fonds zur Vermehrung der Mittel des Patronat-Baufonds ungerechtfertigt seien, bedarf, da und insoweit es sich hierbei um Erfüllung von dinglichen Privat-Bauverpflichtungen des Fiskus handelt, keines weiteren Beweises.

Schließlich ist hier noch anzumerken, daß eine Verwendung der beiden Fonds zu Unterrichts-Zwecken insoweit allerdings gerechtfertigt erscheinen würde, als dieselben gewissen Güter-Theilen entsprechen, die schon während des Bestehens der fraglichen Klöster zu Schulzwecken verwendet wurden, und als andererseits die kompetenten Vertreter der katholischen Interessen nach Aufhebung der Klöster zu einer dergleichen Verwendung ihre Zustimmung gegeben haben sollten, oder noch geben werden.

Bei den Verhandlungen über den Kollektiv-Antrag vom 16. Februar 1854 ist den Ausführungen der Antragsteller Seitens der Königlichen Staats-Regierung nur Weniges entgegengesetzt worden. Um so auffallender erscheint es daher, wie die Erklärung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. April v. J. an der bestehenden Verwendungsart als an einer rechtlich begründeten festhalten kann. In der Kommission wurden die erwähnten Ausführungen gar nicht bestritten. Bei der Plenar-Berathung sodann stellte der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich sogar prinzipiell mit den Antragstellern auf den nämlichen Boden, da er in der Sitzung vom 27. April 1854 die Säcularisation für ein Unrecht erklärte.*)

Diese Erklärung lautete ganz allgemein: sie bezog sich daher nicht nur auf jene frühere massenhafte Spoliation der katholischen Kirche, die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, während der damaligen Sturm- und Drang-Periode, in Zeiten allseitiger Finanznoth, so wie in Folge weltgeschichtlicher Friedensschlüsse und demnächstiger Gewaltmaßregeln des siegreichen Auslandes dem Deutschen Reiche förmlich aufgenöthigt**), sondern es war darin nothwendig auch die hier fragliche Säcularisation mitbegriffen, um so mehr, als diese erst neuerdings wieder, während der zwanziger und dreißiger Jahre, in Zeiten des Friedens und blühender Finanzen, und nicht in Folge von Friedensschlüssen der gedachten Art, vielmehr umgekehrt im Widerspruche mit garantirenden Bestimmungen völkerrechtlicher Traktate vollzogen worden ist. Nachdem indeß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten solchergestalt diese neuere Säcularisation der Klöster von Westpreußen und Posen für ein Unrecht erklärt hatte, fügte er alsbald beschränkend bei:

> „jedenfalls sei aber die gegenwärtige Staatsvertretung nicht in der Lage, das, was von der früheren in der Ueberzeugung ihrer Befugniß mit voller rechtlicher Wirksamkeit angeordnet, und in seinen Folgen perfekt geworden sei, jetzt wieder rückgängig zu machen."

Allein, wird etwa ein Unrecht der gedachten Art dadurch, daß man es in der Ueberzeugung, berechtigt zu sein, begangen hat, zu Recht? Zudem ist der Antrag nicht darauf gerichtet, das damals Angeordnete wieder rückgängig zu machen. Das „Unrecht der geschehenen Säcularisation" enthält zweierlei Thatsachen: erstens die Aufhebung der Klöster, und zum Anderen die Disposition über deren nachgelassene Fonds. Jene soll auf sich beruhen bleiben. Diese Disposition aber wird hier nur in Bezug auf die von dem Nachlasse der Klöster noch jetzt in natura und in Rentäquivalenten vorhandenen Ueberreste, und zwar in so weit angefochten, als dadurch an den fraglichen, von katholisch-kirchlichen Corporationen herkommenden, in ihrer Bestimmung durch keinerlei rechtsbeständige Novation alterirten Güter-Komplexen auch für evangelische Zwecke und für katholische Schulzwecke ein Mitbetheilungsrecht eingeräumt ist. In solchergestalt begründeter, thatsächlich fortgesetzter Verwendung katholisch-kirchlicher Fonds zu den gedachten und anderen fremdartigen Zwecken lebt das „Unrecht der geschehenen Säcularisation" wirklich noch heute fort. Es ist in der That schwer abzusehen, was davon sollte abhalten können, dieses Fortleben, diese stete Erneuerung des erkannten Unrechts endlich zu beseitigen. Denn die fraglichen beiden Fonds sind lediglich Verwaltungs-Fonds des Staats geblieben, es sind daraus nach keiner Seite hin festverbriefte, die Fonds selbst rechtlich vinkulirende Passivrenten zugestanden, sondern überall nur Bedürfniß-Zuschüsse bewilligt, und stehen mithin keine Rechte Dritter hinderlich im Wege; dem Interesse derjenigen Anstalten und Zwecke aber, welche dadurch betroffen werden, daß man dem eben in den Bereichen der beiden Fonds vielfach kläglich darnieder liegenden katholischen Kirchenwesen zurückstellt, was ihm von Gottes und Rechts wegen gebührt, kann und muß, so weit nothwendig, durch entsprechende Hülfe aus allgemeinen Staats-Fonds anderweit vorgesehen werden.

Daneben wendete der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nur noch ein, daß bei der in Folge der Bulle de salute animarum bewirkten Ausstattung der katholischen Kirche die Staatsregierung von dem Gesichtspunkte ausgegangen sei, daß damit moralisch wie rechtlich das Unrecht, welches an der Säcularisation hafte, habe wieder gut gemacht werden sollen.***) Allein wie ist es erstlich nur denkbar, daß die Regierung, indem sie im Jahre 1821 etwaige Staats-Passivrenten zur Unterhaltung der bischöflichen Stühle und Institute von Posen und Westpreußen auswarf, dabei hat beabsichtigen können, nebenbei ein Unrecht wieder gut zu machen, welches erst später in den letzten 20er Jahren und zu Anfang der 30er Jahre durch die Aufhebung der Westpreußischen und Posenschen Klöster begangen wurde? Wenn aber

*) Sten. Ber. de 1853—1854 pag. 962.
**) cf. N. 136. der Drucksachen de 1853—1854 pag. 11.
***) pag. 962. l. c.

auch — und inwieweit eventuell — diese Thatsache der erwähnten Einwendung nicht entgegenstehen sollte, so kommt zweitens in Betracht, daß der Staat in Folge der Bulle de salute animarum den erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen von Gnesen — Posen und Kulm gar keine neuen Zuschüsse auszusetzen brauchte, und in der Wirklichkeit für dieselben gar keine dergleichen ausgesetzt hat. Denn das Bisthum Kulm ist mit dem Vermögen der durch die Staatsregierung im Jahre 1828 aufgehobenen Klöster zu Pelplin und Karthaus dotirt worden. In Ansehung von Gnesen und Posen aber war die Summe jener Staats-Passivrenten, welche der Staat den dortigen bischöflichen Stühlen als die halben Reinerträge von den ihnen in den 70er und 90er Jahren entzogenen Grundbesitzungen, — als eigentliche Renten und nicht etwa als sogenannte Zuschuß-Bewilligungen, wozu sie in der Folge allerdings faktisch qualifizirt wurden, — speziell rechtlich verschuldete,*) in Verbindung mit den konservirten Vermögensstücken, mehr als zureichend, um für den Unterhalt des Erzbischofs, der Dignitarien, Kapitularen rc., so wie der erzbischöflichen Institute und Behörden im Jahre 1821 vereinbarten Normalsätze zu erfüllen, wie dies in der Bulle selbst auch angeführt steht, und, was die Richtigkeit der thatsächlichen Verhältnisse angeht, der Königlichen Staatsregierung nicht unbekannt sein wird. Drittens endlich würde, wenn auch — und insoweit eventuell — sowohl diese als die erstgedachte Thatsache der Einwendung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten nicht entgegenstehen sollte, schwer begreiflich zu machen sein, wie durch die Ausführung der blos die Ausstattung der bischöflichen Stühle betreffenden Bulle de salute animarum ein Anderes hat abgegolten werden sollen und können, als die ganz bestimmte Verpflichtung des Staates zur auskömmlichen festen und bleibenden Dotation eben der gedachten bischöflichen Stühle, eine Verpflichtung, welche dem Staate völkerrechtlich und ediktmäßig auflag, und deren Erfüllung dem Werthe nach nur einen sehr geringen Theil dessen erforderte, was derselbe Staat denselben bischöflichen Stühlen im Wege der Säcularisation abgenommen hat — eine Verpflichtung übrigens, die zumal, wie der bisher unerledigt gebliebene Kollektivantrag vom 9. März 1853**) ergiebt, in mehreren sehr wesentlichen Punkten ihrer endlichen ergänzenden Erfüllung noch immer entgegensieht!

Otto. Reichensperger (Köln). Eberhard. Reichensperger (Gelbern). von Mallinckrodt. Osterrath. Neukirch (Pleß). Thissen. Schmidt (Paderborn). Ziegler. Seisenschmidt. Plaßmann. Dingerkus. Klingenberg. Kranz. Evers. von Thimus. Zumlob (Warendorf). Krabbe. Zumloh (Münster). Schmidt (Cochem). Grunwald. Popped. Ritschke. Kühn. Franzky. Strauß. Goretzki. Clavé von Bouhaven. Dr. Hasenclever. Scholten. Wolff. Haugh. Gau. Ullrich (Leobschütz). Böder Schult. Neukirch (Höxter). Brüning. Reigers. Reimelt. Braun (Bonn). Schmitz Roche. Braun (Düsseldorf). Packenius. Menghius. Karl. von Bentkowski. Sobeski. von Gutowski. von Morawski. von Krzyzanowski. Barthel. Dr. Hohenschütz. Dr. Wegeler. Hölzer. Molinari. Allnoch. Klose. André. Delius. Lantz. Biunde. Guittienne. Lohmann.

*) cf. Nr. 42 der Drucks. de 1854—1855, pag. 15 u. ff. u. Sten. Ber. dess. J. pag. 147 u. ff.

**) Nr. 173. der Drucks. de 1852—1853.

№ 122.

Antrag.

Graf von Strachwitz und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen:

> daß die Königliche Staatsregierung baldigst das Geeignete veranlassen möge, damit der Westpreußische und der Posensche Säcularisationsfonds in ihrem ganzen Umfange künftig nur zu katholischen Zwecken verwendet werden.

Motive:

Die in Rede stehenden Fonds sind aus dem Verkauf katholischer Güter entstanden und es entspricht daher dem Rechte und der Billigkeit, dieselben ausschließlich zu katholischen Zwecken zu verwenden.

Graf von Strachwitz, als Antragsteller.

Unterstützt von:

von Heinsberg. Himml. Freiherr Droste zu Padberg. Strunck. von Mitschke-Kollande. Schönberger. Herzberg. von Hochberg. Fonck.

№ 123.

Bericht

der

Kommission zur Vorprüfung der Anträge des Abgeordneten Otto und Genossen, so wie des Abgeordneten Graf von Strachwitz und Genossen, betreffend die Verwendung des Westpreußischen und des Posenschen Säcularisations-Fonds.

In der Legislatur-Periode von 1852/55 ist bei der damaligen zweiten Kammer von mehreren der katholischen Konfession zugethanen Mitgliedern derselben wiederholentlich in verschiedener Form die Beschwerde vorgebracht worden, daß der katholischen Kirche angehörige Vermögens-Objekte widerrechtlich in den Besitz der Königl. Staats-Verwaltung gekommen und im Unterrichtswesen von der Staats-Regierung die verfassungsmäßige Parität nicht hinreichend beachtet werde.

Nachdem diese Beschwerde zuerst bei den Budget-Verhandlungen für 1853 in Folge des Korreferats des Abgeordneten Otto zur Unterrichts-Abtheilung des Staatshaushalts-Etats (Nr. 312 der Drucksachen von 1852/53) zur Sprache gekommen, damals jedoch wegen des schon nahe bevorstehenden Schlusses der Sitzungen nicht einmal einer vollständigen Vorprüfung unterzogen war, wurde sie in der zweiten Session durch einen Kollektiv-Antrag vom 16. Februar 1854 (Nr. 136 der Drucksachen von 1853/54) wieder aufgenommen. Derselbe bezweckte eine Aufforderung an die Königliche Staats-Regierung, die einzelnen in den Motiven speziell aufgeführten Fonds derjenigen Bestimmung, welche die Antragsteller für stiftungsmäßig oder sonst rechtlich feststehend erachteten, zurückzugeben und die grundgesetzlich anerkannte Parität auch in Bezug auf freie Bewilligungen aus der Staatskasse für das Unterrichtswesen zu verwirklichen. Durch Beschluß der zweiten Kammer vom 28. April desselben Jahres (vergl. Stenograph. Bericht S. 983) wurde der Kollektiv-Antrag der Staats-Regierung zur Erwägung überwiesen und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der vorgedachten Prüfung vorlegen werde.

In der dritten Session wurde darauf in Folge einer Interpellation vom 5. Februar vor. J. (Stenograph. Ber. S. 182 ff.) von der Königl. Staats-Regierung die Erklärung abgegeben: das Ergebniß der angestellten gründlichen Prüfung habe darin bestanden, daß die Regierung eine Veranlassung nicht habe anerkennen können, in der Verwendung der bezeichneten Fonds eine Veränderung eintreten zu lassen, da die bestehende Verwendungsart derselben recht-

lich begründet sei, und daß die Regierung nicht zu erkennen vermocht habe, daß bei den freien Bewilligungen aus der Staatskasse für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens das Interesse der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs vernachlässigt worden sei. Ein Antrag vom 19. Februar v. J., über diese Erklärung sich dahin auszusprechen, daß durch sie dem Beschlusse vom 28. April 1854 kein Genüge geschehen sei (Nr. 111 der Drucksachen 1854/55), wurde von der Kammer am 30. März v. J. abgelehnt. (Stenograph. Ber. S. 685.)

In der gegenwärtigen Legislatur-Periode haben nun mehrere Abgeordnete, größtentheils dieselben, welche bereits früher für diese Sache aufgetreten waren, einzelne schon bisher aufgestellte Beschwerdepunkte in besonderen Anträgen zur Sprache gebracht. Von diesen betreffen der Antrag des Abgeordneten Otto und Genossen (Nr. 94 der Drucks.), so wie der des Abgeordneten Grafen von Strachwitz und Genossen (Nr. 93) einen und denselben Gegenstand, die sogenannten Westpreußischen und Posenschen Säcularisations-Fonds. Diese beiden Fonds, welche nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1856 zusammen 81,486 Rthlr. einbringen, sind ursprünglich aus einem Theile des Vermögens der in Westpreußen und Posen aufgehobenen katholischen Klöster gebildet. Aus den Einnahmen der genannten Fonds sollen nach Ausweis des Etats für 1856

1) an Pensionen für Mitglieder der aufgehobenen Klöster	2,751 Rthlr.	13 Sgr.	— Pf.
2) für katholische Kirchen und Pfarreien ...	17,307 "	5 "	— "
3) für das erzbischöflich-theoretisch-theologische Seminar zu Posen, das praktisch-ascetische Seminar zu Gnesen und zu Patronatsbauten .	11,786 "	— "	— "
4) für katholische Unterrichtszwecke	31,925 "	18 "	— "
5) zu konfessionell gemischten Schulzwecken, d. h. zu Stipendien für Studirende aus der Provinz Posen (nach der Bestimmung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. März 1833 in der Regel für Evangelische)	2,600 "	— "	— "
6) für evangelische Kirchen- und Schulzwecke, und zwar für die Kirche zu Oliva, das Schullehrer-Seminar zu Marienburg und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen.....	3,430 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
verwendet werden und sollen noch..........	11,685 Rthlr.	27 Sgr.	3 Pf.

welche ursprünglich zur Unterhaltung des in Breslau zu errichtenden Konviktoriums des Erzbisthums Gnesen-Posen bestimmt waren, wegen der in dieser Beziehung noch schwebenden Verhandlungen zur Disposition bleiben. (Anlagen des Staatshaushalts-Etats S. 311 und folg.)

Der auf diese Fonds sich beziehende Antrag des Abgeordneten Otto und der des Abgeordneten Grafen von Strachwitz unterscheiden sich nun im Wesentlichen nur darin von einander, daß der erstere die Fonds in ihrem ganzen Umfange künftig nur zu katholischen kirchlichen, der letztere dieselben zu katholischen Zwecken verwendet wissen will. Zugleich wird in den von dem Abgeordneten Otto und Genossen beigefügten Motiven bemerkt, daß auch die im Vorstehenden unter Nr. 3 aufgeführten Verwendungen nicht als zu katholischen kirchlichen Zwecken im Sinne des Antrages angesehen werden könnten, weil und insofern die Staatskasse zu diesen Ausgaben schon als Inhaberin der Güter der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und Institute von Gnesen und Posen oder aus dinglichen Privat-Verpflichtungen rechtlich verbunden wäre.

Nach eben diesen Motiven wird der Antrag des Abgeordneten Otto hauptsächlich auf die Behauptung basirt, daß den Aufhebungs-Akten, durch welche die Klöster in Westpreußen und in Posen säkularisirt wurden, eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden könne (Nr. 94 S. 5), und daß, wenn die Staats-Regierung zur Aufhebung der Klöster und zur beliebigen Disposition über deren Vermögen nicht berechtigt gewesen, nach strengem Recht die Wiederherstellung der Klöster und eine Wiedereinsetzung derselben in ihre früheren Besitzthümer gefordert, um so mehr jetzt aber als das Minimum das Verlangen gestellt werden dürfe, daß das von dem Stiftungs-Vermögen noch vorhandene, als die Hinterlassenschaft an katholisch-kirchlichen Stiftungen, in Ermangelung einer rechtsbeständigen Innovation nur zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werde (l. c. S. 6, 7). Der Abgeordnete Graf von Strachwitz und Genossen berufen sich bei ihrer Forderung auf Recht und Billigkeit.

Bei der Aehnlichkeit in der Begründung der Ansprüche und indem der Abgeordnete Graf von Strachwitz anerkannte, daß sein Antrag, welcher sich nach dem Obigen nur auf die Positionen 5 und 6 mit einer Gesammt-Summe von 6030 Rthlr. bezieht, als der weniger weit gehende im Verhältnisse zu dem des Abgeordneten Otto gewissermaßen einem Amendement gleich geachtet werden könne, — hat die für diese Angelegenheit ernannte Kommission in Gegenwart der an der Spitze stehenden Antragsteller beide Anträge einer gemeinsamen Vorberathung unterzogen und erstattet über beide gleichzeitig den gegenwärtigen Bericht.

Wie bei den früheren Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand wurde auch diesmal bei der Vorprüfung zuerst die Frage über die Legitimation der Antragsteller und über die Kompetenz des Hauses der Abgeordneten aufgeworfen.

Von einer Seite wurde auch jetzt darauf hingewiesen, daß, wenn die in Rede stehenden Fonds den kirchlichen oder katholischen Zwecken widerrechtlich entzogen sein sollten, nur die kirchlichen Oberen — die Bischöfe oder die sonst zuständigen Kirchenbehörden — zu der Reclamation — sei es im Wege des Prozesses, sei es durch andere Schritte — den Staats-Behörden gegenüber befugt erscheinen könnten, und daß das Haus der Abgeordneten nicht der Ort sei, wo eine Entscheidung über die streitigen Punkte gefällt werden dürfe.

Von anderer Seite — auch von Kommissionsmitgliedern, welche in der Sache selbst die Anträge nicht für annehmbar hielten, — desgleichen von den Antragstellern wurde dagegen geltend gemacht, daß, da nach Art. 32 der Verfassungs-Urkunde jedem Staatsbürger das Petitionsrecht zustehe, den Abgeordneten um so weniger die Befugniß bestritten werden könne, Gegenstände, bei welchen sie ein dem Rechte widersprechendes Verfahren Seitens der Verwaltung zu erkennen glaubten, in dem Hause zur Sprache zu bringen und darauf anzutragen, daß die Regierung durch Beschlüsse des Hauses auf die Beschwerde aufmerksam gemacht werde. Vornehmlich müsse eine solche Berechtigung aber Anerkennung finden, wenn der Gegenstand, wie in dem vorliegenden Falle, mit dem Budget in Verbindung stehe, da es den Abgeordneten nicht zugemuthet werden dürfe, bei der Zustimmung zu denselben einzelne Positionen als der Staatskasse zufließende Einnahmen gelten zu lassen und die Bestreitung gewisser Ausgaben des Staats aus diesen Einnahmen zu genehmigen, obwohl sie diese Revenüen, als gar nicht dem Staate gebührend, erachten könnten. Aus der Berechtigung der einzelnen Mitglieder zur Einbringung der Anträge und für die vorliegende Sache noch überdies aus ihrem innern Zusammenhange mit dem Budget folge alsdann weiter das Recht des Hauses, die Anträge zu prüfen und nach Art. 81 der Verfassungs-Urkunde dieselben, insofern man sie gerechtfertigt und eine Ueberweisung an die Staats-Regierung zweckmäßig finde, mit einer Erklärung über die Rechtmäßigkeit der Forderung an die Regierung gelangen zu lassen.

Von den Antragstellern wurde hierbei ausdrücklich bemerkt, daß sie keineswegs im Namen der katholischen Kirche als Vindikanten oder Reklamanten, sondern in dem vorher angedeuteten Sinne als Abgeordnete des Landes auftreten. Ihre Intention, — fügten sie weiter hinzu, — sei darauf gerichtet, daß bestehenden Ungerechtigkeiten abgeholfen, Königliche Kabinets-Ordres, welche bei den früheren Verhandlungen von der Regierung als maßgebend angesehen worden, außer Wirksamkeit gesetzt und der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde seine Erfüllung finde. Daß das Haus gewissermaßen einen Richterspruch zu fällen habe, welcher für die Staats-Regierung demnächst eine verbindliche Kraft habe, sei nicht ihre Meinung. Wohl aber hofften sie, daß eine eingehende Erörterung auf einer oder der andern Seite über das wirkliche Recht Aufklärung verschaffen, entweder sie (die Antragsteller) oder die Verfechter der entgegengesetzten Meinung, insbesondere auch die Regierung, die einen entweder von der Grundlosigkeit, oder die anderen von der Rechtmäßigkeit des Verlangens überzeugen und somit allerdings nicht ohne Resultate für jetzt oder für eine spätere Zeit bleiben werde. Uebrigens sei die Legitimations- und Kompetenz-Frage eigentlich schon bei den Verhandlungen in den früheren Jahren zu ihren Gunsten entschieden worden.

Wider diese letzteren Bemerkungen wurde von der entgegengesetzten Seite eingewendet, einestheils, daß durch die Ansichten der zweiten Kammer in der vorigen Legislatur-Periode das Haus bei seinen jetzigen Berathungen nicht gebunden sei, anderntheils daß, wenn nicht ein ganz klares Recht vorliege, durch Erörterung kontroverser Gegenstände in der Regel die Ueberzeugung beider Theile sich nicht ändere, im vorliegenden Falle aber gerade nur eine Beunruhigung bei den Anhängern der verschiedenen Konfessio-

nen im Lande erzeugt werden könne. Von einem Kommissions-Mitgliede, welches aus andern Gründen sich schließlich entschieden für Ablehnung der Anträge erklärte, wurde dagegen bei dieser Vorfrage noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Abweisung der Diskussion wegen mangelnder Legitimation oder wegen Inkompetenz schon deshalb nicht rathsam zu sein scheine, weil es als eine Ehre für Preußen anzusehen, daß dergleichen Ansprüche, wie die vorliegenden und die der übrigen ähnlichen Anträge, hier vor der Landesvertretung öffentlich zu verhandeln möglich sei. Mit Ausnahme von England, — wurde weiter bemerkt, — werde man unter den größeren Staaten Europas wohl kaum einen zu nennen im Stande sein, in welchem die Ansprüche der katholischen Kirche in solcher Weise geltend gemacht werden könnten. Eine Beunruhigung im Lande sei keinesweges zu fürchten; Preußen sei in der Lage, die Diskussion derartiger Gegenstände ertragen zu können.

Der in der Kommissions-Sitzung anwesende Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sprach sich demnächst seinerseits im Allgemeinen über den Standpunkt, welchen die Staats-Regierung gegenüber den von den katholischen Mitgliedern eingebrachten Anträgen überhaupt und also insbesondere auch in Bezug auf den hier vorliegenden einnehme, vorweg in folgender Weise aus:

Schon in der Sitzung vom 27. April 1854 habe er die Erklärung abgegeben, daß, wenn die Ueberweisung des damals von dem Abgeordneten Otto gestellten Antrags beschlossen würde, die Regierung darin nichts Anderes zu erkennen im Stande sei, als einen der Wege, auf welchem sie von dem Detail nähere Kenntniß nehmen und nach vollständiger Information darüber beschließen könne, ob und was in der Angelegenheit zu machen sei. Nach geschehener Ueberweisung sei in der Zeit zwischen der zweiten und der dritten Session der vorigen Legislatur-Periode eine genaue Prüfung der Beschwerdepunkte von der Regierung vorgenommen, und die letztere sei nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie eine Aenderung in der Verwendung des Fonds nicht eintreten lassen könne. Um erhebliche Summen handle es sich bei den meisten Ansprüchen nicht; es würde daher der Regierung an sich sehr genehm erscheinen müssen, durch eine Nachgiebigkeit, wenn dieselbe mit ihrer Pflicht vereinbar wäre, die Bedenken vieler Mitglieder des Hauses zu beschwichtigen und den Wünschen derjenigen Katholiken, welche sich auch außerhalb des Hauses für diese Anträge interessiren, zu entsprechen. Die Regierung habe aber die Verpflichtung, Rechte des Staats, welche sie als wohlbegründet anerkenne, festzuhalten und sie gegen Beeinträchtigungen zu wahren. Diese Pflicht gebiete ihr, das Verlangen der Antragsteller abzulehnen. Rücksichten der Nützlichkeit könnten die Regierung nicht veranlassen, von ihrem Rechte abzugehen. Es lägen aber auch keine durchgreifenden Nützlichkeitsgründe vor. Weder die Annahme, noch die Ablehnung der einzelnen Anträge werde, wie er mit voller Ueberzeugung glaube, auf die Stimmung der katholischen Bevölkerung im Allgemeinen von einem entscheidenden Einflusse sein. Wenn auch die Stellung der Regierung in Bezug auf die vorliegenden Anträge bei Manchen nicht Billigung finden sollte, so wüßten doch die katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs, daß ihre Lage in Preußen und die Beurtheilung derselben von ganz anderen Dingen abhängig sei, als von der Beantwortung solcher einzelner Fragen, daß sie von Seiner Majestät dem Könige den Schutz ihrer Rechte und Interessen zu erwarten hätten, und daß die Regierung, so bestimmt die Ansicht derselben in gewissen einzelnen Punkten der ihrigen entgegenstehen möge, doch niemals die Absicht habe, ihnen Unrecht zuzufügen. Daß ein Beschluß des Hauses nicht die Natur eines entscheidenden Urtheils haben könne, sei allseitig anerkannt. Deshalb lasse sich aber auch nicht ein genügender Zweck erkennen, warum das Haus die Angelegenheit nochmals an die Staats-Regierung bringen sollte. Durch eine Aufforderung oder durch das Aussprechen einer Erwartung von Seiten des Hauses werde die Regierung nicht bestimmt werden können, den einmal nach ernster Prüfung eingenommenen Standpunkt aufzugeben. Dieselbe werde aber ohnedies fortfahren, überall da, wo sie irgend eine Irregularität auf dem hier in Rede stehenden Gebiete vorfinde oder eine Abänderung des bisherigen Verfahrens für nothwendig erachte, die Abhülfe eintreten zu lassen.

Bei der Berathung in der Sache selbst ergab sich sodann, daß einige Kommissions-Mitglieder besonderes Gewicht darauf legen wollten, ob das positive Recht auf Seiten der Staats-Regierung wäre, andere jedoch diesen Gesichtspunkt für weniger bedeutend erachteten, und zwar dergestalt, daß unter diesen wieder ein Theil selbst in dem Falle, wenn das positive Recht gegen die Regierung spräche, aus später zu erwähnenden Motiven die Ablehnung der Anträge, — ein anderer Theil dagegen auch in dem Falle, wenn dasselbe die Anträge nicht unterstütze, aus Gründen der Billigkeit und der moralischen Gerechtigkeit die Annahme eines oder des andern der Anträge für nothwendig hielt.

Insofern hierbei

1) das positive Recht in Betracht kam, wurde die Frage erörtert:

   ob nach demselben die in Folge der Aufhebung der Klöster in Westpreußen und Posen in den Besitz des Fiskus gelangten Vermögensstücke als Staatsgut oder als Kirchengut oder wenigstens als ein solches Vermögen anzusehen seien, welches gesetzlich nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfe?

   — eine Frage, deren Beantwortung zum Theil von der abhängt:

   ob die Aufhebung der Klöster gesetzmäßig erfolgt ist?

Indem die Ansicht, daß letzteres der Fall gewesen und das Vermögen der aufgehobenen Klöster jedenfalls die Natur des Staatsguts erhalten habe, im Schoße der Kommission eine Vertretung fand, wurde für diese Meinung Folgendes angeführt:

Zur Zeit der Auflösung der Klöster habe in Westpreußen und in Posen das Allgemeine Landrecht Geltung gehabt. Dasselbe verordne in Bezug auf Corporationen im 6. Titel des 2. Theils wörtlich:

§. 189: „Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Corporation nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben".

§. 190: „Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird".

§. 192: „Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitige Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim."

Daß diese Bestimmungen nach der Absicht des Gesetzgebers auch auf Klöster Anwendung finden sollten, folge aus der Allgemeinheit der Sätze in Verbindung mit §. 1057 Titel 11 l. c., woselbst die Klostergesellschaften zu den Corporationen gezählt werden. Wie sehr überdies die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts gerade bei Aufstellung der allegirten Paragraphen an Klöster gedacht, ergebe sich aus der Schluß-Revision von Suarez, in welcher ausdrücklich angeführt werde, daß die Vorschriften über die Aufhebung der Gesellschaften in den §§. 189 rc. hauptsächlich aus den bei Gelegenheit der Aufhebung des Jesuiten-Ordens und der Josephinischen Kloster-Einziehungen gewechselten Streitschriften entnommen seien (von Kamptz Jahrbuch Band 41 Seite 149).

Durch die citirten §§. 189 und 190 werde nun dem Staate also die Berechtigung gegeben, jede Corporation in den daselbst genannten Fällen aufzuheben. Daß die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, mithin insbesondere, ob der Zweck ferner nicht erreicht werden könne oder wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohl schädlich werde, nach der Absicht des Gesetzes nicht etwa der Corporation selbst überlassen, sondern nur dem Staate vorbehalten sein solle, gehe aus der Wortfassung und den Gegensätzen in den §§. 180 und 191 deutlich hervor. Nicht zu leugnen sei, daß der Staat, oder richtiger diejenigen, welche die souveraine Staatsgewalt vertreten, bei einer solchen Entscheidung hätten fehlgreifen können; allein, wenn hierbei auch in einem bestimmten Falle eine irrthümliche oder unbillige Auffassung vorgewaltet, so würde sich nur die Behauptung aufstellen lassen, daß das Recht des Staats unzweckmäßig oder in unbilliger Weise ausgeübt worden; jedoch nicht die, daß der Akt im Widerspruch mit dem bestehenden positiven Recht vorgenommen sei. Die Ansicht darüber, ob gewisse Corporationen ihren ursprünglichen Zweck noch erfüllen könnten oder ihrer Natur nach sogar dem gemeinen Wohl schädlich würden, unterläge außerdem zu verschiedenen Zeiten einer ganz abweichenden Beurtheilung, und möge man sich insbesondere daran erinnern, daß gerade in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts es selbst Katholiken, unter ihnen Staatsmänner gegeben, welche viele Klöster oder auch Klöster überhaupt dem gemeinen Wohl schädlich gehalten, und beispielsweise daran, daß der Kaiser Joseph II. in den Oesterreichischen Staaten 700 Klöster aufgehoben habe. (Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte dritte Ausgabe Theil 3 Seite 720.)

Wäre nun nach dem Obigen durch das Allgemeine Landrecht der Staatsgewalt das Recht der Aufhebung der Corporation in die Hand gegeben, so bestimme — im Anschlusse an die Vorschriften des Römischen Rechts über bona vacantia, so wie in Uebereinstimmung mit den zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter den Lehrern des gemeinen Rechts geltenden Meinungen (vergl. G. L. Boehmer princip. jur. canon. §. 620) — der

§. 192 Titel 6 Theil 2 Allgemeinen Landrechts sodann mit deutlichen Worten, daß das Vermögen der aufgehobenen Corporationen lediglich dem Staate anheimfalle, und zwar zur Verwendung für das gemeine Wohl, nicht etwa zur Verwendung für bestimmte Zwecke. Allerdings laute der §. 193 l. c.:

> „Sind darunter (d. h. unter dem Corporations-Vermögen) Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde;“

allein nicht mit Grund könne dieser, bei den früheren Verhandlungen von einem der Antragsteller allegirte Paragraph, insoweit es sich um positives Recht handle, der Staatsregierung entgegengehalten werden. Sowohl aus den Worten des §. 193, als auch aus dem Zusammenhange mit den §§. 194 und 195, in welchen es heiße:

> §. 194: „Kann oder will der Staat dieses nicht thun, so sind die Stifter oder dessen Erben die Stiftungsgüter und Kapitalien zurückzunehmen berechtigt.“
>
> §. 195: „Ist der Stifter nicht mehr vorhanden und sind seine Erben nicht auszumitteln, so gebührt das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrenlose Sache nach Maßgabe §. 192 dem Staate,“

gehe unzweifelhaft hervor, daß der §. 193 nur von dem Falle rede, wenn die aufgehobene Corporation ein ihr früher von einem Dritten sub modo zugewiesenes Vermögens-Objekt im Besitz gehabt habe. Für einen solchen Fall werde durch die allegirten Gesetzstellen bestimmt, daß der Staat als Successor den modus zu erfüllen verpflichtet, und daß, insofern dies durch den Staat nicht geschehe, nur derjenige, der das Vermögens-Objekt sub modo hergegeben, oder dessen Erben zur Zurückforderung des sonst dem Staate bleibenden Vermögens berechtigt seien.

In Uebereinstimmung mit diesen von dem Allgemeinen Landrecht angenommenen Grundsätzen, und nachdem schon im Jahre 1805 laut einer Kabinets-Ordre vom 11. Dezember desselben Jahres (Neues Allgemeines Archiv für die Geschichte des Preußischen Staats von von Ledebur Band I. Seite 66) eine theilweise Aufhebung der Klöster in Westpreußen in Aussicht genommen worden, habe nun das Edikt vom 30. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung 1810 Seite 32), in seinen einleitenden Worten neben andern Motiven, zweifellos im Hinblick auf §. 189 rc. l. c., auch das hervorhebend, daß „die Klöster theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden könnten,“ — die Einziehung der Klöster angeordnet und deren Vermögen zum „Staatsgut“ erklärt.

Hierdurch sei mittelst eines besonderen legislativen Aktes das Klostervermögen in dem damals zur Preußischen Monarchie gehörigen Territorio Westpreußens Staatsgut geworden, und sei somit das Dispositionsrecht des Staats für diejenigen Theile des Westpreußischen Säcularisations-Fonds, welche sich aus dem damals unter Preußischer Herrschaft stehenden Gebiete herschreiben, nachgewiesen.

Für diejenigen Distrikte Westpreußens, welche erst in Folge der Kriegs-Ereignisse von 1813/15 und des Traktats vom 3. und 4. Mai 1815 (Gesetz-Sammlung Seite 128) mit Preußen von Neuem vereinigt worden, so wie für das Großherzogthum Posen wäre demnächst durch die Patente vom 15. Mai 1815 und 9. November 1816 (Gesetz-Sammlung 1815, S. 45—47 — 1816, Seite 217, 225) das Allgemeine Landrecht „nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen“ eingeführt worden. Die Haltbarkeit der Behauptung, daß hiermit auch zugleich als eine das Landrecht abändernde Bestimmung das Edikt vom 30. Oktober 1810 in den erworbenen Provinzen Geltung erlangt habe, möge dahin gestellt bleiben, da gegen dieselbe allerdings der Einwand erhoben werden könne, daß das Edikt sich als ein in sich abgeschlossenes Spezialgesetz darstelle. Jedenfalls wären seitdem aber die oben besprochenen Grundsätze des 6. Titels des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts auch für diese Landestheile in Wirksamkeit getreten. Wie aus den Anführungen in Schuberts Handbuch der Allgemeinen Staatskunde B. I. S. 567, und in dem Neuen Allgemeinen Archiv von von Ledebur B. I. S. 51 sich entnehmen lasse, sei auch bereits durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. August 1816 sowohl für Posen, als auch für Westpreußische Distrikte — offenbar aus Motiven, welche den in dem Edikt vom 30. Oktober 1810 erwähnten ähnlich gewesen — die Anordnung getroffen, daß die durch Sterbefälle oder sonstiges Ausscheiden abgehenden Konventualen nicht wieder ersetzt werden, sämmtliche Klöster aussterben, die für Seelenmessen bestimmten Kapitalien (augenscheinlich mit Rücksicht auf §. 193 Tit. 6 Th. 2 A. L.-R.) an arme Pfarreien gelangen und die sonstigen Vermögensobjekte zu kirchlichen und Schulzwecken vertheilt werden sollten. Daß demnächst auf Grund spezieller Allerhöchster Kabinets-Ordres das Vermögen der nach und nach aufgehobenen Klöster zur Verwendung gekommen, könne nach den schon früher abgegebenen Erklärungen des Kultus-Ministers nicht bezweifelt werden, ergebe sich überdies auch zum Theil für die Provinz Posen aus der, hinter dem Kommissionsbericht vom 24. März v. J. Nr. 178 der Drucksachen von 1854—55 Seite 48 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. März 1833. Die letztere, welche schon auf eine frühere Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1831 Bezug nehme, genehmige gerade speziell die theilweise Verwendung der Fonds zu evangelischen Kirchen- und Schulzwecken. Von den Antragstellern sei auch bisher nicht so sehr die Existenz der speziellen Kabinets-Ordres, als vielmehr deren rechtliche Geltung, und zwar zunächst aus dem Grunde bestritten, weil eine Publication derselben nicht in gesetzmäßiger Form stattgefunden habe. In dieser Beziehung sei indessen zuvörderst sowohl in der Theorie von bewährten Rechtslehrern (Savigny Syst. des Röm. Rechts, 1840 B. 2 S. 279; Koch Allg. L.-R. mit Kommentar 1854 Th. 2 S. 549), als auch in der Praxis, selbst von dem obersten Gerichtshofe in Preußen (Entsch. des Königl. Geh. Ober-Trib. B. 16 S. 422 rc.) der Grundsatz als richtig anerkannt, daß es „nicht eines ausdrücklichen Gesetzes bedürfe, um einer juristischen Persönlichkeit ein Ende zu machen“, sondern daß „ganz so, wie die Schaffung einer Corporation, auch die Aufhebung in dem Willen und in der Macht der Staatsgewalt stehe und durch einen politischen Akt ohne Anwendung einer bleibenden Regel geschehen könne.“ Ueberhaupt bilde aber jeder Akt, welchen der Souverain als solcher innerhalb der verfassungsmäßigen Gewalt vornehme oder anordne, eine vollendete Thatsache, deren Rechtmäßigkeit oder Gesetzlichkeit nicht weiter angefochten werden könne. Dieser Satz folge aus dem Begriffe der Souverainetät, da dieselbe diejenige Machtvollkommenheit im Staate sei, welcher alle Mitglieder des Staats unterworfen und welche den Staat selbst repräsentire. Der letztere und alle Institutionen desselben würden in jedem Augenblicke in Frage gestellt werden, wenn die Gesetzlichkeit der Akte, welche ein Souverain innerhalb der zur Zeit des Akts verfassungsmäßigen Grenzen in seiner Eigenschaft als solcher angenommen, später einer Anfechtung unterliegen könnten. In Preußen wäre seit der Errichtung des Königthums, was historisch nicht zu bestreiten, der König bis zur Zeit der Verfassungs-Urkunde als unumschränkter Souverain weder in der Gesetzgebung, noch in der Administration bei einer schließlichen Entscheidung durch andere Gewalten gebunden gewesen. Wenn der §. 10 der Einleitung zum Allg. Landrecht für „Gesetze“ eine Publication vorschreibe, und wenn der §. 5 daselbst besage:

> „Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen als Gesetze nicht angesehen werden,“

so sei hieraus eben zu erkennen, daß nur dasjenige, was als „Gesetz“ die Natur einer bleibenden Regel haben solle, zu seiner Geltung die vorschriftsmäßig erfolgte Publication voraussetze.

So sei daher in formell rechtsgültiger Weise auch durch die nicht in der Gesetz-Sammlung publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordres in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Tit. 6 Th. 2 A. L. R. die Einziehung der Klöster erfolgt und die Verwendung der Fonds, insoweit sie die Königliche Sanction erhalten habe, gerechtfertigt.

Ein spezieller Einwand gegen die Rechtsbeständigkeit der Kloster-Einziehungen werde von den Antragstellern freilich endlich noch aus den, das Polnische Westpreußen und Posen im vorigen Jahrhundert an das Königreich Preußen bringenden Friedensschlüssen zu Warschau von 1773 und zu Grodno von 1793 hergenommen und zu deduziren versucht, daß der Preußische Staat durch dieselben an der Säcularisation rechtlich gehindert gewesen sei. Der Art. 8 des zuerst genannten Traktats (vergl. Ghillany Diplom. Handb. Th. 1 S. 228) besage allerdings wörtlich:

> „Les Catholiques Romains jouiront dans les Provinces, cédées par le présent Traité, tout comme dans le Royaume de Prusse ...., de toutes leurs possessions et Propriétés quand au civil, et par rapport à la réligion, ils seront entièrement conservés in statu quo, c'est à dire dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques, qu'ils possédoient au moment de leur passage sous la domination de Sa Majesté Prussienne...., et Sa dite Majesté et ses Successeurs ne se serviront point des droits de souverain au préjudice du status quo de la réligion Catholique Romaine ...“

und müsse zugegeben werden, daß zu den hier, so wie in dem beinahe gleichlautenden Art. 5 des Traktats zu Grodno (ibid. S. 241) genannten biens ecclésiastiques, nach der Absicht der Paciscenten,

die Klostergüter zu zählen seien. Allein einerseits sei hier nicht zu übersehen, daß diesen Traktaten für die durch den Tilsiter Frieden von Preußen getrennten und erst später in der Zeit von 1813—15 mit Preußen vereinigten Gebiete, also für den größten Theil von Westpreußen und für Posen, jede Anwendbarkeit abgesprochen werden müsse, weil diese Distrikte seit 1815 eben nicht mehr auf Grund der Friedensschlüsse von 1773 und 1793, sondern vermöge der Kriegs-Ereignisse in Folge des Traktats vom 3. und 4. Mai 1815 und in Gemäßheit des Besitznahme-Patents, so wie des Publikandums vom 15. Mai desselben Jahres, besessen würden. In keiner dieser Urkunden sei aber auf jene Stipulation der früheren Friedensschlüsse irgendwie Bezug genommen und auch keine neue Bestimmung ähnlicher Art getroffen. Andererseits wäre in Betreff der, durch den Frieden von 1773 erworbenen und im Jahre 1807 dem Königreiche Preußen verbliebenen Westpreußischen Bezirke, in denen übrigens eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von Klöstern vorhanden gewesen, die Aufhebung der letzteren gerade durch den legislativen Akt des Edikts von 1810 erfolgt, und wäre für diesen Landestheil der Grundsatz entscheidend, daß, wenn in einem Staate einem Friedens-Vertrage entgegengehandelt werde, zwar der andere Paciszent einen Widerspruch darauf gründen, die Angehörigen des Staats selbst aber sich nicht weiter auf den Friedens-Vertrag berufen könnten, sobald ein späterer legislativer Akt dazwischen getreten sei.

Gegen diese Anführungen, durch welche der Nachweis versucht war, daß die Regierung, so weit es sich um positives Recht handle, die Säcularisations-Fonds als Staatsgut ansehen müsse, wurden im Schoße der Kommission mehrfache Einwendungen erhoben.

Zuvörderst wurde von einem Kommissions-Mitgliede, welches aus andern Gründen den Anträgen an sich nicht beistimmte, die Anwendbarkeit der im 6. Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften auf den vorliegenden Fall und also auch alle daraus gezogenen Folgerungen aus dem Grunde bestritten, weil nach Nr. VIII. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 bei Einführung des Allgemeinen Landrechts allgemein verordnet sei, daß „ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publication in einem nach bisherigem Besitze gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befinde, dabei geschützt und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem neuen Landrecht entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden solle." Da die katholischen Klöster, wurde weiter gesagt, zweifellos vermöge wohlerworbener Rechte existirt und ihre Güter besessen hätten, könne, zur Rechtfertigung der gegen sie ergriffenen Maßregeln auf die allegirten Vorschriften des Tit. 6 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts nicht zurückgegangen werden.

Diesem Einwande wurde zwar die Bemerkung entgegengesetzt, daß Nr. VIII. des Publications-Patents nur zu verbieten scheine, daß dem Allgemeinen Landrecht eine rückwirkende Kraft beigelegt werde, und daß, wenn der aus dem Publications-Patent entnommene Gegengrund richtig wäre, man beispielsweise auch zu dem Resultate kommen müßte, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Expropriationen, weil das Eigenthum zweifellos zu den wohlbegründeten Rechten gehöre, durch das Publications-Patent gleichfalls ausgeschlossen gewesen sei. Andererseits wurde hierauf aber erwidert, daß man die ausdrückliche Vorschrift der Nr. VIII. des Publications-Patents in ihrer Bedeutung nicht beschränken dürfe, und daß, wenn auch vielleicht auf Grund der allgemeinen Sätze des Allgemeinen Landrechts Expropriationen vorgenommen und von Gerichten anerkannt sein möchten, sich doch die Statthaftigkeit derselben bei einer richtigen Auffassung von Nr. VIII. a. a. O., so lange noch keine Spezial-Gesetze über Expropriationen existirt hätten, sehr wohl bestreiten ließe.

Gegen die obige, für die Dispositions-Berechtigung des Staats aufgestellte Rechts-Deduction wurde in der Kommission von den Vertheidigern der Anträge sodann weiter Folgendes angeführt:

Man müsse dabei stehen bleiben, daß nicht publizirte Kabinets-Ordres kein Recht zu begründen im Stande seien. Wie weit man auch für frühere Zeiten die Ausdehnung der Omnipotenz der Staatsgewalt zugeben wolle, so müßten doch deren Akte, wenn in ihnen die Gründung eines von Allen anzuerkennenden Rechts gefunden werden solle, wenigstens durch Publication sich als solche erkennbar machen, welche ein Recht zu schaffen beabsichtigen.

Diese Auffassung mache sich um so mehr geltend, wenn man erwäge, daß es sich in dem in Rede stehenden Falle nicht um eine einzelne Corporation und auch in den Augen der damaligen Staats-Regierung wohl nicht um spezielle Anwendung der §§. 189, 190 Tit. 6 Th. II. Allgem. Landrechts gehandelt, indem gerade die ausdrücklichen Voraussetzungen dieser Paragraphen hier nicht vorgelegen hätten, sondern daß es ganz ähnlich wie bei dem Erlaß des Edikts vom 30. Oktober 1810 auf eine im vermeintlichen Staats-interesse liegende allgemeine Maßregel gegen ganze Kategorieen von Corporationen angekommen sei. Allein, wenn auch die Ausführungen der Gegner über die formale Gültigkeit der Aufhebungs-Ordres vollständig richtig wären, so bleibe darum nicht minder die Behauptung stehen, daß die Staatsgewalt zu deren Erlaß materiell nicht berechtigt gewesen wäre. Namentlich seien es die Friedensschlüsse von Warschau und Grodno, welche ihn vom Standpunkt des Rechts die Säcularisation der Klöster unmöglich gemacht hätten. Da Preußen in den Besitz der in Rede stehenden Landestheile nur auf Grund jener Friedensschlüsse und unter den darin enthaltenen Bedingungen gelangt sei, habe die Staatsgewalt auch von diesen letzteren nicht beliebig abgehen können, sondern in ihnen die Begrenzung für ihre Machtvollkommenheit finden müssen. Die Berufung auf den Inhalt dieser Friedensschlüsse wäre in demselben Maße gerechtfertigt, wie die Bezugnahme auf die Deutsche Bundes- und auf die Wiener Schlußakte bei Gelegenheit der Berathungen über die Verhältnisse der ehemaligen Reichsunmittelbaren in Preußen.

Durch die Trennung der Westpreußischen Distrikte und des Großherzogthums Posen von Preußen in Folge des Tilsiter Friedens hätten die Verpflichtungen der frühern Friedensschlüsse nicht in Bezug auf diese Landestheile ihre Kraft verloren, sondern dieselben wären, weil ihr Inhalt ein Bestandtheil des inneren Staatsrechts für diese Territorien geworden, durch die Wiedervereinigung der Letzteren auch sofort für Preußen von Neuem in Wirksamkeit getreten. Es komme aber noch hinzu, daß, wenngleich der Traktat vom 3. und 4. Mai 1815 das Besitznahme-Patent vom 15. Mai ejusd. und das Publikandum von demselben Tage nicht ausdrücklich auf jene Verpflichtungen in den Verträgen von 1773 und 1793 hinwiesen, doch in dem an die Einwohner des Großherzogthums Posen gerichteten Publikandum (Gesetz-Sammlung 1815 S. 47) der Satz ausgesprochen sei:

> „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück",

und man hierin wohl die Zusicherung finden dürfe, daß wieder dieselben Rechte, wie sie bis zum Jahre 1807 bestanden, in Kraft treten sollten.

Von der entgegengesetzten Seite wurde diese Auslegung des Publikandums nicht für richtig erachtet und schließlich bei der Erörterung des positiven Rechtspunktes gegen die herangezogene Analogie der Angelegenheit der ehemaligen Reichsunmittelbaren darauf hingewiesen, daß die Deutschen Bundesgesetze für Preußen als einen Deutschen Bundesstaat einen integrirenden Theil zugleich des Preußischen Rechtszustandes bilden.

2) Abgesehen von dem Standpunkte des streng positiven Rechtes, wurde nun aber weiter in der Kommission ohne Widerspruch anerkannt, daß man nach der heutigen Auffassung die stattgefundenen Säcularisationen nicht billigen könne, und daß, selbst wenn nicht der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde bestände, man aus sittlichen Gründen die Staatsgewalten jetzt zu Säcularisationen in der geschehenen Weise nicht für ermächtigt ansehen würde. Allein durch ein solches Zugeständniß glaubten diejenigen, welche die Säcularisationsfonds nach positivem Rechte für Staatsgut erachteten, nicht die Folgerung geboten, daß man wegen der mit den Säcularisationen verbundenen innern Ungerechtigkeit auf den Antrag des Abgeordneten Otto oder auch nur auf den des Abgeordneten Grafen von Strachwitz eingehen müsse. Eben so hielten andere Kommissionsmitglieder, welche ganz dahingestellt sein lassen wollten, ob das positive Recht für oder gegen die Staatsregierung streite, die Ablehnung der Anträge, wie schon oben erwähnt, aus nicht mit dem Rechtspunkt zusammenhängenden Motiven für nothwendig. Die Gründe beider zu demselben Resultate führenden Ansichten fielen im Wesentlichen zusammen und bestanden hauptsächlich in Folgendem:

Säcularisationen seien beinahe in allen Ländern und gerade in vielen katholischen Reichen in bei weitem größeren Umfange, als in Preußen, vorgekommen. Das dabei begangene Unrecht — juristisches oder sittliches — sei also ein allgemeines gewesen, und nur Preußen davon nicht ausgeschlossen. Bei der Gestaltung eines jeden Staates würden aber außerdem wegen der überall hervortretenden Schwäche der menschlichen Natur und der menschlichen Einrichtungen mancherlei Ungerechtigkeiten sich auffinden lassen, und müsse dies auch für Preußen zugegeben werden. Unmöglich könne es indessen die Aufgabe des Hauses der Abgeordneten oder der Preußischen Staatsregierung sein, alle früher vorgekommenen Ungerechtigkeiten, — seien diese nach dem positiven Recht oder nur nach dem Maßstabe des Prinzips der sittlichen Gerechtigkeit als Ungerechtigkeiten anzusehen, — jetzt wieder gut zu machen. Nicht nur der katholischen Kirche gegenüber, sondern nicht minder in dem Verhältnisse zu der evangelischen und nach anderen Richtungen hin, sowohl bei der Erwerbung einzelner Landestheile, als auch bei vielen im Innern durchgeführten administrativen und legislativen Maßregeln, hätten im Laufe der Zeiten Uebergriffe Seitens des Staates stattgefunden, so daß, wenn man jetzt eine vollständige Ausgleichung versuchen wollte, zuletzt die Existenz des Staates

selbst in Frage kommen würde. Während nun nach allen verschiedenen Richtungen hin von einer Restitution oder von einer Ausgleichung nicht die Rede sein könne, läge kein entscheidender Grund vor, den hier vorgebrachten Ansprüchen einen Vorzug einzuräumen. Gerade bei diesen, im Interesse der katholischen Kirche aufgestellten Anforderungen lasse sich außerdem die Grenze derselben gar nicht übersehen. Der Antrag des Abgeordneten Grafen von Strachwitz verlange freilich nur die Ueberweisung der Fonds zu katholischen Zwecken, und beträfe nur den jährlichen Betrag von 6030 Rthlr. Der Antrag des Abgeordneten Otto gehe aber schon erheblich weiter, beziehe sich auf mehr als 61,000 Rthlr. jährlich, und führe in seiner Konsequenz zweifellos dahin, daß die Fonds auch der katholischen Kirche allein und zur beliebigen Disposition zu überlassen seien.

Indem aber zur Motivirung des letztgenannten Antrages der Beweis versucht werde, daß die Klöster wiederrechtlich aufgehoben, und hieran die Bemerkung geknüpft sei, daß eigentlich ihre Wiederherstellung gefordert werden könne, so fehle es an jeder Garantie, daß von Anderen später nicht auch auf eine solche Restitution würde gedrungen und überhaupt nicht noch viele bisher in keiner Weise zur Sprache gekommene Ansprüche für die katholische Kirche würden erhoben werden. In dieser Beziehung werde auch der oben besprochene Legitimationspunkt insofern erheblich, als die Antragsteller weder zur Vertretung der katholischen Kirche, noch irgendwie zu einer Verzichtleistung auf weiter gehende Forderungen legitimirt seien.

Dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Strachwitz würde übrigens formell von der Regierung sehr leicht und ohne irgend welchen Einfluß auf die Finanzverhältnisse gewillfahrt werden können, indem man nur auf solche katholische Anstalten, welche bis jetzt aus allgemeinen Staatsfonds Zuschuß erhalten, die bisher für evangelische oder konfessionell gemischte Zwecke aus dem Säcularisationsfonds entnommenen 6030 Rthlr. übertragen und die dadurch frei gewordenen allgemeinen Staatsmittel den evangelischen Instituten zuwenden dürfte. Allein, während durch eine solche Maßregel doch dem Wesen nach nichts geändert werden würde, ergebe sich aus dieser Betrachtung zugleich, welche geringe Bedeutung für die wirklichen Zustände die Klage in sich schließe, daß ursprünglich zu katholischen Zwecken bestimmte Fonds für evangelische Anstalten eine Verwendung fänden. Die Hauptsache sei, daß unter Berücksichtigung der noch jetzt anerkannten rechtlichen Verpflichtungen für die Befriedigung beider Konfessionen, der katholischen und der evangelischen, Sorge getragen werde. Das, was zu einer Zeit geschehen, in welcher man, überdies in gutem Glauben, die Omnipotenz der Staatsgewalt überall für durchgreifend erachtet habe, sollten auch die Katholiken als eine vollendete Thatsache hinnehmen. Diejenigen Stiftungen und Fonds, in deren Besitz und Genuß die katholische Kirche sich zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 befunden, seien ihr durch Artikel 15 derselben garantirt.

In Bezug auf die Stellung der Staatsregierung, gegenüber der katholischen Kirche, wurde hierbei von einem Kommissions-Mitgliede noch insbesondere bemerkt:

Es dürfe nicht unbeachtet bleiben, daß Preußen nach seiner historischen Entwickelung ein evangelischer Staat sei, und aus diesem Grunde gegen die evangelische Kirche noch ganz besondere Verpflichtungen habe. Die letztere befinde sich zu dem Staate in einer anderen Lage als die katholische Kirche, indem gerade durch die bei der Entstehung der evangelischen Kirche stattgefundene Verbindung mit dem Staate ihr in vielen Beziehungen ein geringeres Maß in der Freiheit der äußeren Bewegung und eine schwächere äußere Organisation, als der katholischen Kirche, zu Theil geworden sei. Zöge man die hieraus für die jetzige Staatsregierung erwachsenen Pflichten gegen die evangelische Kirche in Betracht, so werde man den Maßnahmen der jetzigen Regierung das Zeugniß einer vollständigen Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche nicht versagen, und sich der Ueberzeugung hingeben können, daß die Regierung auch ohne Anträge des Hauses, so weit es in einzelnen Punkten irgend statthaft sei, dem Verlangen der katholischen Kirche entsprechen und etwa vorhandene Uebelstände beseitigen werde.

Zum Belage dafür, daß man nicht gerade behaupten dürfe, daß die Bedürfnisse der katholischen Kirche mehr, als die der evangelischen, unbefriedigt seien, wurde endlich auf das Verhältniß der Zahl der katholischen Geistlichen zu der der evangelischen hingewiesen. Es wurde erwähnt:

Wie sich aus den Mittheilungen des statistischen Büreaus (3. Jahrgang 1850, S. 5 ff., 11 ff.) ergebe, wären im Jahre 1846 — (und daß sich seitdem das Verhältniß zum Nachtheil der Katholiken geändert, könne nicht angenommen werden) — bei einer Zahl von ungefähr 9,830,000 Evangelischer .... 6059, bei einer Zahl von ungefähr 6,040,000 Katholiken .... 5556 als Geistliche in Thätigkeit gewesen. Danach habe bei den Katholiken schon die Zahl von .... 1089 Seelen bei den Evangelischen erst die Zahl von .... 1623 „ einen Religionslehrer gehabt. Selbst in derjenigen Provinz, in welcher das Verhältniß für die Evangelischen am günstigsten gewesen, — in Sachsen — wäre bei den Katholiken schon auf 899 Seelen, bei den Evangelischen erst auf .... 984 „ ein Geistlicher gekommen; in Westphalen beispielsweise bei den Katholiken auf .... 746 Seelen, bei den Evangelischen erst auf .... 1723 „

Aehnlich seien die Verhältnisse, wenn man die Zahl der Kirchen und der gottesdienstlichen Versammlungsorte, so wie die auf sie treffende Bevölkerung in Betracht ziehe. Man wisse hierbei sehr wohl, daß ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit und ihre Kirchen keinen Zuschuß aus Staats-Mitteln erhielte, allein hier habe auch nur darauf hingedeutet werden sollen, daß, wenn man das kirchliche Bedürfniß ins Auge fasse, die evangelische Kirche sich nicht etwa in einer günstigeren Lage, als die katholische, befinde.

Auf diese, den Anträgen entgegengehaltenen Ausführungen wurde von dem Antragsteller und auch sonst im Schoße der Kommission im Wesentlichen Folgendes erwidert:

Daß in andern Staaten und auch in Preußen nach verschiedenen Richtungen Ungerechtigkeiten vorgekommen wären, könnte den jetzt aufgestellten Ansprüchen, wenn sie gerecht wären, doch nicht präjudizirlich sein. Um eine in ihrem Endziel nicht abzusehende Ausgleichung für irgend welche in früheren Jahrhunderten vorgekommenen Ungerechtigkeiten handle es sich im gegenwärtigen Falle auch keinesweges, sondern nur um bestimmte Objekte, welche erst im Laufe dieses Jahrhunderts der katholischen Kirche entzogen worden und, noch unvermischt mit sonstigem Staatsgut, vom Fiskus einbehalten werden. Die Aufforderung, daß man das, was in einer früheren Zeit geschehen, als vollendete Thatsache hinnehmen möge, sei nur da und nur insofern am Orte, als es sich um wirklich nach allen Seiten hin vollendete Dinge handle, deren Unrecht also nicht mehr als solches in der Gegenwart fortlebe und sich fühlbar mache. Daß durch die vorliegenden speziellen Forderungen nicht die Existenz des Staats bedroht werde, sei klar. Ebenso dürfe man aber ferner die Abweisung begründeter Ansprüche dadurch nicht rechtfertigen wollen, daß weitergehende Forderungen für die Zukunft besorgt werden könnten. Einestheils möge man abwarten, ob neue oder weiter gehende Ansprüche erhoben würden, und bleibe es für dergleichen Fälle unbenommen, später die nicht zu begründenden Anforderungen abzulehnen. Anderntheils sei es der Staats-Regierung unverschränkt, wenn sie jetzt den Anträgen entsprechen wolle, sich mit den kirchlichen Behörden in Communication zu setzen und sich bei der kompetenten Stelle der etwa zweckmäßig scheinenden Verzichtleistung zu versichern. Die Verwendung der von katholisch-kirchlichen Instituten herstammenden Fonds gerade zu evangelischen Zwecken widerspreche jedenfalls so offenbar der Absicht derjenigen, von welchen die Klöster gegründet und dotirt wären, und widerstreite so sehr dem natürlichen Gefühl, daß, so lange dergleichen Mißstände existirten, ein volles Vertrauen zur Staats-Regierung sich nicht wohl erwarten ließe.

Was über den Charakter Preußens als eines evangelischen Staates gesagt worden, so möge es richtig sein, daß Preußen bei seiner Entstehung und ursprünglich in seinem Wachsen ein evangelischer Staat gewesen. Nachdem später jedoch zuerst durch die Erwerbung Schlesiens, alsdann durch das Hinzutreten vieler neuer Provinzen die Zahl der katholischen Einwohner so gestiegen, daß sie sich zu den evangelischen wie $\frac{2}{5}$ zu $\frac{3}{5}$ verhalte, wäre Preußen ein paritätischer Staat geworden, dessen Stellung zu der katholischen und der evangelischen Kirche, abgesehen von etwanigen bestimmten und positiv-rechtlichen Verpflichtungen, eine ganz gleichmäßige sein müsse.

An die statistischen Mittheilungen über die Zahl der Geistlichen und Kirchen würden endlich sich auch wohl noch andere Betrachtungen, als die angestellten, anknüpfen lassen; für die hier vorliegende Sache; bei welcher bestimmte Ansprüche verfolgt würden, erschiene jedoch die statistische Auseinandersetzung ganz ohne Einfluß.

Wider die Bemerkung, daß die Staats-Regierung sich vor etwa weiter vorhandenen Anträgen durch eine Verzichtleistung der kirchlichen Behörden sicher stellen könne, wurde hierauf von den Gegnern der Anträge daran erinnert, daß für die katholische Kirche schließlich nur die Entscheidung des Papstes maßgebend bleibe, und daß, wie es auch wohl durch die Natur der Verhältnisse geboten sein möge, bis jetzt von der päpstlichen Kurie weder der Westphälische Frieden, noch auch die Wiener Schluß-Akte jemals anerkannt worden sei.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gab seinerseits über die Anträge selbst folgende Erklärungen ab:

Wie schon früher erwähnt und zum Theil aus den bei der gegenwärtigen Diskussion zur Sprache gekommenen Gründen müsse er dabei stehen bleiben, daß die Staats-Regierung nach formellem Rechte zur Disposition über die beiden Säcularisations-Fonds in der Weise, wie sie jetzt stattfinde, befugt sei. Dasjenige Unrecht aber, welches an der Säcularisation moralisch oder rechtlich haften

möge, habe der Preußische Staat durch diejenigen Bewilligungen, welche im Zusammenhange mit der Bulle de salute animarum vermöge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 der katholischen Kirche zu Theil geworden, nach seiner Ueberzeugung so reichlich und so weit, als es die Umstände irgendwie zugelassen, ausgeglichen. Als die Preußische Regierung sich mit den Bestimmungen der Bulle einverstanden erklärt und die finanziellen Punkte derselben in Ausführung gesetzt, habe sie diese Maßregel in dem Bewußtsein und in der bestimmten Absicht getroffen, die finanziellen Verhältnisse des Staats zu der katholischen Kirche zum Abschluß zu bringen. Unmöglich könne man die Bulle zur Ausführung bringen und gleichzeitig die Voraussetzungen und Momente rückgängig machen wollen, auf Grund deren ihre Bestimmungen angenommen worden seien. Beziehe sich die Bulle auch zunächst nur auf die Dotirung der Bischöfe und der bischöflichen Institute, so sei es dennoch unzweifelhaft, daß es sich um eine Abmachung im Großen und Ganzen gehandelt habe. Auch dürfe man bei der Beurtheilung der Maßregel nicht einzelne Landestheile Preußens abgesondert ins Auge fassen. In einigen habe die Preußische Regierung sehr wenig von dem Kirchengut in ihren Besitz bekommen, in andern freilich mehr säkularisirt, als das betrage, was sie für die einzelne Provinz in Verfolg der Bulle als Verpflichtung übernommen. Das Ganze müsse aber eben nur als Ganzes im Zusammenhange aufgefaßt werden. Der Umstand, daß die Klöster in Westpreußen und Posen größtentheils erst nach dem Jahre 1821 faktisch zu existiren aufgehört, gebe für die Antragsteller keinen triftigen Grund ab. Denn, wie schon erwähnt worden, sei bereits im Jahre 1816 das Aussterben der Klöster und ihre Säcularisation auf diesen Fall angeordnet gewesen, und die Staats-Regierung habe daher bei der Maßregel des Jahres 1821 auch diese Säcularisation bereits in Betracht ziehen müssen. Wenn aber von dem allgemeinen Eindruck solcher Maßregeln gesprochen werde, so sei in Betracht zu ziehen, einmal, daß er nicht entscheiden könne, sodann daß die Staats-Regierung auch oft Evangelischen gegenüber sich in der Lage befände, von ihnen bei der Behandlung der katholischen Angelegenheiten falsch beurtheilt zu werden. Beispielsweise werde in dieser Beziehung angeführt, daß in manchen Kreisen Schlesiens, in welchen die Gegen-Reformation im 17. Jahrhundert die meisten Kirchen in die Hand der Katholiken gebracht, Evangelische oft nicht begreifen wollten, warum die Regierung nicht jetzt mit Rücksicht auf die überwiegende Zahl der evangelischen Bevölkerung in solchen Distrikten einige jener Kirchen den Evangelischen überweise. Die Staats-Regierung werde, wie bisher, so auch stets künftig, für ihre Aufgabe ansehen, nach ihrer besten Ueberzeugung in gerechter Weise die Interessen beider Konfessionen wahrzunehmen.

Den Satz, daß durch die Bewilligungen der Bulle de salute animarum eine Ausgleichung für die Säcularisationen stattgefunden, wollten die Vertheidiger der Anträge nicht gelten lassen. Sie beriefen sich darauf, daß weder die Bulle noch die im Zusammenhange mit derselben erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre der Säcularisationen überhaupt erwähnen und daß die Bulle, so wie die in Veranlassung derselben genommenen Maßregeln ganz andere Zwecke, vornehmlich die Einrichtung und Dotirung der Bisthümer verfolgt hätten. Wolle man aber die Auffassung, welche der Herr Minister hinsichtlich dieser Bulle geäußert habe, auch im Allgemeinen gelten lassen, so könne dieselbe doch ganz gewiß nicht auf die hier in Rede stehenden Säcularisationen mit bezogen werden, da diese erst in die spätere Zeit fielen. Wenn in Betreff des letzteren Umstandes darauf hingewiesen werde, daß die allerdings erst später ausgeführte Maßregel schon früher, nämlich im Jahre 1816, in Aussicht genommen sei, so lasse sich doch weder voraussetzen, daß das paciscirende Oberhaupt der Kirche von solchem Plane überhaupt Kenntniß gehabt, noch daß es denselben stillschweigend gebilligt habe, und hiermit bleibe die Thatsache entscheidend, daß die später aufgehobenen Institute bei Erlaß der Bulle de jure et de facto noch existirt hätten.

Auf diese zuletzt erwähnte Bemerkung wurde von dem Herrn Kultus-Minister erwidert:

Seine Ausführung behaupte gar nicht, daß irgend welche formelle Verzichtleistungen aus der Bulle zu folgern seien. Er habe sich auf sie und auf die mit ihr in Verbindung stehenden Maßnahmen der Preußischen Staats-Regierung nur berufen, um zu zeigen, daß die letztere bei dem Eingehen auf die Bestimmungen der Bulle die Absicht gehabt habe, hierdurch auch zugleich das etwa an den Säcularisationen haftende Unrecht wieder gut zu machen, und daß die Regierung durch diese Ansicht zu den Bewilligungen bewogen worden sei. Für einen solchen Gesichtspunkt käme es gar nicht darauf an, ob das Oberhaupt der katholischen Kirche von der gegen die Klöster getroffenen Maßregel Kenntniß gehabt oder sie genehmigt; vielmehr nur darauf, in welcher Absicht und unter welchen Voraussetzungen derjenige, von welchem die Bewilligung ausgegangen, diese gewährt habe. Der Preußischen Staats-Regierung wären aber im Jahre 1821 die durch die Kabinets-Ordre von 1816 getroffenen Anordnungen sehr wohl bekannt gewesen und hätten die letzteren also auch zu den Voraussetzungen bei der Ausführung der finanziellen Punkte der Bulle gehört.

Am Schlusse der Diskussion ergab sich als Resultat, daß, während ein Theil der Kommission entweder den Antrag des Abgeordneten Otto oder wenigstens den des Abgeordnetene Grafen von Strachwitz aus den in den Motiven dazu und in der Debatte geltend gemachten Gründen für gerechtfertigt hielt, auf der anderen Seite einige Mitglieder, abgesehen von dem Rechtspunkte, die Angelegenheit in der Hand der Staats-Regierung belassen wollten, andere die Ablehnung der Anträge um so mehr für nothwendig erachteten, als sie das positive Recht auf Seiten der Regierung zu finden glaubten. Hervorgehoben wurde hierbei noch, daß, da nach den obigen Erörterungen wenigstens gewiß nicht ein klares Recht gegen die Staats-Regierung vorläge, es der Stellung des Hauses nicht zu entsprechen scheine und es keinen rechten Zweck haben könne, eine Angelegenheit, welche schon in der vorigen Legislatur-Periode in drei Sessionen zur Sprache gekommen und von der Staats-Regierung ernstlich geprüft worden, jetzt nochmals, ohne daß neue Thatsachen vorgebracht seien, mit einer Aufforderung oder einer Erwartung an die Regierung zu überweisen.

Indem bei der Abstimmung

a) über den Antrag des Abgeordneten Otto 4 Kommissions-Mitglieder für, 8 gegen denselben;
b) über den Antrag des Abgeordneten Grafen von Strachwitz fünf Mitglieder für, sieben gegen denselben sich erklärten,

beschloß die Kommission in ihrer Mehrheit, dem Hause der Abgeordneten

die Ablehnung beider Anträge

zu empfehlen.

Berlin, den 5. April 1856.

Die Kommission zur Vorprüfung der Anträge des Abgeordneten Otto und Genossen und des Abgeordneten Grafen von Strachwitz und Genossen.

von Gerlach (Vorsitzender). Becker (Königsberg) [Berichterstatter]. Graf von Strachwitz. Brohm. Konitz. Savels. von Mallinckrodt. Lehnert. von Berg. Graf von Schweinitz. von Arnim (Neustettin).

№ 124.

Antrag.

Reichensperger (Köln) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit die Akademie in Münster zu einer vollständigen katholischen Universität wieder erhoben werde.

Motive.

Nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1856 *) werden an Bedürfniß-Zuschüssen aus der Staatskasse für das Universitäts-Wesen ferner jährlich gezahlt werden:

1) an die Universität zu Königsberg	76,621	Rthlr.,
2) an die Universität zu Halle	55,445	„
3) an die Universität zu Greifswald	1,200	„
4) an die Universität zu Berlin.....	151,365	„
Summa (von 1 bis 4)	284,631	Rthlr.,
5) an das Lyceum Hosianum zu Braunsberg	2,140	„
6) an die Akademie in Münster.....	1,250	„
Summa (zu 5 und 6)	3,390	Rthlr.,

*) p. 246, 247 und 252, Band III. der Anlagen des Etats.

7) an die Universität in Breslau ... 79,968 Rthlr.
8) an die Universität in Bonn ..... 103,600 "

Summa (zu 7 und 8) 183,568 Rthlr.

Die Universitäten zu Königsberg, Halle und Greifswald (1 bis 3) sind statutmäßig evangelische Anstalten, und die Universität zu Berlin (4) ist, wenn dabei auch die Anstellung katholischer Professoren nicht ausgeschlossen ist, doch nach ihrer ganzen Zusammensetzung, insbesondere wegen des Mangels einer katholisch-theologischen Fakultät, faktisch eine evangelische Anstalt.

Das Lycaeum Hosianum zu Braunsberg und die Akademie in Münster (5 und 6) sind spezifisch katholische Anstalten mit nur zwei Fakultäten, einer katholisch-theologischen und einer philosophischen. Das Lycaeum Hosianum bezieht die oben unter 5 aufgeführte Jahres-Summe von 2140 Rthlr. nicht als eigentlichen Bedürfniß-Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds, sondern als einen Zuschuß aus dem durch die Aufhebung katholischer Klöster gebildeten, für das Westpreußische Schulwesen bestimmten Westpreußischen Säcularisations-Fonds.

Die Universitäten zu Breslau und Bonn (7 und 8) endlich sind sogenannte paritätische Anstalten. Wie wenig aber diese Benennung der Wirklichkeit entspricht, erhellt daraus, daß, — wenngleich in neuester Zeit, wie mit Dank anerkannt wird, bei der Universität zu Breslau eine katholische Geschichts-Professur errichtet und besetzt worden ist, — doch immer noch, von den beiderseitigen theologischen Fakultäten abgesehen, bei der genannten Universität unter 35 Professoren 29 der evangelischen, und nur 6 der katholischen Konfession, bei der Universität Bonn aber unter 48 Professoren 36 dem ersteren und nur 12 dem letzteren Bekenntnisse angehören, während umgekehrt an den beiden Anstalten die Frequenz der katholischen Studirenden die Anzahl der evangelischen beinahe um das Doppelte übersteigt.*)

Hiernach steht thatsächlich fest:

daß im Umfange der Monarchie die 10 Millionen Evangelischen vier spezifisch-evangelische Universitäten, die 6 Millionen Katholiken hingegen keine katholische Universität, sondern nur zwei akademische Anstalten mit je zwei Fakultäten besitzen;

daß ferner die zwei vorhandenen statutmäßig paritätischen Universitäten in der Wirklichkeit weit überwiegend evangelische sind, endlich

daß jene vier evangelischen Universitäten zusammen 284,631 Rthlr.,
die zwei katholischen Akademieen dagegen nur .... 1,250 Rthlr.,
und die sogenannten paritätischen, in der Wirklichkeit aber, wie gesagt, weit überwiegend evangelischen Universitäten **) 183,568 Rthlr.
an jährlichen Bedürfniß-Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds erhalten.

Diesen unleugbaren Thatsachen gegenüber erscheint das Verlangen, daß auch den höheren Unterrichts-Interessen der Katholiken durch ähnliche Anstalten von spezifisch konfessionellem Charakter vorgesehen werden möge, schon vom Standpunkt der verfassungsmäßig garantirten Parität aus um so gerechtfertigter, als die wiederholt gestellten Anträge auf gleichmäßige Berücksichtigung der Katholiken bei Besetzung der Professuren an den beiden paritätischen Universitäten bisher erfolglos geblieben sind.

Es treten aber noch andere Momente hinzu, welche das in Rede stehende Anverlangen zu einer positiven Rechtsforderung qualifiziren.

Nach der bekannten Bestimmung des Westphälischen Friedens und des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 (a. 63) — einer Bestimmung, welche die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Artikel 15 für Preußen als eine unwandelbar bestehen gebliebene, fast mit den Worten des Reichs-Rezesses in sich aufgenommen hat, — sollen die beiderseitigen Konfessions-Verwandten in ungestörtem Besitz und Genuß ihrer für kirchliche und Unterrichtszwecke dienenden Anstalten und Fonds verbleiben. Daneben sollen nach §. 65 des Reichs-Rezesses fromme und milde Stiftungen wie Privateigenthum konservirt werden und unter die Kategorie dieser Stiftungen gehören, nach der Interpretation jenes Paragraphen in mehreren Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals vorzüglich auch die Universitäten.

Die vorgedachten Garantie-Bestimmungen finden sich auf der Einen Seite vollständig gewahrt, da die evangelischen Universitäten des Preußischen Staates wirklich alle in ihrem spezifisch-evangelischen Charakter erhalten worden sind.

Dagegen hat man dieselben Garantie-Bestimmungen zum Nachtheil der Katholiken Preußens mehrfach unbeachtet gelassen.

In den der Preußischen Monarchie nach und nach einverleibten, vorwiegend katholischen Landestheilen bestanden bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein katholische Universitäten zu Trier, Bonn, Köln, Münster, Paderborn, Erfurt und Breslau.

Die drei zuerst genannten Anstalten gingen bald nach der Occupation des linken Rheinufers durch die Franzosen unter. Nachdem dann die bezüglichen linksrheinischen Territorien mit Deutschland wieder vereinigt worden, wäre wohl zu erwarten gewesen, daß man der dortigen, überwiegend katholischen Bevölkerung anstatt der drei untergegangenen Universitäten wenigstens Eine katholische Hochschule wiedergegeben hätte. Allein nicht nur ist dies unterblieben, sondern es hat sogar die Königliche Staats-Regierung alle übrigen katholischen Universitäten, welche sie in den Provinzen Westphalen, Sachsen und Schlesien noch vorfand, theils supprimirt, theils in sogenannte paritätische Anstalten umgewandelt, theils auf zwei Fakultäten reduzirt. Ersteres ist (1816) mit der alt-katholischen Universität zu Erfurt, das zweite (1811) mit der Leopoldinischen katholischen Universität zu Breslau, das dritte (1819) mit der katholischen Universität zu Münster geschehen.*)

Durch diese Maßregeln sind die oben bezogenen feierlichen Garantie-Bestimmungen, so wie, in Betreff der Universität zu Breslau, außerdem noch die in den Schlesischen Friedensschlüssen enthaltenen Zusicherungen des Status quo der Religions-Verhältnisse verletzt worden.

Die Katholiken Preußens haben demnach einen begründeten Anspruch darauf, daß, dem offenbaren Bedürfniß entsprechend, sowohl in dem östlichen, als in dem westlichen Theile der Monarchie eine katholische Universität wieder errichtet werde.

Der gegenwärtige, auf Erhebung der Akademie in Münster zu einer solchen Universität gerichtete Antrag aber wird um so weniger einem Bedenken begegnen können, als es hier nur darauf ankommt, jene unvermischt gebliebene Anstalt zu demjenigen, was sie bis 1819 wirklich war, wieder zu ergänzen.

Die Ansicht, daß es bei einer „universitas litterarum" auf die Konfession nicht ankomme, wird wohl einer Widerlegung weiter nicht bedürfen. Sollten in dieser Beziehung noch Zweifel obwalten, so würden dieselben doch jedenfalls so lange nicht in Betracht kommen können, als andererseits die spizifisch-evangelischen Universitäten als solche, ja sogar die paritätischen faktisch als weit überwiegend evangelische forterhalten werden. Die bezüglichen Verhandlungen der Vorjahre ergeben übrigens, daß die Königliche Staats-Regierung jene Ansicht nicht theilt. Es darf daher von ihr ein wohlwollendes Entgegenkommen um so zuversichtlicher erwartet werden, als das hier vorgestellte, von den Katholiken

---

*) Nr. 136 der Drucksachen von 1853—54 p. 25.

**) Die 183,568 Rthlr. bestehen, nach dem Obigen aus 103,600 Rthlr. für Bonn, und aus 79,968 Rthlr. für Breslau. Unter der letzteren Summe sind 8702 Rthlr. einbegriffen, welche, als Theile von Ex-Jesuiten-Fonds, ausschließlich katholisches Schulgut darstellen, und, in Verbindung mit anderen Einkünften gleich ausschließlichen Charakters, den Bedarf der katholisch-theologischen Fakultät und der Lehrstühle für die bestehenden katholischen Geschichts- und Philosophie-Professuren dergestalt decken, daß der ganze Rest des Staats-Zuschusses (79,968 minus 8702 Rthlr.) mit 71,266 Rthlr. jährlich, als faktisch evangelischen Schulzwecken dienend, angesehen werden muß. (Vergl. Nr. 312a. der Drucksachen von 1852—53 Seite 1—5.)

*) Vgl. die Schrift: Geschichtliche Nachrichten über die höheren Unterrichts-Anstalten zu Münster, von Dr. E. F. Krabbe. 1852. Seite 132.

Preußens tief empfundene Bedürfniß sich immer dringender herausstellt.

Berlin, den 2. Februar 1856.

Reichensperger (Köln). Otto. Osterrath. Neukirch (Pleß) Reichensperger (Geldern). Eberhard. von Mallinckrodt-Haugh. Strauß. Kranz. Ziegler. Krabbe. Schmidt (Paderborn). Grunwald. Franzky. Schmidt (Cochem). Zumloh (Münster). Zumloh (Warendorf). Evers. Poppeck. Neukirch (Höxter). Kühn (Gleiwitz). Ritschke. Plaßmann. Dingerkus. Seiffenschmidt. Goretzki. Freiherr von Thimus. Gau. Dr. Hasenclever. Klingenberg. Scholten. Schult. Böcker. Lohmann. Wolff. Guittienne. Biunde. Reigers. Brüning. Thissen. Clavé von Bouhaben. Schmitz. Ullrich (Leobschütz). Reimelt. Braun (Düsseldorf). Roche. Packenius. Menghius.

№ 125.

Bericht

der

Kommission zur Vorprüfung des Antrages der Abgeordneten Reichensperger (Köln) und Genossen, betreffend die Erhebung der Akademie in Münster zu einer katholischen Universität.

Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Köln) und Genossen (Nr. 103) steht in ähnlicher Weise, wie der Antrag des Abgeordneten Otto (Nr. 94) mit den, von dem zuletzt genannten Abgeordneten in der vorigen Legislatur-Periode der zweiten Kammer wiederholt zur Sprache gebrachten Forderungen in Zusammenhang. Was über den Gang der Verhandlungen in den früheren Jahren, desgleichen über die Legitimation der Antragsteller und die Kompetenz des Hauses, in dem über den Antrag des Abgeordneten Otto erstatteten Kommissions-Berichte Nr. 230 gesagt worden, findet daher im Wesentlichen auch auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger Anwendung, und wird aus diesem Grunde von der Kommission, welcher der zuletzt gedachte Antrag zur Berathung zugewiesen war, auf jenen von ihr ebenfalls ausgegangenen Bericht hiermit Bezug genommen.

Durch den vorliegenden Antrag wollen der Abgeordnete Reichensperger und Genossen die Erhebung der Akademie in Münster zu einer vollständigen katholischen Universität erzielen. In den beigefügten Motiven wird zur Begründung des Verlangens behauptet, daß dasselbe

1) sich als eine positive Rechtsforderung erweise,
2) von dem Standpunkte der verfassungsmäßig garantirten Parität gerechtfertigt sei.

Bevor auf die Erörterung in der Sache selbst näher eingegangen wird, scheint es nicht unzweckmäßig, zuvörderst kurz an die Geschichte der ehemaligen Universität in Münster zu erinnern und sich die Verhältnisse, unter welchen ihre Umwandlung in eine Akademie geschah, zu vergegenwärtigen.

Während des dreißigjährigen Krieges hatte Ferdinand I., Erzbischof von Köln, den Gedanken gefaßt, in Münster eine Universität nach dem Muster von Ingolstadt zu gründen. Die Fundations-Urkunde, nach welcher die Universität nur für Katholiken bestimmt sein und 4 Fakultäten enthalten sollte, wurde 1631 bestätigt. Wegen der Kriegs-Ereignisse und aus Mangel an Fonds kam die Errichtung der Universität jedoch nicht zu Stande und unterblieb auch späterhin lange Zeit. Erst 142 Jahre nach Ausfertigung der Fundations-Urkunde griff der Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Max Friedrich, den früheren Gedanken auf und erlangte 1773 von dem Papst und dem Kaiser die Bestätigung. Die Inauguration fand jedoch erst 1780 statt. Während nach der Errichtungs-Urkunde bestimmungsmäßig die 4 Fakultäten mit 21 Professoren besetzt sein sollten, fehlte es bei der Eröffnung der Universität an Medizinern noch gänzlich und bestanden die 3 anderen Fakultäten nur aus 10 Professoren (Koch die Preuß. Univ. Bd. I. S. 676; Dieterici, Gesch. Nachrichten über die Univ. S. 83a.) Späterhin, 1798, sind, wie Krabbe (Gesch. Nachricht über die höheren Lehr-Anstalten in Münster 1852 Seite 771) erwähnt, 6 Professoren der Medizin in Thätigkeit gewesen.

Nachdem die Universität 23 Jahre bestanden hatte, kam Münster in Folge des Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Februar 1803 an Preußen, ging 1807 an Frankreich über und kehrte 1815 zu Preußen zurück. In demselben Jahre wurde, wie Dieterici l. c. Seite 85 anführt, berichtet, die Universität sei ein nur unvollkommnes Mittelding zwischen Gymnasium und Universität, auf welcher nur katholische Theologen ihre Ausbildung erhalten könnten; es fehle in Münster so ganz an äußeren Kennzeichen einer Universität, daß Fremde Jahre lang dort verweilen könnten, ohne die Existenz einer solchen zu ahnen.

Zu Anfang des Jahres 1813 hatte Preußen in seinem Gebiete nur 3 Universitäten: die zu Königsberg, mit einem spezifisch evangelischen Charakter, die in Breslau (welche als katholische Universität bis 1811 nie mehr als 2 Fakultäten gehabt, seit dem genannten Jahre aber mit der Frankfurter Universität vereinigt war) eine sogenannte paritätische Universität; und die in Berlin, nur mit einer theologischen Fakultät für Evangelische versehen, im Uebrigen jedoch ohne spezifisch konfessionellen Charakter. Durch die Friedensschlüsse kamen 1815 6 andere, oder wenn man Paderborn mitzählt, 7 Universitäten hinzu, nämlich Halle, Duisburg, Wittenberg, Greifswald, diese 4 evangelisch — die katholische Universität in Münster — die in Erfurt, über deren Charakter in konfessioneller Hinsicht später das Nähere erwähnt werden wird — und Paderborn. Die Lehranstalt in Paderborn hieß gleichfalls Universität und war mit diesem Namen, jedoch nur aus einer katholischen, theologischen und einer philosophischen Fakultät bestehend, 1614 gegründet.

Daß nicht alle diese an Preußen übergegangene oder zurückgekehrte Universitäten als solche beibehalten werden konnten, schien bei der Reorganisation des Staats außer Frage. Von den evangelischen Universitäten wurde Wittenberg mit Halle vereinigt, Duisburg aufgehoben. Eine gleiche Aufhebung traf Erfurt. Die Lehr-Anstalt zu Paderborn wurde zu einem bischöflichen Seminar. Bei der Errichtung der paritätischen Universität zu Bonn wurde endlich von Sr. Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. unter dem 18. Oktober 1818 in Bezug auf Münster bestimmt, daß die dortige Universität als solche ebenfalls aufgehoben, daselbst aber ein theologisch und allgemein wissenschaftlicher Kursus für künftige Geistliche verbleiben solle. Auf den Antrag der Westphälischen Provinzialstände ist später die Bestimmung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 dahin erweitert worden, daß die theologische und philosophische Fakultät in der Form und mit gleichen Rechten, unter welchen diese auf den Landes-Universitäten bestehen, jedoch mit der Benennung einer akademischen Lehr-Anstalt, ein Ganzes bilden sollen, mit einem Senat, dessen Mitglieder ordentliche Professoren sind, und einem Rektor an der Spitze. Die Akademie behielt die früher der Universität zugewiesene Dotation. Im Jahre 1834 lehrten auf derselben außer 6 Privatdozenten 12 Professoren (Dieterici a. a. O.); nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1856 (Anlage B. 3 S. 248, 249) sind gegenwärtig 14 Professoren angestellt. Das Einkommen aus den der Akademie gehörigen Fonds besteht in 12,400 Rthlr., der Zuschuß aus Staatsfonds in 1250 Rthlr. (ebendas. S. 246).

Wendet man sich nach dieser vorausgeschickten Uebersicht der Geschichte und der jetzigen Verhältnisse der Lehr-Anstalt zu der Erörterung der für den Antrag angeführten Gründe, so ist

1) die Frage zu beantworten: ob das Verlangen der Antragsteller als eine positive Rechtsforderung anerkannt werden muß?

Dieselben stützen ihre Behauptung auf Artikel 63 und 65 des genannten Reichs-Deputationsschlusses von 1803. Der Artikel 63 lautet:

> „Die bisherige Religions-Uebung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes und Schul-Fonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben".

Der Artikel 65:

> „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privat-Eigenthum, zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Leitung und Aufsicht untergeben bleiben".

Im Schoße der Kommission wurde nun von einem Theile der Mitglieder nicht zugegeben, daß die in den beiden Artikeln liegenden Garantiebestimmungen in Betreff der Universität Münster verletzt seien. Es wurde in dieser Beziehung bemerkt:

Der Artikel 63 garantire nur die bisherige Religions-Uebung, so wie den Besitz und Genuß des Kirchengutes und die Schulfonds.

Eine Beeinträchtigung bei einem oder dem anderen dieser Gegenstände könne im vorliegenden Falle nicht füglich behauptet werden, da das früher der Universität gehörige Vermögen der Akademie belassen sei. Der Artikel 65 verlange freilich die Konservirung frommer und milder Stiftungen, jedoch nur gleich jedem Privat-Eigenthum, und, wenn auch die Universitäten zu den genannten Stiftungen zu rechnen seien, so werde man doch nicht im Stande sein, aus dem allegirten Artikel für die Staats-Regierung die rechtliche Verpflichtung herzuleiten, eine Universität, welche in dieser Eigenschaft nicht allein durch ihren eigenen Fonds erhalten werden könnte, durch Zuschüsse aus Staatsmitteln zu konserviren. Daß aber die Lehr-Anstalt zu Münster bei den Anforderungen, wie dieselben von der gegenwärtigen Zeit an eine Universität gemacht werden, als Universität nicht habe fortbestehen können, leuchte ein, da sie sogar als Akademie einen, obgleich allerdings sehr geringen Zuschuß in Anspruch nehme. Die Universität zu Greifswald, die kleinste unter den Preußischen, erfordere jetzt nach dem Staatshaushalts-Etat (a. a. O. S. 246, 247) eine jährliche Ausgabe von 64,200 Rthlr. (darunter an ihr selbst zugehörigen Einnahmen und Erwerbe circa 63,000 Rthlr.). Würde man nun für Münster nur eine ähnliche Stellung, wie für Greifswald, insoweit dazu pecuniaire Mittel gehören, erzielen wollen, so müßten zu den jetzigen Einnahmen der Akademie aus Staatsfonds jährlich circa 50,000 Rthlr. zugeschossen werden. Bewilligungen solcher Art mache aber der Artikel 65 dem Staate zweifellos nicht zur Pflicht. Mit Rücksicht auf §. 67 Tit. 12 Th. 2 Allgemeinen Landrechts wäre vielmehr zufolge der §§. 189 Tit. 6 l. c., von welchen in dem Bericht über den Antrag des Abgeordneten Otto Nr. 230 ad 1 ausführlich gehandelt, die Staatsgewalt wohl befugt gewesen, die Universität, weil sie in derselben Gestalt ihren Zweck nicht mehr habe erreichen können, in eine Akademie umzuwandeln.

Von Seiten anderer Kommissions-Mitglieder und von dem Antragsteller wurde indessen erwidert:

Da nach Artikel 65 der Staat zur Konservirung der Anstalt verpflichtet gewesen sei, läge hierin auch die Verbindlichkeit, sie in der ihr im Jahre 1803 beiwohnenden und bis 1818 erhaltenen Eigenschaft als Universität zu konserviren. Der Staats-Regierung wäre dabei überlassen gewesen, sonstige ihr etwa zur Disposition stehende katholische Fonds zu besserer Dotirung der Universität heranzuziehen. Jedenfalls würden ähnliche Unterstützungen, wie sie evangelische Universitäten erhalten, zu ihrer Konservirung ausgereicht haben. Lege man daher bei dem gegenwärtigen Antrage auch nicht das Hauptgewicht auf das positive Recht, so spräche doch auch dieses für die Forderung.

Insofern es nun aber

2) auf eine Beurtheilung dessen ankam, ob nach den Grundsätzen der Parität oder aus Gründen des Bedürfnisses, der Billigkeit oder der Zweckmäßigkeit die Erhebung der Akademie zu einer katholischen Universität verlangt werden könne?

so gingen auch hierbei die Ansichten der Mitglieder der Kommission auseinander.

Von einer Seite hob man in dieser Beziehung hervor:

Bei der Umwandlung der Universität in eine Akademie, wie sie in der Zeit von 1818—1832 stattgefunden, scheine die Regierung nicht gegen das Prinzip der Parität und gegen die Billigkeit verstoßen zu haben. Man möge sich nur die damalige Sachlage ins Gedächtniß rufen. Da unmöglich alle in den Besitz von Preußen gekommenen Universitäten beizubehalten gewesen, habe man von den 4 unbedingt evangelischen nur 2, Halle und Greifswald, fortbestehen lassen, wobei in Betracht zu ziehen, daß die Erhaltung der in der Hauptsache allein durch eigene Fonds bestehenden Universität zu Greifswald von dem Königreich Schweden in dem neunten Artikel des Traktats vom 7. Juni 1815 ausdrücklich ausbedungen worden sei. Von den umgewandelten 2 katholischen Lehr-Anstalten Münster und Paderborn könne man die zuletzt genannte Anstalt eigentlich nicht, wie solches in den Motiven des Antrags geschehen, unter den aufgehobenen Universitäten mitzählen, da sie nur aus 2 Fakultäten bestanden und mithin nur eine solche Stellung, wie gegenwärtig die Akademie Münster, eingenommen habe. Die Universität Erfurt sei endlich damals gleichfalls aufgehoben. Allein in Bezug darauf, ob diese als eine spezifisch katholische Universität anzusehen gewesen, — wie in den Motiven des Antrages angenommen werde, — ließen sich nicht unerhebliche Bedenken aufstellen. Nachdem in dem Zeitalter der Reformation damals gerade sehr bedeutende evangelische Theologen, wie Justus Jonas (zugleich Rektor), Aurifaber und andere daselbst gelehrt und auch später bis zu dem 30jährigen Kriege katholische und evangelische Professoren auf ihr nebeneinander gewirkt, sei die Universität während dieses Krieges förmlich zu einer evangelischen ernannt worden. Nach dem Westphälischen Frieden sei freilich durch Einschreiten des Kurfürsten von Mainz die theologische Fakultät allein den Katholiken eingeräumt; es wären jedoch späterhin nicht nur in den anderen Fakultäten Evangelische zu Professoren ernannt, sondern man habe auch gestattet, daß auf Kosten des Magistrats ein Professor der evangelischen Theologie angestellt werde, und habe endlich 1768 der Kurfürst Emmerich Joseph sogar zwei ordentliche Professuren der evangelischen Theologie gegründet (Dieterici a. a. O. S. 153). Scheine es hiernach wenigstens zweifelhaft, ob die Universität zu Erfurt in der vollen Bedeutung als eine spezifisch katholische anzusehen gewesen, so werde andererseits auch auf ihre Aufhebung kein großes Gewicht zu legen sein, da ihre Wirksamkeit in den letzten Zeiten ihres Bestehens als eine sehr geringe zu betrachten und sie schon im Jahre 1804 nur 38, 1811—12 nur 33 und 1814 nur 13 Studirende zu ihren Schülern gezählt habe. Indem nun Preußen — abgesehen von Erfurt — nach dem Obigen von den hinzugekommenen 4 evangelischen Universitäten nur 2 beibehalten und die katholischen Anstalten nur umgewandelt, außerdem endlich für beide Konfessionen an einem für die westlichen Provinzen besonders günstig gelegenen Ort die paritätische Universität zu Bonn errichtet habe, könne man bei einer unbefangenen Würdigung der Verhältnisse diese Maßregeln weder als unbillig, noch als der Parität widerstreitend bezeichnen.

Insoweit nun aber ferner in den Motiven des Antrags darauf Gewicht gelegt ist, daß jetzt an den beiden paritätischen Universitäten Breslau und Bonn, abgesehen von den theologischen Fakultäten, unter 83 Professoren nur 18 dem katholischen Bekenntnisse angehören, und daß nach dem Staatshaushalts-Etat für 1856 die 3 evangelischen Universitäten Königsberg, Halle und Greifswald 133,266 Rthlr. — unter Zurechnung von Berlin, diese vier Universitäten 284,631 Rthlr. — dagegen die beiden paritätischen nur 185,568 Rthlr. aus Staatsfonds beziehen; so wurde von den Gegnern des Antrages diesen Zahlenverhältnissen keine entscheidende Bedeutung für die gegenwärtige Frage zugestanden.

Es wurde in dieser Beziehung die Meinung aufgestellt:

Auch bei paritätischen Universitäten könne man außerhalb der theologischen Fakultät, und insofern es sich nicht um gewisse Disziplinen handle, welche von dem Standpunkt der beiden Konfessionen geradehin verschieden aufgefaßt würden und zu denen man etwa Kirchenrecht, Philosophie und Geschichte rechnen müsse, — bei der Berufung der Lehrer nicht vorzugsweise danach fragen, ob sie dem katholischen oder dem evangelischen Religionsbekenntnisse zugethan seien. Talente, Kenntnisse und Lehrgabe, neben einem untadelhaften Charakter, müßten hierbei besonders ins Auge gefaßt werden, und werde es in der Hauptsache auf der paritätischen Universität für die Studirenden beider Konfessionen ohne Einfluß sein, ob z. B. die Lehrer der Astronomie, der Mathematik, der einzelnen medizinischen Wissenschaften u. s. w. sich zum katholischen oder zum evangelischen Glauben bekennen.

Ferner wurde bemerkt, daß, wenn man die Summe der Zuschüsse aus Staatsmitteln in Betracht ziehe, man nicht übersehen möge, daß die Universität in Berlin, welcher ein spezifisch konfessioneller Charakter nicht beiwohne, nach ihrer Lage und ihren sonstigen Verhältnissen mit 151,360 Rthlrn. den bei weitem größten Zuschuß erhalte, sodann aber zunächst die paritätischen Universitäten mit 103,600 Rthlrn. und mit 79,968 Rthlrn. vor den drei evangelischen sich anreihten.

Indem hierbei nun aber auch die Frage aufgeworfen wurde, ob gegenwärtig überhaupt noch die Gründung einer Universität mit einem spezifisch-konfessionellen Charakter für zweckmäßig erachtet werden könne, traten selbst unter denen, welche sich schließlich gegen den Antrag erklärten, verschiedene Ansichten hervor. Von einer Seite wurde angenommen:

Auf die Konfession ein besonderes Gewicht zu legen, scheine gerade bei Universitäten, und insofern man von gewissen schon angedeuteten Disziplinen abstrahire, nicht angemessen. Nicht allein bei den früher bereits hervorgehobenen Fachwissenschaften in der medizinischen und in der philosophischen Fakultät, sondern auch für die übrigen Universitäts-Lehrgegenstände scheine der Unterschied zwischen dem katholischen und evangelischen Glaubens-Bekenntnisse nicht von durchgreifender Bedeutung. Wolle die entgegengesetzte Meinung etwa darauf hinweisen, daß z. B. gerade gegenwärtig bei den Naturwissenschaften bemerkbar werde, wie dieselben zu einer rein materialistischen Behandlung sich versteigen oder herabsinken könnten, und wie gefährlich also auch für sie das Aufgeben eines jeden religiösen Standpunktes sei; so möge man auch nicht außer Acht lassen, daß der rein materialistische Standpunkt bei den Naturwissenschaften ebenso unter den Evangelischen wie unter den Katholiken seine Widersacher, in beiden Konfessionen auch seine Anhänger gefunden habe und noch finde. Wenn, wie bei den früheren Verhandlungen geschehen, darauf Bezug genommen werde, daß das religiöse Element auch die Universitäten durchdringen müsse und daß ein wirklich religiöses Element ohne das Hervortreten der bestimmten Konfession nicht denkbar sei, man vielmehr bei dem Aufgeben des konfessionellen Standpunktes für das Christenthum in den s. g. Christianismus vagus verfalle; so scheine auch dieses Argument, weil es zu viel beweise, nicht entscheidend. Für jeden Stand und für jede Wirksamkeit werde man verlangen dürfen, daß ein religiöses Element sie durchdringe; allein, so wie man wegen dieses

Grundsatzes in einem von Katholiken und Evangelischen bewohnten Staate nicht spezifisch-konfessionelle Richter-Kollegien, Administrativ-Behörden und überhaupt nicht eine Sonderung durch alle Lebensverhältnisse beanspruchen könnte, sei auch für die Universität, für das Gebiet der Wissenschaft kein prägnanter Grund zu einer solchen Scheidung der Konfessionen vorhanden. Im Gegentheil dürfe man behaupten, daß paritätische Universitäten am besten eine Stätte bilden könnten, wo gegenseitige Toleranz gelernt und geübt werde.

Andere Kommissions-Mitglieder, welche aus später hervorzuhebenden Gründen den Antrag nicht für annehmbar hielten, traten diesen Ausführungen nicht bei, sondern gaben dem Antragsteller zu, daß spezifisch-konfessionelle Universitäten ganz besondere Vorzüge hätten und ihre Organisation im Allgemeinen sich empfehle, vornehmlich weil auf ihnen das christliche Element zu einer weit größeren Wirksamkeit gelangen könne, als auf paritätischen und eines konfessionellen Charakters entbehrenden Universitäten. Es wurde hierbei bemerkt:

Durch die Festhaltung einer bestimmten Konfession für eine Universität werde die Totalität der Lebenssphäre auf derselben gegeben und hiermit auf alle Lehrgegenstände ohne Ausnahme ein Einfluß geübt werden. Insbesondere müsse man zugeben, daß gerade die katholische Kirche für manche Wissenschaften das Ziel und die Grenze, wohin und bis wie weit die Forschung gehen solle, festzustellen sich berufen finden werde, und daß also die Katholiken ein erhebliches Motiv hätten, die Existenz einer nur katholischen Universität zu wünschen.

Abgesehen von dieser Verschiedenheit in der Ansicht über den Nutzen spezifisch-konfessioneller Universitäten stimmten in der Kommission die Fragen des Antrags darin überein, daß das Haus der Abgeordneten nach Lage der Dinge keine Veranlassung habe, sich bei der in Rede stehenden Sache, welche offenbar zu einem administrativen Akt führen solle, einzumischen. Während von einer Seite mit Bezug auf die schon bisher hervorgehobenen Gründe angenommen wurde, daß ein Bedürfniß oder eine Verpflichtung zur Errichtung einer neuen katholischen Universität nicht nachgewiesen sei, wurde von einer andern Seite noch besonders Folgendes bemerkt:

Wenn man auch hinsichtlich des materiellen Inhalts des Antrages sich weder für noch gegen dasselbe aussprechen wolle, so müsse man auf dessen Ablehnung schon deshalb dringen, weil das Haus nicht den Beruf habe, in Angelegenheiten, wie die vorliegende, einzugreifen. Es müsse der Staats-Regierung überlassen bleiben, ob und wann sie eine solche Maßregel, wie dieselbe hier beantragt sei, für angemessen erachte. Zum Gerichthalten in Religionsfragen sei das Haus gewiß nicht geeignet. Die Parität fordere übrigens nicht faktische Gleichheit, sondern Rechts-Gleichheit.

Gegen den Antrag wurde endlich in ähnlicher Weise, wie gegen den des Abgeordneten Otto (Nr. 94) geltend gemacht, daß ein Eingehen auf alle diese Anträge auch aus dem Grunde nicht angemessen sei, weil man das Endziel der von katholischer Seite hervortretenden Ansprüche mit Sicherheit abzusehen nicht vermöge. Es wurde bei diesem Punkte auf dasjenige Bezug genommen, was über denselben Gegenstand schon in dem Berichte über den Antrag des Abgeordneten Otto Nr. 230 gesagt worden ist. Speziell wurde erwähnt:

Gerade bei der gegenwärtigen Sache könne man mit einiger Wahrscheinlichkeit sich voraussagen, daß man künftig auf katholischer Seite sich nicht mit der Erhebung der Akademie in Münster zu einer Universität begnügen, sondern in Betreff derselben wohl noch mehr fordern werde. Nachdem Dr. Krabbe, einer der Antragsteller, in seinem schon allegirten Werke S. 167 auszuführen gesucht, daß der Bischof von Münster „als alleiniger Vertreter der Diözese Münster, zur ausschließlichen Ausübung aller Rechte und Befugnisse über die Universität berufen gewesen sei, der Landesherr aber und seine Behörden davon durch Reichs-Fundamental-Gesetze gänzlich ausgeschlossen" — seien und nachdem er S. 193 mit Rücksicht auf Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß „die Münsterschen Lehr-Anstalten ihren stiftungsgemäßen Charakter wieder erhalten und der Kirche würden zurückgegeben werden," ließe sich nicht ohne Grund vermuthen, daß nach geschehener Wiederherstellung der Universität, entweder die Unterordnung derselben als einer kirchlichen Anstalt unter die ausschließliche oder doch vorzugsweise auszuübende Aufsicht der Kirchenbehörde, als aus der Natur der Sache folgend angesehen, oder ein neuer darauf abzielender Antrag werde eingebracht werden.

Von dem Antragsteller, so wie auch von Mitgliedern der Kommission, wurde dagegen auf die wider den Antrag vorgebrachten Gründe vornehmlich Folgendes geantwortet:

Mehrere der aufgestellten Argumente träfen den Standpunkt des Antrages nicht genau. Man beschwere sich hauptsächlich darüber, daß auch nicht eine katholische Universität beibehalten oder errichtet sei. Bei der Erwägung, welche Bedeutung dem Eingehen aller katholischen Universitäten in Preußen beizumessen wäre, müsse man alsdann ferner nicht allein die im Jahre 1815 in den Besitz von Preußen gekommenen Universitäten in Betracht ziehen, sondern auch die, welche in den nach und nach der Monarchie einverleibten, vorwiegend katholischen Landestheilen bis in das gegenwärtige Jahrhundert bestanden hätten: das hieße also auch die, freilich vor der Verbindung mit Preußen untergegangenen drei Universitäten Trier, Bonn und Köln, und die mit Frankfurt vereinigte Universität in Breslau. Erfurt wäre aber jedenfalls nicht minder, als die anderen, für eine spezifisch-katholische Universität anzusehen gewesen, da der Kurfürst von Mainz auf Grund des Westphälischen Friedens einen Kaiserlichen Restitutions-Rezeß vom 8. Juli 1650 erzielt habe, durch welchen der Zustand der Jahre 1618 und 1624 wieder hergestellt und insbesondere die eingezogene theologische Fakultät den Katholiken wieder eingeräumt worden sei. Deshalb, weil in der letzten Zeit ihres Bestehens faktisch auch einige evangelische Professoren an der Universität gelehrt, könne ihr eben so wenig der katholische Charakter abgesprochen werden, wie jetzt etwa der in Greifswald der evangelische wegen des Umstandes, daß daselbst einige katholische Professoren angestellt seien. Rechne man zu diesen Universitäten noch Münster und Paderborn, so ergebe sich, daß bei Beginn dieses Jahrhunderts in den jetzt zu Preußen gehörigen Territorien 7 katholische Universitäten existirt hätten. Habe man nun mit Recht erwarten dürfen, daß die Staats-Regierung durch ähnliche Zuschüsse aus Staatsmitteln, wie sie den evangelischen bewilligt worden, wenigstens eine katholische Universität, also vornehmlich die noch 1818 in Münster bestehende, konserviren würde, so sei gegenwärtig gewiß die Forderung einer Wiederherstellung derselben gerechtfertigt.

Daß aber dem Bedürfnisse der Katholiken durch die paritätischen Universitäten oder durch solche ohne spezifisch-konfessionellen Charakter nicht genügt sei, müsse auf das Bestimmteste behauptet werden. Zwischen der evangelischen und der katholischen Universität bestehe zunächst ein Unterschied darin, daß auf jener, und in der Regel auch auf der paritätischen und noch mehr auf der ohne konfessionellen Charakter, eine Freiheit im Lernen anerkannt werde, wie sie der Katholizismus nicht für statthaft erachten könne. Auf den jetzigen Universitäten würden die Schüler zu Richtern über ihre Lehrer berufen, indem jene nach Belieben sich diejenigen aussuchen könnten, bei welchen, und eben so dasjenige, was sie lernen wollten. Die katholische Universität, welche jedenfalls auch dem Bischofe eine Stimme bei der Besetzung und bei der Organisation einräumen müsse, führe dagegen einen strengeren Studirplan, nicht minder eine viel ernstere Disziplin, als sie jetzt gebräuchlich sei, mit sich. Während jetzt die Universität vorzugsweise auf Wissen hinarbeite, würde eine katholische Universität mehr die Erziehung erstreben. Ferner habe der Katholizismus aber auch ganz andere Anschauungen auf allen Gebieten der Wissenschaft, als die evangelische Richtung, und könne jener seine Anschauungsweise eben nur auf einer katholischen Universität zur vollen Geltung bringen. Daß auch paritätische Universitäten ihre Vorzüge besäßen, solle nicht geleugnet werden, und gehöre zu ihnen unbedingt auch der, daß das Nebeneinanderstehen beider Konfessionen dazu führe, daß eine von der andern lernen könne und gelernt habe. Allein katholischen Eltern müsse wenigstens die Freiheit der Wahl geschaffen werden, ob sie ihre Söhne einer paritätischen oder einer katholischen Universität anvertrauen wollten. Die große Anzahl der jetzt zu Münster studirenden Katholiken beweise auf das Deutlichste, wie sehr man das Bedürfniß nach einer katholischen Universität empfinde. Die Meinung, daß ein religiöses Element ein Institut durchdringen könne, wenn auch nicht zugleich ein konfessioneller Charakter hervortrete, habe die Erfahrung widerlegt; man gelange dabei nothwendig zu dem sogenannten Christianismus vagus. Daß man übrigens auch in Gerichtshöfen, in Administrationsbehörden und sonst eine größere und und gleichmäßigere Vertretung der Katholiken wünsche, habe man nie verhehlt; doch scheine dieser Umstand für die gegenwärtige Sache nicht von Bedeutung.

Als ein Eingriff in die Regierungsgewalt könne demnächst aber die Annahme des vorliegenden Antrags gewiß nicht betrachtet werden, denn er wolle die Staatsregierung nur aufgefordert wissen, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit die Akademie zu einer Universität erhoben werde. Er zeichne also weder einen Plan vor, noch verlange er eine sofortige Erfüllung des Wunsches.

In Erwiderung auf die von den Gegnern ausgesprochene Besorgniß, daß die von katholischer Seite geltend gemachten Ansprüche in ihrem Endziel nicht zu übersehen seien, bezogen sich die Vertheidiger des Antrages auf das, was in dieser Hinsicht schon bei der Berathung über den Antrag des Abgeordneten Otto Nr. 94 von ihnen gesagt worden und in dem Bericht über denselben Nr. 230 Erwähnung gefunden hat.

Der in der Sitzung der Kommission anwesende Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erklärte seinerseits:

Wenngleich die Regierung nicht verkenne, daß Universitäten mit einem streng konfessionellen Charakter ihre ganz besonderen Vorzüge hätten, läge nach ihrer Ansicht doch kein Anlaß vor, jetzt auf den Antrag einzugehen. Der Staats-Regierung gereiche es zu einer großen Befriedigung, daß die Akademie in Münster in ihrer jetzi-

gen Gestalt sich durch eine rühmliche Wirksamkeit auszeichne und immer mehr an Ansehen gewinne, so daß Theologen und Philologen daselbst in großer Zahl studirten. Einen Grund zur Umwandlung der Akademie in eine Universität könne man hierin indessen nicht finden, sondern nur eine Veranlassung dazu, die Akademie auch fernerhin in ihrer Wirksamkeit zu fördern und zu unterstützen. Für das Bedürfniß katholischer Studirenden sei aber zur Zeit durch die paritätischen Universitäten und durch die in Berlin nach Lage der Dinge hinlänglich gesorgt. Auch die letztere werde gleichfalls jetzt oft von Katholiken, welche schon auf anderen Universitäten eine Zeit lang studirt hätten, zum Abschluß ihrer Studien in den philologischen Disziplinen besucht. Die Besorgniß, daß katholische Studirende bei der Wahl ihrer Lehrer und der Lehrgegenstände gänzlich rathlos wären, scheine im Allgemeinen zu weit zu gehen. Auf den paritätischen Universitäten ließe sich in dieser Beziehung der Einfluß, den die katholischen Professoren auf die Studirenden ihrer Konfessionen ausübten, nicht verkennen, und habe sich gewissermaßen eine traditionelle Regelung der Studien gebildet. Wie bisher, werde aber auch künftig die Staats-Regierung in Bezug auf das Universitätswesen die Interessen der katholischen Kirche, so wie der evangelischen ernstlich berücksichtigen, und werde z. B. schon jetzt von den Katholiken der Regierung das Zeugniß nicht versagt werden, daß, wo es sich um Berufung katholischer Professoren gehandelt, sie niemals sich etwa indifferente Katholiken ausgesucht, sondern stets nur solche gewählt habe, welche von der katholischen Kirche als ihre ernste und entschiedene Anhänger anerkannt gewesen seien.

Indem der Antragsteller weder durch die Argumente der Gegner, noch durch die Erklärung des Herrn Ministers die Gründe seines Antrags widerlegt glaubte, in Bezug auf die Bemerkung des Herrn Ministers über den häufigen Besuch der Universität in Berlin durch Katholiken auch noch darauf hingewiesen hatte, daß man nicht wissen könne, wie viele von ihnen, insofern sie nicht schon früher, besonders als Theologen, eine feste Grundlage erworben, in ihrem religiösen Leben Schiffbruch gelitten hätten — wurde in der Kommission zur Abstimmung über den Antrag geschritten.

Da hierbei 5 Kommissions-Mitglieder sich für, 7 gegen den Antrag erklärten, hat die Kommission in ihrer Mehrheit beschlossen: dem Hause der Abgeordneten

die Ablehnung des Antrags

zu empfehlen.

Berlin, den 5. April 1856.

Die Kommission zur Vorprüfung des Antrages des Abgeordneten Reichensperger (Köln) und Genossen.

von Gerlach (Vorsitzender). Becker [Königsberg] (Berichterstatter). Graf Strachwitz. Brohm. Fonck. von Mallinckrodt. Graf Schweinitz. von Berg. Lehnert. Savels. von Arnim (Neustettin).

№ 126.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.

---

§. 1.

Die Preußische Bank wird ermächtigt, über den im §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) festgesetzten Betrag von 21 Millionen Thalern nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage muß in den Bankkassen außer den nach §. 31 der Bank-Ordnung erforderlichen Beständen stets mindestens ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren, und der Ueberrest in diskontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank ist berechtigt, statt der bisherigen Noten zu 25 Thalern, Noten in Appoints von 20 Thalern, ferner Noten in Appoints von 10 Thalern bis zu dem Betrage von 10 Millionen Thalern, auszugeben. Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten in Appoints von 10 Thalern darf nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen.

Alle übrigen für die Noten der Preußischen Bank geltenden Bestimmungen finden auf die hinzutretenden Banknoten ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Das im §. 16 der gedachten Bank-Ordnung dem Staate vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Kapitals der Bank-Antheils-Eigner oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bank-Antheils-Eigner anzuordnen, tritt bis zum 31. Dezember 1871 außer Kraft.

Die dort festgesetzte einjährige Kündigung für den Ablauf dieser Frist muß demgemäß vor dem Jahre 1871 geschehen.

Erfolgt alsdann keine Aufkündigung, so kann die Zurückzahlung des Kapitals oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bank-Antheils-Eigner nur alle zehn Jahre nach jedesmaliger einjähriger Aufkündigung angeordnet werden.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 17 der Bank-Ordnung, nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einschuß-Kapital des Staates demselben zutreten sollen, tritt vom 1. Januar 1856 ab außer Kraft.

§. 4.

Aus dem reinen Gewinn der Bank soll statt der im §. 36 sub 1 und §. 37 der Bank-Ordnung festgesetzten Dividende vom 1. Januar 1856 ab den Bank-Antheils-Eignern für ihren Einschuß vorweg 4½ pCt. gezahlt und erforderlichenfalls aus dem Reserve-Fonds gewährt werden.

§. 5.

Außer dem im §. 36 Nr. 3 der Bank-Ordnung und nach §. 6 dieses Gesetzes dem Reserve-Fonds zugewiesenen Gewinn-Antheile soll demselben der Gewinn bei Verkäufen der Effekten-Bestände der Bank, so wie solcher Staatspapiere oder anderen öffentlichen zinstragenden Effekten, welche sie in Gemäßheit des §. 90 der Bank-Ordnung mit Zustimmung des Central-Ausschusses in der Folge erwirbt, überwiesen werden, wogegen der Reserve-Fonds in beiden Fällen auch die bei diesen Verkäufen eintretenden Verluste trägt.

§. 6.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner um 5 Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten in Stelle der im §. 11 der Bank-Ordnung vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staats und der Bank-Antheils-Eigner folgende Bestimmungen in Kraft.

1) Die Bestimmung des §. 36 sub 3 der Bank-Ordnung wird dahin abgeändert, daß von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschuß-Kapitalien des Staates und der Bank-Antheils-Eigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank Ein Sechstheil dem Reserve-Fonds überwiesen wird.
2) Ein bei Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reserve-Fonds.
3) Die Eigner der über die 5 Millionen Thaler auszufertigenden Bank-Antheils-Scheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bank-Antheils-Eignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner um 5 Millionen Thaler gegen ein von der Bank-Verwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschuß-Kapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bank-Antheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bank-Antheils-Eigner auf je zwei ihm gehörige Bank-Antheile gegen Einzahlung von 1000 Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bank-Antheils-Schein ausgehändigt wird.

Für andere Fälle der Erhöhung des Einschuß-Kapitals bleiben die Bestimmungen des §. 11 der Bank-Ordnung in Kraft.

§. 7.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Verminderung der Kassenanweisungen um 15 Millionen Thaler, so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr.

§. 1.

Von den in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 335) ausgegebenen Kassen-Anweisungen im Betrage von 30,842,347 Rthlrn. sollen 15 Millionen Thaler binnen zwei Jahren, vom Tage der Publication dieses Gesetzes ab, eingezogen werden.

§. 2.

In Stelle des dann noch verbleibenden Betrages von 15,842,347 Rthlr. sollen neue Kassen-Anweisungen, und zwar:

8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und
7,842,347 „ „ „ „ 1 „

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung dieser neuen Kassen-Anweisungen liegt der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 3.

Die Ausgabe erfolgt allmälig gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851.

Die Aufforderung zu diesem Umtausch ist durch die Amtsblätter und Zeitungen sämmtlicher Provinzen, so wie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen zu erlassen und in angemessenen Zeiträumen, jedoch für jetzt ohne Bestimmung eines Präklusiv-Termins, zu wiederholen.

§. 4.

Die nach §§. 1 bis 3 eingezogenen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 werden nach Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 57) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Der §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) wegen des Ersatzes für beschädigte und unbrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen, so wie alle sonstige wegen der Kassen-Anweisungen bisher ergangene gesetzliche Bestimmungen, insoweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert worden, finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung.

§. 6.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird ermächtigt, verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Rthlr. in Appoints von 100, 200, 500 und 1000 Rthlr. nebst Coupons über die Zinsen zu 4½ pCt. vom 1. Januar 1856 ab auszufertigen und diese an die Preußische Bank nach näherer Anordnung des Finanz-Ministers auszuhändigen.

§. 7.

Zur Tilgung dieser Staatsschuld, deren Verwaltung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen wird, werden der letzteren vom Jahre 1856 ab jährlich 100,000 Rthlr. überwiesen.

§. 8.

Es werden ferner zur Tilgung dieser Schuld die durch die allmälige Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds so lange ununterbrochen zuwachsen, bis die Restschuld nicht mehr als 10,000,000 Rthlr. beträgt. Von diesem Zeitpunkt ab wachsen dem Tilgungsfonds wiederum die durch die fortschreitende Amortisation dieser Restschuld von 10,000,000 Rthlrn. ersparten Zinsen, bis zur gänzlichen Tilgung derselben, in ununterbrochener Zeitfolge zu.

Die Bestimmung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, durch welche die Verjährungsfrist bei Zins-Rückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwaige Zins-Rückstände dieser Staatsschuld Anwendung. Die auf solche Art verjährten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 9.

Die zur Tilgung dieser Staatsschuld, so wie zu ihrer Verzinsung erforderlichen Beträge müssen aus den bereitesten Staats-Einkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1860 ab den Zinsfuß zu ermäßigen und den Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen der letztere niemals vermindert werden darf.

§. 10.

Die Tilgung der Schuld erfolgt in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§§. 7 bis 9) in halbjährigen Raten zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe verwendet werden. Die Preußische Bank ist befugt, einen dem jedesmaligen Betrage des Tilgungsfonds gleichen Betrag in den nach §. 6 auszufertigenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe zur Tilgung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern. Wenn die Preußische Bank nicht vor dem 1. Juni und resp. 1. Dezember jeden Jahres der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erklärt, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen und den ganzen Betrag der für das nächste halbe Jahr zu tilgenden Schuldverschreibungen am 2. Januar und resp. 1. Juli des folgenden Jahres an die Staatsschulden-Tilgungskasse abliefern wolle, so werden die für die betreffenden Termine einzulösenden Staatsschuld-Dokumente in den Monaten Juni und resp. Dezember öffentlich ausgeloost. Sechs Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgeloosten Schuld-Dokumente den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinset.

§. 11.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

(gez.) **von Bodelschwingh.**

Motive

zu

den Gesetz-Entwürfen,

betreffend

1) **die Verringerung der unverzinslichen Staatsschuld und die Ausgabe verzinslicher Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr.,**

und

2) **die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.**

Mit dem Aufschwunge, welchen der Handel und die Industrie seit dem Erlasse der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) genommen, haben die Anforderungen an die Preußische Bank sich ungemein gesteigert. Der Gesammtumsatz der Bank, der im Jahre 1847 nur 510 Millionen Thaler betrug, hat im Jahre 1855 die Summe von 1086 Millionen Thalern erreicht, sich inzwischen also mehr als verdoppelt. An Bankstellen waren einschließlich der Kommanditen, Agenturen, Waaren-Depots und der bei einzelnen Regierungs-Hauptkassen bestehenden Bankeinrichtungen 89 am Schlusse des Jahres 1855 vorhanden, während die Zahl derselben zu Anfang des Jahres 1847 sich nur auf 14 belief.

Unter diesen Umständen kann die Preußische Bank mit ihren bisherigen Betriebsmitteln den Bedürfnissen des Landes nicht mehr vollständig genügen, und es erscheint daher unerläßlich, ihre Betriebsmittel zu verstärken und die vorhandenen Fonds flüssig zu machen, wenn dem Institute die ihm durch den §. 1 der Bank-Ordnung angewiesene Stellung in den Verkehrs-Verhältnissen gewahrt, und die weitere gedeihliche Entwickelung des Handels und der gewerblichen Thätigkeit nicht gehemmt werden soll.

Nicht minder hat mit dem steigenden Verkehre die, Kosten ersparende und viele Bequemlichkeiten bietende Verwendung von Geldzeichen immer mehr zugenommen und allmälig eine Ausdehnung gewonnen, in welcher der vorhandene Betrag inländischer Kassen-Anweisungen und Banknoten zu ihrer Befriedigung bei weitem nicht mehr ausreicht, so daß eine große Zahl von fremden Werthzeichen in die inländische Circulation getreten ist. Die Regierung hat daher, zumal seitdem das Gesetz vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 308) die ausländischen Geldzeichen aus dem Verkehre zum größeren Theile wieder verdrängt hat, der Ueberzeugung sich nicht verschließen können, daß die ihr schon seit längerer Zeit vielfach vorgetragenen Wünsche nach Vermehrung der Betriebsmittel der Preußischen Bank durch Erweiterung ihres Privilegiums zur Noten-Emission in einem nach zwei verschiedenen Richtungen hin zur Geltung kommenden dringenden Bedürfnisse Begründung finden. Sie hat indessen geglaubt, eine solche Maßregel mit einer durchgreifenden Aenderung der Lage unserer gesammten Papiergeld-Circulation in Verbindung setzen zu müssen.

Die Papiergeld-Circulation in Preußen beruht nicht auf einem im Voraus fest bestimmten Plane, sie hat sich mehr zufällig unter dem Einflusse vorübergehender Zustände und Bedürfnisse entwickelt. Außer den noch umlaufenden fremden Werthzeichen im Betrage von 10 Rthlr. und darüber cirkuliren:

1) die Noten der Privatbanken in Gemäßheit der für diese erlassenen Statuten;
2) die in Gemäßheit der §§. 29 und 33 der Bank-Ordnung ausgegebenen Noten der Preußischen Bank mit dem, einer beschränkten Staats-Garantie entsprechenden Vorrechte, von allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen zu werden (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1847, Gesetz-Samml. Seite 238), und
3) die vom Staate unmittelbar ausgegebenen Kassen-Anweisungen, welche das eigentliche Staats-Papiergeld bilden, und wesentlich auf den Kredit des Staates umlaufen. Beide Arten von Papiergeld, die Kassen-Anweisungen und die Banknoten, unterscheiden sich ihrer Natur nach in wichtigen Beziehungen von einander.

Während die Einlösbarkeit der Banknoten theils durch baares Geld, theils durch Wechsel und andere Forderungen mit kurzen Zahlungsfristen sicher gestellt sein muß, sind für die Kassen-Anweisungen, abgesehen von den für 500,000 Rthlr. deponirten Staatspapieren (cfr. Statut für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 §. 8, Gesetz-Sammlung Seite 361), besondere Realisations- und Deckungsfonds nicht vorhanden, so daß die Einlösbarkeit der Kassen-Anweisungen, so wenig deren Realisation unter regelmäßigen Verhältnissen bei der bestehenden Realisations-Kasse jemals Schwierigkeiten finden kann, ihre eigentliche Grundlage nur in der Verpflichtung der Staatskassen zu ihrer Annahme in Zahlung und in der Verpflichtung des Publikums zur Verwendung derselben bei allen Zahlungen an die Staatskassen im Betrage von zwei Thalern und darüber hat, und die bei den Banknoten gegebene Möglichkeit des jederzeitigen Umtausches in Metallgeld bei ihnen im Wesentlichen nur durch die Gewißheit ersetzt wird, sie alsbald oder doch in bestimmter Frist bei den Zahlungen an die Staatskassen zu ihrem vollen Nominalbetrage verwenden zu können.

Die jederzeitige Verwendbarkeit der Kassen-Anweisungen, die Sicherung ihres Kredits unter allen Umständen hängt hiernach wesentlich von dem richtigen Verhältnisse zwischen ihrem Betrage und den zu den Zahlungen an die Staatskassen erforderlichen Geldmitteln ab, wogegen für die Circulation der Banknoten eine solche von außen gegebene Grenze ihrer Summen nicht besteht.

Ein weiterer nicht minder erheblicher Unterschied ergiebt sich, wenn man die Zwecke ins Auge faßt, zu denen die Kassenanweisungen und die Banknoten in Umlauf gebracht sind. Der Staat hat die Kassenanweisungen — allerdings nicht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs, welche die Anwendung eines solchen Zahlungsmittels zulässig und räthlich machten, — emittirt, um damit Ausgaben zu bestreiten. Er muß, so lange er sich nicht anderweit im Besitze der zu diesen Zahlungen erforderlichen baaren Geldmittel befindet, die ihm in seinen Einnahmen oder Behufs der Realisation zufließenden Kassenanweisungen immer wieder ausgeben, und wird sich dieser Nothwendigkeit in der Regel am allerwenigsten bei dem Eintritte von Ereignissen entziehen können, welche überhaupt das Vertrauen auf die Zulänglichkeit seiner Hülfsmittel schwächen. Wenn nun in solchen kritischen Zeiten die Kassen-Anweisungen zu den Staatskassen drängen und der in der Circulation verbleibende Betrag den Bedarf der zu den nächsten Zahlungen an die Staatskassen erforderlichen Geldmittel allgemein oder örtlich übersteigen möchte, so würde die Gefahr entstehen, daß das Publikum selbst mit Verlust sich der Kassenanweisungen zu entledigen suchte, und daß die Staatskassen, welche die Kassenanweisungen stets für voll annehmen müssen, sich derselben dann ebenfalls nur mit Verlust wieder entäußern könnten, wobei die unter solchen Verhältnissen doppelt schmerzliche pecuniäre Einbuße durch die unberechenbare Schmälerung des Staatskredits in ihren Folgen noch weit überwogen werden würde. — Die Banken, die ihre Noten nur in ihrem Geschäftsbetriebe zum Diskontiren von Wechseln und zu Bewilligung von Darlehnen ausgeben, befinden sich schon deshalb in einer viel günstigeren Lage, weil sie ihren Geschäftsbetrieb, in einem gewissen Umfange wenigstens, beliebig einschränken können und nicht genöthigt sind, die ihnen zuströmenden Noten immer wieder auszugeben. Zwar ist auch bei den Banken die Möglichkeit denkbar, daß sie bei einem übermäßigen Andrange der Noten zur Realisation ihrer diesfälligen Verpflichtung nicht jederzeit in ihrem ganzen Umfange zu genügen vermögen.

Solche Verlegenheiten, welche ohnehin bei einer vorsichtigen Verwaltung wohl zu vermeiden sind, können aber für sie immer nur ganz vorübergehend entstehen, da die dem Betrage der ausgegebenen Noten gegenüberstehenden Forderungen schnell hintereinander fällig werden, und mit Realisirung derselben den Banken auch die Mittel zufließen müssen, die zu ihrer Befriedigung nicht etwa schon verwendeten Noten sofort einzulösen.

Endlich kommt noch als ein schon aus dem bisher Bemerkten hervorgehender wesentlicher Unterschied zwischen den Kassenanweisungen und den Banknoten in Betracht, daß die Summe der Kassen-Anweisungen, gleichviel ob die durch die wechselnden Verkehrs-Verhältnisse bedingte Nachfrage nach Papiergeld steigt oder abnimmt, im Ganzen immer dieselbe bleibt, während die Circulation der Banknoten mit einer gewissen Elastizität den jedesmaligen Bedürfnissen des Verkehrs sich anschließt, und demnach durch etwaige Stockungen in dem letzteren, wenn solche nicht ganz plötzlich eintreten, viel weniger als die Circulation der Kassenanweisungen affizirt werden kann.

Die durch Banknoten vermittelte Papiergeld-Circulation hat daher erhebliche Vorzüge vor dem Umlaufe der Kassenanweisungen, und letzterer kann nur dann als völlig gefahrlos betrachtet werden, wenn der Betrag der Kassenanweisungen das Quantum nicht übersteigt, welches selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen zur Vermittelung der Zahlungen an die Staats-Kassen und aus denselben stets willige Verwendung finden wird. Wie die Grenze hier richtig zu ziehen sei, läßt sich mit völliger Sicherheit nicht bestimmen. Da indessen die Gesammtsumme, welche in Preußen im Laufe jeden Jahres nach und nach in die Staatskassen fließt und allmälig aus denselben wieder zurückströmt, sich nur auf etwa 100 Millionen Thaler beläuft, so wird man jedenfalls anerkennen müssen, daß die in Rede stehende Grenze, wenn solche unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Eintritts der allerungünstigsten Verhältnisse gezogen wird, bei der Emission der gegenwärtig im Betrage von 30,842,347 Rthlr. cirkulirenden Kassenanweisungen nicht innegehalten sei. Wiewohl nun dessenungeachtet die Beibehaltung des ganzen ebengenannten Betrages der Kassenanweisungen, so lange in dem jetzigen Zustande der Papiergeld-Circulation sonst nichts geändert wird, nicht bedenklich sein dürfte, da der Gesammt-Verkehr auf seiner jetzigen Stufe der Entwickelung den zu den Zahlungen an die Staatskasse nicht erforderlichen Theil der Kassenanweisungen neben der verhältnißmäßig geringen Summe der ausgegebenen Banknoten selbst in kritischen Zeiten kaum würde entbehren können, so scheint es doch unerläßlich, die Papiergeld-Circulation auf feste Grundlagen zurückzuführen, und zu dem Ende die Kassen-Anweisungen in entsprechendem Maße zu verringern, wenn den Bedürfnissen des Verkehrs durch Erweiterung des Privilegiums der Preußischen Bank zur Noten-Emission genügt werden soll.

Die Regierung hat daher, um die Einziehung eines angemessenen Betrages der umlaufenden Kassenanweisungen mit möglichst geringen Opfern zu bewirken, und andererseits die Preußische Bank in den Stand zu setzen, ihren Geschäften die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nöthige Ausdehnung zu geben und dem Verkehre zugleich eine seinen jedesmaligen Bedürfnissen entsprechende Menge von Papiergeld zuzuführen, Verhandlungen mit der Preußischen Bank eingeleitet, und im Laufe derselben den in Abschrift anliegenden, inzwischen von dem Central-Ausschusse der Bank und der Versammlung der meist betheiligten Bankantheils-Eigner genehmigten Vertrag vom 28. Januar d. J. abgeschlossen.

Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Die Preußische Bank zieht 15 Millionen Thaler der jetzt umlaufenden Kassenanweisungen ein, und liefert dieselben in monatlichen Raten von wenigstens 750,000 Rthlr. an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Vernichtung ab; sie zahlt zur Verzinsung und Tilgung der zur Ausführung des Vertrages zu emittirenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen einen jährlichen Zuschuß von 621,910 Rthlr. an die Staatskasse, und überläßt dem Staate ihre jetzigen, im Jahre 1847 zum Rennwerthe übernommenen Effektenbestände von 9,400,040 Rthlr. für den Preis von 7,802,000 Rthlr.
2) Der Staat gesteht der Preußischen Bank das Recht zu,

ihre Noten nach Bedarf zu vermehren, er überweist der Bank 16,598,000 Rthlr. in 4½ prozentigen Staatsschuld-Verschreibungen; er räumt den Bank-Antheils-Eignern in Abweichung von der Bestimmung im §. 36 sub 1 der Bank-Ordnung eine erste Dividende von 4½ pCt. ihres Einschuß-Kapitals ein, und verzichtet auf die Ausübung des ihm nach §. 16 der Bank-Ordnung zustehenden Kündigungsrechts bis zum 31. Dezember 1871.

3) Die Bestimmung im §. 17 der Bank-Ordnung, der zufolge die dem Staate zustehende erste Dividende von 3½ pCt. seines Einschußkapitals dem letzteren zuwachsen soll, wird aufgehoben, und das Verhältniß, in welchem der Staat und die Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank für die Folge Theil zu nehmen haben, bei einer Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler nicht weiter geändert.

Der Staat hat hiernach, während ihm einerseits eine unverzinsliche Schuld von 15 Millionen Thalern durch die Preußische Bank abgenommen wird, andererseits eine neue verzinsliche Schuld von 16,598,000 Rthlr. zu kontrahiren und die diesfälligen Schuldverschreibungen der Bank auszuhändigen, welche darin den Ersatz enthält, für die zur Einziehung der Kassen-Anweisungen zu verwendenden Geldmittel und für den Ausfall an ihrem Kapitalstocke, den sie durch die Behufs der Erweiterung des Bankverkehrs und der Notenemission nöthige Veräußerung ihrer jetzigen Effektenbestände erleidet. Die Verzinsung und Tilgung dieser Schuld wird nach den getroffenen Verabredungen einstweilen jährlich 846,910 Rthlr. erfordern. Dazu hat die Bank einen jährlichen Zuschuß von 621,910 Rthlr. zu leisten, und der Staat also 225,000 Rthlr. aus eigenen Mitteln zu zahlen. Da die Tilgung der Schuld in der Art verabredet ist, daß dazu jährlich 100,000 Rthlr. und die ersparten Zinsen so lange zu verwenden sind, bis ihr Betrag auf 10,000,000 Rthlr. verringert sein wird, worauf dann zur Tilgung der Restschuld wieder 100,000 Rthlr. jährlich und die ersparten Zinsen von derselben verwendet werden sollen, so hat der Staat die Zahlung von 225,000 Rthlr. jährlich für die Dauer der ersten Amortisationsperiode, welche etwa 31 Jahre währen wird, zu leisten.

Eine weitere mit einem unmittelbaren pecuniairen Opfer für den Staat verbundene Vertragsbestimmung besteht in dem Zugeständnisse, daß die Bankantheils-Eigner für die Folge nicht mehr, wie bisher, 3½ Prozent, sondern 4½ Prozent ihres Einschußkapitals als erste Dividende aus dem Gewinne der Bank vorweg erhalten sollen, indem hierdurch den Bankantheils-Eignern, deren Einschußkapital 10 Millionen Thaler beträgt, 1 pCt. desselben oder 100,000 Rthlr. jährlich ganz überlassen werden, die nach den Vorschriften der Bank-Ordnung theils dem Reservefonds, theils dem Staate und den Bankantheils-Eignern zu gleichen Theilen zufallen würden.

Zur Rechtfertigung beider Vertragsbestimmungen wird nur hervorzuheben sein, daß der Bank die Erstattung der ganzen Zinsen-Einnahme von den ihr auszuhändigenden 16,598,000 Rthlr. in 4½ prozentigen Staatsschuld-Verschreibungen nicht füglich angesonnen werden konnte, da sie den dritten Theil der von ihr in Stelle der einzuziehenden Kassen-Anweisungen auszugebenden Noten in Metallgeld hinterlegen muß, und außerdem die Gefahr zu tragen hat, daß diese Noten ab und zu in ihre Kassen zurückkehren und ungenutzt darin liegen, und daß den Bankantheils-Eignern ein entsprechender Ersatz für die von der Bank übernommene Zahlung der zur Amortisation der Staatsschuld-Verschreibungen jährlich zu verwendenden 100,000 Rthlr. zu gewähren war.

Wiewohl nun diesen Stipulationen gegenüber in Betracht kommt, daß der Staat bei der Wiederveräußerung der ihm von der Bank überlassenen Effekten im Nominalbetrage von 9,400,040 Rthlr. voraussichtlich einen nicht unbeträchtlichen Gewinn erzielen wird, daß die Veräußerung dieser Effekten von Seiten der Bank ihm auch insofern zum Vortheile gereicht, als er dieselben anderenfalls bei einer etwaigen künftigen Auseinandersetzung mit den Bankantheils-Eignern zum Nominalwerthe hätte zurücknehmen müssen, daß die Dividende von 3½ pCt. seines Einschußkapitals im gegenwärtigen Betrage von 1,809,000 Rthlr. diesem nicht mehr zuwachsen soll, und daß endlich das Theilnahmeverhältniß des Staats und der Bankantheils-Eigner bei einer Vermehrung des Einschußkapitals der letzteren um 5 Millionen Thaler in Abweichung von der Vorschrift im §. 11 der Bank-Ordnung nicht weiter geändert werden soll, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß die gedachten Stipulationen an sich dessenungeachtet immer noch lästig sind; da indessen diese Lasten im Vergleiche mit den durch den Vertrag vom 28. Januar d. J. für den Staat und die Gesammtheit der Staats-Angehörigen erlangten Vortheilen der Verringerung der unverzinslichen Staatsschuld um 15 Millionen Thaler, der Verbesserung der Papiergeld-Circulation und der durch die letztere bedingten zweckmäßigen Erweiterung des Bankverkehrs nicht überwiegend ins Gewicht fallen, so hat die Staatsregierung geglaubt, die Uebernahme der fraglichen Lasten nicht scheuen und sich des Einverständnisses beider Häuser des Landtags hierin versichert halten zu dürfen.

Zur Ausführung des Vertrags vom 28. Januar d. J. ist der Erlaß der entworfenen beiden Gesetze wegen Verringerung der unverzinslichen Staatsschuld und der Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Rthlr., so wie wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 erforderlich, zu welchen Entwürfen im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken sein dürfte.

Zu §§. 1 bis 3 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verringerung der unverzinslichen Staatsschuld rc.

Um die Kassen-Anweisungen und die Banknoten in ihren Umlaufskreisen möglichst zu scheiden und etwaigen Stockungen in der Circulation der Kassen-Anweisungen vorzubeugen, sollen die im Umlaufe verbleibenden 15,842,347 Rthlr. nur in Appoints von 1 und 5 Rthlr. ausgefertigt werden. Von den nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) ausgegebenen Kassen-Anweisungen sind nur 10,842,347 Rthlr. in Appoints von 1 und 5 Rthlr. ausgefertigt, so daß außer den von der Preußischen Bank einzulösenden 15 Millionen Thalern noch 5 Millionen Thaler in Kassen-Anweisungen der höheren Appointsgattungen einzuziehen und durch neue, den Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 gleiche Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. zu ersetzen sein würden.

Es scheint indeß räthlich, statt der weiteren Vermehrung dieser Kassen-Anweisungen den ganzen Betrag von 15,842,347 Rthlr., welcher im Umlauf verbleiben soll, einzuziehen und dagegen neue Kassen-Anweisungen auszugeben.

Ob dieser Umtausch sich ohne Anberaumung eines Präklusiv-Termins ausführen lassen wird, steht dahin. Da indessen die Präklusion umlaufender Werthzeichen immer gewisse Uebelstände mit sich führt, und die Anberaumung eines Präklusiv-Termins im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den seit der Ausgabe der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 verflossenen kurzen Zeitraum vielleicht vermieden werden kann, so ist davon einstweilen abgesehen worden.

Zu §. 10 ibidem.

Nach Bestimmung des Vertrages vom 28. Januar d. J. soll die Tilgung der Anleihe, um den Obligationen derselben jederzeit einen möglichst günstigen Cours zu sichern, immer durch Einlösung eines dem Tilgungsfonds entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe erfolgen. Von dem, bei den älteren Staats-Anleihen gemachten Vorbehalte des eventuellen Ankaufs der Obligationen unter dem Nennwerthe Behufs der Tilgung hat daher Abstand genommen werden müssen.

Zu §. 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung. Nach §. 29 der Bank-Ordnung darf die Preußische Bank Noten unter 25 Rthlr. nicht ausstellen. — Da sämmtliche Kassen-Anweisungen in Appoints von 10 Rthlrn. und darüber eingezogen werden sollen, so ist es zur Erleichterung des Verkehrs räthlich befunden, der Bank vertragsmäßig auch die Ausfertigung von Noten zu 10 Rthlrn. zu gestatten.

Der Betrag der solchergestalt auszugebenden Noten ist aber vorläufig auf 10 Millionen Thaler — 5 Millionen mehr als gegenwärtig in Kassen-Anweisungen zu 10 Rthlr. umlaufen — beschränkt und die Erhöhung dieses Betrages von der besonderen landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht worden, weil es nicht räthlich schien, die Banknoten von so geringem Betrage weiter zu vermehren, als das Bedürfniß des Verkehrs unbedingt erfordert.

Das ebenfalls vertragsmäßig eingeräumte Recht, statt der jetzigen Banknoten in Appoints von 25 Rthlr. dergleichen zu 20 Rthlr. auszugeben, ist der Bank deshalb vorbehalten, weil anzunehmen ist, daß bei dem Wegfallen der Kassen-Anweisungen in andern Abschnitten als zu 1 resp. 5 Rthlr. und bei der Emission von Noten zu 10 Rthlr., Noten über 20 Rthlr. sich den Bedürfnissen des Verkehrs bequemer anschließen werden, als die 25 Rthlr. Noten.

Zu §. 5 ibidem.

Der Gewinn beim Verkaufe der Effekten, welche die Bank in Gemäßheit des §. 90 der Bank-Ordnung mit Zustimmung des Central-Ausschusses erwirbt, soll in den Reserve-Fonds fließen und nicht vertheilt werden, weil es für die Bank-Verwaltung von Wichtigkeit ist, die im Interesse des Bankverkehrs etwa eintretende Nothwendigkeit des Verkaufs ihrer Effekten, deren Courswerth Schwankungen unterliegt, von dem jährlichen Gewinn und Verlust unabhängig zu machen und dadurch eine freiere Disposition über diesen Theil der Betriebsfonds der Bank zu erhalten. Es konnte dies um so eher geschehen, als der Reservefonds bei dereinstigem Aufhören der Betheiligung der Bankantheils-Eigner nach §. 19 der Bank-Ordnung zwischen denselben und dem Staate getheilt wird, Vortheil und Nachtheil einer solchen Operation sie mithin dennoch, wenngleich später, trifft, solche Operationen aber zu den eigentlichen Bankgeschäften nicht gehören. Ob und welche Vermehrung

der disponiblen Mittel die Bank in der Folge bei der zu erwartenden Ausdehnung ihrer Wirksamkeit bedarf, läßt sich nicht voraussagen; um so räthlicher erschien es, das Flüssigmachen ihrer Fonds möglichst zu erleichtern.

Zu §. 6 ibid.

Aus gleichem Grunde war es erforderlich, den Fall einer Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner, welche der §. 11 der Bank-Ordnung der landesherrlichen Bestimmung vorbehalten hat, schon jetzt vorzusehen, und deren Bedingungen, welche im Einverständniß mit der Versammlung der Meistbetheiligten (cfr. §. 65 der Bank-Ordnung) getroffen worden sind, im Voraus für den gegebenen Fall festzustellen.

Die Bestimmung sub 1 vermehrt den jährlich zur Vertheilung gelangenden Reingewinn und tritt in Verbindung mit der im §. 4 den Bank-Antheils-Eignern zugesprochenen Erhöhung der ihnen vorweg zu gewährenden Dividende an die Stelle der im §. 11 cit. vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staates und der Bank-Antheils-Eigner an dem Gewinne der Bank, welche außerdem eine Schmälerung des Staats-Antheils herbeiführen mußte. Der jetzt bereits 1,078,317 Rthlr. betragende Reservefonds kann alsdann die Verminderung des jährlichen Zuwachses um so eher ertragen, als ihm nach der Bestimmung sub 2 das bei der Ausgabe der neuen Bank-Antheils-Scheine zu bedingende, nach dem Coursstande der Bank-Antheile zu bemessende und daher, wie erwartet werden darf, sehr beträchtliche Aufgeld zufließen soll.

Das sub 4 den bisherigen Bank-Antheils-Eignern zugesprochene Vorzugsrecht beruht auf Billigkeits-Rücksichten und kann der Bank keinen Nachtheil bringen, da der Betrag des Aufgeldes von der Bank-Verwaltung festgesetzt wird.

Abschrift.

Zwischen dem Königlichen Hauptbank-Direktorium in Vertretung der Preußischen Bank einerseits und dem Königlichen Geheimen Finanz-Rath Günther in Vertretung des Königlichen Finanz-Ministeriums andererseits ist, und zwar Seitens des Königlichen Hauptbank-Direktoriums unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Chefs der Preußischen Bank und der Zustimmung des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner, und Seitens des Geheimen Finanz-Raths Günther unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers, nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§. 1.

Die Preußische Bank verpflichtet sich, Funfzehn Millionen Thaler von den in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) im Betrage von 30,842,347 Rthlr. ausgefertigten Kassen-Anweisungen einzulösen und an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in monatlichen Beträgen von mindestens 750,000 Rthlr. zur Vernichtung abzuliefern.

Die Ablieferung beginnt einen Monat nach dem Tage der Publication des über diese Einziehung der Kassen-Anweisungen zu erlassenden Gesetzes.

§. 2.

Der Staat wird den nach Einlösung von Funfzehn Millionen Thalern Kassen-Anweisungen verbleibenden Theil derselben von 15,842,347 Rthlr. ausschließlich in Appoints von 1 und 5 Rthlr. ausfertigen.

Sollte der Staat in der Folge sich veranlaßt sehen, im allgemeinen Interesse des Verkehrs zur Fundirung von Darlehnskassen oder ähnlichen Instituten die weitere Ausgabe von Papiergeld anzuordnen, so soll stets dessen Einziehung nach Erfüllung des Zweckes der gedachten Institute erfolgen.

§. 3.

Die im §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) ausgesprochene Beschränkung des Gesammtbetrages der von der Preußischen Bank auszugebenden Noten auf 21 Millionen Thaler wird aufgehoben. Von dem im Umlaufe befindlichen, diese Summe überschreitenden Betrage muß in den Bank-Kassen außer den nach §. 31 der Bank-Ordnung erforderlichen Beständen stets Ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren und Zwei Drittheile in diskontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank soll berechtigt sein, statt der bisherigen Noten in Appoints von 25 Rthlr., Noten in Appoints von 20 Rthlr., ferner Noten in Appoints von 10 Rthlr. bis zum Betrage von 10 Millionen Thalern auszugeben. Eine Erhöhung dieses Betrages darf nur auf Grund einer Allerhöchsten Verordnung stattfinden.

§. 4.

Das Königliche Finanz-Ministerium zahlt der Preußischen Bank:

1) Zehn Millionen Thaler in Staats-Schuldverschreibungen nach dem Nennwerth, welche mit 4½ pCt. jährlich verzinset werden, auf jeden Inhaber ausgestellt, in Appoints von 100 Rthlr. und darüber ausgefertigt und mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1856 ab versehen sind;
2) Fünf Millionen Thaler in gleichen Staats-Schuldverschreibungen nach dem Nennwerth, welche von dem Tage ab verzinset werden, an welchem die Ablieferung der ersten Rate von 750,000 Rthlr. Kassen-Anweisungen (§. 1) erfolgt;
3) gegen Uebereignung der in der Anlage verzeichneten, zu den am 31. Dezember 1855 verbliebenen Beständen der Bank gehörigen Effekten im Nennwerthe von 9,400,040 Rthlr., die Summe von 7,802,000 Rthlr. in Preußischem Courant baar und 1,598,000 Rthlr. in gleichen (Nr. 1) 4½ prozentigen Staats-Schuldverschreibungen nach dem Nennwerth nebst laufenden Coupons.

Die Zahlung ad 3 erfolgt in ununterbrochenen monatlichen Raten von mindestens 415,000 Rthlr. in Courant baar und 85,000 Rthlr. in den vom Zahlungstage ab der Bank zu verzinsenden Staats-Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe, wogegen dem Königlichen Finanz-Ministerium jedesmal 500,000 Rthlr. und bei größeren Zahlungen ein diesen entsprechender höherer Betrag der vorgedachten Effekten zum Nennwerthe, nach seiner Auswahl, mit Zins-Ansprüche vom Zahlungstage ab, auszuhändigen sind. Die Zahlung beginnt einen Monat nach dem Tage der Publication des im §. 1 erwähnten Gesetzes.

Die Uebergabe der 16,598,000 Rthlr. Staats-Schuldverschreibungen sub 1, 2 und 3 erfolgt, und zwar in Betreff der 1,598,000 Rthlr. ad 3, soweit die Bank auf deren Aushändigung dann bereits Anspruch hat, binnen 3 Monaten nach Publication des diese Vermehrung der verzinslichen Staatsschuld anordnenden Gesetzes.

§. 5.

Die Preußische Bank zahlt zur Verzinsung und Tilgung der im §. 4 gedachten Staats-Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1856 an jährlich einen Beitrag von 550,000 Rthlr. und von 71,910 Rthlr., zusammen 621,910 Rthlr., nach ihrer Wahl baar oder in fälligen Coupons der vorgedachten (§. 4) Staats-Schuldverschreibungen, an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in halbjährigen Raten.

Die Zahlung der zur Verzinsung des §. 4 sub 3 gedachten Staats-Schuldverschreibungen zum Betrage von 1,598,000 Rthlr. bestimmten 71,910 Rthlr. beginnt nach Maßgabe der dort festgesetzten Verzinsungs-Termine.

§. 6.

Zur Tilgung der im §. 4 gedachten Staats-Schuldverschreibungen im Betrage von 16,598,000 Rthlr. werden vom 1. Januar 1856 ab vom Staate jährlich 100,000 Rthlr. und die Zinsen der hierdurch getilgten Staats-Schuldverschreibungen so lange verwendet, bis deren Betrag auf 10 Millionen Rthlr. vermindert ist. Von da ab werden wieder 100,000 Rthlr. und die Zinsen der dadurch getilgten Staats-Schuldverschreibungen zur Tilgung so lange verwendet, bis die 10 Millionen Rthlr. abgetragen sind.

Die Tilgung erfolgt durch Einlösung der Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerthe.

Eine Herabsetzung des Zinsfatzes oder eine Verstärkung des Tilgungs-Fonds darf vor dem 1. Januar 1860 nicht stattfinden. Erfolgt später eine Herabsetzung der Zinsen, so wird die nach §. 5 von der Preußischen Bank zu leistende Zahlung von 621,910 Rthlr. um den Betrag der dadurch ersparten Zinsen vermindert.

§. 7.

Die Preußische Bank ist befugt, einen dem jedesmaligen Betrage des Tilgungsfonds (cfr. §. 6) gleichen Betrag in den im §. 4 gedachten Staats-Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern und auf die nach §. 5 zu zahlenden 621,910 Rthlr. abzurechnen.

Sobald die Bank nicht vor dem 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erklärt

hat, daß sie für den vollen Betrag der für das nächste halbe Jahr zu tilgenden Staats-Schuldverschreibungen von dieser Befugniß Gebrauch machen will, werden für den betreffenden Termin die einzulösenden Staats-Schuldverschreibungen durch Ausloosung bestimmt.

§. 8.

Für den Fall, daß dereinst der Staat von dem Rechte der Zurückzahlung des Kapitals der Bank-Antheils-Eigner oder der Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bank-Antheils-Eigner auf Grund des §. 16 der Bank-Ordnung und der Bestimmung im §. 12 dieses Vertrages Gebrauch machen sollte, werden die im §. 4 dieses Vertrages gedachten Staats-Schuldverschreibungen, soweit solche alsdann noch nicht getilgt oder veräußert, sondern nach den Büchern der Bank im ununterbrochenen Besitz der Preußischen Bank geblieben sind, nach ihrem vollen Nennwerthe vom Staate übernommen.

Bis zur Tilgung oder Veräußerung sind diese Staats-Schuldverschreibungen in den Büchern der Bank stets unverändert nach ihrem Nominal-Betrage zu führen.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 36 Nr. 1 der Bank-Ordnung wird dahin geändert, daß vom 1. Januar 1856 ab den Bank-Antheils-Eignern aus dem reinen Gewinne der Bank vorweg 4½ Prozent ihres Einschuß-Kapitals von 10 Millionen Rthlrn., erforderlichenfalls aus dem Reserve-Fonds (§. 36 Nr. 4), gezahlt werden.

§. 10.

Die Bestimmung des §. 17 der Bank-Ordnung, nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einschuß-Kapitale des Staates diesem Einschuß-Kapitale zuwachsen sollen, tritt vom 1. Januar 1856 ab außer Kraft.

§. 11.

Der Chef der Bank behält sich vor, in Gemäßheit des §. 11 der Bank-Ordnung eine Erhöhung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner, sobald er es für angemessen erachtet, bis zum Betrage von Fünf Millionen Thalern anzuordnen.

Für diesen Fall wird statt der daselbst vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staates und der Bank-Antheils-Eigner Folgendes festgesetzt:

1) Die Bestimmung des §. 36 sub 3 der Bank-Ordnung wird dahin abgeändert, daß von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschuß-Kapitalien des Staates und der Bank-Antheils-Eigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank ein Sechstheil dem Reserve-Fonds überwiesen wird.
2) Ein bei Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reserve-Fonds.
3) Die Eigner der über die 5 Millionen Thaler auszufertigenden Bank-Antheils-Scheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bank-Antheils-Eignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner um Fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bank-Verwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschuß-Kapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bank-Antheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bank-Antheils-Eigner auf je zwei ihm gehörige Bank-Antheile gegen Einzahlung von 1000 Rthlr. nebst Aufgeld ein neuer Bank-Antheils-Schein zu 1000 Rthlr. ausgehändigt wird.

In Betreff der im citirten §. 11 der Bank-Ordnung vorbehaltenen weiteren Vermehrung des Einschuß-Kapitals der Bank-Antheils-Eigner verbleibt es bei den Bestimmungen der Bank-Ordnung.

§. 12.

Das im §. 16 der Bank-Ordnung dem Staate vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Kapitals der Bank-Antheils-Eigner oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bank-Antheils-Eigner anzuordnen, tritt bis zum 31. Dezember 1871 außer Kraft. Die dort festgesetzte einjährige Kündigung muß demgemäß vor dem Jahre 1871 erfolgen. Erfolgt die Aufkündigung zu dieser Zeit nicht, so kann alsdann die Zurückzahlung des Kapitals der Bank-Antheils-Eigner oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bank-Antheils-Eigner alle zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung angeordnet werden.

§. 13.

Außer den im §. 36 Nr. 3 der Bank-Ordnung und im vorstehenden §. 11 dem Reservefonds zugewiesenen Antheile an dem Gewinne der Bank soll demselben der Gewinn überwiesen werden, welcher sich beim Verkaufe der 16,598,000 Rthlr. 4½ prozentiger Staatsschuld-Verschreibungen ergiebt, wogegen der Reservefonds etwaige Verluste bei der Realisation der vorgedachten Effekten trägt. Eben dies findet statt in Bezug auf Gewinn und Verlust bei solchen Staats- oder anderen öffentlichen zinstragenden Effekten, welche in Gemäßheit des §. 90 der Bank-Ordnung mit Zustimmung des Central-Ausschusses der Bank in der Folge für Rechnung der Bank angekauft werden.

§. 14.

Vorstehender Vertrag tritt außer Kraft, sobald denjenigen Bestimmungen desselben, welche der gesetzlichen Sanction bedürfen, diese nicht binnen vier Wochen nach dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages ertheilt ist.

Berlin, den 28. Januar 1856.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. von Lamprecht. Witt. gez. W. Günther.
Meyen. Schmidt. Dechend.
Woywod.

Vorstehender Vertrag wird unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs von uns genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 1856.

(L. S.)	(L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.	Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.	gez. von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der

Effekten-Bestände der Preußischen Bank ult. Dezember 1855.

	Rthlr.
Staatsschuldscheine	6,254,400
Kurmärkische Schuldverschreibungen	1,323,550
Neumärkische Schuldverschreibungen	839,650
Elbinger Stadt-Obligationen	10,490
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien à 4 pCt.	238,100
Oberschlesische Prioritäts-Eisenbahn-Obligationen Litt. A. à 4 pCt.	32,700
Oberschlesische Prioritäts-Eisenbahn-Obligationen Litt. B. à 3½ pCt.	312,300
Stargard-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 4 pCt.	360,850
Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Actien à 4 pCt.	28,000
	9,400,040

№ 127.

Bericht

der

am 17. März d. J. gewählten Kommission über die Entwürfe

1) eines Gesetzes, betreffend die Verminderung der Kassen-Anweisungen um 15 Millionen Thaler, so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr.;

2) eines Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.

Die Regierungs-Vorlagen, deren Prüfung der Kommission zugewiesen ist, bestehen:

1) in einem Gesetz-Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5 Oktober 1846;
2) in einem zweiten Gesetz-Entwurfe, betreffend die Verminderung der Kassen-Anweisungen um 15 Millionen Thaler, so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Rthlr.;
3) in einer, die Motive zu beiden Gesetz-Entwürfen entwickelnden Denkschrift, welcher letzteren dann
4) der zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Finanz-Ministerium abgeschlossene Vertrag vom 28. Januar d. J. beigefügt ist, zu dessen Ausführung die Gesetze zu 1 und 2 dienen sollen.

Die Prüfung wird hiernach sich zunächst auf den letztgedachten Vertrag zu richten haben. Vor derselben wird es aber erforderlich sein, sowohl die Entstehung und Geschichte der Preußischen unverzinslichen Staatsschuld, als die Einrichtung und die bisherigen Resultate der Preußischen Bank sich zu vergegenwärtigen.

I. Es war im Jahre 1798, als sich die Preußische Regierung, und zwar auf Anrathen des damaligen Staats-Ministers von Struensee, zum ersten Male entschloß, ein Papiergeld (sogenannte Tresorscheine) zu emittiren. Dasselbe sollte nicht zur Abhülfe finanzieller Verlegenheiten, sondern lediglich zur Vermehrung der inneren Circulationsmittel und zur Belebung des Verkehrs kreirt und deshalb zwar im Betrage von 20 Millionen Thalern ausgefertigt, aber nur nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses ausgegeben werden.

Schon im folgenden Jahre, bevor es zu der wirklichen Verausgabung kam, entstanden jedoch so große Bedenken gegen diese Maßregel, daß die bereits angefertigten Tresorscheine im Betrage von 10 Millionen Thalern wieder vernichtet wurden. — Die Abneigung gegen jedes Papiergeld muß sich damals so stark manifestirt haben, daß Struensee in seiner im Jahre 1800 gedruckten, sehr ausführlichen Abhandlung: „über die Mittel eines Staats bei außerordentlichen Bedürfnissen, besonders in Kriegszeiten, Geld zu erhalten" (Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft Bd. I. S. 165) unter den vielen, zum Theil recht bedenklichen Mitteln zur Abhülfe finanzieller Verlegenheiten zwar die Ausgabe von Kreditzetteln mit einem bestimmten Einlösungstermin nach Art der Englischen Exchequerscheine aufzählte (S. 408), aber die Emittirung eines eigentlichen Papiergeldes nicht in Vorschlag zu bringen wagte.

Zum zweiten Male wurde die Ausfertigung von 20 Millionen Tresorscheinen im Jahre 1805, auf Anrathen des Staats-Ministers Freiherrn von Stein, genehmigt und durch das Tresorschein-Edikt vom 4. Februar 1806, welches übrigens die zu emittirende Summe nicht namhaft machte, verordnet:

> „daß dieses „jederzeit realisirbare, also dem baaren Gelde im innern Verkehr durchaus gleiche" Papiergeld in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Zahlung aus einer oder an eine Staatskasse oder unter Privat-Personen stattfinde, für voll gelten und angenommen werden solle."

Statt der in Aussicht genommenen 20 Millionen wurden indeß bei der auch diesmal sich kund gebenden Abneigung der bewährtesten Finanzmänner und des Publikums gegen die ganze Maßregel nur 9,093,210 Rthlr. ausgefertigt, und davon zunächst nur 4 Millionen Thaler in Circulation gesetzt. Die übrigen 5,093,210 Rthlr. wurden erst später nach und nach ausgegeben.

Von diesen Tresorscheinen sollten 2 Millionen Thaler nach der Verordnung vom 4. Dezember 1809 durch sogenannte Thalerscheine ersetzt werden.

Faktisch wurden aber von der Summe der	9,093,210	Rthlr.
eingezogen und vernichtet, resp. präklubirt.....	2,001,255	„
so daß im Umlaufe verblieben	091,955	Rthlr.
und dagegen an Thalerscheinen	2,055,300	„
ausgegeben, so daß die Summe des Papiergeldes auf .... zu stehen kam.	9,147,255	Rthlr.

Davon wurden

a) bis zum Erscheinen der Verordnung vom 15. März 1813 (Gesetz-Sammlung S. 23)	1,054,045 Rthlr.,		
b) in Folge des Edikts vom 7. Sept. 1814 (Ges.-Samml. Seite 83)...	2,176,116 „		
zusammen		3,230,261	„
eingezogen und vernichtet, so daß nur noch..... übrig blieben.		5,916,994	Rthlr.
Nach der Erwerbung des Herzogthums Sachsen traten zufolge des Friedens-Vertrages vom 18. Mai 1815 (Gesetz-Sammlung Seite 66) und der Convention vom 28. August 1819 (Anhang zur Gesetz-Sammlung von 1819 Seite 17) zu dieser Summe an Sächsischen Kassenbillets hinzu		1,212,388	„
wodurch die unverzinsliche Schuld auf.......... zu stehen kam.		7,129,382	Rthlr.

Bei der Regulirung des gesammten Schuldenwesens wurde in der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. XVIII. (Gesetz-Sammlung Seite 15) die sogenannte unverzinsliche Schuld, d. h. diejenige Schuld, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes

> aus den in Circulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen den traktatenmäßig übernommenen ehemaligen Sächsischen Kassenbillets Litt. A. und „aus einigen andern Titeln," (wobei hauptsächlich der früher zur Garantie der Bank ausgesetzte Fonds von 4 Millionen Thalern ins Auge gefaßt wurde) entstanden ist,

auf 11,242,347 Rthlr. festgesetzt, also gegen die bis dahin im Umlauf befindliche Summe um 4,112,965 Rthlr. erhöht, und in diesem erhöhten Betrage zufolge der Verordnung vom 21. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 238) in „neuen Kassen-Anweisungen" ausgefertigt.

Da die Verordnung vom 17. Januar 1820 im §. II. den Staatsschulden-Etat für geschlossen erklärt und die Aufnahme neuer Schulden von der Zuziehung der Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung abhängig gemacht hatte, so war dadurch während der 28 Jahre, von 1820 bis 1848, auch jede Vermehrung des Papiergeldes, die zu einer Erhöhung der gesammten Staatsschuld geführt hätte, unmöglich gemacht.

Dagegen schien eine Umwandlung eines Theils der verzinslichen Staatsschuld in eine unverzinsliche Schuld dadurch nicht ausgeschlossen zu sein.

Eine solche Maßregel wurde zuerst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. April 1827 (Gesetz-Sammlung S. 33) angeordnet. Sie wurde dadurch motivirt, daß das vorhandene Papiergeld für die Bedürfnisse des Publikums nicht mehr ausreiche, hatte aber hauptsächlich den Zweck, den damaligen finanziellen Verlegenheiten abzuhelfen. Es wurden 6 Millionen Thaler in neuen Kassen-Anweisungen emittirt, dafür aber verzinsliche Staatspapiere in gleichem Betrage bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden deponirt, und die Zinsen dem Staatsschatze überwiesen, um dadurch einen Fonds für die prompte Realisation und demnächstige Wieder-Einziehung der Kassen-Anweisungen zu gewinnen.

Die unverzinsliche Schuld kam hiernach auf 17,242,347 Rthlr. zu stehen und wurde in diesem Betrage zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung pro 1836 S. 169) neu ausgefertigt.

Ein weiterer Schritt auf dieser Bahn gewährte keine finanziellen Vortheile, sondern hatte nur den Zweck, die Uebelstände zu beseitigen, welche man darin zu finden glaubte, daß neben den Kassen-Anweisungen auch Bank- und Seehandlungs-Scheine und die auf 500,000 Rthlr. limitirten Scheine der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern cirkulirten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1834 wurde bestimmt, daß

für die Bank	3,000,000	Rthlr.
„ „ Seehandlung	2,000,000	„
„ „ ritterschaftliche Privatbank	500,000	„
zusammen	5,500,000	Rthlr.

in Kassen-Anweisungen ausgefertigt, dagegen aber die von den drei Instituten ausgegebenen Scheine eingezogen und von der Bank und Seehandlung 5,000,000 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen deponirt werden und die von der ritterschaftlichen Privatbank für die einzuziehenden Bankscheine bereits deponirten 500,000 Rthlr. als Unterpfand für die derselben zu überweisenden Kassen-Anweisungen gelten sollten.

Da die der Bank zugetheilten 3 Millionen keinen vollständigen Ersatz für die im Jahre 1836 im Umlauf befindlich gewesenen Bank-Kassenscheine darboten, wurden derselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 75) noch anderweit 3 Millionen Thaler in Kassen-Anweisungen gegen Deponirung von Staats-Schuldscheinen und Obligationen der Anleihe von 1830 überwiesen.

Durch diese Maßregel kam die gesammte unverzinsliche Staatsschuld im Jahre 1838 auf 25,742,347 Rthlr. zu stehen.

Eine Verringerung dieser Schuld wurde durch die Umwandlung der Königlichen Bank herbeigeführt.

Nach §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 sollte nämlich die neue Preußische Bank die ihr überwiesenen 6 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen zur Vernichtung abliefern und dafür nicht nur die deponirten Staatspapiere von gleichem Betrage zurückerhalten, sondern auch berechtigt sein, das ihr zugebilligte Maximum der zu emittirenden Banknoten von 15 Millionen bis auf 21 Millionen Thaler zu erhöhen.

In Folge dieser Anordnung war die Summe von 4,900,000 Thalern an Kassen-Anweisungen bereits abgeliefert und durch deren Vernichtung der Betrag der unverzinslichen Staatsschuld auf 20,842,347 Rthlr. reduzirt worden, als die Begebenheiten der Jahre 1848 bis 1850 die Staatskasse mit außerordentlichen Ausgaben belasteten, welche die gewöhnlichen Einnahmen weit überstiegen. Um diese Ausgaben theilweise zu decken, wurden in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 163) von den bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirten Staatsschuldscheinen 6 Millionen Thaler an die General-Staatskasse und 2 Millionen Thaler an die Seehandlung zur freien Disposition zurückgegeben. Letztere mußte dafür 2 Millionen Thaler in Kassen-Anweisungen an die General-Staatskasse zahlen. — Der Bank verblieb die Verpflichtung für die Fortdauer der Befugniß, den Betrag der von ihr zu emittirenden Banknoten von 19,900,000 Thalern bis auf 21,000,000 Thaler zu erhöhen, den Rest der für sie ausgefertigten Kassen-Anweisungen mit 1,100,000 Thalern an die General-Staatskasse abzuführen; diese Kassen-Anweisungen sollten aber nicht, wie die Bank-Ordnung vorschrieb, vernichtet, sondern wieder verausgabt werden. — Das Resultat dieser Operation war also, daß zwar die unverzinsliche Staatsschuld im Betrage von 20,842,347 Rthlr. faktisch unverändert blieb, gesetzlich aber um 9,600,000 Rthlr. erhöhet wurde, die verzinsliche Schuld dagegen gesetzlich dieselbe blieb, aber faktisch um diejenigen 9,100,000 Rthlr. sich vermehrte, welche von den bis dahin deponirten und dadurch dem Verkehr entzogenen (gleichsam ruhenden) Staatsschuldscheinen im Betrage von 9,600,000 Rthlr. wieder an den Markt gebracht wurden, und daß die General-Staatskasse, zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben über 3,100,000 Rthlr. in Kassen-Anweisungen und über 6,000,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen disponiren konnte.

Eine faktische und zugleich gesetzliche Erhöhung der unverzinslichen Staatsschuld wurde endlich noch dadurch herbeigeführt, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 105) im Betrage von 10 Millionen Rthlr. ohne Garantie des Staats ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine durch das Gesetz vom 30. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 191) den Kassen-Anweisungen gleich gestellt und der General-Staatskasse zur Wieder-Verausgabung für die Bedürfnisse des Staats überwiesen wurden.

Für den Gesammtbetrag der dadurch auf 30,842,347 Rthlr. gesteigerten unverzinslichen Staatsschuld sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) gegen Einziehung der bis dahin im Umlaufe befindlichen Kassen-Anweisungen (20,842,347 Rthlr.) und Darlehnsscheine (10,000,000 Rthlr.) neue Kassen-Anweisungen ausgefertigt und emittirt worden.

Es ist oben bereits erwähnt, daß das erste Preußische Papiergeld (9,093,210 Rthlr. in Treforscheinen) nach dem Edikte vom 4. Februar 1806 nicht nur von den in Berlin, Breslau und Königsberg errichteten Realisations-Comtoiren jederzeit realisirt worden, sondern auch bei allen Zahlungen an oder aus Staatskassen und unter Privatpersonen für voll gelten sollte, also einen Zwangs-Cours hatte. Nach der Schlacht von Jena ließ sich die Realisation nicht mehr durchführen, die Treforscheine sanken im Course weit unter den Nennwerth herab und der Zwangs-Cours konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der letztere wurde deshalb durch die Verordnung vom 1. Juni 1807 aufgehoben und die Annahme der Treforscheine dem Ermessen eines Jeden (also auch der Staatskassen) anheimgestellt. — Dies hatte die Folge, daß die Annahme allgemein verweigert wurde und die Treforscheine in hohem Grade entwerthet wurden. Die Bestimmung, daß dieselben von Jedermann in Zahlung angenommen werden müßten, wurde deshalb durch die Verordnung vom 29. Oktober 1807 erneuert, jedoch mit der Maßgabe, daß die Annahme nicht nach dem Nennwerthe, sondern nach dem jedesmaligen, durch die vereideten Börsenmäkler festzusetzenden Course erfolgen sollte. — Die Nachtheile dieses Zustandes traten sehr bald hervor. Doch wagte erst das Edikt vom 11. Februar 1809 (welches als Verordnung zur Wiederherstellung der Treforscheine rubrizirt ist, Gesetz-Sammlung Seite 523) die Annahme der Treforscheine bis zur Wiederherstellung der Realisations-Comtoire von dem freien Willen derjenigen, welche eine Zahlung in Courant zu fordern hatten, abhängig zu machen, indem es zugleich, um den Cours zu heben, bestimmte:

1) daß bei der Einhebung der landesherrlichen Abgaben, insoweit sie in Courant und von einem einzelnen Abgabenpflichtigen für einen und denselben Termin mit 20 Rthlr. und darüber zu entrichten seien, der vierte Theil in Treforscheinen nach dem vollen Nennwerthe von den Staatskassen angenommen werden müsse, der Abgabenpflichtige aber auch zugleich verpflichtet sei, in dieser Weise Zahlung zu leisten;

2) daß bei der Bezahlung der zu verkaufenden oder zu vererbpachtenden Domainen und Forsten eine bestimmte Quote in Treforscheinen nach dem Nennwerthe angenommen werden solle;

3) daß bei der Versendung von Treforscheinen durch die Post kein Declarationszwang stattfinden, bei Verlangung eines Postscheins aber nur das Goldporto erhoben werden solle.

An diese Bestimmungen schloß sich die „Verordnung wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treforscheine als allgemeines Zahlungsmittel vom 4. Dezember 1809“ (Gesetz-Sammlung Seite 615) an, welche, wie bereits erwähnt, die Ausgabe von 2 Millionen in Thalerscheinen gegen Einziehung eines gleichen Betrages, der damals in Appoints von mindestens 5 Rthlr. umlaufenden Treforscheine anordnete.

Durch dieselbe wurde:

1) die Wiedereröffnung der Realisations-Comtoire zu Berlin, Breslau und Königsberg, jedoch nur in Ansehung der neuen Thalerscheine, auf den 15. Februar 1810 festgesetzt;

2) der Annahme-Zwang und Zwangs-Cours für diese Thalerscheine bei allen Zahlungen an und aus Staatskassen und zwischen Privatpersonen wieder hergestellt, und

3) die Verpflichtung, den vierten Theil einer Zahlung in Trefor- oder Thalerscheinen zu entrichten, auf alle Zahlungen an Staatskassen (mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Salz) ausgedehnt, endlich

4) die Nichterfüllung dieser Verpflichtung mit einer Strafe von 1 gGr. für jeden Thaler belegt.

Die Bestimmung ad 2 mußte jedoch durch die Declaration vom 4. Dezember 1809 (Gesetz-Sammlung Seite 625) dahin modifizirt werden, daß die Verpflichtung zur Annahme der Thalerscheine in Privatgeschäften erst mit dem 15. Februar 1810 eintreten und in allen kaufmännischen und Banquiergeschäften jede positive Bestimmung über die Geldsorte der Zahlung der Vereinbarung der Parteien freigestellt bleiben sollte.

Dabei blieb es bis zum 5. März 1813. Durch die an diesem Tage erschienene fernerweite Verordnung wegen der Thalerscheine (Gesetz-Sammlung Seite 13) wurde:

1) Der Zwangscours der Treforscheine wieder aufgehoben,
2) für die Staatskassen,
   a) die Verpflichtung zur Annahme der Scheine nach dem Nennwerthe, auf die Kaufgelder für Domainen und die Vermögens- und Einkommensteuern, so wie auf den dritten Theil der Grund-, Gewerbe- und Luxussteuer,
   b) die Befugniß zur Verausgabung nach dem Nennwerthe auf die Zahlungen für Natural-Lieferungen, und die 400 Rthlr. übersteigenden Gehälter und Pensionen beschränkt.

Das Edikt vom 7. September 1814 (Gesetz-Samml. S. 83)

ließ es im Wesentlichen bei diesen Bestimmungen und beschränkte nur die Verpflichtung zur Annahme des Papiergeldes nach dem Nennwerthe für die Staatskassen in mehrfachen Beziehungen. Dagegen wurde diese Verpflichtung durch die Verordnung vom 1. März 1815 (Gesetz-Sammlung S. 17) ganz allgemein und unbedingt ausgesprochen, zugleich aber auch der Zahlungszwang erweitert und den Kassen die unbedingte Berechtigung beigelegt, in diesem Zahlungsmittel nach dem Nennwerthe zu zahlen. — Der Privat-Verkehr blieb von jeder Beschränkung frei. Die Verordnung vom 15. April 1815 (Gesetz-Sammlung S. 27) dehnte den Zahlungszwang auf die Hälfte aller Zahlungen an kurrenten und rückständigen Steuern und Abgaben aus und erhöhte das Straf-Agio auf 2 gGr. für den Thaler.

Zum Abschluß gelangte diese Angelegenheit endlich durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1824 wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung S. 238).

Durch dieselbe wurde:

1) für alle Kassen-Anweisungen die Möglichkeit der Realisation bei dem Realisations-Comtoir zu Berlin gesetzlich festgestellt, während die nach der Verordnung vom 4. Dezember 1809 errichteten Realisations-Comtoire zu Berlin, Breslau und Königsberg nur für die Realisation der Thalerscheine bestimmt gewesen waren, und auch diese beschränkte Verpflichtung wohl nicht vollständig erfüllt hatten;
2) die Zwangspflicht für alle an Königliche Kassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen, welche 2 Rthlr. Courant erreichten oder überstiegen, auf die Hälfte der Summe festgesetzt und auf die ganze Monarchie ausgedehnt;
3) das Strafagio auf 2 Sgr. für den Thaler ermäßigt.

Die Vorschriften ad 2 und 3 werden zwar seit längerer Zeit nicht mehr zur Anwendung gebracht, sie bestehen aber gesetzlich fort, und die Behörden können daher jederzeit zur Handhabung derselben wieder angewiesen werden.

Wie der Cours des Papiergeldes seit der Entstehung desselben bis zur Wieder-Befestigung unserer Zustände mit dem Wechsel der politischen Situationen und der gesetzlichen Anordnungen bald stieg, bald sank, vollständig nachzuweisen, würde nicht ohne zeitraubende Ermittelungen möglich sein. Es wird genügen, hier nur zu bemerken, daß nach den Berliner Courszetteln der Cours war:

am 29. Juni 1809 . .	36 Prozent,
= 28. = 1810 . .	84⅓ =
= 2. Januar 1812 .	83⅓ =
= 31. Dezember 1812	44½ =
= 23. Juni 1813 . .	26⅔ =
= 8. Juli 1813 . .	72⅔—73⅓ Prozent,
= 31. Dezember 1813	48⅓—49⅓ =
= 6. Januar 1815 .	88 Prozent,
= 5. = 1816 .	99 =

und daß bald darauf der Pari-Cours wieder erreicht wurde.

II. Die jetzt bestehende Preußische Bank ist nach der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) an die Stelle des im Jahre 1765 gegründeten Königlichen Bankinstituts getreten, und hat als dessen Rechtsnachfolgerin alle Aktiva und Passiva übernommen. — Sie hat die Bestimmung, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen (§. 1).

Ihr Betriebs-Kapital (§. 9) besteht:

1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapital,
2) aus dem Reserve-Fonds,
3) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen, der Vormundschafts- und Gerichts-Behörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten.

Das Einschuß-Kapital der Privatpersonen ist mit 10 Millionen Thaler baar eingezahlt worden, über welche 10,000 Bankantheilsscheine à 1000 Rthlr. ausgefertigt worden sind. Eine Erhöhung desselben bis auf 20 Millionen Thaler ist vorbehalten (§. 11).

Das Einschuß-Kapital des Staats bestand ursprünglich in dem Ueberschusse der Aktiva über die Passiva der frühern Bank, welcher in einem Status vom 13. Mai 1846 zu 990,344 Rthlr. 19 Sgr. angenommen, später aber auf 1,197,553 Rthlr. festgestellt wurde, und seitdem noch durch Zuschlagung der jährlichen Dividende von diesem Kapital (§. 17), so wie durch Flüssigmachung mancher zweifelhaften und deshalb bei Aufstellung des Status gar nicht oder doch nicht zum vollen Werth angesetzten Forderungen auf 1,809,000 Rthlr. erhöht worden ist.

Der Reserve-Fonds, welcher am Schlusse des Jahres 1847 die erste Dotation mit 108,661 Rthlr. empfing, ist bis auf 1,078,317 Rthlr. angewachsen.

Die Depositen-Kapitalien betrugen am Schlusse des Jahres 1846 im Ganzen 24,654,870 Rthlr. Im Jahre 1848 wurde ein ansehnlicher Theil derselben zurückgezogen. Später sind sie wieder angewachsen und belaufen sich jetzt auf 24,027,146 Rthlr.

Für die Verbindlichkeit der Bank haften der Reserve-Fonds und nächst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privat-Personen. Ueber seinen Einschuß hinaus haftet der Staat nur für die auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der Bank zufließenden Depositen-Kapitalien. Aber auch diese Garantie kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verhaftung des Rerserve-Fonds und der Einschuß-Kapitalien nicht zum Ziele führt.

Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs, Anweisungen auf sich selbst unter der Benennung Banknoten auszugeben (§. 29). Diese Befugniß wurde jedoch zunächst auf 15,000,000 Rthlr. und nach Abführung der früheren Bank gegen Deponirung von Staats-Schuldscheinen überwiesenen 6,000,000 Rthlr. in Kassen-Anweisungen auf 21,000,000 Rthlr. limitirt.

Von dem Gesammtbetrage der Noten müssen jederzeit ⅓ in baarem Gelde oder Silberbarren, mindestens ½ in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombard-Forderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein (§. 31).

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und bei der Haupt-Bankkasse zu jeder Zeit (bei den Provinzialbank-Comtoiren so weit die Baarbestände und Geldbedürfnisse es gestatten) gegen baares Geld einzulösen (§. 32).

Der Umlauf der Noten ist im ganzen Umfange des Staats gestattet; alle öffentlichen Kassen, mit Einschluß der gerichtlichen Deposital-Kassen (vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1847, Gesetz-Sammlung Seite 238) müssen dieselben statt baaren Geldes annehmen; im Privat-Verkehr ist Niemand zur Annahme gezwungen (§. 36). Von dem Netto-Gewinne werden (§. 36):

1) den Bank-Antheils-Eignern und dem Staate für das Einschuß-Kapital 3½ pCt. gewährt; die dem Staate zukommenden Zinsen wachsen dem Einschuß-Kapitale desselben zu;
2) von dem Ueberschusse wird ¼ dem Reserve-Fonds überwiesen;
3) die übrigen ¾ des Ueberschusses fließen zur einen Hälfte den Bank-Antheils-Eignern, zur anderen dem Staate als Extradividende zu.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Bank-Kuratorium ausgeübt, an dessen Spitze der Präsident des Staats-Ministeriums steht. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März 1851, Gesetz-Sammlung Seite 179) (§. 41).

Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und unter diesem ein Haupt-Bank-Direktorium vorgesetzt, welches aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern besteht. Die Ernennung des Präsidenten wie der Mitglieder steht der Regierung zu. (§. 56.)

Die Gesammtheit der Bank-Antheils-Eigner wird durch die 200 Meistbetheiligten vertreten (§. 61). Die Versammlung derselben wählt einen Central-Ausschuß von 15 Mitgliedern (§. 65). Derselbe vertritt die Bank-Antheils-Eigner der Verwaltung gegenüber und wählt aus seiner Mitte drei Deputirte, welche die fortlaufende Kontrole über die Verwaltung der Bank, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen, üben (§. 81).

Der Ankauf von Staats-Schuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effekten für Rechnung der Bank kann nur mit Zustimmung des Central-Ausschusses erfolgen (§. 90).

Geschäfte mit der Staats-Finanz-Verwaltung und mit den Geld-Instituten des Staats unterliegen denselben Bestimmungen wie diejenigen mit Privat-Personen. Sollen innerhalb dieser Bestimmungen andere, als die allgemein geltenden Bedingungen des Bank-Verkehrs in Anwendung kommen, so müssen solche Geschäfte den Deputirten vorgelegt, und sofern nur Einer derselben darauf anträgt, von der Zustimmung des Central-Ausschusses abhängig gemacht werden (§. 91).

Die Bank hat die Eigenschaft einer juristischen Person und in gewissen Beziehungen die Rechte des Fiskus, insbesondere Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in dem früheren Umfange (§. 116); auch stehen ihr bei der Verfolgung ihrer Ansprüche, bei Konkursen u. s. w. einige Vorzugsrechte zu (§§. 116—119).

Ueber den Umfang und die Art des bisherigen Geschäftsbetriebes geben die für die Jahre 1847 bis 1855 vorliegenden, sehr ausführlichen Jahresberichte vollständige Auskunft.

Die Betriebsfonds und die finanziellen Resultate des Instituts sind auf Grund derselben in der beigeschlossenen Uebersicht sub A. nachgewiesen.

Als die in dem Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 aufgenommene unverzinsliche Staatsschuld von 11,242,347 Rthlr. im Jahre 1827 um 6 Millionen, im Jahre 1834 um 5½ Millionen und endlich im Jahre 1836 noch um 3 Millionen Thaler erhöht wurden, fehlte es nicht an Stimmen, welche diese Vermehrung des Papiergeldes, trotz der für die neu kreirten 14½ Millionen Thaler in deponirten verzinslichen Staatspapieren von gleichem Betrage bestellten Sicherheit, für bedenklich erachteten. Die nach der Ansicht Vieler vorhandene Gefahr verminderte sich zwar, als in Folge der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 von den neu kreirten Kassenanweisungen 4,900,000 Rthlr. wieder eingezogen wurden. Dagegen mußten die Besorgnisse sich steigern, als für 9,100,000 Rthlr. von den noch im Umlauf befindlichen 9,600,000 Rthlr. der neuen Creation das in Staatspapieren bestellte spezielle Unterpfand zur Deckung dringender Ausgaben disponibel gemacht wurde und mehr noch als zum Ersatz für die einzuziehenden Darlehnskassenscheine abermals 10,000,000 Rthlr. an Kassen-Anweisungen emittiet wurden. Die Staats-Regierung konnte sich diesen Besorgnissen nicht verschließen und beschäftigte sich daher schon seit längerer Zeit mit der Erwägung der Frage, ob und auf welchem Wege zur Beseitigung oder Verminderung derselben etwas geschehen könne.

Nicht minder war seit längerer Zeit das Bedürfniß anerkannt worden, die Preußische Bank in die Lage zu versetzen, den mit dem zunehmenden Verkehr gesteigerten Ansprüchen auf ihre vermittelnde Thätigkeit in größerem Umfange als bisher genügen zu können.

Beide Fragen, welche früher abgesondert verhandelt wurden, sind neuerdings mit einander in Verbindung gebracht worden und haben zu der Abschließung des Vertrages vom 28. Januar d. J. geführt.

Dieser Vertrag hat hiernach einen doppelten Zweck; er ist abgeschlossen einerseits im Interesse des Staats oder der Finanz-Verwaltung, andererseits im Interesse der Bank. Um ihn richtig zu würdigen, muß er in dieser zweifachen Bedeutung aufgefaßt werden.

Für die Preußische Bank und dadurch zugleich für den gesammten Handels- und Geschäfts-Verkehr hat der Vertrag vom 28. Januar d. J. wesentlich den Zweck, die disponiblen Fonds der Bank zu verstärken und derselben dadurch eine freiere Bewegung und eine erhebliche Erweiterung ihrer Geschäfte möglich zu machen.

Dieser Zweck soll, abgesehen von einigen Neben-Verabredungen, hauptsächlich dadurch erreicht werden:

> daß die Bank ermächtigt wird, Noten unbeschränkt nach Maßgabe des Bedürfnisses auszugeben, ohne ferner an das Limitum von 21 Millionen Thalern gebunden zu sein;

nebenbei aber noch dadurch:

> daß gleichzeitig ein ansehnlicher Theil ihres Aktiv-Vermögens, welcher in Staatspapieren zum Nominalbetrage von 9,400,040 Rthlr. bisher müßig dalag, ihrem Betriebsfonds zugeführt wird.

Für die Staats-Regierung und speziell für die Finanz-Verwaltung derselben besteht die Bedeutung des Vertrages hauptsächlich darin:

> daß der Betrag von 15,000,000 Rthlr. in Kassen-Anweisungen, also etwa die Hälfte der unverzinslichen Staatsschuld, in eine mit 4½ pCt. verzinsliche Staatsschuld umgewandelt wird,

nebenbei aber auch darin:

> daß der Staat die bei der Bank vorhandenen 3½ pCt. tragenden Staatspapiere im Nominalbetrage von 9,400,040 Rthlr. gegen eine Baarzahlung von 7,802,000 Rthlr. und Ueberweisung von 1,598,000 Rthlr. in Schuldverschreibungen zu 4½ pCt. erwirbt.

Nach beiden Richtungen hin liegt also in dem Vertrage:

I. ein Hauptgeschäft,
II. ein Nebengeschäft.

Beide Geschäfte stehen mit einander nicht in einem nothwendigen Zusammenhange, es war aber gewiß zweckmäßig, sie mit einander in Verbindung zu bringen.

I. Das Hauptgeschäft.

Dasselbe ist unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1) Die Bank verpflichtet sich, 15 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen an die Staatsschulden-Verwaltung zur Vernichtung abzuliefern, und zwar in monatlichen Raten von mindestens 750,000 Rthlrn., wonach daher die Einziehung des Gesammt-Betrages binnen spätestens 20 Monaten beendigt sein wird (Vertrag vom 28. Januar d. J. §. 1).

2) Der Finanzminister verpflichtet sich dagegen, der Bank resp. 10 Millionen und 5 Millionen Thaler 4½ prozentiger Staatsschuld-Verschreibungen zu gewähren. Die Zinsen der 10 Millionen laufen vom 1. Januar 1856, diejenigen der 5 Millionen von dem Tage ab, an welchem die erste Ablieferung der 750,000 Rthlr. Kassen-Anweisungen erfolgt (§. 4 Nr. 1 und 2).

Daran knüpfen sich folgende Nebenbedingungen zu Lasten und zum Vortheile der Bank.

A. Zu Lasten der Bank.

3) Die Bank zahlt zur Verzinsung und Tilgung der ihr überwiesenen Staatsschuldscheine im Betrage von 15 Millionen Thalern jährlich einen Beitrag von 550,000 Rthlrn. (§. 5 1. Alinea), d. h. sie zahlt 4½ pCt. (450,000 Rthlr.) zur Verzinsung von ⅔ jener Staatsschuld-Verschreibungen und 1 pCt. dieser ⅔ (100,000 Rthlr.) zur Tilgung der Gesammtschuld, während die Verzinsung des letzten Drittheils (5 Millionen) der Staatskasse obliegt.

4) Die Bank willigt ein, daß die gewöhnliche (durch den Reservefonds garantirte) Dividende von dem Staats-Einschuß zur Bank (1,809,000 Rthlr., wovon 3½ pCt. sich auf 63,315 Rthlr. belaufen) nicht ferner dem Staats-Einschusse zuwachse, sondern dem Staate zur freien Disposition überwiesen werde (§. 10).

5) Die Bank willigt im Voraus ein, daß auch bei Erhöhung des Einschuß-Kapitals der Bankantheils-Eigner um 5 Millionen Thaler das Verhältniß, wonach der Staat zur Hälfte am Reingewinn partizipiet, unverändert bleibe (folgt aus §. 11 des Vertrages).

B. Zum Vortheil der Bank.

6) Die als unverzinsliche Staatsschuld verbleibenden Kassen-Anweisungen zum Betrage von 15,842,347 Rthlr. sollen lediglich in Appoints von 1 und 5 Rthlrn. ausgegeben werden, und wenn in der Folge im allgemeinen Interesse des Verkehrs zur Fundirung von Darlehnskassen oder ähnlichen Instituten die Ausgabe von Papiergeld angeordnet würde, soll dessen Wiedereinziehung nach Erfüllung des Zwecks der gedachten Institute erfolgen (§. 2).

7) Die Bank wird dagegen von jeder Beschränkung des Gesammtbetrages der auszugebenden Noten unter der Bedingung entbunden, daß für die über den Betrag des bisherigen Maximums von 21 Millionen Thalern hinaus in Circulation zu setzenden Noten jederzeit ⅓ in baarem Gelde oder in Silberbarren, und ⅔ in diskontirten Wechseln vorhanden sein müssen, während es in Betreff der älteren 21 Millionen bei der Bestimmung des §. 31 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 verbleibt, daß davon ⅓ in baarem Gelde oder Silberbarren, ½ in diskontirten Wechseln und ⅙ in Lombard-Forderungen ihre Deckung haben sollen. Die Bank kann ferner Noten in Appoints von 20 Rthlrn. und von 10 Rthlrn. (letztere jedoch nur bis zum Betrage von 10 Millionen Thalern) ausgeben, während bisher der geringste Appoint auf 25 Rthlr. festgesetzt war (§. 3).

8) Die Tilgung der der Bank überwiesenen 4½ prozentigen Staatsschuld-Verschreibungen soll nach dem vollen Nennwerth (also auch beim Sinken des Courses nicht durch Ankauf an der Börse) erfolgen (§. 6). Damit steht in Verbindung die Befugniß der Bank, die jedesmalige Tilgungs-Quote aus ihren Effekten-Beständen zu leisten (§. 7); wie ferner die Bestimmung im §. 8 des Vertrages, wonach bei Kündigung des Bankvertrages die nach §. 4 überwiesenen Staatsschuld-Verschreibungen, soweit sie nach den Büchern der Bank in ihrem ununterbrochenem Besitze geblieben sind, nach ihrem vollen Nominalwerthe vom Staate übernommen werden sollen.

9) Die gewöhnliche (durch den Reservefonds garantirte) Dividende wird für die Bankantheils-Eigner auf 4½ pCt. erhöhet, während es für das Einschuß-Kapital des Staats bei 3½ verbleibt, worin zum Theil eine Ausgleichung für den von den Bank-Eignern zur Tilgung der neuen Schuldverschreibungen mit jährlich 100,000 Rthlrn. zu leistenden Beitrag liegt (vergl. Nr. 3).

Endlich

10) verzichtet der Staat auf das ihm nach §. 16 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 zustehende Recht, das gegenwärtig bestehende Vertragsverhältniß im Laufe des Jahres 1861 zu kündigen, und wird das Kündigungsrecht auf das Jahr 1871 hinausgeschoben (§. 12).

II. Das Nebengeschäft wegen An- und Verkaufs der 9,400,000 Rthlr. Effekten-Bestände der Bank.

Es ist schon weiter oben bemerkt, daß das Nebengeschäft nur in einer etwas losen Verbindung mit dem Hauptgeschäft stehe, womit indessen nur gesagt sein soll, daß an sich eine innere nothwendige Verbindung zwischen beiden Geschäften nicht besteht, nicht aber, daß jetzt von den beiden Geschäften, über welche durch einen und denselben Akt kontrahirt worden, etwa das eine genehmigt, das andere zurückgewiesen werden könne.

Das Geschäft selbst besteht nur in Folgendem:

1) Das Finanz-Ministerium kauft der Bank den gesammten, aus ihrer Stiftung oder Umbildung im Jahre 1846 herrührenden Effektenbestand von 9,400,040 Rthlr. ab, zahlt dafür baar 7,802,000 Rthlr. (d. i. in Pausch und Bogen 83 pCt.) und gewährt für die Differenz gegen den Nennwerth 1,598,000 Rthlr. in 4½ prozentigen Schuldverschreibungen (§. 4. 3).
2) Die Ablieferung der Effekten an den Käufer erfolgt in monatlichen Raten von 500,000 Rthlr. und die Zahlung Zug um Zug mit jedesmal 415,000 Rthlr. baar und 85,000 Rthlr. Staats-Schuldverschreibungen (§. 4 vorletztes Alinea).
3) Die Verzinsung der 1,598,000 Rthlr. Staats-Schuldverschreibungen leistet die Bank mit 71,910 Rthlr. (§. 5).
4) Die Tilgung erfolgt aus der von der Bank für den Gesammtbetrag der neuen Schuldverschreibungen (16,593,000 Rthlr.) zu gewährenden Amortisations-Rate von jährlich 100,000 Rthlr. (§. 6).

Unmittelbare Kassen-Ausgaben könnten der Staatskasse aus diesem Geschäfte nur dann erwachsen, wenn die Course der zu übernehmenden Effekten unter den Ankaufspreis herunter gingen. Zur Zeit stehen die Course höher als der Ankaufspreis.

Um vorweg die Beweggründe zu erläutern, welche zur Verbindung des hier vorliegenden mit dem Hauptgeschäft geleitet haben, muß auf die Verhältnisse der Königlichen Bank bei ihrer Umbildung im Jahre 1846 zurückgegangen werden. Der Behufs dieser Umbildung aufgestellte Status der Königlichen Bank vom 13. Mai 1846 wies einen Ueberschuß der Aktiva über die Passiva von 990,344 Rthlr. 13 Sgr. nach, welcher jedoch nach einer speziellen Revision der Hauptbücher der Bank und einer nochmaligen Prüfung auf 1,197,553 Rthlr. zu stehen kam und in diesem Betrage von den zugezogenen Deputirten des Central-Ausschusses als richtig anerkannt wurde.

Dieser Ueberschuß hatte sich indessen nur dadurch herausgestellt, daß die unter den Aktiven aufgeführten 12,725,861 Rthlr. 8 Sgr. zum vollen Nennwerth aufgerechnet wurden. Zu diesem Nennwerth mußten sie daher von den mit einem Einschuß von 10 Millionen zutretenden Bank-Antheils-Eignern angenommen und zu gleichem Betrage mußte diese Gesammt-Summe in den Büchern der Bank fortgeführt werden.

Wolle man sagen, daß hierin eine Unbilligkeit gegen die Antheils-Eigner gelegen habe, so ließe sich hierauf (abgesehen von der weiter unten folgenden näheren Beleuchtung des Sachverhältnisses) mit Recht erwidern, daß alle Zeichnungen der Privat-Antheils-Eigner auf Grund dieses damals aufgelegten und durch den Druck veröffentlichten Statuts erfolgt sind, daß also hinterdrein Beschwerden über eine vermeintliche Härte dieser Bedingung nicht weiter berücksichtigt werden können.

Wäre es also nur auf die Erledigung solcher Beschwerden angekommen, so würde sich vielleicht die Verbindung des hier in Rede stehenden Nebengeschäfts mit dem Hauptgeschäft nicht als empfehlenswerth darstellen.

Aber es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Ueberweisung eines Betrages von nahe an 13 Millionen unterwerthiger Effekten zum Betriebs-Kapital einer auf Beförderung des Geldumlaufs im Lande bestimmten Anstalt für diesen Zweck sehr wenig geeignet war, dieser Theil des Betriebs-Kapitals vielmehr als ein todtes Gewicht erscheint, dessen Schwere durch den disponiblen Theil dieses Kapitals mit übertragen werden mußte. Eine Beseitigung dieses Uebelstandes mag daher im allgemeinen Interesse der Verkehrs-Beförderung wohl gerathen erscheinen, und bas die Staats-Regierung hierzu die Hand bot, rechtfertigt sich auch im finanziellen Interesse dadurch, daß die Hälfte des durch die Vermehrung des disponibeln Bank-Fonds gesteigerten Bankgewinns der Staatskasse wiederum zufließt.

Unmittelbare Lasten erwachsen, wie oben schon erwähnt worden, für die Staatskasse aus diesem zusätzlichen Geschäfte nicht, da die Baarzahlung aus dem Verkauf der Effekten bestritten wird und ferner die Bank-Verwaltung die Zinsen für die ihr in Staats-Schuldverschreibungen überwiesene Ergänzungs-Summe (1,598,000 Rthlr.) vollständig deckt. Allerdings aber verlängert sich dadurch die Periode, während welcher die Staatskasse die Zinsen der fünf Millionen Thaler beim Hauptgeschäft zu prästiren hat (vergl. I. 3), um 4 Jahre, worauf weiter unten noch zurückgekommen werden wird.

Für die Beurtheilung des Hauptgeschäfts kommt es wesentlich auf die Erörterung und Entscheidung der drei Fragen an:

A. Ob die aus dem abgeschlossenen Vertrage folgende Erweiterung der Befugnisse und des Betriebs-Fonds der Preußischen Bank im allgemeinen Landes-Interesse wünschenswerth oder bedenklich erscheint.
B. Ob die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um 15 Millionen Thaler überhaupt und zwar in solchem Grade nothwendig ist, daß zur Erreichung dieses Zweckes selbst einige Opfer nicht gescheut werden dürfen, so wie, falls diese Frage bejaht wird, ob die zu bringenden Opfer die richtige Grenze nicht übersteigen.
C. Ob für die Durchführung der beabsichtigten Maßregeln der richtige Zeitpunkt gewählt ist.

Ad A.

Es ist eine von nicht Wenigen getheilte Ansicht, daß die Preußische Bank in ihrer gegenwärtigen Einrichtung dem Verkehr- und dem Gesammt-Interesse des Landes nicht genüge, daß vielmehr für die Belebung und Förderung des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft nur dadurch hinreichend gesorgt werden könne, daß die Errichtung von Privatbanken nach Maßgabe des Bedürfnisses in den verschiedenen Provinzen gestattet werde. — Die Preußische Bank, meint man, könne sich nicht frei genug bewegen;, sie sei theils durch beschränkende Bestimmungen der Bank-Ordnung, z. B. durch die Bedingung dreier Unterschriften bei der Diskontirung von Wechseln, zu sehr beengt, theils durch ihre gemischte Stellung, zur Hälfte als Staats-, zur Hälfte als Privat-Institut, zu sehr an lästige Formen und eine das richtige Maß überschreitende Vorsicht und Behutsamkeit gebunden. Die Hauptbank in Berlin könne natürlich ihre Wirksamkeit nicht über die ganze Monarchie erstrecken. — Daß nach und nach in den Provinzen 89 Bank-Comptoire, Kommanditen, Agenturen, Lombards- und Waaren-Depots errichtet worden, müsse zwar mit Dank anerkannt werden. Wenn sich aber die angedeuteten Mängel schon bei dem Haupt-Bank-Comptoire bemerklich machten, so müßten dieselben, bei der für das Gesammt-Institut nothwendigen Centralisation, in den Filial-Anstalten noch in weit höherem Grade hervortreten. — Eben darum sei die Errichtung von Provinzial-Privat-Banken in so hohem Grade Bedürfniß. Die Errichtung solcher Banken werde nun aber durch die notorisch bei der Staats-Regierung dagegen obwaltende Abneigung, wie durch die beschränkenden Normativ-Bedingungen vom 15. September 1848 ungemein erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht. Daraus allein erkläre sich die unerfreuliche Thatsache, daß in den an Preußen grenzenden Ländern eine ziemliche Anzahl von Banken bereits entstanden, oder in der Entstehung begriffen sei, welche wesentlich in Preußischen Kapitalien und Preußischen Geschäften die Möglichkeit ihres Bestehens und Prosperirens fänden, dabei sich aber der Kontrolle der Preußischen Staats-Regierung, welche für inländische Privat-Banken möglich und heilsam sein würde, gänzlich entzögen. Es sei daher dringend nothwendig, nicht nur die gedachten Normativ-Bedingungen einer Revision zu unterwerfen, sondern überhaupt auch auf die Errichtung von Privat-Banken, zu welchen sich an allen bedeutenden Plätzen eine Neigung kund gebe, mit größerer Bereitwilligkeit als bisher einzugehen.

Vom Standpunkte dieser Ansicht aus läßt sich nun das Bedenken erheben — und es wurde in der That von den in der Kommission befindlichen Vertretern jener Ansicht erhoben, —

> ob nicht der Vertrag vom 28. Januar c. in seinen Konsequenzen der Erfüllung der auf größere Erleichterungen für die Errichtung von Privat-Banken gerichteten Wünsche hinderlich sein könne?

Dabei wurde nun in der Kommission allseitig anerkannt, daß durch den Vertrag vom 28. Januar c. in der bisherigen rechtlichen Lage der Sache durchaus nichts geändert wird. — Die Haupt-Bank hat gegenwärtig kein Widerspruchsrecht gegen eine Abänderung der Normativ-Bedingungen und erlangt ein solches auch durch den Vertrag in keiner Weise. Will die Staats-Regierung in Betreff der Zulassung der Privat-Banken sich künftig von anderen Grundsätzen als bisher leiten lassen, so bleibt ihr dies durchaus unbenommen.

Jenes Bedenken kann daher nur den Sinn haben:

> daß die Preußische Bank als ein mit gewissen Vorrechten ausgestattetes Institut ohnehin schon die Konkurrenz nicht bevorzugter Privat-Banken erschwere, und daß es daher gefährlich sei, ein solches Institut noch zu kräftigen und zu erweitern, demselben größere als die bisherigen Rechte einzuräumen, und seine Existenz für einen längeren Zeitraum zu garantiren,

so wie:

> daß der ganz natürliche und unvermeidliche Einfluß, welcher von den Bankantheils-Eignern schon jetzt auf Manifestationen der öffentlichen Meinung und dadurch auf die Entschließungen der Staats-Regierung geübt werden könne, sich steigern müsse, wenn nicht nur die Zahl der Betheiligten, sondern vielleicht auch die ihnen aus der Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zustandes erwachsenden Vortheile zunehmen, auch die Staats-Regierung schon aus finanziellen Gründen zu einer Modification dieses Zustandes sich schwerer entschließen werde, wenn ihr Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank sich erheblich steigern sollte.

Hat das angeregte Bedenken diese Bedeutung, so findet es wenigstens zum Theil in demjenigen seine Widerlegung, was weiter oben über die Mängel in der Einrichtung der Preußischen Bank gesagt worden ist. — Kann die Preußische Bank nach ihrer ganzen Stellung und Organisation den Bedürfnissen des Verkehrs und den Wünschen des Publikums nicht vollständig entsprechen und beruht darauf die Lebensfähigkeit neuer Privat-Banken und die Neigung zur Errichtung derselben, so wird darin eine wesentliche Veränderung nicht eintreten.

Der erheblichste Vortheil, welchen die Preußische Bank vor Privat-Banken voraus hat, besteht wohl darin, daß sie allein verzinsliche Depositen-Kapitalien annehmen darf, und daß ihr, wenn etwa dieses Recht auch anderen Banken eingeräumt werden möchte, jedenfalls die nach den Gesetzen bei ihr zu deponirenden Kapitalien zu dem niedrigen Zinsfuße von respektive 2, 2½ und 3 pCt. verbleiben.

Dieses Vorrecht wird durch den vorliegenden Vertrag jedenfalls nicht erweitert; es wird aber in seiner Wirksamkeit quantitativ schwächer, wenn es künftig einem größeren Betriebs-Fonds und Geschäfts-Verkehr gegenübersteht. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Bank nicht blos berechtigt, sondern auch zugleich verpflichtet ist, die bei den Gerichts- und Vormundschafts-Behörden ꝛc. disponiblen Gelder anzunehmen und zu verzinsen, und daß diese Verpflichtung unter Umständen wieder zu einer kostspieligen Last werden kann, wie sie es längere Zeit hindurch wirklich gewesen ist. — Die Preußische Bank ist nun allerdings den Privat-Banken gegenüber noch dadurch im Vortheil, daß sie die Stempel-, Sportel- und Kostenfreiheit genießt, daß sie der den Privat-Banken auferlegten Beschränkung, Noten nur bis zum Betrage des Stamm-Kapitals ausgeben zu dürfen, nicht unterliegt, und daß ihre Noten bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden müssen. — Dagegen befindet sie sich dadurch den Privat-Banken gegenüber in einer ungünstigeren Lage, daß sie die volle Hälfte des als Extra-Dividende zur Vertheilung kommenden Ueberschusses an den Staat abgeben muß, obgleich derselbe ursprünglich nur ein nominelles Einschuß-Kapital hergegeben hat, und auch an dem jetzt vorhandenen Kapitale von 11,800,000 Rthlrn. nur mit 1,800,000 Rthlrn. betheiligt ist. Ob die Vortheile durch diesen Nachtheil ausgeglichen werden oder doch noch überwiegend bleiben, mag dahin gestellt bleiben. Wenn man aber davon ausgeht, daß neu entstehende Privat-Banken gegenwärtig wegen ihrer bequemeren örtlichen Lage, wegen der von ihnen dargebotenen größeren Geschäfts-Erleichterungen und anderer aus der Möglichkeit einer freien Bewegung entstehenden Vortheile mit der Preußischen Bank zu konkurriren im Stande sein würden, so läßt sich nicht füglich annehmen, daß ihnen dies durch die Ausführung der abgeschlossenen Uebereinkunft unmöglich gemacht oder auch nur wesentlich erschwert werden wird. Es ist kein Grund aufzufinden, weshalb diejenigen Geschäfte, welche gegenwärtig aus den angeführten Gründen sich den Privat-Banken zuwenden würden, denselben künftig entgehen sollten.

Daraus, daß die Preußische Bank wegen der Erweiterung ihrer Betriebs-Fonds größere Geschäfte machen kann, folgt nicht nothwendig, daß sie dieselbe wirklich machen wird, namentlich dann nicht, wenn eine größere Konkurrenz anderer Banken entsteht.

Der Schwerpunkt der Frage liegt daher hauptsächlich in der behaupteten Abneigung der Staats-Regierung gegen eine Vermehrung der Privatbanken und gegen eine dieselbe erleichternde Modification der Normativ-Bedingungen. Ob und inwieweit eine solche Abneigung wirklich vorhanden ist, ob und inwieweit dieselbe gute Gründe für sich hat oder nicht, wird bei der Berathung des von dem Abgeordneten Harkort gestellten Antrages (Nr. 136 der Drucksachen) zur Erörterung kommen. Dieser Erörterung hier vorzugreifen, würde nicht an der Zeit sein. Vorläufig wird nicht in Abrede gestellt werden können — denn die sehr ausführlichen und übersichtlichen Verwaltungs-Berichte der letzten Jahre lassen darüber keinen Zweifel aufkommen — daß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, d. h. bei dem Bestehen nur weniger inländischer Privatbanken (der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, der städtischen Bank in Breslau, des Schaffhausenschen Bank-Vereins in Köln und allenfalls des Kassen-Vereins in Berlin), eine größere Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank im Interesse des Publikums zu wünschen ist.

Denn die erhöhte Thätigkeit in allen Zweigen des Handels und der Industrie muß naturgemäß die Hülfe und die Kräfte der Bank in weit höherem Grade als früher in Anspruch nehmen, und dies ist um so mehr der Fall, als Geschäfte von gleichem Umfange bei den hohen Preisen der wichtigsten Produkte, namentlich des Getreides, der Wolle, des Eisens u. s. w., jetzt ungleich mehr Geldmittel als früher erfordern. — Die große Masse neuer Staats-Anleihen, neuer Aktien-Gesellschaften jeder Art, neuer Eisenbahnen, berg- und hüttenmännischer Unternehmungen, Fabrik-Anlagen u. s. w. steigert, wenn auch die Bank sich direkt dabei nicht betheiligt, noch betheiligen darf, doch das Wechselgeschäft und damit den Zudrang zur Diskontirung von Wechseln in sehr erheblicher Weise.

Die Preußische Bank ist zwar bemüht gewesen, den sich kund gebenden Bedürfnissen möglichst entgegen zu kommen. Sie hat seit dem Jahre 1847 ihre Kommanditen, Agenturen, Waaren-Depots ꝛc. von 14 bis auf 89 vermehrt und ihren Gesammt-Umsatz von 510 Millionen bis auf 1086 Millionen Thaler gesteigert. — Es leuchtet aber ein, daß die Betriebsfonds, welche nach dem Geschäfts-Verkehr des Jahres 1847 abgemessen waren, für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr genügen können, und daß eine Verdoppelung des Gesammt-Umsatzes ohne eine Erhöhung der Betriebsmittel mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und eine weitere Vermehrung jenes Umsatzes darin eine unübersteigliche Schranke finden mußte. — Die abgeschlossene Uebereinkunft hat den Zweck, diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Dazu dient einerseits die Flüssigmachung der gegenwärtig ein todtes Kapital bildenden Effekten (9,400,000 Rthlr.), andererseits und hauptsächlich die Aufhebung der bisherigen Beschränkung hinsichtlich des Betrages der auszugebenden Noten. Die gesammte Geld-Anlage der Bank im Wechsel- und Lombard-Verkehr hat im Jahre 1853 in minimo etwa 23 Millionen, in maximo 39½ Millionen, im Jahre 1855 in minimo 29 Millionen, in maximo 47½ Millionen Thaler betragen. Bei solchen Schwankungen von 16½ oder 18½ Millionen Thaler, welche keineswegs bedenklicher oder krankhafter Natur, sondern nach den wechselnden Konjunkturen ganz erklärlich sind, kann eine Bank mit einer limitirten Noten-Emission dem Bedürfnisse niemals genügen. Denn neben dem Maximum der Noten einen Baarbestand für den Maximal-Betrag des Bedürfnisses bereit zu halten, würde dieselbe zu Grunde richten; sie kann sich also nur dadurch helfen, daß sie dem Bedürfnisse nicht genügt, d. h. durch Erhöhung des Diskontos die Nachfrage nach Geld vermindert, wie dies in jenen beiden Jahren geschehen ist. Eine Bank mit unbeschränkter Noten-Emission dagegen kann den Anforderungen eines gesunden Verkehrs fortwährend genügen oder wird wenigstens doch viel später und dann erst zu einer erheblichen Diskonto-Erhöhung ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sein, wenn etwa bedenkliche Symptome ein Uebermaß der Speculation voraussetzen lassen und deshalb zur Vorsicht mahnen. — Läßt sich aber das Bedürfniß einer Verstärkung der Betriebsmittel der Preußischen Bank nicht in Abrede stellen — wie es denn schon in der That seit länger als zwei Jahren von der Regierung und der Bank-Verwaltung und wenigstens von einem großen Theile des Publikums anerkannt wird — so wäre es schwerlich zu rechtfertigen, ein jetzt dargebotenes, an sich zweckmäßiges Mittel zur Unterstützung und Belebung des Verkehrs lediglich deshalb zurückzuweisen, weil künftig möglicherweise ein anderes Mittel noch besser zu demselben Ziele führen kann.

Immerhin werden aber der Preußischen Bank durch den abgeschlossenen Vertrag erhebliche Vortheile eingeräumt (namentlich die Befugniß zur unbeschränkten Noten-Emission und die Verlängerung des Bank-Privilegiums um 10 Jahre), welche die Staats-Regierung nicht füglich konzediren darf, ohne sich dafür, sei es im Interesse des Publikums, sei es im Interesse der Finanz-Verwaltung, eine entsprechende Gegenleistung zur Bedingung zu machen. Ob eine solche Gegenleistung in dem Gesammt-Inhalte des abgeschlossenen Vertrages gefunden werden kann, muß der Gegenstand der weiteren Prüfung sein.

Ad B.

Die Staats-Regierung ist bei der Abschließung des Vertrages vom 28. Januar c., wie die mitgetheilten Motive nachweisen, von der Ueberzeugung ausgegangen, daß eine Verminderung unserer unverzinslichen Staatsschuld für einen Fortschritt zum Besseren in dem Sinne zu erachten sei, daß man, um diesen Fortschritt zu ermöglichen, einige Geldopfer nicht zu scheuen habe, indem die darauf zu verwendenden Summen durch die bessere Fundirung unseres Staatshaushalts und durch eine Erhöhung unseres Staats-Kredits reichliche Zinsen tragen würden.

Diese Ueberzeugung wurde nicht von allen Kommissions-Mitgliedern getheilt.

Von einem Mitgliede, — zum Theil von 2 Mitgliedern — der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß Preußen nicht zu viel, sondern zu wenig Papiergeld habe, und daß es sich

mehr empfehle, einen Theil der kostspieligen verzinslichen Staatsschuld in eine mit keinen Kosten verbundene unverzinsliche Schuld zu verwandeln, als wie jetzt vorgeschlagen werde, die entgegengesetzte Operation vorzunehmen. — Die unverzinsliche Schuld sei eigentlich besser fundirt, als die verzinsliche; die eigentliche Basis für die eine wie für die andere bestehe gleichmäßig in dem Staats-Kredite, in der Staats-Garantie; für das Papiergeld liege aber eine spezielle Fundirung noch darin, daß es ein Circulations-Mittel sei und als solches jederzeit gleich dem baaren Gelde verausgabt werden könne, namentlich auch bei den Staatskassen angenommen werden müsse. Die Richtigkeit dieses Satzes finde in den bisherigen Erfahrungen ihre Bestätigung. Denn das Papiergeld sei bisher durch die Ereignisse immer später und weniger affizirt worden, als die verzinsliche Schuld; jenes habe seit einer langen Reihe von Jahren den Pari-Cours behauptet, während die verzinsliche Schuld vielfachen Schwankungen unterlegen habe, und selbst die zu 4½ und 5 pCt. verzinslichen Papiere zeitweise unter pari gestanden hätten. — Solle die Regierung jemals in die Lage kommen, das Papiergeld nicht realisiren zu können, so bleibe ihr dann immer noch der Ausweg übrig, dasselbe in eine verzinsliche Schuld umzuschreiben, und dadurch den Ansprüchen der Inhaber desselben gerecht zu werden. Halte man es für nöthig, so könne das Papiergeld gleich mit dem Vorbehalte einer solchen Umwandlung emittirt werden; dadurch werde jeder Verlegenheit vorgebeugt und das Papiergeld doch schwerlich weniger gern genommen werden und dadurch an seiner Brauchbarkeit als Circulationsmittel verlieren. — Wolle man überhaupt in dem Bestehen des Papiergeldes eine Gefahr für den Staat erblicken, so sei diese in dem Bestehen der Banknoten nicht weniger zu finden. Denn eine Bank könne ebenso, wie die Staatskasse, in die Lage kommen, die ausgegebenen Geldzeichen nicht realisiren zu können; namentlich gelte dies von der unsrigen, welche doch mehr oder weniger ein Staats-Institut sei, daher sich der Einwirkung der Regierung nicht entziehen könne und von einer etwanigen Geldverlegenheit des Staats eben so wie dieser betroffen werden müsse. Ob aber, wenn es zum Aeußersten komme, der Staat die Realisirung seines Papiergeldes oder ein Staats-Institut die Realisirung seiner Noten verweigere, sei in der Wirkung auf den Staats-Kredit und auf den Verkehr nicht wesentlich verschieden. Uebrigens sei die Gefahr einer Entwerthung des Papiergeldes gar nicht eine so große und nahe liegende. — Dies habe sich im Jahre 1848 gezeigt, wo trotz der großen Erschütterung aller Verhältnisse und dem Darniederliegen des Privat-Kredits unser Papiergeld doch den Pari-Cours behauptet und nach kurzer Zeit überall gern genommen worden, ja im Auslande, z. B. in Frankfurt a. M., nur gegen Aufgeld zu erlangen gewesen sei.

Gegen diese Ansicht wurde von den übrigen Kommissions-Mitgliedern und von den Kommissarien der Regierung Folgendes geltend gemacht:

In den Motiven wird mit Recht angeführt, daß die Papiergeld-Circulation in Preußen nicht auf einem im Voraus fest bestimmten Plane beruhe, vielmehr sich mehr zufällig unter dem Einflusse vorübergehender Zustände und Bedürfnisse entwickelt habe. Eine Abneigung gegen alles Papiergeld oder wenigstens gegen eine starke Emission desselben hat stets zu den traditionellen Grundsätzen der Preußischen Finanz-Verwaltung gehört, und wenn dringende Bedürfnisse genöthigt hatten, zu diesem Hülfsmittel zu greifen, so haben doch die bewährtesten Finanz-Autoritäten es jederzeit für erforderlich erachtet, nach der Ueberwindung der temporairen Schwierigkeiten die Papiergeld-Circulation wieder auf eine feste Basis zu bringen. Dazu lag auch in den gemachten Erfahrungen eine dringende Mahnung.

Es ist oben dargestellt worden, wie die Staats-Regierung, nachdem sie sich im Jahre 1806 zum ersten Male zur Emission eines Papiergeldes entschlossen, zur Beseitigung und Milderung der daraus entstandenen Verlegenheiten, fortwährend von einer Maßregel zur anderen gedrängt wurde und tief einschneidende Anordnungen bald zurücknehmen, bald wieder von Neuem erlassen mußte. — Daß theils aus der Entwerthung des Papiergeldes an sich, theils aus den fortwährenden Schwankungen des Courses und der Maßregeln für die Staatskassen, wie für das Land die größten Nachtheile entstanden, ist leicht zu ermessen. Die Staatskassen mußten die Tresor- und Thalerscheine längere Zeit hindurch zum vollen Nennwerthe annehmen und konnten dieselben nur mit großem Verluste wieder ausgeben. Wie oft sich diese Operation mit jedem einzelnen Thaler wiederholte, und wie groß daher der Gesammt-Verlust war, entzieht sich jeder Berechnung. — Alle Verkehrs-Verhältnisse wurden erschüttert und gestört. Niemand konnte seine Einnahmen und die Resultate seiner Geschäfte mehr berechnen. — Alle Bewohner des Landes verloren einen größeren oder kleineren Theil ihres Vermögens und wenn einzelne Aufkäufer des entwertheten Papiergeldes sich vielleicht bereicherten, so konnten diese einzelnen Bereicherungen nach ihrem Umfange und ihrer Entstehung nicht im Entferntesten einen Ersatz für die allgemeinen Einbußen an dem wohlerworbenen, soliden Vermögen darbieten. Am traurigsten war die Lage der auf feste Geldrenten angewiesenen Familien, vor Allem der Beamten und Pensions-Empfänger, welche die Einkünfte, auf welchen ihre Subsistenz beruhte, bald auf ¾, bald auf die Hälfte, bald auf eine noch geringere Quote des früheren Betrages reduzirt sahen. Allerdings sind dergleichen Störungen seit 40 Jahren nicht wieder vorgekommen. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß sie nicht wieder eintreten können. Denn sowohl nach der Französischen Revolution des Jahres 1830, als nach den Ereignissen des Jahres 1848 war ein starkes Zurückströmen der Kassen-Anweisungen zu den Staats-Kassen wahrzunehmen. Nach den Märztagen des Jahres 1848 war der Zudrang zu der Realisations-Kasse — allerdings nur während weniger Tage — sehr bedeutend und in mehreren Landestheilen, namentlich in den westlichen Provinzen, wurden die Kassen-Anweisungen längere Zeit hindurch bei den zu leistenden Zahlungen ungern, zum Theil gar nicht oder nur gegen ein Aufgeld von 1 bis 4 Sgr. für den Thaler angenommen.

Daß dieser Zustand bald vorüber ging, daß es zu einer wirklichen und dauernden Entwerthung der Kassen-Anweisungen nicht kam, ist zwar richtig, erklärt sich aber nur aus besonderen Umständen, und kann daher für künftige Fälle keinen Beweis abgeben. Die Geldkrisis des Jahres 1848 beruhte wesentlich nur auf einem panischen Schrecken, welcher die ganze Bevölkerung ergriffen hatte, auf einem völligen Mangel an Vertrauen in die Zukunft; sie mußte daher vorübergehen, sobald ruhige Ueberlegung und Besonnenheit zurückkehrten, und darum gelang es der Regierung durch zweckmäßige Maßregeln, z. B. die Errichtung der Darlehns-Kassen und des Schaaffhausenschen Bankvereins, die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April 1848 (Ges. Samml. S. 99) bewilligte Ermäßigung der Porto-Taxe für Papiergeld-Sendungen u. s. w. nach wenigen Monaten das Vertrauen wieder herzustellen.

Sodann hatte die Regierung im Jahre 1848 nicht nur sehr ansehnliche Bestände in den Staatskassen, sondern auch einen gefüllten Staatsschatz. — Sie befand sich daher — obschon schwere Verlegenheit dadurch entstanden sein wird, — unbestritten in der faktischen Möglichkeit, den ganzen Betrag der umlaufenden Kassen-Anweisungen sofort gegen Baarzahlung einlösen zu können, und weil das ganze Publikum dies wußte, den Bestand des Staatsschatzes vielleicht sogar überschätzte, und weil in der That das Realisations-Comtoir jede beliebige Summe in Kassen-Anweisungen unweigerlich und sofort realisirte, so hörte der Zudrang zu demselben nach wenigen Tagen wieder auf. Daß in künftigen Krisen die Verhältnisse so günstig sein werden, läßt sich bei der gegenwärtigen Finanzlage und dem weit geringeren Bestande des Staatsschatzes nicht erwarten, noch weniger verbürgen.

Daß Preußische Kassen-Anweisungen im Jahre 1848 in Frankfurt a. M. und an anderen Deutschen Plätzen nur gegen Aufgeld zu erlangen waren, ist zwar richtig; so gestaltete sich aber die Sache keinesweges unmittelbar nach den Märztagen, sondern erst nach mehreren Monaten, als im Innern des Landes das Vertrauen zu den Kassen-Anweisungen längst vollständig wieder hergestellt war.

Sind hiernach mit der Emission eines jeden Papiergeldes, namentlich wenn dieselbe das rechte Maß überschreitet, gewisse Gefahren untrennbar verbunden, so läßt sich dasselbe doch von den Noten einer gut eingerichteten und gut verwalteten Bank, namentlich der Preußischen Bank, durchaus nicht behaupten.

Zwischen den von einer Regierung und den von einer Bank auszugebenden Geldzeichen findet der wesentliche Unterschied statt, daß bei jenen das Bedürfniß der Regierung, bei diesen das Bedürfniß des Publikums oder des Verkehrs über das Maß der in Umlauf zu setzenden und in Umlauf zu erhaltenden Geldzeichen entscheidet.

Das Versprechen der Einlösung gegen baares Geld wird bei beiden Arten der Geldzeichen gleichmäßig ertheilt. Von Seiten des Staats aber ist dies Versprechen ein müßiges in Zeiten der Ruhe und des Friedens, ein täuschendes in Zeiten des Krieges oder sonstiger Gefahren und Kalamitäten. Denn gerade dann, wenn die Erfüllung dieses Versprechens in Anspruch genommen wird, ist die Regierung am wenigsten in der Lage, dasselbe erfüllen zu können. Selbst wenn sie einen, dem Gesammtbetrage des Papiergeldes gleichkommenden Staatsschatz hätte (was doch voraussichtlich bei uns niemals wieder der Fall sein wird und überdies die Emission eines Papiergeldes ganz entbehrlich machte), würde sie in einer schwierigen Zeit, wo allein die Realisation der Kassen-Anweisungen ungestüm und in großem Umfang verlangt werden kann, wahrscheinlich durch die Gewalt der Umstände gezwungen werden, jene bereit liegenden Geldmittel für dringendere Bedürfnisse, für die Erhaltung des Staats zu verwenden, und wenn sich die Sache im Jahre 1848 nicht so gestaltete, so lag es eben darin, daß die damalige Krisis von ganz eigenthümlicher Beschaffenheit war und darum bald vorüber ging.

Ganz anders verhält es sich mit den Noten, welche die Hauptbank statt der einzuziehenden Kassen-Anweisungen ausgeben soll. Für dieselben müssen jederzeit ⅔ des umlaufenden Betrags in guten Wechseln und ⅓ in baarem Gelde vorhanden sein. Daß dieser An-

ordnung unausgesetzt genügt werden muß, dafür sorgt die Kontrole der Regierung wie des Bankausschusses und seiner Deputirten, ja, die Kontrole des ganzen Publikums, welchem durch die monatlich zu publizirende Uebersicht das Mittel dazu gegeben wird.

Daß der Silberbestand ein sicheres Deckungsmittel für die zur Bank zurückkehrenden Noten ist, bedarf keiner Erwähnung. Ein vollkommen eben so sicheres oder doch nur in einem kaum merklichen Grade weniger sicheres Deckungsmittel bieten aber auch die diskontirten Wechsel dar. Dies ist durch die bisherigen Erfahrungen genügend festgestellt.

Die Preußische Bank hat in den Jahren 1847 bis 1855 im Ganzen Wechsel über 1078 Millionen Thaler diskontirt und dabei nur einen Verlust von 56,300 Rthlr., also von 1$\frac{1}{2}$ Sgr. auf 1000 Rthlr. erlitten und auch dieser geringe Verlust fällt fast ausschließlich auf das Jahr 1848 und mit $\frac{4}{5}$ auf einen einzigen Platz, an welchem damals ganz eigenthümliche, nicht leicht wieder zu befürchtende Verhältnisse selbst die besten Häuser erschütterten.

Die Französische Bank hat in den Jahren 1847 bis 1854 Wechsel über 14,447 Millionen Francs diskontirt und trotz der wiederholten Krisen dieser Periode im Durchschnitt nur $\frac{1}{10}$ pro Mille, oder 3 Sgr. auf 1000 Rthlr. verloren.

Das Diskontogeschäft der Belgischen Bank hat sich in den Jahren 1851 bis 1854 auf 1475 Millionen Francs erstreckt und die zweifelhaften Forderungen (effets en souffrance) haben sich nur:

im Jahre	1851	auf	1,021	Francs,
„ „	1852	„	26,903	„
„ „	1853	„	18,363	„
„ „	1854	„	25,009	„
zusammen		auf	71,296	Francs

oder auf $\frac{1}{20}$ pro Mille belaufen.

Die diskontirten Wechsel bilden aber nicht allein ein völlig sicheres, sondern auch zugleich ein in genügendem Grade disponibles Deckungsmittel. — Denn es darf kein Wechsel diskontirt werden, der länger als drei Monate läuft; die meisten derselben laufen nur 3, 4, höchstens 10 Wochen. Die Bank hat also in jedem Moment solche Wechsel in ihren Portefeuilles, von denen viele schon vor mehreren Wochen erworben und daher theils schon am nächsten oder am 2ten, 3ten oder einem der folgenden Tage fällig sind und nur wenige erst nach 10, 11 oder 12 Wochen fällig werden. — Selbst wenn daher alle Noten zur Bank zurückströmen und nicht wieder in Umlauf zu bringen sein sollten, so würde jenes Zurückströmen aus den in der Sache selbst liegenden Gründen sich nicht auf wenige Tage konzentriren, sondern nur allmälig stattfinden können, und die Bank würde daher theils durch ihren Baarbestand, theils durch den Erlös für die successiv fällig werdenden Wechsel unausgesetzt in der Lage sein, ihre Noten einlösen zu können.

Aber eben darum, weil das Publikum dies weiß, und weil die Banknoten sich weit mehr als die Kassen-Anweisungen in den Händen geschäftskundiger und darum nicht ohne Noth ängstlicher Leute befinden, wird ein starkes Zurückströmen der Noten schwerlich jemals zu befürchten sein und voraussichtlich niemals eintreten.

Gut verwaltete Banken sind deshalb erfahrungsmäßig auch nur da in die Lage gekommen, ihre Noten nicht einlösen zu können, wo die Staatsregierung in dringenden Geldverlegenheiten die Bank nöthigte, ihr zu Hülfe zu kommen.

Daß dies in Preußen nicht geschehen kann, dafür liegt eine genügende Garantie in den Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich in dem dem Bankausschusse und den Deputirten in den §§. 90 und 91 eingeräumten Widerspruchsrechte.

Dessenungeachtet ist es denkbar, daß bei ganz plötzlichen, schweren Landes-Kalamitäten auch eine Bank in die Lage kommen kann, die Einlösung ihrer Noten verweigern zu müssen. Jedenfalls wird aber dieser Fall bei den Banknoten weit seltener und später eintreten, als bei dem Papiergelde, und wenn er wirklich eintritt, so beschränken sich die Nachtheile, wie groß sie auch sein mögen, doch auf einen weit engeren Kreis und sind daher weniger verderblich, als wenn der Staat seine Kassen-Anweisungen nicht realisiren kann. In dem einen Falle wird nur der Kredit der Bank, in dem andern der des gesammten Staats erschüttert.

Wenn man endlich eine Entwerthung des Papiergeldes deshalb nicht für so überaus bedenklich erachten will, weil ja auch die verzinsliche Schuld des Staats häufig und zwar noch weit öfter und dauernder unter den Pari-Cours sinke, so übersieht man den wesentlichen Unterschied zwischen der verzinslichen und unverzinslichen Schuld völlig, daß der Inhaber einer Kassen-Anweisung jederzeit die sofortige Einlösung gegen baares Geld, der Inhaber einer Staatsschuld-Verschreibung nur die prompte Zahlung der Zinsen zu fordern berechtigt ist. Verweigert der Staat die Realisation der Kassen-Anweisung, so wird er wortbrüchig, so erklärt er sich dadurch für banquerutt. Sinkt der Cours der Staatsschuld-Verschreibungen trotz der regelmäßigen Zinszahlung, so kann sich Niemand beklagen, daß die Regierung ihn getäuscht, ihr Versprechen nicht gehalten habe, und der Staats-Kredit wird nicht nothwendig affizirt. — Die Staatspapiere können im Course fallen, weil andere Verhältnisse auf den Kredit des Staats nachtheilig einwirken; man kann aber durchaus nicht sagen, der Kredit werde dadurch geschwächt, daß die Schuldverschreibungen den Pari-Cours nicht behaupten. Wenn zum Beispiel unsere Staatsschuld-Scheine zur Zeit der Konvertirung al pari ausgegeben wurden und seit längerer Zeit nur zwischen 80 und 90 pCt. sich bewegen, so ist dies die ganz einfache Folge davon, daß im Allgemeinen das Geld theurer, der Zinsfuß ein höherer geworden ist. Niemand wird aber daraus folgern, daß Preußen jetzt weniger Kredit habe.

Daß in dem Vorschlage, das Papiergeld in bösen Zeiten durch Staats-Schuldverschreibungen einzulösen oder von Anfang an mit diesem Vorbehalt auszugeben, ein Auskunftsmittel nicht gefunden werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Kommission glaubt hiernach den Beweis geführt zu haben:

> daß eine Verminderung der unverzinslichen Schuld, unter gleichzeitiger Vermehrung der im Umlauf befindlichen Banknoten, in hohem Grade rathsam erscheint,

und

> daß der Staat sehr füglich einige Opfer bringen kann, um diese heilsame Maßregel zu ermöglichen.

Es könnte sich daher nur fragen, ob nicht vielleicht die ganze unverzinsliche Schuld oder wenigstens ein größerer Theil derselben (etwa 20 Millionen, statt der vorgeschlagenen 15 Millionen) zu beseitigen sein dürfte?

Die Kommission kann indeß in der Beibehaltung einer unverzinslichen Schuld von 15,842,347 Rthlr. keine erheblichen Nachtheile oder Gefahren erblicken.

Eine absolut sichere Fundirung eines Papiergeldes würde allerdings nur in der Deponirung einer gleichen Summe Silbergeldes gefunden werden können. Neben dieser Fundirung giebt es indeß noch eine andere, ebenfalls große Sicherheit gewährende, welche darin besteht, daß das Papiergeld von den Staatskassen jederzeit zum Nennwerthe angenommen werden muß, und welche dadurch noch gesteigert werden kann, daß dem Publikum sogar die Verpflichtung auferlegt wird, alle Steuern ganz oder theilweise in diesem Zahlungsmittel zu entrichten.

In der sehr zu beachtenden und gewissermaßen amtlichen Schrift:

> „Die neue Gestaltung der Geld- und Kredit-Verhältnisse in Oesterreich“

wird der Satz aufgestellt (S. 37):

> daß die bloße Erklärung, das Papiergeld anstatt des Silbers in den Staatskassen bei den Steuerzahlungen annehmen zu wollen, unzweifelhaft genüge, um einen Betrag von Zetteln im Belaufe von einem Drittheile der Steuersumme eines ganzen Reiches als vollkommen fundirt anzusehen — eben so vollkommen, als ob die vollständigste bankmäßige Fundation vorhanden wäre, und daß selbst bei einem Zettelbetrag gleich der Hälfte der Staats-Einnahmen ein Heruntergehen des Werthes desselben unter den Pari-Cours noch nicht in der Natur jener Zettel, sondern in ernsteren Veranlassungen zu suchen sein würde.

Diese Behauptung mag etwas zu weit gehen. — Wenn aber in Preußen die Kassen-Anweisungen künftig sich nur auf den achten Theil oder den 1½monatlichen Betrag der gesammten Staats-Einnahme belaufen werden, und wenn, wie es bei uns der Fall ist, zugleich gesetzlich feststeht, daß alle Steuern und überhaupt alle an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlungen ohne Unterschied zur Hälfte in Kassen-Anweisungen nicht nur entrichtet werden können, sondern sogar bei Vermeidung eines hohen Straf-Agios in dieser Weise entrichtet werden müssen, und wenn diese gesetzliche Vorschrift, obwohl sie seit längerer Zeit nicht gehandhabt wird, doch, sobald sich das Bedürfniß dazu zeigt, sogleich wieder zur Anwendung gebracht werden kann, so läßt sich allerdings mit großer Zuversicht annehmen, daß ein so mäßiger Betrag an Papiergeld unausgesetzt im Lande begehrt und im Umlauf erhalten werden wird, und daß ein Zudrang zu dem Realisations-Comtoir, wenn er bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen momentan entstehen sollte, doch die jederzeit bereitliegenden Geldmittel nicht übersteigen und deshalb nach wenigen Tagen sich wieder verlieren wird. — Die Kommission kann sich daher, ganz abgesehen davon, daß eine gänzliche Einziehung oder eine weiter gehende Verminderung der unverzinslichen Schuld gar nicht oder nur mit großen Opfern durchzuführen sein würde, auch mit der der Maßregel gegebenen Ausdehnung nur einverstanden erklären.

Es bleibt daher nur noch die Frage zu erörtern:

> ob die für den Zweck einer Verminderung des Papiergeldes zu bringenden Opfer das richtige Maß nicht übersteigen?

Nach dem Preußischen Staats-Rechte steht es unzweifelhaft fest, daß die Emission von Geldzeichen, welche ein auf jeden Inhaber lautendes Zahlungsmittel bilden sollen, zu den vorbehaltenen Rechten des Staats gehört. — Die Regierung kann dies Recht mit Ausschließung jeder Konkurrenz allein ausüben; sie kann aber auch die Mitausübung desselben innerhalb gewisser Schranken einzelnen Corporationen, Gesellschaften oder Instituten zugestehen. Thut sie das letztere, so ist sie befugt, dafür, sei es im Interesse ihrer Finanzen, sei es im Interesse der Gesammtheit, gewisse Gegenleistungen fordern zu können.

Von dieser Befugniß hat die Regierung, der Preußischen Bank gegenüber, bereits ein Mal bei deren Errichtung Gebrauch gemacht und sie steht jetzt im Begriff, dies zum zweiten Male zu thun.

Bei der Errichtung der Preußischen Bank wurde derselben die Befugniß zur Emission von Noten unbedingt bis zum Betrage von 15 Millionen, und bedingungsweise bis zum Betrage von 21 Millionen Thalern eingeräumt. Zugleich verblieben der Bank gewisse Vorrechte und wenn der Ausdruck erlaubt ist, die ganze Kundschaft ihrer Vorgängerin, der Königlichen Bank. — Unter jenen Vorrechten bestand neben der Stempel-, Sportel- und Portofreiheit das wichtigste in der Befugniß zur Annahme verzinslicher Depositen-Kapitalien, mit der gegenüberstehenden Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden rc. zu dieser Art der Belegung in Betreff aller, eine vortheilhaftere depositalmäßig oder pupillarisch sichere Art der Anlegung nicht zulassender Gelder. Daß die Bank zur Annahme solcher Gelder auch gezwungen ist, kann bei dem niedrigen Zinsfuße von 2, 2½ und 3 Prozent den Werth des Rechtes nur unter besonderen Umständen und daher nur zeitweise zweifelhaft erscheinen lassen. Für alle diese Vortheile bestand die Gegenleistung darin, daß der Staat, obwohl er in der Wirklichkeit, d. h. bei einer Berechnung der damals vorhandenen Effekten nach dem Tages-Course, der neuen Bank kaum irgend ein Actien-Vermögen überliefert hat, doch bei der Berechnung der Dividende so behandelt wird, als ob er 1,197,553 Rthlr. und bei der Vertheilung der Extradividende so, als ob er gleich den Bankantheils-Eignern 10 Millionen Thaler eingeschossen hätte. — Wie viel von dieser Gegenleistung auf die Befugniß zur Noten-Emission zu rechnen ist, läßt sich nicht sagen. Im Allgemeinen aber läßt sich behaupten, daß die Leistungen und Gegenleistungen in einem richtigen Verhältnisse zu einander standen, also den Bankantheils-Eignern nicht zu viel konzedirt worden ist. Denn dieselben haben für die 3 Jahre 1848 bis 1850 an Dividende und Extradividende zusammen weniger als 5 Prozent bezogen, und wenn dieselben seit 3 Jahren 6 Prozent oder mehr beziehen und in Folge dessen die Antheile einen Cours von 120 bis 130 Prozent haben, so darf man nicht übersehen, daß eine solche Steigerung durchschnittlich wohl bei den Actien aller soliden gewerblichen Unternehmungen wahrzunehmen ist, welche zu derselben Zeit ins Leben getreten sind.

Bei der jetzt vorliegenden Uebereinkunft besteht die Gegenleistung für die Befugniß, Banknoten über die bisherigen 21 Millionen Thaler hinaus unbeschränkt emittiren zu dürfen, darin, daß die Bank 15 Millionen Thaler in Kassen-Anweisungen zur Vernichtung abliefern und von den Schuldverschreibungen, welche sie in demselben Nominal-Betrage dafür empfängt, ⅔ verzinsen, auch jährlich 100,000 Rthlr. zur Amortisation zahlen muß.

An dieses Hauptgeschäft schließt sich einerseits die Verlängerung des sogenannten Bank-Privilegiums um 10 Jahre und das Nebengeschäft an, kraft dessen die Bank ihre Effekten-Bestände mit 9,400,040 Rthlr. dem Staate überläßt und dafür 7,802,000 Rthlr. baar und 1,598,000 Rthlr. in Staats-Schuldverschreibungen, welche sie mit 71,910 Rthlr. zu verzinsen hat, empfängt.

Für den Staat besteht ein Neben-Vortheil darin, daß er die Zinsen seines ursprünglich auf 1,197,553 Rthlr. berechneten und seitdem durch Zuschlagung der Zinsen auf 1,809,000 Rthlr. erhöhten Einschuß-Kapitals mit 63,315 Rthlr. jährlich zur Disposition erhält.

Die fernere Zuschlagung dieser Zinsen zum Kapital würde dem Staate für jetzt und noch für einen langen Zeitraum durchaus keinen Vortheil gewähren, denn die Extra-Dividende bliebe unverändert dieselbe, und daß die Dividende der 3½ pCt. von Jahr zu Jahr stiege, gewährte eben darum keinen Nutzen, weil dieselbe immer wieder dem Kapitale zuwüchse. — Die anderweite Verwendung der 63,315 Rthlr. hat also nur den Nachtheil, daß der Staat bei einer dereinstigen Auflösung der Bank nur ein Einschuß-Kapital von 1,809,000 Rthlr. vorfindet, während er bei einer Fortsetzung der bisherigen Operation ein erheblich größeres Kapital vorgefunden haben würde. Bei dem Fernliegen dieses Zeitpunktes kann sich der Staat jene jährliche Einnahme von 63,315 Rthlr. für jetzt füglich als einen reinen Gewinn anrechnen.

Nach diesen Vordersätzen würde das Resultat, wenn man von dem Einflusse der ganzen Operation auf die zur Vertheilung kommende Extra-Dividende abstrahirt, dahin zu stehen kommen, daß der Staat

a) zur Verzinsung der neuen Schuldverschreibungen im Betrage von 16,598,000 Rthlrn à 4½ pCt. ... 746,910 Rthlr.
b) zu deren Amortisation ... 100,000 „
zusammen 846,910 Rthlr.
zu zahlen hätte, dazu von der Bank empfinge ..... 621,910 „
mithin 225,000 Rthlr.
und wenn er sich darauf die Dividende für sein Einschuß-Kapital mit ... 63,315 „
anrechnete, überhaupt nur ... 161,685 Rthlr.
zuzuschießen hätte.

Dieser Zuschuß würde im ungünstigsten Falle, d. h. wenn der Staat — was sicherlich nicht geschehen wird — im Jahre 1871 das gegenwärtige Abkommen nicht modifizirte, sondern bis zum Jahre 1887 oder noch darüber hinaus prolongirte, 31 Jahre hindurch zu leisten sein, dann aber gänzlich wegfallen. Eine 31 Jahre hindurch zu zahlende Rente von 225,000 Rthlrn. resp. 161,685 Rthlrn. ist, wenn man sie nach dem Zinsfuße von 4½ pCt. auf ihren gegenwärtigen Kapitalwerth reduzirt, einer Summe von 3,722,000 Rthlrn., resp. 2,680,000 Rthlrn. gleich zu achten. Man kann also sagen, daß der Staat eine unverzinsliche Schuld von 15,000,000 Rthlrn. durch eine einmalige Zahlung von 3,722,000 Rthlrn. oder 2,680,000 Rthlrn. tilgt, was, dem wichtigen Zwecke gegenüber, gewiß als vortheilhaft erscheinen muß.

Die Berechnung stellt sich aber wesentlich anders, wenn man in Betracht zieht, daß mit dem Mehr- oder Minder-Gewinn der Bank auch die Extra-Dividende für den Staat steigt und fällt. Um den Einfluß dieses Umstandes übersehen zu können, muß man auch das Resultat der ganzen Operation für die Bank und die Bank-Antheils-Eigner ins Auge fassen. Dabei kann man aber nicht von festen Grundlagen, sondern nur von gewissen Voraussetzungen ausgehen, weil der Umfang und die Art der künftigen Geschäfte und der daraus hervorgehende Gewinn sich im Voraus nicht übersehen lassen.

Geht man von der einfachsten Voraussetzung aus, daß die Bank sich darauf beschränkt, lediglich für 10,000,000 Rthlr. mehr Wechsel zu diskontiren, und daß im Uebrigen der Geschäftsverkehr seinem Umfange und dem dadurch zu erzielenden Gewinne nach keine Veränderung erleidet, so stellt sich die Sache, wie folgt:

a. Für die Bank.

Die Bank bezog bisher von den in ihrem Besitz befindlichen Effekten, und zwar:
von 8,740,000 Rthlr. à 3½ pCt. = 305,900 Rthlr.,
„ 660,000 „ à 4 „ = 26,400 „
also von 9,400,000 Rthlr ... 332,300 Rthlr.

Für diese Effekten empfängt sie vom Staate in Schuldverschreibungen à 4½ pCt. 1,598,000 Rthlr. und in Preußisch Courant 7,802,000 Rthlr., für welche sie in Ermangelung einer anderen besseren Anlegung ebenfalls Schuldverschreibungen ankaufen kann. Sie bezieht mithin künftig von 9,400,000 Rthlr. à 4½ pCt. 423,000 Rthlr.,
gewinnt also im Vergleich mit der bisherigen Einnahme von ... 332,300 „
künftig an Zinsen ... 90,700 Rthlr.
Dagegen muß sie die Zinsen von 1,598,000 Rthlr. dem Staate vergüten mit ... 71,910 „
so daß ihr nur ein Gewinn verbleibt von ... 18,790 Rthlr.

Die übrigen Schuldverschreibungen über 15 Millionen Thaler, welche die Bank vom Staate empfängt, verwendet sie, um für 10 Millionen Thaler Wechsel zu diskontiren und für 5 Millionen Thaler Silber in ihren Gewölben zu deponiren.

Durch diese Operation kommt sie in die Lage, 15 Millionen Banknoten mehr als bisher ausgeben und dadurch die an den Staat abzuführenden 15 Millionen Kassen-Anweisungen anschaffen zu können.

Die Bank hat nach §. 5 des Vertrags außer den oben bereits in Ansatz gebrachten 71,910 Rthlr. an den Staat zu zahlen 550,000 Rthlr.

Die Mehreinnahme derselben besteht:
a) in dem Gewinn der diskontirten Wechsel über 10,000,000 Rthlr. à 4¼ pCt. mit 425,000 Rthlr.
b) in der oben nachgewiesenen Mehreinnahme an Zinsen von ... 18,790 „
im Ganzen in ... 443,790 „
Der reine Gewinn vermindert sich also um 106,210 Rthlr.
Von dem verbleibenden Gewinne beziehen die Bankantheils-Eigner künftig mehr ... 100,000 „
Der zur Vertheilung kommende Ueberschuß vermindert sich also um ... 206,210 Rthlr.

wovon

dem Reservefonds ¼ mit	51,552	Rthlr.
dem Staate ⅜ mit	77,329	„
den Bankantheils-Eignern ⅜ mit	77,329	„
sind wie oben..	206,210	Rthlr.

entgehen.

b. Für den Staat.

Die Staatskasse hat

a) zur Verzinsung und Amortisation der neuen Schuldverschreibungen zu zahlen	846,910	Rthlr.
b) verliert an der Extradividende der Bank	77,329	„
sind.....	924,239	Rthlr.

Dagegen empfängt sie von der Bank

a) zur Verzinsung und Amortisation der neuen Schuld........	621,910	Rthlr.
b) an Dividende für das Einschußkapital.......	63,315	„
zusammen..........	685,225	„
und muß daher zuschießen....	239,014	Rthlr.

c. Für die Bankantheils-Eigner.

Die Bankantheils-Eigner erhalten

mehr an Dividende	100,000	Rthlr.
weniger an Extradividende.............	77,329	„
gewinnen also.....	22,671	Rthlr.

Wenn etwa das Präcipuum der Bankantheils-Eigner von 100,000 Rthlr., d. h. die Erhöhung der Dividende ihres Einschuß-Kapitals von 3½ auf 4½ pCt., nicht gerechtfertigt erscheinen sollte, so mag bemerkt werden, daß dieses Präcipuum unter der Voraussetzung von keiner wesentlichen Bedeutung ist, daß mit der Verfagung desselben auch der als Aequivalent dafür anzusehende Zuschuß zur Amortisation der Schuld mit 100,000 Rthlr. wegfallen müßte. Denn wenn die Bank an Dividende 100,000 Rthlr. und an den Staat ebenfalls 100,000 Rthlr., im Ganzen also 200,000 Rthlr. weniger zu zahlen hätte, so würde der zur Vertheilung kommende Ueberschuß 200,000 Rthlr. mehr betragen. Davon würden dem Reservefonds 50,000 Rthlr., dem Staat 75,000 Rthlr. und den Bankantheils-Eignern ebenfalls 75,000 Rthlr. zufließen. — Die Uebereinkunft wegen des Präcipuums und des Amortisationsbeitrags hat also nur den Effekt, daß die Staatskasse 25,000 Rthlr. und die Antheils-Eigner ebenfalls 25,000 Rthlr. mehr beziehen, während diese 50,000 Rthlr. sonst, zunächst dem Reservefonds, bei einer demnächstigen Auflösung der Bank aber gleichfalls dem Staate und den Antheils-Eignern zu gleichen Theilen zukommen würden. — Daß diese 50,000 Rthlr. dem Reservefonds entgehen, kann bei den anderweiten Vortheilen, welche für denselben aus dem Vertrage erwachsen, keine Bedenken hervorrufen.

Die Voraussetzung, von welcher bei dieser Berechnung ausgegangen ist, wird nun keinenfalls zutreffen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Bank ihre Geschäfte mehr erweitern, namentlich erheblich mehr als 15,000,000 Rthlr. an neuen Noten ausgeben wird.

Die Kommission hat daher unter Mitwirkung der Regierungs-Kommissarien eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung aufgestellt, welche davon ausgeht, daß an Banknoten im Ganzen 45 Millionen, also 24 Millionen mehr als bisher, in Umlauf gesetzt werden, und welche gleichzeitig auch die übrigen bei einer Bilanz in Betracht kommenden Faktoren berücksichtigt. Die vom Staate zu gewährenden 15,000,000 Rthlr. und 9,400,000 Rthlr. können dabei nicht in Rechnung gestellt werden, weil die erstere Summe zur Anschaffung der abzuliefernden Kassen-Anweisungen erforderlich und die letztere in den Einschußkapitalien des Staats und der Antheils-Eigner mit enthalten ist.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich folgende Resultate:

a) Für die Bank.

Nach runden Summen gerechnet werden die Betriebsmittel der Preußischen Bank vom Jahre 1856 an betragen:

1,800,000	Rthlr.	Einschuß-Kapital des Staats,
10,000,000	„	„ „ der Bankantheils-Eigner,
1,000,000	„	Reserve-Fonds,
24,000,000	„	Depositen-Gelder,
45,000,000	„	Banknoten.
81,800,000	Rthlr.	Davon sind anzulegen, respektive bereits angelegt:

81,800,000 Rthlr. Uebertrag.

		an Kapital		mit einem Zins-Ertrage von	
16,598,000	Rthlr.	in Staats-Schuldverschreibungen à 4½ pCt.		746,910	Rthlr.
720,000	„	in Grundstücken ...		4,000	„
44,000,000	„	im Wechsel-Verkehr mit ¾ à 4 pCt. und im Lombard-Verkehr mit ¼ à 5 pCt., im Ganzen zu 4¼ pCt.		1,870,000	„
15,000,000	„	Baar-Bestand für 45 Millionen Noten. Einnahme an Provisionen ꝛc..		45,000	„
76,318,000	„	Summa der Einnahme		2,665,910	Rthlr.

5,482,000 Rthlr. Kassenbestand.

Der Fonds von 5,482,000 Rthlr. ist erforderlich, um in den verschiedenen Kassen die nöthigen Bestände bereit halten und bei den Schwankungen der Geld-Anlage dem Bedürfniß folgen zu können.

Die Ausgaben

betragen:

1) an Deposital-Zinsen	622,000	Rthlr.
2) an Verwaltungskosten..........	400,000	„
3) an Dividende vom Einschuß-Kapital		
a) des Staats	63,000	„
b) der Bankantheils-Eigner	450,000	„
4) an Zahlungen zur Staatskasse	621,910	„
in Summa	2,156,910	Rthlr.
Im Vergleich mit der Einnahme von.....	2,665,910	„
ergiebt sich also ein Ueberschuß von	509,000	Rthlr.
davon kommt zum Reserve-Fonds ¼ mit	127,250	„
so daß zur Extra-Dividende verbleiben	381,750	Rthlr.
mithin für den Staat ½ mit	190,875	„
für die Bankantheils-Eigner ½ mit..............	190,875	„

b. Für den Staat.

Derselbe empfängt

1) nach §. 5 des Vertrages	621,910	Rthlr.
2) an Dividende für das Einschuß-Kapital	63,000	„
3) an Extra-Dividende	190,875	„
in Summa	875,785	Rthlr.
und zahlt zur Verzinsung und Amortisation...	846,910	„
behält also Ueberschuß	28,875	Rthlr.

c. Für die Bankantheils-Eigner.

Dieselben empfangen

1) an Dividende	450,000	Rthlr.
2) an Extra-Dividende	190,875	„
in Summa	640,875	Rthlr.

also 6$\frac{4}{10}$ Prozent von dem Einschuß-Kapitale der 10,000,000 Rthlr.

Der Antheil des Staats an dem Gewinne der Preußischen Bank ist in dem Etat für 1856 nach einem 3jährigen Durchschnitt zu 225,600 Rthlr. ausgebracht. Auf einen höheren Gewinn würde ohne die jetzt beabsichtigte Erweiterung des Bank-Vertrages nachhaltig kaum zu rechnen sein, da die hohe Extra-Dividende pro 1855 nur in dem Zusammentreffen besonders günstiger Verhältnisse ihren Grund hat. Das Resultat der ersten Berechnung würde also sein, daß dieser Gewinn auf 63,915 Rthlr., der dritten, daß derselbe auf 28,875 Rthlr. reduzirt würde, und der zweiten endlich, daß er ganz verloren ginge und noch ein Zuschuß von 13,414 Rthlr. geleistet werden müßte.

Die vorstehenden Berechnungen können und sollen durchaus nicht eine feste und mit Zuversicht zu vertretende Grundlage für die Beurtheilung der finanziellen Resultate der ganzen Maßregel

abgeben, da wesentliche Faktoren in den beiden ersten gänzlich unberücksichtigt geblieben und in der dritten nur nach approximativen Annahmen zum Ansatz gebracht worden sind. Im Allgemeinen wird die Thatsache genügen können, daß der Antheil des Staats an dem Gewinne der Bank bei unveränderten Betriebsmitteln von 163,000 Rthlr. im Jahre 1847 auf 302,135 Rthlr. im Jahre 1855, also in 8 Jahren um 85 Prozent gestiegen ist, und daher für die Zukunft um so mehr auf günstige Resultate gehofft werden kann, da gegenwärtig das werbende Kapital theils durch die Mobilmachung des bisher todt liegenden Effekten-Bestandes von 9,400,000 Rthlr., theils und hauptsächlich durch Emission eines größeren Betrages an Noten erheblich erhöht werden soll.

Nach dieser Darlegung wird anerkannt werden, daß das für den wichtigen Vortheil einer Verminderung der Kassen-Anweisungen um 15 Millionen Rthlr. zu bringende finanzielle Opfer an sich ein übermäßig großes nicht ist, und selbst, wenn man von dem oben entwickelten Standpunkte aus in der Verlängerung des Bank-Privilegiums und der Befugniß zu einer unbeschränkten Noten-Emission, wie überhaupt in der Möglichkeit einer größeren Geschäfts-Erweiterung an sich Nachtheile erblicken will, welche durch die größere Belebung und Erleichterung des Verkehrs nicht ganz ausgeglichen werden, mithin jenem Vortheile gegenüber als Gegengewicht in die Wagschale gelegt werden müssen, wird man die abgeschlossene Uebereinkunft schwerlich als eine zu tadelnde betrachten können.

Dessenungeachtet bleibt zu untersuchen, ob das angestrebte Ziel doch nicht unter noch günstigeren Bedingungen zu erreichen gewesen wäre. Bei der Erörterung dieser Frage wurden von einzelnen Mitgliedern der Kommission folgende Momente hervorgehoben:

1) Die Bank hat, wie bereits erwähnt, nach §. 21 ff. der Bank-Ordnung von 1846 das Vorrecht, daß in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, die Gerichts- und Vormundschafts-Behörden, desgleichen die Verwalter von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank anlegen müssen, wogegen der Bank die Verpflichtung obliegt, diese Gelder nach Unterschied der verschiedenen in der Bank-Ordnung festgestellten Kategorieen zu 3, 2½ und 2 pCt. zu verzinsen. Der Staat leistet für die Sicherheit dieser Gelder Spezial-Garantie. Zugleich ist die Bank zwar nicht verpflichtet, aber wohl berechtigt, auch andere Kapitalien, welche von Privatpersonen freiwillig bei ihr deponirt werden, anzunehmen und zu verzinsen, während anderen Banken nach den Normativ-Bedingungen nur die Befugniß zur Annahme unverzinslicher Kapitalien eingeräumt werden soll. — Auf solche von Privatpersonen deponirten Kapitalien erstreckt sich die Garantie des Staates nicht.

Nach den jährlichen Verwaltungs-Berichten haben die Depositen-Kapitalien betragen und zwar:

	Die verzinslichen		Die unverzinslichen.	In Summa.
	der Behörden.	der Privat-Personen.		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Am 31. Dezember 1846	19,408,050	5,245,884	935	24,654,869
" " " 1847	18,090,610	4,955,551	1,069	23,047,230
" " " 1848	14,732,360	3,783,698	1,109	18,517,167
" " " 1849	15,883,530	6,811,780	1,303	22,696,613
" " " 1850	17,173,320	5,564,950	1,116	22,739,386
" " " 1851	19,462,610	4,718,590	2,551	24,183,751
" " " 1852	20,210,190	3,904,140	153,428	24,267,758
" " " 1853	20,385,240	3,631,960	164,785	24,181,985
" " " 1854	19,140,530	4,939,060	243,364	24,322,954
" " " 1855	19,468,050	4,523,340	35,756	24,027,146

Das gesammte Depositen-Kapital schwankt also mit alleiniger Ausnahme des auch hierin exceptionellen Jahres 1848, welches dann noch einigermaßen auf die Jahre 1849 und 1850 nachwirkte, zwischen 23 und 24 Millionen.

Der durchschnittliche Zinssatz für diesen Depositalverkehr bewegte sich, so weit ersterer aus den Bank-Verwaltungs-Berichten zu entnehmen ist, zwischen 2 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. von 100 Rthlrn. (im Jahre 1850) und 2 Rthlrn. 18 Sgr. 9 Pf. (im Jahre 1852).

Es würde nun an sich kein unbilliges Verlangen sein, wenn man von der Voraussetzung ausginge, daß die 5 Millionen baares Geld, welche für die Emission von 15 Millionen neuer Banknoten zu deponiren sind, vorzugsweise aus diesen geringer verzinsten Baarbeständen würden entnommen werden, und daß der Staat dann auch nur für diese von der Bank wirklich zu gewährenden Zinsen aufzukommen brauche.

Nehme man dabei den durchschnittlichen Zinssatz für den Depositalverkehr zu aller Sicherheit auf 2⅔ pCt. an, so würde sich der Zinsen-Zuschuß zum Besten des Staats

von .... 225,000 Rthlr.
auf .... 133,333⅓ "
also um 91,666⅔ Rthlr.

vermindern.

Indessen darf andererseits nicht übersehen werden, daß es sich bei einer solchen Herunterdrückung der aus der Staats-Kasse zu gewährenden Verzinsungs-Zuschüsse um die Ausbeutung eines den Bankantheils-Eignern durch die Bank-Ordnung von 1846 bereits zugewiesenen Vortheils handeln würde, eines Vortheils, der, wie bereits oben ausgeführt worden, damals schon in Anrechnung gebracht ist, um den Antheil der Staats zur vollen Hälfte des Bankgewinns zu steigern, während das ursprüngliche Einschuß-Kapital des Staats nur etwa ⅑ der von den Privat-Theilnehmern eingeschossenen 10 Millionen Thaler betrug. Es scheint nicht, daß die Bank-Antheils-Eigner sich einer solchen Doppel-Anrechnung haben fügen wollen, und sie zu zwingen, lag kein Mittel vor.

2) Durch den Vertrag vom 28. Januar (§. 12) ist zugleich eine Prolongation des Termins, zu welchem die Aufkündigung des durch die Bank-Ordnung von 1846 eingegangenen Vertrags mit den Bankantheils-Eignern erfolgen konnte, bis zum Jahre 1871 festgesetzt worden. Daß eine solche Prolongation nöthig war, um die bisherigen und die neu zutretenden Antheils-Eigner vor Nachtheilen zu wahren, muß eingeräumt werden, da die bis zum früheren Kündigungs-Termine — 1861 — nur noch laufende 5jährige Frist nicht genügt haben würde, um die Privat-Theilnehmer zu dauernden und nachhaltigern Erweiterungen des Bankverkehrs aufzumuntern, wie letztere nöthig sein werden, um die der Bank durch den neuen Vertrag zuwachsenden Lasten zu übertragen.

Ob die Prolongation auf einen näher liegenden Termin, etwa 1866, zu beschränken gewesen wäre, wird, wie vorauszusetzen ist, bei der Verhandlung über den Vertrag wohl erwogen, aber nicht als zulässig erachtet worden sein. Den abgeschlossenen Vertrag darum jetzt nicht zu genehmigen, dürfte kein Grund vorliegen.

3) Die Bedingungen, unter welchen der Zutritt neuer Bank-Eigner zum Betrage von 5 Millionen Thalern erfolgen soll, sind im §. 11 des Vertrages festgestellt, und da der §. 36, 4.) danach keine Aenderung erleidet, so folgt daraus, daß der Staat auch ferner den Bankgewinn mit den Antheils-Eigenthümern zur Hälfte zu theilen haben wird,

unerachtet der Staats-Einschuß (1,800,000 Rthlr.) noch nicht volle ⅙ der gesammten Kapital-Einlagen beträgt.

Auf der anderen Seite aber werden die neuen Antheils-Eigner nach §. 11, 3. des Vertrages in gleiche Rechte mit den älteren eintreten, also auch an dem Präcipuum des 1 pCt. Zinsen theilnehmen. Der Betrag des Präcipuums erhöht sich hiernach auf 150,000 Rthlr., während die Tilgungsquote nur 100,000 Rthlr. beträgt. Da das Einrücken der Neuzutretenden in mindere als die den älteren Mitgliedern zustehenden Rechte allerdings seine Bedenken haben möge, so wäre, um dies auszugleichen, entweder das Präcipuum auf ½ pCt. der Dividende der Bank-Eigner daher auf 1½ (3½ + ½) zu ermäßigen oder, was vorzuziehen sein möchte, die Tilgungsquote nach Erhöhung des Einschußkapitals auf 150,000 Thaler zu erhöhen gewesen. Durch letztere Erhöhung würde die Tilgungs-Periode von 31 auf 24 Jahre abgekürzt.

Nach Ablauf der einen oder der anderen Tilgungs-Periode würde aber gar kein Grund mehr vorliegen, um die nach §. 6 des Vertrages auch dann noch zu gewährende Tilgungsquote der 100,000 Rthlr. virtualiter zu alleinigen Lasten der Staats-Regierung leisten zu lassen, da es sich dann nur noch um die Abbürdung der von der Bank zu verzinsenden 10 Millionen Thaler handelt.

Es müßte daher von diesem Zeitpunkte an das Zinsen-Präcipuum der Antheils-Eigner wegfallen.

4) Bei Beurtheilung des Abkommens über den Ankauf der der Bank gehörigen Effekten ist schon bemerkt, daß durch den Zutritt der der Bank zugebilligten Ergänzungssumme von 1,598,000 Rthlr. in 4½ prozentigen Staatspapieren die erste Tilgungs-Periode (zur Verminderung der im Ganzen emittirten 16,598,000 Rthlr. bis auf 10 Millionen), für welche aus Staatskassen die Verzinsung von 5 Millionen 4½ prozentiger Staatsschuld mit 225,000 Rthlr. zu leisten ist, sich durch den Zutritt jener Ergänzungssumme um vier Jahre verlängert, mit anderen Worten, daß eine 31 jährige Periode erforderlich ist, um ein Kapital von 16,598,000 Rthlr. mittelst einer jährlichen Tilgungs-Rente von 100,000 Rthlr., unter fortdauerndem Zuwachs der ersparten 4½ pCt. Zinsen vom getilgten Kapital, bis auf 10 Millionen Rthlr. zu vermindern, während eine Frist von 27 Jahren genügen würde, um unter gleichen Bedingungen entweder ein Kapital von funfzehn Millionen auf zehn Millionen oder ein Kapital von 16,598,000 Rthlr. auf 11,598,000 Rthlr. abzumindern.

Nun werden aber nach den Vertrags-Stipulationen nur 5,000,000 von jenen 16,598,000 Rthlr. aus Staatskassen verzinset, und es dürfte hiernach nicht gerechtfertigt sein, daß die Staatskasse auch, nachdem diese Schuld durch den anscheinend von der Bank, in der Wirklichkeit aber wegen des den Bank-Antheils-Eignern zugestandenen Präcipuums der 100,000 Rthlr. ebenfalls aus Staatsfonds herzugebenden Tilgungs-Fonds bereits getilgt sind, noch vier Jahre über jenen Zeitpunkt hinaus die Rente leisten soll.

Bei der Besprechung der im Vorstehenden unter Nr. 1 bis 4 angeregten Bedenken gingen indeß auch diejenigen Kommissions-Mitglieder, welche dieselben an sich für begründet halten, keinesweges davon aus, daß die Zustimmung der Landesvertretung zu dem abgeschlossenen Vertrage abgelehnt werden möge, bis von der anderen Seite in den angedeuteten Beziehungen Zugeständnisse gemacht worden wären. Dagegen ist die Kommission allerdings ungetheilt der Ansicht, daß sich künftig und — wenn nicht früher — bei dem nächsten Kündigungs-Termin des Bankvertrages auf die Erlangung vortheilhafterer Bedingungen hinwirken lassen werde, und dies zu versuchen, wird namentlich unter der Voraussetzung der Staats-Regierung obliegen, daß die weitere Entwickelung des Bank-Verkehrs und der daraus folgende Gewinn den Erwartungen entspricht.

ad C.

Auch diejenigen, welche auf die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld den allergrößten Werth legen, müssen immer anerkennen, daß dieselbe für einen längeren oder kürzeren Zeitraum der Staatskasse eine neue nicht unerhebliche Ausgabe auferlegt, oder eine bisher gesicherte Einnahme entzieht oder schmälert. — Zu einer Zeit, wo an die Staatskassen von allen Seiten — zur Verbesserung der Beamten-Gehälter, zu Landes-Meliorationen, zur Anlegung neuer Eisenbahnen u. s. w — die dringendsten Ansprüche gemacht werden und großentheils unbefriedigt bleiben müssen, weil der Staatshaushalt keine disponiblen Ueberschüsse darbietet — wo sogar das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben lediglich auf dem Zuschlage der 25 pCt. zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlacht-Steuer beruht, über die Nothwendigkeit der Abschaffung dieses Zuschlages aber allgemeines Einverständniß herrscht, und doch ein Surrogat für denselben noch in keiner Weise ermittelt ist, muß natürlich jede neue Belastung der Staatskasse der strengsten Prüfung unterworfen werden. Es kann daher bei aller Anerkennung der beabsichtigten Operation allerdings die Ansicht Platz greifen, daß es zweckmäßiger gewesen, die Ausführung derselben so lange zu verschieben, bis die Finanzlage eine bessere geworden sei.

Dieser Ansicht steht indeß entgegen, daß die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld für sich allein gar nicht, oder nur mit überaus großen Geldopfern ausführbar wäre, und die Möglichkeit derselben deshalb wesentlich darauf beruht, daß sie mit der Erweiterung der Betriebsmittel der Preußischen Bank in Verbindung gebracht wird.

Die letztere Maßregel wird aber von der Staats-Regierung nach der von den Kommissarien derselben abgegebenen Erklärung für durchaus dringend und unaufschieblich erachtet. Auch kommt in Betracht, daß die Bank zu der ganzen Operation unter den stipulirten Bedingungen nur darum die Hand bieten konnte, weil sie sich jetzt gerade in der günstigen Lage befindet, ungewöhnlich große Wechsel-Bestände (nach der Bilanz vom 31. Dezember v. J. 36,791,510 Rthlr.) vorräthig zu haben, und deshalb mit einer beträchtlichen Vermehrung der Banknoten sofort vorgehen zu können. Ob dies ohne eine Vermehrung der Betriebsmittel dauernd der Fall sein wird, läßt sich nicht verbürgen. Wenn die Bank aber die erforderlichen Wechsel nicht bereits vorräthig hätte, sondern erst anschaffen müßte, so würde sie sich einer großen Gefahr aussetzen, und eine Uebereinkunft, wie die jetzige, entweder gar nicht oder doch nur unter weit lästigeren Bedingungen für die Staatskasse abschließen können. Ein Hinausschieben der Operation würde daher wahrscheinlich einer gänzlichen Verzichtleistung auf dieselbe gleich sein.

Die Kommission muß hiernach anerkennen, daß sich gegen den für die Ausführung der projektirten Maßregeln gewählten Zeitpunkt nichts erinnern läßt.

Durch die bisherigen Erörterungen ist der Vertrag vom 28. Januar d. J. bereits in seinen wesentlichen Bestimmungen genügend erläutert worden. Es ist zu demselben daher nur noch Folgendes zu bemerken.

ad §. 2.

Das zweite Alinea des §. 2 hat nur die Bedeutung, daß der Staat sich verpflichtet, solche Kassen-Anweisungen, welche er im allgemeinen Interesse des Verkehrs zur Fundirung von Darlehns-Kassen u. s. w. etwa ausgeben möchte, nach Erfüllung des Zweckes wieder einzuziehen.

Dasselbe kann aber auch so verstanden werden, und ist mehrfach schon so interpretirt worden, als ob der Staat dadurch auf die Emission von Kassen-Anweisungen im Interesse seiner Finanzen gänzlich verzichtet habe. So sehr nun auch gewünscht und erwartet werden mag, daß es allerdings zu einer derartigen Emission von Kassen-Anweisungen niemals kommen möge, so würde es bedenklich und jedenfalls unangemessen sein, auf die Ausübung eines unbestreitbaren Hoheitsrechtes im Wege eines Vertrages zu verzichten. — Die anwesenden Regierungs-Kommissarien erklärten jedoch, daß nach den gepflogenen Verhandlungen darüber kein Zweifel obwalten könne, daß der §. 2 nur die erste, aber keinesweges die zweite Bedeutung habe, und daß derselbe auch in der General-Versammlung der Meistbetheiligten am 29. Februar d. J. ausdrücklich in diesem Sinne interpretirt und dagegen von keiner Seite ein Widerspruch erhoben worden sei.

Zu §. 11.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das gegenwärtige Einschuß-Kapital des Staats und der Bank-Antheils-Eigner von 11,800,000 Thalern dem künftig zu gewärtigenden Geschäfts-Umfang der Bank gegenüber etwas gering erscheint, und muß daher gewünscht und erwartet werden, daß baldmöglichst zu der vorbehaltenen Erhöhung desselben um 5 Millionen Thaler werde geschritten werden, um den Garantiefonds zu verstärken und dem ganzen Unternehmen eine festere Grundlage zu geben.

Kommt es zu der Vermehrung des Einschuß-Kapitals, so soll den in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bank-Antheils-Eignern bei der Ausgabe der neuen Bank-Antheile ein Vorzugsrecht zustehen, jedoch nur in der Art, daß dieselben, wenn überhaupt bei der Emission der Antheile ein Aufgeld zu erlangen ist, sich der Entrichtung desselben ebenfalls nicht entziehen können. — Sollte damit gemeint sein, daß die Antheils-Eigner dasjenige Aufgeld zu zahlen hätten, welches zu erlangen wäre, wenn die neuen Antheile an die Börse gebracht würden, so würde das ihnen eingeräumte Recht kein Vorzugsrecht sein.

Die Nr. 4 des §. 11 kann daher nur den Sinn haben, daß von der Bank-Verwaltung und nach deren Gutachten von dem Chef der Bank das von den Eignern der bisherigen Bankantheile zu zahlende Aufgeld nach dem Course der letztern und der Lage des Geldmarkts dergestalt normirt werden soll, daß die Bank oder deren Reservefonds nicht verkürzt, aber doch auch nicht gerade das höchste Aufgeld verlangt wird, welches an der Börse erreicht werden könnte. — Daß so verfahren werde, liegt einerseits zwar in dem Interesse der Bank-Antheils-Eigner, aber auch nicht minder in dem der Bank.

Es würde dem Kredite der Bank und der zweckmäßigen Durchführung der ganzen Operation nicht förderlich sein, wenn die neuen Antheile längere Zeit hindurch an den verschiedenen Börsen ausgeboten und vielleicht zum Gegenstande der Speculation und der Agiotage gemacht werden sollten.

Zu §. 13.

Die hier getroffenen Bestimmungen verdienen unbedingt Anerkennung.

Es sollen nämlich nach dem §. 13 nicht nur der Gewinn oder resp. Verlust, welcher sich beim Verkauf der der Bank überwiesenen 16,538,000 Rthlr. 4½prozentiger Staatsschuld-Verschreibungen ergeben möchte, dem Bank-Reservefonds zufallen, resp. aus letzterem übertragen werden, sondern es soll bei demselben auch der Gewinn und Verlust beim An- und Verkauf anderer Staats- oder anderer öffentlicher zinstragender Effekten verrechnet werden.

Diese Bestimmung hat, so weit sie die 4½prozentigen Staats-Schuldverschreibungen angeht, speziell den Zweck, diese Effekten in fester Hand bei der Bank placirt zu halten und nicht auf den Geldmarkt gebracht zu sehen, in ihrer Allgemeinheit aber den weiteren Zweck, den Bank-Verkehr an seiner eigentlichen Bestimmung festzuhalten — den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen — (cfr. §. 1 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846) — indem der Gewinn, welcher aus solchen Effekten-Umschlägen erzielt wird, nicht zur Erhöhung der jährlichen Dividenden, sondern nur zur sicheren Fundirung des Instituts verwendet werden soll.

Die Kommission hat hiernach gegen den Vertrag vom 28. Januar d. J. überall keine Bedenken zu erheben, welche es rathsam erscheinen lassen könnten, den zur Ausführung desselben erforderlichen beiden Gesetz-Entwürfen die Zustimmung zu versagen.

Es bleibt daher nur noch übrig, diese Gesetz-Entwürfe selbst einer speziellen Prüfung zu unterwerfen.

Diese Spezial-Berathung wurde in der Kommission zunächst auf den Gesetz-Entwurf über die Verminderung der Kassen-Anweisungen gerichtet, da dieser Entwurf die Hauptsache der besonderen gesetzlichen Maßregeln enthält, während der Entwurf über Aenderungen in der Bank-Ordnung nur einige zur Ausführung der fraglichen Maßregel dienende Bestimmungen feststellt.

Danach wird es auch — worin die Regierungs-Kommissarien zustimmten — angemessen erscheinen, die Reihenfolge in der Publication der beiden Gesetze zu ordnen.

I. Gesetz-Entwurf über die Verminderung der Kassen-Anweisungen.

Zu §. 1.

Es wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß die integrale Veröffentlichung des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags durch die Gesetz-Sammlung erforderlich sein würde, da die Entwürfe in ihrer jetzigen Fassung demjenigen Theile des Publikums, welchem jener Vertrag nicht anderweit bekannt sei, ein ganz unzutreffendes Bild von den hier in Rede stehenden Geschäften gewähren und letztere als zur Ungebühr günstig für die Bank erscheinen lassen würden.

Dem entsprechend wurde folgende anderweite Fassung des §. 1 vorgeschlagen:

> Die durch das Gesetz vom 30. April 1851 (Ges. Samml. S. 191) auf die Summe von 30,842,347 Rthlr. festgestellte, unverzinsliche Staats-Schuld soll auf den Betrag von
>
> 15,842,347 Rthlrn.
>
> vermindert und zu dem Ende die Summe von 15 Millionen Thalern Kassen-Anweisungen nach Maßgabe des hierbei abgedruckten, zwischen dem Finanz-Ministerium und der Preußischen Bank am 28. Januar d. J. abgeschlossenen und von Uns genehmigten Vertrages binnen zwei Jahren vom Tage der Publication dieses Gesetzes ab eingezogen werden.

Unter Zustimmung der Regierungs-Kommissarien wurde diese veränderte Fassung von der Kommission einstimmig angenommen.

Zu §. 2 wurde von einem Mitgliede der Kommission vorgeschlagen, den bleibenden Theil des Staats-Papiergeldes

> mit 10 Millionen (im Gesetz-Entwurf 8 Millionen) in 5 Rthlr. Scheine und
> mit 5,842,347 Rthlr. (im Gesetz-Entwurf: 7,842,347 Rthlr.) in 1 Rthlr. Scheine ausgegeben.

Zur Unterstützung wurde angeführt, daß die 1 Rthlr. Scheine für den großen Verkehr ganz entbehrlich seien und daß es aus mehreren Rücksichten gar nicht wünschenswerth erscheine, den Papiergeldumlauf in den kleinen Wochenmarkts- und Krämer-Verkehr eindringen zu sehen.

Dem wurde jedoch entgegengesetzt, daß für jetzt wenigstens aus der Verminderung der 1 Rthlr. Scheine Verlegenheiten entstehen würden, da im Gegentheil deren Vermehrung aus dem Grunde erforderlich erscheine, weil durch das Gesetz vom 14. Mai 1855 die 1 und 5 Rthlr. Scheine der Deutschen Nachbarstaaten dem diesseitigen Umlauf entzogen seien.

Es fand daher der ebengedachte Vorschlag keinen Anklang und auch der modifizirte Antrag:

> mit dem Betrag der 1 Rthlr. Scheine wenigstens nicht über den durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 festgestellten Betrag von 6,342,347 Rthlr. hinauszugehen,

erhielt bei der Abstimmung nur 2 Stimmen.

Die Kommission beantragt daher die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Zu §. 3.

Für das erste Alinea wurde einstimmig beschlossen, hinter den Worten

„die Ausgabe"

einzuschalten

„(§. 2)".

Für das zweite Alinea wurde folgende veränderte Redaction angenommen:

> „Die Aufforderung zu diesem Umtausch ist, jedoch für jetzt ohne Bestimmung eines Präklusiv-Termins, durch die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter in sämmtlichen Provinzen, so wie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen zu erlassen und in angemessenen Zeitfristen zu wiederholen."

Zu §. 4

wurde angemessen erachtet, in der vorletzten Zeile statt

„die Geldbeträge derselben"

zu setzen:

„die vernichteten Beträge".

Zu §. 5

desgleichen in der 3. und 4. Zeile statt:

„alle sonstige wegen der Kassen-Anweisungen bisher ergangene gesetzliche Bestimmungen"

zu setzen:

„alle übrigen wegen der Kassen-Anweisungen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen."

§§. 6 und 7

werden zur unveränderten Annahme empfohlen und

bei §. 8

wird im zweiten Alinea nur die Löschung des Worts

„etwaige"

vorgeschlagen.

Bei §. 9

wird vorgeschlagen, in der zweiten Zeile hinter dem Worte

„müssen"

einzuschalten:

„unbeschadet der von der Preußischen Bank übernommenen Verpflichtungen",

indem hiedurch bestimmt ausgesprochen wird, daß der Staat, den Inhabern der ausgegebenen Staats-Schuldverschreibungen gegenüber, als der alleinige Schuldner anzusehen ist; während zur richtigen Auffassung des hier vorliegenden Geldgeschäfts angemessen erscheint, auf die zur Staatskasse zu leistenden Beiträge der Bank hinzuweisen.

Zu §. 10

wird in der 4. Zeile die Streichung des Worts

„jedesmalige"

beantragt.

Zu §. 11

ist nichts zu erinnern.

Endlich wird beantragt, den Titel des Gesetzes im Anschlusse an die amtliche Terminologie in den Gesetzen vom 17. Januar 1820, 7. März 1850, 30. April und 19. Mai 1851 und entsprechend der für §. 1 vorgeschlagenen anderweiten Fassung dahin zu ändern, daß derselbe lauten würde:

> Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um 15 Millionen Thaler, so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Rthlr.

II Gesetz-Entwurf wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.

§. 1

wird vorgeschlagen, im zweiten Alinea die Worte

> „außer den nach §. 31 der Bank-Ordnung erforderlichen Beständen",

wegzulassen. Sie sind überflüssig, weil in den Bestimmungen des §. 31 der Bank-Ordnung, soweit sie die Sicherstellung für die Noten-Ausgabe bis zum Betrage von 21 Millionen Thalern betreffen, nichts geändert werden soll; sie könnten aber möglicherweise selbst zu der Mißdeutung führen, als bedürfe es für die Noten-Emission bis zu jenem Betrage fortan gar keiner besonderen Sicherstellung.

Beim dritten Alinea kam zur Sprache, daß die Vorschrift, wonach der in 10 Rthlr. Noten auszugebende und gesetzlich auf 10 Millionen Thaler beschränkte Betrag hinterdrein im Wege Königlicher Verordnung solle erhöhet werden können, wenigstens eine ungewöhnliche sei, da, was im Wege der Gesetzgebung festgestellt worden, der Regel nach auch nur auf demselben Wege, also unter vorgängiger oder in Nothfällen nachträglich einzuholender Zustimmung der Landes-Vertretung geändert werden dürfe. Indessen war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß gerade in diesem Falle wohl Zweckmäßigkeits-Gründe vorwalten möchten, um der vollziehenden Gewalt (Art. 45 der Verfassungs-Urkunde) im Voraus das Recht zur Aufhebung jener Beschränkung zu delegiren, und es wurde darauf der Antrag, den letzten Satz des zweiten Alinea, wörtlich:

> „Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten in Appoints von 10 Thalern darf nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen"

zu streichen, vor der Abstimmung zurückgezogen.

Dagegen wurde für das Alinea einstimmig folgende Fassungs-Aenderung beliebt:

> „Die Bank ist berechtigt, auch Noten von 20 Rthlr., ferner Noten von 10 Rthlr., letztere jedoch nur bis zum Betrage von 10 Millionen Thalern auszugeben. Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten von 10 Thalern darf nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen."

4. Alinea ohne Veränderung.

Zu §. 2

war nichts zu erinnern.

Zu §. 3

wird in der zweiten Zeile statt:

„demselben"

zu setzen sein:

„diesem Kapital."

Die

§§. 4, 5, 6 und 7

gaben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Kommissarien der Staats-Regierung sich mit den sämmtlichen vorgeschlagenen Fassungs-Aenderungen einverstanden erklärt haben.

In den beigefügten Anlagen sub B. und C. sind die beiden Gesetz-Entwürfe, wie sie von der Regierung vorgelegt sind und nach Maßgabe der vorstehend erörterten Fassungs-Aenderungen neben einander gestellt, und die unterzeichnete Kommission trägt dahin an:

das Haus der Abgeordneten wolle die Gesetz-Entwürfe,

1) betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um 15 Millionen, so wie die Ausgabe verzinslicher Staats-Schuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr.,
2) wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846

in letztgedachter Fassung annehmen.

Berlin, den 14. April 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Kühne (Berlin) [Vorsitzender]. von Patow [Berichterstatter]. Bode. von Auerswald. Diergardt. du Vignau. Schmückert. Lehnert. von Prittwitz (Berlin). Molinari. Dieckmann. von Nitschke-Rollande. von Kamptz.

Anlage A.

Nachweisung

der

Betriebs-Fonds, des Gesammt-Umsatzes und der Netto-Gewinn-Vertheilung

der

Preußischen Bank

für die Jahre 1847 bis 1855.

Im Jahre:	Betriebs-Fonds am Schlusse des Jahres.						
	Einschuß des Staats.	Einschuß der Privaten.	Depositen-Kapitalien.	Ausgefertigte Banknoten.	Darlehn des Staats.	Reserve-Fonds.	In Summa.
1846	1,197,553	3,489,750	24,654,870	6,000,000	6,000,000	—	41,342,173
1847	1,260,000	10,000,000	23,047,230	19,000,000	1,600,000	—	54,907,230
1848	1,314,000	10,000,000	18,517,167	19,400,000	1,100,000	108,661	50,439,828
1849	1,386,000	10,000,000	22,696,613	19,900,000	1,100,000	162,689	55,245,302
1850	1,443,000	10,000,000	22,739,386	21,000,000	—	220,623	55,403,009
1851	1,494,000	10,000,000	24,183,751	21,000,000	—	314,710	56,992,461
1852	1,559,000	10,000,000	24,267,759	21,000,000	—	425,693	57,252,452
1853	1,666,000	10,000,000	24,181,985	21,000,000	—	531,251	57,379,236
1854	1,736,000	10,000,000	24,322,955	21,000,000	—	697,762	57,756,717
1855	1,809,000	10,000,000	24,027,146	21,000,000	—	876,893	57,713,039

Gesammt-Umsatz.	Netto-Gewinn der Bank.	Von dem Netto-Gewinn sind überwiesen: Den Bank-Antheils-Eignern an Zinsen à $3\frac{1}{2}$ pCt.	an Extra-Dividende.	im Ganzen in Prozenten des Kapitals.	Dem Einschuß-Kapital des Staats an Zinsen.	Der Staats-Kasse an Extra-Dividende.	Dem Reserve-Fonds
—	—	—	—	—	—	—	—
514,317,060	!753,517	276,593	162,991	$5\frac{1}{3}$	42,281	162,991	108,661
392,855,240	610,598	350,000	81,042	$4\frac{3}{10}$	44,486	81,042	54,028
368,497,680	628,130	350,000	86,902	$4\frac{3}{8}$	46,392	86,902	57,934
515,854,920	775,281	350,000	141,130	$4\frac{9}{10}$	48,934	141,130	94,087
472,544,140	844,878	350,000	166,474	$5\frac{1}{6}$	50,947	166,474	110,983
586,485,510	824,977	350,000	158,336	$5\frac{1}{10}$	52,748	158,336	105,557
853,345,000	1,078,181	350,000	249,768	6	62,132	249,768	166,512
883,166,000	1,125,343	350,000	268,696	$6\frac{1}{6}$	58,820	268,696	179,131
1,085,888,450	1,216,988	350,000	302,136	$6\frac{1}{2}$	61,292	302,136	201,424

№ 128.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erhaltung der Einheit in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals.

§. 1.

Die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 (Gesetzsammlung S. 218), die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend, kommen bei allen Civil-Senaten des Ober-Tribunals, so wie dem Senate für Strafsachen, zur Anwendung.

§. 2.

Die Entscheidungen des Plenums des Ober-Tribunals über streitig gewordene Rechtsfragen erfolgen unter Mitwirkung der Mitglieder aller Senate und nach Anhörung des General-Staats-Anwalts.

§. 3.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse in Strafsachen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Zahl der Mitglieder muß immer eine ungerade sein.

§. 4.

Die Entscheidung einer Strafsache erfolgt durch das Plenum des Senates für Strafsachen:

1) wenn es sich um eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde in Sachen handelt, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. April 1853 (Gesetzsammlung S. 102) zur Kompetenz des Kammergerichts gehören;
2) wenn eine der Abtheilungen beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze oder von der durch sie selbst oder durch die andere Abtheilung bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen;
3) wenn die Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage die Verweisung derselben an das Plenum für angemessen erachtet, oder wenn der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justiz-Ministers darauf anträgt.

Das Plenum des Senates für Strafsachen ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens elf Mitglieder Theil nehmen.

§. 5.

Die nachstehenden Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 werden hierdurch aufgehoben:

1) Die Bestimmung unter Nr. 3, wonach die Entscheidung des Plenums auch dann eintreten soll, wenn ein Senat von einer durch ihn selbst bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen beschließt.

Dagegen bleibt jedem Senate unbenommen, in einem solchen Falle die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen.

2) Die Bestimmung unter Nr. 4, wonach keiner der Referenten im Plenum aus den Mitgliedern des Senats gewählt werden soll, welcher die streitig gewordene Rechtsfrage an das Plenum gebracht hat.

3) Die Bestimmung unter Nr. 5, wonach, wenn das Plenum von einem früheren Beschlusse abweichen sollte, das Ober-Tribunal nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtssache auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen hat.

Der abweichende neuere Beschluß hat die Kraft eines ersten Beschlusses.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Simons.

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Erhaltung der Einheit in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals.

Die Nothwendigkeit: in den Entscheidungen des höchsten Landesgerichtshofes die möglichste Einheit herbeizuführen und zu erhalten, veranlaßte schon im Jahre 1831 den Justiz-Minister, die Anlegung eines Präjudizienbuches dem Geheimen Ober-Tribunale anheim zu geben.

Als der Gerichtshof durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1832 (Gesetz-Samml. S. 192) in drei Senate getheilt wurde, trat das Bedürfniß nach Maßregeln, durch welche die Einheit in den Rechtsgrundsätzen seiner richterlichen Entscheidungen gesichert würde, noch stärker hervor und hatte die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 (Gesetz-Samml. S. 218) zur Folge, welche eine Reihe von Normen zur Erreichung jenes Zweckes feststellte.

Mehr denn 2600 Präjudizien sind nach dem Erlasse jenes Gesetzes angenommen und durch den Abdruck veröffentlicht worden.

Seither ist der Gerichtshof theils durch die ihm neu beigelegte Kompetenz in Beschwerde- und Kriminalsachen, theils durch die Vereinigung mit dem Revisions- und Cassationshofe erheblich erweitert worden, und er besteht jetzt, statt aus dreien, aus sechs Senaten, von denen der eine, der „Senat für Strafsachen", noch wieder in zwei Abtheilungen zerfällt.

In den Civilsachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln übt nach §. 2 des Vereinigungs-Gesetzes vom 17. März 1852 (Gesetz-Samml. S. 73) ein besonderer Senat, der Rheinische, die Gerichtsbarkeit aus.

Ueber die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836: die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend, auf diesen Rheinischen Senat enthält das Vereinigungs-Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, und es ist deshalb zweifelhaft geworden, ob und inwieweit ihre Vorschriften auch für ihn maßgebend seien.

Diese Zweifel zu beseitigen, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 unzweifelhafte Geltung für alle Senate des Ober-Tribunals beizulegen, so wie diejenigen ihrer Bestimmungen, welche mit der Neugestaltung des Gerichtshofes und den ihm neu beigelegten Attributionen nicht mehr im Einklange stehen, oder sich in der Praxis nicht bewährt haben, abzuändern und zu ergänzen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfes.

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, vom 17. März 1852, enthält im §. 2 die Bestimmung:

„In den Civilsachen . . . . aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes übt ein besonderer Senat des Ober-Tribunals die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt."

Daraus ist gefolgert worden, daß in denjenigen Sachen, welche aus dem Bezirke des Rheinischen Rechtes bei jenem Senate zur Entscheidung gelangen, eine Verweisung derselben an das Plenum nicht stattfinden könne, und es hat darum eine solche auch da nicht stattgehabt, wo sie in einem anderen Senate zur Erhaltung der Einheit in der Rechtsprechung stattgehabt haben würde.

Eine solche absolute Ausschließung der Rheinischen Civilsachen von der Möglichkeit einer Plenar-Entscheidung des Gerichtshofes würde aber vielfache Mißstände mit sich führen; zunächst den äußeren: daß der Rheinische Senat dadurch als ein dem Gerichtshofe blos äußerlich angehängter und nicht als ein mit demselben organisch verbundener Theil des Ober-Tribunals sich darstellte. Es würde eben diese Trennung und Disparität des Rheinischen Senates von der Organisation aller übrigen, auch den innern und bei weitem größeren Nachtheil zur Folge haben: daß sie die zu einer gedeihlichen Rechtspflege im Lande nothwendige Einheit in den Entscheidungen des höchsten Landesgerichtshofes nicht zur vollen Entfaltung kommen lassen würde. Denn der Rheinische Senat, ungebunden durch die Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes, dessen Theil er ist, könnte danach Rechtsfragen fort und fort in einem Sinne entscheiden, der den Präjudizien anderer Senate und des Plenums zuwiderlaufend wäre. Und eine solche mit der nothwendigen Einheit in den Rechtssprüchen unverträgliche Jurisprudenz könnte er nicht etwa blos in solchen Fragen üben, welche nur dem Rheinischen Rechte allein an-

gehören, sondern auch in solchen, welche dem Rheinischen und den übrigen Rechtssystemen gemeinsam sind.

Dies ist nämlich bei allen solchen Fragen der Fall, welche weniger einer positiven Gesetzgebung, als der Rechtswissenschaft angehören, wie z. B. die Frage über Kollision der Gesetze, die erlöschende Verjährung und viele andere der Art mehr.

Wenn der Rheinische Senat bei Entscheidung solcher Fragen von der allen übrigen Senaten auferlegten Unterordnung unter die darüber gefaßten Plenarbeschlüsse exemt bleiben wollte, so müßte dies nothwendig zur Folge haben, daß dadurch die hervorgetretenen Konflikte zwischen seiner Auffassung und der des ganzen übrigen Gerichtshofes ungelöst, ja unlösbar fortbeständen.

Die Manifestation derartiger Konflikte kann sich nicht blos durch die prinzipielle Verschiedenheit in den Entscheidungen gleichartiger Rechtsverhältnisse äußern, je nachdem sie in den Gebieten des Rheinischen Rechtes, oder denen der anderen Rechte vorkommen, sondern die Konflikte können sogar in den Entscheidungen desselben Senates auf ein und demselben Rechtsgebiete zu Tage treten.

Denn, wie die altländischen Senate nicht selten über Fragen des Rheinischen Rechtes zu entscheiden haben, so kommt der Rheinische Senat oft in die Lage, über Fragen aus der altländischen Gesetzgebung, in Prozessen, wo Rheinländer Parteien sind, Entscheidungen treffen zu müssen; Fälle, welche bei dem immer steigenden Verkehr, dem häufiger werdenden Domizilwechsel von Tag zu Tag häufiger werden. Wenn nun in solchen Fällen jeder Senat sich für berechtigt erachten wollte, unbekümmert um die Jurisprudenz des anderen, und der durch Plenarbeschlüsse festgestellten Jurisprudenz des gesammten Gerichtshofes, Entscheidungen zu fällen, die mit jener Jurisprudenz im Widerspruch stehen, so würde dadurch die Einheit in der Rechtsprechung zum Nachtheil des Ansehens des höchsten Gerichtshofes, die Rechtssicherheit zum Nachtheil aller Unterthanen auf das Aeußerste gefährdet.

Das wirksamste und angemessenste Korrektiv gegen einen solchen mißlichen Zustand liegt in den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836, welche die durch Plenarbeschlüsse festgestellte Jurisprudenz des gesammten Gerichtshofes zu der die einzelnen Senate bindenden Norm erklärt.

Indem der §. 1 des Gesetz-Entwurfes die Bestimmungen jener Ordre bei allen Senaten des Ober-Tribunals für anwendbar erklärt, beseitigt er die Zweifel, welche bisher darüber geherrscht haben, und unterwirft alle Senate desselben zum Besten einer einheitlichen Rechtsprechung im ganzen Lande gleichmäßig derselben Regel.

Daß es aber zweckmäßig sei, auch den Senat für Strafsachen dieser Regel zu unterwerfen, ergiebt sich schon aus der einfachen Erwägung, daß viele Fragen aus dem Gebiete des Strafrechts mit civilrechtlichen Fragen in einem nahen verwandtschaftlichen Zusammenhang stehen, und darum Vorkehrung getroffen werden muß, daß der Senat für Strafsachen nicht Rechtsfragen in einem Sinne entscheide, welcher mit Grundsätzen, die das Plenum auf dem mit der Frage verwandten civilrechtlichen Gebiete angenommen hat, in Widerspruch treten.

§. 2.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind eine nothwendige Folge des im §. 1 aufgestellten Grundsatzes.

Denn soll der Rheinische Senat nicht ein dem Gerichtshofe blos äußerlich angehängter Theil desselben, sondern organisch mit ihm verbunden sein, sollen auch für seine Entscheidungen, wie die des Senates für Strafsachen, die in den Plenarbeschlüssen angenommenen Rechtsgrundsätze des Gerichtshofes die leitende Norm abgeben, so müssen folgeweise die Mitglieder dieser Senate auch an der Berathung und Feststellung solcher Beschlüsse Theil nehmen, ihnen mit den Mitgliedern der anderen Senate ein gleicher Antheil an der Rechtfindung und Rechtsprechung des Plenums zustehen.

Diesen Antheil gewährt ihnen der §. 2.

Die darin zuletzt enthaltene Bestimmung, daß vor Erlassung der Plenarentscheidungen der General-Staatsanwalt zu hören sei, beruht auf der Erwägung, daß bei solchen Entscheidungen, welche von großer prinzipieller Wichtigkeit sind, und welche ihrer Wirkung nach fast an das Gebiet der Legislativen grenzen, auch die Thätigkeit desjenigen Beamten zu entsprechender Mitwirkung heranzuziehen sei, welcher im Allgemeinen zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufen und insbesondere in der Lage ist, sich von denjenigen Momenten Kenntniß zu verschaffen und dieselben dem Gerichtshofe vorzutragen, welche die Staats-Regierung als für die richtige Auslegung des Gesetzes erheblich erachtet. Es wird dadurch zugleich der Grundsatz des Rheinischen Rechts gewahrt, nach welchem vor jeder Entscheidung des obersten Gerichtshofes der General-Prokurator mit seinem Antrage gehört werden muß.

§. 3.

Der Senat für Strafsachen zerfällt, wie schon erwähnt, in zwei Abtheilungen, deren jede gegenwärtig aus neun Mitgliedern besteht.

Die Bestimmung des §. 145 des Gesetzes vom 3. Januar 1849, nach welcher die Entscheidung über die Nichtigkeits-Beschwerde von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals erfolgen soll, ist dahin ausgelegt worden, daß das Gesetz hier nicht etwa blos das Minimum der erforderlichen Richterzahl, sondern auch das Maximum derselben festsetze, daß also nicht mehr als sieben Richter mitwirken dürften.

Diese Auslegung des §. 145 kann aber die Folge haben, daß in derselben Abtheilung ein und dieselbe Rechtsfrage in verschiedenen Sitzungen verschieden entschieden werde, blos weil vielleicht in der einen Sitzung andere Mitglieder des Senates für Strafsachen an der Entscheidung Theil genommen haben, als in der früheren. Um einem solchen Mißstande vorzubeugen und die Mitwirkung aller Mitglieder möglich zu machen, bestimmt der Paragraph in Uebereinstimmung mit der für Civilsachen ergangenen Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1832 §. 5, daß die Zahl der mitwirkenden Richter mindestens sieben sein solle, und fügt hinzu, daß die Entscheidung stets in einem mit ungerader Zahl besetzten Kollegio erfolgen müsse.

§. 4.

Durchgehender Grundsatz unserer Prozeßgesetze ist:

> daß die höhere Instanz immer mit einer größeren Anzahl Richter, als die vorangehende besetzt sei; drei Richter in erster, fünf in zweiter, sieben in dritter.

Der für Staatsverbrechen eingesetzte Urtheils-Senat des Kammergerichts besteht nach §. 4 des Gesetzes vom 25. April 1853 (Gesetz-Sammlung S. 162) aus zehn Mitgliedern, und da hiernach, wenn blos eine Abtheilung des Senates des Ober-Tribunals für Strafsachen in letzter Instanz entscheidet, diese letzte und höchste Instanz mit weniger Mitgliedern, als die erste besetzt sein würde, so ordnet Nr. 1 dieses Paragraphen die Kompetenz des Plenums des Senates für Strafsachen als Beschwerde- und Nichtigkeits-Instanz für alle nach dem Gesetze vom 25. April 1853 zu verhandelnden Sachen an.

Die Bestimmung unter Nr. 2:

> daß das Plenum eintreten solle, wenn eine Abtheilung von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder von einer bis dahin übereinstimmend befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen beschließt,

setzt nur dasjenige legislativ fest, was bereits in Folge geschäftlicher Anordnung Praxis des Senates ist.

Die unter Nr. 3 enthaltene Bestimmung:

> daß gleichfalls das Plenum eintreten solle, wenn wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der bei einer Sache zu entscheidenden Rechtsfrage die Abtheilung die Verweisung derselben dahin für angemessen erachtet, oder der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justiz-Ministers diese Verweisung beantragt,

empfiehlt sich durch ihre innere Zweckmäßigkeit.

Denn der Senat für Strafsachen ist eigentlich in seiner Gesammtheit Träger der Kriminal-Gerichtsbarkeit, und nur aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten entscheidet er in getrennten Abtheilungen.

Diese Zweckmäßigkeits-Rücksichten müssen aber billigerweise zurücktreten, wo es sich um Sachen handelt, in denen ein wichtiges oder zweifelhaftes Prinzip zur Entscheidung steht, und darum soll in solchen Sachen das Plenum des Senates seine Gerichtsbarkeit üben, sobald die Abtheilung selbst die Verweisung der Sache beschließt oder der Justiz-Minister dieselbe für angemessen erachtet und dieses dem Gerichtshofe durch das Organ des General-Staats-Anwaltes zu erkennen giebt.

§. 5.

Der §. 5 wendet sich zu denjenigen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836, welche sich nach den bisher gemachten Erfahrungen als zweckmäßig nicht bewährt haben, und darum aufgehoben werden müssen.

Es ist dies zunächst:

1) die Bestimmung unter Nr. 3, wonach die Entscheidung des Plenums auch dann eintreten soll, wenn ein Senat von seiner eigenen bis dahin befolgten Jurisprudenz abweichen will.

   Diese Bestimmung erscheint in ihrer Unbedingtheit nicht angemessen.

   Denn erstens kann jeder Senat in Folge zufälliger Umstände, wie z. B. des Eintritts anderer Mitglieder, oder einer vielleicht zu weiten Fassung der früheren Gründe, Grundsätze aufgestellt haben, die er selbst demnächst aufgeben zu müssen glaubt, und deren Verbesserung ihm da-

der auch allein überlassen bleiben kann. Dann aber — und das ist der wichtigere Grund — erzeugt das Leben fort und fort Rechtsverhältnisse, deren Entwickelung die Jurisprudenz folgen muß, und welche, wie im Leben, so auch in der rechtlichen Auffassung, und schließlich in der Rechtsprechung erst allmälig zu einer Feststellung gelangen.

Die Verfolgung solcher Entwickelung kann und muß jedem Senate um so mehr selbst überlassen werden, als den einzelnen Senaten nicht etwa nach lokalen Abgrenzungen, sondern nach Rechtsgebieten die Rechtsprechung übertragen ist, sie somit auch besser, und mehr als die anderen Senate, in der Lage sind, der wechselnden thatsächlichen und rechtlichen Entwickelung auf diesem besonderen Gebiete zu folgen. Wie es ein Mißgriff sein würde, wenn man in solche sich erst gestaltenden Rechtsverhältnisse zu frühzeitig mit der Gesetzgebung eingreifen wollte, so ist es auch nicht rathsam, allzubald mit Plenarbeschlüssen auf eine derartige Rechtsentwickelung einwirken zu wollen.

Darum ist die Vorschrift in Nr. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre in ihrer dort aufgestellten Unbedingtheit aufgehoben, und nur einem jeden Senate frei gestellt geblieben, in einem solchen Falle die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen.

2) Die Beschränkung unter Nr. 4, wonach keiner der Referenten im Plenum aus den Mitgliedern des Senats gewählt werden soll, welcher die streitig gewordene Rechtsfrage an das Plenum gebracht hat, hat sich als zweckmäßig nicht bewährt. Und es ist auch in der That ein innerer Grund zu dieser Beschränkung um so weniger ersichtlich, als unter Umständen gerade von einem Mitgliede desjenigen Senates, welcher von einer in einem anderen Senate aufgestellten Rechtsansicht abgehen will, ein tief eingehendes Referat sich erwarten läßt, und es daher dem Ersten Präsidenten frei gestellt bleiben muß, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß der Mitglieder und aus dem ganzen Gremio des Kollegiums dasjenige Mitglied zum Referenten für die Plenar-Berathung zu wählen, welches er für die vorliegende Sache nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung für das geeignetste erachtet.

3) Die Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmt:

„daß, wenn dieselbe Rechtsfrage noch einmal zweifelhaft werden sollte, und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abzuweichen beschließt, der Gerichtshof, nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtssache, dem Justiz-Minister den Fall anzuzeigen und unter Beifügung eines Gesetz-Entwurfs und der Motive auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen habe.

Diese Bestimmung erscheint unzweckmäßig und unnöthig,

unzweckmäßig: weil die Nothwendigkeit einer Declaration nicht abzusehen ist, wenn die Staats-Regierung keinen Anlaß findet, der neueren Meinung ihre Zustimmung zu versagen;

unnöthig: weil die Berechtigung jedweden Gerichtshofes: auf Erlaß eines Gesetzes bei dem betreffenden Ressort-Chef anzutragen, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift sich nach der bestehenden Verfassung von selbst ergiebt.

Darum ist die in Rede stehende Bestimmung in ihrer obligatorischen Fassung aufgehoben und nur noch zur Beseitigung eines möglichen Zweifels schließlich hinzugefügt worden:

daß der abweichende neuere Beschluß die Kraft eines ersten Beschlusses haben solle.

№ 129.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für das Justizwesen und für Berathung des Antrages des Abgeordneten Reichensperger, die Reform des Hypothekenrechts im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes betreffend, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhaltung der Einheit in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals.

Bis zu dem Gesetze vom 17. März 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 73) bestanden in Preußen zwei oberste Gerichtshöfe mit verschiedenen Benennungen:

1) das Geheime Ober-Tribunal für die altländischen Provinzen;
2) der Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinz.

Der Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals war in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 192) durch folgende Bestimmungen geregelt:

1.

Das Geheime Ober-Tribunal wird in drei Senate getheilt, und jedem derselben eine angemessene Zahl von Richtern überwiesen.

4.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Spruch-Sachen selbstständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß jedem Senate gewisse Gattungen derselben zugewiesen werden.

5.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich.

6.

Enthält ein Senat wegen Krankheit, Tod oder Abwesenheit von Mitgliedern nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Präsident dieselbe aus den beiden anderen Senaten.

7.

Ergiebt sich vor dem Vortrage der Relation, daß die beiden Referenten auf die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse antragen, und muß daher die Sache anderweit zum Referiren vertheilt werden, oder wird bei dem Vortrage die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse beschlossen, so wird aus jedem der beiden anderen Senate ein neuer Referent ernannt.

Bei dem Vortrage der Sache müssen demnächst aber noch so viel Mitglieder aus jedem der anderen Senate der Reihenfolge nach von dem Präsidenten zugezogen werden, daß der Beschluß mindestens von 13 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, berathen und von diesen nach der Stimmenmehrheit gefaßt wird.

Demnächst erging in Folge der Anhäufung der Geschäfte bei dem Geheimen Ober-Tribunal die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1836, die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 218). Dieselbe lautet wie folgt:

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach den Vorschlägen in Ihrem Berichte vom 12. v. M. bei dem Geheimen Ober-Tribunal eine Einrichtung getroffen werde, um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, nicht blos bei dem Geheimen Ober-Tribunal selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe. Ich setze daher nach Ihren, im Staats-Ministerium bereits berathenen Anträgen fest:

1) Jeder der drei Senate des Geheimen Ober-Tribunals hat ein Protokollbuch über alle, in jeder

Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen zu führen, und zugleich besondere Spruch-Repertorien anzulegen, worin auf den schriftlichen Antrag des Referenten oder auf den Beschluß des Senats, die in jeder Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen, die unter den Parteien streitig, oder außerdem bei Bearbeitung der Sache der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind:

a. nach der Reihefolge der Titel und Paragraphen der Gesetzbücher, so wie einzelner Gesetze und Verordnungen,

und

b. nach alphabetischer Ordnung der Rechtsgegenstände,

eingetragen werden.

2) Diese Repertorien der einzelnen Senate sind durch gegenseitige Uebertragung stets vollständig, jeder Senat also in fortlaufender Kenntniß von den Beschlüssen der beiden andern, in Beziehung auf die Entscheidung streitig gewesener und zur näheren Erörterung gediehener Rechtsfragen zu erhalten.

3) Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder von der durch ihn selbst, oder durch einen andern Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugeben; so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals zu bringen.

4) Das Plenum entscheidet darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den andern Senaten gewählten Referenten, und seine Entscheidung dient in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm.

Diese Entscheidung wird in das Protokollbuch des ersten Senats und in sämmtliche Spruchrepertorien (§. 1) eingetragen.

5) Sollte dieselbe Rechtsfrage in der Folge noch einmal zweifelhaft werden (§. 3) und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abweichen; so hat das Geheime Ober-Tribunal, nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtssache, dem Justiz-Minister den Fall anzuzeigen und unter Beifügung eines Gesetz-Entwurfs und der Motive auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen.

6) Dem Plenum wird außerdem die Befugniß beigelegt, auch schon bei der ersten Entscheidung,

a. wenn ein überwiegendes praktisches Bedürfniß dazu vorwaltet und

b. wenn es wahrnimmt, daß sich bei einem der Gerichte erster oder zweiter Instanz eine den Grundsätzen des Geheimen Ober-Tribunals entgegengehende Rechtsansicht festgestellt hat,

die legislative Erledigung des bestehenden Zweifels in der zu 5 bestimmten Weise in Antrag zu bringen.

7) Ueber jede Entscheidung des Plenums ist von demselben, unter Einreichung eines Auszugs aus dem Protokollbuche und aus den Spruch-Repertorien, an den Justiz-Minister zu berichten, dem es überlassen bleibt, von einer solchen Entscheidung dem Kammergerichte und den Ober-Landesgerichten Mittheilung zu machen, und, wenn mehrere derselben eine legislative Bestimmung für nothwendig oder wünschenswerth erachten, das Weitere deshalb in Antrag zu bringen.

Späterhin vermehrte sich die Zahl der Senate des Ober-Tribunals auf 4, denen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 145 noch ein besonderer Senat für die Straffachen hinzutrat.

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung S. 387) brachte im Art. 91 die Bestimmung:

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Bei den Verhandlungen über die Revision der Verfassungs-Urkunde in der damaligen ersten und zweiten Kammer fand diese Bestimmung lebhaften Widerspruch; es wurde insbesondere geltend gemacht,

daß diese Vereinigung zur Zeit nur eine formelle sein werde, so lange der Zustand der Gesetzgebung in den altländischen und in den Rheinprovinzen ein ganz verschiedener sei,

und

daß durch diese Vereinigung die Selbstständigkeit der Rheinischen Justizpflege gefährdet werde.

Dagegen wurde ausgeführt:

daß der Grundsatz, die Gerechtigkeitspflege in höchster Instanz für die ganze Monarchie nur Einem Gerichtshofe anzuvertrauen, ein nothwendiger Ausfluß des Verlangens nach Herbeiführung der Gleichförmigkeit des materiellen und formellen Rechtszustandes im ganzen Lande und deshalb in die Verfassung aufzunehmen sei.

Demnächst wurde auch in die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 17) folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen,

und unter den Uebergangs-Bestimmungen in dem Art. 116 festgesetzt:

die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Diese Organisation ist später durch das Gesetz vom 17. März 1852 erfolgt (Gesetz-Sammlung Seite 73). Dasselbe lautet:

§. 1.

Das Ober-Tribunal und der Rheinische Revisions- und Cassationshof werden zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie vereinigt, welcher die Benennung „Ober-Tribunal" führt.

§. 2.

In den Civilsachen und den Disziplinarsachen gegen nicht richterliche Justiz-Beamte aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln übt ein besonderer Senat des Ober-Tribunals die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt. Dieser Rheinische Senat soll aus einem Präsidenten oder Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals und wenigstens acht Räthen bestehen. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich.

§. 3.

Niemand kann die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senates bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appellations-Gerichtshofe zu Köln, als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für das Departement dieses Gerichtshofes, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen ist.

Zum Mitgliede des Ober-Tribunals für die übrigen Senate kann außer den im §. 17 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 12) zur Anstellung als Mitglieder des Ober-Tribunals befähigt erklärten Beamten auch derjenige ernannt werden, welcher mindestens vier Jahre als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für die älteren Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichts angestellt gewesen ist.

Hinsichtlich der ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität kommen jedoch die Bestimmungen des Artikels XV. Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 181) zur Anwendung.

§. 4.

Außer den im §. 2 bezeichneten Sachen können die Mitglieder des Rheinischen Senats nur in Sachen, bei welchen für den ganzen Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, in Civilsachen aus denjenigen Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt, und in allen Straffachen mitwirken.

§. 5.

Wenn jedoch irgend ein Senat des Ober-Tribunals in Folge von Krankheit, Tod oder Abwesenheit einzelner Mitglieder die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht enthält, so kann dieselbe aus jedem der andern Senate ergänzt werden.

§. 6.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staatsanwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel: „Ober-Staatsanwalt."

§. 7.

Es soll bei dem Ober-Tribunale eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl solcher Rechtsanwalte angestellt werden, welche die Befähigung zu den höheren Richterstellen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln besitzen.

§. 8.

An den in den verschiedenen Landestheilen geltenden Bestimmungen über das bei dem obersten Gerichtshofe zu beobachtende Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 9.

Die Mitglieder des Revisions- und Cassationshofes treten als Ober-Tribunalsräthe in das Ober-Tribunal ein; sie rangiren mit den übrigen Räthen desselben nach dem Datum ihrer Bestallungen.

Der General-Prokurator und die übrigen bei dem Revisions- und Cassationshofe angestellten Beamten sollen mit Beibehaltung ihres Ranges und bisherigen Dienst-Einkommens bei dem Ober-Tribunal oder anderweit angestellt werden.

§. 10.

Die Advokat-Anwalte bei dem Revisions- und Cassationshofe üben in denjenigen Sachen, welche bisher an diesen Gerichtshof gelangten, ihre Verrichtungen in Zukunft auch bei dem Ober-Tribunale aus. Inwiefern ihnen in den übrigen an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen, und inwiefern den bei diesem Gerichtshofe angestellten Rechts-Anwalten in den Sachen aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und in den Civilsachen aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Praxis zu verstatten sei, bleibt mit Rücksicht auf das Bedürfniß den Bestimmungen des Justiz-Ministers vorbehalten.

§. 11.

Die bei dem Revisions- und Cassationshofe anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an das Ober-Tribunal über, ohne daß es einer neuen Vorladung oder einer sonstigen Förmlichkeit bedarf.

§. 12.

Unser Justiz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Durch Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Dezember 1852 (Justiz-Ministerialblatt Seite 410) wurde der Eintritt der Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe auf den 1. Januar 1853 festgesetzt und in einer an das Ober-Tribunal gerichteten Verfügung vom 27. Dezember 1852 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. März 1852 Folgendes verordnet:

> Nachdem durch das Gesetz vom 17. März 1852 die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe angeordnet, und der Justiz-Minister mit dessen Ausführung beauftragt worden ist, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Zeitpunkt, zu welchem die Vereinigung des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe eintritt, ist auf den 1. Januar 1853 festgesetzt worden. Der Revisions- und Cassationshof wird daher mit dem letzten Dezember 1852 seine Verrichtungen einstellen.

§. 2.

Es wird in dem Ober-Tribunal ein fünfter Civilsenat gebildet, welcher in seiner Eigenschaft als Rheinischer Senat aus den Rheinischen Mitgliedern des Gerichtshofes besteht und in den Civilsachen, so wie in den Disziplinarsachen gegen nichtrichterliche Justizbeamte aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln diejenige Gerichtsbarkeit ausübt, die das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt.

§. 3.

Die Civilsachen aus den Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt, mit Ausnahme der Wechselsachen, werden bis auf Weiteres dem fünften Senat überwiesen.

§. 4.

In den Civilsachen, welche im §. 4 des Gesetzes bezeichnet sind, namentlich in den Sachen aus den Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt, und in Wechselsachen kommen die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 1. August 1836 und des §. 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1846*) zur Anwendung, ohne daß hierbei zwischen den Senaten des Gerichtshofes oder zwischen den Mitgliedern desselben irgend ein Unterschied stattfindet.

§. 5.

Für die Erledigung der Strafsachen wird ein besonderer Senat gebildet, welcher die Bezeichnung: „Senat für Strafsachen" führt. Derselbe soll aus einem der Nichtrheinischen Präsidenten oder Vice-Präsidenten, aus Nichtrheinischen Räthen und aus den Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Rheinischen Senates bestehen.

§. 6.

In dem Senate für Strafsachen werden zwei Abtheilungen gebildet.

Die erste Abtheilung besteht unter dem Vorsitze des Nichtrheinischen Präsidenten oder Vice-Präsidenten aus fünf Nichtrheinischen und drei Rheinischen Räthen, die zweite unter dem Vorsitze des Präsidenten des Rheinischen Senats aus fünf Rheinischen und drei Nichtrheinischen Räthen.

§. 7.

An den Sitzungen einer Abtheilung nehmen mit Einschluß des Präsidenten derselben sieben Mitglieder Theil, und zwar in der Art, daß in der ersten Abtheilung vier Nichtrheinische Räthe und zwei Rheinische, in der zweiten Abtheilung vier Rheinische Räthe und zwei Nichtrheinische mitwirken.

§. 8.

In die zweite Abtheilung gehören alle Sachen aus der Rheinprovinz, den Provinzen Westphalen und Sachsen, den Hohenzollernschen Landen, dem Fürstenthum Waldeck und dem Herzogthum Bernburg.

Alle anderen Sachen gehören in die erste Abtheilung.

§. 9.

In nachstehenden Fällen erfolgt die Erledigung einer Sache nicht durch eine der Abtheilungen, sondern durch das Plenum des Senats für Strafsachen:

1) wenn es sich um eine Rechtsfrage handelt, über welche in früheren Beschlüssen oder Urtheilen, dieselben mögen in einer der Abtheilungen oder in beiden ergangen sein, abweichende Entscheidungen erlassen sind;
2) wenn eine der Abtheilungen von einem Plenarbeschlusse des Senats abweichen zu müssen glaubt.

§. 10.

Zu den Plenarsitzungen des Senats werden sämmtliche Mitglieder desselben berufen. Das Plenum ist jedoch beschlußfähig, wenn mit Einschluß des oder der Präsidenten wenigstens eilf Mitglieder Theil nehmen.

---

*) Der §. 25 der Verordnung vom 21. Juli 1856 lautet:

> Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in den Fällen der Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 1. August 1836 nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

Diese Bestimmung ist durch §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 189) aufgehoben. Es ist daselbst verordnet:

> Wenn in den Fällen der Nr. 3 der Ordre vom 1. August 1836 das Plenum des Ober-Tribunals über eine zweifelhaft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 3 dieser Ordre maßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.
>
> Der §. 25 der Verordnung vom 21. Juli 1846 wird aufgehoben.

Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so nimmt das jüngste Mitglied an der Berathung und Entscheidung keinen Theil.

Den Vorsitz in diesen Plenarsitzungen führt der älteste der beiden Präsidenten. Demselben gebührt auch die Vertheilung der in dem Plenum zu erledigenden Sachen.

Das Ober-Tribunal besteht sonach gegenwärtig aus sechs Senaten, nämlich aus fünf Senaten für die Civilsachen und aus einem Senate für die Strafsachen.

In den ersten vier Senaten sind die Geschäfte nach Rechtsmaterien getheilt.

Dem ersten Senate sind die Streitigkeiten über das Personen-, Kirchen-, Staats- und Erbrecht, so wie über die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen,

dem zweiten und dritten Senate ist das Sachenrecht,

dem vierten Senate das Obligationenrecht überwiesen,

dem fünften (Rheinischen) Senate sind alle Civilsachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und aus den Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt, mit Ausschluß der Wechselsachen — da die Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849 in allen Provinzen der Monarchie gilt — zugetheilt.

Der Senat für Strafsachen zerfällt in 2 Abtheilungen;

in die erste Abtheilung gehören alle Sachen aus den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg,

in die zweite Abtheilung die Sachen aus der Rheinprovinz, den Provinzen Westphalen und Sachsen, den Hohenzollernschen Landen, dem Fürstenthum Waldeck und dem Herzogthum Bernburg.

Das Vereinigungs-Gesetz vom 17. März 1852 enthält über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 auf den Rheinischen Senat und auf den Senat für Strafsachen keine ausdrückliche Vorschrift; dagegen erklärt das Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Dezember 1852:

1) eine Verweisung an das Plenum des Ober-Tribunals bei entstehenden Konflikten für zulässig in Sachen, welche bei dem Rheinischen Senate zur Entscheidung kommen, wenn in diesen Sachen für den ganzen Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, oder wenn die Sachen an den Rheinischen (fünften) Senat aus Landestheilen gekommen sind, in welchen das gemeine Recht gilt (§. 4 des Reskripts).
2) Nach demselben Reskripte sollen Konflikte in Strafsachen nur durch das Plenum des Senats für Strafsachen erledigt werden. (§. 9 deff.)

Es sind nun aber bei dem Ober-Tribunale Zweifel über die Stellung und das Verhältniß des Rheinischen Senats und des Senats für Strafsachen zu dem Plenum des Ober-Tribunals, namentlich darüber entstanden:

ob und wie weit die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 nach der bestehenden Gesetzgebung auf den Rheinischen Senat und den Senat für Strafsachen Anwendung finde?

Der dem hohen Hause vorgelegte Entwurf eines Gesetzes,

die Erhaltung der Einheit in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals betreffend,

hat den Zweck, diese Zweifel zu beseitigen, der Entwurf legt

1) der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 unzweifelhafte Geltung für alle Senate des Ober-Tribunals, also auch für den Rheinischen Senat und für den Senat für Strafsachen bei §§. 1, 2.
2) regulirt den Geschäftsbetrieb des Senats für Strafsachen §§. 3, 4, und
3) ändert einige Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 nach den jetzigen Bedürfnissen ab, §. 5.

Die Kommission für das Justizwesen, welcher durch Beschluß des Hauses wegen des Interesses der Rheinischen Rechtspflege die für Berathung des Antrages des Abgeordneten Reichensperger, betreffend die Reform des Hypothekenrechts im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtes, hinzugetreten ist, hat sich im Beisein des Geheimen Justizraths Dr. Friedberg, als Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministeriums, der Berathung des Entwurfes unterzogen und das Ergebniß ihrer Berathung in dem nachfolgenden Berichte niedergelegt.

Die Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 hat zur Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen zwei Maßregeln für nothwendig gehalten:

1) die Anlegung von Spruch-Repertorien bei dem Ober-Tribunal, worin auf den schriftlichen Antrag des Referenten, oder auf den Beschluß des Senats, die in einer Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen, die unter den Parteien streitig, oder außerdem bei Bearbeitung der Sache Gegenstand einer näheren Erörterung geworden sind, eingetragen werden — und
2) die Verweisung einer zweifelhaft gewordenen Rechtsfrage an das Plenum des Ober-Tribunals, falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder von der durch ihn selbst, oder durch einen anderen Senat bisher befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen.

Beide Einrichtungen stehen mit einander in genauer Verbindung.

Zunächst entwickelte sich über das Prinzip des Entwurfs, welches im §. 1 niedergelegt ist, namentlich darüber:

ob die Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 auch auf den Rheinischen Senat auszudehnen sei,

eine umfängliche Erörterung. Was zuvörderst den gegenwärtigen Geschäftskreis des Rheinischen Senats betrifft, so sind ihm zugewiesen

1) alle Sachen aus den Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt, also aus den Hohenzollernschen Landen, Neu-Vorpommern und dem Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz,
2) alle Sachen, welche aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln herrühren; diese können bestehen in Sachen, welche zu entscheiden sind:
   a) lediglich nach Rheinischem Rechte,
   b) nach Gesetzen, welche in der ganzen Monarchie Geltung haben, z. B. die Wechsel-Ordnung, Eisenbahn-Gesetze, Gesetze über das Versicherungswesen,
   c) nach den altländisch allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen.

In allen dem Rheinischen Senate zugewiesenen Sachen können aber auch zugleich solche Fragen vorkommen, welche nicht in Bestimmungen spezieller Gesetze, sondern auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft ihre Beantwortung finden.

Das Letztere findet in gleicher Weise bei Sachen statt, welche an die übrigen Civil-Senate des Ober-Tribunals zur Entscheidung gelangen, so wie dieselben auch in die Lage kommen können, in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Sachen das Rheinische oder gemeine Recht zur Anwendung zu bringen.

Nicht minder können dem Senate für Strafsachen in Untersuchungen Fragen vorkommen, welche dem Civilrecht angehören und von dem Civil-Senate oder dem Plenum des Ober-Tribunals bereits in einem bestimmten Sinne entschieden sind, z. B. über die Erfordernisse eines Wechsels zur Anwendung des §. 251 des Strafgesetzbuches; eben so sind umgekehrt bei den Civil-Senaten Fragen aus dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses zu entscheiden.

Es wurde von keiner Seite verkannt, daß sonach Konflikte zwischen Entscheidungen der vier ersten Senate und des Plenums des Ober-Tribunals einerseits, und dem Rheinischen Senate, so wie dem Senate für Strafsachen andererseits sehr wohl denkbar seien; es gingen aber die Ansichten darüber auseinander, ob und wie weit dies die Ausdehnung der Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 auf den Rheinischen Senat und auf den Senat für Strafsachen nothwendig machen.

Gegen diese Ausdehnung werden folgende Gründe geltend gemacht:

1) Es sei das Institut der Präjudizien nicht wünschenswerth und der Rheinischen Gerichtsverfassung ganz unbekannt. Konflikte zwischen den Entscheidungen der Gerichtshöfe seien nicht befremdend und nicht zu vermeiden, es liege dies in der Natur der Rechtsprechung durch verschiedene Gerichtshöfe. Es werde dem zur Beseitigung der Konflikte in den Entscheidungen der verschiedenen Senate des Ober-Tribunals berufenen Plenum desselben gewissermaßen eine legislative Wirksamkeit beigelegt, indem dasselbe nach der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 die Befugniß habe, für die konkrete Entscheidung einer Sache durch einen Senat den von dem letzteren zu befolgenden Rechts-Grundsatz festzustellen. Eine solche Wirksamkeit dürfe einem Gerichtshofe nicht beigelegt werden.
2) Das Gesetz vom 17. März 1852 habe eine Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe mit einer Unterordnung des neugebildeten Rheinischen Senats unter das Plenum des Ober-Tribunals nicht beabsichtigt. In den Motiven zu diesem Gesetze heiße es wörtlich:

„So lange eine durchgreifende Verschiedenheit der

materiellen und formellen Civil-Gesetzgebung besteht, muß der oberste Gerichtshof, welcher berufen ist, die richtige Anwendung der Gesetze in letzter Stelle zu sichern, für jedes der verschiedenen Rechtsgebiete mit solchen Mitgliedern besetzt sein, welche sich durch praktische Ausübung mit diesem Rechte vertraut gemacht haben. Es soll deshalb für die Civilsachen aus dem Gebiete des Appellationsgerichts zu Köln in dem Ober-Tribunal ein besonderer Senat errichtet werden, welcher aus Rheinischen Justizbeamten zusammengesetzt ist (§. 3).

An der Erledigung der diesem Senate überwiesenen Sachen sollen die übrigen Mitglieder des Ober-Tribunals nicht Theil nehmen, und umgekehrt sollen die Mitglieder des Rheinischen Senats nicht zur Entscheidung der altländischen Civilsachen mitwirken.

Nur in Ausnahmefällen, wo ein Senat in Folge von Krankheit, Tod oder Abwesenheit seiner Mitglieder die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht besitzt, soll nur zur Ergänzung derselben eine gegenseitige Vertretung aller Mitglieder des Ober-Tribunals ohne Unterschied zulässig sein".

Man sei auch bei Berathung des Vereinigungs-Gesetzes vom 17. Mai 1852 in den Kommissionen der beiden Kammern davon ausgegangen, daß der Rheinische Senat der Vereinigung ungeachtet seine Selbstständigkeit als höchster Gerichtshof in Civilsachen aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln behalte, und daß, außer in diesen Sachen, die Mitglieder des Rheinischen Senats nur in solchen Sachen mitwirken könnten, bei welchen für den ganzen Umfang der Monarchie dieselbe Gesetzgebung zur Anwendung kommt, so wie in Civilsachen aus denjenigen Landestheilen, in denen das gemeine Recht gelte, so wie in allen Straffachen.

Namentlich sei in dem Berichte der Kommission der ersten Kammer vom 23. Juni 1851 ausdrücklich hervorgehoben:

> daß in denjenigen Sachen, welche nach §. 2 bei dem Rheinischen Civil-Senate zu verhandeln seien, es niemals zu einer die Mitglieder dieses Senats verbindenden Plenar-Entscheidung des Ober-Tribunals kommen könne, weil sich die Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 auf altländische Sachen beziehe und eine Prozedur-Vorschrift für dieselben enthalte.

Diesem Grundsatze gemäß übe nach §. 2 des Gesetzes vom 17. März 1852 der Rheinische Senat die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilege, und sei §. 3 daselbst verordnet:

> daß Niemand die Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senats bekleiden könne, welcher nicht mindestens 4 Jahre als Präsident oder Rath bei dem Appellations-Gerichtshofe zu Köln, als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für das Departement dieses Gerichtshofes, als Präsident oder Kammer-Präsident bei einem Rheinischen Landgerichte, oder als General-Prokurator, General-Advokat oder Ober-Prokurator angestellt gewesen.

Außerdem sei im §. 4 bestimmt, daß die Mitglieder des Rheinischen Senats außer in den im §. 2 bezeichneten Rheinischen Sachen nur in solchen Sachen einwirken sollten, in welchen für die ganze Monarchie dieselbe Gesetzgebung gelte, in Civilsachen aus den Landestheilen, wo gemeines Recht gelte, und in allen Strafsachen.

Diesen Bestimmungen liege unzweifelhaft die Absicht und Fürsorge der Gesetzgebung zum Grunde, der Rheinprovinz diejenige Sicherheit für Aufrechthaltung ihres eigenthümlichen Rechts zu gewähren, welche dieselbe in dem bis dahin bestandenen Revisions- und Kassationshofe gehabt habe, es sei damit die Selbstständigkeit des Rheinischen Senats und seine Unabhängigkeit von dem Plenum des Ober-Tribunals in Rheinischen Sachen anerkannt.

Wolle man die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 auf die bei Anwendung des Rheinischen Rechts hervortretenden Konflikte ausdehnen, so werde dadurch der gesammte dermalige Rechtszustand in der Rheinprovinz gefährdet; zu dessen Erhaltung und Fortbildung in seiner Eigenthümlichkeit nur der Rheinische Senat als berufen angesehen werden könne.

Die Grundanschauung über Rechtspflege sei nach Verschiedenheit der Gesetzgebung verschieden und das Rechtsleben in den Rheinischen Gerichtshöfen in Folge dessen ein anderes als in den altländischen Gerichtshöfen. Bei dem Verhältnisse der Zahl der Mitglieder des Rheinischen Senats zu der Zahl der übrigen Mitglieder des Ober-Tribunals sei es nicht zu vermeiden, daß durch die angestrebte Vereinigung des eigenthümlichen Rechtslebens des Rheinischen Senats in dem ihm fremden Rechtsleben der übrigen Senate aufgehe. Es sei dies für die Rheinische Rechtspflege ein zu vermeidender Uebelstand.

3) Der Artikel 5 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches schreibe vor:

> „daß es den Richtern verboten sei, in der Form einer allgemeinen Vorschrift und Verordnung die ihnen vorgelegten Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden."

Es liege hierin der Grundsatz, daß die Richter Rechtsfälle nicht nach Präjudizien entscheiden sollen; dieser Grundsatz werde aufgehoben, wenn der Rheinische Senat durch Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 auf Rheinische Sachen gezwungen werde, nach Beschlüssen des Plenums des Ober-Tribunals zu entscheiden, durch welche allgemeine Rechtsgrundsätze festgestellt würden, und dies nicht blos in den speziellen einzelnen an das Plenum gebrachten Fällen, sondern in allen ähnlichen Sachen, wenn der Senat nicht immer in die Lage kommen wolle, auch solche Sachen wieder an das Plenum zu verweisen.

4) Durch die Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 werde ein wesentlicher Grundsatz des Rheinischen Prozeßrechts verletzt. Nach demselben könne Niemand an einer Aburtheilung Theil nehmen, der nicht allen Verhandlungen mit Einschluß der in Rheinischen Cassationssachen immer nothwendigen gutachtlichen Aeußerung des General-Staats-Anwalts beigewohnt habe. Nach der Vorlage (§. 2) solle zwar Letzterer in der Plenar-Verhandlung des Ober-Tribunals gehört werden, eine mündliche Verhandlung finde aber nach §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1855 nicht statt. Es würden aber in der That sämmtliche Mitglieder des Ober-Tribunals Richter der Sache, in der doch nur die Mitglieder des Rheinischen Senats die Vorträge der Rechts-Anwälte gehört, und könne sich sogar die Sache so gestalten, daß die Mitglieder des Rheinischen Senats nach einem Beschlusse und einem durch denselben festgestellten Rechtsgrundsatz des Plenums zu entscheiden hätten, dem sie ihre Zustimmung nicht gegeben hätten, sie also eine Entscheidung gäben, welche ihrer rechtlichen Ansicht und Ueberzeugung widerspräche.

5) Die Zulassung der Mitglieder des Rheinischen Senats zu den Berathungen des Plenums über die von den andern Senaten des Ober-Tribunals an das Plenum gebrachte Rechtsfrage der altländischen Gesetzgebung widerspreche dem §. 37 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und §. 3 des Gesetzes vom 17. März 1852, woselbst verordnet sei:

> daß — mit Ausnahme der ordentlichen Professoren an inländischen Juristen-Fakultäten — Niemand eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Ober-Tribunal bekleiden könne, welcher nicht mindestens 4 Jahre als Richter oder Ober-Staats-Anwalt bei einem Appellations-Gerichte oder als vortragender Rath im Justiz-Ministerium für die ältern Provinzen oder als Direktor eines Stadt- oder Kreisgerichts angestellt gewesen. Es fehle diese formelle Qualification der Rheinischen Senats-Mitglieder in Bezug auf den Eintritt in das Plenum zur Entscheidung über Gegenstände in altländischer Gesetzgebung, wie nach der Einwendung zu 2 dieselbe formelle Qualification den Mitgliedern der altländischen Senate zur Mitwirkung bei der Entscheidung über Gegenstände der Rheinischen Gesetzgebung fehle.

6) Wenn der vorliegende Entwurf, wie auf die an ihn gerichtete Anfrage der Regierungs-Kommissarius bestätigt hat, dem Ober-Tribunal zur gutachtlichen Aeußerung nicht vorgelegen habe, es aber wesentlich auf den speziellen Inhalt der einzelnen Bestimmungen ankomme, so müsse es für zweckmäßig erachtet werden, das Gesetz, bevor es an die Häuser gelange, in der von der Regierung beabsichtigten Fassung dem Ober-Tribunale und den Appellations-Gerichten noch vorzulegen.

An diese Ausführung schloß sich ein Antrag an, welcher dahin eingebracht wurde:

> die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, daß sie den vorliegenden Gesetz-Entwurf vorerst dem Königlichen Ober-Tribunal und den Königlichen Appellations-Gerichten, insbesondere dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zur Begutachtung vorlege.

Der obigen Ausführung wurde folgende Erwiderung entgegengesetzt:

Ad 1. Es handele sich hier nicht um eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Anordnungen der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836; es solle nicht verkannt werden, daß durch die bisherige Häufung der Präjudizien des Ober-Tribunals und deren Veröf-

fentlichung eine Gefahr für die unbefangene und lebendige Fortbildung des Rechts und der Wissenschaft insofern entstehe, als die Gerichte leicht dahin geführt würden, sich bei Entscheidung der ihnen vorliegenden Rechtsfälle eher nach einem Präjudize des höchsten Gerichtshofes umzusehen und dasselbe anzuwenden, als durch eigene Forschung in den Gesetzen und den Quellen das Recht zu suchen und zu finden.

Wenn gleich hiernach der Inhalt der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 manches Bedenkliche habe, so werde man zwar an eine Verbesserung desselben heranzugehen, einstweilen aber nach deren Anordnungen zu verfahren haben.

Ad 2. Der Zweck einer einheitlichen Rechtspflege im Interesse des Gesetzes und der Rechtsuchenden sei der höhere Gesichtspunkt, dem sich alle übrigen Rücksichten unterzuordnen hätten.

Dieser höhere Zweck liege der Bestimmung der Verfassung über Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe zu Einem einzigen, so wie dem Organisations-Gesetze vom 17. März 1852 zum Grunde, so daß das gegenwärtige Ober-Tribunal Ein diesem Zwecke dienendes organisches Ganze bilde. Es müsse die Ansicht zurückgewiesen werden, als habe durch die Vereinigung lediglich eine äußerliche Zusammenfügung der beiden obersten Gerichtshöfe herbeigeführt werden sollen, ohne daß der Rheinische Senat sich als integrirender Theil des Rechtskörpers und als dessen Zwecke, Einheit der Rechtspflege, dienend, ansehen dürfe.

Das Ober-Tribunal bilde nur Einen Gerichtshof, und Entscheidungen der einzelnen Senate seien mithin nur Entscheidungen desselben Gerichtshofes und es würde als ein ungesunder Zustand bezeichnet werden müssen, wenn man dulden wolle, daß von demselben Gerichtshofe über denselben Rechtsgrundsatz verschiedene Urtheile abgefaßt werden dürften.

Die beanspruchte exceptionelle Stellung des Rheinischen Senats würde eine Rechtsunsicherheit bei dem obersten Gerichtshofe herbeiführen.

Das Gesetz vom 17. März 1852 stehe aber der Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1852 auf den Rheinischen Senat durchaus nicht entgegen, dasselbe bestimme nur die Besetzung und das Verhältniß der einzelnen Senate, beziehe sich aber nicht auf das Verhältniß der einzelnen Senate zu dem Plenum des Ober-Tribunals, in keinem Falle aber schließe dasselbe direkt oder indirekt die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836, am wenigsten in der Art aus, daß diese Anwendbarkeit nicht einmal künftig durch Gesetz habe festgestellt werden dürfen. Eben so wenig stehe die in den Gesetzen vorgeschriebene verschiedene formelle Qualification der Mitglieder des Rheinischen Senats und der übrigen Senate des Ober-Tribunals in irgend einer Weise entgegen, es bedürfe dies keiner Ausführung, es solle nur bemerkt werden, daß die altländischen Senate oft nach Rheinischem Rechte und der Rheinische Senat oft nach altländischem Rechte zu entscheiden hätten, und nach §. 5 des Gesetzes vom 17. März 1852 die Ergänzung eines Senats im Falle der Krankheit, des Todes oder der Abwesenheit einzelner Mitglieder aus jedem andern Senate erfolge. Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf sei als eine Konsequenz der Verfassungs-Bestimmung und des daraus hervorgegangenen Gesetzes vom 17. März 1852 anzusehen.

Ad 3. Wie der Artikel 5 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches den Richtern verbiete:

> allgemeine und reglementarische Entscheidungen über die vor sie gehörige Sachen zu ertheilen,

so stimme diese Vorschrift im Wesentlichen mit der Bestimmung im §. 6 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht überein, der zufolge

> auf Meinungen der Rechtslehrer oder ältere Aussprüche der Richter bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden soll.

Es könnten aber diese Bestimmungen der Vorlage nicht entgegengesetzt werden, denn in der That erlasse der Rheinische Senat die den speziellen Fall betreffende konkrete Entscheidung im Sinne des Artikel 5 l. c.; durch den Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals werde nur das Prinzip festgestellt, welches dieser konkreten Entscheidung zum Grunde zu legen; nach außen hin werde die Entscheidung ganz so erlassen, wie der Artikel 5 l. c. vorschreibe; wie diese Entscheidung im Schoße des Gerichts entstehe, das sei Sache der inneren Organisation desselben, wie solche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 angeordnet sei.

Außerdem stehe aber in keiner Weise die Bestimmung des Artikel 5 cit. entgegen, wenn es sich darum handele, durch ein neues Gesetz etwas Anderes, was für nothwendig erachtet werde, einzuführen.

Ad 4. Dieselbe Bewandniß habe es mit dem Einwande, welcher aus dem Rheinischen Prozeßrechte hergenommen werde.

Nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 201) finde auch bei den altländischen Senaten eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung der Parteien, respektive deren Anwälte statt. Der §. 25 daselbst habe für die Fälle der Nr. 3, 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 in Bezug auf die an das Plenum gewiesenen Sachen bestimmt, daß das Plenum selbst entscheiden und diese Entscheidung auf Grund einer nochmaligen mündlichen Verhandlung vor versammeltem Plenum erfolgen solle.

Diese Bestimmung sei durch das Gesetz vom 26. März 1855 wieder aufgehoben und das Verfahren nach Vorschrift der Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 wieder hergestellt.

Wenn hiernach auch bei diesen Senaten die eigentlich mündliche Verhandlung nur vor dem einzelnen Senate stattfinde, so stehe nichts entgegen, ein gleiches Verfahren auch bei dem Rheinischen Senate für den Fall eines Konflikts eintreten zu lassen.

Ad 5. Der aus der Vorschrift der Verordnung vom 2. Januar 1849 und dem Gesetze vom 17. März 1852 über die Qualification der Mitglieder des Ober-Tribunals für die altländischen Senate hergenommene Einwand: daß durch diese die Zulassung der Mitglieder des Rheinischen Senats zu den Berathungen und Entscheidungen des Plenums über die von den übrigen Senaten an das Plenum gebrachten Rechtssachen, erledige sich vollständig durch die oben zu 1 gemachte Ausführung.

Ad 6. Von einer vorherigen Begutachtung des Entwurfs durch die Appellations-Gerichte könne deshalb abgesehen werden, da es sich hier um ein Gesetz handle, welches den Geschäftsbetrieb bei dem obersten Gerichtshofe betreffe. Dieser selbst habe, wie von dem Regierungs-Kommissarius auf Anfrage ebenfalls mitgetheilt worden, über die Bestimmungen, welche den Vorwurf dieses Gesetzes bilden, Berathung gepflogen, welche die Regierung, bevor sie den Gesetz-Entwurf in der vorliegenden Gestalt aufgestellt habe, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen habe.

Am Beschlusse der General-Debatte wurde der oben erwähnte Antrag zur Abstimmung gebracht und mit 16 gegen 3 Stimmen verworfen.

Bei der Spezial-Berathung wurde in Betreff des

§. 1

des Entwurfs anerkannt, daß darin das in der General-Debatte besprochene Prinzip niedergelegt sei. Die Erörterung wendete sich unter Bezugnahme auf die für und wider schon vorgebrachten Gründe zu 3 Aenderungs-Vorschlägen, welche aus der Mitte der Kommissionen hervorgingen.

1) Diejenigen Mitglieder, welche überhaupt gegen den Inhalt des §. 1 sich aussprachen, waren der Meinung, daß eventuell nur eine Ausdehnung der Anwendung der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 auf den Senat für Strafsachen annehmbar, unter allen Umständen aber in Betreff des Rheinischen Civil-Senats abzulehnen sei.

Der hierauf eventuell gerichtete Aenderungs-Vorschlag lautet:

> die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836, die Erhaltung der Einheit der Rechts-Grundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend, kommen bei dem Senate des Ober-Tribunals für Strafsachen zur Anwendung.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 18 Stimmen gegen 3 abgelehnt.

2) Sodann wurde hervorgehoben, daß der §. 1 hinsichts der Bestimmungen in Bezug auf den Senat für Strafsachen mit den im §. 4 vorgeschlagenen Bestimmungen in engster Verbindung stehe.

Der Senat für Strafsachen ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers aus geschäftlicher Rücksicht in zwei Abtheilungen getheilt, welche gegenwärtig unter dem Vorsitze zweier Präsidenten die nach Provinzen getrennten Sachen bearbeiten. Es machten sich in Bezug auf die Konflikte mit anderen Senaten und auf den Eintritt einer Plenar-Entscheidung zwei verschiedene Auffassungen geltend.

a. Von der einen Seite wurde angeführt:

> Man könne die Sachen so ansehen, daß jede Abtheilung des Senats für Strafsachen als ein selbstständiger Senat des Ober-Tribunals behandelt werde. Wenn man dies annehme, so würde ein jeder Konflikt einer Abtheilung des Senats für Strafsachen mit einem der Civil-Senate nach §. 1 dahin führen, daß das Plenum des Ober-Tribunals eintrete. Man müsse aber dieser Auffassung folgen, theils weil im §. 4,

welcher den Geschäftskreis des Senats für Strafsachen ergebe, dieses Konflikts-Falles gar nicht gedenke, theils weil kein Grund vorliege, die einzelne Abtheilung des Senats für Strafsachen nicht mit den übrigen Senaten des Ober-Tribunals gleichzustellen, da dieselben, wie jeder Senat, eine bestimmte geschäftlich abgegrenzte Kompetenz habe.

An diese Ausführung wurde der Antrag geknüpft:

in Zeile 4 des §. 1 hinter den Worten

„Senate für Strafsachen"

einzuschalten

„oder einer Abtheilung desselben."

b. Andererseits wurde die Ansicht vertheidigt, daß man die einzelnen Abtheilungen des Senats für Strafsachen nicht so anzusehen habe, wie die übrigen Senate des Ober-Tribunals, vielmehr letzteren nur den Senat für Strafsachen (die vereinigten Abtheilungen desselben) gleichstellen dürfe. Nach dieser Auffassung würde ein von einer Abtheilung des Senats für Strafsachen ausgehender Konflikt vorweg im letztern, also durch die vereinigten Abtheilungen desselben zu entscheiden sein und erst dann, wenn hier die Lösung des Konflikts nicht erreicht würde, das Plenum des Ober-Tribunals zur endlichen Entscheidung berufen sein. Man hielt diese Ansicht deshalb für die richtigere, weil der Senat für Strafsachen als Ganzes, nicht jede einzelne Abtheilung als Träger der Prinzipien der Straf-Rechtspflege anzusehen.

Es wurde dabei nicht verkannt, daß der §. 4 Nr. 2 eine Aenderung zu erleiden habe und demselben noch der Fall hinzuzufügen sein werde:

daß die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen zu entscheiden hätten, wenn eine Abtheilung desselben auch mit einer bereits ergangenen Entscheidung eines Civil-Senats in Konflikt gerathe und die Konflikts-Erhebung von einer Abtheilung des Senats für Strafsachen ausgehe.

Nach vorgängigem Austausch der verschiedenen Ansichten wurde der oben erwähnte Antrag auf Aenderung des §. 1 zur Abstimmung gestellt und mit 16 Stimmen gegen 5 Stimmen verworfen.

Es wurde hierbei bemerkt, daß ein noch denkbarer Fall von der Wortfassung des §. 1 nicht getroffen werde. Wenn nämlich eine Abtheilung des Senats für Strafsachen zunächst entschieden habe, demnächst aber ein Civil-Senat diese Entscheidung nicht für richtig haltend und davon abweichend anders entscheiden wolle, so sei der also entstehende Konflikt nicht vorab an die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen zur Entscheidung zu bringen, weil die Sache vor der Abtheilung dieses Senats gar nicht mehr schwebe. Die Kommission hielte aber dafür, daß deshalb eine besondere Bestimmung nicht zu treffen, vielmehr in einem solchen Falle doch von dem Civil-Senate eine Verweisung an das Plenum des Ober-Tribunals zu beschließen sei, weil die zu treffende Entscheidung mit einer Entscheidung des Senats für Strafsachen, wenn auch nur einer Abtheilung derselben, in Konflikt stehe.

3) Ebenso wurde ein dahin gehender Antrag:

die Schlußworte des §. 1 dahin zu fassen:

„kommen bei allen Senaten des Ober-Tribunals zur Anwendung"

mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt, obwohl zur Unterstützung des Antrags angeführt war, daß es der besonderen Erwähnung des Senats für Strafsachen nicht bedürfe.

Die Annahme des ganzen §. 1 erfolgte demnächst mit 17 gegen 3 Stimmen.

Zu

§. 2

wurde allerseits anerkannt, daß an der Berathung des Plenums des Ober-Tribunals, welche in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 eintrete, die Mitglieder aller Senate Theil zu nehmen haben.

Es wurde aber von mehreren Seiten her, insbesondere vom Standpunkte des Rheinischen Rechts-Verfahrens, die Nothwendigkeit behauptet, daß das Plenum nicht blos die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden und zu diesem Zwecke von demselben eine vollständige mündliche Verhandlung unter Zuziehung der Parteien, resp. in den von dem Gesetze bestimmten Sachen, der Staats-Anwaltschaft, stattzufinden habe. Der §. 25 der Verordnung vom 21. Juli 1846, so deduzirte man, habe dies angeordnet, und wenn diese Bestimmung durch §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1855 wieder aufgehoben sei, so sei damit ein Fehler gegen das Prinzip, sowohl des Rheinischen als des altländischen Prozesses, begangen, welchen zu beseitigen hier der Ort sei. Für die Wiedereinführung der mündlichen Verhandlung vor dem Plenum des Ober-Tribunals könne die Unausführbarkeit der Prozedur bei der Größe des Kollegiums nicht geltend gemacht werden.

Dagegen wurde hervorgehoben, daß hier nicht der Ort sei, eine so erhebliche Bestimmung, wie sie das Gesetz vom 26. März 1855 getroffen habe, und welche aus einem damals allerseits erkannten Bedürfnisse hervorgegangen, wieder aufzuheben, daß die beregte Frage so tief in die Organisation des höchsten Gerichtshofes eingreife, daß über dieselbe nicht ohne eine umfassende Vorbereitung bei Gelegenheit dieses unter Voraussetzung der Beibehaltung der obigen Bestimmung vorgelegten Gesetz-Entwurfs entschieden werden könne.

Demnächst fand die Bestimmung in §. 2:

daß die Entscheidung des Plenums nach Anhörung des General-Staatsanwalts erfolgen sollte,

eine umfassende Erörterung.

In den Motiven ist für Zuziehung des General-Staatsanwalts zu diesen Berathungen angeführt,

daß bei solchen Entscheidungen, welche von großer prinzipieller Wichtigkeit sind, und welche ihrer Wirkung nach fast an das Gebiet der Legislativen grenzen, auch die Thätigkeit desjenigen Beamten zu entsprechender Mitwirkung heranzuziehen sei, welcher im Allgemeinen zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufen und insbesondere in der Lage sei, sich von denjenigen Momenten Kenntniß zu verschaffen und dieselben dem Gerichtshofe vorzutragen, welche die Staats-Regierung als für die richtige Auslegung des Gesetzes erheblich erachte.

Es wurde das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt, jedoch von mehreren Seiten die Nothwendigkeit der Bestimmung dadurch noch nicht für gerechtfertigt erachtet. Es wurde eingewendet:

1) Vor Allem kenne der altländische Civil-Prozeß das Institut der Staats-Anwaltschaft gar nicht; wenn in dem Rheinischen Rechtsverfahren, in Ehesachen und in Strafsachen der Staats-Anwaltschaft bei der Entscheidung in allen Instanzen durch gesetzliche Vorschriften eine bestimmte Stellung angewiesen sei, so könne höchstens in diesen, nicht aber in allen altländischen Civil-Prozeßsachen die Zweckmäßigkeit der Zuziehung der Staats-Anwaltschaft zu der Plenar-Entscheidung des Ober-Tribunals anerkannt werden.

2) Aber auch in diesen Sachen habe die Staats-Anwaltschaft nur eine Stellung, wenn die Parteien vor dem Gerichtshofe anwesend, und diese, so wie sie selbst, vor Entscheidung der Sache gehört würden. Durch Ausschließung der Parteien von dem Erscheinen vor dem Plenum des Ober-Tribunals würden die Rechte derselben gefährdet, wenn ohne sie die Staatsanwaltschaft gehört würde.

3) Würden aber die Parteien vor der Plenar-Entscheidung nicht gehört, so sei die Thätigkeit des Gerichtshofes bei Plenar-Entscheidungen lediglich im internum desselben, eine Berathung über eine Rechtsfrage, welche allein dem Gerichtshofe angehöre, und auf welche der Staats-Anwaltschaft eine Mitwirkung nicht einzuräumen sei, möge man die Sache so auffassen, daß dieselbe durch ihre Beamten nur dessen persönliche Ansicht über die Rechtsfrage oder die Ansichten der Staats-Regierung dem Plenum des Ober-Tribunals vorlegen solle. Letzteres würde um so mehr Bedenken haben, als die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum demnächst der Entscheidung des Senats in der vorliegenden konkreten Sache zum Grunde gelegt, und also gewissermaßen auf die letztere Entscheidung der Staats-Regierung eine Ein- oder Mitwirkung zugestanden werde.

Diesen Einwendungen wurden für die Zuziehung der Staats-Anwaltschaft zu den Plenar-Entscheidungen folgende Momente entgegengehalten.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Plenar-Entscheidungen müsse dem Justiz-Ministerium, in dessen Hand die Gesetzgebung und die Leitung der Justiz-Verwaltung liege, ein Mittel gegeben werden, sich von den wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiete der Rechtspflege in Kenntniß zu erhalten und dabei auf die Fortentwickelung des Rechts eine unparteiische Einwirkung auszuüben; ein solches Mittel liege geeignet in der Mitwirkung der Staats-Anwaltschaft bei den Plenar-Entscheidungen. Da letztere nach dem Gesetze außerhalb der Parteien ihre Stellung habe, so könnten auch Rechte der Parteien dadurch nicht verletzt werden. Als ein reines internum des Kollegii sei die Thätigkeit des Ober-Tribunals

in Bezug auf die Plenar-Entscheidungen deshalb nicht anzusehen, weil dieselbe durch Feststellung eines Rechtssatzes einen direkten Einfluß auf die definitive konkrete Entscheidung der Senate ausübe. Es kenne aber die bestehende Gesetzgebung Fälle, in denen ein analoges Verhältniß, wie es hier gebildet werden solle, schon bestehe. Abgesehen davon, daß bei den Beschlüssen der Anklage-Senate auf Versetzung der eines Verbrechens Angeschuldigten in Anklagestand nach §. 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Ober-Staatsanwalte, nicht aber die Angeschuldigten gehört werden, seien folgende zwei Bestimmungen in dem Gesetze vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 209) anzuführen:

Art. 113. Ist die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Gericht erster Instanz nicht erfolgt, obgleich bei Anmeldung des Rechtsmittels oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110 vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, oder istrücksichtlich der Angabe der Beschwerdepunkte der Bestimmung des Art. 111 nicht genügt, so kann, nach vorgängiger Erklärung der Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, die Beschwerde von dem Gerichtshofe ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen werden;

und Art. 129, die Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungen wegen Uebertretungen betreffend:

Wenn die Staats-Anwaltschaft bei dem Apellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts und des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169 der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170 der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justiz-Ministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staats-Anwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist. Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheilige Entscheidung, so ist der Justiz-Minister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

In beiden Fällen erfolgt die Entscheidung der Abtheilungen des Senats für Strafsachen ohne Anhörung der Angeschuldigten, aber nach Anhörung des General-Staats-Anwalts.

Es wurden auf die verschiedenen Ausführungen zwei Abänderungs-Vorschläge zu §. 2 gegründet.

Der erstere ging dahin, den §. 2 also zu fassen:

Die Entscheidungen des Plenums des Ober-Tribunals über streitig gewordene Rechtsfragen erfolgen unter Mitwirkung der Mitglieder aller Senate.

In Strafsachen, in Sachen aus dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und in Ehesachen (Verordnung vom 28. Juni 1841, Gesetz-Sammlung Seite 184) wird vor Erlassung der Plenar-Entscheidung der General-Staats-Anwalt mit seinem Antrage gehört.

Nach dem zweiten Antrage soll der §. 2 folgende Fassung erhalten:

Die Entscheidung des Plenums des Ober-Tribunals über streitig gewordene Rechtsfragen erfolgt unter Mitwirkung der Mitglieder aller Senate.

In Strafsachen, in Sachen aus dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und in Ehesachen (Verordnung vom 28. Juni 1847, Gesetz-Sammlung Seite 184) erfolgt die Entscheidung auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor dem versammelten Plenum, nachdem zuvor der General-Staats-Anwalt mit seinem Antrage gehört worden ist.

Bei der Abstimmung wurde der erstere Antrag mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen, der zweite dagegen mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Damit ist einestheils die Mitwirkung der Staats-Anwaltschaft bei den Plenar-Entscheidungen in altländischen Civil-Prozessen (mit Ausnahme der Ehesachen) ausgeschlossen, anderntheils die Zulassung der mündlichen Verhandlung vor dem Plenum des Ober-Tribunals nicht angenommen.

Zu

§. 3

wurde allerseits anerkannt, daß demselben in Uebereinstimmung mit dem Schlußsatze des §. 4 folgende Fassung zu geben sei:

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse einer Abtheilung des Senats für Strafsachen ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern erforderlich. Die Zahl der Mitglieder muß stets eine ungerade sein.

Zu

§. 4

wurde

A. es für zweckmäßig erachtet, die Bezeichnung:

„das Plenum des Senats für Strafsachen"

durch den Ausdruck:

„die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen"

zu ersetzen.

Zugleich wurde bemerkt, daß, obwohl die Trennung des Senats für Strafsachen in zwei Abtheilungen nicht auf einer gesetzlichen Anordnung beruhe, vielmehr nur im Verwaltungswege angeordnet sei, es einer desfallsigen gesetzlichen Festsetzung nicht bedürfe, zumal das Bestehen der verschiedenen Abtheilungen schon in dem Gesetze vom 2. Mai 1853 über Beseitigung von Kompetenzstreitigkeiten (Gesetz-Sammlung Seite 169) erwähnt und anerkannt sei.

B. Die einzelnen Bestimmungen des §. 4 anlangend, so haben dieselben den Zweck, gewisse Entscheidungen in Strafsachen nicht durch die einzelnen Abtheilungen des Senats, sondern durch die vereinigten Abtheilungen eintreten zu lassen. Nr. 1 ordnet dies an für die Sachen,

welche nach dem Gesetze vom 25. April 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 162), betreffend die Untersuchung und Entscheidung wegen der Staats-Verbrechen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, an das Ober-Tribunal gelangen und in denen der hierzu bei dem Kammergerichte gebildete Anklage-Senat aus 7, der Urtheils-Senat aus 10 Mitgliedern besteht.

Die Kommissionen finden bei der vorliegenden Anordnung nichts zu erinnern.

Nr. 2. Es soll ferner die Entscheidung durch die vereinigten Abtheilungen erfolgen, wenn eine Abtheilung von einem bisher behaupteten Grundsatze, oder von der durch sie selbst oder die andere Abtheilung bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abweichen will.

Im Wesentlichen ist dies bereits praktisch befolgt und in der Ministerial-Verfügung vom 27. Dezember 1852 §. 9 vorgesehen.

Es ist bereits zu §. 1 bemerkt, daß im §. 4 Nr. 2 der Fall nicht erwähnt worden, wenn eine Abtheilung des Senats für Strafsachen einer bereits ergangenen Entscheidung eines Civil-Senats über eine Rechtsfrage entgegentrete und dieselbe anders entscheiden will. Es wurde ein Antrag zur Ausfüllung dieser Lücke dahin eingebracht:

im §. 4 Nr. 2 Zeile 3 hinter dem Worte

„Abtheilung"

einzuschalten:

„oder durch einen Civil-Senat."

Der Antrag wurde mit 17 Stimmen gegen eine angenommen, dagegen ein Antrag:

hinter dem Worte

„Rechtsgrundsätze"

die Worte einzuschalten:

„oder einen Grundsatz des Verfahrens"

abgelehnt, weil dies schon in dem vorgeschlagenen Inhalte des §. 4 Nr. 2 liege und dieser mit der Nr. 3 der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 übereinstimme.

Es wurde schließlich die vorliegende Bestimmung in folgender Fassung angenommen:

2) wenn eine Abtheilung beschließt, von einem durch sie selbst oder die andere Abtheilung oder einen Civil-Senat bisher behaupteten Rechtsgrundsatze oder einer bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen,

Eine Bestimmung für den Fall, wenn eine Abtheilung von einem durch die vereinigten Abtheilungen festgestellten Rechtssatze abgehen wolle, wurde nicht für erforderlich gehalten, weil es sich von selbst verstehe, daß eine solche Abweichung nur wieder durch eine Entscheidung der vereinigten Abtheilungen möglich sei.

In der Nr. 3 ist vorgeschlagen, daß die Entscheidung durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen eintreten soll,

> wenn die Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage eine Verweisung derselben an die vereinigten Abtheilungen für angemessen erachtet, oder wenn der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justiz-Ministers darauf anträgt.

Es wurde der letztere Theil dieser Bestimmung von mehreren Mitgliedern der Kommissionen angefochten und hervorgehoben, daß den Abtheilungen des Senats für Strafsachen, wenn auch nur im geschäftlichen Wege, eine bestimmte Kompetenz zugewiesen sei (§. 8 der Ministerial-Verfügung vom 27. Dezember 1852), und daß es sowohl im Interesse der Angeklagten, als im Interesse der Autorität und des Ansehens des Gerichtshofes nicht als zuträglich erscheinen könne, eine Abweichung von diesen einmal getroffenen Kompetenz-Bestimmungen lediglich nach dem Antrage des General-Staatsanwalts, wenn auch nur nach eingeholter Ermächtigung Seitens des Justiz-Ministers zu gestatten. Es lasse sich, so wurde weiter ausgeführt, wohl annehmen, daß der Justizverwaltung sehr daran gelegen sein könne, gewisse Sachen wegen ihrer Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit vor die vereinigten Abtheilungen zu bringen, es liege aber kein zureichender Grund vor, dies zu thun, ohne daß die Abtheilung, vor welche die Sache sonst nach der verordneten Geschäfts-Einrichtung gehörte, sich selbst darüber ausspräche, zumal wenn man erwäge, daß die Abtheilung wohl nicht leicht Veranlassung finden werde, den ihr vorzulegenden Gründen für die Verweisung an die vereinigten Abtheilungen ihre Zustimmung zu versagen. Die widersprechenden Mitglieder glaubten sich noch darauf beziehen zu müssen, daß ein gleiches Verhältniß, wie es bei den Abtheilungen des Senats für Strafsachen obwalte, auch in Betreff der übrigen Senate zu dem Plenum des Ober-Tribunals überhaupt bestehe, da auch deren Kompetenz, wenigstens meistens, nur auf geschäftlichem Wege regulirt und die Theilung in Senate ebenfalls nur auf Rücksicht auf die Geschäfte erfolgt sei. Auf diese Ausführung wurde ein Antrag gegründet, welcher dahin ging, den §. 4 Nr. 3 in folgender Art zu fassen:

> „wenn die Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage die Verweisung derselben an die vereinigten Abtheilungen von Amtswegen oder auf Antrag des General-Staats-Anwalts beschließt."

Für die Beibehaltung der von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Bestimmung wurde geltend gemacht, daß der Senat für Strafsachen in seiner Gesammtheit als der Träger der Strafrechtspflege und als der für alle Entscheidungen in Strafsachen eigentlich kompetente Gerichtshof anzusehen und die Bildung von zwei Abtheilungen nur aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten erfolgt, darum auch zu jeder Zeit abzuändern sei, daß es sich aber bei dem gemachten Vorschlage darum handele, die Wege zu finden, um die Entscheidung der vereinigten Abtheilungen in allen für die Justiz-Verwaltung prinzipiell besonders wichtigen oder zweifelhaften Sachen herbeizuführen.

Hierzu wurde von den Vertheidigern der Vorlage, für das Justiz-Ministerium, welchem die Verantwortlichkeit für die gesammte Rechtspflege obliege, das Recht vindizirt, selbstständig und ohne von einem Beschlusse der einzelnen Abtheilung abhängig zu werden, die Entscheidung durch die vereinigten Abtheilungen eintreten zu lassen.

Bei der hierauf veranlaßten Abstimmung wurde der obige Antrag mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt und die Regierungs-Vorlage in dem ersten Theile bis zu den Worten:

„angemessen erachtet"

mit 17 gegen 1 Stimme, in dem zweiten Theile mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu

§. 5

wurden materielle Einwendungen nicht erhoben, vielmehr die zu den Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 hier vorgeschlagenen Abänderungen aus den in den Motiven entwickelten Gründen für sachgemäß erachtet; es wurde aber beschlossen, die Nr. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

1) die Bestimmung unter Nr. 3, wonach die Entscheidung des Plenums auch dann eintreten soll, wenn ein Senat von einem durch ihn selbst behaupteten Rechtsgrundsatz oder von einer durch ihn selbst bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen beschließt.

Dagegen bleibt jedem Senate unbenommen, in einem solchen Falle die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen.

Die Einschaltung der Worte:

„von einem durch ihn selbst behaupteten Rechtsgrundsatze" wurde für nöthig erachtet, um im Einklange mit der Nr. 3 der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 und dem §. 4 Nr. 2 der Vorlage zu bleiben.

Zum Schluß wurde es für angemessen erachtet, in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 der Vorlage folgende Ueberschrift zu geben:

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechts-Grundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals.

Der in der Majorität der beiden Kommissionen angenommene Entwurf ist in der anliegenden Zusammenstellung mit der Regierungs-Vorlage enthalten.

Berlin, den 15. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen

für

das Justizwesen.	den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen, betreffend die Reform des Hypothekenrechts im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
Bode (Vorsitzender). Büchtemann (Berichterstatter). v. Grävenitz (Elbing). v. Reder. Heise. v. Seeckt.	Reichensperger (Köln) (Vorsitzender). Melbeck. Herzberg. Schier. Haugh. Graeber. Becker (Königsberg). Wendt. Scheder. Granier.

№ 130.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in den Hohenzollernschen Landen.

§. 1.

Wer einen Kleinhandel mit Getränken, oder eine Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines, in welchem genau bezeichnet sein muß, welches von diesen Gewerben auf Grund des Erlaubnißscheines betrieben, und welche Getränke im Wege des Kleinhandels oder der Schankwirthschaft abgesetzt werden dürfen.

Als Kleinhandel wird der Verkauf von Wein, Obstmostwein, Obstmost und Bier in Mengen unter einem Imi (zehn Maaß), und von Branntwein, Liqueur und anderen Getränken in Mengen unter einem Maaß angesehen.

§. 2.

Der Erlaubnißschein (§. 1) wird nach vernommenem Gutachten der Ortsbehörde von dem Ober-Amtmanne sportel-, tax- und stempelfrei ertheilt, und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

§. 3.

In diesem Erlaubnißscheine kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das

Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 4.

Die Erlaubniß zum Beginne der in §. 1 gedachten Gewerbe darf nur ertheilt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögens-Verhältnisse des Nachsuchenden die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren,
b) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu geeignet ist,
c) die Behörde sich von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat.

§. 5.

Wenn die Ortsbehörde (§. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, der Ober-Amtmann aber das Bedenken nicht begründet findet, so hat die Regierung schließlich darüber zu entscheiden.

Eben dieses soll statthaben, wenn die Ortsbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schank-Anstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder befürwortet, und der Ober-Amtmann das Bedürfniß nicht anerkennt.

§. 6.

Fabrikbesitzern, so wie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Comtoir- und Fabrikgehülfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen ist nach Ablauf des auf die Publication dieses Gesetzes folgenden nächsten Kalenderjahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst und im Umkreise einer Meile nicht zu gestatten.

Eine Ausnahme hiervon kann nur nachgelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Ober-Amtes und der Regierung dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist.

In solchen Fällen ist aber die Konzession nur unter dem Vorbehalte des jeder Zeit zulässigen Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

§. 7.

Behufs der Fortsetzung der im §. 1 gedachten Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe bei dem Erscheinen dieses Gesetzes zwar ohne einen, den Vorschriften in §. 1 und 2 entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen in §§. 4 und 5 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin keine Strafe erlitten haben, welche nach §. 16 den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe nach sich zieht, auch bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben.

Hat die Ortsbehörde Beschwerde erhoben, welche der Ober-Amtmann nicht begründet hält, so tritt die Entscheidung der Regierung ein.

Denjenigen, welche die gedachten Gewerbe bisher in einem beschränkten Umfange betrieben haben, sind auch nur entsprechende beschränkte Erlaubnißscheine zu ertheilen, und in denselben die Befugnisse des Inhabers zu verzeichnen. Rücksichtlich jeder Erweiterung dieser Erlaubnißscheine finden die für die Ertheilung neuer Konzessionen getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 8.

Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbtreibenden.

Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebs-Lokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen in §§. 4 und 5 keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

§. 9.

Der Betrieb durch Stellvertreter ist bei den in §. 1 bezeichneten Gewerben nicht statthaft.

§. 10.

Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheines oder des Verlängerungs-Vermerks ist die Behörde nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

§. 11.

Bereits ertheilte Erlaubnißscheine können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung des Erlaubnißscheines vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.

§. 12.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme des Erlaubnißscheines sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Kollegial-Beschlusses vorzulegen.

§. 13.

Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Beschluß dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 14.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 11) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§. 15.

Wer eines der in §. 1 aufgeführten Gewerbe ohne den vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnißschein oder mit Ueberschreitung der in demselben ihm eingeräumten Befugnisse beginnt oder fortsetzt, hat Geldbuße bis zu dreihundert und funfzig Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuer-Vergehen, so soll nicht außerdem noch eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß diese nicht hinter der Höhe der Steuerstrafe zurückbleibt.

§. 16.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zieht den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe von selbst nach sich. Wer nach Rechtskraft eines solchen Straf-Erkenntnisses dennoch diese Gewerbe betreibt, soll mit Geldbuße bis zu dreihundert und funfzig Gulden oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft den, wer der Befugniß zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder durch den Beschluß der Verwaltungs-Behörde (§. 13) verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt.

§. 17.

Die bestehenden Realberechtigungen zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe dauern zwar unverändert fort, jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausschluß der Bestimmung §. 4 c. auf diejenigen, welche ein solches Recht ausüben wollen, ebenfalls Anwendung, insbesondere kann auch von den in §. 4 a. und b. enthaltenen Vorschriften niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

§. 18.

Neue derartige Realberechtigungen sollen fortan nicht mehr begründet, auch nicht weiter durch Verjährung irgend einer Art erworben werden.

§. 19.

Dieselben erlöschen, wenn sie während eines ununterbrochenen Zeitraumes von dreißig Jahren nicht ausgeübt worden sind.

§. 20.

Die zur Zeit noch bestehenden Realberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person (§. 4 a.) in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 21.

Die Uebertragung einer Realberechtigung von einem Grundstücke auf ein anderes darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger erfolgen, wenn die beabsichtigte Uebertragung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist.

§. 22.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 23.

Die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes erforderlichen Anordnungen sind durch den Minister des Innern zu erlassen.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

von Westphalen.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in den Hohenzollernschen Landen.

Die Gesetzgebung in Betreff des Wirthschafts-Betriebes in den Hohenzollernschen Landen ist, wie die folgende Darstellung zeigt, eine sehr unzureichende, so daß die anderweite gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes ein dringendes Bedürfniß ist.

Für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bestimmt der §. 44 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843 (Sigm. Ges.-Samml. Bd. VI. Seite 271 bis 285), daß derjenige, welcher Wein, Bier und Branntwein in seinem Hause oder über die Straße ausschänke, oder Bier und Branntwein fabrizire, ohne hierzu berechtigt zu sein, ein unerlaubtes Gewerbe treibe und neben Confiscation des Ausschanks-Erlöses mit 10 Fl., so wie im Wiederholungsfalle mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt werden solle.

Als ein solches unerlaubtes Gewerbe wird es aber angesehen, nicht nur, wenn ohne Konzession Getränke nach dem Schenkmaß ausgezapft, sondern auch, wenn dieselben im Kleinen, d. i. in Quantitäten, die bei dem Wein und Bier kein Imi, d. i. 10 Maß, und bei dem Branntwein kein volles Maß betragen, verkauft werden.

Die Kontrolle wird, nächst den Steuer-Aufsehern, hauptsächlich durch die sogenannten Ortsumgelder gehandhabt, indem diese nach §. 9 der Verordnung vom 11. Januar 1849, den Vollzug des Gesetzes über die veränderte Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben betreffend (Sigm. Ges.-Samml. Bd. VIII. Seite 143), gehalten sind, in allen Fällen, in welchen ein Wirthschaftsgewerbe, worunter Ausschank von Wein, Bier oder Branntwein, Bierbrauerei oder Branntweinbrennerei zu verstehen ist, ohne Bewilligung ausgeübt wird, dem Bezirks-Amte Anzeige zu machen, welches dann nach §. 44 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes zu verfahren hat.

Hinsichts des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen bestimmt zunächst der Art. 123 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 7. April 1842 (Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen Jahrgang 1842 Nr. 30 Seite 213), daß es zur Ausübung eines unzünftigen Gewerbes, soweit nicht Art. 124 bis 126 des Gesetzes selbst eine Ausnahme mache, einer besonderen Ermächtigung nicht bedürfe.

Da nun im Art. 126 neben dem Hausirhandel auch die Wirthschafts-Gewerbe aufgeführt sind, so dürfte schon hieraus geschlossen werden, daß diese eine Konzession erheischen.

Der angezogene Art. 126 disponirt nun weiter, daß es rücksichtlich der Wirthschafts-Gewerbe und des Hausirhandels theils bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleiben, theils der sechste Abschnitt der Gewerbe-Ordnung als Norm gelten solle.

In diesem Abschnitt enthält jedoch nur der Art. 134 eine einschlagende, jedoch wenig erschöpfende Bestimmung, indem dort der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten wird, zu deren gewerbsmäßigem Verkaufe besondere Bewilligung der Polizeistelle gehöre, wie z. B. mit Essig, Branntwein, Liqueur, mit Druckschriften 2c.

Eine spätere Regierungs-Verfügung vom 5. September 1843 (Verordnungs- und Intelligenz-Blatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen für 1843 Seite 129) verordnet, daß der Detail-Verkauf von Branntwein, Liqueur und Kirschengeist künftig nur den ausdrücklich hierzu Konzessionirten gestattet, den Branntweinbrennern und zum Handel mit gebrannten Getränken Berechtigten aber die Abgabe solcher Getränke nur in Quantitäten von einem halben Maß und darüber erlaubt sei, und Zuwiderhandlungen mit einer Strafe von 5 Pfund Hellern, d. i. das Pfund Heller zu 40 Kreuzer gleich 3 Fl. 20 Kr. jetzigen Geldes, belegt werden sollen.

Anlangend die bestehenden älteren Bestimmungen, auf welche der Artikel 126 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 7. April 1842 verweist, so ist Folgendes zu bemerken:

Hinsichtlich erstens des Weinschanks enthält der Tit. 58 Alinea 7 der alten Fürstlich Hohenzollernschen Landes-Ordnung von 1698, welcher Titel von Wirthen und Weinschänken handelt, folgende Bestimmung:

> „darzu soll auch keiner keinen Wein, ohne erlaubt, oder theurer, dann Er erlaubt wird, ausschenken, bei Verbott zehen Pfund Heller".

Ob es sich nun hier um die Einholung einer Konzession, oder vielmehr darum handelt, daß der Umgelder seine Erlaubniß zum Anzapfen eines jeden einzelnen Fasses geben muß, und dieses also, wie auch ein Ueberschreiten des demselben angegebenen Ausschankpreises verpönt sein soll, ist aus der angeführten Stelle nicht zu ersehen.

Eben so wenig giebt hierüber die Wein-Umgelds-Ordnung vom 16. Januar 1751 Aufklärung, obwohl sie als eine Wiederholung, Erneuerung resp. Erläuterung des Titel 58 der Landes-Ordnung von 1698 zu betrachten ist, wie ihr Eingang ausdrücklich besagt. Sie enthält nämlich nur in Artikel 5 eine einfache Wiederholung der angeführten Stelle und setzt außerdem in Artikel 9 gegen die

„Hecken-Wirthe"

eine Strafe von 10 Gulden fest.

Ferner enthält die Stempel und Tax-Ordnung vom 22. Juni 1811 die Taxen, welche für die Verleihung des Weinschankes zu erheben, die dann später in die jetzige Stempel- und Tax-Ordnung vom 1. September 1843 übergegangen sind.

Hieraus ergiebt sich jedenfalls so viel, daß bereits im Jahre 1811 die Einholung von Konzessionen zum Weinschanke wenigstens herkömmlich war.

Eine Strafbestimmung gegen diejenigen, welche den Betrieb des Weinschankes ohne Konzession beginnen oder die ihnen ertheilte Konzession überschreiten, existirt nicht. Der Artikel 12 der Wein-Umgelds-Ordnung vom 16. Juli 1842 setzt nur fest, daß derjenige Wirth, welcher ohne Zuziehung des Umgelders Wein in sein Haus resp. seinen Keller einbringt, er mag einen Labschein mitgenommen haben oder nicht, insofern der Wein ganz oder zum Theil bereits ausgeschenkt worden, in die Strafe der Confiscation der ganzen Einlage verfällt.

Da einem Nichtkonzessionirten nun ein Umgelder bei der Wein-Einlage nicht assistiren wird, so wird hierdurch dem Betriebe des Weinschanks ohne Konzession vorgebeugt.

Was zweitens den Obst-Most-Ausschank betrifft, so finden sich hierüber zwar keine älteren Vorschriften, doch werden die eben gedachten über den Weinschank hier gleichfalls zur Anwendung kommen.

Die „auf Grund des Herkommens" und zwar auf Höchsten Befehl erlassene Instruction der Fürstlichen Geheimen Konferenz vom 16. November 1847 knüpft nämlich die Ausübung des Obst-Most-Ausschankes ausdrücklich an eine von der Regierungs-Behörde ertheilte Ermächtigung, von deren Einholnng nur die Wein-Wirthe entbunden werden, und bestimmt dann in §. 3, daß auf die Untersuchungen und Vergehen beim Obst-Most-Ausschanke die in Absicht auf den Weinschank gültigen Vorschriften Anwendung finden sollen.

Hinsichts drittens des Branntweinbrennens und Ausschenkens sind außer den bereits oben angeführten Bestimmungen zunächst die unter der Bezeichnung „Stadtvergleich" und „Landesvergleich" am 11. September 1795 und 26. Juni 1798 von dem damaligen Landesherrn und Vertretern des Landes getroffenen, im Wesentlichen übereinstimmenden Vereinbarungen zu erwähnen. Der Art. 19 und resp. 27 derselben enthält nämlich eine Bestimmung, nach welcher es ferner dabei sein Verbleiben haben soll, daß Behufs des Branntweinbrennens und Ausschenkens die Erlaubniß bei der Landesherrschaft einzuholen, und setzt eine sogenannte Accis-Abgabe für die Ausübung dieser Befugnisse fest.

Das Ressort-Verhältniß erlitt später insofern eine Abänderung, als durch die mit höchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung zu Hechingen vom 7. Februar 1839 (Verordnungs- und Intelligenzblatt pro 1839 Nr. 6 Seite 21) bestimmt wurde, daß für die Zukunft alle Konzessionen zum Branntweinbrennen und Schenken von der Fürstlichen Regierung ausgehen sollen.

Die Strafe gegen den unerlaubten Betrieb des Branntweins-Ausschankes ist, wie oben bemerkt, durch Regierungs-Verfügung vom 5. September 1843 festgesetzt.

Wenn hiernach schon in früher Zeit die Gesetzgebung in Bezug auf den Ausschank des Weines, des Mostes und des Branntweins Bestimmungen getroffen hat, so ist sie um so lückenhafter in Hinsicht viertens des Bier-Ausschankes. Dies dürfte sich dadurch erklären, daß es bei dem der Landesherrschaft bis zum Erlaß der landesherrlichen Resolutionen vom 4. Mai 1848 zuständig gewesenen Monopol zum Bierbrauen an einem lebendig hervortretenden Bedürfnisse zum Erlaß von polizeilichen Bestimmungen gemangelt haben mag, da auch ohne derartige Bestimmungen die Schänkwirthe, weil dieselben fast ausschließlich auf das in der herrschaftlichen Brauerei gebraute Bier angewiesen waren, kontrollirt werden konnten.

Dies zeigt sich auch deutlich in der, die ersten Anfänge einer Gesetzgebung über diesen Gegenstand enthaltenden Bekanntmachung der ehemaligen Fürstlichen Regierung vom 1. September 1840 (Verordnungs- und Intelligenzblatt pro 1840 Nr. 36. Seite 189), indem diese „eine längst bestehende Anordnung" in Erinnerung bringt, der zufolge Bierwirthe, welche sechs Wochen lang kein Bier aus der herrschaftlichen Brauerei ablangen und ausschenken, der Bierschanks-Konzession für immer verlustig gehen sollen.

Hieraus dürfte wohl unzweifelhaft hervorgehen, daß auch zur Ausübung des Bierschankes die Einholung einer Konzession schon früher erforderlich war.

Eine Straf-Bestimmung gegen diejenigen, welche den Betrieb des Bierschankes ohne Konzession beginnen, oder die ihnen ertheilte Konzession überschreiten, existirt nicht.

Nach vorstehender Darstellung ist also nur für die Berechtigung zum Ausschank einzelner Getränke, nämlich von Wein, Obstmost, Branntwein und Bier, und zum Kleinhandel mit diesen, die Einholung einer polizeilichen Konzession vorgeschrieben.

Es werden daher in den Hohenzollernschen Landen nicht wie in den übrigen Landestheilen der Monarchie, für welche zum Ausschank aller Getränke und zum Kleinhandel mit diesen eine Konzession erforderlich ist, unbeschränkte, sondern beschränkte, für einzelne der oben bezeichneten Getränke geltende Konzessionen ertheilt.

Was die Behörden anlangt, welche zur Ausfertigung der nach vorstehender Darstellung zu ertheilenden Konzessionen kompetent sind, so findet sich für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen nur eine dürftige Bestimmung hierüber, nämlich die Bekanntmachung der Fürstlichen Landes-Regierung vom 22. Februar 1849 (Sigmaringensche Gesetz-Sammlung Bd. VIII. Seite 148), in welcher von Berichterstattungen der Aemter über Gesuche um Verleihung neuer Wirthschaften, Brauereien oder Branntwein-Brennereien die Rede und damit auf die Kompetenz der Regierung einigermaßen hingedeutet ist.

Für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestimmen die Bekanntmachung der ehemaligen Fürstlichen Regierung vom 7. Februar 1839 (Verordnungs- und Intelligenzblatt pro 1839 Nr. 6 Seite 21), daß alle Konzessionen zum Branntweinbrennen und Schenken, so wie die Instruction vom 16. Januar 1847, daß die Ermächtigung zum Obstmost-Ausschank als zum Ressort der Regierung zu Hechingen gehörig zu erachten sei. Dagegen enthalten die älteren Akten der ehemaligen Fürstlichen Regierung zu Hechingen zwei Schreiben derselben an die Fürstliche Hofkammer vom 5. März 1839 und 20. März 1840, worin die letztere Behörde davon in Kenntniß gesetzt wird, daß die Konzessionen zum Wein- resp. Bierschank in Zukunft gleich jenen des Branntweinbrennens und Ausschänkens lediglich von der Regierung ertheilt werden würden.

Daß die Konzessionen zu Wirthschafts-Gewerben von den Regierungen zu Hechingen nicht nur, sondern auch zu Sigmaringen seitdem stets und allein ertheilt worden sind, stellt eine bei den älteren Akten befindliche Menge von Einzelfällen außer allem Zweifel.

Darüber, in welchen Formen und unter welchen Voraussetzungen die Konzessionen ertheilt werden sollen, fehlt es in den beiden ehemaligen Hohenzollernschen Fürstenthümern an jeder gesetzlichen Bestimmung. Thatsächlich haben die Regierungen stets den Grundsatz befolgt, daß sie die Ertheilung der Konzessionen von dem öffentlichen Bedürfnisse nach der beabsichtigten Anlage abhängig gemacht haben.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach auch der Betrieb einer Speisewirthschaft, so wie der Gastwirthschaft an die Einholung einer Konzession geknüpft wird, findet sich in den beiden ehemaligen Hohenzollernschen Fürstenthümern nicht. Der Umstand, daß der Regel nach Gastwirthe zugleich den Ausschank eines Getränkes, rücksichtlich dessen eine Konzession erforderlich ist, betreiben, hat bisher allein die Möglichkeit geboten, einer Etablirung von Gastwirthschaften über das öffentliche Bedürfniß hinaus vorzubeugen.

Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Konzessions-Entziehung eintreten soll, existiren für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen nicht. — In Betreff des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen sind einige, jedoch nicht ausreichende Bestimmungen vorhanden. Es sollen nämlich nach der bereits oben angeführten Bekanntmachung vom 1. September 1840 diejenigen Bierwirthe, welche 6 Wochen lang kein Bier aus der herrschaftlichen Brauerei ablangen und ausschenken, der Bierschanks-Konzession für immer verlustig gehen.

Außerdem ist rücksichtlich des Weinausschanks in dem Art. 9 der Weinumgelds-Ordnungen vom 11. Juni 1829 und 16. Juli 1842 die Bestimmung enthalten, daß bei Vergehen gegen diese Gesetze die Niederlegung des Gewerbes von der höheren Verwaltungs-Behörde verfügt werden solle.

In welchen Formen das Konzessions-Entziehungs-Verfahren aber stattfinden soll, darüber enthält auch die Gesetzgebung für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen keine Bestimmung.

Rücksichtlich der in den Hohenzollernschen Landen bestehenden Realberechtigungen ist zu bemerken, daß diese nicht den Charakter eines ausschließlichen Privilegiums für einen bestimmten Ort haben, vielmehr sind unter denselben nur solche Wirthschaften zu verstehen, deren Erwerber sich der Einholung einer speziellen Gewerbs-Erlaubniß nicht zu unterziehen brauchen. Bestimmungen über die Ausübung solcher Berechtigungen, so wie über Beschränkung oder Untersagung der Ausübung durch unqualifizirte Personen existiren nicht. Nur rücksichtlich des Erlöschens solcher Realberechtigungen bestimmt für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen der Artikel 127 der Hechinger Gewerbe-Ordnung vom 7. April 1842, daß das Erlöschen an eine vorgängige Aufforderung durch die zuständige Regierungs-Behörde zum Fortbetriebe des betreffenden Gewerbes und demungeachtet stattfindenden fünfjährigen Nichtgebrauch desselben geknüpft sein soll.

In welcher Anzahl dieselben vorhanden sind, läßt sich für jetzt nicht angeben, da fortwährend neue prätendirt und bewiesen werden. Ihre Anzahl im Verhältniß zur Gesammtzahl aller Wirthschaften ist aber jedenfalls nicht unbedeutend.

Hiernach erweist sich also die in den Hohenzollernschen Landen bestehende Gesetzgebung über den Wirthschaftsbetrieb als eine sehr unvollständige und läßt eine größere Bestimmtheit in einzelnen Zweigen, so wie auch ein Zusammenfassen der gesetzlichen Vorschriften, die bis jetzt nicht ohne Mühe aufzufinden sind, in ein einziges Spezialgesetz über diesen Gegenstand nicht nur im Interesse der Verwaltung, sondern auch der betheiligten Gewerbetreibenden dringend wünschen.

Der Gesetz-Entwurf ist der über diesen Gegenstand für die übrigen Landestheile der Monarchie bestehenden Gesetzgebung angepaßt worden, weil es wünschenswerth erscheint, eine Gleichmäßigkeit in der Gesetzgebung für alle Landestheile der Monarchie möglichst herbeizuführen, weil ferner die hier einschlagende Gesetzgebung in den übrigen Landestheilen der Monarchie sich als zweckmäßig bewährt hat, und deren Einführung in den Hohenzollernschen Landen keinerlei Bedenken entgegenstehen.

In den §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 ist der Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung für 1835, Seite 18 ff.) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung für 1844, Seite 214) wiedergegeben, und ist zur näheren Motivirung einzelner Bestimmungen in denselben Folgendes zu bemerken:

Während für die übrigen Landestheile der Monarchie der Begriff des Kleinhandels mit Getränken im Gesetz selbst nicht festgestellt, dieser vielmehr im Instructionswege dahin definirt worden ist, daß als Kleinhandel der Verkauf von Getränken anzusehen, welcher anders als in hölzernen Gebinden, die mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen, erfolgt, so ist es doch für die Hohenzollernschen Lande für erforderlich erachtet worden, den Begriff des Kleinhandels mit Getränken im §. 1 selbst festzustellen, weil schon gegenwärtig für die Hohenzollernschen Lande der Begriff des Kleinhandels mit Getränken durch die Gesetzgebung geregelt ist. Die im §. 1 gegebene Begriffs-Bestimmung entspricht den für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in den §§. 13, 16, 36 und 44 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843 enthaltenen Festsetzungen, an welche nach dem Berichte der Regierung zu Sigmaringen die Bewohner des größten Theils der Hohenzollernschen Lande bereits gewöhnt sind.

Diejenigen Verhältnisse, welche für die übrigen Landestheile rücksichtlich des Gutachtens, welches vor Ertheilung des Erlaubnißscheins eingeholt werden soll, eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land, so wie zwischen Ortspolizei- und Kommunal-Behörde nöthig gemacht haben, existiren in den Hohenzollernschen Landen nicht, indem die Kommunal-Behörde in den einzelnen Gemeinden zugleich Ortspolizei-Behörde ist, weshalb auch in dem Entwurfe der Ausdruck „Orts-Behörde" gebraucht ist. — Ebensowenig wird

auch in den Hohenzollernschen Landen eine Gewerbesteuer nach Abtheilungen erhoben, und konnten daher auch die sich an eine derartige Erhebung anschließenden Unterscheidungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 keine Berücksichtigung finden.

Die Befugniß zur Ertheilung der Konzession mußte den Oberamtmännern als den allein in den Hohenzollernschen Landen hierzu geeigneten Beamten, deren Stellung auch mit der der Landräthe in den übrigen Landestheilen zu vergleichen ist, übertragen werden.

Nach der jetzt in den beiden ehemaligen Fürstenthümern bestehenden Gesetzgebung werden in denselben für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe Sporteln, resp. Taxen und Stempelgebühren entrichtet. In dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen werden zufolge Tarifs zu dem Gesetze, betreffend die Einführung von Sportelgebühren statt der bisherigen Taxen und Stempelsteuer vom 7. Februar 1843 (Sigm. Gesetz-Sammlung Bd. 6 S. 323 bis 338), für die Bewilligung zur Errichtung

einer Schildwirthschaft	20	bis 100	Fl.,
„ Speisewirthschaft	10	„ 50	„
„ Schankwirthschaft	5	„ 30	„
für die Erweiterung einer bestehenden Wirthschafts-Berechtigung	5	„ 50	„

an Sportelgebühren erhoben.

Hiervon weichen die Bestimmungen in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen wesentlich ab. In demselben wird für die Ertheilung der Konzession zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, der Gast-, Schank- und Speisewirthschaft nach der Verordnung vom 1. September 1843, die Erneuerung der Stempel- und Tax-Ordnung für das Fürstenthum vom Jahre 1811 betreffend (Hechinger Verordnungs- und Intelligenzblatt für 1843 Seite 233 ff.), und zwar nach Abschnitt I. Klasse IV. sub 9 ein Stempel von 15 Kr., und außerdem nach der Verordnung vom 24. März 1849 (Hechinger Verordnungs- und Anzeigeblatt für 1849 Seite 120) eine Ausfertigungs-Gebühr von 12 Kr., zusammen also 27 Kr. erhoben. Eine Taxe dagegen wird nur für die Verleihung des Weinschanks, und zwar nach der Verordnung, die Erneuerung der Stempel- und Tax-Ordnung für das Fürstenthum vom Jahre 1811 betreffend, vom 1. September 1843 Abschnitt II.

in der Stadt	30	Fl.,
in Marktflecken	25	„
in Dörfern	20	„

entrichtet.

Nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre sind für die Ertheilung der in Rede stehenden Konzession im ehemaligen Fürstenthum Sigmaringen 72 Fl. 15 Kr., und im ehemaligen Fürstenthum Hechingen 52 Fl. 7½ Kr. pro Jahr aufgekommen. — Bei dem in der Gewerbe-Gesetzgebung für die übrigen Landestheile der Monarchie anerkannten Grundsatze, daß gewerbliche Konzessionen sportel-, tax- und stempelfrei zu ertheilen sind, und unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der oben angegebenen Summen konnte es keinem Bedenken unterliegen, eine Gebührenerhebung bei Ertheilung der Konzessionen ferner nicht beizubehalten, sondern im §. 2 zu bestimmen, daß derartige Konzessionen sportel-, tax- und stempelfrei zu ertheilen sind.

Daß im §. 7 die Ertheilung eines Erlaubnißscheins an diejenigen, welche die in Rede stehenden Gewerbe bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bisher rechtmäßig betrieben haben, für das nämliche Lokal und in demselben beschränkten Umfange angeordnet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die für die Ertheilung neuer Konzessionen sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, beruht in der Erwägung, daß eine unbillige Härte darin liegen dürfte, wenn man denjenigen Personen, welche in den Hohenzollernschen Landen die in Rede stehenden Gewerbe bisher rechtmäßig betrieben haben, die Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes nur dann gestatten wollte, wenn die für die Ertheilung neuer derartiger Konzessionen in dem Entwurfe aufgestellten Bedingungen zutreffen.

Der §. 6 des Entwurfs entspricht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. November 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 Seite 484).

Die §§. 3, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 entsprechen den einschlagenden Bestimmungen der §§. 64, 71, 72, 73, 74, 177, 178 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Die Vorschrift des §. 16 des Entwurfs, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe von selbst nach sich ziehen soll, findet ihre Begründung darin, daß keinenfalls derjenige, gegen welchen auf Zuchthausstrafe oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, die im §. 4 a. vorgeschriebene genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Betriebes der im §. 1 aufgeführten Gewerbe gewährt.

Anlangend endlich die Realgerechtigkeiten zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe, so sind in den §§. 17, 18 und 20 die für die übrigen Landestheile der Monarchie bereits bestehenden Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung für 1835 S. 18 ff.) und die §§. 64 und 65 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 41 ff.) wiedergegeben.

Rücksichtlich des Erlöschens der Realgerechtigkeiten bestimmt der Artikel 127 der Hechinger Gewerbe-Ordnung vom 7. April 1842 (Hechinger Verordnungs- und Intelligenzblatt für 1842 S. 213 ff.), daß das Erlöschen dieser Realgerechtigkeiten stattfinden soll nach fünfjährigem Nichtgebrauch nach vorangegangener Aufforderung zum Fortbetriebe des Gewerbes durch die zuständige Regierungs-Behörde. Im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen treten die Bestimmungen des gemeinen Deutschen Rechts ein, und hört daher eine solche Berechtigung erst durch unvordenklichen Nichtgebrauch auf. Die Erwägung, daß die letztere Fristbestimmung zu ausgedehnt erscheint, die im ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen geltende Bestimmung aber oft dahin führt, gerade eine überflüssige Wirthschaft wieder ins Leben zu rufen, hat zu der Festsetzung im §. 19 des Entwurfs Veranlassung gegeben, wonach diese Realgerechtigkeiten erlöschen, wenn sie während eines ununterbrochenen Zeitraums von dreißig Jahren nicht ausgeübt worden sind.

Ueber die Befugniß zur Uebertragung der Realgerechtigkeiten zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe von einem Grundstücke auf ein anderes enthält die Gesetzgebung für die Hohenzollernschen Lande keine Bestimmung. Thatsächlich aber hat bisher eine solche Uebertragung in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Regierung stattgefunden. Nach der Gesetzgebung für die übrigen Landestheile der Monarchie ist die Uebertragung von Realgewerbe-Berechtigungen auf ein anderes Grundstück unzulässig, weil hierin eine nach §. 64 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 unzulässige Konstituirung einer neuen Realgewerbe-Berechtigung liegen würde.

Diese Unzulässigkeit der Uebertragung von Realberechtigungen stellt daher auch der §. 21 des Entwurfs als Regel auf. Wenn derselbe ausnahmsweise eine solche Uebertragung zuläßt, so findet diese Bestimmung darin ihre Rechtfertigung, daß in den Hohenzollernschen Landen eine große Anzahl der in Rede stehenden Realgerechtigkeiten vorhanden ist, und die Erfahrung bereits gelehrt hat, daß das öffentliche Interesse, beispielsweise mit Rücksicht auf die Lage der berechtigten Grundstücke zu Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten, eine solche Uebertragung in einzelnen Fällen selbst als wünschenswerth hat erscheinen lassen. Von der Einwilligung der Realgläubiger war die Zulässigkeit der Uebertragung um deshalb abhängig zu machen, weil es unbillig sein würde, den Realgläubigern ohne ihre Einwilligung durch Uebertragung einer Realgerechtigkeit auf ein anderes Grundstück einen Theil des ihnen zur Sicherheit ihrer Rechte verpfändeten Objekts zu entziehen.

Die §§. 22 und 23 des Entwurfs geben zu einer weiteren Motivirung keine Veranlassung.

№ 131.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen.

Die Königliche Staats-Regierung hat die bestehende Gesetzgebung in Betreff des Wirthschaftsbetriebes in den Hohenzollernschen Landen als so unzureichend erkannt, daß sie sich bestimmt sah, die anderweite gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes im wesentlichen Einklange mit der altländischen Gesetzgebung vorzubereiten. Durch Allerhöchste Ordre d. d. Potsdam, den 26. März c. ist sie demnächst ermächtigt worden, einen Gesetz-Entwurf, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in den Hohenzollernschen Landen, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme einzubringen.

Die unterzeichnete Kommission hat diesen Gesetz-Entwurf im Beisein der Kommissarien der Königlichen Minister des Innern und der Justiz in Vorberathung genommen, zu derselben, dem Beschlusse

des hohen Hauses vom 27. März c. gemäß, die beiden Abgeordneten aus den Hohenzollernschen Landen mit vollem Stimmrechte zugezogen, und verfehlt nicht, über das Ergebniß ihrer Berathungen den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Die dem Gesetz-Entwurfe beigegebenen Motive enthalten eine eben so umfassende als auf das Besondere genau eingehende Darstellung der in jedem der beiden ehemaligen Hohenzollernschen Fürstenthümer Sigmaringen und Hechingen über den vorliegenden Gegenstand jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Indem daher auf diese Darstellung Bezug genommen werden darf, wird es genügen, hier Folgendes hervorzuheben.

Für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen besteht das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 24. Januar 1843, nach dessen §. 44 derjenige, welcher Wein, Bier und Branntwein in seinem Hause oder über die Straße ausschenkt, oder Bier und Branntwein fabrizirt, ohne hierzu berechtigt zu sein, ein unerlaubtes Gewerbe treibt und neben Confiscation des Ausschanks-Erlöses mit 10 Fl., so wie im Wiederholungsfalle mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt werden soll.

In dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen gilt eine allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 7. April 1842, in deren Art. 126 der Wirthschaftsbetrieb neben dem Hausirhandel als ein solches Gewerbe aufgeführt ist, welches ausnahmsweise einer besonderen Ermächtigung bedürfe und worin weiter verordnet ist, daß es rücksichtlich des Wirthschafsbetriebes theils bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleiben, theils der 6. Abschnitt der Gewerbe-Ordnung als Norm gelten soll. In diesem Abschnitte enthält jedoch nur Art. 134 die Bestimmung, daß der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten sei, zu deren gewerbsmäßigem Verkaufe besondere Bewilligung der Polizeistelle gehöre, wie z. B. zum Verkaufe von Essig, Branntwein, Liqueur, von Druckschriften 2c.; und durch eine spätere Regierungs-Verfügung vom 5. September 1843 ist verordnet, daß der Detail-Verkauf von Branntwein, Liqueur und Kirschengeist nur den hierzu Konzessionirten gestattet, den Branntweinbrennern und zum Handel mit gebrannten Getränken Berechtigten aber die Abgabe solcher Getränke nur in Quantitäten von einem halben Maaß und darüber erlaubt sei, und daß Zuwiderhandlungen mit einer Strafe von 5 Pfund Hellern, gleich 3 Fl. 20 Kr., belegt werden sollen. Von den in der Gewerbe-Ordnung in Bezug genommenen bestehenden älteren Bestimmungen gehören hierher:

1) die Fürstliche Landes-Ordnung von 1698, deren Tit. 58 bez. des Weinschanks die Bestimmung enthält:
   „darzu soll auch keiner keinen Wein, ohne erlaubt, oder theurer, denn Er erlaubt wird, ausschenken, bei Verbott zehen Pfund Heller;"
2) die Wein-Umgelds-Ordnung vom 16. Januar 1751, welche diese Bestimmung wiederholt und nur noch gegen die
   „Hecken-Wirthe"
   eine Strafe von 10 Gulden festsetzt;
3) die
   „auf Grund des Herkommens"
   und zwar auf höchsten Befehl erlassene Instruction der Fürstlichen Geheimen Konferenz vom 16. November 1847, welche die Ausübung des Obst-Most-Ausschanks von einer Ermächtigung der Regierungs-Behörde abhängig macht, von deren Einholung nur die Weinwirthe entbunden werden, und welche bestimmt, daß auf die Vergehen beim Obst-Most-Ausschanke die Vorschriften bezüglich des Weinschanks Anwendung finden sollen;
4) endlich enthält Art. 19. und resp. 27 des Stadtvergleichs und des Landesvergleichs vom 11. September 1795 und resp. vom 26. Juni 1798 bezüglich des Branntweinbrennens und Ausschenkens eine Bestimmung, nach welcher es ferner dabei sein Verbleiben haben soll, daß Behufs des Branntweinbrennens und Ausschenkens die Erlaubniß bei der Landesherrschaft einzuholen und eine sogenannte Accis-Abgabe für die Ausübung dieser Befugnisse festgesetzt wird.

Durchaus lückenhaft sind die Bestimmungen hinsichtlich des Bier-Ausschanks; was sich daraus erklären läßt, daß der Landesherrschaft bis zum Erlaß der Resolutionen vom 4. Mai 1848 das Monopol zum Bierbrauen zustand, und die Schankwirthe, welche fast ausschließlich auf das in der herrschaftlichen Brauerei gebraute Bier angewiesen waren, auch ohne besondere polizeiliche Bestimmungen leicht kontrollirt werden konnten. Daß jedoch auch zum Bier-Ausschank eine Konzession erforderlich war, ergiebt sich aus der Fürstlichen Regierungs-Bekanntmachung vom 1. September 1840, nach welcher zu Folge

„einer längst bestehenden Anordnung"

Bierwirthe, welche 6 Wochen lang kein Bier aus der herrschaftlichen Brauerei ablangen und ausschenken, der Bierschanks-Konzession für immer verlustig gehen sollen.

Eine Strafbestimmung gegen diejenigen, welche den Betrieb des Bierschanks ohne Konzession beginnen, oder die ihnen ertheilte Konzession überschreiten, ist nicht vorhanden.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß in den Hohenzollernschen Landen nicht, wie in den übrigen Landestheilen der Monarchie, für welche zum Ausschanke aller Getränke und zum Kleinhandel mit diesen eine Konzession erforderlich ist, unbeschränkte, sondern beschränkte, für die Berechtigung zum Ausschank bestimmter einzelner Arten von Getränken, nämlich für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier, und zum Kleinhandel mit diesen Getränken geltende Konzessionen ertheilt werden. Für die Zulassung zum Betriebe einer Speisewirthschaft, so wie der Gastwirthschaft, existirt keine Gesetzes-Vorschrift, und nur, insofern mit einer solchen Wirthschaft der Regel nach auch der Ausschank eines Getränkes verbunden ist, welcher einer Konzession bedarf, ist es bisher möglich gewesen, der über das öffentliche Bedürfniß hinausgehenden Etablirung von Gastwirthschaften vorzubeugen.

Außerdem fehlt es darüber an jeder gesetzlichen Bestimmung, in welchen Formen und unter welchen Voraussetzungen die Konzessionen zu ertheilen sind; es fehlt ferner an umfassenden Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Konzessions-Entziehung eintreten, so wie insbesondere für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen an Bestimmungen darüber: in welchen Formen das Konzessions-Entziehungs-Verfahren stattfinden soll.

Noch ist besonders hervorzuheben, daß in den Hohenzollernschen Landen für das Schankwirthschafts-Gewerbe — wiewohl nicht ausschließliche — Real-Berechtigungen bestehen, deren Erwerber sich der Einholung einer speziellen Gewerbs-Erlaubniß nicht zu unterziehen haben. In welcher Anzahl dieselben vorhanden sind, läßt sich für jetzt nicht angeben, da fortwährend neue prätendirt und bewiesen werden. Ihre Anzahl im Verhältniß zur Gesammtzahl aller Wirthschaften ist aber jedenfalls nicht unbedeutend. Auch hier fehlt es, mit Ausnahme einer besonderen Verjährungs-Bestimmung für Hechingen, an gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung solcher Real-Berechtigungen, so wie über Beschränkung oder Untersagung der Ausübung durch unqualifizirte Personen.

Nach Erwägung der vorstehend erörterten Verhältnisse mußte die Kommission anerkennen, daß die in den Hohenzollernschen Landen über den Wirthschaftsbetrieb bestehende Gesetzgebung eine sehr unvollständige, verschiedenartige und in einzelnen Zweigen sehr unbestimmte sei, und daß nicht nur im Interesse der Verwaltung, sondern auch der betheiligten Gewerbtreibenden ein dringendes Bedürfniß dafür obwalte, die gesetzlichen Vorschriften, die jetzt nicht ohne Mühe aufzufinden sind, in ein einziges Spezialgesetz über diesen Gegenstand zusammen zu fassen.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat sich der für die übrigen Landestheile der Monarchie bestehenden, als zweckmäßig bewährten diesfälligen Gesetzgebung möglichst angeschlossen, weil es sich allerdings empfiehlt, eine Gleichmäßigkeit in der Gesetzgebung für alle Theile des Staates herbeizuführen.

Zu §. 1.

Die Alinea 1 dieses Paragraphen stimmt mit dem Inhalte der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18 ff.), betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, so wie mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 (Gesetz-Samml. Seite 214) bis auf den Schlußsatz überein, nach welchem in dem polizeilichen Erlaubnißscheine auch genau bezeichnet werden soll, welches von diesen Gewerben auf Grund dieser Konzession betrieben und welche Getränke im Wege des Kleinhandels oder der Schankwirthschaft abgesetzt werden dürfen. Es fragt sich, ob es sich nicht, schon zur Vermeidung einer schwierigen Kontrolle, empfehle, auch hier, wie nach dem Gesetze für die übrigen Lande, die Ertheilung unbeschränkter Konzessionen ohne Rücksicht auf bestimmte Arten von Getränken einzuführen. Erwägt man jedoch, daß nach Obigem alle in den Hohenzollernschen Landen bestehenden Wirthschaften bisher immer nur auf bestimmte Arten von Getränken eingerichtet und konzessionirt, und daß namentlich auch die Real-Berechtigungen nur in diesem gegenständlich beschränkten Umfange erworben sind, so erscheint die Schlußbestimmung der Alinea 1 den eigenthümlichen Verhältnissen jenes Landestheils nur angemessen, und empfiehlt sich dieselbe an sich um so mehr, als die Bedürfnißfrage bei der Konzessions-Ertheilung sehr abweichend beurtheilt werden kann, je nachdem es sich z. B. um Etablirung eines Bierschanks oder eines Branntweinschanks handelt.

Die Alinea 2 bestimmt, was als Kleinhandel anzusehen sei. Für die übrigen Landestheile der Monarchie ist der Begriff des Kleinhandels mit Getränken im Gesetze selbst nicht festgestellt, dieser vielmehr nur im Instructionswege dahin definirt worden, daß als

Kleinhandel der Verkauf von Getränken anzusehen, welcher anders, als in hölzernen Gebinden, die mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen, erfolgt. Es ist jedoch ganz zweckmäßig, daß, und wie hier die erforderliche Bestimmung im Gesetze selbst getroffen worden ist, zumal die im §. 1 gegebene Bestimmung der Mengen von Wein, Obstmostwein, Obstmost und Bier unter einem Imi oder 10 Maß, und von Branntwein, Liqueur und anderen Getränken in Mengen unter einem Maß, den für Sigmaringen schon bestehenden Festsetzungen entspricht, an welche die Bewohner des größten Theils der Hohenzollernschen Lande bereits gewöhnt sind.

Hiernach wird die unveränderte Annahme des §. 1 einstimmig empfohlen.

Zu §. 2.

Auch dieser Paragraph, welcher verordnet, daß der Erlaubnißschein nach gutachtlicher Vernehmung der Ortsbehörde von dem Ober-Amtmanne sportel-, tax- und stempelfrei, zunächst immer nur für ein Kalenderjahr zu ertheilen sei, ist im Wesentlichen ebenfalls aus der Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 entnommen. Diejenigen Verhältnisse, welche für die übrigen Landestheile rücksichtlich des Gutachtens, welches vor Ertheilung des Erlaubnißscheins eingeholt werden soll, eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land, so wie zwischen Ortspolizei- und Kommunal-Behörde nöthig gemacht haben, bestehen in den Hohenzollernschen Landen nicht, indem dort die Kommunal-Behörde zugleich Ortspolizei-Behörde ist, weshalb auch nach dem Entwurfe „die Orts-Behörde“ allein das Gutachten abzugeben haben wird. Die Befugniß aber, die Konzession zu ertheilen, war den Ober-Amtmännern, als den in den Hohenzollernschen Landen allein hierzu geeigneten Beamten, deren Stellung auch mit der der Landräthe zu vergleichen ist, zu übertragen. Nach der jetzt in den beiden ehemaligen Fürstenthümern bestehenden Gesetzgebung werden in denselben für die Erlaubniß zum Wirthschafts-Betriebe Sporteln, resp. Taxen und Stempelgebühren entrichtet, und zwar in Sigmaringen nach Verschiedenheit der Wirthschaften, resp. für Erweiterung der Berechtigungen, in Abstufungen von 500 bis 5 Fl., und in Hechingen, nach Unterscheidung von Stadt, Marktflecken und Dörfern, resp. 30, 25, 20 Fl. Für die Ertheilung solcher Konzessionen sind nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre in Sigmaringen 72 Fl. 15 Xr. und in Hechingen 52 Fl. 7½ Xr. pro Jahr aufgekommen. Bei dem verhältnißmäßig geringen Ertrage dieser Einnahmen, und in Uebereinstimmung mit der Gewerbe-Gesetzgebung für die übrigen Landestheile der Monarchie, kann es keinem Bedenken unterliegen, jene Gebühren-Erhebung ferner nicht eintreten zu lassen, vielmehr zu bestimmen, daß dergleichen Konzessionen sportel-, tax- und stempelfrei zu ertheilen sind.

Der

§. 2

wurde hierauf ebenso wie §. 3 mit allen Stimmen gegen die besonders im Interesse der Realberechtigten (cfr. §. 17) abweichende Stimme des Abgeordneten für Sigmaringen angenommen, indem der §. 3 dem §. 55 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 völlig entspricht.

In dem

§. 4

ist der betreffende Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 wiedergegeben. Zwar wurde der im §. 4 sub a. gebrauchte Ausdruck:

„Führung“

als willkürliche Deutungen und Weiterungen ermöglichend, von dem Abgeordneten für Sigmaringen bedenklich gefunden; es wurde jedoch entgegnet, daß dieser Ausdruck auch in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 gebraucht sei, und daß derselbe die Behörde, dem Interesse des Gemeinwohls entsprechend, in den Stand setze, unqualifizirte Personen von diesem Gewerbebetriebe auszuschließen.

Der §. 4 wurde daher von der Kommission mit Ausnahme einer Stimme angenommen.

Für den mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 im Einklange stehenden §. 5, so wie für

§. 6

des Entwurfs erklärte sich die Kommission einstimmig, indem hier die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. November 1846, wegen Ausschließung der Fabrikbesitzer 2c. vom Betrieb der Schank- und Gastwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte, lediglich übertragen sind.

Die

§§. 7, 8 und 10

entsprechen ebenfalls der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, und wurden von der Kommission, mit Ausnahme der bei §. 17 näher motivirten, abweichenden Stimme des Abgeordneten für Sigmaringen, angenommen. Daß im §. 7 die Ertheilung eines Erlaubnißscheines für dasselbe Lokal an diejenigen, welche das Gewerbe bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bis dahin rechtmäßig betrieben haben, angeordnet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die für die Ertheilung neuer Konzessionen sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, beruht in der Erwägung, daß eine unbillige Härte darin liegen würde, wenn denjenigen Personen, welche in den Hohenzollernschen Landen die in Rede stehenden Gewerbe bisher rechtmäßig betrieben haben, die Fortsetzung dieses ihres Gewerbes nur dann gestattet werden sollte, wenn die für Ertheilung neuer derartiger Konzessionen in dem Entwurfe aufgestellten Bedingungen zutreffen.

Die

§§. 9, 11, 12, 13 und 14

entsprechen völlig den §§. 63 und 71 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, so wie die beiden Alinea des

§. 15

den §§. 55 und 177 desselben Gesetzes, weshalb sich die Kommission, nur mit Ausnahme der mehrgedachten abweichenden Stimme, auch für deren Annahme erklärte.

Zu §. 16.

Die ersten beiden Sätze dieses Paragraphen, nach welchen die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe von selbst nach sich ziehen soll, und wonach derjenige, welcher nach Rechtskraft eines solchen Straf-Erkenntnisses dennoch diese Gewerbe betreibt, mit der Strafe des §. 15 belegt werden soll, sind zwar neu und namentlich in den §§. 173 und 178 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 nicht enthalten. Motivirt ist diese Bestimmung aber dadurch, daß keinenfalls derjenige, gegen welchen auf Zuchthausstrafe oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden, die im §. 4 a. vorgeschriebene genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Betriebes der im §. 1 aufgeführten Gewerbe gewähre. Dies konnte von der Kommission nur anerkannt werden, und wird daher die Annahme dieses Paragraphen und zwar einstimmig empfohlen.

Zu §. 17.

Dieser Paragraph verordnet bezüglich der in den Hohenzollernschen Landen bestehenden Realberechtigungen, daß dieselben zwar unabhängig von der Nützlichkeits- und Bedürfnißfrage (§. 4 c.) unverändert fortdauern, daß jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes auf diejenigen, welche ein solches Recht ausüben, ebenfalls Anwendung finden sollen, und daß insbesondere auch von den im §. 4 a. und b. bezüglich der persönlichen Qualification und der Beschaffenheit und Lage des Lokals enthaltenen Vorschriften niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung zu machen sei.

Es wurde von dem Abgeordneten für Sigmaringen beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, und denselben in folgender Weise zu fassen:

> „Die bestehenden Realberechtigungen zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe dauern unverändert fort und finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf dieselben keine Anwendung.“

Zur Begründung dieses Amendements wurde von dem Antragsteller Folgendes geltend gemacht:

> Die Anordnung des §. 2, gemäß welcher die Erlaubnißscheine nur für ein Kalenderjahr ausgestellt werden sollen, können bezüglich der Realberechtigungen gegenüber den Bestimmungen des §. 7, nach welchen die Verweigerung von Erlaubnißscheinen bei schon bestehenden Wirthschaften in der Regel nicht stattfinden solle, gar keinen Zweck, wohl aber mancherlei überflüssige Bemühungen und Willkürlichkeiten zur Folge haben.
>
> In den Hohenzollernschen Landen beständen entschieden vorherrschend, vielleicht über 300 Realgerechtigkeiten (in der Stadt Sigmaringen allein acht neben zwei konzessionirten Wirthen) als wohl erworbene und bisher im vollen Maße respektirte Privatrechte, welche bis auf diesen Augenblick ohne allen Anstand vererbt, vertauscht und um 600 bis 1000 Fl. und zu noch höheren Preisen verkauft werden könnten.
>
> Nun würden aber nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die fraglichen wohlbegründeten und noch

nie angetasteten Privatrechte rein illusorisch — und dadurch mit einem Schlage — und ohne irgend welche Schadloshaltung — jeder der jetzigen Realgerechtigkeits-Besitzer um die Summe von 600 bis 1000 und noch mehr Gulden ärmer; und jede Bemühung, zu beweisen, daß diese Realgerechtigkeiten auch nach der Einführung des vorliegenden Gesetzes noch einigen Werth behielten, müsse hiernach als verfehlt betrachtet werden.

Außerdem müßten durch dieses Gesetz auch diejenigen in bedeutenden Schaden kommen, welche im guten Vertrauen, daß derlei wohlerworbene alte Rechte ohne Schadloshaltung nicht beeinträchtigt, beziehungsweise nicht vernichtet werden könnten, den Besitzern von Realgerechtigkeiten Anlehen gemacht hätten. Die Staatsregierung selbst habe solches erkannt, indem sie in den §. 21 des Entwurfs die Bestimmung aufgenommen habe, daß die Uebertragung einer Realberechtigung von einem Grundstücke auf ein anderes, nur nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger erfolgen dürfe.

Da nun auch wirklich der größte Theil dieser Realberechtigungen verpfändet sei, so würden durch dieses Gesetz sehr viele Gläubiger mit großem Verlust bedroht werden.

Endlich habe das Bestehen der mehrgenannten Realgerechtigkeiten auch bisher keinerlei Inkonvenienzen zur Folge gehabt, welche eine derartige Kränkung und Schmälerung, ja Vernichtung des Besitzes rechtfertigen könnten.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hätten in Hohenzollern, wenigstens im Fürstenthum Sigmaringen, vollkommen ausgereicht, da sie der Polizei — gegenüber den Wirthen — Strafbefugnisse einräumten, mit welchen die durch die gegenwärtige Vorlage beabsichtigten Zwecke vollkommen erreicht werden könnten.

Die Kommission konnte diesen Ausführungen nicht beitreten. Zuvörderst war nicht anzuerkennen, daß die fraglichen Realberechtigungen durch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs völlig werthlos gemacht und so für ihre Eigenthümer und Hypothekengläubiger empfindliche Verluste herbeigeführt werden würden. Es sei vielmehr im §. 17 ausdrücklich bestimmt, daß diese Realberechtigungen als solche unverändert und ohne Rücksicht auf die bei persönlichen Konzessionen zu erörternde Bedürfnißfrage fortbestehen sollen. Die Beschränkungen, welchen auch die Besitzer solcher Realberechtigungen bezüglich ihrer Qualification zum persönlichen Betriebe und der Beschaffenheit des Lokals gesetzlich unterworfen werden sollten, seien im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls geboten und um so gerechtfertigter, als es Sache des Realberechtigten sei und meist lediglich von ihm selbst abhänge, diesen nothwendigen Erfordernissen zu entsprechen. Vermöge er solches aber nicht, so eröffne ihm das Gesetz selbst die Gelegenheit, sich gegen entschiedenen Verlust zu sichern, indem er nach §. 20 sein Realrecht auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person durch Verpachtung, Verkauf zc. übertragen, ja unter Umständen auch nach §. 21 auf ein anderes Grundstück transferiren könne. Die Bestimmungen des Entwurfs ständen mit der altländischen Gesetzgebung bezüglich der Ausübung von Real-Gewerbeberechtigungen im völligen Einklange,

(§. 9 der Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 §§. 64, 65 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845)

ja seien sogar zu Gunsten dieser in den Hohenzollernschen Landen vorhandenen Realberechtigungen durch die Bestimmung des §. 21 noch möglichst gemildert; diese Realberechtigungen aber, wie Antragsteller wolle, von der allgemeinen Landesgesetzgebung völlig zu eximiren, dazu sei um so weniger Grund vorhanden, als nach dem Zeugnisse des Kommissarius des Königlichen Ministers des Innern der Staatsregierung eine auffallend große Menge von Klagen über die von den Realberechtigten verübten Mißbräuche vorlägen, und Antragsteller selbst einräumen müsse, daß diese Berechtigten schon bisher sich bezüglich des persönlichen Betriebs der polizeilichen Kontrole zu unterwerfen gehabt hätten.

Nach diesen Erwägungen beschloß die Kommission, mit allen Stimmen gegen die eine Stimme des Antragstellers dem hohen Hause auch den §. 17 des Entwurfs zur Annahme zu empfehlen.

Der

§. 18

entspricht der Festsetzung des §. 64 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, und wurde eben so wie der

§. 19

einstimmig angenommen.

Nach dem §. 19 insbesondere sollen die bestehenden Realberechtigungen zum Betriebe der im §. 1 bezeichneten Gewerbe erlöschen, wenn sie während eines ununterbrochenen Zeitraums von 30 Jahren nicht ausgeübt worden sind. Es wird hiermit beabsichtigt, statt des bisherigen, in jedem der ehemaligen beiden Fürstenthümer geltenden verschiedenen Rechts eine gleiche Festsetzung einzuführen. Rücksichtlich des Erlöschens der Realgerechtigkeiten bestimmt nämlich der Artikel 127 der Hechinger Gewerbe-Ordnung vom 7. April 1842, daß diese Realgerechtigkeiten erlöschen sollen nach fünfjährigem Nichtgebrauche nach vorangegangener Aufforderung zum Fortbetriebe des Gewerbes durch die Regierungsbehörde.

Im ehemaligen Fürstenthum Sigmaringen gilt dagegen das gemeine Deutsche Recht, und es hört daher hier eine solche Berechtigung erst durch unvordenklichen Nichtgebrauch auf. Unter diesen Voraussetzungen, und in Erwägung, daß die letztere Fristbestimmung zu ausgedehnt erscheint, die in Hechingen geltende Bestimmung aber oft dahin führt, gerade eine überflüssige Wirthschaft wieder ins Leben zu rufen, wird die im §. 19 getroffene vermittelnde Festsetzung sich zur Annahme empfehlen.

Gegen

§. 20

erklärte sich nur der Abgeordnete für Sigmaringen in Konsequenz seines Antrages zu §. 17.

Der

§. 21

gestattet eine ausnahmsweise Uebertragung einer Realberechtigung von einem Grundstück auf ein anderes — was nach der Gesetzgebung für die übrigen Landestheile der Monarchie unzulässig sein würde. cfr. §. 64 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Es findet jedoch die Bestimmung des §. 21 des Entwurfes darin ihre Rechtfertigung, daß in den Hohenzollernschen Landen eine große Anzahl solcher Realgerechtigkeiten vorhanden ist und die Erfahrung bereits gelehrt hat, daß das öffentliche Interesse, beispielsweise mit Rücksicht auf die Lage der berechtigten Grundstücke zu Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten, eine solche Uebertragung in einzelnen Fällen selbst als wünschenswerth hat erscheinen lassen.

Dem Antrage des Abgeordneten für Sigmaringen, in diesem §. 21 den Ausdruck

„Grundstück"

mit

„Gebäude"

zu vertauschen, weil nur diese Bezeichnung in den Hohenzollernschen Landen üblich sei, konnte sich die Kommission nicht anschließen, weil ein Mißverständniß insofern nicht füglich zu besorgen sei, als es sich um Realberechtigungen, welche auf einem Grundstück — Fundus — haften, handle und der Fortbestand dieser Berechtigungen selbst von dem Bestande des auf demselben befindlichen Gebäudes rechtlich nicht abhängig sei. Die Kommission erklärte sich daher gegen eine Stimme für die unveränderte Annahme des §. 21.

Gegen die

§§. 22 und 23,

durch welche alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft erklärt und die erforderlichen Ausführungs-Anordnungen dem Minister des Innern übertragen werden, — fand sich von keiner Seite etwas zu erinnern.

Hiernach wird dem hohen Hause von der Kommission mit allen Stimmen gegen eine Stimme empfohlen, dem Gesetz-Entwurfe ohne Abänderung die Zustimmung zu ertheilen.

Nach bereits erfolgter Berathung des Gesetz-Entwurfs sind sub Nr. 928, 936, 937, 938, 939 fünf gleichlautende Petitionen vieler Wirthe in den Hohenzollernschen Landen vom 5. April c., und zwar:

1) die des Batsch und Genossen zu Sigmaringen, Laiz, Inzigkofen, Bilsingen, Albach, Sigmaringendorf und Krauchenwies,
2) des S. Seidler und Genossen zu Stadt Haigerloch, Gruol, Grillfingen, Weildorf und Empfingen,
3) des Zubrelli und Genossen zu Beuren, Bingen, Hitzkofen, Langeneßlingen, Storzingen, Straßberg und Kaiseringen,
4) des Haller und Genossen zu Gammeringen zc., und
5) des M. Kleiner und Genossen

durch den Abgeordneten für Sigmaringen eingebracht worden, nach welchen die Bittsteller sich zwar keinesweges überhaupt gegen den ganzen Gesetz-Entwurf aussprechen, vielmehr es lediglich der Erwägung anheimgeben wollen, wie die Regelung des dasigen Wirthschaftsbetriebes mit den gesetzlichen Einrichtungen in den Altlanden mehr oder weniger in Einklang zu bringen sei; Petenten machen jedoch geltend, daß durch den Gesetz-Entwurf gegen das Königswort:

dem dasigen Gewerbefleiße jede Beförderung zu Theil werden lassen zu wollen —

nicht nur für den fraglichen Gewerbebetrieb überhaupt nachtheilige polizeiliche Belästigungen eingeführt, sondern auch gegen den §. 9 der Verfassungs-Urkunde die vielen Realberechtigten in ihrem Besitzthume ohne Schadloshaltung beeinträchtigt werden würden.

Namentlich durch Anwendung des §. 4 würden die Real-Wirthschaften den bisher stets widerruflichen Personalberechtigungen fast durchgängig gleichgestellt und auf einen Nullwerth reduzirt werden.

Der Antrag der Petenten geht dahin:

> dem Gesetz-Entwurfe in der vorgelegten Weise die Zustimmung zu versagen, insbesondere aber die §§. 2, 3, 4, 8—10, 14, 16, 21 zu streichen, beziehungsweise dieselben mit Berücksichtigung wohlerworbener Eigenthumsrechte und Beseitigung aller polizeilichen Belästigungen zu modifiziren. —

Die Unhaltbarkeit der Behauptungen und Voraussetzungen der Bittsteller ist bereits bei Prüfung des Amendements des Abgeordneten für Sigmaringen zu §. 17 nachgewiesen. Es ist dort namentlich erörtert, daß der Gesetz-Entwurf vielmehr den unveränderten Fortbestand der Real-Berechtigungen als solcher ausdrücklich sicherstellt, die Ertheilung der Betriebs-Erlaubniß an die Realberechtigten von der Bedürfniß- und Nützlichkeitsfrage unabhängig macht, auch die Uebertragung der Realberechtigungen an andere Personen oder auf andere Grundstücke ermöglicht. Darin aber, daß der Gesetz-Entwurf der unbeschränkten Vermehrung der in Rede stehenden gewerblichen Unternehmungen Schranken setzt, indem er die Erlangung persönlicher Konzessionen an die im §. 4 bestimmten Erfordernisse und namentlich an das öffentliche Bedürfniß knüpft, werden die zur Zeit rechtmäßig bestehenden Schankwirthschaften sogar einen ihren Ertrag sichernden Schutz gegen ungemessene weitere Konkurrenz erhalten.

Endlich vermag auch die Berufung auf §. 9 der Verfassung die Anträge der Petenten nicht zu rechtfertigen.

Dieser Paragraph verordnet, daß eine Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums, welche aus Gründen des öffentlichen Wohls nothwendig werde, nur gegen Entschädigung statthaft sein solle. Die Voraussetzungen dieser Satzung treffen hier nicht zu. Es ist schon mehrfach hervorgehoben, daß die Realberechtigungen ihren Eigenthümern unverändert verbleiben sollen.

Nach §. 7 des Entwurfs werden Behufs Fortsetzung des Gewerbes in dem nämlichen Lokale den Erlaubnißschein diejenigen, welche das Schankgewerbe bei Publication des Gesetzes rechtmäßig betreiben, und auch künftig diejenigen, welche den Erlaubnißschein auf Grund des bisherigen Gewerbebetriebes einmal erlangt haben, die Verlängerung von Jahr zu Jahr ohne Weiteres erhalten, sofern sie bis dahin keine Strafe erlitten haben, welche nach §. 16 den Verlust der Befugniß zum Betriebe nach sich zieht, auch bei ihrem Gewerbebetriebe zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Die Beschränkungen aber, welche der Gesetz-Entwurf einführt, sind lediglich sicherheitspolizeilicher Art; sie betreffen nur die Ausübung der Realberechtigung insofern, als der Berechtigte nicht seine Person und sein Gewerbelokal in solcher Verfassung hält, daß das Gewerbe in einer für das Publikum gefahrlosen oder unschädlichen Weise betrieben werden kann. In diesem Falle und wenn z. B. der Berechtigte sich einem verwerflichen Lebenswandel hingiebt oder das Schanklokal verfallen läßt, wird die im öffentlichen Interesse gebotene Beschränkung der Ausübung des Realrechts durch eigene Verschuldung des Berechtigten herbeigeführt, deren Nachtheile daher dieser selbst zu tragen hat. Es würde dem Prinzipe der strengen Gerechtigkeit des §. 9 der Verfassung selbst widersprechen, wenn solcher und die durch denselben begründete Entschädigungsforderung auch auf die im vorliegenden Gesetz-Entwurfe vorausgesetzten Fälle bezogen werden könnte, in denen die Nothwendigkeit polizeilicher Beschränkungen lediglich in einem gemeinschädlichen Verhältnisse des Realberechtigten selbst ihren Grund und ihre Rechtfertigung findet.

Nach Allem beantragt die Kommission mit allen Stimmen gegen zwei:

> die 5 Petitionen mit der unveränderten Annahme des Gesetz-Entwurfs für erledigt zu achten.

Berlin, den 15. April 1856.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Schmückert (Vorsitzender). von Kamptz. Bartsch. Lemonius. Wagener (Neustettin). Bullrich. Barth. Hoffmann. Diergardt. von Eynern.

№ 132.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen.

§. 1.

Vom 1. Januar 1857 ab wird in den Hohenzollernschen Landen eine gleichmäßige Wirthschafts-Abgabe

1) für den Schank von Wein, Obstwein und Obstmost, so wie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich Zehn vom Hundert,
2) für den Schank von Branntwein und Liqueur, so wie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich Funfzehn vom Hundert

der muthmaßlichen jährlichen Einnahme jeder Gewerbsstätte erhoben.

Als Kleinhandel wird der Verkauf der zu 1 gedachten Getränke in Mengen unter einem Imi (zehn Maaß), und der zu 2 genannten in Mengen unter einem Maß angesehen.

§. 2.

Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte jährlich im Voraus mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang in dem vorhergehenden Jahre, nach vorangegangener Abschätzung durch das Bezirksamt, Seitens der Regierung in Pauschbeträgen festgesetzt, deren geringster Satz für die §. 1 Nummer 1 bezeichneten Gewerbe sechs Gulden, für die §. 1 Nummer 2 gedachten zwei Gulden jährlich beträgt.

Die Sätze steigen nach dem Gewerbsumfange für die §. 1 Nummer 1 bezeichneten Gewerbe von sechs zu sechs Gulden, für die §. 1 Nummer 2 gedachten von zwei zu zwei Gulden.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, einen längeren als einjährigen Zeitabschnitt für die Festsetzung der Pauschbeträge zu bestimmen.

§. 3.

Von Gewerbsstätten, welche im Laufe des Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, entstehen, ist die Abgabe bis zur nächsten Festsetzung nach einem Mittelsatze zu entrichten, welcher für die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Gewerbe sechs und dreißig Gulden, für die §. 1 Nr. 2 gedachten sechs Gulden jährlich beträgt.

Der für eine Gewerbsstätte festgesetzte Abgabensatz erleidet wegen eines Wechsels in der Person des Besitzers oder wegen zeitweiser Unterbrechung des Betriebes keine Veränderung.

§. 4.

Reclamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen, ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2), oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage bei dem Bezirksamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Abgaben-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für den Zeitabschnitt, für den die Festsetzung erfolgt ist.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für den laufenden Zeitabschnitt, auf den die Festsetzung der Abgabe sich bezieht. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Die Entscheidung über die Reclamationen erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung des Gemeinde-Rathes des betreffenden Orts.

§. 5.

Wird eine Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen so ist dagegen der Rekurs an das Finanz-Ministerium binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

§. 6.

Durch die Anbringung einer Reclamation wird die Verpflich-

tung zur einstweiligen Fortzahlung der festgesetzten Abgabe nicht aufgehoben.

§. 7.

Eine Veränderung im Abgabensatze während des laufenden Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, wird dadurch, daß ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, daß ein höherer Abgabensatz anwendbar wäre, oder umgekehrt so weit herabsinkt, daß ein geringerer Satz für dasselbe festzusetzen gewesen sein würde, nicht veranlaßt. Ausnahmsweise kann jedoch, sofern für die Festsetzung der Abgabe ein längerer als einjähriger Zeitabschnitt (§. 2) bestimmt worden, von der Regierung eine Ermäßigung gewährt werden, wenn in Folge außerordentlicher Ereignisse der Umfang eines Gewerbes sich nachweislich um mehr als die Hälfte vermindert hat.

§. 8.

Die Abgabe muß monatlich in den ersten Tagen jedes Monats an die Bezirks-Steuerkasse bei Vermeidung der Execution vorausbezahlt werden. Dem Abgabenpflichtigen steht jedoch auch frei, dieselbe auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

§. 9.

Ist die Execution wegen eines Abgaben-Rückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabenpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Räumlichkeiten, in denen dasselbe betrieben wird, bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes, verhindert werden.

§. 10.

Wer eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbe betreiben will, muß vor dessen Beginn davon der Orts-Behörde Anzeige machen.

Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, welcher den Betrieb eines bisher ausgeübten Gewerbes dieser Art im Orte einstellen will.

§. 11.

Wer den Anfang des Gewerbe-Betriebes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen Abgabe nach dem Mittelsatze (§. 3) für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, welche je nach dem Umfange des Gewerbe-Betriebs mindestens auf den vierfachen Betrag des geringsten, für das betreffende Gewerbe anwendbaren Jahressatzes (§. 2) und höchstens auf den vierfachen Betrag des bezüglichen Mittelsatzes (§. 3) zu bestimmen ist.

Wer wider die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 10 das Aufhören des Gewerbe-Betriebs nicht anzeigt, entrichtet die Abgabe fort bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt.

§. 12.

Mit dem 1. Januar 1857 fällt die Erhebung des sogenannten Maßpfennigs im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen allgemein fort, insbesondere auch bei dem Verkaufe der im §. 1 gedachten Getränke in größeren Mengen, als den eben daselbst bezeichneten.

Gleichzeitig treten alle zur Zeit bestehenden, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Gesetze- und Vorschriften außer Kraft.

§. 13.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlasse der dazu erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben vom Wein- und Branntweinschank und vom Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen.

Unter der allgemeinen Bezeichnung als Wirthschafts-Abgaben werden in den Hohenzollernschen Landen verschiedene Abgaben für den Schank und den Kleinverkauf (Kleinhandel) von Wein, Obstmost (Obstwein), Branntwein und Liqueur erhoben. Die bezügliche Gesetzgebung ist eine besondere in jedem der beiden vormaligen Fürstenthümer, und es erstreckt sich die Abweichung der einen von der anderen nicht nur auf die Verschiedenheit der Abgabensätze, sondern auch auf die Art der Abgaben-Erhebung.

Im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen beruht die fragliche Abgaben-Erhebung auf dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetze vom 24. Januar 1843, der hierzu gehörigen Vollzugs-Verordnung vom 20. April 1843, dem Gesetze vom 31. August 1848, betreffend die veränderte Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben, und der Vollzugs-Verordnung zu letzterem Gesetze vom 11. Januar 1849.

Nach den §§. 4—16 des Gesetzes vom 24. Januar 1843 ist für den Schank von Wein und Obstmost (Obstwein) die gleiche Abgabe zu entrichten. Dieselbe soll mit Zehn vom Hundert des muthmaßlichen Schankerlöses berechnet und in der Regel nach Pauschbeträgen erhoben werden. Behufs Feststellung der Menge und des Schankpreises des zur Versteuerung zu bringenden Getränkes war mit der Erhebung der Abgabe eine fortlaufende genaue Kontrole über die Einkellerung und den Absatz des zum Schank bestimmten Weines verbunden. Diese in die innersten, häuslichen und gewerblichen Verhältnisse eingreifende Kontrole war eben so lästig, als unredlichen Wirthen gegenüber unzureichend. Im Jahre 1848 fand man sich daher veranlaßt, in Berücksichtigung der Beschwerden über die bisherige Erhebungsweise der Wirthschafts-Abgaben, die Kellerkontrole ganz zu beseitigen (siehe §. 1 des Gesetzes über die veränderte Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben vom 31. August 1848 und §. 6 der Vollzugs-Verordnung vom 11. Januar 1849) und auf Grund einer Durchschnitts-Berechnung des Ertrages der Wirthschafts-Abgaben während der drei Jahre vom 1. Oktober 1844 bis 1. Oktober 1847 einen Pauschbetrag für jeden Abgabepflichtigen zu bestimmen, welchen derselbe während der nächsten vier Jahre zu entrichten haben sollte. Hierbei wurde die Hälfte der bisher vom Weinschanke gezahlten Summen erlassen (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 31. August 1848). — Nach §. 13 dieses Gesetzes sollte dasselbe zunächst für die Periode vom 1. Oktober 1848 bis 30. September 1852 verbindlich sein, von da ab aber je für die nächsten drei Jahre in Kraft bleiben, sofern es nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert würde. Es scheint hiernach die Absicht bestanden zu haben, vom 30. September 1852 ab, entsprechend der Vorschrift des §. 4 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843, eine neue Regelung der Pauschbeträge von je drei zu drei Jahren vorzunehmen, ohne daß jedoch bereits gesetzliche Anhaltspunkte für die künftige Berechnung dieser Beträge hingestellt wurden. Zur Ausführung ist diese Absicht nicht gekommen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die nach dem Durchschnitt der Jahre 1844—47 festgestellten Pauschbeträge den gegenwärtigen Absatz-Verhältnissen der einzelnen Wirthe, die sich seitdem wesentlich verändert haben, fast durchgehends nicht mehr entsprechen. Diejenigen Wirthe, deren Absatz sich gegen früher erhöht hat, entrichten gegenwärtig zu geringe Abgabenbeträge. Dagegen haben diejenigen Wirthe, deren Absatz sich gegen früher vermindert hat, vielfach von der ihnen durch §. 4 des Gesetzes vom 31. August 1848 verstatteten Kündigung der Pauschbeträge Gebrauch gemacht, und sich wieder der Kellerkontrole und dem sogenannten Abstichverfahren unterworfen. Dieser Uebergang zum Abstichverfahren wurde im Widerspruch mit der Absicht des Gesetzes von 1848 dadurch befördert, daß die frühere Regierung auch auf die Berechnung der Abgabe beim Abstichverfahren die im §. 3 des Gesetzes nur für die Berechnung der Pauschbeträge bewilligte Ermäßigung der Abgabe zur Anwendung brachte, und demgemäß dieselbe nur mit Fünf vom Hundert des Schankerlöses berechnen ließ. — Vom 1. Oktober 1852 ab ist diese dem Wortlaut des Gesetzes so wenig, als dessen Zwecke entsprechende Praxis zwar abgestellt worden; nichtsdestoweniger stehen von den 202 Weinwirthen, die am Schlusse des Jahres 1854 im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen vorhanden waren, gegenwärtig noch 50 unter Kontrole, woraus gefolgert werden muß, daß bei diesen Wirthen die im Abstichverfahren mit Zehn vom Hundert des Schankerlöses berechnete Abgabe noch niedriger zu stehen kommt, als der Pauschbetrag nach dem Durchschnitt der Jahre 1844—47, indem die Betheiligten andernfalls den Unbequemlichkeiten der Kellerkontrole und des Abstichverfahrens sich gewiß nicht unterwerfen würden. Nur einer verhältnißmäßig geringen Zahl der Weinwirthe gegenüber ist es in neuerer Zeit gelungen, mit ihnen im Sinne des Gesetzes vom 24. Januar 1843 besondere vertragsmäßige Abkommen wegen Entrichtung anderweiter Pauschbeträge, unter Zugrundelegung des Abgabensatzes von Zehn vom Hundert, zu treffen.

Den Defraudationen Seitens der dem Abstichverfahren unterworfenen Wirthe kann in ausreichendem Maße kaum begegnet werden, da die örtliche Kontrole zunächst durch die sogenannten Ortsumgelder ausgeübt wird, welche, aus der Mitte der Ortseinwohner gewählt und nur durch geringe Gebühren entschädigt, der Regel nach weder die gehörige Befähigung, noch ein reges Interesse für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte besitzen. — Im vertragsmäßigen Abkommen, mit Zugrundelegung des Abgabensatzes

von Zehn vom Hundert des Schank-Erlöses, standen am Schlusse des Jahres 1854 nur 13 Wirthe; die übrigen nicht unter Kontrolle stehenden 139 Wirthe entrichten noch die nach dem Gesetze vom 31. August 1848 festgesetzten Pauschbeträge.

Der Kleinhandel mit Wein unterliegt der gleichen Besteuerung, wie der Weinschank, indem nach §. 13 des Gesetzes vom 24. Januar 1843 jeder Weinhändler oder Privatmann, welcher aus seinem Keller Wein in Mengen unter einem Imi (zehn Maaß) verkaufen will, hierzu die Konzession als Schankwirth nachzusuchen und die Wirthschafts-Abgaben zu entrichten hat.

Für den Schank und für den Kleinverkauf von Branntwein und Liqueuren in Mengen unter einem Maaß ist im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen durch §. 36 des Gesetzes vom 24. Januar 1843 eine besondere Patent-Abgabe angeordnet, welche 15 vom Hundert des Schank-Erlöses beträgt und jährlich nach ungefährer Schätzung festgestellt wurde (siehe §. 81 der Ausführungs-Verordnung vom 20. April 1843). Durch §. 3 des Gesetzes über die veränderte Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben vom 31. August 1848 ist diese Abgabe auf die Hälfte, also auf 7½ vom Hundert des muthmaßlichen Schank-Erlöses nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1844/47 ermäßigt und wird nach §. 4 daselbst nur mittelst Pauschbeträge entrichtet. — Die Zahl der Branntweinschänken im vormaligen Fürstenthum Sigmaringen betrug am Schluß des Jahres 1854: 264.

Im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen wird die Wirthschafts-Abgabe vom Weinschank noch jetzt unter der Bezeichnung: Weinumgeld nach der Weinumgelds-Ordnung vom 16. Juli 1842 erhoben. Die Abgabe beträgt (abgesehen von den besonders bestimmten Sätzen für Wein, der in Flaschen verkauft wird, worauf es im Wesentlichen nicht ankommt, da der gewöhnliche Verbrauch sich nur auf solchen Wein beschränkt, der vom Faß verschänkt wird) den eilften Theil des Schank-Erlöses, also $9\frac{1}{11}$ vom Hundert. Außerdem ist für jedes ausgeschänkte Maaß Wein der sogenannte Maaßpfennig, nach jetzigem Geldwerthe $2\frac{2}{10}$ Heller, oder etwa ½" Kreuzer, zu entrichten. Den gleichen Abgaben unterliegt der Kleinhandel mit Wein in Mengen unter einem halben Maaß. Der Handel mit Wein in größeren Mengen ist frei vom Weinumgelde, dagegen wird der Maaßpfennig von den Weinhändlern neben der von letzteren zu entrichtenden Handelspatent-Abgabe für allen von ihnen verkauften Wein erhoben.

Wesentlich verschieden hiervon ist im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen die Besteuerung des Obstmost- (Obstwein-) Schankes.

Durch die mit höchster Ermächtigung erlassene Instruktion Fürstlicher Geheimer Konferenz vom 16. November 1847 ist dem Herkommen gemäß verordnet, daß vom Obstmost ohne Rücksicht auf den Schankpreis das Weinumgeld mit 10 Kreuzer für das Maaß, jedoch nicht der Maaßpfennig, zu entrichten ist. Da nun der Preis für ein Maaß Obstwein gewöhnlich nur 8 bis 10 Kreuzer und höchstens 12 Kreuzer beträgt, während der Schankpreis vom Wein durchschnittlich auf etwa 28 Kreuzer für das Maaß anzunehmen ist, das Weinumgeld für den Weinschank also durchschnittlich noch nicht 3 Kreuzer für das Maaß ausmacht, so erhellt hieraus, daß die Abgabe vom Obstmostschank in einer Art festgesetzt ist, welche dem Verbrauch von Obstmost beim Schankbetriebe entgegenwirken muß. Es wird damit der Verbrauch eines inländischen Erzeugnisses zum Vortheile des Absatzes eines ausländischen, in einer volkswirthschaftlich nicht zu rechtfertigenden Weise eingeschränkt.

Die Erhebung des Weinumgeldes findet gesetzlich auf Grund genauer Kontrollen des Geschäftsverkehrs durch Kelleruntersuchungen und durch das sogenannte Abstichverfahren statt. Zufolge landesherrlicher Konzession vom 4. Mai 1848 wurde die Abgabe seit Lichtmeß jenes Jahres durch eine von sämmtlichen Weinwirthen aufzubringende Pauschsumme von 3000 Gulden erhoben. Im Jahre 1851 weigerten sich die Wirthe, diesen Betrag ferner zu zahlen. Es wurde daher zur Erhebung des Weinumgeldes nach der Verordnung vom 16. Juli 1842 wieder zurückgekehrt, denjenigen Wirthen aber, welche sich zu einem ihrem Geschäftsumfange entsprechenden Gebote verstanden, im Wege besonderen Abkommens die Fortentrichtung der Abgabe in Pauschbeträgen bewilligt.

Es darf angenommen werden, daß im Ganzen die Abgabe vom Weinschank in Hohenzollern-Hechingen eben so hoch zu stehen kommt, als im Sigmaringenschen, oder selbst noch etwas höher, weil in Hohenzollern-Hechingen die Wirthe ihre Steuer unmittelbar zur Kasse abzuführen, auch die Gebühren der Ortsumgelder für die Kellerkontrolle und die Mitwirkung derselben bei der Vornahme des Abstichs noch neben dem Umgelde zu berichtigen haben, während in Hohenzollern-Sigmaringen solche Gebühren von den Abgabepflichtigen nicht zu tragen sind.

An Weinwirthen waren in Hohenzollern-Hechingen am Schlusse des Jahres 1854 vorhanden 77, von denen 37 das Weinumgeld, auf Grund der gesetzlichen Kontrolle, und 40 nach vertragsmäßigem Abkommen entrichteten.

Vom Branntwein-Schank, so wie vom Branntwein-Verkauf in Mengen unter ½ Maaß wird im vormaligen Fürstenthum Hechingen eine fixirte Abgabe von jährlich 6 Fl. für jede Schankstätte, unter der Bezeichnung: Brantwein-Accise, auf Grund des Artikels 27 des Landesvergleichs vom 26. Juni 1798 erhoben.

Vorstehende Uebersicht ergiebt das Bedürfniß in den Hohenzollernschen Landen, hinsichtlich der Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben vom Wein- und Branntweinschank, so wie vom Kleinhandel mit diesen Getränken, ein gleichmäßigeres Verfahren herbeizuführen.

Es kommt insbesondere zunächst darauf an, die Verschiedenheiten in der Gesetzgebung beider nunmehr vereinigter Fürstenthümer, zu deren Fortbestehen es an jedem zureichenden Grunde fehlt, zu beseitigen. Dahin sind zu rechnen: die Verschiedenheiten zwischen den Wirthschaftsabgaben vom Wein- und Branntwein-Schank in Hohenzollern-Sigmaringen einerseits, und dem Weinumgelde beziehungsweise der Branntwein-Accise in Hohenzollern-Hechingen andererseits, ferner die Abweichung in der Begriffsbestimmung des Kleinverkaufs (Kleinhandels) und die Besteuerung des Handels mit Wein in größeren Mengen durch den sogenannten Maaßpfennig in Hohenzollern-Hechingen, endlich die verschiedene Belastung des Obstmost- (Obstwein-) Schankes in beiden Fürstenthümern, letzteres um so mehr, als nach dem oben Bemerkten die Abgabe in Hohenzollern-Hechingen sowohl an sich zu hoch, als auch unzweckmäßig festgesetzt ist. Sodann ist aber auch die gänzliche Beseitigung der eben so lästigen, als schwierig durchzuführenden Kontrollen des Schankgewerbes bei dem Abstich-Verfahren 2c. und dagegen die allgemeine Einführung von Pauschsätzen dringend zu wünschen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der vorliegende Gesetz-Entwurf aufgestellt, hinsichtlich dessen noch Folgendes im Allgemeinen zu bemerken ist:

Der Weinverbrauch in den Hohenzollernschen Landen ist nicht auf eine inländische Weingewinnung gegründet. Der aus den Zollvereins-Staaten eingehende Wein unterliegt keiner Uebergangs-Abgabe. Dabei wird der gesammte Weinverbrauch fast ausschließlich durch die Gast- und Schankwirthe oder durch den Kleinhandel vermittelt. Nur wenige Privatpersonen sind in der Lage, sich einen eigenen Weinkeller halten zu können, und schon die Beschaffenheit der für den gewöhnlichen Verbrauch bestimmten leichten Weine vom Bodensee, Neckar und aus dem Breisgau bringt es mit sich, daß dieselben der Regel nach unmittelbar vom Fasse verzapft werden. Der Obstwein, meist inländisches Erzeugniß, tritt an die Stelle des geringeren Traubenweins, und sein Verbrauch wird ebenfalls fast nur durch die Gast- und Schankwirthe vermittelt. Unter solchen Umständen erhält die Schank-Abgabe von Wein und Obstwein den Charakter einer inneren Verbrauchs-Abgabe. Als solche nimmt sie einen wesentlichen Platz in dem Abgaben-System der Hohenzollernschen Lande ein, und ersetzt die Stelle einer Productionssteuer, beziehungsweise einer Uebergangs-Abgabe. Die Natur einer Gewerbesteuer kann derselben und der Schank-Abgabe vom Branntwein eben so wenig beigelegt werden, als der altländischen Mahl- und Schlachtsteuer, welche die Bäcker und Schlächter neben der Gewerbesteuer entrichten. Auch besteht neben der gedachten Abgabe im vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen eine allgemeine Gewerbesteuer nach dem Gesetz über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. August 1834, welcher alle Gewerbetreibenden einschließlich der Schankwirthe mit einem gleichen Prozentsatze des Gewerbe-Kapitals unterliegen.

In naher Beziehung zu den Wirthschafts-Abgaben in den Hohenzollernschen Landen stehen die bezüglichen im Königreich Württemberg und Großherzogthum Baden bestehenden Abgaben. Bei Erlaß des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843 für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ist das Württembergische Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827 als Vorbild benutzt worden. Dieses Gesetz bestimmt ganz eben so wie das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 24. Januar 1843 eine Wirthschafts-Abgabe vom Wein- und Obstmostschank mit 10 vom Hundert des Schankerlöses, und für den Schank von Branntwein und Liqueuren eine nach ungefährer Schätzung jährlich mit 15 vom Hundert des Schankerlöses festzustellende Patent-Abgabe. Das Abstich-Verfahren und die Kellerkontrolle bei Erhebung der Wirthschafts-Abgabe vom Wein und Obstmost ist ähnlich geordnet, wie im Sigmaringenschen durch das Gesetz vom 24. Januar 1843; die Kellerkontrolle dauert auch dann noch fort, wenn mit den Wirthen Abkommen wegen Entrichtung von Pauschbeträgen getroffen werden, um stets einen sicheren Anhalt für die Erneuerung dieser Abkommen zu behalten. Hinsichtlich der Abgabe vom Branntweinschank ist durch ein Gesetz vom 19. September 1852 zwar eine Aenderung, jedoch keine Steuer-Ermäßigung eingetreten. Ein Gesetz-Entwurf wegen anderweiter Regelung der Erhebung der Wirthschafts-Abgaben vom Wein und Obstmost ist in Berathung begriffen; es ist dadurch aber in den wesentlichen Besteuerungs-Grundsätzen keine Aenderung in Aussicht genommen. — Neben den Wirthschafts-Abgaben besteht im Königreich Württemberg eine allgemeine Gewerbesteuer nach ähnlichen Grundsätzen, wie die Sigmaringensche.

Im Großherzogthum Baden besteht eine Verbrauchs-Abgabe vom Wein, welche unter der Benennung Accise und Ohmgeld, zur Zeit nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1828, erhoben wird. Die Accise beträgt für Wein 4 Kr. von jedem Gulden des Einlagewerths und für Obstwein $\frac{1}{2}$ Kr. vom Maaß, ohne Rücksicht auf den Werth, für Flaschenweine 3 Kr. für die Flasche, und es sind derselben alle Verzehrer unterworfen, mit Ausnahme der Produzenten für ihren eigenen Hausbedarf. Das Ohmgeld ist nur von den Weineinlagen der Wirthe neben der Accise zu entrichten, und beträgt in der Regel 1 Kr. für das Maaß, von Weinen aber, deren Werth 250 Gulden für das Fuder übersteigt, und vom Obstwein, desgleichen von Flaschenweinen, eben so viel, als die Accise ausmacht. — Danach stellt sich diese mit sehr lästigen und ausgedehnten Kontrollmaßregeln verbundene Verbrauchs-Abgabe vom Wein, wenn der Werth des für den gewöhnlichen Verbrauch bestimmten Weins auf durchschnittlich 24 Kr. für das Württembergische oder 20 Kr. für das Badische Maaß angenommen wird, ungefähr auf $2\frac{1}{3}$ Kr. für das Badische oder $2\frac{3}{5}$ Kr. für das Württembergische Maaß, somit auf $11\frac{2}{3}$ vom Hundert des durchschnittlichen Werths.

Die Schankwirthe in den Hohenzollernschen Landen werden hiernach gegenüber denen der beiden Nachbarstaaten, und namentlich gegenüber denjenigen des Königreichs Württemberg, nicht im Nachtheil stehen, wenn die Schank-Abgabe vom Wein und Branntwein allgemein auf die Sätze des Hohenzollern-Sigmaringenschen Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843 mit beziehungsweise 10 und 15 vom Hundert des Schankerlöses festgesetzt, hiermit aber zugleich die Einführung einer vereinfachten Erhebungsweise und die Beseitigung der bisherigen lästigen und unzweckmäßigen Kontrollmaßregel verbunden wird.

Das Letztere kann am einfachsten dadurch erreicht werden, daß die im §. 4 des Hohenzollern-Sigmaringenschen Gesetzes vom 31. August 1848 für die Abgabe vom Branntweinschank ertheilte Vorschrift, wonach diese Abgabe nur nach Pauschbeträgen bestimmt werden soll, zur allgemeinen Regel gemacht wird.

Hierdurch würde für die Wirthschafts-Abgaben vom Wein- und Obstweinschank in beiden Hohenzollernschen Landen insofern nichts Neues eingeführt werden, als das Streben schon immer dahin ging, die Entrichtung dieser Abgaben nach Pauschsätzen herbeizuführen, und es bisher nur nicht gelungen ist, dies vollständig durchzuführen.

Etwas anders liegt die Sache hinsichtlich der bisherigen Abgabe vom Branntweinschank in Hohenzollern-Hechingen. Wie oben bemerkt, ist diese Abgabe gegenwärtig eine feststehende, welche, unter der Bezeichnung

„Branntwein-Accise,"

mit 6 Gulden jährlich für jede Schankstätte ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Betriebes entrichtet wird. Dies hat eine ungleichmäßige Belastung der betreffenden Gewerbtreibenden zur Folge, weil große und kleine Geschäfte demselben Abgabensatze unterliegen; es erscheint daher wünschenswerth, die Abgabe in eine veränderliche, nach Art der in Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden, umzuwandeln.

Allerdings wird, wie schon hier bemerkt werden mag, bei dem für den Branntweinschank vorgeschlagenen Abgabensatz die Abgabe für Hohenzollern-Hechingen im Ganzen etwas erhöht werden, doch nicht in irgend bedenklicher Weise. Im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen haben nämlich im Jahre 1854 die vorhandenen 264 Branntweinschänker 1899 Gulden 42 Kreuzer an Wirthschafts-Abgaben aufgebracht, d. i. durchschnittlich für jede Schankstätte beinahe $7\frac{1}{5}$ Gulden. Es kann angenommen werden, daß der Verbrauch von Branntwein durchschnittlich in beiden Fürstenthümern gleich steht, und daß daher die Abgabe vom Branntweinschank in Hohenzollern-Hechingen sich künftig etwa auf einen gleichen Durchschnittsbetrag stellen, die Erhöhung mithin für jede Schankstätte durchschnittlich $1\frac{1}{5}$ Gulden, und für 98 Branntweinschänker, die am Ende des Jahres 1854 in Hohenzollern-Hechingen vorhanden waren, etwa 117 Gulden zusammen betragen würde. Bei einer Abgabe, die nach dem Verhältniß des Umfanges der einzelnen Gewerbe aufzubringen ist, erscheint diese Erhöhung unbedeutend.

Zu §. 1.

Die Abgabensätze von Zehn für das Hundert für den Schank von Wein und Obstwein, und von Funfzehn für das Hundert für den Schank von Branntwein und Liqueur, finden ihre Rechtfertigung schon in dem vorstehend über die Wirthschaftsabgaben-Gesetzgebung in den Hohenzollernschen Landen Bemerkten.

Ergänzend ist noch Nachstehendes hinzuzufügen:

> Es ist oben bereits hervorgehoben worden, daß das Weinumgeld im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ungefähr auf 10 vom Hundert des Schankerlöses zu stehen kommt. Da nun das Weinumgeld im Hechingenschen seit dem 1. Februar 1851 wieder mittelst des Abstichverfahrens erhoben wird, und, so weit später mit einem Theil der Wirthe vertragsmäßige Abkommen eingegangen sind, diesen die Ergebnisse des Abstichverfahrens zum Grunde liegen, so giebt der Ertrag des Hechingenschen Weinumgeldes einen ziemlich sicheren Anhalt dafür, wie viel die Wirthschafts-Abgabe von Wein im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gegenwärtig nach dem Verhältniß der Bevölkerung betragen müßte, wenn dieselbe hier ebenfalls auf Grund einer neuen Schätzung des Absatzes durchgängig nach dem Satz von 10 für das Hundert des Schankerlöses erhoben würde, und es kann eine solche Berechnung um so mehr für annäherungsweise zutreffend erachtet werden, als der Verbrauch der Bevölkerung beider Landestheile in Beziehung auf Wein im Ganzen als ein gleicher anzunehmen ist.

Im Jahre 1854 sind in Hohenzollern-Hechingen an Abgaben vom Wein und Obstmostschank (Weinumgeld) aufgekommen 2885 Fl. $37\frac{1}{2}$ Kr., somit für den Kopf der Bevölkerung bei Annahme einer Bevölkerungszahl von in runder Summe 20,000 Seelen: 8656 Kr. — oder ungefähr $8\frac{2}{3}$ Kr. Bei Annahme einer Bevölkerungszahl von in runder Summe 45,000 Seelen für Hohenzollern-Sigmaringen ergäbe dies für diesen Landestheil ein jährliches Steuersoll von 6600 Fl. — Da nun bei der gegenwärtig bestehenden Besteuerung im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen für das Jahr 1854 an Abgabe vom Weinschank wirklich aufgekommen sind: 7004 Fl. 50 Kr., wovon allerdings die aus der Staatskasse den Ortsumgeldern zu gewährenden Gebühren mit etwa 150 Fl. noch abgehen (siehe Verordnung vom 21. Juli 1843), so erhellt, daß durch die beabsichtigte neue Regelung der Schankabgabe von Wein für die Sigmaringenschen Wirthe nicht sowohl eine Erhöhung der im Ganzen bisher aufgebrachten Abgabensumme, als vielmehr lediglich eine richtigere Vertheilung der Abgabe, und die Beseitigung lästiger Kontrolmaßregeln in Aussicht steht.

Eben so dürfte sich auch das Ergebniß der neuen Regelung der Abgabe vom Branntweinschank gestalten. Der Branntwein-Absatz der Schankwirthe ist seit dem Jahre 1848 ohne Zweifel erheblich zurückgegangen, wie schon daraus erhellt, daß die Zahl der Branntweinschänker, welche im Sigmaringenschen am Schlusse des Jahres 1848 noch 290 betrug, bis zum Schlusse des Jahres 1854 auf 264 sich verringert hat, eine Abnahme, die wahrscheinlich noch erheblicher sein würde, wenn nicht manche Gastwirthe 2c., ungeachtet der Unbedeutendheit ihres Absatzes, sich veranlaßt gefunden hätten, den bisherigen Pauschbetrag fort zu entrichten, nur um sich das Recht zum Branntweinschank zu wahren, und den gelegentlichen Anforderungen ihrer Gäste genügen zu können.

Die Gleichstellung des Kleinhandels mit den betreffenden Getränken mit dem Schankgewerbe entspricht der bestehenden Gesetzgebung. Der Ausdruck „Kleinhandel" statt der in den Hohenzollernschen Gesetzen gewöhnlich gebrauchten Bezeichnung „Kleinverkauf" ist gewählt, um den bisherigen Sprachgebrauch der in den übrigen Landen der Monarchie geltenden bezüglichen Gesetze festzuhalten. (Siehe Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, Gesetzsammlung 1835, Seite 18, und Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, Gesetzsammlung 1844, Seite 214.)

Der Begriff des Kleinhandels ist eben so wie in §§. 13 und 36 des Sigmaringenschen Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 24. Januar 1843 bestimmt. Dies führt allerdings zu einer ausgedehnteren Besteuerung des Kleinhandels mit Getränken in Hohenzollern-Hechingen, da dort bisher nur der Verkauf in Mengen unter einem halben Maaß als Kleinhandel behandelt wurde. Gegenüber dem Bedürfniß, einen gleichmäßigen Zustand in dieser Beziehung für beide Landestheile herbeizuführen, kann jene Aenderung jedoch nicht in Betracht kommen, um so weniger, als in Hohenzollern-Hechingen ein verhältnißmäßig nur geringer Theil des Verbrauchs an Wein und Branntwein durch den Kleinhandel, der bei weitem größte Theil aber durch den eigentlichen Schankbetrieb vermittelt wird. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß durch den Fortfall der Entrichtung des Maaßpfennigs von den Weinverkäufen in Mengen von einem Imi oder mehr den Hechingenschen Wirthen und Weinhändlern eine Steuer-Erleichterung zu Theil wird. (Siehe §. 12.)

Zu §. 2.

Die Festsetzung der Pauschbeträge ist, so weit eine solche in den Hohenzollernschen Landen bisher stattgefunden hat, in der Regel auf mehrere Jahre durch das Hohenzollern-Sigmaringensche Gesetz vom 31. August 1848 auf 4 Jahre erfolgt. Es empfiehlt sich jedoch, eben so wie es für alle Festsetzungen direkter und indirekter Steuern — so weit bei letzteren eine Fixation eintritt — in den übrigen Theilen der Monarchie Regel ist, zunächst für die Festsetzung der hier in Rede stehenden Abgabe ebenfalls einjährige Zeitabschnitte zu bestimmen, vorbehaltlich der Ermächtigung für den Finanz-Minister, wenn es durch die Erfahrung sich

als zweckmäßig erweisen sollte, längere Zeitabschnitte für die Abgabenfestsetzung, etwa zwei- oder dreijährige, vorzuschreiben.

Bei gänzlicher Beseitigung des Abstichverfahrens, und bei Ermittelung des Absatzes jeder Gewerbsstätte lediglich im Wege der Abschätzung, erscheint es nothwendig, die Abgabensätze in einer bestimmten Abstufung zu regeln, und demzufolge auch geringste Sätze der Besteuerung aufzustellen. Die Angemessenheit der zu diesem Ende bestimmten Sätze ergiebt sich theils aus den bisher bei der Besteuerung der Wein- und Branntweinschänken gemachten Erfahrungen, theils aus den im §. 3 angenommenen Mittelsätzen. Bei den Branntweinschänken ist auch im Königreich Württemberg durch das Gesetz vom 19. September 1852 der geringste Satz der Jahressteuer auf 2 Fl. festgestellt.

Zu §. 3.

Die Bestimmung von Mittelsätzen für die Besteuerung neu entstehender Gewerbsstätten erscheint nothwendig, weil es in derartigen Fällen an jedem genügenden Anhalt zur Bemessung des muthmaßlichen Absatzes fehlen würde. Die angenommenen Mittelsätze ergeben sich aus der durch die bisherige Besteuerung gewonnenen Erfahrung. Im Hechingenschen haben, wie schon erwähnt, im Jahre 1854 die vorhandenen 77 Weinschänker 2885 Fl. 37½ Kr. aufgebracht, mithin durchschnittlich jeder 37½ Fl., im Sigmaringenschen bei einer verhältnißmäßig größeren Anzahl von Schankstätten die vorhandenen 202 Weinschänker 7004 Fl. 50 Kr., mithin durchschnittlich jeder 34⅔ Fl. — Daß die Branntweinschankabgabe im Hechingenschen gegenwärtig 6 Fl. jährlich für jede Schankstätte beträgt, und daß im Sigmaringenschen im Jahre 1854 die vorhandenen 264 Branntweinschänker 1899 Fl. 42 Kr., mithin durchschnittlich jeder 7⅕ Fl., an Abgaben aufgebracht haben, ist ebenfalls schon oben erwähnt worden.

Der übrige Inhalt des §. 3 ergiebt sich als eine Folge der Regelung von Pauschsätzen für die Wirthschafts-Abgaben und entspricht den bezüglichen Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

Zu §§. 4 und 5.

Diese Paragraphen stimmen mit den Vorschriften in den §§. 1 und 3 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung 1840, Seite 140) überein.

Zu §§. 6—11.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften entsprechen, mit den Maßgaben, welche sich aus den besonderen Verhältnissen der Hohenzollernschen Lande ergeben, den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, und der Ausführungs-Verordnung hierzu vom 10. November 1820. Es wird in dieser Hinsicht Bezug genommen auf die §§. 19, 34, 35 und 39 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 14 der Verordnung vom 10. November 1820.

Der Vorschlag hinsichtlich der Strafbestimmung im §. 11 beruht auf der Ansicht, daß eine Strafe wegen unterlassener Anmeldung zum vierfachen Betrage des einjährigen Mittelsatzes, wie sie nach dem Gewerbesteuer-Gesetze zu verhängen ist, in vielen Fällen unverhältnißmäßig hart sein würde.

№ 133.

Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen.

Die unterzeichnete Kommission für Finanzen und Zölle hat sich in Gegenwart eines Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministerii und unter Zuziehung der beiden Abgeordneten für die Hohenzollernschen Lande, als stimmberechtigte Mitglieder, der Vorberathung über den, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 10. März c. dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen, unterzogen und berichtet wie folgt:

In den Hohenzollernschen Landen werden unter der allgemeinen Bezeichnung als **Wirthschafts-Abgaben** verschiedene Gefälle für den Schank und den Kleinverkauf (Kleinhandel) von Wein, Obstmost (Obstwein), Branntwein und Liqueur erhoben. In jedem der beiden vormaligen Fürstenthümer ist die hierauf bezügliche Gesetzgebung in Betreff der Verschiedenheit der Abgabensätze und der Art der Abgaben-Erhebung eine besondere.

A. Im **Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen** wurde für die Schankwirthschaften, in welchen **Wein, Branntwein und Obstmost** ausgeschänkt wird, früher ein Umgeld und der Maaßpfennig entrichtet. Das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 24. Januar 1843, ganz dem Württembergschen Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827 nachgebildet, hob diese Abgabe auf und führte vom 1. Mai 1843 von Wein, Obstmost und Branntwein eine Wirthschafts-Abgabe ein.

Dieselbe sollte vom Wein in der Regel durch Akkorde erhoben werden, welche höchstens auf die Dauer von drei Jahren mit den Wirthen abgeschlossen werden sollten. Bei der Festsetzung der Akkordsummen sollten 10% des muthmaßlichen Ausschankerlöses zum Anhalt genommen werden.

Mit der Erhebung der Abgabe war Behufs Feststellung der Menge und des Schankpreises des zur Versteuerung kommenden Getränks eine fortlaufende genaue Kontrolle über die Einkellerung und den Absatz des zum Schank bestimmten Weines durch Keller-Untersuchung und Abstich verbunden, welche zuletzt, bei aller Unzulänglichkeit, so lästig wurde, daß man sich im Jahre 1848 veranlaßt sah, durch das Gesetz über die veränderte Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben vom 31. August die bisherige Erhebungsart der Wirthschafts-Abgaben, also auch die Keller-Kontrolle, aufzuheben.

Statt dessen wurde für jeden Abgabenpflichtigen auf Grund der Durchschnitts-Berechnung des Ertrages der Wirthschafts-Abgaben während dreier Jahre, vom 1. Oktober 1844 an, das Aversum bestimmt, welches derselbe für die nächsten vier Jahre an die Bezirks-Steuer- resp. Landes-Kasse zu zahlen hat.

Nach §. 3 dieses Gesetzes wurde den Abgabenpflichtigen beim Weinschank die Hälfte der bisher im Durchschnitt bezahlten Summen nachgelassen.

Das erwähnte Gesetz sollte zunächst für die Periode vom 1. Oktober 1848 bis 30. September 1852 verbindlich sein, von da ab aber je für die nächsten drei Jahre in Kraft bleiben, sofern dasselbe nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden sollte. Es scheint hienach die, indessen nicht zur Ausführung gekommene Absicht gewesen zu sein, vom 30. September 1852 ab, entsprechend der Vorschrift des §. 4 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843, eine neue Regelung der Pauschbeträge von je drei zu drei Jahren vorzunehmen.

Der für die Jahre 1844—1847 berechnete und festgestellte Pauschbetrag entspricht zum Theil den gegenwärtigen Absatz-Verhältnissen der einzelnen Wirthe nicht mehr, denn diejenigen Wirthe, deren Absatz sich gegen früher erhöht hat, entrichten gegenwärtig zu geringe Abgaben-Beträge, wogegen diejenigen, deren Absatz sich vermindert hat, vielfach von der ihnen durch §. 4 des Gesetzes vom 31. August 1848 verstatteten Kündigung der Pauschbeträge Gebrauch gemacht, und sich wieder der lästigen Keller-Kontrolle und dem Abstich unterworfen haben. Am Schlusse des Jahres 1854 bestand von 202 Weinwirthen nur mit 13, unter Zugrundlegung des Abgabensatzes von 10 pCt. des Schank-Erlöses, ein vertragsmäßiges Abkommen; 139 Wirthe entrichten noch die nach dem Gesetze vom 31. August 1848 festgesetzten Pauschbeträge und 50 befinden sich noch gegenwärtig unter Kontrolle. Hieraus muß gefolgert werden, daß bei letztern Wirthen die im Abstich-Verfahren mit 10 pCt. des Schank-Erlöses berechnete Abgabe noch niedriger zu stehen kommt, als der Pauschbetrag nach dem Durchschnitt der Jahre 1844—1847, indem sich anderenfalls die Betheiligten schwerlich der lästigen Keller-Kontrolle würden unterworfen haben.

Der **Kleinhandel mit Wein** unterliegt nach §. 13 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 24. Januar 1843 der gleichen Besteuerung, wie der **Weinschank**, indem jeder Weinhändler und Privatmann, der aus seinem Keller Wein unter einem Imi (zehn Maaß) verkauft, die Konzession als Schankwirth erlangt haben und die Wirthschafts-Abgaben entrichten muß.

Der **Ausschank und der Kleinverkauf (Kleinhandel) des Branntweins und der Liqueure** in Mengen unter einem Maaß unterliegen nach §. 36 des Gesetzes vom 24. Januar 1843 einer Patentabgabe, welche 15 Prozent des Erlöses beträgt und jährlich nach ungefährer Schätzung durch den Umgelds-Kommissair, bei Gelegenheit des Quartalabstichs, festgestellt wird.

Diese Patentabgabe ist durch §. 3 des Gesetzes vom 31. August 1848 auf die Hälfte, also auf 7½ Prozent des muthmaßlichen

Schankerlöses nach dem Durchschnitt der Jahre 1844 — 1847 ermäßigt und wird nach §. 4 daselbst nur mittelst Pauschbeträgen entrichtet.

B. Im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hatte sich die Verordnung vom 11. Juni 1829 als unzureichend erwiesen, und es wurde unterm 16. Juli 1842 eine neue, noch heute gültige Weinumgelds-Ordnung erlassen. Nach derselben unterlagen die Weine, wie im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, der genauesten Kontrolle durch Kelleruntersuchung und Abstich, und es wurde von allen bei der Weinuntersuchung vorgefundenen und zum Ausschank bestimmten Weinen das Weinumgeld und der Maaßpfennig erhoben. Das Weinumgeld wurde mit $\frac{1}{11}$ des muthmaßlichen Schankerlöses, der Maaßpfennig dagegen von jedem einzelnen ausgeschänkten oder verkauften Maaß mit $\frac{2}{3}$ Heller oder $\frac{1}{6}$ Kreuzer entrichtet.

Den gleichen Abgaben unterliegt der Kleinhandel mit Wein in Mengen unter einem halben Maaß. Wenn auch der Handel mit Wein in größeren Mengen vom Weinumgelde frei ist, so wird doch neben der Handelspatent-Abgabe der Maaßpfennig für allen von den Weinhändlern verkauften Wein erhoben.

Ganz verschieden hiervon ist die Besteuerung des Obstmost-(Obstwein-) Schankes.

Sie wurde nach der Instruction vom 16. November 1847 dem Herkommen gemäß verordnet und vom Obstmost ein Weinumgeld von 10 Kreuzern für das Maaß, jedoch kein Maaßpfennig entrichtet.

Das Weinumgeld für den Weinschank beträgt durchschnittlich noch nicht 3 Kreuzer für das Maaß, da der Schankpreis von Wein durchschnittlich auf 28 Kreuzer für das Maaß anzunehmen ist. Das Weinumgeld für den Obstwein ist mit Rücksicht auf den Preis von 8 bis 10, höchstens 12 Kreuzer für das Maaß unverhältnißmäßig hoch, so daß der Verbrauch eines inländischen Erzeugnisses auf nicht zu rechtfertigende Weise eingeschränkt wird.

Im Jahre 1848 wurde die Kelleruntersuchung und der Abstich, als eine große Belästigung der Schankwirthe, aufgehoben und ihnen das Zahlen einer Pauschsumme von 3000 Gulden auferlegt. Schon 3 Jahre später weigerten sich die Wirthe, diese Summe ferner aufzubringen, und es wurde daher zur Erhebung des Weinumgeldes nach der Verordnung vom 16. Juli 1842 zurückgegangen, denjenigen Wirthen aber, welche sich zu einem entsprechenden Gebote verstanden, im Wege besonderen Abkommens die Fortentrichtung der Abgabe in Pauschbeträgen bewilligt.

Vom Branntweinschank, so wie vom Branntwein-Verkauf in Mengen unter $\frac{1}{2}$ Maaß wird eine feststehende Abgabe (Branntwein-Accise) von jährlich 6 Fl. für jede Schankstätte erhoben, dies hat eine ungleichmäßige Besteuerung der Gewerbetreibenden zur Folge, weil große und kleine Geschäfte ein und demselben Abgabensatze unterworfen werden.

Der hier geschilderte Zustand der Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen rechtfertigt den Wunsch und das Bestreben der Staats-Regierung, diese Verschiedenheiten, zu deren Fortbestehen es an jedem ausreichenden Grunde fehlt, zu beseitigen, und obwohl die unterzeichnete Kommission aus den Motiven die Ueberzeugung gewonnen, daß die Abgabe für den Branntwein in Hohenzollern-Hechingen zwar etwas erhöht werden wird, so entnahm sie daraus doch kein Bedenken gegen die Gesetz-Vorlage überhaupt.

Bei der zunächst eingetretenen General-Diskussion bezeichnet der Abgeordnete für Sigmaringen den von der Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf im Allgemeinen für den besten, der bisher für die Hohenzollernschen Lande erlassen worden. Im Wesentlichen erkläre er sich daher mit dem Gesetz-Entwurf einverstanden, obwohl er sich einige Erinnerungen, resp. Anträge, für die Spezial-Diskussion vorbehalte.

Da auch sonst von keiner Seite Erinnerungen gegen den vorgelegten Gesetz-Entwurf erhoben, die Zweckmäßigkeit desselben vielmehr einstimmig anerkannt wurde, trat die Kommission nach Schluß der allgemeinen Diskussion in die Prüfung und Berathung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ein.

§. 1.

Der Abgeordnete für Sigmaringen findet es bedenklich, daß das vorliegende Gesetz schon mit dem ersten Januar 1857 in Kraft treten soll. Er ist der Ansicht, daß, da das Gesetz über die veränderte Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben zunächst für die Periode vom 1. Oktober 1848 bis 30. September 1852 verbindlich sein, von da ab aber je für die nächsten drei Jahre in Kraft bleiben sollte, der Zeitraum, in welchem die gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen Steuernden und der Königlichen Staats-Regierung aufhören, erst der 1. Oktober 1858 sein dürfe. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, daß die Wirthschaftsabgaben nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht nur, wie die Braumalzsteuer, um circa 50 Prozent, sondern um 100 Prozent erhöht würden. Diejenigen Schankwirthe, welche bisher an dem mit dem September 1858 ablaufenden Akkorde von 1848 festgehalten hatten, würden daher bei Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfs bedeutend höhere Steuerbeträge zahlen und dadurch in Schaden und Nachtheil versetzt werden.

Aus diesen Gründen trage er darauf an:

in der ersten Zeile statt:

„1857"

zu setzen:

„1858"

Der Abgeordnete für Hechingen ist dagegen der Meinung, daß den Gewerbetreibenden in den Hohenzollernschen Landen durch Beibehaltung des im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen Einführungs-Termines materielle Nachtheile nicht erwachsen werden, daß die baldige Einführung sogar wünschenswerth erscheine, um die lästige Kontrolle sobald als möglich zu beseitigen.

Der Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministerii hält es nicht für erforderlich, auf die erhobenen Bedenken näher einzugehen, da die Kommission bereits bei Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen Besteuerung des Braumalz-Schrotes in den Hohenzollernschen Landen einen gleichlautenden Antrag verworfen habe, indem er im Uebrigen bemerkte, daß er die Rechtsansicht über Nichtzulässigkeit einer Aenderung der Besteuerung vor dem 1. Oktober 1858 als richtig nicht anerkennen könnte. Er könne nur mit Rücksicht auf die Lage der Sache in jenen Landestheilen die Beibehaltung des Einführungs-Termins empfehlen, da es nothwendig sei, das Wirthschafts-Abgabenwesen in den Hohenzollernschen Landen sobald als möglich zu regeln.

Die Kommission verwarf hierauf den gestellten Antrag mit 13 gegen 1 Stimme und nahm den §. 1 nach der Regierungs-Vorlage an.

Bevor zur Berathung des §. 2 übergegangen wurde, stellte der Abgeordnete für Sigmaringen den Antrag, zwischen §. 1 und §. 2 folgenden Paragraphen einzuschalten:

„Der gleichen Steuer ist aller Wein ohne Unterschied unterworfen, welcher in Privatkellern zum eigenen Gebrauch eingelegt wird.

Das Nähere über die Art der Erhebung dieser Steuer und der Kontrolle hierüber wird die Einführungs-Ordre bestimmen."

Zur Motivirung dieses Antrages wurde angeführt, daß die Wirthschafts-Abgabe eine Verbrauchssteuer sei, die Staats-Regierung auch nach Inhalt der Motive von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, aber von der Besteuerung des Weines der Privaten Abstand nehmen zu müssen geglaubt habe, weil sie die Quantität desselben in den Hohenzollernschen Landen für zu unbedeutend halte. Dies sei indessen nicht zutreffend, da eine Menge Einwohner, als Beamte, Geistliche, Gutsbesitzer &c. ihren Bedarf an Wein nicht von einheimischen Händlern, sondern von außerhalb bezögen. Er halte dafür, daß die Quantität des auf diese Art, beispielsweise in die Stadt Sigmaringen, eingeführten Weines mindestens eben so groß sei, als die, welche von den Weinwirthen und Kleinhändlern eingebracht und nach der Regierungs-Vorlage allein besteuert werden würde. Es käme hier jedoch weniger auf den Umfang des Ertrages, als auf das Prinzip der Gleichbesteuerung an. Was die Kontrolle anbelange, so könne dieselbe nicht mit Schwierigkeiten und erheblichen Kosten verbunden sein. In Württemberg und Baden, von wo aller Wein in die Hohenzollernschen Lande eingeführt werde, zahle man für den ausgeführten Wein eine Rücksteuer. Diese Staaten kontrollirten somit genau den nach Hohenzollern ausgehenden Wein, und es würde deswegen leicht sein, von den betreffenden Behörden dieser Staaten die eingeführten Quantitäten, so wie die Namen der Empfänger zu erfahren.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen den Antrag, da der vorliegende Gesetz-Entwurf keine neue Steuer einführen, sondern eine schon bestehende anderweit regeln soll, um sie gerechter und leichter aufbringen zu lassen. Wollte man allen Wein mit einer Verbrauchssteuer betreffen, so würde dies den Charakter der Wirthschafts-Abgabe wesentlich verändern. Jedenfalls sei hier nicht der Ort, über Einführung einer solchen Verbrauchs-Steuer zu berathen. Nach den vorliegenden Nachrichten werde der Wein beim Ausschank und Kleinhandel im Ganzen und Großen betroffen. Die Besteuerung des Weines bei den Privaten würde sehr wenig einträglich sein, und mit der Belästigung des Publikums in gar keinem Verhältnisse stehen. Die Tendenz des vorliegenden Gesetz-Entwurfes sei jedoch, die Belästigungen der Steuernden nach Möglichkeit zu vermeiden.

Von anderer Seite wird der Antrag im Prinzip nicht für unrichtig gehalten, da eine Verbrauchs-Steuer ihrer Natur nach nicht nur von den Wirthen, sondern auch von jedem Konsumenten getragen werden müsse. Die ganze Steuer könne aber eine glückliche nicht genannt werden, und das vorliegende Gesetz scheine nur einen Uebergang zu dem in allen übrigen Landestheilen eingeführten Steuersystem anbahnen zu wollen, da in den Hohenzollernschen Landen zur Zeit noch Verhältnisse obwalten, die in den übrigen Landes-

theilen nicht bestehen. Es erscheine daher zweckmäßig, von der Ausdehnung der Besteuerung auf die Privat-Konsumenten abzusehen.

Nachdem der Antragsteller noch bemerkt hatte, daß der Ertrag der Steuer für die im Privat-Besitz befindlichen Weine gewiß mehrere hundert Gulden betragen werde, wird bei der demnächst vorgenommenen Abstimmung der gestellte Antrag mit 11 gegen 2 Stimmen verworfen.

Man ging hierauf zur Berathung des

§. 2

über.

Der Abgeordnete für Sigmaringen stellt den Antrag:

in der ersten Zeile statt des Wortes:

„jährlich"

zu setzen:

„auf je drei Jahre."

Der Antrag wird dadurch motivirt, daß die jährliche Festsetzung der Pausch-Beträge eine überflüssige Belästigung der Wirthe nach sich ziehe, ohne einen wesentlichen Nutzen zu gewähren, da die Schwankungen in dem Betriebe der einzelnen Wirthschaften nie so bedeutend sein könnten, daß den Steuerkassen durch die Festsetzung auf je drei Jahre nennenswerthe Nachtheile erwachsen dürften.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen diesen Antrag, indem er eine Freiheit der Bewegung für die Finanz-Verwaltung für erwünscht hielt. Es sei deshalb als Regel die Feststellung auf ein Jahr hingestellt, dagegen im 3ten Alinea des §. 2 die Möglichkeit vorgesehen, auch einen längeren Zeitabschnitt für die Festsetzung der Pausch-Beträge zu bestimmen. Sollte sich herausstellen, daß die jährlichen Abschätzungen keine wesentlichen Aenderungen ergeben, dann werde die Finanz-Verwaltung die Pausch-Beträge gewiß auf mehrere Jahre fixiren.

Nach dieser Erklärung wird der gestellte Antrag mit 12 gegen 1 Stimme verworfen, der §. 2 der Regierungs-Vorlage aber einstimmig angenommen.

Gegen

§. 3

war nichts zu erinnern.

Zu §. 4

wurde unter Zustimmung des Regierungs-Kommissarius beschlossen, den Schlußworten:

„des Gemeinde-Rathes des betreffenden Ortes"

die Worte zu substituiren:

„der Ortsbehörde des Wohnortes der Reklamanten".

Zu §§. 5, 6 und 7

war nichts zu bemerken.

§. 8.

Durch ein Versehen ist in der ersten Zeile des Gesetz-Entwurfes hinter den Worten:

„in der ersten"

das Wort:

„acht"

ausgelassen.

Die Kommission war in Uebereinstimmung mit dem Regierungs-Kommissarius der Ansicht, daß dieses Wort ohne Weiteres in dem, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlenden §. 8 aufzunehmen sei.

§. 9

wird ohne Diskussion angenommen.

§. 10.

Die Zweifel des Abgeordneten für Sigmaringen, ob auch diejenigen, welche eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbe jetzt schon betreiben, verpflichtet werden sollen, dasselbe der Ortsbehörde anzumelden, veranlassen ihn, zu beantragen, in der ersten Zeile hinter dem Worte:

„will"

einzuschalten:

„und die Konzession noch nicht hat".

Der Regierungs-Kommissarius erklärt sich gegen den Antrag und hält die Fassung des §. 10 für unzweifelhaft, da man von denjenigen Personen, welche das Gewerbe schon betreiben, eine Anmeldung nicht verlangen wolle. Die vorgeschlagene Aenderung müsse auch um deshalb bedenklich erscheinen, weil die Konzession zum Betriebe von der Polizei-Behörde zu ertheilen sei, während es sich nur um die Anmeldung zur Besteuerung handele, so daß sich der Fall wohl denken lasse, daß Jemand schon die polizeiliche Konzession besitze, der Betrieb deswegen aber doch noch nicht beginne.

Auf Grund dieser Erklärung wird der gestellte Antrag zurückgezogen und der §. 10 einstimmig angenommen.

§§. 11, 12 und 13

geben zu Bemerkungen keine Veranlassung und es erfolgt ihre Annahme nach der Regierungs-Vorlage.

Endlich beschließt die Kommission, den ganzen Gesetz-Entwurf, da er nur für die Hohenzollernschen Lande Gültigkeit haben soll, unter Beifügung der Publications-Formel mit den Worten:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen für die Hohenzollernschen Lande unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 17. April 1856.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

von Kampß (Vorsitzender). Gregorovius (Berichterstatter). von Krosigk. Graf von Pückler. Freiherr von Spiegel. Bartsch. Granier. Karl (Sigmaringen). von Zakrzewski. Freiherr von Frank. Wendt. von Keltsch. Meyer (Pyritz). von Suchodolski. Denzin. von Knobelsdorff-Brenckenhoff.

№ 134.

Denkschrift,

den

über die Zollverhältnisse zu der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrag betreffend.

In Verbindung mit den Verträgen vom 18. und 19. Oktober 1841 wegen Anschlusses des Fürstenthums Lippe und des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, war durch besondere Uebereinkünfte zwischen Preußen, Kurhessen, Braunschweig und Lippe verabredet worden, daß der Weserzoll ferner nur von solchen Waaren zur Erhebung gelangen solle, welche vom Auslande kommend auf der Weser das Gebiet aller genannten Staaten durchfahren und in dieser Weise wieder nach dem Auslande gehen. Zugleich hatte man sich darüber verständigt, bei etwaigem künftigen Anschlusse des Königreichs Hannover darauf hinzuwirken, daß die Königlich Hannoversche Regierung den gedachten Uebereinkünften beitrete, wodurch dann in den sämmtlichen kontrahirenden Staaten der Weserzoll beseitigt gewesen sein würde, da nach dem Beitritte Hannovers eine Durchfuhr auf der Weser vom Auslande wieder nach dem Auslande nicht weiter hätte vorkommen können. Dem entsprechend kam bei den Verhandlungen über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine auch die künftige Gestaltung der Weserzoll-Erhebung zur Erwägung und man vereinigte sich, in Anerkenntniß der engen Verbindung, in welcher dieser Gegenstand mit den gesammten Verkehrsbeziehungen zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen steht, über diejenige Verabredung, welche in Separat-Artikel 4 zu dem Vertrage vom 7. September 1851 niedergelegt und von da in die Bestimmung unter Nr. 11, 4 des Schluß-Protokolls zum Vertrage vom 4. April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins übernommen worden ist.

Dieselbe lautet:

„Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, so wie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zoll-

gebiets und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten."

Die Tendenz dieser Verabredung war dahin gerichtet, die freie Stadt Bremen, durch Aufopferung des den genannten Weser-Uferstaaten zustehenden Weserzolls, zu einer Verständigung über verschiedene im Interesse der Zollsicherheit wünschenswerthe Einrichtungen zu disponiren. Als Gegenstände der dieserhalb mit der freien Stadt Bremen einzuleitenden Verhandlungen wurden ins Auge gefaßt:

1) der Anschluß einzelner Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, um dadurch das Zollgebiet abzurunden;
2) die Errichtung eines vereinsländischen Abfertigungsamtes in Bremen für die Versendung der mittelst der Weser nach dem Zollvereine bestimmten Waaren;
3) die Erhaltung des bereits auf dem Eisenbahnhofe in Bremen bestehenden Hannoverschen Abfertigungsamtes für den Eisenbahnverkehr;
4) die Errichtung einer Niederlage in Bremen für Güter aus dem Zollverein zu dem Zwecke, um die zollfreie Zurückbringung dieser Güter nach dem Zollvereine zu ermöglichen, endlich
5) die Fortdauer, beziehungsweise Erweiterung des zwischen den Steuervereins-Staaten und Bremen bestehenden Zoll-Kartels.

Nachdem die sämmtlichen Zollvereins-Staaten sich damit einverstanden erklärt hatten, daß über die vorgedachten Gegenstände mit der freien Stadt Bremen eine Verhandlung eingeleitet und deren Führung den Regierungen von Preußen, Hannover und Kurhessen übertragen werde, wurde im Juli 1853 die Verhandlung mit der freien Stadt Bremen angeknüpft. Bremischer Seits zeigte man sich dabei, unter der Voraussetzung, daß die Erhebung der Weserzölle während der Dauer des abzuschließenden Vertrages suspendirt werde, bereit, im Wesentlichen auf die vorstehend gedachten Anforderungen und Einrichtungen einzugehen, sprach sich aber zugleich dahin aus, daß zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, deren Erzielung im Auge gehalten werden müsse, mehrfache Zugeständnisse von Seiten des Zollvereins erforderlich seien, die sich theils an die im Namen des Zollvereins gestellten Anträge anschließen, theils für sich bestehen würden. In letzterer Beziehung wurden folgende Gegenstände bezeichnet:

Vereinbarungen über die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit den Nationalen, Zusagen hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, nach denen keiner der kontrahirenden Theile die Angehörigen des anderen Theils ungünstiger sollte behandeln dürfen, als Angehörige anderer Staaten; Zollerleichterungen für Cigarren, Leder, Maschinen, Marktwaaren, für die in der Anlage I. des Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 unter A. 6, 11, 14, (Alinea 2) 16 und 22 aufgeführten Gegenstände und für Möbeln, endlich die gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, oder Ankäufe machen, von der Gewerbesteuer.

Da eine Verständigung über die, in allen diesen Beziehungen gegenseitig zu machenden Zugeständnisse nicht sofort zu ermöglichen war, wurden die Verhandlungen im Dezember 1853 vertagt; ihre Wiederaufnahme konnte erst im August 1855 stattfinden und sie kamen im Januar d. J. zum Abschluß.

Anbei erfolgen in einem beglaubigten Exemplar

der Vertrag vom 26. Januar 1856, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, so wie die dazu gehörigen Anlagen, nämlich:
- die Uebereinkunft I. wegen Unterdrückung des Schleichhandels,
- die Uebereinkunft II. wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln,
- die Uebereinkunft III. wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein,
- die Uebereinkunft IV. wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen,

ferner

das Schlußprotokoll zu den vorstehend erwähnten vertragsmäßigen Verabredungen, und der Vertrag wegen Suspension der Weserzölle nebst dem Schlußprotokolle dazu.

Indem die verfassungsmäßige Zustimmung der beiden Häuser des Landtags in Anspruch genommen wird, scheint es angemessen, zunächst auf einige allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen.

Von Seiten mehrerer Zollvereins-Staaten wird die Ansicht festgehalten, daß es nach den Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Akte der Zustimmung aller Weseruferstaaten bedürfe, um die auf der Weser in den Zollverein eingehenden Waaren an der Grenze einer Zollabfertigung zu unterwerfen. Deshalb haben bis jetzt alle weserwärts eingehenden Waaren ohne Zollabfertigung bis zu den Bestimmungsorten abgelassen werden müssen, und es blieb dabei nothwendig, die Weserufer innerhalb des Zollvereins zur Abwehrung des Schleichhandels, eben so wie dies an der Grenze gegen das Ausland geschieht, mit Grenzaufsichts-Beamten zu besetzen. Die Verabredungen, welche wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Bremen durch den Artikel 6 des Hauptvertrages und die dazu gehörige Uebereinkunft II. getroffen worden sind, beseitigen diesen Uebelstand und machen es nicht nur möglich, die mit erheblichen Kosten verbundene Aufsicht an den Weserufern zurückzuziehen, sondern setzen auch dem Schleichhandel, welcher dieser Aufsicht ungeachtet bisher wahrscheinlich in nicht unbeträchtlichem Umfange betrieben worden ist, ein Ziel.

Der umfangreiche Verkehr, welcher von der Mündung der Weser bis Bremen auf der vom Zollvereinsgebiete begrenzten Unterweser ohne wirksame Zoll-Kontrole betrieben wird, und die Waarenvorräthe, deren Anhäufung der großartige Handel Bremens in der unmittelbaren Nähe der Zollvereinsgrenze mit sich bringt, begünstigen den Schleichhandel nach dem Zollvereine in dem Maaße, daß demselben durch die Grenzaufsicht allein in genügender Weise nicht entgegen getreten werden kann. Es mußte deshalb das Bestreben darauf gerichtet sein, den Verkehr auf der Unterweser einer Kontrole zu unterwerfen, der Mitwirkung Bremens gegen schleichhändlerische Unternehmungen sich zu versichern, und die Bewachung der Grenze durch Abrundung so wie durch Gewinnung einer leichter zu beaufsichtigenden Grenzlinie wirksamer zu machen. Diese Bestrebungen stießen zwar insofern auf erhebliche Schwierigkeiten, als man Bremischer Seits alle Maßregeln abzuwehren bemüht war, aus denen eine Beschränkung für den Handel auf der Unterweser und im Bremischen Gebiete zu besorgen war, als ferner die in Bremen bestehende Zollverfassung keinen Anhalt bietet, um den Waarenverkehr im Bremischen Gebiete einer wirksamen Aufsicht zu unterwerfen, und als endlich Bremischer Seits dafür gehalten wurde, daß die Verhältnisse der Stadt Vegesack, welche einen günstigen Stützpunkt für den Schleichhandel darbietet, den Anschluß dieser Stadt an den Zollverein unthunlich erscheinen lassen. Die Verabredungen, welche unter diesen Umständen in den Artikeln 5 und 8 des Hauptvertrages und den dazu gehörigen Uebereinkünften I. wegen Unterdrückung des Schleichhandels und III. wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein getroffen worden sind, bieten die Mittel dar, um den seither betriebenen Schleichhandel in engere Grenzen zurückzuweisen.

Der mehrfach laut gewordene Wunsch, die Ausfuhr von Erzeugnissen und Fabrikaten des Zollvereins dadurch zu fördern, daß die zollfreie Zurückführung des etwa unverkauft bleibenden Theiles der in den Hansestädten zu errichtenden Waarenlager erleichtert werde, hatte die Zollvereinsstaaten bereits im Jahre 1851 veranlaßt, sich über die Errichtung zollvereinsländischer Niederlagen in den gedachten Städten zu verständigen. Durch die Verabredungen im Artikel 7 des Hauptvertrages und der Uebereinkunft II. hat diese Verständigung in Bezug auf Bremen eine Folge erhalten, und zwar unter Bedingungen, welche unverkennbar auch für den Zollverein sich günstig gestalten.

Die Suspension der Weserzölle hat bereits durch die Zustimmung der Landesvertretung zu dem Separat-Artikel 4 zum Vertrage vom 7. September 1851 und zu Nr. 11, 4 des Schluß-Protokolles zum Vertrage vom 4. April 1853 die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus wird sich der Inhalt der getroffenen Abreden als ein günstiges Ergebniß darstellen. Im Einzelnen bietet sich nur Anlaß zu folgenden Bemerkungen dar.

Die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit den Nationalen, welche in den Artikeln 1 bis 3 des Hauptvertrages sich ausgesprochen findet, begründet neue Zugeständnisse von Seiten Preußens nicht, indem die in den Vertrag aufgenommenen Verabredungen schon in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen Preußen und den freien Hansestädten vom 4. Oktober 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 135) enthalten sind, welcher, soweit sein Inhalt vorliegend nicht erneuert worden ist, auch künftig in Kraft bleibt. Nur die gegenseitige Zulassung zur Cabotage, deren der Separat-Artikel 1 zum Hauptvertrage unter Nr. 2 gedenkt, überschreitet die bisherigen Vereinbarungen, entspricht aber den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 217).

Die Zusagen im Artikel 4 des Hauptvertrages sind unbedenklich, da sie nur Grundsätze feststellen, welche ohnehin im Zollvereine Geltung haben, und dabei eine Berufung auf diejenigen Ausnahmen, welche in einzelnen Beziehungen bestehen, durch

die Verabredungen im Separat-Artikel 2 abgeschnitten worden ist.

Die Bedingungen, unter denen nach Artikel 8 des Hauptvertrages und den Anlagen dazu gewisse Bremische Gebietstheile dem Zollvereine angeschlossen worden sind, entsprechen, abgesehen von einigen durch die besondern Verhältnisse hervorgerufenen Bestimmungen, den in ähnlichen Fällen getroffenen Verabredungen, und es ist hier nur hervorzuheben, daß die Uebereinkunft IV., da sie nur zwischen Hannover und Oldenburg einerseits und Bremen andererseits abgeschlossen worden ist, Preußen nicht unmittelbar berührt.

Die im Artikel 10 zugestandenen Zollbefreiungen, bei welchen die von Bremen gestellten, oben erwähnten Forderungen sehr wesentliche Beschränkungen erfahren haben, rechtfertigen sich aus den in diesem Artikel angeführten Gründen.

Was die dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen durch Artikel 1 der Uebereinkunft II. beigelegten Befugnisse anlangt, so wird erst die Erfahrung lehren können, ob dieselben dem Bedürfnisse entsprechen, oder einer Aenderung unterworfen werden müssen.

Berlin, im Februar 1856.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Hannover, und Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handels-Beziehungen zwischen ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Se. Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Se. Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Karl Friedrich Lang;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt,
und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theiles dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprunges oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

1) Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3) Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2, in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuer-Gesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waaren-Absatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll im beiderseitigen Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Kontrolle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

1) Die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämmtliche Borgfelder-Wiesen,
3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zoll-Kontrolle dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;
3) grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4) ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen, noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Kommission (Art. 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

So weit durch den im Art. 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verbande verbleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waf-

fendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, so wie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1865 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedr. L. Hartlaub. (L. S.)

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären:

Artikel 1.

(Zu Art. 1 bis 3 des offenen Vertrages.)

1) Damit die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffahrt mit der nationalen in vollem Umfange herbeigeführt werde, sollen den Führern und Rhedern von Schiffen, welche dem anderen kontrahirenden Theile angehören, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse zustehen, wie den eigenen Rhedern und Schiffsführern, dergestalt, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Mäklern oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, so weit auch den eigenen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

2) Die in den Artikeln 1 bis 3 zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen der kontrahirenden Theile hinsichtlich der Flußschiffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider kontrahirenden Theile zur Binnenschiffahrt oder Kabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung als von Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Artikel 2.

(Zu Art. 4 des offenen Vertrages.)

1) Durch die im ersten Absatze des Artikel 4 zugesicherte Gleichstellung rücksichtlich der Sicherung und Erhebung der Abgaben sollen nur solche Unterschiede ausgeschlossen werden, wodurch einzelne Staatsgebiete, Handelsplätze oder Verkehrsstraßen begünstigt oder zurückgesetzt werden, nicht aber solche, welche auf unmittelbaren Bedürfnissen der Abgabenverwaltung beruhen, und insbesondere zu dem Zwecke vorgekehrt werden, um Abgabenumgehungen größeren Belanges an bestimmten Grenzpunkten oder Abfertigungsstellen zu verhüten.

   Unter Eingang über die Landgrenze ist auch der Eingang auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen verstanden.

2) Man ist darüber einverstanden, daß die Zugeständnisse, in deren Besitz sich, dem Zollvereine gegenüber, Oesterreich nebst den mit demselben zollverbündeten außerdeutschen Staaten in Folge des Vertrages vom 19. Februar 1853 befindet, oder welche im Anschlusse an diesen Vertrag weiter gewährt werden möchten auf Grund des Art. 4 des offenen Vertrages von Bremen nicht in Anspruch genommen werden können.

Artikel 3.

(Zu Art. 15 des offenen Vertrages.)

Zu den Vergehen, wegen welcher gegen zollvereinsländische, im Bremischen Gebiete angestellte Zollbeamte die gerichtliche Untersuchung den Bremischen Gerichten zusteht, gehören auch die Fälle, wo etwa Grenzaufsichtsbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen im Grenzdienste und dadurch verursachter Tödtung oder Verwundung von Menschen zur Untersuchung gezogen werden müßten, und wird in letztgedachtem Falle der gerichtlichen Bestrafung von Seiten der Zollverwaltungs-Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Von der Einleitung und dem Ausgange gerichtlicher Untersuchungen gegen zollvereinsländische Beamte wird der vorgesetzten Behörde der letzteren jedesmal Mittheilung gemacht werden.

Artikel 4.

(Zu Art. 18 des offenen Vertrages.)

Der Vollzug des Vertrages und zu diesem Ende der Zusammentritt der Vollzugs-Kommission wird thunlichst beschleunigt und die im Art. 18 erwähnte Bekanntmachung über den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages von der Vollzugs-Kommission und zwar wo möglich spätestens bis Ende März 1856 beantragt werden. Sobald in Folge der Artikel 7 und 9 der Uebereinkunft II. die Vorbereitungen für die Abfertigung der weseraufwärts gehenden und der mittelst der Eisenbahn zu versendenden Waaren in Bremen getroffen sein werden, kann dieser Antrag erfolgen, wenn auch der Vollzug einzelner Verabredungen noch ausgesetzt bleiben müßte. Soweit letzteres nicht zu vermeiden sein möchte, wird die zu erlassende Bekanntmachung darüber die näheren Bestimmungen enthalten und wegen Ausführung der vom Vollzuge einstweilen ausgeschlossen bleibenden Verabredungen später besondere Bekanntmachung ergehen. Die Verabredungen, welche über die Maaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels und wegen des Königlich Hannoverschen Zollamtes am Eisenbahnhofe zu Bremen zur Zeit zwischen Hannover und Bremen bestehen, sollen in Kraft bleiben, bis die Verabredungen in der Uebereinkunft I. und beziehungsweise in der Uebereinkunft II. zur Ausführung gelangen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedr. Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinr. Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedr. L. Hartlaub. (L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des andern Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des andern Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die kontrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, so wie an der Weser- und Lesumgrenze bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Konzessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Tabacк und andere Kolonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufaktur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Konzessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizeibehörden der kontrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen die Interessen der anderen kontrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der kontrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuer-Gesetze des anderen kontrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, insoweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Kontravenienten in das angrenzende Gebiet des anderen Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, so wie die Beschlagnahme der Contraventions-Objekte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zollbeamten der kontrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen kontrahirenden Theiles unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staats, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der kontrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, so wie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der kontrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung des Kontravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungs-

mäßige Requisition Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Kontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen kontrahirenden Theils sind; eben so wenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehaltlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungs-Behörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörige wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen kontrahirenden Theils ist in jedem der kontrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die kontrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schifffahrtsakte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den kontrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schiffer-Patents und Verlustes der Befugniß, auf Flußschiffen der kontrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der kontrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die kontrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Kontroll-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — so wie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertrags-Bestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Kommissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der kontrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, so wie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effekten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, so wie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der kontrahirenden Staaten an gerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuer-Behörden der kontrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, so wie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, so wie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maaßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

> Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Kolonialwaaren, so wie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Kommissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten, als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere so wie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Kontroll-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Großherzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die kontrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., so wie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, so wie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rthlr. für eine Sendung, so wie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 erwähnten Abfertigungs-Befugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Direktivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zoll-Erhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effekten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiziren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke, so wie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effekten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Kommission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesses und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuer-Beamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, so wie umgekehrt die Zoll-Beamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Kollo-Verschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1. Nr 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effekten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Kommission wird nach Maaßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungs-Verfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. Insonderheit wird sodann auch jene Kommission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Lokale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zoll-Beamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Kommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den kontrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereins-Gebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Lokalen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Kontrolle zur Sicherung des Zoll-Interesses wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Kontroll-Gebühr von nicht über Einen Groten für den Centner, so wie einer Lager-Gebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{24}$ }
" nasse " $\frac{1}{16}$ } Rthlr. für den Centner

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, so wie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4. erwähnten Vollzugs-Kommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Separat-Artikel

zu

der Uebereinkunft Anlage II. des Hauptvertrages vom 26. Januar 1856.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, sind von den ernannten Bevollmächtigten nachfolgende Separat-Artikel unter dem Vorbehalte der allseitigen Ratification verabredet worden, welche, obwohl dermalen nicht zur

öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, bennoch die nämliche Kraft und Gültigkeit haben sollen, als ob sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Art. 1 der Uebereinkunft.)

1. Die Verabredung über die Ermächtigung des zu Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamts, zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, hat zunächst den Zweck, das jetzt bereits übliche Verfahren aufrecht zu erhalten, nach welchem das Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen den Eingangszoll für kleine Waaren-Mengen, welche Reisende mit sich zu nehmen pflegen, so wie für Waaren-Muster der Handlungs-Reisenden erhebt. Bei der Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Effekten der Passagiere von Oberweser-Dampfschiffen ist man der Ansicht gewesen, daß bei diesem Verkehr die Ertheilung eines Begleitscheines Nr. II. in der Regel werde eintreten können, und hat sich deshalb darüber verständigt, daß die Erhebung des Eingangszolles für Effekten der Passagiere dieser Dampfschiffe in Bremen nur zulässig sein solle, wenn der Eingangszoll für die Effekten eines Passagieres nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

2. Begleitscheine Nr. II. sollen von Seiten des zu Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamts auch dann ertheilt werden dürfen, wenn der Eingangszoll für Waaren, über welche ein Begleitschein begehrt wird, weniger als 10 Rthlr. beträgt.

Artikel 2.

(Zu den Artikeln 3 und 11 der Uebereinkunft.)

Wenngleich die wegen unrichtiger oder unterlassener Declaration bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen zu verhängenden Strafen im Uebrigen nach dem Zoll-Strafgesetze des Zollvereins zu ermessen sind, so soll doch die in diesem Gesetze für gewisse Fälle vorgeschriebene Strafe der Entziehung des Gewerbebetriebes gegen Bremische Gewerbtreibende nicht angewendet werden. Sofern jedoch ein Bremischer Gewerbtreibender wegen einer solchen Uebertretung verurtheilt ist, für welche das Zoll-Strafgesetz auch jene Strafe angedroht hat, bleibt es der Zollbehörde unbenommen, den Verurtheilten zur Waaren-Abfertigung bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen für die Dauer von 1 bis 5 Jahren nicht ferner zuzulassen.

Artikel 3.

(Zu Art. 9 der Uebereinkunft.)

Die durch die Vollzugs-Kommission zu treffenden Anordnungen werden sich auch auf die Festsetzung des Abfertigungs-Verfahrens für diejenigen Waaren beziehen, welche nicht von Bremen abgesendet werden, sondern von der Unterweser weseraufwärts bei Bremen vorüber nach dem Zollverein gehen und, bevor sie Bremen erreichen, noch keine Zollabfertigung erhalten haben. Darauf, daß diese Abfertigung eintrete, bevor die Waaren nach Bremen gelangen, wird möglichst hinzuwirken sein, und die Abfertigung in Bremen, so weit es ausführbar ist, auf dem Wasser erfolgen, indem man Bremischer Seits die Beschaffung größerer Räumlichkeiten, in denen außer der zollamtlichen Revision auch eine Bearbeitung und Verküperung der Waarenkolli vorgenommen werden kann, nach der Oertlichkeit für unthunlich achtet.

Artikel 4.

(Zu Art. 11 der Uebereinkunft.)

Die im Schlußprotokolle zum Vertrage vom 4. April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins unter Nr. 4, 2b. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände (Hannoversche Berg- und Hütten-Erzeugnisse, so wie Getreide) können der zu errichtenden Niederlage ungeachtet, wie bisher auch künftig bei Privaten gelagert werden.

Artikel 5.

(Zu Art. 12 der Uebereinkunft.)

Ueber eine etwaige Vereinigung der Niederlage-Verwaltung mit der Zoll-Verwaltung, so wie eventuell über eine Betheilung der freien Hansestadt Bremen bei der letzteren in Beziehung auf die Niederlage, bleibt weiterer Verständigung vorbehalten.

Artikel 6.

Wenn von dem gegenwärtigen Eisenbahnhofe in Bremen aus neue Eisenbahn-Verbindungen eröffnet werden sollten, so werden die Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs auf der jetzt von Bremen ausgehenden Eisenbahn auch für die Behandlung des Verkehrs auf dergleichen neuen Eisenbahnen maßgebend sein, wobei jedoch von Seiten des Zollvereins vorbehalten bleibt, die durch die besonderen Verhältnisse etwa bedingten Sicherungs-Maaßregeln eintreten zu lassen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedr. Leopold Henning. (L. S.) Karl Friedr. Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinr. Wilh. Smidt. (L. S.) Karl Friedr. L. Hartlaub. (L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1) den Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) vom Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmersloh, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, so wie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Kontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Großherzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft [illegible]

alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:
   a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
   b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
   c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
   d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
   e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
   f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.
2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden Maaßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in den sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Corporationen, gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, so wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, respektive Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
   a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
   b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereins-Staates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems getroffen sind, insbesondere aber dem unter dem 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel.
5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältniß zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Ober-Zoll-Kollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzoll-Kollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Bremischen Fiskus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)	Arnold Duckwitz. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)	Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontroll-Maaßregeln nothwendig machen würde, so wie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a. den Branntwein,
b. das Bier und
c. das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, so wie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrollformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d. des Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Großherzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e. des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehen-

den Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senates der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Großherzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer, so wie der Uebergangsabgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Großherzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinr. Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedr. L. Hartlaub. (L. S.)

Separat-Artikel

zu

der Uebereinkunft IV. zwischen Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Bei dem Abschlusse der heutigen Uebereinkunft zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zoll-Vereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, unter dem Vorbehalte der Ratification, verabredet worden, welche, obwohl dermalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zu den Artikeln 2 bis 4 der Uebereinkunft.)

Da der Senat der freien Hansestadt Bremen es als den bestehenden Verhältnissen und besonders dem Zwecke der Aufrechthaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennt, solche innere Erzeugnisse, die ihrer Natur nach dem größern Handelsverkehr angehören, auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen der nämlichen Besteuerung, wie in Hannover resp. Oldenburg, zu unterwerfen, so erklärt derselbe für den Fall, daß in der Folge im Königreiche Hannover resp. im Großherzogthume Oldenburg noch andere als die in den Artikeln 2 bis 4 der Uebereinkunft genannten Erzeugnisse der vorstehend bezeichneten Art mit einer Steuer belegt werden sollten, seine Bereitwilligkeit, auf jedesmalige besondere Einladung auch für die gedachten Gebietstheile die gleichzeitige Annahme derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in einem solchen Falle von Zeit zu Zeit in Hannover resp. Oldenburg entweder bei der ersten Einführung solcher Steuern, oder bei späteren Abänderungen in dem Betrage oder in der Erhebungsweise derselben angeordnet werden möchten, im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken und die deshalb in Hannover resp. Oldenburg zu treffenden Maaßregeln auch in den genannten Gebietstheilen in Vollzug zu setzen. Ob und unter welchen Modalitäten dabei eine Gemeinschaft des Ertrages stattfinden könne, bleibt eintretenden Falls der näheren Verabredung vorbehalten; jedoch wird in dem Falle, wenn unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten die Gemeinschaftlichkeit einer solchen Steuer vereinbart werden sollte, die dieserhalb zu treffende Verabredung auch Bremischer Seits als maßgebend angenommen werden.

Artikel 2.

(Zu den Artikeln 2 bis 6 der Uebereinkunft.)

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft werden:

die Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins, das Gesetz wegen Erhebung der Uebergangs-Abgaben, das Gesetz wegen der Biersteuer, ein Gesetz wegen der Besteuerung des Salzes,

ferner:

das Gesetz über die bedingt eintretende Tabacksteuer,

zu geeigneter Zeit in den betreffenden Gebietstheilen so eingeführt, wie sie in Hannover resp. Oldenburg bestehen.

Die Publication der sonst noch zur Kenntniß der betheiligten Angehörigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsiges, von dem Oberzoll-Kollegium zu Hannover an den Bremischen Kommissar (Artikel 17 des Hauptvertrags) zu richtendes Ersuchen erfolgen.

Artikel 3.

(Zum Artikel 3 der Uebereinkunft.)

Sollte der Bau von Taback in den fraglichen Bremischen Gebietstheilen eingeführt werden und einen solchen Umfang gewinnen, daß die in diesen Gebietstheilen mit Taback bebauete Fläche mehr als funfzig Morgen betrüge, so verspricht die freie Hansestadt Bremen, für jene Gebietstheile diesen Tabacksbau der Besteuerung nach den vereinbarten Besteuerungs-Grundsätzen zu unterwerfen.

Ueber die Theilung des Ertrages dieser Besteuerung bleibt sodann weitere Verabredung zwischen den betreffenden hohen kontrahirenden Theilen vorbehalten.

Artikel 4.

(Zum Artikel 7 der Uebereinkunft.)

1. Die in Folge von Steuervergehen in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen anfallenden Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände verbleiben dem Bremischen Fiskus nach Abzug des Denunzianten-Antheils.

2. Dem Ermessen der zur Ausführung der Uebereinkunft zu ernennenden beiderseitigen Kommissarien bleibt es überlassen, die in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile den Hannoverschen resp. Oldenburgischen Beamten in angrenzenden Hannoverschen resp. Oldenburgischen Aufsichts-Bezirken zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen, so wie auch, soweit dies ohne Beschwerde der Bewohner der Bremischen Gebietstheile geschehen kann, dieselben mit ihren Steuerzahlungen oder sonstigen steuerlichen Abfertigungen an nahe gelegene Hannoversche resp. Oldenburgische Aemter zu verweisen.

Artikel 5.

(Zum Artikel 8 der Uebereinkunft.)

Der Antheil Bremens an den fraglichen gemeinschaftlichen Abgaben ist in der Art zu ermitteln, daß

a) von den nach den Abrechnungen zwischen Hannover und Oldenburg jedem dieser Staaten zufallenden Antheilen an

dem nach Absatz der Restitutionen und Bonificationen verbleibenden Rohertrage der Branntwein- und Salzsteuer, sowie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein; und

b) von dem nach Absatz der Restitutionen verbleibenden Rohertrage der Hannoverschen Biersteuer die der Bevölkerung der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, soweit Bremen rücksichtlich ihrer an diesen Abgaben Antheil hat, entsprechenden Antheile ausgeschieden, davon wegen der Verwaltungskosten zehn Prozent abgesetzt werden, und der Rest den aus den Hannoverschen oder Oldenburgischen Kassen herauszuzahlenden Antheil der freien Hansestadt Bremen bildet.

Der Berechnung der Bevölkerung wird die jedesmalige letzte Zählung zum Grunde gelegt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Fried. L. Hartlaub. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, imgleichen die demselben unter Nr. I. bis IV. beigefügten Uebereinkünfte nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

Zu dem Haupt-Vertrage.

1. Man ist darüber einverstanden, daß aus den Verabredungen in den Art. 1—3 des Haupt-Vertrages für Bremische Schiffe, welche aus Häfen des Zollvereins, oder für zollvereinsländische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen auf den Fischfang auslaufen möchten, eine Theilnahme an den von Seiten des andern Theils bereits zugestandenen oder künftig einzuräumenden Begünstigungen des nationalen Fischfangs nicht abgeleitet werden könne.

2. In Folge mehrseitiger Anregung ist zur Sprache gebracht, daß durch die Verabredungen unter Nr. 1 in dem Sep.-Art. 1 zu den Art. 1—3 des Haupt-Vertrags und im Art. 9 des Haupt-Vertrags der Zweck, nämlich die gegenseitige Gleichstellung in Bezug auf den Schifffahrts-Betrieb und die Beseitigung von Belastungen des Gewerbe-Betriebs der Fabrikanten und Gewerbtreibenden, die für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder der Reisenden, die Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, für die Angehörigen des Zoll-Vereins bei ihrem Verkehr in Bremen nicht erreicht werde. Denn eine Reihe von Geschäften, die mit dem Verkehr Auswärtiger in der Stadt Bremen verbunden sind, könne nur durch Bremer Bürger besorgt werden, so daß Auswärtige zu deren Vornahme sich der Vermittelung eines Bremer Bürgers bedienen und diesem selbstredend dafür Vergütungen gewähren müssen.

Durch die Verabredung unter Nr. 1 des Sep.-Art. 1 zum Haupt-Vertrage solle nun zwar die Verpflichtung, sich beim Ein- und Ausklariren der Schiffe, bei der Bewerbung um Frachten und dem Einkassiren der Frachtgelder eines Korrespondenten, eines Mäklers oder einer andern Mittelsperson bedienen zu müssen, beseitigt werden. Indessen würde damit noch nicht die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen für die Angehörigen des Zoll-Vereins in Bremen eingeführt und den Führern und Rhedern von Zoll-Vereinsschiffen in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrts-Betriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse noch nicht zustehen, wie den Rhedern und Schiffsführern der Bremischen Schiffe, indem jenen Führern und Rhedern in Bremen nicht erlaubt sei, einen Mäkler anzunehmen, um Wechsel kaufen zu lassen, behufs Remittirung der erhobenen Frachtgelder, oder eine Versicherung abschließen zu lassen, auch noch andere, mit dem Schifffahrts-Betriebe in Verbindung stehende Geschäfte nach der Bremischen Gesetzgebung der Dazwischenkunft eines Bremischen Bürgers erfordern dürften. Um dergleichen Beschränkungen zu beseitigen, erscheine es nöthig, unter Nr. 1 des Separat-Artikels die Worte:

> in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder

wegfallen zu lassen.

Sodann sei zu bemerken, daß kein auswärtiger Kaufmann einen Bremer Mäkler beauftragen dürfe, für ihn Einkäufe zu machen, und solcher nicht berechtigt sei, auf einer Waaren-Auction, die von einem Mäkler abgehalten wird, selbst zu bieten, indem er vielmehr zu allen diesen Geschäften sich eines Bremer Bürgers bedienen müsse, daß ferner die dem Zoll-Vereine angehörenden vertragsmäßig legitimirten Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, so wie Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, zu den mit solchem Geschäftsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäften, also zu dem Einkauf und Verkauf in Bremen, verpflichtet seien, einen Korrespondenten, Mäkler oder einen die sogenannte Handelsfreiheit besitzenden Bürger anzunehmen und an Gebühren in Folge dessen mehr zu zahlen hätten, als die Bremer Gewerbtreibenden und deren Handelsreisende in den Zoll-Vereinsstaaten an Gewerbesteuer zu entrichten haben. Der Wegfall dieser Beschränkungen sei also nothwendig.

Die Bremischen Bevollmächtigten entgegneten auf diese Bemerkungen Folgendes:

Durch die Verabredung unter Nr. 1 in dem Separat-Art. 1 zum Haupt-Vertrage sollten Beschränkungen beseitigt werden, nach denen die Rheder und Schiffsführer verhindert seien, gewisse Geschäfte ohne Zuziehung einer Mittelsperson zu besorgen. Abgesehen von einem weiterhin zu erwähnenden Punkte, bestehen außer den im Separat-Artikel namentlich erwähnten Beschränkungen dergleichen in Bremen nicht, und wenn es hiernach nicht erforderlich sei, die dazu bezeichneten Worte aus dem Separat-Artikel wegfallen zu lassen, so könne man dazu auch deshalb die Zustimmung nicht ertheilen, weil aus der unbestimmter gefaßten Abrede Ansprüche hergeleitet werden möchten, deren Bewilligung nicht in der Absicht gelegen habe und deren Tragweite sich nicht übersehen lasse. Wenn aber hervorgehoben worden sei, daß ein fremder Schiffsführer in Bremen keinen Mäkler annehmen dürfe, um Wechsel zu kaufen oder eine Versicherung abzuschließen, so handle es sich bei diesen Geschäften zunächst nicht um einen mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Gegenstand, und ebensowenig um eine Beschränkung der Schiffsführer, selbst ihre Geschäfte zu besorgen. Sodann sei aber zu bemerken, daß ein fremder Schiffsführer durch die in Bremen bestehende Gesetzgebung nicht behindert sei, Wechsel bei Kaufleuten oder auf der Börse selbst anzukaufen oder — wenn die Versicherungs-Gesellschaften sich mit ihm einlassen wollen — eine Versicherung abzuschließen, und daß dergleichen Geschäfte auch von ihnen durch Schiffsmäkler betrieben werden dürften. Dagegen dürften jene Schiffsführer sich eines Wechselmäklers oder eines Assekuranz-Mäklers allerdings nicht bedienen, weil diese Mäkler lediglich berechtigt seien, zwischen Bremischen Kaufleuten die Vermittler zu bilden. Die Aufhebung dieser Beschränkung liege weder im Bedürfnisse des Verkehrs, noch könne dieselbe zugestanden werden, da sie dazu diene, die Kontrolle über den Verkehr der Mäkler zu üben, deren Aufhebung nicht für zulässig zu erachten sei.

Die behaupteten Beschränkungen sodann, nach welchen ein auswärtiger Kaufmann einen Mäkler in Bremen nicht beauftragen dürfe, für ihn Einkäufe zu machen, oder nicht befugt sei, bei einer durch einen Mäkler abgehaltenen Auction selbst zu bieten, ferner fremden Fabrikanten, Gewerbtreibenden oder Handels-Reisenden versagt werde, in Bremen ohne Zuziehung von Mittelspersonen zu kaufen oder zu verkaufen, seien nur insoweit vorhanden, als die Annahme von Mäklern zu Waaren-Ankäufen und Verkäufen fremden Kaufleuten aus den bereits angeführten Gründen nicht gestattet werde, wobei es auch bewenden müsse. Im Uebrigen seien Auswärtige unbeschränkt berechtigt, in Bremen selbst zu kaufen und zu verkaufen, sowohl im Verkehr mit Kaufleuten, als auch, soweit es den Einkauf betrifft, (da zur Vornahme der öffentlichen Verkäufe von Kaufmannswaaren die Waarenmäkler ausschließlich berechtigt sind) bei Gelegenheit der erwähnten Auctionen — und die behaupteten Beschränkungen beständen in dieser Beziehung nicht.

Dagegen bestehe eine bereits oben angedeutete Beschränkung dahin, daß in dem Falle, wenn es sich um die Bezahlung Bremischer Ein-, Aus- oder Durchgangsrechte handle, wie solche beim Ein- und Verkauf von Waaren, so wie bei deren Versendung vorkommen könne, für Auswärtige die Zuziehung eines Bremer Bürgers nothwendig sei, weil die Declaration, auf welche ohne alle weitere Untersuchung oder Waaren-Abfertigung die Erhebung der Abgabe gegründet werde, auf Bürgereid abgegeben werden müsse. Wenn die Beseitigung dieser Beschränkung bei den gepflogenen Verhandlungen wiederholt und dringend anempfohlen sei, weil ähnliche Beschränkungen die Bremischen Angehörigen im Zollvereine

nicht treffen, so habe man doch immer mit Entschiedenheit erklären müssen und wiederhole dies auch gegenwärtig, daß man sich außer Stande sehe, dieser Anforderung zu entsprechen, weil zu diesem Ende entweder eine vollständige, zur erheblichen Belästigung des Verkehrs führende, bei dem geringen Betrage der Abgaben ganz unmotivirte Umänderung der Bremischen Zollverfassung nöthig sei oder ein Verfahren bedingt erscheine, bei welchem der Ertrag der Bremischen Abgaben gefährdet und der Auswärtige vor dem Bremischen Angehörigen begünstigt werde.

Nach dieser Entgegnung und Erläuterung hat die weitere Verfolgung der angeregten Anforderungen bei dem gegenwärtigen Anlasse auf sich beruhen bleiben müssen.

3. Es ist zweckmäßig erkannt worden, daß sowohl die Legitimationen, welche die im Artikel 9 des Haupt-Vertrages genannten Fabrikanten und Handlungs-Reisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren von der Behörde ihrer Heimat zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung im anderen Staate beizubringen haben, als auch die Legitimationen, welche ihnen von den Behörden des letzteren Staates zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in diesem Staate auszustellen sind, nach gleichförmigen Formularen zu ertheilen seien, und man einigte sich deshalb über die unter Lit. A., B. und C. beigefügten Formulare, von welchen die beiden ersteren für Fabrikanten und Handlungsreisende von dem Staate ihrer Heimat, das letztere aber von demjenigen Staate ausgestellt wird, welcher dem Fabrikanten oder Handlungsreisenden den Gewerbsverkehr innerhalb seines Landes bewilligt. Da indessen in Bremen besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht gezahlt werden, so ist man darüber einverstanden, daß die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A. und B. in Bremen mit der Aenderung auszustellen sind, daß in denselben statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betreffende Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe enthalten ist.

4. Im Anschluß an die Verabredungen des Artikels 15 des Haupt-Vertrages über das persönliche Verhältniß der im Bremischen Gebiete stationirten Zollvereinsbeamten hat man sich weiter dahin verständigt, daß

a) bei Beschwerden über das Verhalten solcher Beamten, so wie bei etwaigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wünschen des Senats der freien Hansestadt Bremen, alle Willfährigkeit von Seiten der betreffenden Vereins-Regierungen bewiesen werden soll, und daß

b) Bremischer Seits die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden sollen, durch welche die Zollvereinsbeamten in Ausübung ihres Dienstes unter denselben Schutz gestellt werden, unter welchem die Bremischen Staatsbeamten stehen.

5. Zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs hat man sich über Folgendes verständigt:

a) zu Art. XI. und XIII. des zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 11. Januar 1827:

1) Die im Art. XI. verabredete Durchgangs-Abgabe soll gegenseitig von 1 gGr. Conventionsmünze auf 2 Pfennige Hannoversch Courant für alles ohne Lagerung durchgeführt werdende Gut herabgesetzt, und dabei in beiden Staaten der Transport von und nach dem vom Zollverbande ausgeschlossen gebliebenen Hafenort Geestemünde mit denjenigen von und nach Bremerhaven gleich behandelt werden, gedachte Abgabe auch die Durchfuhr durch die genannten Hafenorte bei dem Transporte von Waaren von und nach den daselbst im Hafen liegenden Schiffen in sich begreifen.

Ferner wird für die Straßenstrecke zwischen Brake und Bremen bei dem ohne Lagerung stattfindenden Waarentransporte durch das Oldenburgische und durch Bremen die in Oldenburg und Bremen zu erhebende Durchgangs-Abgabe in gleicher Weise auf den Satz von zwei Pfennigen festgestellt werden.

2) Für Waaren aus und nach den Schiffen zu Bremerhaven, welche, ohne im Uebrigen das Bremische Gebiet zu berühren, lediglich durch Bremerhaven ohne Lagerung durchgeführt werden, soll ebenfalls keine andere Abgabe als der erwähnte Durchgangszoll von höchstens 2 Pfennigen für den Centner Bremischer Seits erhoben werden, und eben so sollen Waaren aus und nach den Schiffen zu Geestemünde, nach und von Bremerhaven, bei ihrer Durchfuhr durch Geestemünde mit einem höheren, als dem erwähnten Satze Hannoverscher Seits nicht belegt werden.

3) Waaren, welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Geestemünde durch Bremerhaven nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, sollen einem Durchgangszolle in Bremerhaven nicht unterliegen. — Eben so wenig sollen Waaren, welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Bremerhaven durch Geestemünde nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, einem Durchgangszoll zu Geestemünde unterworfen werden.

4) Es verbleibt bei der bisher auf Grund des Artikels XIII. des erwähnten Staatsvertrags gewährten Befreiung vom Durchgangszoll für den Verkehr zwischen dem am linken Ufer der Lesum belegenen Bremischen Gebiete und Vegesack, auch wenn derselbe sich auf anderen Wegen, als auf der jetzt bestehenden Verbindungsstraße bewegen sollte. Außerdem wird aber auch zu Vegesack für die daselbst von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem anderen ohne Lagerung stattfindende Durchfuhr Bremischer Seits eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

b) Für Waarentransporte, welche von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem anderen auf einer Achse ohne Lagerung durch Bremen und das die Stadt umgebende Gebiet geführt werden, wird die Bremische Durchgangs-Abgabe auf 2 Pfennige Hannoversch Courant per Centner herabgesetzt, und können die Führer solcher Waarentransporte ihre Declarationen zu Bremen ohne Vermittelung Bremischer Bürger besorgen.

Dieser Vermittelung bedarf es auch dann nicht, wenn die Durchfuhr durch Vegesack (s. a. 4) erfolgt, oder wenn es sich um die Entrichtung der im Artikel 13 der Uebereinkunft II. erwähnten Gebühren handelt.

c) Die Erhebung des für Rechnung Bremens auf der Straße zwischen Bremen und Delmenhorst neben dem Chausseegelde seither erhobenen Wahrthurmer Zolls soll auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrags suspendirt werden.

6. Nach der Vereinbarung, welche unterm 4. Juli 1840 zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen getroffen worden war, sollten nachbenannte, weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr nach Bremen verschiffte Artikel, nämlich Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen, wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs auch bei der Durchfahrt und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben beschwert werden. Obgleich jene Vereinbarung außer Kraft getreten ist, so hat man es doch in Bremen bei der oben bezeichneten Befreiung der vorgedachten Waaren von Zollabgaben belassen, und auf die dieserhalb gestellte Anfrage ist von den Bremischen Bevollmächtigten die Erklärung abgegeben worden, daß nicht die Absicht vorliege, jene Befreiung, in der Weise, wie sie bisher zugestanden worden, wieder aufzuheben.

7. Als Voraussetzung, unter welcher man Bremischer Seits den Vertrag abschließe, ist von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten das Vorwalten der Bereitwilligkeit bei den Nachbarstaaten bezeichnet, die ihnen gemeinschaftlich mit Bremen obliegende Aufgabe zur Beseitigung der Schiffahrtshindernisse auf der Unterweser auch ferner in dem Sinne auffassen und fördern zu wollen, wie solches, unter spezieller Bezugnahme auf die desfallsigen Vorbehalte im Staatsvertrage zwischen Hannover und Bremen vom 11. Januar 1827, durch die Bestimmungen des §. 11 des Vertrages jener beiden Staaten vom 14. April 1845 und des Additionalvertrages vom nämlichen Jahre zwischen Oldenburg und Bremen geschehen ist. Bremischer Seits erbitte man sich daher bei der Ratification des vorliegenden Vertrages eine Aeußerung der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung dahin, daß die Bestimmungen des §. 11 des angezogenen und erlöschenden Vertrages von 1845 auch ferner als Gegenstand zur weiteren freundnachbarlichen Verständigung mittelst dazu von den betheiligten Staaten zu bestellenden Kommissarien betrachtet werden sollen.

Von Seiten des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten ist die Bereitwilligkeit seiner Regierung zu erkennen gegeben worden, die gewünschte Aeußerung abzugeben, und von Seiten des Königlich Preußischen Bevollmächtigten den Bremischen Bevollmächtigten mitgetheilt worden, in welcher Weise die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nach der dieserhalb unterm 16. November 1855 abgegebenen Erklärung dem Wunsche der freien Hansestadt Bremen zu entsprechen gewillt sei, worauf die Bremischen Bevollmächtigten sich der Erwartung hingaben, daß die gewünschte Aeußerung in der Weise, wie man dieselbe Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgischer Seits abzugeben kein Bedenken finde, bei der Ratification des vorliegenden Vertrages an den Senat der freien Hansestadt Bremen gelangen werde.

Zu der Uebereinkunft I.

8. Da die Mehrzahl der Zollvereins-Staaten kaum in die Lage kommen kann, gegen die Uebertretungen Bremischer Abgabengesetze Strafen zu verhängen, so ist man Bremischer Seits damit einverstanden, daß die Strafbestimmungen, welche ergehen müssen, um die Verhängung der ebengedachten Strafen zu begründen, in den einzelnen Zollvereins-Staaten auf Grund der Verabredung im Artikel 12 der Uebereinkunft I. erst auf besonderen Antrag des Senats der freien Hansestadt Bremen erlassen werden sollen, und daß es genügt, wenn alsdann die Anwendung der auf die Uebertretung der eigenen Zollgesetze gesetzten oder die Verhängung derjenigen Strafen angedroht wird, welche in Folge der Abrede im §. 13 des mit Oesterreich vereinbarten Zollkartels in dem betreffenden Zollvereins-Staate gesetzlich festgestellt worden sind.

9. Die Vorkehrungen zur Verhütung von Zoll-Contraventionen, welche in den Artikeln 19, 22, 23, 25 und 28 der Uebereinkunft I. verabredet worden sind, haben schon seither bestanden, und die Nichtbeachtung derselben ist in Hannover, Oldenburg und Bremen auf Grund dieserhalb getroffener Vereinbarungen mit Strafen bedroht worden. Nachdem man sich über die Aufrechterhaltung dieser Vorkehrungen verständigt hat, übernehmen die Königlich Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Regierung, so wie der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verbindlichkeit, wegen fernerer Anwendung der bisherigen Strafbestimmungen gegen die Uebertreter jener Vorkehrungen die erforderliche Anordnung zu treffen, außerdem aber:

1) diejenigen Schiffsführer, welche mit Verletzung der im Artikel 21 der Uebereinkunft I. vereinbarten Bestimmungen ohne vorgängige Anlegung des amtlichen Verschlusses eine Fahrt unternehmen, oder den angelegten Verschluß verletzen, oder endlich Güter außerhalb des verschlossenen Raumes führen, einer Geldstrafe von 10 bis 200 Rthlr. zu unterwerfen. Im Wiederholungsfalle ist mindestens das Doppelte der früher erlegten Strafe zur Anwendung zu bringen. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses soll in dem Falle straflos bleiben, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden oder durch Unglücksfälle nothwendig gemacht, hiervon auch in beiden Fällen der nächsten oder doch nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte der dortigen Zollstelle ungesäumt Anzeige erstattet worden ist; — sodann wird,

2) gegen Führer offener Boote, welche der nach Maaßgabe der Verabredungen im Artikel 26 der Uebereinkunft I. an sie gerichteten Aufforderuug ungeachtet, die Fahrt nicht fortsetzen, eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. zur Anwendung kommen und im Falle der Wiederholung mindestens im doppelten Betrage der früher erlegten Strafe verhängt werden.

10. Als Kaufmannswaaren (Stückgüter), bei deren Transporte die Fluß- und Leichterschiffe auf der Unterweser nach der Verabredung im Artikel 21 der Uebereinkunft I. dem amtlichen Verschlusse unterworfen werden sollen, sind solche Waaren zu verstehen, welche nach dem Handelsgebrauche gewöhnlich in einer Verpackung befördert zu werden pflegen, so daß die Verschlußanlage auch dann erfolgen muß, wenn dergleichen Waaren in einzelnen Fällen, z. B. Zucker in Broden, unverpackt verladen sein sollten. Auch wird die Anlegung des amtlichen Verschlusses dadurch nicht unnöthig gemacht, daß die Ladung eines Schiffes nur in einer Waarengattung, z. B. lediglich in Wein oder lediglich in Kaffee, besteht.

Unter dem in dem angeführten Artikel ausgesprochenen Verbote, nach welchem amtlich verschlossene Schiffe in der Regel außerhalb des verschlossenen Raumes keine Güter führen sollen, ist Vieh nicht begriffen.

Zu der Uebereinkunft II.

11. Das zu Bremen zu errichtende Haupt-Zollamt soll die einfache Inschrift: „zollvereinsländisches Haupt-Zollamt" erhalten, und die von demselben bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen die Inschrift: „zollvereinsländisches Haupt-Zollamt zu Bremen" ohne ein weiteres Hoheitszeichen führen. Die Schilder vor dem Lokale des Hauptamts und seiner Abtheilungen auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser werden mit keinem Hoheitszeichen oder bestimmten Landesfarben versehen werden.

12. Die Bremischen Bevollmächtigten erklärten, wie sie mit Bedauern von den Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen vernommen hätten, daß die Mehrzahl der Zollvereins-Staaten ein Bedenken dabei gefunden habe, auf den Bremischen Antrag einzugehen: das in Bremen zu errichtende Haupt-Zollamt mit der Befugniß zur Erhebung der Zölle bis zum Betrage von 10 Rthlr. für kleine Versendungen aus Bremen vermittelst der Eisenbahn und der die Weser aufwärts fahrenden Schiffe zu versehen. Sie müßten dieses um so mehr beklagen, als die Verzollung dergleichen kleiner, in der Regel nur für die Umgegend bestimmter Sendungen, abgesehen von dem Interesse des Bremischen Detailhandels, auf einem wahren Bedürfnisse eben dieser Umgegend, für welche Bremen den Hauptmarktort bildet, beruhe und als die Versagung der Befriedigung dieses Bedürfnisses zu fortwährenden gerechten Klagen Anlaß geben werde. Wenngleich es nicht ihre, der Bremischen Bevollmächtigten, Absicht sei, wegen dieses unerledigt gebliebenen Punktes den Abschluß des gegenwärtigen Vertrages aufzuhalten, so müßten sie, erhaltenem Auftrage gemäß, schon jetzt bevorworten, daß Bremischer Seits der erwähnte Antrag demnächst direkt erneuert und den hohen Regierungen der Zollvereins-Staaten zur Annahme dringend empfohlen werden würde.

Von Seiten der Bevollmächtigten des Zollvereins wurde hierauf erwidert, daß sie den betreffendeu Regieruugen die Entschließung über diesen Gegenstand lediglich vorbehalten müßten.

Zu der Uebereinkunft III.

13. Mit Rücksicht darauf, daß die an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheile in den Grenzbezirk fallen werden, ist von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten eine Zusicherung dahin in Anspruch genommen worden, daß hinsichtlich des Gewerbe- und Fabrications-Betriebs alle nach den Gesetzen des Zollvereins im Grenzbezirke formell zulässigen oder faktisch zugelassenen Erleichterungen auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen eintreten sollen. Die Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen entgegneten darauf, daß bei der Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften auf die in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen zu betreibenden Gewerbe und Fabriken nach den im Zollvereine überhaupt bestehenden oder festzustellenden Grundsätzen werde verfahren werden, so daß zulässige Erleichterungen im Bereiche der Bremischen Gebietstheile in so weit werden zugestanden werden können, als dies unter ähnlichen Verhältnissen anderwärts im Grenzbezirke geschehen würde.

14. Die besondere Erlaubniß, welche nach §. 90 der Vereins-Zoll-Ordnung Krämern und andern Gewerbtreibenden, die sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, zur Einführung von Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren unmittelbar vom Auslande und zur Versendung solcher Waaren bewilligt werden kann, wird für Bewohner der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile vorkommenden Falls durch den Senat der freien Hansestadt Bremen ertheilt werden, und dem letzteren auch die Wiedereinziehung der Bewilligung zustehen. Solchen Personen, welche wegen Zollvergehen, sofern diese nicht in bloßen Ordnungswidrigkeiten bestehen, bestraft sind, wird die vorgedachte besondere Erlaubniß nicht ertheilt, oder die ertheilte Erlaubniß wieder entzogen werden. Mit Rücksicht hierauf wird der Ertheilung einer solchen Erlaubniß ein Benehmen mit der Zollbehörde vorausgehen.

15. Mit Bezug auf die Verabredung im Separat-Artikel 11 haben die Bremischen Bevollmächtigten mitgetheilt, daß es in der Absicht liege, das in Bremen gesetzlich bestehende Verfahren in Strafsachen einer Abänderung zu unterwerfen, und daß die etwa einzuführenden Aenderungen auch das Verfahren in Zoll-Strafsachen berühren würden.

Von Seiten der Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen ist aus dieser Veranlassung auf die Grundsätze Bezug genommen, über welche sich die Zollvereins-Staaten in Betreff des Verfahrens in Zoll-Strafsachen verständigt haben, in der Voraussetzung, daß diese Grundsätze auch für das Zoll-Strafverfahren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen als maßgebend zu betrachten seien.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften und Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt und Königlich Preußischer Seits auch den mitbetheiligten Regierungen zugestellt werden.

Es wurde ferner verabredet, daß zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welchen die wörtliche Einrückung des Vertrages mit den dazu gehörigen Uebereinkünften in die Ratifications-Urkunden erfordern würde, eine solche Form der Ratification zu wählen sein werde, wodurch der Gegenstand ohne vollständige Aufnahme der Artikel hinlänglich genau bezeichnet werde.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratification des Vertrages und seiner Anlagen auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratification desselben, als genehmigt an-

sehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) F. L. Henning. C. Fr. Lang. W. Cramer. A. Duckwitz. J. H. W. Smidt. C. Hartlaub.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimaton bei den einschlägigen Behörden (der Zollvereinsstaaten, Bremens) bescheinigt, daß er für sein vorgebachtes Gewerbe in hiesigem Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (der Zollvereinsstaaten, Bremens) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der (Königlich Preußischen Regierung zu Düsseldorf) unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Bremischen) Landen, für das von ihm (seinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgebachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Originali concordat.

(L. S.) (gez.) A. de la Croix,

Hofrath und Büreau-Vorstand.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen vertragsmäßige Abreden getroffen werden, auch den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Karl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt und
den Senator Karl Friedrich Ludwig Hartlaub,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom heutigen Tage in Kraft tritt, soll unter der Voraussetzung, daß die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung, die erst- und letztgedachte Regierung im Anschlusse an die dieserhalb früher bereits ertheilten Zusagen, diesem Vertrage beitreten, die Erhebung der Weserzölle auf die Dauer dieses Vertrages suspendirt werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung dieses Vertrags die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung einladen, dem Vertrage beizutreten, und soll darüber eine Verständigung in der Art zu treffen ermächtigt sein, daß in dieser Weise die im Art. 1 ausgesprochene Voraussetzung ihre Erledigung findet.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, wie der im Art. 1 genannte Vertrag vom heutigen Tage, und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Derselbe soll alsbald zur Ratification den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Karl Friedrich Lang. (L. S.)

Wilhelm Cramer. (L. S.) Arnold Duckwitz. (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Karl Friedr. L. Hartlaub. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Bremen wegen Suspension der Weserzölle nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

Die Hannoverscher Seits in Anregung gebrachte Wiederherstellung des sogenannten Triftgeldes, zur Entschädigung der Achtsleute, welche auf der Strecke von Bremen bis Stolzenau die auf der Weser mittelst Pferdezuges beförderten Schiffe zum Zweck der Festsetzung der Vergütungen für etwaige Beschädigungen der Ufer begleiten, ist zwar für den Fall, daß diese Abgabe von den Schif-

fern erhoben werden soll, von anderen Seiten beanstandet worden. Dagegen hat man sich darüber verständigt, daß es keine Bedenken habe, wenn für die Dauer der Suspension der Weserzölle die den Pferdezug begleitenden Achtsleute das Triftgeld nach einem bestimmten, über die Beträge, welche bisher den Achtsleuten gewährt worden sind, nicht hinausgehenden Tarife von den Eigenthümern des Pferdezuges erheben. Demgemäß nach Befinden nähere Anordnungen zu treffen, und von denselben die Regierungen der übrigen Weser-Ufer-Staaten zu benachrichtigen, ist hiernach der Königlich Hannoverschen Regierung anheimgestellt worden.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratification des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratification desselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) F. W. Henning. C. Fr. Lang. W. Cramer. A. Duckwitz. H. Smidt. L. Hartlaub.

Originali concordat.

(L. S.) (gez.) A. de la Croix,

Hofrath und Büreau-Vorstand.

№ 135.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den dem Hause der Abgeordneten zur Zustimmung vorgelegten Vertrag zwischen Preußen und den Zoll-Vereins-Staaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits vom 26. Januar 1856.

Der vorliegende Vertrag hat die Absicht, die Stadt Bremen zu wünschenswerthen Einrichtungen für die Interessen des Zollvereins gegen Aufhebung des Weserzolles zu disponiren, verwirklicht. Derselbe beseitigt nach Möglichkeit die bisher empfundenen Uebelstände des, besonders auf der Unterweser stattgefundenen, durch die Grenzaufsicht nur mangelhaft zu hemmenden Schleichhandels, so wie die kostspielige Zoll-Bewachung der Ober-Weser-Ufer.

Der Vertrag ist daher als ein günstiges Ereigniß zu betrachten, und wird in seinen Folgen gewiß die gehegten Erwartungen erfüllen.

Das Verhältniß des Zollvereins zu Bremen ist zu einem beiden Theilen genügenden umgewandelt worden. Die Vereinigung des Steuer-Vereins und Hannovers mit dem Zollverein bot hierzu das geeignete Mittel. Der auf der Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823 (Gesetz-Sammlung 1824 Seite 29) begründete Weser-Zoll war auf eine allgemeine von dem Brutto-Gewichte an gewissen Hebestellen zu vereinnahmende Abgabe festgestellt, die aber von keinem Fahrzeuge mehr als 315 Pfennige Conventionsmünze pro Schiffspfund betragen sollte, von denen 59 Pfennige den Preußischen Hebe-Aemtern zufielen. Das Schluß-Protokoll der Weser-Schifffahrts-Kommission vom 21. Dezember 1825 änderte diesen Satz in eine Abgabe von 236½ Pfennigen vom Schiffspfund, wovon 44¼ Pfennige auf Preußen fallen.

Die am 18. resp. 19. Oktober 1841 zwischen Preußen, Kurhessen, Braunschweig und Lippe geschlossene Uebereinkunft über den Anschluß der beiden letzteren Staaten veränderte diesen Zustand, indem sie den Weser-Zoll von dem Waaren-Durchgange durch das Zollvereins-Gebiet abhängig machte und seine gänzliche Aufhebung für den Fall des Anschlusses Hannovers an den Zollverein in Aussicht nahm. Bei den späteren Verhandlungen wegen Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine mußte dies Verhältniß und Bremens Handels-Bedeutung zur näheren Anregung kommen.

Letztere zeigte sich selbst in dem durch die Dänische Blokade beschränkten Jahre 1848 in mehr als 27 Millionen Thalern bei der Einfuhr und 22 Millionen Thalern bei der Ausfuhr, im Jahre 1854 aber bei der Importation in circa 53 Millionen und bei der Exportation auf circa 48 Millionen Thaler Louisd'or. Der Zollverein ist bei diesem Gesammtverkehr etwa mit der Hälfte betheiligt. Man glaubte daher durch eine, zuerst in den Vertrag vom 7. September 1851 niedergelegte und dann im Vertrage vom 4. April 1853 bestätigte Bestimmung einer Suspension des Weser-Zolls näher treten zu müssen, um Bremen zu entsprechenden Zugeständnissen zu bewegen und der Unsicherheit in Bezug auf den ansehnlichen Schleichhandel abhelfen zu können. Diese Bestimmung lautete:

> Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg werden baldthunlichst eine für die Ufer-Staaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weser-Zölle, so wie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebiets und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenz-Abgaben erreicht werden können, Verhandlungen einleiten.

Diese Verhandlungen mit der Stadt Bremen begannen bereits im Jahre 1853, führten aber noch keine Verständigung herbei. Sie wurden jedoch im Jahre 1855 wieder aufgenommen und ihr Erfolg ist der vorliegende Vertrag vom 26. Januar 1856 nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften, Separat-Artikeln und dem Schluß-Protokolle.

Sie enthalten folgende Resultate:

1) die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt sowohl in Bezug auf See-, als Fluß- und Küstenfahrt, welche für die 955 Fahrzeuge umfassende Preußische See-Rhederei gegen die Bremischen von circa 250 Schiffen nur vortheilhaft wirken kann und rücksichtlich der Küsten-Schifffahrt bereits durch das Gesetz vom 5. Februar 1855 angebahnt war;
2) die Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels durch geregelte Zoll-Abfertigungen mittelst eines zu errichtenden vereinsländischen Haupt-Zoll-Amts in Bremen und angemessene Ueberwachung des Schiffsverkehrs;
3) die Ersparniß in der bisher erforderlichen, kostspieligen, aber dennoch, den Verhältnissen nach, ihren Zweck nicht ganz erreichenden Grenz-Bewachung an der Oberweser, die künftige Sicherheit der Zoll-Abfertigungen, die durch Bremen übernommene Einräumung von Lokalitäten zum Haupt-Zollamte an der Weser und auf dem Eisenbahnhofe, die Verpflichtung der Bremischen Steuer-Beamten zur Wahrnahme des Zollvereins-Interesses, die beschlossene Bestrafung der Bremer Staats-Angehörigen bei Unterschleifen gegen die Zollvereins-Gesetze und den Anschluß einzelner, der Grenzbewachung bisher schwer gefallenen Bremer Gebietstheile an den Zollverein;
4) Verkehrs-Erleichterungen, bestehend in
   a) der Errichtung einer mit dem Bremer Haupt-Zollamte verbundenen Niederlage, welche die für den Zollverein bei dem großen Absatze vereinsländischer Waaren durch Bremens Vermittelung nicht unwichtige Gelegenheit darbietet, die undisponirt bleibenden darin niedergelegten Objekte zollfrei zurückführen zu können. Die Niederlage soll als Zollvereinsgebiet angesehen, unter Kontrolle des vereinsländischen Haupt-Zollamts gestellt und das Lokal von der Stadt Bremen hergegeben werden, welche nur eine geringe Abgabe als Kontrollgebühr von den deponirten Waaren bezieht,
   b) die Bewilligung der zollfreien Rückfuhr der auf den beiderseitigen Messen und Märkten, einschließlich der Viehmärkte, unverkauft gebliebenen Waaren,
   c) die Befreiung der Geschäftsreisenden, welche nur für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder nur Muster bei sich führen, von einer Abgabe für diesen Gewerbe-Betrieb im anderen Staate, sofern sie dieselbe in ihrem Angehörigkeitsorte entrichtet haben,
   d) die Bewilligung der Zollfreiheit für einzelne, von Bremen in den Zollverein, besonders an der Unter-Weser, einzuführende Gegenstände untergeordneter, im Artikel 10 des Hauptvertrags bezeichneter Art.

Die Dauer des Vertrags ist vorläufig bis zum 31. Dezember

1856 festgestellt, jedoch einer eventuellen 12jährigen, selbst längeren Fortsetzung fähig und die Suspension der Weserzölle während seines Bestehens ausgesprochen.

In Bezug auf die im Schlußprotokolle zum Hauptvertrage erwähnten Separat-Artikel zu der Uebereinkunft III. sind die näheren Aufklärungen von Seiten des Regierungs-Kommissarius gegeben worden.

Die Kommissionen erkannten in dem vorliegenden Vertrage und seinen Beilagen ein den Interessen des Zollvereins vortheilhaftes Abkommen und empfehlen dem hohen Hause:

> dem Vertrage mit der freien und Hansestadt Bremen,
> den Separat-Artikeln zu diesem Vertrage,
> der Uebereinkunft zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Unterdrückung des Schleichhandels,
> der Uebereinkunft des Zollvereins mit Bremen wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen,
> den Separat-Artikeln zu derselben,
> der Uebereinkunft zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Verein,
> den Separat-Artikeln zu dieser Uebereinkunft und dem Schlußprotokolle,
> sämmtlich vom 26. Januar 1856,
> die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Berlin, den 22. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen
für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
von Kamptz (Vorsitzender). Gregorovius. Meyer (Pyritz). Wendt. Denzin. von Zakrzewski. Freiherr von Spiegel. von Suchodolski. Granier. von Keltsch. Graf von Pfeil. von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz). von Krosigk. Graf Pückler. Barthel. von Berg.	Schmückert (Vorsitzender). Melbeck. von Eynern. Hoffmann. Lemonius. Bartsch. Barth. Wagener (Neustettin). Bullrich. Diergardt. Spangenberg.

№ 136.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über

Petitionen.

I.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bartsch.

Journal II. Nr. 945.

Den bei Begutachtung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen (Nr. 207 der Drucksachen), mit in Betracht gezogenen Petitionen mehrerer Schankwirthe aus Sigmaringen ist noch eine Petition des Lindenwirths Seitz und Genossen d. d. Hechingen den 9. April c. gefolgt, worin zwar die Nothwendigkeit einer anderweiten gesetzlichen Regulirung des Wirthschaftsbetriebes ebenfalls nicht verkannt, jedoch zunächst und im Interesse der Realgewerbe-Berechtigungen gegen den Gesetz-Entwurf dieselben Bedenken, wie in den Petitionen aus Sigmaringen erhoben werden. Die Bittsteller beantragen daher auch:

> dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, soweit derselbe die in Hohenzollern bestehenden Realberechtigungen berühre, die Zustimmung nicht zu ertheilen.

Gegen die Petition des 2c. Seitz und Genossen ist dasselbe anzuführen, wie gegen die sub Nr. 207 begutachteten Petitionen, und bleibt hier nur einer unrichtigen Auffassung der jetzigen Petenten entgegenzutreten. Sie behaupten, daß durch die §§. 8 und 9 des Entwurfs, wonach die Erben der Konzessionirten oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien der Prüfung ihrer persönlichen Qualification zur Ausübung des Schankgewerbes nach §. 4 unterworfen sind, und wonach auch der Betrieb durch Stellvertreter unstatthaft sein soll — den Eigenthümern von Realberechtigungen die wesentlichsten Dispositions-Befugnisse über dieses ihr Eigenthum geradezu entzogen würden, indem sie dadurch verhindert seien, diese ihre Realberechtigungen zu verpachten, dieselben wirksam zu veräußern und zu vererben.

Diese Behauptung stimmt weder mit der Absicht noch mit ausdrücklichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs überein.

Nach §. 17 sollen die bestehenden Realberechtigungen unverändert fortdauern; schon hieraus folgt von selbst, daß solche, wie jedes andere Eigenthum, auch auf die Erben übergehen. Außerdem aber kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß die Eigenthümer dieser Realrechte befugt bleiben, dieselben durch Verkauf oder sonst zu veräußern und durch Verpachtung nutzbar zu machen, da der §. 20 es ausdrücklich freiläßt, die zur Zeit noch bestehenden Realberechtigungen auf eine andere nach §. 4 a. gesetzlich qualifizirte Person in der Art zu übertragen, daß der Erwerber die Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Hierdurch wird also bezüglich der Realrechte — im Gegensatze zu den blos persönlichen Konzessionen — die Disposition weder von der Beschaffenheit und Lage des Betriebslokals, §. 4 b., noch von der Bedürfnißfrage, §. 4 c., abhängig gemacht, so daß als alleinige Beschränkung für die Uebertragung der Realrechte die Prüfung der Befähigung zur persönlichen Ausübung des Wirthschafts-Betriebes und die Unzulässigkeit des Betriebes durch bloße Stellvertreter bestehen bleibt. Daß aber diese Beschränkung in den Hohenzollernschen Landen, wie in den übrigen Theilen der Monarchie, des öffentlichen Wohls wegen unerläßlich sei, ist bereits bei Begutachtung der Petitionen aus Sigmaringen erhärtet worden. Die Kommission kann daher nur darauf antragen:

> auch die Petition des 2c. Seitz und Genossen zu Hechingen durch unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs für erledigt zu achten.

II.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoffmann.

A. Journal II. Nr. 804, 809, 824.
B. Journal II. Nr. 812, 819, 839, 890.
C. Journal II. Nr. 823.
D. Journal II. Nr. 800.
E. Journal II. Nr. 832, 857.

A.

Die unterzeichnete Kommission für Handel und Gewerbe hat unterm 25. Februar d. J. (Nr. 155 der Drucksachen) dem hohen Hause unter andern über die Petition der Innungen und sonstigen Handwerker zu Bielefeld Bericht erstattet, worin der Antrag gestellt war:

1) bei den Handwerkern den Innungs-Zwang wieder einzuführen;
2) statt der Kreis-Prüfungs-, Regierungs-Prüfungs-Kommissionen als zweite Instanz zu bilden und
3) dem Magazinwesen einen Damm entgegenzusetzen.

Mit einem ziemlich gleichlautenden Antrage sind nachträglich noch aufgetreten:

> die Obermeister der Tischler-, Schneider-, Schuhmacher- und Weber-Innung zu Halberstadt; die Mitglieder der Tischler-, Schuhmacher-, Schneider-, Riemer-, Böttcher-, Schlosser-, Fleischer-, Schmiede-, Töpfer-, Gerber-, Drechsler-, Klempner- und Handschuhmacher-Innung zu Thorn; die Mitglieder der Innungen zu Erfurt.

B.

Der Kommission war ferner Veranlassung gegeben, über den Antrag der Mitglieder der Innungen und sonstigen Handwerker der Stadt Graudenz vom 28. Januar d. J. Bericht zu erstatten, welcher Antrag dahin ging:

a) Aenderungen in Bezug auf die Bestimmungen der Gewerbegesetze über Meisterprüfungen eintreten zu lassen;

b) das Magazinwesen zu beschränken und
c) Handwerker-Kreditbanken einzurichten.

Dieser Petition haben sich neuerdings noch angeschlossen:

die Mitglieder der Innungen und sonstigen Handwerker zu Mewe; die Mitglieder der Innungen zu Deutsch-Krone; die Mitglieder der Innungen und sonstigen Handwerker der Städte Schwetz und Preußisch-Holland.

C.

Endlich hatte die Kommission sich noch gutachtlich ausgesprochen über die Petition des Vorstandes der Tischler-Innung zu Erfurt vom 22. Januar d. J., in welcher der Antrag gestellt war:

a) die Arbeiten zwischen Tischlern und Zimmerleuten ꝛc. näher abzugrenzen;
b) das Niederlassen junger Gesellen zu verhindern, und
c) dem Magazinwesen Einhalt zu thun.

Bezugnehmend auf die eben beregte Petition stellen die Tischler zu Wolgast jetzt einen ganz gleichen Antrag.

Von der Kommission war dem hohen Hause empfohlen, über sämmtliche Petitionen unter A., B., C., jedoch mit Ausschließung des Antrages zu B. ad c., zur Tagesordnung überzugehen, in Betreff des Antrages zu B. ad c. indessen, „Handwerker-Kreditbanken einzurichten," der Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben:

inwiefern diejenigen Gemeinden und Kreise, welche im Besitze von Sparkassen sich befinden oder dahin gelangen, allgemein anzuregen seien, mit diesen Instituten die erforderlichen Einrichtungen zu verbinden, um der arbeitenden Klasse, namentlich dem Handwerker, Darlehne ohne Realsicherheit gegen Bürgschaft oder gegen sonstige Garantie zu gewähren.

In Berücksichtigung der entwickelten Gründe ist das hohe Haus in der Sitzung am 14. März 1856 (Seite 729 der stenographischen Berichte) den Anträgen der Kommission überall beigetreten.

Wird erwogen, daß die jetzt eingereichten Petitionen mit den bereits berathenen übereinstimmen, also Neues nicht enthalten, ferner durch den gefaßten Beschluß des hohen Hauses auch der Antrag zu B. ad c. seine Erledigung gefunden hat, so kann dem hohen Hause nur empfohlen werden,

über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Von einigen Handwerkern der Stadt Iserlohn wird unterm 15. Februar d. J. eine von den Handwerkern der gedachten Stadt, am 18. April 1853, an die damalige zweite Kammer gerichtete Petition, über welche damals wegen des Schlusses der Sitzung keine Berathung stattgefunden hatte, zur Berücksichtigung eingereicht.

Die Petition enthält den Antrag:

1) den §. 67 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. vom 9. Februar 1849, dahin auszudehnen, daß die Zustimmung sowohl des Gewerberaths, als der betreffenden Innung, und, wo eine solche nicht besteht, des betreffenden Handwerks, zur Zulassung eines Ausländers, zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetrieb erforderlich ist;
2) Vorschußbanken einzurichten;
3) statt der §§. 33 und 34 der Verordnung vom 9. Februar 1849 nachstehende Bestimmung zu treffen:

Das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren ist nur denjenigen gestattet, welche zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugt sind, und zwar nur insoweit, als sie die Waaren in ihren eigenen Werkstätten verfertigen lassen. Ausnahmsweise kann anderen Personen das Halten solcher Magazine nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde der betheiligten Innung gestattet werden;

4) zur Beseitigung der Zweifel, was unter Fabrik-Inhabern und Handwerkern zu verstehen sei, die desfallsige Grenze scharf zu bezeichnen und dieserhalb eine gesetzliche Definition zu geben (cfr. §§. 30 bis 32 der Verordnung vom 9. Februar 1849.)

E.

Hiernächst beantragen die Vorstände der Innungen zu Andernach und Münstermayfeld unterm 2. März und 25. Februar d. J. die Gewerbegesetzgebung zu reformiren. Sie halten dafür, daß

a) zu dem §. 37 der Verordnung vom 9. Februar 1849 es heißen müsse:

„daß die Prüflinge nur da, wo sie ihr erstes Domizil nehmen, auch nur ihre Prüfung vor einer Kommission ihres Handwerks nachweisen dürfen;"

b) zu den §§. 38 und 39 a. a. O. hinzugesetzt werden müsse:

„daß die Kreis-Prüfungs-Kommissionen nur als Rekurs bestehen sollen;"

c) statt der Worte im §. 43 a. a. O.:

„die Prüfungs-Zeugnisse gelten überall als genügender Nachweis"

zu setzen sei:

„gelten zur Aufnahme in die Innung, vor welcher Kommission desselben Handwerks der Prüfling seine Prüfung bestanden hat;"

d) der §. 101 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dahin zu ändern sei:

„daß im ersten Satze das Wort „können" gestrichen, und das Wort „müssen" an dessen Stelle gesetzt wird;"

e) eben so der §. 102 a. a. O. dahin geändert werden müsse:

daß in jedem Orte, wo mindestens drei Handwerker desselben Handwerks wohnen, diese zu einer Innung zusammen treten müssen;"

f) der Begriff von „Handwerk" und „Fabrik" festzustellen sei;
g) die Fabriken auf diejenigen Geschäfte zu beschränken seien, welche nur fabrikmäßig betrieben werden können;
h) der §. 34 der Verordnung vom 9. Februar 1849 dahin abzuändern sei,

„daß Magazine und Verkaufsläden von Handwerker-Waaren nur von den betreffenden Innungen angelegt werden dürfen. Die Innungen sind verpflichtet, dem Bedürfnisse des Publikums angemessene Waarenvorräthe zu halten. Die bestehenden Magazine werden aufgehoben und müssen von den Innungen erworben werden."

Der Abgeordnete Wagener überreicht unterm 14. März d. J. in gedruckten Exemplaren einen ganzen Band gleichlautender Petitionen, die nur hin und wieder einzelne Modificationen enthalten.

Dieselben sind unterzeichnet von Handwerkern zu Minden; Hausberge; Soest; Hamm; Vlotho; Paderborn; Höxter; Herford; Trier; Elberfeld; Oberwesel; Zell a. d. M.; Wetzlar; Cochem; Stromberg; Bacherach; Vallendar; Koblenz; Magdeburg; Aschersleben; Sangerhausen; Ziesar; Burg; Neuhaldensleben; Quedlinburg; Eilenburg; Mühlhausen; Prettin; Torgau; Salzwedel; Minden; Nordhausen; Neisse; Hirschberg; Breslau; Potsdam; Fürstenwalde; Genthin; Brandenburg a. d. H.; Posen; Stargard; Stralsund; Memel; Gumbinnen; Insterburg; Elbing und Danzig.

Die Anträge ad D. und E. sind eben so, wie die bereits einer besonderen Berathung unterzogenen unter A. B. C., mit denen sie sogar zum Theil zusammen fallen, darauf gerichtet, dem Handwerkerbetriebe einen umfassendern Schutz zuzuwenden, als demselben, nach der Ansicht der Antragsteller, durch die bisherige Gewerbegesetzgebung gewährt worden ist.

Bei Beurtheilung der Anträge unter A. B. C. hat sich die unterzeichnete Kommission nicht darauf beschränkt, die ihr vorgelegten Petitionen der sorgfältigsten Berathung zu unterziehen, sondern es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, die bestehende Gewerbegesetzgebung einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Es ist dies in der Absicht geschehen, ein sicheres Urtheil darüber zu gewinnen, ob die Gewerbegesetzgebung wirklich an solchen Mängeln leide, deren Abstellung eintreten müsse, wenn der Handwerkerstand nicht unausbleiblichen Nachtheilen ausgesetzt werden solle.

Die Kommission ist bei ihrer Berathung von der Erwägung ausgegangen, daß es nicht allein Aufgabe der Gewerbegesetzgebung sein dürfe, die Wohlfahrt im Allgemeinen zu fördern, sondern daß sie in ihren Bestimmungen auch dahin zu zielen habe, die Wohlfahrt des in Rede stehenden, wichtigen Standes der Handwerker im Auge zu behalten. Bei Festhaltung dieser doppelten Gesichtspunkte ist die Kommission mit großer Mehrheit zu der Ueberzeugung gelangt, daß die bestehende Gewerbegesetzgebung allen Anforderungen genüge, die billigerweise zur Zeit an eine solche Gesetzgebung gemacht werden könnten.

Denn während einerseits in den Bestimmungen Vorsorge getroffen sei, das Publikum vor ungerechtfertigten Forderungen der Gewerbtreibenden selbst zu sichern, seien andererseits diese bewahrt vor der Konkurrenz von Pfuschern. Es seien ferner durch die Gesetzgebung die Mittel geboten, den Handwerkerstand zu einer entsprechenden Entwickelung seiner Verhältnisse zu bringen, die ihn nicht nur befähigen werde, in gewerblicher und allgemeiner Bildungsstufe eine ehrenvolle Stellung unter den übrigen Mitbürgern

des Staats einzunehmen, sondern auch dahin führen würde, daß der Handwerker auch in Bezug auf die größere Industrie und den immer mehr sich erweiternden Welthandel im Laufe der Zeit eine hinreichend gesicherte Stellung erhalten werde.

Wenn jetzt die Wirkungen der Gewerbegesetzgebung, namentlich die der Verordnung vom 9. Februar 1849, in ihren wohlthätigen Folgen noch nicht hervorgetreten seien, so müsse dies darin gesucht werden, daß diese Gesetzgebung noch eine zu kurze Dauer habe, als daß jetzt bereits die erwarteten günstigen Erfolge eintreten könnten.

Bei Berathung der jetzt unter D. und E. vorliegenden Petitionen hat die Kommission nicht vermocht, in diesen Petitionen irgend ein Moment aufzufinden, welches geeignet gewesen wäre, die Urtheile zu ändern, welche sie bereits in ihrem unterm 25. Februar dem hohen Hause erstatteten fünften Berichte (Nr. 155 der Drucksachen) ausgesprochen hat.

Indem die Kommission sich daher erlaubt, auf die Gründe Bezug zu nehmen, die in dem eben bezogenen Berichte niedergelegt sind, empfiehlt sie dem hohen Hause, über sämmtliche hier vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 18. April 1856.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Schmückert (Vorsitzender). von Kamptz. Bartsch. Lemonius. Wagener (Neustettin). Bullrich. Hoffmann (Berichterstatter). Barth. Diergardt. von Eynern.

№ 137.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1856.

I. über den Etat des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

II. über den Etat der Gestüt-Verwaltung.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 20 und 38 S. 22 und 40 und Kap. 15 S. 48, so wie Anlagen zu demselben S. 154—184.)

I. Etat des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die unter 2 Titel gebrachten Einnahmen betragen:
962,275 Rthlr.,
gegen den Etat pro 1855 mehr:
73,763 Rthlr.

Tit. I. An Kosten-Einnahmen bei den Auseinandersetzungs-Behörden (pag. 162 spezifizirt)

sind veranschlagt auf Grund einer Fraction der Ergebnisse in den 3 Jahren 1852—54
954,479 Rthlr.,
gegen den Etat pro 1855 mehr:
69,298 Rthlr. 15 Sgr.

Diese Einnahmen sind jedoch keine der Staatskasse verbleibenden, sondern sie werden durch die Mehrausgaben bei den Auseinandersetzungs-Behörden überwogen.

Tit. II. An sonstigen Einnahmen.

Im Etat pro 1855 waren unter 3 Positionen veranschlagt	3331	Rthlr.
der diesjährige Etat weist unter 6 Positionen	7796	"
	mithin 4465	Rthlr.

mehr nach. Hinzugetreten sind:

a) Pos. 1. 600 Rthlr. (vom Etat der allgemeinen Kassen-Verwaltung hierher übernommen);

b) Pos. 2. 1000 Rthlr. jährliche Kostenbeiträge resp. der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung für die Bearbeitung der Auseinandersetzungssachen in ihren Gebieten auf Grund der diesfälligen Staatsverträge vom 11. September 1850 und 9. Oktober 1854; wobei noch zu bemerken ist, daß von dem Betrage sub b. 50 Rthlr. als Beitrag zur Remuneration eines Hülfsarbeiters bei der vereinigten Kreis- und General-Kommissions-Kasse in Merseburg der Finanz-Verwaltung überwiesen und auf den Etat der Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden sind;

c) Pos. 4. 2864 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf., an Hebungen zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Eichsfeldschen Tilgungskasse in Heiligenstadt, nach §§. 12 und 23 des Reglements vom 9. April 1845 ½ pCt. von den ausgegebenen Schuldverschreibungen, welche Einnahmen bisher bei der Tilgungskasse extraordinair verrechnet, aber nach der am 1. Oktober 1855 erfolgten Auflösung der Tilgungskasse und dem Uebergange der Geschäfte derselben auf die Rentenbank-Direction in Magdeburg vom Jahre 1856 ab auf den Gesammt-Etat der Rentenbank-Verwaltung gebracht worden sind.

Die übrigen Positionen weisen die im Etat pro 1855 ausgebrachten Beträge wieder nach.

Es wird daher beantragt:

die Einnahme bei Tit. I. mit ..... 954,479 Rthlr.
" " II. " ..... 7,796 "

zu genehmigen.

A. Dauernde Ausgaben.

Diese sind unter 13 Titel gebracht, von denen die 10 ersten die Ausgaben des landwirthschaftlichen Ministeriums selbst und der von demselben ressortirenden Behörden, die 3 letzten Titel aber die Ausgaben zur Förderung der Landeskultur, der Pferdezucht und für das Deichwesen nachweisen. Gegen den Etat pro 1855, der nur 11 Ausgabe-Titel enthielt, sind diese demnach um 2 vermehrt worden, was darin seinen Grund hat, daß dem von der vorjährigen Budget-Kommission gestellten und von der früheren Kammer in der Sitzung vom 30. März v. J. angenommenen Antrage gemäß das Landes-Oekonomie-Kollegium mit den dasselbe betreffenden persönlichen und sächlichen Ausgaben, welche im vorjährigen Etat mit zu den sub Tit. IX. ausgebrachten Ausgaben zur Förderung der Landeskultur gerechnet waren, im diesjährigen Etat besonders aufgeführt worden ist.

Die gesammten dauernden Ausgaben betragen:
1,482,338 Rthlr.,
gegen den Etat pro 1855 mehr:
97,788 Rthlr.

Diese Mehr-Ausgabe besteht zum größten Theile in Zahlungen temporairer Diäten, Fuhrkosten und baarer Auslagen an die Organe der Auseinandersetzungs-Behörden, und hat insoweit, eben so wie der entsprechende Betrag der oben bei den Einnahmen nachgewiesenen Mehr-Einnahmen ihren Grund in der Zunahme der Regulirungs-Geschäfte bei den Auseinandersetzungs-Behörden.

Tit. I—IV. Persönliche und sächliche Ausgaben

A. des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

mit .... 41,399 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
darunter künftig wegfallend .... 200 Rthlr.

B. des Revisions-Kollegiums für die Landes-Kultur-Sachen

mit .... 24,500 Rthlr.

Hier sind Veränderungen gegen den vorigen Etat nicht hervorgetreten und wird daher beantragt:

die Ausgaben
bei Tit. I. mit 35,699 Rthlr.
" " II. " 5,700 "
" " III. " 23,000 "
" " IV. " 1,500 "

zu genehmigen.

Tit. V—VII. Persönliche und sächliche Ausgaben und durchlaufende Beträge

C. bei den Auseinandersetzungs-Behörden.

Die gesammten Ausgaben für die Behörden betragen:
1,120,764 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf.

und stellt sich demnach gegen den Etat pro 1855, nach Abzug der 3800 Rthlr. betragenden Minder-Ausgaben, eine Mehr-Ausgabe von: 70,696 Rthlr. 15 Sgr. heraus, welche aber durch die oben nachgewiesene Mehr-Einnahme bei den Auseinandersetzungs-Behörden im Betrage von 69,298 Rthlr. 15 Sgr.
und durch den Kosten-Zuschuß-Betrag der Schwarzburgischen Regierung von .. 950 „ — „
70,248 Rthlr. 15 Sgr.
bis auf 450 Rthlr., die daher aus allgemeinen Staatsmitteln zuzuschießen bleiben, wieder gedeckt wird.

Mehrausgaben erscheinen zuvörderst bei Tit. V.
Pos. 2 „Besoldungen der Räthe und"
„ 7 „zur Verstärkung des Besoldungs-Fonds für die Räthe."

Wie bereits im vorjährigen Etat zu Tit. V. bemerkt worden, waren zur Gleichstellung der Besoldungen der Räthe bei den Auseinandersetzungs-Behörden mit denen der Räthe bei den Regierungen noch 4100 Rthlr. erforderlich. Um mit dieser Gleichstellung vorzugehen, war im Etat pro 1855 der Betrag von 1500 Rthlr. zahlbar gemacht, und daraus ein dem Ministerio zur Disposition stehender Fonds zur Verstärkung der Rathsbesoldungen der Auseinandersetzungs-Behörden gebildet worden. Ueber diesen Betrag ist nun inzwischen speziell disponirt worden, und sind deshalb die fraglichen 1500 Rthlr. bei Pos. 2 hinzugetreten und dagegen bei dem erwähnten, Pos. 7 aufgeführten Dispositionsfonds in Abgang gestellt. Zur Erfüllung der obigen Ausgleichungssumme sind aber bei diesem Fonds wiederum 2600 Rthlr. angesetzt, welche daher als wirkliche Mehrausgabe hervortreten.

Die Mehrausgabe, Pos. 6, von 1757 Rthlr. 20 Sgr. ist durch eine dem Geschäftszuwachse entsprechende Vermehrung der mit fixirten Diäten angestellten Spezial-Kommissarien, deren Zahl von 151 auf 158 gestiegen ist, herbeigeführt worden.

Sub Pos. 8 ist zur Gleichstellung der Boten-Besoldungen bei den Auseinandersetzungs-Behörden mit denen der Regierungen bis auf den Durchschnittssatz von 250 Rthlr., der Betrag von 250 Rthlr. zum Ansatz gebracht und zur Disposition des Ministerii gestellt worden.

Eben so sind sub Pos. 9 zur Gleichstellung der den Gehältern der Subaltern-Beamten bei den Regierungen zweiter Klasse entsprechenden Besoldungen derjenigen Subaltern-Beamten, welche bei der Verlegung der ersten Abtheilung der General-Kommission in Stendal nach Merseburg dorthin überwiesen worden, mit den bei der Regierung in Merseburg zur Anwendung kommenden Besoldungssätzen der Beamten bei den Regierungen erster Klasse, 400 Rthlr in Ansatz gebracht und zur Disposition des Ministerii gestellt.

Bei dem Dispositionsfonds des Ministerii sub Pos. 12 „zu extraordinairen Ausgaben, Remunerationen und Unterstützungen" ist dadurch, daß bei demselben der erwähnte Kostenzuschuß der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung, im Betrage von 950 Rthlr. verrechnet wird, wogegen aber der Betrag von 513 Rthlr. 15 Sgr., als bei diesem Fonds entbehrlich, abgesetzt worden ist, eine Mehrausgabe von 436 Rthlr 15 Sgr. hervorgetreten.

Die übrigen Mehrausgaben:

bei Tit. V.	Pos. 13 „zu Kopialien für Hülfsschreiber" von	3,750 Rthlr.	—	Sgr.
bei Tit. VI.	Pos. 1 „zu Bürcaukosten" von ..	200 „	—	„
	Pos. 2 „zu Diäten und Fuhrkosten der Departements-Räthe" von ...	200 „	—	„
bei Tit. VII.	Pos. 1 „zu temporairen Diäten ꝛc. der Organe der Auseinandersetzungs-Behörden" von .... welche Mehrausgabe eine nothwendige Folge der Zunahme der Regulirungs-Geschäfte ist, und der Einnahmevermehmehrung bei Tit. I. von 69,298 Rthlr. 15 Sgr. gegenübersteht;	62,344 „	10	„
	Pos. 2 „Gebühren des Ober-Tribunals und Porto" von	770 Rthlr.	—	Sgr.
	Pos. 3 „extraordinaire Ausgaben," von	290 „	—	„

finden durch die dem Etat beigefügten Erläuterungen ihre Rechtfertigung.

Die Minder-Ausgaben, außer dem schon oben erwähnten, bei einer anderen Position als Mehr-Ausgabe wieder erscheinenden Betrage von 1500 Rthlr., sind dadurch entstanden, daß

a) bei Tit. V. Pos. 5 durch den Fortfall einer Hülfsbotenstelle 140 Rthlr. ausgefallen, und den Verwaltungsfonds, aus denen der Betrag früher gewährt worden, wieder zugefallen,
b) durch den Wegfall des entbehrlich gewordenen Fonds zur Remunerirung der Behufs ihrer Ausbildung bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Assessoren 2160 Rthlr. erspart worden sind.

Es wird daher beantragt:

die Ausgabe bei Titel V. mit..... 294,031 Rthlr.
„ „ „ VI. „ ..... 28,660 „
„ „ „ VII. „ ..... 798,074 „
zu genehmigen.

Titel VIII.

D. Rentenbanken.

Der Etat weist gegen das Vorjahr eine Mehr-Ausgabe von 20,489 Rthlrn. 4 Sgr. 6 Pf. nach, welche in der sub C. beigefügten Denkschrift näher erläutert ist. Sie hat größten Theils in dem schon erwähnten, nach Auflösung der Eichsfeldischen Tilgungskasse in Folge der Bestimmungen des §. 58 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 stattgefundenen Uebergange der Geschäfte dieser Kasse auf die Rentenbank-Direction in Magdeburg ihren Grund, und besteht hauptsächlich aus der, nunmehr auf den vorliegenden Etat zu übernehmen gewesenen jährlichen Tilgungsquote von 11,459 Rthlrn. 4 Sgr. 6 Pf. (1 pCt. von den mit 1,145,915 Rthlr. ausgegebenen Schuldverschreibungen), welche die Staatskasse zu gewähren hat.

Die übrigen Mehr-Ausgaben sind im Betrage von 1300 Rthlrn. herbeigeführt durch die in Folge des Ueberganges der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse auf die Rentenbank in Magdeburg erforderlich gewordene Kreirung von zwei neuen Secretair-Stellen mit einem Gehalte von 500 Rthlrn. und 400 Rthlrn., und durch Gewährung einer Gehaltszulage à 100 Rthlr. an vier Beamte. Für die Eichsfeldische Tilgungskasse bestand nämlich kein besonderer Etat, sondern die Verwaltungskosten wurden zum Theil aus dem extraordinair bei derselben verrechneten, jetzt in dem vorliegenden Etat in Einnahme gestellten ½ pCt. der ausgegebenen Schuldverschreibungen bestritten, zum Theil aber aus dem Haupt-Extraordinario der General-Staatskasse gewährt. Endlich ist der Dispositionsfonds der Central-Verwaltung der Rentenbanken mit Rücksicht auf die zu 6613 Rthlr. zu berechnenden Hebegebühren à 2 pCt. von den neu zu übernehmenden Renten und auf die zu resp. 417 Rthlr. und 700 Rthlr. berechneten Entschädigungen der Eichsfeldischen Kreiskassen für die Renten-Erhebung und Mehrbedarf der Rentenbank in Magdeburg zu sächlichen Ausgaben, um 7730 Rthlr. zu verstärken gewesen.

Diese Mehr-Ausgaben erscheinen daher gerechtfertigt, und wird deshalb beantragt:

die Ausgabe bei Titel VIII. mit .. 130,489 Rthlr.
zu genehmigen.

Titel IX. und X. Persönliche und sächliche Ausgaben

E. bei dem Landes-Oekonomie-Kollegium.

Die, wie schon oben bemerkt, jetzt hier unter besondern Titeln veranschlagten Bedürfnisse des Landes-Oekonomie-Kollegii waren in den früheren Etats mit unter den sub Titel IX. veranschlagten Ausgaben zur Förderung der Landeskultur, und zwar:

bei Pos. 1 „zu allgemeinen Zwecken mit .. 10,275 Rthlr.
„ „ 2 „zu speziellen Zwecken" mit... 300 „
(fixirte Entschädigung des Präsidenten für die Reisen von Berlin nach seinem Gute, künftig wegfallend)
Summa 10,575 Rthlr.
in Ansatz gebracht worden.

Der vorliegende Etat weist die Ausgaben für das Landes-Oekonomie-Kollegium

sub Titel IX. „Persönliche Ausgaben"
mit .... 7,300 Rthlr.
darunter künftig wegfallend 300 Rthlr.,
sub Tit. X. „Sächliche Ausgaben"
mit .... 4,675 „
Summa 11,975 Rthlr.

mithin um 1400 Rthlr. höher nach. Diese Mehr-Ausgabe, welche durch die Anstellung eines Secretairs, eines Registrators und eines Boten mit den Besoldungen von resp. 700 Rthlr., 400 Rthlr. und 300 Rthlr. erwächst, ist in der dem Etat sub D. beigefügten Denkschrift um deshalb als eine unerläßliche bezeichnet worden, weil die bei der Organisation des Landes-Oekonomie-Kollegii beabsichtigte Geschäfts-Einrichtung, welcher zufolge die Büreaugeschäfte dieser Behörde von den Beamten des vorgesetzten Ministerii, anfänglich wegen der räumlichen Entfernung der Büreau-Lokalien beider Behörden, später aber wegen der Zunahme der Geschäfte des Landes-Oekonomie-Kollegiums, nicht habe zur Ausführung gebracht werden können, sondern die Büreau-Geschäfte desselben durch Diätarien hätten besorgt werden müssen. Diese seien seit nunmehr 13 Jahren aus dem zu Reisekosten und sächlichen Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds des Landes-Oekonomie-Kollegiums (im vorliegenden Etat sub Titel X.) nur kümmerlich remunerirt worden, und sei deshalb eine den Etats-Verhältnissen aller anderen Behörden entsprechende Regulirung der Anstellungs- und Besoldungs-Verhältnisse dieser Beamten nicht länger aufzuschieben gewesen.

Ungeachtet des Wegfalles der Remunerationen jener Beamten aus dem gedachten Fonds ist derselbe jedoch im vorliegenden Etat sub Titel X. zu dem bisherigen Betrage von 4675 Rthlr. um deshalb wieder ausgebracht worden, weil, wie in der angezogenen Denkschrift bemerkt worden, bei der Abmessung dieses Fonds auf die Mitbestreitung der fraglichen Remunerationen nicht gerechnet worden, und er deshalb alljährlich habe bedeutend überschritten werden müssen.

Die Ersparnisse bei diesem Fonds fließen in den Fonds sub Titel XI.

„zur Förderung der Landeskultur",

aus welchem auch die etwaigen Mehr-Ausgaben zu decken sind.

Die gedachte Mehr-Ausgabe ist deshalb als gerechtfertigt zu erachten, und wird daher beantragt:

die Ausgabe bei Tit. IX. mit ...... 7,300 Rthlr.
„ „ „ X. „ .... 4,675 „
zu genehmigen.

Tit. XI. F. Zur Förderung der Landkultur.

Hier ist gegen den Etat pro 1855 nur dadurch eine Veränderung eingetreten, daß, wie schon bemerkt, die früher hier mit 10,575 Rthlr. ausgebrachten persönlichen und sächlichen Ausgaben des Landes-Oekonomie-Kollegii ausgesondert worden sind.

Es wird daher beantragt:

die Ausgabe bei Tit. XI. mit ...... 89,093 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. XII. Zur Beförderung der Pferdezucht.

Die Ansätze

Pos. 1.	„Zu Prämien für Pferderennen"	17,800 Rthlr.
Pos. 2.	„Desgleichen für Züchtung guter Mutterstuten"	5,000 „
Pos. 3.	„Desgleichen für Rennen mit Bauerpferden und zur Unterstützung der Vereine zur Dressur von Landwehrpferden	1,000 „
Pos. 4.	„Dem Vereine für die Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Preußen zur Unterhaltung einer Trainir-Anstalt	400 „
	Summa	24,400 Rthlr.

sind dieselben, wie sie bereits der Etat pro 1855 enthielt.

Von der vorjährigen Budget-Kommission war jedoch das Bedürfniß empfunden, über die Verwendung der sub Pos. 1 ausgebrachten Summe näheren Aufschluß zu erlangen, und deshalb der auch von der damaligen Kammer in der Sitzung vom 30. März vorigen Jahres angenommene Antrag gestellt worden, die Erwartung auszusprechen:

daß mit dem nächsten Etat eine Nachweisung werde vorgelegt werden, aus welcher die Zahl der im Lande vorhandenen Privat-Vollblutgestüte, und die Verwendung des Fonds der 17,800 Rthlr., nach Provinzen geordnet, zu ersehen.

So weit dieser Antrag sich auf den zuletzt erwähnten Nachweis bezieht, ist demselben Seitens des Regierungs-Kommissarius durch Uebergabe der sub A. anliegenden Repartitions-Uebersicht entsprochen worden. Eine dem Zwecke entsprechende Nachweisung über die Privat-Vollblut-Gestüte erklärte aber der Regierungs-Kommissarius, nicht beibringen zu können, indem es an genügenden Unterlagen zur Zusammenstellung einer vollständigen Uebersicht der Art fehle, die keinen Zweck haben könnte, wenn nicht auch die Zahl der im Lande vorhandenen und nicht in besonderen Gestüten gehaltenen Privat-Vollblutpferde darin aufgenommen werde. In dieser Beziehung glaube er aber auf das Werk von C. H. Vogler, allgemeines Gestütbuch, hinweisen zu können, in welchem auch sämmtliche in Preußen gehaltenen Vollblutpferde und deren Abstammung verzeichnet seien.

Die Kommission hielt hiermit den fraglichen Gegenstand für erledigt.

Es wird daher beantragt:

die Ausgabe bei Tit. XII. mit 24,200 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. XIII. G. Für das Deichwesen.

Der Etat setzt aus: 39,916 Rthlr. 14 Sgr.,
gegen 1855 mehr:
5,200 Rthlr.

Diese Mehrausgabe wird, wie in der dem Etat sub D. beigefügten Denkschrift (Seite 180) näher erläutert worden, durch die Anstellung von vier besoldeten Meliorations-Bau-Inspektoren mit Besoldungen von 700 bis 900 Rthlr. herbeigeführt, die mit Rücksicht auf die Förderung der in verschiedenen Provinzen des Staates bereits in Angriff genommenen und der künftig auszuführenden größeren Meliorationen und Deichbauten um deshalb nöthig geworden ist, weil theils die Bezirksbeamten nicht im Stande sind, die diesfälligen Arbeiten neben ihren Berufsgeschäften zu erledigen, theils aber die Meliorations- und Deichbauten eine besondere Ausbildung und besonderes Geschick und Neigung für solche Arbeiten erfordern. Nach einer weiteren, durch den Regierungs-Kommissarius gegebenen Erläuterung wird beabsichtigt, mit dieser Einrichtung, die zunächst in 4 Provinzen zur Ausführung gebracht worden, auch in den übrigen Provinzen vorzugehen, falls sie sich als zweckmäßig bewähren wird. Die Kommission fand hiergegen nichts zu erinnern, und beantragt daher:

die Ausgabe bei Tit. XIII. mit 39,917 Rthlr. zu genehmigen.

B. Extraordinäre, nicht fortdauernde Ausgaben.

Es sind hierfür ausgebracht worden: 219,435 Rthlr.,
gegen 1855 mehr:
42,435 Rthlr.

Die Mehrausgabe wird herbeigeführt durch die mit 36,000 Rthlr., mithin um 19,000 Rthlr. höher ausgebrachte Dotirung des Cösliner Meliorationsfonds, und durch den Ansatz für die erste Einrichtung der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr. mit 23,435 Rthlr.

Für den nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1846 allmälig auf die Höhe von 300,000 Rthlr. zu bringenden, ursprünglich für einen Theil des Regierungs-Bezirkes Köslin, später für den gesammten Bezirk bestimmten Meliorations-Fonds, ist nach der dem Etat sub F. beigefügten Denkschrift bis inkl. des Jahres 1855 die Summe von 199,791 Rthlr. zahlbar gemacht worden. Nach Hinzutritt der im gegenwärtigen Etat zur Dotirung dieses Fonds in Ansatz gekommenen 36,000 Rthlr. bleiben zu diesem Zwecke nur noch 64,209 Rthlr. flüssig zu machen.

Von der projektirten Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Waldau ist bereits bei Vorlegung des Etats pro 1855 Mittheilung gemacht worden. Inhalts der demselben hierüber beigefügten Denkschrift ist schon in dem von des Königs Majestät unterm 9. Februar 1844 vollzogenen Normal-Etat über die zur Beförderung der Landkultur bestimmten Fonds die Errichtung von 3 höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, und für jede ein Staats-Zuschuß von 5000 Rthlr. in Aussicht gestellt worden. Seitdem sind die Anstalten in Proskau bei Oppeln und Poppelsdorf bei Bonn mit günstigem Erfolge errichtet worden. Schon im Jahre 1846 entschied man sich dafür, die dritte Lehr-Anstalt in der Provinz Preußen zu errichten, welche derselben am meisten für bedürftig erachtet worden. Hierzu wurde nach sorgfältigen Ermittelungen die 2 Meilen von Königsberg belegene Domaine Waldau ausersehen, und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1850 die pachtweise Ueberlassung der gedachten Domaine an die landwirthschaftliche Verwaltung bestimmt, welche auch bereits mit dem 1. Juni 1852 diese Domaine übernommen hat.

Nachdem die Pläne zu den Einrichtungs-Bauten festgestellt worden, wurde, um diese schon im Jahre 1855 beginnen zu können, obwohl die hierzu aus Staatsmitteln erforderliche Summe von 23,000 Rthlr. erst im Jahre 1856 in Anspruch zu nehmen und auf

den Etat für dieses Jahr zu bringen war, dieses Vorhaben in der erwähnten Denkschrift zur Kenntniß der Kammern gebracht.

Die vorjährige Budget-Kommission fand zwar keine Veranlassung, sich gegen diese Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Waldau auszusprechen, hielt aber dafür, daß ein Beschluß über die aus Staatsmitteln aufzuwendenden Einrichtungskosten, welche andern Theils von dem Landes-Unterstützungs-Fonds der Provinz Preußen hergegeben werden sollen, erst dann zu fassen sei, wenn dieselben im künftigen Etat ausgebracht worden. Da jedoch von einem Mitgliede der Kommission die indessen vom Regierungs-Kommissarius bestrittene Ansicht ausgesprochen wurde, daß ein Theil der Einrichtungskosten aus den nicht unerheblichen Revenüen der schon früher in keinem schlechten Kulturzustande sich befundenen Domaine Waldau zu decken sein werde, so stellte die Kommission den auch von der Kammer in der Sitzung am 30. März genehmigten Antrag:

> „daß bei Vorlegung des nächsten Etats die Einnahmen und Ausgaben der Domaine Waldau ersichtlich gemacht werden."

Diesem Antrage ist durch die Mittheilung der sub B. anliegenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gutswirthschaft in Waldau pro 1. Juni 1852 bis ult. Juni 1855 entsprochen worden. Es bestätigt sich hierdurch die von dem Regierungs-Kommissarius schon in der vorjährigen Budget-Kommission gemachte Bemerkung, daß die Domaine bei deren Uebernahme Seitens der landwirthschaftlichen Verwaltung keineswegs in einem guten Kulturzustande sich befunden habe, indem der Wirthschafts-Abschluß pro 1852—1853 einen Ausfall von 2417 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. nachweist, der durch die Ueberschüsse der beiden folgende Jahre von resp. 5 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf. und 741 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. sich nur bis auf die Summe von 1670 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. vermindert hat, welche aus den Central-Fonds des landwirthschaftlichen Ministerii gedeckt worden ist. Zu einem Zuschusse zu den Einrichtungskosten der Lehr-Anstalt bieten daher die Guts-Revenüen keine Mittel dar. Diese Kosten sind der dem Etat sub F. beigefügten Denkschrift zufolge mit Einschluß der Behufs der Vervollständigung der Wirthschaftsgebäude und Wirthschafts-Einrichtungen auf dem Domainen-Gute Waldau erforderlichen Mittel zu 121,435 Rthlr. veranschlagt worden. Aus dem Landes-Unterstützungs-Fonds der Provinz Preußen werden hierzu 98,000 Rthlr. beigetragen, und es bleiben daher die im vorliegenden Etat ausgebrachten 23,435 Rthlr. aus Staatsmitteln zuzuschießen.

Der zur laufenden Unterhaltung des Instituts erforderliche Zuschuß im Betrage von 5000 Rthlr. ist im vorliegenden Etat um deshalb noch nicht zum Ansatze gekommen, weil nicht darauf zu rechnen ist, daß die Anstalt schon im laufenden Jahre eröffnet werden könne.

Die Bewilligung des geforderten Staats-Zuschusses von 23,435 Rthlr. zu den zu 121,435 Rthlr. veranschlagten Einrichtungs-Kosten der Anstalt fand in der Kommission jedoch Bedenken. Es sind unter dieser Summe 79,591 Rthlr. für die erforderlichen Bauten begriffen, und sollen damit:

1) in dem vorhandenen alten Schloßgebäude die nöthigen Unterrichtsräume nebst einer Wohnung für den Lehrer der Chemie, veranschlagt zu ...... 12,185 Rthlr.
2) außerdem aber noch in 4 verschiedenen, neu aufzuführenden Gebäuden,
   a. die Wohnung des Direktors und des Rendanten, veranschlagt zu .. 18,750 „
   b. eine Wohnung für 2 Lehrer ..... 11,870 „
   c. die Wohnung für die Studirenden 21,350 „
   d. die Speisewirthschaft .... 11,230 „
   eingerichtet, und diesen die nöthigen Nebengebäude .... 3,400 „
   hinzugefügt werden.

Es wurde in der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß die sofortige Herstellung dieser Gebäude über das Bedürfniß hinausgehe, und daß, bis sich zeige, ob die Anstalt in Aufnahme komme, die Einrichtung derselben auf das vorhandene Schloßgebäude bei einer Länge von 180 Fuß und einer Höhe von zwei Stockwerk mit geringeren Neubauten hätte beschränkt werden sollen, daß jedenfalls aber die fraglichen Gebäude als zu kostspielig projektirt erscheinen müssen.

Es wurde daher einerseits die Erwartung ausgesprochen, daß die Königliche Staats-Regierung darauf bedacht sein werde, die Anstalt mit einem geringern Kostenaufwande herzustellen, von anderer Seite aber auch der Antrag gestellt, die als Staats-Zuschuß im Etat ausgebrachten 23,435 Rthlr. abzusetzen, indem zur Einrichtung der Anstalt die aus dem Landes-Unterstützungs-Fonds der Provinz Preußen für diesen Zweck bewilligten 98,000 Rthlr. ausreichen werden.

Der Regierungs-Kommissarius entgegnete hierauf, daß, wenngleich über den Erfolg, den die Anstalt haben werde, jetzt schon ein bestimmtes Urtheil sich nicht aussprechen lasse, doch bei dem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfnisse zur Errichtung einer solchen Anstalt in der Provinz Preußen erwartet werden dürfe, daß dieselbe sich einer lebhaften Theilnahme zu erfreuen haben werde, und es daher für gerechtfertigt habe erachtet werden müssen, der Anstalt sogleich die Einrichtung zur Aufnahme von mindestens 30 Eleven zu geben. Daß übrigens die Staats-Regierung die Rücksichtnahme auf möglichste Kosten-Ersparniß hierbei nicht hintenangesetzt habe, ergebe sich wohl schon daraus, daß es ihr durch wiederholte Verhandlungen gelungen sei, die ursprünglich zu 160,000 Rthlr. veranschlagten Einrichtungskosten auf den vorerwähnten Betrag herabzubringen; eine weitere Ermäßigung aber sei nach sorgfältiger Prüfung der Anschläge nicht thunlich gewesen.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission konnte jedoch hieraus nicht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verwendung einer so hohen Summe für den vorliegenden Zweck gewinnen, und es wurde daher, nachdem der Antrag auf Absetzung des geforderten Staats-Zuschusses von 23,435 Rthlrn. zurückgezogen worden, mit 16 gegen 5 Stimmen der Antrag gestellt, die Berathung über die Genehmigung dieser Summe auszusetzen, bis die Kommission durch Vorlegung der Baupläne und Kostenanschläge in den Stand gesetzt worden sei, sich hierüber ein genügendes Urtheil zu bilden.

Nachdem in Folge dieses Beschlusses die fraglichen Pläne und Anschläge von Seiten des landwirthschaftlichen Ministerii von dem Ober-Präsidenten der Provinz Preußen eingefordert worden, und demnächst dem Referenten und Korreferenten zur Prüfung vorgelegen hatten, wurde von der Kommission auf Grund der von dem Referenten näher erläuterten Pläne und Anschläge die Berathung über den fraglichen Gegenstand wieder aufgenommen.

Es traten hierbei verschiedene einander entgegenstehende Ansichten hervor. Ein Theil der Kommission hielt dafür, daß eine wesentliche Ersparniß der Kosten zu erzielen sein würde, wenn die Wohnungsbedürfnisse für die Lehrer und namentlich den Direktor weniger reichlich bemessen, überhaupt aber das Baubedürfniß dadurch vereinfacht werde, daß an Stelle der projektirten vier besondern Gebäude wenigere, aber größere Gebäude errichtet würden, wodurch an Umfassungsmauern und Dachungen eine erhebliche Ersparniß herbeizuführen sei. Ueberdies würde auch das vorhandene Schloßgebäude, welches nur zu den Unterrichtsräumen und zur Wohnung des Lehrers der Chemie eingerichtet werden solle, noch Raum zur Befriedigung anderer Einrichtungsbedürfnisse darbieten, wenn namentlich die reichlich bemessenen Räume für die Sammlungen, welche doch erst im Laufe der Zeit füllen könnten, hierzu einstweilen benutzt würden.

Ueberhaupt würde die erste Einrichtung der Anstalt auf das Nothwendigste zu beschränken, und erst abzuwarten sein, in wie weit der Besuch der Anstalt eine Ausdehnung der Einrichtung erfordere, da jetzt hierüber ein Urtheil nicht begründet werden könne, und wenigstens auf eine Frequenz, wie sie hinsichtlich der mit Universitäten verbundenen Anstalten in Eldena und Poppelsdorf bestehe, nicht zu rechnen sei. Auch wurde noch bemerkt, daß die aus den Bauplänen erhellende Beibehaltung des monumentalen Baustils für die neu zu errichtenden Gebäude als eine durch den Zweck der Anstalt nicht gebotene Erhöhung der Baukosten erscheinen müsse, so wie auch hervorgehoben wurde, daß bei der Errichtung der andern landwirthschaftlichen Lehranstalten mit größerer Kostenersparniß zu Werke gegangen sei.

Hieran wurde, von der Annahme ausgehend, daß, wenngleich mit dem Bau bereits begonnen sei, sich doch wohl noch wesentliche Ersparnisse werden machen lassen, ohne die Fortführung und Vollendung des Baues zu gefährden, der schon früher gestellt gewesene Antrag geknüpft:

> die sub 4 der extraordinairen Ausgaben ausgebrachten 23,435 Rthlr.
> nicht zu genehmigen, sondern vom Etat abzusetzen.

Ein Mitglied der Kommission war zwar auch der Ansicht, daß die ganze Einrichtung der Anstalt nach den vorliegenden Plänen zu luxuriös sei, glaubte aber, daß, nachdem der Bau bereits in Angriff genommen und zum Theil ausgeführt sei, eine erhebliche Ersparniß nicht mehr werde gemacht werden können. Wenn übrigens die Regierung im verflossenen Jahre bei Vorlegung des Etats schon angekündigt habe, daß zur Einrichtung der Lehranstalt zu Waldau ein Staats-Zuschuß von 23,435 Rthlrn. erforderlich sei und auf den diesjährigen Etat werde gebracht werden, so wäre dies jedenfalls in der Absicht geschehen, eine vorläufige Genehmigung jener Summe zu erlangen, um inzwischen schon mit dem Bau vorgehen zu können. Die Regierung habe damals zwar den ganzen Bauplan nicht vorgelegt, noch angegeben, wie viel die gesammten Einrichtungskosten danach betragen würden, indessen habe auch die Kommission dies nicht verlangt. Es könne daher auch jetzt die Regierung durch eine Verweigerung der Summe nicht wohl in Verlegenheit gesetzt werden, und möge man sich auf folgenden Antrag beschränken:

1) die Erklärung abzugeben:

> daß bei der Einrichluhg der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau unsern finanziellen Verhältnissen und den Ansprüchen der Steuerpflichtigen auf eine sparsame Verwaltung nicht die nöthige Rücksicht gewidmet worden sei, vielmehr in den vorgelegten Bauplänen sich ein Luxus erkennen lasse, welchen der Zweck der Anstalt nicht gerade erforderlich, vielleicht sogar bedenklich erscheinen lasse, daß hiernach nur bedauert werden könne, daß nicht schon im vorigen Jahre durch nähere Mittheilungen über den gesammten Geldbedarf und die Baupläne die Möglichkeit geboten worden sei, über die letzteren ein Urtheil fällen zu können, daß jedoch bei der gegenwärtigen Lage der Sache, um die auf Grund der mit dem vorjährigen Etat vorgelegten Denkschrift in der Ausführung begriffenen Bauten nicht unvollendet zu lassen,

2) die Summe von .... 23,435 Rthlr. bewilligt werde.

Diese Anträge, so wie die Ausführungen, auf die sie sich gründen, fanden jedoch von anderer Seite Widerspruch. Den Einwand, daß namentlich die Wohnung für den Direktor zu große Räume enthalte, erachtete man um deshalb nicht für gerechtfertigt, weil bei der Lage der Anstalt die dieselbe gewiß häufig besuchenden Fremden bei dem Direktor Aufnahme suchen müßten und er überhaupt, um das Ansehen der Anstalt zu sichern, sich einer Repräsentation nicht entziehen könne, welche daher auch eine entsprechende Einrichtung seiner Wohnung bedinge. Eine Verminderung der Zahl der projektirten Gebäude und eine Vermehrung der Stockwerke der dann verbleibenden Gebäude sei unthunlich, weil die fraglichen Gebäude, mit Ausnahme des Speisehauses, bereits zwei Stockwerke hoch gebaut werden sollen, höhere Gebäude auf dem Lande aber unzweckmäßig seien.

Daß eine zweckmäßigere Benutzung der Räume des allen Schlosses, als der Bauplan besage, stattfinden könne, vermöge man in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anstalt nicht anzuerkennen. Daß man, da man noch nicht wissen könne, ob und wie die Anstalt werde besucht werden, sich bei der Einrichtung derselben zunächst auf das Nothwendigste beschränken solle, sei nicht für thunlich zu erachten, da hierfür der Maaßstab fehlen würde. Sei nicht auf eine lebhafte Theilnahme für die Anstalt zu rechnen, so würde es überhaupt besser gewesen sein, dieselbe gar nicht zu errichten, habe aber die Staats-Regierung, wie nicht zu bezweifeln, in richtiger Erwägung der Verhältnisse die Einrichtung der Anstalt beschlossen, so müsse auch gleich die erste Einrichtung der Anstalt eine solche sein, welche der zu erwartenden Frequenz entspreche, indem andern Falls die spätere Befriedigung des hervortretenden Bedürfnisses in ungeeigneterer Weise und mit größeren Kosten werde herbeigeführt werden müssen. Die Beibehaltung des dem baulichen Charakter des alten Schlosses entsprechenden monumentalen Stiles für die neu zu errichtenden Gebäude könne um so weniger gemißbilligt werden, als nach der Erklärung der Techniker in den vorliegenden Anschlägen dadurch eine Kosten-Erhöhung gar nicht eintreten werde. Jedenfalls werde jetzt, wo der Bau bereits in der Ausführung begriffen sei, die geforderte Summe um so weniger versagt werden können, als die bedeutende Steigerung der Preise der Materialien und Arbeitslöhne, welche erst in Folge des Baues der Ostbahn und dann des Memeler Brandes eingetreten sei, eher eine Ueberschreitung der Kosten-Anschläge nöthig machen werde.

Von Seiten des der Berathung beiwohnenden Herrn Chefs des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wurde in Wiederholung der schon früher von der Vertretung der Staats-Regierung abgegebenen Erklärung bemerkt, daß die vorliegenden Baupläne nach der sorgfältigsten Prüfung von der superrevidirenden Baubehörde festgestellt worden, nachdem in Folge dieser Prüfung die, nach den ersten Anschlägen über 160,000 Rthlr. betragenden Einrichtungskosten bis auf 121,435 Rthlr. ermäßigt worden seien. Die gegen die Baupläne hervorgehobenen Einwendungen könnten als begründet nicht zu erachten sein. Eine zu große Sparsamkeit bei der ersten Einrichtung derartiger Anstalten habe erfahrungsmäßig in der Zukunft nur desto größere Ausgaben zur Folge gehabt. Eine zu geringe Frequenz der Anstalt in Waldau sei nicht zu besorgen, da die baldige Eröffnung der Anstalt in der Provinz Preußen allgemein gewünscht werde, und daher eine lebendige Betheiligung gewiß zu erwarten sei. Die landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, welche mit Universitäten verbunden wären, seien keineswegs die besuchtesten. Dies gelte vielmehr von der Anstalt Proskau in Schlesien, wo eine solche Verbindung nicht stattfinde. Wenn auf andere landwirthschaftliche Lehr-Anstalten Bezug genommen werde, so müsse bemerkt werden, daß die erste Einrichtung der Anstalt in Eldena noch mehr Kosten verursacht habe, und daß eine Vergleichung mit Proskau und Poppelsdorff nicht zulässig sei, weil bei diesen neue Gebäude nur in sehr geringem Umfange nöthig gewesen wären. Nachdem übrigens die Einrichtung schon weit vorgeschritten sei, könne in dem Plane eine Aenderung nicht mehr wohl eintreten, und müsse daher die Genehmigung des Staats-Zuschusses von 23,435 Rthlr. wiederholt beantragt werden. Aus dem unter der Aufsicht des Herrn Finanz-Ministers stehenden Unterstützungs-Fonds für die Provinz Preußen, welcher aus zurückgezahlten Darlehnen und davon ersparten Zinsen gebildet und dazu bestimmt sei, anderweite Darlehne an Grundbesitzer zu gewähren, und gemeinnützige Unternehmungen in der Provinz auszuführen, könne ein höherer, als der vorbemerkte Kosten-Beitrag, für die Errichtung der Anstalt nicht entnommen werden.

Hierauf wurde zur Abstimmung über die gestellten Anträge geschritten und zuerst der Antrag auf Absetzung des Staats-Zuschusses von 23,435 Rthlr. mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Der zweite Antrag kam getheilt zur Abstimmung. Der erste Theil bis zu den Worten: „daß hiernach nur bedauert werden könne“ wurde mit 20 gegen 4, und der zweite Theil mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Hierdurch haben die gegen Bewilligung der sub Pos. 4 ausgebrachten Summe erhobenen Einwendungen ihre Erledigung gefunden.

Die übrigen Positionen der extraordinairen Ausgaben

sub 1) „Zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten................................ 150,000 Rthlr.

sub 2) „Zur Förderung der Waldkultur in der Eifel .... 10,000 „

enthalten dieselben Beträge, die im Etat pro 1855 für diese Zwecke ausgebracht waren.

Den gegenwärtigen Zustand des unter der Verwaltung des Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten stehenden Rück-Einnahme-Meliorations-Fonds, welcher aus den Rück-Einnahmen auf diejenigen Darlehne gebildet wird, die aus den zu Meliorationen und Deichbauten seit dem Jahre 1853 extraordinair ausgesetzten Fonds bewilligt sind, weist die sub F. dem Etat beigefügte Uebersicht nach.

Eine Uebersicht von dem Zustande der für *einzelne Provinzen* vorhandenen Meliorations-Fonds, deren Verwaltung den Provinzial-Behörden zusteht, ist von dem Regierungs-Kommissarius übergeben und sub C. hier beigefügt. Der von der früheren Kammer in der Sitzung am 30. März d. J. auf den Antrag der vorjährigen Budget-Kommission ausgesprochenen Erwartung:

> daß das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Verwaltung des Alt-Pommerschen, wie des Preußischen Meliorations-Fonds, welche einen Theil ihrer Bestände in Effekten aufbewahren, einer Kontrolle unterwerfen und dahin Verfügung treffen werde, daß diese Meliorations-Fonds ihrer Bestimmung gemäß fortgesetzt, ausgeliehen und zur Kultur-Verbesserung jener Landestheile wirksamer erhalten werden,

ist entsprochen worden, indem die Uebersicht eine nicht unerhebliche Zunahme der Darlehne aus diesen Fonds ersehen läßt.

Es wird demnach beantragt:

> die extraordinairen Ausgaben mit 219,435 Rthlr. zu genehmigen.

II. Etat der Gestüts-Verwaltung.

(Staatshaushalts-Etat cap. 21 und 39 S. 22 und 40, und cap. 16 S. 48, so wie Anlagen zu demselben S. 186—204).

Derselbe ist, wie sich aus der Bemerkung Seite 187 ergiebt, abermals mit der einzigen, gegen den Etat pro 1855 hervortretenden Veränderung prolongirt worden, daß zur Uebertragung der die Etats-Ansätze übersteigenden hohen Fouragepreise ein extraordinairer Fonds ausgebracht worden ist. Derselbe ist mit 50,000 Rthlr. zum Ansatz gelangt. Im Jahre 1854 waren zu diesem Zwecke 59,419 Rthlr. ausgebracht worden, im Etat pro 1855 dagegen war ein solcher Ansatz in der allerdings nicht zugetroffenen Erwartung unterblieben, daß niedrigere Fourage-Preise eintreten würden.

Die Kommission konnte jedoch, mit Rücksicht darauf, daß durch die anzunehmende Steigerung der Einnahmen aus dem Erlöse für verkaufte Pferde, dem Sprunggelde und dem Betriebe der Landwirthschaft die Mehr-Ausgaben, welche das Steigen der Fourage-Preise nothwendig machen, wenigstens zum großen Theile würden gedeckt werden können, — aus dem Etat nicht ersehen, wodurch die fragliche Forderung gerechtfertigt erscheine. Auf die Erwiderung des Regierungs-Kommissarius, daß dies durch Nachweisungen dargethan worden sei, welche dem Herrn Finanz-Minister Behufs der Justifizirung des Etats-Ansatzes vorgelegen haben,

beschloß die Kommission, von diesen Nachweisungen Einsicht zu nehmen.

Demzufolge wurde von dem Regierungs-Kommissarius dem Referenten die sub D. anliegende Zusammenstellung mitgetheilt, von deren Uebereinstimmung mit den fraglichen Nachweisungen derselbe sich überzeugte. Hiernach hat sich im Jahre 1856 gegen den Etat eine Mehr-Einnahme von .... 99,188 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.
und eine Mehr-Ausgabe von ... 121,898 „ 20 „ 7 „
herausgestellt, so daß .... 22,709 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf.
extraordinair zuzuschießen waren.

Die Mehr-Ausgabe für Fourage im Jahre 1856 gegen das Jahr 1855 wird überschläglich aber 49,643 Rthlr. betragen.

Hiernach erscheint, zumal mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1856 sich die Einnahmen aus dem Erlöse für verkaufte Pferde und aus dem Sprunggelde nicht erwarten lassen, welche das Jahr 1855 gewährt hat, der Ansatz der ad extraordinaria ausgebrachten 50,000 Rthlr. gerechtfertigt, und beantragt daher die Kommission im Etat der Gestütsverwaltung:

A. Die Einnahme

bei Titel	I.	Hauptgestüte und Trainir-Anstalt mit	104,842 Rthlr.
„ „	II.	Landgestüte	60,390 „
„ „	III.	Gestütwirthschaften	85,112 „
		Summa...	250,344 Rthlr.

B. Die dauernden Ausgaben

bei Titel	I.	Hauptgestüte und Trainir-Anstalt mit	158,028 Rthlr.
„ „	II.	Landgestüte	175,168 „
„ „	III.	Gestütwirthschaften	76,231 „
„ „	IV.	Central-Verwaltung	42,491 „
		Summa...	451,918 Rthlr.

C. Die extraordinairen Ausgaben

mit 50,000 Rthlr.

zu genehmigen.

Die von dem Regierungs-Kommissarius übergebene und sub E. anliegende Nachweisung über die Landbeschäler bei den 10 Landgestüten läßt ersehen, daß im Jahre 1855 gegen das Jahr 1854 nicht nur die Zahl der Beschäler zugenommen hat, sondern auch einzelne Klassen erheblich verbessert worden sind.

Berlin, den 21. April 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

von Patow (Vorsitzender). Kühne (Erfurt) [Berichterstatter]. Schopis. von Mitschke-Kollande. Freymark. Ulrich (Zell). Burchard. von Pfeil (Nimptsch). Geras. Bävenroth. Osterrath. Pilgrim. Freiherr von Bissing. Baron von Schrötter. Ziegert. Jüngel. von Salzwedell. von Krause. Herzberg. von Ramin. Lauterbach. Baron von Heyking. Gregorovius. Plehn.

A.

Die auf dem Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten stehenden 17,800 Rthlr., welche den Renn-Vereins-Directionen zur Aussetzung von Staatspreisen für Rennen mit edlen Pferden alljährlich gewährt werden, sind im Jahre 1855 in folgender Art vertheilt worden:

Für die Rennen:

1) bei Berlin	4,700	Rthlr.
2) bei Neustadt a. D.	1,500	„
3) bei Prenzlau	800	„
4) bei Königsberg i. P.	2,400	„
5) bei Insterburg	1,200	„
6) bei Posen	1,000	„
7) bei Anklam	1,200	„
8) bei Breslau	2,000	„
9) bei Ratibor	300	„
10) bei Namslau	200	„
11) bei Magdeburg	1,300	„
12) bei Düsseldorf	1,200	„
Summa...	17,800	Rthlr.

B.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben der Gutswirthschaft zu Waldau für den Zeitraum vom 1. Juni 1852 bis ult. Juni 1855.

Nummer.		Betrag											
		pro 1852—53.			pro 1853—54.			pro 1854—55.			Summa.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahmen.												
1	An unbeständigen Gefällen	51.	—	—	71.	29.	2	65.	28.	4	188.	27.	6
2	Vom Ackerbau	2,993.	1.	6	5,112.	28.	8	4,853.	13.	11	12,959.	14.	1
3	Von der Grasnutzung	175.	21.	—	155.	20.	—	131.	12.	6	462.	23.	6
4	" " Rindviehzucht	1,322.	24.	2	1,720.	20.	—	1,178.	5.	9	4,221.	19.	11
5	" " Schäferei	777.	13.	6	1,161.	19.	8	1,392.	4.	9	3,331.	7.	11
6	" " Schweinezucht	144.	—	—	99.	5.	—	157.	10.	—	400.	15.	—
7	" " Federviehnutzung	—	—	—	—	—	—	7.	—	—	7.	—	—
8	" " Gartennutzung	62.	24.	—	9.	6.	9	11.	9.	6	83.	10.	3
9	Insgemein	146.	20.	10	1,328.	28.	8	1,242.	4.	5	2,717.	23.	11
10	An Zuschüssen für die Polizei-Verwaltung	156.	24.	7	177.	10.	—	164.	—	—	498.	4.	7
11	An Zuschüssen aus dem Landes-Unterstützungs-Fonds der Provinz Preußen zur Anschaffung des nothwendig gewesenen Inventariums und zum Bau einer Scheune	1,722.	14.	—	—	—	—	—	—	—	1,722.	14.	—
	Summa der Einahmen	7,552.	23.	7	9,837.	17.	11	9,202.	29.	2	26,593.	10.	8
	Die Ausgaben betragen, wie untenstehend	9,970.	12.	11	9,832.	—	2	8,461.	14.	10	28,263.	27.	11
	Mithin Mehr-Einnahme	—	—	—	5.	17	9	741.	14.	4			
	Mithin Minder-Einnahme	2,417.	19.	4	—	—	—	—	—	—	1,670.	17.	3
	Der Ausfall von 1,670 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. ist aus den Central-Fonds des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gedeckt worden.												
	Ausgaben.												
1	An öffentlichen Abgaben und Lasten	352.	14.	8	273.	12.	8	277.	28.	3	903.	25.	7
2	An Pacht dem Domainen-Fiskus	2,626.	2.	7	2,626.	2.	7	2,626.	2.	7	7,878.	7.	9
3	An Besoldungen der Verwaltungsbeamten	1,048.	19.	4	1,100.	8.	4	818.	10.	—	2,967.	7.	8
4	An Gesindelohn und Miethsgeld	665.	27.	2	584.	1.	6	750.	27.	5	2,000.	26.	1
5	Zu Bauten und Reparaturen	472.	18.	4	138.	12.	2	93.	27.	4	704.	27.	10
6	An Wirthschaftskosten	3,082.	22.	10	4,674.	9.	3	3,512.	15.	11	11,269.	18.	—
7	Zu Schreibmaterialien und Porto	9.	19.	6	36.	11.	6	39.	18.	—	85.	19.	—
8	An Kosten für die Unterhaltung des Gartens	—	—	—	—	—	—	122.	11.	—	122.	11.	—
9	Insgemein	44.	8.	—	75.	3.	—	120.	10.	—	239.	21.	—
10	An Polizei-Verwaltungskosten	—	—	—	109.	14.	—	99.	14.	4	208.	28.	4
11	Zur Komplettirung des Inventariums 2c.	1,668.	—	6	214.	15.	2	—	—	—	1,882.	15.	8
	Summa der Ausgaben	9,970.	12.	11	9,832.	—	2	8,461.	14.	10	28,263.	27.	11

C.

Uebersicht

von dem Zustande der für einzelne Provinzen vorhandenen Meliorations-Fonds.

1. Meliorations-Fonds für die Provinz Pommern mit Ausschluß des Regierungs-Bezirks Köslin.

Am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1855 betrugen die Bestände:

a) in ausstehenden Darleben ... mithin gegen die in der dem Hauptetat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten pro 1855 beigefügten Uebersicht nachgewiesene Summe pro 1854 von 50,449 Rthlr. 15 Sgr. mehr — 16,655 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf.	67,105 Rthlr.	9 Sgr.	9 Pf.
b) in Staatsschuldscheinen und Pommerschen Pfandbriefen ... gegen die Summe pro 1854 von 49,750 Rthlr. daher weniger 16,400 Rthlr.	33,350 „	— „	— „
c) baar ... gegen die Summe pro 1854 von 1306 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf., mithin mehr 661 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.	1,968 „	23 „	5 „
Zusammen...	102,424 Rthlr.	3 Sgr.	2 Pf.
Nach der vorjährigen Uebersicht betrugen die Bestände...	101,506 Rthlr.	12 Sgr.	8 Pf.
Es ist mithin eine Vermehrung des Fonds eingetreten von	917 Rthlr.	20 Sgr.	6 Pf.

2. Melioratons-Fonds für die Neumark.

Der Neumärkische Meliorations-Fonds beträgt ultimo 1855: 34,559 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.

und zwar:

a) an baar vorhandenem Bestande. 1,139. 8. 9.
b) an ausstehenden Kapitalien .. 33,420. 13. 1.

wie oben... 34,559 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.

3. Meliorations-Fonds für die Provinz Preußen.

Die Bestände des vorgedachten Fonds betrugen am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1855:

a) in ausstehenden Forderungen ... mithin gegen die Summe pro 1854 von 39,889 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. mehr — 3941 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf.	43,831 Rthlr.	10 Sgr.	6 Pf.
b) in Ostpreußischen Pfandbriefen ... diese Summe ist gegen die pro 1854 unverändert geblieben.	28,525 „	— „	— „
c) baar ... gegen die Summe von 1410 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. pro 1854, daher weniger 1241 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf.	168 „	23 „	10 „
zusammen... woraus an bereits bewilligten Darleben noch zu zahlen sind 729 Rthlr. 5 Sgr.	72,525 Rthlr.	4 Sgr.	4 Pf.
Uebertrag.....	72,525 Rthlr.	4 Sgr.	4 Pf.
Nach der dem Haupt-Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten pro 1855 beigefügten Uebersicht betrugen die Bestände pro 1854	69,824 „	27 „	2 „
mithin pro 1855 mehr...	2,700 Rthlr.	7 Sgr.	2 Pf.

Außerdem fließen zu dem vorgedachten Fonds die Rückzahlungen auf frühere, zur Förderung der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom Staate bewilligte Vorschüsse, welche sich am Schlusse des Jahres 1854 noch auf....... 10,900 Rthlr. beliefen, und wovon im Jahre 1855 800 Rthlr. eingegangen, aber dem Meliorations-Fonds erst nach dem Abschluß überwiesen worden sind.

4. Meliorations-Fonds für den Regierungs-Bezirk Köslin.

Zur Dotation des vorgedachten Fonds sind laut der dem Haupt-Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten pro 1855 beigefügten Uebersicht aus Staatsmitteln hergegeben und der Regierung zu Köslin überwiesen worden 135,791 Rthlr. — Sgr. — Pf.

hierzu die Ueberweisungen des Jahres 1855 mit...............	55,000 „	— „	— „
Summa der bis ult. 1855 aus Staatsmitteln hergegebenen Fonds	190,791 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

Außerdem sind von der im gedachten Haupt-Etat pro 1855 extraordinair ausgesetzten Summe von 17,000 Rthlrn. noch disponibel und zu überweisen 9000 Rthlr.

Der Bestand des Fonds bei der Regierung zu Köslin beträgt bis Ende des Rechnungs-Jahres 1855:

a) in ausstehenden Forderungen... gegen die Summe zu Ende 1854 von 121,959. 9. 6. mehr. 62,455. 23. 6.	184,415 Rthlr.	3 Sgr.	— Pf.
b) in baarem Gelde...... mithin gegen die Summe pro 1854 von 15,368. 25. 11. weniger .. 5,296. 13. 8.	10,072 „	12 „	3 „
Summa des Bestandes mithin gegen die Summe pro 1854 von 137,328. 5. 5. mehr. 57,159. 9. 10.	194,487 Rthlr.	15 Sgr.	3 Pf.
Vergleicht man obige beiden Hauptsummen mit einander, so ergiebt sich in Folge der Verzinsung eine Vermehrung des Fonds um............................	3,696 Rthlr.	15 Sgr.	3 Pf.

Auf die laut der speziellen Uebersicht der aus dem vorgedachten Meliorations-Fonds bewilligten gezahlten und noch zu zahlenden Darlehne, welche bei Berathung des Haupt-Etats pro 1855 vorgelegt worden ist, noch zur Auszahlung verbliebenen Darlehne von 129,650 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

welchen noch hinzugetreten sind..	4,775 „	— „	— „
macht zusammen...	134,425 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
sind im Jahre 1855 ausgezahlt worden..........................	56,517 „	— „	— „
es bleiben daher noch zu zahlen.	77,908 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.

5. Meliorations-Fonds für die Paderborn-Corveyschen Kreise.

Der Bestand dieses Fonds beträgt jetzt:

a) in Aktivis............	7,067 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.
b) in baarem Gelde......	3,414 „	24 „	11 „
zusammen...	10,482 Rthlr.	22 Sgr.	5 Pf.

Auf den Baarbestand ad b.
von .... 3414. 24. 11.
sind bereits an neuen Darlehnen bewilligt, aber noch nicht gezahlt worden 2117. 2. 6.
es bleiben daher noch disponibel .. 1297. 22. 5.

D.

Nach der s. v. r. beigefügten Nachweisung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Gestüt-Verwaltung bei der laufenden Verwaltung des Jahres 1855 hat sich eine Mehr-Einnahme von 99,188 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.
und eine Mehr-Ausgabe von .. 121,898 „ 20 „ 7 „
herausgestellt, so daß .... 22,709 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. extraordinair zuzuschießen gewesen sind.

Diese Mehr-Ausgaben sind zum größten Theile durch die allgemeine Theuerung, insbesondere aber durch die Höhe der Fouragepreise, welche die Etatsannahme bedeutend überstiegen haben, herbeigeführt worden; bei der gesteigerten Fortdauer dieser Verhältnisse war daher zur Uebertragung der zu erwartenden Mehr-Ausgaben ein extraordinairer Zuschuß von 50,000 Rthlrn. in Anspruch zu nehmen. Daß letzterer ein verhältnißmäßig geringer und auch in Bezug auf das Ergebniß des Vorjahres nicht zu hoch gegriffener ist, ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Preise für die pro 1856 zu beschaffende und bisher in Vorrath angekaufte Fourage noch höher sind, als im Vorjahre. Für den Hafer stellt sich nämlich diese Ausgabe, unter Zugrundelegung der gewährten Preise, in folgender Art:

1) bei dem Hauptgestüt Trakehnen
pro 1855 mit 36,952 Rthlr.,
„ 1856 „ 61,586 „
also pro 1856 mit Mehr 24,634 Rthlr.,

2) bei dem Hauptgestüt Gradiz
pro 1855 mit 28,496 Rthlr.,
„ 1856 „ 30,622 „
also pro 1856 mit Mehr 2,126 „

3) bei dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt
pro 1855 mit 14,705 Rthlr.,
„ 1856 „ 15,901 „
also pro 1856 mit Mehr 1,196 „

4) bei der Trainir-Anstalt
pro 1855 mit 1,496 Rthlr.,
„ 1856 „ 1,618 „
also pro 1856 mit Mehr 122 „

5) bei dem Litthauischen Landgestüt
pro 1855 mit 19,724 Rthlr.,
„ 1856 „ 32,873 „
also pro 1856 mit Mehr 13,149 „

6) bei dem Westpreußischen Landgestüt
pro 1855 mit 9,944 Rthlr.,
„ 1856 „ 11,498 „
also pro 1856 mit Mehr 1,554 „

Seite 42,781 Rthlr.

Uebertrag 42,781 Rthlr.

7) bei dem Posenschen Landgestüt
pro 1855 mit 14,482 Rthlr.,
„ 1856 „ 15,675 „
also pro 1856 mit Mehr 1,193 „

8) bei dem Brandenburgischen Landgestüt
pro 1855 mit 13,342 Rthlr.,
„ 1856 „ 14,639 „
also pro 1856 mit Mehr 1,297 „

9) bei dem Sächsischen Landgestüt
pro 1855 mit 11,191 Rthlr.,
„ 1856 „ 12,026 „
also pro 1856 mit Mehr 835 „

10) bei dem Schlesischen Landgestüt
pro 1855 mit 15,213 Rthlr.,
„ 1856 „ 16,109 „
also pro 1856 mit Mehr 896 „

11) bei dem Rheinischen Landgestüt
pro 1855 mit 5,188 Rthlr.,
„ 1856 „ 5,679 „
also pro 1856 mit Mehr 491 „

12) bei dem Westphälischen Landgestüt
pro 1855 mit 8,334 Rthlr.,
„ 1856 „ 8,873 „
also pro 1856 mit Mehr 539 „

13) bei dem Wirthschaftsamte Kreyschau
pro 1855 mit 6,248 Rthlr.,
„ 1856 „ 6,339 „
also pro 1856 mit Mehr 91 „

14) bei dem Wirthschaftsamte Zirke
pro 1855 mit — Rthlr.,
„ 1856 „ 1,520 „
also pro 1856 mit Mehr 1,520 „

überhaupt also pro 1856 mit Mehr 49,643 Rthlr.,

wobei auf die noch höheren Preise, welche für die Fourage der Landbeschäler auf den Beschälstationen zu entrichten sein werden, nicht einmal Rücksicht genommen worden ist!

Die bisherigen Erfahrungen geben überdies schon jetzt der Besorgniß Raum, daß auf gleich hohe Einnahmen aus dem Verkaufe von Pferden und an Sprunggeld, wie im vorigen Jahre, nicht zu rechnen sein möchte, während andererseits die Zahl der Gestütpferde durch Zuzucht sich vermehrt hat und im laufenden Jahre mehr Futter verbraucht werden, außerdem aber auch die Ueberschreitung mehrerer anderer Ausgabetitel, namentlich für Tagelohn, höhere Erntekosten ꝛc., wie im vorigen Jahre aus den höheren Einnahmen zu übertragen sein wird. Es wird daher der allergrößten Einschränkung bei den übrigen Ausgabetiteln bedürfen, um mit der beanspruchten extraordinairen Summe nur den Mehrbedarf bei dem Fouragetitel decken zu können, zumal bei deren Veranschlagung die höheren Preise für Stroh und Heu ganz außer Ansatz geblieben sind.

Berlin ꝛc.

F.

Die Zahl der Landbeschäler bei den Königlichen 10 Landgestüten hat sich auch wiederum im Laufe des Jahres 1855, im Vergleich gegen 1854, nicht nur in der Gesammtheit vermehrt, sondern es sind auch, in Folge der vorgenommenen Ausrangirungen, durch den disponibel gemachten Ersatz, einzelne Klassen nicht unerheblich verbessert, wie die nachfolgende Uebersicht zeigt.

In sämmtlichen Königlichen Landgestüten befanden sich Beschäler disponibel.	Nach Schlägen				Davon werden decken, gegen ein Sprunggeld von						Summa aller Beschäler.	Bemerkungen.
	starker Wagenschlag.	leichter Wagen- oder starker Reitschlag.	leichter Reitschlag.	Brabanter und Percheronrace.	6 Rthlr.	5 Rthlr.	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthlr.	1 Rthlr.		
am Schlusse des Jahres 1855	444	427	179	24	—	2	13	159	510	390	1,074	incl. 17 Perch.
am Schlusse des Jahres 1854	423	427	193	21	1	1	5	53	333	671	1,064	incl. 13 Perch.
mithin 1855 mehr	21	—	—	3	—	1	8	106	177	—	10	4
gegen das Jahr 1854 weniger	—	—	14	—	1	—	—	—	—	281	—	—

№ 138.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahme und Ausgabe des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten pro 1856.

(Anlagen Bd. II. S. 206 seq.)

In dem Etat dieses Ministeriums erscheinen Einnahmen und Ausgaben „vor der Linie", die eine ganz andere Bedeutung haben, als die gleichen Einnahmen und Ausgaben in den Etats der andern Ministerien. Dies hängt damit zusammen, daß für das Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten eine besondere Generalkasse und ein besonderer General-Etat bestehen. In dem Bericht der Budget-Kommission für 1849 und 1850 (Nr. 492 der Drucksachen S. 2) wurde hervorgehoben, daß durch diese Einrichtung der Besoldungs-Etat dieses Ministeriums höhere Ausgaben nachweise als die gleichen Etats der andern Ministerien, weshalb darauf angetragen wurde, die für das geistliche Ministerium bestehende besondere Kasse mit einer geeigneten anderen Kassen-Verwaltung baldigst zu vereinigen. Die Kommission stellte diesen Antrag auch mit Rücksicht darauf, daß für die einzelnen Fonds — wie auch jetzt der Etat ausweiset, cfr. Kolonne 9 Nachweisung Q. — zum Theil sehr hohe Verwaltungskosten ausgeworfen sind; man möge daher, wenn die Generalkasse des Ministeriums als Spezialkasse nothwendig sei, entweder die Stiftungen, welche bedeutende Verwaltungskosten erfordern, z. B. die Stiftung montis pietatis mit der Generalkasse vereinigen und dadurch die Verwaltungskosten ermäßigen, oder die Generalkasse aufheben. Daß event. die Errichtung einer Spezialkasse für diese Verwaltung und diese Zahlungen minder kostspielig sein würde, folgt schon daraus, daß diese nicht nothwendig als eine von Ministerial-Beamten verwaltete Kasse anzusehen sei.

Die Kosten der abgesonderten Kassen-Verwaltung wurden in dem Bericht für 1849/50 berechnet:

1) für 4 Kassenbeamte à 1400 bis 200 Rthlr.. 2490 Rthlr.
2) für Kassendiener &c. .... 2310 „
Summa: 4800 Rthlr.

Aehnliche Anträge waren damals auch Rücksichts anderer Kassen gestellt und veranlaßten das Königliche Staats-Ministerium im Jahre 1850/51 durch eine Denkschrift nachzuweisen, welche Schritte seit Emanation des Kassen-Regulativs vom 17. März 1828 zur möglichsten Vereinigung entbehrlicher Kassen mit andern Kassen geschehen seien. Es wurde zugesagt, zur möglichsten Kostenersparung auf jede zulässige Konzentrirung der Kassen-Verwaltung hinzuwirken, dagegen auch bemerkt, daß einer Vereinigung der General-Kasse des Kultus-Ministeriums mit der General-Staatskasse mehrere Hindernisse entgegenstehen. (cfr. Bericht der Budget-Kommission für 1851 Nr. 66 Seite 29). Die Zweite Kammer ließ damals den Antrag fallen. Inzwischen weiset der Etat jetzt höhere Kosten der Kassen-Verwaltung dieses Ministeriums nach:

statt der 2490 Rthlr. für 4 Kassen-Beamte (jetzt à 1800 Rthlr. bis 600 Rthlr.)
jetzt 4200 Rthlr.

Es scheine demnach angemessen, auf die Verhandlungen von 1849—1850 zurückzukommen.

Der Regierungs-Kommissarius führte aus, daß damals in Folge stattgefundener Erörterungen die Ueberzeugung gewonnen worden, es sei die Auflösung der General-Kasse bei der Eigenthümlichkeit der Verwaltung dieses Ministeriums und bei dem Umstande, daß dieser Kasse die Verrechnung einer großen Zahl von Fonds der einzelnen Institute und Sammlungen zufalle, nicht angänglich. Solle für letztere eine Spezial-Kasse errichtet werden, so würde sich der Aufwand der Verwaltungskosten, welcher gegenwärtig etwa 1 pCt. betrage, bedeutend erhöhen. Die in der Nachweisung Q. Kolonne 9 aufgeführten Verwaltungskosten würden nicht ausschließlich für die Kassenverwaltung verausgabt; es seien darunter auch andere Kosten begriffen. Z. B. würden bei der Stiftung montis pietatis auf Grund der Stiftungs-Urkunde 3 Kuratoren Remunerationen gezahlt. Der Besoldungs-Betrag für die Beamten der General-Kasse sei jetzt nur scheinbar höher als 1849, da vormals diese Beamten einen Theil ihrer Besoldung aus den Fonds der verschiedenen Stiftungen und Anstalten bezogen, während jetzt die von letzteren zu leistenden Beiträge zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten (cfr. Seite 227) unter Tit. VI. der Einnahme in Einnahme, dagegen die Besoldungen der Kassen-Beamten ihrem ganzen Betrage nach in Ausgabe nachgewiesen seien.

Nach dieser Erklärung wurde ein Antrag, die General-Kasse dieses Ministeriums aufzuheben, zwar nicht gestellt, dagegen wurde um so nothwendiger befunden, hier ausführlich darzulegen, in welcher Weise das Bestehen der besonderen General-Kasse, — des beson-

deren General-Etats — auf das Zahlenwesen in diesem Etat einwirkt, zumal die Bemerkungen in den Erläuterungen Seite 207 die vor der Linie aufgeführten Beträge in den eigenen Einnahmen der verschiedenen Anstalten, Institute und Stiftungen bestehend, die Eigenthümlichkeit nicht ausreichend bezeichnet. Es wäre schon an und für sich ohne nähere Erklärung nicht verständlich, woher, wenn z. B. unter Tit. I. für den evangelischen **Kultus** vor der Linie 63,933 Rthlr. als die „eigene Einnahme" aufgeführt sind, dann die 2505 Rthlr. in der Linie herrühren. Die Aufklärung liegt in Folgendem:

Die Zahlen in der Linie sind wesentlich die Zahlen des General-Etats dieses Ministeriums, während vor der Linie die Einnahme und Ausgabe aus den Etats einzelner Institute und Stiftungen zusammengestellt sind; sofern jedoch Ausgaben aus den „eigenen Einnahmen" dieser Fonds auf der andern Seite in der Linie nachgewiesen sind oder nachgewiesen werden sollen, müssen diese Beträge aus der Position „vor der Linie" in die Linie übertragen werden. Einen Beleg hierfür giebt sogleich der Tit. VI. der Einnahme: Central-Verwaltung 2317 Rthlr.; sie bildet, wie schon erwähnt, den Betrag der einzelnen Fonds zu den Verwaltungskosten des Ministeriums: die Summe steht also auf den Etats der einzelnen Fonds in Ausgabe, diese Fonds bestreiten die Ausgabe aus ihrer eigenen Einnahme, mithin steht sie vor der Linie, d. h. in der Zusammenstellung des Spezial-Etats, in Einnahme und Ausgabe. Dieselbe wird aber wieder verausgabt unter den Verwaltungskosten des Ministeriums, also in der Linie, und deshalb muß sie auch in der Linie vereinnahmt werden; sie ist demnach Seite 227 den eigenen Einnahmen des Ministeriums summarisch zugesetzt: sie ist in der Linie als Einnahme übernommen und findet sich sonach in dem vorliegenden Etat viermal.

Die vor der Linie aufgeführten Zahlen sind zwar Seite 207 in den Erläuterungen justifizirt; wie die Zusammenstellung zeigt, müssen die einzelnen Faktoren erst in verschiedenen dem Etat beigefügten Nachweisungen zusammengesucht, die aus den Anlagen M. und P. entnommenen erst durch Zusammenrechnen gefunden werden. Es ist demnach schwierig, dieser Berechnung zu folgen; die bereits angeführte Berechnungsweise, wonach dieselbe Zahl mehrmals wiederkehren muß, dient nicht dazu, die Uebersichtlichkeit zu erleichtern. Erst durch Anführung einiger Beispiele wird es möglich werden, den Schlüssel zum Verständniß des Etats zu gewähren.

Die Position I. für den evangelischen Kultus enthält vor der Linie die Summe von 63,933 Rthlr., welche nach den Erläuterungen gefunden wird, wenn zu der Zahl 63,896 Rthlr. die Zuschüsse, die der Domainen-Etat nachweisen soll, mit 37 Rthlr. hinzugerechnet werden. Erstere Zahl 63,896 findet sich aus der Berechnung, welche die Erläuterungen auf Seite 287 enthalten: wenn nämlich sämmtliche Einnahmen der dem evangelischen Kultus gewidmeten Stiftungen, mithin auch die Einnahmen aus der Staatskasse, zusammengerechnet und dann diejenigen Ausgaben in Abzug gebracht werden, die bereits in anderen Zusammenstellungen nachgewiesen sind. — Hierbei muß zuvörderst auf einen Grundsatz hingewiesen werden, der in den Etats aller Verwaltungen als Regel dient, daß nämlich kein Etat Einnahmen aus der Staatskasse in Einnahme aufführen darf. Der Grund hierfür liegt einfach darin, daß kein Spezial-Etat für sich abschließt, so daß Einnahme und Ausgabe balancire, sondern daß jeder Etat nur die ihm kompetirende Einnahme und Ausgabe aufführt, so daß sich erst aus einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Etats ergiebt, inwiefern sämmtliche Einnahmen des Staats ausreichen, um sämmtliche Ausgaben zu decken. Durch diese Einrichtung ist es vermieden, daß der Staatshaushalts-Etat nicht Einnahmen und Ausgaben doppelt aufführt, was als ein Uebelstand erkannt werden müßte. Diesem Grundsatze entsprechend hätte von den sämmtlichen Einnahmen der dem evangelischen **Kultus** gewidmeten Stiftungen nur derjenige Betrag in Abzug kommen müssen, den diese aus der Staatskasse beziehen,

also von (Kolonne 8)	68,655 Rthlr.	4 Sgr.	6 Pf.
der Betrag (Kolonne 6) aus Staats-Fonds	4,066 „	24 „	9 „
so daß als eigene Einnahme dieser Stiftungen die Summe von	64,588 Rthlr.	9 Sgr.	9 Pf.
nachzuweisen wäre. Es sind aber nachgewiesen........................	63,896 „	6 „	3 „
also weniger	692 Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.

Diese Zahl findet sich als Ausgabe des kurmärkischen Aemter-Kirchen-Haupt-Fonds zum Besten des Kirchen- und Schulwesens in dem Potsdamer Regierungsbezirk aufgeführt und in den „Erläuterungen" durch Hinweisung auf die Nachweisung F. IV. 14. erläutert: sie steckt also in der Zahl 18,818 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. Allein diese Nachweisung F. enthält nach ihrer Ueberschrift die Zusammenstellung der aus „allgemeinen Staatsfonds" zu bestreitenden Ausgaben, und da der kurmärkische Aemter-Kirchen-Haupt-Fonds, der nur Kapital, Zinsen und Ueberschüsse von Kirchen-Kassen aus drei Regierungsbezirken bezieht, der ferner (Kol. 10) über 6000 Rthlr. jährlich zur Vermehrung des Kapitals aussetzt, unmöglich als ein „allgemeiner Staatsfonds" bezeichnet werden kann, so ist schon diese Hinweisung auffallend. — Um jedoch als „aus allgemeinen Staatsfonds" ausgegeben verrechnet zu werden, muß der Betrag dort erst vereinnahmt werden; deshalb findet er sich wieder in der **Beilage B. S. 227. sub 12. Potsdam c.** aus dem Aemter-Kirchen-Haupt-Fonds vereinnahmt. Diese Position oder Zahl findet sich demnach, außer in der Nachweisung Q., sechsmal im Etat.

In der Nachweisung B., um an einem zweiten Beispiel die in diesem Etat herrschende Rechnungsweise zu zeigen, findet sich unter 15. Erfurt eine Einnahme von dem Marienstift in Erfurt von 2099 Rthlrn. Sucht man diese Zahl eben so wie obige 692 Rthlr. in der Nachweisung Q. von den Stiftungen, in welcher dieser Fonds S. 308, Anf. Nr. 6 aufgeführt ist, so findet man statt ihrer die Zahl 3000 Rthlr., welche Summe dieser Fonds zur Deckung der dem Staate obliegenden Dotirung des Bisthums Paderborn hat hergeben müssen. Ohne daß die Erläuterungen speziell auf die Stelle hinweisen, ist sie in den Etat des Bisthums Paderborn Seite 240, sub 7, mit unter der „Einnahme aus Staatsfonds" und Seite 242 mit unter der Ausgabe verrechnet.

Diese verschiedenen Summen 3000 und 2099 Rthlr. bezeichnen dieselbe Post, denn nach der vom Regierungs-Kommissarius gegebenen Erläuterung besitzt das Marienstift in Erfurt (der Dom daselbst) mit dem Domainen-Fiskus gemeinschaftlich das Gut Groß-Monra je zur Hälfte. Ueber die Güter des Marienstifts war schon verfügt, ehe dasselbe aufgehoben worden; denn es war in dem Dotations-Etat des Bisthums Paderborn vom 4. November 1822 bestimmt, daß von dem diesem Bisthum zu gewährenden Zuschusse 3000 Rthlr. aus den Revenüen des aufzuhebenden Stifts Beatae Mariae Virginis entnommen werden sollen. Als dieser Zeitpunkt eintrat, nahm der Domainen-Fiskus die Stiftshälfte des Guts Groß-Monra an sich und entrichtete dem aus den Einkünften dieses Stiftes gebildeten Fonds die Hälfte der auf 1802 Rthlr. berechneten Gesammt-Revenüen. Aus diesem Grunde zahlt der Domainen-Fiskus 901 Rthlr. zu der Summe von 2099 Rthlr., und dadurch werden die 3000 Rthlr. erfüllt. Nach Auskunft des Regierungs-Kommissarius ergiebt der Etat dieses Verhältniß deshalb nicht speziell, weil für das Marienstift zur Zeit noch kein besonderer Etat habe regulirt werden können.

Die Schwierigkeit, sich in den Zahlen des Etats zurecht zu finden, tritt auch ein, wenn man die in Kolonne 13 der Nachweisung Q. enthaltenen Hinweisungen nachschlägt: theils finden sich nämlich die Zahlen an den Stellen, auf welche hingewiesen ist, als Einnahme aus Stiftungen ꝛc., wie es auch korrekt ist; theils aber auch finden sie sich als Einnahme aus der Staatskasse aufgeführt. Nach der Erläuterung des Regierungs-Kommissarius sei Letzteres unter Anderem der Fall bei dem Provinzial-Schul-Fonds von Posen und dem Westpreußischen und Posenschen Säcularisations-Fonds. Die Einnahme dieser Fonds habe um deswillen in der Linie nachgewiesen werden müssen, weil die Einnahme eben so wie die ihr gegenüberstehende Ausgabe durch die Provinzial-Etats der Regierungen laufe. Besondere Etats seien für diese Fonds nicht aufgestellt, dagegen würden dieselben in den Provinzial-Etats in einer Kolonne speziell nachgewiesen, so daß eine Vermischung mit den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Etats nicht möglich sei. Es werde auch nicht beabsichtigt, besondere Etats dafür aufzustellen, weil sich davon die Regierung eine Vereinfachung des Rechnungswesens nicht verspreche. — In der Kommission wurde bei dem posener Schulfonds, der keine Einnahme aus der Staatskasse bezieht, abermals nachgewiesen, welche Rechnungs-Operationen nothwendig seien, um die Einnahme und Ausgabe dieses Fonds in der Linie nachzuweisen. In der Nachweisung von den „eigenen Einnahmen des geistlichen ꝛc. Ministeriums" besteht die Einnahme in der Provinz Posen fast allein aus den Einnahmen dieses Fonds.

Zur weiteren Einleitung in das Verständniß dieses Etats wird bemerkt, daß die ante lineam notirten Einnahmen sich genau in demselben Betrage auch wieder in der Ausgabe finden; daß ferner die Nachweisung B. zwar die einzige ist, welche die eigenthümlichen Einnahmen des geistlichen ꝛc. Ministeriums enthält; daß aber die Nachweisung F. nicht die einzige ist, welche die Ausgaben aus allgemeinen Staatsfonds für diesen Etat befaßt, sondern daß auch noch die sämmtlichen folgenden Nachweisungen solche Ausgaben befassen.

In die komplizirte Rechnungsweise des Etats, die durch das Nebeneinanderhalten des General-Etats und der Spezial-Etats entstehen, kann man sich bei einiger Anleitung zwar noch finden; allein zwei Uebelstände erscheinen doch so groß, daß deren Beseitigung zur Erwägung empfohlen wird. Ueber die bedeutende ante lineam aufgeführte Einnahme und Ausgabe wird eine Balance gegen die im Etat des vorhergehenden Jahres aufgeführte Zahl

nicht dem Etat beigefügt. Diese Zahlen ante lineam wechseln in nicht unbedeutender Weise; sie betrugen:

Jahr	Rthlr.
1849	1,243,194 Rthlr.
1850	1,256,435 „
1851	1,352,062 „
1852	1,373,370 „
1853	1,328,138 „
1854	1,520,779 „
1855	1,611,007 „
1856	1,629,799 „

Zweitens entzieht sich diese bedeutende Summe der Rechnungslegung, da, wie die dem Hause vorgelegten Rechnungen ergeben, nur über die in der Linie aufgeführte Zahl die Rechnung gelegt wird.

Der Regierungs-Kommissarius erkennt zwar an, daß die Rechnungsweise des Etats außerordentlich komplizirt sei, bemerkt aber, daß bis jetzt kein Ausweg gefunden sei, den Etat einfacher aufzustellen. Die Schwierigkeiten seien in der Sache selbst enthalten. Die ante lineam aufgeführten Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus einer großen Zahl von Spezial-Etats; die auf Grund der letzteren zu legenden Rechnungen von den Gymnasien, von allen Stiftungen, die keine Zuschüsse aus Staatsfonds beziehen, gelangen nicht zur Revision der Ober-Rechnungskammer. Zwar könne letztere die Rechnungen einfordern, in der Regel geschehe dies aber nicht. Da diese Institute und Stiftungen jedoch unter der Verwaltung des Ministeriums stehen, so sei für nothwendig erachtet, ihre Etats hier zusammenzustellen. Den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Budget-Kommission nach größerer Spezialität sei bereitwilligst nachgekommen und vielleicht darin, wie schon von einigen Spezial-Etats vorhin angeführt worden, der Grund zu suchen, weshalb der Etat noch komplizirt erscheine. Dem Wunsche, über die Veränderungen in den Zahlen ante lineam eine Balance beizufügen, könne vielleicht entsprochen werden, sofern dies beschlossen werden sollte; es werde aber die dadurch herbeigeführte Arbeit mit den Resultaten außer allem Verhältniß stehen. Dagegen sei es unmöglich, diese vor der Linie aufgeführten Zahlen auch in die Rechnung der General-Staatskasse aufzunehmen, da sie durch letztere nur insoweit laufen, als sie in der Linie verrechnet werden. Die Landesvertretung könne es nicht interessiren, ob ein Gymnasium die etatsmäßige Einnahme an Schulgeld gehabt, ob es seine Kapitalien zu höherem Zinsfuße angelegt und dergleichen; und dies gerade seien die Posten, die als eigene Einnahme und Ausgabe vor der Linie stehen.

Nach dieser Erklärung wurde in der Kommission ein Antrag nicht gestellt, vielmehr von einer Seite der Wunsch geäußert, diese ganze Auseinandersetzung zum Gebrauche der Mitglieder der künftigen Budget-Kommission zu dem Protokolle der Kommission zu nehmen. Von der Mehrheit wurde jedoch beschlossen, die Auseinandersetzung dem zu erstattenden Berichte als Einleitung vorauszuschicken. Die Kommission erkennt, daß die Staatsregierung nach Möglichkeit bemüht gewesen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich einer übersichtlicheren Darstellung dieses Etats entgegenstellen, und verkennt nicht, daß diese Schwierigkeiten in der Sache selbst liegen. Um nun einestheils allen Mitgliedern beider Häuser Gelegenheit zu geben, durch diese Bemerkungen eine leichtere Einsicht in die Zahlen des Etats zu gewinnen, andererseits um der Königlichen Staatsregierung Veranlassung zu geben, mit ihren Bemühungen auf Herstellung einer größeren Uebersichtlichkeit in den Zahlen dieses Etats fortzufahren, hält die Kommission für Pflicht, auf die vielen gedachten Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.

Der Haupt-Etat dieses Ministeriums pro 1855 schloß ab mit der festgesetzten Ausgabe:

I. an dauernden Ausgaben .... 3,503,522 Rthlr.
der diesjährige Etat bringt in Vorschlag 3,522,059 „
somit mehr 18,537 Rthlr.

II. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.......................... 360,029 Rthlr.
der diesjährige Etat bringt in Ansatz..... 601,060 „
somit mehr 241,031 Rthlr.
hierzu bei I. „ 18,537 „
mithin pro 1856 überhaupt mehr 259,568 Rthlr.

Das Mehr bei den dauernden Ausgaben ergiebt sich aus Folgendem:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Beim evangelischen Kultus:			
für Erhöhung rheinischer Staats-Pfarrgehälter und Bewilligung neuer Staatsgehälter..............	918 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
durch Uebernahme des Gehalts des zweiten Predigers an der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Lippstadt...	145 „	— „	— „
zur Anschaffung der Gesetz-Sammlung für 5 Superintendenten	10 „	— „	— „
Durchschnitts-Vergütung für Natural-Getreide-Deputate	16 „	2 „	5 „
Entschädigung für den Fünftel-Abzug an dem zum Dienst-Einkommen eines Pfarrers gehörenden Zehnten.........	9 „	3 „	5 „
durch Uebernahme vom Domainen-Etat	88 „	9 „	1 „
2) Beim katholischen Kultus:			
zur Unterhaltung katholischer Priester-Amtskandidaten aus der Grafschaft Glatz und dem Distrikt Katscher, in dem Fürstbischöflichen Seminar zu Breslau.......	600 „	— „	— „
Staatszuschuß für drei katholische Pfarreien am linken Rheinufer......	393 „	22 „	6 „
Zuschüsse für drei katholische Pfarreien.............	422 „	1 „	3 „
Zuschüsse für einen katholischen Küster...........	5 „	— „	— „
zur Anschaffung der Gesetzsammlung für 54 Dechanten...............	108 „	— „	— „
vom Domainen-Etat übernommen.............	329 „	3 „	10 „
3) Provinzial-Schulkollegium:			
zur Anstellung eines evangelischen Schulraths bei dem Provinzial-Schul-Kollegium der Rheinprovinz	1,300 „	— „	— „
4) Universitäten:			
Aussterbe-Besoldungen für drei Professoren..	3,400 „	— „	— „
Verstärkung der Bau-Fonds der Universität, und Erhöhung der Dotation der Anatomie zu Königsberg	920 „	— „	— „
vom Etat der Forstverwaltung übernommen	103 „	5 „	6 „
5) Gymnasien:			
für die wiederherzustellende Ritter-Akademie zu Brandenburg	5,400 „	— „	— „
6) Schullehrer-Seminarien:			
Erhöhung des Zuschusses für 2 Seminarien...	450 „	— „	— „
7) Elementarschulen:			
zur Erhaltung bereits bestehender, oder zur Errichtung neuer Schulstellen in 6 Regierungsbezirken...........	1,861 „	— „	— „
zur Verbesserung der Lehrer-Besoldungen in 12 Regierungs-Bezirken...............	3,063 „	15 „	— „
durch Erhöhung von Durchschnitts-Vergütungen für Natural-Getreide-Deputate ...	19 „	29 „	— „
von der Domainen-Verwaltung übernommene Kompetenzen..........	31 „	13 „	11 „
8) Taubstummen und Blinden-Anstalten:			
zur Gründung von Freistellen bei der Blinden-Anstalt der Provinz Sachsen	360 „	— „	— „
Seite	19,954 Rthlr.	8 Sgr.	5 Pf.

Uebertrag	19,954 Rthlr.	8 Sgr.	5 Pf.
9) Kunst und Wissenschaft:			
Erhöhung der Besoldung eines Lehrers bei der Kunst-Akademie zu Königsberg	100 „	— „	— „
Erhöhung des Zuschusses für den zoologischen Garten bei Berlin ...	3,000 „	— „	— „
10) Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes: von der Domainen-Verwaltung übernommen	2 „	5 „	7 „
11) Durch Abrundung der Etats	4 „	28 „	1 „
12) Bei der Medizinal-Verwaltung:			
Zur Vermehrung und angemesseneren Besoldung des Kreis-Thierärztlichen Personals	500 „	— „	— „
Für Reagentien bei den Apotheken-Revisionen..	3		
	23,564 Rthlr.	12 Sgr.	1 Pf.

Diesen Mehrausgaben treten gegenüber die ersparten Aussterbe-Gehälter und erledigten persönlichen Zulagen:

			Rthlr.	Sgr.	Pf.	
Bei Titel	III.	evangelischer Kultus	1037.			
„ „	IV.	katholischer „	5.			
„ „	VII.	Gymnasien „	1090.			
„ „	VIII.	Elementarschulen	600.			
		und	906.	22.	10	
„ „	IX.	Kunst und Wissenschaft	815.			
„ „	XII.	Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes	20.	—.	1	
„ „	XIII.	sonstige Ausgaben.	133.			
„ „	XVI.	und XVII. Medizinal-Verwaltung ...	419.			Rthlr. Sgr. Pf.
						5,025. 22. 11
					bleiben obige	18,537. 19. 2
					rund	18,537.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben werden pro 1856 zum Ansatz gebracht:

1) für größere Kirchenbauten		weniger	19,407 Rthlr.
2) „ Universitätenbauten		„	3,105 „
3) „ Gymnasienbauten	mehr 23,004 Rthlr.		
4) „ Seminarienbauten	„ 54,839 „		
5) „ Herstellung eines neuen Gewächshauses im botanischen Garten zu Neu-Schöneberg	„ 45,700 „		
6) „ zur Unterhaltung der Typhuswaisen in Oberschlesien			10,000 „
7) „ für den Patronats-Bau-Fonds	„ 150,000 „		
	mehr 273,543 Rthlr.	weniger	32,512 Rthlr.
	ab 32,512 „		
	bleiben obige 241,031 Rthlr.		

Einnahme.

Eigene Einnahmen, die ante lineam verzeichnet sind.

Dieselben erscheinen im Gesammtbetrage von 1,629,799 Rthlr.
während pro 1855 nur .... 1,611,007 „
angesetzt waren; es ist also der Ertrag um ..... 18,792 Rthlr.
gesteigert.

Tit. I. Für den evangelischen Kultus

ist wie im vorigen Jahre die eigene Einnahme der verschiedenen Anstalten, Institute und Stiftungen mit .... 63,896 Rthlr.
(cf. Beilage Q. I. Seite 284) und der Zuschuß, welcher nach dem Etat der Domainen-Verwaltung an geistliche Stellen gezahlt wird, mit .... 37 „
im Ganzen also mit .... 63,933 Rthlr.
ausgeworfen.

Tit. II. Für den katholischen Kultus

sind gleichwie im Vorjahre 148,658 Rthlr. angesetzt, und zwar 4009 Rthlr. nach dem Etat der Domainen-Verwaltung, und 144,649 Rthlr. (cf. Beilage G. Seite 235 seq.) aus den Einnahmen der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute.

In der vorjährigen Kommission war der Antrag gestellt, der Staatsregierung zur Erwägung zu geben:

> alle Kompetenzen von früher geistlichen Gütern, welche im Gefolge der Declaration d. d. 28. Juli 1796 ermittelt seien, und noch jetzt zur Staatskasse fließen, den betreffenden noch bestehenden geistlichen Stellen als eigenthümliche Bezüge von Privatpersonen resp. aus der Domainen-Kasse zu überweisen, und demgemäß in der Staats-Einnahme bei dem Domainen-Etat und in der Ausgabe bei dem Kultus-Etat abzusetzen.

Damals war von dem Vertreter der Regierung bemerkt, daß dieser Antrag eine große Tragweite habe und zu seiner schließlichen Würdigung ein umfassendes Eingehen auf alle Anordnungen wegen der Kompetenzen und auf die Gestaltung der Bezugs-Berechtigung der Bischöfe und Kapitel durch die Bulle de salute animarum erfordere. Sollte sich nach dieser Untersuchung ergeben, daß der Antrag begründet sei, so ergebe schon sein Wortlaut, daß eine umständliche Communication mit dem Finanz-Ministerium einzuleiten sei und ihm vor der Beendigung derselben, also bei dem Etat pro 1855, keine praktische Folge gegeben werden könne.

Hierauf wurde von der Kommission gegen die Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen, daß sie bei der Etats-Aufstellung pro 1856 die Gründe darlegen möge, wenn sie auf das beantragte Verfahren nicht eingehen zu können glaube.

Die zeitige Erklärung des Ministerial-Kommissarius lautet, daß die Staatsregierung diesen Wunsch reiflich geprüft habe, demselben aber nicht entsprechen könne. Die Regierung erkenne nämlich diese Kompetenzen nicht als Reallasten an, um so weniger, als viele der ehemals geistlichen Güter verkauft, den Käufern derselben aber die Zahlung der Kompetenz nicht auferlegt, sondern der Staatskasse vorbehalten sei. In diesen Fällen lasse sich also ein Gut oder Grundstück, von welchem die Kompetenz zu entrichten, gar nicht mehr bezeichnen.

Durch diese Erklärung fand sich ein Theil der Kommission nicht befriedigt. Es wurde von dieser Seite rekapitulirt, daß bei der Besitznahme der Polnischen Landestheile nach der Besitznahme Polens der König zuerst die Absicht aussprach, es solle hier dieselbe Grundsteuer wie in Schlesien eingeführt, d. h. den Gütern, Gerechtsamen und Gefällen der katholischen Bisthümer, Stifter und Klöster 50 pCt. des zu ermittelnden Reinertrages als Grundsteuer auferlegt werden. Durch Kabinets-Ordre vom 1. November 1772 änderte der König diese Bestimmung und entschied, die Kriegs- und Domainen-Kammer solle die Verwaltung dieser Güter und Gefälle übernehmen, „da die Geistlichkeit von derselben Bewirthschaftung Nichts verstehe;" den Grundherrschaften aber, sie seien Bischöfe, Aebte, Prälaten oder andere Vorgesetzte geistlicher Orden, solle von dem reinen Ertrage 50 pCt. ausgezahlt werden.

In einer Nachschrift änderte der König jedoch auch diese Bestimmung, indem er anordnete: die 50 pCt. sollen nicht von dem jährlichen Reinertrage ausgezahlt, sondern jetzt ein- für allemal nach dem Katastral-Ertrage festgestellt werden, die etwaige Mehr-Einnahme gegen den Katastral-Ertrag solle also der Königlichen Kasse zu Gute kommen. Letzteres wurde durch die Declaration vom 28. Juli 1796 und die Instruction vom 10. September 1796 auch in Bezug auf Südpreußen ausgesprochen. Dabei wurde bestimmt, es solle der Geistlichkeit die ermittelte Kompetenz zu ihrem Unterhalt, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlichen Zwecke gezahlt werden.

Diese Kompetenz von 50 pCt. des Katastral-Reinertrages wurde nicht blos von den Grundstücken und Gütern berechnet, sondern auch von den Gefällen, Diensten und Gerechtsamen. In dem Prästationsregister der Domainen-Aemter bildeten sie eine besondere Einnahme-Rubrik; bei Veräußerung der geistlichen Güter wurde ihre Zahlung vielfach den Käufern zur Pflicht gemacht, und erst in späteren Jahren erließ dieses die Regierung, um ein höheres Kaufgeld zu erlangen. Noch der Etat der Domainen-Verwaltung für 1849 führte in Einnahme auf: Kanon- und Kompetenz-Steuern von vormals geistlichen Gütern 21,025 Rthlr. 20 Sgr. allein im Großherzogthum Posen. Davon empfingen Kirchen, Geistliche und Schulen direkt 5593 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf. Im Jahre 1854 be-

trug die Einnahme unter diesem Titel, nach einer der Budget-Kommission zugestellten Nachweisung, nach Ablösung von 494 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. noch 20,530 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Aus diesen Vorgängen wird hergeleitet, daß die Realeigenschaft der Kompetenz nicht in Zweifel gezogen werden könne. Es wurde hingewiesen auf die oben erwähnte Analogie des Verfahrens in Schlesien: hier behielten die geistlichen Grundherrschaften die Bewirthschaftung ihrer Güter und hatten 50 pCt. des Katastral-Reinertrages als Grundsteuer an die Staats-Kasse zu bezahlen; in den polnischen Landestheilen übernahm der Staat die Bewirthschaftung der geistlichen Güter und bezahlte 50 pCt. des Katastral-Reinertrages an die Grundherrschaft. Die Realeigenschaft der Kompetenz, die in dem Etat für 1849 sogar Kompetenzsteuer genannt wird, lasse sich hiernach so wenig bestreiten als die Realeigenschaft der Grundsteuer. Nur durch eine Zurückgabe der Güter und Gefälle an die Geistlichkeit, Bischöfe, Domkapitel könne ein Erlöschen der Kompetenz ermöglicht werden; da die Regierung sich aber hierzu nicht verstehen werde, so bleibe nur die Annahme übrig, daß die 50 pCt. als eine Reallast auf den Gütern haften.

Nach Aufhebung der Klöster seien die Kompetenzen, die diesen zugestanden, dennoch als etatsmäßige Einnahmen bestehen geblieben, theilweise zur Dotation von Gymnasien, wie z. B. durch Kabinets-Ordre vom 27. September 1817 dem Gymnasium zu Conitz die Kompetenz des Abts von Pelplin mit 2894 Rthlr. überwiesen worden, theilweise seien die Dotationen den an die Stelle der Klöster getretenen Pfarreien überwiesen worden. Die der Kommission im Jahre 1854 zugestellte Nachweisung führe eine Reihe von Pfarreien und anderen Stiftungen auf, welche aus der Einnahme von Kompetenzen dotirt worden. In den meisten Fällen trete jedoch die Staatskasse als vermittelnde Instanz auf; sie ziehe die Kompetenz von den verpflichteten Grundbesitzern ein, und befriedige aus dieser Einnahme, und zwar speziell aus dieser Einnahme, die berechtigten Empfänger.

Bei der Theilung der vormals polnischen Provinzen in Folge des Tilsiter Friedens sei die Realeigenschaft der Kompetenzen durchweg festgehalten, so wie sich auch in der Convention zwischen Preußen und Rußland vom 22. Mai 1819 (Gesetzsammlung 1819 Seite 197) im Art. X. die Bestimmung finde:

> die bis zum 1. Juni 1815 im Rückstande gebliebenen Zahlungen der sogenannten Kompetenzgelder werden von derjenigen Regierung berichtigt, welche das Gut besitzt, worauf jene Arten von Zahlungen ursprünglich angewiesen waren.

Auch aus der eigenen Angabe der Königlichen Regierung, daß bis 1854 und vermuthlich auch später ein Theil der Kompetenzgelder abgelöst worden, folge deren Realeigenschaft.

Seien in jüngerer Zeit geistliche Güter vom Staate verkauft und die Verpflichtung zur Zahlung der Kompetenz der Staatskasse vorbehalten, so hindere dies nicht, mit der noch vorhandenen Einnahme an Kompetenzen nach dem im vorigen Jahre von der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats ausgesprochenen Wunsche zu verfahren. Ueberhaupt führe es — und dieses ergebe sich, abgesehen von den Kompetenzen, schon aus der in der Einleitung dieses Berichtes gegebenen Darstellung — nur zu einer Belästigung der Staatskasse und zu einer Verwickelung des Rechnungswesens, wenn sich die Staatskasse mit der Einziehung und Wiederauszahlung von Gefällen befasse, auf welche eine bestehende kirchliche Institution oder Lehranstalt angewiesen sei. Der Wunsch, diese Anstalten selbstständiger zu stellen und die Geschäfte der Staatsbeamten zu erleichtern, führe demnach zu einer Wiederholung und Erweiterung des vorjährigen Antrages dahin:

> Die Staats-Regierung wolle in Erwägung nehmen, ob nicht diejenigen Gefälle, welche die Staatskasse für bestimmte geistliche Stellen und Unterrichts-Institute einzieht, diesen zur eigenen Erhebung zu überweisen, und ob nicht dieses Verfahren auf diejenigen eigenen Einnahmen des geistlichen Ministeriums auszudehnen, welche einer bestimmten Kategorie von Geistlichen oder Unterrichts-Anstalten zu ihrem Unterhalt nach rechtlicher Verpflichtung zugewendet werden müssen.

Diesem Antrage traten die Kommissarien des geistlichen rc. und des Finanz-Ministeriums entgegen, welche sowohl in Bezug auf den vorjährigen Antrag als auf die diesjährige Erweiterung desselben anführten:

Wäre die Domainen-Verwaltung gegenwärtig noch im Besitze sämmtlicher damals säkularisirter Güter, so würde jeder Anlaß zu dem Mißverständnisse fehlen, als ob jene Kompetenzen im Staatshaushalts-Etat nur durchlaufende Posten bildeten, welche der Vereinfachung halber an dem einen Orte in Einnahme, an dem andern in der Ausgabe zu streichen wären; lediglich dadurch, daß einzelne jener säkularisirten Güter inzwischen vom Fiskus veräußert seien, und daß Fiskus sich bei diesen Veräußerungen an Stelle eines baaren Kaufgeldes Renten vorbehalten habe, welche den bei der Säkularisation jener Güter fiskalischerseits übernommenen Kompetenzen im Betrage gleich kommen, sei der Anschein entstanden, als ob eine solche Vereinfachung der Etats ausführbar sei. Allein selbst wenn die Budget-Kommission ihren Antrag ausdrücklich auf Fälle der letztgedachten Art beschränkt hätte, würde die projektirte Vereinfachung der Etats doch immer erst alsdann eintreten können, nachdem zuvor

> a) die zur Kompetenz berechtigte geistliche Stelle den Fiskus aus seiner Verbindlichkeit gegen Ueberweisung einer bestimmten, bisher dem Domainen-Fiskus zuständig gewesenen Rente entlassen hätte, und
>
> b) der bisher dem Fiskus rentenpflichtige Gutsbesitzer in die Ueberweisung gewilligt und die betreffende geistliche Stelle als seinen Gläubiger anerkannt hätte. Beide Requisite werden indessen so lange nicht zu beschaffen sein, als für die Ablösung derjenigen Renten, welche an die Domainen-Verwaltung und welche an geistliche Stellen zu entrichten sind, verschiedenartige Vorschriften bestehen.

Zur Zeit würde keine geistliche Stelle ihre Kompetenz-Forderung an den Fiskus gegen Ueberweisung einer gleich hohen, indeß nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordre vom 2. März 1850 zu behandelnden Domainen-Rente aufgeben dürfen, so wenig als ein Gutsbesitzer an Stelle des Fiskus ein geistliches Institut als Gläubiger annehmen und sich dadurch der ihm nach der beregten Ablösungs-Ordnung zuständigen Befugnisse verlustig machen werde.

Der Betrag der Kompetenzen sei gegenüber den Gesammt-Einnahmen und Ausgaben des geistlichen rc. Ministeriums zu geringe, als daß von der Cession derselben eine Vereinfachung im Rechnungswesen sich erwarten lasse. Die in der Nachweisung B. aufgeführten Zinsen von Kapitalien stehen nicht, wie vorausgesetzt zu sein scheine, zur freien Disposition des Ministeriums, sondern sie gehörten größtentheils bereits bestimmten Stiftungen und Fonds an. Eventualiter könne die Ueberweisung von Kapitalien für Renten nachträglich, wenn sich der Zinsfuß ändere, Reklamationen herbeiführen.

Auch in der Kommission wurde dem Antrage widersprochen. Ein Mitglied derselben hielt es nicht für wünschenswerth, die Geistlichen durch Ueberweisung eigener Einnahmen selbstständig zu stellen. Andere Mitglieder fanden in der Ausführung der Maßregel keine Vereinfachung des Rechnungswesens, weil der Gegenstand dafür zu unbedeutend sei; sicher werde eine Verminderung des Beamtenpersonals dadurch nicht herbeigeführt werden. Der Behauptung, daß durch die Cession der Kompetenzen der Zustand der verpflichteten Grundbesitzer nachtheiliger würde, wurde zwar widersprochen, weil eine Cession diese Folge in Bezug auf den debitor cessus nicht habe; allein im Interesse der geistlichen und Unterrichts-Anstalten selbst sei die Cession nicht wünschenswerth, weil die Beziehung ihrer Einkünfte aus der Staatskasse vor der eigenen Einziehung von Privaten, möglicherweise den Parochianen des Empfängers, den Vorzug verdiene. Die Staatskasse habe gewissermaßen das onus, die Gefälle für die Geistlichen einzuziehen, und auf dieses onus zu verzichten, erachte man im Interesse der Stellen bedenklich.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag gegen 3 Stimmen verworfen.

Tit. III. Für den öffentlichen Unterricht.

besteht der ante lineam aufgeführte Betrag von 1,239,120 Rthlr. in der eigenen Einnahme der verschiedenen Anstalten, Institute und Stiftungen, und zwar:

1) von den dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Stiftungen, so wie den bestimmten Ausgaben gewidmeten Fonds .... gegen 1855 weniger um 3242 Rthlr.;	128,447 Rthlr.
2) von den Universitäten, so wie der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster .... gegen 1855 mehr um 2903 Rthlr.;	251,728 „
3) von dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, den Gymnasien, Progymnasien und Realschulen .... gegen 1855 mehr um 17,661 Rthlr.;	774,263 „
4) von den Schullehrer-Seminarien ...... gegen 1855 mehr um 819 Rthlr.;	62,157 „
5) von den Taubstummen- und Blinden-Anstalten .... gegen 1855 mehr um 1031 Rthlr.;	11,482 „
Seite	1,228,077 Rthlr.

Uebertrag.....	1,228,077	Rthlr.
6) von den Akademieen, Bibliotheken, litterarischen und Kunst-Instituten........ gegen 1855 mehr um 703 Rthlr.;	7,634	„

Dazu an Zuschüssen, welche nach dem Etat der Domainen-Verwaltung gezahlt werden:

7) an Schulen..............................	982	„
8) an Seminare............................	823	„
9) an Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten............................	1,604	„
	1,239,120	Rthlr.
Pro 1855 waren angesetzt	1,219,245	„
also jetzt mehr........................	19,875	Rthlr.

Im verflossenen Jahre hatte der Universitäts-Fonds von Erfurt Anlaß zu ausführlichen Verhandlungen im Schooße der Budget-Kommission gegeben. Ein Antrag, daß die Staats-Regierung diesen Fonds vollständiger nachweisen möge, war zwar in der Kommission nicht angenommen, die Königliche Regierung hat aber dennoch in diesem Jahre denselben vollständiger nachgewiesen.

Entstanden ist der Fonds bei Aufhebung der Universität zu Erfurt. Durch eine Kabinets-Ordre vom Jahre 1816 wurde bestimmt, daß die Revenüen der katholisch-theologischen Fakultät blos für katholische Zwecke, von dem übrigen Einkommen aber nur die Hälfte für katholische, die andere Hälfte dagegen für evangelische Zwecke verwendet werden solle.

Aus den Aufführungen dieses Fonds in den Etats der Vorjahre ließ sich niemals erkennen, inwiefern die Stiftung nach den Allerhöchsten Anordnungen wirklich verwendet werde. Gerade dieser Umstand gab Veranlassung zu den vorjährigen Verhandlungen.

Im Jahre 1849 war die Einnahme zu 2335 Rthlr., eigentlich 2580 Rthlr. angegeben, und aus den Randbemerkungen ließ sich schließen, daß die Hälfte von 1828 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. zu katholischen Zwecken verwendet werde. Nur das stand fest, daß aus diesem Fonds das evangelische Schullehrer-Seminar zu Erfurt 245 Rthlr. bezog.

Im Jahre 1851 war die Einnahme zu 2409 Rthlr. berechnet; als Ausgabe standen aufgeführt die obigen 245 Rthlr. für das Schullehrer-Seminar zu Erfurt und von dem Rest mit 1978 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. war der Betrag von 750 Rthlr. als für katholische Zwecke bestimmt speziell nachgewiesen.

Im Jahre 1853 war die Einnahme der vorigen gleich; die Ausgaben waren spezifizirt:

1) An Entschädigung der vormaligen Professoren der Universität	418	Rthlr.	26	Sgr.	6	Pf.
2) Zur Unterhaltung der Bibliothek	300	„	—	„	—	„
3) Zur Unterhaltung des botanischen Gartens.........	485	„	—	„	—	„
4) Dem evangelischen Schullehrer-Seminar...........	245	„	—	„	—	„
5) Zu Stipendien für katholische Theologen	650	„	—	„	—	„
6) Der städtischen katholischen Schule	100	„	—	„	—	„
7) Pension einem Gesanglehrer	25	„	—	„	—	„
	2223	Rthlr.	26	Sgr.	6	Pf.

Im Jahre 1855 war die Einnahme gesunken auf 2343 Rthlr.; die Ausgaben, unter denen wieder die 245 Rthlr. für das Schullehrer-Seminar in Erfurt, wurden genau erörtert und auf Grund dieser Erörterung behauptet, daß nicht allein das oben gedachte Präzipuum für katholische Zwecke **nicht**, sondern im Gegentheil 1000 Rthlr als Präzipuum für das **evangelische** Gymnasium in Erfurt verwendet werde, was aber der Etat nicht ersichtlich mache.

Jetzt ist die Einnahme nachgewiesen zu.......	3973	Rthlr.,
also gegen 1855 mit............................	2343	„
mehr	1630	Rthlr.

Es ist auch ersichtlich gemacht, daß dem Gymnasium in Erfurt nicht, wie im vorigen Jahre behauptet wurde, 1000 Rthlr., sondern daß demselben 1100 Rthlr. aus diesem Fonds gezahlt werden.

Der Regierungs-Kommissarius giebt nicht zu, daß dieses Gymnasium ein evangelisches sei, sondern behauptet, daß dasselbe immer als eine gemeinschaftliche Unterrichts-Anstalt für evangelische und katholische Schüler angesehen worden sei. Schon bisher sei bei demselben ein katholischer Religionslehrer angestellt, die Anstalt auch von jeher von einer nicht unbedeutenden Zahl katholischer Schüler besucht worden. An allen katholischen Festtagen werde der Unterricht für sämmtliche Schüler ausgesetzt und es werde, um den paritätischen Charakter der Anstalt noch bestimmter hervortreten zu lassen, in Zukunft bei eintretenden Vakanzen die Anstellung einer angemessenen Zahl katholischer Lehrer erfolgen.

Endlich ergiebt der Etat jetzt, daß dem Seminar in Erfurt nicht blos, wie in allen Vorjahren gleichmäßig angegeben worden, 245 Rthlr., sondern daß ihm 775 Rthlr., also 530 Rthlr. mehr zufließen, welcher Betrag auch S. 266 am Schluß abgesetzt ist.

Den Umstand, daß das Schullehrer-Seminar früher mit einem Bezuge von 245 Rthlr. aufgeführt worden, während dasselbe doch einen höheren Betrag bezogen habe, erklärt der Regierungs-Kommissarius dadurch, daß die Zahlungen von 1000 Rthlr. an das Gymnasium zu Erfurt sowohl als die jetzt nachgewiesene Mehrausgabe von 530 Rthlr. an das dortige Schullehrer-Seminar zur Vereinfachung des Rechnungswesens vor mehreren Jahren von diesem Fonds abgezweigt worden. Jetzt sei das ursprüngliche Verhältniß wieder hergestellt und der Fonds vollständig nachgewiesen.

In Bezug auf die bestimmungsmäßige Verwendung des Fonds führte der Regierungs-Kommissarius an:

Die Einnahme beträgt..............		3,973 Rthlr.	— Sgr.
Gemeinschaftliche Ausgaben:			
a) Verwaltungskosten.	209 Rthlr.		
b) Abgaben...........	15 „		
c) Bibliothek..........	350 „		
d) Pensionen	129 „		
e) Gemeinschaftliches Gymnasium zu Erfurt	1100 „		
		1,803 Rthlr	— Sgr.
bleibt Ueberschuß................		2,170 Rthlr.	— Sgr.
Davon erhält der katholische Antheil als Präzipuum die Einkünfte der katholisch-theologischen Fakultät mit..................		45 Rthlr.	— Sgr.
Von den dann verbleibenden........		2,125 Rthlr.	— Sgr.
kommt die Hälfte zu dem katholischen Theil mit		1,062 Rthlr.	15 Sgr.
dazu das Präzipuum mit...............		45 „	— „
zusammen ...		1,107 Rthlr.	15 Sgr.

Gezahlt werden:

zu Stipendien den Studirenden der katholischen Theologie	950	Rthlr.	—	Sgr.
für katholische Schulzwecke.............	140	„	—	„
zur Disposition stehen	17	„	15	„
sind	1,107	Rthlr	15	Sgr.

Tit. IV. Für den Kultus und Unterricht gemeinsam

ist die eigene Einnahme um 1295 Rthlr. geringer als pro 1855, indem solche jetzt nur mit 75,116 Rthlr. angesetzt ist.

Die Aufstellung Seite 314 und 315 weiset nach, daß die Einnahmen der hierher gehörigen 25 Stiftungen und Fonds Seite 300 bis 314 pro 1856 betragen: 233,817 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf., darunter 93,267 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. aus Staatsfonds. Hiervon sind jedoch 158,702 Rthlr. 11 Pf. abgesetzt, weil sie in dem Etat bei einzelnen Titeln für Kultus und Unterricht als Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind; wogegen in gleicher Weise die wirklichen Einnahmen pro 1855 233,449 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. betrugen (darunter 93,267 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. aus Staatsfonds) und in gleicher Weise 157,039 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. abgesetzt wurden. Es ergiebt sich hieraus, daß in den diesjährigen Etats nachgewiesen ist ein Mehr an Stiftungen und Fonds ad 367 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf. Dies Mehr ergiebt sich aus der Vergleichung folgender Mehr- resp. Minder-Einnahmen:

1) Seite 300. Die Stiftung montis pietatis hat gegen 1855 eine Mehr-Einnahme von..............	400	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Der kombinirte Bedum-Ahlen'sche Fonds ergiebt mehr	88	„	5	„	9	„
3) Der Kirchen- und Schul-Fonds der Grafschaft Mark hat mehr..............	4	„	7	„	6	„
in Summa	492	Rthlr.	13	Sgr.	3	Pf.

4) Der Provinzial-Kloster-Fonds zu Arnsberg beträgt weniger	105 Rthlr.	4 Sgr.	4 Pf.
5) Der Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Pfarrer und Lehrer hat eine Minder-Einnahme von	19 „	18 „	9 „
in Summa	124 Rthlr.	23 Sgr.	1 Pf.

Bei der vorjährigen Berathung des Etats hatte der Vertreter der Staats-Regierung dem Wunsche der Kommission gemäß versprochen, für die Etatsprüfung jeden Jahres der Kommission oder deren Referenten eine besondere Nachweisung darüber zuzustellen, aus welchen einzelnen Beträgen die Einnahmen aus Stiftungs- und anderen Fonds in den Zusammenstellungen Litt. I., L. und M. bestehen. Die Nachweisung ist jetzt zu den Akten gegeben.

Zu bemerken ist, daß die Staatsregierung dem Verlangen der vorjährigen Kommission entsprochen, und in der Nachweisung Q. ad III. (Seite 303 seq.) die Fonds und Stiftungen in 3 Rubriken gesondert aufgeführt hat:

a) für evangelische kirchliche und Schulzwecke,
b) für katholische kirchliche und Schulzwecke,
c) für evangelisch- und katholisch-kirchliche und Schulzwecke,

Zu dieser Nachweisung Q. hatte ein Korreferent dieses Etats mehrere Bemerkungen gemacht und darauf den weiter zu erwähnenden Antrag gegründet.

Beim Vortrage desselben erhob sich jedoch in der Kommission das Bedenken: ob die vollständige Diskussion dieses Antrages zu einem praktischen Resultate führen könne. Die Diskussion würde ein Eingehen in die rechtliche Natur der einzelnen Fonds erfordern; dieses würde aber einestheils eine längere Zeit absorbiren, als voraussichtlich in der zeitigen Sitzungsperiode darauf verwendet werden könne; anderntheils erheische es, daß die Kommission einen Ausspruch über Rechtsansprüche fälle, sofern die Staatsregierung die Ansprüche nicht anerkenne. Eine solche Entscheidung sei aber eigentlich Obliegenheit des Richters. Jedenfalls wolle man dem Antragsteller nicht verschränken, seinen Antrag mit Motiven in den Bericht aufzunehmen.

Demnach wurde folgender Antrag gestellt:

Die Kommission wolle beschließen:

da sie nicht genügend informirt sei, über die angeblich stiftungswidrige Verwendung der einzelnen Fonds ein begründetes Urtheil zu fällen und da demgemäß eine weitere Diskussion darüber kein praktisches Resultat haben könne,

auf eine Verhandlung über den gestellten Antrag nicht einzugehen und sich darauf beschränken, den letzteren nebst seinen Motiven und den Auslassungen des Regierungs-Kommissarius in den Bericht der Kommission aufzunehmen.

Dieser Antrag wurde gegen 2 Stimmen angenommen, weshalb die Kommission nur die Bemerkungen des Korreferenten mit dessen Antrage nebst den Auslassungen des Regierungs-Kommissarius dem Hohen Hause vorträgt.

Die Nachweisung Q. ist insofern eine nothwendige Beigabe zum Etat, als sie, wie die Zusammenstellung Seite 207, „Erläuterungen" zeigt, über den größten Theil der vor der Linie aufgeführten Zahlen Aufschluß giebt; sie ist deshalb auch schon dem ersten Etat (für 1849) und auf den Wunsch der Budget-Kommission den neuern Etats alljährlich beigefügt worden.

Im Allgemeinen ist zu der diesjährigen Nachweisung zu bemerken:

1) Der Seite 292, laufende Nummer 11, aufgeführte Kollekten-Fonds „für hülfsbedürftige Studirende" erhält in diesem Jahre zum ersten Male die Bezeichnung: für Studirende der evangelischen Theologie. Dieses gründet sich auf eine Allerhöchste Anordnung.

2) Drei Fonds finden sich im Etat mit ihrer Einnahme und Ausgabe zweimal aufgeführt, einmal unter den Gymnasien und einmal in der Nachweisung von den Stiftungen, nämlich:

der katholische Haupt-Schulfonds von Westpreußen (S. 252 Nr. 10 und Seite 286 Nr. 2);
der Haupt-Schulfonds von Schlesien (S. 254 Nr. 32 und S. 288 Nr. 5.)

Diese beiden gehören offenbar nicht in die Nachweisung der Gymnasien, so wie auch der Haupt-Schulfonds von Posen (S. 286 Nr. 3) nur unter den Stiftungen ꝛc. aufgeführt ist.

Der Regierungs-Kommissarius erklärt hierüber:

„In der Einleitung zu diesem Berichte ist bereits darauf hingewiesen, daß die Ausgaben aus der Staatskasse nicht allein in der Nachweisung F., sondern auch in den noch folgenden Zusammenstellungen ersichtlich gemacht sind. Die Nachweisung Q. ist nur dazu bestimmt, den ganzen Umfang der Stiftungen und der bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds, so wie die antelinearischen Einnahmen und Ausgaben derselben darzustellen."

„Die den katholischen Haupt-Schulfonds von Westpreußen und Schlesien zu gewährenden Zuschüsse fließen der Hauptsache nach katholischen Gymnasien zu, es haben dieselben daher auch in der Zusammenstellung L. nachgewiesen werden müssen."

Die dritte doppelt aufgeführte Stiftung ist das Kloster Unserer lieben Frauen in Magdeburg (Seite 256, Nr. 74 und Seite 292, Nr. 8), dieses bezieht aus Staatsmitteln keine Zuschüsse, mithin gilt hier der vorhin angeführte Grund nicht für die zweifache Aufführung. Der Regierungs-Kommissarius erklärt hierüber: Dieser Fonds diene ausschließlich zum Unterhalt des Pädagogiums des Klosters Unserer lieben Frauen, letzteres aber habe in der Nachweisung des Gymnasiums nicht unerwähnt bleiben dürfen.

3) Bei dem westpreußischen Säcularisations-Fonds (Seite 310, Nr. 2) ist die zweimalige Hinweisung (Kol. 13) auf die Nachweisung Q. ein Druckfehler; beide Male ist die Nachweisung F. gemeint.

Als sonstige Eigenthümlichkeiten, welche diese Zusammenstellung der unter Aufsicht des Kultus-Ministeriums stehenden Stiftungen und bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds darbietet, wurden mehrere hervorgehoben:

In der Nachweisung befindet sich eine Abtheilung für „evangelisch geistliche Zwecke", aber nicht eine Abtheilung für katholisch geistliche Zwecke. Dieses sei auffallend, da doch der Staat eine große Zahl uralter, zum Theil aus der Zeit der Einführung des Christenthums herrührender katholischer Dignitäten, Stifter und Klöster säkularisirt habe, in denen seit der langen Zeit ihres Bestehens Zuwendungen der mannigfachsten Art, insbesondere auch für speziell kirchliche Zwecke (Seelenmessen u. s. w.) angesammelt worden. Die Aufklärung für diese Erscheinung ergebe sich anscheinend aus den Abtheilungen II. und III. b. c. der Nachweisung; während den für speziell evangelische Kirchen- und Unterrichtszwecke bestimmten Fonds dieser Charakter sorgfältigst bewahrt worden, finden sich die für katholische Zwecke von Anfang an bestimmten, oder nach der Säcularisation ausgewiesenen Fonds in den genannten Abtheilungen „für den Unterricht" oder „für Kultus und Unterricht" vertheilt; selbst der allerletzte, „zur Unterstützung hülfsbedürftiger Pfarrer und Lehrer im Regierungs-Bezirk Arnsberg" bestimmte Fonds finde sich, wenngleich er nur aus katholischen Stiftungen gebildet worden, dennoch in der Abtheilung der „für katholische und evangelische Kirchen und Schulzwecke" bestimmten Fonds und zwar, wie der Bericht für 1855 ausspricht, lediglich aus dem Grunde, weil bei dessen Bildung nicht speziell ausgesprochen worden, daß er nur für katholische Pfarrer und Lehrer bestimmt sein solle. Er ist deshalb in diesem Jahre zuerst in diese Abtheilung aufgenommen.

Der Regierungs-Kommissarius bemerkt hierüber: „Ein Blick in die Nachweisung Q. S. 284—286 wird ergeben, daß die unter der Abtheilung I. „für evangelische Kultuszwecke" sub 1, 2, 5 und 6 nachgewiesenen Stiftungen ausschließlich und unzweifelhaft evangelischen Kultuszwecken gewidmet sind. Die sub 3 und 4 aufgeführten Fonds ergeben die Einnahmen und Ausgaben eines Sozietäts-Verbandes, welchen die evangelischen Kirchen der Kur- und Neumark gebildet haben.

Eine besondere Abtheilung „für katholische Kultuszwecke" hat nicht gebildet werden können, weil Fonds, welche ausschließlich katholischen Zwecken dienen, nicht vorhanden, Privat-Stiftungen, welche diesen Zwecken gewidmet, aber der Regierung nicht bekannt sind.

Die aus den Kloster- ꝛc. Säcularisationen gebildeten Fonds sind in der Nachweisung Q. überall richtig bezeichnet, und je nachdem sie für Unterrichts- oder für Kultus- und Unterrichtszwecke gemeinsam bestimmt, unter den Abtheilungen II. und III. b. und c. nachgewiesen.

Die Summen der einzelnen Abtheilungen sind:

I.	für evangelische Kultuszwecke	68,655 Rthlr.	4 Sgr.	6 Pf.
II.	für Unterrichtszwecke	371,605 „	7 „	4 „
III.	gemeinsam für Kultus- und Unterrichtszwecke:			
	a) für evangelische	86,164 „	15 „	— „
	b) für katholische	51,547 „	1 „	1 „
	c) für evangelische und katholische	96,106 „	3 „	3 „
		674,078 Rthlr.	1 Sgr.	2 Pf.

Verfolgt man, fuhr der Korreferent fort, die Verwendung dieser Fonds, wie sie in den „Erläuterungen" angegeben ist, so ergebe sich, daß die für katholische Kirchen und Unterrichtszwecke bestimmten, unter der Verwaltung des Kultus-Ministerii stehenden Fonds zu einem großen Theile dazu verwendet worden, um Ausgaben zu bestreiten, welche aus Staatsmitteln zu leisten gewesen und für welche in anderen Fällen der Staat die Mittel hergebe. Die Folge davon sei, daß diese Fonds für andere katholische Kultus- und Unterrichtszwecke, denen sie gewidmet sind, nur geringe Mittel behalten.

Hierzu bemerkt der Regierungs-Kommissarius:

„Die katholischen Kirchen- und Unterrichtszwecken gewidmeten Fonds werden nach den, bei deren Bildung erlassenen landesherrlichen Verordnungen verwaltet und nur zu solchen Ausgaben herangezogen, für welche sie bestimmt sind."

Korreferent machte weiter aufmerksam: Um die jetzige Verwendung entsprechend zu bezeichnen, haben einigen Fonds andere Namen gegeben werden müssen: Der westpreußische katholische Haupt-Schulfonds (S. 286 Nr. 2), auf welchem, seines Namens „katholischer Schulfonds" ungeachtet, Zahlungen an evangelische Gymnasien angewiesen sind, habe vormals und noch im Etat für 1849 den Namen „Haupt-Gymnasialfonds" gehabt. Eben so habe der S. 288 Nr. 5 aufgeführte „schlesische Haupt-Schulfonds" noch im Etat für 1849 den Namen „Haupt-Gymnasial-Fonds" geführt.

Beide Fonds unterhalten jetzt auch Schullehrer-Seminarien und Lehrer.

Hierzu bemerkt der Regierungs-Kommissarius erläuternd:

„Sowohl aus dem westpreußischen, als aus dem schlesischen katholischen Haupt-Schulfonds werden Zuschüsse an katholische Schullehrer-Seminarien und Elementar-Schulen gegeben. Die frühere Bezeichnung dieser Fonds als katholische Gymnasial-Fonds war daher ungenau und wird sich gegen deren gegenwärtige Bezeichnung um so weniger etwas einwenden lassen, als diese Fonds schon bei ihrer Bildung Schulfonds genannt sind.

Aus dem westpreußischen Haupt-Schulfonds werden an die evangelischen Gymnasien zu Thorn und Danzig resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr. zur Remunerirung der katholischen Religions-Lehrer gezahlt, wogegen nichts zu erinnern sein wird. Für evangelische Zwecke werden aus den beiden hier genannten Fonds keine Zahlungen geleistet."

Als Verwendungen, für welche eigentlich die Staatsmittel hätten aufkommen müssen, wurde vom Korreferenten bezeichnet:

- Die theilweise Ausstattung der katholischen Bisthümer durch Fonds, die für Seelsorge und Unterricht außerordentlich nothwendig und theilweise für diese bestimmt gewesen seien, ehe noch die Einziehung der bischöflichen Güter, — aus denen doch zunächst die Ausstattung der bischöflichen Stühle und Institute zu bewirken gewesen, — stattgefunden hatte;
- weiter die Verstärkung des zur Erfüllung der Patronats-Verpflichtungen des Staats bestimmten Patronat-Baufonds;
- die Besoldung eines Regierungs- und Schulraths aus einem Stiftungs-Fonds.

In ähnlicher Weise seien viele katholische Fonds mit Ausgabe für Verpflichtungen des Staats belastet. Sie seien aber auch direkt für evangelische Zwecke und Anstalten bestimmt.

In letzterer Beziehung sei schon oben angeführt, daß der katholische Haupt-Gymnasial-Fonds von Westpreußen, — jetzt Haupt-Schulfonds genannt, — an die Gymnasien in Thorn und Danzig, also an evangelische Anstalten, Zahlungen zu leisten habe, während doch sonst die Staatskasse für evangelische Gymnasien sehr reichlich sorge. Stelle man die Ausgaben, welche die Nachweisung L. enthalten, zusammen, so entrichte die Staatskasse:

	vermöge rechtlicher Verpflichtung:	als Bedürfniß-Zuschuß:
an evangelische Gymnasien und Progymnasien.	26,528 Rthlr.	177,643 Rthlr. — Sgr.
an katholische Gymnasien...	5,594 „	89,154 „ — „
an gemeinschaftliche.........	411 „	6,950 „ — „
an 26 evangelische Schullehrer-Seminarien		77,037 „ 5 „
an 13 katholische Schullehrer-Seminarien..........................		38,638 „ — „
an Lehrerinnen-Seminarien.....		3,111 „ — „
an Präparanden-Anstalten		2,212 „ — „

Es sei aber schon längst geklagt, daß eine Sonderung der Ausgaben aus der Staatskasse, je nach rechtlicher Verpflichtung oder als Bedürfniß-Zuschuß bei dem katholischen Fonds nicht vorgenommen worden; zum Beweise dafür wurde jetzt hingewiesen auf den Provinzial-Schulfonds von Posen (S. 286. 3); dieser empfängt gar keine Zahlungen aus der Staatskasse, sondern hat seine Einnahme aus Grundstücken und von Kapitalien. Im Etat ist aber die Zahlung aus diesem Fonds als eine Ausgabe aus der Staatskasse aufgeführt. Weiter wurde hingewiesen auf den schlesischen Haupt-Schulfonds, welchem im Etat eine Einnahme von 24,432 Rthlrn. 2 Sgr. 7 Pf. (S. 254 Nr. 32) als Bedürfniß-Zuschuß aus der Staatskasse zugeschrieben worden, obschon, wie die Verhandlungen der Vorjahre ergeben, diese Summe deshalb gezahlt worden, weil der Staat die diesem Fonds gehörigen Besitzungen verkauft habe.

Aehnlich seien einige andere Fonds, jedoch stets nur katholische behandelt, und dennoch könne aus der Nachweisung L. — was hierdurch nur bewiesen werden sollte, — kein klares Bild darüber erlangt werden, welche Zuschüsse wirklich aus Staatsfonds den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien geleistet werden.

Hierzu bemerkt der Regierungs-Kommissarius: die Verwendungen seien durch landesherrliche Bestimmungen gerechtfertigt. Die Einnahmen des Provinzial-Schulfonds von Posen würden im Etat in der Linie aufgeführt, es müssen demzufolge auch die diesen Einnahmen gegenüber stehenden Ausgaben in den betreffenden Zusammenstellungen nachgewiesen werden.

Uebrigens würden in dem Provinzial-Etat von Posen die Einnahmen und Ausgaben des Provinzial-Schulfonds unter besondern Titeln nachgewiesen, so daß eine Vermischung mit andern Einnahmen und Ausgaben nicht stattfinden könne.

Ein mehr klares Bild, fuhr der Korreferent fort, ergebe eine Zusammenstellung aus der Nachweisung Q. Ueber die Natur einiger dort aufgeführten Fonds stelle die Königliche Staats-Regierung zwei Grundsätze auf, welche nicht allseits als richtig anerkannt worden. Zum Theil seien deshalb besondere Anträge im Hause eingebracht; hier solle eine Auseinandersetzung über die eigentliche Natur dieser Fonds nicht stattfinden. Dagegen sei unbestritten, daß alle streitigen und ein Theil der andern, in der Zusammenstellung Q. aufgeführten Fonds aus dem Vermögen katholischer Stifter und Klöster herrühren resp. gebildet worden; man könne sie demnach füglich als „ursprünglich katholische Fonds", bezeichnen, neben welchen andere Stiftungen als „ursprünglich evangelische Fonds" bestehen. Diese Namen festgehalten, weist die Nachweisung Q. als Ausgabe nach:

	aus ursprünglich katholischen Fonds.	aus ursprünglich evangelischen Fonds.
an evangelische Gymnasien	12,249 Rthlr.	53,361 Rthlr.
an katholische Gymnasien	123,023 „	
an evangelische Schullehrer-Seminarien	1,775 „	11,225 „
an katholische Schullehrer-Seminarien	26,291 „	

Der Regierungs-Kommissarius wiederholt in dieser Beziehung die Bemerkung:

> Die Verwaltung der in der Nachweisung Q. aufgeführten Fonds erfolge nach den über die Verwendung derselben bestehenden Bestimmungen. Deren Bezeichnung lasse keinen Zweifel über ihren Ursprung; eine andere Bezeichnung könne nicht gewählt werden.

Die katholischen Fonds seien aber, so führte der Korreferent weiter aus, nicht blos verwendet, um Ausgaben, welche der Staatskasse obliegen, zu leisten, sie seien nicht blos direkt für evangelische Zwecke bestimmt worden, sondern seien auch mit hohen Verwaltungskosten belastet und müßten sogar noch direkt Abgaben an die Staatskasse leisten. In dieser Beziehung wurde, um ein Beispiel anzuführen, hingewiesen auf den Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt (S. 312 ibid.), der, aus blos katholischen Fonds gebildet, gleichwohl ⅓ für das evangelische Schulwesen in Stadt und Land Erfurt hergeben müsse. Die übrigen zu katholischen Zwecken belassenen ⅔ würden nicht blos für Stadt und Land Erfurt, sondern weithin, selbst zur Dotation des bischöflichen General-Vikariats in Paderborn verwendet; ein Aehnliches werde von der katholischen Rate des Neuzeller Fonds gegenüber der Verwendung der evangelischen Rate beklagt. Von diesem Erfurter Kirchen- und Schulfonds würden oben noch 1685 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf. als eine Abgabe an die Staatskasse unter dem Namen „Vermögenssteuer" deklarirt. Diese Abgabe haben die drei Nonnenklöster, aus deren Vermögen dieser Fonds zusammengesetzt worden, und zwar:

das Kloster Neuwerk.....	1226 Rthlr.	21 Sgr.	11 Pf.
„ „ St. Cyriaci ..	330 „	24 „	11 „
„ „ St. Martini .	128 „	11 „	4 „

freiwillig übernommen, als ihnen in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 die Aufhebung angedroht worden; sie haben sie

übernommen, um, wie es noch jetzt bezeichnet werde „die freie Benutzung ihres Eigenthums zu behalten". Später seien sie dennoch säkularisirt, der Zustand, für dessen Abwendung die Abgaben übernommen worden, sei also eingetreten; der Staat beziehe aber dennoch von dem zu kirchlichen und Schulzwecken bestimmten Fonds diese Abgaben.

Solchen Verhältnissen sei denn auch die Erscheinung zuzuschreiben, daß den evangelischen Fonds durchweg ein mitunter bedeutender Bestand, „zur Kapitalisirung" belassen worden, während die nach allen diesen Vertheilungen und Abzügen für katholische Zwecke verbliebenen Fonds nicht im Stande seien, die dringendsten Ausgaben für Kirchen und Schulen zu bestreiten.

Hierauf wurde der Antrag gegründet:

> Die Staats-Regierung wolle in Erwägung ziehen, wie das durch die Nachweisungen von den Stiftungen dargelegte Mißverhältniß in Verwendung der für katholische und evangelische Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Stiftungen und Staatsfonds zu beseitigen.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte hierüber: bei Aufhebung der Klöster in Erfurt wurde durch landesherrliche Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß das Vermögen derselben, nach Abzug der davon zu entrichtenden Steuern und sonstigen darauf lastenden Abgaben dem Kirchen- und Schulfonds überwiesen werden soll.

„Zur Zeit der Aufhebung betrugen diese Steuern 1685 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf., welche noch gegenwärtig entrichtet werden. Sowohl über die Verwendung des Kirchen- und Schulfonds als auch das Vermögen des aufgehobenen Marienstifts in Erfurt und des Klosters zu Neuzelle bestehen landesherrliche Bestimmungen, nach welchen verfahren wird."

„Der Behauptung, daß den evangelischen Fonds durchweg ein mitunter bedeutender Bestand „zur Kapitalisirung" belassen worden, während dies bei den katholischen Fonds nicht der Fall sei, muß entschieden entgegengetreten werden. Die Staatsregierung sei sich bewußt, beiden Konfessionen in gleicher Weise gerecht zu werden. Dieselbe werde auch ferner, wie bisher, darauf Bedacht nehmen, die Bedürfnisse für Kirchen und Schulen beider Konfessionen, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangen und von ihr anerkannt werden, zu befriedigen."

„Bestehende Mißverhältnisse in Verwendung der für evangelische und katholische Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Stiftungen und Fonds vermöge die Regierung nicht anzuerkennen."

Tit. V. Für das Medizinalwesen

betrug die antelinearische Einnahme pro 1855	102,760 Rthlr.
pro 1856 sind	102,972 „
also mehr	212 Rthlr.

aufgeführt (cf. S. 280), welche Mehr-Einnahme bei dem Hebeammen-Lehr-Institute zu Paderborn erzielt ist.

Tit. VI. Für die Central-Verwaltung

existirt eine eigene antelinearische Einnahme nicht.

Einnahmen,

eigene, welche durch die Staatskasse laufen und Beilage B. S. 226 — 227 spezifizirt sind,

betragen:

Tit. I. Evangelischer Kultus 300 Rthlr. mehr	2,505 Rthlr.
Tit. II. Katholischer Kultus	2,348 Rthlr.
Tit. III. Oeffentlicher Unterricht	66,494 Rthlr.
Tit. IV. Kultus und Unterricht gemeinsam ..	13,328 Rthlr.
Tit. V. Medizinalwesen	28 Rthlr.
Tit. VI. Centralverwaltung 665 Thlr. weniger	2,317 Rthlr.

Die Ab- und Zugänge sind Seite 215 erläutert und bestehen in der Mehr-Einnahme von den für den Dombau zu Berlin erworbenen Grundstücken mit 300 Rthlr. und in der Minder-Einnahme an Beitrag zu den Verwaltungskosten der General-Kasse des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit 665 Rthlr.

Es wird beantragt:

- die Einnahme dieser Titel mit im Ganzen 87,020 Rthlr. festzusetzen.

Ausgabe.

Dauernde Ausgaben (S. 228).

A. Ministerium.

Tit. I. Persönliche Ausgaben

sind gegen 1855 unverändert auf 97,490 Rthlr., desgleichen

Tit. II. Sächliche und vermischte Ausgaben

auf 11,660 Rthlr. angesetzt.

Es wird beantragt:

> diese Ausgaben mit zusammen 109,150 Rthlr., darunter künftig wegfallend 1540 Rthlr., zu genehmigen.

Zu bemerken ist nur, daß (Beilage C. S. 228) Nr. 9 und 10 wegen Wechsels des Subalternen-Personals die dort mit 25,050 Rthlr. bemessenen Gehalte eine andere Vertheilung erfahren, indem

pro 1855 ad Nr. 9	20,700 Rthlr.
ad „ 10	4,350 „
Summa	25,050 Rthlr.
dagegen pro 1856 ad Nr. 9	20,850 Rthlr.
ad „ 10	4,200 „
Summa	25,050 Rthlr.

bestimmt sind.

B. Kultus.

Tit. III. Evangelischer Kultus.

Ad I. Für den Oberkirchenrath an Besoldungen und Büreaukosten 18,100 Rthlr.

Die persönlichen Ausgaben des Oberkirchenraths (Beilage D. S. 229) sind dahin geändert, daß pro 1855 nur 16,100 Rthlr., pro 1856 aber 16,600 Rthlr., also 500 Rthlr. mehr bestimmt sind. Bei den sächlichen Ausgaben sind dagegen 500 Rthlr. bei der Miethe für Geschäfts-Lokalien erspart, so daß, wie angegeben, die Gesammt-Ausgaben gleich dem Vorjahre 18,100 Rthlr. betragen. Diese Aenderung ist durch einen Wechsel im Beamten-Personale resp. durch zuständige Gehaltsverbesserungen entstanden, nämlich:

Nr. 2. Ein vollbesoldetes Mitglied erhält statt 2400 Rthlr. jetzt 2600 Rthlr., also 200 Rthlr. mehr.

Nr. 3. Die pro 1855 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten 3 Mitglieder haben je 800 Rthlr. Gehalt erhalten, während pro 1855 Eines dieser Mitglieder nur 400 Rthlr. bezog; also ein Mehr von 400 Rthlr.

Nr. 6. Ein Expedient hat statt 900 Rthlr. ein Gehalt von 1100 Rthlr. erhalten, also mehr 200 Rthlr.

Nr. 7. Ein Kanzleibeamter hat statt 400 Rthlr. ein Gehalt von 450 Rthlr. erhalten, also mehr 50 Rthlr.

Nr. 8. Ein Kanzleidiener hat statt 280 Rthlr. ein Gehalt von 330 Rthlr. erhalten, also mehr 50 Rthlr.

Das Mehr bei Nr. 2, 3, 6, 7, 8 beträgt zusammen 900 Rthlr.; demselben steht ein Weniger entgegen bei

Nr. 5. Für Hülfsarbeiter waren pro 1855 600 Rthlr., für 1856 sind nur 200 Rthlr. bestimmt. Der geringere Betrag von 400 Rthlr. ist dadurch erklärlich, daß bei

Nr. 4. statt der bisherigen 6 unbesoldeten, jetzt sieben unbesoldete Mitglieder aufgeführt werden.

Ad 2. Für die Konsistorien sind die Besoldungen und Büreaukosten unverändert auf 101,570 Rthlr. geblieben. Zu erwähnen ist, daß die persönlichen Ausgaben um 190 Rthlr. und die materiellen Verwaltungskosten um 80 Rthlr. verringert sind, dagegen der Dispositionsfonds um 270 Rthlr. erhöht ist. Das Ersparniß bei den persönlichen Ausgaben beruht auf mehrfacher Veränderung im Beamten-Personale. Das Weniger bei den materiellen Verwaltungskosten tritt bei Nr. 15 (Lohnschreibereien) hervor. Gegen die Aenderungen innerhalb der bisherigen Etats-Summen ist nichts einzuwenden, in besonderer Berücksichtigung, daß der Dispositionsfonds nicht zu hoch bemessen, da er bestimmt ist zu neuen Besoldungen und Gehaltszulagen innerhalb des Normal-Etats, zur Deckung der Ueberschreitungen bei den materiellen Verwaltungskosten, so wie zu Diäten und Remunerationen für außerordentliche Hülfsleistungen.

In dem Etat für 1853 war die Hauptsumme mit 101,570 Rthlr. durch Beifügung des Spezial-Etats spezifizirt. Damals war für 2 Konsistorial-Präsidenten eine Besoldung von 8200 Rthlr. wie auch jetzt ausgeworfen, am Schlusse aber eine Post von 10,024 Rthlr. mit der Bezeichnung vermerkt:

> zur Disposition und zwar zu neuen Besoldungen und Gehaltszulagen innerhalb des Normal-Etats, zur Deckung der Ueberschreitungen bei den materiellen Verwaltungskosten, sowie zu Diäten und Remunerationen für außerordentliche Hülfsleistungen.

Die dem Hohen Hause jetzt vorgelegte Jahresrechnung für 1853 enthält Seite 319 ein Ersparniß von 10,062 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.

wegen Vakanz einiger Präsidentenstellen,

weshalb die Regierungs-Kommissarien um Auskunft darüber ersucht

worden: ob in dem Spezial-Etat wirklich Gehalt für Konsistorial-Präsidenten reservirt worden.

Die Regierungs-Kommissarien erklärten: die Bemerkung in der Jahresrechnung pro 1853 sei ungenau, und habe nur bezeichnen sollen, daß von den etatsmäßigen Gesammt-Ausgaben für die Konsistorien pro 1853 die Summe von 10,062 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. erspart und an die allgemeinen Staatsfonds abgeliefert worden. Es sei übrigens ein Normal-Etat für die Konsistorien vorhanden, der die Anstellung einer größeren Zahl von Konsistorial-Präsidenten voraussetze, als der genehmigte Etat enthält. Dieser Normal-Etat erfordere aber auch eine höhere Summe, als der Etat auswerfe und, da nicht die Summe des Normal-, sondern des genehmigten Etats bewilligt worden, so sei die Ersparniß auch lediglich gegen den genehmigten Etat gemacht worden.

Ad 3. Für Geistliche und Kirchen an Besoldungen und Zuschüssen waren pro 1855 .... 284,434 Rthlr.
pro 1856 sind .... 283,696 "

also weniger .... 738 Rthlr.

ausgeworfen. Dieses Weniger ergiebt sich (Seite 215)

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) durch Erledigung von persönlichen Zulagen und auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen Zuschüssen im Betrage von	1037 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) behufs Purifizirung des Etats durch Uebertragung auf Tit. VI. ad 1. (Universitäten) Zuschuß für die Universität Bonn zur Errichtung eines evangelischen Konviktoriums mit	750 "	— "	— "
3) durch Uebertragung auf Tit. XII. zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes erledigte Zulagen aus dem Fonds der 30,000 Rthlr. für die Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer im Regierungs-Bezirke Trier mit 227 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. und im Regierungs-Bezirk Koblenz mit 121 Rthlr., zusammen mit ...	348 "	28 "	6 "
Summa	2135 Rthlr.	28 Sgr.	6 Pf.

Diesem Weniger steht entgegen ein Mehr bei folgenden Bedürfnissen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Erhöhung des Staatsgehalts der evangelisch-lutherischen Pfarrstelle zu Jülich, Regierungsbezirk Aachen	131 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2) desgleichen für die dritte evangelische Pfarrstelle zu Simmern (Regierungs-Bezirk Koblenz)	131 "	7 "	6 "
3) desgleichen für die evangelische Pfarrstelle zu Neuenkirchen (Regierungs-Bezirk Trier)	131 "	7 "	6 "
4) Staatsgehalt für die evangelische Pfarrstelle zu Louisdorf (Regierungs-Bezirk Düsseldorf)	131 "	7 "	6 "
5) desgleichen für den Pfarrer der evangelischen Gemeinden zu Brühl und Bornheim (Regierungs-Bezirk Köln)	131 "	7 "	6 "
6) desgleichen für die evangelische Pfarrstelle zu Merzig (Regierungs-Bezirk Trier .... Die Gewährung der Staatsgehalte so wie der Zuschüsse zu deren Erhöhung gründet sich auf das französische Dekret vom 13. Fructidor XIII., welches die Staatsgehalte der evangelischen Pfarrgeistlichkeit in dem von Frankreich im Jahre 1794 okkupirten Theile des linken Rheinufers regulirt	262 "	15 "	— "
Seite	918 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Uebertrag	918 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
hat, und welches als ein fortwirkender gesetzlicher Titel anerkannt worden ist.			
7) Zuschuß zu dem Pfarrgehalte des zweiten Predigers an der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Lippstadt (Regierungs-Bezirk Arnsberg) vorläufig bis ult. März 1861. Nach der gegebenen Erläuterung hat dieser Zuschuß, welcher bis zum Jahre 1851 von der Fürstlich lippeschen Landeskasse gezahlt wurde, in Folge des Staatsvertrages vom 17. Mai 1850, wegen Abtretung der Landeshoheit über die Stadt Lippstadt an die Krone Preußen, auf diesseitige Fonds übernommen werden müssen.	145 "	— "	— "
8) Zur Anschaffung der Gesetz-Sammlungen für 3 Superintendenturen im Regierungsbezirk Trier und zwei dergleichen im Regierungsbezirk Aachen	10 "	— "	— "
9) durch Erhöhung der Durchschnittsvergütigung für das mehreren Geistlichen im Regierungs-Bezirk Koblenz zustehende Natural-Getreidedeputat	16 "	2 "	5 "
10) Entschädigung für den Fünftel-Abzug von dem zum Dienst-Einkommen eines Pfarrers im Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Zehnten	9 "	3 "	5 "
11) Kompetenzen für mehrere evangelische Geistliche und Kirchenbediente im Regierungsbezirk Arnsberg, welche vom Etat der Domainen-Verwaltung übernommen sind..	88 "	9 "	4 "
12) behufs Purifizirung des Etats sind übernommen:			
a) vom Titel IV. 2. Kompetenz des Küsters in Höxter.	23 "	2 "	2 "
b) vom Titel VIII. 2. Gehalt des Küsters und Organisten zu Warendorf (Regierungsbezirk Münster) mit 75 Rthlr. und Kompetenz des Pfarrverwesers zu Wiedenbrück (Regierungsbezirk Minden) mit 46 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. zusammen	121 "	12 "	6 "
c) vom Titel XIII. Kompetenz des Küsters und Organisten zu Lenden mit 16 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf., Kompetenz des Küsters und Organisten zu Bösold (Regierungsbezirk Münster) mit 50 Rthlr., zusammen	66 "	29 "	5 "
Summa	1398 Rthlr.	21 Sgr.	9 Pf.

welcher Betrag von der Summe des Weniger abgezogen, wie oben angeführt .... ergiebt.	737 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf.

Bei diesen Erhöhungen resp. Verminderungen und den zur Purifizirung des Etats vorgenommenen Uebertragungen hat sich nichts zu erinnern gefunden. Die Ausgaben dieses Titels sind Seite 232. nach 26 Regierungsbezirken, für welche besondere Verwaltungsbezirke existiren, vertheilt mit

252,605 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Dazu treten

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) ad Nr. 27. für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der zum Dombau zu Berlin gehörigen Bautheile	1,125 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Dieser Ausgabe steht gegenüber die Einnahme Seite 226. Nr. 21. von den für den Dombau erworbenen Grundstücken mit..................	1,800 „	— „	— „
welche somit einen Ueberschuß von .... gewährt.	675 „	— „	— „
2) Nr. 28. Der Dispositions-Fonds der evangelischen Kirche von noch.......	29,965 „	22 „	11 „
Dieser Fonds hatte 1855 einen Bestand von	39,716 „	12 „	11 „
es ist daher vermindert um..................	9,750 „	20 „	— „

In Rücksicht der Uebertragungen von dem Domainen-Etat hat eine Verständigung der Ministerien stattgefunden.

Die Kommission stellt den Antrag:

das Hohe Haus wolle

die Ausgabe dieses Titels mit 403,366 Rthlr., darunter künftig wegfallend 9702 Rthlr.,

genehmigen.

Tit. IV. Katholischer Kultus.

Ad 1. Zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute waren pro 1855............ 351,056 Rthlr.
pro 1856 sind .... 351,654 „
mithin mehr .... 598 Rthlr.

bestimmt. Es ist nämlich einem Jeden der beiden fürstbischöflichen Kommissarien der Grafschaft Glatz und des Distrikts Katscher ein Zuschuß von 300 Rthlr. zur Deckung derjenigen Kosten bewilligt, welche durch die Unterhaltung katholischer Priesteramts-Kandidaten aus den genannten Gebietstheilen in dem Priester-Seminar zu Breslau verursacht werden und von den betreffenden Alumnen nicht aus eignen Mitteln entrichtet werden können. Es scheint nothwendig, für die geistliche Ausbildung der katholischen Theologen aus den vorbezeichneten Distrikten in gleicher Weise wie für diejenigen der Diözese Breslau zu sorgen.

Bei der Dotation des Bisthums Breslau ist dieses Bedürfniß nicht speziell berücksichtigt worden.

Erspart werden 2 Rthlr. Kanon, welcher von dem Domkapitel zu Paderborn bisher an die Domainen-Renten daselbst zu zahlen war, nach der getroffenen Uebereinkunft aber vom Domainen-Etat abgesetzt worden ist, um gegenseitige Zahlungen zu vermeiden.

Ad 2. Für Geistliche und Kirchen, an Besoldungen und Zuschüssen führte der Etat pro 1855 auf .... 382,989 Rthlr.
der diesjährige Etat wirft aus .... 384,429 „
daher mehr 1,440 Rthlr.

Diese Mehrausgabe ist wie folgt entstanden:

a) für die katholische Gemeinde zu Zwillbrock, Regierungsbezirk Münster, ist zunächst auf 10 Jahre ein Zuschuß zur Bestreitung der Bedürfnisse des dortigen katholischen Gottesdienstes mit jährlich 100 Rthlr. ausgesetzt. Die religiösen Bedürfnisse wurden früher von dem im Jahre 1811 aufgehobenen Minoriten-Kloster Zwillbrock befriedigt. Das Klostergut ist nach der Säkularisation vom Fiskus verkauft worden. Bis zum Jahre 1833 versah ein Konventual des Klosters den Gottesdienst; später ist darüber verhandelt, wie die Kosten zur Fortsetzung des Gottesdienstes zu bestreiten. Nun ist für den Pfarrer durch eine Fundations-Einnahme und durch eine demselben aus dem Fonds für Geistliche und Lehrer bewilligte Zulage gesorgt. Zur Bestreitung der Besoldung des Küsters und der sonstigen Kultuskosten, welche die Summe von 150 Rthlr. erfordern, kann die Gemeinde nur 50 Rthlr. beitragen.

b) Für die katholische Pfarrstelle zu Suderwick, Regierungsbezirk Münster, ist vorläufig auf 10 Jahre ein Zuschuß von jährlich 150 Rthlr. verlangt, weil durch die Abtrennung der bisher zugehörigen niederländischen Ortschaften das Einkommen der Pfarrer so bedeutend verkürzt worden, daß dasselbe zur Erhaltung eines Geistlichen nicht mehr ausreicht. Die Gemeinde ist nicht im Stande, das Einkommen aus eigenen Mitteln angemessen zu ergänzen.

c) Für die katholische Kirche zu Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, ist ein Zuschuß von 172 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. angesetzt. Dieser Zuschuß ist früher von der Fürstlich Lippeschen Landeskasse gezahlt worden, jetzt aber auf Grund der mit der Lippeschen Regierung aus Veranlassung des Staats-Vertrages vom 17. Mai 1850 getroffenen Uebereinkunft aus diesseitigen Mitteln zu bestreiten.

d) dem gegenwärtigen katholischen Küster zu Sayn, Regierungsbezirks Coblenz, ist eine Remuneration für das Aufziehen der Thurmuhr mit 5 Rthlr. bemessen, weil bei der im Jahre 1822 für die Kirche zu Sayn festgestellten Dotation diese Ausgabe unberücksichtigt geblieben, auch dem gegenwärtigen Küster die unentgeltliche Besorgung dieses Geschäfts nicht zur Pflicht gemacht ist.

e) Für die katholischen Pfarreien zu Weidenbach und Lauterbach, Regierungsbezirks Trier, und zu Mützenich, Regierungsbezirks Aachen, sind eben so wie oben beim evangelischen Kultus zur Befriedigung der nachgewiesenen Bedürfnisse Staats-Zuschüsse von je 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., zusammen mit 393 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu gewähren.

f) Zur Anschaffung der Gesetz-Sammlungen für 10 Dechanten im Regierungsbezirk Münster, für 11 im Departement Coblenz, für 14 im Regierungsbezirk, für 19 im Bezirk Aachen sind 108 Rthlr. bestimmt.

g) Vom Domainen-Etat sind 43 Rthl. 17 Sgr. 5 Pf. Kompetenzen für mehrere katholische Geistliche und Kirchenbediente im Regierungs-Bezirk Arnsberg übernommen; desgleichen für mehrere katholische Pfarren und Kirchen im Regierungs-Bezirk Coblenz 285 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf.

h) Behufs Purifizirung des Etats sind von Tit. XII. 208 Rthlr. übernommen, und zwar Zuschüsse aus dem 30,000 Rthlr.-Fonds für die Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer im

Regierungs-Bezirk Coblenz mit.......... 16 Rthlr.
„ Trier „ .... 62 „
„ Aachen „ .... 130 „

a—h. in Summa 1465 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf.

Hiervon geht ab ein Ersparniß von 3 Rthlrn. durch anderweite Regulirung einer persönlichen Zulage, und behufs Purifizirung des Etats eine Uebertragung der Kompetenz des Küsters in Höxter (Regierungs-Bezirks Minden) mit 23 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. auf Tit. III. 3, in Summa also 26 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf.

Gegen die Mehr-Ausgabe von 1440 Rthlrn. ist nichts zu erinnern, weshalb die Genehmigung des Tit. IV. mit 736,083 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 1836 Rthlr., beantragt wird.

Die Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 20. April 1854 den Antrag der Abgeordneten Eberhard und Genossen angenommen:

Die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und katholischen Staats-Pfarrgehälter der linken Rheinseite einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im nächsten Jahre der Kammer vorzulegen.

Die Erste Kammer ist demnächst diesem Beschlusse mit einer unwesentlichen Modification des Ausdrucks beigetreten.

Ein solches Ergebniß wurde der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1855 nicht vorgelegt. Die Erklärungen des Vertreters der Staats-Regierung genügten der Majorität der Kommission nicht, vielmehr sprach letztere die Ansicht aus, daß für den Vollzug des Kammer-Beschlusses auf eine anderweite gerechte Regulirung der ganzen Angelegenheit nichts geschehen sei.

Demgemäß beschloß die Kommission, den Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle beschließen:

gegen die Königliche Staats-Regierung zu erklären, daß ihrem Beschlusse vom 20. April 1854 durch die in der Kommission abgegebene Erklärung weder der Form noch der Sache nach genügt sei.

Die Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 30. März 1855 (S. 674) diesen Antrag angenommen.

Der Regierungs-Kommissarius ertheilte jetzt die Auskunft, daß die Königliche Staats-Regierung noch mit einer eingehenden Prüfung dieser Angelegenheit beschäftigt, der Gegenstand übrigens auch in dem Herrenhause bereits speziell angeregt sei. Die Regierung behalte sich weitere Auskunft vor. —

Unter diesen Umständen glaubt die Kommission von einer Beschlußnahme abstehen zu müssen.

An diesem Orte hat die Kommission über zwei ihr von dem Präsidium des Hauses überwiesene Petitionen zu berichten. Es ist nämlich seitens des katholischen Kirchenraths von Birresborn im Kreise Prüm, Regierungs-Bezirk Trier, nach wiederholten abschläglichen Bescheiden der ressortmäßigen Behörden, und zwar des Landraths, der Bezirks-Regierung und des Ministeriums, dem Hause der Abgeordneten eine Bittschrift mit dem Antrage überreicht,

für den katholischen Pfarrer der Gemeinde Birresborn ein Staatsgehalt zu gewähren.

Zur Begründung ist auf die Armuth der Eingepfarrten, auf die vermeintlich geringe Besoldung des Pfarrers, welche kompetenzmäßig 350 Rthlr. betragen soll, und darauf Bezug genommen, daß der Pfarrer ein geringeres Einkommen beziehe als andere katholische Pfarrer, welchen dennoch ein Staatszuschuß gewährt werde.

Die Staats-Behörden haben den Zuschuß wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert, weil Birresborn eine der wohlhabendsten Gemeinden des Regierungs-Bezirks Trier sei, ihre sämmtlichen laufenden Geldbedürfnisse, sogar einschließlich 240 Rthlr. Kultuskosten, aus ihren eigenen Revenüen mit einem Ueberschuß von mehr als 1000 Rthlr. bestreite, auch keiner Steuerzuschläge bedürfe, welche viele andere Gemeinden mit 40 bis 50 pCt. dauernd aufbringen müssen.

Birresborn ist eine bischöfliche Pfarrei, ist aber als bedürftig des Staatszuschusses seitens des Bischofs bis zum Jahre 1854 zu einer Unterstützung nicht in Vorschlag gebracht worden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß in Rücksicht auf oben angeführte Erklärung des Regierungs-Kommissarius, daß die Regierung mit einer eingehenden Prüfung der Angelegenheit wegen Dotation der katholischen Pfarreien am linken Rheinufer beschäftigt, der Gegenstand übrigens auch speziell im Herrenhause angeregt sei, auf die Petition nicht einzugehen und beantragt

den Uebergang zur Tagesordnung.

Ferner:

Die Organisten und Chor-Dirigenten an den katholischen Pfarrkirchen St. Adalbert, Maria, Mathias und Vincenz zu Breslau, Namens Neumann, Dirschke, Pantke und Schorn tragen bei dem Hause der Abgeordneten auf Vermittelung einer Gehaltszulage aus Staatsmitteln an.

Zur Begründung führen Petenten an, ihr Diensteinkommen von 150 Rthlr. baar mit freier auf 40 Rthlr. veranschlagter Wohnung und nur geringen Accidenzien, genüge bei der zeitigen Theuerung der Lebensmittel zum Unterhalte nicht.

Es müsse angenommen werden, daß die Königlichen Edikte vom 27. und 30. Oktober 1810, welche als Aequivalent für die Säcularisation den Pfarreien reichliche Dotirung zusicherten, die Organisten nicht haben ausschließen wollen. Dennoch sei vor 45 Jahren das Einkommen der Petenten in der gedachten ungenügenden Weise bemessen, während für dortige Organisten der evangelischen Konfession und für katholische Organisten zu Glogau und Brieg 50 Rthlr. mehr bestimmt seien.

Die Gesuche bei der Bezirks-Regierung und dem Ministerium sind von diesen Behörden nicht berücksichtigt, weil die Dotation der betreffenden Pfarrkirchen längst abgeschlossen sei; das Aerar der Kirchen eine Erhöhung der Gehalte für die Kirchenbeamten nicht gestatte; das Organisten-Amt in Breslau für seinen Inhaber nur als ein Nebenamt betrachtet werden könne und als solches erhöhte Ansprüche nicht zulasse; endlich aus der Staatskasse keine Mittel zur beantragten Gehalts-Zulage zu Gebote stehen.

Aus den eigenen Anführungen und den der Petition beigefügten Beweisstücken überzeugt sich die Kommission, daß die abschläglichen Bescheide der Behörden aus den darin angegebenen Gründen gerechtfertigt sind, und stellt den Antrag:

zur Tages-Ordnung überzugehen.

C. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

Tit. V. Provinzial-Behörden.

Nr. 1. Für die Provinzial-Schulkollegien an Besoldungen und Büreaukosten.

Die im Etat pro 1856 ausgeworfene Summe von 51,140 Rthlr. ergiebt gegen das Vorjahr eine Mehrausgabe von 1300 Rthlr., welche dadurch entstanden ist, daß ein Provinzial-Schulrath evangelischer Konfession für die Rheinprovinz hat angestellt werden müssen. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des evangelischen höheren Unterrichtswesens in der Rheinprovinz und des evangelischen Elementar-Unterrichtswesens im Regierungsbezirk Koblenz durch Einen Rath ist, wie allseitig anerkannt worden, nicht ferner zulässig.

Unter Hinweisung auf einen Vortrag, welchen der damalige Abgeordnete von Kleist-Retzow am 6. Mai 1853 in der Zweiten Kammer gehalten, in welchem angegeben war, daß zwar ein evangelischer Provinzial-Schulrath, nicht aber ein evangelischer Regierungs-Schulrath in Koblenz angestellt sei, wurde der Regierungs-Kommissarius befragt, ob es sich nicht vielleicht um Anstellung eines Regierungs-Schulraths handele.

Der Regierungs-Kommissarius gab jedoch die Auskunft, daß allerdings die neue Anstellung eines Provinzial-Schulraths in Rede stehe. Um die Nothwendigkeit desselben neben einem katholischen Schulrath darzulegen, führte er an, daß in der Rheinprovinz sich befinden

evangelische Gymnasien und Realschulen	10	mit	79	Klassen,	123	Lehrern,
katholische	12	„	96	„	161	„
evangelische Seminarien	2	„	4	„	7	„
katholische	2	„	7	„	14	„

und daß sich im Regierungsbezirk Koblenz befinden

evangelische Elementarschulen	400	mit	406	Klassen,	500	Lehrern,
katholische	567	„	716	„	716	„

Auf die weitere Bemerkung, daß anscheinend entweder der neu anzustellende Provinzial-Schulrath oder der bereits angestellte Regierungs-Schulrath nicht so ausreichend durch die Geschäfte in Anspruch genommen werden könne, daß nicht eine der Stellen als Nebenamt zu vergeben sei, erwiderte der Regierungs-Kommissarius, daß die Regierung diesen Gegenstand in reife Erwägung gezogen und die Kombinirung versucht habe; dieses habe sich aber als unausführbar erwiesen.

Formell ist zu bemerken, daß von dem unter Nr. 13 S. 232 pro 1855 aufgeführten Dispositionsfonds von 360 Rthlrn. die Summe von 100 Rthlrn. abgenommen und bei Nr. 5 zur Vermehrung des Gehalts für die Secretaire verwendet ist.

Nr. 2. Für die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

Die Kosten betragen 7338 Rthlr., also ebensoviel, wie pro 1855, gegen welche Summe nichts einzuwenden ist. Es werden verwendet für

die Kommission zu Berlin	1,200	Rthlr.
„ „ „ Breslau	1,040	„
„ „ „ Bonn	1,040	„
„ „ „ Königsberg	940	„
„ „ „ Halle	940	„
„ „ „ Münster	940	„
„ „ „ Greifswald	700	„
die theologische Prüfungs-Kommission in Halle, einschließlich 268 Rthlr. Prüfungsgebühren	538	„
	7,338	Rthlr.

Da gegen die Etatssätze des Tit. V außer den angeführten Bemerkungen von keiner Seite Einwendungen erhoben wurden, so beschloß die Kommission:

den Betrag von 58,478 Rthlr., incl. 2255 Rthlr. künftig wegfallend, zur Genehmigung zu empfehlen.

Tit. VI. Universitäten.

Nr. 1. Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie zu Münster.

Während pro 1855 der Zuschuß um 4950 Rthlr. ermäßigt war, ist pro 1856 der Zuschuß mit 469,749 Rthlrn., also mit einer Erhöhung von 5173 Rthlrn. in Ansatz gebracht.

Außer dem Staats-Zuschusse beziehen die 6 Landes-Universitäten und die Akademie zu Münster aus eigenem Erwerbe, dem Ertrage ihres Vermögens und anderen Fonds, die im Etat ante lineam aufgeführte Summe von 251,728 Rthlrn., mit einem Mehr von 2903 Rthlrn. gegen den Etat pro 1855.

Die eigene Einnahme und der Staats-Zuschuß vertheilen sich auf die verschiedenen Universitäten in folgender Weise:

	Staats-Zuschuß.		Eigene Einnahme.	
Berlin	151,365	Rthlr.	7,278	Rthlr.
Bonn	103,600	„	4,700	„
Breslau	79,968	„	10,632	„
Halle	55,445	„	32,470	„
Königsberg	76,621	„	3,949	„
Greifswald	1,200	„	63,090	„
Akademie Münster	1,250	„	13,872	„
	469,449	Rthlr.	135,991	Rthlr.

Uebertrag	469,449 Rthlr.	135,991 Rthlr.
Hierzu das Aussterbegehalt für einen Professor	300 „	
Ferner die eigenen Einnahmen der Institute, Sammlungen und Stiftungen ...		115,737 „
	469,749 Rthlr.	251,728 Rthlr.

Bei den Ausgaben, wie sie Seite 247 der Etats-Anlagen in den Kolonnen 7—12 aufgeführt sind, als:

1) Kosten der akademischen Disziplin und Verwaltung mit .... 43,680 Rthlr. — Sgr. — Pf.
ist derselbe Betrag wie pro 1855;

2) Besoldungen der Professoren und Lehrer mit 306,680 „ — „ — „
ist gegen 1855 ein Mehr von 10,248 Rthlr.;

3) Für Institute, Sammlungen und für den Universitäts-Gottesdienst mit .... 181,327 „ — „ — „
ist gegen 1855 ein Mehr von 1761 Rthlr.;

4) Für Konviktorien, Prämien, Unterstützungen und Stipendien für Studirende mit .... 28,742 „ — „ — „
ist derselbe Betrag wie pro 1855;

5) Baukosten, Abgaben und Lasten mit .... 16,149 „ — „ — „
ist gegen 1855 ein Mehr von 600 Rthlr.;

6) Zu neuen Besoldungen und Gehaltszulagen innerhalb der Normal-Etats, zu ökonomischen und Amtsbedürfnissen, Remunerationen und Unterstützungen für Lehrer und Beamte mit... 28,862 „ — „ — „
ist gegen 1855 ein Minus von 7535 Rthlr. ausgeworfen.

Das Mehr der Ausgaben pro 1856 mit 5173 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. ist S. 217 dahin erläutert:

mehr

1) Aussterbebesoldung für einen Professor der Anatomie bei der Universität zu Bonn .... 1200 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2) Für einen Professor der Medizin bei der Universität zu Halle.......... 1400 „ — „ — „

3) Für einen Professor der Staats- und Kameral-Wissenschaften bei der Universität Königsberg 800 „ — „ — „
Die für die Disziplinen ad 1—3 angestellten Ordinarien sind in Folge hohen Alters und körperlicher Leiden nicht mehr im Stande, den Anforderungen der Wissenschaft vollständig zu genügen; es hat daher für die Berufung jüngerer Kräfte Sorge getragen werden müssen. In den Etats der Universitäten sind zu deren Besoldung keine Mittel vorhanden. Die Bewilligung der zum Ansatz gebrachten Beträge ist deshalb unumgänglich nothwendig.

Seite 3400 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Uebertrag 3400 Rthlr. — Sgr. — Pf.

4) Zur Verstärkung des Baufonds der Universität zu Königsberg..... 600 „ — „ — „
Nach den Erfahrungen der seit Aufstellung des Normal-Etats verflossenen 15 Jahre ist mit dem etatsmäßigen Bau-Fonds nicht auszureichen und es muß, wenn die Gebäude der Universität und der dazu gehörigen Institute nicht unbrauchbar werden sollen, der vorstehende Zuschuß gewährt werden.

5) Zur Verstärkung der Dotation des anatomischen Instituts der Universität zu Königsberg 320 „ — „ — „
Durch den im Jahre 1853 vollendeten Neubau des Anatomiegebäudes sind größere, den Verhältnissen der Universität und dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft angemessenere Lokalitäten geschaffen worden. In Folge dessen sind auch die Ausgaben des Institutes gestiegen und es bedarf dasselbe des zum Ansatz gebrachten Zuschusses, wenn es in der Fortentwickelung seiner Thätigkeit nicht gehemmt werden solle.

6) Von dem Etat der Forst-Verwaltung übernommene Vergütigung für das dem botanischen Garten zu Neu-Schöneberg zustehende Holzdeputat 103 „ 5 „ 6 „

7) Behufs Purifizirung des Etats ist vom Titel III. Nr. 3 übernommen ein Zuschuß für die Universität zu Bonn zur Errichtung eines evangelischen Konviktoriums mit .... 750 Thlr. — Sgr. — Pf.

5173 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

Unter Hinweisung des Ministers des Kultus in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1853 wurde in der vorjährigen Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats die Frage gestellt,

> ob bei der Universität zu Breslau statutarisch für die Anstellung eines katholischen Professors der Geschichte gesorgt sei.

Die damalige Zusage des Regierungs-Kommissarius, daß die Anstellung binnen Kurzem erfolgen würde, ist erfüllt und ein katholischer Professor der Geschichte in Breslau angestellt worden.

Nr. 2. Zu Stipendien, so weit solche unmittelbar aus Staats-Fonds erfolgen.

Der Etat setzt ebenso wie pro 1855 die Summe von 9,245 Rthlr. aus (cf. S. 233), gegen welchen Betrag nichts zu erinnern ist. Die Kommission beantragt daher:

> die Genehmigung des Tit. VI. mit 478,994 Rthlr., darunter künftig wegfallend 15,900 Rthlr.

Tit. VII. Für Gymnasien und Realschulen.

Außer den vor der Linie aufgeführten eigenen Einnahmen aus eigenem Vermögen, Erwerbe, und aus Stiftungs- und anderen Fonds im Betrage von 774,263 Rthlr., fordert der diesjährige Etat für Gymnasien und Realschulen aus Staatsfonds die Summe von 312,060 Rthlr., somit 4751 Rthlr. mehr als pro 1855. Als künftig wegfallend sind 5671 Rthlr. aufgeführt.

Das Mehr von 4751 Rthlr. ist S. 218 erklärt:

1) Behufs Purifizirung des Etats sind von Tit. VIII. 2 übernommen 1490 Rthlr. 25 Sgr. und zwar Zuschuß für

das Gymnasium zu Luckau (Regierungs-Bezirk Frankfurt) 470 Rthlr.; Zuschuß für das Progymnasium zu St. Wendel (Regierungsbezirk Trier) 800 Rthlr.; Zuschuß für das Progymnasium zu Meurs (Regierungsbezirk Düsseldorf) 220 Rthlr. 25 Sgr.; ferner übernommen vom Tit. XIII. 50 Rthlr. Zuschuß für das Gymnasium zu Soran (Regierungsbezirk Frankfurt). Uebertragen sind auf Titel XIII. 1100 Rthlr. Zuschuß des gemeinschaftlichen Gymnasiums zu Erfurt. Der Zuschuß wird jetzt aus Staatsfonds an den Erfurter Universitätsfonds und von letzterem an das genannte Gymnasium gezahlt.

2) Erspart sind an den auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen Zuschüssen 1090 Rthlr., und
3) neu zum Ansatz gebracht für die wiederherzustellende Ritter-Akademie zu Brandenburg 2400 Rthlr., und
4) zur Gewährung von 8 ganzen und 8 halben Freistellen bei derselben 3000 Rthlr.

Die Staatsregierung hat zu den ad 3 und 4 erwähnten 5400 Rthlrn., welche die Anstalt vom Staate bezogen, erklärt (cf. S. 218), daß diese Summe in 2400 Rthlr. Beitrag zu den Unterhaltungskosten, und in 3000 Rthlr. zu 16 Freistellen für Zöglinge der Anstalt bestehe. Von ersterem Betrage seien 400 Rthlr. durch Se. Majestät König Friedrich Wilhelm I. unterm 16. Mai 1722 der Kurmärkischen Ritterschaft zur Unterhaltung recht tüchtiger Dozenten und Exerzitienmeister auf die Hufen-Schoßkasse angewiesen, und 2000 Rthlr. von König Friedrich Wilhelm II. unterm 31. August 1786 aus den Ueberschüssen der ehemaligen Städte-Kasse bewilligt. Sie bildeten, eben so wie die erstere Zahlung, keine widerruflich gewährte Zuschußrente, sondern seien die Zinsen eines Kapitals von 50,000 Rthlr., welche der Landesherr aus einem zu seiner Disposition stehenden Fonds der Akademie unwiderruflich geschenkt habe. Beide Beträge seien landesherrliche Zuwendungen, welche ohne Zustimmung der Betheiligten nicht zurückgezogen werden könnten. Eben so verhalte es sich mit den 3000 Rthlr., sie seien der Ritterschaft unter Vorlegung der Frage, ob sie mit der Aufnahme der Söhne des höheren Bürgerstandes in die Akademie einverstanden sei, nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 19. August 1841 offerirt, und von der Ritterschaft unter Bejahung der Frage acceptirt. Letztere habe nun die hieraus entstehende Berechtigung auf Fortgewährung der Zahlung geltend gemacht und auf die Wiederherstellung der Anstalt angetragen. Diesem Antrage sei von Seiten der Staatsregierung nachgegeben worden, zumal das Bestehen der Akademie durch die Erklärung der Ritterschaft gesichert sei, daß sie nicht nur den auf Höhe von 3658 Rthlr. für jetzt ermittelten Bedarfszuschuß jährlich aufbringen, sondern auch, wenn nach dem durch die Staatsbehörde festzusetzenden Etat ein Mehreres als dieser Betrag erforderlich sein möchte, auch diesen Mehrbedarf gewähren wolle. Durch Wiederbewilligung der beregten Staatszuschüsse werde die Möglichkeit gegeben, die Anstalt unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Staatsbehörde wieder ins Leben zu rufen.

Die Ritter-Akademie stand im Staatshaushalts-Etat für 1849 aufgeführt mit

Einnahme a. aus Staatsfonds	2,400	Rthlr.
„ b. „ eigenem Vermögen	8	„
„ c. „ „ Erwerbe	4,656	„
„ d. „ Stiftungs- und anderen Fonds	4,486	„
zusammen	11,550	Rthlr.
Ausgaben: Verwaltungskosten	886	Rthlr.
Besoldungen	5,615	„
zu sächlichen Ausgaben	5,049	„
	11,550	Rthlr.

Wie die dem Berichte über den Staatshaushalts-Etat für 1849/50 (Drucksachen Nr. 492) beigefügte Denkschrift (Anlage C.) ausführt, wurde die Anstalt aufgehoben, weil die Fortgewährung von Zuschüssen für eine auf einzelne Stände „Ritterschaft und höherer Bürgerstand" beschränkte Anstalt aus Staatsfonds ferner nicht für zulässig erachtet werden konnte. Es muß nämlich bemerkt werden, daß die Anstalt bis 1848 einen Zuschuß zum Betrage von 3000 Rthlr. ebenfalls aus Staatsfonds bezog, weil durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1841 acht ganze und acht halbe Freistellen gegründet waren. Dieser Zuschuß war schon pro 1849 vom Etat abgesetzt, der sub a. bemerkte von 2400 Rthlr. aber auf dem Etat belassen, weil hievon

α) 400 Rthlr. seit 1722 aus der kurmärkischen Hufen- und Giebel-Schoßkasse und, seitdem nach Auflösung der kurmärkischen Landschaft das Gesammt-Einkommen an Hufen- und Giebelschoß an das Finanzministerium übergegangen, aus der Staatskasse gezahlt worden.

Diese 400 Rthlr. sah die Staatsregierung hiernach als einen ständischen Beitrag zum Unterhalt der Anstalt an und wollte deshalb die anderweite Verfügung darüber von einer Ausgleichung mit den kurmärkischen Ständen abhängig machen.

β) 2000 Rthlr., die Zinsen eines von dem König Friedrich Wilhelm II. durch die Kabinets-Ordre vom 31. August 1786 aus einem zu Seiner Disposition stehenden Fonds unwiderruflich geschenkten Kapitals, wie in jener Denkschrift angeführt wurde, oder, wie jetzt angeführt wird, und wie die Ordre an die Städtekasse auch ergiebt, 2000 Rthlr. Renten aus den Ueberschüssen der Städtekasse durch jene Ordre bewilligt, glaubte die Staatsregierung nicht zu den Staatsfonds einziehen zu können, sondern hielt sich verpflichtet, dieselben „stiftungsmäßig," also nach Aufhebung der Ritter-Akademie zu andern Schul- und Erziehungszwecken zu verwenden. Vorläufig waren die 2400 Rthlr. als Ausgabe in dem Etat für 1849 und auch noch für 1850 beibehalten, weil 2441 Rthlr. jährlich betragende Wartegelder der Lehrer und Beamten der Ritter-Akademie noch zu bestreiten waren.

Uebrigens sichert die Staats-Regierung die baldige Regulirung dieser Angelegenheit, also die Verhandlung mit den kurmärkischen Ständen wegen der 400 Rthlr., und die Feststellung der anderweiten Verwendung der 2000 Rthlr. zu.

Die Zweite Kammer hielt den angegebenen Grund, die Deckung der Wartegelder, nicht für zureichend, um diese Ausgabe ferner im Etat aufzuführen, und beschloß daher mit Zustimmung der Königlichen Staats-Regierung, daß diese Ausgabe für 1851 nicht mehr auf dem Etat erscheinen solle. Der Etat für 1851 wies sie auch nicht mehr nach.

Da jetzt nicht allein diese Ausgabe der 2400 Rthlr., sondern auch die bereits 1849 nicht mehr aufgenommenen 3000 Rthlr. wieder übernommen sind, während nach den oben erwähnten Erläuterungen der Regierung die Ritterschaft den jetzt nur auf 3658 Rthlr. ermittelten Bedarfs-Zuschuß übernommen hat, so daß also die Anstalt gegen früher bedeutend verkleinert erscheint; da ferner in Brandenburg bereits ein Gymnasium besteht, und sich nicht behaupten läßt, daß die Königliche Staats-Regierung im Verein mit den Kammern in den Jahren 1849 und 1850 gesetzwidrig verfahren, zumal der Staatshaushalts-Etat pro 1849 schon nicht mehr den Zuschuß von 3000 Rthlrn., und der Staatshaushalts-Etat für 1851 nicht mehr den Zuschuß von 2400 Rthlrn. enthalten haben, beide aber von den Faktoren der Gesetzgebung festgestellt worden, so werden von einer Seite der Kommission die Fragen aufgeworfen:

1) Für welche Schüler ist die Anstalt nach ihrer jetzigen neuen Errichtung bestimmt?
2) Welche Schritte hat die Königliche Staatsregierung zur Ausführung der 1850 deklarirten Absicht gethan?
3) In welcher Weise ist die Ritterschaft vertreten?

Hierauf wurde seitens des Regierungs-Kommissarius geantwortet, daß die Akademie wie im Jahre 1841 für Söhne der kurmärkischen Rittergutsbesitzer und des höheren Bürgerstandes bestimmt sei; daß die Regierung die Ueberzeugung gewonnen habe, die Aufhebung der Akademie ohne Zustimmung der Ritterschaft sei ein Unrecht, und diese Zustimmung sei niemals ertheilt; daß die zum Kommunal-Landtage abgeordneten Bevollmächtigten der Ritterschaft eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben haben.

Auf Grund der vorgetragenen Sachlage und der Erklärungen der Regierung unterzog sich die Kommission einer eingehenden Diskussion, welche sich über folgende Punkte erstreckte:

A. Entstehung der Zuschüsse.

Es sind 3 verschiedene Zuschüsse, um deren Wiederbewilligung es sich handelt:

a) 400 Rthlr. laut Ordre vom 26. Mai 1722,
b) 2000 Rthlr. laut Ordre vom 31. April 1786.

Von den 2000 Rthlr. ad b. ist an dem einen Orte angegeben, daß sie die Zinsen eines Kapitals von 50,000 Rthlr. bilden, am andern Orte, daß sie als Rente überwiesen worden. Ein Mitglied der Kommission bezweifelte, daß die Bewilligung des Kapitals von 50,000 Rthlr. sich nachweisen lasse. Der Regierungs-Kommissarius erklärte, daß sich eine Ordre über Bewilligung des Kapitals allerdings in den Akten nicht auffinden lasse, gleichwohl sei diese Bewilligung mehrmals als eine geschichtliche Thatsache in den Akten erwähnt; jedenfalls ergebe die in den „Erläuterungen" in Bezug genommene Ordre vom 31. August 1786 die Bewilligung der Jahresrente von 2000 Rthlr. unzweifelhaft.

c) 3000 Rthlr. für 16 Freistellen aus den Verhandlungen von 1841.

Auch hier wurde hervorgehoben, daß bald angegeben werde, gegen Bewilligung dieser 3000 Rthlr. erhalten auch Söhne von bürgerlichen Rittergutsbesitzern das Recht der Aufnahme in die Akademie, bald von Söhnen aus dem höheren Bürgerstande überhaupt die Rede sei.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte, aus den Verhandlungen von 1841 ergebe sich evident, daß nur Letzteres richtig, daß also überhaupt Söhne aus dem höheren Bürgerstande zur Aufnahme berechtigt seien.

B. Aufhebung der Anstalt.

Es wurde angeführt, die Anstalt sei aufgehoben, weil sie ohne Fortgewährung der Zuschüsse aus Staatsfonds nicht mehr im Stande gewesen, sich zu erhalten, und weil sie sich schon in der letzten Zeit ihres Bestehens nicht mehr bewährt habe. Bei der Aufhebung sei vollständig legal verfahren; denn Stände seien damals nicht vorhanden gewesen.

Die Aufhebung sei, wie schon ausgeführt, durch einen förmlichen Beschluß der Kammern über die Nichtbewilligung der 2400 Rthlr. genehmigt und zuletzt durch Festsetzung des Staatshaushalts-Etats ohne diese Zuschüsse auf das Vollständigste sanktionirt. Darüber, wie es in diesem Stadium mit den 2400 Rthlrn. zu halten gewesen, wurden verschiedene Meinungen geäußert. Während von einer Seite behauptet wurde, der Zuschuß sei unbedenklich zur Staatskasse zurückzuziehen gewesen, nachdem der Zweck, für welchen er bewilligt worden, die Erhaltung der Ritter-Akademie, sich als unerreichbar erwiesen; wurde von einer andern Seite behauptet, die 2400 Rthlr. hätten, wie auch damals die Kammern anerkannt, nicht eingezogen, sondern einer ähnlichen Bestimmung überwiesen werden sollen. Darüber zu verhandeln, sei nach dem Kammerbeschlusse Obliegenheit der Regierung gewesen, und sicher wäre eine solche Verhandlung dem gänzlichen Ruhenlassen der Angelegenheit vorzuziehen gewesen.

C. Die Wiedererrichtung der Akademie.

Nach der Erklärung des Regierungs-Kommissarius hat die Staats-Regierung die Initiative zur Wiederherstellung der Anstalt im Gefühle ihrer Verpflichtung ergriffen, weil sie in der Aufhebung ein Unrecht erkannt habe. Zur Aufhebung habe nothwendig die Einwilligung derjenigen Corporation gehört, mit deren Zuziehung die Verhandlungen im Jahre 1851 gepflogen worden. Diese Einwilligung sei aber nicht erfolgt.

In Uebereinstimmung mit dieser Ausführung wurde aus der Kommission noch bemerkt, daß der Kommunal-Landtag nur in loyalem Sinne die direkte Anregung der Wiedereinrichtung unterlassen habe. Denn da die Regierung die Instanz gewesen, durch welche die Aufhebung veranlaßt worden, so habe der Landtag geschwiegen. Es seien aber von mehreren Seiten Beschwerden erhoben und vielfach die Aufhebung beklagt. Dieser Aeußerung gegenüber wurde die Legitimation der Petenten bezweifelt und auf die zahlreichen Stimmen derjenigen hingewiesen, die den jetzt proponirten Akt bedauern würden.

Die Frage, ob die Ritterschaft als besonderer Stand mit Korporations-Rechten auch nach dem Gesetze vom 17. August 1825 anzusehen, ob nicht vielmehr dieser Stand mit dem zeitweisen Erlöschen der Landstände zu bestehen aufgehört habe, wurde tief eingehend zu erörtern abgestanden, nachdem 1841 vereinbart worden, daß nicht mehr die Ritterschaft allein bei Erhaltung des Instituts betheiligt sei.

Von mehreren Seiten wurde die Ansicht ausgesprochen, daß nicht eine neue Bewilligung in Rede stehe, weil bestritten werden müsse, daß die behauptete Aufhebung in legaler Weise stattgefunden habe: de jure bestehe das Institut noch heute, event. könne nicht zweifelhaft sein, daß eine jetzige Verhandlung wieder mit denselben Betheiligten anzuknüpfen sei, mit welchen im Jahre 1841 verhandelt worden. Von anderer Seite wurde dieser Ansicht entgegengetreten und auch in Abrede gestellt, daß das Bedürfniß zu einer neuen höheren Lehranstalt in Brandenburg vorwalte, weil dort ein allen Anforderungen entsprechendes Gymnasium und eine blühende höhere Bürgerschule vorhanden sei.

Die Kommission einigte sich dahin, daß diese Erörterung unerheblich sei, falls die Rechtsfrage zu Gunsten der Wiederherstellung der Akademie gelöst werde.

D. Die Wiederbewilligung der Zuschüsse.

Von einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, von den Verhandlungen Einsicht zu nehmen, welche neuerdings wegen der Wiedererrichtung der Anstalt gepflogen sind. Es werde nämlich nicht anerkannt, daß ein Theil des Kommunal-Landtages die Befugniß habe, Beschlüsse über Verbindlichkeiten und wegen Uebernahme von Lasten für seine Standesgenossen zu fassen. Wenn also etwa blos mit der ritterschaftlichen Kurie des Kommunal-Landtages verhandelt worden, dann erscheine solches rechtlich nicht ausreichend, das Bestehen der Anstalt zu sichern, und es müsse dann Bedenken getragen werden, die Staats-Ausgabe zu bewilligen.

Von der andern Seite der Kommission wurde diese Befugniß für einen einzelnen im Landtage vertretenen Stand in Anspruch genommen und die Bedenken über die Rechtsverbindlichkeit der Verhandlungen nicht getheilt, weil das Gesetz vom 17. August 1825 den einzelnen Kurien ausdrücklich die Berechtigung gäbe, über Sonder-Interessen auch gesondert zu verhandeln. Desgleichen wurde die Wiederbewilligung der Zuschüsse aus den über die Entstehung derselben angegebenen Verhältnissen für rechtlich begründet erachtet: jedoch aber nur die Wiederbewilligung der Zuschüsse, nicht aber auch anderer Ausgaben, z. B. für Einrichtung der Lokalien. In letzterer Hinsicht bemerkte der Regierungs-Kommissarius, daß das Gebäude der Ritter-Akademie noch vorhanden und daß die Bewilligung der Einrichtungskosten von der Landesvertretung nicht verlangt sei.

An diese Diskussion knüpften sich folgende Anträge:

1) Der Antrag des Referenten, auf unbedingte Bewilligung, wurde mit 15 gegen 10 Stimmen verworfen.

2) Ein Antrag,

> die Bewilligung der 5400 Rthlr. so lange auszusetzen, bis der nähere Nachweis geführt worden, daß der außer dieser Summe erforderliche Zuschuß dauernd in rechtsverbindlicher Form sicher gestellt sei,

wurde mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

3) Der Antrag,

> bei dem Hause zu beantragen,
>
> das Haus wolle den Zuschuß von 5400 Rthlrn. zur Wiederherstellung der Ritter-Akademie zu Brandenburg genehmigen, jedoch an die Genehmigung die Bedingung knüpfen, daß der außer dieser Summe erforderliche Zuschuß dauernd in rechtsverbindlicher Form sicher gestellt sei,

wurde mit 15 gegen 10 Stimmen angenommen.

In Bezug auf das S. 254 lauf. Nr. 31 aufgeführte Pädagogium zu Putbus wurde anknüpfend an die in dem Budget-Bericht für 1849/50 dargestellte Sachlage gefragt, ob der Staats-Zuschuß von 5000 Rthlr. nunmehr nicht erloschen sei. Der Regierungs-Kommissarius versichert, daß dieser Gegenstand von der Staats-Regierung durch einen entsprechenden Etatsvermerk im Auge behalten werde, der Zeitpunkt zum Wegfall aber noch nicht eingetreten sei. — Auf die weitere Frage, ob die Staats-Regierung nicht dem längst ausgesprochenen Bedürfnisse nach Vermehrung der katholischen Gymnasien, besonders in den Provinzen Preußen und Posen, abzuhelfen bemüht gewesen sei, erwiederte der Regierungs-Kommissarius, daß die Regierung diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwende.

Endlich wurde im Anschluß an die Verhandlungen der Vorjahre gefragt, ob die Staats-Regierung auch in diesem Jahre mit Sonderung der auf freier Bewilligung oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Zuschüsse aus der Staats-Kasse vorgegangen sei. Der Regierungs-Kommissarius bemerkte, daß dies bei der neuen Aufstellung des Etats stets geschehen sei.

Die Kommission beantragt:

> die Ausgabe des Tit. VII. mit 312,060 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 5671 Rthlr., zu genehmigen.

Tit. VIII. Elementar-Unterrichtswesen.

Nr. 1. Für Schullehrer-Seminarien.

Der vorjährige Etat warf 120,840 Rthlr. aus, der diesjährige Etat enthält 120,998 Rthlr., mithin ein Mehr von 158 Rthlrn. Nämlich:

1) Zuschuß für das Seminar zu Karalene, vorläufig auf fünf Jahre 300 Rthlr., indem die Höhe des Verpflegungssatzes für 50 Seminaristen von 30 Rthlrn. auf 36 Rthlr. jährlich durch die hohen Preise der Lebensmittel geboten ist.

2) Zuschuß Behufs Erhöhung des Einkommens der 5 Hülfslehrer bei dem Seminar zu Weißenfels mit 150 Rthlrn. Mit dem Schullehrer-Seminar ist eine fünfklassige Elementarschule verbunden, deren Erträge zur Unterhaltung des Seminars mit verwendet werden. Diese Schule wird von 5 Hülfslehrern versehen, deren Einkommen gegenwärtig 84 Rthlr. jährlich beträgt. Die Verbesserung desselben um 30 Rthlr. jährlich für Jeden ist nothwendig, da bei dem vorhandenen Mangel an Schulamts-Kandidaten es nicht mehr gelingt, Hülfslehrer für die Schule zu gewinnen und einige Zeit bei derselben zu erhalten.

Als Erläuterung hierzu wird von dem Regierungs-Kommissarius angeführt, daß die Einnahme an Schulgeld aus den fünf Klassen mit einem Betrage von 800—900 Rthlrn. dem Seminar zufließe.

3) Erspart sind an den auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen Zuschüssen 600 Rthlr.

4) Behufs Purifizirung des Etats sind übernommen vom Tit. VIII. 2 zur Errichtung eines Lehrkursus für evangelische

Schulamts-Kandidaten in Traben (Regierungs-Bezirk Koblenz) 488 Rthlr., und in Baumholder (Regierungsbezirk Trier) 360 Rthlr., in Summa 838 Rthlr. Uebertragen sind auf Tit. XIII. 530 Rthlr. Zuschuß für das Seminar zu Erfurt, welcher Zuschuß jetzt aus Staatsfonds an den Erfurter Universitätsfonds und von letzterem an das genannte Seminar gezahlt wird.

Nr. 2. Für Elementarschulen.

Die im Etat pro 1856 ausgeworfene Summe von 205,532 Rthlr. ergiebt gegen das Vorjahr eine Mehr-Ausgabe von 1618 Rthlr. Nämlich

1) Zuschüsse zur Erhaltung bereits bestehender oder zur Errichtung neuer Schulstellen in den Regierungsbezirken

Posen	1475 Rthlr.
Bromberg	139 „
Liegnitz	87 „
Oppeln	50 „
Magdeburg	50 „
Arnsberg	60 „

Die neuen Schul-Einrichtungen sind nothwendig geworden theils in Folge der vermehrten Zahl der schulpflichtigen Kinder, theils mit Rücksicht auf die konfessionellen und nationalen Verhältnisse der betreffenden Einwohner. Hier, so wie in denjenigen Fällen, wo zur Erhaltung einer bereits bestehenden Schulstelle ein Zuschuß für erforderlich gehalten wird, ist die Leistungsfähigkeit der zur Unterhaltung der Schule zunächst Verpflichteten vorschriftsmäßig geprüft, und sind nach Maaßgabe derselben die aus Staatsfonds zu leistenden Zuschüsse auf das unerläßlich Nothwendige beschränkt.

2) Zur Verbesserung der Lehrer-Besoldungen in den Regierungs-Bezirken

	Rthlr.	Sgr.
Posen	20 Rthlr.	— Sgr.
Breslau	25 „	— „
Liegnitz	20 „	— „
Oppeln	68 „	— „
Stettin	38 „	— „
Cöslin	130 „	— „
Potsdam	190 „	— „
Magdeburg	35 „	— „
Erfurt	317 „	15 „
Arnsberg	1031 „	— „
Coblenz	1082 „	— „
Trier	107 „	— „

Die Seite 220 den Etats-Anlagen gegebene Rechtfertigung genügt.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3) Durch Erhöhung der Durchschnitts-Vergütungen für das mehreren Elementar-Lehrern im Regierungsbezirk Koblenz zustehende Natural-Getreide-Deputat	19 Rthlr.	29 Sgr.	— Pf.
4) Von der Domainen-Verwaltung übernommene Kompetenzen für mehrere Lehrer im Regierungsbezirk Arnsberg	31 „	13 „	11 „
5) Ersparnisse an den auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen Zulagen weniger.	906 „	22 „	10 „
6) Behufs Purifizirung des Etats sind übertragen auf Tit. III. 3. Gehalt des Küsters und Organisten zu Warendorf (Regierungsbezirk Münster)	75 „	— „	— „
und Kompetenz des Pfarrverwesers zu Wiedenbrück (Regierungsbezirk Minden)	46 „	12 „	6 „
in Summa	121 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.
auf Tit. VII. Zuschuß für das Progymnasium zu Luckau (Regierungsbezirk Frankfurt)	470 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
für das Progymnasium zu St. Wendel (Regierungsbezirk Trier)	800 „	— „	— „
für das Progymnasium zu Meurs (Regierungsbezirk Düsseldorf)	220 „	25 „	— „
	1,490 Rthlr.	25 Sgr.	— Pf.
auf Tit. VIII. 1 zur Errichtung eines Lehrkursus für evangelische Schulamts-Kandidaten in Traben (Regierungsbezirk Koblenz)	488 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
und in Baumholder (Regierungsbezirk Trier)	350 „	— „	— „
	838 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Von der Summe des Mehr mit	4,975 Rthlr.	27 Sgr.	11 Pf.
ab die Summe des Weniger	3,357 „	— „	4 „
bleiben wie oben	1,618 Rthlr.	27 Sgr.	7 Pf.
oder rund	1,619 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

Nr. 3. Für Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Die Ausgaben pro 1855 betrugen	13,176 Rthlr.
pro 1856 sind angesetzt	13,536 Rthlr.
mithin mehr	360 Rthlr.

Diese 360 Rthlr. dienen zur Gründung von 6 Freistellen bei der ständischen Friedrich-Wilhelms-Blinden-Anstalt der Provinz Sachsen zu Barby, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs. Ein gleicher Betrag wurde früher der Privat-Blinden-Anstalt zu Halle gewährt, nach deren Aufhebung aber vom Staatshaushalts-Etat pro 1851 abgesetzt. Es ist dringend wünschenswerth, daß bei der mit großer Liberalität ins Leben gerufenen Anstalt für Angehörige der Provinz wieder eine Anzahl von Freistellen gegründet werde.

Nr. 4. Für Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten.

So wie pro 1855 sind auch pro 1856 nur 77,160 Rthlr. angenommen, wogegen nichts zu erinnern ist.

Die Kommission stellt den Antrag:

die Ausgabe des Tit. VIII. mit 417,226 Rthlr., darunter künftig wegfallend 59,549 Rthlr.

zu genehmigen.

Tit. IX. Kunst und Wissenschaft.

Nr. 1. Für die Akademie der Künste zu Berlin.

waren pro 1855 angesetzt	32,867 Rthlr.
pro 1856 sind erfordert	32,367 „
also weniger	500 Rthlr.

welcher Betrag an persönlichen Zulagen erspart ist.

Nr. 2. Für die Kunst-Akademieen zu Königsberg und Düsseldorf

waren pro 1855 nur	12,160 Rthlr.
pro 1856 sind	12,260 „
also mehr	100 Rthlr.

angesetzt, welche Summe zur Erhöhung der Besoldung des Lehrers der Kupferstecherkunst bei der Akademie zu Königsberg erforderlich ist. Die Stelle ist gegenwärtig nur mit 200 Rthlr. dotirt, die Verbesserung derselben bis auf 300 Rthlr. aber nothwendig, wenn der mit deren Verwaltung beauftragte tüchtige Lehrer dem Institute erhalten bleiben soll.

Nr. 3. Für die Kunst-Museen zu Berlin

ist eine Verminderung des Zuschusses in Folge anderweiter Einrichtung der Kassenverwaltung mit 215 Rthlr. eingetreten, so daß die Ausgabe pro 1856 beträgt: 49,085 Rthlr.

Nr. 4. Für die Akademie der Wissenschaften in Berlin

sind wie pro 1855 20,743 Rthlr. erfordert.

Nr. 5. Für die Königliche Bibliothek zu Berlin,

da 100 Rthlr. persönliche Zulage erspart werden, beträgt der Etat pro 1856 nur 24,080 Rthlr.

Nr. 6. Für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Institute

waren pro 1855	43,810 Rthlr.
für 1856 sind	46,810 „
mithin mehr	3,000 Rthlr.

angesetzt, und zwar zur Erhöhung des Zuschusses für den zoologischen Garten bei Berlin, zunächst auf die Dauer von 3 Jahren. Durch verminderte Einnahmen so wie durch bedeutende Steigerung der Ausgaben für Fütterung der Thiere hat sich die Finanzlage des Instituts so ungünstig gestaltet, daß dasselbe nur durch Bewilligung des nebenstehenden Zuschusses noch ferner erhalten werden

kann. Im Interesse der Wissenschaft ist die Erhaltung des zoologischen Gartens dringend zu wünschen.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe des Tit. IX. mit 185,345 Rthlr., darunter künftig wegfallend 19,100 Rthlr.,

zu genehmigen.

D. Kultus und Unterricht gemeinsam.

Tit. X. Für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen.

Für 53 geistliche und Schulräthe sind Seite 244 als Ausgabe ausgeworfen .... 54,400 Rthlr.

Angestellt sind 54 Schulräthe; ein katholischer Schulrath wird aber nicht aus der Staatskasse, sondern aus den Revenüen des aufgehobenen Marienstiftes zu Erfurt besoldet.

Zur Disposition behufs Anstellung von Schulräthen und zur Verbesserung der Besoldungen sind reservirt .... 550 „

Diese .... 54,950 Rthlr.

sind der bereits pro 1854 und 1855 bewilligte Ausgabebetrag.

Als künftig wegfallend sind wie früher wiederum 600 Rthlr. vermerkt.

Im Anschluß an die vorjährigen Verhandlungen (Drucksachen Nr. 178 Seite 29) wird hier bemerkt, daß auch im verflossenen Jahre keine Schulrathstelle neu errichtet ist.

Das Bedürfniß, neue katholische Schulrathstellen in Posen und Oppeln zu errichten, hat die Regierung noch nicht anerkannt.

Es wird beantragt:

die Ausgabe dieses Titels mit 54,950 Rthlr., darunter künftig wegfallend 600 Rthlr., zu genehmigen.

Tit. XI. Patronats-Baufonds.

Dieser Fonds, welcher die Mittel zur Erfüllung der desfallsigen rechtlichen Verbindlichkeiten des Staates gegen Kirchen, Pfarren und Schulen enthält, ist unverändert gegen die Vorjahre. Er ist Seite 233, Kolonne VI. spezialisirt.

Es wird beantragt:

die Ausgabe mit .... 194,762 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. XII. Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes

waren pro 1855 .... 175,952 Rthlr.,
pro 1856 sind .... 174,978 „
mithin weniger . 974 Rthlr.

angesetzt.

Es ist nämlich:

1) die Grundsteuer-Vergütigung für einen Pfarrer im Regierungsbezirk Münster vom Etat der Domainen-Verwaltung übernommen mit ... 2 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf.

2) Erspart werden durch Ablösung von Grundsteuer-Vergütigungen für die steuerfreien Besoldungs-Zehnten und Grundzinsen mehrerer Geistlichen in den Regierungs-Bezirken Koblenz und Arnsberg ... 20 „ — „ 1 „

3) Behufs Purifizirung des Etats sind übernommen von Tit. III. 3 erledigte Zulagen aus dem Fonds der 30,000 Rthlr. für Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer im Regierungs-Bezirk Trier 227 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. und im Regierungs-Bezirk Koblenz 121 Rthlr. ...... 348 „ 28 „ 6 „

Uebertragen sind auf Tit. XIII. der Zuschuß für den Kirchen- und Schul-Fonds der Grafschaft Mark 1040 Rthlr., und der Zuschuß für die Prediger-Wittwen-Kasse der Grafschaft Tecklenburg mit 57 Rthlr. 25 Sgr... 1097 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.

Ferner sind übertragen auf Tit. IV. 2. Zuschüsse für Pfarreien aus dem 30,000 Rthlr. Fonds für die katholische Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer im Regierungs-Bezirk Koblenz mit 16 Rthlr., im Regierungsbezirk Trier mit 62 Rthlr. und im Regierungsbezirk Aachen mit 130 Rthlr., zusammen... 208 „ — „ — „

Von der Summe des Weniger .... 1325 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf.
ab das Mehr mit .... 351 „ 4 „ 1 „
bleiben..... 974 Rthlr. 21 Sgr. — Pf.

Es wird beantragt:

die Ausgabe mit 174,978 Rthlr. zu genehmigen.

Die Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 7. Mai 1853 es für gerecht und billig erachtet, daß bei der Disposition über die Fonds dieses Titels auch die katholischen Geistlichen und Lehrer unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit angemessene Betheiligung finden mögen. Bei der Festsetzung der Ausgabe dieses Titels pro 1854 stand die Kommission von einer weiteren Erörterung hierüber ab, weil seit dem Beschlusse bis zur Aufstellung des damaligen Etats eine zu kurze Zeit verflossen war, um aus den vorgekommenen Fällen Folgerungen für die dem Beschlusse angemessene Verwendung zu ziehen. Die Königliche Staatsregierung versprach damals die Verwendung dem Beschlusse gemäß eintreten zu lassen, und ist demgemäß vorgegangen. Die vorjährige Kommission einigte sich dahin, alljährlich wie jetzt die Verwendung der Fonds dieses Titels einer eingehenden Prüfung mit Hinsicht auf den erwähnten Kammerbeschluß zu unterziehen, die Stellung fernerer Anträge jedoch bis dahin auszusetzen, wenn eine längere Zeit festere Anhaltspunkte dafür gegeben habe, ob jener Beschluß von Seiten der Staats-Regierung genügend berücksichtigt werde oder nicht. — Die Prüfung der Fonds ist erfolgt und hat sich dabei ergeben, daß nur solche neue Ausgaben auf denselben überwiesen worden sind, welche der Bestimmung desselben entsprechen.

Titel XIII. Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben

sind pro 1856 angenommen............ 71,714 Rthlr.
pro 1855 waren festgesetzt............ 69,232 „
somit pro 1856 mehr............ 2,482 Rthlr.

Dies mehr wird wie folgt gerechtfertigt:

	mehr Rthlr. Sgr. Pf.	weniger Rthlr. Sgr. Pf.
1) Durch Abrundung sind zugetreten	4. 28. 1	
2) Erspart an auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen Zuschüssen		133. — —
3) Behufs Purifizirung des Etats sind übernommen:		
a) von Titel VII. Zuschuß des gemeinschaftlichen Gymnasiums zu Erfurt, welcher Zuschuß jetzt aus Staats-Fonds an den Erfurter Universitäts-Fonds und von letzterem an das genannte Gymnasium gezahlt wird	1100. — —	
b) von Tit. VIII. 2. Zuschuß des Seminars zu Erfurt, welcher Zuschuß jetzt aus Staats-Fonds an den Erfurter Universitäts-Fonds und von letzterem an das genannte Seminar gezahlt wird	530. — —	
c) von Tit. XII. Zuschuß für den Kirchen- und Schul-Fonds der		
Seite	1634. 28. 1.	133. — —

	mehr Rthlr. Sgr. Pf.	weniger Rthlr. Sgr. Pf.
Uebertrag	1634. 28. 1.	133. —. —
Grafschaft Mark mit 1040 Thlr. und Zuschuß für die Prediger-Wittwen-Kasse der Grafschaft Tecklenburg mit 57 Thlr. 25 Sgr.	1097. 25. —	
Uebertragen sind		
a) auf Titel III. 3 Kompetenz der Küster und Organisten zu Lenden und Bäsold im Regierungsbezirk Münster.		66. 29. 5
b) Auf Tit. VII. Zuschuß für das Gymnasium zu Sorau (Regierungs-Bezirk Frankfurt)...	— — —	50. — —
	2732. 23. 1	249. 29. 5
	2482 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf.	

Es wird beantragt:

die Ausgabe dieses Titels mit 71,714 Rthlr., darunter 83 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen.

E. Medizinalwesen.

Tit. XIV. Provinzial-Behörden.

Nr. 1. Für die Provinzial-Medizinal-Behörden (25 Räthe und 24 Assessoren) sind... 10,800 Rthlr. darunter künftig wegfallend 600 Rthlr. und einschließlich 2450 Rthlr. Verwaltungskosten;

Nr. 2. Für die 26 Regierungs-Medizinal-Räthe sind .... 26,000 „

im Ganzen .... 36,800 Rthlr.

wie pro 1855 zum Etat gebracht.

Es wird beantragt,

diese Ausgabe des Tit. XIV. mit 36,800 Thlr., worunter künftig wegfallend 600 Thlr., zu genehmigen.

Tit. XV. Kreis-Medizinal-Beamten.

Nr. 1. Für Kreis-Physiker sind .... 68,380 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 330 Thlr.)

Nr. 2. Für Kreis-Wundärzte sind .... 34,225 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 305 Thlr.) eben so wie pro 1855 angesetzt.

Nr. 3. Für Departements- und Kreis-Thierärzte sind pro 1856 .... 26,400 Rthlr.
pro 1855 waren nur .... 25,900 Rthlr.
erfordert, mithin pro 1856 mehr .... 500 Rthlr.
worunter künftig wegfallend 251 Thlr.

Wie schon in den Vorjahren von der Regierung und der Landes-Vertretung wiederholt anerkannt, ist die Vermehrung und angemessenere Besoldung des kreisthierärztlichen Personals nothwendig und deshalb die Mehrausgabe gerechtfertigt.

Während pro 1855 nur 217 Departements- und Kreis-Thierärzte angestellt waren, sind pro 1856 deren 218 (cfr. S. 278) zum Etat gebracht.

Es wird beantragt,

die Ausgabe des Tit. XV. mit 129,005 Rthlr., worunter künftig wegfallend 886 Rthlr., zu genehmigen.

Tit. XVI. Für Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Nr. 1. Für das Charité-Krankenhaus zu Berlin ist die Ausgabe von 68,441 Rthlr. dieselbe wie im Vorjahre; auch der Spezial-Etat ist unverändert geblieben.

Nr. 2. Für andere Krankenhäuser, an Hospitäler und Irren-Anstalten war der Zuschuß pro 1855
auf .... 9004 Rthlr.
pro 1856 ist er auf .... 8721 „
also auf weniger .... 283 Rthlr.

ausgeworfen. Dieser Betrag ist an den auf bestimmte Zeit bewilligten Zuschüssen erspart.

Nr. 3. Für Hebammen-Lehr-Institute und damit verwandte Zwecke sind wie im Vorjahre 28,657 Rthlr. bestimmt, ante lineam stehen 8081 Rthlr.

Die Ausführung ante lineam hat hier die Bedeutung, daß sie die in der Anlage P. (S. 280) zusammengestellte eigene Einnahme dieser Anstalten darstellt, jedoch nicht in dem Sinne, daß sich die Ausgaben aus der Staatskasse etwa in dem Maaße vermindern, wie sich die eigenen Einnahmen erhöhen.

Denn im Jahre 1855 waren vor der Linie aufgeführt
7870 Rthlr.
jetzt..... 8081 „
also mehr..... 211 Rthlr.

Die Ausgabe aus der Staats-Kasse ist dagegen unverändert geblieben.

Die Zusammenstellung in der Anlage P. (Seite 280) enthält eine geringere Summe als Ausgabe aus der Staatskasse, wie in der Kolonne „Für die Geburtshülfe" der Anlage O. (Seite 278) nachgewiesen worden, weil erstere blos die Hebammen-Lehr-Institute, letztere aber alle Ausgaben für Geburtshülfe an Hebammen, Hebammen-Institute und Hebammen-Lehrer enthält. Der Unterschied beträgt 1584 Rthlr.

Es werden nämlich bezahlt:

im Regierungs-Bezirk	Königsberg.....	302	Rthlr.
„ „	Danzig.........	260	„
„ „	Merseburg	25	„
„ „	Marienwerder..	287	„
„ „	Coblenz......	310	„
„ „	in Berlin........	400	„
	also....	1584	Rthlr.

Es kommen hiernach an Staats-Zuschüssen auf die Provinz

Preußen.....	8,829	Rthlr.,
Posen......	1,920	„
Pommern...	2,250	„
Schlesien...	5,640	„
Brandenburg	2,400	„
Sachsen.....	4,202	„
Westfalen ..	832	„
Rhein-......	2,584	„
	28,657	Rthlr.

Hiernach sind also die verschiedenen Provinzen ganz verschieden bedacht. Auch in Beziehung auf die Unterstützung der Hebammen scheinen gleiche Verschiedenheiten zu bestehen.

Es ist schon bei den Budget-Berathungen für 1849—50 und 1853 als auffallend dargestellt, daß in den Regierungsbezirken Bromberg, Cöslin, Stralsund, Liegnitz, Potsdam, Münster, Arnsberg, Düsseldorf und Aachen keine Staatszuschüsse für diesen Zweck angegeben werden, und daß die Staatszuschüsse in den andern Regierungsbezirken ungleich vertheilt sind.

In Danzig z. B. wird das Lehr-Institut allein vom Staate unterhalten und besteht von dem bedeutenden Staatszuschusse von 4400 Rthlrn. — In Trier hat das Bürgerhospital bedeutende Verpflichtungen gegen die Anstalt zu erfüllen, so daß nur ein Staatszuschuß von 616 Rthlrn. 28 Sgr. 11 Pf. erforderlich ist. — In Cöln wird der als Staatszuschuß aufgeführte Betrag von 1657 Rthlr. 15 Sgr. in Folge französischer Dekrete mit der Grundsteuer eingezogen; außerdem bringen die Gemeinden eine Summe von 5371 Rthlrn., die der Etat nicht ersichtlich macht, für die Anstalt auf. Letzteres gründet sich auf die Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages und ist durch den Landtagsabschied für 1832 geregelt.

Diese Ungleichheit rührt her von dem verschiedenen Betrage der Mittel, welche die einzelnen Bezirke in sich für den Zweck aufbringen. Auf verschiedene, die Abstellung der ungleichen Behandlung bezweckende Anträge erklärte die Königliche Staats-Regierung, daß die Absicht bestehe, ein Gesetz über das Medizinalwesen zu erlassen. Diese Absicht ist nun zwar nach einer im Jahre 1852 abgegebenen Erklärung aufgegeben, der Kommissarius der Königlichen Regierung hat aber noch nach Inhalt des Budget-Berichtes für 1855 erklärt:

daß die schon seit mehreren Jahren in Anregung gebrachte Herbeiführung der Gleichstellung aller Provinzen in den Zuschüssen und Einnahmequellen zu diesem Zweck bei der Aufstellung neuer Etats angestrebt werde, soweit es die Zustände gestatten.

Daß bei dem diesjährigen Etat jedoch hierin nicht Fortschritte gemacht sind, ergiebt der Augenschein.

Der Regierungs-Kommissarius giebt hierüber die Auskunft, daß stets, wenn ein neuer Etat aufgestellt werde, eine Prüfung dar-

über stattfinde, ob der Staats-Zuschuß für eine dieser Anstalten zurückgezogen werden könne, oder auf einer Bewilligung beruhe, nach welcher seine Fortgewährung rechtlich begründet erscheine. Die Ungleichheit könne nach den oben angegebenen Zahlen aber leicht für größer gehalten werden, als sie sei. Einige Regierungs-Bezirke erhalten keine Zuschüsse für Hebammen-Lehrinstitute, weil nicht in allen Regierungs-Bezirken dergleichen Institute, sondern Provinzial Institute bestehen.

Für Unterstützung der Hebammen sei nach der Verordnung von 1817 aus Abgaben bei Taufen und Trauungen ein Fonds gebildet. Die geringen Ausgaben aus der Staatskasse für diesen Zweck beruhen auf alten Bewilligungen; einigen ganz armen Gegenden habe dadurch die Möglichkeit, Hebammen zu erhalten, gewährt werden müssen. Auch nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Bewilligungen erfolgt, ergebe sich in der Regel die Nothwendigkeit der ferneren Bewilligung derjenigen Summen, welche im Etat in der Kolonne 1 „künftig wegfallend" aufgeführt sind.

Nr. 4. Für die Thierarzneischule zu Berlin sind 15,573 Rthlr. ebenso wie im Vorjahre ausgeworfen.

Es wird beantragt:

die Ausgabe dieses Titels mit 121,392 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 305 Rthlr., zu genehmigen.

Tit. XVII. Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke.

Gegen 1855 ist ein Ersparniß von 136 Rthlrn. an den Aussterbe-Besoldungen für verschiedene Medizinalbeamte eingetreten. Von dieser Summe gehen 3 Rthlr. ab, wegen Erhöhung des Durchschnittssatzes für Reagentien bei den Apotheken-Revisionen, so daß 133 Rthlr. weniger zum Ansatz kommen.

Es wird beantragt:

die Ausgabe dieses Titels mit 17,756 Rthlr., darunter künftig wegfallend 1078 Rthlr., zu genehmigen.

F. Allgemeiner Dispositionsfonds.

Tit. XVIII.

Zu unvorhergesehenen und Mehr-Ausgaben sind wie pro 1855 im Ganzen 20,000 Rthlr. angesetzt. Hiergegen wird nichts erinnert und deshalb beantragt:

die Ausgabe von 20,000 Rthlrn. zu genehmigen.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

A. Für den Kultus.

Tit. I. Zu größeren Kirchenbauten.

Katholischer Kultus.

Nr. 1. Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln sind 50,000 Rthlr. wie in den früheren Jahren angesetzt, welcher Betrag nicht zu beanstanden sein dürfte, weil die Nothwendigkeit, dies großartigste Kunstdenkmal zu erhalten und zu vervollständigen, wiederholt anerkannt ist, auch die der Bewilligung früher beigefügte Bedingung, daß die Privatmildthätigkeit hinter der Staatshülfe nicht wesentlich zurückbleibe, jetzt auch erfüllt wird.

Nr. 2. Zur Vollendung des Neubaues einer zweiten katholischen Kirche zu Berlin, letzte Rate mit 10,000 Rthlrn. Dagegen ist nichts zu erinnern, weshalb beantragt wird:

die Ausgabe des Tit. I. mit 60,000 Rthlrn. zu genehmigen.

B. Für den öffentlichen Unterricht.

Tit. II. Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer

sind 10,000 Rthlr. eben so wie in den Vorjahren angesetzt. Indem auf die bei Feststellung der Etats für 1849 bis 1855 stattgehabten Verhandlungen Bezug genommen und noch besonders darauf hingewiesen wird, daß die Nothwendigkeit zur Unterstützung der zum Theil gering besoldeten Gymnasial-Lehrer bei der anhaltenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse immer dringender hervortritt, findet die Kommission gegen die Ausgabe nichts einzuwenden.

Tit. III.

Nr. 1. Zur Errichtung eines neuen Gymnasial-Gebäudes zu Lyck, im Regierungsbezirk Gumbinnen, sind 7500 als erste Rate zum Etat gebracht. Das Gymnasial-Gebäude ist für den Zweck der Anstalt unzureichend, indem einestheils die innere Einrichtung und der bauliche Zustand sehr mangelhaft sind, anderntheils die Anstalt wegen der gestiegenen Frequenz größerer Räumlichkeiten bedarf.

Ein An- oder Ausbau ist nach den technischen Ermittelungen unzulässig. Die Gesammtkosten eines Neubaues sind auf 34,228 Rthlr. festgestellt. Die Stadt Lyck überweist einen geeigneten Bauplatz unentgeltlich, übernimmt das alte Gebäude für 3500 Rthlr. und giebt zu den Kosten des Neubaues 2000 Rthlr.

Nr. 2. Zum Neubau des Marien-Gymnasiums zu Posen Restzahlung mit 24,036 Rthlr. Der Bau ist genehmigt und die erste Rate der auf 45,036 Rthlr. veranschlagten Kosten mit 21,000 Rthlr. durch den Staatshaushalts-Etat pro 1854 bewilligt.

Nr. 3. Für den Erweiterungs-Bau des Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, letzte Rate mit 12,985 Rthlr. Der Bau ist genehmigt und die erste Rate der auf 22,985 Rthlr. veranschlagten Kosten mit 10,000 Rthlr. durch den Staatshaushalts-Etat pro 1853 bewilligt.

Die Rechtfertigungen der in diesem Titel zum Etat gebrachten Summe von 44,521 Rthlr. genügen, weshalb beantragt wird:

den Tit. III. mit

44,521 Rthlr.

zu genehmigen.

Tit. IV.

Nr. 1. Für die Seminarbauten zu Münsterberg und Steinau sind 45,127 Rthlr. erforderlich. Es ist nämlich der Neubau genehmigt und durch die Etats pro 1853 und 1854 sind 60,000 Rthlr. bewilligt. Zum eigentlichen Neubau sind jetzt 33,170 Rthlr. ausgeworfen; 11,957 Rthlr. sollen dienen zur Deckung der Mehr-Ausgaben bei dem Bau zu Münsterberg, in Folge der bedeutenden Steigerung der Preise der Materialien, der Arbeits- und Fuhrlöhne, so wie der nothwendig gewordenen Aufführung und Pflasterung der Höfe und der Ausführung mehrerer im Anschlage nicht vorgesehenen Arbeiten.

Nr. 2. Zur Einrichtung des Schlosses zu Elsterwerda zum Schullehrer-Seminar sind 9712 Rthlr. angesetzt. Nach der gegebenen Erläuterung ist die Gründung eines neuen evangelischen Schullehrer-Seminars für den Regierungsbezirk Merseburg ein längst gefühltes dringendes Bedürfniß, dessen Befriedigung um so weniger weiter hinausgeschoben werden darf, als die Privat-Seminare zu Groß-Treben und Eilenburg eingegangen sind, die Seminare zu Weißenfels und Eisleben aber nur 30 bis 32 Zöglinge jährlich zur Wahlfähigkeits-Prüfung stellen, welche Zahl für den ausgedehnten Regierungsbezirk Merseburg kaum zur Hälfte ausreicht. Das in Elsterwerda belegene Schloß, dessen Ueberweisung zugesichert ist, bietet eine erwünschte Gelegenheit, die für das Seminar nothwendigen Lokalitäten für die mäßige Summe von 9712 Rthlr. zu beschaffen und mit den erforderlichen Utensilien zu versehen.

Daß der Ausführung dieses Baues, welcher auf 60 Zöglinge berechnet ist, später die Kosten für den Unterhalt des Seminars folgen werden, ist vorauszusehen.

Im Berichte für 1855 war auf die steigenden Ausgaben für diesen Zweck hingewiesen und schon in dem Berichte für 1851 erwähnt: Die Schullehrer-Seminarien unterschieden sich darin von fast allen Bildungs-Anstalten, daß sie für eine genau festgestellte Zahl von Zöglingen bestimmt und eingerichtet seien, welche Zahl nach dem Bedarf des Landestheils, für welchen das betreffende Seminar die Elementarlehrer bilden solle, genau bemessen sei. Was für diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts aufgewendet werde oder künftig aufgewendet werden solle, könne daher vollständig nur gewürdigt werden, wenn eine vollständige Uebersicht dessen, was auf allen Punkten der Monarchie und der einzelnen Provinzen für diesen Zweck geschehe, vorliege. Aus demselben Grunde werde die Zahl der Zöglinge, für welche jedes Seminar eingerichtet sei, in dem Etat ersichtlich zu machen sein. Erst dann werde das Verhältniß, in welchem das lehrende Personal jeder Anstalt seiner Zahl nach zu seiner Aufgabe stehe, genau beurtheilt werden können. Bei Aufnahme einer neuen Summe zu diesem Zweck auf den Etat genüge es hiernach nicht, den Bedarf der betreffenden Provinz nachzuweisen, sondern die Landes-Vertretung in ihrer zentralen Stellung müßte wünschen, daß ein umfassender Plan darüber vorgelegt werde, wie groß die Zahl der Lehrer in jedem Regierungs-Bezirk sein, wie viele Kandidaten demnach für jeden Regierungs-Bezirk ausgebildet werden müssen, und in welcher Weise die jetzigen Seminare durch Zuschüsse aus Staatsmitteln oder durch eigene Mittel der Provinz unterhalten werden.

Die Vorlegung eines solchen Planes erscheine um so nothwendiger, als bisher der Mangel eines Schullehrer-Seminars in der Provinz Sachsen noch nicht, wohl aber die Nothwendigkeit, am Rheine und in den Provinzen Posen und Schlesien neue katholische Schullehrer-Seminare zu errichten, zur Sprache gebracht, gleichwohl

nicht auf letztere Provinzen, sondern auf eine noch nicht genannte Bedacht genommen worden.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte, daß ein solcher Plan für mehrere Jahre nicht füglich entworfen werden könne, da die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse, in Folge der zunehmenden Bevölkerung und der Errichtung neuer Schulen, einer fortdauernden Veränderung unterliegen. Dagegen verfahre die Regierung keineswegs planlos, sondern erwäge die Bedürfnisse in ihrem Zusammenhange mit den gegebenen Umständen. Dem ausgesprochenen Verlangen gemäß werde der Budget-Kommission im nächsten Jahre ein Verzeichniß der vorhandenen Schulen, der erfahrungsmäßig zu deren Besetzung alljährlich erforderlichen Kandidaten, so wie der zu deren Ausbildung vorhandenen Seminarien, vorgelegt werden.

Wie die Nachweisung der Schullehrer-Seminarien ergiebt (Seite 262 seq.) ist die Zahl der Zöglinge, für welche jedes Seminar eingerichtet ist, in einer besonderen Kolonne angegeben. Demgemäß ist der Umfang der einzelnen Seminare außerordentlich verschieden. Das

katholische	Seminar	zu	Ober-Glogau	zählt	138
"	"	"	Breslau	"	113
"	"	"	Kempen	"	100
"	"	"	Brühl	"	100
evangelische	"	"	Köpnick	"	100
"	"	"	Neuzelle	"	90
"	"	"	Bunzlau	"	79
katholische	"	"	Bühren	"	76

Zöglinge, während das evangelische Seminar zu Pyritz nur 15, und überhaupt alle Seminare in Pommern unter 50 Zöglinge zählen. Im Regierungsbezirk Merseburg zählt das Seminar zu Eisleben nur 35 Zöglinge, und da dieses, wenn es behufs Aufnahme der für Elsterwerda berechneten 60 Seminaristen eingerichtet würde, nur 95 Zöglinge, also noch weniger als die 5 ersten der oben genannten Seminarien zählen würde, so scheint eine Erweiterung des Seminars in Eisleben leicht möglich. Deshalb und weil kein Zweifel darüber erhoben werden kann, daß die Kosten für die Unterhaltung zweier kleiner Seminare bedeutender, als die Kosten für ein einziges großes Seminar sind, so wurde in der Kommission die Frage gestellt, ob etwa pädagogische Rücksichten die Regierung geleitet hätten, statt eines größeren Seminars zwei kleine beziehungsweise bestehen zu lassen und einzurichten.

Der Regierungs-Kommissarius gab hierauf die Auskunft, daß sich die Nothwendigkeit, sofort im Regierungsbezirk Merseburg ein Seminar zu errichten, besonders durch das Eingehen der beiden Privat-Seminare in Eilenburg und Groß-Treben, welche keine Zuschüsse aus Staats-Fonds bezogen, ergeben habe. Das Seminar in Elsterwerda sei zwar auf 60 Zöglinge berechnet, deren Anzahl werde aber sehr bald vermehrt werden müssen, um dem Bedürfnisse zu genügen. Die Zahlenangaben im Etat gründeten sich zum Theil auf die bereits vor 3 Jahren festgestellten Spezial-Etats, gegen welche vielfache Veränderungen eingetreten seien. Droyßig, das jedoch als Schullehrerinnen-Seminar und als Central-Anstalt für alle Provinzen hier nicht in Betracht zu ziehen, zähle 40 Seminaristinnen; Gardelegen werde fernerhin 45, nicht 27 Seminaristen haben; Eisleben habe nicht 35, sondern 45 Zöglinge.

Mit Ausnahme der beiden kleinen Seminare in Meurs und Neuwied, deren Erweiterung nothwendig sei und bevorstehe und des Seminars in Gardelegen, welches, nur für die Altmark bestimmt, keiner Erweiterung bedürfe; ferner des Seminars in Eisleben, dessen Lokalitäten die Aufnahme einer größeren Anzahl nicht zulassen, haben alle evangelischen Seminare eine Schülerzahl zwischen 60 und 100 Zöglingen. Wenn die beiden katholischen Seminare in Breslau und Ober-Glogau ausgenommen werden, deren Schülerzahl zweckmäßig auf 100 zu verringern sein dürfte, so bestehe zwischen den katholischen und evangelischen Seminarien, was die Zahl der Zöglinge betreffe, kein wesentlicher Unterschied, keinesfalls ein Mißverhältniß. Es gebe sehr kleine katholische Seminare, wie Heiligenstadt, Langenhorst, Braunsberg, bei welchen die Verhältnisse ähnlich liegen wie oben bei Gardelegen angeführt worden, weil sie nur für kleine Landestheile eingerichtet seien; dagegen gebe es große evangelische Seminare wie Köpenick, Bunzlau, Neuzelle u. s. w. Für die Rheinprovinz, Schlesien und Posen sei die Einrichtung neuer katholischer Seminare in Aussicht genommen, und würden in Folge deren die großen in diesen Provinzen überfüllten Seminarien die wünschenswerthe Verkleinerung finden.

Aus dieser Auslassung des Regierungs-Kommissarius wurde von einer Seite der Kommission gerne die Erklärung ersehen und acceptirt, daß die Staatsregierung nunmehr auch das Bedürfniß an katholische Schullehrer-Seminarien in Betracht ziehen und demgemäß verfahren werde.

Es wird beantragt:

die Ausgabe des Tit. IV.
mit 54,839 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. V. Zur Unterstützung der Elementar-Lehrer sind wie im Vorjahre 35,000 Rthlr. bestimmt.

Hiergegen ist nichts zu erinnern und wird beantragt:

die Ausgabe
mit 35,000 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. VI. Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten werden die ebenso wie im Vorjahre ausgeworfenen 1000 Rthlr. zur Genehmigung empfohlen.

Tit. VII. Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums zu Berlin und seiner künstlerischen Decoration weiset der Etat 50,000 Rthlr. nach, rücksichtlich welcher Ausgabe auf die bei Feststellung der Etats für 1849 — 1855 stattgehabten Verhandlungen Bezug genommen wird. Uebrigens nahet der Bau sich seiner Vollendung.

Die Genehmigung wird beantragt.

Tit. VIII. Zum Neubau eines Gewächshauses, zur Kultivirung der Palmen und tropischen Gewächse im botanischen Garten zu Neu-Schöneberg bei Berlin, so wie zu den Kosten der Einfriedigung der zur Vergrößerung des Gartens zu erwerbenden Ländereien, sind als erste Rate 45,700 Rthlr. zum Etat gebracht. Nach den gegebenen Erläuterungen ist das vorhandene, mehrmals umgebaute Gewächshaus so baufällig, daß es, obgleich von allen Seiten gestützt, den Einsturz droht. Die im botanischen Garten sich befindende werthvolle Sammlung von Palmen und tropischen Gewächsen ist eine der vorzüglichsten Europas und die vornehmste Zierde des Instituts, welches in seiner Ausdehnung und in seinem wissenschaftlichen Werth nur einmal in Preußen vorhanden ist. Die Sammlung ist nach und nach mit einem großen Kostenaufwande zu der gegenwärtigen Vollständigkeit gebracht. Sie würde aber ohne ein anderes für sie bestimmtes Gebäude unfehlbar zu Grunde gehen und dadurch dem im In- und Auslande geachteten Institute der empfindlichste Verlust zugefügt werden. Das projektirte neue Gebäude, dessen Construction in Eisen ausgeführt werden soll, verspricht nicht nur eine lange Dauer, sondern bietet auch durch seine Ausdehnung und innere Einrichtung die Gewähr, daß dasselbe zur Aufnahme der Gewächse und zu deren zweckmäßigen Kultivirung hinreichenden Raum darbieten wird.

Es wird beantragt:

die Ausgabe des Tit. VIII. mit .... 45,700 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. IX. Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhus-Waisen in Oberschlesien ist die sechste Rate mit 50,000 Rthlr. in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Juni 1851 zum Etat gebracht. Bis Ende des Jahres 1855 sind von den überhaupt bewilligten 600,000 Rthlrn. im Ganzen 420,435 Rthlr. angewiesen.

Es wird beantragt:

Tit IX. mit .... 50,000 Rthlr.
zu genehmigen.

C. Kultus und Unterricht gemeinsam.

Tit. X. Zuschuß zum Patronats-Baufonds, zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Staats mit 250,000 Rthlr.

In der vorjährigen Kommission wurde zur Sprache gebracht, daß der ordentliche und außerordentliche Betrag des Patronats-Baufonds durchaus nicht zureiche, um die rechtlichen Verpflichtungen des Staats rechtzeitig zu erfüllen. Säumige zu Schul- und Kirchenbauten verpflichtete Privatpersonen und Kommunen würden durch die Staatsverwaltung im Wege der Execution zur Leistung angehalten; es sei daher rechtliche und Ehrenpflicht des Staats, für einen ausreichenden Fonds zu sorgen und mit den ihm obliegenden Bauten nicht zurückzubleiben. Nachdem seitens der Regierung anerkannt worden, daß der außerordentliche Fonds pro 1855 mit 100,000 Rthlr. nicht genüge, um sofort allen angemeldeten Bedürfnissen abzuhelfen, wurde von der Kommission der Wunsch ausgesprochen:

> die Staatsregierung möge in Erwägung nehmen, auf den Etat pro 1856 die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Staats in Bezug auf Patronatsbauten erforderliche Summe zu bringen.

Diesem Wunsche hat die Staatsregierung entsprochen und mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß und die rechtliche Verpflichtung des Staats einen höheren Zuschuß zum Ansatz gebracht.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe des Tit. X. mit .... 250,000 Rthlr. zu genehmigen.

Berlin, den 18. April 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Freiherr von Patow (Vorsitzender.) Freiherr von Schrötter (Berichterstatter.) von Krause. Graf von Pfeil (Nimptsch.) Schmalz. von Ramin. Jüngel. von Saltzwedell-Lauterbach. Gerae. Burchard. Freiherr von Hertzberg. von Mitschke-Collande. Freiherr von Bissing. Pilgrim. Osterrath. von Heeringen. Baron von Heyking. von Arnim (Prenzlau.) Plehn. Ziegert. Kühne (Berlin.) Baevenroth. Kraker von Schwarzenfeld. Gregorovius. Ulrich (Zell.) von Tettau.

№ 139.

Schluß-Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1856.

Am Schlusse der abgelaufenen Legislatur-Periode legte die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats einen Schlußbericht mit dem Gesetz-Entwurf über Feststellung des Etats (Nr. 229) und einen allgemeinen Bericht über das Gesammtverhältniß der Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben (Nr. 234) vor. Der letztere ist jedoch in der Kammer nicht mehr zur Berathung gekommen. Erscheint auch der Schluß einer Legislatur-Periode als der geeignetste Zeitpunkt, einen solch allgemeinen Rückblick anzustellen, so möchte doch auch der Schluß dieser Sitzung geeignet erscheinen, anknüpfend an den vorjährigen allgemeinen Bericht, zumal dieser nicht zur Berathung gelangt ist, die Reflexionen für 1856 fortzuführen; allein derselbe Grund, der im vorigen Jahre die Berathung des Berichts hinderte, der nahe Schluß der Sitzung, stellt sich auch in diesem Jahre einer ausführlicheren Beleuchtung der Fortschritte oder Rückschritte unseres Staatshaushalts seit dem Jahre 1849 entgegen. Es muß daher an einigen allgemeinen Bemerkungen genügen.

Auch in diesem Jahre ist der Etat erst vorgelegt worden, nachdem das Haus schon einige Zeit zusammen war; am 10. Dezember v. J. konstituirte sich die Budget-Kommission und trat sogleich am folgenden Tage zur Berathung über den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Tychow zusammen; der erste Spezial-Etat wurde am 17. Dezember vertheilt und sofort mit dessen Prüfung begonnen, über welche am 4. Januar, noch ehe nach Weihnachten die Plenar-Sitzungen wieder eröffnet worden, in der Kommission berathen wurde. Die anderen Spezial-Etats wurden am 24. Dezember, im Laufe des Januar, und der letzte am 4. Februar vertheilt, und da gerade diejenigen Etats, welche stets zuletzt vertheilt werden, die Etats des geistlichen rc. und des Kriegs-Ministeriums, die zeitraubendsten Berathungen in der Kommission in Anspruch nehmen, so erklärt sich, weshalb dieser Schluß-Bericht, der dreiundzwanzigste der von der Budget-Kommission erstatteten Berichte, erst so spät erscheint.

Die Kommission hat in 43 Sitzungen die ihr übertragenen Arbeiten erledigt; jeder Spezial-Etat ist sorgfältig geprüft, und wenn auch Anträge auf Herabsetzung des Etats schon in der Kommission keine Mehrheit fanden, so ist daraus ein Schluß auf eine minder genaue Prüfung nicht zu ziehen; es ist dadurch nur das Vertrauen ausgedrückt, welches die Kommission im Ganzen in die Aufgabe der Staats-Regierung legt, daß diese, ihrer Verantwortung gemäß, vor der Vorlegung des Etats die sorgfältigste Prüfung über die Nothwendigkeit der zum Etat gebrachten Positionen habe eintreten lassen; die Kommission hat nur da, wo sie darauf aufmerksam zu machen für Pflicht hielt, Erwartungen ausgesprochen oder sich begnügt, Andeutungen zu machen, und sie darf hoffen, daß die Regierung bei Entwerfung des nächsten Etats darauf Rücksicht nehmen wird.

Der Etat für 1856 stellt sich in so weit günstiger gegen seine Vorgänger, als es für dies Jahr, seit 1848 zum ersten Mal, gelungen ist, die Deckung der sämmtlichen — dauernden und einmaligen — Ausgaben aus den für 1856 veranschlagten Einnahmen ohne Rückgriff auf die Reste aus abgeschlossenen Rechnungsjahren nachzuweisen.

Der Vorbericht zum Etat läßt ersehen, daß die ordentlichen Einnahmen des Jahres 1856 nach Abzug der Mehrausgaben an Betriebs- und Erhebungskosten einen um 3,542,854 Rthlr. gegen das Vorjahr erhöheten Ueberschuß erwarten lassen, und es ist, wenn nicht ganz unerwartete Ereignisse eintreten, kaum zu befürchten, daß diese Erwartung täuschen werde, da im Allgemeinen anerkannt werden muß, daß bei der Veranschlagung der Einnahmen mit Vorsicht verfahren ist.

Von den veranschlagten Mehreinnahmen werden 703,220 Rthlr. dadurch absorbirt, daß ein Betrag von dieser Höhe im Etat für 1855 als aus Resteinnahmen zu decken in Einnahme gestellt war, während der jetzige Etat auf dies Hülfsmittel verzichtet hat.

Die Verwendung der dann noch bleibenden Mehreinnahmen 2,839,634 Rthlr. vertheilt sich

a)	auf Mehrausgaben bei den Dotationen, insbesondere bei der öffentlichen Schuld um .... wovon etwa ⅔ auf die 1855 aufgenommene Prämien-Anleihe der 15 Millionen Thaler treffen, während das bleibende ⅓ auf Eisenbahn-Anleihen trifft, deren Verzinsung und Amortisation aus dem Ertrage der Eisenbahnen, resp. aus dem abgezweigten Eisenbahnfonds gedeckt wird.	1,231,420 Rthlr.
b)	Mehrausgaben bei den laufenden Staatsverwaltungs-Ausgaben	631,711 „
c)	Mehrbedarf zu einmaligen extraordinairen Ausgaben	976,503 „
	Summa	2,839,634 Rthlr.

Zum Anschluß an die in dem allgemeinen Etatsbericht der Budget-Kommission vom 21. April v. J. gelieferte Zusammenstellung der Haupt-Etats-Resultate für 1849—1855 wird hier angeführt:

die Einnahme für 1856 beträgt	118,864,071 Rthlr.
während der Etat für 1855 in Einnahme abschloß mit	111,841,581 „
so daß also pro 1856 Mehreinnahme ist	7,022,490 Rthlr.

Da die Ausgabe mit der Einnahme balancirt, so ergiebt sich in gleichem Maaße eine Erhöhung der Ausgaben.

Vergleicht man demnach den Etat des Jahres 1856 gegen das Jahr 1849, so haben sich die Ausgaben des Jahres 1856 gegen 1849 erhöhet:

im Ordinarium um	24,659,096 Rthlr.
dagegen vermindert im Extraordinarium um	129,786 „
also erhöhet im Ganzen um	24,529,310 Rthlr.

Die etatsmäßige Einnahme des Rechnungs-Jahres 1856 nach Abzug der Rest-Einnahmen und des Etats von Hohenzollern zu

	116,130,591 Rthlr.
verglichen gegen 1849	85,993,281 „
übersteigt letztern um	30,137,310 Rthlr.
welcher Mehrbetrag gerade ausreicht, um die gestiegenen Ausgaben von	24,529,310 „
und das für 1849 hervortretende Defizit von	5,608,000 „
zusammen	30,137,310 Rthlr.

zu decken.

Es würde interessant sein, die Ursachen dieser Einnahme- und Ausgabesteigerungen im Einzelnen verfolgen zu können, indeß würde es dazu mannigfacher Vorarbeiten bedürfen, welche nur von Seiten der Staatsverwaltung geliefert werden können und zu deren Aufstellung die bis zum Schluß des jetzigen Sitzungsjahres übrige Zeit nicht hinreichen würde. Deshalb möge es genügen, hier nur darauf hinzuweisen, daß bei weitem nicht die gesammte Einnahme-Steigerung als Neubelastung der Staatsbevölkerung und eben so bei weitem nicht die gesammten Mehrausgaben als Erhöhung des eigentlichen Staats-Verwaltungsaufwandes anzusehen sind.

Abgesehen von den in Folge formeller Veränderungen des Etats bei der Einnahme und Ausgabe gleichmäßig eingetretenen Erhöhungen haben sich, um nur die Beispiele aus der Verwaltung des Ministeriums für Handel anzuführen, die Einnahmen der Post-

verwaltung auf	9,387,724 Rthlr.
gegen 1849	6,941,310 „
also um	2,446,414 Rthlr.

erhöhet, unerachtet 1849 das Porto auf 1, 2 und 3 Sgr. (Gesetz vom 21. Dezember 1849) herabgesetzt worden.

Die Brutto-Einnahmen aus der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung stehen im Etat für 1856 mit . 11,239,520 Rthlr.
gegen 1849 .... 5,959,226 „
also mehr 5,280,294 Rthlr.
unerachtet seitdem durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 eine bedeutende Herabsetzung der Bergwerksabgaben eingetreten ist.

Einnahmen aus der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten kommen im Etat für 1849 gar nicht vor, während sie im Etat für 1856 mit
5,758,964 Rthlr.
figuriren, unter welchen die neu eingeführte Eisenbahnsteuer nicht begriffen ist.

Werden die Netto-Einnahmen und Ausgaben für 1856 verglichen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Die Einnahmen, nach Abrechnung der Betriebs- und Erhebungskosten, betragen:
für 1849 .... 63,504,692 Rthlr.
für 1856 .... 83,212,733 „
mithin für 1856 mehr........................ 19,708,041 Rthlr.

Die Ausgaben belaufen sich dagegen:
für 1849 auf .... 69,112,692 Rthlr.
für 1856 auf .... 83,212,733 „
mithin beträgt die Erhöhung für 1856 .... 14,100,041 Rthlr.

Die Differenz zwischen der Mehreinnahme und der Mehrausgabe besteht in denjenigen 5,608,000 Rthlrn., welche, wie vorerwähnt, pro 1849 als Defizit hervortraten.

Es wird einleuchten, daß diese erhöheten Einnahmen nicht haben beschafft werden können, ohne eine entsprechende Erhöhung der Betriebs- und Erhebungskosten in den Etatsausgaben zu erfordern. Immerhin würde es wünschenswerth sein, eine erläuternde Vergleichung des Etats für 1857 gegen den Etat für 1849, — als des ersten Jahres, in welchem die Mitwirkung der Landesvertretung bei Feststellung des Etats eintrat — von Seiten der Königlichen Staatsregierung der Etatsvorlage für 1857 beigefügt zu sehen. Weiter oben ist schon bemerkt, daß es im Etat für 1856 zum ersten Male seit 1849 gelungen ist, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben durch die Einnahmen des Rechnungsjahres zu decken. Aber das Resultat hat nur dadurch herbeigeführt werden können, daß der Zuschlag der 25 Prozent Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer für das ganze Jahr, also über den vorjährigen Bewilligungstermin hinaus, berechnet und in Einnahme gestellt worden.

Nach den Beschlüssen beider Häuser wird dies für 1857 nicht wieder geschehen.

Der Betrag dieses Zuschlages beläuft sich nach Abrechnung der Erhebungskosten für die Einkommen- und Klassensteuer auf
3,179,687 Rthlr.

Anderweite Etatserhöhungen lassen sich, nachdem das Haus der Abgeordneten den Hauptparagraphen der Novelle zum Gewerbesteuergesetz abgelehnt hat und demnächst das ganze Gesetz zurückgezogen worden, mit Sicherheit kaum in Aussicht nehmen. Zwar läßt sich hoffen, daß die Einnahme-Ueberschüsse bei der Bergwerks-, vielleicht auch bei der Post- und Telegraphenverwaltung sich steigern werden, nachdem in dem letztverflossenen und noch im laufenden Jahre sehr bedeutende Verwendungen zur Erweiterung des Betriebes gemacht sind. Indeß bleibt es fraglich, ob diese Ueberschuß-Erhöhungen sich schon für 1857 erwarten lassen, da wenigstens an einem Hauptwerke, bei welchem Betriebs-Erweiterungen eingeleitet sind (Königshütte), der Zeitpunkt, wo die extraordinairen Verwendungen aufhören können, für 1857 noch nicht eintreten wird.

An extraordinairen Ausgaben belaufen sich die für 1856 zum Etat gebrachten Beträge höher als in einem der Vorjahre seit 1850, — nur 1849 war es auch nur um ein Geringes höher. Geht man indessen die einzelnen für 1856 liquidirten Posten durch und vergleicht dieselben mit den Vorjahren, so wird es schon viel sein, wenn hierbei eine Minderausgabe von 1 Million Thaler gegen das laufende Jahr erzielt werden könnte. Es wird daher einer sehr sorgfältigen und strengen Prüfung auch der fortdauernden Ausgaben bedürfen, um durch Mindern der letzteren das Gleichgewicht gegen den durch Wegfall der 25 Prozent Zuschläge verminderten Einnahme-Etat herzustellen.

Die Budget-Kommission ist weit entfernt davon, hier den im verflossenen Jahre erstatteten allgemeinen Bericht zu rekapituliren; sie darf erwarten, daß die Mitglieder des Hauses sich mit demselben vertraut machen werden. Allein aus dem Vorgesagten, aus der ganz bedeutenden abermaligen Steigerung der Einnahmen und Ausgaben, folgt schon von selbst, daß sich eigentlich alle dazumal ausgesprochenen Betrachtungen und Erwägungen wiederholen, und daß also auch der Schluß-Antrag wiederholt werden könnte:

> die Kammer wolle gegen die Staats-Regierung die bestimmte Erwartung aussprechen:
> daß in dem nächstjährigen Staatshaushalts-Etat die Herstellung eines sicheren Gleichgewichts zwischen den dauernden Staats-Einnahmen und den laufenden Staats-Ausgaben vor Allem durch die sorgfältigste Bedachtnahme auf Herbeiführung von Ausgabe-Ersparungen in allen Zweigen der Verwaltung sich werde ermöglichen lassen, daß aber, wenn die durchaus nöthige Ausgleichung sich auf diesem Wege nicht herstellen lasse, den Häusern gleichzeitig die erforderlichen Vorschläge zu einer entsprechenden Erhöhung der dauernden Staats-Einnahmen im Sinne des Artikel 101 der Verfassung werde vorgelegt werden.

Indeß legt die Kommission diesen Antrag jetzt nicht vor, da theils die bereits bei Prüfung des Budgets ausgesprochenen und in dem Hause angenommenen Erwartungen, z. B. wegen Regulirung der Grundsteuer, und der Beschluß der beiden Häuser wegen Nichterhebung des Zuschlags der 25 pCt. vom 1. Januar k. J. ab in Verbindung mit den bei dieser Berathung gefaßten Resolutionen die Königliche Staats-Regierung schon von selbst zu diesen Erwägungen führen.

Der Kommission liegt demnach nur noch ob:

1) einen Beschluß über eine Ausgabe von 50,000 Rthlr. nachträglich zu extrahiren.

In dem Etat der Verwaltung der indirekten Steuern (Seite 96) ist als einmalige und außerordentliche Ausgabe der Betrag von
50,000 Rthlr.
für den Ankauf des Meierschen Grundstückes in Memel, auf welchem die Gebäude des Haupt-Zoll-Amts errichtet werden sollen, als die von der indirekten Steuer-Verwaltung beizutragende Hälfte zum Ansatz gebracht.

Die andere Hälfte findet sich in dem Etat von den Einnahmen und Ausgaben aus dem Salz-Monopol (Seite 132) mit gleichfalls .... 50,000 Rthlr. ausgeworfen.

Es wurde bei Erstattung des Berichts über den Etat der indirekten Steuer-Verwaltung vorbehalten, die Genehmigung der ersten Hälfte bei Erstattung des Berichts über den Etat der Salz-Verwaltung zu extrahiren; da dieses jedoch nicht geschehen ist, so wird beantragt:

1) das Haus wolle die Ausgabe der (Seite 96) im Etat der Verwaltung der indirekten Steuern als Beitrag der Zoll- und Steuer-Verwaltung zu dem Kaufpreise des Meierschen Grundstücks in Memel ausgeworfenen 50,000 Rthlr. nachträglich genehmigen.
2) Den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856, zur Genehmigung vorzulegen.

Gegen den von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Entwurf ist nichts zu erinnern, da die Etatssumme in der vorgeschlagenen Art genehmigt ist. Der wiederholten Beschlußnahme des Hauses entsprechend, wird jedoch noch die Eingangsformel: Wir Friedrich Wilhelm 2c., dem Entwurfe beizufügen sein, und mit diesem Zusatze legt die Kommission dem Hause den Gesetz-Entwurf

mit dem Antrage auf Genehmigung desselben

vor.

Schließlich wird bemerkt, daß am heutigen Tage noch zwei Etats: „des geistlichen Ministerii“ und „des landwirthschaftlichen Ministerii und der Gestüts-Verwaltung“ vom Hause nicht genehmigt sind. Sollte bei deren Berathung eine Aenderung in den Zahlen eintreten, so wird die Abänderung der in dem Gesetz-Entwurf aufgenommenen Zahlen vorbehalten.

Berlin, den 22. April 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

von Patow (Vorsitzender). Osterrath (Berichterstatter). Pilgrim. von Mitschke-Kollande. Kühne (Erfurt). von Arnim (Prenzlau). Kühne (Berlin). Geras. Bävenroth. Freiherr von Hertzberg. Freiherr von Bissing. Plehn. von Heeringen. Ziegert. Jüngel. Baron von Hedeling. von Krause. von Ramin. von Götz. Gregorovius.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.,
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1856 wird
in Einnahme
auf 118,864,071 Thaler und
in Ausgabe
auf 118,864,071 Thaler, nämlich
auf 113,308,218 Thaler an fortdauernden, und
auf 5,555,853 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

№ 140.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

§. 1.

Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche, lehnmäßig (im richtigen Lehngange) besessene Lehn-Güter können in beständige Familien-Fideikommisse für die zur Lehns-Succession berechtigten Familienglieder umgewandelt werden, wenn sie mindestens einen Reinertrag von Zweitausend Thalern jährlich, nach einem landüblichen Wirthschafts-Anschlage, gewähren. Von diesem Reinertrage müssen, unter Maaßgabe der Vorschriften der §§. 52 und 53 II. 4 Allg. Landrechts, dem Fideikommiß-Besitzer wenigstens Eintausend Thaler jährlich zur freien Verwendung bleiben.

§. 2.

Erfolgt die Umwandlung (§. 1) nur für die, durch die Lehnfolge vor den Agnaten und Mitbelehnten berufenen Descendenten des Besitzers, so bedarf es einer Zuziehung der Agnaten und Mitbelehnten nicht.

Soll die Umwandlung auch für die Agnaten und Mitbelehnten geschehen, so genügt zur Gültigkeit der Stiftung für sämmtliche Agnaten und Mitbelehnten die Zustimmung der im Lehns- und Successions-Register eingetragenen Häupter der vorhandenen Lehnslinien (Declaration vom 11. Juli 1845, Gesetz-Sammlung S. 482). Der Stifter ist berechtigt, diese Eingetragenen durch den Fideikommiß-Richter zu einem Termine von sechsmonatlicher Frist unter der Verwarnung, daß die Nichterschienenen für zustimmend erachtet werden, vorladen zu lassen, und zwar die dem Aufenthalte nach bekannten durch besondere Verordnungen, die übrigen durch Ediktalien, welche mittelst Aushanges an der Gerichtsstelle und dreimaliger Einrückung in zwei Zeitungen, von denen eine die der Provinz, mit angemessenen Zwischenräumen bekannt gemacht werden. Es ist hinreichend, wenn die Vorladung aus der beabsichtigten Fideikommiß-Stiftung den Namen des Stifters und der zum Fideikommiß zu widmenden Güter enthält.

Fehlt die Zustimmung eines oder mehrerer der Eingetragenen, so kann dennoch die Stiftung resp. Bestätigung des Fideikommisses, jedoch dann nur mit Vorbehalt der Lehnrechte der Dissentirenden und ihrer Linien, erfolgen. Auch sind in solchem Falle die erst nach den Dissentirenden zur Lehnfolge berechtigten Agnaten und Mitbelehnten an die von ihnen oder ihren Vorfahren gegebene Zustimmung nicht gebunden, sobald die Dissentirenden inzwischen das Gut nach Lehnrechten und nicht als Fideikommiß angenommen haben.

§. 3.

Die Stempelgebühren zur Fideikommiß-Stiftungs-Urkunde werden auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Beglaubigt:

(L. S.) Der Präsident des Herrenhauses

Prinz zu Hohenlohe.

№ 141.

Bericht

der

Justiz-Kommission über den von dem Herrenhause auf Veranlassung des Antrags der Herren von Plötz und von Below beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse.

Der von gelehrter und sachkundiger Hand verfaßte Bericht der Justiz-Kommission des Herrenhauses unter Nr. 50 der Drucksachen giebt eine für den gegenwärtigen Zweck vollständig hinreichende Uebersicht über die verwickelten und unbefriedigenden Zustände des Altpommerschen Lehnwesens, über die verschiedenen Versuche, dessen praktische Unzuträglichkeiten zu beseitigen, und über das faktische und rechtliche Verhältniß des vorliegenden Entwurfs zu jenen Zuständen und zu diesen Versuchen. Er stellt ausführlich dar, wie die anomale Natur der hinsichtlich des Lehnsherrn jetzt durchgängig allodifizirten Altpommerschen Lehne, welche ursprünglich größesten Theils feuda oblata waren, namentlich ihre Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit durch den besitzenden Vasallen, dahin geführt hat, daß von 649 im Jahre 1852 noch vorhandenen Lehngütern in Altpommern nur 315, also nicht ganz die Hälfte, im richtigen Lehngange, die übrigen aber veräußert waren, und zwar 216 an Fremde und 118 an Familienglieder, — welche Nachtheile daraus für alle Betheiligten hervorgehen, für die im ordentlichen Wege der Lehnfolge zu den Lehnen gelangten Besitzer selbst, deren Veräußerungs- und Verschuldungsbefugnisse durch mannigfache, zum Theil ungewisse Rechte der Agnaten beschränkt sind, für die Agnaten, deren an sich schwache Rechte in der Ausübung noch vielen Schwierigkeiten und Zufälligkeiten unterliegen, und für die dritten Erwerber, welche außer Stande sind, ihren Besitz gegen die agnatischen Ansprüche sicher zu stellen, — und wie dieses ganze verwickelte System noch außerdem von vielen Kontroversen umgeben ist.

Die Kommission vergegenwärtigte sich das von allen Seiten längst gefühlte, aber im Wesentlichen noch unbefriedigte Bedürfniß, daß diesen Zuständen im Interesse der Sicherheit des Besitzes und des Rechts legislative Abhülfe zu Theil werde. Sie erkannte aber auch andererseits an, daß selbst in dieser ungenügenden Gestalt das Altpommersche Lehnswesen ein, wenn auch schwaches, Mittel ist, die Lehne im Besitze der lehntragenden Familien zu erhalten, und daß, neben dem zuerst berührten Zwecke — der Sicherheit des Besitzes und des Rechts — auch dieser andere Zweck — der Erhaltung des Besitzes in den Familien, — von der Gesetzgebung im Auge behalten werden muß.

Der vorliegende, nicht von der Regierung, sondern aus dem Herrenhause, aber unter Zustimmung der Regierung hervorgegangene Entwurf will nur, behufs der Befestigung des Besitzes der noch im ordentlichen Lehngange befindlichen Lehne, den Besitzern derselben ihre Verwandlung in Familienfideikommisse erleichtern. Als ein Mittel zur Erhaltung des Besitzes der Lehngüter in den Lehnsfamilien empfiehlt er sich daher im Allgemeinen zur Annahme. Er berührt nicht die oben erwähnten sonstigen Uebelstände des Altpommerschen Lehnswesens. Da er aber der anderweitigen legislativen Beseitigung dieser Uebelstände auf keine Weise hindernd in den Weg tritt, so hat die Kommission hieraus ein Bedenken gegen den Entwurf nicht entnehmen können.

Der

§. 1

desselben, mit welchem der erste Absatz des §. 2 in unmittelbarer Verbindung steht, spricht, indem er von den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten einstweilen absieht, das Recht des Besitzers, der das Lehn im richtigen Lehngange besitzt, aus, dasselbe in ein beständiges Familienfideikommiß für die zur Lehnssuccession berechtigten Familienglieder umzuwandeln. Dieses Recht läßt schon aus seiner nach Altpommerschen Lehnrechten feststehenden Befugniß sich herleiten, das Lehn zu veräußern und dadurch seine Söhne eben so wie seine sonstigen Erben schlechthin zu verpflichten. Ueber die Form der Errichtung dieser Fideikommisse sagt der §. 1 und der erste Satz des §. 2 nichts aus. Die Kommission hat daher angenommen, daß die Frage, ob die Errichtung auch durch eine letztwillige Verfügung ohne Zuziehung der Descendenten und der künftigen Wittwe geschehen könne, und inwieweit Pflichttheile dagegen geltend gemacht werden können, durch diesen Paragraphen nicht berührt wird.

Die Bezeichnung „lehnmäßig (im richtigen Lehngange) besessene Lehngüter" erachtete die Kommission, als Gegensatz solcher Lehngüter, die auf Grund eines Allodialtitels oder sonst außerhalb des ordentlichen Lehnganges besessen werden, für hinlänglich deutlich, namentlich auch um diejenigen Lehngüter einzubegreifen, welche in Folge der Ausübung des Revocations-Rechts besessen werden, die den ordentlichen Lehngang hergestellt hat, nachdem er unterbrochen war.

Der Paragraph vermindert außerdem die Minima der reinen Erträge, welche das Allgemeine Landrecht für Familienfideikommisse vorschreibt, von 2500 und 1250 auf 2000 und 1000 Rthlr., was die Kommission durch die Erwägung gerechtfertigt findet, daß es hier auf Befestigung eines schon lehnrechtlich vinkulirten Besitzes nicht auf neue Vinkulirung eines bisher freien Besitzes ankommt.

Der

§. 2

handelt in seinem zweiten Absatze von den durch §. 1 und den ersten Absatz von §. 2 nicht berührten Rechten der Agnaten und Mitbelehnten.

Daß, wie der erste Satz dieses zweiten Absatzes ausspricht, die Zustimmung der in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen Häupter der vorhandenen Lehnslinien für alle Agnaten und Mitbelehnten genügt, folgt schon aus dem Gesetze vom 11. Juli 1845 und aus der Declaration von demselben Tage.

Die Vorladung und Präklusion der Agnaten auszubringen ist jetzt nur der fremde Erwerber des Lehns oder dasjenige Mitglied der Lehnsfamilie, welches das Lehn durch lästigen Vertrag oder durch Revocation erworben hat, berechtigt.

Die Kommission findet aber kein Bedenken dagegen, daß der zweite Absatz des §. 2 dieses Recht auch dem das Fideikommiß stiftenden Besitzer einräumt, da hier derselbe Rechtsgrund stattfindet, wie bei einer Veräußerung an ein Glied der Lehnsfamilie, welches nicht oder nicht allein der nächste Lehnfolger ist. Auch gegen die Regulirung der Form der Vorladung der Agnaten und Mitbelehnten, wie dieser Absatz sie vorschreibt, findet die Kommission Nichts zu erinnern.

Der dritte Absatz dieses Paragraphen enthält den sich von selbst ergebenden Vorbehalt der Rechte der Dissentirenden, und erklärt außerdem auch solche Konsentirende an ihre Zustimmung nicht gebunden, denen solche Dissentirende vorgehen, die vermöge ihres Dissensus vor jenen Konsentirenden zum Besitze nach Lehnrechten gelangt sind. Es beruht dies auf der natürlichen Erwägung, daß anzunehmen ist, die Zustimmung sei nur unter der in dem ganzen Verhältnisse begründeten Voraussetzung erfolgt, daß ein solcher, das Bestehen des Fideikommisses brechender Dissensus nicht stattfinden oder doch nicht in Wirksamkeit treten werde.

Der

§. 3

spricht eine von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii bewilligte Herabsetzung des Fideikommiß-Stempels auf ein Drittheil aus, für welche, außer der Begünstigung der Befestigung des Grundbesitzes im Allgemeinen, noch der Umstand spricht, daß es sich hier von Gütern handelt, die ohnehin nicht in ganz freiem Verkehr sich befinden.

Hiernach empfiehlt die Kommission den Gesetz-Entwurf in der Fassung, wie er aus dem Herrenhause hervorgegangen ist, unter Zustimmung des bei der Berathung zugegen gewesenen Kommissars des Königlichen Justiz-Ministeriums (welche Zustimmung jedoch nur mit dem unten (ad 2) zu erwähnenden Vorbehalte erklärt wurde),

zur unveränderten Annahme.

Sie hat dieser Empfehlung noch zwei Bemerkungen beizufügen:

1) Das Agrar-Gesetz vom 2. März 1850 hebt in seinem §. 2 Nr. 6 „die Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte" auf, und nach einem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals ist unter den aufgehobenen Retraktrechten auch der Lehns-Retrakt der Altpommerschen Agnaten und Mitbelehnten begriffen, wie er pag. 2 sub B. 1 a. des Kommissions-Berichts des Herrenhauses näher beschrieben ist. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob dieser §. 2 des Agrar-Gesetzes vom 2. März 1850 wie den Retrakt so auch das Revocationsrecht der Agnaten und Mitbelehnten beseitigt hat. Ein von dem Herrn Justiz-Minister mitgetheiltes Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Stettin vom 16. Februar d. J. hat diese Frage verneint, weil dieses (pag. 2 sub B. 1 b. des Kommissionsberichts des Herrenhauses beschriebene) Recht eine wesentlich andere Natur habe als der Retrakt. Die unterzeichnete Kommission hat geglaubt, hierauf nicht näher eingehen zu dürfen, indem diese Frage durch den Entwurf auch nicht implicite berührt wird.
2) Der Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministeriums hat der Staatsregierung die Vorlegung des Entwurfs an den Pommerschen Landtag nach dessen Annahme durch das Haus vorbehalten. Die Kommission des Herrenhauses hat in ihrem Berichte pag. 13, 14 die Gründe zusammengestellt, welche gegen die Nothwendigkeit dieser Vorlegung sprechen, nämlich hauptsächlich, daß der wesentliche Inhalt des Entwurfs, — wenngleich im Zusammenhange mit anderen, auf die Allodification der Lehne gerichteten Bestimmungen und auf eine andere Veranlassung, — dem Landtage bereits vorgelegen hat und von ihm beifällig begutachtet worden ist. Die unterzeichnete Kommission hat es nicht für ihre Aufgabe gehalten, einen Beschluß über diese Frage dem Hause zu unterbreiten, sondern dieselbe der Entschließung der Regierung überlassen.

Berlin, den 19. April 1856.

Die Kommission für das Justizwesen.

Bode (Vorsitzender). Helfe. von Gräveniz (Elbing). von Seeckt. Becker (Königsberg). von Gerlach. Fleck. Breithaupt. Brohm.

№ 142.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Erhebung eines Einzugsgeldes in Landgemeinden.

(Nach den Beschlüssen des Herrenhauses.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, was folgt:

§. 1.

Durch Gemeinde-Beschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes in Landgemeinden angeordnet, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Beamte und Geistliche, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung der Aufenthalt im Gemeinde-Bezirk angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

§. 2.

Alle derartigen Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung, namentlich in Beziehung auf das Bedürfniß und die Höhe des festzusetzenden Einzugsgeldes.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf diejenigen Gutsbezirke Anwendung, in denen sich außer dem Gutsbesitzer noch andere Grund-Eigenthümer befinden.

Berlin, den 19. April 1856.

Beglaubigt:

(L. S.) Der Präsident des Herrenhauses.

(gez.) A. Prinz zu Hohenlohe.

№ 143.

Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über den Beschluß des Herrenhauses (vom 19. d. Mts.), betreffend die Erhebung eines Einzugsgeldes in Landgemeinden.

Die unterzeichnete Kommission hat den von dem Herrenhause in seiner Sitzung vom 19. d. M. beschlossenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung eines Einzugsgeldes in Landgemeinden, in Gegenwart eines Vertreters der Königlichen Staats-Regierung geprüft, und beehrt sich über das Resultat der Berathung den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Bevor man auf die materielle Erörterung des Gegenstandes einging, wurde die formelle Seite ins Auge gefaßt.

Die Kommission hatte bereits bei Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie, zu §. 13 einen Zusatz-Paragraphen des Inhalts vorgeschlagen:

> „durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden".
>
> „Außerdem kann von allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Haushalts eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert, und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Stimmrechte abhängig gemacht werden. Vererbungsfälle sind hiervon ausgenommen. Uebertragungen unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie, an Eltern, Eheleute, Geschwister und Geschwisterkinder stehen der Vererbung gleich."
>
> „Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, von deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird."
>
> „Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen."
>
> „Beamte, denen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt in dem Gemeinde-Bezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verpflichtet."
>
> „Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf die Guts-Bezirke Anwendung."

Dieser Vorschlag erhielt die Zustimmung des Hauses nicht; es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob Art. 64 der Verfassungs-Urkunde der Annahme des jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfs entgegenstehe.

Der Art. 64 lautet:

> „dem Könige, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzes-Vorschläge, welche durch Eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder eingebracht werden."

Die Kommission für Verfassungs-Angelegenheiten hat bei Vorberathung des Beschlusses des Herrenhauses, betreffend die Abänderung des Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde (Nr. 168 der Drucksachen), sich dahin erklärt, daß unter „Gesetzes-Vorschlägen" im Sinne des angezogenen Artikels nur solche verstanden werden können, welche von Einem der Faktoren der Gesetzgebung ausgegangen, nicht aber Anträge auf solche Gesetzes-Vorschläge, welche von einzelnen Mitgliedern angebracht worden.

Im Plenum des Hauses ist diese Frage nicht zur Entscheidung gelangt, indem über die Vorlage die einfache Tagesordnung angenommen wurde.

Die Kommission schloß sich nach eingehender Berathung mit überwiegender Majorität der in dem angezogenen Berichte der Verfassungs-Kommission niedergelegten Ansicht an, und glaubte in dem Artikel 64 der Verfassungs-Urkunde einen Grund gegen die Zulässigkeit der Annahme des jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfs um so weniger finden zu dürfen, als derselbe von dem zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen nach Form und Inhalt wesentlich abweicht. Während nach letzterem außer dem Einzugsgelde auch die Einführung des Hausstandsgeldes und des Einkaufsgeldes gestattet, die Genehmigung der Beschlüsse Seitens der Königlichen Regierungen nur im Allgemeinen erforderlich sein, und die Bestimmung auf Guts-Bezirke ohne Ausnahme Anwendung finden sollte: beschränkt der von dem Herrenhause beschlossene Gesetz-Entwurf sich auf die Gestattung des Einzugsgeldes allein, macht die Gültigkeit der Beschlüsse von der Genehmigung der Regierung namentlich in Beziehung auf das Bedürfniß und die Höhe des festzusetzenden Einzugsgeldes abhängig, und beschränkt sich auf diejenigen Guts-Bezirke, in denen außer dem Gutsbesitzer noch andere Grundeigenthümer sich befinden.

Erwägt man hierbei, daß der frühere Vorschlag der Kommission als ungetheiltes Ganzes zur Berathung und Abstimmung im Hause gelangte, so wird man schwerlich die Ansicht vertheidigen können, daß der Gegenstand dieser Abstimmung mit der jetzigen Vorlage identisch, und die Beschlußfassung darüber durch die Ablehnung des früheren Kommissions-Antrages ausgeschlossen sei, selbst wenn letzterer als Gesetzes-Vorschlag zu betrachten wäre, was er nicht ist, weil er die Zustimmung des Hauses nicht erlangt hat, und abgesehen hiervon, eine entsprechende Bestimmung in der Regierungs-Vorlage selbst nicht enthalten war.

Der Vertreter der Staats-Regierung stimmte dieser Ansicht bei.

Die materielle Prüfung der Vorlage erheischt zuvörderst einen Rückblick auf den bisherigen Gang der Gesetzgebung in dieser Materie. — Schon die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 ertheilte im §. 14 den Gemeinden die Befugniß zur Erhebung eines Eintrittsgeldes von denjenigen, welche in der Gemeinde sich niederlassen, unter gewissen Voraussetzungen. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 enthielt im §. 46 folgende Bestimmung:

> „Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufs-Geldes abhängig machen."

Die Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 bestimmte sodann im §. 52:

> „Durch Gemeinde-Beschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden."

Außerdem wurde das Hausstandsgeld und das Einkaufsgeld eingeführt, alle derartigen Beschlüsse der Genehmigung der Regierung unterworfen, und endlich bestimmt, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verpflichtet sein sollen.

Die späteren nicht zum Abschlusse gediehenen Vorlagen bezüg-

lich der zu erlassenden Gemeinde-Ordnungen, enthielten ebenfalls die Befugniß zur Einführung des Einzugsgeldes; namentlich auch die im Jahre 1853 von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten sechs Entwürfe. In der diesjährigen Sitzungsperiode wurde diese Befugniß zuerst in der Städte-Ordnung für Westphalen (§. 51), sodann in der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen (§. 56), ferner in der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz (§. 48) und endlich in der Novelle zur Rheinischen Gemeinde-Ordnung (Art. 6), überall fast gleichlautend und nur in Betreff der Beamten und Geistlichen in einer von der entsprechenden Bestimmung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen abweichenden Wortfassung angenommen. In allen diesen Vorlagen hatte die Königliche Staats-Regierung die Initiative zur Einführung des Einzugsgeldes ergriffen. Nur in dem Entwurfe der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie fehlt der gleiche Vorschlag; und obwohl die Kommission einstimmig (cfr. den Bericht Nr. 100 S. 11) sich für die Aufnahme desselben in den Entwurf entschied, erhielt er doch eine Zustimmung weder von der Königlichen Staats-Regierung, noch von dem Plenum des Hauses.

Bei der damaligen Diskussion wurde hauptsächlich geltend gemacht:

1) für den Vorschlag: die Rechtsungleichheit, welche darin liege, allein den Landgemeinden der östlichen Provinzen einen Rechtsschutz zu versagen, welchen man allen übrigen Gemeinden gewähre, und dort als nothwendig erkannt; die Uebelstände, welche schon vielfach, namentlich in der Nähe größerer Städte und Fabrikorte in hohem Grade fühlbar geworden, und die Existenz der ländlichen Gemeinden bedrohe; die prinzipielle Ungerechtigkeit, einer Corporation die Last der Armenpflege für die Neuanziehenden aufzuerlegen, ohne irgend ein Aequivalent und ohne einen anderen Schutz, als den bereits als unzureichend erkannten der bestehenden Heimatsgesetzgebung;
2) gegen den Vorschlag wurde angeführt: die darin liegende Beschränkung der Freizügigkeit, die Gefahr, massenhafte Verarmung zu schaffen, wenn die Verwerthung der Arbeitskräfte beschränkt werde, die Erschwerung für den größeren Gutsbesitzer, die nöthigen Arbeitskräfte zu finden; endlich die Schranken, welche dadurch gezogen werden, nicht blos im Gegensatz zwischen Städten und Landgemeinden, sondern auch zwischen den Landgemeinden unter sich, und der Druck, welcher durch die Abstufungen des Einzugsgeldes bezüglich seiner Höhe für die kleineren und ärmeren Kommunen herbeigeführt werden würde.

Seitens des Herrn Ministers des Innern wurde hierbei bemerkt, daß bei den früheren Entwürfen das Einzugsgeld vorwiegend als Vergütung für besondere in der Gemeinde gewährte Vortheile betrachtet worden, in den späteren Fassungen aber keine Rücksicht darauf genommen, und die Bestimmung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 besonders auch aus der Ansicht hervorgegangen sei, daß das Einzugsgeld ein Mittel sein solle, um davon die Niederlassung abhängig zu machen. Die Staats-Regierung könne sich nur dahin erklären, daß die Vorschläge der Kommission abzulehnen, und es der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung zu überlassen sei, ob etwa in einem Spezialgesetze in dieser Beziehung anderweitige Bestimmungen zu treffen seien.

Also während man das Einzugsgeld früher vorwiegend aus dem Gesichtspunkte einer Vergütung für besondere Vortheile angesehen hatte, nahm es bei der Entwickelung der Gesetzgebung mehr den Charakter einer Schutzwehr gegen den Andrang des Proletariats an, und in dieser Richtung wird es nun auch beansprucht zu Gunsten der Langemeinden der östlichen Provinzen.

Hinsichts der bereits hervorgetretenen schreienden Uebelstände kann hier füglich zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Bericht der 14. Kommission des Herrenhauses Nr. 165 verwiesen werden. Nach Inhalt desselben lautete die Erklärung des Herrn Ministers des Innern bei der Vorberathung in der Kommission des Herrenhauses dahin:

> wiewohl in früheren Entwürfen die Regierung selbst die Zulässigkeit des Einzugsgeldes proponirt, habe doch die Erfahrung in den östlichen Provinzen gelehrt, daß dasselbe in der Regel so niedrig sei, daß es keine Abhülfe gewähre, oder so hoch, daß es die Freizügigkeit erschüttere; im letzteren Falle werde es auch häufig Gegenstand gewissenloser Speculationen; die Regierung sehe sich nicht veranlaßt, es zu empfehlen.

Nach den Zeitungs-Berichten hat die Königliche Staats-Regierung bei der Debatte im Herrenhause erklärt, daß sie noch mit den Erwägungen darüber beschäftigt sei, daß erst noch weitere Erfahrungen gemacht werden müßten; da der Gegenstand jedoch einmal zur Berathung gekommen, könne die Regierung nur empfehlen, die gestellten Amendements (bezüglich der Beschränkung der Vorlage auf die 6 östlichen Provinzen, der Befreiung der Beamten und Geistlichen, und der Prüfung Seitens der Regierungen Hinsichts der Höhe und des Bedürfnisses) anzunehmen.

Diese Amendements haben die Zustimmung des Herrenhauses erlangt; läßt sich daraus folgern, daß ein prinzipieller Widerspruch Seitens der Königlichen Staats-Regierung so wenig im Allgemeinen, wie in der speziellen Fassung des Gesetz-Entwurfs zu erwarten ist, wenn das Haus der Abgeordneten dem Beschlusse des anderen Hauses beitritt, so ergiebt sich hieraus für jenes eine erhöhete Anforderung gewissenhaftester Prüfung der Vorlage, damit den Uebelständen in Zeiten, und bevor sie einzelnen Kommunen unersetzlichen Schaden zugefügt, entgegengetreten werde.

Es wurde bei der General-Diskussion insbesondere hervorgehoben, daß diesem praktischen Bedürfnisse gegenüber die Gegengründe in der That ihre Bedeutung verlieren. — Soweit sie prinzipieller Natur seien, dürfe nur darauf hingewiesen werden, daß das Prinzip der Freizügigkeit bereits durch die Gewährung des Einzugsgeldes gebrochen sei; wenn diese bisher örtlich und provinziell beschränkte Gewährung jetzt allgemein gefordert werde, so könnte dem nur aus praktischen Gründen entgegengetreten werden. Diese aber sprechen gerade evident gegen die Beschränkung und für die allgemeine Gewährung einer Schutzwehr, mit welcher überhaupt die Freizügigkeit nur haltbar sei. — Massenhafte Verarmung in Folge beschränkter Verwerthung der Arbeitskräfte sei nicht zu befürchten, so lange dem Arbeiter freistehe, auch über die Grenze seines Wohnorts hinaus sich Arbeit zu suchen. In dieser Lage befinden sich schon jetzt viele Arbeiter, ohne deshalb ihre Heimat aufzugeben, oder der Gefahr der Verarmung ausgesetzt zu sein. Dadurch werde aber auch dem größeren Gutsbesitzer das Mittel geboten, Arbeitskräfte aus der Ferne zu erlangen, wenn er zu vorübergehenden Zwecken außergewöhnlicher Arbeitskräfte bedürfe, welche zwar für den Augenblick, aber nicht andauernd, den fremden Arbeitern genügenden Erwerb bieten.

Das richtige Verhältniß in der Abstufung des Einzugsgeldes zu finden, werde Sache der Regierungen sein, welche nach den örtlichen Bedürfnissen beurtheilen und bestimmen könnten, ob überhaupt, und in welcher Höhe, ein Einzugsgeld zu erheben sei.

Von anderer Seite wurde dagegen mit Hinweisung auf die bei der früheren Diskussion bereits vorgebrachten Einwendungen noch geltend gemacht, daß die Uebelstände, über welche geklagt werde, in den östlichen Provinzen doch nur auf den Umkreis einiger größerer Städte sich beschränke, und daß es mißlich erscheine, wegen solcher rein lokaler Zustände eine allgemeine in das Gemeindeleben und in die bestehende Gesetzgebung so tief eingreifende Bestimmung zu erlassen. Die nach dem Entwurfe den Regierungen eingeräumte größere Einwirkung sichere nicht gegen den Mißbrauch, weil die Regierungen oft nicht in der Lage sein würden, unzuträglichen Beschlüssen einzelner Gemeinden die Genehmigung zu versagen; überdies sei sie in dieser Ausdehnung nicht einmal wünschenswerth. Auch werde die vorgeschlagene Beschränkung der Freizügigkeit auf dem Lande vorzugsweise den größeren Grundbesitzer treffen, welcher oft nur mit Mühe und Opfern die nöthigen Arbeitskräfte gewinnen könne, und nun noch in die Lage versetzt zu werden Gefahr laufe, ein Einzugsgeld für die heranziehenden Arbeiter-Familien bezahlen zu müssen.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung beharrte im Wesentlichen bei den bereits in der Diskussion des Herrenhauses abgegebenen Erklärungen mit dem Hinzufügen, daß allerdings die Verhältnisse in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie sehr verschieden seien, so daß das Einzugsgeld ohne Zweifel in den Provinzen Sachsen und Schlesien mehr Boden gewinnen werde, als in anderen Provinzen. Hier seien wenigstens nur die größeren Grundbesitzer die Arbeitsbedürftigen; diese aber als Gutsbesitzer treffe das Gesetz nicht. In den eigentlichen Dorfgemeinden sei allerdings der Zuzug von außen nicht zu begünstigen, und hier könne das Gesetz bei sachgemäßer Ausführung seinen Nutzen haben. Eine so tief einschneidende Einwirkung, wie von den Gegnern befürchtet worden, sei übrigens davon nicht zu erwarten, und wenn die Staats-Regierung bisher sich nicht zustimmend geäußert, so sei sie von dem Wunsche geleitet worden, zuvor noch weitere Erfahrungen über die Wirkungen des den Städten bewilligten Einzugsgeldes zu sammeln.

Man erwog noch, daß schon bei Berathung des Gesetzes vom 21. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 311) das Bedürfniß eines größeren Rechtsschutzes für die ländlichen Gemeinden allgemein empfunden sei und erkannte, daß die dort getroffene Maaßregel der Suspension der Verpflichtung zur Armenpflege auf ein Jahr in der That unzulänglich sei, weil innerhalb Jahresfrist wohl selten bei einem sonst rüstigen Arbeiter die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung hervortreten werde. Man hob hervor, daß dieses Gesetz gar nicht die Schäden, denen jetzt vorgebeugt werden solle, und welche bereits Gegenstand mehrerer, auch dem Hause der Abgeordneten zugegangener Petitionen geworden, berühre. Es handele sich hier hauptsächlich um diejenigen Arbeiterfamilien, deren Ernährer zur Zeit noch kräftig und erwerbsfähig, im Laufe der Jahre jedoch erwerbsunfähig werden, und alsdann den Druck der Armenpflege vermehren würden; wolle man diesen Zeitpunkt erst abwar-

ten, dann komme die Hülfe zu spät; unheilvolle Keime mangelhafter Gesetze, welche schon jetzt zu Tage liegen, müssen im Entstehen unterdrückt werden, das sei Pflicht einer vorsorglichen Gesetzgebung.

Es bedarf in der That nur eines Hinblickes auf die bei den früheren Diskussionen in beiden Häusern vorgebrachten, so wie die in den bezüglichen Petitionen dargelegten Thatsachen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es sich hier nicht um vereinzelte, auf lokalen Zuständen beruhende Uebelstände handelt, der Gegenstand ist von größerer Bedeutung auch für das platte Land der östlichen Provinzen, und wenn auch nicht geleugnet werden darf, daß einzelne derselben in höherem Grade davon betroffen worden, als andere, so sieht man doch bereits in allen Provinzen ohne Ausnahme eine Menge industrieller Etablissements nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande, welche mehr oder weniger Arbeitskräfte erfordern, und deren Umkreis den Gefahren der theilweise beschränkten Freizügigkeit unterworfen ist. Diese Gefahren wachsen mit der Ausdehnung jener Etablissements, außerdem aber auch mit der geschickteren Handhabung des bestehenden Gesetzes Seitens der städtischen Behörden gegenüber der Schutzlosigkeit der ländlichen Ortschaften.

Es kam noch die gesetzlich bestehende Strafbarkeit der Nichtbeschaffung einer anderweitigen Wohnung im Falle der Obdachlosigkeit insofern in Betracht, als bei dem allgemeinen Bestehen des Einzugsgeldes die schon jetzt für den vermögenslosen Arbeiter obwaltende Schwierigkeit der Beschaffung einer Wohnung in einer anderen Kommune geradezu zur Unmöglichkeit werden würde; allein jene Schwierigkeit ist gerade durch die Klausur der Städte hauptsächlich begründet; sie nimmt dadurch den Charakter einer Rechtsverletzung gegen die ländlichen Kommunen an, und kann denselben nur verlieren durch deren Gleichstellung mit den Städten in Beziehung auf die Erhebung des Einzugsgeldes. Nur auf solche Weise ist das gesetzlich und faktisch bestehende Mißverhältniß auszugleichen. Wird dadurch auch zugleich der Wohnungswechsel zwischen ländlichen Gemeinden erschwert, so ist daraus im öffentlichen Interesse ein wesentlicher Nachtheil nicht zu befürchten. Denn der Arbeiter mit einigen Mitteln wird auch das Einzugsgeld in einer fremden Gemeinde erlegen, wenn erhebliche Gründe ihn zum Umzuge bestimmen; unbemittelte oder von Verarmung bedrohte Personen aber einer fremden Kommune aufzubringen, kann so wenig rechtlich zulässig, wie politisch wünschenswerth erscheinen; aus diesem, wie aus dem sittlichen Gesichtspunkte dagegen ist es ein Gewinn, wenn der ländlichen Bevölkerung der stabile Charakter anstatt eines fluktuirenden, wohin die Zeitverhältnisse ohnehin nur zu sehr drängen, bewahrt bleibt, wenn das Heimatsgefühl gestärkt und den Kommunalbehörden die Nothwendigkeit nahe gelegt wird, mehr darauf Bedacht zu nehmen, der Verarmung vorzubeugen, als sich der Verarmten zu entledigen. Ist nur erst der unberechtigte Zuzug von außen allgemein beschränkt, dann, aber auch erst dann, wird sich jede Kommune in der Lage befinden, durch geregelten Haushalt und verständige rechtzeitige Einwirkung für die eigenen Armen zu sorgen.

Hiernach entschied sich die Kommission gegen drei dissentirende Stimmen für das Prinzip des Gesetz-Entwurfs.

Zu Betreff der einzelnen Bestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Aufnahme der Publicationsformel in den Gesetz-Entwurf rechtfertigt sich hier — gegen den sonst angenommenen Grundsatz des Hauses — durch die darin enthaltene dispositive Bestimmung bezüglich der Beschränkung auf die sechs östlichen Provinzen, welche an sich wiederum durch die eingeleitete Spezialgesetzgebung für die westlichen Provinzen begründet ist.

Zu §. 1.

Die Wortfassung schließt sich hier genau an die bei Berathung der Gemeindegesetze für die westlichen Provinzen vom Hause der Abgeordneten unlängst gefaßten Beschlüsse an; sie erscheint sachgemäßer, als die davon abweichende Fassung der entsprechenden Bestimmung in der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Zu §. 2.

Die Genehmigung der Regierung, namentlich auch in Beziehung auf das Bedürfniß und die Höhe des Einzugsgeldes, ist nothwendig, um, wie bereits erwähnt, eine mißbräuchliche Ausdehnung zu verhüten, und die richtige Abstufung des Einzugsgeldes in den einzelnen Kommunen zu bemessen. — Wenn bei der früheren Diskussion vorgeschlagen ist, die Befugniß zur Erhebung des Einzugsgeldes auf den Umkreis großer Städte und gewerbreicher Fabrikorte zu beschränken, so findet das diesem Vorschlage zu Grunde liegende Motiv in der den Regierungen vorbehaltenen Einwirkung angemessene Berücksichtigung.

Durch Einfügung in das Gesetz würde eine derartige Bestimmung vielfach hemmend und störend sich erweisen.

Zu §. 3.

Die Ausdehnung auf die hier bezeichneten Gutsbezirke rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in denselben das Bedürfniß eines gleichen Rechtsschutzes vorhanden ist, ja in noch höherem Grade, als in Dorfgemeinden, weil hier der Gutsherr allein, oder doch fast allein, die Last der Armenpflege zu tragen hat, und durch Ausschließung von der sonst allgemein geltenden Befugniß zur Erhebung des Einzugsgeldes in eine ganz exceptionelle Stellung gerathen würde, welche ihn mit großen Nachtheilen bedrohen würde. — Dem etwa zu befürchtenden Mißbrauche wird durch die Einwirkung der Regierungen entgegenzutreten sein.

Die Kommission erklärte sich demnach auch mit den speziellen Bestimmungen des Entwurfs überall einverstanden, und empfiehlt dem hohen Hause

dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Berlin, den 24. April 1856.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

von Leipziger (Vorsitzender). von Bärenfels (Berichterstatter). Ulrici. von Berg. Lawrentz. von der Hagen. Kampers. von Borries. Movius. Kraker von Schwarzenfeld. Salkowski. Freiherr von der Horst. Dieckmann. Pilgrim.

№ 144.

Antrag.

Reichensperger (Geldern) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung in der nächstfolgenden Session einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Reform des Hypothekenrechts im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, nebst einem revidirten Kostentarife vorlegen werde.

Motive.

Das Rheinische Hypotheken-System leidet anerkanntermaßen an vielen wesentlichen Fehlern; der weitgreifendste Schaden geht aber aus dem Umstande hervor, daß nach Rheinischem Rechte das Grund-Eigenthum nicht blos unter den Kontrahenten, sondern auch jedem Dritten gegenüber schlechthin durch die einfache Willens-Uebereinstimmung ohne jede äußerlich erkennbare Besitzübertragung und ohne Verlautbarung des Eigenthumswechsels im Hypothekenbuche übergeht. Es fehlt daher an jeder juristischen Sicherheit des Eigenthums-Erwerbs, mithin an der objektiven Grundlage des Hypotheken-Kredits, indem die Thatsache einer früher stattgehabten Veräußerung desselben Objektes sich schlechthin der Kenntniß der Außenwelt entzieht.

Die Evidenz dieses Fundamentalfehlers der Gesetzgebung und die daraus hervorgehende Unmöglichkeit, ein Grundkredit-System daraufhin zu begründen, hat bereits in allen Ländern, in welchen das Rheinische Recht ebensowohl Geltung hat, zu einer Reform desselben geführt. Innerhalb der Rheinprovinz haben die General-Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereins, so wie die Handelskammern wiederholt auf die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision des Hypothekenrechts und des ihm zu Grunde liegenden Systems der Eigenthums-Uebertragung hingewiesen; die Königliche Staats-Regierung selber hat jene Nothwendigkeit ihrerseits im vollsten Maaße anerkannt, indem sie im Jahre 1850 dem Rheinischen Provinzial-Landtage einen Gesetz-Entwurf vorlegte, in welchem namentlich der Grundsatz des älteren Rechtes wieder zur Geltung gebracht wurde, daß das Grundeigenthum in Beziehung auf Dritte nur durch Ueberschreibung des Erwerbstitels in den Hypothekenbüchern übergehen solle. Dieser Gesetz-Entwurf hat damals auch die einmüthige Zustimmung des Landtages erhalten.

Wenn seitdem jene Angelegenheit nicht weiter gefördert worden ist, so liegt die Ursache davon ohne Zweifel in dem Umstande, daß die bezeichnete Reform an und für sich eine weitgreifende ist, und zudem mit vielen andern Rechtsmaterien in einem gewissen Zusammenhange steht. Diese Schwierigkeiten sollen nicht verkannt werden, — sie werden indessen nach Lage der Sache wesentlich durch den Umstand gemildert, daß bereits vielfache und befriedigende Erfahrungen über den Erfolg der betreffenden Reform in den fraglichen Ländern vorliegen; anderntheils ist auch nicht zu übersehen, daß die Begründung eines auf mäßigem Zinsfuße und allmäliger Amortisirung beruhenden Kredit-Systems innerhalb der Rheinprovinz als ein um so dringenderes Bedürfniß hervortritt, je umfassender die Segnungen sind, welche jene Institution den andern Provinzen der Monarchie, so wie den Nachbar-Staaten theils schon gewähren, theils in nächste Aussicht stellen.

Die Revision des Kostentarifs muß mit der beantragten Reform Hand in Hand gehen, weil andernfalls die anzuordnende Nothwendigkeit der Ueberschreitung bei den hierauf nicht berechneten dermaligen Gebührensätzen eine erdrückende Maaßregel sein würde.

Berlin, den 9. März 1856.

Reichensperger (Geldern). Braun (Bonn). Reichensperger (Köln). Menghius. André. Braun (Düsseldorf). Krapoll. Boecker. Otto. von Groote. Schmitz. Clavé von Bouhaben. von Thimus. Schult. Wegeler. Lantz. Hölzer. von Auerswald. Guittienne. Biunde. Schillings. Delius. Hasenclever. Biegel. Gau. Werlé. Becker (Eupen). von Bardeleben. Haugh. Plaßmann. Mitschke. Poppeck. Krabbe. Seissenschmidt. Schmidt (Paderborn). Kühn. Strauß. Franzky. Ullrich (Leobschütz). Zumloh (Münster). Savels. Zumloh (Warendorf). Grunwald. Neukirch (Höxter). Dingerkus. von Mallinckrodt. Kranz. Lohmann. Osterrath. Robben. Reigers.

№ 145.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen, betreffend die Reform des Hypothekenrechts im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes.

Der vorbezeichnete Antrag, mit dessen Vorberathung die unterzeichnete Kommission sich in ihrer Sitzung vom 17. April d. J. in Gegenwart des Herrn Geheimen Ober-Justizraths Dr. Heimsöth, als Kommissarius des Justiz-Ministeriums, beschäftigte, hat den Zweck, die bereits im Jahre 1850 eingeleitete Reform des Hypothekenrechts im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes in Anregung zu bringen und eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit durch die Gesetzgebung herbeizuführen.

In der Kommission machte sich von keiner Seite ein Widerspruch gegen den Antrag geltend; die zur Rechtfertigung desselben von dem Antragsteller ausgeführten Gründe fanden vielmehr allseitige Zustimmung. Bei der näheren Besprechung und Prüfung dieser Motive glaubte die Kommission, eben so wie der Antragsteller, sich darauf beschränken zu dürfen, die Mängel des zur Zeit geltenden Rheinischen Hypothekenrechts im Allgemeinen ins Auge zu fassen, und sich jeder eingehenden Diskussion über Vorschläge zur Verbesserung oder Umgestaltung des bestehenden Rechtes entbalten zu müssen, weil einestheils in dieser Hinsicht dem Königlichen Justiz-Ministerium ein umfangreiches Material bereits vorliege, anderentheils aber auch der Antrag selbst zu einer solchen, in gegenwärtiger Session ohnehin nicht zu beendigenden Arbeit keine Veranlassung biete, vielmehr, wie bereits erwähnt, nur bezwecke, auf Beschleunigung der dieserhalb von der Königlichen Staats-Regierung zu machenden Vorlage hinzuwirken.

Die Fehler und Mängel des Rheinischen Hypothekenrechts liegen nun aber für Jeden, der sich nur einigermaßen mit den betreffenden Bestimmungen bekannt gemacht hat, offen zu Tage, und sind auch längst allgemein anerkannt. Die wesentlichsten Garantieen für die Begründung eines gesicherten Realkredits werden durchweg in dem bestehenden Rechte vermißt, indem nicht nur, wie in dem Antrage bereits ausgeführt worden, für die erste Grundlage des Realkredits, nämlich für eine dritten Personen erkennbare Feststellung des Grundeigenthums, keine Vorsorge getroffen ist, sondern auch die wesentlichsten Bedingungen einer jeden Realsicherheit, die Prinzipien der Publizität und Spezialität der Hypotheken durch Ausnahme-Bestimmungen im Interesse anderer Rechtsinstitute allzusehr sich beschränkt finden, und außerdem noch das bei allen zweiseitigen Verträgen, also auch bei kontraktlichen Eigenthums-Uebertragungen, jedem Kontrahenten eingeräumte Recht, die Auflösung des Vertrages wegen Nichterfüllung der von dem Mitkontrahenten übernommenen Verbindlichkeiten mit voller rechtlicher Wirkung gegen jeden Drittbesitzer oder Hypothekengläubiger zu verlangen, in der Ausdehnung, in welcher dasselbe besteht, nach allen Seiten hin störend auf den Realkredit einwirkt.

Als das Justiz-Ministerium im Jahre 1850 dem laut gewordenen Wunsche nach Abstellung dieser nur kurz berührten Hauptmängel des Hypothekenrechts entgegenkam, und einen in seinem Auftrage von dem Antragsteller ausgearbeiteten Gesetz-Entwurf dem Rheinischen Provinzial-Landtage, so wie den Rheinischen Gerichten und verschiedenen durch ihre Stellung und Kenntnisse dazu berufenen Beamten zur Begutachtung vorlegte, sind auf der anderen Seite zwar auch, wie der Kommission mitgetheilt ist, die der Natur der Sache nach mit einer solchen wesentlichen Aenderung des bürgerlichen Rechts verbundenen Schwierigkeiten und Bedenken in vollstem Maaße zur Geltung gebracht worden. Alle diese Schwierigkeiten und Bedenken, die sich aus den vielfachen Beziehungen ergeben, in denen das Hypothekenrecht mit den verschiedenen sonstigen Rechts-Instituten steht, können es jedoch bei den großen Interessen, die auf dem Grundeigenthum und dem für das Grundeigenthum unentbehrlichen Kreditwesen beruhen, nicht rechtfertigen, daß man vor jeder Reform des Hypothekenrechts zurückschrecke; sie können vielmehr nur dazu führen, bei Kollision der Erfordernisse eines gesicherten Realkredits mit den Rücksichten, die auf andere nicht minder wichtige Rechts-Institute zu nehmen sind, im Interesse der letzteren von der konsequenten Durchführung der dem Realkredit entsprechenden Prinzipien abzustehen.

Zur Aufklärung über manche vom theoretischen Standpunkte in den verschiedenen Gutachten hervorgehobenen Bedenken werden auch voraussichtlich die Erfahrungen der Nachbarländer (namentlich von Holland, Belgien und Frankreich), welche mit ähnlichen Reformen, wie sie der vorerwähnte Entwurf projektirte, zum Theil schon seit längerer Zeit vorangegangen sind, mit Erfolg benutzt werden können. Auf Grund dieser Erfahrungen wird sich insbesondere die Ausführbarkeit einzelner in Vorschlag gebrachter Bestimmungen ermessen lassen. Nicht minder werden aber auch die Erfahrungen, welche besonders in Belgien unter ähnlichen Verhältnissen seit Einführung des neuen Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 gemacht worden sind, für die Beurtheilung des praktischen Werths oder Unwerths einzelner materieller Bedenken schon jetzt entscheidend sein.

Der Regierungs-Kommissar erklärte: die Staats-Regierung habe die Verbesserung des Rheinischen Hypothekenrechts fortdauernd im Auge behalten. Dieser Gegenstand sei aber sowohl wegen seines vielfachen Zusammenhanges mit dem übrigen Rechts-System, als auch wegen der faktischen Verhältnisse in der Rheinprovinz, insbesondere wegen der Parzellirtheit des dortigen Grundbesitzes, mit sehr großen Schwierigkeiten von sowohl theoretischer als auch rein praktischer Natur verbunden. Die bis jetzt gemachten Vorschläge hätten bei näherer Prüfung zu erheblichen Bedenken Veranlassung gegeben; bei manchen derselben entstehe der ernstliche Zweifel, ob ihre Annahme nicht nach anderen Richtungen hin sogar eine Verschlimmerung des Rechtszustandes und sonstige überwiegende Nachtheile herbeiführen würde.

Ueber einen befriedigenden Erfolg der Reformen, welche in anderen Staaten, wo die Grundzüge des Rheinischen Rechts gelten, in neuerer Zeit eingeführt worden sind, lägen bestimmte Erfahrungen zur Zeit nicht vor.

Seit Einführung dieser Reformen sei erst ein verhältnißmäßig kurzer Zeitraum verlaufen, und die Urtheile über ihren Erfolg keinesweges schon zu ihren Gunsten abgeschlossen. Zudem seien diese Reformen in den verschiedenen Staaten in den wesentlichen Punkten sehr abweichend von einander, und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln machten sich bei den für denselben bestehenden Verhältnissen in manchen Beziehungen besondere Gesichtspunkte und eigenthümliche Schwierigkeiten geltend.

Während hiernach die Erwägungen über die verschiedenen möglichen Abänderungen und über die Vortheile, welche sie bieten,

so wie über die Nachtheile, welche damit verbunden sein mögen, noch nicht zu einem Abschlusse gediehen seien, werde es die ernstliche Sorge der Staats-Regierung sein, für das Rheinische Hypothekenrecht und den dortigen Real-Kredit die Verbesserungen herbeizuführen, welche sich als ausführbar ergeben werden. Mit diesen Maaßnahmen erklärte der Herr Regierungs-Kommissar, dem Antrage nicht entgegen zu treten.

Nachdem hierauf der Antragsteller die Gründe seines Antrages näher entwickelt, und dabei namentlich Bezug genommen hatte auf das Propositions-Dekret vom 21. September 1851, womit der mehrerwähnte die Reform des Hypothekenrechts bezweckende Gesetz-Entwurf von Seiten der Königlichen Staats-Regierung dem neunten Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegt wurde, beschloß die Kommission einstimmig:

dem Hause der Abgeordneten die Annahme des Antrages zu empfehlen.

Berlin, den 17. April 1856.

Die Kommission zur Berathung des Antrages Reichensperger (Geldern) und Genossen, betreffend die Reform des Hypothekenrechts im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes.

Reichensperger [Köln] (Vorsitzender). Haugh (Berichterstatter). von Gruben. Movius. Scheber. Schier. Granier. Wendt.

№ 146.

Antrag.

von Rosenberg-Lipinsky. Das Haus der Abgeordnete wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetz-Entwurf,

betreffend die Einführung der körperlichen Züchtigung als gerichtliches Strafmittel,

seine Zustimmung zu ertheilen und ihn demnächst dem Herrenhause und der Königlichen Staats-Regierung zur Berathung resp. Annahme vorzulegen.

Art. I.

Die körperliche Züchtigung ist fortan ein gerichtliches Strafmittel unter den nachstehenden näheren Bestimmungen.

Art. II.

Bei folgenden strafbaren Handlungen ist statt der Freiheitsstrafe auf körperliche Züchtigung zu erkennen:

1) Landstreicherei §. 117 des Strafgesetzbuchs.
2) Bettelei in den Fällen §§. 341, 118 Nr. 1 und 2 a. a. O.
3) Arbeitsscheu in den Fällen §. 119 Nr. 1 und 2 a. a. O.

Art. III.

Bei folgenden strafbaren Handlungen kann nach dem Ermessen des Gerichts neben oder statt der Freiheitsstrafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden:

1) Meuterei §. 96 a. a. O.
2) Bannbruch §. 116 a. a. O.
3) Vermögensbeschädigung in den Fällen §§. 281 — 284 a. a O.
4) Einfache Hehlerei im Fall des §. 237 a. a. O.
5) Diebstahl in den Fällen §§. 215, 216, 217, 218 a. a. O.

Art. IV.

Bei folgenden strafbaren Handlungen kann nach dem Ermessen des Gerichts neben der Freiheitsstrafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden:

1) Diebstahl im Fall des §. 219 a. a. O. Gesetz vom 9. März 1853.
2) Raub in den Fällen §§. 230 — 233 a. a. O.
3) Hehlerei in den Fällen §§. 238 — 240 a. a. O. Gesetz vom 9. März 1853.
4) Brandstiftung in den Fällen §§. 285, 286, 287, 289 a. a. O.
5) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen in den Fällen §§. 294, 296, 297, 301 — 304 a. a. O.

Art. V.

Die Artikel I. II. III. IV. finden auch Anwendung beim Rückfall mit der im Art. IV. Nr. 1 liegenden Ausnahme, §§. 58—60 a. a. O., — beim Versuch in den Fällen §§. 31 — 33 a. a. O., bei der Theilnahme in den Fällen §§. 34, 35 a. a. O. und beim Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen nach Maaßgabe der §§. 55 — 57 a. a. O., resp. Gesetz vom 9. März 1853.

Art. VI.

Die Annahme mildernder Umstände schließt die Anwendung der Art. I. bis V. nicht aus.

Art. VII.

Gegen Angeschuldigte unter 16 Jahren ist, wenn sie wegen der in den Art. II. bis V. bezeichneten Handlungen bestraft worden (§. 43 a. a. O.), statt auf Freiheitsstrafe allemal auf körperliche Züchtigung zu erkennen.

Art. VIII.

Gegen Personen weiblichen Geschlechts findet körperliche Züchtigung nicht statt, gegen Personen des Soldatenstandes nur, sofern sie nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Art. IX.

Das höchste Maaß der körperlichen Züchtigung sind 30 Hiebe, das höchste Maaß der einzelnen Rate 15 Hiebe. Die Züchtigungs-Fähigkeit wird durch den Gerichtsarzt festgestellt.

Art. X.

Der Justiz-Minister wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Motive.

Die Vergehen und Verbrechen nehmen immer mehr überhand. Die jetzigen Strafmittel sind unzureichend. Die bestehende Freiheitsstrafe ist in den meisten Fällen entweder geradezu eine Wohlthat oder eine Schule des Lasters und für den Bestraften keine Strafe. Sie ist es in der Regel nur für die Angehörigen, für die Gemeinde, welche diese zu erhalten hat, und für den Arbeitsgeber, so wie — weil ihre Wirkung in keinem Verhältniß steht zu den Kosten, mit denen sie den Staat belastet — für den Staat. — Die Sonderung der verschiedenen strafbaren Handlungen ist durch die Verschiedenheit ihres Charakters und ihrer Strafbarkeit geboten. Die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse ist da, wo solche überhaupt eintreten können, durch das Ermessen des Gerichts gewahrt. Angeschuldigte unter 16 Jahren sollen stets gezüchtigt werden, weil die Freiheitsstrafe sie unter allen Umständen der sittlichen Verderbniß zuführt und die Sünde zu ihrer Erzieherin macht. Gegen Frauen und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen des Soldatenstandes schließen Gründe der Sittlichkeit und der militairischen Verfassung die Anwendung der körperlichen Züchtigung aus.

Berlin, am 14. Januar 1856.

von Rosenberg-Lipinsky,
als Antragsteller.

Unterstützt durch:

von der Marwitz. von Götz. von Neumann. Hänel. von Webell. Freiherr von Rosenberg. von Rauchhaupt. von Holtzendorff. von Krosigk. Freiherr Spiegel von Pickelsheim. von dem Knesebeck. Freiherr von Zedlitz-Leipe. von Prittwitz (Oels). von Prittwitz (Ohlau). von Saher. Marcard. Schopis. von Hydebreck. Himml. von Salisch. Degen. von Marschall. Koch. Baron von Heyking. Baron von Korff. von Scheffer.

№ 147.

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über den Antrag der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen auf Einführung der körperlichen Züchtigung als gerichtliches Strafmittel und mehrere denselben Gegenstand, so wie die Verschärfung der Freiheitsstrafen betreffende Petitionen.

Der von den Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen in Vorschlag gebrachte, der unterzeichneten Kommission zur Vorprüfung und Berichterstattung überwiesene Gesetz-Entwurf ist dahin gerichtet: die körperliche Züchtigung als eine gerichtlich zu erkennende Strafe wieder einzuführen. Die Antragsteller wollen von der Anwendung dieser Strafe überhaupt Personen weiblichen Geschlechts, so wie Personen des Soldatenstandes, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ausgeschlossen und dieselbe nur für bestimmte, von ihnen bezeichnete Verbrechen oder Vergehen angewendet wissen. Bei diesen soll — nach ihrem Vorschlage — wenn der Angeschuldigte das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, die körperliche Züchtigung statt der Freiheitsstrafe eintreten; dasselbe soll ferner geschehen bei den Vergehen der Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu, bei den übrigen benannten Vergehen und Verbrechen aber soll es in das Ermessen des Gerichts gestellt sein — bei einigen — die körperliche Züchtigung an Stelle der Freiheitsstrafe, — bei anderen — sie noch neben derselben zur Anwendung kommen zu lassen.

Auch in mehreren Petitionen, die zum Theil mit Tausenden von Unterschriften resp. Kreuzen statt der Unterschriften versehen sind, ist entweder die Wiedereinführung der Strafe der körperlichen Züchtigung, oder die Verschärfung der bestehenden Freiheitsstrafen nach Art der militairischen Strafarten des strengen oder mittleren Arrestes beantragt worden.

In Beziehung auf die Gesetzes-Verletzungen und die Personen, für welche die Strafe der körperlichen Züchtigung Platz zu greifen habe, gehen die Vorschläge in den einzelnen Petitionen weit auseinander, wie sie denn auch in Beziehung auf die Behörden, welchen die Verhängung der Strafe überlassen werden soll, insofern von einander abweichen, als nach einigen Petitionen nur die Gerichte, nach andern auch die Polizei- und die Kreis-Verwaltungs-Behörden die Strafe sollen festsetzen dürfen.

Petitionen des angegebenen Inhalts sind eingegangen:

1) von mehreren Personen aus dem Kreise Krotoschin, de dato den 1. Dezember 1855;
2) von dem versammelten Kreistage der Stände des Creutzburger Kreises und mehreren Personen aus dem Falkenberger und dem Rosenberger Kreise;
3) von vielen Personen aus dem Kreise Oels und aus dem Kreise Wartenberg, de dato Oels, den 14. Dezember 1855 und de dato Wartenberg, den 19. Dezember 1855;
4) von dem Freiherrn von Lüttwitz zu Gorkau und vielen anderen Personen in Schlesien;
5) von dem Polizei-Secretair Weidner zu Glogau;
6) von der Kreisversammlung zu Stolpe;
7) von vielen Personen aus der Provinz Pommern, de dato Köslin, den 8. November 1855;
8) von den Kreisständen des Gerdauener Kreises;
9) von mehreren Polizeiverwaltern und Ortsschulzen, de dato Schwerta, den 5. Dezember 1855;
10) von mehreren Personen aus dem Kreise Lyck, de dato Lyck, den 8. Oktober 1855;
11) von dem Grafen Klinckowström und Genossen im Kreise Friedland in Ostpreußen.

In sämmtlichen Petitionen, so wie in den dem Antrage der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen beigegebenen Motiven wird hervorgehoben, daß die Zahl der Vergehen und Verbrechen von Jahr zu Jahr in erschreckender Weise zugenommen habe, die Ursache hiervon vornehmlich darin erkannt, daß die gesetzlichen Freiheitsstrafen bei der großen Mehrzahl der Verbrecher nicht empfindlich genug wirkten und von vielen gar nicht gefürchtet würden, und als geeignetes Mittel, dem Uebel Abhülfe zu schaffen, die Einführung von Strafarten bezeichnet, welche, wie die körperliche Züchtigung oder der militairische strenge oder mittlere Arrest, Furcht vor der Strafe erweckten.

Im Anschluß an diese An- und Ausführungen der Antragsteller und Petenten hat bei der in Gegenwart eines Kommissarius des Herrn Justiz-Ministers stattgefundenen Berathung der Vorschläge die Kommission sich zunächst die Frage zur Erörterung gestellt:

> ob die in dem Strafgesetzbuche angeordneten Freiheitsstrafen den Anforderungen genügen, welche man an die Strafrechtspflege zu stellen habe?

Dieselbe Frage ist bereits in der letzten Sitzungsperiode der vormaligen zweiten Kammer Gegenstand der Erwägung der zur Prüfung des von dem Abgeordneten Wentzel eingebrachten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, bestellten Kommission gewesen, und nach ihrem in dem Berichte vom 6. März 1855 (Nr. 140 der Drucksachen) gestellten Antrage hat die Kammer am 28. März 1855 beschlossen:

> „der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen, ob nicht zur Beseitigung der in dem Straf- und Gefängnißwesen vorhandenen Uebelstände und Mängel, und event. in welcher Art eine Abkürzung der Freiheitsstrafen unter gleichzeitiger Verschärfung derselben zu verwirklichen sein werde."

Auch die unterzeichnete Kommission hat die angeregte Frage in Betreff der Gefängnißstrafen von der Dauer nur einiger Monate, und zwar einstimmig, verneint, hinsichtlich der längeren Gefängnißstrafen aber, so wie der Zuchthausstrafen, bejaht.

Unbestreitbar ist es, was die Antragsteller zur Begründung ihrer Vorschläge in den Vordergrund stellen, daß die Zahl der Verbrecher in den letzten Jahren erheblich zugenommen und eine solche Höhe erreicht hat, daß die Straf- und Gefangenanstalten bei weitem nicht mehr ausreichen, die rechtskräftig erkannten Strafen zu vollstrecken. Durch die Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854, wonach die Gefangenen auch außerhalb der Strafanstalten sollen beschäftigt werden dürfen, ist allerdings der Ueberfüllung dieser Anstalten nicht ohne Erfolg entgegengetreten, und die Vollstreckung der Strafen in Fällen ermöglicht, wo sie bis zum Erlaß des Gesetzes wegen Mangels an Raum in den Gefängnissen und Zuchthäusern nicht ausführbar war, eine Verminderung der Zahl der Verbrecher ist jedoch dadurch nicht erreicht worden. Allein wenn die Antragsteller der Ansicht sind, daß diese Zunahme der Verbrecherzahl hauptsächlich darin ihren Grund habe, daß im Jahre 1848 die Strafe der körperlichen Züchtigung aufgehoben worden sei und die durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 angeordneten Freiheitsstrafen einen allzu milden Charakter hätten, so sind sie darin, nach der Meinung aller Mitglieder der Kommission, gewiß im Irrthum. Schon lange vor dem Jahre 1848 wurde der Mißstand empfunden, daß die Gefängniß- und Strafanstalten zur Aufnahme der Verbrecher nicht ausreichten; schon in einer Verordnung vom 10. August 1808, die den Geschäftsgang bei Annahme der Verurtheilten zu Festungsstrafe betrifft, wird die Nothwendigkeit zur Herbeiführung eines kürzeren Geschäftsganges in Kriminalsachen dadurch motivirt, daß die Gefängnisse stets überfüllt und die Kosten aus den dazu bestimmten Fonds kaum mehr aufzubringen seien, — durch eine Ordre vom 14. Juli 1834 wurde ferner nachgelassen, daß wegen Ueberfüllung der Zuchthäuser die geringeren Zuchthausstrafen in gerichtlichen Gefängnissen oder auf Festungen vollstreckt würden, — und im Gefolge einer Allerhöchsten Ordre vom 19. Oktober 1836 eine ausgedehnte Nachforschung über die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen angestellt. Damals erkannten die Gerichts- und Verwaltungsbehörden jene Ursachen vornehmlich in den Mängeln des Volksunterrichtes, in dem Uebermaaße des Branntweingenusses, in der übertriebenen Zerstückelung der ländlichen Grundstücke und in ähnlichen ganz außer der Sphäre der Strafrechtspflege liegenden Dingen. Keine dieser Quellen der Verarmung und Entsittlichung sind seit dem Jahre 1836 versiegt, vielmehr haben die meisten von ihnen bis in die neueste Zeit nur noch in größerer Fülle Verderben gebracht. Wie viel auch seit dem Jahre 1836 für den Volksunterricht geschehen sein mag, wohl läßt sich bezweifeln, ob man nicht die Anpflanzung und Befestigung des christlichen Glaubens in den Herzen der Jugend dem Streben nach Erweiterung der Kenntnisse derselben zum Nachtheile der Sittlichkeit hintenangesetzt hat, und gewiß erscheint es, daß die Steigerung des Luxus und der Genußsucht der höheren Stände eine unheilvolle Nachahmung auch in den niederen Schichten des Volkes gefunden und mit dem Ruine mancher Familien durch Völlerei und übermäßige Ausgaben die Pforten des Verbrechens für sie geöffnet hat. Vergegenwärtigt man sich ferner die Ereignisse des Jahres 1848, die damals so tief gesunkene Autorität der Behörden, die Lehren des Sozialismus und des Kommunismus mit ihren gegen die Rechte des Eigenthums gerichteten Tendenzen, wovon die Nachklänge noch lange fortdauern werden, nimmt man hinzu das tiefe Elend, was in den letzten Jahren durch die große Theuerung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens über Viele gebracht ist, vergißt man nicht, daß Armuth und Entsittlichung von

jeher die wesentlichsten Ursachen der Verbrechen gewesen sind, und übersieht man endlich nicht, daß sehr viele Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande schon seit Jahren nicht diejenige Thätigkeit und Energie entwickelt haben, die man bei denselben, insbesondere zur Verhütung der Verbrechen, beanspruchen muß, so erscheint es ganz unzweifelhaft, daß, welchen Antheil an der Vermehrung der Zahl der Verbrecher man den seit dem Jahre 1848 eingetretenen Aenderungen in den Arten der Strafen auch beimessen mag, dieser Antheil immer nur ein sehr kleiner sein kann. Wenn die Antragsteller diese Aenderungen der Strafarten als hervorgegangen aus einer unpraktischen Humanitätstheorie bezeichnen, und deshalb ihnen vornehmlich die Schuld an der Vermehrung der Verbrecherzahl zuschreiben, so lassen sie außer Acht, daß schon vor dem Jahre 1848 in der großen Mehrzahl der Fälle auch in denjenigen Landestheilen, in welchen das Strafrecht des Allgemeinen Landrechtes Gültigkeit hatte, nur auf Freiheitsstrafen von den Gerichten erkannt zu werden pflegte, welche die in gleichartigen Fällen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches jetzt zur Anwendung kommenden an Empfindlichkeit für den Verurtheilten, sowohl vermöge ihrer Dauer als nach der Art der Vollstreckung, regelmäßig nicht übertrafen, und daß insbesondere die Strafarten gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, über deren Vermehrung in den Petitionen vorzüglich Klage erhoben wird, schon nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes Th. II. Tit. 20, 4 und dem hinsichtlich dieser Vergehen erlassenen besonderen Gesetze vom 6. Januar 1843, eben so wie nach dem jetzt geltenden Strafgesetzbuche nur in einfacher Gefängnißstrafe und demnächst Einsperrung in einem Correctionshause bestanden haben.

Vor allen Dingen aber muß man festhalten, wie der Schluß ein völlig unrichtiger sein würde, daß in demselben Verhältnisse, in welchem die Zahl derjenigen, gegen welche gerichtlich erkannte Strafen zu vollstrecken, jetzt größer ist, als vor dem Jahre 1848, auch die Zahl der wirklich begangenen Verbrechen größer sein müsse; vielmehr erscheint es außer allem Zweifel, daß zur Zeit die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen in viel höherem Maaße eintritt, als dies früher der Fall war. Diese im Interesse der Handhabung der Gerechtigkeit und der öffentlichen Sicherheit nur mit Freuden zu begrüßende Erscheinung verdankt der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 erfolgten Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, und mehr noch der Aenderung des Strafverfahrens, wie sie durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 ins Leben gerufen ist, ihre Entstehung. Während feüher die Verfolgung der Verbrechen den Gerichten oblag, und bei den meisten von ihnen nur einen Theil ihrer Amtsgeschäfte ausmachte, ist mit dem Institute der Staatsanwaltschaft eine Klasse von Beamten in Wirksamkeit getreten, deren alleiniger Beruf die Strafrechtspflege und deren besondere Aufgabe es ist, darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, — und während früher die Gerichte bei der Entscheidung über die Schuld des Inquisiten an bestimmte durch das Gesetz aufgestellte Beweisregeln gebunden und vermöge dessen sehr häufig genöthigt waren, den die That leugnenden Verbrecher, ihrer eigenen moralischen Ueberzeugung entgegen, freizusprechen, sind dieselben jetzt berechtigt und verpflichtet, nach ihrer feeien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Veehandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

Gewiß mit Unrecht suchen daher auch die Antragsteller das hauptsächlichste Schutzmittel gegen die Zunahme der Verbrechen in der Aenderung der Strafarten, welche das Gesetz angedroht hat; allein man suche lieber die Wunden auf, woran unsere sozialen Zustände leiden, und schaffe die Heilmittel dafür; man helfe insbesondere, soweit es überhaupt möglich, der leiblichen Noth ab, indem man lohnende Arbeit gewährt; man bekämpfe die Völlerei und Genußsucht, indem man Mäßigkeit und Sparsamkeit nicht blos mit Worten, sondern auch durch das Beispiel lehrt; man überwältige die Sittenlosigkeit, indem man durch Schule und Lehre die Liebe zu einem sittlich reinen Wandel erweckt, und man schärfe das Auge und die Thätigkeit der Polizei, und man wird gegen die Vermehrung der Verbrechen kräftigere Hülfe gefunden haben, als der Strafrichter sie jemals gewähren kann.

Seine Aufgabe ist es, Gerechtigkeit zu handhaben, das heißt — demjenigen, der gegen die Gesetze sich vergangen, eine Buße aufzuerlegen.

Der Strafgesetzgebung liegt es daher ob, solche Strafarten für die verschiedenen Gattungen der strafbaren Handlungen zu bestimmen, daß der Richter jedenfalls in der Lage ist, durch die Festsetzung der Strafe dem Schuldigen ein Uebel zuzufügen, welches, je nach der Art der Gesetzesverletzung und der dabei konkurrirenden erschwerenden oder mildernden Umstände, ein härteres oder geringeres sein darf, jedenfalls aber doch immer als ein Uebel von dem Verurtheilten empfunden werden muß.

Sind die Strafarten von diesem Gesichtspunkt aus richtig abgemessen, so werden sie auch stets die Wirkung mit sich führen, den Bestraften und Andere von der Verübung derselben oder ähnlicher Gesetzes-Verletzungen mittelst der Furcht vor der Strafe mehr oder weniger abzuschrecken. Allein diese regelmäßige Wirkung der Strafe darf nicht, wie die Antragsteller wollen, als der eigentliche Zweck der Bestrafung angesehen werden. Bei einer solchen Auffassung, die in konsequenter Durchführung das Heilmittel in dem Barbarismus der Strafsysteme vergangener Jahrhunderte zu suchen haben wird, läßt man die Erfahrung gänzlich unberücksichtigt, daß es noch keine Strafart gegeben hat, die abschreckend genug gewesen, die Macht der Noth, der Gelüste und Leidenschaften, welche zu den Verbrechen treiben, und die Hoffnung des Verbrechers vor der Ausführung der That zu überwältigen, daß es ihm gelingen werde, nach vollbrachter That sich der Strafe des Gesetzes zu entziehen. Wenn daher durch die Art der Strafe in der Mehrzahl der Fälle eben so wenig eine Abschreckung, welche die Ausübung des Verbrechens verhütet, als wirkliche sittliche Besserung des Verurtheilten zu erreichen ist, so darf man auch nicht allein nach den Resultaten, welche die Strafen in Beziehung auf Abschreckung und beziehungsweise Besserung geben, den größeren oder geringeren Werth der Strafgesetzgebung bemessen, eines aber kann und muß man von ihr fordern, das ist, daß sie Vergeltung übe, indem sie denjenigen, der das Gesetz verletzt hat, mit einer Strafe trifft, die ihn empfindlich berührt. Legt man diesen Maaßstab an die jetzt gesetzlichen Freiheitsstrafen an, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß nicht durch alle der Aufgabe der Straf-Gesetzgebung vollständig entsprochen wird; es läßt sich nicht verkennen, daß einige derselben entweder gar nicht, oder doch nur als ein viel geringeres Uebel wie dasjenige, welches hat zugefügt werden sollen, von der Mehrzahl derjenigen empfunden wird, welche die Strafe verwirkt haben. In einigen Petitionen wird diese Eigenschaft allen Arten der jetzt geltenden Freiheitsstrafen beigelegt; es wird behauptet, daß sowohl in den Zuchthäusern als in den Gefängnissen die Verpflegung der Gefangenen viel zu gut, der Aufenthalt darin viel zu wenig mit Unannehmlichkeiten verknüpft sei, und es deshalb der Verschärfung aller Arten der Freiheitsstrafen, namentlich durch Beifügung körperlicher Züchtigung für gewisse Klassen von Verbrechern bedürfe. Die Kommission tritt dieser Ansicht, soweit sie die Zuchthausstrafe betrifft, entschieden entgegen. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 hat der Zuchthausstrafe nicht blos die schon früher mit ihr verbundene Wirkung, daß der dazu Verurtheilte zu allen Arten von Arbeiten angehalten werden kann, belassen, es hat den älteren Vorschriften gegenüber den Charakter dieser Strafart als der schwersten Freiheitsstrafe auch wesentlich dadurch noch erhöht, daß es den Verlust der bürgerlichen Ehre, für die Dauer der Strafzeit auch die Unfähigkeit des Verurtheilten daran geknüpft hat, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebendigen darüber zu verfügen, so wie, daß es das geringste Maaß ihrer Dauer auf 2 Jahre fixirt hat, während sie früher auch für wenige Monate festgesetzt werden durfte. Betrachtet man ferner, wie groß das Mißtrauen gegen Personen ist, welche Zuchthausstrafe verbüßt haben, und wie sehr schwierig es für diese ist, wenn sie auch das aufrichtige Streben danach haben, sich wieder einen redlichen Erwerd zu verschaffen und zu sichern, so kann in der That nicht daran gezweifelt werden, daß der Zweck der Strafrechtspflege, durch diese Art der Strafe dem Verurtheilten ein sehr schweres Uebel zuzufügen, vollständig eefüllt wird. Zu einer Verschärfung deeselben durch Beifügung noch anderer intensiv harter Strafarten fehlt es sonach an jedweder Veranlassung; wo die Beschaffenheit des Verbrechens in Verbindung mit besonders großer Immoralität und Gefährlichkeit des Verbrechers es nothwendig erscheinen lassen, der Strafe einen sehr starken Nachdruck zu geben, da ist dem Richter regelmäßig auch das Mittel dazu durch das Gesetz in der Verlängerung der Dauer der Strafe gewährt. Diese Art der Strafschärfung bietet bei an sich schon langen Strafen, wie die Zuchthausstrafe, zugleich noch den Vortheil, daß sie bei Subjekten, welche der Besserung noch zugänglich sind, die Hoffnung solche zu erreichen, mit der längeren Gewöhnung an Ordnung und Thätigkeit und der längeren Einwirkung geistlicher Seelsorge erhöht, wogegen die Anwendung anderee Strafschärfungen das Gemüth eher zu verhärten, und der Reue und der Aufnahme guter Vorsätze nur noch mehr zu verschließen pflegt, hinsichtlich solcher Subjekte aber, von denen eine Besserung nicht mehr erwartet werden kann, der Gesellschaft für geraumere Zeit Schutz gegen die Gefahren verschafft, die sie derselben bringen. Durch Einschränkungen in Betreff der Lagerstätten, der Kleidung und der Kost läßt sich bei lang dauernden Freiheitsstrafen eine Verschärfung der Strafe ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht herbeiführen, und wenn es auch richtig sein mag, daß gerade um deswillen, weil diese Lebensbedürfnisse in einem für die Nothdurft hinreichenden Maaße gewährt werden, die Zuchthausstrafe von Einzelnen nicht in dem Grade gefürchtet wird, wie sie nach der Absicht des Gesetzes gefürchtet werden soll, so beweiset das nichts für die Unzulänglichkeit des Strafübels. Es beweiset dies nur, daß auch jetzt noch die Noth und das Elend zu einer Höhe heranwachsen kann, daß der davon Betroffene bereit ist, Freiheit, Ehre und Dispositionsbefugniß dahin zu geben, um nur das Leben zu fristen; es sind dies Erscheinungen, die zu allen Zeiten vorgekommen sind, und denen auch durch Schärfung der Zuchthaus-

strafe mittelst Hinzufügung anderer Strafarten nicht vorgebeugt werden kann; welche Strafen man auch verordnet hat, es hat keine gegeben, die nicht von Einzelnen gesucht worden ist; der Fälle sind genug vorhanden, wo Einzelne sogar todeswürdiger Verbrechen, die sie nicht begangen, sich selbst beschuldigt haben, um durch fremde Hand den Tod zu erleiden, den sie suchten. Meint man, daß die Zuchthausstrafe vor der Wiederholung des Verbrechens nicht zurückschrecke und nicht bessere, weil sie zu gelinde sei, so übersieht man die schon erwähnten Ursachen, woraus die Verbrechen hervorgehen, man übersieht auch, daß es nicht Sache der Gesetzgebung, sondern Sache der Aufsicht und Verwaltung ist, etwa vorkommenden Mißgriffen bei Ausführung der Strafen innerhalb der Straf-Anstalten abzuhelfen, Mißgriffen, die nicht selten sich auch darin äußern, daß man in dem Streben nach Erweckung und Befestigung der Religiosität in den Gemüthern der Sträflinge leibliche Entbehrungen ihnen nicht genug auflegt, und dadurch die Bedeutung des Strafübels abschwächt, während man doch andererseits nur allzu häufig durch die Geschicklichkeit der Sträflinge in den Künsten der Heuchelei über die sittliche Besserung derselben getäuscht wird. Möglich ist es, daß diese Besserung öfter, als jetzt geschieht, zu erreichen sein möchte, wenn die bestehenden Zuchthäuser geräumiger und anders eingerichtet wären, als jetzt der Fall, wenn es insbesondere sich ausführen ließe, die Sträflinge mehr, als jetzt sich thun läßt, zu isoliren, oder sorgfältiger zu klassifiziren, allein durch eine Verschärfung der Strafe kann sie nicht erreicht werden. Dagegen erkennt die Kommission, wie schon erwähnt, an, daß die Gefängnißstrafen, besonders diejenigen von der Dauer nur einiger Monate, dem Prinzipe der Gerechtigkeit, welches dem praktischen Strafrechtssystem zum Grunde gelegt werden muß, nicht hinreichend genügen.

Die Uebel, welche durch die Gefängnißstrafen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zugefügt werden sollen, bestehen darin, daß dem Verurtheilten die Freiheit für die Dauer der Strafzeit entzogen wird, und er in einer seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt werden kann. — Nach der einstimmigen Ansicht sämmtlicher Mitglieder der Kommission hat die Erfahrung zur vollen Ueberzeugung dargethan, daß von sehr vielen, gewöhnlich den unteren Schichten des Volks angehörigen Personen, diese Strafe, wenn sie die Dauer einiger Monate nicht übersteigt, kaum gefürchtet, ja oft sogar gesucht wird.

Ist an und für sich die Freiheits-Entziehung auch für den sittlich versunkenen Menschen immer belästigend, fühlt er auch ungern den Zwang der Gefängniß-Disziplin, wodurch er behindert wird, seinen schlechten Neigungen nachzugehen, und ihm Genüsse, an denen er hängt, z. B. der des Branntweins, versagt sind, so gewährt doch andererseits das Gefängniß ihm Vortheile und Annehmlichkeiten, die bei einer nur kurzen Dauer der Haft die Belästigungen derselben vollständig wieder ausgleichen, ja überbieten. Der Aufenthalt im Gefängnisse bringt ihn in Verbindung mit zahlreichen Subjekten gleicher Denk- und Lebensweise und führt einen Austausch der bei den Unternehmungen gegen die Gesetze des Staats und die Anordnungen der Obrigkeiten gemachten Erfahrungen herbei, der für jeden der Sinnesgenossen eben so interessant als belehrend für fernere derartige Unternehmungen ist; die Beköstigung, welche ihm die Anstalt gewährt, überhebt ihn der Mühe, die er selbst sonst um die Beschaffung seines Unterhalts gehabt haben würde; — außerhalb der Gefangen-Anstalt oft nicht im Stande, sich gegen die Kälte des Winters zu schützen, fehlt es ihm innerhalb derselben nie an einer geheizten Wohnung und des Nachts auf seinem Lager nie an einer erwärmenden Decke; — mit Schmutz und Ungeziefer behaftet und entblößt von Kleidungsstücken bei seinem Eintritt in die Gefangen-Anstalt, wird er dort gereinigt und gekleidet, und verläßt sodann nach einigen Wochen oder Monaten die Gefangen-Anstalt körperlich kräftiger und besser mit Kleidern ausgestattet, als er sie betreten hat.

Zur Arbeit können die Gefangenen häufig wegen Mangels an Gelegenheit dazu und allzu beschränkter Räumlichkeiten in den Gefängnissen nicht angehalten werden; wenn es aber geschieht, ist sie der Regel nach nicht anstrengender Art, sondern den meisten Gefangenen als ein Mittel willkommen, die Langeweile zu zerstreuen und aus dem Verdienst einen Gewinn zu ziehen. Die Arbeit außerhalb der Anstalt — nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 — gewährt den Gefangenen noch die besonderen Vortheile, daß sie den Genuß der freien Luft und Bewegung darin und regelmäßig auch einen größeren Verdienst-Antheil als die Arbeit innerhalb der Anstalt verschafft.

Wenn Wahrnehmungen der bezeichneten Art an sehr vielen Personen, welche Gefängnißstrafen zu verbüßen haben, wenn sie insbesondere regelmäßig fast bei den Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen gemacht werden, hinsichts deren die Gefängnißstrafe niemals über die Dauer einiger Monate erkannt werden kann, und wenn doch gerade bei dieser Art von Vergehen sehr empfindliche Strafübel um so mehr an der Zeit erscheinen, als sie in den letzten Jahren unzweifelhaft an Zahl bedeutend zugenommen haben, und die Pflanzschule vieler anderer und schwerer Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit zu sein pflegen, so liegt nach der einstimmigen Ansicht der Kommission ein dringendes Bedürfniß vor, unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches dem Strafrichter die Fakultät zu geben, an die Stelle der einfachen Gefängnißstrafe gegen solche Personen, für welche diese in der That ein Strafübel nicht ist, eine andere Art der Strafe treten zu lassen, die als eine solche wirklich empfunden und gefürchtet wird.

Die Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen, so wie die Mehrzahl der Eingangs dieses Berichts bezeichneten Petenten empfehlen körperliche Züchtigung als das unter den angegebenen Umständen geeignetste Strafmittel.

Schon früher ist aus Veranlassung von Petitionen die Frage, ob die Strafe der körperlichen Züchtigung wieder einzuführen sein werde, in der Justiz-Kommission und in dem Plenum der vormaligen zweiten Kammer zur Erörterung und Beschlußnahme gelangt, von der Kammer indessen verneint worden,

> (confr. Bericht der Justiz-Kommission vom 7. Februar 1853 Seite 15 (Nr. 102 der Drucksachen) und stenographische Berichte pro 1853 Seite 459.
> Bericht der Justiz-Kommission vom 24. Februar 1854 Seite 8 (Nr. 149 der Drucksachen), stenographische Berichte pro 1854 Seite 541.
> Bericht der Justiz-Kommission vom 27. März 1855 Seite 3 sequ. (Nr. 197 der Drucksachen), stenographische Berichte pro 1855 Seite 760);

dagegen hat das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 23. Februar d. J. (cfr. stenographischer Bericht Seite 110) bei Berathung einiger derjenigen Petitionen, welche auch Gegenstand dieses Berichtes sind, beschlossen:

> die Petitionen, soweit dieselben den Antrag auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung enthalten, der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bei dem Eingehen auf dieselbe Frage innerhalb der Kommission wurde es angemessen gefunden, dieselbe dahin zu theilen:

> ob die Wiedereinführung der Strafe der *körperlichen* Züchtigung zu empfehlen sei
> 1) gegen erwachsene Personen,
> 2) gegen Personen, die das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Frage zu 1 wurde von den anwesenden Mitgliedern der Kommission einstimmig verneint.

Es ist bekannt, daß, wie auch zum Theil von den Antragstellern und Petenten geschieht, für die Wiedereinführung der Strafe der körperlichen Züchtigung wesentlich folgende Gründe angeführt zu werden pflegen:

Die körperliche Züchtigung wirke für Jeden, den sie treffe, körperlich schmerzhaft, durch sie also werde mit Sicherheit der jetzt bestehende Mißstand beseitigt, daß die Freiheitsstrafen oder einige Arten derselben von vielen Personen gar nicht als Strafübel empfunden werden und jedenfalls dem Verbrecher eine Sühne für das begangene Unrecht auferlegt; ja es gebe Menschen genug, bei denen Leichtsinn, Frechheit, Bosheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung zu einem solchen Grade gestiegen sei, daß nur allein die körperliche Züchtigung ein geeignetes Mittel darbiete, die Verletzung der Gesetze an ihnen wirksam zu ahnden. — Weil die Strafe für Jedermann körperlich schmerzhaft sei, schrecke sie auch immer sowohl den Bestraften als jeden Andern von der Verübung von Verbrechen, beziehungsweise der Wiederholung derselben ab, und es werde daher der Zweck der Abschreckung durch diese Strafart in der That so weit erreicht, als derselbe überhaupt durch die Strafrechtspflege zu erreichen sei. — Die erlittenen körperlichen Schmerzen ließen stets eine Erinnerung zurück, welche dem Bestraften das begangene Unrecht lebendig vor die Augen führe und nicht selten mit der Reue über das begangene Verbrechen den Vorsatz der Besserung erzeuge und befestige. Jedenfalls werde durch die Anwendung des Strafmittels der körperlichen Züchtigung die moralische Besserung des Bestraften häufiger als durch Ausführung der bestehenden Freiheitsstrafen herbeigeführt, von denen die Erfahrung hinlänglich gelehrt habe, daß sie die Mehrzahl der Verbrecher nur noch sittlich verdorbener machten, als sie vor der Bestrafung gewesen seien. Je schneller die Strafe denjenigen treffe, der sie zu erleiden habe, desto besser erfülle sie ihre Zwecke; die körperliche Züchtigung könne sofort vollstreckt werden, sobald man des rechtskräftig dazu Verurtheilten habhaft geworden, wogegen bekanntlich jetzt bei Tausenden solcher, welche zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, wegen Ueberfüllung der Straf- und Gefängniß-Anstalten die Strafvollstreckung Monate — ja Jahre lang ausgesetzt werden müsse. — Vornehmlich aber müsse man sich vergegenwärtigen, welche großen Kosten der Staatskasse durch die Verpflegung der Sträflinge in den Gefangen-Anstalten, durch die Erbauung kostspieliger Gefängnißgebäude und Zuchthäuser und den Kommunen durch die Ernährung der Familien der Sträflinge während der

Dauer ihrer Haft erwüchsen, und bei Aufrechthaltung der jetzigen Strafarten voraussichtlich auch fernerhin in noch höherem Maaße erwachsen würden, und wie doch alle diese Kosten gänzlich oder doch zum größeren Theile wegfallen würden, wenn man bei einer Reihe von strafbaren Handlungen, oder gewissen Klassen von Verbrechern statt der Freiheitsstrafen die körperliche Züchtigung, oder auch nur diese neben der Freiheitsstrafe unter Verkürzung der letzteren eintreten lasse. — Häufig genug ziehe auch die länger dauernde Haft für den Verurtheilten selbst seine Verarmung vermittelst der Störung herbei, die er in dem Betriebe seiner Geschäfte dadurch erleide, wogegen er, wenn er statt der Freiheitsstrafe oder unter Verkürzung derselben die Strafe der körperlichen Züchtigung erleide, im Nahrungszustand erhalten werden würde. Ganz besonders nothwendig aber erscheine die Strafe der körperlichen Züchtigung für Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, auch um deswillen, weil gegen diese die körperliche Züchtigung bereits in den meisten, Preußen benachbarten Deutschen Staaten angewendet würde und die Furcht vor dieser Strafe auch eine große Zahl Ausländer der bezeichneten Art den Preußischen Landen zuführe.

Diesen Gründen für die Zweckmäßigkeit der Strafe der körperlichen Züchtigung wurde zwar von einigen Mitgliedern der Kommission beigetreten, indessen hielten diese daraus noch keinesweges die alsbaldige Wiedereinführung des Strafmittels für empfehlenswerth. Diese Mitglieder waren der Ansicht, daß, wenn die jetzigen Gefängnißstrafen für viele Verbrecher erfahrungsmäßig nicht empfindlich genug wirkten und deshalb der hauptsächliche Zweck der Strafe vereitelt werde, dadurch zunächst nur geboten sei, daß man unter Festhaltung der Strafarten dieselben intensiv zu schärfen habe. Diese Schärfung der Freiheitsstrafen lasse sich wahrscheinlich auch durch andere Mittel, als durch Anwendung der körperlichen Züchtigung erreichen. Es sei rathsam, zuerst diese anderen Mittel zu versuchen, ehe man zu der körperlichen Züchtigung zurückkehre, die man vor nicht langer Zeit erst als ungeeignete Strafart abgeschafft habe. Wenn indessen andere Strafschärfungen der Freiheitsstrafen wider Erwarten für die Erreichung des Zwecks, das Strafübel empfindlich genug zu machen, bei der Ausführung als unzureichend sich erweisen sollten, so werde man keinen Anstand mehr nehmen dürfen, auch die körperliche Züchtignng wieder einzuführen.

Von anderen Mitgliedeen der Kommission wurde dagegen die Strafe der körperlichen Züchtigung für eine jener Strafarten erachtet, zu denen unsere Gesetzgebung niemals zurückkehren dürfe. Dieselben machten für ihre Ansicht im Wesentlichen Folgendes geltend:

Um den bestehenden Mißstand zu heben, daß die Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer bei vielen Personen nicht empfindlich genug wirken, bedarf es der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung nicht; es giebt auch andere Strafschärfungsmittel außer der körperlichen Züchtigung, die vermöge der physischen und psychischen Beschaffenheit des Menschen ebenfalls stets, wenn auch in anderer Weise, denjenigen sehr empfindlich treffen, gegen den sie in Anwendung gebracht werden. Welche Arten von Verschärfungsmitteln die empfindlichsten sind, diese Frage läßt sich in der Allgemeinheit überhaupt nicht mit Sicherheit beantworten, da die Strafen je nach der Verschiedenheit der Individualität, gegen welche sie angewendet werden, einen ganz verschiedenartigen Eindruck hervorbringen und zurücklassen.

Gewiß ist es, daß, wenn man von der Strafe der körperlichen Züchtigung den Erfolg erwartet, daß sie immer Furcht erwecken, und deshalb regelmäßig auch den Bestraften sowohl als Andere von der Verübung oder Wiederholung des Verbrechens abschrecken werde, eine solche Erwartung durch die in jener Zeit, wo die körperliche Züchtigung noch als Strafart gesetzlich bestand, in der Strafrechtspflege gemachten Erfahrungen ihre Rechtfertigung nicht erhält. Diese Erfahrungen lehren, daß Verbrecher in dieselben Verbrechen, welche für die Fälle der Wiederholung mit noch schärferer körperlicher Züchtigung gesetzlich bedroht waren, ungeachtet der deshalb bereits erlittenen Züchtigung wiederholt zurückgefallen sind, ja sie lehren sogar, daß Verbrecher, welche bereits wiederholt körperlich gezüchtigt worden, dergestalt gegen die Prügelstrafe abgestumpft waren, daß sie die Schläge mit Gleichgültigkeit hinnahmen und es als eine Art von Ehrensache ansahen, durch Verachtung des körperlichen Schmerzes dem Gesetze Hohn zu sprechen. Daß aber noch nicht bestrafte Personen durch die gesetzliche Androhung der körperlichen Züchtigung von der Verübung von Verbrechen zurückgehalten und deshalb früher die Verbrecher geringer an der Zahl gewesen seien als gegenwärtig, ist eine Behauptung, die sich durch nichts erweisen läßt.

Wenn es richtig ist, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in den selteneren Fällen bessert, ja häufig noch mehr demoralisirt, so ist doch auch nicht minder wahr, daß, nach den gemachten Erfahrungen, die Strafe der körperlichen Züchtigung statt Reue und Besserung regelmäßig nur Haß und Erbitterung erzeugt hat, überdies würde man die nachtheiligen Wirkungen der Freiheitsstrafen, insofern solche auf die Moralität mancher Verhafteten sich äußern, auch mit der Wiedereinführung der Strafe der körperlichen Züchtigung nur in sehr wenigen Fällen vermeiden können, da die Zahl der Vergehungen immer nur sehr gering sein würde, in denen auch die Vertheidiger der Prügelstrafe diese als die alleinige Strafe für ausreichend erachten möchten. Aus demselben Grunde lassen sich denn die Vortheile, welche man von der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung bezüglich der Verminderung der Kosten, welche den Staats- und Kommunal-Kassen aus der Detention der Verbrecher und der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Strafanstalten erwachsen, so wie hinsichtlich der Aufrechthaltung der Verurtheilten selbst in ihrem Nahrungs-Zustande erwartet, insoweit, als sie überhaupt ohne Gefährdung des Zweckes der Strafe erreichbar sind, im Wesentlichen auch dadurch erreichen, daß man durch andere Mittel, als durch die körperliche Züchtigung, die Freiheitsstrafe in geeigneten Fällen verschärft und dieselbe dagegen verkürzt.

Daß man in anderen Deutschen Staaten die Strafe der körperlichen Züchtigung gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue anwendet, kann für unsere Gesetzgebung nicht maaßgebend sein; sollte es wirklich in der Wahrheit beruhen — was noch des Nachweises bedarf — daß dergleichen Subjekte aus dem Auslande darum im Inlande häufiger seien, weil sie die körperliche Züchtigung mehr fürchten, als die bisher nach hiesigen Gesetzen für sie zur Anwendung kommenden Strafen, so wird es sich fragen, ob sie die Strafschärfungsmittel für die Freiheitsstrafe, die man vorzuschlagen gedenkt, nicht noch mehr als körperliche Züchtignng scheuen möchten. Demnach muß behauptet werden, daß die Vortheile, welche Viele von der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung zu erlangen hoffen, zum größten Theile auf Täuschungen beruhen, andererseits aber denjenigen Mängeln der jetzt bestehenden Freiheitsstrafen, welche sich überhaupt durch Aenderung der Strafarten heben lassen, ebenso erfolgreich durch andere Mittel Abhülfe verschafft werden kann. Es liegt daher gewiß kein Bedürfniß vor, die Strafe der körperlichen Züchtigung jetzt oder zu irgend einer anderen Zeit wieder einzuführen, wohl aber sprechen erhebliche Gründe dafür, weshalb man zu dieser Strafart niemals wieder zurückkehren darf.

Die Wirkung der Strafe der körperlichen Züchtigung ist nur auf das Thierische im Menschen berechnet; alle jene geistigen und sittlichen Gaben, wodurch die Vorsehung den Menschen über das Thier gestellt hat, bleiben bei ihrer Anwendung unbeachtet. Deshalb wirkt sie auch in der großen Mehrzahl der Fälle deprimirend auf die edleren Regungen der menschlichen Natur, und stumpft insbesondere die Gefühle der Schaam und der Ehre ab, worin der Mensch, wie tief er auch gesunken sein mag, doch immer noch den Stab finden kann, an welchem er sich aus dem Schlamme der sittlichen Verderbniß aufzurichten vermag.

Im Jahre 1848 ist die körperliche Züchtigung als gerichtliches Strafmittel auch gegen Personenen im stehenden Heere sowohl wegen militairischer als gemeiner Verbrechen gänzlich abgeschafft. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Zucht und Disziplin bei der Armee dadurch in keinerlei Weise gelitten haben, vielmehr sind seit dem Jahre 1848 bei der Armee der Bestrafungen von Jahr zu Jahr weniger geworden, und man kann und wird deshalb bei der Armee die Strafe der körperlichen Züchtigung niemals wieder einführen. So lange aber bei Militair-Personen diese Strafart ausgeschlossen bleibt, muß sie auch nothwendigerweise, nach der Art unserer Militair-Verfassung, die alle Klassen des Volks durchdringt, bei Personen des Civilstandes ausgeschlossen bleiben. Man würde, insbesondere wenn man die Strafe in dem großen Umfange zur Anwendung bringen wollte, wie sie von den Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen und in vielen der Petitionen in Vorschlag gebracht ist, nicht umhin können, ohne dem Militairdienst die erforderlichen Mannschaften zu schmäleen, auch solchen Personen den Eintritt in das Militair zu gestatten, welche die Strafe der körperlichen Züchtigung bereits erlitten, und dadurch sicherlich auf den Geist der Ehre, die unsere Armee belebt, höchst nachtheilig einwirken.

Wenn es ferner als eine der wichtigsten Aufgaben der Strafgesetzgebung angesehen werden muß, die Strafen so zu bestimmen, daß bei Gleichheit der Gesetzesverletzungen einen Jeden, der sich derselben schuldig gemacht hat, auch eine gleich empfindliche Strafe deshalb trifft, so ist dieselbe bei keiner Strafe so sehr außer Stande, diese Aufgabe auch nur einigermaßen zu erfüllen, als bei der Strafe der körperlichen Züchtigung. Um dies anschaulich zu machen, wird es hinreichen, sich nur einige der Vorschläge der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen, durch Anwendung auf Fälle, wie sie sich ereignen können und nicht selten ereignen würden, klar zu machen. Die Antragsteller bezeichnen als das höchste Maaß der körperlichen Züchtigung, welches zur Anwendung gebracht werden dürfe, 30 Hiebe, und als das höchste Maaß der einzelnen Raten 15 Hiebe, und sie wollen, wie schon erwähnt, daß gegen Personen unter 16 Jahren statt der Freiheitsstrafe immer nur auf körperliche Züchtigung erkannt werden soll, und führen unter denjenigen strafbaren Handlungen, wo dies geschehen müsse, unter andern auch die Vermögensbeschädigung in den Fällen der §§. 281 bis 284

des Strafgesetzbuchs, den schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle §. 219 a. a. O. — die Brandstiftung in den Fällen der §§. 285. 286. 287. 289 a. a. O. auf. Demnach würde ein junger Mensch unter 16 Jahren von guter Erziehung, reinen Sitten und regem Ehrgefühl, der in jugendlicher Laune Jemandem vorsätzlich und rechtswidrig ein Fenster eingeworfen hat, wofür er nach der jetzigen Gesetzgebung etwa mit 1 Rthlr. Geldbuße belegt werden möchte, (cfr. §. 281 a. a. O.) eben so mit Hieben bestraft werden müssen, als der ganz verwilderte Bube, der schon oft bestraft, wiederholt Einbrüche und vorsätzliche Brandstiftungen verübt hat, wofür ihn nach der jetzigen Gesetzgebung jedenfalls mehrjährige Gefängnißstrafe treffen würde (cfr. §. 219, 285, 43 a. a. O.), auch nur mit Hieben bestraft werden könnte; der Unterschied der Strafe zwischen Beiden würde nur darin hervortreten, daß man dem letztern — wenn anders er bei seiner Körperbeschaffenheit sie zu ertragen im Stande — einige Hiebe mehr als dem ersteren geben lassen würde.

Es würde ferner nach den Vorschlägen der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen derjenige, der gedrängt von der äußersten Noth zum ersten Male bittend um eine Gabe angesprochen hat, und der deshalb nach der jetzigen Gesetzgebung etwa mit 24stündigem Polizei-Gefängniß bestraft werden würde (§. 43 des Strafgesetzbuchs), eben so mit Hieben bestraft werden müssen, als diese auch nur denjenigen treffen könnten, der kräftig und gesund, aus Faulheit von der Bettelei ein Gewerbe macht und oft schon deshalb bestraft, unter Drohung und mit Waffen gebettelt hat.

Man braucht in der That nicht in einer unpraktischen Humanitätstheorie, worin mehrere Petenten allein den Grund für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung erblicken, befangen zu sein, um in dem Gerechtigkeitsgefühl tief verletzt zu werden, wenn die Strafgesetzgebung dergleichen Ungleichheiten an ihre Strafarten als unvermeidliche Wirkungen derselben knüpfen sollte.

Nicht minder grell, wenn auch nach einer anderen Richtung hin, würden solche Ungleichheiten in denjenigen Fällen hervortreten, wo nach den Vorschlägen der Antragsteller es in das Ermessen des Richters gestellt sein soll, auf körperliche Züchtigung statt oder noch neben der gesetzlichen Freiheitsstrafe zu erkennen. Diese Fakultät soll der Richter insbesondere auch haben in den Fällen des schweren Diebstahls — §. 218 des Strafgesetzbuchs — und es würde sich daher sehr wohl ereignen können, wenn der Vorschlag zum Gesetz erhoben würde, daß von zwei früher noch nicht bestraften Dieben in ganz gleichartigen Fällen der eine nur mit wenigen Hieben, der andere aber mit derselben Zahl von Hieben, außerdem aber noch mit einer 2- bis 10jährigen Zuchthausstrafe belegt würde.

In der Mehrzahl der Petitionen wird zur Vermeidung von Ungleichheiten in den Wirkungen der Prügelstrafe je nach der Individualität des Verurtheilten vorgeschlagen, diese Strafe überhaupt nur eintreten zu lassen gegen Personen der niederen Volksklasse des Bürger- und Bauerstandes. Um hiernach die zur Prügelstrafe geeigneten Subjekte genauer festzustellen, empfehlen die Petitionen aus den Kreisen Oels und Wartenberg die Bildung einer zweiten Klasse im Civilstande, die Stände des Kreuzburger Kreises aber fixiren als für körperliche Züchtigung geeignete Personen namentlich:

> Handwerksgesellen, Lehrjungen, Tagelöhner, Eckensteher, Fuhrknechte, das gesammte Gesinde, besonders das Landgesinde und alle diejenigen Laudbewohner, welche entweder gar kein, oder ein so kleines Besitzthum haben, daß sie nicht anders als durch tägliche Lohnarbeit ihren Unterhalt erwerben können.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie es dem Rechtsgefühle auf das Entschiedenste widerstreben würde, wollte man — wie nach diesen Vorschlägen geschehen soll — die Befreiung von der Prügelstrafe solchen als eine Art von Privilegium beilegen, welche durch Geburt und Vermögen günstiger als Andere im Leben gestellt sind.

Möglich ist es, daß, wenn die Strafe der körperlichen Züchtigung durch das Gesetz wieder eingeführt und die Ausarbeitung des Gesetz-Entwurfs in die Hände von Männern gelegt würde, denen man den Beruf zu einer solchen gesetzgeberischen Thätigkeit vermöge der Reichhaltigkeit ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in den verschiedenen Sphären des menschlichen Lebens und auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zusprechen dürfte, sehr auffallende Verstöße gegen das Gerechtigkeitsgefühl vermieden werden würden; immer aber würden größere Ungleichheiten in den Wirkungen der Prügelstrafe als in den Wirkungen jeder anderen Strafart übrig bleiben, und durch keine gesetzgeberische Weisheit zu beseitigen sein. Durch keinerlei Vorschrift insbesondere wäre es zu verhindern, daß dieselbe Zahl Hiebe je nach der Kraftanstrengung des Schlagenden und der Körperbeschaffenheit des Geschlagenen auf den Einen physisch viel schmerzhafter als auf den Andern wirkt, und daß, je nach dem Grade des Ehrgefühls des einen und des anderen Verurtheilten, in welches weder das Auge des Gesetzgebers, noch auch dasjenige des Richters einzubringen vermag, für den einen die Wirkung der Strafe sich nur allein in der Empfindung des körperlichen Schmerzes, für den andern aber vorzugsweise sich in der durch die Strafe erlittenen tiefen Beschimpfung äußert. Endlich aber und vor allen Dingen muß es unmöglich erscheinen, die körperliche Züchtigung jemals wieder bei uns als eine Strafart gesetzlich zu sanctioniren, wenn man dem Gange folgt, den unsere Gesetzgebung hinsichtlich dieser Strafart genommen hat.

In der Rheinprovinz ist die körperliche Züchtigung als ein gerichtliches Strafmittel schon seit länger als 50 Jahren gesetzlich abgeschafft. Nach den mit dem 1. Juni 1794 in Kraft getretenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sollte die Strafe der körperlichen Züchtigung bei mehreren speziell bezeichneten Verbrechen, insbesondere bei gewissen Arten des Diebstahls, bei dem Raube, der Verführung und dem groben Unfuge (cfr. §§. 1123, 1139, 1140, 1167, 1188, 183, 1078, Thl. II. Tit. 20) Platz greifen, entweder als Prinzipalstrafe in der Weise, daß dem Richter die Wahl zustand, statt auf körperliche Züchtigung auch auf Freiheitsstrafe zu erkennen, oder als accessorische Strafe insofern, als sie der Freiheitsstrafe als Strafschärfung (Willkommen und Abschied) hinzutrat.

Die Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen vermehrte für die Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht Gültigkeit hatte, die Fälle der Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung, allein schon vom Jahre 1811 ab schlug die Gesetzgebung den entgegengesetzten Weg ein. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Mai 1811 wurde die körperliche Züchtigung als eine zwecklose Härte für alle diejenigen Fälle aufgehoben, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt worden; eine Allerhöchste Ordre vom 19. September 1815 bestimmte, daß in Fällen, wo auf Willkommen und Abschied erkannt worden, der letztere bei Entlassung des Verurtheilten aus der Straf-Anstalt nicht mehr in Vollzug zu setzen sei; — durch Allerhöchste Ordre vom 29. März 1833 wurde die körperliche Züchtigung gegen Personen weiblichen Geschlechts, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt, aufgehoben; — die Allerhöchste Ordre vom 9. Oktober 1833 schrieb vor, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt werden, freiwillig gestanden habe, keine Schärfung der sonst verwirkten Strafe, also keine körperliche Züchtigung erkannt werden solle, — endlich wurde durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848 verordnet: daß fortan von Civil- und Militairgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt werden solle, und zwar, nachdem zuvor schon in dem dem vereinigten ständischen Ausschusse im Anfange des Jahres 1848 vorgelegten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs die Strafe — mit Ausschluß ihrer Anwendbarkeit auf jugendliche Verbrecher, — allein auf die Verbrechen des Diebstahls, des Raubes und der Hehlerei und hier auch wieder auf solche Fälle beschränkt worden war, wo der Angeschuldigte sich zugleich im Rückfalle befand, und schon vorher der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt war, die Ausschüsse sich aber gegen die Strafe der körperlichen Züchtigung überhaupt erklärt hatten.

Sonach ist es ein Irrthum, wenn Viele meinen, die Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung sei ein Produkt der traurigen Ereignisse des Jahres 1848, vielmehr kann die Aufhebung nur als ein Akt angesehen werden, wodurch bekundet wurde, es sei das Ziel nunmehr erreicht worden, nach welchem der Gang der Gesetzgebung schon Dezennien hindurch gerichtet gewesen war. Auf keinem Gebiete hat die Gesetzgebung sich so eng an die Sitten und Kulturzustände der Menschen, an ihre Begriffe von Recht und Gerechtigkeit anzuschließen, als auf demjenigen des Strafrechts, und hierdurch ist auch bei uns wie in andern Deutschen Staaten die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung geboten. Daß dem wirklich so sei, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung in der That unverträglich sei mit dem Bildungszustande der Nation, und daß die Wiedereinführung derselben eine Beschimpfung für unser Volk enthalten würde, diese Anschauung ist durch die wirklich erfolgte Aufhebung der Strafe tief in das Bewußtsein aller Klassen der Bevölkerung eingedrungen; gegen dieses Rechtsbewußtsein anzukämpfen, würde ein vergeblicher Versuch der Gesetzgebung sein; ihre Vorschriften würden nur Mißtrauen und Widerwillen finden, wo sie Vertrauen und Gehorsam zu suchen haben. Mag es auch in der Wahrheit begründet sein, daß dieses Rechtsbewußtsein nicht in allen Provinzen des Staats bei den untern Klassen des Volks ein gleiches ist, mag auch der Kulturzustand in einigen Provinzen in der That noch ein solcher sein, daß keine Nothwendigkeit vorlag, auch dort im Jahre 1848 die Strafe der körperlichen Züchtigung aufzuheben, nachdem sie einmal aufgehoben ist, kann man, ohne einen politischen Mißgriff zu begehen, die Strafe der körperlichen Züchtigung auch in jenen Provinzen nicht wieder einführen; man würde dadurch die Bevölkerung derselben in der öffentlichen Meinung gewissermaßen brandmarken, indem man ihr durch den Ausspruch des Gesetzes selbst den Stempel der Rohheit aufdrückte.

Die Kommission wendete sich hiernächst zu der zweiten Frage:

> ob die Wiedereinführung der Strafe der körperlichen Züchtigung gegen Personen, die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu empfehlen sei?

In Beziehung auf jugendliche Personen verordnete das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20, 17:

> daß Unmündige — das sind solche Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (conf. Th. I. Tit. 1, 25 des Allgemeinen Landrechts), zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden könnten.

Dagegen hat das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 vorgeschrieben (conf. 42 und 43):

> daß ein Angeschuldigter, welcher das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, frei zu sprechen, und in dem Urtheile zu bestimmen sei, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden solle; wenn er aber mit Unterscheidungsvermögen ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe, niemals auf Todes- oder Zuchthausstrafe, sondern nur auf Gefängnißstrafe erkannt, und diese entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangen-Anstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden solle.

Die gedachten Besserungs-Anstalten und ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten sind bei weitem noch nicht in ausreichender Zahl vorhanden, und ebenso ist es bei der Ueberfüllung der ordentlichen Gefangen-Anstalten nur selten möglich, in diesen abgesonderte Räume für jugendliche Verbrecher einzurichten. Eine nothwendige Folge dieser Zustände ist es, daß Personen unter 16 Jahren, von denen angenommen worden, daß sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, von Seiten des Gerichts keinerlei Rüge erhalten, auch von Seiten der Behörden zu ihrer Besserung hinsichtlich des kund gegebenen verbrecherischen Hanges nichts geschieht, jugendliche Personen aber, bei denen festgestellt ist, daß sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, in die ordentlichen Gefangen-Anstalten aufgenommen und hier im Wesentlichen gleich den erwachsenen Gefangenen behandelt werden. Die Erfahrung lehrt indessen, daß in den Gefängnissen die jugendlichen Verbrecher regelmäßig sittlich verdorbener werden, als sie bei ihrem Eintritt in dieselben gewesen sind, weil der Umgang mit schlechten Subjekten, dem sie hier selten ganz entzogen werden können, in dem jugendlichen Gemüthe stets Eindrücke hervorbringt, die oft für das ganze Leben zurückbleiben, und daß die Mehrzahl von ihnen die Scheu vor der Strafe in den Gefängnissen fast ganz verliert. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde daher die Ansicht ausgesprochen und vertheidigt, daß, da die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die gegen jugendliche Verbrecher von dem Richter anzuordnenden Maaßregeln wesentlich auf der Voraussetzung basirt seien, daß es an Besserungsanstalten und besonders eingerichteten Gefangen-Anstalten resp. Räumen darin nicht fehlen werde, diese Voraussetzung aber zur Zeit noch nicht zutreffe, man nicht umhin könne, wenigstens bis dahin, wo die erwähnten Anstalten in hinreichender Zahl beschafft worden, dem Richter die Fakultät zu geben, in geeigneten, durch das Gesetz näher zu bezeichnenden Fällen gegen jugendliche Personen die körperliche Züchtigung zur Anwendung bringen zu lassen, und zwar sowohl als wirkliche Strafe gegen solche, bei denen Unterscheidungsvermögen im Sinne des Strafgesetzbuchs festgestellt worden, als auch als Züchtigung im Sinne des §. 17 Th. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts zur Verhütung fernerer Vergehungen gegen solche, denen die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit noch nicht beizumessen, die aber doch schon eine gefährliche Neigung zu Verbrechen an den Tag gelegt hätten. Eine solche Züchtigung von Seiten des Gerichts sei um so weniger zu entbehren, als dergleichen sittlich verwahrloste Kinder in der Regel Familien angehörten, in denen die Sittenlosigkeit tiefe Wurzel geschlagen habe, und, wo dies der Fall, die Ueberweisung des Kindes an seine Familie, die jetzt in Ermangelung der Besserungs-Anstalten dem Richter nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur übrig bleibt, wenn er das Unterscheidungsvermögen nicht für festgestellt erachtet habe, nicht die geringste Hoffnung erwecke, daß der Angeschuldigte sich bessern werde. Zwar sei durch eine Allerhöchste Ordre vom 4. Dezember 1852 genehmigt worden, daß solche jugendliche Personen, anstatt in eine eigentliche Besserungs-Anstalt aufgenommen zu werden, auch Privatvereinen, oder auch Privatpersonen zur Erziehung und Lehre überlassen werden könnten, indessen sei an Privatvereinen und Privatpersonen, die sich geneigt zur Uebernahme und befähigt zur Besserung verwahrloster Kinder erwiesen hätten, im Verhältniß zu der großen Zahl solcher Kinder noch großer Mangel. — Die Ausstellungen, die man mit Recht gegen die Strafe der körperlichen Züchtigung in ihrer Anwendung auf erwachsene Personen machen könne, träfen bei jugendlichen Personen größtentheils nicht zu. Bei diesen müsse sie vornehmlich den Charakter der häuslichen Zucht annehmen, und diesen werde man ihr auch, nach dem Eindrucke, den sie auf das Gemüth des Bestraften zurücklasse, in noch höherem Maaße geben können, wenn man das Verfahren gegen solche Personen von der Oeffentlichkeit und den strengen Formen des eigentlichen Strafprozesses mehr entkleide. Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß gerade bei jugendlichen Personen die körperliche Züchtigung das allerungeeignetste gerichtliche Strafmittel sei; die von dem Richter verhängte körperliche Züchtigung werde niemals die wohlthätige Wirkung bei Kindern haben, welche die Züchtigung durch den Vater oder den Lehrer oft hervorbringe, denn dort habe sie immer etwas Beschimpfendes, was hier fehle; hier rege sie oft das Ehrgefühl an, — dort stumpfe sie es ab, während doch in der Anregung des Ehrgefühls bei jugendlichen Personen vorzugsweise das Mittel zur sittlichen Besserung gesucht werden müsse. Sehr häufig sei es auch, daß Kinder von ihren Eltern selbst durch Drohungen und Prügel zu den Vergehungen gezwungen worden seien, weshalb sie vor Gericht gestellt würden, wo sie sodann aus Furcht vor einer noch größeren Strafe von Seiten der Eltern die Schuld auf sich allein nehmen; in Fällen dieser Art, die der Richter keineswegs immer zu erkennen vermöge, werde es das Rechtsgefühl im hohen Grade verletzen, das Kind, was durch Prügel zu dem Vergehen gezwungen worden, für die Ausübung desselben abermals prügeln zu lassen. Das Strafgesetzbuch habe bei seinen Bestimmungen über die Strafen für jugendliche Personen den allein richtigen Standpunkt eingenommen; es sei davon ausgegangen, daß bei diesen Personen die Strafmittel vorzugsweise auf die sittliche Besserung gerichtet sein müßten. Wenn dieses Ziel jetzt nur selten erreicht werde, so habe das vornehmlich seinen Grund darin, daß die Besserungs-Anstalten und Gefängnisse für jugendliche Verbrecher, wie sie das Strafgesetzbuch vor Augen habe, noch nicht in ausreichender Zahl vorhanden seien. Es komme daher jetzt vor allen Dingen darauf an, daß ihre Zahl vermehrt werde.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius sich entschieden gegen die Wiedereinführung der Strafe der körperlichen Züchtigung, sowohl für erwachsene als jugendliche Personen, ausgesprochen hatte, wurde der von einem Mitgliede gemachte Antrag:

> bei dem hohen Hause zu beantragen:
>
> der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu empfehlen: ob die Strafe der körperlichen Züchtigung bei Personen unter sechszehn Jahren wieder einzuführen,

mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen aber wurden folgende Vorschläge, bei dem Hause zu beantragen:

1) über den Antrag der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky und Genossen (Nr. 37 der Drucksachen), so wie über die Anträge in den erwähnten Petitionen — so weit dieselben auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als eine gerichtlich oder polizeilich zu verhängende Strafe gerichtet sind, — zur Tagesordnung überzugehen, und
2) die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:
   bem dringend fühlbaren Mangel an den in den §§. 42 und 43 des Strafgesetzbuchs erwähnten Besserungs-Anstalten und Gefängnissen für jugendliche Personen, sobald als möglich abzuhelfen,

und zwar der erste einstimmig und der zweite mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen.

Nachdem die Kommission sonach sich dahin entschieden hatte, daß die einfache Gefängnißstrafe für viele der dazu Verurtheilten ein Strafübel nicht sei, andererseits aber auch die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung nicht empfohlen werden könne, waren sämmtliche Mitglieder darüber einig, daß es nothwendig sei, Qualificationen der Gefängnißstrafen durch andere Mittel, als durch körperliche Züchtigung für die geeigneten Fälle anzuordnen, so daß sie also zu demselben Resultate gelangte, zu welchem bereits — wie oben erwähnt, — die Kommission der vormaligen zweiten Kammer gelangt ist, welche über den Antrag des Abgeordneten Wentzel, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafe, berichtet, und mit dem die Kammer in der Sitzung am 28. März 1855 sich einverstanden erklärt hat. Solche Qualificationen waren bereits in den Entwurf des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1847 aufgenommen, indem der §. 13 jenes Entwurfs, welchem der vereinigte ständische Ausschuß seine Zustimmung gab, dahin lautete:

> „Wenn bei Gefängnißstrafen von höchstens 3 Monaten nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten anzunehmen ist, daß die gewöhnliche Art der Vollstreckung den von dem Gesetze erwarteten Eindruck nicht bewirken werde, so kann der Richter die Strafe durch folgende, einzeln oder in Verbindung anzuordnende Zusätze schärfen:
>
> 1) durch Schmälerung der Kost, welche alsdann einen um den andern Tag in Wasser und Brod besteht,
> 2) durch Anweisung einer harten Lagerstätte,
> 3) durch einsames Gefängniß.

In einem solchen Falle muß zugleich nach Verhältniß der zuerkannten Schärfung die Dauer der Strafe verkürzt werden."

In Betracht, daß Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen Behufs der Einführung von Qualificationen der Freiheitsstrafen eine sehr genaue Kenntniß des Zustandes der Gefängnisse erfordern, und deshalb zu wünschen ist, daß solche Vorschläge von der Königlichen Staats-Regierung ausgehen, der jene Kenntniß beiwohnt, nimmt die Kommission Anstand, ein Urtheil darüber auszusprechen, ob es sich empfehle, durch Vorschriften, die genau mit den so eben erwähnten zusammentreffen, unsere jetzige Strafgesetzgebung zu ergänzen; sie läßt es daher insbesondere auch dahin gestellt sein, ob es rathsam sein möchte, dem Richter noch bestimmtere Normen, wann er auf Strafschärfung zu erkennen habe, zu ertheilen, und nach der andern Richtung hin, ihm der besseren praktischen Ausführbarkeit halber auch noch zwischen anderen als den erwähnten Strafschärfungsmitteln, zum Beispiel Verdunkelung des Gefängnisses, Anlegung an Ketten, eine Auswahl zu überlassen, nur folgende bei der Diskussion besonders hervorgehobene Gesichtspunkte glaubt sie in ihrem Bericht nicht unerwähnt lassen zu dürfen.

Zu denselben oder ähnlichen Strafschärfungsmitteln für die Freiheitsstrafe als den bezeichneten hat die Strafgesetzgebung sich auch bereits in andern Deutschen Staaten als Surrogat für die körperliche Züchtigung gewendet. Bei uns bestehen ähnliche Verschärfungsmittel für die Personen des Soldatenstandes in den Strafen des strengen und mittleren Arrestes, welche sich als geeignete Strafarten vollständig bewährt haben.

Wenngleich die Anwendung der körperlichen Züchtigung zur Aufrechthaltung der Disziplin in den Gefängnissen und Zuchthäusern gegen gewisse Gattungen der Gefangenen und Sträflinge auch jetzt noch angewendet werden darf, so wird dieselbe doch bereits in vielen Strafanstalten, und gerade in solchen, in welchen Zucht und Ordnung am besten aufrecht erhalten ist, nicht mehr angewendet. Nach dem Urtheil der einsichtsvollsten Zuchthausdirektoren hat die Erfahrung dort gelehrt, daß Strafmittel wie die erwähnten ebenso wirksam sind, als die körperliche Züchtigung. Ganz besonders gilt das von der einsamen Haft. Die Zweckmäßigkeit derselben bei Strafen von kurzer Dauer kann als unzweifelhaft erachtet werden, und es läßt sich erwarten, daß in Zukunft noch mehr als bisher davon wird Gebrauch gemacht werden können, da schon seit geraumer Zeit bei der Errichtung neuer Gefangen-Anstalten darauf Bedacht genommen ist, dieselben mit einer hinreichenden Anzahl von Einzelzellen zu versehen. Strafschärfungen, wie die erwähnten, mit Gefängnißstrafen von noch längerer als dreimonatlicher Dauer zu verbinden, hält die Kommission mit Rücksicht darauf, daß die Gesundheit der Gefangenen dadurch nicht in Gefahr gebracht werden darf, für bedenklich, andererseits aber auch nicht für erforderlich, weil nach den in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über das Maaß der Gefängnißstrafe der einzelnen Arten der Vergehen die Strafschärfungen, wenn sie auch bei Gefängnißstrafen von mehr als dreimonatlicher Dauer ausgeschlossen bleiben sollten, doch regelmäßig bei Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen, so wie bei solchen, welche zum ersten oder zum zweiten Male einen einfachen Diebstahl begangen haben, würden zur Anwendung gebracht werden können, und vorzugsweise für die benannten Personen das Bedürfniß, die Gefängnißstrafe intensiv härter für sie zu machen, hervorgetreten ist. Uebrigens würde auch schon alsdann, wenn man nur bei den kürzeren Freiheitsstrafen die Strafschärfung eintreten ließe, wegen der nothwendig damit zu verbindenden Verkürzung der Strafdauer eine erhebliche Verminderung der Kosten für den Staat und die Kommunen rücksichtlich der Verpflegung der Gefangenen und resp. ihrer Familien herbeigeführt werden, und es würde das Bedürfniß nach Erbauung neuer und resp. der Erweiterung der bestehenden Gefangen-Anstalten sich in viel geringerem Grade geltend machen, da die große Mehrzahl der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen eben solche sind, welche nur eine Gefängnißstrafe von einigen Monaten zu verbüßen haben.

Endlich liegt in der Mündlichkeit des jetzigen Strafverfahrens, vermöge deren der Angeschuldigte demjenigen Richter vorgeführt wird, der die Strafe in erster Instanz festzusetzen und der sie zu vollstrecken hat, eine große Garantie dafür, daß auf Strafschärfung nur gegen solche Individuen erkannt werden würde, bei denen durch die einfache Freiheitsstrafe der Zweck der Strafe nicht zu erreichen, und daß andererseits auch nur solche Strafschärfungsarten würden festgesetzt werden, die in der Gefangenanstalt, worin der rechtskräftig Verurtheilte demnächst aufzunehmen, auch ohne Inkonvenienzen wirklich vollstreckt werden können.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte, daß die Königliche Staats-Regierung der Annahme des Prinzips der Qualification der Freiheitsstrafen in der von der Kommission angedeuteten Weise nicht entgegen sei.

Demnach stellt die Kommission dem hohen Hause anheim, zu beschließen:

1) über den Antrag der Abgeordneten v. Rosenberg-Lipinsky und Genossen (Nr. 37 der Drucksachen), so wie über die Anträge in den in dem Berichte der Kommission verzeichneten Petitionen, soweit dieselben auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als eine gerichtlich oder polizeilich zu verhängende Strafe gerichtet sind, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen aber

2) die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, sobald als möglich

   a) dem dringend fühlbaren Mangel an den in den §§. 42 und 43 des Straf-Gesetzbuchs erwähnten Besserungs-Anstalten und Gefängnissen für jugendliche Personen abzuhelfen, und

   b) einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, nach welchem in geeigneten Fällen die Gefängnißstrafen unter Verkürzung ihrer Dauer zu verschärfen.

Berlin, den 11. März 1856.

Die Kommission für das Justizwesen.

Bode (Vorsitzender). Breithaupt (Berichterstatter). Fleck. von Seeckt. von Reber. Heise. Berndt. von Grävenitz (Elbing). Büchtemann.

№ 148.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen über die bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs im Herrenhause beschlossenen Abänderungen.

Der am 22. April d. J. im Hause der Abgeordneten beschlossene Gesetz-Entwurf ist auch im Herrenhause in der Sitzung vom 26. desselben Monats angenommen, jedoch sind dort zwei Abänderungen beschlossen worden. Die unterzeichnete Kommission hat diese einer nochmaligen Prüfung unterworfen und erstattet hierüber Bericht.

1. Der §. 3 des Gesetz-Entwurfs stellt die Grundsätze auf, nach welchen die Taxe festgesetzt werden soll, und enthält unter Nr. 2 nach dem Beschlusse des Hauses die Bestimmung:

> „Der Werth der auf dem Gute etwa vorhandenen Fabriken, Mühlen und andern gewerblichen Anlagen, so wie des hochstämmigen Holzes, wird nach allgemeinen Regeln besonders abgeschätzt, und dem auf vorbezeichnete Art berechneten Gutswerthe hinzugefügt."

Der vorbezeichnete (Nr. 1 des §. 3) Werth ist der 16fache Betrag des Katastral-Reinertrages der zum Gute gehörenden Grundstücke, also auch der Forstgrundstücke.

Das Herrenhaus ist bei Prüfung dieses Punktes von der Ansicht ausgegangen: es sei nicht nur der Begriff von „hochstämmigem Holze" schwankend und vieldeutig, sondern es führe die Hinzufügung des Werths dieses Holzes zu dem nach dem Katastral-Reinertrage berechneten Gutswerthe auch zu einer doppelten Werthsanrechnung eines und desselben Gegenstandes, weil jener Katastral-Ertrag auch den Ertrag in sich schließe, welchen das Forstgrundstück, als solches, nach wirthschaftlich durchschnittlichen Beträgen, liefern könne. Das Herrenhaus nahm daher an, nur solches Holz könne besonders in Anrechnung gebracht werden, welches als ein über die gewöhnliche Forstnutzung hinaus erspartes Kapital anzusehen sei, also das sogenannte „überständige." Ginge man weiter, so würde die Folge davon sein, daß der Guts-Erbe, um sich die Mittel zu den erhöhten Abfindungen der Mit-Erben zu beschaffen, sogleich alle irgend haubaren Holzbestände niederschlagen

werde, was im Forstinteresse sehr zu bedauern sein würde. Aus diesen Gründen beschloß das Herrenhaus, an Stelle der Worte:

„so wie des hochstämmigen Holzes"

zu setzen:

„so wie des nach forstwirthschaftlichen Prinzipien überständigen Holzes."

Die unterzeichnete Kommission empfiehlt dem hohen Hause diese Abänderung mit 5 gegen 4 Stimmen zur Annahme.

Es läßt sich zunächst nicht leugnen, daß der Begriff von hochstämmigem Holze kein unzweifelhaft feststehender, oder auch nur durch Sachverständige festzustellender ist, und wenn dagegen schon bei der frühern Berathung in der Plenarsitzung vom 22. April c. eingewendet wurde, daß man in Westphalen über diesen Begriff nicht zweifelhaft sein werde, so ist doch zu erwägen, daß ein Gesetz nicht in provinziellen, nicht allgemein verständlichen Ausdrücken abgefaßt sein darf.

Wird aber der Ausdruck „hochstämmiges Holz" in dem Sinne aufgefaßt, wie er bei der Berathung im Herrenhause genommen wurde, und wohl nach allgemeinem Deutschen Sprachgebrauche genommen werden muß, so würde wirklich ein und derselbe Gegenstand bei der Taxe doppelt in Anrechnung gebracht werden. Das auf dem Forstgrundstücke wachsende Holz ist die Frucht, welche den Ertrag gewährt; es steht darin dem Getreide und anderen Früchten beim Ackerlande vollständig gleich, wenn auch der Turnus, innerhalb welches die Ernte sich auf ein und demselben Flecke wiederholt, ein anderer ist; es ist hierauf bereits bei der Höhe des jährlichen Ertrags in allen Taxprinzipien Rücksicht genommen und ebenso auch bei dem Kataster der Provinz Westphalen, in welchem der Reinertrag von 1 Morgen Forstland in den Grenzen zwischen 3 Sgr. (Bielefeld, Borken, Brilon) und 2 Rthlr. 6 Sgr. (Münster) schwankt.

Die Besorgniß vor Devastirung der Forsten ist übrigens gerade in Westphalen von sehr erheblicher landesökonomischer Bedeutung, denn die Provinz besitzt nahe an zwei Millionen (1,908,289) Morgen Waldfläche, davon der für Waldkultur vorzugsweise geeignete Regierungs-Bezirk Arnsberg mehr als die Hälfte (1,142,710 Morgen), von welcher Fläche der bei weitem größere Theil sich im Besitze der Privateigenthümer befindet — (die fiskalischen Waldungen in der Provinz haben einen Flächenraum von nur 189,609 Morgen).

Die Mehrheit der Kommission erachtet dadurch den obigen Antrag in jeder Beziehung für gerechtfertigt.

2. Das Herrenhaus hat ferner zum letzten Alinea des §. 9 beschlossen, die Stelle, welche dahin lautet:

„ihm, beziehungsweise ihm in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Ehegatten, von seinen Ascendenten oder Geschwistern durch Erbgang zugefallen oder unter Lebenden zugewendet"

durch folgende Fassung zu ersetzen:

„ihm, beziehungsweise ihm in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Ehegatten, durch Erbgang zugefallen oder unter Lebenden oder von Todeswegen zugewendet."

Man hat hierbei angenommen, es sei kein Grund abzusehen, weshalb diese Bestimmung auf den Erbanfall von Ascendenten und Geschwistern beschränkt, und nicht allgemein für alle Arten von Erbfällen getroffen sei, indem es nach der Absicht des Gesetzes nur darauf ankomme, daß das Gut nicht zu dem Eingebrachten des verstorbenen Ehegatten, oder zu den von Letzterem allein erworbenen Vermögensstücken gehöre; auch sei des Falles einer Zuwendung von Todeswegen nicht gedacht, was zur Vollständigkeit der Bestimmung nöthig sei.

Die vom Herrenhause beschlossene Abänderung enthält nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nur eine Erweiterung des bei der Fassung des Hauses der Abgeordneten angenommenen Grundsatzes, und die Kommission empfiehlt daher mit 6 gegen 3 Stimmen die Annahme auch dieser Abänderung. Dagegen ist nur geltend gemacht worden, daß der Vorschlag des Herrenhauses dennoch von dem früher angenommenen Prinzipe in der Art abweiche, als er die Begünstigungen des Gesetzes dem überlebenden Ehegatten auch für solche Fälle gewährt, in denen sie ihm im Sinne der früheren Fassung nicht zustehen sollen; beispielsweise in dem häufig vorkommenden Falle, wenn ein Schwiegervater dem Schwiegersohne das Gut zugewendet hat, und dieser der Ueberlebende ist; und es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Schwerpunkt der früheren Fassung in den Worten: „von seinen Ascendenten u. s. w." liege.

Hiernach ist auch noch eine nochmalige Abstimmung über das Ganze des Gesetz-Entwurfs vorgenommen worden, weil hervorgehoben wurde, daß bei der nunmehr beliebten Fassung und bei der bevorstehenden gesetzlichen, von der Regierung bereits angekündigten Regulirung der Westphälischen Güter-Gemeinschafts-Rechte es vielleicht zweckmäßig sei, das ganze Gesetz noch ein Jahr lang auszusetzen.

Bei dieser Abstimmung wurde das Gesetz im Ganzen von der Kommission mit 6 gegen 3 Stimmen verworfen.

Berlin, den 28. April 1856.

Die Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen.

Bode (Vorsitzender). Graf v. Schweinitz (Berichterstatter). Reigers. Freiherr v. d. Horst. Plaßmann. Marcard. Lohmann. Meier zu Jöllenbeck. Seiffenschmidt.

№ 149.

Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über die Mittheilung des Präsidii des Herrenhauses vom 26. April cr., betreffend die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz.

(Journal I. Nr. 921.)

In Gemäßheit des Erlasses des Präsidiums des Hauses der Abgeordneten vom 28. April c., Nr. 921, war auf Anordnung des Vorsitzenden der Kommission diese zusammengetreten, um hinsichtlich der Mittheilung des Präsidii des Herrenhauses vom 26. April c. I. C. 1062, betreffend die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, Beschluß zu fassen.

Nachdem diese Mittheilung vom 26. April c. verlesen worden, ward allgemein anerkannt, daß es lediglich als ein Redactionsfehler der angenommenen Amendements Nr. XV. und XVI. zur Rheinischen Städte-Ordnung (Nr. 193 der Drucksachen) zu betrachten sei, wenn im §. 28 und resp. §. 30 statt:

„von der Stadtverordneten-Versammlung"

in §. 28

„von dem Gemeinderathe",

und in §. 30 statt:

„der Stadtverordneten-Versammlung"
„des Gemeinderathes"

gesetzt sei, daß somit im Wege der Redaction der richtigen Bezeichnung des Herrenhauses auch entsprochen werden dürfe, und empfiehlt sonach auch in §. 28, vorletzte Zeile:

statt der Worte:
„von dem Gemeinderathe"
„von der Stadtverordneten-Versammlung,"

und in §. 30, dritte Zeile:

statt der Worte:
„des Gemeinderathes"
„der Stadtverordneten-Versammlung"

zu setzen.

Die Staatsregierung hält übrigens nach der darüber gegen die Kommission abgegebenen Erklärung auch ohne diese Redactions-Veränderung das Gesetz für vollkommen deutlich und gegen jedes Mißverständniß gesichert.

Berlin, den 28. April 1856.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

von Leipziger (Vorsitzender). Movius (Berichterstatter). Ulrici. von Prittwitz (Ohlau). Lawrenz. von der Hagen. Kampers. Denzin. Kraker von Schwarzenfeld. Salkowski. Freiherr von der Horst. von Grävenitz (Hirschberg.)

№ 150.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für die Justizpflege und für das Gemeindewesen über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von der Horst und Genossen wegen Einbringung eines Gesetz-Vorschlages behufs Beschränkung des frühen Heirathens ꝛc.

Die unterzeichneten Kommissionen haben in gemeinsamer Sitzung am 10. März d. J. den ihnen zur Vorberathung überwiesenen Antrag des Freiherrn von der Horst und Genossen in Gegenwart mehrerer Kommissarien des Herrn Ministers des Innern der Prüfung unterworfen, und verfehlen nicht, über das Resultat derselben hierdurch Bericht zu erstatten.

Der in Rede stehende Antrag lautet wie folgt:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Regierung Sr. Majestät zu ersuchen, noch während der diesjährigen Sitzungsperiode des Landtags einen Gesetzvorschlag einzubringen, wodurch:

1) das zu frühe Heirathen beschränkt,
2) die Gestattung der Gründung einer Familie von dem Nachweise der Mittel zur standesmäßigen Ernährung abhängig gemacht und
3) die jetzige Freizügigkeit durch allgemeine Gestattung des Einzugsgeldes und Erforderung des Nachweises der Mittel nachhaltigen Unterhaltes — und zwar beides als Bedingung des Anzuges — eingeschränkt wird.

Der Herr Antragsteller erkannte zunächst selbst an, daß für die diesjährige Sitzungsperiode des Landtages die Zeit bereits so bedeutend vorgerückt sei, daß die Staatsregierung im Falle der Annahme des Antrages nicht mehr im Stande sei, einen betreffenden Gesetzvorschlag in derselben einzubringen, und änderte seinen Antrag im Eingange dahin ab, daß statt:

„während der diesjährigen Sitzungsperiode"
„bald möglichst"

gesetzt bleibe.

Auch erklärte derselbe sich einverstanden, daß, da das hohe Haus der Abgeordneten bereits bei Berathung der Gesetzvorlage, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, den Antrag der Gemeindekommission:

„den Landgemeinden die Befugniß beizulegen, von den Neuanziehenden ein Einzugsgeld zu erheben",

mit bedeutender Majorität abgelehnt hat, ad 3 seines Antrages die beantragte Gestattung des Einzugsgeldes als Bedingung des Anzuges bereits Erledigung gefunden habe, und die betreffenden Worte in bezeichnetem Satze zurückgezogen würden, so daß der Antrag ad 3 nur noch lauten solle, wie folgt:

3) die jetzige Freizügigkeit durch Erforderung des Nachweises der Mittel nachhaltigen Unterhaltes — und zwar als Bedingung des Anzuges — eingeschränkt wird.

Die Kommission verkannte nun nicht, daß die als Motive des Antrages von dem Herrn Antragsteller hingestellte und durch statistische Angaben näher nachgewiesene gefahrdrohende Vermehrung des Proletariats und die in einzelnen Gemeinden bis zur Unerträglichkeit sich zeigende Steigerung der Bedürfnisse der öffentlichen Armenpflege im Allgemeinen nicht abzuleugnen sei, und daß dieser Gegenstand der reiflichsten Fürsorge der Organe der Gesetzgebung bedürfe, auch wurde von verschiedenen Seiten in der Kommission nicht verkannt, daß namentlich die frühen und leichtsinnig geschlossenen Ehen mit als eine Hauptquelle der Vermehrung des Proletariats und der damit zusammenhängenden und leider hauptsächlich in den arbeitenden Volksklassen gleichfalls fühlbaren Entsittlichung anzusehen seien; denn Noth und Mangel, die in Ehen, wie sie so häufig vorkommen, welche ohne allen Besitz eines sogenannten Nothpfennigs, vielleicht noch mit Schulden geschlossen werden, selten ausbleiben, führen unendlich oft zu Liederlichkeit, Trunksucht, jeder Art von Unsittlichkeit und Verbrechen. Die Erfahrung lehre es alle Tage, wie junge Eheleute, die ohne Mittel zum Unterhalt einer Familie ihre Ehe begonnen, schon nach wenigen Jahren, nachdem mehrere Kindbetten vorgekommen, in Folge dessen Krankheiten der Frau, Mangel aller Art, — Trunksucht beim Mann und Neigung zu Verbrechen nicht ausgeblieben, den Gemeinden ihres letzten Wohnsitzes zur Last fallen, oder auch als Vagabonden eine Plage des ganzen Landes und aller Behörden werden. Es wurde deshalb auf die Punkte ad 1 und 2 des Antrages von der Kommission ein vorzugsweises Gewicht gelegt, und dieselben, die in einem engen Zusammenhange mit einander stehen, gemeinsam zur Berathung gestellt, nach Beschlußfassung über diese aber erst zur Prüfung des dritten Gegenstandes des Antrages geschritten, womit sich der Herr Antragsteller seinerseits einverstanden erklärt hatte.

Das Maaß des auf die Punkte ad 1 und 2 zu legenden Gewichtes wurde aber in der Kommission sehr verschieden angesehen, von einer Seite wurde vorzugsweise es für gerechtfertigt und nothwendig erachtet, die zu frühen Heirathen zu beschränken, und der zweite Punkt:

„die Gestattung der Gründung einer Familie vom Nachweise der Mittel zur Ernährung derselben abhängig zu machen,"

für unausführbar und zu weit gehend auch nicht mehr nöthig erachtet, wenn zur Eingehung einer Ehe ein höheres Alter und dadurch größere Reife des Verstandes gefordert werde; von anderer Seite dagegen wurde gerade das Letztere als eine Nothwendigkeit hingestellt und die Beschränkung des zu frühen Heirathens als bedenklich angesehen, und endlich von einer dritten Seite wurden beide Anträge als berücksichtigungswerth empfohlen.

Auf die einzelnen Ansichten näher eingehend, so wurde, was zunächst die Beschränkung der zu frühen Heirathen angeht, für dieselbe von mehreren Seiten hervorgehoben, daß die Preußische Gesetzgebung sich in einem eigenthümlichen Widerspruche befände; denn während nach dem Allgemeinen Landrecht männlichen Individuen gestattet werde, bereits mit dem 18. Lebensjahre eine Familie zu begründen und die Rechte und Pflichten eines Familienvaters auszuüben, werde der Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes, ferner die Theilnahme an den Gemeinderechten und dem politischen Wahlrechte an das 24. resp. 25. Lebensjahr geknüpft, mithin damit anerkannt, daß vor erlangter Großjährigkeit der reifere, klare Verstand des Mannes gewöhnlich nicht ausgebildet sei, dessenungeachtet aber angenommen, daß diese Unreife genüge, die nicht allein für die Familie selbst, sondern eben so für die betreffende Gemeinde wie für den Staat gewichtigen Pflichten eines Familienvaters zu erfüllen. Während nach dem Gesetz anerkannt werde, daß vor erlangter Majorennität der privatus die zur richtigen Leitung und Erwägung seiner eigenen Verhältnisse erforderliche Reife und Selbstständigkeit nicht besitze und der Vertretung durch den Vormund ꝛc. bedürfe, sei ein Minderjähriger berechtigt, eine Ehe zu schließen und die Rechte und Pflichten der zu gründenden Familie wahrzunehmen. Es sei wohl anzunehmen, wie von anderer Seite hinzugefügt wurde, daß die Bestimmung wegen der frühen Termine für die Berechtigung zur Schließung einer Ehe in die Preußische Gesetzgebung aus dem Römischen Recht, aus den Verhältnissen des Südens übergegangen sei, in denen bekanntlich eine frühere körperliche und damit auch geistige Entwickelung des Menschen als im Norden Deutschlands eintrete, daß diese Bestimmung mithin nicht für Preußen passend sei. Es sei in der That in Deutschland schon in körperlicher Beziehung das 18. Lebensjahr für männliche Individuen zum Heirathen für zu früh zu erachten; je häufiger die zu frühen Ehen vorkämen, je mehr würde die Generation daher verkümmern, wie die alljährlichen Ersatzgeschäfte bereits einen Belag für diese überhandnehmende Verkümmerung gewähren. — Wie nachtheilig seien nun aber auch die zu frühen und unbeschränkten Ehen in sittlicher *Hinsicht!* Vor dem 24. Lebensjahre, wie von einer Seite behauptet wurde, werde die Ehe von den Ehegatten noch nicht von ihrem sittlichen Standpunkte aufgefaßt, es herrsche also in einer solchen Ehe nicht die sittliche Kraft, die bei Noth und Mangel den Gebeugten aufrecht erhalte, und vor immer tieferem sittlichen Verfall verwahre. Wohl könne man sagen: „die zu frühen Ehen führen häufig zu nichts Anderem als zum Zuchthaus"! Dabei sei aber, wie von dem Herrn Antragsteller behauptet wurde, beispielsweise im Mindenschen in den letzten Jahren circa der vierte Theil aller geschlossenen Ehen von Männern eingegangen worden, welche noch nicht das 24. Lebensjahr zurückgelegt hatten. Dabei lehre alljährlich bei den Ersatzgeschäften die Erfahrung, daß Jünglinge im Alter von 20 bis 22 Jahren zur Einstellung in das Heer ausgehoben werden müssen, die bereits Familienväter sind, und so die betreffende Heimats-Gemeinde genöthigt werden muß, die Ehefrau und 1—2 Kinder während der Dienstjahre des Heerespflichtigen zu ernähren. Gewiß eine dringende Mahnung mehr, diesen Gegenstand der reiflichsten Prüfung und einer vorsorglichen Einwirkung Seitens der Gesetzgebung zu unterwerfen!

Was das Abhängigmachen der Gründung einer Familie von dem Nachweise der Mittel zur standesmäßigen Ernährung derselben angeht, so

wurde auf den engen Zusammenhang dieser Frage mit der ersteren hingewiesen, und von verschiedenen Seiten bemerklich gemacht, wie das Beschränken des zu frühen Heirathens, so nöthig es auch sei, allein den vorhandenen Uebelständen nicht entgegenwirke — wie der Nachweis der Mittel zur Ernährung einer Familie erst das Haupt-Schutzmittel der Gemeinde sei, gegen die betrübende Vermehrung des Proletariats, gegen die bedeutende Steigerung der Ansprüche an die öffentliche Armenpflege — wie das Verweisen derer, die eine Ehe schließen wollen, auf die Bedürfnisse für Gründung einer Familie, auf das Gewicht der Pflichten, die dieselben sich selbst, der Gemeinde und dem Staate gegenüber bei diesem Schritt auferlegen, den sittlichen Ernst im Volke kräftigen — wie das Bewußtsein der jungen Leute, daß erst nach Aufweis bestimmter Mittel der Konsens zur Schließung einer Ehe zu erzielen sei, ein lebendiger Sporn sein werde, zu sparen, und statt, wie jetzt so häufig, den wohl verdienten Lohn am Sonntag zu verprassen, den über die dringendsten Bedürfnisse vorhandenen Ueberschuß in den Sparkassen zinsbar anzulegen — wie dies zu einem der wichtigsten Dämme gegen die Entsittlichung des Volkes sich entwickeln werde, da es die hohe Bedeutung des Eigenthums, die Achtung vor demselben fördert.

Gegen diese Ausführungen ad 1 und 2 wurde nun aber von anderer Seite bemerklich gemacht, daß eine Vermehrung des Proletariats zwar nicht bestritten werden solle — obwohl doch erst noch nachzuweisen sei, daß das Proletariat in einer größeren Progression wachse, als die Bevölkerung — die Gefahren, welche dasselbe brächte, gingen aber nicht von dem armen Manne als solchen aus — der Arme, der noch gesunde Arme und Beine habe, sei an sich nicht arm — gefährlich sei der unzufriedene arme Mann, dessen Beseitigung werde aber nicht durch das beantragte Gesetz erreicht. Ob Heirathen in zu frühem Lebensalter wirklich geschlossen werden, erfordere erst noch des Beweises, wenigstens rücksichtlich sämmtlicher Provinzen des Preußischen Staates, es würden darüber erst die vorhandenen statistischen Notizen zu sammeln sein. Zeige sich dann ein Bedürfniß zur Beschränkung der zu frühen Ehen, so werde dieselbe mehr von den Vormundschaftsrichtern und der Geistlichkeit ausgehen müssen, und werde es sich eher rechtfertigen, auf diese durch Instruction rc. zu wirken, als ein allgemeines betreffendes Gesetz zu erlassen. Es müßte auch daran gedacht werden, daß die Armuth auch vermehrt werden könne durch zu spät eingegangene Ehen, in denen der Familienvater wegen zu sehr vorgerückten Alters nicht mehr im Stande sei, die Kinder zu erziehen und zu ernähren, wie dies ein Blick in die Militair-Erziehungs-Waisenhäuser deutlich darthun würde. Verkannt werde nicht, daß das Uebel eigentlich seine Hauptquelle in den leichtsinnig geschlossenen Ehen habe, in den Ehen, die eingegangen würden, ohne Rücksicht auf die Frage: ob sie auch Bestand haben könnten, ob sie ihre sittliche Basis eben so hätten, wie die Mittel, die zu gründende Familie zu ernähren? Das Erfordern des Nachweises der letzteren vor Ertheilung des Ehe-Konsenses scheine aber nicht gerechtfertigt. Die persönliche Freiheit des Menschen, das natürliche Recht im Staate, die nur an die Person geknüpften Erfordernisse des Lebens, so weit dadurch die Rechte Dritter nicht verletzt werden, lediglich nach eigener Prüfung und Anschauung zu entscheiden und zu handhaben, werde dadurch in seinen Grundlagen erschüttert. Das Kapital des armen Mannes sei seine Arbeitskraft, ein Mehreres könne von ihm rücksichtlich seiner Selbstständigkeit und der Ausübung seiner Rechte im Staate nicht gefordert werden, jede Anforderung, die über den Nachweis des Besitzes dieses Kapitals hinausgehe, beschränke zu sehr seine persönliche Freiheit. Eben so wenig könne die vorgeschlagene Anordnung für ausführbar erachtet werden. Die Genossen eines Individuums würden schon schwer zu einer Einheit über Entscheidung der Frage gelangen, was für Mittel zu einer standesmäßigen Ernährung einer Familie erforderlich seien? Wolle man in der Gemeinde einen Ehe- oder Familienrath bilden, der über die in Rede stehende Frage mit Rücksicht auf Eingehung einer Ehe zu entscheiden habe, so werde hier leicht mit zu großer Rigorosität und Willkür das Interesse der betreffenden Gemeinde, gegenüber dem Privatinteresse, gewahrt werden, Gehässigkeit könne eben so wenig ausbleiben, wie der Kampf individueller Anschauungen untereinander, der jede segensreiche Entwickelung hindern werde. Nur in bestimmten Berufskreisen, da, wo eine Disziplinargewalt herrsche, lasse sich dieser Gedanke durchführen, wie z. B. rücksichtlich der Militairs oder Militairbeamten, wie dies bereits im Preußischen Staate bestehe, oder auch rücksichtlich aller Staatsbeamten, wie sich dies durch die Herren Ressort-Minister nach Allerhöchster Genehmigung füglich mit Nutzen anordnen ließe. Für alle anderen Berufsklassen müßte nach Obigem die Durchführung bedenklich erachtet werden. Hier sei der Zweck auf andere Weise zu erreichen, namentlich durch Förderung von Gesellenkassen, Krankenkassen, überhaupt von Sparkassen jeder Art, für ländliche und Fabrikarbeiter rc., in denen der genannten Volksklasse entschiedener Anstoß zum Sparen gegeben werde, wie diese Aufgabe bereits längere Zeit in mehreren größeren Fabriken, beispielsweise aber auch eine seit mehreren Jahren auf den Gütern zu Beerbaum, Gratz und Friedrich-Wilhelmshof nach anliegendem Statut von der Gutsherrschaft gegründete Sparkasse mit großem Erfolg gelöst habe. — Auch die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung, daß vor abgeleisteter Militairpflicht die Genehmigung zur Eingehung einer Ehe zu versagen sei, erscheine als ein Eingriff in die oben beregte persönliche Freiheit, und schon um deswillen nicht gerechtfertigt, weil nicht ein Jeder dazu gelange, jener Dienstpflicht zu genügen, mithin hier eine Gleichmäßigkeit der Rechte nicht festgehalten werde. Von anderer Seite wurde noch hinzugefügt, wie es sehr fraglich sei, ob auf dem in Rede stehenden Gebiete durch die Gesetzgebung geholfen werden könne, es würde überhaupt in jetziger Zeit vielfach der letzteren zu viel zugemuthet, die Gesetzgebung wirke häufig nur negativ, für den vorliegenden Gegenstand gebe es noch andere Mittel, auf die Bedacht zu nehmen sei: Kirche, Schule und Erziehung. Der vorliegende Antrag habe daher eine zu bestimmte Richtung, es erscheine besser, den Gegenstand bei der Staats-Regierung nur anzuregen, und ihr zunächst freie Wahl rücksichtlich der Mittel zu lassen, die hier zur Hebung des unverkennbaren Uebels zu ergreifen wären. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, wie bedenklich es erscheine, die in den beiden Anträgen gegebene Richtung streng durchzuführen, da, während dadurch der Unsittlichkeit entgegengewirkt werden soll, unverkennbar in anderer Hinsicht dieselbe gefördert werden würde. Die Neigung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes werde, wenn das Heirathen für Viele länger hinausgeschoben werde, zu zahlreichen unehelichen Kindern führen, und in allen den Fällen, in denen in Folge unehelichen Beischlafs die Eingehung einer Ehe in sittlicher Hinsicht und im Interesse des unehelichen Kindes wünschenswerth erscheine, werde dieselbe wegen zu großer Jugend der Betheiligten oder Mangels der erforderlichen Mittel zur Ernährung der Familie versagt werden müssen. Auch sei unverkennbar, daß die Zahl der Konkubinate im Fall der Durchführung der fraglichen Anträge im Staate sich wohl erheblich mehren könnte. — Rücksichtlich der Beschränkung der zu frühen Ehen wurde noch bemerkt, daß sehr häufig im bürgerlichen Leben Fälle vorkämen, in denen es im Interesse eines Hausstandes, einer vorhandenen Familie rc. gerechtfertigt erscheine, schon vor erlangter Majorennität eine Ehe zu schließen. Wie z. B. wenn nach dem Tode oder eintretender langwieriger Krankheit des Vaters oder der Mutter der älteste Sohn eines Handwerkermeisters oder Landwirths rc. genöthigt ist, um den Hausstand oder die jüngeren unerzogenen Geschwister rc. zu erhalten, oder sich selbst eine Existenz zu sichern, die Fortführung des Gewerbes des Vaters oder die Leitung der väterlichen Ackerwirthschaft zu übernehmen, und hierzu der Hülfe einer Hausfrau bedarf.

In allen diesen Fällen würden durch Verzögerung der Ehe die Betheiligten mit den empfindlichsten Verlusten bedroht, oder es wären vielfache Dispensationen unvermeidlich.

Was die Fassung des Antrags ad 2 angeht, so wurde noch hervorgehoben, daß der Ausdruck standesmäßige Ernährung sich nicht würde rechtfertigen lassen. Die Tendenz des Antrages gehe dahin, dem Proletariat entgegen zu arbeiten; soll aber eine standesmäßige Ernährung gefordert werden, so würden auch die höheren und besitzenden Stände betroffen, und das sei wohl nicht die Absicht des Antrages; außerdem würde es die größeste Schwierigkeit haben, festzustellen, was zur standesmäßigen Ernährung der verschiedenen Stände erforderlich sei, es erscheine daher gerechtfertigt, den Ausdruck „standesmäßig" zu streichen.

Gegen diese Ausführungen wurde nun andererseits geltend gemacht, daß zwar nicht abgeleugnet werde, wie durch Eingehung auf die gestellten Anträge eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staats-Angehörigen herbeigeführt werde, die bestehenden, Gefahr drohenden Zustände erheischen dies aber dringend, und die vielfachen, betreffenden Petitionen gewähren den Beweis, wie lebendig die in Rede stehenden Gedanken in verschiedenen Gemeinden der verschiedenen Provinzen des Preußischen Staates Anklang gefunden haben. Auch lassen sich unter den in den verschiedenen Gauen Deutschlands bestehenden Vorschriften und Gesetzgebungen Beschränkungen der Ehen nachweisen, wie sie die Herren Antragsteller beabsichtigen. Wie bereits oben erwähnt, habe die Preußische Militair-Verwaltung den Militairs, so wie den Militairbeamten, die Genügung sehr beschränkender Bedingungen vorgeschrieben, ehe der Ehe-Konsens ertheilt werden darf, die katholische Kirche versage bekanntlich ihren Dienern die Ehe ganz und gar, und in einzelnen Zünften, namentlich in Süddeutschland, sollen noch heute die Vorschriften bestehen, daß nur Meister der Zunft (keine Gesellen) und von den Meistern auch nur eine gewisse Anzahl heirathen dürfen. Werde auch nicht verkannt, daß in den angegebenen Fällen die Beschränkung der persönlichen Freiheit ihr Fundament in einer bestehenden Disziplinargewalt habe, so seien diese Beschränkungen doch sehr bedeutsam, und außerdem geben auch noch andere Gesetz-

gebungen Beispiele, in denen die hier angeregten Gedanken bereits verwirklicht worden sind.

I. In dem zum Königreich Hannover gehörigen Fürstenthum Osnabrück sei noch heute die Verordnung in Kraft, daß der Trauschein allen denen verweigert werde, welche nicht einen auskömmlichen Lebensunterhalt nachweisen. Dem langjährigen Bestehen dieser Verordnung sei es mit zuzuschreiben, daß überall in dem genannten Fürstenthume Wohlstand und Moralität herrsche und ein trefflich geordnetes Gemeindeleben bestehe, während in den benachbarten Preußischen Theilen Westphalens, in denen der Boden fast von gleicher Beschaffenheit, und die gewerbliche Entwickelung ganz dieselbe, wie dort gewesen, Wohlstand und Sittlichkeit immer mehr verschwinden, und während im Osnabrückschen auf ca. 36 Geburten eine uneheliche falle, — in Westphalen bereits auf ca. 27 Geburten eine uneheliche zu rechnen sei.

II. Die Landes-Ordnung für das Fürstenthum Hechingen von 1698 bestimmt im Artikel LXXI., daß keine Mannsperson die Heiraths-Licenz erhalten solle, die nicht das 25. Lebensjahr zurückgelegt habe.

III. Das landesfürstliche Gesetz für Sigmaringen vom 5. August 1837, cfr. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1833—37, Seite 539, schreibt im §. 5 vor, daß, um sich zu verehelichen, künftig das Besitzrecht nicht genüge, sondern die Erwerbung eines Gemeinde-Bürgerrechts unerläßlich sei. Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird aber nach §. 23 ibid. erfordert:

1) das zurückgelegte 24. Alters-Jahr oder Alters-Dispense,
2) ein guter Leumund, auf die 6 letzten dem Antritte vorangegangenen Jahre,
3) der Ausweis über den vorschriftsmäßigen Besuch der Schule und des Religions-Unterrichts,
4) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und
5) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sei.

§. 71 ibid. schreibt außerdem vor, daß, was den zum Behufe der Verehelichung gegen die Gemeinde-Obrigkeit auszuweisenden genügenden Nahrungsstand und guten Leumund betrifft, derselbe als nicht vorhanden anzusehen sei:

1) bei Jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbstständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der Landwirthschaft oder eines anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbstständigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen besitzt;
2) bei Jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen gemeiner Verbrechen oder schwerer Vergehen, insbesondere wegen Betrugs, Unterschlagung oder Diebstahls, sodann wegen Vagirens, Verschwendung, habituellen Müßigganges, notorischen Hanges zum Trunk oder Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächstvergangenen 3 Jahren deshalb bestraft worden ist;
3) bei Jedem, der innerhalb des gleichen Zeitraumes (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.

IV. Die Verordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (cfr. Verordnungs-Blatt für genanntes Fürstenthum pro 1841 Seite 105) vom 13. Mai 1841 verfügt: daß Jeder, welcher den Konsens zur Verehelichung nachsucht, sich nebst untadelhaftem Betragen zugleich über den Besitz eines gemeinschaftlichen schuldenfreien Vermögens von 700 Fl. ausweisen muß.

V. In dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden bestehen rücksichtlich der Verehelichungen ziemlich gleiche beschränkende Bestimmungen, wie in den Hohenzollernschen Landen. Die Bewilligung zur Eingehung einer Ehe ist von der Erwerbung eines Gemeinde-Bürgerrechts abhängig, und diejenige Gemeinde, welche einem Gemeinde-Angehörigen den Antritt des Bürgerrechts bewilligt oder einen auswärtigen ins Bürgerrecht aufnimmt, hat im Falle eintretender Bedürftigkeit für diesen ihren Bürger und dessen Familie zu sorgen, mag derselbe auch noch so lange in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz genommen oder sein Gewerbe ausgeübt haben.

In all diesen Staaten, in den genannten, zum Preußischen Staate jetzt gehörigen Hohenzollernschen Landen bestehen diese durch den Antrag beabsichtigten Anordnungen mit dem segensreichsten Erfolg, zum Heile der durch dieselben geschützten Gemeinden. Auf die Fürstenthümer Hohenzollern werde so Manches in den alten Provinzen des Preußischen Staates bestehende Gesetz übergehen, es sei aber auch wünschenswerth, daß die dort bestehenden, als heilsam anerkannten Anordnungen für den ganzen Preußischen Staat anpassend gemacht werden.

Die beregte Beschränkung der persönlichen Freiheit ließe sich außerdem rechtfertigen durch den Grundgedanken, daß da, wo durch das Gesetz die Gemeinden verpflichtet werden, dem bedürftigen Angehörigen den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, diesen Gemeinden durch das Gesetz auch müssen die Mittel geboten werden, der Verarmung ihrer Zugehörigen entgegenzuwirken. Das jetzige System der Preußischen Armen-Gesetzgebung, das unbedingt die Gemeinden zur Unterstützung der Bedürftigen verpflichtet, leistet geradezu der Vermehrung der Armuth, wie der Schließung leichtsinniger Ehen Vorschub, indem derjenige, der ohne alle Mittel zum Unterhalt einer Familie zur Schließung einer Ehe schreiten will, wohl weiß, daß im Falle der Noth die Wohnsitz-Gemeinde für den nothdürftigen Unterhalt sorgen muß, so daß jetzt eigentlich Ehen geschlossen und Kinder erzeugt werden auf Kosten eines Anderen. Durch die Festsetzung eines späteren Lebensjahres für Eingehung der Ehe, als das durch die jetzige Preußische Gesetzgebung angeordnete 18te, werde zwar etwas dem Ziele näher getreten, aber nicht g a n z, schon um deswillen nicht, weil die Menschen in verschiedenen Lebensaltern erst verständig werden, der eine mit dem 24. Lebensjahr, der andere mit dem 28. oder 30., mancher vielleicht sein Lebelang nicht. Es erscheinen daher weitere Beschränkungen nothwendig. Durch Instructionen für Richter und Geistlichkeit 2c. zu wirken sei auch nicht ausreichend, es beständen derartige bereits, aber die zu frühen und leichtsinnigen Ehen vermehrten sich täglich, das Proletariat bleibe im Wachsen. Sparkassen, Kranken- und Gesellen-Kassen seien vortrefflich und in der angedeuteten Weise möglichst zu fördern, aber sie würden allein des Uebels nicht Herr werden. Die Besorgniß, daß durch die in Rede stehenden Ehe-Beschränkungen die Unsittlichkeit, und namentlich die uneheliche Vollziehung des Beischlafs befördert werden würde, könne nicht getheilt werden, vielmehr würde gerade durch die beantragte Gesetzgebung eine Verminderung erwartet. Die Hoffnung, daß der uneheliche Beischlaf zur Ehe führen, daß im Fall der Ankunft eines unehelichen Kindes der Schwängerer sich zur Ehe entschließen und dazu durch die Orts-Geistlichkeit 2c. ernsten Anstoß erhalten würde, veranlaßt jetzt manches Mädchen, sich der Prostitution hinzugeben. Wenn der Eingehung einer Ehe gesetzliche Beschränkungen entgegengesetzt sind, werde das Mädchen strenger ihre Tugend wahren, wie ja bereits der oben angegebene Vergleich der Zahl der unehelichen Geburten im Osnabrückschen und im benachbarten Westphalen ausreichenden Beleg dafür gegeben habe. Außerdem dürfte die Existenz eines unehelichen Kindes eine geringere Quelle von Unsittlichkeit sein, als eine Ehe, die in Folge des Erscheinens eines solchen Kindes unter den Eltern geschlossen wird, ohne alle sittliche Basis einer Ehe, ohne alle Mittel, eine Familie zu unterhalten und der zerstörenden Gewalt unausbleiblicher Noth entgegenzuwirken. Sollte übrigens sich die Zahl der Konkubinate mehren, so sei denen dann mit aller Energie entgegenzuwirken. Daß die Beschränkung der Eingehung einer Ehe durch den Nachweis der Mittel zur Erhaltung einer Familie praktisch unausführbar und die angeregten Uebelstände bei der Ausführung nicht zu vermeiden sein würden, wurde von einem Mitgliede der Kommission durchaus bestritten und hervorgehoben, wie es nur darauf ankomme, die Entscheidung über die Frage, ob diese Mittel vorhanden sind, nicht lediglich in die Hände der Gemeinde-Behörden zu legen, sondern dafür Organe zu bilden, die eine selbstständige Haltung und das gemeinsame Interesse der Gemeinde, wie der betheiligten Privatpersonen wahrzunehmen *im Stande sind*. Zur näheren Einsicht, wie beispielsweise nach seiner Meinung die Aufgabe praktisch gelöst werden könne, trug genanntes Mitglied, nach erhaltener Genehmigung, den Inhalt eines betreffenden Gesetz-Entwurfs vor, und ist derselbe zur weiteren Kenntnißnahme sub C. beigefügt.

Von einem Mitgliede war noch hervorgehoben worden, wie nach seiner Meinung die unvermeidliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und die Einwirkung obrigkeitlicher Autorität doch nicht unwesentlich bei Prüfung der vorliegenden Frage ins Gewicht falle, das ganze Problem nach seiner Meinung außerdem nicht anders gelöst werden könne, als durch eine scharfe Standes-Abgrenzung, durch das strenge Festhalten an einem bestimmten Systeme von Standes-Unterschieden, in dem diejenigen, welche sich und ihre Angehörigen nicht selbst tadellos durchbringen können, den Stand der Unfreien bilden, wie z. B. in England bereits der Ausdruck: „Straf-Knechtschaft“ (penal servitude) sich eingebürgert hat, wie ferner beispielsweise das Preußische Militair eine zweite, eine Strafklasse, gebildet hat, wobei derselbe Gedanke zum Grunde liegt.

Genanntes Mitglied gab indeß selbst zu, daß wir in unseren Zuständen von dieser Durchführung noch sehr weit entfernt sind, daß daher die Heilung der vorhandenen Uebelstände noch auf anderem Wege: „wie Verbreitung des Prinzips der Zucht und Ehre,

strenge Aufrechterhaltung der Heiligkeit und Würde der Ehe durch Erschwerung der Ehescheidungen" zu erzielen sei, es jedoch keinen Falls gegen die Anregung dieser wichtigen Frage bei der Staats-Regierung Bedenken hege. Nachdem von einem andern Mitgliede noch hinzugefügt war, wie der Grund des in Rede stehenden Uebels zwar nach seiner Meinung darin zu suchen sei, daß alle Zucht, welche früher bestanden, aufgehört habe, jetzt das Strafgesetzbuch der Zuchtmeister sei, und die väterliche Gewalt gebrochen, die Autorität des Meisters über die Gehülfen, des Brodherrn über Arbeiter und Gesinde vernichtet sei, doch die Gesetzgebung durch Fordern eines reiferen Alters zur Eingehung einer Ehe jeden Falls helfen könne, aber Erschwerung der Ehescheidung, die auch noch von einem andern Mitgliede bekämpft wurde, keinen Einfluß üben würde, wurden die Herren Vertreter der Staats-Regierung ersucht, sich zu äußern, welchen Standpunkt die letztere der vorliegenden Frage gegenüber einnehme?

Der Herr Kommissarius des Herrn Ministers des Innern äußerte sich nun dahin, daß er nicht in der Lage sei, eine bestimmte Erklärung Namens der Regierung abzugeben. Die Frage wegen Beschränkung der Befugniß zum Eingehen einer Ehe, namentlich wegen Festsetzung eines andern und spätern Termins der Heiraths-Fähigkeit männlicher Individuen, sei vorwiegend civilrechtlicher Natur, und daher nicht blos Seitens des Ministers des Innern, dessen Ressort nur mittelbar betheiligt sei, zur Erledigung zu bringen. Dagegen glaube er nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß diese Frage in den Jahren 1837 und 1838 Gegenstand der legislativen Berathung gewesen sei. Das damals intendirte Gesetz habe auf folgenden Grundsätzen beruhen sollen:

I. Vor zurückgelegtem 20sten Lebensjahre solle die Schließung einer Ehe schlechthin nicht stattfinden.

II. In der ferneren Periode bis zum zurückgelegten 24sten Lebensjahre soll dazu die Dispensation von Seiten der Provinzial-Regierung erforderlich sein.

III. Die Ertheilung der Dispensation soll abhängig sein von dem Nachweise:

a. des Besitzes der nöthigen Erwerbs- oder Subsistenzmittel, oder der Gewinnung solcher durch die Ehe,
b. eines aus der Verheirathung zu erwartenden überwiegenden Vortheils für den Betheiligten nach seinen persönlichen Verhältnissen,
c. der Majorennitäts-Erklärung oder Entlassung aus der Vormundschaft,
d. der Erfüllung der Militairpflicht in der Linie.

IV. Die Uebertretung des Gesetzes soll mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Dieser Gesetz-Entwurf sei vor den vereinigten Abtheilungen des Staatsraths für Justiz, Innere-, Militair- und Kultus-Angelegenheiten ablehnend begutachtet, weil ein dringendes Bedürfniß zu dessen Erlaß nicht nachgewiesen, dagegen zu befürchten sei, daß durch das Dispensations-Verfahren die väterliche Gewalt wie die vormundschaftliche Autorität und Regsamkeit unfehlbar zurückgedrückt und gelähmt werde, ohne daß dafür in der Einwirkung der Landes-Polizei-Behörde ein wahrhafter Ersatz zu erwarten wäre, vielmehr zu besorgen sei, daß deren Konkurrenz zu großer Belästigung der Eltern, der Verwandten, der Vormünder und der Vormundschafts-Behörden, wie der Regierungen und der Lokal-Verwaltungs-Behörden führe.

Es würde die ganze Maaßregel, indem sie eine endlose Schreiberei verursache, nur zu bald zu einem mechanischen Geschäft herabsinken, und ihren eigenthümlichen sittlichen Werth um so gewisser allmälig einbüßen, als Contraventionen zuletzt doch nur durch Geldstrafen oder Arrest sollten abgebüßt werden können.

Diesem Gutachten, bemerkte der Herr Regierungs-Kommissarius weiter, sei das Plenum des Staatsraths beigetreten. Seitdem sei die Frage, wegen Verhinderung zu frühzeitiger und leichtsinniger Ehen, zwar neuerlich wieder angeregt worden, zu einer umfassenden Erwägung jedoch bis jetzt wenigstens im Ministerio des Innern nicht gediehen.

Nachdem hierauf von verschiedenen Seiten in der Kommission hervorgehoben worden war, daß seit dem Jahre 1837 sich der sittliche Zustand im Lande gewiß nicht gebessert habe, das wachsende Proletariat zu immer entschiedeneren Vorsichtsmaaßregeln anmahne, ein dringendes Bedürfniß zum Erlaß betreffender Bestimmungen wohl länger nicht abgeleugnet werden könne, auch die damals im Staatsrath gehegten Bedenken durch den reichen Segen, den ein betreffendes Gesetz den Gemeinden in geistiger und materieller Beziehung unfehlbar bringen würde, sicher bedeutend überwogen werden würden, mithin die Anregung des in Rede stehenden Gegenstandes der Gesetzgebung bei der Königlichen Staatsregierung gewiß in jeder Hinsicht gerechtfertigt erscheinen dürfte, und nachdem auch noch bestritten worden war, daß der Gegenstand überwiegend civilrechtlicher Natur, vielmehr überwiegend administrativer Natur sei, und recht eigentlich dem Ressort des Ministerii des Innern anheimfalle, wurde zur Abstimmung in der Kommission geschritten und mit 16 gegen 5 Stimmen, welche die Fassung des ursprünglichen Antrags vorzogen, das im Laufe der Diskussion eingebrachte Amendement angenommen, welches lautet, wie folgt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> anstatt der Anträge ad 1 und 2 der Herren von der Horst und Genossen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, dem zu frühen und leichtsinnigen Heirathen durch geeignete Maaßregeln entgegen zu treten?

Nunmehr wurde zur Berathung des Gegenstandes ad 3 des von Horst'schen Antrages:

> „die jetzige Freizügigkeit durch Erforderung des Nachweises der Mittel nachhaltigen Unterhalts und zwar als Bedingung des Anzuges einzuschränken"

übergegangen. Zunächst wurde zur Begründung desselben ausgeführt: wie der Grundsatz der bestehenden Gesetzgebung, daß die Gemeinden den Anzug, d. h. den Eintritt in die Gemeinden, gestatten müssen, und ihnen dessenungeachtet die Verpflichtung der Armenpflege auferlegt sei, ein durchaus sozialistischer genannt werden müsse. Die Aufnahme in eine Corporation müsse doch naturgemäß in das Belieben der Corporation gestellt bleiben; wird eine solche verpflichtet, einen Neuanziehenden aufzunehmen, so müsse sie doch wenigstens das Recht haben, nach den Mitteln zu fragen, mit denen derselbe sich und die Familie dauernd dort zu unterhalten hofft. Die Preußische Gesetzgebung wisse aber davon nichts, sie nöthigt die Gemeinden zur Aufnahme der Neuanziehenden, wenn sie nur gesunde Arme und Beine haben, und legt dadurch den ersteren die größesten Lasten auf, begründet aber im Volke die Neigung zum Vagabondiren, mindestens zum Umherziehen, und fördert in der Arbeiterklasse den Leichtsinn, der Fleiß und Ordnungsliebe durch das Bewußtsein untergräbt, daß, wenn der jetzige Brodherr und Arbeitsgeber nicht zufrieden ist, in einem andern Orte bald ein anderer gefunden ist.

Das Königreich Hannover sei auch hier mit einer gesunden Gesetzgebung vorausgegangen. Nach dem Gesetz von 1827 werde das Wohnungsrecht nur erworben:

1) durch Geburt und Verheirathung,
2) durch Aufnahme in den Gemeindeverband,
3) durch Anstellung im Staatsdienst,
4) durch 5jährigen Aufenthalt mit Absicht zu bleiben und unter Anlegung eignen Haushaltes, während einzelne Personen, die in fremden Haushaltungen wohnen, auch durch 5jährigen Aufenthalt keinen Wohnsitz erwerben.

Heimliche Aufnahme Neuanziehender werde mit 5 bis 10 Rthlr. bestraft und mit Bezahlung der etwaigen Unterstützungskosten. Auch das oben beregte Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringische Gesetz vom 5. August 1837 erschwere das Anzugsrecht erheblich, und ähnliche Bestimmungen beständen zum Besten der Gemeinden in dem Königreich Württemberg und Großherzogthum Baden. Warum wolle Preußen nicht annehmen, was sich in anderen Deutschen Staaten bereits bewährt habe? Hiergegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß der in Rede stehende Antrag die im Preußischen Staate als eine Grundlage der Gesetzgebung bestehende Freizügigkeit gänzlich über den Haufen werfe und vernichte, daher ihm beizutreten durchaus bedenklich erscheine, außerdem es durchaus in Zweifel gezogen werden müsse, ob die Freizügigkeit für die Gemeinden eine Quelle von Lasten sei, im Gegentheil angenommen werden müsse, daß, wenn durch Aufhebung der Freizügigkeit den arbeitenden Klassen die Möglichkeit genommen oder es doch erheblich erschwert werde, da Unterhalt und Wohnsitz zu suchen, wo Erwerb zu hoffen ist, mithin schließlich die Gemeinden für die Erwerbsquellen derselben, eventuell für ihren Unterhalt zu sorgen hätten, den Gemeinden erheblichere Lasten aufgebürdet werden würden, als jetzt. Außerdem habe das hohe Haus der Abgeordneten den Antrag der Gemeinde-Kommission:

> „den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen die Befugniß beizulegen, von den Neuanziehenden ein Einzugsgeld erheben zu dürfen,"

bei der jüngsten Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen, mit großer Majorität, wegen der darin liegenden Beschränkung der Freizügigkeit abgelehnt, auch sei in der vorigen Legislatur-Periode bei Berathung des Gesetzes vom 21. Mai 1855 die in Rede stehende Frage vielfach und reiflich erörtert und verneinend beantwortet

worden, es sei also gar nicht zu hoffen, daß der vorliegende Antrag jetzt Annahme finden werde. Es wurde daher bei der Abstimmung der Antrag mit 20 gegen 7 Stimmen abgelehnt und beschlossen, dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen:

über den Antrag ad 3 der Herren von der Horst und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Durch diesen und den obigen Beschluß haben auch die den beiden vereinigten Kommissionen zur Vorberathung überwiesenen Petitionen, und zwar:

Journal II. Nr. 176.

1) die der ländlichen Grundbesitzer des Amtes Werther, Kreises Halle, de dato den 29. Dezember 1855, wegen Beschränkung der Freizügigkeit;

Journal II. Nr. 178.

2) die derselben Grundbesitzer vom selbigen dato, betreffend die Einschränkung des frühen Heirathens;

Journal II. Nr. 63.

3) die der Ortschaften der Elbinger westlichen Niederung, de dato den 27. Dezember 1855, denselben Gegenstand betreffend;

Journal II. Nr. 46.

4) die aus dem Kreise Löbau, de dato den 23. November 1855, betreffend die Beschränkung der zu frühen Ehen, Einführung von Arbeitsbüchern und Bestrafung des hartnäckig ungehorsamen Gesindes;

Journal II. Nr. 185.

5) die des Gutsbesitzers Großmann und Genossen, de dato Lyck, den 8. Oktober 1855;

Journal II. Nr. 134 und 249.

6) die des Kreistages der Stände des Kreutzburger Kreises

Journal II. Nr. 188.

7) die der Ortsrichter Sperlich und Genossen, de dato Schwerta, den 5. Dezember 1855;

Journal II. Nr. 183.

8) des Freiherrn von Lüttwitz zu Gorkau und Genossen, de dato Schweidnitz, den 6. Dezember 1855,

ihre Erledigung gefunden, soweit dieselben die Gegenstände des Antrags der Herren von der Horst und Genossen mit betreffen. Neu ist in denselben der zweite Antrag in der Petition der ländlichen Grundbesitzer des Amtes Werther, betreffend die Freizügigkeit, wonach die Abzugsgemeinde verpflichtet werden soll, sechs Jahre lang vom Tage des Anzugs in eine andere Gemeinde den Abziehenden im Falle seiner Verarmung wieder aufzunehmen. Da indeß die bezügliche Frage bei Berathung des Gesetzes vom 21. Mai 1855 gründlich erörtert worden, und die Organe der Gesetzgebung etwas Weiteres, als die Festsetzungen des genannten Gesetzes nicht haben gerechtfertigt erachten können, so kann die Kommission für eine nochmalige Erwägung des Gegenstandes zur Zeit sich nicht aussprechen. Eben so wenig kann die Kommission sich für die Annahme der Anträge der Petition aus dem Kreise Löbau erklären:

1) nicht allein, wie bisher das Gesinde zur Haltung der sogenannten Gesindebücher, sondern auch alle ländlichen und städtischen Arbeiter zu verpflichten, derartige Arbeitsbücher zu halten, in denen der jedesmalige Brodherr oder Arbeitsgeber die Führung des Arbeiters während der Zeit seiner Beschäftigung zu bemerken hat;

2) den Magistraten resp. Landräthen die Befugniß beizulegen, auch mit einem höheren Strafmaaß als drei Tage Gefängnißstrafe oder 5 Rthlr. Geldstrafe hartnäckig ungehorsames Gesinde zu bestrafen.

Den Antrag ad 1 erachtet die Kommission praktisch mit so vielen Schwierigkeiten und Belästigungen für die arbeitende Klasse, wie für die Brodherren und die kontrollirenden Behörden verbunden, daß sie denselben für unausführbar ansieht. Der Antrag ad 2 bezieht sich auf das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Die Kommission erachtet die Bestimmungen desselben für durchaus ausreichend, und kann keine Veranlassung erkennen, schon jetzt an denselben Abänderungen vorzunehmen, vielmehr sind erst noch während eines längeren Zeitraumes Erfahrungen zu sammeln.

Die Kommission empfiehlt daher dem Hause,

über die sämmtlichen vorausgeführten acht Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 8. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen

für

das Gemeindewesen.	das Justizwesen.
von Leipziger (Vorsitzender). von der Hagen. Ulrici (Berichterstatter). von Bärenfels. Kraker von Schwarzenfeld. Denzin. Pilgrim. Freiherr von der Horst. Lawrentz. Salkowski. Dieckmann. Himml. Movius. Kampers.	Bode (Vorsitzender). von Gräbenitz (Elbing). Heise. Breithaupt. von Seeckt. Büchtemann. Fleck. von Gerlach. von Reder (Sprottau). Brohm. von Berg.

A.

Statut
der
Spaar- und Prämien-Kasse zu Beerbaum.

§. 1.
Zweck und Umfang.

Um den Einwohnern der Beerbaumer Begüterung eine Gelegenheit zu geben, ihre, auch die kleinsten Ersparnisse sicher und zinsbar anzulegen und zu vermehren, und um ihnen eine besondere Aufmunterung zum Fleiß und zur Sparsamkeit zu geben, wird eine **Spar- und Prämienkasse** für die handarbeitende Einwohnerklasse der Beerbaumer Begüterung errichtet.

§. 2.

An derselben Theil zu nehmen, und deren Vortheile zu genießen, hat jeder Arbeiter von Beerbaum, Gratz und Friedrich-Wilhelmshof, sei er Deputant, Tagelöhner oder Dienstbote, nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht. Bereits eingesegnete Kinder von herrschaftlichen Arbeitern, sofern sie der Herrschaft arbeiten, sind gleichfalls berechtigt und verpflichtet, Mitglieder der Spar- und Prämienkasse zu werden.

§. 3.

Nach folgenden Bestimmungen sind die regelmäßigen Einlagen in die Spar- und Prämienkasse festgesetzt:

1) Sämmtliche Deputanten und Dienstboten, welche ihren Lohn vierteljährlich erhalten, müssen von jedem vollen Thaler desselben bei jeder Lohn-Auszahlung 1 Sgr.,

2) die Tagelohn-Arbeiter müssen bei der Auszahlung des Wochenlohns mindestens 1 Sgr. und nicht mehr als 3 Sgr. in die Spar- und Prämienkasse zahlen. Für die eingesegneten Kinder bleiben die Einlagen auf 1 bis 2 Sgr. festgesetzt. In der Zeit vom 1. März bis zum letzten Oktober sind die Arbeiter zu diesen Ersparnissen verpflichtet, wogegen in den Monaten November, Dezember und Februar ihnen nur das Recht hierzu verbleibt.

Im Januar, in welchem Monate die Zinsberechnung und Revision der Sparkassenbücher stattfindet, dürfen keine Einzahlungen gemacht werden.

§. 4.

Als besondere Ermunterung zu vermehrter Sparsamkeit, Ordnung und Fleiß legt die Gutsherrschaft zu allen, nach §. 3 von den §. 2 bezeichneten Personen gemachten Einlagen, immer eine Prämie zur Hälfte der Einlagen hinzu, also zu jedem zur Sparkasse gezahlten 1 Sgr., — 6 Pf., zu jedem Thaler — 15 Sgr.

§. 5.

Die hier benannten, zu einer Prämie berechtigten Personen

können auch höhere Einlagen, wie die vorgedachten zur Sparkasse, machen, erhalten aber hiervon keine Prämien. Eben so steht es allen herrschaftlichen Beamten, gleichwie allen Tempelfelder Tagelöhnern und Handwerkern ohne Grundbesitz frei, Einlagen in die Sparkasse zu machen, jedoch ebenfalls ohne Prämie, wogegen sie mit diesen Einlagen an der Verzinsung nach den Bestimmungen des §. 6 Theil nehmen.

§. 6.

Verzinsung.

Die Spar- und Prämienkasse verzinset alle bei ihr statutenmäßig eingelegten Geld-Summen, also mit Einschluß der gewährten Prämien mit 4 Prozent dergestalt, daß der leichteren Berechnung wegen diese Zinsen nur von vollen Thalern und vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals, vor welchem die Einlagen gemacht sind, so wie bis zum ersten Tage des Monats, in welchem einst die Erhebung geschieht, berechnet werden.

Die Gutschreibung der Zinsen erfolgt im Monat Januar, und werden diese den Einlagen so lange zugeschrieben und von da aber wieder verzinst, bis die Einlage eines Interessenten die Summe von 50 Thalern erreicht hat. Im letzteren Falle geschieht die Zinszahlung ebenfalls im Januar an einem vorher festzusetzenden Tage; jedoch bleibt es dem Interessenten unbenommen, diese Zinsen nicht zu erheben, vielmehr gleichfalls dem Kapital zuzurechnen.

§. 7.

Belegung der Bestände.

Um die Möglichkeit zu erreichen, von jedem eingelegten Thaler in der §. 6 angeführten Begrenzung die Zinsen zu erhalten, und um nicht nöthig zu haben, immer erst eine Ansammlung von mindestens 25 Thalern zur zinsbaren Anlegung abzuwarten, endlich aber, um nicht zum Ankauf von den Courschwankungen unterworfenen Staatspapieren oder Aktien schreiten zu müssen, legt der Gutsherr bei Begründung der Sparkasse ein zinstragendes, sicheres Hypotheken-Dokument zu 100 Thalern in das gerichtliche Depositorium des Orts nieder. Sobald die zur Sparkasse gemachten Einlagen einschließlich der Prämien, diese Summe von 100 Thalern erreicht haben, gehören letztere gegen Cession des deponirten Hypotheken-Dokuments dem Gutsherrn, wogegen derselbe sofort ein zweites Dokument zu 100 Thalern ankauft, im Depositorio niederlegt, und nach Absparung dieser zweiten 100 Thaler der Sparkasse cedirt, — und so ferner. Hat sich die Ersparniß eines Interessenten bis zu 50 Thalern angesammelt, so kann dafür auf seinen Namen ein 4 pCt. zinstragendes sicheres Dokument vom Kuratorium der Spar- und Prämien-Kasse angeschafft werden, jedoch verbleibt dasselbe im gerichtlichen Depositorio und nur die Zinsen werden nach Maaßgabe des §. 6 dem Interessenten nach seinem Verlangen ausgehändigt. In diesem Falle geschieht aber selbstredend die einstige Rückzahlung der Beträge an die Interessenten in den für ihre Rechnung angekauften Hypotheken-Dokumenten.

§. 8.

Erhebung der Einlagen durch die Berechtigten.

Die Erhebung der Einlagen durch die nicht prämiirten Sparer (§. 5) können an jedem Quartalstage, jedoch nach vorheriger einmonatlicher Kündigung bei allen Beträgen über 10 Thaler und darüber geschehen, oder in dem Falle, wenn der Sparer die Beerbaumer Begüterung oder Tempelfelde verläßt.

§. 9.

Dagegen sollen die prämiirten Einlagen (§§. 3 und 4) nur zurückgegeben werden:

1) mit der Prämie:

a) wenn der Einleger mindestens 2 Jahre im Dienste oder in der Arbeit und Wohnung der Gutsherrschaft sich befunden hat, auf sein Ansuchen und mit gutem Zeugniß entlassen worden ist;

b) bei durch Todesfälle bedingten Erbschafts-Theilungen;

c) an arbeitsunfähige Altsitzer in angemessenen Terminal-Zahlungen, wenn die Zinsen und die Unterstützungen von Seiten der Herrschaft ihre Bedürfnisse nicht zu decken vermögen;

d) wenn der Einleger durch erwiesene, vom Kuratorium als gewichtig genug anerkannte Unglücks- oder sonst dringende Fälle genöthigt wird, ein Kapitalstück zu verwenden;

2) ohne Prämien und ohne die von denselben aufgelaufenen Zinsen:

a) wenn ein Interessent sich erweislich eines Verbrechens schuldig macht;

b) wenn ein Interessent wegen mangelhafter Aufführung aus dem Dienste, der Arbeit und Wohnung der Gutsherrschaft entlassen werden muß;

c) wenn er freiwillig aus dem herrschaftlichen Dienste, Arbeit und Wohnung tritt, bevor nicht mindestens 2 Jahre seit Beginn seiner Einlage verflossen sind.

§. 10.

Die nach §. 9 Nr. 2 nicht ausgezahlten Prämien und Zinsen fallen an die Sparkasse zurück und werden zur Deckung der bei derselben entstehenden Kosten aller Art benutzt, oder nach §. 17 von dem Gutsherrn anderweitig verwendet.

§. 11.

Die Ersparnisse der Spar- und Prämien-Kasse sind vorzugsweise für die Unterstützung im Alter bestimmt, und können daher bei Lebzeiten der Eltern niemals ihren Kindern ausgezahlt werden.

Die Prämien und deren Zinsen werden nicht früher Eigenthum des betreffenden Interessenten, als bis die Auszahlung derselben wirklich an sie erfolgt. Daher kann auch ein Gläubiger des Sparers niemals Ansprüche auf diese Prämien machen. Der Herrschaft bleibt es vorbehalten, ob sie freiwillig die Zahlung dieser Prämien an den Sparer in dem Falle gestatten will, wenn das durch eigene Ersparnisse gebildete Guthaben desselben unter gerichtlichen Beschlag gelegt wird.

§. 12.

Verwaltung.

Die Spar- und Prämien-Kasse verwaltet ein, aus dem Vertreter des Gutsherrn, dem Beerbaumer Lehrer und einem Beerbaumer Einwohner, welcher von dem Gutsherrn gewählt wird, gebildetes Kuratorium. Die Rendantur-Geschäfte übernimmt der Erstere.

§. 13.

Jedes Mitglied der Spar- und Prämien-Kasse erhält bei seiner ersten Einzahlung ein, mit deren Siegel gestempeltes und von dem Kuratorium vollzogenes Quittungsbuch unter einer laufenden Nummer, dem dieses Statut vorgedruckt ist, und zwar die §. 2 bezeichneten Personen unentgeltlich, die §. 5 genannten gegen Zahlung von 2½ Sgr.

Die wöchentlichen Ersparnisse werden auf besonderen Lieferzetteln notirt, und vierteljährlich in einer Summe in das Sparkassenbuch eingetragen.

§. 14.

Die Ersparnisse der Sparer §. 2 werden bei den jedesmaligen Lohnzahlungen sofort von dem mit Auszahlung des Tagelohns beauftragten Beamten abgerechnet, und nebst den Prämien auf dem, in den Händen des Sparers befindlichen Formular notirt, so wie mittelst Lieferzettel sofort an den Rendanten abgeliefert.

Die Ersparnisse der Sparer §. 5 dagegen werden von den Sparern direkt dem Rendanten eingezahlt, der darüber unter Zuziehung der beiden Kuratoren quittirt. Ueber sämmtliche eingehende Einlagen wird ein Journal nach chronologischer Reihenfolge geführt, ferner ein Manual, welches so eingerichtet ist, daß der Stand der einzelnen Interessenten daraus jederzeit ersichtlich ist. Die Lieferzettel des oben erwähnten Unter-Erhebers dienen als Beläge.

§. 15.

Auszahlungen.

Bei Auszahlungen der Einlagen muß das ganze Kuratorium gegenwärtig sein, auch können diese nur unter einstimmiger Bewilligung desselben geschehen. Bei jeder Auszahlung muß das Quittungsbuch vorgelegt und bei gänzlicher Entnahme der Einlagen wieder abgeliefert werden.

Sofern ein Quittungsbuch verloren geht, muß sofort dem Kuratorium Anzeige gemacht werden, damit dieses den nöthigen Aufruf nach den gesetzlichen Bestimmungen ergehen lassen, eventuell ein neues Quittungsbuch, aber in diesem Falle nur gegen Zahlung von 2½ Sgr. aushändigen kann.

§. 16.

Revision.

Die alljährlich im Januar vorzunehmende Revision der Spar- und Prämien-Kasse geschieht durch den Gutsherrn, oder durch einen von ihm ernannten Stellvertreter. Unmittelbar nach der Revision muß die Zinsen-Berechnung für die einzelnen Contos erfolgen.

Uebrigens stehen dem Gutsherrn außerordentliche Revisionen zu jeder Zeit frei.

§. 17.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Gutsherr garantirt mit seinem Vermögen für die Bestände der Kasse.

Da derselbe die Prämien aus seinen Privatmitteln bestreitet, so behält er sich auch freie Disposition über etwaige Ueberschüsse, entweder zur Bildung eines Reservefonds oder sonst zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken vor.

Desgleichen behält sich der Besitzer von Beerbaum für sich und seine Nachfolger im Besitze von Beerbaum vor:

1) die Spar- und Prämien-Kasse nach dreimonatlicher Kündigung durch Rückzahlung an die Inhaber von Quittungsbüchern aufzulösen, auch, falls sich die letzteren an dem Fälligkeits-Termine nicht melden sollten, die nicht abgehobenen Beträge zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden;
2) jede ihm zweckmäßig erscheinende Abänderung in diesem Statut nach dreimonatlicher Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen;
3) einzelnen Personen, welche sich der ferneren Mitbenutzung der Spar- und Prämienkasse nach Ermessen des Gutsherrn unwürdig gezeigt haben, sofort ganz oder theilweise auszuschließen.

Die Bekanntmachungen ad 1 und 2 erfolgen durch öffentlichen Anschlag an dem Schulhause zu Beerbaum und in der Schulzenwohnung zu Tempelfelde.

§. 18.

Bei jeder Veränderung in der Person des Besitzers von Beerbaum ist das Kuratorium verpflichtet, dieses Statut dem neuen Besitzer zur schriftlichen Genehmigung der darin dem Dominio auferlegten Verpflichtungen vorzulegen.

Wird diese verweigert, so tritt die Auflösung der Spar- und Prämien-Kasse nach Nr. 1 des §. 17 ein.

§. 19.

Das Kuratorium sowohl, wie der Unterheber der Spar- und Prämien-Kasse führen die Geschäfte in Rücksicht darauf, daß das ganze Institut lediglich zum Nutzen der unbemittelten Einwohner und Arbeiter der Beerbaumer Begüterung errichtet wird, unentgeltlich.

Beerbaum, den 15. Dezember 1848.

Der Oekonomie-Rath
Fleck.
In General-Vollmacht des Besitzers,
des Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg Excellenz.

B.

Verordnung,

die

Nachweisung des gesetzlichen Vermögens bei Ertheilung des Heiraths-Konsenses betreffend.

Um die Bedingungen, unter welchen künftighin der Konsens zur Verehelichung ertheilt werden soll, genauer zu bestimmen, wird verordnet:

Jedweder, welcher den Konsens zur Verehelichung nachsucht, muß sich, nebst untadelhaftem Betragen, zugleich über den Besitz eines gemeinschaftlichen schuldenfreien Vermögens von 700 Fl. ausweisen.

Dasselbe muß in Kapitalien oder Liegenschaften bestehen, und darf die sogenannte Ausrüstung nicht eingerechnet werden.

Dagegen soll es gestattet sein, daß der Implorant, welcher sich über meistermäßige Erlernung eines gangbaren zünftigen oder nicht zünftigen Gewerbes ausweist, dies als Vermögenstheil in dem Betrage von 200 Fl. einrechne, so daß er den Heiraths-Konsens erhalten soll, wenn neben dem Gewerbe das gemeinschaftliche Vermögen auch nur 500 Fl. beträgt.

Die Gemeinden haben bei Abschätzung des Vermögens mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu verfahren, und da, wo Unterschleife zu vermuthen sind, strenge einzuschreiten.

Hechingen, den 13. Mai 1841.

Hochfürstliche Regierung.
(gez.) von Baur.

C.

Gesetz-Entwurf.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für die gesammten Landestheile des Preußischen Staats, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zur Schließung einer Ehe ist außer den bisher gesetzlichen Bedingungen die Einwilligung des in jeder Kirchengemeinde zu bildenden Ehegemeinde-Raths nothwendig.

§. 2.

Der Ehegemeinde-Rath hat die Einwilligung zur Schließung einer Ehe in der Regel zu versagen:

a) Wenn die künftigen Eheleute nicht im Stande sind, den Nachweis zu führen, daß sie wenigstens in den ersten 3 Jahren der Ehe ausreichende Mittel besitzen, sich und ihre Familie auch in Krankheitsfällen ohne öffentliche Unterstützung zu ernähren.
b) Wenn durch die Schließung einer Ehe der Gemeinde in sitten- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht Nachtheil droht, z. B. bei Schließung der Ehe eines berüchtigten Diebes rc. mit einer gleichfalls berüchtigten Diebin oder der Unsittlichkeit ergebenen Weibsperson.
c) Wenn der künftige Ehegatte seiner Militairpflicht gegen den Staat noch nicht genügt hat, und nicht nachweist, daß er ausreichende Mittel besitzt, seine Familie während der Jahre seiner Einstellung zum stehenden Heere zu erhalten.

§. 3.

Zum Nachweis der Mittel für Erhaltung einer Familie (§. 2 a.) genügt es nicht, daß beide künftige Eheleute gesund und arbeitsfähig sind, es ist auch der Besitz eines, den Verhältnissen beider entsprechenden Kapital-Vermögens nothwendig, das für eine arbeitsfähige Arbeiterfamilie außer der häuslichen Einrichtung auf mindestens 50 Rthlr. zu schätzen ist.

§. 4.

Die Genügung der gesetzlichen Militairpflicht (s. §. 2 b.) ist dann anzunehmen, wenn der künftige Ehegatte bereits aus dem stehenden Heere wieder entlassen ist, oder doch von der Kreis-Ersatz-Behörde so weit abgefertigt ist, daß er für den Militairdienst unbrauchbar oder zur Kriegs-Reserve geschrieben ist. Auf Offiziere und ihnen gleichstehende Militairbeamte des stehenden Heeres findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Der Ehegemeinde-Rath besteht für jede Kirchengemeinde aus folgenden Personen:

a) Dem ersten Geistlichen an der Hauptkirche der Gemeinde.
b) Dem Kirchen-Patron, wo ein Privat-Patronat vorhanden.
c) In Städten und Gemeinden mit einer Gemeinde-Vertretung aus einem Mitgliede des Magistrats, resp. Ortsgemeinde-Behörde und einem Mitgliede der Gemeinde-Vertretung.

d) Einem Mitgliede des Kirchen-Vorstandes.
e) Vier von den Familienvätern der Kirchengemeinde auf 6 Jahre in öffentlicher, in der Kirche abzuhaltender Versammlung zu wählenden Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde.

§. 6.

Die Mitgliedschaft des Ehegemeinde-Raths ist ein Kommunal-Ehrenamt, dessen Annahme nur aus Gründen verweigert werden kann, aus denen nach dem Gesetze die Uebernahme einer Vormundschaft zu versagen gestattet ist.

№ 151.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und Finanzen und Zölle über eine Petition verschiedener bei der Rheinschifffahrt betheiligten Corporationen, betreffend die Rheinschifffahrts-Abgaben, d. d. Köln, den 15. März 1856. (Journ. II. Nr. 867.)

Unter Bezugnahme auf eine Denkschrift, welche von dem Verwaltungs-Ausschusse der Kölner und Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft der Staats-Regierung im verflossenen Jahre überreicht worden und in welcher die bedrängte Lage der Rhein-Schifffahrt ausführlich geschildert und dargelegt ist, ist von nachstehenden, bei der Rheinschifffahrt betheiligten Corporationen:

1) den Handelskammern
   a) zu Köln,
   b) zu Koblenz,
   c) zu Düsseldorf,
   d) zu Duisburg,
   e) zu Wesel,
2) der Direction der Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Köln,
3) der Direction der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf,
4) der Direction der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft zu Wesel,
5) der Direction der Kölnischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Köln,
6) der Direction der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf,
   und
7) von dem Verwaltungsrathe der Kölnischen und Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft

in einer, an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition der Antrag gestellt:

> „daß dasselbe an die Regierung Sr. Majestät des Königs das Ansuchen stellen möge, daß sie eine Abschaffung der Rheinschifffahrts-Abgaben, oder eine sehr bedeutende Ermäßigung derselben ihrerseits beschließen und die ihr zu Gebote stehenden Mittel aufbieten wolle, um durch schleunigste Eröffnung von Verhandlungen eine, mit solchem Beschluß übereinstimmende Verständigung der hohen Rhein-Ufer-Staaten in kürzester Frist herbeizuführen."

Dieser Antrag ist motivirt durch die schon jetzt fühlbare Ablenkung des Waarenzuges von der Rheinstraße auf die Französischen Eisenbahnen von Havre, Boulogne und Dieppe nach Straßburg und Basel, wie durch die Thatsache, daß in wenigen Jahren zu beiden Seiten des Rheins — von Rotterdam über Nymwegen, Krefeld, Koblenz, Mainz u. s. w. und von Rotterdam und Amsterdam über Arnheim, Oberhausen u. s. w. nach Basel — direkte Eisenbahn-Verbindungen den Verkehr vermitteln werden, und daß die Rheinstraße durch ihre gegenwärtige enorme Abgabenbelastung außer Stand gesetzt sei, mit den Eisenbahnen Konkurrenz zu halten.

Nach der Erklärung der Kommissarien der Staats-Regierung ist die Denkschrift des Ausschusses der Kölner und Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaften, welche denselben Gegenstand behandelt, und auf welche die vorliegende Petition Bezug nimmt, Gegenstand eingehender Erörterungen Seitens der Staats-Regierung geworden. Das Ergebniß liegt noch nicht vollständig vor, die Regierung hat daher über die Nothwendigkeit, eventualiter über das Maaß einer anderweiten Rheinzoll-Ermäßigung zu einer festen Entschließung noch nicht gelangen können.

Durch die Verordnung vom 21. Juli 1851, welcher die zweite Kammer in der Sitzung vom 28. Februar 1852 die nachträgliche Genehmigung ertheilte, und welche mit dem 1. Oktober 1851 ins Leben getreten ist, wurde der Rheinstraße in Bezug auf die Rheinzölle eine nicht unerhebliche Ermäßigung zu Theil. Es war diese Ermäßigung, wie aus der Denkschrift der Regierung vom 30. November 1851 (Drucksachen der zweiten Kammer III. Session 1851 bis 1852 Nr. 3 Seite 33) hervorgeht, das Ergebniß langjähriger Bemühungen, die bis zum Jahre 1844 zurückgehen*); sie wurde dadurch besonders motivirt, „daß die Rheinzölle in der engsten Verbindung mit den Durchgangszöllen stehen, indem sie hinsichtlich der innerhalb des Zollvereins-Gebietes auf dem Rheine stattfindenden Waaren-Durchfuhr zugleich die Stelle der Durchgangszölle vertreten, so daß schon dieser Zusammenhang die wünschenswerthe Ermäßigung der letzteren von einer entsprechenden Herabsetzung der ersteren fast unbedingt abhängig machte."

Die Ermäßigung selbst bestand darin, daß Preußen, Bayern und Baden, sowohl für die Bergfahrt, als für die Thalfahrt die Rhein-Zoll-Gebühr für die dem vollen Zollsatze unterliegenden Waaren auf die Hälfte herabsetzten, dagegen Hessen und Nassau für die Thalfahrt gar keine, und für die Bergfahrt nur eine Ermäßigung ihrer Sätze auf ⅓ gewährten; zugleich wurden einzelne, bisher der vollen Gebühr unterworfene Artikel den zu einem Viertheil und zu einem Zwanzigstel dieser Gebühr tarifirten Artikeln hinzugefügt.

Für die Rheinstrecke in den Niederlanden sind seit dem Jahre 1850 sowohl der Rheinzoll als auch das droit fixe weggefallen. Dagegen beträgt für die Straße von Emmerich bis Mannheim für die Bergfahrt, ungeachtet der im Jahre 1851 erfolgten Ermäßigung, der Rheinzoll noch 78 Cent. 45 Mill. = 6 Sgr. 4 Pf. pro Zoll-Centner für die den vollen Zusatz unterliegenden Waaren.

Legt man die Angaben der von den Petenten überreichten Denkschrift — Anlage Nr. 5 — zum Grunde, so beträgt die Segelschifffahrtsfracht von Rotterdam nach Mannheim nur 1 Fr. 25 Cs. und 1 Fr. 05 Cs., so daß also der für die Strecke von Emmerich bis Mannheim zu entrichtende Bergzoll ca. 80 Prozent der Fracht ausmacht, selbst wenn man die außerdem zu erlegenden Recognitionsgelder und Brücken-Durchlaßgebühren gar nicht berücksichtigt.

Tritt in Betreff dieser, doch gewiß als sehr hoch anzuerkennenden Rheinschifffahrts-Abgaben keine Aenderung ein, so ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß der sichere und schnellere Eisenbahntransport, besonders, wo er nicht mit derartigen Abgaben belastet ist, alle wichtigeren Güter an sich ziehen und der Verkehr der Wasserstraße und damit folgeweise auch die Rheinzoll-Einnahme nahezu vernichtet werden wird. Die Zweckmäßigkeit einer Ermäßigung, besonders auch in finanzieller Beziehung, wurde daher auch schon bei Berathung der Verordnung vom 21. Juli 1851 ganz besonders hervorgehoben.

Im Jahre 1851 war von den in nächster Nähe und zu beiden Seiten des Rheins ununterbrochen fortlaufenden Eisenbahnen noch keine Rede, und doch ist von der Regierung in der damaligen Denkschrift schon der Beginn der Ausbildung des Eisenbahnnetzes innerhalb des Zollvereins als ein wesentliches Moment für die damalige Rhein-Zoll-Ermäßigung erkannt worden; nicht minder wurde damals die Wichtigkeit und Mannigfaltigkeit der bei dem Rheinverkehr betheiligten Handels- und Schifffahrts-Interessen gebührend hervorgehoben.

In gleicher Weise ist die Regierung bemüht gewesen, für die Elbschifffahrt Erleichterungen herbeiführen, wie dieses die Denkschrift, mit welcher das Gesetz wegen Ermäßigung der Elbzölle vom 15. Mai 1854 vorgelegt wurde, bekundet.

Das nicht dankbar genug anzuerkennende Bestreben unserer Staats-Regierung, der Belastung ihrer Ströme mit Zöllen und anderen Schifffahrts-Abgaben nach Kräften Abhülfe zu gewähren, ist aber am klarsten zu erkennen aus der dem hohen Hause gemachten Vorlage des Vertrages mit Bremen, aus welcher sich ergiebt, daß es der Regierung gelungen ist, die Erhebung aller Weser-Zölle für die Dauer jenes Vertrages gänzlich zu beseitigen.

Nach den in allen diesen Vorgängen bethätigten Grundsätzen der Königlichen Staats-Regierung darf daher auch wohl mit Si-

---

*) Cf. Bericht der Kommission zur Begutachtung der Handels-Verträge über den mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. Dezember 1851. — (Nr. 115 der Drucksachen der zweiten Kammer III. Session, 12. Februar 1852 Seite 13 u. ff.)

cherheit darauf gerechnet werden, daß auch der Rheinschifffahrt, der wichtigsten und bedeutendsten im ganzen Vaterlande, die erforderliche Erleichterung, deren sie zur Aufrechthaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit durchaus bedarf, wird gewährt werden.

Von den Petenten wird hier in erster Linie die gänzliche Abschaffung der Rheinschifffahrts-Abgaben in Anspruch genommen. Die Kommission muß indessen Bedenken tragen, einen so weit gehenden Antrag zu befürworten, da die Unterhaltung und Verbesserung der Rheinstraße Kosten in Anspruch nimmt, und es gerechtfertigt erscheint, daß die Schifffahrt an der Aufbringung dieser Kosten betheiligt bleibt.

Die Kommission kann daher nur befürworten, daß der Rheinschifffahrt in Betreff der Rheinzoll-Erhebung, ähnlich wie dies durch die Verordnung vom 21. Juli 1851 geschehen ist, eine fernere Erleichterung in durchgreifender Weise gewährt werden möge. In welchem Maaße aber die Herabsetzung der Zölle nöthig ist, um die Konkurrenz-Fähigkeit der Rheinstraße aufrecht zu erhalten, das zu beurtheilen wird der Regierung selbst überlassen bleiben müssen; man wird dieses derselben mit um so größerem Vertrauen anheim stellen dürfen, da eine für die Erhaltung der Schifffahrt unzureichende Reduction eben so ungenügend für die Erhaltung einer Einnahme aus den Rheinzöllen sein würde. Dagegen ist es von großer Wichtigkeit, daß die zu ergreifenden Maaßregeln sich nicht so lange verziehen, als dieses bis zur endlichen Ermäßigung im Jahre 1851 der Fall war. Die Anstrengungen der Französischen Eisenbahnen, den Waaren-Transit vom Rheine ab und über Frankreich zu lenken, ist bereits, wie aus den Angaben der Petenten ersichtlich ist, bei einem sehr bedeutenden, bei einem Haupttransport-Artikel, rohe Baumwolle, von Erfolg gewesen, sogar Englische Eisenbahnschienen, nach der Schweiz bestimmt, werden bereits mit Vortheil von Newcastle über Dieppe nach Basel versandt. Es ist daher dringend nothwendig, daß dieser schon sehr fühlbaren, thatkräftigen und ihr Ziel fest verfolgenden Konkurrenz auf das allerschleunigste entgegen gewirkt werde. Es ist eine wohlbegründete Erfahrung, daß es sehr schwer hält, einmal verlassene Handelsstraßen neu zu beleben. Für die Rheinschifffahrt ist es insbesondere ein dringendes Bedürfniß, daß sie den auch mit den rechts- und links-rheinischen Eisenbahnen bevorstehenden Kampf, vom ersten Beginne an, mit aller Kraft aufzunehmen im Stande ist. Dazu ist aber die baldige Gewährung einer zureichenden Erleichterung erforderlich, durch diese werden die alten Handelsverbindungen fester geknüpft und der Rheinschifffahrt der nöthige Muth erhalten werden, in der Fortentwickelung und Verbesserung der Dampf- und Schlepp-Schifffahrt unermüdet fortzufahren und die dazu erforderlichen Kapital-Anlagen nach wie vor zu verwenden.

Die Kommission schlägt daher dem hohen Hause vor,

> bie vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und die Erwartung auszusprechen: daß dieselbe bemüht sein werde, für die Rheinschifffahrt eine ausreichende und baldige Erleichterung in Betreff der Rheinschifffahrts-Abgaben herbeizuführen.

Berlin, den 18. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen für

Handel und Gewerbe.	Finanzen und Zölle.
Schmückert (Vorsitzender). von Ebnern (Berichterstatter). Diergardt. Lemonius. Bartsch. Hoffmann. Wagener (Neustettin). Barth. Melbeck. Bullrich.	von Kamptz (Vorsitzender). von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz). von Krosigk. Freiherr Spiegel von Pickelsheim. von Keltsch. von Knobelsdorff-Brenckenhoff. Graf von Pückler. Barthel (Nimptsch). Wendt. von Zakrzewski. Freih. von Unruhe-Bomst. Granier. von Blankenburg. Gregorovius.

№ 152.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Antrag der Abgeordneten Lemonius und Kruse, betreffend die Befreiung vom Sundzolle und vier denselben Gegenstand betreffende Petitionen.

Die Abgeordneten Lemonius, Kruse und Genossen haben folgenden Antrag gestellt:

> „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:
>
> „die drückenden Lasten des Sund-Zolls in besondere Erwägung zu nehmen, und zu berücksichtigen, inwieweit gerade jetzt der Zeitpunkt zu dessen Kündigung gekommen, so wie bei einzuleitenden Verhandlungen über die Navigations-Abgaben die Zuziehung einer sach- und schifffahrtskundigen Kommission anzuordnen."

Motive.

Die dem Handel immer beschwerlicher werdenden Lasten des Sundzolles und die vielen mit den Schifffahrts-Abgaben verbundenen Mißstände.

Den unterzeichneten Kommissionen sind zur Berathung und Berichterstattung gleichzeitig mit diesem Antrage 4 denselben Gegenstand betreffende Petitionen überwiesen worden.

Journal II. Nr. 811.

1. Die Petition des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 27. Februar 1856, den Antrag enthaltend:

> „Ein hohes Haus wolle die Mittel und Wege in Erwägung ziehen, um den Ostseehandel und die Rhederei Preußens von den Hemmnissen und Nachtheilen zu befreien, welche denselben durch den Sund-Zoll, den Aufenthalt im Sunde und alle sonstigen bisher über die Gebühr im Sunde erhobenen Schifffahrts-Abgaben entstehen."

Journal II. Nr. 772.

2. Die Petition der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin vom 19. Februar c. mit dem Antrage:

> „Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle mit derselben allgemeinen Bereitwilligkeit, die die Verhandlungen der vorjährigen Session bekunden, in dieser Sache jetzt abermals die Initiative ergreifen und mit aller Kraft darauf hinwirken, daß Preußens Ostseehandel und Rhederei baldigst von den Hemmnissen und Lasten befreit werde, die durch den Aufenthalt im Sunde und durch Bezahlung der Sundzölle und anderer Schifffahrts-Abgaben ihre Entwickelung schon zu lange beeinträchtigen und indirekt damit auch dem Staatshaushalt wesentliche finanzielle Nachtheile zufügen."

Journal II. Nr. 793.

3. Eine Petition der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund vom 25. Februar c. mit dem Antrage:

> „Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle geneigen, durch ein kräftiges Hervortreten in dieser Angelegenheit die hohe Staatsregierung zu stützen und zu stärken, daß dieselbe unverrückt und mit voller Energie die Aufhebung des für die Entwickelung von Handel und Schifffahrt den Ostseehäfen so nachtheiligen Sundzolles anstrebe."

Journal II. Nr. 841.

4. Die Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig vom 6. Mai c. mit dem Antrage:

„Die Sundzollfrage, als eine Lebensfrage des Preußischen Ostseehandels betrachtend, bei der Königlichen Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln es zu erreichen suche, daß die jetzt sich darbietende Gelegenheit, den Sundzoll zu beseitigen, ohne Erfolg nicht vorübergehe, sondern daß nöthigenfalls auch durch Ablösung desselben man zum Ziele gelange, auf daß, entfesselt vom unnatürlichen Drucke, unser Handel und unsere Schifffahrt in freie Konkurrenz mit den großen Städten der Nordsee treten können, um Glück und Wohlfahrt direkt in das eigene Vaterland zu führen."

In diesen vier Petitionen werden in ziemlich gleichlautender Weise die Anträge dadurch motivirt, daß der Druck, den der Sundzoll auf den Handel und die Rhederei der Ostsee-Provinzen Preußens übe, in gleichem Maaße sich vermehre und bis zur Unerträglichkeit steigere, wie die leichteren und bequemeren Communicationen mit dem Westen durch die Eisenbahnen sich vermehrten, wodurch die Konkurrenz von dorther, die nicht dem Sundzoll unterworfen sei, für den Handel der Ostsee-Provinzen immer gefährlicher werde. Die kräftige Initiative, die die Vereinigten Staaten Nordamerikas ergriffen hätten, so wie die Kopenhagener Konferenzen berechtigten zu der Hoffnung, daß jetzt der Augenblick vielleicht näher wäre, wie jemals, in dem der Ostseehandel befreit werden würde von dieser drückenden Last, und sei es deshalb gewiß an der Zeit, nochmals die Königliche Staats-Regierung zu vergewissern, von welcher hohen Bedeutung für Handel und Rhederei die Befreiung vom Sundzoll sei.

Die vereinigten Kommissionen hielten es zunächst für ihre Aufgabe, bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes sich zu vergegenwärtigen, welche Anträge in voriger Session gestellt wären, und welches das Resultat der damaligen Kommissions- und Kammerdebatten gewesen.

Der Abgeordnete von Sänger hat in der dritten Session der dritten Legislatur-Periode der zweiten Kammer unter Nr. 24 der Drucksachen den Antrag gestellt:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

die Kammer erklärt im Hinblick auf die wichtigsten Handels-Interessen des Landes es für nothwendig, daß von der Königlichen Staats-Regierung baldigst entscheidende Schritte zur Beseitigung des Sundzolles geschehen."

Die zur Berathung dieses Antrages vereinigten Kommissionen für Finanzen und Handel erstatteten unter Nr. 171 der Drucksachen einen ausführlichen Bericht, der mit umfassenden Anlagen versehen, eine Zusammenstellung der geschichtlichen Nachweisungen über den Sundzoll enthielt, so wie ein Gutachten über die Fragen:

1) ob staatsrechtliche Bedenken existirten, entscheidende Schritte zur Beseitigung des Sundzolles zu thun?
2) ob und welche Interessen Preußens eine solche Beseitigung dringlich forderten?

Die erste Frage wurde verneint und ein Hoheitsrecht Dänemarks, den Sundzoll zu erheben, überall geleugnet.

Die zweite Frage wurde bejaht und in ausführlichen Berechnungen gezeigt, wie groß und drückend die Lasten seien, die der Sundzoll dem Ostseehandel auferlege.

Die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erklärten S. 11 des Berichts wörtlich:

„daß die Königliche Staats-Regierung vollkommen damit einverstanden sei, daß der Sundzoll den allgemeinen Ostseehandel und namentlich die Preußische Rhederei schwer belaste, und wenn auch die hier versuchte Berechnung dieser Belastung in Zahlen, die jedoch vielfach nur auf willkürlichen Annahmen und Schätzungen beruhe, keineswegs als ein zulässiger Maaßstab für die Summe der wirklichen Nachtheile des Sundzolles anerkannt werden könnte, so erkenne die Königliche Staats-Regierung doch auch ihrerseits die Nachtheile des Sundzolles, die sich zum Theil jeder genauen Berechnung entzögen, für wichtig genug an, um, in Uebereinstimmung mit dem Hauptwunsche des von Sänger'schen Antrages, die möglichste Beseitigung dieser Nachtheile für dringlich nothwendig zu halten; es sei aber in der That die Königliche Regierung auch immer bemüht gewesen, so weit die allgemeinen Staatsverhältnisse es irgend nach Zeit und Umständen gestattet hätten, die unstreitig großen Nachtheile des Sundzolles zu beseitigen, und sie werde gewiß auch ohne Anforderung von Seiten der Kammern in solchen Bemühungen fortfahren; nur dürften entscheidende Schritte z. Z. nicht in Aussicht genommen werden.

Uebrigens sei ein sogenanntes Hoheitsrecht Dänemarks auf Sundzoll von Preußen niemals anerkannt, wie denn eine solche Anerkennung in den Traktaten zwischen Preußen und Dänemark von resp. 1818 und 1846 gewiß nicht zu finden."

Mit Rücksicht auf diese Erklärung beantragten die Kommissionen in der Erwägung, daß keine genügende Veranlassung sei zu einem Antrage, der die Staats-Regierung zu entscheidenden Schritten dränge, daß es aber dringend geboten erscheine, durch das Votum der Kammer das Interesse des Preußischen Handels und der Preußischen Rhederei kräftig zu vertreten und die Staats-Regierung in ihren Bestrebungen zur Beseitigung der großen Belästigungen, welche für beide aus dem Sundzoll erwachsen, zu unterstützen, eine Resolution:

die Kammer erkennt in voller Uebereinstimmung mit der Königlichen Staats-Regierung die nachtheiligen Einwirkungen des Sundzolles auf den Handel und die Rhederei Preußens an; und sie erwartet, nach den von der Königlichen Staats-Regierung gemachten Mittheilungen, daß dieselbe keine zur Abschaffung des Sundzolles geeignete Gelegenheit unbenutzt lassen wird.

Diese Resolution wurde von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 18. April v. J. einstimmig angenommen.

Eine fast gleichlautende Resolution hatte die erste Kammer in Folge eines darauf gerichteten Antrages (Hering, Nr. 89 der Drucksachen der ersten Kammer, Sitzungs-Periode 1854—55) in ihrer Sitzung vom 29. März 1855 angenommen.

Nachdem die Landesvertretung auf diese Weise am Schlusse der letzten Sitzungs-Periode sich so eingehend und einstimmig über die Sund-Angelegenheit ausgesprochen hat, und da es allseitig bekannt ist, daß die Königliche Staats-Regierung seither die Angelegenheit stets im Auge behalten hat, ja daß gegenwärtig in Kopenhagen Konferenzen schweben über Beseitigung des Sundzolles, machte sich in der Kommission die Meinung geltend, wie es auf den ersten Blick auffallend erscheine, daß schon jetzt aufs Neue den Häusern zugemuthet werde, ein Votum in dieser Angelegenheit abzugeben, und ob es nicht angemessener sei, in dieser Session keine Anträge zu stellen, die doch kein Resultat haben könnten. Die Fassung des zur Berathung gestellten Antrages sei jedenfalls bedenklich, da derselbe nicht allein bezwecke, die drückenden Lasten des Sundzolles aufs Neue in besondere Erwägung zu nehmen, sondern auch die Berücksichtigung empfehle, inwieweit gerade jetzt der Zeitpunkt zu dessen Kündigung gekommen, und ob nicht etwa bei den einzuleitenden Verhandlungen über die Navigations-Abgaben die Zuziehung einer sach- und schifffahrtskundigen Kommission anzuordnen sei. Wenn man sich auch in voller Uebereinstimmung mit dem befinde, was über den Druck des Sundzolles in voriger Session gesagt und jetzt nur wiederholt werden könnte, so frage sich doch, ob ein neues Andrängen von Seiten der Landesvertretung für die Sache vortheilhaft sei und einen fördernden Einfluß üben könne, ob nicht gerade die in dem Antrage enthaltenen neuen Momente im Gegentheile für die schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein könnten.

Die Antragsteller führten andererseits aus:

Der Druck des Sundzolls sei ein so unerträglicher, daß eine neue Anregung der Sache nicht nur zweckmäßig, sondern auch nothwendig sei. Man habe nicht die Absicht, der Königlichen Staats-Regierung, deren Bemühungen um Beseitigung dieses großen Uebels in vollem Maaße und dankbar anerkannt würden, irgend wie eine Verlegenheit zu bereiten. Man habe die Hoffnung, daß es der Königlichen Staats-Regierung nur angenehm sein könne, wenn die Landesvertretung auch in dieser Sitzungs-Periode die Sache anrege und von Neuem einstimmig ausspreche, wie dringend nothwendig die Aufhebung des Sundzolles für den Preußischen Handel und die Rhederei sei.

Der Antrag auf Kündigung erscheine durch die neuesten Schritte der Nordamerikanischen Regierung in dieser Angelegenheit gerechtfertigt.

Was den letzten Theil des Antrages betreffe, bei den einzuleitenden Verhandlungen über die Navigations-Abgaben, die Zuziehung einer sach- und schifffahrtskundigen Kommission anzuordnen, so rechtfertige derselbe sich dadurch, daß den von der Staats-Regierung mit den Verhandlungen Beauftragten die praktischen Kenntnisse über die für die Schifffahrt nothwendigen Sicherheits-Maaßregeln im Sunde nicht beiwohnen dürften. Das Benehmen Dänemarks in dieser Beziehung habe hinlänglich gezeigt, wie vorsichtig zu verfahren sei, damit künftig jeder Zweifel darüber wegfalle, wie weit die Verpflichtungen dieses Staates rücksichtlich der Haltung von Leuchtfeuern u. dgl. gehe. Es sei daher ein billiger Wunsch, zu diesen Verhandlungen Männer zuzuziehen, die genaue Kenntnisse von diesen Verhältnissen hätten.

Von den bei der Berathung gegenwärtigen Kommissarien der Königlichen Regierung aus dem Ministerium des Auswärtigen und für Handel und Gewerbe wurde unter Bezugnahme auf die im vorigen Jahre oben mitgetheilte, gegenüber der Landesvertretung abgegebene Erklärung ausgesprochen:

„daß die Staats-Regierung seither die Sache nicht aus den Augen verloren habe, derselben vielmehr fortdauernd ihre ganze Aufmerksamkeit widme. Ueber die zur Zeit schwebenden Verhandlungen sei sie jedoch nicht in der Lage, gegenwärtig Aufschlüsse ertheilen zu können."

Mit Rücksicht auf diese Erklärung und aus den oben angedeuteten Gründen konnten die vereinigten Kommissionen es einerseits nicht für angemessen halten, im Sinne des Antrages der Königlichen Staats-Regierung die Kündigung des Sund-Zolles und die Zuziehung einer Kommission von Sachverständigen für jetzt zu empfehlen, da es sich nicht absehen lasse, welchen Einfluß dies auf die schwebenden Verhandlungen haben könne, die eben noch nicht einmal so weit gereift seien, daß darüber Mittheilungen gemacht werden könnten. Andererseits erschien es auch bedenklich, den Antrag einfach abzulehnen, da es immerhin die gute Sache nur fördern könne, wenn der Königlichen Staats-Regierung vertrauend auch in dieser Session von der Landesvertretung einstimmig ausgesprochen würde, welchen unglaublichen Druck der Sund-Zoll auf Handel und Rhederei übe und wie kein Mittel unversucht bleiben müsse, den Zoll zu beseitigen.

In Uebereinstimmung mit den Antragstellern, die sich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugten, beschlossen daher die vereinigten Kommissionen einstimmig:

„dem Hause der Abgeordneten folgende Resolution zu empfehlen:

Das Haus der Abgeordneten erkennt in Uebereinstimmung mit der Königlichen Staats-Regierung wiederholt die nachtheiligen Einwirkungen des Sund-Zolles auf den Handel und die Rhederei Preußens an, und vertraut, daß die Staats-Regierung bei den eingeleiteten Verhandlungen die Beseitigung des Sund-Zolles kräftigst verfolgen werde."

Die oben mitgetheilten 4 Petitionen hielt man hiermit für ebenfalls erledigt.

Berlin, 11. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen

für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
von Rampß (Vorsitzender). Gregorovius Meyer (Pyritz). Wendt. Denzin. von Zakrzewski. von Knobelsdorff-Brenckenhoff. Himml. Barthel. Freiherr von Spiegel. von Blanckenburg (Berichterstatter). von Berg. Graf von Pückler. von Krosigk. von Suchodolski.	Schmückert (Vorsitzender). Melbeck. von Eynern. Hoffmann. Lemonius. Bartsch. Barth. Wagener (Neustettin). Bullrich. Diergardt.

№ 153.

Antrag.

Lette und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern:

zuverlässige statistische Erhebungen anzuordnen und dem Hause der Abgeordneten vorzulegen über die seit dem Jahre 1807 bis jetzt in den verschiedenen Landestheilen der 6 östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen im Gefolge von Dismembrationen oder Consolidationen vorgekommenen Veränderungen bäuerlicher Besitzthümer, dabei besonders aber ermitteln zu lassen:

1) die Anzahl, den Umfang und die Art der bäuerlichen Grundbesitzungen, welche seit der durch die Gesetze vom 9. Oktober 1807, 14. September 1811 u. s. w. gewährten freien Verfügungsbefugniß eingegangen oder verkleinert sind.
2) Die Veranlassung und Ursache des Untergangs, beziehungsweise der Verkleinerung derselben, in Folge Erbtheilung oder Verschuldung des Besitzers oder aus Speculation oder wegen Auswanderung.
3) Die Wirkung auf die Besitzverhältnisse, wie auf die Kulturzustände in den verschiedenen Landestheilen jener Provinzen, dabei namentlich auch, ob und in welchem Maaße die zu 1. gedachten Grundbesitzungen ganz oder theilweise

   a) mit Ritter- oder ähnlichen größeren Grundbesitzungen (etwa über 600 Morgen Fläche) vereinigt — (konsolidirt) —

   oder

   b) anderen bäuerlichen Gütern einverleibt, oder
   c) bei der Zertheilung in die Hände vorher besitzloser Einwohner (Tagelöhner, Hausinnen, Fabrikarbeiter, Gewerbetreibende) übergegangen, oder
   d) zur Vergrößerung der Besitzungen kleiner Leute (Büdner, Häusler, Brinksitzer, Kötter rc.) gebient,

   und

   e) wie weit sie zur Begründung neuer Ansiedelungen resp. Anlagen, und zwar:

      α) sogenannter kleiner Leute (der arbeitenden Klasse), oder
      β) von Fabriken, Gärtnereien, Mühlen und dergleichen benutzt sind.

Motive.

Selbst wenn der Art. 42 der Verfassungs-Urkunde in zweiter Abstimmung und im Herrenhause aufgehoben würde, bleiben die den Gegenstand des Antrags betreffenden, in den Gesetzen von 1807, 1811 u. s. w. enthaltenen, resp. dem Gesetze vom 2. März 1850 einverleibten Bestimmungen in Kraft, deren Abänderung von einer Seite beantragt oder erstrebt wird. Gleichviel, von welchen sich entgegenstehenden Parteirichtungen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen man ausgehe; — für die gewissenhafte Würdigung etwaniger legislativer Maaßregeln auf diesem Gebiet und schon für dessen wissenschaftliche Erforschung muß eine vollständige aus vorurtheilsfreien gründlichen statistischen Erhebungen und an der Hand der Erfahrung zu schöpfende Erkenntniß gleich willkommen und unentbehrlich erscheinen.

Als sich bereits früher, besonders seit 1824 in Folge von Petitionen einzelner Behörden und Ständeversammlungen, die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung und Gesetzgebung darauf richtete:

„die Verkleinerung der bestehenden Bauerhöfe unter ein gewisses Maaß zu untersagen, die Zertheilung zusammenhängender Feldstücke von polizeilichem Konsense und diesen vom Arbitrium über die Zweckmäßigkeit abhängig zu machen, die Verschuldung der Bauerhöfe allgemeinen Beschränkungen zu unterwerfen, endlich bei Erbtheilungen die Begünstigung des Hofannehmers durch gemäßigte Erbtaxen wieder herzustellen,"

verfügte die Staats-Regierung in Veranlassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1834 mittelst Cirkular-Reskripts vom 9. Mai 1837 zum ersten (aber auch zum letzten) Male umfassende statistische Ermittelungen in Bezug auf die in obigem Antrage gedachten Gegenstände, deren Ergebnisse für die weitere und die schließliche Berathung verschiedener damit zusammenhängender Gesetze im Staats-Ministerium, wie im Staatsrath von großem Werthe und entscheidendem Einfluß waren. (Vergl. dieserhalb z. B. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der in den §§. 29 und 54 des Edikts vom 14. September 1811 enthaltenen Beschränkungen der Verschuldung bäuerlicher Höfe vom 29. Dezember 1843, Gesetz-Sammlung

1844 S. 17, wie das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken ꝛc., und dazu über deren Entstehungsgeschichte, Vorbereitungen und Motive das Werk von Lette und von Rönne, die Landeskultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates Bd. I. Geschichtliche Einleitung S. CXI. folg. und Band II. Abtheilung 1 S. 113 folg., 150 folg.)

Der obige Antrag soll für jetzt keiner Richtung präjudiziren, vielmehr nur auf den durch die Präzedenzien der Jahre 1834 bis 1837 und folg. betretenen Weg einer allseitigen gründlichen und unbefangenen Würdigung der Sache zurückführen.

Berlin, den 7. Februar 1856.

Lette, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

André. Molinari. Wentzel. Hölzer. Dr. Hohenschütz. Klose. von Bockum-Dolffs. Hennig. von Saucken. Graf Schwerin. Lantz. Heyl. Harkort. Reimer. von Bardeleben. Delius. Wegeler. Pieschel. Allnoch. Behrend. Röchling. Grund. von Patow. Mathis. Diergardt. Grundmann. von Gruner. Berger. Kruse. Metzmacher. Mießner. Niederstetter. Landvoigt. Nesselmann. Pannek. Riebold. Bock. von Eynern. Maquet.

№ 154.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Antrag des Abgeordneten Lette und Genossen.

Als Motive für den vom Abgeordneten Lette gestellten und von 39 anderen Mitgliedern des Hauses unterstützten Antrag werden das Interesse der darin verlangten statistischen Nachrichten für die wissenschaftliche Forschung und die gewissenhafte Würdigung etwaiger, die freie Verfügung über das Grundeigenthum nach irgend welcher Richtung hin einschränkender legislativer Maaßregeln angeführt.

Der zur Berathung eingeladene Antragsteller hat bei derselben diese Motive ausführlicher wiederholt, insbesondere aber unter Bezugnahme auf die betreffenden Akten des landwirthschaftlichen Ministerii über das Dismembrations-Wesen darauf hingewiesen, daß die im Jahre 1837 in Folge Allerhöchsten Befehls veranlaßten sehr umfassenden statistischen Ermittelungen der Regierung erst ein klares Bild von den Bedürfnissen des Landes gegeben, und wesentlich dazu beigetragen hätten, den legislativen Maaßregeln eine andere Richtung zu geben.

Die Königliche Regierung hat sich veranlaßt gefunden, eine die theilweise Aufhebung des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde betreffende Gesetzvorlage der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. Dieselbe hat die Beistimmung der letzteren mit entschiedener Majorität erlangt, und es steht daher ihre Sanction und Publication als förmliches Gesetz in naher Aussicht.

Hierdurch hat die Staatsregierung dokumentirt, daß sie Beschränkungen der freien Disposition über das Grundeigenthum in gewissen Beziehungen für nothwendig erachtet, und es theilte deshalb die Kommission die dem Antrage zu Grunde liegende Voraussetzung, daß binnen kurz oder lang Gesetzvorlagen über dergleichen Beschränkungen in Aussicht stehen.

Die Kommission stellte sich nun die doppelte Frage:

1) ob und inwieweit die in dem Antrage verlangten statistischen Ermittelungen wesentlich und nothwendig für die Beurtheilung des Bedürfnisses und des Werthes solcher Gesetze seien, und
2) ob vor der definitiven Einbringung betreffender Gesetzvorlagen die Staatsregierung Veranlassung habe, jene statistischen Erhebungen dem Hause der Abgeordneten vorzulegen.

Die erste Frage wurde nach einer eingehenden Debatte über die Folgen einer durch Nichts beschränkten Dispositionsfreiheit über das Grundeigenthum von zwei Seiten überhaupt verneint, weil einestheils die nachtheiligen Folgen einer so schrankenlosen Freiheit auch ohne dergleichen statistische Notizen klar vor Augen lägen, und andererseits die letzteren kein genügendes Material zur Prüfung der betreffenden Gesetze lieferten, indem sich die Nachtheile der unbeschränkten Dispositionsfreiheit vorzugsweise in Kommunal- und Lokal-Verhältnissen in Bezug auf Armenpflege und dergleichen zeigten, und daher nicht füglich aus statistischen Zusammenstellungen ersichtlich seien.

Im Widerspruch mit dieser Ansicht wurde von dem Vertreter des landwirthschaftlichen Ministerii Namens der Königlichen Staatsregierung der hohe Werth solcher Ermittelungen in der angedeuteten Beziehung ausdrücklich anerkannt, und auch von der Mehrheit der Kommission die entgegenstehende Ansicht getheilt, daß solche Notizen das wesentlichste Material für eine unbefangene Würdigung künftiger Gesetze lieferten, weil die Nachtheile, welche die in der Gesetzgebung von 1807, 1811 und 1850 ausgesprochene uneingeschränkte Verfügung über das Grundeigenthum etwa nach sich ziehen möge, vorzugsweise aus der Erfahrung nachgewiesen werden müßten, und letztere in zuverlässiger Weise nur aus statistischen Nachrichten geschöpft werden könne.

Es wurde aber hierbei bemerklich gemacht, daß jene Erhebungen nicht füglich bis zum Jahre 1807 zurückzuführen seien, weil zwischen jenem Jahre und der Gegenwart die ganze neuere Agrar-Gesetzgebung liege, und daß ferner in Folge Allerhöchsten Befehls bereits im Jahre 1837 umfassende statistische Nachrichten, wie sie die Antragsteller wünschten, angeordnet und, so viel bekannt, bis zum Jahre 1843 fortgeführt worden seien.

Dagegen wurde die zweite, oben gestellte Frage von der Kommission ohne jeden Widerspruch verneint. Letztere ging dabei von der Erwägung aus, daß die Königliche Regierung bereits früher bei gleicher Veranlassung, wie die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Oktober 1834 und das Reskript vom 9. Mai 1837 ergäben, den Weg statistischer Ermittelungen in der umfassendsten Ausdehnung eingeschlagen habe, und daß ihr daher vertraut werden könne, sie werde diesen Weg auch bei Vorlegung neuer entsprechender Gesetz-Entwürfe verfolgen, vollständig alles zu deren objektiven Würdigung erforderliche Material sammeln, letzteres auch in den Motiven zu den Gesetzen vollständig niederlegen und damit zur Kenntniß der Landesvertretung bringen.

Mit dieser Erwägung war auch der Regierungs-Kommissarius im Allgemeinen einverstanden, indem er Namens der Königlichen Regierung erklärte, daß letztere in voller Anerkennung der Wichtigkeit der Einwirkung der Dismembrationen und Consolidationen auf das ländliche Grundeigenthum nichts versäume, um sich in den Besitz des zur Aufklärung darüber dienenden statistischen Materials zu setzen.

Es wurde hiernach angenommen, daß in keiner Weise eine Veranlassung vorliege, die Staats-Regierung an eine Pflicht zu erinnern, die sie bei früherer Veranlassung erfüllt habe, und auch gegenwärtig unausgesetzt erfülle.

Es wurde ferner in Betracht gezogen, daß die Vorlegung der gesammelten Notizen erst nach Einbringung entsprechender Gesetze eine praktische Bedeutung habe, und daß der Inhalt der letzteren selbst von wesentlichem Einflusse auf die Art und den Umfang des anzusammelnden Materials sein müsse.

Aus diesen Gründen vermochte die Kommission den Antrag auch insoweit, als er die **Vorlegung** des anzusammelnden statistischen Materials ohne Rücksicht auf die Einbringung bestimmter Gesetz-Entwürfe und vor derselben verlangt, nicht für gerechtfertigt zu erachten. Sie war zwar ferner der Ansicht, daß der Antrag zweckmäßiger dahin gegangen wäre, die Staats-Regierung aufzufordern, daß sie die bereits begonnenen Ermittelungen fortsetzen, und bei künftigen Gesetz-Entwürfen als Motive dazu mit vorlegen möge, allein sie hielt sich nicht für verpflichtet, ihn entsprechend zu amendiren, obschon der Antragsteller selbst dergleichen Verbesserungs-Vorschläge anheim stellte.

Auch bei Beantwortung der obigen zweiten Frage befand sich die Kommission im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung, indem der Ministerial-Kommissarius erklärte, daß sie dem Hause das angesammelte statistische Material nur dann vorzulegen sich bewogen finden könne, wenn davon eine unmittelbare Nutzanwendung zur Begründung bestimmter Gesetz-Entwürfe zu machen sein werde.

Es blieb hiernach nur noch zu erwägen, ob dem Antrage in Betracht des wissenschaftlichen Interesses stattgegeben werden solle. Indessen wurde auch diese Frage verneint, weil das rein wissenschaftliche Interesse an statistischen Ermittelungen mehr den Privatmann berührt, der sich mit dergleichen Forschungen beschäftigen will, und weil der bloße theoretische Nutzen in keinem Verhältnisse zu dem sehr bedeutenden Aufgebote von Arbeitszeit und Arbeitskräften stehen würde, den selbstverständlich so umfangreiche Ermittelungen nothwendig erfordern.

Aus diesen Gründen beschloß die Kommission einstimmig:

> über den Antrag von Lette und Genossen zur Tagesordnung überzugehen

und sie empfiehlt auch dem hohen Hause

> die Annahme dieses Beschlusses.

Berlin, den 17. April 1856.

Die Agrar-Kommission.

von Arnim (Neustettin). Nathusius. von Heinsberg. Scheder. Prinz zu Schönaich-Carolath. von La Chevallerie. Koch.

№ 155.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über die Petition der Grundbesitzer des großen (Marienburger) Werders wegen der im Frühjahr 1855 daselbst stattgehabten Deichdurchbrüche und Ueberschwemmungen.

Journal II. Nr. 458.

Die Grundbesitzer des großen (Marienburger) Werders stellen in einer dem Hause der Abgeordneten überreichten Petition vom 20. Januar d. J. dar, daß die Folgen des unglücklichen Eisgangs der Weichsel im Frühjahre 1855 den Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg und den damit in Verbindung stehenden Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat zuzuschreiben seien und nehmen die Vermittlung der Landesvertretung dafür in Anspruch, daß

> seitens des Staats zur Vermeidung des gänzlichen Ruins des großen Werders und im speziellen Interesse der Königlichen Eisenbahn solche Vorkehrungen getroffen werden, wodurch sie so geschützt werden, als dies früher der Fall war.

Zur Unterstützung dieses Gesuchs bemerken dieselben insbesondere Folgendes:

Vor jenen Bauten sei ihre Lage eine weniger gefährdete gewesen, denn damals theilte sich bei der Montauer Spitze die Weichsel in zwei Arme; der Strom mit seinem Eisgange fand daher dort, sowohl in der linksseitigen Weichsel als in der rechtseitigen Nogat, seinen Abzug. Ursprünglich floß in die Nogat nur ⅓ und in die Weichsel ⅔ der Wassermasse ab. Bei dem natürlichen stärkeren Gefälle der Nogat räumte sich diese aber nach und nach so weit, daß wohl beinahe die Hälfte der Wassermasse in die Nogat abzog und der Wasserspiegel der Weichsel sich so weit hinabsenkte, daß dadurch die Schifffahrt höchst beschwerlich, zuweilen ganz gehemmt wurde. Diesem Uebelstande für das Handel treibende Publikum abzuhelfen, seien an der Montauer Spitze sehr bedeutende Strombauten, jedoch mit geringem Erfolge vorgenommen, da das Wasser in der Nogat durchschnittlich immer 2 bis 3 Fuß höher blieb, als in der Weichsel. Es sei daher für nöthig erachtet worden, die Nogat an der Montauer Spitze zu coupiren, und der Weichsel weiter abwärts im rechten Winkel einen künstlichen Einfall durch einen Kanal in die Nogat zu verschaffen, um dadurch das richtige Stromverhältniß zu reguliren. Da bei dem frühern ungewöhnlich starken Einfall in die Nogat auch wiederholte Durchbrüche aus derselben in den großen Werder erfolgten, so sei die Nogat-Kanal-Einmündung durch Eiswehren, 5 Ruthen breit von einander entfernt, versetzt worden, um den gesammten Eisgang in die Weichsel zu weisen.

Dies große Werk sei anscheinend zum besten Gedeihen für die Schifffahrt sowohl, als auch zur Verhütung von Deichbrüchen aus der Nogat, begonnen, da die Sachverständigen glaubten, daß der gesammte Eisgang durch die Weichsel allein abzuführen sein würde, welche Ansicht jedoch sich leider bei den jetzigen Verhältnissen nicht bewährt habe. Dazu sei nun das für die Anwohner in obiger Beziehung so unglückliche Projekt, die Ost-Eisenbahn durch den Werder zu führen, gekommen. Zum Schutz derselben seien nun zwar die Deiche, an der Weichsel bis zur Rothebuder Schleuse, an der Nogat bis unterhalb Marienburg, normalisirend erhöht und verstärkt, beim Bau der Pfeiler der Eisenbahnbrücken bei Dirschau und Marienburg jedoch das Strombette beinahe zur Hälfte mit Mauern und Steinschüttungen verschüttet und durch neue Deiche eingeengt worden.

Als die Folgen dieser Bauten heben dieselben ferner hervor, daß:

a) der Wasserspiegel der Weichsel gegen früher um 6 bis 7 Fuß gehoben sei,
b) der Eisgang der Weichsel durch den Wasserabzug in dem Weichsel-Nogat-Kanal zu Pieckel den Nachdruck verliere,
c) die Pfeilerbauten bei Dirschau mit deren Steinvorlagen und den daselbst ausgeführten Deichen das Stromprofil um die Hälfte verengen und
d) namentlich diese letzteren Bauten und das auf dem rechtseitigen Außendeiche zwischen dem zweiten und vierten Mittelpfeiler im vorigen Jahre stehen gebliebene Gerüst, die Eismassen gestützt und die Durchbrüche herbeigeführt haben.

Den durch die vorjährige Ueberschwemmung herbeigeführten Schaden schätzen die Petenten in nachstehender Weise:

1) Es fanden 27 Menschen in den Fluthen ihren Tod.
2) Bei der Ueberschwemmung, deren Höhe jede bekannte Grenze überstieg, kamen ca. 3000 Stück Vieh ums Leben, noch andere 1000 Stück gingen in Folge derselben beim Weide- und Futtermangel ab. Diese 4000 Stück Vieh durchschnittlich à 20 Rthlr. ergeben einen Verlust von 80,000 Rthlr.
3) Ca. 150 Hufen culmisch des besten Landes sind resp. versandet, ab- und ausgerissen und daher nutzlos geworden, im jetzigen Preise von 4000 Rthlr. pro Hufe .... 600,000 „
4) Viele Gebäude sind fortgerissen, beinahe alle mehr oder weniger beschädigt, eben so sind die mehrsten Schleusen, Mühlen und Brücken ruinirt und beschädigt, deren Instandsetzung ca. ...... 80,000 „ kosten wird.
5) Sämmtliche Vorfluths- und Abwässerungs-Kanäle und Gräben sind versandet und verschlammt, deren Räumung 80,000 „ zu veranschlagen.
6) Sämmtliche Wälle und Wehren an den Binnenflüssen und Kanälen, so wie die Haffstaudeiche sind ruinirt und beschädigt, zu deren Wiederherstellung ...... 70,000 „ erforderlich.
7) Von 3800 Hufen Landes ist die vorjährige Ernte verloren gegangen, welche à 15 Rthlr. pro Morgen und 450 Rthlr. pro Hufe einen Verlust von .... 1,610,000 „ ergiebt.
8) Beim Ausfall der Ernte muß Saat zur Herbst- und Sommer-Bestellung, Brod-, Mast- und Futtergetreide gekauft werden, wozu erforderlich .... 500,000 „
9) Die Wiederherstellung der durchbrochenen und beschädigten Deiche haben einen Kostenaufwand von .... 500,000 „ erweckt, so daß die ganze Schadens- und Kostensumme sich ꝛc. auf .... 3,520,000 Rthlr. im großen Werder beläuft, während in jenseitiger Marienburger und Elbinger Niederung durch die von dem Rückstau des Wassers veranlaßte Ueberschwemmung eben so große Verluste herbeigeführt sind.

In formeller Beziehung steht der Petition der Umstand entgegen, daß die Petenten sich mit ihren Anträgen nicht zunächst an die geordneten Verwaltungsbehörden gewandt haben. Rechtfertigt dieser Umstand grundsätzlich zwar schon den Antrag, darüber zur Tagesordnung überzugehen, so glaubt die Kommission bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes nichtsdestoweniger doch einer eingehenden Berathung desselben sich nicht verschließen zu dürfen.

Zur richtigen Würdigung des Gegenstandes der vorliegenden Petition und um die dabei konkurrirenden Fragen der Hydrotechnik auch dem Laien leichter verständlich zu unterbreiten, erscheint es der Kommission zweckentsprechend:

A. Die Strom- und Profil-Verhältnisse der Weichsel und Nogat mit ihren Bauwerken nach ihren wesentlichsten historischen Veränderungen,
B. die Vorgänge bei den vorjährigen großen Deich-Durchbrüchen und Ueberschwemmungen, und
C. die Veranlassung zu diesen letzteren, insbesondere mit Rücksicht auf die Angaben der Petenten,

kurz ins Auge zu fassen.

A. Ungefähr 3 Meilen oberhalb der Uebergangsstelle bei Dirschau zweigte sich seither von der ungetheilten Weichsel bei der sogenannten Montauer Spitze die Nogat ab. Letztere fließt an Marienburg vorüber zum Frischen Haff, während die erstere, nunmehr die getheilte Weichsel, an Dirschau vorbeigehend, östlich von Danzig unmittelbar in die Ostsee ausmündet.

Beide Ströme umschließen ein 9—10 Quadratmeilen großes, überaus fruchtbares und durchgängig bedeutend unter dem Hochwasserspiegel beider Flüsse liegendes Delta, den großen (Marienburger) Werder.

Eindeichungen der Weichsel-Niederungen haben nachweislich schon im 12ten Jahrhundert stattgefunden. Vor Jahrhunderten war indessen, wie historisch festgestellt ist, die Nogat ein verhältnißmäßig sehr kleiner Strom gegen die Weichsel, und führte sie selbst bei Hochwasser nur unbedeutende Wassermassen ab. Demgemäß hatten sich allmälig die theils durch Deich-Anlagen, theils durch angränzende Hochufer bedingte Flußprofile für die Nogat im Allgemeinen sehr eng gestaltet, während bei der Weichsel überall einem größeren Wasserabfluß Spielraum geboten war. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß während der Herrschaft des Deutschen Ordens in Preußen ungefährdet eine stehende Brücke über die Nogat bei Marienburg führen konnte. Nicht in Uebereinstimmung damit änderte sich aber im Laufe der Zeiten die Vertheilung der Wassermengen für beide Ströme, theils wohl in Folge des überhaupt kürzeren Weges der Nogat, theils vielleicht wegen der durch Deichbrüche, Versandungen u. s. w. mehrfach veränderten und das Einströmen des Wassers in den Nogat-Arm begünstigenden Stromrichtung der ungetheilten Weichsel unmittelbar oberhalb des Trennungspunktes. Einigen Einfluß auf diese Veränderungen übten ohne Zweifel die von Seiten des Ordens nach und nach ausgeführten Strombauten aus, indem es für den Orden, schon wegen seiner Residenz zu Marienburg von Wichtigkeit war, die Nogat in schiffbarem Zustande zu erhalten. Von größerer Bedeutung waren die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von der Krone Preußen hier ausgeführten Strombauten, nachdem in Folge der ersten Theilung Polens im Jahre 1772 die Weichsel- und Nogat-Niederungen von derselben erworben waren; das Streben der Hydrotechnik war damals — und zwar mit nicht geringem Erfolge — darauf gerichtet, den Strom der Weichsel möglichst durch die Nogat zu leiten und denselben der Rivalin Danzig zu verkümmern. Erst als auch Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793 an Preußen überging, kam diese Rücksicht in Wegfall; die dermaligen Zeitverhältnisse gestatteten es indessen nicht, die zum Nachtheile der Schifffahrt auf der getheilten Weichsel früher entstandenen Hindernisse zu beseitigen. Auf diese Weise war es dahingekommen, daß zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts der Nogat beinahe mehr Wasser zuströmte, wie der getheilten Weichsel. Hiervon waren die unmittelbaren und klar zu Tage tretenden Folgen für die Nogat zunächst Deichbrüche durch das durchweg in zu enge Grenzen eingezwängte Hochwasser in die Niederungen des großen Werders, und für die Weichsel sodann ausgedehnte, der Schifffahrt sehr hinderliche Versandungen des für die geringe Wassermasse zu breiten Strombettes.

Beiden Uebelständen, insbesondere den von 1829 bis zum Beginne der Regulirungsarbeiten fünfmal eingetretenen großen Deichbrüchen der Nogat durch eine Normirung der Wasserabflüsse für Weichsel und Nogat an der Montauer Spitze dauernd entgegenzutreten, war daher schon seit längerer Zeit die unabweisliche Aufgabe der preußischen Verwaltung gewesen.

Die Ausführung dieses Planes wurde eine Nothwendigkeit, als man die Eisenbahn nach Königsberg quer durch den großen Werder, von Dirschau bis Marienburg zu führen beschloß und sowohl für die beabsichtigten Brücken über die Weichsel und die Nogat ein von der Theilung der Wassermengen an der Montauer Spitze abhängiges Durchfluß-Profil ein- für allemal festzustellen, als auch den innerhalb der Niederung ganz in der Terrainhöhe, und also bedeutend unter dem Niveau des Hochwassers liegenden Eisenbahndamm gegen Ueberfluthungen durch Deichbrüche möglichst zu sichern hatte.

So vereinte sich auf glückliche Weise das Interesse der durch die Nogat-Fluthen so hart bedrängten Niederungs-Bewohner mit dem bei Ausführung der Eisenbahn zunächst betheiligten Interesse des Staates.

Der Wahl der Eisenbahn-Linie durch den großen Werder und der Uebergangspunkte bei Dirschau und Marienburg sind sehr umfassende Ermittelungen vorausgegangen. Schon die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1842 ordnete zu diesem Zwecke Terrain-Untersuchungen an, und zwar:

> die Ermittelung der angemessendsten Richtung für eine Eisenbahn von Berlin nach Königsberg i. Pr. mit Verzweigungen nach Danzig und Posen.

In richtiger Würdigung der Verhältnisse wurde von der zur Lösung dieser Frage berufenen Kommission zunächst die Feststellung des Weichsel-Ueberganges für die beabsichtigte Eisenbahn-Anlage als Haupt-Aufgabe anerkannt.

Die betreffende Kommission, der auch ein Abgeordneter des Königlichen Kriegs-Ministeriums beigegeben war, verstärkte sich zu dem Ende noch durch Zuziehung der Regierungs-Wasserbauräthe aus den drei vom Weichselstrom berührten Regierungsbezirken und der sämmtlichen Wasserbau-Beamten an der Weichsel.

Bei den von derselben vorgenommenen ausgedehnten lokalen Ermittelungen längs der ganzen preußischen Weichsel und Nogat kamen folgende fünf Punkte als mögliche Uebergangsstellen für die Eisenbahn näher in Frage: **Thorn, Ostrometzko, Graudenz, Montauer Spitze und Dirschau-Marienburg.**

Nach reiflicher Abwägung aller technischen, militairischen, landwirthschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Gesichtspunkte für jede dieser Uebergangsstellen und mit besonderer Rücksicht auf die gleichzeitig zu erzielende, möglichst kurze Eisenbahn-Verbindung zwischen den Hauptorten Königsberg und Danzig entschied sich die Kommission **einstimmig** für die Wahl des jetzt in der Ausführung begriffenen Ueberganges bei Dirschau und Marienburg, und zwar in Verbindung mit einer zu Sicherung der Weichsel- und Nogat-Niederungen gegen Deichbrüche und Ueberfluthungen ohnehin längst als nothwendig anerkannten Regulirung der beiden Ströme bei und unterhalb der Montauer Spitze.

Der von den Kommissarien über das Resultat ihrer Untersuchungen unter dem 2. November 1844 erstattete Bericht enthält unter Anderem die folgende, für die vorliegende Frage interessante Ausführung:

„Der Uebergang bei Dirschau und Marienburg kommt zunächst diesen beiden betriebsamen Städten zu Gute, welche jetzt an der Hauptstraße von Berlin nach Königsberg liegen. Er bleibt ferner an derselben Stelle, wo er sich gegenwärtig befindet, und kann daher auch dem gewöhnlichen Verkehr auf der Hauptverzweigung der Straßen an der Weichsel dienen. Während man also die bestehenden Verkehrs-Verhältnisse konservirt, werden dadurch auch die Zweigbahn nach Danzig und damit alle Verbindungen dieser bedeutenden Stadt nach Osten hin, abgekürzt. Auch im Interesse der Landesvertheidigung erschien dieser Uebergang der geeignetste, weil Dirschau und Marienburg unter allen Umständen zur Sicherung der Verbindung mit dem rechten Weichselufer festgehalten werden müssen, und der Uebergang an sich weiter von der Grenze, also aus dem Bereiche der feindlichen Wirksamkeit zurückgezogen liegt, als weiter oberhalb. Die Uebergangspunkte können dabei speziell so gewählt werden, daß sie innerhalb des Umkreises der vorhandenen provisorischen Befestigungs-Anlagen bei beiden Orten zu liegen kommen. Dieselben werden durch die Bahnführung zwar theilweise alterirt, dieser geringe Nachtheil wird aber reichlich durch die kasemattirten Brückenabschlüsse und Vorhöfe vor denselben, die für die Landpfeiler der Brücken bei Dirschau und Marienburg entworfen und den Kosten der Brücke im Ueberschlage hinzugerechnet worden sind, aufgewogen."

„Von der Montauer Spitze abwärts fällt der hohe Thalrand mit dem linken Ufer der Weichsel bis Dirschau und mit dem rechten der Nogat bis Marienburg zusammen und es befinden sich daher hier keine Niederungen. Bei Dirschau, wo der Uebergang oberhalb der Stadt ausgeführt werden kann, hat der Thalrand ferner eine hierzu angemessene Höhe, während bei Marienburg, wo der Uebergang am vortheilhaftesten unterhalb der Stadt erfolgen würde, der rechte Thalrand der Nogat etwas zurücktritt, und die Bahn noch das niedrige Terrain überschreiten muß."

„Das Bett der beiden Flußarme ist dagegen ziemlich regelmäßig. Bei Dirschau ist auch nach dem Einbau von Brückenpfeilern das Fluthprofil der Weichsel zwischen dem linken Thalrande und den rechtseitigen Deichen noch völlig hinreichend zur Abführung der Hochfluthen, selbst wenn der gesammte Eisgang durch die getheilte Weichsel abfließt. Der Anlage einer Brücke bei Dirschau stehen daher keine Bedenken entgegen, wenn mit dem Brückenbau die Regulirung der Weichsel abwärts der Montauer Spitze zur bessern Abführung der Hochwasser und Eismassen verbunden wird. Anders ist dies bei dem gegenwärtigen Zustande der Nogat bei Marienburg. Hier ist das Fluthprofil, wie bereits erwähnt, nicht ausreichend, um das Eis abzuführen, wenn aus den bereits angeführten Gründen der gesammte, von oben herabströmende Eisgang sich in die Nogat entladet. Eine Brücke mit Pfeilern im Flusse würde, bei den obwaltenden Verhältnissen, die ohnehin schon so zahlreichen Ursachen der häufigen Eisstopfungen noch vermehren, und dadurch in ihrer eigenen Solidität gefährdet werden. Sie würde ferner zu der gegründeten Besorgniß Veranlassung geben, daß die Ueberfluthungen und Durchbrüche der linkseitigen Nogatdeiche zwischen der Montauer Spitze und Marienburg noch häufiger und verheerender eintreten als bisher, und die Anlage der Eisenbahn zwischen Dirschau und Marienburg ebenfalls der Zerstörung ausgesetzt wäre. Nur wenn die Eisgänge gänzlich von der Nogat abgehalten und durch die getheilte Weichsel an Dirschau vorbeigeleitet werden können, ist daher die Anlage einer festen Brücke über die Nogat bei Marienburg, und der Eisenbahn zwischen diesem Orte und Dirschau ausführbar. Gründlich kann diese Bedingung nur durch Coupirung der Nogat und Regulirung eines Theils der

Weichsel erfüllt werden. Am zweckmäßigsten wird dies auszuführen sein, wenn von da ab, wo der rechtseitige Weichseldeich der Marienwerderschen Niederung oberhalb der Montauer Spitze gegenwärtig aufhört, derselbe quer durch die Nogat hin, mit dem jetzt bestehenden sogenannten Kommunikationsdeiche vereinigt wird, welcher vom Theilungspunkt beider Flüsse abwärts die Gebiete derselben von einander trennt."

„Dort wo dieser Damm sich an die Eindeichung des großen Werders anschließt, eine Meile abwärts des jetzigen Theilpunktes, muß aber vorher eine neue Verbindung zwischen Weichsel und Nogat durch einen, in seinem Profil völlig festgelegten Ueberfall oder Kanal vorbereitet werden. Ueber diesen Ueberfall, oder durch diesen Kanal, wird zwar ein, nach anerkanntem Verhältniß abzumessender Abfluß, sowohl der Hochfluthen als der gewöhnlichen Wassermassen, aus der ungetheilten Weichsel stattfinden, der Eisgang wird von dem Ueberfall oder Kanal aber, theils durch die demselben zu gebende Richtung abgeleitet, theils durch Eisbrecher oder Eiswehren verhindert werden, in die Nogat zu strömen. Der Erguß des größeren Theils der Hochwässer und aller Eisgänge, so wie einer größeren Wassermasse während der gewöhnlichen niedrigen Wasserstände, würde dadurch in die getheilte Weichsel gewiesen. Das Bette derselben wird sich dadurch allmälig vertiefen, und zur besseren Abführung der Eisgänge befähigt werden. Da dies aber nur erst nach erfolgter Coupirung der Nogat erfolgen könnte, so wäre zu besorgen, daß anfänglich höhere Wasserstände in der getheilten Weichsel eintreten und zu Ueberfluthungen Veranlassung geben könnten."

„Noch vor Coupirung der Nogat muß daher die Regulirung der Weichsel und der anliegenden Dämme aus der Gegend von Mewe her bis gegen das Danziger Haupt hin — auf eine Entfernung von fast 7 Meilen auf durchgreifende Weise erfolgen."

Dem entsprechend wurden Seitens des Staates hierauf folgende Regulirungs-Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt:

Zunächst eine halbe Meile unterhalb der Montauer Spitze wurde von der Weichsel zur Nogat ein neuer, den Wasserzufluß für die Nogat bestimmt abgrenzender mit Eiswehren zur Abhaltung des Eises von der Nogat versehener und mit Leitdämmen eingefaßter Kanal angelegt.

Demnächst ward die alte Nogat-Einmündung an der Montauer Spitze an zwei Stellen wasserfrei abgedämmt; gleichzeitig wurden sämmtliche Banndeiche der Weichsel und Nogat von der Montauer Spitze abwärts bis unterhalb der Brücken erhöht und verstärkt — im Ganzen sind 39,000 Ruthen oder 19½ Meilen Deiche auf 16 Fuß Kronenbreite und 3füßige äußere Dossirung gebracht worden.

Außerdem ward das Fluthprofil der Weichsel unmittelbar oberhalb und unterhalb der neuen Nogat-Einmündung durch Verlegung der Deiche auf ausgedehnte Strecken angemessen erweitert.

Es zeigte sich der Beweis für die Richtigkeit der bei der ganzen Anlage maßgebend gewesenen Grundsätze auch sehr bald in dem Umstande, daß, wie die angestellten Messungen und Beobachtungen ergeben haben, die Vertheilung der Wasserzuflüsse für Nogat und Weichsel nach der Vollendung der Werke genau so erfolgt ist, wie es bei der Anlage derselben beabsichtigt worden war. Den bestehenden Fluth-Profilen und früheren Verhältnissen entsprechend, war nämlich die neue Kanal-Anlage von der Weichsel zur Nogat so projektirt worden, daß bei Hochwasser die Nogat ein Drittel der gesammten Wassermenge aus der ungetheilten Weichsel aufnehmen, die übrigen zwei Drittel aber der getheilten Weichsel verbleiben sollten. Bei den zur Zeit des Hochwassers im Frühjahr 1854 angestellten Messungen an den Brücken-Baustellen zu Dirschau und Marienburg stellt sich nun heraus, daß in der That die Weichsel ungefähr 66 Hunderttheile, die Nogat aber ca. 34 Hunderttheile der gesammten Wassermenge abführen.

Gleichzeitig mit den geschilderten Strom-Regulirungsarbeiten begann der Bau der beiden Eisenbahnbrücken zu Dirschau und Marienburg und demnächst auch die Anlage des quer durch die Niederung von Dirschau (Fährkrug) bis Marienburg (Caldowo) führenden Eisenbahndammes, der bei seiner niedrigen Höhenlage im Niveau des ihn umgebenden Terrains unbezweifelt ganz ohne Einfluß für die Inundations-Verhältnisse ist. Die beiden Brücken sind seit 2 Jahren durch Aufführung der sämmtlichen Pfeiler bis über den höchsten Wasserstand so weit vollendet, als ihre Ausführung für den ungehinderten Abfluß des Hochwassers und des Eisgangs von Einwirkung sein kann.

Was insbesondere die Weichselbrücke bei Dirschau in dieser Beziehung betrifft, so ist noch zu bemerken, daß für diese später (etwas abweichend von dem früheren Projekt) eine Lage unterhalb der Stadt Dirschau bestimmt ward, um hier ein größeres Quer-Profil zu gewinnen, als sich oberhalb der Stadt, unmittelbar am Fährkrug findet. Bei dieser günstigen Lage, welche dieselbe in einem weiteren Fluth-Profil unmittelbar unterhalb eines engeren erhalten hat, und mit Rücksicht darauf, daß sie zwischen den Pfeilern noch eine eben so große Durchfluß-Oeffnung wie das erwähnte, unmittelbar oberhalb an der Stadt Dirschau liegende engere Fluth-Profil darbietet, ist zunächst zu schließen, daß die Brücke dem Abfluß des Hochwassers im Allgemeinen nicht hinderlich sein kann; hinsichtlich des ungehinderten Eisabganges entspricht sie ferner durch ihre 6 Oeffnungen, von denen jede die außerordentliche Weite von 386 Fuß im Lichten hat, hier vollständig allen an sie zu stellenden Anforderungen, indem ein von den sämmtlichen Wasserbau-Beamten der ganzen preußischen Weichselstrecke einstimmig früher abgegebenes Gutachten nur Lichtweiten von mindestens 200 Fuß als für den Eisgang der Weichsel erforderlich bezeichnete.

B. Für die Beurtheilung der Vorgänge bei dem vorigjährigen großen Eisgange ist es zunächst von Erheblichkeit, daß sich auf der Weichsel schon im November 1854 die erste Eisdecke bildete, welche sich zwar bei dem nachfolgenden wechselnden Frost- und Thauwetter wiederholt in Bewegung setzte, aber nur bis Czattkau, ca. ¾ Meilen unterhalb Dirschau gelangte, wo so ungeheure Eisanstopfungen entstanden, daß die später bei anhaltendem starken Froste zu einer kompakten Masse zusammengefrorene Eisdecke im eigentlichen Stromstriche in den geringsten Dimensionen 8 bis 12 Fuß Stärke erlangte, neben dem Stromstriche aber das Bette der Weichsel bis auf den Grund ausfüllte. Durch den dadurch herbeigeführten anhaltenden Aufstau des Wassers von 18 bis 20 Fuß am Pegel zu Dirschau wurde eine ganz außerordentliche Ueberfüllung des Weichselstrombettes und der überströmten Vorländer mit schlammigen Eismassen bis weit über Dirschau hinaus bewirkt, welche bei dem späteren anhaltenden Frostwetter zu einer festen Eisdecke zusammenfroren.

Als daher in der zweiten Hälfte des Monats März v. J. die Nachrichten aus Warschau in Dirschau eintrafen, daß der Eisgang daselbst eingetreten und das Wasser zu der beispiellosen Höhe von 20 Fuß 4 Zoll gestiegen sei, mußten für die unteren Stromgegenden die größten Besorgnisse stattfinden, weil hier die mächtigen Eismassen sich bei dem bereits sehr hohen Wasserstande von 19 Fuß 8 Zoll an den Pegeln zu Dirschau und Montauer Spitze noch vollständig in der Winterlage befanden. Der am 28. März in der Nacht um 12½ Uhr erfolgte Ausbruch des Eises bei Montauer Spitze rechtfertigte diese Besorgnisse auf eine erschütternde Weise; das in Zeit von 4½ Stunden von 21 Fuß 6 Zoll auf 28 Fuß 6 Zoll ansteigende Wasser überfluthete sämmtliche Deiche, überstürzte dieselben an vielen Stellen mit hohen Eisbergen und in wenigen Stunden war das Schicksal der Niederungen entschieden. In der getheilten Weichsel bewegte sich das Eis nach dem angeführten Ausbruch bei Montauer Spitze rasch weiter. Bei Dirschau, wo das von oben kommende Eis schon um 5 Uhr früh in voller Bewegung war, setzte sich der Eisgang ungehindert bis 8 Uhr früh unaufhaltsam, nicht, wie die Petenten angeben, bis oberhalb, sondern bis unterhalb Dirschau fort. Die Deich-Durchbrüche bei Groß-Montau erfolgten zwischen 4 und 5 Uhr Morgens, und erst zwischen 7 und 8 Uhr Morgens kamen die bisher unaufgehaltenen Eismassen bei der Dirschauer Kämpe, zwar bei einem Wasserstande von 27 Fuß 6 Zoll auf kurze Zeit zum Stillstande, nachdem durch die Ergießung des Hochwassers in den großen (Marienburger) Werder durch die beiden Deichdurchbrüche bei Groß-Montau den bewegten Eismassen das Druckwasser entzogen wurde. Der große Durchbruch bei Clossowo entstand erst später bei fallendem Wasser am 31. März v. J. um 12 Uhr Mittags, in Folge der heftigen Strömung nach den beiden Durchbrüchen von Groß-Montau und der dadurch herbeigeführten Unterwaschung des Deichfußes.

Gleichzeitig mit dem Ausbruch des Wassers in der Weichsel erfolgte auch der Eisgang durch den Kanal bei Pieckel in die Nogat; die letztere hat mit einem angemessenen Antheil des Eises, das Hochwasser bis zum bordvollen Zustande des Stromes zwischen den beiderseitigen Deichen aufgenommen und abgeführt, und es haben sogar an einzelnen Stellen, namentlich oberhalb der Stromenge bei Marienburg, zu Vogelsang, zeitweise Ueberfluthungen der Deichkrone stattgefunden. Der höchste Wasserstand betrug zu Marienburg am 28. März um 8 Uhr Morgens 25 Fuß 2 Zoll; die Nogat hat somit in der That denjenigen Theil des Hochwassers vollständig abgeführt, den sie ohne eine weitausgedehnte Ueberfluthung und Durchbrechung ihrer Deiche bis zum bordvollen Zustande derselben überhaupt aufnehmen kann. —

C. Werden nun alle diese Umstände zusammengehalten, so muß es einleuchten, daß nicht die Brücken- und Strombauten an der Weichsel und Nogat, sondern daß das, die bekannten höchsten Wasserstände in der Vorzeit um 5½ Fuß übersteigende Hochwasser und der durch ganz außerordentliche Verhältnisse erschwerte Eisgang die vorgekommenen beklagenswerthen Unglücksfälle im vorigen Jahre herbeigeführt haben.

Die sämmtlichen Niederungen an der Weichsel von der polnischen Grenze bei Thorn abwärts, bei Culm, Schwetz, Graudenz, Neuenburg und Marienwerder sind davon in gleichem Maße betroffen worden. Es sind nicht weniger als 33 zum Theil sehr bedeutende Deichdurchbrüche und furchtbare Verheerungen eingetreten und es war daher unausbleiblich, daß auch die unteren Stromgegenden bei dem rapiden Ausbruch der noch in der vollständigen

Winterlage befindlichen außerordentlich starken Eisdecke, demselben Schicksal unterliegen mußten.

Bei der Prüfung der Ursachen jener beklagenswerthen Unglücksfälle darf die gefährliche geographische Lage des Stromes, von Süden nach dem Norden sich ergießend, nicht zu gering angeschlagen werden, deren Folge oft die sein wird, daß der Eisgang zuvörderst oberhalb — im Süden — eintritt, während das Eis sich unterhalb — im Norden — noch in Winterlage befindet. Es darf auch insbesondere der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß nach meteorologischen Beobachtungen seit Menschengedenken das Thermometer andauernd niemals so tief gestanden, wie im Monat Februar 1855, mithin niemals eine so überaus große Eisbildung stattgefunden hat, wie zu jener Zeit. Sehr wesentlich wirken auch die Kulturverhältnisse in Polen ein. Die Wälder der ausgedehnten Flußgebiete der Weichsel, des Bug und der Narew, so wie anderer bedeutender Nebenflüsse werden immer mehr gelichtet und Entwässerungs-Anlagen daselbst ausgeführt. Bei eintretendem Thauwetter im Frühjahr werden daher dem Hauptstrome viel schneller, als früher, sehr bedeutende Wassermassen zugeführt, welche die Eisdecke in den unteren Gegenden zu einem unzeitigen Aufbruche drängen. Es ist daher die Besorgniß nicht zu entfernen, daß sich schwere Eisgänge für die Folge häufiger, als in früheren Zeiten wiederholen werden.

Werden schließlich noch die speziellen Anführungen der Petenten ins Auge gefaßt und insbesondere die angegebenen Umstände, welchen sie die im großen (Marienburger) Werder vorgekommenen Deichbrüche zuschreiben, so ist dazu zu bemerken:

ad a.: daß für niedrige und mittlere Wasserstände in der Weichsel die Anlagen bei Montauer Spitze und Pieckel allerdings zum Nutzen für die Niederungen darauf eingerichtet sind, das Wasser in der Weichsel zusammen zu halten, um auf die Vertiefung derselben hinzuwirken und dadurch die Abführung des Hochwassers und der Eismassen zu begünstigen. Für Hochwasserstände hat der Kanal zu Pieckel solche Abmessungen erhalten, daß der Nogat so viel Wasser zugeführt wird, als dieselbe ohne Gefahr für ihre Deiche aufnehmen kann. Diese Zwecke sind, wie die Erscheinungen bei dem außerordentlichen Eisgange 1855 ergeben haben, vollständig erfüllt, und die Niederungsbewohner sollten dies bei richtiger Würdigung der Verhältnisse dankbar anerkennen, weil der vorjährige Eisgang bei der früheren Stromlage jedenfalls auch noch sehr verheerende Durchbrüche an den Deichen der Nogat, die von Durchbrüchen verschont geblieben sind, veranlaßt haben würde;

ad b.: daß bei Stromtheilungen die Eisfahrt des ungetheilten Stroms durch die Ableitung eines bedeutenden Theils des Hochwassers gewöhnlich einige Verzögerungen erleidet, unterliegt keinem Zweifel. Diese unvermeidlichen Verhältnisse fanden aber auch bei der früheren Stromtheilung zu Montauer Spitze statt.

Im vorigen Jahre hat jedoch eine Verzögerung der Eisfahrt in der Weichsel bei dem Kanal zu Pieckel nicht stattgefunden, dieselbe folgte vielmehr unaufhaltsam in richtiger Theilung sowohl durch die Nogat, als durch die getheilte Weichsel, und ist durch die Seitenableitung des Wassers nicht im mindesten aufgehalten worden;

ad c.: bei der Wahl der Brückenlinie zu Dirschau, bei der Ausführung der Pfeilerbauten und der Anschlußdeiche an die Stirnpfeiler, sind die Stromprofile der Weichsel in sorgfältige Berücksichtigung gezogen, und es ist darauf Bedacht genommen, daß die Profilweite in der Brückenlinie zwischen den Pfeilern nicht mehr beschränkt worden ist, als dies, wie schon bemerkt worden, die engeren Weichselprofile unmittelbar oberhalb der Brückenbau-Stelle bei dem Dirschauer Fährkruge gestatten. Es ist also eine durchaus irrige Annahme, daß das Stromprofil der Weichsel durch den Brückenbau bei Dirschau um die Hälfte beschränkt ist, da nicht die frühere Breite der Hochwasserlinie in der Brückenrichtung, sondern die Stromprofile oberhalb der Brücke maßgebend sind;

ad d.: daß durch die Brückenpfeiler, so wie durch das theilweise zwischen denselben aufgestellt gewesene Gerüst und durch die neuen Stromcorrectionen bei der Montauer Spitze keine Nachtheile für den Eisgang und dessen Folgen herbeigeführt worden sind, ergiebt sich aus der Darstellung bei Lit. B. Die Angaben der Petenten, daß ½ Meile oberhalb der Brücke der Deich überfluthet wurde, die Wasserstände unterhalb derselben aber 4 bis 5 Fuß und eine Meile weiter abwärts 7 Fuß unter der Deichkrone zurückblieben, mögen annähernd richtig sein, da unterhalb der Brücke bedeutende Profil-Erweiterungen stattfinden. Sie liefern aber nicht den Beweis, daß durch die Brücke und deren Gerüst Aufstauungen und Verzögerungen des Eisganges stattgefunden haben, da bei Eisgängen vor den bewegten Massen immer mehr oder minder erhebliche Anschwellungen des Stromes vorkommen, und daher auch bei Dirschau nicht ausbleiben konnten.

Hiernach glaubt die Kommission unter der Beistimmung des anwesenden Vertreters der Staatsregierung zu den vorstehenden Ausführungen, auch die innere Begründung der Beschwerden der Petenten in Abrede stellen zu müssen, und empfiehlt daher sowohl aus diesem Grunde, wie mit Rücksicht auf den bereits hervorgehobenen formellen Mangel,

dem hohen Hause:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 28. März 1856.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Schmückert (Vorsitzender). von Kamptz (Berichterstatter). Bartsch. Hoffmann. Schönberger. Melbeck. Diergardt. Bullrich. von Eynern. Lemonius. Barth. Wagener (Neustettin). von Gräveniß.

№ 156.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter
Abgeordneter Graf Pückler.

Journal II. Nr. 796.

Der Rittergutsbesitzer von Prittwitz auf Sitzmannsdorf bei Ohlau in Schlesien beschwert sich darüber, daß ein für die Landwirthschaft höchst wichtiges und bewährtes Düngemittel, die Knochen, durch die Bestimmungen des Zolltarifs vom 1. Januar 1854 für Preußen so vertheuert worden sei, daß der preußische Landwirth die Kosten dafür nicht mehr aufzuwenden vermöge. Derselbe führt zur Begründung seiner Angaben an, daß der Zolltarif vom 1. Januar 1854 in der II. Abtheilung Litt. b. Pos. 1 die Bestimmung enthalte:

„Daß Abfälle, worunter auch Knochen zu rechnen sind, mit einer Ausgangssteuer von $\frac{1}{30}$ Thalern zu belegen seien."

Die gleich nach dieser Position folgende Position enthalte wörtlich folgende Anmerkung:

„Knochen seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend zollfrei."

Die Folge hiervon sei, daß bei der freien Ausfuhr seewärts die Knochen in großen Massen nach England, und bei der geringen Ausgangssteuer über die Landgrenze auch dort in vermehrtem Grade exportirt worden, wodurch die Knochen in Preußen eine so bedeutende Preissteigerung erfahren haben, daß die Landwirthschaft benachtheiligt werde.

Petent trägt daher darauf an:

Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken:

1) daß die zollfreie Ausfuhr von Knochen seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze schleunigst untersagt und diese Ausfuhr dem übrigen Grenzverkehr gleichgestellt werde;
2) daß die diesfälligen Bestimmungen des Zolltarifs sobald als thunlich in dem Sinne geändert werden, daß eine höhere Ausgangssteuer für Knochen an die Stelle der bisherigen von

15 Sgr. pro Zoll-Centner trete, und dieser Artikel nach den Bestimmungen behandelt werde, welche für die im Verkehr gleichzuachtenden Abfälle „Lumpen" (Pos. 24. II. Abtheilung Lit. b. Ausgangs-Abgaben pro Zoll-Centner 3 Rthlr.) festgesetzt sind.

Bei der Berathung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 21. Juli 1851 kam der beregte Gegenstand sowohl in der Zweiten, als auch in der Ersten Kammer in der Session von 1851—1852 zur Sprache und fand auch damals das landwirthschaftliche Interesse Berücksichtigung.

In Betracht dessen, daß die Ausgangs-Abgabe für Knochen mit 15 Sgr. pro Centner seit Jahren für die Ausfuhr dieses Artikels aus den Ostseehäfen eine drückende Last war, und es sowohl im Interesse des Handels dieser Häfen, als auch im Interesse desjenigen Theils der Bevölkerung lag, welcher im Sammeln der Knochen einen kärglichen Erwerb findet, diese Abgabe bei der Ausfuhr über die Seegrenze aufzuheben, beschlossen die damaligen Kammern dieser Position ihre Zustimmung zu geben. Hierbei wurde erwogen, daß die zollfreie Ausfuhr der Knochen seewärts nur die Provinzen Pommern und Preußen treffe, weil die Knochen bei dem ohnehin niedrigen Preise keinen weiten Transport lohnend aushalten, daß aber in diesen Provinzen der Preis der Knochen wenig mehr als die Höhe der Abgabe erreiche und es daher wünschenswerth sei, durch Aufheben der Abgabe die Knochen mehr zu einer gangbaren Waare zu machen, um den mit dem Sammeln der Knochen Beschäftigten einen lohnenden Verdienst zu schaffen — so wie, daß für die Landwirthschaft um so weniger ein Nachtheil zu befürchten sei, als die Zuckerfabriken bei dem allgemein angewandten Mittel der Wiederbelebung der Knochenkohle weit weniger Knochen konsumiren.

Der Export der Abfälle, welche außer Hörnern, Hornspitzen, Klauen und dergleichen hauptsächlich aus Knochen bestehen, hat sich allerdings in den letzten Jahren seewärts wesentlich gehoben und ist seit 1851 von 1600 Centnern bis auf 120,000 Centnern gestiegen, während er über die preußische Landgrenze unbedeutend und ziemlich gleichmäßig geblieben ist, indem er stets zwischen 4- und 7000 Centner gewechselt hat.

Trotz dieser vermehrten Ausfuhr über die preußische Seegrenze sind bis jetzt aus den allein interessirten Provinzen Pommern und Preußen noch keinerlei Klagen über Mangel an Knochen laut geworden, und es hat sich der Preis derselben ziemlich stationair auf 1 Rthlr bis 1 Rthlr. 3 Sgr. pro Centner gehalten.

Wenn nun Petent die Vertheuerung der Knochen in Schlesien der freien Ausfuhr über die Seegrenze und der zu niedrigen Ausfuhr-Abgabe über die Landgrenze zuschreibt, so ist dem entgegen zu halten, daß die Ausfuhr über die Seegrenze gar keinen Einfluß bis Schlesien ausüben kann, weil, wie oben gesagt, die Knochen bei den bestehenden Preisen keinen weiten Transport vertragen, und außerdem die Preise für Knochen in Schlesien bei weitem höher stehen, als in Pommern und Preußen. Da ferner die Ausfuhr über die Landgrenze, wie obige Zahlen nachweisen, von gar keiner Bedeutung ist, und keinen Einfluß auf die Knochenpreise in Schlesien ausüben kann, so empfiehlt die Kommission dem hohen Hause bezüglich dieser Petition:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wendt.

Journal II. Nr. 773.

Der Pastor Frosch zu Warthe bei Templin trägt in einer Petition vom 21. Februar d. J., indem er die Belastung der Geistlichen und Küster durch Entziehung der früher gesetzlich gewährten Steuerfreiheit und ihre Heranziehung zu Arbeiten für das Vormundschaftswesen und für die innere Mission schildert, ohne einen eigentlichen Antrag zu formuliren, den Wunsch vor:

daß diejenigen älteren Geistlichen u. s. w., denen ihre Rechte verbrieft sind, im Genusse der Steuerfreiheit bleiben mögen.

Für den Fall einer Versetzung will er auch diese älteren Geistlichen, wie jeden anderen Staatsbürger, zu den Steuern herangezogen wissen.

Die Petition eignet sich nicht zur Befürwortung. Nachdem einmal durch das Gesetz vom 9. Dezember 1849 die Befreiung der Geistlichen und Lehrer von der Klassensteuer aufgehoben, und nun schon seit 6 Jahren danach verfahren ist, würde die theilweise Beseitigung des dadurch aufgestellten und verwirklichten Grundsatzes ganz unangemessen sein.

Die Kommission beantragt daher:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 347. 348. 391. 727. 801. 860.

Es liegen mehrere gleichlautende Petitionen vor:

a) der Brennerei-Besitzer des Insterburger Kreises vom 29. Januar 1856,
b) von Pfeiffer und Genossen aus Lyk vom 11. Januar 1856,
c) von Dreßler und Genossen aus dem Tilsiter Kreise,
d) aus Marggrabowa im Februar 1856,
e) eine andere aus Marggrabowa vom 28. Februar c.,
f) des Gutsbesitzers Mack zu Althoff-Ragnit und Genossen,

welche eine Ergänzung der Strafvorschriften des §. 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung pag. 114) und der Declaration vom 6. Oktober 1821 (Gesetz-Sammlung pag. 187) beantragen.

Der §. 83 der Steuer-Ordnung bestimmt:

„Wer Branntwein-Brennerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindlichen Ehegattin, Kinder und Anverwandte, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann."

Die Declaration vom 21. Oktober 1821 bestimmt:

„daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlich Verhafteten nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete ebenfalls zur Zahlung der Geldbuße nicht im Stande sein sollte."

Die Petenten beantragen nun:

daß das hohe Haus dem Königlichen Staats-Ministerium folgende Aenderung der Allerhöchsten Declaration vom 6. Oktober 1821 empfehle:

„der subsidiarisch verhaftete Brennereibesitzer ist zwar verpflichtet, die Geldstrafe zu zahlen, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Gesetzes-Uebertreters nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, die eventuell erkannte Freiheitsstrafe ist aber gleichzeitig an diesem zu vollstrecken, ohne Rücksicht, ob der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße im Stande ist oder nicht."

Die Kommission hat bei Prüfung der Petitionen nicht verkannt, daß darin eine bedeutende und, sowohl in Rücksicht auf die Prinzipien der Steuer-Strafgesetzgebung, als auch in der Anwendung auf den einzelnen Fall, ausnahmsweise Strafschärfung begehrt werde.

Andererseits hat aber auch die Kommission den von den Petenten vorgetragenen Gründen eine gewisse Anerkennung nicht versagen können. Die Petenten heben hervor, daß nicht etwa bloße Betriebs-Contraventionen, sondern wirkliche Steuer-Defraudationen wider den Willen und ohne Schuld des Brennerei-Besitzers von seinen Dienstleuten u. s. w. verübt werden können, und die Möglichkeit dieses Falles muß zugegeben werden. Die Petenten führen weiter mit Recht an, daß der Herr gegen Defraudationsstrafen, welche sein Dienstpersonal verursacht habe, sich selten werde decken können, weil das Dienstpersonal meist unvermögend sei, und daher ihm auch nicht Caution stellen könne. Petenten zeigen also die Möglichkeit, daß der unschuldige Dienstherr eine bedeutende Defraudationsstrafe zahlen muß, während sein prinzipaliter dafür verhafteter Brenner thatsächlich straflos ausgeht.

Mit Rücksicht auf diese Gründe hat die Kommission, obschon der Regierungs-Kommissarius bezweifelte, daß den Petitionen werde Folge gegeben werden können, beschlossen:

die Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Journal II. Nr. 157.

Während der Kammer-Session 1851—52 brachte die Königliche Staats-Regierung einen Entwurf zur Declaration und Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Drucksachen Nr. 49.), behufs der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme ein, auf Grund deren das Gesetz vom 2. April 1852 demnächst ergangen ist. Der §. 1. des Gesetzes enthält eine

ausdehnende Erklärung des §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, welcher die Heranziehung der im halbmeiligen Umkreise einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Gewerbetreibenden behandelt. Bei der Kommissions-Berathung des Gesetz-Entwurfs (Nr. 119. der Drucksachen pag. 3.) wurde geltend gemacht, daß die Gewerbetreibenden des halbmeiligen Umkreises, sofern sie in die Stadt steuerpflichtige Gegenstände einführten, die von ihnen bereits erlegte Mahl- und Schlachtsteuer nochmals zahlen müßten, während Einwohner anderer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte von dieser nochmaligen Steuerzahlung frei seien, sobald sie nur die bereits erfolgte Versteuerung der Waaren nachweisen. Es wurde ferner eine doppelte Besteuerung aller Einwohner des halbmeiligen Umkreises darin gefunden, daß sie ihre Bedürfnisse von Bäckern, Schlächtern u. s. w. entnehmen müßten, welche zur Mahl- und Schlachtsteuer herangezogen sind, außerdem aber zur Klassen- und Einkommen-Steuer voll veranlagt werden.

Diese Bemerkungen wurden zwar zur Begründung des daran geknüpften Antrages, den §. 1 des Gesetz-Entwurfes abzulehnen, nicht für ausreichend erachtet, aber in Bezug auf mehrere, dieselben Bedenken verfolgenden Petitionen beschloß, obschon die Finanz-Kommission den Uebergang zur Tagesordnung beantragt hatte, die damalige Zweite Kammer in der Sitzung vom 27. Februar 1852 (Stenographische Berichte pag. 533.)

> „die Petitionen der Regierung Sr. Majestät zu überweisen, zur Erwägung, in welcher Weise die Härte, welche in der Ausdehnung der Mahl- und Schlachtsteuer-Pflichtigkeit auf den halbmeiligen Umkreis der betreffenden Städte liegt, zu mildern sein möchte."

An diese Vorgänge anknüpfend, hat der Bürgermeister aus Poppelsdorf bei Bonn in einer von Kessenich den 12. Januar 1856 datirten „an den Präsidenten der Zweiten Kammer" gerichteten Petition beantragt:

> „durch die hohe Kammer dahin wirken zu wollen, daß die auf den Gemeinden:
>
> | | | | |
> |---|---|---|---|
> | Poppelsdorf | mit | ..... 1606 | Seelen, |
> | Dottendorf | „ | ..... 560 | „ |
> | Dransdorf | „ | ..... 1029 | „ |
> | Endenich | „ | ..... 1459 | „ |
> | Ippendorf | „ | ..... 456 | „ |
> | Kessenich | „ | ..... 1260 | „ |
> | Lengsdorf | „ | ..... 601 | „ |
>
> seit 1820 haftende doppelte Besteuerung, nämlich die Mahl-, Schlacht-, Klassen- und Einkommen-Steuer baldigst beseitigt werde."

Der Petition ist beigefügt ein Bescheid der Königlichen Regierung zu Cöln vom 23. Februar 1854, worin auf die von Seiten des Finanz-Ministerii über den betreffenden Gegenstand erhobenen Erörterungen verwiesen wird.

Die Kommission kann die Petition nicht befürworten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die behauptete doppelte Besteuerung nur scheinbar, nicht aber wirklich eintritt, oder doch durch andere Vortheile überwogen wird.

Zur Mahl- und Schlachtsteuer werden im halbmeiligen Umkreis nach §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 nur die Bäcker und Schlächter und diejenigen herangezogen, welche ohne polizeilichen Erlaubnißschein oder ohne Gewerbeschein umherziehend mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände feil bieten.

Allen anderen Einwohnern steht es frei, ihre Bedürfnisse an Fleisch, Backwaaren und dergleichen aus benachbarten mahl- und schlachtsteuerfreien Bezirken zu entnehmen oder durch eigene Zubereitung zu gewinnen, ohne der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen zu sein. Wenn aber selbst die ärmeren Einwohner oft nicht in der Lage sind, aus steuerfreien Bezirken ihre Bedürfnisse einzuholen, oder selbst zu backen und zu schlachten: so möchte doch ein besonders hoher Druck der Mahl- und Schlachtsteuer ihnen nicht fühlbar werden, weil die Bäcker und Schlächter des halbmeiligen Umkreises meistens vertragsmäßig und zu nicht sehr hohen Sätzen in der Mahl- und Schlachtsteuer fixirt sind. Abgesehen davon, genießen die Anwohner einer Stadt neben den Vorzügen des Landlebens auch die der Stadt, und erhalten namentlich die Arbeiter in der Höhe des Arbeitslohns einen reichlichen Ersatz für die Besteuerung, die sie durch Mahl- und Schlachtsteuer und daneben durch die Klassensteuer trifft. Gerade um Bonn steigt die Einwohnerzahl des halbmeiligen Umkreises auf mehr als 12,000, was schwerlich der Fall sein würde, wenn sie einen besonderen Steuerdruck wirklich empfänden.

Wenn gleichwohl Beschwerden über einen solchen Steuerdruck eingelaufen sind, so ist zu bemerken, daß sie meist von Bäckern und Schlächtern, weniger von den Konsumenten ausgegangen sind. Auch die vorliegende Beschwerde ist nicht von den Konsumenten, wenngleich angeblich in ihrem Interesse verfaßt, ausgegangen.

Wollte man aber auch wirklich den Bewohnern des halbmeiligen Umkreises eine Steuer-Erleichterung zukommen lassen, so würde sich dies doch, so lange man nicht etwa die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer unternehmen wollte, als ganz unausführbar erweisen.

Die Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer im Allgemeinen und insbesondere für Bonn ist nicht ausführbar. Es blieben mithin zur Erleichterung des halbmeiligen Umkreises nur zwei Wege, entweder die Mahl- und Schlachtsteuer für den Umkreis ganz aufzuheben, oder die Einwohner durch den Erlaß von Klassensteuer zu entschädigen. Die erste Alternative würde zur Anlage von Niederlagen in nächster Nähe der pflichtigen Städte führen und damit den Schleichhandel organisiren, der zweite Weg würde für die ärmere Bevölkerung nur ganz Unerhebliches leisten, da sie an Mahl- und Schlachtsteuer gewiß mehr aufbringt, als die sehr geringen Sätze von Klassensteuer betragen.

Die Kommission beantragt deshalb:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 155.

Der evangelische Pfarrer Droste zu Schwanenberg (Kreis Erkelenz, Reg.-Bez. Aachen) hat eine Petition vom 11. Januar 1856 eingereicht, an deren Schluß er beantragt:

> das hohe Haus der Abgeordneten möge im Wege der Gesetzgebung dahin wirken, daß die Beamten künftig nur den humanen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gemäß die Staatssteuern zu entrichten haben, die Geistlichen aber und Lehrer gänzlich von der Kommunalsteuer befreit werden.

Die Kommission erachtet die Petition zur Befürwortung nicht für geeignet.

Die Frage über die Besteuerung der Beamten ist bei den Berathungen über die Gesetze vom 9. Dezember 1849 und 1. März 1851 erörtert worden. Petitionen ähnlichen Inhalts, wie die vorliegende, haben in den Jahren 1852—55 der Zweiten Kammer vorgelegen, welche darüber in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Kommissions-Anträgen zur Tagesordnung übergegangen ist. (Drucks. de 1852—53 Nr. 362; de 1853—54 Nr. 174; de 1854—55 Nr. 104 und 109. Stenogr. Berichte de 1853—54 pag. 594, de 1854—55 pag. 583). Neue Gründe hat der Petent nicht vorgebracht. Insoweit Petent Befreiung von den Kommunalsteuern für Geistliche und Lehrer erstrebt, ist durch die neuere Gesetzgebung die Sache, wenn auch nicht im Sinne gänzlicher Steuerbefreiung, so doch in dem wesentlicher Steuererleichterung erledigt. Die Gemeinde- und die Städte-Ordnung für Westfalen, so wie die Entwürfe der Gemeinde- und Städte-Ordnungen für die Rhein-Provinz bestimmen, daß die Geistlichen und Lehrer nur nach Maßgabe der, vom Petenten allegirten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1822 zu den Kommunalsteuern herangezogen werden sollen.

Die Kommission beantragt demnach:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 546.

Von mehreren Müllern, welche unter der Kollektiv-Bezeichnung: „Der Verein der Windmüller im Schrimm-Schroda-Kröbner Kreise" auftreten, ist eine Petition d. d. Schrimm, den 4. Februar 1856 eingebracht, welche auf eine Erleichterung der Bock-Windmühlen in Bezug auf Gewerbe- und Grundsteuer abzielt. Die Petition hat nur lokale Verhältnisse der Provinz Posen zum Gegenstande.

Die Petenten sehen eine Gefährdung des Gewerbebetriebes der Bockwindmüller einmal in den Fortschritten der Mechanik, welche zur Anlage von Dampfmühlen und zur Verbreitung guter Handmühlen geführt habe, und dann in der Entstehung neuer Bockwindmühlen, ohne daß regierungsseitig vorher die Bedürfnißfrage erörtert werde. Sie glauben gegen diese vermeintlichen Uebelstände in folgenden Anträgen ein Heilmittel zu finden:

1) Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 in Beziehung auf das Windmüllergewerbe dahin zu ändern, daß es ihnen freistehe, mit ihren Fabrikaten Handel zu treiben, ohne hiervon eine besondere Handelssteuer zu entrichten. —
2) Die Staatsregierung um Wiederherstellung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlen-Anlagen in landrechtlicher Form anzugehen.

Außerdem führen Petenten an, daß nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1844 und der dazu erlassenen Instruction vom

18. Oktober 1844 die Bockwindmühlen neben der Gewerbesteuer von 4 Rthlr. auch noch zur Grundsteuer herangezogen worden seien. Sie erkennen zwar an, daß nach der von der Königlichen Regierung zu Posen unter dem 1. Oktober 1845 erlassenen Instruction die Heranziehung der auf dem platten Lande belegenen Bockwindmühlen zur Grundsteuer ganz aufgegeben, und rücksichtlich der in den Städten belegenen Bockwindmühlen nur so weit, als sie zugleich zur Wohnung dienen, aufrecht erhalten sei, behaupten aber, daß die städtischen Bockwindmühlen dessenungeachtet, obschon sie nicht bewohnbar seien, nach wie vor zur Grundsteuer herangezogen würden. Sie beantragen demnach:

> Das hohe Haus wolle beschließen, den Finanz-Minister darum anzugehen, daß derselbe die Instruction vom 18. Oktober 1844 dahin deklarire, daß alle Gebäude, die nur zu gewerblichen Zwecken dienen und von denen Gewerbesteuer entrichtet wird, von der Grundsteuer frei zu lassen seien.

Die Kommission befindet sich nicht in der Lage, diese Petition befürworten zu können.

Zuvörderst fehlt es derselben an jedem Nachweis, daß irgendwie bei den zuständigen Behörden bereits die entsprechenden Anträge vorgebracht seien. Sodann aber ist der erste Theil der Petition, worin die Verstattung zum Handel mit Mühlenfabrikaten ohne besondere Heranziehung zur Gewerbesteuer dafür beantragt wird, den Prinzipien des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durchaus zuwider.

Was den weiteren Antrag anlangt, wonach jeder neuen Bockwindmühlen-Anlage eine Prüfung des Bedürfnisses vorangehen soll, so müßte es sehr bedenklich erscheinen, die grundsätzlich bestehende Gewerbefreiheit zu Gunsten eines einzigen Gewerbezweiges einzuschränken, und zu den §§. 234. 242 II. 15 Allgemeinen Landrechts zurückzukehren, welche auf dem Boden der Zwangs- und Bannrechte stehen.

Auch die Rückkehr zu den Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, welche durch §. 38 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 beseitigt ist, kann nicht für angemessen erachtet werden, da ein allgemeines Interesse die vorgängige Erörterung der Bedürfnißfrage bei Anlage neuer Bockwindmühlen nicht erfordert.

Was endlich den Antrag in Betreff der Befreiung von der Grundsteuer anlangt, so ist derselbe einerseits im Prinzip durch die von den Petenten selbst allegirte Instruction vom 1. Oktober 1845 vollständig zu Gunsten der Petenten erledigt, anderseits, indem er für **alle** zu gewerblichen Zwecken dienende Gebäude gestellt ist, offenbar viel zu weit ausgedehnt. Sollten einzelne Fälle vorkommen, in welchen die Instruction vom 1. Oktober 1845 nicht beachtet wäre, so würden die Betroffenen im gewöhnlichen Instanzenwege ihre Interessen zu verfolgen haben.

Die Kommission beantragt:

> über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Krosigk.

Journal II. Nr. 656 und 788.

Die Gemeinde-Vorsteher und eine Anzahl Einwohner der Vororte von Trier beschweren sich in zwei gleichlautenden Petitionen darüber, daß ihre Wohnorte in der Steuer überbürdet seien, indem sie Klassensteuer zu zahlen hätten, außerdem aber die Bäcker und Schlächter unter ihnen nicht allein der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen seien, sondern auch noch die Gewerbesteuer, wie ihre Gewerksgenossen in der Stadt Trier, nach den hohen Sätzen der zweiten Abtheilung zu entrichten hätten.

Sie führen an: die Einwohner der Vororte hätten jährlich an Klassensteuer circa 4500 Rthlr. und an Mahl- und Schlachtsteuer circa 3000 Rthlr., mithin in Summa ungefähr 7500 Rthlr. aufzubringen, was bei einer Bevölkerung von 7700 Seelen den hohen Steuersatz von 28 Sgr. pro Kopf betrage. Der größte Theil der Einwohner der Vororte bestehe aus ganz armen Leuten, die von dieser Steuer augenscheinlich sehr gedrückt werden müßten. Besonders hart würden aber die Bäcker und Fleischer unter ihnen getroffen; ein Drittheil derselben habe schon seit Jahren das Gewerbe aufgeben müssen. Durch den inzwischen eingetretenen Zuschlag von 25 pCt. zu beiden Steuern werde das Drückende noch ganz wesentlich vermehrt. Petenten gehen von der Ansicht aus, daß den Bäckern und Schlächtern der Vororte die Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die höhere Gewerbesteuer lediglich zum Vortheil und auf Ansuchen ihrer Gewerbsgenossen in Trier auferlegt worden sei; diese hätten sich durch den Gewerbebetrieb in den Vororten beeinträchtigt geglaubt, da nach dem Gesetz vom 2. April 1852 Quantitäten von Brot und Fleisch unter ½ Centner steuerfrei in die Stadt hätten eingeführt werden dürfen. Durch Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii sei aber die steuerfreie Einbringung von Brot und Fleisch auf so unbedeutende Quantitäten herabgesetzt, daß ein Absatz aus den Vororten an Bewohner der Stadt zu den größten Seltenheiten gehöre. Sie könnten aber nur wünschen, daß auch nicht die geringsten Quantitäten von Brot und Fleisch mehr steuerfrei in die Stadt eingebracht werden dürften. Dann würden die städtischen Bäcker und Fleischer keinen Grund zur Beschwerde mehr haben, und es würden dann diese Gewerbtreibenden der Vororte jedenfalls von der Mahl- und Schlachtsteuer befreit und aus der zweiten Abtheilung der Gewerbesteuer in die vierte versetzt werden können. Petenten bitten deswegen:

> Das Haus der Abgeordneten möge den Antrag stellen, daß
>
> 1) die Vororte der Stadt Trier von Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer und allen auf dieselben gelegten Beischlägen befreit, und ferner nur zur Entrichtung der Klassensteuer und der nach dieser umzulegenden Nebensteuern verpflichtet sein sollen —
> 2) daß auch die Bäcker und Schlächter der Vororte, gleich den übrigen Gewerbtreibenden derselben, aus der zweiten in die vierte Steuer-Abtheilung übertreten, dagegen jede unbesteuerte Einbringung von Brot und Fleisch in die Stadt verboten sein soll.

Was zunächst die von den Petenten beantragte Befreiung von der Mahl- und Schlachtsteuer anlangt, so hat die unterzeichnete Kommission diesen Gegenstand in einem voraufgehenden Berichte, eine gleiche Petition für die Vororte von Bonn betreffend, bereits näher erörtert. Petenten haben keine Umstände angeführt, welche die Kommission veranlassen könnten, ihre dort geäußerte Ansicht zu ändern, und sie muß deswegen dafür halten, daß aus den dort näher entwickelten Gründen die vorliegende Petition, so weit sie sich auf die Mahl- und Schlachtsteuer bezieht, Berücksichtigung nicht finden kann.

Rücksichtlich der beantragten Versetzung der Bäcker und Fleischer aus der 2ten Abtheilung in die 4te ist zu bemerken, daß die Veranlagung derselben in der 2ten Abtheilung auf der Bestimmung des §. 27. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 beruht, nach welcher Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, dem städtischen Verein beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten haben, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden. Die Kommission kann in dieser Bestimmung eine besondere Härte nicht finden, da in den Vorschriften über die Art der Einschätzung der Gewerbesteuer hinreichende Garantie dafür gegeben ist, daß die Bäcker und Fleischer der Vororte nur nach dem Verhältniß des Umfanges ihres Gewerbebetriebes eingeschätzt werden. Halten sie dafür, daß sie von der Einschätzungs-Kommission zu hoch angezogen seien, so müssen sie zunächst den vorgeschriebenen Reclamationsweg betreten. Daß dies im vorliegenden Fall geschehen, ist weder behauptet, noch viel weniger nachgewiesen worden. Die Kommission hält deswegen dafür, daß auch dieser Punkt der Petition Berücksichtigung nicht finden kann.

Sie beantragt vielmehr:

> über die gesammte Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter Denzin.

Journal II. Nr. 177.

Die ländlichen Grundbesitzer Scheele und Genossen des Amtes Werther Kreises Halle in Westphalen beschweren sich darüber, daß sie mit der Klassensteuer ihren Verhältnissen nicht anpassend und zu hoch herangezogen sind. Petenten behaupten ferner, daß die Klassensteuer dort so unregelmäßig erhoben werde, daß größere Grundbesitzer bei gleicher Bodenbeschaffenheit ihrer Besitzungen einen geringeren Klassensatz zahlen, als Besitzer kleinerer Grundflächen, und tragen darauf an:

> das Haus der Abgeordneten möge das hohe Ministerium veranlassen, daß der Behörde bei ihrem Veranlagungs-Geschäft ein genauer und bestimmter Maßstab ertheilt werde.

Zugleich stellen Petenten anheim, den Katastral-Reinertrag als den Maßstab rücksichtlich der Grundbesitzer anzugeben, wobei jedes

anderweitige Einkommen, wie z. B. Baar-Vermögen, nur nach seinem Zinswerthe und nicht anders bei Veranlagung der Klassensteuer in Anschlag gebracht werden müßte, wohingegen Schulden ebenfalls zu berücksichtigen seien. Auch wünschen Petenten, wenn der fragliche Maßstab in der Kapitalisirung der Grundbesitzungen nach dem 25fachen Betrage des jetzigen Katastral-Reinertrages gefunden würde, daß dann das so gefundene Kapital nebst dem etwanigen Baar-Vermögen als reines Kapital besteuert werde; im Falle aber, wo Schulden vorhanden, dieselben, soweit sie bestimmt nachgewiesen, bei der Besteuerung in Abzug zu bringen sind. Auf diese Weise glauben Petenten, könnte bei gehöriger Berücksichtigung anderweitiger, sowohl günstiger als mißlicher Verhältnisse und Umstände eine gerechte Klassenbesteuerung bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke ist der Petition ein Schema beigefügt, wodurch nachgewiesen werden soll, in welcher Art die Einschätzung zur Klassensteuer bewirkt werden könne.

Der anwesende Kommissarius der Königlichen Staatsregierung führte hiergegen aus, daß die Petenten einzeln auf dem geordneten Wege gegen die angeblich zu hohe Veranlagung hätten reklamiren müssen, daß dies aber nicht geschehen sei. In Bezug auf die von den Petenten erwähnten Katastral-Erträge bemerkte derselbe, daß diese der Veranlagung zur Klassensteuer nicht zu Grunde gelegt werden könnten, da der Ertrag der Grundstücke jetzt ein wesentlich anderer sei, als zu der Zeit, wo die Grundsteuer-Kataster aufgenommen worden.

Aus der Petition läßt sich in keiner Weise ersehen, ob wirklich eine Ueberbürdung bei der Erhebung der Klassensteuer vorgekommen ist; auch wird von dem Petenten irrthümlich vorausgesetzt, daß bei Veranlagung der Klassensteuer lediglich das Kapital-Vermögen, nicht aber der persönliche Erwerb in Betracht kommt, andererseits kann die Beurtheilung hierüber aber nicht in den Wirkungskreis des Hauses gezogen werden; da endlich auch der vorgeschriebene Instanzenweg als beschritten nicht nachgewiesen ist, so trägt die Kommission

auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Journal II. Nr. 51.

Der vormalige Handlungsgehülfe Kraffrig zu Willenberg in Ostpreußen hat angeblich die in seinem ganzen Leben gemachten Ersparnisse, in 133 Rthlr. bestehend, in Darlehnsscheinen niedergelegt, dabei aber die Einziehungs-Termine der Darlehnsscheine versäumt, wodurch er in den Verlust seines ganzen Vermögens gerathen sei.

Petent hat sich wiederholt an die Königliche Staatsschulden-Verwaltung mit der Bitte gewandt, noch jetzt die Umwechselung seiner ungültig gewordenen Darlehnsscheine gegen neue Kassen-Anweisungen zu verfügen, ist aber abschläglich beschieden worden, weshalb er den Antrag stellt:

> Das Haus der Abgeordneten möge sich seiner unglücklichen Lage erbarmen und bei den zuständigen höchsten Behörden die Umwechselung seines kleinen, zu seinem nothdürftigen Unterhalt nothwendigen Vermögens, in 133 Rthlrn. bestehend, gnädigst befürworten.

Wenn der Einlösungs-Termin der frühern Darlehnsscheine schon einmal prolongirt ist, wenn überhaupt die qu. Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern, sowohl den Amtsblättern als den Kreisblättern, geschehen sind, der anwesende Regierungs-Kommissarius auch erklärte, daß der Staatsregierung überaus viele Anträge auf Umwechselung von Darlehns-Kassenscheinen vorlägen und daß die sorgfältigste Prüfung nothwendig sei, um zu beurtheilen, ob eine theilweise Berücksichtigung stattfinden könne, und hierbei auch mit der allergrößten Vorsicht in der Sache verfahren werden müsse, weil notorisch die größten Schwindeleien durch Aufkauf der alten Scheine getrieben würden: so glaubt die Kommission Anstand nehmen zu müssen, der Petition eine Folge zu geben, und schlägt vielmehr:

den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Journal II. Nr. 210.

Die Köchin Sondermann aus Koblenz will sich von ihrem Lohne nach und nach 40 Thlr. erspart und diese Summe in jetzt schon eingezogenen Kassenscheinen niedergelegt haben. Am 10. Juli v. J., als sie diese Summe in der Sparkasse anlegen wollte, wurde sie dort belehrt, daß diese Kassenscheine ungültig geworden, weil auch der zweite Präklusiv-Termin abgelaufen sei.

Petentin beantragt nun, daß:

> das Haus der Abgeordneten ihr zur Verwerthung der ersparten 40 Thlr. Kassen-Anweisungen, welche gesetzlich ungültig, verhelfen wolle.

Es wird hauptsächlich von der Petentin zur Begründung angeführt, daß sie keine Zeitungen lese und daher die Einziehung der Kassenscheine nie erfahren, da es weder ausgeschellt, noch von den Kanzeln herab verkündigt worden sei.

Durch ein Attest ihres Brotherrn, des General-Arztes des 8. Armee-Corps Dr. Richter und der Polizei-Direction zu Koblenz, ist nachgewiesen, daß die Petentin wirklich die qu. 40 Rthlr. sich von ihrem Lohne gespart und in jetzt eingezogenen Kassen-Anweisungen niedergelegt habe.

Nach den von dem anwesenden Regierungs-Kommissarius abgegebenen Erklärungen glaubt die Kommission, daß in dem vorliegenden Falle eine billige Berücksichtigung der Wünsche der Petentin Seitens der Staats-Regierung eintreten werde, kann indessen bei der materiellen und formellen Lage der Sache ebenfalls nur

den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Journal II. Nr. 285.

Der Kaufmann S. Moßheim zu Warburg führt darüber Beschwerde, daß er bei Veranlagung der Einkommen-Steuer überbürdet sei. Wenngleich er bei der Bezirks-Kommission gegen die vermeinte Ueberbürdung unter Anführung von Thatsachen reklamirt und unter Erörterung der Verhältnisse gebeten habe, so sei er doch abschläglich, und, wie er behauptet, ohne alle Erörterung seiner angeführten Thatsachen beschieden worden.

Petent hat sich angeblich weiter an den General-Steuer-Direktor gewandt, will aber hier ebenfalls abschläglich beschieden worden sein, und trägt deshalb darauf an:

> Das Haus der Abgeordneten möge dahin wirken, daß durch die dazu eingesetzte Kommission die gegenwärtige Beschwerde begutachtet und geeignetenfalls solche alsdann dem Königlichen hohen Finanz-Ministerium zur Abhülfe überantwortet würde.

In Erwägung,

> daß es außerhalb des Wirkungskreises des Hauses liegt, über Steuerreclamation eingehende Entscheidungen zu berathen,

und ferner,

> daß §. 26 des Gesetzes wegen Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 bestimmt:
>
> > Daß gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission ein Rekurs nicht weiter stattfinden solle,

empfiehlt die Kommission

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 73.

Die Kommunalsteuer-Erheber des Czarnikauer Kreises, beziehungsweise des Distrikts Schönlanke, bitten um Feststellung einer höheren Tantieme für Erhebung der Renten und Einziehung der Einkommensteuer, so wie auch um eine Entschädigung für Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Petenten führen hauptsächlich an:

1) daß die Renten-Einziehung für ½ pCt. von dem Kommunal-Steuer-Erheber besorgt werden solle, wogegen der Kreis-Steuer-Einnehmer 1½ pCt. erhalte, der diese Gelder nur in solie von den Erhebern abnehme;
2) daß den Kommunal-Erhebern die Erhebung der Einkommen-Steuer abgenommen worden, dagegen ihnen die Erhebung der Klassensteuer von dem Gesinde der Einkommen-Steuerpflichtigen verblieben — daß also die lästige Einziehung der kleinen Steuer-Beträge ihnen verblieben, die der größeren Beträge ihnen entzogen sei;
3) daß die Feuer-Societäts-Kreis-Kommunal-Beiträge unentgeltlich von ihnen eingezogen werden müßten, während die in hohem Gehalte stehenden Kreis-Steuer-Einnehmer davon Tantieme erhielten.

Diesen Uebelständen sei es zuzuschreiben, daß selten Jemand, der reife Kenntnisse zum Erheber hat, sich dazu hergebe, und daß Niemand das Amt lange behalte, wodurch den Behörden mannigfache Arbeiten erwüchsen.

Petenten tragen nun darauf an:

> durch Beschluß festzusetzen, daß für Erhebung der Rente

die von der hohen Staats-Regierung genehmigten ganzen 2 pCt., für Einziehung der Einkommensteuer die gewöhnliche Tantieme, und für die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge 2 pCt. gewährt würden. Für die mühsame Erhebung der Grundsteuer wird um eine Entschädigung aus der Kommunal-Kasse gebeten.

Die Verpflichtung zur Erhebung der von den Petenten angeführten Steuern u. s. w. liegt den betreffenden Kommunen ob und es ist Sache derselben, sich mit den Erhebern über die dafür zu zahlende Vergütigung zu einigen. Dürfte daher schon aus diesem Grunde jede Veranlassung zu einer befürwortenden Einwirkung der Landesvertretung cessiren, so tritt dann auch noch der Umstand hinzu, daß die Petenten es versäumt haben, sich zunächst mit ihren Anträgen an die geordneten vorgesetzten Behörden zu wenden. Es kann daher auch für diese Petition nur

der Uebergang zur Tagesordnung

empfohlen werden.

E.

Berichterstatter:
Freiherr Spiegel v. Pickelsheim.

Journal II. Nr. 668.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Mehlsack, Regierungsbezirk Königsberg, wenden sich an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

> durch Ermäßigung der aufzubringenden Servis-Abgabe eine mittellose Stadt und ihre Bewohner vor dem allmäligen, aber sicheren Untergange zu retten, und die dazu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Zur Begründung dieses Antrages wird von den Petenten angeführt: die der Stadt Mehlsack im Jahre 1815 auferlegte Servissteuer von 787 Rthlr. 15 Sgr. sei eine übergroße, da die der Stadt gehörigen Liegenschaften an Ackerland, Wiesen, Hütungen und Unland 100 Hufen betragen — die in 337, zum großen Theil baufälligen, hölzernen Häusern wohnende, aus Tagelöhnern und Handwerkern bestehende Bevölkerung, beim Darniederliegen jedes gewerblichen Verkehrs, sich in einem Zustande völliger Nahrungslosigkeit befinde und von einer Schuldenlast gedrückt sei, bei welcher die Kommune nur 2 kleine Waldungen besitze, nicht im Stande sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und deshalb Gelder habe aufnehmen müssen.

Aber auch eine Vergleichung mit andern Städten der Provinz ergebe die behauptete Ueberbürdung, indem beispielsweise von den Städten Mühlhausen, Heiligenbeil und Wormlitt bei viel günstigern Besitz- und Vermögensverhältnissen nur 357 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., resp. 656 Rthlr. 20 Sgr. und 726 Rthlr. 20 Sgr. an Servissteuer entrichtet werde.

Endlich sei von den Provinzialbehörden selbst eine Ueberbürdung der Stadt Mehlsack anerkannt, nichtsdestoweniger und obwohl die ausdrückliche Bestimmung der §§. 4 und 6 des Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Petenten zur Seite stehe, sei ihren Anträgen auf Ermäßigung der Servissteuer von den betreffenden Behörden nicht Folge gegeben worden.

Anlangend die von den Petenten behauptete Ueberbürdung, so dürfte eine solche nach der von ihnen in beglaubigter Abschrift beigebrachten Verfügung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 18. Juni 1846 nicht zweifelhaft sein, da in derselben ausdrücklich anerkannt wird, daß der Wunsch, der Stadt Mehlsack eine Erleichterung in Aufbringung des Servises zu Theil werden zu lassen, alle Berücksichtigung verdiene. Zugleich wird aber den Petenten zu erkennen gegeben, daß eine Anlegung dieser Abgabe nur im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden könne, daß das Gesetz wegen anderweiter Aufbringung der Servis-Abgabe und eine den Verhältnissen der Stadtgemeinde mehr entsprechende Vertheilung der gedachten Abgabe in Aussicht stehe, der Stadtgemeinde daher nur empfohlen werden könne, diesen Zeitpunkt abzuwarten.

Auf eine unterm 9. Oktober 1849 an den General-Direktor der Steuern gerichtete Vorstellung ist den Petenten eröffnet werden, daß ihr Antrag auf Ermäßigung des Servissteuer-Kontingents um den Betrag von 66 Rthlr. einer nähern Erörterung unterworfen, nach dem Resultate derselben und nach Lage der Gesetzgebung jedoch zur Berücksichtigung nicht geeignet erscheine, indem durch den §. 6 des Allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 20. Mai 1820 für jede Stadt der Servis mit demjenigen Betrage, welchen sie damals zu entrichten hatte, bis zu der vorbehaltenen Grundsteuer-Revision fixirt worden, damit aber der Verwaltung die Befugniß entzogen sei, in Berücksichtigung derjenigen Veränderungen, welche die Gewerbsthätigkeit und der Wohlstand einzelner Städte im Laufe der Zeit erlitten, entsprechende Veränderungen in den Verhältnissen der Servislast, eventuell Ermäßigungen eintreten zu lassen.

Bis jetzt haben die Petenten nicht nachgewiesen, daß der Belauf der von der Stadtgemeinde Mehlsack zu entrichtenden Servis-Abgabe den fünften Theil des Reinertrages der verpflichteten Grundstücke übersteige, oder daß der ursprünglichen Feststellung des Servis-Kontingents der Stadt Mehlsack ein offenbarer Irrthum zum Grunde gelegen habe; es steht somit dem Antrage der Petenten der §. 4 des Abgaben-Gesetzes vom 20. Mai 1820, welcher nur in dem Falle, daß jener Nachweis geführt worden ist, eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Servissteuer, welcher nach den oben allegirten Bestimmungen dem Staate gegenüber der Charakter der Grundsteuer beigelegt worden, nicht zur Seite.

Hiernach, und da das Gesetz vom 24. Februar 1850, welches im §. 1 diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach §. 6 des Allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 unterliegen, der Grundsteuer unterwirft, bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, und dieser Zeitpunkt von den Petenten abgewartet werden muß, hat die unterzeichnete Kommission einstimmig beschlossen, unter Bezugnahme auf den früher erstatteten Bericht über eine gleichartige Beschwerde der Stadt Frauenburg, dem hohen Hause der Abgeordneten zu empfehlen:

> über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Mehlsack wegen Ueberbürdung durch die Servissteuer, resp. wegen Ermäßigung derselben,
>
> zur Tagesordnung überzugehen.

F.

Berichterstatter:
Abgeordneter Himml.

Journal II. Nr. 23.

Die Bewohner der Franken-Vorstadt zu Stralsund, in welcher sich nach Schleifung der Festung in den Jahren 1807/8 gewerbthätige Bewohner da angebaut und ansässig gemacht haben, wo früher die Festungswerke gestanden, und deren Wohnungen jetzt, nachdem die Festung wiederhergestellt worden, zum großen Theile im ersten und zweiten Rayon liegen, beschweren sich über die durch das Mahl- und Schlachtsteuergesetz ihnen erwachsenen Nachtheile.

Sie geben an, daß ihre Vorstellungen bei den Behörden nach erfordertem Gutachten des Königlichen Haupt-Zollamtes zu Stralsund, welches die diesfällig sie betreffende Härte zwar zugestehe, aber mit der durch örtliche Verhältnisse gebotenen Nothwendigkeit zu entschuldigen wisse, zurückgewiesen worden, und sie richten nunmehr ihre Bitte um Abhülfe an das Haus der Abgeordneten. Die Petenten schließen das Gesuch mit folgenden (ihren Antrag in sich fassenden) Worten:

> Deshalb wenden wir uns an die Vertreter der Nation, an das hohe Haus der Abgeordneten, mit einem Vertrauen, das die Befürchtung nicht aufkommen läßt, es werde mit einer gleichen Härtigkeit unser Recht auf Befreiung entweder von der Schlacht- und Mahl- oder von der Klassensteuer zurückweisen, jedenfalls glauben wir vertrauen zu dürfen, daß die Thorsteuer für Mahl- und Schlachtgüter des innern Stadtbezirks für zureichend werde anerkannt und daß die Plackereien der Bannmeile werden eingestellt, oder die Maßregeln mindestens in einen gesetzlichen, der Willkür der Steuerbeamten Schranken ziehenden Zustand werden gebracht werden, sofern das hohe Haus hieraus Veranlassung nehmen wird, dieses Gesuch dem Herrn Finanz-Minister zur hochgeneigten Erwägung und Abstellung zu unterbreiten.

Diese ihre nachgesuchte Verwendung begründen sie durch folgende Anführungen:

Die Bewohner der Vorstädte, die, wie schon erwähnt, zum großen Theile innerhalb der Festungs-Rayons liegen, hätten sich eben deshalb hinsichtlich ihrer baulichen Einrichtungen manchen Beschränkungen unterwerfen müssen und hätten namentlich in den Häusern oder außerhalb derselben keine Backöfen anlegen dürfen. Dadurch seien sie gezwungen worden, ihr Brod bei Bäckern innerhalb der Stadt backen zu lassen.

Nach den Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes und den daraus hervorgegangenen Orts-Regulativen seien aber ferner den Bewohnern der Vorstädte speziell noch folgende Beschwernisse erwachsen:

Sie müssen

a) das Mehl versteuern, welches sie zum Brodbacken nach der Stadt bringen, oder, wenn sie dies nicht wollen und den gesäuerten Teig (der allerdings steuerfrei sei) wegen kalter Jahreszeit nicht zum Bäcker befördern können,

b) versteuertes Brot in der Stadt kaufen,
hiernach also neben der Klassensteuer, der sie unterliegen, auch die Mahlsteuer entrichten.

c) Der Bäcker, welcher sich vor drei Jahren in der Franken-Vorstadt etablirt, müsse das von ihm gebackene Brot beim Einbringen in die Stadt auch noch, also, da er als Vorstädter der Mahlsteuer schon unterliege, doppelt versteuern.

d) Die Bewohner der Vorstadt, die bis dahin unter Beobachtung bestimmter zur Begegnung von Umgehungen vorgeschriebener Formen, bezüglich der Bezeichnung und des Gewichts ihres Gutes, bei ihrem Bäcker ihr Hausbrot backen lassen gekonnt, sollen nach neuerer Anordnung jetzt wieder bei städtischen Bäckern backen lassen, um ihr zu diesem Behufe in die Stadt zu bringendes Mehl am Thore wieder versteuern zu müssen.

In Ausführung dieser von der Steuerbehörde den Vorstädtern wieder zugedachten Beschränkung sei dem Bäcker der Vorstadt das Backen ihres Hausbrotes und der gleichzeitige Brotverkauf untersagt und das von ihnen zur Verbackung von Brot für sie ihm überbrachte Mehl sei konfiszirt worden.

Hiernach und da

e) die Bewohner der Vorstadt zur Bezahlung der Schlachtsteuer auch verpflichtet seien, weil frisches Fleisch unversteuert im halbmeiligen Umkreise von Stralsund nicht verkauft werden dürfe, halten die Gesuchsteller sich als dem Schlacht- und Mahlsteuer-Gesetze in seiner vollsten Ausdehnung unterworfen, das für sie ohne die erbetene Abhülfe das schreiendste Unrecht sein würde und das, wie sie außerdem geltend machen, eben deshalb nur zu Steuer-Umgehungen ermuntere.

Petenten haben nun allerdings in ihrer Eingabe angeführt, daß sie zur Abwendung ihrer vermeintlichen Beschwernisse bei den Behörden vorstellig geworden, aber unerhört geblieben seien. Irgend ein schriftlicher Bescheid, der ihnen in Folge dieser Anrufung der kompetenten Ressort-Behörden doch ertheilt worden sein müßte, ist indessen nicht beigebracht. Es konstirt daher nicht:

ob die Petenten diesen formell vorerst anzuwendenden Instanzenweg gehörig eingeschlagen und wie sie ihn verfolgt haben.

Schon um dieses formellen Mangels willen sieht sich die Kommission nicht in der Lage, die Petition, nach dem Antrage, der Staatsregierung zu irgend einer Erwägung und Remedur zu überweisen; die Kommission vereinigt sich aber auch außerdem zu der Ansicht, daß auch dann, wenn dieser formelle Mangel nicht obwaltete, und selbst wenn der Beschwerde in einer oder der andern Hinsicht eine innere materielle Berechtigung zugestanden werden könnte, hierin aus den über ähnlichen Petitionen vielfältig erörterten Gründen immerhin keine Veranlassung beruhen würde, die für alle der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städte des ganzen Landes geltenden Bestimmungen der bestehenden Steuer-Gesetze, in specie des Gesetzes vom 2. April 1852, für eine einzelne Stadt abzuändern.

Deshalb schlägt die Kommission dem Hause vor:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 17. März 1856.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

von Kampß (Vorsitzender). von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz). Granier. von Knobelsdorff-Brenkenhoff. Graf von Pückler. von Krosigk. Wendt. Denzin. Freiherr von Spiegel-Pickelsheim. Barthel. Himml. von Suchodolski. von Berg. von Blankenburg. Freiherr von Unruhe-Bomst. Freiherr von Hertefeld.

№ 157.

Fünfter Bericht

der

Petitions-Kommission

über

verschiedene Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Heise.

Journal II. Nr. 763.

1. Der Graf von der Schulenburg und 36 andere Personen — welche, wie ausdrücklich versichert wird, der Mehrzahl nach zu den durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 Verletzten nicht gehören — beantragen in einer von ihnen überreichten Petition:

„das Haus der Abgeordneten wolle einen Beschluß dahin fassen: daß das Gesetz vom 31. Oktober 1848 wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagdrechtes wieder aufzuheben, ein Jeder in sein rechtmäßiges Jagd-Eigenthum wieder einzusetzen, und eine Ablösung der Jagd, unter geeigneten Maaßgaben, nur gegen vollständige Entschädigung mittelst eines vorzubehaltenden Ablösungs-Gesetzes zu statuiren, solches Alles aber bei Königlicher Staats-Regierung zu beantragen sei.

Zur Rechtfertigung des Antrages wird hervorgehoben:

a) daß in einer, gleichzeitig mit Erlaß des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 gegebenen bekannten Kabinets-Ordre Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht verheißen sei;
b) daß das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit den Bestimmungen des Landrechts und der Verfassungs-Urkunde gleich sehr wie mit dem natürlichen Rechtsgefühle im Widerspruch stehe;
c) daß durch das mehr allegirte Gesetz nicht sowohl die ärmeren Klassen der Bevölkerung, als vielmehr die bemittelten Grundbesitzer eine ungerechtfertigte Bereicherung erhalten hätten, und daß die Annahme, als ob letztere die Aufrechterhaltung des Gesetzes wünschten, auf eine den Vorwurf der Habgier in sich schließende „Beleidigung“ hinauslaufe;
d) daß mehrfach Grundstücks-Eigenthümer gegen die Annahme der auf sie vertheilten Jagd-Pachtgelder protestirten;
e) daß, wie es z. B. in Weißenfels vorgekommen, der Verkäufer einer Jagdberechtigung das Kaufgeld empfangen und demnächst das Jagdrecht durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 unentgeltlich zurückerhalten;
f) daß durch das Gesetz qu. ein billiges und gesundes Nahrungsmittel in einer Weise sich verringere, daß es ein bloßer Luxus-Artikel werde;
g) daß dieses Gesetz ein gefährliches Präcedenz für den Kommunismus abgebe;
h) daß in anderen Deutschen Ländern ähnliche Gesetze ohne alle Inkonvenienzen bereits wieder beseitigt seien.

Journal II. Nr. 790.

2. In einer von dem Appellations-Gerichts-Rath von Krawell in Naumburg und 14 anderen Personen unterzeichneten Petition wird vorgetragen, daß bereits bei Erlaß des Jagd-Gesetzes vom 31. Oktober 1848 mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordre der Vorbehalt einer demnächstigen vollständigen Entschädigung gemacht worden sei. Da man der Ausführung dieses Vorbehalts bis jetzt vergeblich entgegengesehen, und eine Ausgleichung der begangenen Rechtsverletzungen im Interesse der Gerechtigkeit und des allgemeinen Rechtsgefühls dringend geboten sei, so beantragen die Petenten bei dem Hause der Abgeordneten:

eine gerechte Beseitigung der durch das obgedachte Jagd-Gesetz verursachten Verletzungen, sei es, unter Aufhebung desselben, durch Rückgabe des dadurch entzogenen Eigenthums, oder aber durch Gewährung dessen, mittelst Taxe festzustellenden wahren Werthes im Wege der Legislation endlich herbeizuführen.

Die Petenten führen aus, daß die Aufhebung des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 ein durch die Landesgesetze gebotener Akt der Gerechtigkeit sei, der von der großen Mehrheit des Preußischen Volkes mit Wohlgefallen begrüßt und anerkannt werden würde. Ueberdies sei die Behauptung: daß das gemeine Wohl die Aufhebung des Jagdrechts erheischt habe, eine „doktrinäre Chimäre", welche schon darin ihre vollständige Widerlegung finde, daß durch das Polizeigesetz vom 7. März 1850 aus national-ökonomischen Rücksichten die Wiederherstellung und Erhaltung der Jagd als eine Nothwendigkeit anerkannt worden sei, so daß re vera das Jagdrecht an sich nach wie vor fortbestehe, und nur Andere, auf Kosten der früheren Eigenthümer, damit beschenkt und bereichert seien.

Sollte aber eine Rückgabe des Jagdrechtes an die frühern Eigenthümer nicht beliebt, sondern eine Entschädigung derselben vorgezogen werden; so würde, in Anerkennung des Rechtsgrundsatzes: daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe, diese Entschädigung nicht etwa von der Gesammtheit der Staats-Angehörigen oder aus allgemeinen Staatsfonds, sondern allein von den durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 beschenkten Grundbesitzern zu gewähren sein. Da diese aber, wie allgemein bekannt, lieber das überkommene Recht zurückgeben, als Entschädigung für dasselbe gewähren würden, und da man Niemanden zwingen könne, ein Recht gegen Entschädigung wider seinen Willen zu acquiriren, so ließe sich eine Ausgleichung und Beseitigung der in Rede befangenen Rechts-Verletzung am zweckmäßigsten in der Art bewirken:

a) daß es in jedem Gemeinde- oder vielmehr in jedem bis zum 31. Oktober 1848 bestandenen Jagdbezirke dem Beschlusse der Mehrzahl der dasigen Grundstücksbesitzer — welche Mehrzahl natürlich nach dem Umfange des Besitzthums zu reguliren wäre — unterstellt würde, ob das Jagdrecht in dem betreffenden Gemeinde- resp. Jagdbezirke an den frühern Eigenthümer wieder zurückzugeben oder demselben der durch Sachverständige zu ermittelnde wahre Werth von Seiten der betreffenden Grundstücksbesitzer gewährt werden solle, welchem Beschlusse sodann sofort Folge gegeben werden müßte, jedoch vielleicht

b) mit dem Vorbehalte: daß es dem darunter begriffenen Besitzer eines zusammenhängenden Grundstücks-Komplexes von mindestens 600 Morgen nachgelassen bliebe, das darauf ruhende, einem Dritten zuständige Jagdrecht nach einem dieserhalb noch zu emanirenden besonderen Ablösungs-Gesetze besonders abzulösen.

Mit Bezugnahme auf die in dem ersten Petitions-Berichte (Nr. 31 der Drucksachen S. 4 und folgende) angeführten, bei gleicher Veranlassung erwogenen Gründe und in Berücksichtigung der bei Berathung ähnlicher Petitionen von dem hohen Hause gefaßten Beschlüsse, beantragt die Kommission:

> die Petitionen des Grafen von der Schulenburg und Genossen und des Appellationsgerichts-Raths von Kraewell und Genossen an die Königliche Staats-Regierung zur Erwägung abzugeben.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Prittwitz (Bunzlau).

Journal II. Nr. 481.

Mehrere Hausbesitzer Berlins — Volstorf, Pietsch und Genossen — beantragen in der am 10. Januar und 7. Februar 1856 dem Hause der Abgeordneten eingereichten Petition:

> die bestehenden Bordellhäuser, den Verordnungen gemäß, nach abgelegenen und entfernten Gegenden der Stadt zu verlegen.

Sie bezeichnen als solche Häuser namentlich die, welche an der Friedrichsgracht, der Krausen-, Kanonier- und Thorstraße gelegen sind und führen zur Begründung ihres Antrages an:

1) daß, da die Prostitution auch außerhalb der Bordellhäuser und in der Nähe derselben besonders arg, die Sittlichkeit, je frequenter die Straße, desto mehr beeinträchtigt sei;
2) daß die Sittlichkeit namentlich auch dadurch gefährdet werde, daß ein Theil der Vorübergehenden, zumal beim Anblick der nicht selten aushängenden luxuriösen Kleider und in Betracht, des reichen Verdienstes der sittenlosen Dirnen, je frequenter die Straße, desto zahlreicher, dem Verlangen nach ähnlichem bequemen Leben nicht fern bliebe und in ihnen das Gefühl für die Sittlichkeit durch die tägliche Gewohnheit nach und nach abgestumpft werde;
3) daß, je besuchter die Straße, desto leichter verheiratheten Männern Gelegenheit zum Ehebruch und zu Verschwendung geboten und auf diese Weise unsäglichem Familien-Unglück nicht vorgebeugt werde;
4) daß, je weniger besucht die Oertlichkeit des Bordellhauses, desto leichter die Kontrolle für die Polizei sei; endlich
5) daß die Hausbesitzer in der Nähe von Bordellen die erheblichsten Nachtheile an ihrem Vermögen erleiden. Ihre Grundstücke seien, weil sich nur wenige Personen fänden, die in der Nähe eines Bordells sich anzukaufen oder dort einzumiethen Lust hätten, fast entwerthet, und nicht selten seien dergleichen Hausbesitzer, um nur überhaupt eine Rente von ihrem Grundstück zu ziehen, zu Vermiethung an liederliche Dirnen gezwungen, ein Umstand, der dann das Umsichgreifen der Prostitution außerhalb des Bordells wesentlich begünstigt.

Der bei Berathung der Petition anwesende Regierungs-Kommissarius theilte zunächst der Kommission mit, daß bei weitem mehr Bordellhäuser, als von den Petenten angegeben, in Berlin und zum Theil in nicht abgelegenen Straßen existiren, und daß sich die Regierung, obwohl im Jahre 1851 nach früherer Aufhebung, die Bordellhäuser aus Gründen der Gesundheitspflege wieder eingeführt worden, doch seitdem unausgesetzt mit Prüfung der Frage beschäftigt habe:

> ob im Interesse der Moral und ohne Nachtheile für anderweite Rücksichten des öffentlichen Wohles nicht sowohl eine Verlegung der Bordellhäuser in der beantragten Art anzubahnen, als vielmehr die gänzliche Aufhebung derselben zu ermöglichen sei,

daß jedoch ein befriedigendes Resultat zur Beseitigung dieses wunden Fleckes großer Städte sich noch nicht habe gewinnen lassen.

In der Kommission machte sich ungetheilt die Ansicht geltend, daß,

> wenn eine Aufhebung der Bordellhäuser zur Zeit unthunlich, doch eine Verlegung in entfernte und minder besuchte Stadttheile in hohem Grade wünschenswerth sei, und daß dabei die Nachtheile, welche etwa die Wirthe der gegenwärtigen Bordellhäuser zu erleiden haben würden, selbst wenn sie dafür von irgend einer Seite her entschädigt werden müßten, in keiner Weise ins Gewicht fallen könnten.

Fand der Antrag der Petenten aus Gründen der Förderung der Moralität die ungetheilte Zustimmung, so verschloß sich die Kommission eben so wenig der Erwägung, daß die von den Petenten ad 5 angeführten privativen Nachtheile eine Abhülfe erheischten, so lange nicht überzeugend die Nothwendigkeit des Bestehens von Bordellhäusern an den bisherigen nicht abgelegenen Orten der Stadt nachgewiesen und dadurch die Pflicht der Petenten begründet sei, ihren Privat-Vortheil dem Allgemein-Wohl nachzusetzen.

In Betracht nun, daß die Staats-Regierung bereits mit der näheren Prüfung des Gegenstandes befaßt ist, und in fernerem Betracht, daß aus der Petition nicht hervorgeht, daß sich die Antragsteller bereits vergeblich mit ihrem Antrage an die kompetenten Staatsbehörden gewandt haben, hiernach also noch zu erwarten steht, ob die Regierung den Antrag, wenn er ihr gestellt wird, zur Berücksichtigung oder Abhülfe angethan erachten wird, und es nicht die Aufgabe des Hauses der Abgeordneten ist, der Entscheidung der Staats-Regierung in solchem Falle vorzugreifen, hat die Kommission einstimmig beschlossen:

> dem hohen Hause
>
> > die Abgabe der Petition an die Königliche Staats-Regierung „zur Erwägung"
>
> zu empfehlen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Degen.

Journal II. Nr. 153.

Mitglieder der Synagogen-Gemeinde zu Lobsens behaupten, daß bei den — nach §. 41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 „über die Verhältnisse der Juden" und §. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 „das Judenwesen im Großherzogthum Posen betreffend" vorgeschriebenen Wahlen der Repräsentanten und Vorstands-Mitglieder der Synagogen-Gemeinden — im Großherzogthum Posen mit we-

nigen Ausnahmen nur Gemeinde-Mitglieder „der untersten Klasse" sich betheiligen, und daß in Folge dessen und da die gebildeten und vermögenden Juden mit denen des niederen Standes in keiner Berührung stehen mögen, auch der Regel nach nur solche Personen zu Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten gewählt werden, welche der untersten Klasse angehören, und die, weil es ihnen an der nöthigen Bildung fehlt, auch ganz unfähig sind, das Interesse der Gemeinde wahrzunehmen. Dadurch würden mannigfache Mißstände und Nachtheile für die Corporation herbeigeführt, die zu Streitigkeiten unter den Parteien und, wie z. B. in Schneidemühl und Nakel, sogar zu „thätlichen Handlungen" Veranlassung gegeben hätten.

Petenten beantragen daher, daß:

1) prinzipaliter das Institut der Repräsentanten in den jüdischen Corporationen des Großherzogthums Posen gänzlich abgeschafft und die Synagogen-Vorsteher wie vor Emanation des Gesetzes vom 1. Juni 1833 von sämmtlichen stimmfähigen Gemeinde-Mitgliedern gewählt werden;
2) eventualiter ein anderer Wahlmodus bei der Repräsentantenwahl eingeführt, oder daß, wenn auch diesem Antrage nicht gewillfahrt werden sollte,
3) ihre Eingabe an die Königliche Staats-Regierung zur weiteren Veranlassung abgegeben werde.

Bei Prüfung dieser Anträge in der Kommission versuchte sich die Ansicht geltend zu machen, daß die wohlhabenderen und gebildeteren Juden gerade durch ihre Nichtbetheiligung an den Wahlen sich ihre Ausschließung von den Gemeinde-Aemtern lediglich selbst beizumessen hätten, und daß ein Bedürfniß zur gewünschten Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen der Repräsentanten und Vorstands-Mitglieder der Synagogen-Gemeinden nicht unbedingt anerkannt werden könne, weil diese Wahlen nach §. 43 des allegirten Gesetzes vom 23. Juli 1847 der Genehmigung der Regierung unterliegen, und es mithin in deren Hand gegeben ist, nicht allein unqualifizirte Gemeinde-Mitglieder zu den in Rede stehenden Aemtern nicht zuzulassen, sondern auch wirkliche Uebergriffe der Vorstands-Mitglieder und sonstige Ungehörigkeiten von Aufsichtswegen zu beseitigen.

Dagegen wurde von anderer Seite hervorgehoben und allseitig anerkannt, daß der gesetzliche Wahlmodus der Repräsentanten das Wahlrecht zu weit ausdehne, daß in Gemeinden — wie im Großherzogthum Posen, in welche die überwiegende Zahl der Mitglieder der ärmsten Klasse angehöre, es den wenigen gebildeten Juden nicht zu verargen sei, wenn sie sich an Wahlen, bei denen sie in der Minorität bleiben müssen, nicht betheiligen; daß daraus leicht Uebelstände, wie die von Petenten speziell namhaft gemachten, entstehen können, und daß Anträge auf Beseitigung derartiger Mißstände eine um so gründlichere Erwägung erfordern, als denselben ein Element zum Grunde liege, dessen Erhaltung und Ausbildung vom konservativen Standpunkte aus betrachtet als dringend geboten erscheine.

Die Kommission glaubt jedoch der vorliegenden Petition keine weitere Folge geben zu dürfen, da Petenten es unterlassen haben, ihre Beschwerden im geordneten Instanzenwege zur Sprache zu bringen, und empfiehlt mit Rücksicht hierauf dem Hause:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Marschall.

Journal II. Nr. 218.

Der landräthliche Privat-Secretair Krzyzanowsky zu Ratibor hat bei dem Hause der Abgeordneten den Antrag gestellt, dasselbe wolle in Berücksichtigung der wahrhaft traurigen Lage der landräthlichen Privatsecretaire und namentlich in Erwägung der derzeitigen Theuerung es vermitteln, daß denselben eine Theuerungszulage zu Theil werde und hierfür die Einnahmen aus den Paßgebühren als einen geeigneten Fonds bezeichnet. Diese Einnahmen wurden in früherer Zeit in der Weise behandelt, daß von ihnen zunächst die erforderlichen Ausgaben bestritten, der Ueberrest aber dazu verwendet wurde, die mit der Paßausfertigung beschäftigten Personen zu remuneriren, so daß der ganze Ueberschuß zur Remuneration verwendet wurde.

Seitens der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850 wurde ein solches Verfahren für die Zukunft nicht für zweckmäßig erachtet und auf den Vorschlag derselben am 9. Februar 1850 von der damaligen zweiten Kammer beschlossen, daß die Paßgebühren, soweit sie nicht zu den erforderlichen Ausgaben verwendet würden, an die General-Staatskasse abgeführt, daß aber dagegen die Unterstützungen der aus denselben bisher remunerirten Beamten, deren Diensteinkommen den Betrag von 1000 Rthlr. jährlich nicht übersteige, wo eine begründete Nothwendigkeit dafür nachgewiesen sei, aus geeigneten Dispositions-Fonds gewährt werden solle.

Bei Berathung der vorliegenden Petition wurde es zwar von mehreren Mitgliedern der Kommission bestätigt, daß vielfach, vielleicht durchgängig, die den Landräthen ausgesetzten Fonds nicht zureichen, das erforderliche Büreau-Personal in genügender Weise zu unterhalten, und daher im Allgemeinen der Wunsch ausgesprochen, daß diese Fonds erhöht werden möchten; dagegen fand die Kommission in der Petition des rc. Krzyzanowsky keine genügende Veranlassung, zu Gunsten der landräthlichen Privat-Secretaire die Aufhebung vorgedachten Kammerbeschlusses zu beantragen, und zwar um so weniger, als die Paß-Ausfertigungs-Gebühren stets als solche zu betrachten gewesen sind, die der Staatskasse mit vollem Rechte zustehen, was schon daraus hervorgeht, daß die Staatsregierung dieselben früher lediglich nach ihrem Ermessen zu Remunerationen verwendete, auch bereits im Jahre 1852 eine auf Wiederherstellung des früheren Verhältnisses gerichtete Petition als unbegründet von der zweiten Kammer zurückgewiesen wurde.

Es wird daher beantragt:

zur Tagesordnung überzugehen.

E.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Marschall.

Journal II. Nr. 692 und 620.

Die Kommission hat über zwei ihr zugewiesene, im Wesentlichen übereinstimmende Petitionen zu berichten. Es haben nämlich:

I. 7 Gutsbesitzer aus dem Kreise Wongrowiec, Regierungs-Bezirks Bromberg, in einer Petition aus dem Monat Januar c. darüber Beschwerde geführt, daß, während früher die Rittergutsbesitzer in Folge der Bestimmungen der §§. 33 und 36 Th. II. Tit. XII. Allgem. Landrechts von den Beiträgen zu den Gehältern der Land-Schullehrer frei gewesen, dieselben neuerdings in Folge eines in der Petition nicht näher bezeichneten Ministerial-Reskripts auf Grund des §. 29 l. c. von der Königlichen Regierung zu Bromberg als Hausväter zu der fraglichen Abgabe herangezogen worden wären. Dieselben tragen wörtlich darauf an:

„das Haus der Abgeordneten wolle dem §. 33 dahin Geltung verschaffen, daß das Ministerium sich danach richte und den erlassenen Befehl dahin modifizire, daß die Dominien fernerhin wie bisher von der Zahlung des Gehaltes an die Gemeinde-Schullehrer frei blieben."

Zur Begründung des Antrags stellen Petenten die Ansicht auf, daß dem Ministerio das Recht nicht zustehe, durch ein Reskript die gesetzlichen Bestimmungen der vorgedachten landrechtlichen Paragraphen aufzuheben.

II. 10 Rittergutsbesitzer aus dem Kreise Pleschen, Regierungsbezirks Posen, in einem Gesuche vom 26. Januar c. darüber gravaminirt, daß sie in Folge Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. November v. J. und zwar ebenfalls auf Grund des §. 29 Th. II. Tit. XII. Allg. Landrechts zur Entrichtung von baaren und Naturalbeiträgen zur Unterhaltung der betreffenden Schul-Systeme herangezogen würden. Sie halten diese Heranziehung für ungerechtfertigt, da das gedachte Ministerial-Reskript mit dem allegirten Paragraphen des Landrechts im Widerspruch stände, indem letzterer seinem Sinne und seiner Absicht nach nur auf gemeine Hausväter, nicht aber auf Rittergutsbesitzer Anwendung finden könne, was um so unzweifelhafter sei, als derselbe von den Pflichten der Herrschaft oder Gutsbesitzer keine Silbe enthalte, während der Tit. XII. Th. II. Allg. Landrechts sich sonst überall da ganz deutlich ausspreche, wo der Gesetzgeber den Gutsherrschaften, oder, was hier gleichbedeutend sei, den Gutsbesitzern Pflichten in Bezug auf die Unterhaltung der Lehrer und der Schulgebäude auferlegt wissen wolle. Die Petenten beantragen deshalb:

„das Haus der Abgeordneten wolle im Wege der Gesetzgebung dem beregten Uebelstande abhelfen."

Aus keiner der beiden eingebrachten Petitionen ist zu ersehen, ob Seitens der Petenten bereits im geordneten Beschwerdewege

Anträge gestellt und dieselben zurückgewiesen wurden, indem in der sub I. erwähnten nur kurz angeführt ist, daß auf verschiedene bei den administrativen Behörden bis zum Ministerio hinauf angebrachte Beschwerden abschlägige Bescheide erfolgt seien, auch, wie oben bemerkt, das Ministerial-Reskript, in Folge dessen die Heranziehung der Rittergüter zu den in Rede stehenden Leistungen erfolgt sein soll, nicht einmal näher bezeichnet ist, aus der sub II. näher besprochenen Petition aber ebenfalls nicht erhellt, ob die Bittsteller bereits den Beschwerde- resp. Rechtsweg betreten haben, so kann sich die Kommission nicht veranlaßt sehen, den formirten Anträgen stattzugeben, beantragt vielmehr bei dem Hause der Abgeordneten über beide Petitionen

den Uebergang zur Tagesordnung.

F.

Berichterstatter:
Abgeordneter Heise.

Journal II. Nr. 536.

Der Kirchen-Patron R. von Psarski zu Berlin stellt in einer von ihm eingereichten Petition den Antrag:

> „Ein hoher Landtag möge bei Sr. Majestät dem Könige die gehorsamste Bitte stellen, das Kirchen-Patronat mit allen seinen Rechten und Pflichten aufzuheben, oder dasselbe wenigstens denjenigen Ritterguts-Besitzern und Stadt-Gemeinden abzunehmen, welche es aufzugeben wünschen."

Petent trägt zur Motivirung seines Antrages vor, daß durch dessen Gewährung ein seit langer Zeit gehegter lebhafter Wunsch der Kirchen-Patrone erfüllt werden würde.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 stelle im Artikel 17 ein besonderes Gesetz über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden könne, in Aussicht; der Realisirung dieses Versprechens habe man jedoch bis jetzt vergeblich entgegen gesehen.

Das Patronats-Recht halte Unterschiede zwischen Kirchen-Patron und Eingepfarrten aufrecht, die weder in den gesellschaftlichen Zuständen, noch in dem Rechtsgefühl und in dem Gesetz ihre Begründung hätten, da die historische Grundlage durch das Nivellirungs-System der neueren Zeit geschwunden sei.

Die dem Kirchen-Patron zukommenden Vorrechte ständen mit dem Grundsatze, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, im Widerspruch und erzeugten Neid und Mißgunst.

Gleichwohl seien die Rechte des Kirchen-Patrons mit alleiniger Ausnahme des Präsentations-Rechts eines neuen Pfarrers sehr unerheblicher Art, und ständen mit den korrespondirenden Pflichten durchaus in keinem Verhältniß.

Insbesondere sei die Verpflichtung des Patrons, zu allen Kosten der Reparaturen und Neubauten der Kirchen- und Pfarrgebäude, die nicht aus dem Kirchen-Vermögen bestritten werden können, bei Landkirchen ⅔, bei Stadtkirchen ½ beizutragen, im hohen Grade drückend und bisweilen geeignet, den Patron in seinen Vermögens-Verhältnissen vollständig zu ruiniren. Mindestens zwinge ihn diese Last, sich von anderen höchst wünschenswerthen Akten der Wohlthätigkeit und Christenliebe zurückzuziehen. Die in Rede befangene Last sei überdies eine bei weitem empfindlichere geworden, seitdem im Jahre 1810 der Bier- und Branntweinzwang in der ganzen Monarchie aufgehoben worden sei. Dies klinge zwar paradox, sei aber richtig. Denn es sei unbestreitbare Thatsache, daß die Krüge auf den Dörfern und die Schänken in der Stadt nach Beendigung des Gottesdienstes am besuchtesten sind, und zwar nicht etwa aus Mangel an Religiosität oder Frömmigkeit, sondern weil die oft weit von der Kirche entfernt wohnenden Eingepfarrten im Kruge ihren natürlichen Sammelplatz fänden. Deshalb stehe auch das Wirthshaus gewöhnlich nicht weit von der Kirche. So lange also der Bier- und Branntweinzwang existirt habe und in Folge dessen der Krüger seine Getränke vom Dominium habe beziehen müssen, habe letzteres auch durch die ihm hieraus erwachsende Einnahme eine kleine Entschädigung für die ihm obliegenden Baulasten gehabt. Jetzt sei auch diese Einnahmequelle abgeschnitten und deshalb der Wunsch nach Aufhebung des Patronats um so mehr gerechtfertigt.

Die unterzeichnete Kommission kann dem in der Petition gestellten Antrage nicht beistimmen. Denn wenn auch mit dem Kirchen-Patronate bestimmte Ehren-Rechte verbunden sind, so werden diese doch, wie Petent selbst ausführt, durch die dem Patron obliegenden Verpflichtungen reichlich aufgewogen und diese Verpflichtungen verhindern gleichzeitig, daß der Patron Seitens der Eingepfarrten mit neidischen und mißgünstigen Augen betrachtet wird. Diesen Lasten sollte sich aber der Kirchen-Patron um so weniger entziehen, als ihm insbesondere die Verpflichtung obliegt, in Werken christlicher Liebe der Gemeinde mit einem guten Beispiele voranzugehen und am wenigsten Opfer zu scheuen, wo es sich um Erhaltung und Kräftigung des kirchlichen Lebens und des religiösen Sinnes handelt. Der Kirchen-Patron wird sich über derartige ihm obliegende Lasten auch nicht beschweren können, da dieselben seit undenklichen Zeiten mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden sind oder aus sonstigen Rechtstiteln herrühren und sowohl in den Gesetzen als in dem Herkommen ihre rechtliche Begründung haben. Die Aufhebung des Patronats-Rechts in der von dem Petenten vorgeschlagenen Weise würde deshalb einen Eingriff in die Rechts-Verhältnisse involviren, der durch keine durchgreifenden Gründe, am allerwenigsten durch die erfolgte Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges gerechtfertigt sein würde, wie Petent in offenbar ganz haltloser Weise darzulegen sich bemüht. Auch der Artikel 17 der Verfassungs-Urkunde stellt die Aufhebung des Kirchen-Patronats nicht ohne Weiteres in Aussicht, sondern bestimmt nur, daß „über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, ein besonderes Gesetz ergehen werde". Den Erlaß eines solchen Gesetzes aus Veranlassung der vorliegenden Petition zu urgiren, fand die Kommission keine Veranlassung. Dieselbe beantragt vielmehr:

den Uebergang zur Tagesordnung.

G.

Berichterstatter:
Abgeordneter Heise.

Journal II. Nr. 366.

Der Krugbesitzer und Corps-Jäger August Meyer in Merzwiese bei Krossen trägt, unter Ueberreichung eines Extrakts aus dem Separations-Plane der Gemeinde Merzwiese, vor, daß er einen zusammenhängenden Flächenraum von mehr als 300 Morgen besitze und daher nach §. 2 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 berechtigt sei, die Jagd auf seinem eigenen Grund und Boden allein auszuüben.

Bei der am 27. Dezember 1853 erfolgten öffentlichen Verpachtung der Jagd in der Merzwiesener Flur sei deshalb auch auf seinen Antrag der Komplexus seiner Grundstücke ausgeschlossen, wie ein überreichtes Attest der Ortsbehörde ergiebt.

Unterm 6. Oktober 1854 habe das Königliche Landraths-Amt zu Krossen die Bildung eines seine Grundstücke umfassenden besonderen Jagdbezirks gestattet, diese Genehmigung aber unterm 20. Oktober 1854 wieder zurückgezogen. Gegen diese letztere Verfügung habe er sich vergeblich bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt, und zuletzt bei den Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beschwert. Er sei mit seinen Anträgen um deswillen zurückgewiesen, weil er angeblich einen Theil seiner Grundstücke von dem Bauer Burback erst nach erfolgter Verpachtung der Jagd in der Merzwiesener Flur acquirirt und erst dadurch den Zusammenhang zwischen seinen Grundstücken hergestellt habe, und weil, selbst nach Erwerbung der Burbackschen Grundstücke, der Zusammenhang der Grundstücke immer kein solcher sei, wie ihn das Gesetz für die Selbstständigkeit der Jagdausübung voraussetze. Der erstere dieser beiden Gründe widerlege sich jedoch durch ein überreichtes Attest des Bauers Burback und des Oekonomie-Kommissarius Burchardi, wonach der in Frage kommende Tausch-Kontrakt bereits unterm 24. Dezember 1853 abgeschlossen sei, der letztere beseitige sich durch die klare Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 7. März 1850. Zur Erlangung seines Rechts bleibe ihm kein anderer Weg, als sich an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte zu wenden:

> „dem §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 durchgreifende Geltung zu verschaffen, dergestalt, daß die Königliche Regierung sofort veranlaßt werde, ihm von Landes-Polizeiwegen die selbstständige Ausübung auf seinem über 300 Morgen im Zusammenhange großen Grundbesitze ausdrücklich zu gestatten."

Der in der Sitzung anwesende Kommissarius des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hob hervor, daß die Uebertragung des Eigenthums hinsichtlich des Tauschgrundstücks an den Petenten erst dann als geschehen angesehen werden könne, wenn der über das vorliegende Separations-Verfahren abzuschließende Rezeß durch die betreffende General-Kommission bestätigt sei, indem alle Separations-Verhandlungen, bis diese Bestätigung erfolgt, nur als Punctationen angesehen werden müßten, und daher Petent, ungeachtet des abgeschlossenen Tauschvertrages, als Eigenthümer des fraglichen Tauschgrundstücks zur Zeit gar nicht anzusehen sei, übrigens aber auch das Eigenthum daran schwerlich erlangen würde, da durch den Tausch-Kontrakt die ursprünglich gemachten Planlagen in höchst unwirthschaftlicher Weise abgeändert würden, und der ganze Tausch-Kontrakt augenscheinlich nur abgeschlossen sei, um

die beiden durch das Burbachsche Grundstück getrennten Ackerpläne des Meyer in eine unmittelbare Verbindung zu bringen und auf diese Weise die Bildung eines besonderen Jagdbezirks zu erreichen. Würde nun die so veränderte Planlage der Meyerschen Grundstücke in dem Separationsrezesse nicht bestätigt, so habe Meyer kein zusammenhängendes, 300 Morgen großes Grundstück, und sein Antrag sei daher überhaupt gesetzlich ungerechtfertigt, wie er dies zur Zeit unter allen Umständen sei.

Die Kommission hielt diese Ausführung für durchgreifend, und beantragt

den Uebergang zur Tagesordnung über die Meyersche Petition.

H.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Hochberg.

Journal II. Nr. 278.

Der 83 Jahre alte, seit längerer Zeit erblindete Premier-Lieutenant a. D. Hindenburg zu Budlitz bittet um Erhöhung seines bisherigen Gnadengehalts von 6 Rthlr. monatlich.

Da Petent in keiner Weise einen Anspruch auf die Erhöhung seines Gnadengehalts begründet, dagegen aber sowohl der Herr Ministerial-Kommissarius, als auch ein mit den Verhältnissen des 2c. Hindenburg genau bekanntes Kommissions-Mitglied ausgeführt haben, daß derselbe außer dem beregten Gnadengehalte noch andere Unterstützungen beziehe, und selbst mit Grundstücken an seinem Wohnort angesessen sei, so stellt die Kommission

den Antrag auf Tagesordnung

dem hohen Hause ergebenst anheim.

I.

Referent:
Abgeordneter Rätzell.

Journal II. Nr. 776.

Der Tagearbeiter Schultz aus der Wandreyschen Kolonie bei Drossen sucht in einer vom 3. Januar 1856 datirten Petition die Mitwirkung des Hauses der Abgeordneten dazu nach, daß der Braueignersohn Friedrich Bennewitz zu Drossen angehalten werde,

die Tochter des Bittstellers, Auguste Friederike Schultz, für das mit derselben außerehelich erzeugte, am 23. Januar 1854 geborene, auf die Namen Carl Ferdinand getaufte Kind zu entschädigen.

Er führt zur Begründung dieses Antrags an:

Seine Tochter habe bei den Eltern des Friedrich Bennewitz in Diensten gestanden, sei von diesem unter vielfachen Vorspiegelungen zum Beischlaf verleitet und geschwängert worden. Da der Schwängerer sich geweigert habe, seiner gesetzlichen Alimentationsverbindlichkeit gegen das Kind nachzukommen und seine Tochter zu entschädigen, so habe dieselbe ihren Schwängerer klagend in Anspruch genommen und sich bestimmen lassen, über den behaupteten vertrauten Umgang, unter Verzicht auf die Vernehmung der zum Beweise hierüber vorgeschlagenen Zeugen, ihrem Schwängerer den Eid zuzuschieben. Dieser habe denselben verneinend abgeleistet, und seine Tochter sei in Folge dessen mit ihrer Klage gegen den Friedrich Bennewitz durch Erkenntniß abgewiesen.

Bittsteller verlangt nun unter der Versicherung, daß der Friedrich Bennewitz der Vater des unehelichen Kindes seiner Tochter sei, daß deshalb die ergangene richterliche Entscheidung ungerechtfertigt und er selbst nicht im Stande wäre, seine Tochter und deren uneheliches Kind zu ernähren:

„Daß die Akten noch einmal vom hohen Justiz-Ministerio geprüft, die Klage von Neuem aufgenommen und seiner Tochter der Erfüllungseid zuerkannt werde.

Die unterzeichnete Kommission hält sich nicht für befugt, sich in streitige Rechtsangelegenheiten zu mischen, vermag auch aus den Anführungen des Bittstellers nicht einmal zu ersehen, ob er den gesetzlichen Instanzenzug gegen das ergangene Erkenntniß durchgemacht und auf diese Weise versucht hat, eine günstigere Entscheidung zu erstreiten, und schlägt deshalb dem Hause vor:

über die vorstehende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

K.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Bonin.

Journal II. Nr. 349.

Der Vorstand der christkatholischen Gemeinde zu Berlin beschwert sich in einer dem Hause der Abgeordneten eingereichten Petition vom 30. Dezember v. J. darüber, daß das Königliche Polizei-Präsidium durch die gegen die Gemeinde ergriffenen Polizei-Maaßregeln, namentlich durch Ausweisungen der von ihr bestellten Prediger, durch Versagung des Aufenthalts der berufenen auswärtigen Seelsorger trotz ihrer Unbescholtenheit, durch polizeiliche Entziehung der zu ihrem Fortbestehen nöthigen Subsistenzmittel, insbesondere durch Verhinderung der Sammlungen kleiner Beiträge und durch Versagung der polizeilichen Erlaubniß zu der zur Christbescheerung unbemittelter Gemeindeglieder von dem Frauen-Verein alljährlich veranstalteten Ausstellung von Arbeiten, durch gewaltsames Hinausbringen der Frauen, Kinder und Lehrlinge aus den gottesdienstlichen Versammlungen, durch Störungen der Versammlungen der Männer, namentlich durch eine am zweiten Pfingstfeiertage v. J. geschehene Wegnahme einer freiwillig gespendeten Gabe und durch die am 19. November v. J. durch einen Polizei-Beamten geschehene Verhinderung der Vorlesung aus einem gedruckten Buche, und endlich durch Entziehung des durch einen förmlich errichteten Vertrag zugesicherten Mitgebrauchs der hiesigen Klosterkirche vor Ablauf der festgestellten Kündigungsfrist, die Unterdrückung der christkatholischen Gemeinde anstrebe. Der Herr Minister des Innern ist um Aufhebung der aufgeführten Maaßregeln in einer Beschwerde angegangen worden, er hat sich jedoch mit den polizeilichen Verfügungen überall einverstanden erklärt und keine Veranlassung genommen, darin etwas zu ändern.

Der Antrag des Petenten geht dahin:

Dahin zu wirken, daß die Verhältnisse auch der hiesigen christkatholischen Gemeinde in einer der Gesetzgebung und der Verfassung entsprechenden Weise geordnet, die Anwendung des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 und mithin auch die aus diesem Gesetze hergeleiteten und angewendeten Maßregeln aufgehoben werden.

Die Petition ist in ihrer Form unstatthaft. Artikel 32 der Verfassungs-Urkunde schreibt wörtlich vor:

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Die Petition ist unterzeichnet: „Der Vorstand der christkatholischen Gemeinde", jedenfalls also unter einem Gesammtnamen eingereicht; der christkatholischen Gemeinde sind aber Corporationsrechte noch nicht beigelegt worden und die Berathung der Petition erscheint deshalb verfassungsmäßig unzulässig. Die Kommission hat geglaubt, unter diesen Umständen auf den materiellen Inhalt der Petition nicht weiter erörternd eingehen zu dürfen und empfiehlt dem Hause

zur Tages-Ordnung überzugehen.

L.

Referent:
Abgeordneter Freiherr von Hertzberg.

Journal II. Nr. 351.

Der Petent Gaspar Offierski besitzt in Posen das Grundstück Nr. 76 an der Wellischei-Straße, welches im ersten Rayon der Dombefestigung liegt. Das darauf befindliche Wohnhaus, welches nur nach der Hofseite eine theilweise massive Umfassungswand hatte, wurde bei der letzten großen Ueberschwemmung so beschädigt, daß es niedergerissen werden mußte. Um sich gegen ähnliche Beschädigungen für die Zukunft sicher zu stellen, wünscht der Petent beim Wiederaufbau das untere Stock des Hauses ganz massiv aufzuführen. Da hierzu eine größere Massivmasse erforderlich ist, als in dem abgebrochenen Hause vorhanden war, will er von dem Wiederaufbau des im Hofe vorhanden gewesenen Hintergebäudes, wozu ihm der Konsens unter dem 30. August 1853 ertheilt worden, der aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist, abstehen und die hierdurch gewonnene Mauermasse in jenes Haus übertragen, und ist bereit, wegen der 84 Kubikfuß Mauerwerk, welche das neue Gebäude dann mehr enthalten würde, als in dem alten Wohnhause und Hintergebäude zusammen enthalten gewesen ist, einen sogenannten Abbruch-Revers auszustellen.

Petent behauptet, daß ein hierauf gerichtetes Baugesuch von den Behörden wiederholt zurückgewiesen und ihm nur der Wiederaufbau des Hauses in der früheren Beschaffenheit gestattet worden sei. Er glaubt, daß der von ihm beabsichtigte Bau die Vertheidi-

bigungsfähigkeit der Festung nicht beeinträchtige, und findet es hart, daß ihm durch Untersagung desselben unmöglich gemacht werde, sein Besitzthum gegen Ueberschwemmungen genügend zu sichern. Er stellt daher den Antrag:

> das Königliche Kriegs-Ministerium zu vermögen, ihm unter Aufgabe des Hinterhauses den Bau des Vorderhauses in seinen früheren Dimensionen, aber Uebertragung des Mauerwerks von jenem auf dieses, zu gestatten.

Der Regierungs-Kommissarius, welcher der Berathung der Petition beigewohnt hat, hat erklärt, daß dieselbe einen ganz neuen Antrag enthalte, welcher zur Zeit dem Kriegs-Ministerio zur Entscheidung nicht vorgelegen habe. Nach den früher zurückgewiesenen Gesuchen habe Petent das Haus in andern und größern Dimensionen aufbauen wollen. Während das alte Haus 40' lang, 25' breit, 16' in 2 Stockwerken hoch gewesen und ein Mansarden-Dach mit 10' und 12' Höhe gehabt habe, wäre er darum eingekommen, dasselbe 42' lang, 26' breit in 2 Etagen, jede 9' hoch und im Dache 7½' und 6' hoch, wieder aufzuführen. Für den Fall, daß dies nicht zulässig sei, habe er darauf angetragen, das Haus in der früheren Beschaffenheit wieder herstellen zu dürfen. Zu letzterem sei ihm der Konsens gegeben worden. Dagegen habe die erstere Bauart nicht genehmigt werden können, weil dieselbe den Bestimmungen des §. 6 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 zuwiderlaufe. Eine Ausnahme hiervon hätte nicht gestattet werden können, da dadurch ähnliche Anträge von Seiten der anderen Hausbesitzer hervorgerufen sein würden und der Zweck der Befestigung gänzlich vereitelt werden müßte, wenn sie rings herum von massiven Häusern umgeben würde. Die Uebertragung des Mauerwerks von einem Hause auf das andere sei ferner gesetzlich unstatthaft. Die Ausstellung eines Reverses endlich, welcher sich nur auf das in dem neuen Hause mehr befindliche Mauerwerk beziehe, sei ungenügend, indem derselbe nach §. 4 des Gesetzes vielmehr auf den Abbruch des ganzen Hauses gerichtet sein müsse, wozu sich Petent schwerlich verstehen werde. Um das Haus gegen Beschädigungen durch Ueberschwemmungen zu sichern, sei übrigens keineswegs nothwendig, das ganze untere Stock massiv aufzuführen. Ob der jetzt vorliegende, modifizirte Antrag zur Genehmigung geeignet sei, darüber könne zur Zeit und vor Prüfung desselben durch die Lokal-Behörden eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben werden; doch werde den Wünschen und Bedürfnissen des Petenten gewiß so weit, als es das fortifikatorische Interesse nur irgend gestatte, entgegengekommen werden.

Nach dieser Erklärung muß es dem Petenten zuvörderst überlassen werden, den obigen Antrag bei den kompetenten Behörden zu stellen, und empfiehlt daher die Kommission dem hohen Hause:

> über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

M.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf von Rittberg.

Journal II. Nr. 733.

Der Bürger G. W. Schlechter zu Köln will während seines 2jährigen Aufenthalts in Amerika Erfahrungen über die Vorzüge dort geltender Executions-Gesetze vor den unsrigen gesammelt haben.

Indem er anführt, daß beispielsweise in den Staaten Ohio und Pennsylvanien der Schuldner nur bis auf 500 Dollars gepfändet werden dürfe, so viel an Werth ihm aber belassen werden müsse, und indem er ausführt, daß bei dieser gesetzlichen Bestimmung Gläubiger und Schuldner gleichmäßig gut berathen sei, da dem letzteren Mittel, sich wieder aufzuhelfen, blieben, ersterem aber die Aussicht auf völlige Befriedigung gewährt werde, schlägt er vor, ein Gesetz dahin zu erlassen:

> daß der Schuldner nicht solle gepfändet werden dürfen, wenn seine Habe unter 300 Rthlr. Werth habe, und daß der Personal-Arrest als Executionsmittel nicht zulässig sein solle, wenn das Objekt unter 300 Rthlr. sei.

Die Kommission glaubt indeß, da zur Abänderung der Maaßnahmen gegen den Schuldner weder genügende Veranlassung vorläge noch ein zureichendes Material geboten sei, dem Hause der Abgeordneten

> den Uebergang zur Tagesordnung über die obigen Vorschläge empfehlen zu müssen.

N.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf von Rittberg.

Journal II. Nr. 761.

Im Anschluß an seine Petition vom 22. Dezember v. J., über welche das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 30sten Januar d. J. ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen ist, — cfr. stenographischen Bericht Seite 235 — bittet der Schmiedemeister Carl Gerlach zu Michelwitz, Kreis Brieg, unterm 19. Februar d. J. wiederholt:

> ihm zur Erlangung der durch den Kauf des Rittersitzes Michelwitz erworbenen und bisher widerrechtlich entzogenen Gerechtsame behülflich zu sein.

Aus dem mit dem erneuerten Gesuch überreichten voluminösen Schriftstück, durch welches Petent das seinen Beschwerden zu Grunde liegende Sachverhältniß aufzuklären vermeint, so wie aus den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissarius hat die Kommission die Ueberzeugung gewonnen:

> daß der jetzt vom Bittsteller aufgestellten Behauptung zuwider,
>
> > daß nämlich über seine vermeintlichen Ansprüche rechtskräftige Entscheidungen noch nicht ergangen seien,
>
> solche nicht mehr abzuändernde Entscheidungen allerdings vorlägen, daß Bittsteller ein unverbesserlicher, bereits bestrafter Querulant sei, ja daß seine Zurechnungsfähigkeit stark in Zweifel gezogen werden müsse.

Sie beantragt daher, indem sie auf ihren, in gleicher Angelegenheit unterm 22sten Januar d. J. erstatteten Bericht — cfr. zweiten Bericht der Petitions-Kommission Nr. 54 sub D. Journal II. Nr. 117. — Bezug zu nehmen sich erlaubt,

> lediglich aus den dort ausgeführten Gründen zur Tagesordnung überzugehen.

O.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Rosenberg-Lipinsky.

Journal II. Nr. 735 und 775.

Der Kaufmann Siegismund Wilhelm Girndt aus Langenbielau in Schlesien hat unter Beilegung mehrfacher gerichtlicher Verfügungen und eines versiegelten, an das Kreisgericht zu Striegau gerichteten Schreibens, eine durchaus verworrene und unverständliche Petition übergeben.

Er bezieht sich darin auf einige 30 früher angeblich eingereichte Klagen wegen Rückerstattung von 300,000 Rthlr., welche ihm unrechtmäßig entzogen worden seien, beschwert sich über die Gerichte wegen Rückweisung seiner Klagen gegen die Sportel-Kassen-Verwaltung und Hausdorfsche Eheleute, deduzirt, daß alle neueren Kalamitäten, als Rebellion, Hunger-Typhus, Cholera, Ueberschwemmungen, Attentate ꝛc. gerechte Strafgerichte Gottes seien für das ihm widerfahrene schreiende Unrecht, beschwert sich, daß man den Versuch gemacht, ihn für blödsinnig zu erklären und daß man ihn wiederholt eingekerkert und ausgepfändet habe, und schließt wörtlich damit:

> „Hiernach beantrage ich nun gehorsamst:
>
> 1) Die am 26. Januar 1856 übersandte, mit Nr. 2 bezeichnete Klage wider Hausdorf und Frau wegen 7383 Rthlr. 6⅔ Sgr., wozu sie mir noch nach dieser hier jetzt beiliegenden Klage vom 9. November 1854 vor 1025 Rthlr. 8⅓ Sgr. unrechtmäßig abpfänden ließen, durch die Stadtgerichts-Sportel-Kassen-Verwaltung zu Breslau am 11. Januar 1844 beim Gastwirth Kaerger daselbst, Neusche Straße, der dies gehört und gesehen hat nebst vielen Andern; jetzt letztere Klage zuerst einleiten zu lassen und zu diesen 1025 Rthlr. 8⅓ Sgr. mir zuerst zu verhelfen nebst 6 pCt. Zinsen seit 11. Januar 1844 Kosten und Schadenersatz. Dann hierauf die erstere Klage wider Hausdorf und Frau dort einzuleiten. Dann die übersendeten 21 anderen Klagen.
>
> 2) Daß mir aus deren Vermögen etwa 10 Rthlr. bis zur Entscheidung sofort übersandt werden, daß ich mit meiner Familie nicht vollends verhungere, da ich im Ganzen nur noch 2½ Sgr. in meinem Vermögen habe."

Die Kommission kann bei der Unergründlichkeit der Motive zu diesen Anträgen, bei der Verworrenheit dieser Anträge selbst und da, wenn, wie es scheint, dieselben in der Hauptsache Beschwerden über Zurückweisung von Klagen seitens der Gerichte bezwecken, dem Petenten nur anheimzugeben ist, den vorschriftsmäßigen Instanzenweg zu betreten, dem Hause nur empfehlen:

über die Petition des Siegismund Wilhelm Girndt zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

P.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Platen.

Journal II. Nr. 821.

Der pensionirte Grenzaufseher Franz Jahnke aus Berlin trägt darauf an, daß ihm der, vom 1. April 1827 bis zum 1. Januar 1846 entzogene Mehrbetrag seines frühern Gehalts von jährlich zehn Thalern, in Summa mit 187 Rthlr. 15 Sgr. erstattet werde.

Zur Begründung seines Antrages führt der ꝛc. Jahnke Folgendes an:

> Als alter Soldat sei er im Jahre 1822 als Grenz-Gensdarm mit einem jährlichen Gehalte von 250 Rthlr. und zwar mit 240 Rthlr. baar und 10 Rthlr. Montirungsgeldern angestellt worden. Bei Auflösung der Grenz-Gensdarmerie erhielt er am 1. April 1827 eine Grenz-Aufseherstelle mit einem Gehalt von 240 Rthlr., also nach seiner Ansicht 10 Rthlr. weniger, als ihm früher zugestanden. Im Jahre 1849 ist Petent pensionirt und glaubt, ihm sei Unrecht geschehen, weil ihm bei seiner Anstellung als Grenz-Aufseher die 10 Rthlr. Montirungsgelder nicht belassen sind, hiernach hält er sich berechtigt, die nachträgliche Erstattung zu beantragen.

Der Petent hat sich weder bei seiner Anstellung als Grenz-Aufseher, noch später über die Differenz seines Gehaltes beschwert. Aus diesem Grunde, weil überhaupt nicht nachgewiesen, daß der Beschwerdeführer sich zur rechten Zeit und gehörigen Ortes an die kompetenten Behörden gewendet hat,

wird der Uebergang zur Tagesordnung

beantragt, der um so mehr gerechtfertigt sein dürfte, als das Gehalt der bei Auflösung der Grenz-Gensdarmerie als Grenz-Aufseher in den Civildienst übergetretenen Gensdarmen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre, so wie es der Jahnke bezogen, bestimmt worden ist, und nirgends vorgeschrieben ist, daß den Militairs bei dem Uebertritt in den Civildienst das im Militair bezogene Einkommen wieder gewährt werden soll.

Q.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Rosenberg-Lipinsky.

Journal II. Nr. 778.

Der Weißgerbermeister Ludwig Sprenger aus Berlin, angeblich früher Stadtverordneter, Stadtverordneten-Vorsteher, Kämmerer und Rendant in der Stadt Ziesar, legt dem Hause der Abgeordneten drei Beschwerden zur Entscheidung vor, welche dahin gehen:

1) Er habe in Ziesar zwei vollständig von einander getrennte Wirthschaften, Nr. 211 und 211 c., besessen. Erstere habe einen Werth von 1,500 Rthlrn. gehabt und sei mit 250 Rthlr. Schulden belastet gewesen. Außer einem Garten hätten gar keine Ländereien dazu gehört. Dagegen habe die zweite Wirthschaft 13 Morgen 20 □Ruthen Acker gehabt.

   Der Gläubiger der auf Nr. 211 haftenden 250 Rthlr. habe die Subhastation der Wirthschaft extrahirt. Bei diesem Verfahren habe das Gericht ihn nicht zur Taxe, sondern nur zum Licitations-Termine vorgeladen, in welchem er nicht erschienen, und das Grundstück, dessen Taxe 1,060 Rthlr. betragen, für 480 Rthlr. verkauft worden sei. Nachträglich habe er erfahren, daß das Gericht die zu der andern Wirthschaft Nr. 211 c. gehörigen 13 Morgen 20 □Ruthen Acker widerrechtlicher Weise mit verkauft habe. Unerachtet er sofort dagegen protestirt und alle möglichen Wege der Beschwerde und Wege Rechtens betreten habe, sei der Käufer im Besitze des Ackers geblieben und er schließlich auf den Regreß an die Person des Richters verwiesen worden.

   Dieser sei inzwischen mit Hinterlassung einer Frau mit fünf Kindern und ohne Vermögen gestorben. Eine Klage gegen die Familie werde und könne bei deren Armuth zu keinem Resultate führen. Er sei daher durch das Gericht um die 13 Morgen 20 □Ruthen Acker, welcher einen Werth von 655 Rthlrn. hätte, gebracht und lege dies dem Hause zur Entscheidung vor, denn er verlange seine 13 Morgen 20 □Ruthen Acker nebst der Pacht seit 1850 zurück oder à Morgen 50 Rthlr. = 655 Rthlr. und die Pacht seit 1850 bezahlt.

2) Er habe dem hiesigen Droschkenbesitzer Spring auf dessen dringende Bitte gegen Ausstellung eines Wechsels, auf welchem dieser den Accept mit den Worten: „Angenommen Friedrich Spring" eigenhändig geschrieben, 250 Rthlr. baar vorgeliehen. Da Spring am Verfalltage, dem 4. Juli 1853 und späterer Mahnungen unerachtet den Wechsel nicht bezahlt habe, so habe er ihn verklagt. In diesem Prozesse habe Spring seine Unterschrift unter dem Wechsel eidlich abgeleugnet. Er habe ihn deshalb bei der Staats-Anwaltschaft wegen Meineides denunzirt. In Folge dessen sei Spring zur Untersuchungshaft gebracht worden, aber er mit ihm. Nach 14wöchentlicher Haft seien sie am 16. Dezember 1853 vor die Geschworenen gekommen, Spring durch den Rechts-Anwalt Deicks, er durch einen jungen Referendar vertheidigt. Das Resultat sei gewesen, daß unerachtet des Gutachtens der Schreibverständigen und mehrfacher, ihm günstiger Zeugnisse die Geschworenen den Spring für nicht schuldig, ihn dagegen für schuldig befunden hätten, in Folge dessen aber Spring freigesprochen und er wegen versuchten Betruges mit sechs Monat Gefängniß und 100 Rthlr. Geldbuße, event. noch zwei Monat Gefängniß bestraft worden sei.

   Seine Nichtigkeits-Beschwerde gegen dieses Erkenntniß sei zurückgewiesen worden. Er habe daher dafür, daß er einem Meineidigen 250 Rthlr. geliehen, 14 Monate im Gefängniß schmachten müssen, wodurch er und seine Familie total ruinirt und seine Gesundheit verloren gegangen sei.

   Nach seiner Freilassung habe er seine Gerechtsame weiter verfolgt und sich, da er von dem Königlichen Ober-Tribunal auf den Rechtsweg der Restitution verwiesen worden, an den Rechts-Anwalt Volkmar hierselbst gewandt. Er habe aber kein Geld mitschicken können und umsonst werde dieser nicht arbeiten wollen. Daher liege die Sache.

3) Ein gewissenloser Mensch in Jerichow bei Genthin habe seine am 26. August 1853 schuldlos erfolgte Verhaftung benutzt und bei der Kreisgerichts-Kommission in Ziesar, von wo er seit 1842 verzogen sei, eine illegale Forderung von 43 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. wider ihn eingeklagt. Am 31. August Abends sei die Klage seiner Frau insinuirt worden, und obgleich in Bagatell-Sachen das Mandat mit 14tägiger Frist voraufgehen und obgleich er beim Stadtgericht in Berlin verklagt werden müsse, sei ein Termin auf den 5. September, also vier Tage nach der Klage-Behändigung, in Ziesar, 13 Meilen von hier, anberaumt worden. Am 1. September habe seine Frau die Klage in der Stadtvoigtei-Expedition abgegeben. Er habe dieselbe aber erst erhalten, nachdem der Termin vorüber und sei in Folge dessen schuldloser Weise kontumazirt worden. Seine Frau habe dagegen Restitution nachgesucht, sei aber abgewiesen worden und er habe den Kläger auf Heller und Pfennig bezahlen müssen.

   Nach seiner Freilassung habe er auch diese Sache verfolgt und gefragt: ob ein Mann, welcher sich in Haft befinde, gebunden und behindert sei, einen Termin abzuhalten, kontumazirt werden könne? Diese Frage habe ihm aber bis jetzt kein Gericht beantwortet. Er sei vielmehr immer nur dahin beschieden worden: es bleibe bei dem Erkenntniß vom 5. September 1853.

Dies sind die drei Beschwerden, welche Petent dem Hause zur Entscheidung vorlegt.

Sie haben das Gemeinsame, daß sie gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte gehen. Hiergegen ist das Haus der Abgeordneten nicht die gesetzlich zulässige und kompetente Instanz, und es kann dem Petenten nur überlassen werden, diese zulässigen Instanzen, dafern ihm solche noch offen stehen, zu betreten oder aber im Gnadenwege das anzustreben, was nach Lage der Sache für ihn noch geschehen kann.

Neben der allgemeinen Provocation auf die Entscheidung der Beschwerden durch das Haus sind bestimmte Anträge nicht formulirt und selbst, wenn man diese suppliren wollte und könnte, würde Petent immer nur bei dem ersten und dritten Beschwerdepunkte auf,

den Regreß gegen die betreffenden Richter, bei dem zweiten Punkt auf das Rechtsmittel der Restitution resp. den Gnadenweg verwiesen werden können.

Die Kommission ist daher nach allen Richtungen hin nur in der Lage, dem Hause zu empfehlen:

> daß es über die Petition des Ludwig Sprenger vom 24. Februar 1856 zur einfachen Tagesordnung übergehe.

R.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Rochlitz.

Journal II. Nr. 802.

Der Freischulzen-Gutsbesitzer Karl Staar in Tschicherzig bei Züllichau trägt in einer Petition vom 18. Februar c. vor:

> Im Jahre 1845 seien bei einer auf dem Gehöfte seines Nachbarn ausgebrochenen Feuersbrunst seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude, seine sämmtlichen Vorräthe an Feldfrüchten, so wie sein ganzes Wirthschafts-Inventarium und Hausgeräth ein Raub der Flammen geworden. Da die abgebrannten Gebäude sehr gering, die übrigen Gegenstände aber gar nicht versichert gewesen, so sei er genöthigt gewesen, zur Herstellung seiner Gebäude, so wie zur Wiederanschaffung der vom Feuer verzehrten Gegenstände ein Kapital von 2000 Rthlr. aufzunehmen.
>
> Kaum im Stande, die Folgen jener großen Verluste durch angestrengten Fleiß auszugleichen, habe ihn bei Gelegenheit der in den beiden letztverflossenen Jahren stattgehabten Oder-Ueberschwemmungen das neue Unglück getroffen, daß in Folge zweier Dammdurchbrüche nicht nur von seinen auf dem linken Oder-Ufer belegenen ca. 70 Morgen umfassenden höchst werthvollen Ländereien mindestens 50 Morgen theils versandet, theils sonst total ruinirt, sondern auch sein Wohnhaus und eine Scheune fast gänzlich unbrauchbar gemacht worden seien. Seit dem Jahre 1854 habe er nun von jenen Ländereien nicht das Mindeste geerntet, noch sein Vieh dort weiden können; vielmehr habe er Brod- und Saatgetreide, Kartoffeln und Viehfutter kaufen und Weideplätze für das Vieh pachten müssen. Der Schade betrage mindestens 5- bis 6000 Rthlr., so daß er (Petent) außer Stande sei, neben der Ernährung von 5 Kindern die ca. 160 Rthlr. jährlich betragenden Hypothekenzinsen und Abgaben zu erschwingen.
>
> Zwar sei ihm von der landräthlichen Behörde eine Unterstützung von 350 Rthlr. ausgewirkt worden; doch reiche diese Summe kaum zu, um etwa den achten Theil der zerstörten Ländereien wieder in tragbaren Zustand zu bringen.

Indem Petent zum Erweise der vorstehenden Anführungen auf das Zeugniß der Herren Landräthe des Züllichauer und Grünberger Kreises, des Bauführers Weizmann zu Frankfurt a. O., so wie der Ortsschulzen zu Pabligar, Sawade und Kühnau provozirt, trägt er darauf an:

> das Hohe Haus wolle bei der Königlichen Staats-Regierung dahin wirken, daß ihm aus Staatsmitteln eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.

Da zur Gewährung von derartigen Unterstützungen bestimmte Staats-Fonds nicht vorhanden sind und eine Verpflichtung des Staats dazu nicht anerkannt werden kann, so empfiehlt die Kommission

> den Uebergang zur Tagesordnung.

S.

Referent:
Abgeordneter Diethold.

Journal II. Nr. 815.

Ein Bürger zu Köln, Namens Schlechter, welcher bereits unterm 10. Februar 1850, 19. März 1851, 25. Januar 1852, 10. und 18. April 1853 Bitten und Beschwerden, so wie Vorschläge über national-ökonomische und politische Angelegenheiten in größtentheils ungereimter Weise der früheren zweiten Kammer vorgetragen, die unberücksichtigt geblieben oder gar nicht zur Erörterung gekommen sind, fühlt sich jetzt, nachdem er sich einige Jahre hindurch in Amerika, dem Goldlande, wie er es nennt, aufgehalten und dort seine Lebenserfahrungen bereichert zu haben versichert, berufen, aus dem Schatze derselben dem Hause der Abgeordneten fernerweite Rathschläge zu ertheilen.

Er beantragt unterm 15. Februar d. J. in einer unklaren und zum Theil verworrenen Darstellung:

1) die Einführung einer Bäckerwaarentaxe im ganzem Umfange der Monarchie,
2) den Erlaß einer Anordnung, nach welcher Kälber unter 14 Tagen nicht in den Handel zu bringen sind, um hierdurch dem Schlachten der Kälber unter diesem Alter vorzubeugen, und
3) Abänderung der Gesetzgebung dahin, daß die Schuldner milder als zeither behandelt werden, und daß namentlich nach dem Vorbild der in den meisten Amerikanischen Staaten bestehenden Gesetzgebung das Vermögen jedes Geschäftsmannes bis auf Höhe von 300 Rthlr. für unantastbar erklärt wird.

Die Kommission konnte die von dem Petenten zur Motivirung seiner Anträge angegebenen Gründe als durchgreifend nicht erachten, hielt auch die von ihm beantragten Maaßregeln weder für nothwendig noch für zweckmäßig, und beschloß deshalb, dem Hause der Abgeordneten

> den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

T.

Berichterstatter: Abgeordneter
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).

Journal II. Nr. 817.

Der Magistrat zu Borken, Regierungsbezirk Münster, trägt in einer Petition vom 29. Februar c. vor, daß seit dem 1. Februar c. das landräthliche Büreau aus der Kreisstadt Borken nach der Stadt Bocholt verlegt worden sei, wodurch nicht nur der Stadt Borken Nachtheile entstånden, sondern auch den Kreiseinsassen, indem die Stadt Borken mehr im Mittelpunkte des Kreises als die Stadt Bocholt liege, so wie auch dem Geschäftsgange, indem Borken der Sitz des Kreisgerichts, der Staatsanwaltschaft, des Landwehr-Bataillons und des Gendarmen-Wachtmeisters, überdies Borken Etappen-Ort sei. Auf eine betreffende Eingabe an das Königliche Ministerium sei durch eine Verfügung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westphalen vom 12. Januar c. ein ablehnender Bescheid ergangen. Der Bescheid, so wie die Eingabe, sind abschriftlich beigefügt.

Petent trägt darauf an, das Königliche Ministerium zu veranlassen, das landräthliche Büreau wieder in die Kreisstadt Borken zu verlegen und dasselbe fortan dort zu belassen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der vorliegende Gegenstand eine Verwaltungs-Maaßregel betreffe, über deren Zweckmäßigkeit die Königliche Staatsregierung allein zu befinden habe, und trägt darauf an:

> über die Petition des Magistrats zu Borken zur Tagesordnung überzugehen.

U.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Rochlitz.

Journal II. Nr. 797.

Die Gemeinde Ebersdorf im Kreise Sprottau in Niederschlesien und das evangelische Kirchen-Kollegium daselbst haben unter dem 18. Februar c. eine Petition bezüglich eines an der evangelischen Kirche zu Ebersdorf vorzunehmenden Reparaturbaues an das hohe Haus der Abgeordneten gerichtet und darin Folgendes vorgetragen:

> Die Kirche zu Ebersdorf gehöre zu denjenigen Kirchen, welche ursprünglich von Evangelischen erbaut, später und zwar im Jahre 1654 nach vorgängiger Vertreibung des damaligen evangelischen Geistlichen zu katholischen Zwecken weggenommen worden sei. Erst unter der Regierung des Hochseligen Königs Majestät habe eine Erörterung der desfallsigen Verhältnisse unter Zuziehung des General-Vikariat-Amtes zu Breslau stattgefunden, und sei ein Simultaneum dahin errichtet worden, daß die Kirche der evangelischen Gemeinde zurückgegeben, den dort befindlichen Katholiken aber alljährlich einmal ihren Gottesdienst darin abzuhalten gestattet wurde, so wie, die Bau-Verpflichtung betreffend, daß die evangelische Kirchengemeinde Ebersdorf sich ein Predigerhaus erbauen, die Kosten der

Kirchenbauten aber aus dem Kirchenfonds bestritten werden sollten.

Dies Uebereinkommen sei auch festgehalten worden, nur in neuerer Zeit, nachdem die katholische Parochie Ebersdorf durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom Jahre 1833 für erloschen erklärt worden, sei man der eingegangenen Verpflichtung nicht mehr nachgekommen; die nöthigen Reparaturen an der Kirche seien unterblieben und die Kirche sei in Folge dessen so baufällig geworden, daß sie im vorigen Jahre auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz habe geschlossen werden müssen. Nach erfolgter Schließung sei der evangelische Gottesdienst anfänglich unter freiem Himmel, später in der kleinen Predigerwohnung gehalten worden, jetzt finde derselbe in der Schulstube statt.

Die Ebersdorfer Gemeinde zähle zur Zeit 716 Seelen. Wie erheblich daher das Bedürfniß einer Kirche sei, bedürfe keiner Versicherung. Die Gemeinde habe sich deshalb veranlaßt gesehen, die ganze Sachlage dem Herrn Minister-Präsidenten, dem Konsistorio zu Breslau und der Königlichen Regierung zu Liegnitz vorzutragen, und von letzterer Behörde seien denn auch die bezüglichen Akten dem hohen Ministerio eingereicht worden.

Die Petenten haben ihrem Vorstellen Abschriften zweier, die Einrichtung des evangelischen Kirchensystems betreffenden Verhandlungen resp. vom 4. und 5. Februar 1818, so wie ein Attest des Geistlichen über die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen evangelischen Glieder beigefügt und die Verwendung des hohen Hauses dahin in Anspruch genommen:

daß dasselbe das vorliegende Gesuch dem Königlichen Ministerio zur Berücksichtigung empfehlen möchte.

Da die Verhandlungen über diesen Gegenstand bei der Königlichen Staatsregierung noch schweben, so kann die Kommission nur empfehlen,

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 10. März 1856.

Die Petitions-Kommission.

Graf von Strachwitz (Vorsitzender). von Rosenberg-Lipinsky. Fisch. Strunck. Diethold. Schier. Dr. Rochlitz. von Enckevort. von Platen. von Bonin. Heise. von Hochberg. von Holtzendorff. Freiherr von Hertzberg. Graf von Rittberg. von Marschall. Graf von Fürstenstein. von Schenck. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Meyer (Pyritz).

№ 158.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

den anliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privat-Banken, in Berathung zu ziehen.

Berlin, den 23. Februar 1856

Harkort. Metzmacher. Wentzel. Lette. Delius. Berger. Grund. Dr. Hohenschütz. Hölzer. André. Heyl. Allnoch. Neumann. Molinari. Pieschel. Lantz. v. d. Becke.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privat-Banken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, was folgt:

§. 1.

Zur Unterstützung und Belebung des Handels, Ackerbaues und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt,

die Errichtung von Privat-Banken, mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten, fernerhin gestattet werden. Das Minimum für jede Provinz wird auf 2 Millionen Rthlr. festgestellt und wird die Regierung die Vertheilung nach Bedürfniß anordnen.

Den Statuten der zu errichtenden Privat-Banken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:

1) Die Dauer der Konzession darf einen fünf und zwanzigjährigen Zeitraum nicht übersteigen.
2) Wird das Stammkapital durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine Actie auf einen geringeren Betrag als auf 100 Rthlr. ausgestellt werden.
   Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.
3) Das Stammkapital muß zu wenigstens einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheile guten diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung eingezahlt werden.
4) Die Bestätigung des Statuts einer Privat-Bank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital voll gezeichnet ist.
   Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem unter Nr. 3 angegebenen Verhältnisse der Werth eingezahlt ist.
5) Ist die Einzahlung des vollen Stammkapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter Nr. 3 entsprechend nicht erfolgt, so ist die Konzession erloschen.
6) Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag muß wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen.
   Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stammkapitals nicht übersteigen.
7) Den Privat-Banken sind die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:
   A. Gezogene und eigene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren. Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und in der Regel mindestens drei Unterschriften haben.
   B. Kredit und Darlehn zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als wie 3 Monate und nur gegen Verpfändung von:
      a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;
      b) inländischen Staats- und Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, so wie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem Gold und Silber.
      Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruction.

Der Widerspruch der Kommission des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend.

Die Beleihung eigener Actien, oder der Actien von Privatbanken, ist untersagt.

C. Ferner Effekten der vorstehend sub a. b. bezeichneten Art, so wie edle Metalle und fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruction festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand ⅓ des eingezahlten Stamm-Kapitals niemals überschreiten.

D. Das Inkasso von Wechseln, Geld, Anweisungen, Rechnungen und Effekten, die in den Provinzen zahlbar sind, zu besorgen. Zinsbare und unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten und offene Rechnung zu halten.

Hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung der Sicherheit für Darlehn auf Wechsel anzunehmen. Das Recht, Agenturen und Filiale zu errichten. Wechsel und Geldanweisungen auf dritte Personen zu ertheilen.

8) Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten bis zu dem Betrage des Stammkapitals ausfertigen und in Umlauf zu setzen, welche bei Vorzeigung gegen baar einzulösen sind.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stammkapitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

9) Die Noten dürfen nur auf Beträge von 5 Rthlr., 10 Rthlr., 20 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgestellt werden, in folgendem Verhältniß:

Der Gesammtbetrag der Noten einer Privalbank zu

Rthlr.	5	10	20	50	
	$\frac{4}{10}$,	$\frac{3}{10}$,	$\frac{2}{10}$,	$\frac{1}{10}$	ihres Stammkapitals.

10) Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde und wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche, zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere (§. 3), sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Einnahme- und Ausgabebüreaus der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Dekkungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

11) Außer dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Aktiva einer Privatbank vorzugsweise für ihre Noten, welche bei Vorzeigung gegen Baarschaft sofort einzulösen sind.

12) Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme.

Die Bank rechnet nach Preußischem Silbergelde. Die Noten sind gleich dem baaren Gelde, keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präklusion enthalten.

13) Jede Privatbank ist verpflichtet, wenn vor dem Ablaufe der Konzession (wenn früher der Konkurs [Falliment] eröffnet wird, sofort) die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkt eingelöset werden.

14) Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung resp. der Beaufsichtigung der Regierung.

Die Bank ist berechtigt, solche, unter Beobachtung der Formen, welche das Statut vorschreibt, einzuziehen, zu vernichten und durch neue zu ersetzen.

Die Noten sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.

15) Wenn im Lombardverkehr einer Privatbank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Makler an der Börse, oder in einer von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.

16) Jede Privatbank darf nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

17) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demselben die Einsetzung eines aus Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen, und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.

18) Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Kommissarien nach Instruction, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maaßgebend ist.

Der Staat ist für die Operationen der Privatbank nicht verantwortlich.

19) Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechsel, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen.

Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen. 30 pCt. des Gewinnstes werden zum Reservefonds geschlagen und der Rest als Dividende vertheilt.

Die Bank hat die Rechte einer öffentlichen privilegirten Corporation, wozu kaufmännische Rechte treten.

Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden.

20) So weit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privatbank-Statuten nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actien-Privatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 341) zur Anwendung.

§. 2.

Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für die Finanzen sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Einbringung dieses Antrags ist durch die allgemein anerkannte Nothwendigkeit einer Reform der in Preußen bestehenden Bankgesetze geboten. Unsere Regierung hat, von den Grundsätzen einer übertriebenen Vorsicht geleitet, zu lange in einem System der Beschränkung verharrt, welches weder den allgemeinen Fortschritten der Völker, noch den Interessen des einheimischen Verkehrs angemessen erscheint.

Am 16. August 1845 trat das Ministerium der Gründung der Dessauer Bank, welche aus Berlin verwiesen wurde, feindlich entgegen und beharrte seitdem in der stiefmütterlichen Behandlung ähnlicher Privat-Institute. Der Erfolg war der Gegensatz des Erstrebten, denn während in Preußen drei Privatbanken mit 3 Millionen Rthlr. Noten, nach dem Zuschnitt der Normativ-Bedingungen vom 25. September 1848, entstanden, erhoben sich in den übrigen Deutschen Staaten die Zettelbanken binnen zehn Jahren in solcher Fülle, daß mehr wie 60 Millionen Rthlr. Noten zu deren Verfügung stehen und der Gewinn meist aus Preußen gezogen wird.

Die Schweiz besaß 1836 eine Bank mit 1 Million Gulden Noten und 1855 bereits achtzehn mit 25 Millionen Gulden.

Im Dezember 1855 erreichte der Notenlauf der Englischen Banken 280 Millionen Rthlr., während der Baarvorrath nur ¼ betrug; 1 Million Pfund Noten setzt, wie die Times sagt, 4 Millionen Wechsel in Bewegung, 1 Pfund Metall schaffte also sechszehnfache Umlaufsmittel, und dennoch behauptet die Englische Handelswelt, die bestehenden älteren Statuten seien zu eng und der jetzigen Bevölkerung nicht mehr angemessen; aus diesem Grunde liegt jetzt dem Parlamente die Bill vor, welche die Gesellschafts-Banken von ihren bisherigen Beschränkungen befreit und das Monopol der Englischen Bank bricht.

1856 10. Januar besaß die Bank von Frankreich, nebst ihren Departements-Banken, ein Kapital von 91 Millionen Franks mit einem Notenumlauf von 600 Millionen bei einem Baarwerth von 100 Millionen. Der Status belief sich auf 930 Millionen; darunter 100 Millionen laufende Rechnungen in Paris. Dessenungeachtet entstand bereits 1852 die Société générale de credit mobilier mit einem Kapital von 60 Millionen und dem Rechte, den fünffachen Betrag in Obligationen ausgeben zu dürfen.

Die Banque d'escompte mit 20 Millionen Franks Kapital war Folge der Krisis von 1848.

Die Grundkredit-Gesellschaft vom 28. Februar 1852 arbeitet mit 25 Millionen Franks. Die Banken von Martinique, Guadeloupe, L'iste de réunion und Algier mit 12 Millionen; die Société générale de credit maritime mit 50 Millionen; die Caisse des chemins de fer mit 12 Millionen; das Comptoir Central à Paris 100 Millionen.

Demnach nahm auch in Frankreich das Bankwesen einen riesenhaften Aufschwung.

Die Vereinigten Staaten besaßen 1843: 691 Banken mit 53 Millionen Dollars Geld, 1854: 1208 mit 190 Millionen Geld.

Man ist am grünen Tische kurzsichtig genug gewesen, diese Vermehrung der Privatbanken und Noten für eine Schwindelei zu erklären, indem man den Aufschwung des Welthandels und die Anhäufung des Geldes nicht berücksichtigte, dessen bequeme Vertreter die Noten sind. Das Geld soll ruhen und die Noten wandern.

Jacob schätzt die jährliche Abnutzung der Englischen Goldmünzen auf 1 in 800, die der Schillinge auf 1 in 210.

In Frankreich fand man, daß 1 Stück zu 5 Franks jährlich im Umlauf 4 Milligramm verliert.

Der Staat verliert durch die Umprägung verbrauchter Münzen, dagegen fand sich bei Einziehung unserer alten Kassen-Anweisungen ein Vortheil von fast 400,000 Rthlr.

Um einen Maaßstab für die Geldvermehrung zu finden, stellte Heunisch die Badischen Getreidepreise vergleichend zusammen. Das Quantum, welches man im 13. Jahrhundert für 1 Gulden kaufte, galt:

im 14. Jahrhundert	....	1.	16	Xr.
„ 15. „	....	1.	35	„
„ 16. „	....	2.	27	„
„ 17. „	....	6.	22	„
„ 18. „	....	9.	32	„
„ 19. „	....	15.	18	„

nach den Mittelpreisen.

Wir finden also im 16. Jahrhundert die Einwirkung der Minen Amerikas, im 18ten die des Urals und im 19ten die von Kalifornien und Australien. Das Geld fiel und das Getreide stieg fortwährend! auch die letzten 36 Jahre bewähren den Satz. Auf dem Markte in Herdecke galt durchschnittlich:

1 Scheffel Roggen	1820 à 29.....	1	Rthlr.	12	Sgr.
	1830 à 39.....	1	„	19	„
	1840 à 49.....	1	„	28	„
	1850 à 53.....	2	„	6	„

Noch 1810 schätzte man die Geldproduction der ganzen Erde jährlich auf 70 Millionen Rthlr. und 1851 bereits auf 200 Millionen, die des Silbers à 78 Millionen.

Die Vereinigten Staaten besaßen vor der Entdeckung Kaliforniens 56 Millionen Dollars Gold; dagegen wurden in den sieben letzten Jahren 455 Millionen Dollars Gold ein- und nur 214 ausgeführt, es hat sich also das Kapital um 241 Millionen vermehrt.

1855 lieferte Australien für 70 Millionen Rthlr. Gold.

Frankreich prägte in früherer Zeit jährlich:

Rthlr. 280,000 in Gold,
„ 2,800,000 in Silber,

dagegen 1854:

Rthlr. 140,000,000 in Gold,
„ 500,000 in Silber.

Das Silber wandert aus und Gold muß im Preise fallen; Landeigenthum steigt als Folge, so wie das Geld sinkt.

Seit 1685 stiegen die Abgaben in England mehr wie dreißigfach, allein im Verhältniß auch die Mittel des Erwerbes, wie eine Einkommensteuer von jährlich über 90 Millionen Thaler ergiebt.

Chemin Dupontes berechnet:

> daß das baare Geld in den Vereinigten Staaten, England und Frankreich 1853 um 956 Millionen Fr. zugenommen habe, also mehr wie das sämmtliche Geldkapital Preußens!!

In dieser allgemeinen Geldvermehrung liegt der Grund der ungemeinen Thätigkeit des Handels und der Associationen jeglicher Art, deren Ausdehnung noch nicht abzumessen ist. Während die Englische Ausfuhr 1825 44 Millionen Pfund, 1850 60 Millionen Pfund Sterling betrug, erreichte sie 1853 durch den Freihandel bereits 97 Millionen Pfund.

Der große Handel bleibt, was er immer war, Tausch, Geld ist nur der Werthmesser und Ausgleichungsmittel; beide stehen im genauen Verhältniß zur Bevölkerung, deren Bildung und damit wachsenden Bedürfnissen.

Der Bauer des 13. Jahrhunderts befriedigte seine rohen Bedürfnisse meist durch die Arbeiten der Familie und des Gesindes, der heutige Landmann kauft auf den Märkten der Stadt Luxuswaaren, welche früher den Fürsten fehlten.

Die Königin Elisabeth von England streute noch Binsen in ihren Prunksaal, während heute der Bürger auf glänzenden Teppichen wandelt.

Die Finanz- und Handels-Verhältnisse jenes Preußens von 1807 mit 5 Millionen Einwohnern passen nicht mehr für den heutigen blühenden Staat mit 17 Millionen Seelen; und auch die Regierung sieht ein, daß der Bank-Verkehr einer Erweiterung bedarf. Allein hier befinden wir uns am Scheidewege und es ist an der Zeit, daß die öffentliche Meinung über die zu ergreifenden Maaßregeln ein Urtheil fälle, bevor es zu spät ist. 1846 bewilligte man der Preußischen Bank, gegen die Ansichten vieler Leute vom Fach, ein Monopol, eine Erweiterung des Instituts steht bevor, und eben deshalb erscheint uns zur richtigen Beurtheilung der Sachlage eine kritische Beleuchtung desselben nothwendig.

Die traurigen Erlebnisse der Preußischen Bank von 1806 zeigen uns, daß eine zu genaue Verbindung einer solchen Anstalt mit dem Staate zu einer schlimmen Katastrophe führen könne (1845 bestand noch ein Defizit von Rthlr. 1,400,000), auch heute ist diese noch nicht völlig gelöst, indem Staat und Actionaire Betheiligte sind.

Frankreichs gerundete Lage und Paris, als der Mittelpunkt des Staats und Handels, erlauben eine, an und für sich nicht wünschenswerthe Centralisation der Geldgeschäfte.

England befolgt einen andern Weg. Irland und Schottland besitzen ein eigenes Bank-System mit dreimal größerer Noten-Ausgabe als die der Preußischen Bank.

England und Wales zählten außer der großen Bank (mit einem Notenumlauf, der 1846 den der Preußischen Bank 9mal überstieg) noch 66 Zettelbanken, in allen Grafschaften zerstreut, mit 56 Millionen Thaler Noten, wovon die kleinste mit 150,000 Rthlr. Kapital arbeitet. Dessenungeachtet soll durch die bereits erwähnte Bill das Bank- und Associations-Wesen wesentlich erweitert werden. Die Finanzkraft (nach den Steuern veranschlagt) der 30 Millionen der Bevölkerung Englands verhält sich zu den 17 Millionen Preußens wie 4 zu 1; das Verhältniß der Banknoten dagegen wie 9 zu 1. Unsere 31 Millionen Kassen-Anweisungen werden reichlich durch die Englischen Schatzkammer-Scheine ausgeglichen.

Nehmen wir an, daß 100 Millionen Thaler baares Geld in Preußen umlaufen und das Budget 113 Millionen beträgt, so dürfen auch 80 Millionen Thaler Noten vorhanden sein.

Wir zählen dagegen nur:

in der Preußischen	Bank	.....	21	Millionen,
„ „ Breslauer	„	.....	1	„
„ „ Berliner	„	.....	1	„
„ „ Ritterschaftlichen	„	.....	1½	„
„ „ Kölner	„	.....	1	„
			25½	Millionen,

eine Vermehrung um 2 Millionen für jede Provinz würde also nützlich sein für den allgemeinen Verkehr, ohne den Kredit zu schmälern.

Weit entfernt, daß in England das Leben theurer geworden wäre durch diese Masse der Umlaufs-Mittel, sind umgekehrt die Preise der Nahrungsmittel und anderer Bedürfnisse gefallen; das leichter anzuschaffende Betriebs-Kapital vermehrt die Production.

In England gilt also das Prinzip, selbstständige Geld-Institute in den Provinzen herzustellen, und dasselbe ist in den Vereinigten Staaten der Fall, wo Jackson zu Gunsten der Provinzial-Banken die National-Bank auflöste und die müßigen Gelder der Regierung bei ersteren niederlegte! Kein Volk darf sich größerer Thätigkeit rühmen, als wie das unter dem Sternenbanner vereinigte.

Um so weniger darf Preußen ein leider zu lange befolgtes System der Centralisation ferner festhalten. Eine große verlorne Schlacht im Osten, Westen oder gar im Mittelpunkt des übelbe-

gränzten Reiches würde das ganze Geldwesen des Landes in höchste Unordnung bringen. Die Thätigkeit der Provinzial-Zweig-Banken würde erlöschen und die Haupt-Bank ihren Verpflichtungen nicht genügen können.

Betrachten wir den Abschluß vom 31. Dezember 1855:

Activa	Geld	15,539,300	Rthlr.
	Kassen-Anweisungen	803,100	„
	Wechsel	36,816,200	„
	Lombard	10,554,400	„
	Staatspapiere } Forderungen }	11,162,300	„
Passiva	Noten	20,379,600	„
	Depositen	24,208,400	„
	Staats- Institute- Giro- } Guthaben	15,513,900	„

also 40 Millionen Rthlr. Depositen und
20 „ „ Noten
60 Millionen Rthlr.

gegenüber nur 15½ Millionen Metallgeld, welche unmöglich einem raschen Anlauf, so nicht ausbliebe, genügen könnten! Diese Unzulänglichkeit wächst noch durch das neue, bis 1871 dauernde Uebereinkommen; denn wenn das Kapital auch um 5 Millionen Thaler vermehrt wird, so liegt in dem Zugeständniß:

„das Maximum der 21 Millionen Noten nach Bedürfniß des Verkehrs zu überschreiten,"

keine größere Sicherheit! Preußens geographische und politische Lage macht es unausführbar, von einem Punkte aus seinen Geldverkehr, unter allen Verhältnissen, rasch und sicher zu leiten. Man vergesse nie die Flucht der Bank von 1806!

Dagegen würden die Privatbanken der einzelnen Provinzen nie eine so plötzliche allgemeine Erschütterung erleiden können, deren Verbindungen im In- und Auslande nicht vom Schicksale des Staates unbedingt abhängig sind.

Otto Hübner in seinem geschätzten Werke über Banken sagt:

„es ist nicht zu übersehen, daß während der großen Handelskrisen in den Vereinigten Staaten und England die Banken am seltensten ihre Zahlungen einstellten, wo sie am wenigsten beschränkt waren, daß in Schottland, wo sie der vollkommensten Freiheit bei unbeschränkter Konkurrenz genießen, ein bedeutender Bankbruch nie stattgefunden hat. Daß dagegen die privilegirten Banken des Kontinents, an welchen sich die ganze Regierungsweisheit erschöpfte, sämmtlich insolvent wurden!"

Gern erklären wir: keine prinzipiellen Gegner der Hauptbank zu sein, sie mag ferner als kompensirender Pendel zur Ausgleichung der Schwankungen des Geldmarktes und der Staatsgeschäfte dienen, allein wir bekämpfen das Monopol. Es wiederspricht allen gesunden Begriffen, den Privatbanken die Annahme verzinslicher Kapitalien zu verbieten und solche zwangsweise zu geringen Sätzen der Hauptbank zuzuweisen!! Die von Kirchen, Schulen und Stiftungen à .... 2½ Prozent,
andere Kapitalien à .... 2 „

Dagegen dürfen 4 Prozent mindestens als der allgemeine Zinsfuß gegen Sicherheiten betrachtet werden.

Dieser Zinsenverlust der dazu gezwungenen Einleger übersteigt den Gewinn, welchen die Bank ihren Actionairen überweist! So betrugen z. B. die Depositen von 1850

9 Millionen Thaler	à 3 Prozent	Zinsen	270,000 Rthlr.
5 „ „	à 2½ „	„	123,000 „
8½ „ „	à 2 „	„	170,000 „
22½ Millionen „		„	565,000 Rthlr.

In Provinzialbanken à 4 Prozent niedergelegt
würden .... 900,000 „
erworben sein, die Einleger verloren also .... 335,000 „
während der künstliche Bankgewinn nur .... 282,000 „
betrug, trotz den Zinsen, welche 20 Millionen Noten noch hatten bringen müssen. Auch darin liegt ein Privilegium, daß die Hauptbank, im Verhältniß zum Kapital, doppelt so viel Noten ausgeben darf, als wie Privatbanken, und Portofreiheit genießt.

Die Bank mit ihren einseitigen Krediten stützt die Größeren und hilft die Kleineren unterjochen.

Der Banquier macht die Bank zu seinem Kassirer, diese diskontirt à 3 und 4 Prozent, während er an die Kunden à 6 Prozent ausleiht, so daß einschließlich der Provision, Courtage und angeblicher Coursverluste das Geld dem Nehmer 8 bis 10 Prozent jährlich kostet!

Wohlthätiger handeln die Schottischen Banken, wo der Pächter eben sowohl als wie der Kaufmann offene Rechnung hat; sie leihen an und geben aus mit 1 Prozent Zinsen Differenz. Dessenungeachtet vertheilten die Schottischen und Irischen Banken 7 und 9 Prozent Dividende, während die Preußische nicht 5 Prozent erreichte, weil sie thätiger, in alle Verhältnisse eingreifend sind.

Auch die ritterschaftliche Privatbank in Pommern ist ein schlagendes Beispiel der Vortheile einer tüchtig geleiteten- und frei organisirten Provinzialbank, der Hauptbank gegenüber; auch ihre Dividende ist ungleich höher, als wie die der Preußischen (vielleicht 7 Prozent für 1855). Weshalb benutzte man diese Erfahrungen nicht zu liberaleren Konzessionen?

Welche Wohlthat würde den östlichen Ackerbauern und den mittleren und kleinen Gewerben des Westens durch Einführung eines solchen Banksystems, welches in Schottland Wunder bewirkte, erzeigt?

Die anhaltende bedrohliche Theuerung macht es den Volksvertretern zur dringenden Pflicht, den unteren Schichten, dem Kapitale gegenüber, größere Aufmerksamkeit zu schenken, und die Production und Gewerbthätigkeit durch befruchtende Geldmittel zu mehren. Die zweite Kammer hat 1851 und 1852 ihre Schuldigkeit gethan durch Niedersetzung der Kommission zur Untersuchung der Kredit-Institute des Landes, und beziehen wir uns auf die erstatteten Berichte und Debatten in der 66. und 67. Sitzung am 7. und 8. März 1852.

Die Kammer legte ihre Ansichten in einer Resolution nieder, dahin lautend, daß es künftig den Privatbanken erlaubt sein soll:

a. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien anzunehmen;
b. hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand nur zur Verstärkung der Sicherheit für Darlehn auf Wechsel anzunehmen;
c. den geringsten Betrag einer Actie auf 100 Rthlr. festzustellen;
d. gezogene und eigene Wechsel im Inlande zahlbar zu diskontiren;
e. daß für diskontirte Papiere nicht wenigstens, sondern nur in der Regel drei solide Verbundene nothwendig seien.

Obgleich diese Bestimmungen häufig in Anspruch genommen wurden, wir verweisen auf die Konzessionsgesuche aus dem Rheinlande, Sachsen und Westphalen, so ist dennoch, von Seiten des Ministeriums, nie Rücksicht darauf genommen worden.

Seitdem haben die Ereignisse gelehrt, daß auch, mit diesen Milderungen ausgestattet, die Normativbedingungen nicht mehr genügen, sondern einer völligen Umwandlung bedürfen.

Die Regierung erließ ein Verbot gegen die ausländischen Scheine unter 10 Rthlr., und was war die Folge? eine Umwandlung in Noten à 10 Rthlr., welche große Verlegenheit im Detailhandel veranlaßten; anstatt eine Reduzirung der fremden Banken herbeizuführen, schossen diese, Pilzen gleich, aller Enden empor. Schon durch diese Thatsache wird das Bedürfniß des Papiergeldes für den rascheren und größeren Geldverkehr unleugbar erwiesen, allein einen noch schlagenderen Beweis liefert unser so sehr verbessertes Preußisches Postwesen.

Zur Vergleichung wählen wir die Jahre 1846 und 1855.
Im ersteren Jahre wurden durch die Post befördert:

119,314,556	Mill. Thaler in Silber	} 159 Mill.
39,919,306	„ „ „ Gold	}
121,625,291	„ „ „ Papiergeld,	
220,917,506	„ „ „ courshabenden Papieren	
501,776,659	Mill.	

Davon waren:

316,790,307 portofrei,
184,986,352 portopflichtig,

demnach war der Verkehr des Staats und der Bank dem gemeinen Verkehr überlegen.

Welches überraschende Ergebniß liefert dagegen das Jahr 1855?

Die einzelnen Geldsorten werden seit 1850 nicht mehr eingetragen, allein der Gesammtverkehr betrug 1,019,532,904, also das Doppelte von 1846!

Portofrei waren 249,124,811,
Portopflichtig waren 770,408,093,
der gemeine Verkehr war also binnen 10 Jahren um
585,421,741 Rthlr. gestiegen.

Ein solcher Umschlag war nur vermittelst der Eisenbahnen und der in- und ausländischen Papiere zu erzielen. Wäre das Verhältniß von Geld zu Papier geblieben wie 1846, so hätte die Post 244 Millionen Thaler Courant oder 85,000 Centner zu schleppen gehabt; das im Lande vorhandene Geld hätte dreimal rascher umlaufen müssen, was unmöglich ist bei der bestehenden Kassen-Verwaltung.

Es darf angenommen werden, daß bei dem steigenden National-Wohlstande und der wachsenden Volkszahl die Nothwendigkeit der Vermehrung der Umlaufsmittel um so schärfer hervortritt.

Eine Bevölkerungszunahme von 1 pCt. bedingt die Erhöhung von 10 Millionen Thalern im Post-Umlauf, während, im Vergleich mit den jüngsten 10 Jahren noch 40 Millionen des Handels und der Gewerbe hinzutreten, für deren reißende Entwickelung kaum ein Maaßstab vorhanden ist.

Der Verkehr in Geld und courshabenden Papieren hebt sich also um 50 Millionen jährlich, abgesehen von den nicht durch die Post kontrollirten Zahlungen des inneren Verkehrs. Als Beispiel diene der Berliner Kassenverein. Es wurden in dem Jahre 1855 8846 Stück Wechsel, im Betrage von 8,627,241 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. angekauft, und 840 Darlehne, im Betrage von 4,931,000 Rthlrn. ertheilt.

Die zum Inkasso übernommenen Wechsel und Rechnungen betrugen 259,545,190 Rthlr.; circa 75 Millionen Thaler mehr, als im Jahre 1854. Durch Scontirung wurden von den Inkasso-Summen über 105 Millionen Thaler geordnet.

Die im Giro-Verkehr gutgeschriebenen und wiedererhobenen Beträge beliefen sich — die Scontirungen ungerechnet, auf 350,816,020 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. Der Gesammtverkehr übertraf das Vorjahr um 114 Millionen.

Demnach liegt kein haltbarer Grund vor, um die bisherigen drückenden Beschränkungen ferner bestehen zu lassen.

Die Furcht, durch Ausdehnung der Banken die Sicherheit des allgemeinen Kredits zu gefährden, ist eine durchaus unbegründete; Schottland zeigt uns: daß gerade in der Vermehrung dieser Institute das wirksamste Mittel der Kontrolle liegt, indem sie sich selbst überwachen.

Als Gewähr für die Sicherheit stellen wir die Trennung der Bank-Verwaltung, in Einnahme- und Ausgabe-Departements, in den Vordergrund, demnächst die Beschränkung der Noten-Ausgabe auf die Höhe des Bank-Kapitals.

Durch diese Bestimmungen wird es überflüssig, ein Maximum für die Depositen festzusetzen, welches weder in England noch Schottland geschieht. Die „London- und Land-Bank-Company" ist auf ein Kapital von 487,000 Pfd. Sterling begründet und besaß am Schluß des Jahres 1855 4,447,000 Pfd. Depositen! Gerade in diesem Ansammeln der kleineren und größeren Kapitalien — die Schottischen Banken beginnen mit 5 Pfund — und deren raschen Verwendung, erblicken wir den Hauptsegen der Banken.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen stellen wir noch die Ansicht bewährter Finanzmänner hin:

> daß es angemessen erscheint, das Staats-Papiergeld, welches nicht gegen Vorzeigung in baar umgesetzt wird, nach und nach einzuziehen.

Zu diesem Zwecke könnte man sämmtliche Banken ohne Ausnahme, gleich den Eisenbahnen, besteuern und den Betrag zur Tilgung der unverzinslichen Schuld verwenden.

Bei dem Entwurf des Gesetzes sind wir den Normativ-Bedingungen von 1848 gefolgt, indem wir die nothwendig scheinenden Erweiterungen einschalteten, ein Weg, der übersichtlicher erscheint, als wie der der Novelle. Zur Erläuterung mag Folgendes dienen:

Die Unterstützung des Ackerbaues ist ausdrücklich unter die Zwecke aufgenommen.

Das Minimum von 2 Millionen Thalern für jede Provinz darf als ein den Bedürfnissen entsprechendes angesehen werden. Gleich, wie 1848 geschah, ein Maximum beschränkend hinzustellen, wäre eine Zwangsjacke für den wachsenden Verkehr.

In England fühlt man, daß Peels Bankbills von 1833 und 1844, die ihrer Zeit eine große Reform waren, sich jetzt bereits überlebt haben und reformirt abermals.

Die Dauer von 25 Jahren ist ausgesprochen, weil eine Konzession auf 10 Jahre nicht genügt, um das Institut gehörig zu begründen und einzubürgern. 15 Jahre sind der Breslauer Bank bewilligt.

Die Höhe des Stammkapitals darf nicht normirt werden, die Regierung mag das Bedürfniß billig ermessen. Die Bank einer großen Handelsstadt bedarf ungleich größere Kräfte, als wie jene eines ländlichen Distriktes. In Schottland finden wir durchschnittlich auf 8000 Seelen eine Bank oder deren Filial; selbst Rußland hat seine Bauernbanken.

Wenn der geringste Betrag einer Actie auf 100 Rthlr. gestellt ist, so liegt die Resolution der Kammer von 1852 und die praktische Anschauung zu Grunde, daß die Zahl der Actionaire aus allen Klassen die Popularität des Institutes und seine Wirksamkeit um so fester begründen. Auch darin dient uns England, mit seiner Masse von Associationen, als empfehlenswerthes Beispiel.

In den bestehenden Normativ-Bedingungen sind dem Geschäftsverkehr zu enge Grenzen gezogen. Unsere Erweiterungen gründen sich auf die Kammer-Resolution und die Statuten der ritterschaftlichen Bank in Stettin und jene der Kölnischen Privatbank.

Wenn die Noten den kleinen und mittleren Verkehr beleben sollen, so müssen sie bis 5 Rthlr. heruntergehen, das stimmt ungefähr mit dem Englischen Pfunde.

Die Pfundnoten sind in Schottland seit 1696 im Gebrauch und haben sich bewährt; ⅔ der Circulation bestehen aus solchen.

Noten über 20 Rthlr. haben für Provinzialbanken keinen Werth, da sie gleich zur Verwechselung zurückkommen.

Auf diese geschäftliche Erfahrung beruht unsere Eintheilung. Jene größeren Noten, welche die hohe Finanzwelt gebrauchen möchte, liefert die Hauptbank. In Schottland fand man, daß es eben die kleineren Noten sind, welche den Banken es möglich machen, ihren Kunden den Zinsfuß herabzusetzen.

Der Breslauer Bank sind.

200,000	Rthlr. in Noten	à	1 Rthlr.
250,000	„ „ „	à	5 „
250,000	„ „ „	à	25 „
300,000	„ „ „	à	50 „

bewilligt.

Unter allen Gewerben gebührt dem Ackerbau die erste Rolle, und leider ist gerade diesem der Geldmarkt am unzugänglichsten.

Der Kommissions-Bericht von 1851 weist nach, daß die Zinsen der eingetragenen Kapitalien

in der Provinz Preußen 6 Prozent

betragen, während die wucherischen Nebenbedingungen 5, 8 bis 20 Prozent erreichen!! Die Wucherzinsen für Personal-Kredit sind im Kreise Neidenburg bis 50 Prozent geschätzt worden.

Der Bericht sagt ferner:

> „In der That lehrt auch die Erfahrung, daß in den Landestheilen, wo die Kredit-Verhältnisse sich am ungünstigsten gestaltet haben, der Viehstand und die Bodenkultur auf der niedrigsten Stufe verharren, daß sie der Sitz der Mißernten und des Nothstandes sind. Die physische Entwickelung der Bevölkerung entspricht diesen Zuständen in den Jahren 1847 bis 1850 sind von den militairpflichtigen Mannschaften durchschnittlich nur 11½ Prozent diensttauglich befunden worden."

Wir legen deshalb einen Hauptwerth darauf, daß das Schottische Bank-System dem Landbau die nöthigen Erleichterungen schafft, und sollen wir uns diesem möglichst nähern. An die Provinzialbanken könnten kleinere Darlehnskassen sich heilsam anschließen. In Irland wirkt ein Kapital von 40 Millionen Rthlrn. in dieser Weise. Auch den mittleren und kleineren Gewerbtreibenden des Westens kostet das geliehene Geld 8 bis 10 Prozent.

Die große Frage darf nicht länger vertagt werden, denn die fremden Banken scheuen keine Anstrengung, um in irgend einer Form, durch Filiale, festen Fuß in Preußen zu fassen; namentlich verweisen wir auf die Darmstädter und Geraer Bank als neuste Eindringlinge.

Tragen wir den allgemeinen Fortschritten der Zeit und den Interessen des eigenen Vaterlandes die gebührende Rechnung, unbekümmert um den Widerstand der Monopolisten des Geldmarktes und den pedantischen Ansichten der Büreaukraten.

№ 159.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Banken wegen des von dem Abgeordneten Harkort und Genossen eingereichten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten.

(Nr. 136 der Drucksachen.)

Vor dem Beginn der Erörterungen des hier zur Prüfung vorliegenden Gesetz-Entwurfs glaubte die unterzeichnete Kommission sich den Entwickelungsgang des Bankwesens in der Monarchie und die bisherigen Versuche zur Erweiterung desselben vergegenwärtigen zu müssen.

Die bisher in der Preußischen Monarchie befolgte Finanzpolitik, welche sich auf das Streben nach einer gerechten Vertheilung, einer geordneten Erhebung, einer treuen Verwaltung und einer redlichen und wirthschaftlichen Verwendung der Steuern beschränkte,

genügte der tieferen Einsicht Friedrichs II. und dem größern Bedürfniß seiner Zeit nicht. Das Aufgebot aller Kräfte, welches in dem so ungleichen Kampf um den Eintritt der jungen Macht in die Reihe der Europäischen Großstaaten dem großen Monarchen wie seinen Unterthanen geboten war, hatte zugleich die finanziellen Kräfte des Staats und der Monarchie erschöpft und die geistig schaffenden durch seine Wechselfälle gestählt und durch den endlichen Sieg zur Entwickelung neuer Anstrengungen aufgemuntert, welche das innere Wachsthum des Staates und die Heilung der Wunden, welche die Kriege dem National-Wohlstande geschlagen hatten, erforderten. So entstand zur Befruchtung und Kräftigung des wirthschaftlichen Lebens der Nation die Königliche Bank, an deren Stelle auf Grund der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 die Preußische Bank getreten ist, an welcher auch Private betheiligt sind. Dieselbe hat den Zweck, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Ihr Betriebskapital besteht:

1) Aus dem baar eingezahlten Einschußkapital der dabei betheiligten Privatpersonen im Betrage von 10 Millionen Thalern, über welche 10,000 Bankantheilsscheine à 1000 Rthlr. ausgefertigt sind.
2) Aus dem Einschußkapital des Staats, welches nach dem Statut der früheren Königlichen Bank vom 13. Mai 1846 zu 990,344 Rthlr. 10 Sgr. angenommen, später aber auf 1,197,553 Rthlr. festgestellt wurde und seitdem durch Zuschlagung der jährlichen Dividende und durch Liquidation zweifelhafter Forderungen auf 1,809,000 Rthlr. erhöht worden ist.
3) Aus dem Reservefonds, welcher sich Ende 1847 auf 108,661 Rthlr., Ende 1855 auf 1,078,317 Rthlr. belief.
4) Außerdem benutzte dieselbe die ihr unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, welche Ende 1846 im Ganzen 24,654,870 Rthlr., Ende 1855 aber 24,027,146 Rthlr. betrugen.

Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet zunächst der Reserve-Fonds, nach seiner Erschöpfung das Einschuß-Kapital des Staats und der an der Bank betheiligten Privatpersonen, und der Staat über seinen Einschuß hinaus und hinter den vorhergenannten Sicherheiten für die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Bank zufließenden Depositen. Die Noten-Ausgabe der Bank ist bisher auf 21,000,000 Rthlr. limitirt, wovon jederzeit ⅓ in baarem Gelde oder Silberbarren, mindestens ⅓ in diskontirten Wechseln, und der Ueberrest in Lombard-Forderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein müssen. Ihre Noten muß die Bank bei allen ihren Kassen in Zahlung annehmen, und bei der Haupt-Bankkasse zu jeder Zeit, bei den Provinzial-Bank-Comtoiren, soweit die Baarbestände und Geldbedürfnisse es gestatten, gegen baares Geld einlösen.

Der Umlauf der Noten ist im ganzen Umfange des Staates gestattet, alle öffentlichen Kassen mit Einschluß der Depositorien der Gerichte müssen dieselben statt baaren Geldes annehmen, nicht aber Privatpersonen und Privat-Institute.

Die Bank hat die Eigenschaft einer juristischen Person und genießt gewisse Vorrechte des Fiskus, namentlich Stempelsportelu und Portofreiheit, so wie einige Vorrechte bei der Verfolgung ihrer Ansprüche. Die Oberaufsicht des Staats wird durch ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Kuratorium ausgeübt, an dessen Spitze der Präsident des Staats-Ministeriums steht. Ein vom Staate besoldeter Chef und ein von der Regierung ernanntes Haupt-Bankdirektorium, bestehend aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern, sind dem ganzen Institute vorgesetzt. Die Privat-Betheiligten konkurriren bei der Verwaltung in folgender Art: die 200 Meistbetheiligten vertreten ihre Gesammtheit, sie wählen einen Central-Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher sie der Verwaltung gegenüber vertritt, und aus seiner Mitte 3 Deputirte wählt, welche im Ganzen und Einzelnen die fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung der Bank ausüben. Der Ankauf von Staats-Schuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effekten ist jedoch von der Zustimmung des Central-Ausschusses abhängig gemacht.

Geschäfte mit der Finanz-Verwaltung und den Geld-Instituten des Staates unterliegen denselben Bestimmungen, wie die mit Privat-Personen. Die Anwendung anderer als der allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs innerhalb dieser Bestimmungen ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Geschäfte den Deputirten vorgelegt und auf den Antrag auch nur Eines derselben von der Genehmigung des Central-Ausschusses abhängig gemacht werden.

Von den 10,000 Privat-Antheilen an der Preußischen Bank befanden sich im Jahre 1850 in den Händen von 689 Inländern 6109 Antheile, während 3891 Antheile in den Händen von 360 Ausländern waren; dagegen besaßen im Jahre 1855 728 Inländer nur 5600, 465 Ausländer aber 4400 Antheile, so daß also der Besitz des Inlandes an Bank-Antheilen sich um 509 Actien vermindert hat.

Am Schlusse des Jahres 1855 besaß die Preußische Bank, mit Einschluß der Hauptbank zu Berlin, überhaupt 89 Bankplätze in der Monarchie, welche im Ganzen einen Gesammtumsatz von 1,085,888,450 Rthlrn., d. h. von ungefähr 200 Millionen mehr als im vorhergehenden Jahre hatten, und wenn man die Summen noch hinzurechnet, welche durch die Noten-Circulation und in dem Verkehr mit den Provinzialbank-Anstalten, Behörden u. s. w. zur Einnahme und Ausgabe kamen, betrug die Totalsumme aller Umsätze 1,700,500,000 Rthlr., d. h. ungefähr 344 Millionen mehr, als im Vorjahre (1854: 1,356,000,000 Rthlr.), und dabei sind die Darlehus-Prolongationen im Lombardverkehr noch gar nicht einmal mit in Anrechnung gekommen. Diese Steigerung des Geschäftsumsatzes erhält aber ihre eigentliche Würdigung erst dadurch, daß sie in Vergleich gebracht wird mit den Total-Umsätzen einer längeren Reihe der verflossenen Jahre, und dadurch, daß die Zeit-Umstände, unter welchen sie erfolgte, mit in Anschlag gebracht werden. Im Jahre 1847 belief sich der Totalumsatz der Bank auf 514,317,060 Rthlr., in den beiden darauf folgenden Jahren fiel er unter dem Drucke der politischen Verhältnisse um nahe an 150 Millionen Thaler, erhob sich dann im Jahre 1850 auf eine größere Höhe, als er 1847 erreicht hatte, nämlich auf 515,854,920 Rthlr., fiel dagegen 1851 momentan um etwas mehr als 43 Millionen und erhob sich von nun an in steigender Progression auf die Summe, welche er mit dem Schluß des vorigen Jahres erreichte; diese Steigerung betrug:

1852 gegen das Vorjahr:	 113,941,370	Rthlr.
1853 „ „ „	 166,859,490	„
1854 „ „ „	 29,841,000	„
1855 „ „ „	 202,722,450	„

(NB. ohne die Darlehns-Prolongationen im Lombardverkehr und ohne die durch die Noten-Circulation und in dem Verkehr mit den Provinzial-Anstalten und den Behörden in Einnahme und Ausgabe kommenden Summen).

Die Zeitumstände, unter welchen sich dieser dauernde Aufschwung des Geschäftsumsatzes der Königlichen Bank entwickelte, waren im Allgemeinen keine günstigen. Aber die großartigen Erweiterungen des Verkehrs, des Eisenbahnbaues, der See- und Fluß-Dampfschifffahrt, des Bergwerks- und Hüttenbetriebs, der an Macht und Ausdehnung wachsende Aufschwung der vaterländischen Industrie, das immer größeren Umfang gewinnende Associationswesen machten selbst unter dem Drucke der Verhältnisse so riesenhafte Fortschritte, daß diese Fortschritte allein als die wesentlichen Motoren des außerordentlichen und andauernd wachsenden Geschäfts-Umsatzes der Königlichen Bank angesehen werden müssen.

An Privatzettel-Banken bestehen bisher in der Preußischen Monarchie nur folgende:

1) die ritterschaftliche Privatbank in Pommern seit 1825,
2) die städtische Bank zu Breslau seit dem 10. Juni 1848,
3) die Bank des Berliner Kassenvereins seit dem 15. April 1850, mit einem Stammkapitale von 3 Millionen Thaler im Ganzen, und der Befugniß, in Gesammtheit 3 Millionen Thaler Noten auszugeben.

Diejenigen Europäischen Staaten, mit welchen unsere Industrie ihre Wettkämpfe zu bestehen hat, mit denen unser Handelsstand in den lebhaftesten Wechselbeziehungen steht, deren Geldmärkte auf die Fluctuationen der unsrigen vom wesentlichsten Einfluß sind, erfreuen sich zum Theil schon längere Zeit des Besitzes ungleich zahlreicherer, größerer und in ihrer Wirksamkeit umfangreicherer Kredit-Anstalten, namentlich aber einer viel größeren Anzahl von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe von Noten, als wir besitzen.

Diese Verhältnisse und Vergleichungen gaben schon in früheren Legislaturperioden der Preußischen Landesvertretung zu verschiedenen Berathungen und Anträgen Veranlassung.

In der Sitzungsperiode von 1850—1851 stellte der Abgeordnete Harkort den Antrag:

> eine Kommission von 21 Mitgliedern zu ernennen, um das System der Banken und Geldkredit-Institute des Landes zu untersuchen und über die im Interesse eines rascheren Geldverkehrs nothwendig erscheinenden Reformen zu berichten.

Dieser Antrag, der in der ebengedachten Sitzungsperiode nicht mehr zur Berathung kam, und in der Sitzungsperiode 1851—1852 wieder aufgenommen wurde, hat schließlich zu folgender Resolution geführt:

> der Königlichen Regierung zu erklären, daß die Kammer im Interesse der Förderung des Verkehrs für nothwendig und ohne Gefährdung der Sicherheit der Privatbanken es für zulässig erachte, die Normativ-Bedingungen für die Einrichtung derselben dahin zu ändern:

daß den Privatbanken die Befugniß eingeräumt werde:

1) verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien, erstere jedoch niemals über den Belauf ihres Stamm-Kapitals, anzunehmen,
2) hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung der Sicherheit für Darlehne auf Wechsel anzunehmen. Die Gesammt-Summe des solchergestalt zu benutzenden Kapitals darf jedoch den sechsten Theil des Stammkapitals nicht übersteigen,
3) den geringsten Betrag einer Actie auf 100 Rthlr. festzustellen,
4) gezogene und eigene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren,
5) für diskontirte Papiere nicht wenigstens, sondern nur in der Regel drei solide Verbundene als nothwendig festzustellen.

Die Königliche Staats-Regierung selbst hatte seit längerer Zeit das Bedürfniß anerkannt, die Preußische Bank in die Lage zu versetzen, den mit dem zunehmenden Verkehr gesteigerten Ansprüchen durch ihre vermittelnde Thätigkeit in größerem Umfange als bisher genügen zu können.

Das Bedürfniß war ihr vorzüglich nahe gebracht worden durch den bereits erwähnten, in den letzten Jahren eingetretenen außerordentlichen Geschäftsumsatz der Bank und durch mehrfache ihr zugegangene Gesuche um die Genehmigung von Statuten für neu zu begründende Privatbanken. In Folge dessen wurde der Antrag vom 28. Januar d. J. zwischen dem Finanz-Ministerium und der Preußischen Bank abgeschlossen, der erst kürzlich Gegenstand der Berathung gewesen ist, und dessen Inhalt deshalb hier übergangen werden kann.

Der Wunsch der Königlichen Staats-Regierung nach einer schleunigen Erledigung der beiden, auf diesen Vertrag sich beziehenden Gesetz-Entwürfe ist die Ursache, weshalb der hier vorliegende, von dem Abgeordneten Harkort überreichte Gesetz-Entwurf, betreffend die Normativ-Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken, nicht zugleich mit den oben genannten Gesetzentwürfen der Königlichen Staats-Regierung zur Berathung gelangte. Ein großer Theil der Bedürfnisse, welche die Vorlage der letzteren veranlaßt hat, liegen auch dem Entwurfe des Abgeordneten Harkort zu Grunde, und beide Entwürfe wollen auf verschiedene Weise denselben Bedürfnissen Abhülfe schaffen: die Königliche Staats-Regierung durch Erweiterung der Betriebsmittel und Beseitigung des bisher bestehenden Maximums der von der Königlichen Bank zu emittirenden Noten; der Gesetz-Entwurf des Abgeordneten Harkort durch eine Erweiterung der bestehenden Normativ-Bedingungen für Privat-Banken, welche die Befugniß zur Noten-Ausgabe für sich in Anspruch nehmen, als deren nothwendige Folge die Vermehrung der Anzahl der Privat-Banken und die Vermehrung des Noten-Umlaufs anzusehen ist. Die erwähnten Vorlagen der Königlichen Staats-Regierung haben mittlerweile, und zwar in der Sitzung vom 24. April d. J., die Genehmigung des Hauses der Abgeordneten erhalten. Ein direkter Widerspruch zwischen denselben und dem Antrage des Abgeordneten Harkort fand nicht statt, sie können füglich neben einander bestehen. Es läßt sich sehr wohl eine Erweiterung der bestehenden Normativ-Bestimmungen für Privat-Banken mit der Befugniß zur Noten-Ausgabe und die in Folge dessen eintretende Vermehrung von Privat-Banknoten neben dem Vertrage vom 28. Januar d. J. und der Vermehrung des Noten-Umlaufs der Preußischen Bank denken.

Die Königliche Staats-Regierung hat ihr bisheriges Festhalten an den Normativ-Bedingungen vom 25. September 1848 hauptsächlich dadurch erklärt, daß ihr bereits die Statuten mehrerer auf Grund des Normativs vom 25. September 1848 projektirter Zettelbanken zugegangen wären, daß sie deshalb jenes Normativ für zur Zeit noch ausreichend halte, daß eine Erweiterung seiner Bestimmungen von dem Bedürfnisse abhängig sei, und daß sich das Vorhandensein eines solchen erst dann zeigen könne, wenn das Limitum der acht Millionen Noten, auf welches das bestehende Normativ die Gesammt-Emission der Noten von Privat-Banken in der Monarchie beschränke, erschöpft, und die Wirkung der beschlossenen Noten-Vermehrung der Königlichen Bank auf den Verkehr hervorgetreten sei. Sie findet die geeignete Form für jene Bedingungen nicht in dem Erlaß eines Gesetzes, sondern in einer, nach dem Bedürfniß der Zweckmäßigkeit leichter wandelbaren, im Verwaltungswege zu ertheilenden Vorschrift, und ist der Ansicht, daß bei der Vermehrung der Gesammtsumme der auszugebenden Noten die Frage wegen Besteuerung der Privat-Banken zu erwägen sein werde.

Dagegen wurde im Schoße der Kommission geltend gemacht, daß der Grund, weshalb eine Vermehrung der Privat-Banken mit der Befugniß der Notenemission bisher in der Monarchie nicht eingetreten, lediglich in den beengenden Schranken des bestehenden Normativs seine Erklärung finde.

Die Kommission glaubt, daß nur das bestehende Normativ die Befriedigung des schon lange dringend gewordenen Bedürfnisses zurückgehalten, und daß die erst in neuester Zeit eingelaufenen Anträge auf Konzessionirung neuer Zettelbanken innerhalb der Schranken jenes Normativs lediglich die Folge jenes Bedürfnisses sei, welches sich, nur durch den Drang der Umstände gezwungen, jenen Bedingungen füge. Keinesfalls könne daraus eine Zulänglichkeit des Normativs gefolgert werden. Vielmehr müsse die lebendige Entwickelung in den kleinen, meist unmittelbar mit der Monarchie zusammengrenzenden Staaten, schon als ein Ausweg angesehen werden, welchen das heimische Bedürfniß gesucht habe. Es sei kein Zweifel, daß weder der Handel noch die Industrie, noch sonstige Gründe des Bedürfnisses innerhalb jener Staaten für sich allein mächtig genug wären, jene Institute in das Leben zu rufen und zu einer zum Theil so raschen Entwickelung zu bringen. Jene Institute schienen vielmehr gleich bei ihrer Anlage auf die Bedürfnisse in der angrenzenden Preußischen Monarchie berechnet, und es sei außer allem Zweifel, daß sie einen beträchtlichen Theil ihrer gewinnreichen Geschäfte in Preußen machten, daß Ausländer so Geld aus Preußen zögen und fremde Regierungen, durch die Vortheile, welche sie sich von ihnen bedingen, indirekt und zum Nachtheile Preußischer Staats-Bürger wie zum Nachtheile der Preußischen Staats-Regierung Nutzen aus unseren heimischen Bedürfnissen ziehen. Dieser Nutzen fließe ihnen nur zu, weil die Schranken des Normativs vom 28. September 1848 die Entwickelung der Preußischen Privatzettel-Banken bisher gehemmt haben und noch hemmen. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß das Bedürfniß nach einer Erweiterung jener Normativ-Bedingungen bereits eingetreten und deutlich erkennbar sei. Aber die Kommission erwartet auch keine ausreichende Befriedigung desselben von der der Preußischen Bank eingeräumten Befugniß, das bisherige Limitum ihrer Noten-Emission aufzugeben. Der Geschäftskreis der Preußischen Bank ist dadurch im Wesentlichen nur quantitativ erweitert, die Gattungen der Geschäfte, welche sie vermittelt, haben sich nicht vermehrt und die sonstigen geschäftlichen Grenzen, innerhalb deren sie sich bewegt, sind nicht hinausgerückt.

Die Kommission mußte auch der Ansicht des Antragstellers beitreten, daß als Form der vorzunehmenden Erweiterung des bestehenden Normativs der Erlaß eines Gesetzes vor einer Verordnung im Verwaltungswege den Vorzug verdiene. Das Gesetz allein gewährt einen objektiven Rechtsschutz, und so wenig ein Zweifel gegen die Handhabung des Letzteren durch die Organe der Königlichen Verwaltungs-Behörde vorhanden sei, so handle es sich doch gerade auf diesem Gebiet und gemäß der Natur der Anstalten, deren baldige Begründung und nach allen Seiten hin Segen bringende Wirksamkeit erstrebt werde, um die Gewinnung möglichst objektiver und auch möglichst dauerhafter Prinzipien.

Die Kommission war sonach, was den allgemeinen Zweck des ihr vorliegenden Antrags betrifft, in ihrer Mehrheit der Ansicht:

> daß Privatbanken, jedoch nicht eben acht und nicht eben eine in jeder der acht Provinzen des Preußischen Staates, sondern überall da, wo das Verkehrsbedürfniß Einrichtungen dieser Art erfordert, nützlich und nothwendig sind, und daß zu dem Ende eine wesentliche Modification der für die Errichtung derselben vorgeschriebenen Normativ-Bedingungen, und zwar nicht auf administrativem Wege, sondern im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden müsse.

Was die einzelnen Bestimmungen des zu prüfenden Gesetz-Entwurfs anlangt, so wurden von der Kommission nur folgende Abänderungen derselben für nothwendig und zweckmäßig erachtet.

ad §. 1 des Entwurfs.

In der ersten Alinea erschien es zweckmäßig, statt des Wortes:

„Ackerbaues"

im Entwurfe den Ausdruck:

„Landes-Kultur"

zu brauchen.

Es erschien ferner zweckmäßig, daß folgender Satz der Vorlage:

„das Minimum für jede Provinz wird auf 2 Millionen Thaler festgestellt und wird die Regierung die Vertheilung nach Bedürfniß anordnen";

in Wegfall käme, da sich die Zahl der zu errichtenden Banken und deren Stammkapital nur nach dem Bedürfnisse richten könne.

Zu §. 1 Nr. 1.

Die Vorlage will die Dauer der Konzession auf einen fünfundzwanzigjährigen Zeitraum festsetzen.

Der Kommission schien jedoch eine fünfzehnjährige Dauer ausreichend.

Gleichzeitig wurde von der Kommission noch folgender Zusatz beschlossen:

„Wenn die Regierung innerhalb der Frist, für welche die Konzession ertheilt ist, der Preußischen Bank gegenüber von der ihr nach §. 16 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 zustehenden Befugniß Gebrauch macht, eine Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals anzuordnen; so kann die Konzession ohne Anspruch der Bank-Gesellschaft auf Entschädigung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann jedoch erst nach einer 12monatlichen Aufkündigung eintreten und diese Aufkündigung erst nach der Publication der in Betreff der Preußischen Bank zu erlassenden Anordnung erfolgen".

Zu §. 1 Nr. 3.

Die Bestimmungen der Vorlage, wonach nur $\frac{1}{3}$ des Stamm-Kapitals in baarem Gelde, $\frac{1}{3}$ in guten diskontirten Wechseln und der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung eingezahlt werden soll, schienen der Kommission noch nicht ausreichende Garantieen für die völlig solide Begründung der Banken und den davon wesentlich abhängigen raschen Aufschwung derselben zu bieten. Sie beschloß daher, statt Nr. 3 des Entwurfs zu setzen:

das Stamm-Kapital muß baar eingezahlt werden.

Zu §. 1 Nr. 4.

Hier mußten in Folge der beschlossenen Abänderung von Nr. 3 die Worte:

„in dem unter Nr. 3 angegebenen Verhältnisse der Werth"

gestrichen werden.

Zu §. 1 Nr. 5.

Aus demselben Grunde würde die Fassung der Vorlage:

„Ist die Einzahlung des vollen Stamm-Kapitals innerhalb Jahresfrist von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter 3 entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Konzession erloschen",

dahin abgeändert werden:

„Kann die Bank ihre Thätigkeit binnen Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht beginnen, so ist die Konzession als erloschen anzusehen.

Zu §. 1 Nr. 7.

Der Beschluß der Kommission:

in Zeile 1 Alinea 6 statt:

„der Kommission"

„der Kommissarius"

zu setzen,

ist nur die Berichtigung eines Druckfehlers.

Die sub Litt. D. dieser Nummer durch die Worte der Vorlage:

„die in den Provinzen zahlbar sind",

eingeführte Geschäfts-Beschränkung erschien als solche lästig und durch keinen genügenden Grund unterstützt; es wurde deshalb

die Streichung dieser Worte

beschlossen.

Statt der Alinea 2 sub Litt. D. der Vorlage, welche lautet:

„Hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung der Sicherheit für Darlehne auf Wechsel anzunehmen. Das Recht, Agenturen und Filiale zu errichten. Wechsel und Geldanweisungen auf dritte Personen zu ertheilen,"

wurde beschlossen:

zu setzen:

„Zinsbare Kapitalien dürfen jedoch nur auf keine kürzere als zweimonatliche Kündigung und nur bis zur Höhe des eingezahlten Stamm-Kapitals angenommen werden. Das Recht, innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen und Filiale zu errichten."

Die Annahme von hypothekarischen Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung der Sicherheit für Wechsel erschien wegen der zeitraubenden Realisirung solcher Pfänder weder zweckmäßig noch räthlich. Dagegen schien die Gestattung der Annahme von Depositen innerhalb der angegebenen Grenzen den Bedürfnissen des Publikums zu entsprechen und weder die Bank noch die Deponenten zu gefährden. Die Beschränkung des Rechts, Agenturen und Filiale zu errichten, endlich auf die Grenzen, welche das Statut bestimmt, bringt dasselbe nur in Einklang mit der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung, welche die Ausübung dieses Rechts in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Königlichen Staats-Regierung abhängig macht.

Zu §. 1 Nr. 8.

Es erschien zweckmäßig, in jeder 2. Zeile der beiden Alineen dieser Nummer statt des Ausdrucks:

„des Stamm-Kapitals"

jedes Mal zu setzen:

„des eingezahlten Stamm-Kapitals,"

um jeder Mißdeutung vorzubeugen.

Statt §. 1 Nr. 9.

der Vorlage, welche lautet:

„Die Noten dürfen nur auf Beträge von 5 Rthlrn., 10 Rthlrn., 20 Rthlrn. und 50 Rthlrn. ausgestellt werden in folgendem Verhältniß:

Der Gesammtbetrag der Noten einer Privat-Bank zu

Rthlrn. 5 $\frac{4}{10}$ 14 $\frac{3}{10}$ 20 $\frac{2}{10}$ 50 $\frac{1}{10}$ } ihres Stammkapitals"

wurde folgende Bestimmung angenommen:

„Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50 und 100 Rthlrn. ausgestellt werden.

Die Noten zu 10 Rthlrn. dürfen die Hälfte des zu emittirenden Gesammtbetrages nicht übersteigen."

Maaßgebend für diese Abänderung war es, daß nach der Intention der Königlichen Staats-Regierung der Betrag von 10 Rthlrn. die Grenze zwischen dem Papiergeld des Staates und den Banknoten bildet.

Zu §. 1 Nr. 10.

Die Fassung der Vorlage, welche dahin lautet:

„Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privat-Bank muß wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde und wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stamm-Kapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere (Nr. 3), sondern auch alle Darlehns-Forderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Einnahme- und Ausgabe-Büreaus der Privat-Banken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind,"

wurde beschlossen, dahin zu ändern:

„Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privat-Bank muß wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen alle Darlehns-Forderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Privat-Banken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind."

Die Vorschrift, daß der Betrag der umlaufenden Noten zu $\frac{1}{3}$ baar und der Rest in diskontirten Wechseln vorhanden sein müsse, verdiente vor der entsprechenden Bestimmung der Vorlage deshalb den Vorzug, weil sie größere Garantieen für das Publikum bietet. Die weitere Veränderung der ersten Alinea rechtfertigt sich durch die Abänderung der Nr. 3 §. 1. Der Wegfall der Worte:

„der Ausgabe und Einnahme-Büreaus"

in der Alinea 2 empfahl sich durch die dadurch bewirkte genauere Bezeichnung der wirklich verantwortlich gemachten Personen.

Zu Nr. 11 und 12 §. 1.

Die Kommission beschloß die Streichung dieser Nummern der Vorlage, weil dieselben theils eine Modification der Konkurs-Ordnung enthalten und in Widerspruch zur bestehenden Civil-Gesetzgebung treten, theils als selbstverständlich erachtet wurden.

Zu Nr. 13 §. 1.

Die Kommission beschloß die Streichung der Parenthese im Alinea 1 Zeile 2 und 3:

„(wenn früher der Konkurs [Falliment] eröffnet wird, sofort)"

wegen der darin enthaltenen Abweichung von der Konkurs-Ordnung, und substituirte dem Ausdrucke:

„einzulösen"

in Zeile 4 und 5 dieser Alinea im Interesse einer korrekteren Fassung die Worte:

„zur Einlösung aufzurufen."

Zu Nr. 15 und 16 §. 1.

Die Kommission beschloß die Streichung dieser Nummern der Vorlage, und zwar ad 15, da man es füglich den Privat-Banken überlassen dürfe, sich den außergerichtlichen Verkauf der Pfänder durch Abrede mit dem Verpfänder zu sichern.

Im Uebrigen fand die Kommission keine Veränderung an den einzelnen Bestimmungen der Vorlage für nothwendig, sondern vereinigte sich zu dem Antrage:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen:

daß die Königliche Staats-Regierung unter Berücksichtigung der gefaßten Beschlüsse den Entwurf eines Gesetzes wegen der Errichtung von Privat-Banken den beiden Häusern des Landtages in der nächstjährigen Session vorlegen, schon jetzt aber diese Beschlüsse bei Feststellung der Statuten für Privat-Banken berücksichtigen werde.

Die Anlage enthält eine Zusammenstellung des Antrages des Abgeordneten Harkort nach den Beschlüssen und der Redaction der Kommission mit dem Normativ vom 25. September 1848.

Berlin, den 28. April 1856.

Die vereinigten Kommissionen

für

Handel und Gewerbe.	die Berathung der Abänderung der Bankordnung 2c.
Schmückert (Vorsitzender). Melbeck. von Eynern. Hoffmann. Lemonius. Bartsch. Barth. Wagener (Neustettin.) Bullrich.	Kühne (Berlin) [Vorsitzender]. von Patow. von Auerswald. von Mitschke-Kollande. du Vignau. von Kamptz. Diergardt. Dieckmann. Molinari (Berichterstatter). Lehnert. von Prittwitz (Berlin). Bode. von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).

Zusammenstellung

des

Normativs vom 25. September 1848 mit dem Antrage des Abgeordneten Harkort nach den Abänderungen und der Redaction der Kommission.

Normativ vom 25. September 1848.	Antrag des Abgeordneten Harkort nach den Abänderungen und der Redaction der Kommission.
	§. 1.
Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt: die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten gestattet werden.	Zur Unterstützung und Belebung des Handels, der Landeskultur und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt, die Errichtung von Privatbanken, mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten, fernerhin gestattet werden.
Der Gesammtbetrag der von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von sieben Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.	Die gegenüberstehende Beschränkung fällt hier fort.
Den Statuten der zu errichtenden Privatbanken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:	Den Statuten der zu errichtenden Privatbanken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:
1) Die Dauer der Konzession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen. Wenn innerhalb desselben die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) aufgehoben wird, erlischt die Konzession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.	1) Die Dauer der Konzession darf einen funfzehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen. Wenn die Regierung innerhalb der Frist, für welche die Konzession ertheilt ist, der Preußischen Bank gegenüber von der ihr nach §. 16 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 zustehenden Befugniß Gebrauch macht, eine Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals anzuordnen: so kann die Konzession ohne Anspruch der Gesellschaft auf Entschädigung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann jedoch erst nach einer 12monatlichen Aufkündigung eintreten, und diese Aufkündigung erst nach

Normativ.

2) Das Stammkapital einer Privatbank darf nicht über eine Million Thaler betragen.
Wird dasselbe durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine Actie auf einen geringeren Betrag als auf 500 Rthlr. ausgestellt werden.
Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.

3) Das Stammkapital muß zu wenigstens einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheile in guten diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung eingezahlt werden.

4) Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital voll gezeichnet ist.
Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem unter Nr. 3 angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist.

5) Ist die Einzahlung des vollen Stammkapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter Nr. 3 entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Konzession erloschen.

6) Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag muß wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen.
Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stammkapitals nicht übersteigen.

7) Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:

a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, so wie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller in demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat (Nr. 16), wohnhaft ist.
Die diskontirten Papiere müssen mit einem auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben.

b) Die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung inländischer, auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Kommunal- oder anderer, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, so wie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber.

Die Darlehne dürfen auf einen längeren Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden.

c) Der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, so wie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes.

d) Die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen und Effekten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat (Nr. 16) zahlbar sind.

e) Die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

Harkortscher Antrag.

der Publication der in Betreff der Preußischen Bank zu erlassenden Anordnung erfolgen.

2) (Die Beschränkung in Alinea 1 der Nr. 2 des Normativs vom 25. September 1848 fällt hier fort.)
Wird das Stammkapital durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine Actie auf einen geringeren Betrag als auf 100 Rthlr. ausgestellt werden.
Die einzelnen Aktien sind nicht weiter theilbar und nur auf den bestimmten Inhaber auszustellen.

3) Das Stamm-Kapital muß baar eingezahlt werden.

4) Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital voll gezeichnet ist.
Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist.

5) Kann die Bank ihre Thätigkeit binnen Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht beginnen, so ist die Konzession als erloschen anzusehen.

6) Wie nebenstehend.

7) Den Privatbanken sind die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:

A. Gezogene und eigene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren. Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und in der Regel mindestens 3 Unterschriften haben.

B. Kredit und Darlehn zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als wie 3 Monate, und nur gegen Verpfändung von:
a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;
b) inländischen Staats- und Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, so wie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem Gold und Silber.
Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruction.
Der Widerspruch des Kommissarius des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend.

C. Ferner Effekten der vorstehend sub a. b. bezeichneten Art, so wie edle Metalle und fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruction festgesetzten Betrage stattfinden, und der Bestand ⅓ des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten.

D. Das Inkasso von Wechseln, Geld-Anweisungen Rechnungen und Effekten zu besorgen. Zinsbare und unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangs-Bescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten und offene Rechnung zu halten.
Zinsbare Kapitalien dürfen jedoch auf keine

Normativ.

f) Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maaßgabe der weiter folgenden Bestimmungen.

Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere als die unter Nr. 7 bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Actien zu beleihen.

8) Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (Nr. 7 litt. f.) bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stammkapitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

9) Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10 Rthlr., 20 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. oder 200 Rthlr. ausgestellt werden.

Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Rthlr. darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Rthlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Rthlr. drei Zehntheile ihres Stammkapitals nicht überschreiten.

10) Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche, zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere (§. 3), sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

11) Außer dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Aktiva einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten.

12) Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme.

Sie sind gleich dem baaren Gelde, keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präklusion enthalten.

13) Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Konzession, wenn früher der Konkurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Konzession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Jahresschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

14) Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung resp. der Beaufsichtigung der Regierung.

Die Noten sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.

15) Wenn im Lombardverkehr einer Privatbank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Makler an der Börse, oder in einer, von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.

16) Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten.

17) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demsel-

Harkortscher Antrag.

kürzere als zweimonatliche Kündigung und nur bis zur Höhe des eingezahlten Stammkapitals angenommen werden.

Das Recht, innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen und Filiale zu errichten.

Wechsel und Geldanweisungen auf dritte Personen zu ertheilen.

B. b. Alinea 4. Die Beleihung eigener Actien oder der Actien von Privatbanken ist untersagt.

8) Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen, welche bei Vorzeigung baar einzulösen sind.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des eingezahlten Stammkapitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des eingezahlten Stammkapitals zu beschränken.

9) Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10 Rthlr., 20 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgestellt werden.

Die Noten zu 10 Rthlr. dürfen die Hälfte des zu emittirenden Gesammtbetrages nicht übersteigen.

10) Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen alle Darlehns-Forderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Privat-Banken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

11) Jede Privat-Bank ist verpflichtet, wenn vor dem Ablaufe der Konzession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten zur Einlösung aufzurufen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablauf der Konzession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkt eingelöst werden.

12) Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung, resp. der Beaufsichtigung der Regierung.

Die Bank ist berechtigt, solche, unter Beobachtung der Formen, welche das Statut vorschreibt, einzuziehen, zu vernichten und durch neue zu ersetzen.

Die Noten sind der Stempel-Abgabe nicht unterworfen.

13) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demselben

Normativ.	Harkortscher Antrag.
selben die Einsetzung eines, aus Gesellschafts-Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen, und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.	die Einsetzung eines, aus Gesellschafts-Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen, und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.
18) Der Staat übt das Aufsichts-Recht über die Privat-Banken durch Kommissarien nach Instruction, deren Inhalt den Bank-Vorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maaßgebend ist. Der Staat ist für die Operationen der Privat-Banken nicht verantwortlich.	Wie nebenstehend.
19) Jede Privat-Bank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen. Jede Privat-Bank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäfts-Bericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen. Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden.	14) Jede Privat-Bank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen. Jede Privat-Bank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäfts-Bericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen. 30 pCt. des Gewinnstes werden zum Reservefonds geschlagen und der Rest als Dividende vertheilt. Die Bank hat die Rechte einer öffentlichen privilegirten Corporation, wozu kaufmännische Rechte treten.
20) Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privat-Bank-Statuten nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actien-Privat-Banken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 341) zur Anwendung.	15) Wie nebenstehend.

№ 160.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Tychow wegen des Nothstandes der niederen Beamten.

(Anlagen Nr. 1.)

Nachdem das Haus in der Sitzung vom 17. Dezember v. J. die formelle Dringlichkeit des von dem seitdem verstorbenen Abgeordneten von Kleist-Tychow mit zahlreicher Unterstützung eingebrachten Antrages nicht anerkannt, den letzteren vielmehr der unterzeichneten Kommission zur näheren Erwägung bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats wieder zugestellt hatte, zog die Kommission, sofort nach Prüfung des ersten Spezial-Etats, in Erwägung: ob es zweckmäßiger sei, bei Prüfung des Spezial-Etats die Stellung der in demselben aufgeführten Beamten einer Erörterung in der Rücksicht zu unterwerfen, ob schon die Besoldung dieser Beamten zu einer Erhöhung zu empfehlen; oder ob diese Erörterung erst dann generell vorzunehmen sei, wenn alle Spezial-Etats geprüft worden.

Der Berathung wohnten der Finanz-Minister und der Antragsteller bei.

Es ergab sich bald, daß der erstere Weg nicht gewählt werden konnte. Einmal standen demselben alle bereits in dem Bericht vom 13. Dezember v. J. (Nr. 19) hervorgehobenen Bedenken gegen Vorschläge auf Mehrausgaben, bevor nicht Ersparnisse oder Mehreinnahmen nachgewiesen sind, entgegen. Sodann ergiebt ein Spezial-Etat nur die Besoldung der Beamten aus einem Zweige der Verwaltung, während es doch zum Zwecke der oben gedachten Erörterung nothwendig ist, alle Beamten-Kategorien zusammenzustellen.

Weiter ließ sich erst nach dem Durchgehen aller Spezial-Etats erkennen, inwiefern für die Beamten einiger Verwaltungen bereits Verbesserungen vorgeschlagen sind, wie dieses z. B. mit einer Summe von 3000 Rthlr. für die Kreisboten (Etat des Ministeriums des Innern, Ausgabe Tit. IV. Anlage D.) und für die Beamten der Post- und Eisenbahn-Verwaltung geschehen ist.

Endlich giebt es Beamten-Kategorieen, welchen durch ihre Stellung die Möglichkeit gegeben ist, Nebenämter zu bekleiden und Nebeneinnahmen zu beziehen. Letztere weisen nicht alle Spezial-Etats nach; der Etat des Ministerii des Innern (Bericht über denselben Nr. 171 Seite 5) bezeichnet nur die Neben-Einnahmen aus einer Königlichen Kasse, während doch Neben-Einnahmen aus Provinzial- oder Kreiskassen, von Corporationen, Actien-Gesellschaften, selbst mitunter von Privaten, bei einem Urtheil über die Höhe der Besoldung bedeutend ins Gewicht fallen; sie ergeben meist, ob das in einem Etat bezeichnete Amt ein, den Beamten vollauf und ausschließlich beschäftigendes ist, oder ob es, gegenüber den sonstigen Beschäftigungen, nur gewissermaßen ein Nebenamt ist, wie z. B. nach der Ansicht des Finanz-Ministers die Stellung der Kreiskassen-Exekutoren.

Diese Erwägung führte zur Einschlagung des anderen oben bezeichneten Weges, und zwar auch schon in der Rücksicht, daß es gar nicht in der Absicht des Antragstellers gelegen, es sollen die Vorschläge zu einer Besoldungs-Erhöhung von der Landesvertretung ausgehen; vielmehr ging der Antrag dahin: die Regierung solle ersucht werden, den Nothstand der Beamten und die Mittel, demselben abzuhelfen, in schleunige Erwägung zu nehmen.

Der Staatshaushalts-Etat ist der unterzeichneten Kommission als ein abgeschlossenes Ganzes vorgelegt; Einnahmen und Ausgaben balanciren; vor spezieller Prüfung der Ansätze ließ sich demnach ein Antrag auf Mehr-Ausgaben nicht begründen, vielmehr erschien dieser erst nach der Prüfung begründet, wenn entweder die Möglichkeit von Mehr-Einnahmen oder von Ersparungen nachgewiesen war. Indeß selbst in diesem vorausgesetzten Falle würde die Kommission sich haben beschränken müssen, bei dem Hause zu beantragen, daß der Staatsregierung empfohlen werde, Vorschläge zur Verwendung der als disponibel nachgewiesenen Summe im Sinne des Antrages von Kleist-Tychow dem Hause vorzulegen.

Diesemnach beschloß also die Kommission, bei Prüfung der einzelnen Etats auf Ersparnisse, sei es durch den Nachweis einer höheren Einnahme, sei es durch Minder-Ausgaben, sorgfältig bedacht zu sein, und beim Schlusse der Etatsberathung den vor-

erwähnten Antrag zu stellen. Sollte es nicht gelingen, eine disponible Summe nachzuweisen, so wurde schon damals bemerkt, dann würde die einfache Ueberweisung des von Kleist-Tychowschen Antrags an die Königliche Staatsregierung nur übrig bleiben.

Jetzt, nach Beendigung der Berathung der Spezial-Etats, ist demnach der Zeitpunkt eingetreten, dem Hause den vorbehaltenen Bericht zu erstatten. Irgend eine Ersparniß an Ausgaben oder eine Mehr-Einnahme ist nicht festgestellt; zwar sind in der Kommission mannigfache Anträge beider Art vorgebracht, keiner hat aber in der Kommission eine Mehrheit erlangt. Im Hause sind Anträge dieser Art, die schon auf den Etat für 1856 eine Wirkung üben können, nicht zum Beschlusse erhoben; der Antrag der Regierung, die Gewerbesteuer zu erhöhen, ist zurückgezogen.

Bevor dem Hause jedoch bei dieser Lage vorgeschlagen wird, den Antrag von von Kleist-Tychow der Staatsregierung zu überweisen, müßte über den materiellen Inhalt desselben berichtet werden. Allein es springt in die Augen, daß eine tiefgehende Erörterung darüber: ob alle Staatsbeamten, sei es absolut, sei es relativ, angemessen besoldet sind, oder auch, ob wenigstens alle Subaltern- und niederen Beamten der verschiedenen Staatsverwaltungen verhältnißmäßig besoldet sind, einen Umfang gewinnen und eine Diskussion hervorrufen würde, die sich am allerwenigsten gegenüber einem, keine Ueberschüsse nachweisenden Etat rechtfertigt.

Es scheint demnach vorzuziehen, wenn die Kommission eine andere, ihr gewordene Aufgabe löst, wenn sie nämlich über die ihr überwiesenen Petitionen Bericht erstattet, denn an diese lassen sich schon einzelne Bemerkungen knüpfen, und wenn der Antrag von von Kleist-Tychow nebst den Petitionen und diesen Bemerkungen der Staatsregierung überwiesen wird, dann ist der Zweck erreicht, daß letztere einen neuen Anhalt zu der oben erwähnten umfassenden Prüfung erhält und dem Hause später bestimmte Vorschläge vorlegen kann.

Von den Petitionen sind 32 von Unterbeamten der Königlichen Kreisgerichte, 8 von Königlichen Polizeidistrikts-Kommissarien im Großherzogthume Posen, eine von einem berittenen Steueraufseher eingegangen. Eine Zusammenstellung der eingegangenen Petitionen ist diesem Berichte beigefügt.

In einem großen Theile der von Justiz-Subalternbeamten eingegangenen Petitionen ist ein Antrag enthalten, über welchen bereits von der Kommission für das Justizwesen Bericht erstattet ist; sie beantragen nämlich, daß die Subalternbeamten nicht blos nach dem Etat des Gerichtes, bei dem sie angestellt sind, sondern wie die richterlichen Beamten, nach ihrem Dienstalter im Appellationsgerichtsbezirk, im Gehalte ascendiren. Ueber diesen Antrag ist bereits (Nr. 30, 81) Bericht erstattet; es kommt also hier nur noch der sonstige Inhalt der Petitionen in Betracht.

Die Petenten aus der Justizverwaltung schildern die Lage der Kreisgerichts-Subalternbeamten als besonders betrübt. Sie beginnen mit der Ausbildung des jungen Mannes zu der Laufbahn als Subalternbeamter; schildern, wie lange er unentgeltlich beschäftigt sei, dann als Diätarius eintrete, als solcher aber eine so geringe Einnahme habe, daß er davon eine Familie entweder gar nicht oder doch nur mit Sorgen unterhalten könne; gleichwohl sei er inzwischen in das Lebensalter eingetreten, in welchem der Mann eine Familie gründe; wolle er also nicht auf einen häuslichen Heerd ganz verzichten, so müsse er nun diesen Schritt treffen. Allein in dem Maaße, wie die Bedürfnisse, wachse nicht das Gehalt, denn theils würden die Militairanwärter den Civilanwärtern bei Besetzung der Stellen vorgezogen, theils seien der auskömmlich dotirten Stellen bei den Kreisgerichten zu wenige. Unter diesen Verhältnissen sei eine Theuerung, wie sie seit mehreren Jahren bestanden, für den Beamten eine Kalamität, die er zu überwinden nicht im Stande sei; sein ganzes Einkommen reiche nicht hin, nur die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu beschaffen, und doch genüge dieses nicht, denn der Beamte müsse doch auch eine äußere Stellung einnehmen; er habe oft Pflichten gegen Eltern, Geschwister u. s. w. zu erfüllen; vor Allem aber erfülle ihn die Sorge um die Seinigen nach seinem Tode; zu diesem Zwecke kaufe er sich ein in die Wittwen-Verpflegungsanstalt, in Lebensversicherungen, Sterbevereine, und die Beiträge hierfür schmälern neben dem Abzuge zum Pensionsfonds, neben den Steuern und stets höher steigenden Kommunalabgaben sein Einkommen immer mehr. Allem Anscheine nach sei die, nun schon mehrere Jahre andauernde Theuerung nicht eine vorübergehende, sondern es scheine überhaupt und dauernd ein Verhältniß eingetreten zu sein, welches das jetzige Einkommen im Gelde gegenüber dem Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr so angemessen erscheinen lasse, als es zur Zeit der ersten Feststellung der Besoldung gewesen.

Den Zeitpunkt, von welchem ab die Vergleichung anzuheben habe, bezeichnen verschiedene Petenten verschieden; die meisten jedoch kommen auf das Jahr 1849 und die Feststellung der Gehälter nach der Justiz-Organisation, im Jahre 1850, zurück. Je von verschiedenem Zeitpunkte anhebend, weisen die Petenten durch Preis-Verzeichnisse nach, wie bedeutend die jetzigen Preise der Lebensmittel gegen die früheren angewachsen seien.

Viele Petitionen weisen hin auf andere Beamten-Kategorieen: daß die Richter mit dem Gehalte beginnen, womit die Subalternbeamten enden; sie weisen hin auf die Verwaltungsbeamten, insbesondere die Postbeamten. Sodann führen einige an, daß bereits Privatpersonen, Gemeinde- und Actiengesellschaften die Besoldung ihrer Beamten zu erhöhen sich genöthigt gesehen haben, so wie nach Zeitungsnachrichten auch schon benachbarte Länder die Erhöhung der Besoldung der Staatsbeamten ins Auge gefaßt.

Die Polizei-Distrikts-Kommissarien der Provinz Posen, von denen eine zweite Reihe von Petitionen eingegangen ist, setzen auseinander, daß der Theil ihres Diensteinkommens, mit welchem sie die Büreaukosten bestreiten und 1 Pferd unterhalten sollen — je 100 Rthlr. — nicht ausreichend sei, und daß die im Jahre 1833, resp. 1836, festgesetzte Besoldung von 400 Rthlr. den jetzigen Preisen der Lebensbedürfnisse durchaus nicht entspreche. Dieser Punkt ist, wie hier beiläufig bemerkt wurde, schon bei Berathung des Etats des Ministerii des Innern (Bericht Nr. 171 S. 10) zur Sprache gekommen.

Endlich liegt, wie bereits oben erwähnt, eine Petition von dem berittenen Steueraufseher von Karger in Flatow (W.-P.) vor, in welcher Petent gleichfalls die Unzureichenheit seiner Besoldung schildert.

In allen diesen Petitionen sind Anführungen und Thatsachen enthalten, welche eine genaue Erörterung erheischen, ehe sie als richtig anerkannt werden können; theilweise ergeben sich die Farben auf den ersten Blick als zu grell aufgetragen; theilweise ergiebt sich offenbar eine Verkennung der eigenen Stellung, wenn z. B. die Subalternbeamten mit den Richtern, die Beamten eines Kreisgerichtes mit den Beamten von Prinzipialbehörden in eine Linie gestellt werden.

Sämmtliche Petenten gehören noch nicht zu den Geringst-Besoldeten, es giebt unter ihrer Stellung noch Angestellte, die für mehr mechanische Dienstleistung angenommen sind, welche vielleicht noch härter als sie durch die Theuerung betroffen, die aber nicht in der Lage sind, ihre Bedrängnisse und Anträge in gleicher Weise schriftlich darzulegen und an die Oeffentlichkeit zu bringen. Die Besoldung in Geld hat, neben den vielen Vortheilen, die sie gewährt und die namentlich in wohlfeilen Jahren sehr hervortreten, den Nachtheil, daß in theueren Zeiten nur mit Beschränkungen auszureichen ist. Ob diese theueren Zeiten jetzt dauernd eingetreten, ob sie nur — wie das momentane Sinken der Getreidepreise anzudeuten scheint — vorübergehend sind, darüber läßt sich ein entscheidendes Urtheil noch nicht aussprechen. Für die momentane Noth ist aber, wie bereits in dem Bericht vom 13. Dezember v. J. ausgeführt worden, so weit gesorgt, als es die Verhältnisse irgend zugelassen haben.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der Gegenstand der reifesten Prüfung der Staatsregierung unterworfen werden muß; die Nothstände, die seit mehreren Jahren hervorgetreten, haben die Integrität des Preußischen Beamtenstandes nicht erschüttert; um so mehr ist es Obliegenheit der Regierung, sie ins Auge zu fassen. Die Kommission befindet sich bei der jetzigen Lage des Staatshaushalts-Etats, und nachdem durch die Beschlüsse der Häuser über den Zuschlag von 25 pCt. zu der Klassen-, Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer, so wie über die Gewerbesteuer der Regierung schon eine größere Sparsamkeit zur Pflicht gemacht ist, außer Stande, mit Vorschlägen vorzutreten.

Die Regierung hat auch bereits den Gegenstand in Erwägung gezogen und sich ernstlich damit beschäftigt. Um so mehr darf ihr vertraut werden, daß sie aus diesen Verhandlungen neuen Anlaß dazu nehmen wird. Darum kann die Kommission nur vorschlagen:

das Haus wolle beschließen:

den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Tychow mit den eingegangenen Petitionen der Königlichen Staatsregierung zuzustellen.

Berlin, den 29. April 1856.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

von Patow (Vorsitzender). Osterrath (Berichterstatter). Kühne (Berlin). Freiherr von Schrötter. von Götz. Jüngel. Schöpis. Lauterbach. von Ramin. Kühne (Erfurt). Gerds. von Heeringen. Gregorovius. Burchard. Baron von Heyking. von Krause. Graf von Pfeil (Nimptsch). Ulrich (Zell). Herzberg. Ziegert. Bävenroth. Freiherr von Bissing. Kraker von Schwarzenfeld. Plehn. Geier. von Mitschke-Kollande.

Anlage.

Petitionen,

betreffend

die Erhöhung des Diensteinkommens der Subaltern-Beamten.

1) Des Appellationsgerichts-Civil-Supernumerars Pörschke zu Fischhausen, vom 29. November 1855, Journal II. Nr. 5;
2) des Kreisgerichts-Sekretairs Jahn und Genossen zu Rawicz, vom 3. Dezember 1855, Journal II. Nr. 7;
3) der Subalternbeamten des Kreisgerichts zu Krotoschin, Sarg und Genossen, vom 4. Dezember 1855, Journal II. Nr. 16;
4) der Subalternbeamten des Kreisgerichts zu Beuthen in Ober-Schlesien, Rippert und Genossen, vom 28. November 1855, Journal II. Nr. 18;
5) des Kreisgerichts-Sekretairs Hentschel und Genossen zu Minden, vom 30. November 1855, Journal II. Nr. 19;
6) des Kreisgerichts-Sekretairs Suren und Genossen zu Höxter, vom 4. Dezember 1855, Journal II. Nr. 29;
7) der Subalternbeamten der Kreisgerichte zu Wongrowiec, Schönlanke, Schneidemühl, Lobsens und Bromberg, Stengert und Genossen, im Dezember 1855, Journal II. Nr. 31;
8) des Rendanten Sorber und Genossen zu Lübbecke, vom 25. Oktober 1855, Journal II. Nr. 41;
9) des Kanzlei-Direktors Rieß und Genossen zu Ragnit, vom 4. Dezember 1855, Journal II. Nr. 42;
10) des Sekretairs Girndt und Genossen zu Lübben, vom 28. Dezember 1855, Journal II. Nr. 62;
11) des Direktors Jbolski und Genossen zu Samter, vom 1. Januar 1856, Journal II. Nr. 107;
12) des Kreisgerichts-Sekretairs Volsburg und Genossen zu Zielenzig, vom 21. Dezember 1855, Journal II. Nr. 110;
13) des Kreisgerichts-Sekretairs Durin und Genossen zu Luckau, Finsterwalde und Dobrilugk, im Dezember 1855, Journal II. Nr. 116;
14) des Kreisgerichts-Sekretairs Froelich und Genossen zu Guben, vom 15. Dezember 1855, Journal II. Nr. 118;
15) des Kanzlei-Direktors Preuß und Genossen zu Ortelsburg, vom 6. Januar 1856, Journal II. Nr. 141;
16) der Subalternbeamten des Kreisgerichts zu Stargard, Fenzke und Genossen, vom 5. Januar 1856, Journal II. Nr. 146;
17) des Kreisgerichts-Sekretairs Krause und Genossen zu Neidenburg, vom 4. Januar 1856, Journal II. Nr. 152;
18) des Kreisgerichts-Sekretairs, Kanzlei-Raths Müller und Genossen zu Heilsberg, vom 2. Januar 1856, Journal II. Nr. 173;
19) des Sekretairs Giesse und Genossen zu Bartenstein, vom Dezember 1855, Journal II. Nr. 174;
20) der Subalternbeamten des Kreisgerichts zu Krossen, Weizmann und Genossen, vom 18. Dezember 1855, Journal II. Nr. 184;
21) des Kreisgerichts-Sekretairs Rosenberger und Genossen zu Grottkau, vom 10. Januar 1856, Journal II. Nr. 187;
22) des Sekretairs Eifermann und Genossen zu Königsberg N./M., vom 24. Dezember 1855, Journal II. Nr. 215;
23) des Kreisgerichts-Sekretairs von Zeromski und Genossen zu Birnbaum, vom 7. Januar 1856, Journal II. Nr. 207;
24) der Subalternbeamten des Kreisgerichts zu Landsberg a. W., Matthias und Genossen, vom 22. Januar 1856, Journal II. Nr. 248;
25) der Sekretariats- und Kassen-Beamten des Kreisgerichts zu Minden, Sauer und Genossen, vom 22. Januar 1856, Journal II. Nr. 264;
26) des Kreisgerichts-Sekretairs Stubbe und Genossen zu Bielefeld, vom 4. Januar 1856, Journal II. Nr. 270;
27) des Büreau-Diätars Schulte und Genossen zu Berleburg, vom 21. Januar 1856, Journal II. Nr. 286;
28) des Büreau-Assistenten Streuber und Genossen zu Stargard, vom 23. Januar 1856, Journal II. Nr. 293;
29) der Subalternbeamten des Kreisgerichts zu Hirschberg, Schmidt und Genossen, vom 31. Januar 1856, Journal II. Nr. 371;
30) des Kreisgerichts-Sekretairs Damberger und Genossen zu Kosel, vom 12. Februar 1856, Journal II. Nr. 704;
31) der Subalternbeamten des Kreisgerichts zu Neisse, Scholtky und Genossen, vom 4. Februar 1856, Journal II. Nr. 737;
32) des Kreisgerichts-Sekretairs Schmidt I. und Genossen zu Leobschütz, vom 26. Januar 1856, Journal II. Nr. 814;
33) des Polizei-Distrikts-Kommissarius von Arnim zu Tirschtiegel, vom 2. Dezember 1855, Journal II. Nr. 15;
34) des Distrikts-Kommissarius Merensky und Genossen zu Bojanowo, vom 12. Dezember 1855, Journal II. Nr. 32;
35) des Distrikts-Kommissarius Rolf und Genossen zu Kozmin, vom 10. Dezember 1855, Journal II. Nr. 40;
36) des Exekutors Powalski und Genossen zu Rawicz, vom 6. Dezember 1855, Journal II. Nr. 20;
37) des Distrikts-Kommissars Janowski und Genossen zu Pleschen, vom 17. Dezember 1855, Journal II. Nr. 47;
38) des Distrikts-Kommissarius Krentz und Genossen zu Schubin, ohne Datum, Journal II. Nr. 142;
39) des Distrikts-Kommissars Boening und Genossen zu Wreschen, vom 20. Dezember 1855, Journal II. Nr. 189;
40) des Distrikts-Kommissars Stephany und Genossen zu Schroda, vom 2. Januar 1856, Journal II. Nr. 202;
41) des Distrikts-Kommissarius von Waligorski und Genossen zu Schrimm, vom 16. Januar 1856, Journal II. Nr. 217;
42) des berittenen Steuer-Aufsehers von Karger zu Flatow, vom 24. Februar 1856, Journal II. Nr. 781.

№ 161.

Vierter Bericht

der

Justiz-Kommission

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Heise.

Journal II. Nr. 732.

In einer aus Tilsit datirten, mit der Unterschrift: „die Vorsteher der freien evangelischen Gemeinde“ und zehn Namen versehenen Petition wird darauf hingewiesen, daß in neuerer Zeit das Verbrechen des Meineides in Schrecken erregender Weise überhand genommen habe. Petenten suchen auszuführen, daß dies daher komme, weil der Eid mit den Lehren des Christenthums im Widerspruch stehe und beantworten die Frage, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei, einfach durch den Vorschlag:

> „das Schwören für ewige Zeiten aufzuheben und anstatt dessen auf jede wissentliche Fälschung einer im öffentlichen Leben abgegebenen einfachen Versicherung das höchste für den Meineid geltende Strafmaaß zu setzen.“

Da indessen Petenten nicht wissen, ob das hohe Haus der Abgeordneten einer so weit greifenden Maaßregel schon jetzt seine Zustimmung ertheilen werde, so wünschen sie wenigstens eine gesetzliche Regulirung der Bestimmungen über die Eidesleistung rücksichtlich aller aus den Landeskirchen ausgeschiedenen Staats-Angehörigen, indem sie theils durch allgemeine Deductionen, theils durch Mittheilung spezieller Fälle die Inkonvenienzen darzustellen suchen, welche für diese, wie sie behaupten, zahlreiche Klasse der Bevölkerung daraus erwächst, daß sie, den jetzt bestehenden Vorschriften gemäß, den Eid nach dem Ritual derjenigen Religions-Gesellschaft nach wie vor ableisten sollen, welcher sie früher angehört haben. Dies sei geradezu unmöglich. Wenn man etwa zur Abstellung der hervortretenden Mißstände sich des Auskunftsmittels bedienen wollte, eine allgemeine Schwurformel, wie die: „So wahr mir Gott helfe!“

einzuführen, so müßten sie hiergegen protestiren, weil nach ihrer religiösen Ueberzeugung der Staat überhaupt die Eidesleistung zu fordern nicht berechtigt sei. Ihr Antrag gehe vielmehr dahin:

„Ein hohes Haus wolle noch in der diesjährigen Session einen Gesetz-Entwurf einbringen, durch welchen die Eidesleistung aufgehoben wird für alle diejenigen, welche aus den bestehenden ältern Kirchen gesetzlich ausgetreten sind; und durch welchen bestimmt wird, daß das höchste für den Meineid geltende Strafmaaß auf jede im öffentlichen Leben fälschlich abgegebene Versicherung gesetzt wird."

Sollte man diesem Antrage in seiner Allgemeinheit stattzugeben um deswillen Bedenken tragen, weil Petenten kein Mandat aufzuweisen hätten, im Namen Aller aus den Landeskirchen Ausgetretenen zu sprechen, so würde event. der gestellte Antrag dahin beschränkt:

„für die Mitglieder der freien Gemeinde in Tilsit einen solchen Gesetz-Entwurf einzubringen.

Der §. 32 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt:

„das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet."

Da nun die vorliegende Petition von den „Vorstehern der freien evangelischen Gemeinde zu Tilsit" unterzeichnet ist und nicht die Interessen der einzelnen unterzeichneten Vorstands-Mitglieder, sondern die Gemeinde-Interessen im Auge hat, also als eine unter einem Gesammtnamen eingebrachte Petition angesehen werden muß, und da der Vorstand der freien evangelischen Gemeinde zu Tilsit weder als eine Behörde angesehen werden kann, noch auch der freien evangelischen Gemeinde zu Tilsit selbst jemals Corporations-Rechte ertheilt worden sind, so kann, nach Ansicht der unterzeichneten Kommission, aus diesen formellen Gründen, auf die vorliegende Petition nicht eingegangen werden, und erschien hiernach eine Erörterung des materiellen Theils der angeregten Frage überflüssig.

Die Kommission beantragt

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Reder.

Journal II. Nr. 847.

Von dem Petenten, Gutsbesitzer Tschirner auf Ober-Jastrzemb sind durch das Kreisgericht in Rybnick 1400 Rthlr. rückständiger Kaufgelder exekutivisch beigetrieben und zum dortigen gerichtlichen Depositum genommen worden. Dies Verfahren erscheint dem Petenten nicht gerechtfertigt, weil ihm noch eine Forderung von 18,000 Rthlr. an seinen Verkäufer zustehe und der deshalb angestrengte Prozeß von dem Königlichen Ober-Tribunal in die erste Instanz zurückgewiesen worden sei, wo er noch schwebe. Er verlangt nun, insbesondere aus Veranlassung eines bei dem Kreisgericht zu Rybnick unlängst verübten Kassen-Diebstahls, zunächst, daß ihm die zum dortigen gerichtlichen Depositum eingezogene Summe von 1400 Rthlr. zurückgezahlt werde. Ueber das Sachverhältniß, welches der exekutivischen Einziehung der qu. 1400 Rthlr. zum gerichtlichen Depositum zum Grunde liegt, giebt die Petition keine weitere Aufklärung, und dieselbe war daher in dieser Beziehung und da namentlich auch die vorgeschriebenen Beschwerde-Instanzen noch gar nicht beschritten sind, einer näheren Beurtheilung nicht zu unterwerfen. Aus demselben Grunde kann auch auf das von dem Kreisgericht zu Rybnick abgelehnte Verlangen zur Rückzahlung der zum Depositum eingezogenen Summe nicht weiter eingegangen werden. Uebrigens ist davon bei dem in Rybnick verübten Depositial-Diebstahl nichts entwendet worden, und nur die Besorgniß vor einer künftigen möglichen Entwendung veranlaßt den Petenten noch zu dem generellen Antrage:

auf Erlaß eines Gesetzes, welches den Fiskus zur Sicherstellung resp. Entschädigung der Interessenten bei Entwendung gerichtlicher Depositial-Gelder unbedingt verpflichte.

Die Gesetzgebung hat aber bereits, insoweit dies mit Rücksicht auf die Verpflichtungen der gerichtlichen Depositial- und Aufsichts-Beamten und auf die Natur des Verwahrungs-Verhältnisses überhaupt möglich, oder insoweit nicht von Depositialschäden die Rede ist, die trotz aller erdenklichen Sicherheits-Vorkehrungen eben so wenig vom Depositar wie vom Eigenthümer selbst abzuwenden sind, für möglichste Sicherstellung und Schadloshaltung des letzteren, da derselbe von der Theilnahme an der Verwaltung und Aufsicht ausgeschlossen ist, Fürsorge getroffen.

Die Depositial-Ordnung bestimmt die Pflichten der Gerichte wegen gerichtlich deponirter Gelder und Sachen. Sie regelt die Regreß-Verpflichtungen der gerichtlichen Beamten im §. 54 Tit. I. für den Fall einer Veruntreuung und groben Fahrlässigkeit, im §. 57 l. c. für die durch Zufall oder aus Mangel an gewöhnlicher Aufmerksamkeit entstandenen Depositial-Verluste und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 432) das deshalb von Amtswegen einzuleitende Verfahren, wogegen nach §. 60 Tit. I. der Depositial-Ordnung der zufällige, bei pflichtmäßiger Anwendung aller vorgeschriebenen Präcautionen dennoch entstandene, also der unabwendbare Schaden von dem Eigenthümer, resp. den betreffenden Depositial-Interessenten zu tragen ist und nothwendig getragen werden muß.

Hiernach wird über die vorliegende Petition zur

Tagesordnung

überzugehen sein.

Berlin, den 17. April 1856.

Die Kommission für das Justizwesen.

Bode (Vorsitzender). Heise. von Reder. von Seeckt. Wentzel. Becker (Königsberg). Büchtemann. Fleck. Breithaupt. von Gerlach. von Grävenitz (Elbing).

№ 162.

Dritter Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Berndt.

Journal II. Nr. 476.

Der Kaufmann Lehmstedt zu Magdeburg hat in einer Petition vom 6. Februar d. J. beim Hause der Abgeordneten beantragt:

1) das jetzt noch zu Recht bestehende Wucher-Gesetz aufzuheben und
2) ein neues Gesetz in Bezug auf die persönliche Haft als Schuldner zu votiren, resp. das bestehende dahin zu modifiziren, daß die persönliche Haft für Schulden nur in dem Falle zulässig, wenn erwiesen sei, daß der Schuldner böswilliger oder betrüglicher Weise seine Gläubiger nicht befriedigen wolle, daß das Gericht hierüber zu entscheiden habe und diese Entscheidung dadurch begründet werde, daß der Schuldner den ihm auferlegten Manifestations-Eid abzuleisten verweigere,

eventualiter aber, wenn die persönliche Haft für Schulden dennoch auch fernerhin auf den bloßen Antrag des Gläubigers stattfinden sollte, beantragt Petent eine Modification des Gesetzes dahin:

daß nach den bisherigen Vermögens-Verhältnissen des Schuldners eine Summe angenommen resp. festgesetzt werde, die der Schuldner durch Erleidung der persönlichen Haft seinem Gläubiger dadurch, daß dieser ihn seiner Freiheit und seinen Geschäften entziehe, weniger schulde, wie dies bei den fiskalischen Geldstrafen der Fall sei, so wie, daß auch die Verpflegung und Bequartierung der Schuldgefangenen, die jetzt der des Verbrechers fast gleich sei, in einem mit ihren frühern Vermögens-Verhältnissen im Einklang stehenden Maaße festgestellt werde.

Der Petent hebt zur Motivirung seines ersten, die Aufhebung des Wuchergesetzes betreffenden Antrages hervor, daß dieses Gesetz leicht umgangen werden könnte, und weit entfernt, dem Geldsuchenden wohlthätig zu sein, vielmehr dessen Ruin herbeiführe.

Der Wucherer lasse sich nämlich in den meisten Fällen durch

sogenannte Agenten Wechsel zum Kauf anbieten und zahle den Geldsuchenden dann durch dieselben in Form eines Kaufpreises ein den Nominalwerth dieser Wechsel bei weitem nicht erreichendes Darlehn, für welches er auf diese Weise indirekt unter Umständen bis 120 pCt. jährlich Zinsen erhalte.

Der Petent spricht die Ansicht aus, daß dieses Aussaugen der meistentheils dem Mittelstande angehörenden Geldsuchenden mit der Aufhebung des Wuchergesetzes wegfallen würde, indem sich der Wucherer in dessen Belieben alsdann die Bestimmung des Zinsfußes stehe, schon aus Furcht vor der ihn treffenden Verachtung seiner Mitbürger von der Bestimmung eines übermäßig hohen Zinsfußes abhalten lassen, jedenfalls aber auch, wenn Jeder offen und frei ein Darlehns-Geschäft zu einem von ihm selbst zu bestimmenden Zinsfuße abschließen könnte, die ungefähr 60 pCt. betragende Provision der Agenten des Wucherers wegfallen werde.

Endlich erwähnt der Petent aus seiner eigenen Erfahrung eines Falles, in dem Jemand in einem Jahre für ein Kapital von 2000 Rthlr. an Zinsen und Provision 900 Rthlr. auf jene Art gezahlt habe.

Was zunächst diesen ersten Antrag des Petenten anbetrifft, so bedrohte weder das Römische noch das kanonische, noch ursprünglich das Deutsche Recht den Wucher mit Kriminalstrafen, vielmehr kannte das Römische Recht unter Umständen als Strafe nur den vierfachen Ersatz der zur Ungebühr genommenen Zinsen, den Verlust des Kapitals (Nov. 32—34) und beim Anatocismus die Infamie (l. 20 Cod. ex quibus causis infamia irrogatur); das kanonische Recht die Excommunication, die Ausschließung vom christlichen Begräbniß u. s. w. (C. 7 causa 14 qu. 4 c. 3 X. de usuris); — dem ältern Germanischen Recht endlich waren Zinsen und Zinswucher völlig unbekannt (Tacit. Germ. c. 26), bis erst spätere Reichsgesetze das Verbrechen des Zinswuchers schufen und den wucherlichen Kontrakt verboten. (R. A. von 1500 Tit. 32, R. P. O. von 1530 Tit. 26 §. 7, von 1548 Tit. 17 §. 7, von 1577 Tit. 17 §. 8.)

Die Beschränkung des Zinsfußes bei den Römern ging aus ihren eigenthümlichen politischen und sozialen Zuständen hervor, namentlich aber aus dem Uebelstande, daß Rom fast zu keiner Zeit seiner politischen Existenz einen gehörigen Mittelstand, wie ihn die moderne Zeit aufzuweisen hat, kannte. Fast immer stand eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Reichen einer großen, vermögenslosen Menge gegenüber, welche von der Willkür der Erstern vollständig abhängig war. Man suchte den armen Schuldnern zu helfen, so gut man konnte, zuerst durch Bestimmung resp. Beschränkung des Zinsfußes und nachher dadurch, daß man das Zinsnehmen ganz verbot.

Das kanonische Recht stützte sich zur Begründung der Zins-Verbote wesentlich auf das mosaische Gesetz. Dies verbot jedoch den Israeliten nur Zinsen von einander zu nehmen, es erlaubte aber ausdrücklich, sich Zinsen von Fremden zu bedingen, woraus schon deutlich hervorgeht, daß auch nach dem mosaischen Rechte die Zinsen nicht für etwas an und für sich Ungerechtes gehalten wurden. (Exodi c. XXII. v. 25, Leviticor. XXV. v. 35—37, Deuteronom. XXIII. v. 20 und 21.)

Die Gründe, welche dies Verbot nicht nur billigten, sondern auch politisch anriethen, sind in der besonderen Verfassung des israelitischen Staates zu suchen. Der Israelit lebte damals nicht vom Handel und Gewinn, sondern von seinem Acker. Daher war der Gläubiger immer gesichert, denn in der Regel war jeder Israelit angesessen, und war er es nicht, so konnte der Gläubiger sich an dessen Leib, Frau und Kinder halten. Der Reiche konnte auch für sein Geld keine liegenden Gründe kaufen, denn diese waren bei den Israeliten gleichsam unveräußerliche Familien-Fideikommisse, und wer Geld borgte, war gewöhnlich arm.

Moses sah daher auch das Darlehn in der That nur als eine Art von Almosen gegen Arme an und erklärte es für ein gutes Werk, das Gott durch seinen Segen anderweit belohnen werde. Die ersten Gesetze der christlichen Kirche untersagten nur den Geistlichen die Zinswucherei, nicht aber, weil Zinsennehmen dem Christenthum zuwider wäre, sondern nur deswegen, weil wucherlicher Handel sich für die Geistlichkeit nicht schicke.

Was das Deutsche Recht anbetrifft, so kannte dasselbe, wie erwähnt, ursprünglich nicht einmal eine Zinsbeschränkung, geschweige denn ein Zinsverbot. Aber auch hier übte das kanonische Recht seine Macht aus, und erst allmälig, namentlich seit dem 17. Jahrhundert, fing die Reichsgesetzgebung in Deutschland an, das Nehmen von Zinsen wieder zu gestatten, bis endlich, nachdem man darüber sowohl von dem Reichshofrathe, als auch vom Kaiserlichen Kammergericht ausführliche Gutachten eingeholt hatte, der jüngste Reichsabschied vom Jahre 1654 §. 174 den allgemeinen Zinsfuß von 5 Prozent verordnete, der denn in die Spezialgesetzbücher, und namentlich auch in das Preußische mit wenigen Ausnahmen übergegangen ist. Kriminalstrafen aber hatte auch die Reichsgesetzgebung auf den Wucher nicht gesetzt; die Reichspolizei-Ordnungen bestimmten vielmehr nur, daß alle Kontrakte, sofern sie unerlaubte Zinswucherei zum Gegenstande hätten, null und nichtig sein, und die Wucherer außerdem den vierten Theil des geliehenen Kapitals, und zwar zur einen Hälfte an die Obrigkeit des Wucherers, zur anderen aber an die des Schuldners verlieren sollten.

Nur die Praxis strafte den Wucher mit einer arbiträren Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auch mit Landesverweisung.

Das Allgemeine Landrecht strafte nur den versteckten Wucher (§. 1271 ff. Tit. 20 Thl. II.), womit auch der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches vom Jahre 1841 übereinstimmt; erst der Entwurf vom Jahre 1843 fügte eine Strafe für den gewerbsmäßigen Wucher hinzu.

Bei der Berathung desselben hatte die vorbereitende Abtheilung des vereinigten ständischen Ausschusses schon den Fortfall aller Wucherverbote in Vorschlag gebracht, weil sie gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes überhaupt für unangemessen hielt. Der vereinigte ständische Ausschuß verwarf diesen Antrag zwar, jedoch lediglich aus formellen Gründen, da er die Entscheidung der Frage über die Zweckmäßigkeit der Zinsbeschränkung nicht als zur Revision des Strafrechts, sondern als zur Revision des Civilrechts gehörig erachtete, und es sich für ihn nur darum handle, so lange noch Gesetze über den zulässigen Zinsfuß beständen, deren Verletzung zu strafen.

Nicht minder wurde Seitens einzelner Mitglieder der Kommission für Rechtspflege der ersten Kammer bei Berathung des Strafgesetzbuches die Nothwendigkeit der Einschränkungen der Wucherverbote zur Hebung des Kredits durch Zurückführung der den Gewerben, insbesondere dem mittleren und kleinen Verkehr, in neuerer Zeit so vielfach entzogenen Kapitalien angeregt, und bei dieser Gelegenheit zwei Anträge in der Kommission gestellt, um entweder den strafbaren Wucher auf die nach der Erfahrung schwersten Fälle zu beschränken, oder auf die Erhöhung des Zinsfußes indirekt dadurch hinzuwirken, daß die Grenze der strafbaren Ueberschreitung weiter hinausgerückt, namentlich der Zinsfuß auf 8 pCt. erhöht werde.

Die Kommission hat diese Anträge indeß abgelehnt, da sie in ihrer Majorität der Ansicht war, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen nur zum Nachtheil der Gewerbtreibenden, insbesondere der niederen Klassen, gereichen würden.

Was die Gesetzgebung anderer Deutscher Staaten betrifft, so bestrafen einige den Wucher überhaupt, andere nur, wenn der Nothstand oder Leichtsinn des Schuldners benutzt ist, andere nur den versteckten Wucher, und noch andere endlich thun seiner gar keine Erwähnung.

Nach richtigen Grundsätzen der National-Oekonomie und des Rechts dürften Zinsenbeschränkungen und strafbarer Zinswucher sich kaum rechtfertigen lassen.

Es wurde in der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß die gesetzliche Bestimmung eines so niedrigen Zinsfußes, wie ihn das Allgemeine Landrecht hat, und die Bestimmung einer Strafe für dessen Ueberschreitung wohl für die Zeit der Abfassung dieses Gesetzbuches habe gerechtfertigt sein können, indem dem Kapitale damals überall die Gelegenheit gefehlt habe, sich auf andere Weise zinsbar zu machen, als durch Anleihen auf städtischen oder ländlichen Grundbesitz.

Fünf Prozent habe damals nicht blos als ein vollkommen genügender, sondern selbst als ein sehr hoher Zinssatz angesehen werden können, den ein Kapitalist von seinem Gelde bezog. Einem solide bewirthschafteten Grundstücke habe es denn auch niemals an Grundkredit gefehlt, gerichtliche Subhastationen hätten zu den Seltenheiten gehört und seien gewöhnlich nur in Folge großen Unglücks oder sehr schlechter Wirthschaft eingetreten.

Seit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts aber habe der ganze Verkehr eine sehr bedeutende Umwälzung erfahren. Zunächst habe sich der Werth des Geldes vermindert, sodann aber hätten sich dem Kapitale zahllose Gelegenheiten eröffnet, sich auf leichte und bequeme Weise, selbst ohne erhebliche Gefahr, viel höher zu verwerthen, als zu 5 pCt.

Das Kapital habe sich denn auch mit besonderer Vorliebe in die neuen Bahnen begeben; daß der persönliche und Realkredit darunter schwer leiden müsse, sei eine unvermeidliche Folge. Man könne von dem Kapitalisten nicht erwarten, daß er sein Geld in schwerfälligen oder in unsicheren Personalkonten anlege, so lange es außer dem Staate eine Menge von Industrie-Gesellschaften gebe, die ihm Papiere anböten, bei denen er neben größerer Sicherheit und größerer Leichtigkeit des Umsatzes dieselben Prozentsätze habe.

Es wurde ferner angeführt:

Das Geld sei zur Waare geworden und als solche der Konjunktur unterworfen. Je nachdem diese günstig oder ungünstig stehe, werde es theurer oder billiger zu haben sein. Von einer jeden Sache könne deren Eigenthümer nach rechtlichen Grundsätzen jeden ihm nur möglichen Vortheil ziehen, insofern er dadurch nicht die Rechte dritter Personen verletze und ihn nicht die positive Gesetzgebung mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl beschränke. Solche Einschränkungen der Unterthanen aber in Ausübung ihrer Gerechtsame durch die positive Gesetzgebung müßten soviel wie

möglich vermieden und könnten nur aus ganz besonderen Gründen gerechtfertigt werden. Abgesehen von der Unrechtmäßigkeit solcher Beschränkungen müßten dieselben auch, wenn sie den Cours gewisser Sachen betreffen, stets hemmend und lähmend auf den Verkehr einwirken.

Dies sei auch von fast allen Regierungen und Gesetzgebungen in Bezug auf alle anderen Gegenstände des Verkehrs anerkannt worden, und obschon die jetzige große Theuerung wie ein schwerer Alp drücke, habe man sich dennoch gescheut, dem Getreide einen bestimmten Courswerth durch die positive Gesetzgebung zu geben und die Preise der selbst unentbehrlichsten Lebensmittel durch obrigkeitliche Taxen zu bestimmen; man habe vielmehr die Feststellung der Preise der Konkurrenz und Konjunktur überlassen. Damit aber stehe nicht in Uebereinstimmung, daß man der vornehmsten Waare, dem Gelde, für alle Zeiten einen bestimmten Werth im Staate anweisen wolle. Solche gesetzliche Werthbestimmung des Geldes müsse bei weitem mehr schaden, als nützen; — der kleinere Geschäftsmann bedürfe ebensowohl wie der größere des Kredits, er könne aber dem Kapitalisten, von dem er ein Darlehen begehre, keine andere Garantie einsetzen, als seine Geschicklichkeit, Thatkraft und seinen guten Willen, also die moralische Wahrscheinlichkeit, daß er ein ihm geliehenes Kapital auch pünktlich zurückzahlen werde. Wer mit dieser Garantie fürlieb nehmen wolle, verlange aber auch natürlich, für dieses Risiko, das er übernehme, eine Versicherungsprämie, die den gewöhnlichen Zinsfuß erheblich übersteigen müsse. Aber selbst wenn der geldsuchende Geschäftsmann diese Prämie biete, werde er, so lange das Wuchergesetz bestehe, das von ihm gesuchte Kapital nur von Wucherern erlangen können, denn der freiwillig gebotene höhere Gewinn werde ihm bei dem soliden Kapitalisten kein williges Ohr verschaffen, weil das Strafgesetz die Annahme jenes Erbietens nicht zulasse. Auf diese Weise aber führe ihn das Gesetz selbst in die Hände der Wucherer, welche ihm auf Wegen Rechtens mehr als 100 Prozent abnähmen, indem sie ihm Hypothekenforderungen oder Wechsel abkauften.

Es wurde endlich darauf hingewiesen, daß die allgemeine Wechselfähigkeit mit den Wuchergesetzen im Widerspruch stehe und zur Beseitigung des Wuchers jedenfalls die freie Konkurrenz mehr beitragen werde, als die strafrechtlichen Bestimmungen, durch welche er doch nur äußerst selten getroffen werde. Ein Wucherprozeß sei eine Seltenheit, obgleich notorisch wenige Vergehen häufiger, als gerade der Wucher verübt würden.

In Erwägung dieser Gründe beantragt die Kommission einstimmig:

> den Antrag des Petenten auf Aufhebung der Wuchergesetze der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu empfehlen.

2) Den zweiten, die Aufhebung des Gesetzes der persönlichen Haft für Schulden betreffenden Antrag, sucht Petent durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß dieses Executionsmittel sehr häufig bei offenbarer Erfolglosigkeit und gegen notorisch vermögenslose Schuldner von den Gläubigern blos zur Befriedigung persönlicher Rache gemißbraucht werde, ohne daß der Richter dem Schuldner gegen diese Handlungsweise des Gläubigers durch Untersuchung und Entscheidung über seinen wahren Vermögenszustand zu Hülfe kommen könnte, der sich nach der Ansicht des Petenten dadurch sicher feststellen lasse, daß der Schuldner den von ihm erforderten Manifestationseid ableiste, resp. abzuleisten verweigere. Sodann bemerkt Petent, daß auch der Staat durch Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten und Beamten nicht unbedeutende Ausgaben erleide, während andererseits seine Steuerkraft dadurch geschwächt werde, daß durch die Anwendung der persönlichen Haft die Zahl der Bettler vermehrt, der steuerfähigen Bürger aber vermindert werden müsse, denn:

1) behalte der Schuldner trotz eines eventuellen 5jährigen Freiheitsverlustes seine volle Schuld,
2) sei er während der Haftzeit außer Stande, etwas zu verdienen, um seine Schulden tilgen zu können,
3) werde er dem Gläubiger auch noch die Kosten seiner Verpflegung schuldig,
4) müsse er die Zinsen für seine Schuld fortbezahlen,
5) könne er für die Ernährung seiner Familie nicht sorgen, und es werde diese gezwungen sein, auch das letzte Stück der Wirthschaft für Brod zu verkaufen, und endlich
6) könne er zu jeder Zeit aus seinen Geschäften herausgerissen werden, wodurch er die bedeutendsten Verluste erleide.

Die Kommission erachtet den Antrag auf Abschaffung der Schuldhaft im Interesse des Kredits und der Zuverlässigkeit des Verkehrs für nicht gerechtfertigt.

Der Personalarrest ist ein gesetzlich anerkanntes Executionsmittel, durch welches oft allein noch böswillige Schuldner angehalten werden, ihre Gläubiger zu befriedigen, und seine Abschaffung würde lediglich den Verkehr und Kredit gefährden. Uebrigens bieten die über die Vollstreckung des Schuldarrestes bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Instructionen (Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1832, Gesetz-Sammlung S. 176, 11. Mai 1839, Gesetz-Sammlung S. 173, Instruction vom 24. Oktober 1837) die Mittel dar, um Schuldner, die durch Unglücksfälle zahlungsunfähig geworden sind, vor dem Personalarrest zu schützen.

Die Kommission beantragt daher:

> über diesen zweiten Antrag des Petenten zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 520.

Der Pfarrer Schulz zu Seelscheid im Siegkreise hat in einer Petition vom 18. Januar d. J. bei dem hohen Hause beantragt:

> „daß bald eine Remedur des Gesetzes vom 15. April 1848 stattfinde und angeordnet werde, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen nicht nur an der rechten Rheinseite, sondern auch an der linken vorhergehe."

Als Grund giebt Petent die bessere Handhabung der kirchlichen Zucht und Ordnung an.

Dieselbe Gesetzgebung, welche die Civil-Ehe im ehemaligen Großherzogthum Berg eingeführt hat, ordnete an, daß die bürgerliche Trauung der kirchlichen vorangehen müsse.

Hat auch dieser Eingriff der bürgerlichen Gesetzgebung in die kirchliche sehr viele bedenkliche Seiten, so ist die letztere Anordnung doch immer nur sekundär gegenüber der Einführung der Civil-Ehe überhaupt, und scheint, wenn einmal letztere da ist, im eigenen Interesse der Eheleute geboten. Denn es ist unumgänglich nothwendig, durch ein Mittel den Brautleuten zum Bewußtsein zu bringen, daß der kirchlichen Trauung allein von den bürgerlichen Gesetzen nicht die gesetzlichen Folgen der Eheschließung beigelegt worden. Nothwendig muß deshalb der Geistliche, an den sie sich zuerst Behufs der Trauung wenden, sie zunächst an den Civilstands-Beamten weisen. — So lange also die Civiltrauung überhaupt besteht, muß im Interesse der Brautleute die mehrgedachte Ordnung beibehalten werden.

Petent erblickt in derselben Nachtheile für die kirchliche Trauung, für Zucht und Sitte; andere Nachrichten jedoch widersprechen dieser Anschauung, und die Kommission beantragt deshalb,

> einestheils aus den obigen Gründen, anderntheils, weil der Bittsteller auch nicht einmal angeführt hat, daß er seine Ansicht und seine Wünsche bereits der Landes-Regierung zur Prüfung vorgetragen habe, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Breithaupt.

Journal II. Nr. 514.

Wilhelm Süß und Genossen zu Leun im Kreise Wetzlar beantragen:

> eine Revision des Sportel-Gesetzes vom Jahre 1851,

weil in demselben die Gerichtskosten-Sätze zu hoch bemessen, und in kein richtiges Verhältniß zu dem Maaße der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten richterlichen Arbeitskräfte gebracht seien.

Da das Sportel-Gesetz vom 10. Mai 1851 bereits eine Revision erfahren hat, und in Folge derselben das Gesetz vom 9. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 273), betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, erlassen ist, so empfiehlt die Kommission dem hohen Hause,

> über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Heise.

Journal II. Nr. 644 und 805.

Der Gutsbesitzer und Rathmann a. D. Rebelung zu Halle a. S. trägt vor, daß er durch ein in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Calbe a. S. vom 5. Januar 1849, wegen wiederholter Aufstellung wissentlich falscher Einwendungen mit 100 Rthlr. Geldbuße oder im Unvermögensfalle mit 3 Monat Gefängniß und mit der Unfähigkeit zur

Ableistung nothwendiger Eide in Prozessen, bestraft worden sei. Dieser letztere Theil des Strafurtheils hindere ihn in seinem Broderwerbe, und da er im Uebrigen ein ganz unbescholtener, noch niemals bestrafter Mensch sei, da ferner nach der eigenen Ausführung des Strafurtheils die qu. Einwendungen von ihm nur vorgeschützt seien, um Zeit zu gewinnen, und da endlich das Strafgesetzbuch selbst bei dem Vergehen des Betrugs die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nur auf Zeit anordne, so halte er seine an das Haus der Abgeordneten gerichtete Bitte für motivirt:

> „die Aufhebung der Unfähigkeit zur Ableistung nothwendiger Eide in Prozessen zur Allerhöchsten Begnadigung bei Sr. Majestät dem Könige befürworten lassen zu wollen."

In einem nachträglich eingereichten Gesuche stellt derselbe Petent eine weitere Prüfung darüber anheim, ob nicht das Strafverfahren wegen Aufstellung wissentlich falscher Einwendungen einer Abänderung zu unterwerfen sei.

Die unterzeichnete Kommission war der Ansicht, daß es dem Petenten überlassen bleiben muß, sich mit seinem Gnadengesuche selbst an Se. Majestät den König zu wenden, und glaubt dem hohen Hause nicht empfehlen zu können, der Allerhöchsten Entschließung in irgend einer Weise vorzugreifen.

Auch zur Modification der Bestimmungen der §§. 51 Thl. I. Tit. 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hält die Kommission ein Bedürfniß nicht für vorliegend, und es wird deshalb

> der Uebergang zur Tages-Ordnung

in Antrag gebracht.

Journal II. Nr. 201.

Der Magistrat der Stadt Königsberg trägt vor, daß der Stadt Königsberg das Recht eingeräumt sei, Behufs Verzinsung und Amortisation der Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen eine besondere Abgabe von dem zu Wasser oder zu Lande in die Stadt eingehenden Holze, Holzkohlen und Torfe zu erheben. Ebenmäßig werde in Königsberg Behufs Verstärkung des Amortisations-Fonds für die städtischen Malz- und Braugerechtigkeiten von den in die Stadt eingeführten inländischen Bieren eine besondere Abgabe an den Thoren und Baumämtern erhoben. Es werde ferner beabsichtigt, an Stelle des bis zum Schlusse des Jahres 1854 von allen in Königsberg eingehenden Waaren und Produkten erhobenen sogenannten Handels-Unkostengeldes ein Thor- und Bohlwerkgeld einzuführen, in welcher letzteren Beziehung die Verhandlungen noch bei der Königlichen Regierung zu Königsberg schweben.

Bis zur Emanation des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sei die Bestrafung der Umgehung dieser Abgabe auf Grund der §§. 241, 1338, 1352, 1353 Th. II. Tit. 20 Allgemeinen Landrechts durch die in den speziellen Regulativen angedrohte Erlegung des vierfachen Betrages der verkürzten Gefälle erfolgt. Das Strafgesetzbuch setze jedoch für derartige Contraventionen keine Strafe fest, und die erkennenden Gerichte hätten in verschiedenen Untersuchungen wegen Biersteuer-Contraventionen auch die Anwendung des §. 126 Thl. II. Tit. 15 Allgemeinen Landrechts für unanwendbar erachtet, weil diese Strafbestimmung durch das Zoll-Gesetz vom 26. Mai 1818 und das Zollgesetz vom 23. Januar 1838 aufgehoben sei. Es fehlt daher zur Zeit an jeder Strafbestimmung für derartige Contraventionen.

Da nun in gegenwärtiger Legislatur-Periode von der Königlichen Regierung selbst Vorlagen zur Abänderung des neuen Strafgesetzbuches gemacht seien, die Umgehung der den Städten zugebilligten Abgaben aber unmöglich straflos bleiben könnte, so stellt der Magistrat zu Königsberg, nicht blos im Interesse der von ihm verwalteten Stadt, sondern im Interesse sämmtlicher Städte der Monarchie den Antrag:

> „Das hohe Haus der Abgeordneten wolle bei Berathung des Strafgesetzbuches in dasselbe die Bestimmung aufnehmen:
>
> > Jede Umgehung der an den Staat, eine Stadt-Kommune oder sonstige Corporation und privilegirte Gesellschaft zu entrichtenden Abgaben und Gefälle wird, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gefälle bestraft, der bei Umgehung städtischer Abgaben zur Stadt-Armen-Kasse fließt.

Die Kommission erwog, daß der Grund, welcher den Petenten veranlaßt hat, sich mit seinen Anträgen nicht an die Königliche Staats-Regierung, sondern an die Landesvertretung zu wenden, dadurch beseitigt sei, daß die der letztern vorgelegte Novelle zum Strafgesetzbuche inzwischen bereits berathen worden ist. Da nun der Erlaß der in Anregung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen eingehender und umfassender Vorbereitungen Seitens der Königlichen Staats-Regierung bedarf, inzwischen aber der hervorgehobene Mangel allgemeiner Strafbestimmungen durch zu erlassende, den konkreten Verhältnissen entsprechende Lokal-Verordnungen abgeholfen werden kann, überdies auch eine, wenn auch in dem Strafmaaße vielleicht ungenügende Aushülfe in dem Schlußsatze des §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 geboten ist, so war die Kommission der Ansicht, daß es dem Petenten überlassen bleiben müsse, sich mit seinen Anträgen an die Königliche Staats-Regierung zu wenden, und beantragte bei dem hohen Hause:

> über die Petititon des Magistrats der Stadt Königsberg zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Gräveniß (Elbing).

Journal II. Nr. 728.

Carl Daniel Schoffnitz zu Elbing verlangt in einer Petition vom 16. Februar c. eine Abänderung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 193) über die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes und die Rechte der unehelichen Kinder.

Petent hält die bestehende Gesetzgebung eines christlichen Staates für unwürdig und ist der Ansicht, daß dieselbe geeignet sei, die Sittenlosigkeit zu befördern.

Als der Abänderung bedürftig bezeichnet er namentlich die Bestimmungen der §§. 612, 621, 622, 626, 627, 633 ff., 647 ff. Thl. II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts, §§. 9, 12, 19 des Gesetzes vom 24. April 1854 über die Höhe der Verpflegungs- und Erziehungskosten, den Anspruch der Mutter auf die Erziehung, die Dauer der Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder und die Rechte derselben auf den Nachlaß des Vaters.

Er schlägt vor:

> daß die von dem Vater des unehelichen Kindes zu zahlenden Alimente nach dem Stande und den Vermögens-Verhältnissen des Vaters bestimmt werden sollen;
> daß die unehelichen Kinder unbedingt der Mutter zur Erziehung überlassen werden sollen;
> daß die Eltern der unehelichen Kinder verpflichtet sein sollen, auch nach dem zurückgelegten 14. Lebensjahre derselben für deren Fortkommen zu sorgen;
> daß den unehelichen Kindern ein Erbrecht in den Nachlaß des Vaters, beziehungsweise der Anspruch auf einen Pflichttheil aus seinem Nachlasse eingeräumt werde, gleichgültig, ob dieselben mit ehelichen Kindern konkurriren oder nicht.

Endlich verlangt Petent:

> daß die Vaterschaft eines jeden außerehelich geborenen Kindes ex officio von den Gerichten festgestellt werden müsse.

Die Kommission ist übereinstimmend der Ansicht, daß ein Bedürfniß zur Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nicht vorhanden sei, am wenigsten aber eine solche Abänderung in der von dem Petenten vorgeschlagenen Weise wünschenswerth oder zuträglich erscheinen könne.

Die von dem Petenten vorgeschlagenen legislatorischen Abänderungen richten sich im Wesentlichen dahin, die unehelichen Kinder den ehelichen in Beziehung auf ihre Ansprüche an den Schwängerer völlig gleich zu stellen.

Dies würde nach Ansicht der Kommission nur auf Kosten der Heiligkeit der Ehe und der Familie, gewiß aber nicht, wie Petent vermeint, im Interesse der Sittlichkeit geschehen.

Es würden Bestimmungen, wie sie Petent vorschlägt, im Widerspruche mit den bisherigen Prinzipien aller Gesetzgebung stehen.

Ein Bedürfniß zur Reform der betreffenden Gesetzgebung ist allerdings lange Zeit hindurch gefühlt worden, und hat im Laufe der Legislatur-Periode 1853—1854 zu einer eingehenden Revision der landrechtlichen Bestimmungen in dieser Materie, so wie demnächst und zur Emanation des Gesetzes vom 24. April 1854 geführt.

Bei der Berathung dieses Gesetzes ist man indessen allseitig von Ansichten geleitet worden, welche denjenigen des Petenten völlig entgegengesetzt sind. Man hat die übermäßige Ausdehnung, welche den Ansprüchen der Geschwächten und ihres außerehelich geborenen Kindes im Allgemeinen Landrecht gegeben ist, mit der Würde der Ehe und mit dem Interesse der guten Sitte nicht vereinbar erachtet,

und es ist damals sogar mehrseitig die Meinung geltend gemacht, daß es geboten erscheine, die Erforschung der unehelichen Vaterschaft nach Anleitung des Rheinisch-Französischen Rechtes außer dem Falle der Entführung und des Anerkenntnisses schlechthin zu verbieten.

Die Kommission schlägt einstimmig dem Hause der Abgeordneten vor:

über die Petition des rc. Schoffnitz zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 795.

Der Petition der verehelichten Weber Kämper, Karoline geb. Esgen, früher verwittweten Schreier, zur Zeit hierselbst wohnhaft, vom 24. Februar c. liegt angeblich, und so weit sich aus ihrem Vortrage entnehmen läßt, folgendes Sachverhältniß zu Grunde.

Der Petentin ist aus der Nachlassenschaft ihrer Eltern, der 1837 verstorbenen Ackermann Esgenschen Eheleute, in Gemeinschaft mit ihren minorennen Geschwistern, ein Ackergut, genannt der Stumpf, in der Gemeine Dabringhausen, Bürgermeisterei Dhün, Landgericht Elberfeld, von angeblich 35 Morgen 110 □Ruthen Flächeninhalt zugefallen, welches die verstorbene Mutter der Petentin ihrem Ehemanne bei der Verheirathung eingebracht hatte.

Die auf dem Ackergute erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäude waren nach Ausweis eines von der Petentin abschriftlich überreichten Auszugs aus dem auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Dabringhausen beruhenden Kataster der Provinzial-Feuer-Sozietät zu Koblenz vom 22. Juli 1842 auf Höhe von 1710 Rthlr. gegen Feuerschaden versichert.

Das Grundstück, einschließlich der Gebäude, ist laut einer von der Petentin gleichfalls abschriftlich beigefügten Erklärung des vereideten Geometer J. A. Hensel vom 13. April 1854 auf 3935 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden.

Den minorennen Geschwistern Esgen wurde der Ackerer Friedrich Wilhelm Paffrath zu Oberrautenbach als Hauptvormund bestellt.

Derselbe nahm angeblich alsbald nach dem Ableben des Vaters der Petentin den Nachlaß an sich und stellte das Grundstück zur Subhastation, und es wurde dasselbe von dem Königlichen Friedensgerichte zu Wermelskirchen 1837 dem Rentner Platte zu Köln, welchem an demselben, wie Petentin dahin gestellt sein läßt, eine Hypothekenforderung von 1307 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. zustand, für das Meistgebot von 1200 Rthlr. zugeschlagen.

Petentin behauptet nun:

1) daß der Vormund Paffrath sich von dem Acquirenten des Grundstücks Platte durch Versprechungen und Geschenke habe bestechen lassen, und daß derselbe pflichtwidrig den Zuschlag des Gutes an rc. Platte für eine dem wahren Werthe des Grundstücks nicht entsprechende Summe gut geheißen habe;
2) desgleichen, daß Platte seinerseits die übrigen Kauflustigen durch Versprechungen und Bestechung vom Bieten abgehalten habe;
3) ferner, daß bei der Subhastation die Vorschriften der Art. 969, 970 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung und der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1829, wonach die Abschätzung durch zwei Sachverständige hätte erfolgen und zwei Grenznachbarn dabei hätten angegeben werden müssen, nicht beobachtet worden seien, so daß die Subhastation für null und nichtig erklärt werden müsse;
4) ferner, daß auch die betreffende Gerichtsbehörde sich durch Platte habe bestechen lassen;
5) endlich, daß der Vormund Paffrath, der ihm auf ihre Veranlassung unterm 20. Juli 1844 Seitens des kompetenten Gerichts zugegangenen Aufforderung, über die von ihm geführte vormundschaftliche Verwaltung Rechnung zu legen, nicht genügt habe, und daß auch ihren, der Petentin Anträgen, den Paffrath durch Zwangsmaaßregeln zu seiner Pflicht anzuhalten, nicht nachgegeben sei.

Ob Petentin den Vormund Paffrath wegen seines angeblich pflichtwidrigen Verhaltens bei der Subhastation, so wie in Beziehung auf die von ihm zu verlangende Rechnungsablage im Wege des Prozesses in Anspruch genommen, beziehungsweise diesen Rechtsstreit fortgesetzt habe, desgleichen, ob sie den Rentner Platte belangt und die Richtigkeit der Subhastation des fraglichen Grundstücks rechtlich ausgeführt hat;

ferner, ob sie wegen des angeblich pflichtwidrigen Verfahrens des Königlichen Friedensgerichtes zu Wermelskirchen Beschwerde bei dessen vorgesetzter Behörde erhoben oder eine Regreßklage angestellt hat; —

dies Alles ergiebt sich aus dem Vortrage der Petentin nicht.

Petentin spricht nur wiederholt von ihrem Prozesse wider Platte und Paffrath, und beruft sich zum Beweise der von ihr aufgestellten Behauptungen zwar auf den Inhalt der Akten, bezeichnet dieselben aber nicht näher.

Dagegen scheint es, als ob auf Veranlassung der Petentin ein Untersuchungs-Verfahren wider Platte und Paffrath wegen des im Art. 412 des Rheinischen Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehens eingeleitet worden sei.

Wenigstens spricht Petentin von einer Entscheidung der correctionellen Kammer in Elberfeld vom 9. März 1839, durch welche die Verklagten nach Art. 412 des Strafgesetzbuchs und Art. 194 der Straf-Prozeß-Ordnung zur Strafe verurtheilt worden, ihr, der Petentin, auch eine Entschädigung von 40 Rthlr. zugesprochen sei.

Die betreffenden Entscheidungen sind aber nicht beigefügt und es ergiebt sich nicht, zu welcher Beschwerde das Verfahren des Untersuchungs-Gerichts der Petentin etwa Veranlassung gegeben hat.

Petentin hat endlich den Zweck, welchen sie mit ihrer Petition zu erreichen beabsichtigt, nicht angegeben, sondern nur im Allgemeinen die definitive Entscheidung des Hauses in Beziehung auf ihre Rechtshändel verlangt.

Eine solche zu fällen, liegt nicht in dem Berufe des Hauses. Auch bietet der Inhalt der Petition keine Veranlassung, dieselbe der Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Die Kommission beantragt daher:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 803.

Der Gemeinderath zu Herchen, Kreises Sieg, Regierungs-Bezirks Köln, verlangt in einer von achtzehn Mitgliedern desselben und dem Bürgermeister Komp unterschriebenen Petition vom 20. Februar 1856 Abänderung des §. 32 des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852.

Diese Vorschrift lautet wörtlich dahin:

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:
1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Wald-Eigenthümern auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirks-Regierung zu der Vereidigung erforderlich.

Petenten führen aus:

Die Anstellung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen müsse nach §. 2 des gedachten Gesetzes auf Lebenszeit erfolgen. Auf einen bestimmten kürzeren, und zwar mindestens dreijährigen Zeitraum sei sie nur dann zulässig, wenn der Vorgeschlagene durch ein Attest des Landraths nachweise, daß er drei Jahre lang im Forstdienste gestanden und sich tadellos geführt habe.

Die Landgemeinden der Rheinprovinz könnten aber mit wenigen Ausnahmen ihren Schutzbeamten nur eine geringe Besoldung gewähren und befänden sich daher der Regel nach nicht in der Lage, zum Forstdienste besonders vorbereitete Kandidaten als Waldhüter zu wählen.

Die Gemeinden seien daher durch das Gesetz gezwungen, ihre Waldhüter auf Lebenszeit anzustellen.

Anträge bei der Bezirks-Regierung, die Anstellung auf Kündigung oder unbestimmte Zeit zu gestatten, wären unter Bezugnahme auf §. 32 des Gesetzes zurückgewiesen worden.

Die lebenslängliche Anstellung der Wald- und Feldhüter (Flurschützen, Gemeindeschützen) führe aber für die gedachten Gemeinden sehr erhebliche Nachtheile mit sich. Man sei, mit Rücksicht auf die Anstrengungen und Gefahren, welche eine solche Stellung mit sich führe, so wie auf die nur geringe Besoldung, welche den Beamten gewährt werden könne, auf Personen aus dem Tagelöhner- und geringen Bauernstande so wie überhaupt auf Leute angewiesen, von welchen man im Voraus nicht übersehen könne, ob sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen würden.

Die getroffenen Wahlen zeigten sich bald nach geschehener Bestätigung in der Regel als mißlungen. Die demnächst wünschenswerthe Auflösung des auf Lebenszeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses sei aber mit der größten Schwierigkeit verbunden, und von dem Nachweise von Pflichtverletzungen abhängig, welcher bei der

Unmöglichkeit, die Dienstfähigkeit der Schutzbeamten genau zu kontrolliren, sich in den seltensten Fällen führen lasse.

Die Gemeinden befänden sich sonach in der Lage, Schutzbeamte zu besolden, beziehungsweise die Grundbesitzer in der Nothwendigkeit, Schutzgeld zu zahlen, ohne gleichzeitig einen wirklichen Schutz für die Waldungen zu erreichen, welche vielmehr den ausgedehntesten Verwüstungen unterlägen.

Es sei zwar, um diesem Uebelstande abzuhelfen, in verschiedenen Gemeinden der Versuch gemacht worden, die Gemeindeschützen gegen bloße Remuneration anzustellen, oder Privatschützen ohne festes Gehalt zu wählen. Die Behörde habe jedoch in letzterer Zeit solchen Anstellungen ihre Genehmigung versagt und bestimmt, daß auch den Privat-Waldhütern ein auskömmliches Gehalt zugesichert werden müsse.

Petenten heben hervor, daß in ihrer Gemeinde zur Zeit zwei Gemeindeschützen-Stellen erledigt seien, deren Besetzung aus den angegebenen Gründen nicht erfolgen könne.

Sie bezeichnen die von ihnen gewünschte entsprechende Abänderung des §. 32 des gedachten Gesetzes als ein in den Landgemeinden der Rheinprovinz und von den betreffenden Wald-Eigenthümern allgemein anerkanntes Bedürfniß.

Die Kommission ist indessen der Ansicht, daß ein Bedürfniß zur Abänderung der betreffenden Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 nicht begründet ist.

Das für den gesammten Umfang der Monarchie erlassene Gesetz vom 7. Juni 1821, betreffend die Bestrafung des Holz-Diebstahls, machte die im §. 20 vorgeschriebene Vereidigung der Forst-Beamten und mit derselben die §. 19 den Forst-Beamten beigelegte volle Glaubwürdigkeit von der lebenslänglichen Anstellung, sei es im Königlichen, sei es im Privatdienste, abhängig. Durch Spezial-Gesetze (Kabinets-Ordre vom 19. Januar und 2. September 1832, 6. Oktober 1837 und 19. April 1838) erfolgte demnächst, namentlich im Interesse der Privat-Eigenthümer, die Ausdehnung der vollen Glaubwürdigkeit auf die für den Königlichen Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungs-Schein entlassenen Militair-Personen.

Der Entwurf des unterm 2. Juni 1852 publizirten neueren und gleichfalls für den ganzen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetzes, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, hielt in §. 32 an diesen Bestimmungen fest, machte aber in den Fällen lebenslänglicher Anstellung im Gemeinde- oder Privatdienst, so wie in Betreff der für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militairpersonen die Vereidigung und damit die Einräumung der ausgezeichneten Glaubwürdigkeit vor Gericht von der ausdrücklichen Genehmigung der Bezirks-Regierung abhängig; letzteres, um auf diese Weise vor der Verwendung von Subjekten zu sichern, welchen aus irgend einem Grunde die erhöhte Glaubwürdigkeit nicht ohne Bedenken beizulegen sein würde.

Schon bei den Berathungen der Kommission der ersten Kammer wurde indessen die Bedingung lebenslänglicher Anstellung für die Privatbesitzer als eine lästige und in kleinen, wenig einträglichen Revieren kaum erfüllbare erklärt und der durch Zulassung der versorgungsberechtigten Corpsjäger gebotene Ausweg als ungenügend bezeichnet.

Die hierauf gegründeten Anträge wurden von der Kommission zwar abgelehnt, es fand jedoch bei der Plenarberathung ein im Interesse der kleinen Forstbesitzer gestelltes Amendement, durch welches die Bestimmungen des §. 32 in Beziehung auf die Zulässigkeit der Vereidigung auch auf die nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlicher Kontrakte von Gemeinen oder anderen Waldeigenthümern angestellten Personen ausgedehnt wurden, den Beifall der Majorität der ersten sowohl, als demnächst der zweiten Kammer.

Wenn die Petenten nunmehr aus den von ihnen geltend gemachten Gründen eine noch weitere Ausdehnung des §. 32 des mehrgedachten Gesetzes, mithin eine Zulässigkeit der Vereidigung der Gemeinde- und Privat-Forstbeamten und eine Erweiterung der den vereidigten Forstbeamten in §. 31 am angeführten Orte beigelegten besonderen Glaubwürdigkeit über die im §. 32 bezeichneten Bedingungen hinaus im Wege der Gesetzgebung verlangen, so mag zuvörderst nicht in Abrede gestellt werden, daß eine solche legislatorische Maaßnahme in Beziehung auf einzelne ärmere Gemeinden oder Privaten mit unbedeutendem Waldbesitze wünschenswerth erscheinen könnte, wenn man berechtigt wäre, dabei lediglich das private Interesse dieser Wald-Eigenthümer in das Auge zu fassen. Namentlich mag in vielen Fällen auch die zugelassene Vereidigung von Personen, welche drei Jahre untadelhaft im Forstfache gedient haben, bei dem Mangel an solchen Subjekten dem Bedürfniß der bezeichneten Wald-Eigenthümer nicht genügen. Ihrem Interesse würde man durch eine Bestimmung etwa des Inhalts nachkommen können, daß die Anstellung eines Forstbeamten mittelst schriftlichen Kontrakts auch für einen kürzeren, als lebenslänglichen Zeitraum, beziehungsweise dessen Vereidigung mit den an dieselbe gebundenen Konsequenzen zulässig sei, falls nur der Kreislandrath das vorgeschlagene Subjekt als ein vertrauenswerthes anerkenne.

Dagegen ist die Kommission der Ansicht, daß eine Ausdehnung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in der angedeuteten oder in ähnlicher Weise vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses aus nicht gerechtfertigt sein würde.

Die in §. 31 des mehrgedachten Gesetzes aufgenommene, aus der älteren Gesetzgebung aufrecht erhaltene Bestimmung, wonach den Angaben der vereidigten Forstschutzbeamten in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlichen Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise eingeräumt wird, enthält, indem sie für bestimmte zahlreiche Fälle die Freiheit des richterlichen Ermessens bei Würdigung der Glaubwürdigkeit von Zeugen ausschließt und den Richter bei seiner Entscheidung an die äußere Qualität der Zeugen bindet, eine so wesentliche Abweichung von denjenigen Prozeßregeln, welche namentlich durch die neuere Preußische Strafgesetzgebung zur Geltung gebracht sind, daß dieselbe schon an sich erheblichen Bedenken unterliegt.

Mag sich aber diese Bestimmung aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der einschlagenden strafbaren Handlungen des Diebstahls an stehendem Holze und anderen Waldprodukten rechtfertigen und durch die Nothwendigkeit geboten sein, so ist doch ihre Erhaltung ohne wirkliche Gefährdung des öffentlichen Interesses offenbar nur dann zulässig, wenn zugleich diejenigen, ohnehin kaum zureichenden Garantieen aufrecht erhalten werden, welche die Gesetze für die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der in Rede stehenden, in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit so auffallend bevorzugten Personen aufgestellt hat.

Die Strafgesetzgebung hat noch höhere Rücksichten zu nehmen, als diejenigen auf das Interesse des Forstbesitzers allein.

Die weitere Ausdehnung des im §. 31 a. a. O. aufgestellten „stärksten Privilegiums“ unserer Strafprozeß-Gesetzgebung, wie dasselbe bei den Verhandlungen der ersten Kammer mit Recht bezeichnet ist, würde richtigen Grundsätzen der Kriminal-Politik nicht entsprechen.

Dabei ist auch wohl zu berücksichtigen, daß durch die im §. 33 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 vorgeschriebene Vereidigung der betreffenden Forstbeamten zugleich die in dem Gesetze vom 31. März 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 65) bezeichneten Befugnisse in Beziehung auf den Waffengebrauch nach Umständen eingeräumt worden.

Wenn Petenten ausführen, daß für die Stellung der Feld- und Waldhüter in den Gemeinden selten Personen aufgefunden würden, denen man eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht zutrauen dürfe, und daß um deshalb die lebenslängliche Anstellung solcher Leute für die Gemeinden gefährlich sei, so sind damit gerade die stärksten Gründe gegen eine legislatorische Maaßregel gegeben, welche, wenn die Petenten Recht haben, das Schicksal der wegen Holzdiebstahls verfolgten und angeklagten Personen in die Hand von ungebildeten und unzuverlässigen Beamten legen würde.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es solchen Gemeinden oder Privaten, deren Mittel nicht ausreichen, Waldhüter anzustellen, welche den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen entsprechen, überlassen bleiben muß, sich mit solchen Beamten zu begnügen, welchen eine bevorzugte Glaubwürdigkeit nicht beiwohnt.

In dieser Beziehung ist noch Folgendes zu bemerken: die Petenten scheinen nach der Fassung der Petition im Allgemeinen von der irrthümlichen Ansicht auszugehen, daß der §. 32 des Holzdiebstahls-Gesetzes die Anstellung der Forstschutzbeamten selbst von den daselbst aufgestellten Bedingungen abhängig mache, während dies in der That nur in Betreff der Vereidigung und der damit in Verbindung stehenden erhöhten Glaubwürdigkeit der Fall ist.

Wenn aber die Petenten schließlich bemerken, daß der in verschiedenen Gemeinden gemachte Versuch, Gemeindeschützen ohne festes Gehalt anzustellen und nur auf Remunerationen anzuweisen, an der verweigerten Genehmigung Seitens der Behörde gescheitert sei, so mag es richtig sein, daß die Verwaltungsbehörden in den Rheinischen Gemeinden dies Recht der Bestätigung der Gemeinde- und Flurschützen, welchen gleichzeitig der Waldschutz anvertraut zu werden pflegt, schlechthin, also auch in den Fällen, wo dieselben nicht auf das Forst-Strafgesetzbuch vereidigt werden können, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung und zwar namentlich der Bestimmung des §. 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, oder anderer Provinzial- oder Lokalbestimmungen oder endlich in Gemäßheit des ihnen zustehenden allgemeinen Aufsichtsrechts in Anspruch nehmen. Einerseits aber wird die Behörde, wie angenommen werden darf, die Bestätigung nur in solchen Fällen verweigern, in denen dies durch die Persönlichkeit der vorgeschlagenen Subjekte oder anderweitig durch die Lage der Sache geboten erscheint, namentlich also in den Fällen, wo nach dem Ermessen der Behörden mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung der Gemeinde-Waldungen ein vereidigter Forstschutz-Beamter nothwendig erscheint, und die Gemeinde sich in der Lage befindet, den Bedingungen des §. 32 in dieser Beziehung zu genügen.

Jedenfalls aber würde es den Petenten überlassen bleiben müssen, für die einzelnen Fälle, in welchen die Bestätigung ihrer Ansicht nach ohne zureichenden Grund verweigert ist, zuvörderst den Weg der Beschwerde in den geordneten Instanzen zu beschreiten.

Die Kommission empfiehlt hiernach dem Hause der Abgeordneten einstimmig:

> über die Petition des Gemeinderaths zu Herchen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 15. März 1856.

Die Kommission für das Justizwesen.

Bode (Vorsitzender). Büchtemann. von Seeckt. Breithaupt. Brohm. von Grävenitz (Elbing). Fleck. von Reder. Heise. Berndt (Schlochau). Becker (Königsberg).

№ 163.

Bericht

der

Kommission für das Unterrichtswesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordn. Freiherr von Rechenberg.

Journal II. Nr. 477.

Bereits unterm 9. März v. J. hatte der Schullehrer Schmechel der zur Stadt Kulm gehörigen Kämmerei-Ortschaften Kölln und Rathsgrund eine Petition eingereicht, dahin gerichtet:

> „sein Gehalt nach §. 25 der Verfassungs-Urkunde um so viel aus der Staatskasse alljährlich zu erhöhen, als ihm an dem gesetzlichen Minimum nach der Provinzial-Schul-Ordnung für Preußen vom 11. Dezember 1845 noch fehle."

Da jedoch die Petition wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung kam, überreichte der Schmechel diese unverändert dem jetzigen hohen Hause zur definitiven Erledigung. Die Kommission hat sich im Beisein des Königlichen Regierungs-Kommissars der Vorberathung unterzogen. Aus den Beilagen des Gesuchs geht einerseits hervor, daß Petent wegen Regulirung seines Einkommens sich zuerst an seine vorgesetzte Schulbehörde, dann an die Königliche Regierung und endlich an das Königliche Kultus-Ministerium gewendet hat, und so der Instanzenzug für nachgewiesen erachtet werden muß; es ergiebt sich ferner aus diesen Beilagen und den Erklärungen des Königlichen Regierungs-Kommissars, daß, bei der erwiesenen Leistungs-Unfähigkeit der Schulgemeinden, eine Unzulänglichkeit des Einkommens augenblicklich vorhanden ist. Andererseits mußte aber die Kommission die Ueberzeugung gewinnen, daß die Königliche Regierung auf Verbesserung der betreffenden Stelle überall bereits Bedacht genommen hat. Es ist dem Petenten im Jahre 1854 eine außerordentliche Unterstützung von 40 Rthlrn. und später der Bedarf an Brennmaterial durch Ueberweisung von 12½ Klaftern Klobenholz gewährt worden.

Wenn nun die Regulirung der Schulverhältnisse in Preußen gegenwärtig überhaupt im Gange ist, und demnächst die Regulirung auch dieser Stelle in Aussicht steht, es auch allein Sache der Verwaltung ist, die Reihenfolge der einzelnen Regulirungen zu bestimmen, überdies (nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars) sich annehmen läßt, daß die Regierung bis zur erfolgten Regulirung der Stelle, bei fortgesetzter guter Führung, dem Petenten auch ferner außerordentliche Unterstützungen bewilligen werde, so beschließt die Kommission einstimmig:

> dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition zu empfehlen.

Journal II. Nr. 456.

Der ehemalige Lehrer Dalewski zu Mamlitz, Kreis Schubin, Regierungsbezirk Bromberg, petitionirt die Wiederanstellung als Lehrer, da er durch seine Entlassung ins Elend gerathen sei.

Aus dem den Beilagen angefügten Ministerial-Reskript vom 22. November v. J. geht hervor, daß dem Dalewski das Lehrer-Amt in Mamlitz nur provisorisch übertragen gewesen, und daß er wegen schlechter Führung entlassen worden ist, wozu es einer Disziplinar-Untersuchung nicht erst bedurfte. Petent vermag einen Anspruch auf Wiederanstellung in keiner Weise zu begründen, da es allein in der Befugniß der Verwaltung stand, ihn seiner provisorischen Stellung wieder zu entsetzen.

Die Kommission trägt einstimmig darauf an:

> das hohe Haus wolle den Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

B.

Berichterstatter: Abgeordn.
Freiherr von Unruhe-Bomst.

Journal II. Nr. 298.

Der Pfarrer Mettenmeyer zu Dirschau wendet sich in einer Petition, welche er bereits im vorigen Jahre der zweiten Kammer eingereicht hatte, die damals aber wegen des Schlusses der Session nicht erledigt werden konnte, an das Haus der Abgeordneten mit dem Antrage:

> daß dasselbe das Königliche Ministerium veranlasse, den zur Zeit an der Schule zu Rokittken angestellten evangelischen Lehrer zu entfernen, und statt dessen einen katholischen Lehrer an derselben anzustellen.

Er motivirt den Antrag in folgender Weise:

In den Jahren 1842 und 1843 sei in Rokittken, weil diese Ortschaft von ihrem damaligen Schulorte Stenzlau zu weit entfernt gewesen, eine eigene Schule errichtet und bestimmt worden, daß an derselben abwechselnd ein evangelischer und dann ein katholischer Lehrer angestellt werden sollte. Diese Bestimmung sei getroffen worden, ohne seine Zuziehung in Folge einer Verhandlung vor dem Königlichen Rentamte, zu welchem zwei katholische und zwei evangelische Familienväter vorgeladen gewesen seien. Man habe mit einem evangelischen Lehrer begonnen, und trotz der Beschwerden der Katholiken zu Rokittken, welche dahin zielten, daß die Schule als eine katholische anerkannt werde, sei es dabei geblieben, und sowohl Seitens der Königlichen Regierung zu Danzig, als auch Seitens des Königlichen Ministerii, namentlich zuletzt unter dem 6. März 1845 entschieden worden, daß es bei der alternirenden Besetzung sein Bewenden behalten müsse, weil die Evangelischen mehr zum Unterhalte beitrügen, als die Katholischen.

Es hätten alsdann erneuerte Lehreranstellungen stattgefunden, und als gegen Ende des Jahres 1853 ein katholischer Lehrer abgegangen sei, und nun wieder ein evangelischer hätte folgen sollen, sei er selbst wiederum beim Königlichen Ministerio vorstellig geworden, weil damals die Schule von 38 katholischen und nur 5 evangelischen Schulkindern besucht worden sei, er habe jedoch darauf von der Königlichen Regierung zu Danzig einen ablehnenden Bescheid erhalten, weil die katholische Bevölkerung eine fluktuirende sei, und die evangelischen Besitzer das meiste Land hätten. Auf eine demnächst seinerseits angebrachte Immediat-Eingabe sei ihm der Bescheid des Königlichen Ministerii vom 3. Februar 1854 geworden, dahin lautend:

> daß der konfessionelle Charakter der Schule ermittelt werden solle, es bis dahin aber bei den ursprünglichen Bestimmungen bewenden müsse.

Es sei nun seit jenem Bescheide bereits eine lange Zeit verflossen, ohne daß etwas dem derzeitigen Bedürfnisse Entsprechendes geschehen sei, deshalb halte er sich zu dem bereits angeführten Antrage berechtigt.

Bei der Verhandlung theilte der Herr Ministerial-Kommissarius mit, daß am Schlusse des Jahres 1853 und am Beginn 1854 zwischen dem Königlichen Ministerium und der Königlichen Regierung zu Danzig eine Korrespondenz über die Besetzung der Lehrerstelle an der Schule zu Rokittken stattgefunden habe. Die Königliche Regierung habe aufgefordert, den konfessionellen Charakter der Schule festzustellen, die eigenthümlichen Verhältnisse der Schule hervorgehoben, daß nämlich die Besitzer, also diejenigen, welche die Lasten des Schulsystems hauptsächlich zu tragen haben, zum größten Theile evangelisch, dagegen die die Schule besuchenden Kinder, welche also den Nutzen davon haben, zum größten Theile katholisch seien; in der Anzahl aber sehr schwankten, weil die katholische Bevölkerung hauptsächlich aus den Arbeitern bestehe, also in ihrer

Zahl eine nicht konstante, sondern fluktuirende sei, und ausgeführt, daß es demnach schwierig sei, den konfessionellen Charakter der Schule festzustellen, es vielmehr am zweckmäßigsten sein dürfte, sie auch ferner als Simultanschule anzusehen und es demnach bei der ursprünglichen Einrichtung, wonach die alternirende Anstellung von katholischen und evangelischen Lehrern stattfinden sollte, zu belassen. Darauf sei der jetzt noch an der Schule fungirende evangelische Lehrer angestellt, und seit jener Zeit nichts weiter veranlaßt worden.

Nach den Angaben des Petenten steht nun fest, daß von den 39 Hufen, welche in der Feldmark Rokitken vorhanden sind, 36 sich in den Händen evangelischer Besitzer (21 in der Hand des Vorwerksbesitzers) und nur 3 in Händen katholischer Besitzer befinden, daß andererseits die Anzahl der Kinder geschwankt hat; nach einer der Petition beigefügten Nachweisung sollen z. B. im Jahre 1846 inkl. der Gäste die Schule 30 katholische und 26 evangelische, im Jahre 1853 39 katholische und nur 7 evangelische Kinder besucht haben; es scheint ferner, daß die Gründung der Schule hauptsächlich auf Veranlassung der Evangelischen zu Stande gekommen ist.

Demnach glaubt die Kommission, daß die Königliche Regierung zu Danzig die Qualität der Schule als einer Simultanschule durchaus richtig aufgefaßt hat, und den damals geltenden Bestimmungen gemäß bei der Frage über die Besetzung auf die bei Gründung der Schule getroffenen Vereinbarungen zurückgehen müßte.

Die alternirende Besetzung der Lehrerstellen an den Simultanschulen war früher eine, namentlich in den Provinzen Preußen und Posen, ganz allgemeine Einrichtung, und erst ein Jahr nach jener erwähnten Ministerial-Entscheidung resp. nach der letzten Vakanz, nämlich am 13. Februar 1855, erging das Ministerialreskript, wonach bei jeder neu einzurichtenden oder an schon bestehenden Elementarschulen gemischter Konfession bei eintretendem Lehrerwechsel der konfessionelle Charakter der betreffenden Schule festgestellt, und danach die Anstellung des Lehrers veranlaßt werden solle, wobei namentlich die ursprüngliche Stiftung der Schule vor Allem als maaßgebend anzusehen sei.

Bei der demnächst eintretenden Vakanz an der Schule zu Rokitken wird demnach das zuletzt erwähnte Reskript ohne Zweifel zur Anwendung kommen, und es dem Pfarrer Mettenmeyer unbenommen bleiben, bei dieser Gelegenheit, und bei den Verhandlungen, welche alsdann vor der kompetenten Behörde werden gepflogen werden, seine Gründe für die Behauptung, daß die Schule eine katholische sei, näher darzuthun; jetzt aber darauf einzugehen, scheint nicht an der Zeit, um so weniger, als der im Einklang mit den geltenden allgemeinen Bestimmungen und speziell lokalen Vereinbarungen angestellte Lehrer ein Recht hat, zu verlangen, daß er in seinem Amte geschützt werde, am allerwenigsten hat die Landesvertretung Veranlassung, auf die Prüfung dieser Frage einzugehen, da ihr dazu doch zur Zeit, wo noch keine eingehende Verhandlungen in loco gepflogen sind, und noch nicht gepflogen sein können, die nothwendige genaue Kenntniß der Lokal-Verhältnisse mangelt.

Schließlich aber ist bei den Verhandlungen auch darauf hingewiesen worden, daß der Pfarrer Mettenmeyer, wenn er in seiner Petition sich beschwert, daß seit der Ministerial-Entscheidung vom 3. Februar 1853 nichts in der Sache geschehen sei, zuvörderst sich an das Königliche Ministerium hätte wenden müssen, um entweder über die Königliche Regierung zu Danzig Beschwerde zu führen, weil dieselbe das Ministerial-Reskript nicht ausgeführt habe, wenn er es nämlich als ein ihm günstiges ansehe, oder aber um sich Auskunft zu erbitten über das, was inzwischen geschehen sei, oder geschehen solle; er demnach in keinem Falle den gehörigen Instanzenzug inne gehalten habe.

Nach der Ansicht der Kommission rechtfertigt dieser Grund es schon allein, daß sie sich nicht veranlaßt fühlt, das Gesuch irgendwie zu unterstützen, sie schlägt vielmehr dem Hause der Abgeordneten vor:

> über die Petition des Pfarrers Mettenmeyer zu Dirschau zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 10. März 1856.

Die Kommission für das Unterrichtswesen.

Martens (Vorsitzender). Freiherr von Unruhe-Bomst. Lehnert. Freiherr von Rechenberg. von Knobloch. Hoffmann. Kern. Baron von Korff. Freiherr von Rothkirch-Trach. Melbeck. Schapper. Henrich.

№ 164.

Sechster Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über

mehrere Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bullrich.

Journal II. Nr. 350.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Anklam und mehrere Gutsbesitzer resp. Pächter tragen in einer Petition d. d. Neuvorpommern den 21. Dezember 1855 darauf an:

> Das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß das Müllergewerbe nach wie vor von Jedem frei betrieben werden könne.

Zur Unterstützung dieses Gesuches führen Petenten an, daß die Gewerbe-Ordnung vom 14. Januar 1845, obgleich von den anderen Gewerbetreibenden, von dem Müller keine Prüfung verlangt habe, vielmehr durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 erst eine solche vorgeschrieben sei, doch mit Unrecht, da

1) das Müllergewerbe in wenigen Tagen erlernt werden könne, auch faktisch überall durch Quetsch-, Schrot- und andere Maschinen auf vielen Gütern betrieben werde, und die ratio legis doch nicht in einer Erschwerung der Verarbeitung der Körner, zum Genuß für den Menschen, gefunden werden könne;

2) durch Vererbung häufig eine Mühle als Pertinenz eines Gutes in die Hände von Personen gelange, welche die Müllerei auf die gegenwärtig vorgeschriebene Weise nicht erlernt haben, und dann die Mühle entweder verkaufen oder verpachten müßten, da durch Reskript des Herrn Ministers von der Heydt erläuternd ausgesprochen sei, daß die Besitzer von Mühlengrundstücken selbst nicht durch examinirte Meister die Müllerei betreiben dürfen, eine Beschränkung, durch welche die National-Oekonomie auf eine nicht zu rechtfertigende Weise beeinträchtigt werde.

Der gestellte Antrag sei um so mehr begründet, als gerade das Müllergewerbe nur mittelst Besitzes eines Grundstückes betrieben werden könne, was zu keinem anderen Gewerbe nothwendig sei.

Der Antrag erscheint der Kommission indessen ungerechtfertigt; denn das Müllergewerbe ist eins der ältesten und gerade zu denjenigen gehöriges Gewerbe, in welchem der Zunftverband sich am längsten erhalten hat, und aus welchem Grunde auch die Gewerbe-Ordnung eine Prüfung für dasselbe nicht vorgeschrieben haben mag, so ist solche doch mit Recht durch den §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849, wie bei den übrigen Gewerben verlangt, und nicht abzusehen, weshalb damit eine Ausnahme gemacht werden soll. Kann dies Handwerk auch leichter als ein anderes erlernt werden, wie angeführt worden, so gehört doch eine Zeit von einigen Jahren dazu, um alle die nothwendigen Handgriffe sich anzueignen, welche für das Getriebe einer Mühle nothwendig sind, und insbesondere die Fertigkeiten und Erfahrungen zu sammeln, welche den Müller in den Stand setzen, nicht nur die Mühlen-Fabrikate in ihrer Verschiedenheit gut zu liefern, sondern auch in der Handhabung der Mühlengetriebe die unerläßliche Sicherheit zu gewinnen.

Daß darin aber eine Erschwerung für die Verarbeitung der Körner, um sie zum Genusse vorzubereiten, liegen sollte, ist durchaus nicht anzuerkennen.

Was sodann den Umstand anlangt, daß Niemand die Müllerei betreiben dürfe, der eine Mühle geerbt hat, ohne wirklich Müller zu sein, ja, daß es sogar für unzulässig erklärt sei, durch einen examinirten Meister die Mühle für sich nutzbar zu machen, wodurch die National-Oekonomie beschränkt werde, so übertreibt man auch hier den Stand der Verhältnisse.

Müßte man freilich im Sinne der Gewerbe-Ordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1849 konsequenter Weise behaupten, daß nur derjenige die Müllerei betreiben darf, der das Gewerbe vollständig erlernt, resp. seine Qualification dazu nachgewiesen hat, und mag in diesem Betracht auch von gerichtlichen und Verwal-

tungs-Behörden der §. 61 der Gewerbe-Ordnung dahin ausgelegt sein, so ist auf der anderen Seite doch bekanntlich nachgelassen, daß der Besitzer einer Mühle da, wo sie in Verbindung mit der Landwirthschaft oder sonstigen industriellen Unternehmungen benutzt wird, sogar von einem Gesellen den Betrieb bewirken lassen kann (cfr. §§. 30—32 der Verordnung vom 9. Februar 1849).

Ueberdies ist in einem besonderen Erlasse des Herrn Ministers von der Heydt vom 6. Dezember 1851 mit Bezug auf die diesfälligen Bestimmungen der qu. Verordnung, §§. 26 und 27, für die Berücksichtigung solcher Fälle Fürsorge getroffen, in welchen die unbedingte Anwendung des §. 23 a. a. O. auf den Mühlenbetrieb der Landwirthe zu einer im Gesetze nicht beabsichtigten Härte führen würde. Es könne daher ein Bedürfniß zur Abänderung des Gesetzes nicht anerkannt werden.

Sollte aber endlich nach allen diesen Bestimmungen dennoch für einen Mühlenbesitzer eine Verlegenheit hervortreten, so wird sich stets mehr oder weniger, und es könne darin keine Gefährdung zugegeben werden, Gelegenheit finden, eine Mühle, wenn nicht zu verkaufen, doch an einen qualifizirten Müller zu verpachten.

In Erwägung dieser Gründe kann dem hohen Hause von der Kommission nur empfohlen werden,

über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 370.

Eine große Zahl der Einwohner der Stadt Margonin, welche sich in 60 Unterschriften namhaft machen, beschweren sich über die Uebervortheilung der Mahlgäste durch die Müller, welche sie darin finden, daß die letzteren in dortiger Gegend statt der anderwärts üblichen 16ten, die 12. Metze vom Scheffel und 1 Sgr. Mehlgeld nehmen, was bei dem Preise von 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Scheffel Roggen ein Vortheil von 9 Sgr. 4 Pf. für den Müller ergebe, ein übermäßiger Gewinn, bei dem es noch nicht einmal bleibe, der Mahlgast vielmehr oft kaum 1/16 Scheffel aus der Mühle erhalte, da keine Waagen vorhanden seien, durch welche der Müller kontrollirt werden könnte. Sie bitten deshalb das hohe Haus, die Staatsregierung um Erlaß eines Gesetzes anzugehen, wie solches nach der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 in den älteren Provinzen der Monarchie eingeführt worden, nach welchem die Müller genöthigt werden:

1) **eine richtige Mühlenwaage in ihren Mühlen zu halten, so wie eine Waage-Tabelle, nach welcher das Mahlgut ein- und ausgewogen wird,**
2) **den Lohn für Bearbeitung des Getreides, statt der Mahlmetze in baarem Gelde, oder auch in Getreide, wie es der Mahlgast wünscht, zu fordern,**
3) **in der Mühle eine Rangtafel zu Jedermanns Einsicht aufzuhängen.**

Wenngleich die Kommission die angeführten in den Mühlen bestehenden Uebelstände anerkennen muß, so konnte sie doch die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß die Einführung der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 resp. die Bestimmungen wegen der Mühlen-Waage-Tabellen in der Verordnung vom 15. Februar 1811, in dem Herzogthum Posen, den gerügten Uebelständen abhelfen werde, sich daher auch für Unterstützung des Antrages nicht bewogen fühlen.

Denn die mangelhaften Erfolge, welche bei Ausführung der gedachten Verordnungen in den älteren Provinzen der Monarchie, — wie auch der Regierungs-Kommissarius bestätigte, — erreicht sind, haben erkennen lassen, auf welche Hindernisse jede diesen Gegenstand betreffende Anordnung stößt, und daß dabei der Zweck, das Publikum gegen Uebervortheilungen Seitens der Müller zu schützen, nicht zu erreichen ist. Namentlich ist die vollständige Durchführung des Gesetzes qu. an den nicht unerheblichen Kosten gescheitert, welche zur Anschaffung der Mühlen-Waagen und der erforderlichen Gewichte aufzuwendet werden müßten.

Die hierin liegende Härte gegen die Müller erscheint zunächst deshalb nicht gerechtfertigt, weil eine allgemeine Bestimmung über das aus einer gegebenen Quantität Getreide zu gewährende Mehl und Kleie nicht füglich gegeben werde könne. Denn das Resultat des Mahl-Prozesses hängt

a) von der Beschaffenheit des zu vermahlenden Getreides,
b) von der Behandlung desselben auf der Mühle

ab. In beiden Beziehungen bieten die Erfahrungen für gleichartige Fälle die größten Verschiedenheiten dar, und es läßt sich behaupten, daß bei Anwendung der Mühlen-Waage-Tabelle bald der Mahlgast, bald der Müller verkürzt werden kann, je nachdem das zur Mühle gegebene Getreide mehr oder weniger rein, vollwichtig u. s. w. ist, und je nach der verlangten Feinheit des Mehls. Abgesehen hiervon kommt zur Erwägung, daß durch die neueren Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, welche den Betrieb des Müllergewerbes von allen früheren Beschränkungen befreien, einerseits die Lage der Müller ungünstiger geworden ist, als sie früher war, andererseits aber das Bedürfniß polizeilicher Maaßregeln zum Schutze des Publikums wesentlich vermindert ist, indem die Konkurrenz eine Aushülfe bietet. Aus diesen Gründen ist auch früher, nach Mittheilung des Regierungs-Kommissarius, der Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen auf einen diesfälligen Antrag bereits ablehnend beschieden worden.

Wenn aber auch dem Antrage der Petenten entsprochen werden sollte, würde ihnen keine wesentliche Hülfe erwachsen, da leider erfahrungsgemäß denjenigen Müllern, welche ihre Mahlgäste übervortheilen wollen, immer noch Mittel zu Gebote stehen, ihren Zweck zu erreichen, selbst bei Ablieferung eines der Mühlen-Waage-Tabelle entsprechenden Gewichtes.

Was endlich den Lohn des Müllers für das zu vermahlende Getreide anlangt, so muß es bedenklich erscheinen, denselben durch ein Gesetz festzustellen, da hierdurch der gewerblichen Freiheit der Müller zu nahe getreten werden würde, und derselbe nach verschiedenen Umständen und Gegenden stets verschieden sein wird; überdies auch nach §. 88 der Gewerbe-Ordnung polizeiliche Taxen, soweit sie nicht daselbst vorbehalten sind, nicht vorgeschrieben werden sollen. Es muß dieser Punkt vielmehr überall der freien Uebereinkunft zwischen Müller und Mahlgast überlassen bleiben, wo der Lohn nicht etwa auf Herkommen beruht, überhaupt aber dem Mahlgaste anheimgegeben werden, etwaige wirkliche Uebervortheilungen oder Betrügereien auf dem gesetzlichen Wege zu rügen.

Unter diesen Umständen muß auch hier dem hohen Hause empfohlen werden:

über den Petitions-Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bartsch.

Journal II. Nr. 633.

Die von dem Abgeordneten Schapper unterm 12. Februar übergebene Petition des Pfarrers Rehorn und Genossen d. d. Leun, Kreis Wetzlar, den 31. Dezember pr. begehrt, daß die sofortige Schließung der Brennereien bis zur nächsten Ernte bei der Staatsregierung beantragt werde.

Sie ist nach demselben gedruckten, gleichlautenden Formulare vollzogen, nach welchem die in dem ersten **Kommissionsberichte vom** 14. Januar c. und in dem dritten Berichte vom 7. Februar c. sub 1 (Nr. 92 der Drucksachen) näher erörterten Petitionen gefertigt sind, bezüglich welcher das hohe Haus in der Sitzung vom 19. Januar c. den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen hat.

Ein gleicher **Beschluß erscheint daher auch in Betreff der gegenwärtigen, nur verspätet eingegangenen Petition des Pfarrers Rehorn bereits hinreichend begründet.**

Journal II. Nr. 792.

Der Königliche Hauptmann und Rittergutsbesitzer von der Borswordt zu Himmelthal, Kreis Polnisch-Wartenberg, sucht in einer, durch den Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky übergebenen Petition vom 25. Februar c. darum nach,

daß der Betrag eines Gewerbescheines zum Branntweinschenken so hoch als irgend möglich angesetzt werde.

Indem der Bittsteller den sittlichen Verfall der dem Branntweingenusse ergebenen Arbeiter, die dadurch herbeigeführte Zerrüttung der Familien und die große Benachtheilung der Gemeinden, bezüglich der Armenpflege, schildert, bemerkt er, daß die Kirche allein den bösen Feind, den Branntwein, nicht zu vertreiben vermöge, daß vielmehr die strengsten Exekutiv-Maaßregeln erforderlich seien. Er nimmt in dieser Hinsicht Bezug auf das Beispiel des Staates Maine in Nord-Amerika, welchem bereits 12 andere Staaten in dem gänzlichen Verbote des Detailverkaufs sämmtlicher Spirituosen mit den erfreulichsten Ergebnissen gefolgt seien. Ein Branntweinschenker werde 10 Rthlr. monatlich für sein freies Gewerbe zahlen können, denn er sei durch den Branntwein und — reich geworden. Den Juden sei sogar in Rußland die Konzession zum Branntweinschenken entzogen worden, und eine solche Maaßregel würde auch bei uns freudig begrüßt werden. Wie unverhältnißmäßig gegen das etwaige Bedürfniß sich übrigens die Schankstätten vermehrt hätten, gehe daraus hervor, daß die Stadt Polnisch-Wartenberg 25 Schankwirthschaften — darunter 10 von Juden gehaltene —

bei nicht vollen 3000 Seelen habe, daß mithin dort auf etwas über 100 Einwohner ein Schanklokal komme; der Landkreis aber zähle 159 Schankwirthschaften, darunter 24 in den Händen der Juden, so daß bei circa 45,000 Einwohnern etwa auf 280 Einwohner eine Schankwirthschaft komme. Auch in den nicht mit eingerechneten Städten Medzibor und Festenberg könne schon auf etwa 150 Einwohner eine Schankwirthschaft gerechnet werden.

Die Kommission hat im Sinne des Petenten bei Berathung der Petition des Grafen Egloffstein und Dr. Wald und Genossen (cfr. den dritten Bericht sub II. Nr. 92 der Drucksachen) bereits anerkannt, daß durch Beschränkung der Zahl der Schankstätten auf das wirkliche örtliche Bedürfniß, auf Verminderung der Gelegenheit zum schädlichen Branntweingenusse möglichst hinzuwirken sei; sie hat aber aus den Mittheilungen des Kommissarius des Königlichen Ministers des Innern die Ueberzeugung gewonnen, daß Seitens der Staatsregierung in Handhabung des Gesetzes vom 7. Februar 1835 mit besonderer Energie auf möglichste Verminderung der Schankstätten hingewirkt werde. Auch ist bereits bei dieser Erörterung zur Sprache gebracht worden, ob nicht durch Erhöhung der Schank-Gewerbesteuer der Zweck des Gesetzes noch mehr zu fördern sein möchte, und inzwischen ist, hiermit übereinstimmend, in dem unterm 14. Februar c. eingebrachten Entwurfe, betreffend Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 5, eine namhafte Steigerung der Besteuerung der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, im §. 6 aber die Aufhebung der Steuerfreiheit des Schankgewerbes, sofern es nur nebenbei von Handeltreibenden geführt wird, von der Königlichen Staatsregierung im Wege der Gesetzgebung eingeleitet worden.

Die von dem Petenten empfohlene gesetzliche Ausschließung der Juden vom Schankgewerbe aber würde im Allgemeinen mit der, durch Artikel 4 und 12 der Verfassung garantirten bürgerlichen Gleichberechtigung nicht vereinbar sein; auch ist zu einer solchen gesetzlichen Maaßregel kein Bedürfniß vorhanden, da es schon nach dem Gesetze vom 7. Februar 1835 in die Hand der Behörden gelegt ist, die Konzession überall dann zu versagen, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers polizeiliche Bedenken obwalten.

Hiernach empfiehlt die Kommission dem hohen Hause,

> auch über die Petition des 2c. von der Berswordt zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 822.

In 3 durch den Abgeordneten von Gerlach eingebrachten gleichlautenden Petitionen resp.

> des Superintendenten und Oberpredigers Schulze und Genossen,
> des Apothekers Waga und Genossen und
> des Brandt und Genossen,

d. d. Ziesar im Februar c., wird dringend darum gebeten:

> eine Anordnung herbeizuführen, welche den Krämern den Kleinhandel mit Branntwein entweder ganz entzieht, oder wenigstens so beschränkt, daß das Austrinken desselben im Kramladen selbst schlechterdings unmöglich gemacht wird.

Es wird zur Begründung dieses Gesuchs bemerkt, daß die Verringerung der Schankstuben, auf welche — wie dankbar anzuerkennen sei — von der Königlichen Staatsregierung hingewirkt werde, nichts helfe, weil es an Bestimmungen fehle, welche den Krämern den Ausschank berauschender Getränke untersage. Dieser Ausschank in Kramladen sei aber besonders verderblich, weil solcher sich der polizeilichen Aufsicht entziehe und daher sogar während des Sonntags-Gottesdienstes und in den späten Abendstunden stattfinde. Die Krämer hätten die Gewohnheit, den Landleuten, Arbeitern, sogar Kindern zur Anlockung Branntwein als Zugabe zu verabreichen und notorische Säufer erhielten bei ihnen ihre Befriedigung.

In Ziesar selbst, einer Stadt von ca. 2800 Seelen, beständen neben 13 konzessionirten Schankstuben noch 8 Krämer mit Branntweinschank, von welchen die Schankwirthe so beeinträchtigt würden, daß mehrere unter diesen Krämern durch Veranstaltung von Tanzgelagen Verdienst machten.

Die Petenten gehen von der irrigen Ansicht aus, daß es an Bestimmungen fehle, um den geschilderten Mißbräuchen des Branntweinschanks der Krämer zu steuern. Denn abgesehen davon, daß dergleichen Krämer der ortspolizeilichen Kontrolle eben so wie die Schankwirthe unterworfen sind, so unterliegt die Befugniß der Krämer zum Branntweinschank eben so wie die Befugniß zur Gast- und Schankwirthschaft der polizeilichen Konzessionirung nach dem Gesetze vom 7. Februar 1835, so daß auch diese von der Prüfung des örtlichen Bedürfnisses abhängig ist. Daß aber dergleichen Konzessions-Ertheilungen von der Staats-Regierung der strengsten Kontrolle unterworfen sind, ist bereits bei Erörterung der Petition des Grafen Egloffstein und Dr. Wald nachgewiesen worden.

Hierzu kommt, daß die Staats-Regierung in der Gesetz-Vorlage vom 14. Februar c. bereits Einleitung getroffen hat, den bisher steuerfreien Ausschank der Krämer und Handelsleute noch mit der Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe zu belegen — eine Maaßregel, welche sehr geeignet erscheint, solches Nebengewerbe der Krämer zu beschränken.

Den Krämern den Ausschank allgemein ganz zu untersagen, würde dagegen deshalb bedenklich sein, weil nach der Oertlichkeit wohl ein öffentliches Bedürfniß obwalten kann, den Verkauf geistiger Getränke auch Krämern zu gestatten.

Da hiernach der Antrag der Petenten in der bestehenden resp. weiter eingeleiteten Gewerbe-Gesetzgebung im Wesentlichen bereits Erledigung findet, so wird dem hohen Hause empfohlen,

> über die vorliegenden drei Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 840.

Der Kaufmann Franz Urban zu Heldrungen beklagt sich in einer durch den Abgeordneten des Eckartsberger Kreises, Freiherrn von Werthern, eingereichten Petition vom 10. März c. darüber, daß ihm die Konzession zum Kleinhandel mit Getränken versagt worden sei.

Bei seiner Niederlassung in Heldrungen, im September 1854, habe er das daselbst am nordöstlichen Ausgange der Stadt, unmittelbar an der Kunststraße von Erfurt und Merseburg gelegene Wohnhaus für 1200 Rthlr. von dem Seifensieder Brehmer erkauft, in welchem von Letzterem neben einem Viktualienhandel bis dahin auch der Kleinhandel mit Getränken betrieben worden sei. In der zuversichtlichen Hoffnung, daß der gleiche Handelsbetrieb auch ihm nicht werde verschränkt werden, habe er mit bedeutenden Kosten das Haus zu einem anständigen, ordnungsmäßigen Verkaufs-Lokale eingerichtet; es sei ihm jedoch die Genehmigung zum Kleinhandel mit geistigen Getränken vom Königlichen Landraths-Amte zu Cölleda und weiter von der Königlichen Regierung zu Merseburg versagt worden, obschon die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage von dem Magistrate und der Stadverordneten-Versammlung zu Heldrungen habe anerkannt werden müssen. In der That könne auch die Nützlichkeits- und Bedürfnißfrage im Interesse des Publikums nur bejaht werden, wenn man erwäge, daß Heldrungen der Sitz einer Gerichts-Kommission sei, mit welcher an 7000 Bezirks-Eingesessene zu verkehren hätten; daß dieser Verkehr noch durch die regelmäßigen Wochenmärkte, besonders aber durch die lebhafte Frequenz von Fracht- und Kohlen-Fuhrwerken auf der Chaussee, an welcher sein Verkaufs-Lokal liege, und durch den Verkehr von acht benachbarten Ortschaften mit der Stadt erhöht werde. Bekanntlich sei es aber den Landleuten besonders bequem und angenehm, nach Besorgung ihrer Geschäfte in der Stadt mit ihrem Fuhrwerke am Ausgange derselben vor Verkaufsstätten zu halten, welche wie die seinige gelegen seien, um beim Einkaufe ihrer wirthschaftlichen Bedürfnisse zugleich ihre Flaschen mit dem nöthigen Branntwein zu versorgen.

Hierbei sei die Versagung der Konzession gegen ihn um so weniger gerechtfertigt, als es sich nicht um eine neue Anlage, sondern nur um Fortsetzung einer bis dahin bestandenen handlung in der Stadt Cölleda für etwa nur 3000 Einwohner einschließlich der Gasthöfe 28 Kleinhandlungen konzessionirt seien.

Dies vorausgesetzt, so beantragt der Kaufmann Urban, seine Petition dem Königlichen Staats-Ministerium

> zur Abhülfe seiner Beschwerde und namentlich zu dem Zwecke zu überweisen, daß er in seinem Vermögen geschützt und ihm die Genehmigung zum Kleinhandel mit Getränken nicht versagt werde.

Nach Ansicht der Kommission erscheint die Beschwerde nicht geeignet, das hohe Haus zu veranlassen, derselben weitere Folge zu geben.

Gesetzlich kann Petent daraus kein Recht für sich herleiten, daß seinem Vorbesitzer der Betrieb des Getränkehandels gestattet war, da sich diese Erlaubniß nur auf dessen Person beschränkte. (Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1835 §. 6 und Ordre vom 21. Juni 1844.)

Zufolge §. 4 a. a. O. hatte sich das landräthliche Amt zu Cölleda nach gutachtlicher Vernehmung des Magistrats von Heldrungen bei Prüfung des Urbanschen Konzessions-Gesuchs lediglich durch seine Ueberzeugung von der Nützlichkeit und dem öffentlichen Bedürfnisse leiten zu lassen; und da nach demselben Gesetze der betreffenden Königlichen Bezirks-Regierung in weiterer Instanz die definitive Entscheidung zustand, von dieser aber das Verfahren des landräthlichen Amts durch Reskript vom 12. Februar

1855 bestätigt worden ist, so hat die Sache im geordneten Wege bereits um so mehr ihre Erledigung gefunden, als Petent selbst nicht behauptet, daß in der formellen Behandlung der Sache gegen die Vorschriften der obengedachten Gesetze gefehlt worden sei, und es selbst in diesem Falle dem Petenten überlassen bleiben müßte, sich mit seiner Beschwerde zunächst selbst an das Königliche Ministerium des Innern, nicht aber an den Landtag zu wenden.

Aber auch materiell erscheint, so viel sich aus dem Inhalte der überreichten Bescheide ersehen läßt, die Petition durchaus nicht gerechtfertigt, da das betreffende landräthliche Amt und die Königliche Regierung zu Merseburg, völlig im Sinne der auf Verminderung der unnöthigen Schankstätten gerichteten Gesetzgebung, die Konzession mit Recht deshalb versagt hat, weil bereits 2 Gasthöfe und 3 Schankwirthschaften in Heldrungen und resp. dem städtischen Weichbilde bestehen, außerdem auch bereits 4 dortige Kaufleute die Konzession zum Getränkehandel besitzen, Heldrungen selbst aber nur 1824 Einwohner hat.

Daß übrigens auch nach Beseitigung der Schankgelegenheit in der Besitzung des Petenten das öffentliche Bedürfniß noch seine volle Befriedigung findet, geht aus dem, das Gesuch sonst bevorwortenden Atteste des Magistrats und der Stadtverordneten zu Heldrungen vom 25. Mai 1855 selbst hervor, welches besagt, daß, nachdem das Urbansche Geschäft den Kleinhandel mit Getränken verloren, sich das Publikum anderen Verkäufern zugewandt habe. Ueber versagten Vermögensschutz hat endlich Bittsteller durchaus keinen Grund, sich zu beklagen; er wird es sich vielmehr lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn er sich auf den Ankauf des qu. Hauses und auf kostspielige Einrichtungen einließ, ohne sich zuvor der Konzessionserlangung vergewissert zu haben. Nach Allem empfiehlt die Kommission dem hohen Hause:

> über das Gesuch des Kaufmanns Urban zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 835.

Unter der Kollektiv-Bezeichnung:

„die Bäckermeister der Stadt Patschkau",

jedoch nur von einem Amand Meyer vollzogen, ist eine Petition vom 26. Februar c. bei dem hohen Hause eingegangen, in welcher behauptet wird, daß die Bäcker in gedachter Schlesischen Grenzstadt dem völligen Untergange und Bankerott preisgegeben seien. Die Schuld davon trage:

1) die seit einiger Zeit überhand genommene Einbringung von Brot aus dem nur eine Meile entfernten Oesterreichischen;

2) das unbefugte Brotbacken durch Frauen, welche im verbotenen Wege Brothandel trieben;

3) das Eindringen von Brot durch Landbäcker der Umgegend, und

4) die überhäufte Anzahl von Brothändlern.

Gegen diese angeblichen Uebelstände begehrt Petent Abhülfe.

Das Bittgesuch erscheint zur Berücksichtigung nicht geeignet. Denn abgesehen davon, daß Petent die behauptete traurige Lage der Bäcker zu Patschkau in keiner Weise bescheinigt hat, auch seine Legitimation zur Vertretung der dasigen Bäcker nicht erhellt; abgesehen ferner davon, daß dem Petenten überlassen bleiben muß, gegen den angeblich unbefugten Brothandel sich im geordneten Wege an die Gewerbepolizei-Behörde zu wenden, so können auch die sonstigen von ihm angeführten Verhältnisse, unter denen das dasige Bäckerei-Gewerbe leiden soll, im allgemeinen und überwiegenden Interesse der Konsumenten nicht für Uebelstände erachtet werden. Es ist Sache der Patschkauer Bäcker, die Konkurrenz mit den Landbäckern der Umgegend durch Fabrication eben so guten, schweren und preiswürdigen Brotes, wie es die Landbäcker einbringen, zu überwinden; der eingangszollfreie Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich aber, wie solcher durch den mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, namentlich auch bezüglich der Mühlenfabrikate und des Brotes, erzielt worden ist, kann für die Ernährung und den Wohlstand der Grenzbevölkerung, besonders in Zeiten der Theuerung, nur für vortheilhaft erachtet werden.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause:

> über die Petition des Amand Meyer zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wagener (Neustettin).

Journal II. Nr. 136.

Der Lehrer Wander zu Hermsdorf hat bereits unter dem 10 Dezember 1854 bei der damaligen zweiten Kammer Beschwerde über das Verfahren geführt, welches von Seiten Königlicher Behörden gegen seine Ehegattin stattgefunden, insbesondere darüber, daß selbiger die Erlaubniß zum Betriebe des von ihr vorschriftsmäßig angemeldeten Kramhandels aus gesetzlich nicht gerechtfertigten Gründen entzogen worden sei. Sein Antrag, welcher dahin ging:

> das Verfahren gegen ihn und seine Ehegattin als ungesetzlich zu erklären und auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß dem alles Rechtsgefühl empörenden Mißbrauch der Gesetze durch die Gewalt Schranken gesetzt werde,

wurde indeß in der Sitzung vom 17. Februar 1855 aus formellen Gründen durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, indem man in Erwägung, daß der Instanzenzug noch nicht erschöpft und die von dem Beschwerdeführer extrahirte Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe noch nicht ergangen sei, von der materiellen Prüfung der Petition Abstand nahm.

Unter dem 29. Dezember v. J. hat der rc. Wander seine Beschwerde in einer an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition wiederholt. Er legt darin das Sachverhältniß nochmals des Weiteren auseinander, führt aus, daß die Endentscheidung des Handels-Ministerii zwar immer noch nicht ergangen sei, daß aber hierdurch die materielle Erörterung der Sache keinenfalls wiederum hinausgeschoben werden dürfe, indem es sonst in dem Belieben der Behörden stände, durch Verzögerung ihrer Entscheidungen das Petitionsrecht illusorisch zu machen, und bittet, indem er den in der Petition vom 10. Dezember 1854 gestellten Antrag wiederholt, gleichzeitig:

> die in dem Berichte der Petitions-Kommission vom 3. Februar 1855 erhobene Frage über die Verzögerung der Entscheidung zur Erledigung zu bringen.

Die Kommission für Handel und Gewerbe hat die vorliegende Petition in Gegenwart eines Kommissarius des Herrn Handels-Ministers einer eingehenden Erörterung unterworfen und ist dabei unter Zustimmung des Regierungs-Kommissarius und des bei der Berathung ebenfalls anwesenden Kreis-Landraths thatsächlich festgestellt, daß der Wander im Mai 1853 seinen Wohnsitz zu Hermsdorf aufgeschlagen, daß seine Ehefrau gleichzeitig den Betrieb eines Material-Waaren-Geschäfts angemeldet, dieses Geschäft auch mit Zustimmung der Orts-Obrigkeit, wenn gleich ohne Gewerbeschein, eröffnet und daß der Kreis-Landrath durch Dekret vom 4. Juli ejusd. auf Grund des §. 21 des allgemeinen Gewerbe-Gesetzes vom 17. Januar 1845 die Fortsetzung des Betriebes untersagt, daß die verehelichte Wander nichtsdestoweniger das Geschäft fortgesetzt und der Kreis-Landrath der Fortsetzung des Betriebes thatsächliche Hindernisse nicht in den Weg gelegt, um seinerseits den Thatbestand nicht zu alteriren und der Entscheidung der höheren Behörden nicht vorzugreifen.

Seitens der verehelichten Wander ist darauf unter dem 6. Juni 1853 Beschwerde bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhoben, von dieser aber mittelst Verfügung vom 5. Februar 1854 die Entscheidung des Kreis-Landraths aufrecht erhalten.

Es folgten dann weitere Beschwerden bei dem Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. und 28. Februar und 21. September 1854, auf die bis jetzt ein formeller Bescheid noch nicht ergangen ist, indem nach einem Seitens des Regierungs-Kommissarius seinem Inhalte nach als richtig bestätigten Reskripte der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Liegnitz vom 26. Januar d. J. die Wander schon in der ersten Hälfte des Jahres 1854 ihr Handelslokal an eine Frau Schnorr verpachtet hat, und zwar — wie der Landrath erläuternd bemerkt — weil das Geschäft schlecht gegangen sei, und Inhalts dessen die rc. Schnorr bereits im Jahre 1851 das Gewerbe vorschriftsmäßig angemeldet und in der Gewerbesteuer-Zugangsliste pro II. Semester 1854 Litt. B. sub Nr. 37 in Zugang gestellt worden ist. Da die rc. Wander niemals zur Gewerbesteuer herangezogen worden, ist eine förmliche Abmeldung des Gewerbes ihrerseits zwar nicht erfolgt, jedoch auch als überflüssig und unthunlich nicht weiter verlangt.

In dem Schoße der Kommission machten sich zwar verschiedene Meinungen sowohl in Betreff des materiellen Inhalts der vorliegenden Beschwerde, als auch in Ansehung der Verzögerungsfrage geltend, indeß war man einstimmig der Ansicht, daß es jetzt, wo die Petition durch den Verzicht der verehelichten Wander und die Uebertragung ihres Geschäfts auf die Schnorr ihre wesentliche Erledigung gefunden, auf eine Erörterung und Entscheidung dieser

Fragen um so weniger ankomme, als nach Erledigung des konkreten Falles eine Entscheidung in abstracto weder gefordert noch gewährt werden könne, auch der Umstand, daß dem Geschäftsbetriebe der verehelichten Wander thatsächliche Hindernisse nicht in den Weg gelegt seien und derselbe daher des Verbotes ungeachtet seinen Fortgang genommen habe, die Verzögerung der definitiven Entscheidung, welche überdies in dem Zwischenfalle einer von dem Beschwerdeführer gegen den Kreis-Landrath erhobenen Injurienklage und des darauf eingelegten Kompetenz-Konflikts, so wie in der Schwierigkeit der Herbeischaffung der verschiedenen gegen den rc. Wander verhandelten Untersuchungs-Akten ihre Erklärung finde, in der Sache selbst als unerheblich erscheinen lasse.

Insbesondere konnte die Kommission sich weder für veranlaßt noch für legitimirt erachten, eine Entscheidung über die hier vorliegende Rechtsfrage, insbesondere über die Auslegung des §. 21 cit. in abstracto zu geben, und beschloß deshalb, nachdem ein Antrag auf motivirte Tages-Ordnung mit allen gegen eine Stimme abgelehnt war, mit demselben Stimmenverhältniß

dem hohen Hause zu empfehlen:

über die Petition des Lehrers Wander zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bullrich.

Journal II. Nr. 611.

Der Tischler-Meister Zingler zu Naugard beschwert sich in einer Vorstellung vom 10. Februar cr. bei dem hohen Hause darüber, daß seine Ehefrau Caroline, geb. Weiler, nachdem derselben im Jahre 1836 von der Königl. Regierung zu Stettin die Approbation als Hebeamme in Regenwalde, seinem damaligen Wohnorte, ertheilt worden, die Ausübung ihres Gewerbes in Naugard, wohin er bald darauf seinen Wohnsitz verlegt habe, untersagt, und die Konzession abgenommen sei. Er führt an, daß ihm auf seine vielfachen Beschwerden von den Behörden eröffnet worden:

Der Staat habe den Hebeammen die Verpflichtung auferlegt, die ersten fünf Jahre einem angewiesenen Bezirke vorzustehen,

oder

seine Frau habe eine solche für Regenwalde übernommen, und der Magistrat eines anderen Ortes das Recht, ihr die Ausübung des Gewerbes zu untersagen rc.

Er hält alle diese Antworten jedoch für ungerechtfertigt, gründet das Recht seiner Frau auf das Edikt vom 2. November 1810, wonach das Gewerbe einer Hebeamme frei und unbeschränkt sei, und verlangt den Bescheid des hohen Hauses:

ob das Edikt qu. noch in Kraft stehe, oder durch ein anderes feststehendes Gesetz und durch welches, aufgehoben sei?

Was nun das Thatsächliche anlangt, so ist der Kommission von dem anwesenden Regierungs-Kommissarius mitgetheilt worden, daß die verehelichte Zingler im Jahre 1836 ausdrücklich für den Hebeammen-Bezirk Mobdelmow im Kreise Regenwalde, nachdem sie sich vor ihrer Zulassung zum Hebeammen-Dienste zu Protokoll verpflichtet hatte: — „fünf Jahre lang, bei Verlust ihrer Konzession, diesem Bezirke als Hebeamme dienen zu wollen", — konzessionirt sei. Nichtsdestoweniger sei sie gleich darauf ihrem nach Naugard verzogenen Ehemanne gefolgt, und habe daselbst als Hebeamme praktizirt. Hier sei ihr die Ausübung ihres Gewerbes wiederholt untersagt, und endlich im Jahre 1838 die Konzession abgenommen, sie auch wegen unbefugter Ausübung der Hebeammenkunst gerichtlich bestraft worden! Seitdem habe der Zingler über das seiner Ehefrau vermeintlich zugefügte Unrecht bei allen zuständigen Behörden, so wie auch bei Sr. Majestät dem Könige in unzähligen Vorstellungen Beschwerde geführt! Er sei auf das Ausführlichste beschieden resp. belehrt, und endlich wegen hartnäckigen Querulirens gerichtlich bestraft, auch wegen grober Verbal-Injurien gegen den Richter, welcher das Straferkenntniß gegen seine Ehefrau erlassen, so wie wegen Beschädigung des Eigenthums desselben aus Rache und Bosheit, zu einer neunmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Die Kommission hält das Verfahren der Behörden für richtig. Das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (Gesetzsammlung Seite 79 ff.) enthält zwar rücksichtlich der Hebeammen nur die Bestimmung, daß dieselben auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohnern von der Lösung eines Gewerbescheins frei, im Uebrigen der Gewerbesteuer unterworfen und zum Nachweise ihrer Qualification verpflichtet seien (§. 21 Nr. 10). Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung Seite 263 ff.) schreibt außerdem vor, daß Hebeammen den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten dürfen (§. 90). Allein damit sind die Bedingungen der Zulassung zum Hebeammen-Gewerbe nicht erschöpft. Dieselbe ist zunächst abhängig von einer gehörigen Ausbildung für dies Gewerbe. Diese kann nur in öffentlichen Hebeammen-Lehranstalten erfolgen. In dieselben werden nur von den Kommunen zu künftigen Hebeammen für ihre respektiven Bezirke gewählte Kandidatinnen aufgenommen, und dann auf öffentliche Kosten ausgebildet. Die Kommunen wählen nur solche Frauen, welche sich verpflichten, ihnen mindestens fünf Jahre hindurch als Hebeammen zu dienen. Hierdurch wird ein Vertragsverhältniß zwischen der Kommune und der Hebeamme begründet, für dessen Aufrechthaltung im Interesse des Gemeinwohls von der Sanitäts-Polizeibehörde gesorgt werden muß.

Die Berechtigung zu dieser Fürsorge liegt in der unzweifelhaften Befugniß des Staats, die Aufnahme in die öffentlichen Hebeammen-Lehranstalten und die Ausbildung der Hebeammen auf öffentliche Kosten von gewissen, allen Schülerinnen vor ihrem Eintritte in die Anstalten bekannt gemachten Bedingungen abhängig zu machen.

Wenn nun im vorliegenden Falle die Ehefrau des Petenten demjenigen Hebeammen-Bezirke gegenüber, von welchem sie als Hebeamme gewählt war, und bei ihrer Aufnahme in die Hebeammen-Lehranstalt jene oben erwähnte Verpflichtung ausdrücklich übernommen, aber wiederholten Weisungen ungeachtet nicht erfüllt, sondern von Anfang an gänzlich ignorirt hat, so war die Sanitäts-Polizeibehörde eben so befugt, als verpflichtet, ihr die Konzession als Hebeamme abzunehmen.

Hieraus ergiebt sich, daß die verehelichte Zingler in ihrem Rechte in keiner Weise gekränkt worden, und die Beschwerde des Petenten hinfällig ist.

Die Kommission muß daher dem hohen Hause empfehlen:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

E.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schönberger.

Journal II. Nr. 825—830.

Es liegen dem Hause 6 Vorstellungen von Gewerbtreibenden aus den Hohenzollernschen Landen vor, welche dadurch hervorgerufen worden sind, daß sich die irrige Ansicht verbreitete, einer der Hohenzollernschen Abgeordneten habe bei Gelegenheit der Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einführung der in den älteren Landestheilen geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen, im Schoße der unterzeichneten Kommission die Erwartung ausgesprochen, daß die in den älteren Landestheilen bestehende Gewerbefreiheit, resp. die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, auch auf Hohenzollern ausgedehnt werden möchte.

Gedachte Vorstellungen sind datirt vom 2., 7., 9., 11., 22. und 24. Februar a. c., am 6. März von dem Abgeordneten für den Hechinger Wahlkreis überreicht, und unterzeichnet:

a) von den Zunftvorständen der Maurer und der Zimmerleute, so wie der mit ihnen vereinten Handwerker: Steinhauer, Schreiner, Schlosser, Glaser, Hafner, Nagelschmiede, Ziegler, Flaschner, Kupferschmiede, Kaminkehrer, Drechsler, Büchsenmacher, Uhrmacher, Goldarbeiter, Gürtler, ferner der Metzger und Bäcker, Küfer, Bierbrauer, Müller, Seifensieder, Konditoren und Buchbinder, der Schneider, Schuhmacher, Hutmacher, Färber, Kürschner, Strumpfwirker und Strumpfstricker, der Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler, Säckler, Rothgerber, Weißgerber und Siebmacher, und endlich der Leinen- und Baumwollenweber, Posamentierer und Knopfmacher — sämmtliche zu Sigmaringen;
b) von 5 Kaufleuten aus Sigmaringen;
c) von 86 zünftigen Gewerbtreibenden des Ober-Amtsbezirks Ostrach;
d) von den drei Zunft-Vorständen von Wald und zweien Zunftmeistern im Hohenfelsischen;
e) von 9 Kaufleuten, und
f) von 37 Gewerbtreibenden von Haigerloch.

Durch die erwähnte irrige Nachricht in Besorgniß versetzt, sehen die Unterzeichner im Allgemeinen zwar einer baldigen Reorganisation der dortigen Gewerbe-Gesetzgebung entgegen, wünschen dieselben jedoch, es möge hierbei die zünftige Unterlage nicht verlassen werden, und sind dieselben zu der ausdrücklichen Bitte veranlaßt, es möge das Haus der Abgeordneten sich

gegen die Einführung der Gewerbefreiheit oder der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in den Hohenzollernschen Landen erklären.

Wenigstens ein Theil der Antragsteller fügt dem hinzu:

es möge der Einführung der gewerblichen Unterstützungskassen bis zur allgemeinen Reorganisation der dortigen Gewerbe-Gesetzgebung Anstand gegeben werden.

Indem die unterzeichnete Kommission auf beiderlei Anträge

den Uebergang zur Tagesordnung

befürwortet, dürfte hierzu folgende Erwägung genügen:

1) was den Gegenstand der zweiten Bitte anlangt, so ist solcher schon vor Eingang der angeführten Vorstellungen durch einen Plenarbeschluß vom 29. Februar c. in der Weise erledigt, daß das hohe Haus sich mit der alsbaldigen Einführung der gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen einverstanden erklärte.

2) Was die erste Bitte betrifft, so würde dieselbe ohne Zweifel gar nicht gestellt worden sein, hätte nicht ein irriges Gerücht wegen einer beabsichtigten gänzlichen Beseitigung der zünftigen Verfassung Besorgniß erregt. Ob und inwieweit es etwa in der Absicht der Staats-Regierung beruht, der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 künftig Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande beizulegen, hierüber läßt sich, beim Mangel jeglicher Vorlage und jeglichen Anhaltspunktes, augenblicklich noch nicht urtheilen. Die Frage aber etwa in dem Hause selbstständig aufzunehmen, dazu würde es an dem nöthigen Materiale allzusehr gebrechen, abgesehen nämlich davon, daß es sich nicht empfiehlt, eine so wichtige Frage in dem Momente in die Verhandlung zu ziehen, wo die Staats-Regierung mit der Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage, nach der Versicherung ihres Kommissars, beschäftigt ist.

Berlin, den 6. April 1856.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Schmückert (Vorsitzender). Hoffmann. Melbeck. Lemonius. Barth. Diergardt. von Eynern. Schönberger. Bartsch. Bullrich. von Kamptz. von Grävenitz (Hirschberg). Wagener (Neustettin).

№ 165.

Erster Bericht

der

Kommission für Agrarverhältnisse

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Nathusius.

Journal II. Nr. 1 u. 767.

Der Wirth Gottfried Dubba aus Klein-Kurwien beschwert sich in zwei Petitionen verschiedenen Datums über Benachtheiligung durch einen ihm zugewiesenen Abfindungsplan aus einer Spezial-Separation; und bittet das Haus der Abgeordneten um Abhülfe.

Da die vermeintlichen Beschwerden des Petenten durch rechtskräftige Erkenntnisse erledigt und der betreffende Rezeß bestätigt ist, derselbe sich also die aus seiner fortgesetzten Nichtanerkennung dieses Rezesses ihn bedrohenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hat, kann die Kommission einstimmig einem hohen Hause nur empfehlen:

Ueber die Petitionen des Dubba zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 13.

Die Pflichtigen des Hauses Büren, Krafft und Genossen, bitten das Haus der Abgeordneten:

Zu veranlassen, daß die Bestimmungen des §. 64 des Gesetzes vom 2. März 1850 auch bei Ablösung der dem Hause Büren zustehenden gutsherrlichen Abgaben und Leistungen zur Anwendung gebracht; eventuell, daß die Königliche General-Kommission zu Münster angewiesen werde, die bei ihr anzubringenden Provocationen auf Ablösung dieser Gefälle selbst zu verhandeln und über die Frage der Ablösbarkeit derselben nach den Bestimmungen des §. 64 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 durch Erkenntniß zu entscheiden.

Die Prästationen, um die es sich handelt, scheinen in früherer Zeit mit dem Dominium Büren in den Besitz des Jesuitenordens übergegangen und später bei dessen Aufhebung von dem Bischof von Paderborn, dem damaligen Landesherrn, in Besitz genommen zu sein.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1823 wurden die Revenüen des Hauses Büren, wie die Petenten anführen, dem Schullehrer-Seminar und einigen andern Schulstiftungen überwiesen, und werden dieselben von der zweiten Abtheilung der Regierung zu Minden unter oberer Leitung des Finanz-Ministeriums verwaltet.

Daraus nun, daß diese Ueberweisung nur vorläufig und auf Widerruf erfolgt sei; daraus ferner, daß diese Revenüen nicht sämmtlich zu dieser vorläufigen Bestimmung, sondern auch zu andern Zwecken verwendet würden; daraus endlich, daß durch ein früher ergangenes Erkenntniß des Ober-Tribunals der domaniale Charakter dieser Renenüen festgestellt sei, leiten die Petenten ihren Anspruch auf Ablösbarkeit dieser Prästationen her.

Sie fügen das erwähnte Erkenntniß vom 31. Januar 1854 bei, das ihnen allerdings gewisse, den Domanialverpflichteten der betreffenden Landestheile zustehende Vergünstigungen zuspricht, aber in seiner Fassung die Frage: ob das Haus Büren in sensu strictissimo zu den Domainen gehört oder nicht, ausdrücklich offen läßt. Sie fügen ferner eine, ihrer Angabe nach von der General-Kommission zu Münster ihnen mitgetheilte Auslassung der Königlichen Regierung zu Minden bei, wonach diese ablehnt, sich auf ein Ablösungs-Verfahren für den damaligen Zeitpunkt einzulassen, so wie eine Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 19. März 1852, die dieselbe Zurückweisung der Ablösung enthält.

Daß die Königliche General-Kommission zu Münster auf eine von den Petenten ergangene Provocation nicht erkannt habe, ist jedoch in keiner Weise durch die vorliegenden Akten konstatirt, da die Petenten den an sie ergangenen Bescheid der General-Kommission gar nicht beigebracht haben.

Der anwesende Vertreter des Finanz-Ministeriums äußerte sich dahin, daß zur Zeit des angeführten Erlasses eine Seitens des Bischofs von Paderborn angestellte Klage in Bezug auf die Revenüen des Hauses Büren geschwebt habe, und durch die nunmehrige Erledigung derselben ein wesentlich anderer Zustand eingetreten sei. Die Königliche Regierung zu Minden sei angewiesen, nunmehr bei einer erfolgenden Provocation Seitens der Pflichtigen an das Ministerium zu berichten.

In der Berathung der Kommission wurde allerdings entschieden geltend gemacht, daß die Ablösbarkeit einer Prästation lediglich aus ihrem Ursprung oder ihrem rechtlichen Charakter, keineswegs aber aus ihrer Verwendung beurtheilt werden könne.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen über die Sistirung der Ablösung geistlicher Lasten, bei einem über den Charakter einer Last in dieser Beziehung erhobenen Zweifel, allerdings der Rechtsweg ausgeschlossen sei.

Da aber, wie schon angeführt, der Nachweis über den Erfolg der früheren Provocation, geschweige denn einer in neuerer Zeit angestellten, Seitens der Petenten nicht vollständig geführt ist, anderweitige Anträge in der Kommission auch nicht gestellt wurden,

beschloß dieselbe mit Stimmenmehrheit, einem hohen Hause zu empfehlen:

Ueber die Petition des Krafft und Genossen zur Tagesordnung überzugeben.

Journal II. Nr. 57, 862 und 896.

Der Kossäth M. Magritz in Warnow bei Wollin glaubt sich durch die in Warnow stattgefundene Gemeinheitstheilung benachtheiligt und bittet das Haus der Abgeordneten:

> Zu verordnen, resp. zu befehlen, daß die von ihm unterm 7. Oktober 1855 eingereichte Provocation auf richterliche Entscheidung nunmehr und sofort eingeleitet werde.

Wie er selbst anführt, hat er sich schon in der verflossenen Sitzung mehrfach an das Haus der Abgeordneten in derselben Angelegenheit gewendet und ist nach Ausweis der Akten des Hauses in der Sitzung vom 14. Februar 1855 zur Tagesordnung über seine Petition übergegangen, da, wie der Kommissionsbericht sagt: auf seine Provocationen durch rechtskräftige Erkenntnisse definitiv entschieden ist, und er sich die ihm entstandenen Nachtheile durch seine Renitenz selbst zugezogen hat.

Seitdem hat er sich nach Ausweis der beigefügten Akten nochmals an die Königliche General-Kommission zu Stargard und von da an das Königliche Ministerium gewandt, ist aber, wie zu erwarten stand, unter Hinweisung auf die früheren rechtskräftigen Erkenntnisse abgewiesen.

Aus denselben und auch schon im Kommissions-Bericht der verflossenen Sitzung angeführten Gründen konnte der einstimmige Beschluß nur dahin gehen,

dem hohen Hause:

> den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition des Magritz anzuempfehlen.

Derselbe Beschluß wurde auch rücksichtlich der erneuerten Petitionen desselben Petenten vom 7. und 26. März c. gefaßt, weil sie nur eine beschleunigte Entscheidung auf seine erste Petition in Antrag stellen und kein neues Material enthalten.

Journal II. Nr. 239.

Der Vorstand zur Regulirung der Gewässer in der Bockeler und Mastholter Niederung, Provinz Westphalen (Putthof und Genossen), bittet das Haus der Abgeordneten:

> Bei der hohen Staatsregierung zu bevorworten und zu bewilligen, daß der gedachten Sozietät, Behufs Ausführung der ihr obliegenden Bauten, ein Zuschuß von 50,000 Rthlrn. aus Staatsmitteln gewährt werde.

Eventualiter und falls diesem nicht stattgegeben werden könne:

> Bei dem hohen Ministerium zu bevorworten, daß die Allerhöchste Verordnung vom 11. Juni 1855 (die diese Sozietät gebildet hat) gänzlich oder doch vorläufig zurückgenommen werde.

Nach den in der Eingabe gemachten näheren Ausführungen umfaßt der vorläufige Sozietäts-Kataster 13,490 Morgen, die, mit resp. 20, 12 und 4 Sgr. pro Morgen, jährlich im Ganzen 6081 Rthlr. inkl. der Verzinsung und Amortisation des auf 80 Tausend Thaler veranschlagten und anzuleihenden Meliorations-Kapitals aufzubringen haben werden.

Bei der Anhörung der Betheiligten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens sei diese von ihnen nur theilweise und unter der ausdrücklichen und übereinstimmenden Bevorwortung und Voraussetzung anerkannt, daß die von den Grundbesitzern selbst zu übernehmenden Kosten dem Plane gegenüber wesentlich ermäßigt würden, so daß sie durch die plötzlich erfolgte Bildung des Sozietäts-Verbandes um so mehr überrascht seien.

Die Petenten erkennen nun allerdings die Zweckmäßigkeit der Entwässerung der betreffenden Lokalität überhaupt, so wie des Bauplans im Allgemeinen vollständig an. Sie glauben aber, daß die dadurch erfolgende Belastung der Grundstücke eine solche sein wird, daß bei vielen derselben der günstige Einfluß überwogen werden wird. Sie glauben ferner, daß die Bodenbeschaffenheit derjenigen Grundstücke, denen die Entwässerung hauptsächlich helfen soll, in Sand und Sumpf bestehend, eine solche ist, daß aus der Entwässerung allein eine direkte Steigerung der Rente nicht zu erwarten ist, sondern daß diese nur indirekt und unter Voraussetzung einer gleichzeitigen intensiveren Kultur erfolgen könne.

Hierzu würden aber die Mittel der betroffenen Grundbesitzer nicht ausreichen, da ihre Grundstücke ohnehin aufs Höchste belastet seien, falls ihnen die sämmtlichen Meliorations-Kosten zur Last fielen, und somit die beabsichtigte Wohlthat zu einer unerträglichen Bürde werden.

Bei der Berathung in der Kommission wurde in Bezug auf den prinzipaliter erbetenen Zuschuß aus Staatsmitteln von einer Seite geäußert, wie, ohne sich der Erwägung zu verschließen, zu welchen Konsequenzen eine solche Verwendung von Staatsmitteln für Privat-Interessen führen müsse, es doch in Frage kommen könne, ob bei der im hohen Hause laut gewordenen Aeußerung, daß es für das Land und seine Finanzen nur vortheilhaft sein könne, wenn möglichst viele Staatsmittel auf Unterstützung der Gewerbe verwandt würden und hierzu gemachte Schulden eine Bereicherung des Landes seien — ob also diesen gegenüber es nicht gerade der Agrar-Kommission obliege, überhaupt, und in diesem besonderen Falle zunächst, eine solche Unterstützung eines landwirthschaftlichen Meliorations-Unternehmens zu befürworten.

Diesem Zweifel wurde jedoch von anderer Seite auf das Entschiedenste entgegengetreten, da es nur die Aufgabe der Kommission sein könne, einem hohen Hause das zu empfehlen, was ihrer eigenen Ueberzeugung entspreche, und diese dahin gehen müsse, daß derartige Verwendungen aus Staatsmitteln für Privat- oder Lokal-Interessen überhaupt nicht angerathen werden könnten.

Sonach beschloß die Kommission einstimmig, dem hohen Hause zu empfehlen:

> über den ersten Theil der gestellten Bitte
>
> zur Tagesordnung überzugehen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wurde von einer Seite der Antrag gestellt, die Petition in Bezug auf diesen zur Erwägung der Staatsregierung zu stellen und wurde hierzu näher ausgeführt, daß, wenn die Petition auch keinesweges beweise, daß die betreffende Melioration wirklich nicht im Interesse der Petenten liege, sie doch zu manchen Bedenken Anlaß geben könne.

Da jedoch der anwesende Vertreter des landwirthschaftlichen Ministeriums erklärte: daß dieselben Anträge dem Ministerium schon vorlägen, daß dieselben in jeder Art auf das Reiflichste schon erwogen, und danach die Bittsteller abschläglich beschieden seien, so wurde erwähnter Antrag zurückgezogen, und beschloß die Kommission einstimmig:

> Den Uebergang zur Tagesordnung
>
> über die ganze Petitition von Putthof und Genossen
>
> einem hohen Hause zu empfehlen.

Journal II. Nr. 294.

Der Pfarrer Scheurer zu Lübsdorf (Regierungs-Bezirk Köln) und Genossen bitten

das hohe Haus:

> den baldigen Erlaß des Gesetzes über Zehnten- und Rentenablösungen (— für geistliche Institute —) bewirken zu wollen, da durch die Sistirung der bereits in der Verhandlung begriffenen Ablösungen hin und wieder ein trauriger Zustand der Willkür, unter dem die Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen ꝛc. litten, eingetreten sei.

Während einerseits der Uebergang zur Tagesordnung beantragt wurde, da bei der bekannten Schwierigkeit, die die Einzelnheiten eines solchen Gesetzes darböten, das doch natürlich das bestehende Recht der Empfänger zur vollen Geltung bringen müsse, ein Drängen der Regierung um so weniger gerathen sei; wurde andererseits, ohne dieses in Abrede zu stellen, beantragt, die Petition der hohen Staatsregierung zu übergeben; ohne daß man hiermit die Aeußerung desjenigen Wunsches der Petenten, daß schon dem gegenwärtigen Landtage eine solche Vorlage gemacht werde, im Auge habe; denn die baldige Emanation eines solches Gesetzes sei allerdings wünschenswerth.

Der anwesende Vertreter des landwirthschaftlichen Ministeriums erklärte, daß sich die Königliche Regierung mit der Vorbereitung eines Gesetzes in der beregten Art beschäftige, worauf der Antrag auf Tagesordnung zurückgezogen und einstimmig beschlossen wurde:

> die Uebergabe der Petition des Pfarrers Scheurer und Genossen an die Königliche Staatsregierung

einem hohen Hause zu empfehlen.

Journal II. Nr. 342.

Der Pastor Stephani in Carnitz bei Treptow a. R. bittet:

bei der hohen Staatsregierung zu beantragen,

daß der durch die Ablösung der Natural-Leistungen ihm verursachte Verlust auf irgend eine Weise erstattet werden möge.

Er legt eine spezielle Berechnung bei, wonach in den 3 Jahren 1853 auf 1855 die Differenz zwischen dem wirklichen Werthe der Naturalien, die ihm zustanden, und der Geldrente, die er dafür erhalten hat, 249 Rthlr. 18 Sgr. und 1 Pf. zu seinem Nachtheile beträgt. Daß dieser Verlust vielleicht in späteren Jahren durch ein Fallen der wirklichen Preise unter den 24- und 30jährigen Durchschnitt wieder ausgeglichen würde, sei gewiß nicht zu erwarten. Am wenigsten für ihn bei seinem vorgerückten Alter.

Die sehr beklagenswerthe Thatsache, daß die Ablösungs-Gesetzgebung vom Jahre 1850 zu einer beträchtlichen Benachtheiligung der Empfänger von Naturalprästationen vielfach geführt hat, tritt in dem angeführten Falle recht anschaulich hervor. Die Kommission sieht sich aber leider außer Stande, ein ausführbares Mittel vorzuschlagen, um das geschehene Unrecht wieder gut zu machen, und kann deshalb zu ihrem Bedauern nur:

den Uebergang zur Tagesordnung

über die Petition des Pastors Stephani

einem hohen Hause einstimmig empfehlen.

Journal II. Nr. 358.

Der Stellen-Besitzer Melchior Markwick und Genossen zu Alt-Dubensko, Rybniker Kreis, glauben sich durch ein Urtheil des Revisions-Kollegiums benachtheiligt, das ihnen in letzter Instanz die Nutzung von Wiesen-Grundstücken, auf die sie ein Recht zu haben meinten, absprict, und da sie auch mit der Nullitätsklage abgewiesen sind, bitten sie das Haus der Abgeordneten:

die Akten einzufordern, solche zu prüfen und die Nullitätsklage zur Einleitung anzuempfehlen, resp. dafür zu sorgen, daß sie ihre Wiesen-Grundstücke zurück empfangen.

Die Behauptung der Petenten, daß die Zurückweisung der Nullitätsklage ungerechtfertigt gewesen sei, haben sie, so wie alle ihre Behauptungen in keiner Weise erwiesen, indem gar keine Akten beigefügt sind. Es liegt gar kein Grund auch nur zur Vermuthung vor, daß nicht der ordentliche Gang der Rechtspflege stattgefunden habe. Die Kommission konnte also nur:

den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition des Markwick und Genossen,

einem hohen Hause einstimmig anempfehlen.

Journal II. Nr. 521, 522, 523, 524, 838, 892.

Eine große Anzahl von Felderbesitzern aus den Hohenzollernschen Ober-Aemtern Trochtelfingen, Ostrach, Gamertingen, Haigerloch und Sigmaringen bitten in sechs gleichlautenden Petitionen das Haus der Abgeordneten:

beim Königlichen Ministerium beantragen zu wollen, daß für Hohenzollern ein Zehnt-Ablösungs-Gesetz und zwar im Maaßstab von Württemberg und Baden in möglichster Bälde möge zur Berathung des hohen Hauses vorgelegt werde.

Daß die Ablösung oder Umwandlung gerade von Zehnten etwas Wünschenswerthes und sehr oft in beiderseitigem Interesse von Berechtigten und Pflichtigen sei, wird anzuerkennen sein.

Wenn aber die Petenten speziell ein Gesetz nach dem Württembergischen und Badischen Muster erwarten, und wenn sie unter Anderem äußern, daß man einen Theil des Ablösungskapitals zu einem Kirchenbaufonds bestimmen könne, so scheinen ihre Erwartungen allerdings über das Maaß des Ausführbaren und Billigen hinauszugehen.

Der Vertreter des landwirthschaftlichen Ministeriums erklärte, daß die Königliche Regierung die Wichtigkeit des Gegenstandes vollkommen anerkenne, demselben, wie bekannt, schon mehrfach und fortwährend ihre Aufmerksamkeit gewidmet habe und ein solches Gesetz vorbereite. Es existiren jedoch in Hohenzollern sowohl geistliche als weltliche Zehnt-Berechtigungen, und hinge die Lösung der Frage mit einer Lösung derjenigen über die Ablösung geistlicher Lasten überhaupt zusammen. Uebrigens könne eine Aussicht darauf, daß das gewünschte Gesetz speziell nach dem Muster des Badischen oder Württembergischen erfolgen werde, nicht von ihm eröffnet werden.

Die Kommission beschloß demnach einstimmig:

dem hohen Hause anzuempfehlen:

über die 6 Petitionen Hohenzollerscher Felderbesitzer zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 762.

Der Abgeordnete von La Vière überreicht drei, durch den Bau-Unternehmer A. Rosenthal zu Neustadt-Magdeburg ihm mitgetheilte im Wesentlichen gleichlautende Petitionen, von zahlreichen Grundbesitzern und Landwirthen der Magdeburger Umgegend unterzeichnet, worin dieselben das Haus der Abgeordneten bitten:

Die Königliche Regierung zu ersuchen, die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 in der Art zu bewirken, daß für die Folge die Zustimmung der Besitzer der Mehrzahl des betreffenden Grundbesitzes zur Bildung einer Genossenschaft für Entwässerung als genügend erachtet werde.

Zur Begründung führen die Petenten aus, wie ohne eine solche Erleichterung die Besitzer kleiner im Gemenge mit anderen liegender Grundstücke fast immer verhindert wären, dieselben zu drainiren, da sie für sich allein diese Melioration selten in zweckmäßiger Weise ausführen könnten, und eine freiwillige Einigung sämmtlicher Besitzer eines größeren Planes, zu einer gemeinschaftlichen Drainirung, stets an dem Eigennutze oder Unverstande eines Einzelnen scheitere.

Die Kommission erkannte an, daß allerdings leider die Ausführung einer so wichtigen und segensreichen Melioration, als die Drainirung unzweifelhaft ist, für die Besitzer kleiner Parzellen besonders schwierig sei, und daß dieses bei dem lebhaften Interesse, das diese an vielen Orten dafür zu zeigen beginnen, besonders zu bedauern ist. Um aber auf dem Wege gesetzlichen Zwanges in der gewünschten Art einzuschreiten, dafür sind augenblicklich die Regeln über die technische Ausführung des Drainirens durchaus noch nicht fest genug begründet. Ueber die unter den verschiedenen Umständen erforderlichen Röhrenweiten, über dasjenige, was erforderlich ist, um unter allen Umständen eine genügende Garantie der dauernden Wirkung dieser Anlagen zu gewähren ꝛc. ꝛc., bestehen noch die abweichendsten Meinungen. So lange aber dem so ist, wird es um so unthunlicher erscheinen müssen, einen derartigen gesetzlichen Zwang, der doch immer ein Eingriff in das Eigenthumsrecht ist, anzuempfehlen.

Es ist übrigens bekannt, wie sich die betreffenden Regierungs-Organe fortdauernd auf das Lebhafteste für die ganze Frage der Drainirung interessiren und namentlich in der Sammlung und Mittheilung der gemachten Erfahrungen sie zu fördern suchen. Erst wenn diese Erfahrungen vollständiger und älter geworden sein werden, wird sich übersehen lassen, wie und in welchem Maaße sich das von den Petenten ganz richtig erkannte Bedürfniß wird erfüllen lassen.

Sonach und für jetzt kann die Kommission einstimmig einem hohen Hause nur:

den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition

empfehlen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Scheber.

Journal II. Nr. 887, 846.

Die 52 Komorniker Martin Grzegorek und Genossen zu Ciszkowo bitten in einer vom 24. März c. datirten Petition um Schutz in den gegenseitigen Dienstbarkeitsrechten und Verpflichtungen zur Gutsherrschaft Ciszkowo, Kreis Czarnikau.

Sie führen zur Begründung ihres Antrages an, daß ihre Stellen in wechselseitigen Dienstbarkeits-Verhältnissen zur Gutsherrschaft ständen, daß diese bis zum Jahre 1836 von der Gutsherrschaft niemals alterirt worden seien, daß sie aber seit der in jenem Jahre erfolgten Verpachtung des Dominii durch dessen Pächter in ihren Rechten wesentlich gekränkt, und ihnen insbesondere zum

Theil sogar ihre Gärten und Wiesen abgenommen worden seien. Sie führen speziell zwei dergleichen Fälle an, und behaupten ferner, daß sie bei der Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung und Eigenthums-Verleihung ihrer Stellen angetragen hätten, daß in Folge des zu diesem Zwecke eingeleiteten Verfahrens die Regulirung eines Interimistici angeordnet worden, und zwar bereits ein Termin dazu angestanden habe, das Erkenntniß aber noch nicht ergangen sei. Es geht endlich aus ihrer Petition hervor, daß ihnen die Regulirungsfähigkeit ihrer Stellen, so wie überhaupt die Existenz eines gegenseitigen Dienstbarkeits-Verhältnisses vom Gegentheil bestritten werde.

Wesentlich ähnlichen Inhalts ist die vom 8. März c. datirte Petition der 16 Komorniker George Nowack und Genossen zu Gorah, welche in gleichen Dienstbarkeits-Verhältnissen zu der Gutsherrschaft von Ciszkowo stehen wollen. Sie behaupten ebenfalls, daß sie von den Pächtern des Dominii durch unnütze Exmissionsklagen und durch Entziehung von Wiesen in ihren Rechten wesentlich gekränkt worden, und geben zwar zu, daß diese Verletzungen mit dem Tode des letzten Pächters aufgehört hätten, behaupten dagegen, daß ihnen dessen Wittwe die widerrechtlich entzogenen Wiesennutzungen und die ihnen verursachten Prozeßkosten und Mandatariengebühren aus Chilane nicht erstatte.

Die Intention ihrer nicht ganz klaren Petition scheint vorzugsweise auf die Erstattung jener Nutzungen und Kosten gerichtet.

Aus den eigenen Anführungen der Petenten ergiebt sich, daß sie auf Eigenthumsverleihung ihrer Stellen und Regulirung angetragen haben, daß das deshalb eingeleitete Verfahren vor der Auseinandersetzungs-Behörde schwebt, und daß in Folge desselben sogar bereits die Einleitungen zur Regulirung eines Interimistici getroffen worden. In diesem Verfahren wird die Frage, ob überhaupt ein wechselseitiges Dienstbarkeits-Verhältniß der Petenten zur Gutsherrschaft Ciszkowo obwalte, und ihre Stellen überhaupt regulirungsfähig seien, zur Erörterung und schließlichen Entscheidung kommen. Dort mögen sie alle zum Nachweise ihrer Ansprüche erforderlichen Ausführungen und Beweise anbringen, und es wird auch die Frage über die Erstattung der angeblich entzogenen Wiesennutzungen, so wie der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dort ihre Erledigung finden.

Auf den Gang des Verfahrens steht dem Hause der Abgeordneten keinerlei Einwirkung zu, weil in keiner Weise nachgewiesen ist, daß Ordnungswidrigkeiten darin vorgekommen, oder auf dem geordneten Instanzenwege vergeblich verfolgt worden seien.

Diesen Ausführungen ist die Königliche Staats-Regierung beigetreten, und es wird im Einverständnisse mit derselben von der Kommission einstimmig beschlossen:

> dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung über beide Petitionen

zu empfehlen.

Journal II. Nr. 876.

Der Lorenz Rothoff zu Eversberg, Regierungsbezirk Arnsberg, hat unter dem 8. März c. eine bereits im Jahre 1853 angebrachte Petition um Erlaß eines die Ablösung geistlicher ꝛc. Prästationen bestimmenden Gesetzes wiederholt, zu deren Begründung er anführt, daß er eine mit einem geistlichen Geld- und resp. Naturalzinse belastete Wiese unter der Verpflichtung, sie frei von diesen Lasten zu gewähren, verkauft habe, daß ihm die Ablösung der Letzteren von der geistlichen Behörde versagt, und auch die Offerte ihrer Sicherstellung mit anderen ihm gehörigen Grundstücken zurückgewiesen worden sei.

Die Ablösbarkeit der Realverpflichtungen an geistliche Institute ist ein allgemein gefühltes Bedürfniß, dem auch die Königliche Staats-Regierung volle Rechnung trägt, wie daraus hervorgeht, daß sie nach wiederholten Erklärungen mit den Vorbereitungen zu einem entsprechenden Ablösungs-Gesetze beschäftigt ist. Aus diesem Grunde bedarf es einer weiteren Anregung dazu Seitens des Petenten nicht. Sein spezielles Interesse dabei ist auch nicht zu einer besonderen Erwägung geeignet, um so weniger, als der die Offerte anderweitiger Sicherheit ausschlagende Bescheid des General-Vicariats-Amts zu Paderborn der Petition nicht beiliegt und deshalb nicht beurtheilt werden kann, ob und in wie weit derselbe gerechtfertigt ist.

Aus diesem Grunde wird dem hohen Hause

> der Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition

von der Kommission einstimmig vorgeschlagen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Marcard.

Journal II. Nr. 698.

Der Müller Riebe zu Solbemin auf der Insel Wollin behauptet, von der Königlichen Regierung zu Stettin an einem seiner Mühle für den 1810 aufgehobenen Mahlzwang zustehenden Entschädigungs-Kapital von 1944 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. dadurch verkürzt zu sein, daß sie ihm auf das gedachte Kapital eine jährliche Rente von 55 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. abgerechnet habe, während auf der Mühle nur eine Rente von 33 Rthlr. hafte. Ohne anzugeben, für welchen Zeitraum er den Mehrbetrag von 22 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. fordert, richtet er seinen Antrag dahin:

> diese Sache in die Hand zu nehmen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, da eine Rente von 55 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. nie auf seiner Mühle gehaftet habe, mithin auch nicht verrechnet werden könne; was dennoch aus ihm unbekannten Gründen geschehen sei.

Dem Vorbesitzer des Riebe war für den aufgehobenen Mahlzwang allerdings eine Entschädigung von 1944 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. zugebilligt, wie dieses — ohne sonstige von ihm darüber beigebrachte Urkunden — aus den Verfügungen der Königlichen Regierung zu Stettin und des Königlichen Finanz-Ministeriums hervorgeht. Diesen Betrag, oder einen Rest desselben, scheint der Riebe in einem nicht beiliegenden Gesuch an die Königliche Regierung zu Stettin d. d. 16. Januar 1854 in Anspruch genommen zu haben, ist aber durch Verfügung vom 2. Februar 1854 dahin beschieden worden, daß die Entschädigung von 1944 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. verrechnet sei,

1) durch Abgabenreste zum Betrage von	838 Rthlr.	22 Sgr.	9 Pf.
2) durch Einziehung des Ablösungs-Kapitals sei eine jährliche Rente von	55 „	9 „	1 „
(20fach) mit	1106 „	6 „	8 „
zusammen	1944 Rthlr.	25 Sgr.	5 Pf.

Auf ein wiederholtes Gesuch an die Königliche Regierung vom 20. Dezember 1854 ist er am 6. Januar 1855, unter Hinweisung darauf, daß die Abgabenverhältnisse der Mühle durch einen am 26. April 1830 zwischen seinem Vorbesitzer Volkmann und dem Fiskus abgeschlossenen gerichtlichen Vertrag — der nicht beiliegt — vollständig regulirt seien, abermals abgewiesen.

Auf weitere Beschwerde vom 22. Januar 1855 ist Riebe durch Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. April desselben Jahres aus den früheren Gründen abermals abgewiesen. Dabei ist die Entstehung, resp. Tilgung des Kapitals von 1944 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. in folgender Weise erläutert:

> Bei der im Jahre 1825 mit dem Volkmann stattgehabten Abrechnung sei die Mahlzwangs-Entschädigung zu jährlich 55 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. festgesetzt und pro futuro mit 5 Prozent auf 1106 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. kapitalisirt, pro praeterito aber vom 1. November 1810 bis ultimo Dezember 1825 auf 838 Rthlr. 22 Sgr. berechnet. Letzterer Betrag sei auf frühere Pachtrückstände abgerechnet, ersterer von der Mühlenpacht abgesetzt.

Hinzugefügt wird noch,

> daß die Pachtreste durch jene Abrechnung nicht erschöpft seien, vielmehr ein Rückstand von 1002 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. als inexigibel habe niedergeschlagen werden müssen, und daß außerdem Volkmann in einem am 26. April 1830 mit ihm vollzogenen Regulirungs-Vertrage auf alle ferneren, an den Fiskus zu machenden Ansprüche verzichtet habe.

Urkunden darüber liegen auch hier nicht vor.

Petent nun gründet seine Ansprüche lediglich darauf, daß er laut eines von ihm übergebenen Rezesses vom 25. März 1852 nur eine damals zur Amortisation gebrachte Mühlenpacht von 33 Rthlr. jährlich zu zahlen gehabt habe, von dem Fiskus aber ihm auf die Mahlzwangs-Entschädigung eine ihm gar nicht obliegende Rente von 55 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf., also jedenfalls 22 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. zuviel, abgerechnet sei.

Da Petent die von dem Königlichen Finanz-Ministerium in Bezug genommenen, mit seinem Vorbesitzer abgeschlossenen Kontrakte, aus denen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der fiskalischerseits behaupteten Thatsachen sich allein beurtheilen lassen würde, nicht bei-

gebracht hat, so ist schon deshalb, abgesehen von der mangelnden Aktivlegitimation aus Rechtsansprüchen seines Vorbesitzers, und abgesehen von dem nicht beschrittenen Rechtsweg, seine Beschwerde als unbegründet zu betrachten. Es ist aber außerdem klar, daß er die nach Zugeständniß des Fiskus seinem Vorbesitzer zuständig gewesene Entschädigungsrente von 55 Rthlrn. 9 Sgr. 1 Pf., aus welchen das fragliche Kapital entstanden ist, mit einer auf der Mühle haftenden Rente, der Mühlenpacht von 33 Rthlr. nämlich, verwechselt, und daraus, daß diese Pacht nicht 55 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. betrage, sondern nur 33 Rthlr., eine Verletzung von jährlich 22 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. behauptet und reklamirt.

Aus diesen Gründen hat die Kommission einstimmig beschlossen,

einem hohen Hause zu empfehlen,

über die Petition des 2c. Riede zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 9. April 1856.

Die Kommission für Agrar-Verhältnisse.

von Arnim (Neustettin) [Vorsitzender]. von Wedell. Scheber. von Droste-Padberg. Nathusius. Marcard. Koch. von Heinsberg.

№ 166.

Zweiter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. d. Hagen.

Journal II. Nr. 701.

Der Stadtrath Wellmann aus Stettin bittet in einer, an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition:

„bei Gelegenheit der Berathungen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, die Aufnahme eines Paragraphen zu beschließen, welcher die Befugniß der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbesitzer ausspreche, beim Anzuge fremder Personen ein Einzugs- und Hausstands-Geld, ähnlich dem der Städte, zu erheben.“

Zur Begründung dieser Bitte führt er aus, daß der früher durch die Gesetze aufgestellte Grundsatz: „es müsse jedem selbstständigen Preußischen Unterthan die Wahl seines Wohnorts überlassen bleiben“, dadurch alterirt worden, daß man es für nöthig erachtet, den Städten durch die Bewilligung der Befugniß, ein Einzugsgeld zu erheben, ein Schutzmittel gegen den übermäßigen Andrang unbemittelter Personen zu gewähren. Hierdurch sei eine ungleiche Beurtheilung und Behandlung des Rechtes der Freizügigkeit herbeigeführt worden, welche gegen den obersten Grundsatz jeder Gesetzgebung, die Gerechtigkeit, verstieße, insofern man dadurch die ländlichen Ortschaften nöthige, die unbemittelten Einwohner der Städte aufzunehmen. Besonders hart würden hiervon diejenigen ländlichen Ortschaften und Etablissements betroffen, welche in der Nähe großer volkreicher Städte zu liegen das Unglück hätten, die sich durch die Einführung eines Einzugs- resp. Eintrittsgeldes gegen die unbemittelte Klasse der Staatsbürger abgeschlossen, und nur für die bemittelten Klassen zugänglich geblieben wären. Es könne nicht fehlen, daß die unbemittelte Klasse, z. B. die Arbeiter, durch die neu anziehenden wohlhabenderen Klassen aus solchen Städten verdrängt würde, und wegen der Unerschwinglichkeit des Einzugsgeldes die Möglichkeit verlieren müßte, jemals wieder in die Stadt zurückzukehren. Da solche arme Familien aber ihre Beschäftigung und ihren Erwerb in den Städten suchten und fänden, so würden sie genöthigt, sich in den ländlichen Ortschaften niederzulassen, welche in unmittelbarer Nähe der Stadt lägen, wodurch nach und nach die ganze Last der Armenpflege auf diese ländlichen Ortschaften übergehen müsse, während den Städten der Vortheil der Arbeitskraft solcher Familien verbleibe. Als schlagendes Beispiel führt Petent die Ortschaft Kupfermühl bei Stettin an. Ein Theil der Häuser dieser Ortschaft liege auf städtischem Grunde, unterliege also einem Einzugsgelde von 20 Rthlr. und einem Eintrittsgelde von 4 bis 40 Rthlr., während der andere Theil auf dem Fundo des Vorwerks Zabelsdorf erbaut sei, also zum platten Lande gehöre, wo ein Einzugsgeld nicht erhoben werden dürfe. Da nun der Besitzer des Vorwerks Zabelsdorf zur Ausübung der Polizei nicht berechtigt sei, diese vielmehr vom Fiskus verwaltet werde, die Armenpflege aber dem Vorwerk allein zur Last falle, während es von dem Polizei-Verwalter angehalten würde, den Anzug jeder fremden Familie zu gestatten, deren Haupt äußerlich als gesund und arbeitsfähig erscheint, so käme es nicht selten vor, daß eine Familie, die vor der Niederlassung in einem Hause des Ortes Kupfermühl zurückgewiesen werde, weil sie zu arm sei, das Einzugsgeld zu erlegen, in dem unmittelbar daran stoßenden Hause, das zu dem Armenverbande von Zabelsdorf gehöre, aufgenommen werden müsse.

Dieses Beispiel, nachdem die Freizügigkeit in dem einen Theile der Ortschaft unbedingt anerkannt werde, während sie in dem andern Theile von dem Besitz einer Summe von 20 bis 60 Rthlrn. abhängig sei, hält Petent für hinreichend, die Unerträglichkeit des gegenwärtigen Zustandes klar erkennen zu lassen, und somit seine Bitte für wohlbegründet.

Die Kommission erkannte einstimmig an, daß die von dem Petenten behaupteten Nachtheile bei dem Fortbestehen der jetzigen Gesetzgebung unvermeidlich sind, und daß es kein gesetzliches Mittel giebt, die bezeichnete Klasse von ländlichen Ortschaften gegen die Ueberbürdung durch die Armenpflege zu schützen, ja daß bei der Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes alle in unmittelbarer Nähe größerer Städte belegenen ländlichen Ortschaften zum unvermeidlichen Ruin ihres Kommunal-Wesens geführt werden müßten. Man konnte sich nicht verhehlen, daß das vom Petenten angeführte Beispiel des Ortes Kupfermühl bei Stettin nicht vereinzelt dastehe, daß ganz ähnliche Verhältnisse fast bei allen größeren Städten, in denen sich eine rege Gewerbthätigkeit ausgebildet habe, vorkämen, wie denn auch mehrere vor den Thoren von Berlin gelegene ländliche Ortschaften, als Schöneberg 2c., in ganz gleicher Gefahr wären, von dem, durch die hohen städtischen Abgaben auf das Land hinausgedrängten Proletariat überschwemmt und von der hierdurch unvermeidlich wachsenden Armenpflege erdrückt zu werden, und daß es deshalb ein unabweisliches Bedürfniß sei, den jetzigen Zustand durch legislative Maaßnahmen abzuändern, sei es durch Einführung des Einzugs-, resp. Eintrittsgeldes in solchen ländlichen Ortschaften, in welchen sich das Bedürfniß dazu unverkennbar herausstelle, sei es durch Wiederaufhebung dieser Abgaben in den Städten.

Wenn man bei Emanirung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen es für nöthig gehalten habe, den Städten gegen den Andrang der ärmeren Volksklassen, der aus den naturgemäß entstandenen Verhältnissen hervorgegangen, ein Schutzmittel zu gewähren, so könne sich die Gesetzgebung um so weniger einer gleichen Aufgabe zu Gunsten der ländlichen Ortschaften entziehen, in Bezug auf welche derselben ja ein verhältnißmäßig noch weit größerer Andrang nicht durch die von selbst erwachsenen, sondern durch die von der Gesetzgebung durch künstlichen Abschluß der Städte willkürlich hervorgerufenen Verhältnisse entstanden ist.

Die Kommission konnte sich die Gründe nicht klar machen, welche dafür sprächen, die ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen von einer Begünstigung auszuschließen, welche man sich bewogen gefunden habe, allen übrigen Gemeinden, sowohl städtischen als ländlichen, im ganzen Bereich der Monarchie zuzugestehen, weshalb sie zu dem übereinstimmenden Beschluß gelangte, dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen,

die Petition des Stadtrath Wellmann der hohen Staats-Regierung zur nochmaligen Erwägung dieses Gegenstandes zu überweisen,

und zugleich den Wunsch auszusprechen,

daß es der hohen Staats-Regierung gelingen möge, ein Mittel zu finden, durch welches die in der Petition zur Sprache gebrachten, unbestreitbaren Nachtheile und Gefahren für die ländlichen Ortschaften beseitigt werden können.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Grävenitz (Hirschberg).

Journal II. Nr. 697.

Der Gasthofsbesitzer und Kreistagsdeputirte Ludwig Fritz zu Bialosliwe, Kreis Wirsitz, beschwert sich unter dem 17. Februar d. J. darüber, daß die Kreistags-Versammlung des Wirsitzer Kreises ungleich zusammengesetzt sei, indem den 29 stimmberechtigten Rittergutsbesitzern gegenüber die 4 Städte und das platte Land nur durch 12 Deputirte vertreten seien. Da von diesen 12 noch öfters mehrere ausblieben, auch Einige derselben mit den Rittergutsbesitzern stimmten, so blieben sie gewöhnlich mit 5—6 Stimmen in der Minorität.

Daher sei es auch gekommen, daß vor 3 Jahren, als der Bau mehrerer Kreischausseen beschlossen worden, der Beschluß gefaßt sei, die dazu erforderlichen Beiträge in Form von Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu erheben, während die Minorität eine Repartition nach Maaßgabe der Spannkraft resp. der Entfernung der betreffenden Chausseen von den Adjacenten beantragt hätten. Petent verbindet hiermit eine Klage über die Härte der Einkommensteuer, resp. über seine eigene zu hohe Veranlagung zu dieser Steuer und stellt seinen Antrag dahin:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) daß die Kreistags-Deputirten von beiden Ständen aus gleicher Zahl bestehen dürften,

2) daß die Abgaben für Chausseebauten und dergleichen nicht nach der Klassen- und Einkommensteuer, sondern nach einem andern Modus aufgebracht werden dürften."

Es ist nicht ersichtlich, welche beiden Stände der Petent in dem Antrage ad 1 bezeichnen will, es scheint, als habe er auf der einen Seite den Stand der Rittergutsbesitzer, auf der andern den der Städte und der Landgemeinden im Auge.

Abgesehen von diesem unklaren und unmotivirten Antrage, hält die Kommission dafür, daß eine Aenderung der Bestimmungen der Kreistags-Ordnungen in der vom Petenten beantragten Weise weder nöthig noch zweckdienlich sei; jedenfalls aber in Rücksicht darauf, daß Vorschläge der Königlichen Staats-Regierung wegen etwaiger Ergänzung der Kreistags-Gesetzgebung nach Abschluß der das ländliche Gemeindewesen betreffenden Gesetzgebung abzuwarten seien, dem hohen Hause nicht empfohlen werden könne, in Bezug hierauf die Initiative zu ergreifen.

Der zweite Punkt des Antrages, wegen Aenderung der Repartition der Chausseebau-Beiträge, erledigt sich dadurch, daß der Kreistag vollständig befugt war, einen derartigen Repartitions-Maaßstab, welcher an und für sich auch ganz zweckmäßig erscheint, zu beschließen, daß es den Dissentirenden frei stand, die itio in partes zu beantragen, und daß endlich Petent auch nicht behauptet hat, den instanzenmäßigen Weg der Beschwerde ergriffen zu haben, und abschläglich beschieden worden zu sein.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause

den Uebergang zur Tagesordnung

über die Petition des rc. Fritz. —

Journal II. Nr. 820.

Die Deputirten der Interessenten des Bartsch-Weidischer Deichverbandes tragen in einer Petition d. d. Glogau den 17. Januar 1856, welche von dem Grafen von Rödern auf Rostersdorf, fünf andern Rittergutsbesitzern und 16 Rustikaldeputirten unterzeichnet ist, Folgendes vor:

Die Königliche Regierung zu Liegnitz habe gegen ihre ausdrückliche Remonstration, auf Grund der §§. 11 und 15 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, die Bildung eines Deichverbandes angeordnet, um die am linken Ufer der Oder befindliche Strecke vom Dorfe Bartsch bis zum Dorfe Weidisch durch Eindeichung gegen Ueberfluthungen zu schützen, während nach ihrer Meinung 9 von ihnen namhaft gemachte Dominien allein verpflichtet seien, die auf dieser Strecke seit Jahrhunderten befindlich gewesenen Dämme zu erhalten.

Trotz des Protestes der Petenten sei ein Statut entworfen, Allerhöchsten Ortes genehmigt, und als Gesetz unter dem 26. Juli 1854 (Gesetz-Sammlung 1854, pag. 445) publizirt worden.

Die Beiträge, welche ihnen durch dieses Statut auferlegt würden, seien für sie unerschwinglich, zumal sie durch Ueberschwemmung und Mißwachs die Ernten der Jahre 1854 und 1855 zum größten Theil verloren, und sie beantragen, hierauf gestützt, das Haus der Abgeordneten wolle, damit den durch das Statut herbeigeführten Ungerechtigkeiten und üblen Folgen vorgebeugt werde, beschließen:

1) im Wege der Gesetzgebung das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes vom 26. Juli 1854 einer Revision zu unterwerfen und hierbei namentlich in das Auge zu fassen:

die Erhöhung des Präzipuums der bisher zur Erhaltung des Ober-Deichs Verpflichteten, und

2) die Beschaffung und Amortisation des Anlage-Kapitals zu erleichtern, sei es

a) durch Darleihung eines in 50 Jahres-Raten zurückzuzahlenden Kapitals durch den Staat, sei es

b) durch Autorisation zur Aufnahme eines vom Staate garantirten zinsfreien Darlehns mittelst Emission von Kassenscheinen.

Die Petenten haben ihrer Vorlage nicht das geringste Material beigefügt, aus welchem die Sachlage deutlich zu ersehen wäre, und eben so wenig haben sie behauptet oder nachgewiesen, ihre Anträge bereits bei den zuständigen Behörden gestellt zu haben, resp. abschläglich beschieden worden zu sein.

Die Kommission befindet sich daher nicht in der Lage, dem hohen Hause die Berücksichtigung des Antrages ad 1 zu empfehlen.

Dasselbe ist in Bezug auf den 2ten Antrag der Fall, denn abgesehen davon, daß nach ihrer eigenen Angabe die Staats-Regierung bereits einen Vorschuß von 20,000 Rthlr. bewilligt hat, während die Kosten zur Herstellung der in Rede stehenden Deiche auf 120,000 Rthlr. veranschlagt sind, so gewährt nicht allein die Provinzial-Hülfs-Kasse, sondern vorzugsweise die zu solchen Zwecken von dem Provinzial-Landtage beschlossene und bereits in das Leben getretene Gründung der Provinzial-Darlehns-Kasse eine ausreichende Gelegenheit, unter sehr günstigen Bedingungen in Bezug auf Verzinsung und Amortisation das gewünschte Darlehn zu erhalten.

Die Kommission schlägt aus diesen Gründen dem hohen Hause vor:

„über die Petition des Grafen von Rödern und Genossen zur Tagesordnung überzugehen". —

Berlin, den 1. April 1856.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

von Leipziger (Vorsitzender). von Grävenitz (Hirschberg). Lawrentz. von Blankenburg. Freiherr von der Horst. Dieckmann. von Berg. Ulrici. von Prittwitz (Ohlau). von der Hagen. von Bärenfels. Salkowski. Movius. Kampers.

№ 167.

Dritter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter
Abgeordneter von Bärenfels.

Journal II. Nr. 34.

Sechs und dreißig Vertreter von Gemeinden des Amtes Rügenwalde, im Kreise Schlawe, sprechen einige Wünsche „in Beziehung auf die bevorstehende Berathung über eine Kreis-Verfassung“ aus, und beantragen:

> daß eine größere Zahl bäuerlicher Deputirter zu den Kreistagen zugezogen werde.

Indem sie erwähnen, daß selbst ein hohes Finanz-Ministerium bei Wiedereinführung des jetzigen interimistischen Kreistages den Ständen die Einführung des Kreistages mit größerer bäuerlicher Vertretung zur Erwägung vorgelegt und somit das Bedürfniß anerkannt habe, führen sie zur Begründung ihres Antrages an, daß die Ritterschaft des Kreises mit Einschluß der ritterschaftlichen Bauern nach Nr. 11 des Kreisblattes von 1853 — 27,118 Einwohner, das Rügenwalder Amt dagegen 21,196 Einwohner enthalte; ferner der Beitrag der Ritterschaft zu den Chaussee-Bauten 731 Rthlr.; der Beitrag des Rügenwalder Amtes 593 Rthlr. betrage, und wenn man den Beitrag der ritterschaftlichen Bauern abziehe, die Ritterschaft nur 585 Rthlr., die Bauern dagegen 740 Rthlr. beizutragen haben, und in gleichem Verhältnisse alle anderen Abgaben stehen. — In der jetzigen Anzahl von 6 Vertretern des bäuerlichen Standes auf den Kreistagen finden sie ein so schneidendes Mißverhältniß, daß sie es nur als einen Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit ansehen, wenn ihnen eine größere Vertretung gewährt werde.

Nach der Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen vom 17ten August 1825 soll der bäuerliche Stand nur drei Vertreter auf den Kreistagen haben, wenn derselbe im Kreise Schlawe, wie Petenten angeben, gegenwärtig schon 6 Vertreter hat, so fällt schon damit nach der bestehenden Gesetzgebung jeder Beschwerdegrund hinweg.

Petenten stellen aber auch ihren Antrag ausdrücklich nur, „in Bezug auf die bevorstehende Berathung über eine Kreis-Verfassung“; sie gehen mithin von einer Voraussetzung aus, welche zur Zeit nicht zutrifft, nämlich, daß eine Berathung über die Kreis-Verfassung der Legislative vorliege oder in dieser Sitzungsperiode bevorstehe. Vorlagen dieser Art sind aber zur Zeit nicht gemacht und bei der vorgerückten diesjährigen Sitzungsperiode nicht mehr zu erwarten. Es entbehrt daher die Petition jeder Grundlage und es empfiehlt die Kommission

> dem Hause der Abgeordneten den Uebergang zur Tagesordnung.

Bemerkt wird hierbei, daß über eine gleiche Petition von Gemeinde-Vertretern des Rügenwalder Amts schon in der vorigjährigen Sitzungsperiode der zweiten Kammer aus gleichem Grunde zur Tagesordnung übergegangen wurde. Der in der vorigjährigen Petition gleichzeitig in Beziehung auf den Wahlmodus der bäuerlichen Vertreter ausgesprochene Wunsch ist in der jetzt vorliegenden Petition zwar erwähnt, aber nicht Gegenstand derselben.

Journal II. Nr. 135.

Der Rittmeister Krickau zu Linaberg bei Drossen, Besitzer eines zum Kommunalverbande der Stadt Drossen gehörigen Vorwerkes, führt an, daß der Magistrat zu Drossen für diejenigen Anziehenden, welche ein eigenes Gewerbe betreiben oder einen eigenen Hausstand bilden, die Zahlung eines Einzugsgeldes von 10 Rthlrn. angeordnet, und die Anwendung dieser Bestimmung auf die zur Stadt gehörigen ländlichen Vorwerke in der Art ausdehne, daß die neu anziehenden Schäfer und Meier ebenfalls das Einzugsgeld erlegen müssen. Er giebt zu, daß diese Maßregel nach der bestehenden Gesetzgebung begründet sei; findet aber darin eine Härte und Unbilligkeit gegen die Dienstherren jener von dem Einzugsgelde betroffenen Dienstleute, weil diese nur vom platten Lande anziehen, jedoch den Dienst nur übernehmen, wenn die Dienstherren das Einzugsgeld für sie bezahlen, hieraus aber bei dem häufigen Wechsel der Dienstleute den Dienstherren eine übermäßige Last aufgebürdet werde, welche nicht in der Absicht des Gesetzes liegen könne. Er bittet daher:

> eine Aenderung dieses Gesetzes in der Art zu beantragen, daß Schäfer und Meier, die auf den Vorwerken der Stadt Drossen in ein kündbares Dienstverhältniß treten, von der Zahlung des Einzugsgeldes ausgeschlossen bleiben.

Nach §. 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 kann durch Gemeindebeschluß die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden. Petent giebt selbst zu, daß die von ihm erwähnten Vorwerke zum Kommunalverbande der Stadt Drossen gehören; die Ausdehnung der Erlegung des Einzugsgeldes auf jene Vorwerke resp. die darin von auswärts sich niederlassenden Dienstleute ist also im Gesetze begründet. Eine Abänderung des Gesetzes aber nach dem Antrage des Petenten zu beantragen, findet die Kommission, obgleich sie die den betheiligten Vorwerksbesitzern aus dem dargelegten Sachverhältnisse erwachsenden Nachtheile nicht verkennt, keine Veranlassung, weil einerseits die Abänderung eines allgemeinen Landesgesetzes zu Gunsten eines speziellen Falles nicht gerechtfertigt sein würde, andererseits aber auch dem Petenten überlassen bleibt, im geordneten Administrativwege, sei es durch Ausscheiden aus dem Kommunal-Verbande mit der Stadt Drossen oder auf sonstige Art, Abhülfe nachzusuchen. Ob und mit welchem Erfolge dies geschehen sei, ist aus der Petition nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission

> den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition des Rittmeisters Krickau.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Himml.

Journal II. Nr. 206.

Fünfzehn Gutsbesitzer, welche unter der Kollektiv-Bezeichnung:
„die Stände des Goldapschen Kreises“
auftreten, haben in einer bereits in der letztverflossenen Sitzungs-Periode angebrachten, damals aber wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gekommenen und unterm 19. Januar d. J. wieder eingereichten Petition auf die Uebelstände hingewiesen, welche ihnen dadurch erwüchsen, daß sie von der Verwaltungs-Behörde gezwungen würden, Arbeiter-Familien, die sie nach gehörig erfolgter Kündigung aus dem Dienste entließen und die schließlich im Wege des gerichtlichen Verfahrens aus der bisher innegehabten Wohnung exmittirt wurden, in eben dieselbe wieder aufzunehmen. Es wird darin angeführt, daß die noch ganz rüstigen Arbeiterfamilien, — denen das Dienstverhältniß blos deshalb gekündigt worden, weil sie sich zu den Verrichtungen, zu denen sie angenommen gewesen, nicht geeignet, — die Wohnung, welche nunmehr von den neu anziehenden eingenommen werden solle, nicht räumten und sich um ein anderweites Unterkommen auch nicht bemühten, indem sie vorgäben, daß es ihnen nicht gelungen sei, eine Wohnung an einem anderen Orte zu erlangen. Dem Gutsbesitzer bleibe nun nichts übrig, als auf gerichtliche Exmission zu klagen und von dem Gerichte werde auch die Exmission verfügt und ausgeführt; — allein auf die von den Exmittirten bei dem Landrathsamte erhobene Beschwerde würden sie trotz der gerichtlichen Entscheidung in die innegehabte Wohnung wieder eingesetzt. Letzteres gründe diese polizeiliche Maßregel darauf, daß jede Familie ein Obdach haben müsse. Von dem Gutsbesitzer aber könne — wie die Petenten fortfahren — doch unmöglich gefordert werden, daß er für die aus seinem Dienste ausscheidenden Familien Wohnungen besorgen solle, es müsse vielmehr diesen Leuten überlassen werden, selbst für ihr Unterkommen zu sorgen, zumal dieselben nur darauf ausgingen, sich auf solche Weise eine kostenfreie Wohnung zu verschaffen.

Auf diesen Vortrag gestützt, erklären die Gesuchsteller am

Schlusse ihrer Eingabe (und dies soll ihren Antrag darstellen), erscheine es dringend nothwendig, daß ein Gesetz erlassen werde, durch welches der Konflikt, der jetzt zwischen der Justiz- und der Verwaltungs-Behörde bestehe, baldmöglichst beseitigt werde.

Zunächst konnte die unterzeichnete Kommission das Vorhandensein eines Konflikts zwischen den von den Petenten bezeichneten Behörden nicht anerkennen. In Fällen einer Exmission durch das Gericht und der demnächstigen Wiedereinsetzung der exmittirten Familie in eine Wohnung des gewesenen Brod- oder Lohnherrn durch die Verwaltungsbehörde, begegnen sich zwei ganz verschiedene Rechtsverhältnisse, von denen temporär und für den betreffenden Akt jedes zur Geltung gebracht werden muß.

So lange die Arbeiter-Familie sich noch im Dienste des Gutsbesitzers befindet, hat sie die Wohnung bei demselben auf Grund des Dienstkontrakts, also eines privatrechtlichen Titels, inne. Dieses privatrechtliche Verhältniß wird durch die gerichtliche Entscheidung und deren Ausführung gelöst und hiermit erreicht denn auch die Function und resp. Befugniß des Richters ihr unbedingtes Ziel.

Welche anderweite Verhältnisse und Zustände sich nunmehr entwickeln, dies kann das Gericht und dessen Entscheidung in keiner Weise tangiren.

Das demnächst von der Verwaltungs-Behörde zur Anwendung gebrachte Verfahren steht mit den vorausgegangenen richterlichen Resolutionen in gar keiner sachlichen und inneren Beziehung, und am allerwenigsten soll mit demselben das Exmissions-Urtel in seiner Zurechtsbeständigkeit irgendwie illusorisch gemacht werden.

Der gesetzliche Titel, auf Grund dessen die Administrativ-Behörde nunmehr ihre Maaßnahmen zur Geltung bringt, ist das öffentliche Armen-Recht; auf dessen Bestimmungen stützt das von der exmittirten Familie implorirte Landrathsamt sein ressortmäßiges Einschreiten, bei welchem nach der Natur der Sache jene privatrechtliche Entscheidung nicht in Betracht kommen kann. Daß der Landrath sich an den Gutsherrn resp. das Dominium hält, bei dem die Familie in Brod und Lohn gestanden hat, ist die Folge des Domizil-Verhältnisses, da jeder Armenverband für die Bedürftigen, welche innerhalb desselben zuletzt gewohnt haben, zunächst zu sorgen gesetzlich verpflichtet ist.

Es stehen also hier zwei ganz verschiedene Rechtsmaterien neben einander und von einem Konflikt zwischen der Justiz- und Verwaltungs-Behörde kann sonach ebensowenig die Rede sein, als von der Nothwendigkeit eines Gesetzes zur Beseitigung desselben. Ein solches Gesetz, im Sinne der Petenten, würde übrigens in der Bestimmung des §. 119 sub 3 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu finden sein, wonach derjenige mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft wird, welcher nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe. Der temporären Unbequemlichkeit, die dem zur Armenpflege verpflichteten Gutsbesitzer resp. Brotherrn auch aus dieser Maßnahme immerhin erwächst, muß derselbe sich natürlich unterziehen; dies liegt in den Verhältnissen und in der Natur der Sache, die sich unmöglich anders gestalten lassen.

Die Eingabe der Gesuchsteller als Petition, wie sie selbst sie nennen oder lediglich als Antrag auf Erlaß eines Gesetzes in der von ihnen gewünschten Art aufzufassen oder zu behandeln, erscheint nach vorstehenden Ausführungen durchaus unzutreffend.

Sie könnte also nur als Beschwerde über das Verfahren des Landraths-Amtes in Betracht kommen, indem in Fällen der hier zur Sprache gebrachten Art gefragt werden dürfte:

> ob die exmittirte Familie sich wirklich in dem Falle der Obdachslosigkeit befand und also das von der Verwaltungs-Behörde zur Anwendung gebrachte Verfahren für durchaus nothwendig zu erachten war, und ob hierbei diese letztere nicht vielleicht zu weit gegangen, wenn sie die exmittirte Familie gerade wieder in die bis dahin innegehabte Wohnung eingesetzt haben sollte?

Die Prüfung und Erörterung dieser Fragen hätten aber die Gesuchsteller von den dem Landraths-Amt vorgesetzten Behörden verlangen und resp. vorerst bei diesen im Wege der Beschwerde die Abwendung solcher Uebelstände beantragen sollen. Daß sie dies gethan, behaupten die Petenten nirgends.

Vor das Haus der Abgeordneten gehört die Erörterung solcher Beschwerdepunkte aber nicht, und die Kommission kann daher in jedem Betracht nur

den Uebergang zur Tages-Ordnung beantragen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dieckmann.

Journal II. Nr. 335.

Der Guts-Administrator Louis Oéjilvie zu Warrischken, Kreises Tilsit, hat die Generalisirung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. September 1846 eingeführten Gesinde-Dienstbücher in einer an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition vom 12. Januar c. in Vorschlag gebracht. Der Petent erwartet von einem Gesetze, welches auch die nicht in dauerndem Dienstverhältniß stehenden, vielmehr lediglich auf Tage und gegen Tagelohn beschäftigten Arbeiter zur Anschaffung derartiger Bücher, die Arbeitgeber aber zur gewissenhaften Ausstellung von Attesten über die Moralität und die Leistungen der Inhaber verpflichtet, die Hebung der Moralität der Arbeiter und außerdem manche praktische Vortheile für die Arbeiter.

Er nennt in der Petition

> den Tagelöhner, den Losmann, den Brettschneider, den auf Tagelohn arbeitenden Handwerker

als diejenigen, für welche sein Vorschlag bestimmt ist, proponirt, aus dem über die Schaffungskosten hinaus zu normirenden Kostenpreise für die Bücher Unterstützungs-Kassen zu Gunsten der Arbeiter zu bilden, so wie für liederliche Tagelöhner, zum Besten der Familien derselben, ein zwangsweises Lohn-Einbehaltungs-Verfahren Seitens der Arbeitsgeber gesetzlich einzuführen.

Die Kommission hat sich nicht verhehlt, daß die allgemeinen Klagen über den Verfall von Sitte, Zucht und Redlichkeit unter der handarbeitenden Bevölkerung auf unleugbare Schäden des Volkslebens hinweisen.

Die Prüfung der auf Besserung dieser Zustände abzielenden Vorschläge des Petenten hat letztere gleichwohl nicht für empfehlenswerth erscheinen lassen. Es wurde von allen Seiten zugegeben, daß die Gesinde-Dienstbücher im Allgemeinen einen geringen praktischen Nutzen gewähren. Die Kommission konnte den Grund dieser Erscheinung, weit entfernt, denselben in dem Gesetze zu finden, nur in der ungenügenden Benutzung dieser in der Intention und legislativischen Anordnung segensreichen Einrichtung Seitens der Dienstherrschaften selbst suchen.

Es blieb eine unbestrittene Thatsache, daß die letzteren die Atteste über das Wohlverhalten des Gesindes durchaus nicht gewissenhaft ausstellen, dadurch aber den Werth jener Atteste und der ganzen Einrichtung dergestalt diskreditirt haben, daß auch die Behörden sich nicht überall veranlaßt sehen, in den durch das Gesetz gegebenen Grenzen (§. 5. der Verordnung vom 29. September 1846) für dessen Befolgung besorgt zu sein.

Wenn die Atteste über das, in einer meist nach Monaten oder Jahren bemessenen Zeitdauer dienende, zur häuslichen Gesellschaft gehörige Gesinde erfahrungsmäßig häufig der Gewissenhaftigkeit entbehren, so konnte eine größere Zuverlässigkeit der Bescheinigungen über das Wohlverhalten der im ephemeren Tagelöhner-Verhältniß stehenden Arbeiter um so weniger gehofft werden, als die Arbeitgeber wegen der kurzen Dauer des Verhältnisses, den gewissenhaftesten Willen vorausgesetzt, kaum Gelegenheit zu einer nähern Bekanntschaft und einem darauf zu gründenden verläßlichen Urtheil haben.

Darum empfiehlt die Kommission unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissarius dem Hause:

> über die Petition des Guts-Administrators Oéjilvie zu Warrischken vom 12. Januar c., die Einführung von Tagelöhner-Arbeitsbüchern betreffend, und die damit in Verbindung gebrachten Vorschläge

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 10. April 1856.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

von Leipziger (Vorsitzender). von Bärenfels. Lawrentz. Himml. Dieckmann. Ulrici. Freiherr von der Horst. Kampers. Movius. Kraker von Schwarzenfeld. von Berg. Sallowski. von Borries. von der Hagen.

№ 168.

Fünfter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Borries.

Journal II. Nr. 2.

Die Schul-Repräsentanten zu Datteln im Regierungsbezirk Münster führen darüber Beschwerde, daß im vorigen Frühjahr an der Schule zu Datteln vom Pfarrer und Amtmann unter Zuziehung zweier Schulvorsteher Reparaturen ausgeführt seien, ohne daß zuvor die Schul-Repräsentanten hierüber vernommen worden. Sie haben sich mit ihrer Beschwerde zunächst an die Königliche Regierung in Münster gewandt, sind aber von der letzteren abschläglich beschieden, weil die Reparatur der Schule unaufschiebbar gewesen und die Ausführung der Reparatur, welche nach einem, von einem erfahrenen Bauhandwerker aufgestellten und vom Schul-Vorstande gebilligten Kosten-Anschlage zu einem mäßigen, weit unter dem Kosten-Anschlage bleibenden Preise ausgeführt worden, ordnungsmäßig stattgefunden habe.

Abgesehen davon, daß nach diesem Bescheide die Beschwerde der Schul-Repräsentanten an sich anscheinend ganz ungegründet ist, so wird von dem Hause der Abgeordneten schon aus dem Grunde auf dieselbe nicht näher eingegangen werden können, weil die Beschwerdeführer den vorgeschriebenen Instanzenzug unbeachtet gelassen haben.

Glaubten dieselben bei dem Bescheide der Königlichen Regierung sich nicht beruhigen zu können, so hätten sie sich zunächst an das vorgesetzte Königliche Ministerium wenden müssen.

Dem hohen Hause kann daher von der unterzeichneten Kommission nur empfohlen werden,

über diese Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dieckmann.

Journal II. Nr. 578.

Von dem sogenannten Erbpachtsgute Neuhof-Memel sind etwa 250 Morgen zu Erbpachtsrechten an 18 Neuanbauer successive parzellirt. Das Gut Neuhof-Memel und jene 18 Ansiedler sind bis zum Jahre 1853 als ein kommunales Ganze betrachtet und als solches zu den Pflichten der Armenpflege herangezogen. Namentlich hat der Besitzer von Gut Neuhof, Herr von Schmeling, die Armen, deren Unterstützungs-Bedürfniß bei jenen seinen 18 Hintersassen hervortrat, nicht allein unterhalten, vielmehr dazu nur nach Maßgabe seiner direkten Steuern mit jenen Hintersassen beigetragen.

In der Unterstützungssache der Claws'schen Kinder hat die Königliche Regierung zu Königsberg auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege anders entschieden, und das Gut Neuhof (ausschließlich jeder Konkurrenz der Neuansiedler) zur Unterstützung jener Kinder, deren Unterstützungs-Bedürfniß auf den Neuansiedelungen hervorgetreten ist, für schuldig erachtet.

Diese Verfügung ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und dem Herrn Minister des Innern den Beschwerden des Herrn von Schmeling gegenüber bestätigt worden.

Letzterer hat in der unterm 9. Februar c. an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition die Abhülfe seiner Beschwerde für die Folge im Wege eines, wie er meint, auch andern in ähnlicher Lage befindlichen Gutsbesitzern nützlichen, besonderen Gesetzes vorgeschlagen.

Die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 lauten:

§. 5.

Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeinde-Verbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Guts-Bezirk befindlichen Armen in gleicher Weise wie die Gemeinden verpflichtet.

§. 6.

Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpacht- oder Erbzins-Rechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) Wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden,

2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde erfolgt,

3) wenn die Vereinigung schon vor Publication dieses Gesetzes zwar ohne Zustimmung und Genehmigung, jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist,

4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird.

Von der von dem Petenten nicht angeregten, dagegen von einem Kommissions-Mitgliede aufgeworfenen Frage, in wie weit das Gut Neuhof einen Anspruch aus diesen Paragraphen an den Polizei-Jurisdictionarius, d. h. an den Domainenfiskus hat, ist abzusehen gewesen, da die faktischen Unterlagen für deren Beurtheilung nicht vorliegen.

Im Uebrigen ist die von der Königlichen Regierung getroffene und in allen höheren Instanzen aufrecht erhaltene Entscheidung gesetzlich in eben dem Maße durch §§. 5 und 6 l. c. gerechtfertigt, als sie den faktischen Verhältnissen gegenüber unbillig ist.

Jene Unbilligkeit liegt, wie der Herr Petent hervorhebt, in der Unmöglichkeit, den Zuzug der bei seinen Neu-Ansiedlern später der Verarmung anheimfallenden Dienstboten, Miethern rc., welche dem Gute Neuhof niemals irgend einen Vortheil gewähren, zu hindern resp. zu beschränken, während das Gut Neuhof gleichwohl verpflichtet ist, dieselben allein und ohne jede Konkurrenz der Ansiedler im Verarmungsfalle zu unterhalten.

Auch ist die Anführung des Petenten sehr glaublich, daß dieser Zustand durch die lokalen Verhältnisse, namentlich durch die Neigung jener Ansiedler sehr gefahrdrohend ist, Wohnungen an die Arbeiter, welche in der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Handelsstadt Memel Beschäftigung finden, in sehr gewinnbringender Weise und ohne Besorgniß vor irgend welcher Armenlast zu vermiethen.

Gleichwohl empfiehlt die Kommission dem Hause:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

weil die Gesetzgebung bereits die Mittel gewährt, jene Unbilligkeiten in der Gegenwart, jene begründeten Besorgnisse für die Zukunft zu beseitigen.

Diese Mittel giebt der §. 6 Nr. 4, insoweit Nr. 3 dieses §. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht Anwendung finden sollte, so wie die §. 7 Nr. 1 seq., §. 19 seq., §. 25 seq., §§. 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845. Dem Petenten wird es obliegen, die Ordnung der Kommunal-Verhältnisse der Ansiedler in Neuhof nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen in einer oder der andern Weise bei der kompetenten Landesbehörde nachzusuchen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Freiherr von der Horst.

Journal II. Nr. 783 u. 784.

In zwei ganz gleichlautenden Vorstellungen vom 10. Februar c. schildern 64 Einwohner des Amts Enger und 81 Einwohner des Amts Vlotho im Krrise Herford die bedrückte Lage der sogenannten Heuerlinge (ländlichen Miethsleute) und die aus dem jetzigen Zustande zu besorgenden Gefahren für das allgemeine Wohl, indem sie daran den Antrag knüpfen:

> „es möge im Wege der Gesetzgebung Fürsorge getroffen werden, daß kein ländlicher Gutsbesitzer in Zukunft mehr Heuerlinge- und Tagelöhner-Familien aufnehmen dürfe, als er das, nach den Lokal-Verhältnissen zur Erhaltung solcher Familien durchaus nothwendige Land dafür herzugeben vermöge."

Die Antragstellrr drücken zum Eingang der Vorstellung ihr Bedauern darüber aus, daß die Gesetzgebung der jüngst vergangenen Zeit oft der Schrankenlosigkeit auf den verschiedenen Lebensgebieten Vorschub geleistet und ihres Berufes vergessen habe, Maßregeln zum Niederhalten des neben den guten Pflanzen aufschießenden erstickenden Unkrauts gleichzeitig zu ergreifen.

Indem sie dann auf die Lage der Heuerlinge zurückkommen, hoffen sie zunächst, es würden die bereits im Hause der Abgeordneten gestellten Anträge auf Hinderung der vorzeitigen und leichtsinnigen Ehen, so wie Beschränkung der Freizügigkeit, einige Abhülfemaßregeln in dieser Richtung erwirken, halten diese aber nicht für genügend, leiten vielmehr die großen Mißstände in Bezug auf die ländliche besitzlose Bevölkerung vorzugsweise aus der früheren unbeschränkten Freiheit zur Gründung von Ansiedelungen und der Befugniß zur Dismembration ab, was Beides die Entstehung einer überaus großen Zahl von kleinen Ansiedlern, sogenannten Neubauern, hervorgerufen habe; die Besitzungen dieser Neubauern seien meistens nicht einmal umfangreich oder ertragsfähig genug, um die eigene Familie des Besitzers nothdürftig zu ernähren, trotzdem aber würden von diesen Neubauern Tagelöhnerfamilien in Miethe aufgenommen, ohne daß sie im Stande seien, diesen genügende Wohnung, geschweige denn das zur Existenz auf dem Lande durchaus erforderliche nothdürftige Maß von Acker anzuweisen.

Die Folgen dieser Einnistung von oft 4 und mehr Familien, die weder aus dem Acker ihre Existenz gewinnen, noch auch auf den mit Miethsleuten schon vollbesetzten Höfen der größeren Grundbesitzer Verdienst durch Tagelohn oder durch anderen Nebenerwerb finden können, in einer kleinen Hütte, häufig in einem Zimmer, seien nothwendig die traurigste Armuth, Sittenlosigkeit und Krankheiten und so die Erzeugung eines ländlichen Proletariats, das bereits in einer Besorgniß erregenden Art zugenommen habe, in ihrem Fortgang aber unfehlbar Verderben herbeiführen müsse.

Petenten glauben nun, es werde durch eine gesetzliche Vorschrift, gleich der für das hannöversche Fürstenthum Osnabrück unterm 24. Oktober 1848 erlassenen, mit der Zeit ein verbesserter Zustand zu erreichen sein. Jene bezogene Vorschrift verbietet nämlich den Grundbesitzern auf dem Lande die Annahme von Tagelöhnerfamilien, bevor einer für jede Gemeinde ernannten Kommission der Nachweis geführt ist, daß der aufzunehmenden Familie eine gesunde und verhältnißmäßig räumliche Wohnung und ferner so viel Land, zu mäßigen Preisen, miethweise überlassen werde, als, nach den vorangegangenen Festsetzungen jener Kommission zur Gewinnung der nothdürftigen Lebensmittel örtlich für erforderlich erkannt ward.

Wenn nun gleich bei Berathung der Petition in der Kommission allseitig Uebereinstimmung darübe herrschte, daß den Anträgen der Petenten in dem Maße nicht werde Folge gegeben werden können, wie sie dies wünschen, namentlich nicht dem Ansuchen, die Verpflichtung den Grundbesitzern aufzuerlegen, ein gewisses Maß von Ackerland jeder in ihre Häuser einzunehmenden Miethsfamilie zu überweisen, weil hierin ein ungehöriger Eingriff in Privatrechte liege, so glaubte ein Theil der Versammlung doch, es eigne sich die Petition zur Ueberweisung an die Staatsregierung zur Erwägung, weil es empfehlenswerth erscheine, auf die wirklich trüben Zustände der nicht angesessenen Klasse in dem Landestheile aufmerksam zu machen, dem die Petenten angehören, weil ferner in der Vorstellung Momente hervorgehoben seien, die in hohem Grade Beachtung verdienten, und es der Regierung von Werth sein müsse, zur Beurtheilung der Frage, ob Abhülfe zu schaffen sei, Material zu erhalten, das von denen geboten werde, welche vorzugsweise durch die vorhandenen Mißstände leiden.

Von anderer Seite wurde drm aber widersprochen und hervorgehoben, daß buech Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung zu erkennen gegeben würde, die Kommission sei der Ansicht, es könne auf dem von den Petenten angegebenen Wege oder überhaupt durch gesetzliche Maßregeln hier Remedur geschafft werden, was doch nicht thunlich erscheine. Abhülfe sei auf andere Weise, etwa durch Ortsstatute, polizeiliche Anordnungen, Verbindungen der Grundbesitzer u. s. w. zu suchen. Die Gesetzgebung könne schon aus dem Grunde nicht einschreiten, weil die zur Sprache gebrachten Uebelstände nur in einzeinen beschränkten Bezirken vorkämen.

Obgleich dieser Ansicht von denjenigen Mitgliedern entgegengetreten ward, welche für die Ueberweisung an die Regierung sich erklärten, beschloß die Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen dem Hause zu empfehlen:

über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter von der Hagen.

Journal II. Nr. 35, 65 u. 864.

Die Lehn- und Erbschulzen der Aemter Zossen und Trebbin, des Kreises Preußisch Holland und des Rügenwalder Amtes tragen in dreien, bei dem Hause der Abgeordneten eingereichten Petitionen vor,

> „daß sie schon jetzt durch die im Laufe der Zeiten vermehrten Geschäfte des Schulzenamtes der eigenen Führung ihrer Wirthschaften entzogen würden, daß sie förmliche Büreaus zu halten gezwungen wären, während die Amtsgeschäfte der Schulzen zu der Zeit, wo ihnen ihre Güter als Aequivalent für die Mühwaltung des Schulzendienstes verliehen worden, viel unbedeutender gewesen wären, daß sie ihre Söhne, um sie für den Schulzendienst zu befähigen, auf städtische Schulen schicken, und daß sie befürchten müßten, diese Belastung ihrer Güter werde durch das, den Häusern des Landtages vorgelegte Gesetz, die Gemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen betreffend, so gesteigert werden, daß der Stand der Lehnschulzen zu den Gemeinden erniedrigt und sie selbst von den Geschäften des Schulzenamtes erdrückt werden möchten, wenn man ihnen diese Lasten nicht abnehme oder ihnen doch dafür eine Remuneration zubillige."

Sie schließen dieser Ausführung die Bitte an:

> das Haus der Abgeordneten wolle bei Modifizirung der Gemeinde-Ordnung ihre Verhältnisse berücksichtigen und ihnen
>
> a) entweder die Last abnehmen, wie dies die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beabsichtigt,
>
> oder
>
> b) ihnen wenigstens eine angemessene Remuneration für ihre Amtsgeschäfte zubilligen.

Diese Darstellung der Lage, in welcher sich die Erb- und Lehnschulzen befinden, kann nicht als richtig anerkannt werden, sie ist vielmehr augenscheinlich übertrieben. Wenn auch nicht in Abrede gestellt weeden kann, daß sich die Geschäfte der Schulzenämter im Laufe der Zeiten bedeutend vermehrt haben, so ist dies doch nicht in dem hier geschilderten Maaße geschehen. Die Erfahrung lehrt, daß die Amtsgeschäfte des Schulzen nirgend so umfangreich sind, daß der Schulze dadurch behindert werde, sich der Bewirthschaftung seines Gutes persönlich zu widmen, oder daß er gezwungen wäre, ein förmliches Büreau zu halten. Die Lehn- und Erbschulzen haben im Allgemeinen keine größeren Verpflichtungen als die übrigen Ortsschulzen. Wenn sich das Verhältniß so gestaltete, daß in den größeren Dörfern immer Lehnschulzen existirten, während die kleineren Dörfer durch andere Schulzen verwaltet würden, so könnte man dies annehmen.

Dem ist aber nicht so; die Verwaltung des Schulzenamtes wird in den größeren Dörfern eben so häufig durch ernannte

Schulzen geführt, als durch Lehnschulzen, und eben so finden sich die Letztern oft in den kleinsten Dörfern, so daß die Berufspflicht der Lehn- und Erbschulzen einerseits und der ernannten Schulzen andererseits durch Nichts von einander unterschieden ist. Erwägt man nun, daß der Schulzendienst im Allgemeinen für eine geringe Remuneration, meist nicht über 10 Rthlr., verwaltet wird, so leuchtet ein, daß von einer so unerträglichen Last, welche die Besitzer der Lehnschulzengüter erdrücken könnte, nicht die Rede sein kann.

Wenn nun die Petenten aus der Vermehrung der Geschäfte des Schulzenamtes im Vergleich zu jener Zeit, in welcher sie ihre Güter als ein Aequivalent für den Schulzendienst verliehen erhalten, den Schluß ziehen wollen, daß ihnen der Ertrag dieser Güter jetzt kein ausreichendes Aequivalent für ihre Mühwaltung mehr gewähre, und deshalb eine Remuneration hinzutreten müsse, um das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Lohn wieder herzustellen, so haben sie dabei den Umstand völlig außer Acht gelassen, daß der Ertrag der ihnen verliehenen Güter sich im Laufe der Zeiten ebenfalls, und zwar in viel größerem Maße erhöht hat, als die Arbeit des Schulzen-Amtes, daß also das Verhältniß sich eher zu ihren Gunsten als zu ihrem Schaden verändert hat.

Eben so unrichtig ist es, daß die Lehnschulzen gezwungen wären, ihre Söhne in städtischen Schulen erziehen zu lassen, um ihnen die zum Schulzenamte nöthige Ausbildung zu verschaffen.

Es ist zwar richtig, daß viele Lehnschulzen ihre Kinder in städtischen Schulen ausbilden lassen, es geschieht dies aber nicht aus dem angeführten Grunde, sondern weil die Ausbildung, welche ihren Kindern in den ländlichen Schulen gegeben werden kann, in keinem Verhältnisse mit den Ansprüchen an das Leben und die Wohlhabenheit steht, deren sich die Eltern aber durch den Besitz ihrer Schulzengüter erfreuen und die ein unwiderleglicher Beweis dafür ist, daß sie von der Last des Schulzenamtes nicht erdrückt werden, sondern daß sie sich trotz dieser, als so unerträglich geschilderten Last zu einer größeren Wohlhabenheit haben aufschwingen können, als ihre Vorfahren.

Dagegen werden die Söhne eines großen Theils der Erb- und Lehnschulzen nach wie vor in den ländlichen Schulen gebildet, und nichtsdestoweniger finden sich unter diesen eben so befähigte Schulzen, als unter den Vorhererwähnten.

Endlich ist die ausgesprochene Befürchtung, daß die Lasten der Lehn- und Erbschulzen durch das zu erlassende Gesetz über die Gemeinde-Verfassungen unverhältnißmäßig gesteigert werden möchten, nicht begründet. Das fragliche Gesetz ist von der Königlichen Staatsregierung bereits vorgelegt und von beiden Häusern des Landtages berathen und angenommen, und es sind darin den Lehn- und Erbschulzen keine erhöhte Lasten auferlegt worden.

Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht gewesen,

dem Hause der Abgeordneten empfehlen zu müssen:

über die drei Petitionen der Erb- und Lehnschulzen zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 757.

Das von dem Abgeordneten Wolff unterm 20. Februar c. eingereichte Schriftstück des Grafen Larisch aus Dirschel, Kreis Leobschütz, vom 8. Februar c., enthält Vorschläge in Bezug auf das in Aussicht gestellte Gesetz über die ländliche Polizei-Verwaltung in den 6 östlichen Provinzen, und den Antrag:

dieselben bei Berathung des oben genannten Gesetzes, so wie des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassungen der ländlichen Ortschaften in den 6 östlichen Provinzen zu beachten.

Dieses Schriftstück ist bei der Berathung der erwähnten Gesetze seitens der Kommission erwogen worden. Dieselbe hat jedoch nicht für angemessen gehalten, diese Vorschläge zu den ihrigen zu machen, und es ist daher die Petition durch den Bericht über die betreffenden Gesetze zwar erledigt, da ihrer jedoch in jenen Berichten nicht Erwähnung geschehen, glaubt die unterzeichnete Kommission einen besonderen Bericht erstatten zu müssen, und empfiehlt dem Hause der Abgeordneten nachträglich:

über die Petition des Grafen Larisch zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 24. April 1856.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

von Leipziger (Vorsitzender). von Bärenfels. Diedmann. Ulrici. Pilgrim. Lawrentz. von der Hagen. Kampers. von Borries. Movius. Kraker von Schwarzenfeld. Salkowski. Freiherr von der Horst.

№ 169.

Sechster Bericht

der

Petitions-Kommission

über

verschiedene Petitionen.

A.

Berichterstatter:

Abgeordneter von Marschall.

Journal II. Nr. 931.

Ein gewisser von Gersdorf aus Schwante im Kreise Westhavelland führt in einer an das Haus der Abgeordneten gerichteten Eingabe vom 8ten d. M. aus, daß er bei der letzten Abgeordnetenwahl von dem Ortsvorstande zu Schwante nicht mit in die Urwählerliste aufgenommen worden sei. In Folge einer hierüber bei dem Landraths-Amte Nauen angebrachten Beschwerde sei dies zwar nachträglich geschehen, es sei ihm aber von gedachter Behörde seine Eingabe nicht portofrei zurückgegeben worden. Hierauf habe er von der Königlichen Regierung zu Potsdam, an welche er sich nun beschwerend gewandt, ebenfalls einen portopflichtigen Bescheid erhalten. Auf eine bei dem Königlichen Ministerium des Innern angebrachte Vorstellung sei ihm nun zwar das Porto für die ihm übersandten beiden Verfügungen zurückerstattet worden, nichtsdestoweniger könne er aber nicht zufrieden sein, da auch seine Eingaben an die Königliche Regierung zu Potsdam, so wie an das Königliche Ministerium des Innern ihm Porto verursacht hätten, welches ihm nicht zurückerstattet worden sei.

Petent beantragt bei dem Hause der Abgeordneten „wo möglich ein Gesetz zur Berathung zu bringen, wonach Beamte, welche willkürlich handeln, zur Bestrafung gezogen werden können."

Die Kommission kann in dem Verfahren der von dem Petenten bezeichneten Behörden die behauptete Willkürlichkeit nicht erkennen, und empfiehlt dem Hause

den Uebergang zur Tagesordnung

um so mehr, als Petent selbst zugiebt, in Folge seiner Beschwerde bei dem Königlichen Ministerium des Innern sein Recht erhalten zu haben.

B.

Berichterstatter:

Abgeordneter von Platen.

Journal II. Nr. 833.

Der Lieutenant a. D. Engelbrecht zu Hegmannsdorff bei Wormdit in Preußen trägt darauf an:

ihm sein entzogenes Wartegeld von 8 Thalern monatlich oder eine dauernde Unterstützung auszuwirken.

Der Petent ist bereits im vorigen Jahre mit einem gleichen Gesuche eingekommen. Dasselbe ist, zu spät angebracht, nicht zur Erledigung gekommen und mit seinen Anlagen dem damaligen Abgeordneten Braemer remittirt worden.

Der Antragsteller führt an, daß er als Freiwilliger die Feldzüge von 1813 und 1815 mitgemacht, im Jahre 1823 aber mit 8 Thalern Wartegeld und Anspruch auf Civil-Versorgung verabschiedet sei. Im Jahre 1824 sei er als Grenz-Aufseher im Regierungs-Bezirk Minden angestellt, von hier aus habe er in ungeschickter Weise einer angeordneten Versetzung widersprochen und sei in Folge dessen durch die Erkenntnisse vom 3. April und 2. August 1834 kassirt, habe Gehalt und Wartegeld verloren.

Er ist der Meinung, daß ihm namentlich durch Entziehung des Wartegeldes Unrecht geschehen ist, und da alle seine Gesuche

bei den Königlichen Staatsbehörden angeblich vergebens gewesen sind, bittet er das Haus der Abgeordneten, ihm Hülfe zu verschaffen.

Der obigen Petition fehlen alle Beläge, es läßt sich nicht ersehen, aus welchen Gründen der Antragsteller kassirt, aus welchen er des Wartegeldes verlustig erklärt worden ist. Ein einfacher Widerspruch gegen eine Versetzung, wie er anführt, kann diese Folge nicht gehabt haben, demnach ist die Kommission außer Stande, das Sachverhältniß zu prüfen, und schlägt vor:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Raetzell.

Journal II. Nr. 861.

Der Gutsbesitzer George zu Zalenze in Oberschlesien hatte unterm 26. Januar c. beim Hause der Abgeordneten eine Petition eingebracht, Inhalts deren er beantragte:

daß da, wo auf einem Gute mehr als der eine bisherige Lehrer durch das Anziehen von Berg- und Hüttenleuten erforderlich werde, deren Besoldung und Beköstigung auch von diesen Gemeinde-Mitgliedern und ihren Arbeitgebern, ohne Zuthun des Dominii getragen werden müsse.

Ueber diese Petition ist das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 27. März c. zur Tagesordnung übergegangen.

Schon unterm 7. März c. kam Bittsteller von neuem ein und sucht in seiner desfallsigen Eingabe die von der unterzeichneten Kommission für den Uebergang zur Tagesordnung angegebenen Gründe zu widerlegen, ohne indessen neue Thatsachen anzuführen.

Die unterzeichnete Kommission glaubt deshalb auch der Verpflichtung überhoben zu sein, auf eine materielle Prüfung der Sache nochmals einzugehen und empfiehlt deshalb dem Hause der Abgeordneten

den Uebergang zur Tagesordnung.

D.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Prittwitz (Bunzlau).

Journal II. Nr. 911.

Mehrere Gemeindeglieder zu Halbe, Teltower Kreises, beantragen in der Petition vom 29. März und 2. April d. J.:

„das Haus der Abgeordneten wolle ihnen bei der Staats-Regierung den Erlaß ihrer Abgaben auf die Dauer eines Jahres erwirken."

Zur Begründung dieses Antrages führen sie an:

a) daß die Ländereien der Gemeinde im Jahre 1855 dergestalt durch Wolkenbruch überschwemmt worden, daß sie ihrer ganzen Ernte an Sommerkorn und Kartoffeln verlustig gegangen und, ohne Ruin ihres Vermögensstandes, den Schaden, der sie betroffen, nicht zu tragen vermöchten;

b) daß sie von dem Königlichen Haus-Fideikommiß-Rentamt zu Wendisch-Buchholz auf ihr Gesuch um Unterstützung bereits abschläglich dahin beschieden worden,

daß kein Fonds zu dergleichen Unterstützungen vorhanden sei.

Die Kommission schlägt, in Beiracht:

daß den Petenten zunächst überlassen werden muß, sich mit ihrem Gesuch an die kompetente Staats-Behörde zu wenden;

daß das vorstehend ad b. erwähnte Gesuch als ein an die kompetente Staats-Behörde gerichtetes Gesuch nicht erachtet werden kann, da nur die Staats-Verwaltungs-Behörde über Erlaß von Abgaben — Grund- und Klassen-Steuer — befinden kann

dem Hause der Abgeordneten

den Uebergang zur Tagesordnung

vor.

E.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fisch.

Journal II. Nr. 875.

Der Erbpächter Johann Krawielitzki bittet:

„Das hohe Haus der Abgeordneten möge es veranlassen, daß ein am 2. Juli 1817 ausgestellter Lieferungsschein über 500 Rthlr. demselben ganz oder wenigstens zum Theil ausgezahlt werde, damit er dadurch im Besitz eines kleinen Grundstücks sich erhalten könne, und seiner dringendsten Noth abgeholfen werde.

Zur Motivirung seines Antrages führt derselbe an:

Die Dorfschaft Slaboven erhielt für Lieferungen aus dem Jahre 1813 und 1814 den von ihm beigelegten Lieferungsschein, nach welchem dieselbe 500 Rthlr. aus der Staatskasse zu erhalten hatte. Im Jahre 1823, als die genannte Dorfschaft Geld gebrauchte, brachte der Vater des Petenten diesen Lieferungsschein käuflich an sich, in der Erwartung, das Geld zu jeder Zeit aus der Staatskasse erhalten zu können. Die Richtigkeit der von dem Ortsvorsteher am 7. März 1823 ausgestellten Cession wurde von dem Landrathsamt zu Lötzen vom 8. März 1823 bestätigt. Diesen Lieferungsschein erhielt der Petent von seinen Eltern als Mitgabe, als er durch Heirath ein Bauergrundstück in Poremben erwarb. Mehrere Mißerndten brachten den Petenten in seinen Vermögens-Umständen sehr zurück, und er wollte deshalb das Geld für den Lieferungsschein im Jahre 1852 von der Staatskasse erheben. Er fand sich jedoch bitter getäuscht, als er sowohl vom Finanzminister, als von der Hauptverwaltung der Staatsschulden Bescheid erhielt, daß der Lieferungsschein vor dem auf ult. Dezember 1822 angestandenen Präklusivtermin weder angemeldet noch präsentirt worden, mithin präkludirt und werthlos sei.

Den Bescheid des Finanzministers hat der Petent nicht beigelegt, dagegen ist der Bescheid vom 8. Juli 1852, von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden auf dem Lieferungsschein selbst enthalten.

Der Petent giebt an, daß seine Eltern nur der polnischen Sprache mächtig gewesen sind, und weder lesen noch schreiben, und diese auch von dem Präklusiv-Termin nichts wissen konnten; er glaubt also, daß es unter diesen Umständen Pflicht des Landraths-Amts gewesen wäre, seine Eltern darauf aufmerksam zu machen, daß der Lieferungsschein zur Zeit der Cession ganz werthlos war.

Da sich der Bescheid der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden auf ein bestimmtes Gesetz gründet, so kann die Kommission dem Petenten nur überlassen, seine Rechte gegen die Gemeinde Slaboven geltend zu machen, da dieselbe einen Lieferungsschein cedirt, welcher zur Zeit der Cession bereits präkludirt und ganz werthlos war, wenn er sich damit durchzukommen getraut.

Die Kommission schlägt deshalb dem hohen Hause vor:

„über die vorstehende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen."

F.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Bonin.

Journal II. Nr. 877.

Der ehemalige Sakristan Grün war früher katholischer Schullehrer zu Kl. Bielau, wurde aber durch Reskript der Königlichen Regierung zu Breslau, vom 20. Mai 1840, zum Sakristan bei der

katholischen Kuratialkirche in Glatz berufen. Diese Anstellung war nur interimistisch, es heißt in dem Reskripte ausdrücklich:

„Die definitive Anstellung werden wir erst verfügen, wenn wir die Ueberzeugung werden erlangt haben, daß Sie sich in Ihrem Amte gehorsam gegen Ihre Vorgesetzten, treu, anständig im Amte und friedfertig gegen Jedermann benehmen."

In Folge dieser Berufung hat Grün sein Schullehreramt in Kl. Bielau, das ebenfalls nur ein interimistisches gewesen zu sein scheint, aufgegeben, und die Sakristanstelle in Glatz seitdem bis zum Jahre 1854 verwaltet. Der Großdechant und Fürstlich bischöfliche Vikarius der Grafschaft Glatz hat ihn durch Dekret vom 28. Januar 1854 seines Amtes entsetzt. Es heißt in diesem Entsetzungsdekrete unter Anderm:

daß er bei Prüfung der gegen ihn — den Grün — erhobenen Beschwerden gefunden habe, daß er sich zur Besorgung der Verrichtungen eines Kirchendieners nicht eigene, weil es ihm an den ersten und wesentlichsten Erfordernissen zu einem solchen, an unbescholtenem Rufe und an Gewissenhaftigkeit durchaus gebreche. Zum Beweise dafür sei nur an die allgemein bekannte und mehrfach aktenmäßig festgestellte Thatsache zu erinnern, daß seine Tochter Prisca Jahre lang einen unsittlichen und ausschweifenden Lebenswandel zu führen im Stande gewesen, ohne daß er als Vater denselben gehindert und abgestellt habe.

Diese Entsetzung ist von den kirchlichen Obern bestätigt worden, und ist es dabei verblieben.

Grün behauptet, daß seine Entsetzung nur in der Abneigung des Groß-Dechanten gegen ihn ihren Ursprung habe, daß er die Sakristanstelle nur übernommen habe in der gewissen Voraussetzung, definitiv angestellt zu werden, er meint, daß ihm jedenfalls die von ihm früher verwaltete Schullehrerstelle wieder offen bleiben müsse, und daß ihm mit Unrecht eine Wiederanstellung im Schulfache verweigert werde, hält sich unter allen Umständen aber zu einer Pension berechtigt und hat in einer, im Jahre 1854 der damaligen Zweiten Kammer eingereichten Petition gebeten, sich seiner anzunehmen. Ueber diese Petition ist die Kammer jedoch am 13. März 1855 zur Tagesordnung übergegangen. Er hat seine Petition unterm 23. März d. J. erneuert, und das Haus der Abgeordneten unter Schilderung seiner traurigen Lage gebeten:

seine Petition prüfen und ihm irgend in einer Art Gerechtigkeit, resp. Gnade möglichst bald widerfahren lassen, etwa durch Anweisung irgend einer Gelegenheit zu seiner Subsistenz, oder im eventuellen Falle durch eine Pension aus der Staats- oder Kirchenkasse, und mit Rücksicht auf seine Noth ihm eine Unterstützung zur augenblicklichen Linderung derselben gewähren zu wollen.

Dem Petenten steht ein Rechtsanspruch nicht zur Seite, er ist nur interimistisch angestellt gewesen; die Beurtheilung, ob er sich zur definitiven Anstellung oder auch zur Wiederanstellung als Schullehrer eigne, steht allein seinen kirchlichen Vorgesetzten resp. der Verwaltung zu. Seine interimistische Amtsverwaltung berechtigt ihn zur Pensionirung nicht.

Endlich erscheint es nach dem Absetzungsdekrete auch mindestens zweifelhaft, ob der Petent ein Mensch ist, der irgend einer Berücksichtigung sich würdig gezeigt hat. Die Kommission empfiehlt unter diesen Umständen dem Hause:

über die Petition wiederum zur Tagesordnung überzugehen.

G.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Bonin.

Journal II. Nr. 878.

Der ehemalige Sakristan Grün, derselbe, welcher in der Petition, über welche vorstehend berichtet worden ist, als Petent aufgetreten ist, behauptet, daß ihm während der interimistischen Verwaltung der Sakristanstelle in Glatz gegen sein Widerstreben das Aufziehen, das Stellen und die Pflege der Thurmuhr gegen eine jährliche Entschädigung von 6 Rthlr. aufgebürdet sei, er hält diese Entschädigung der gehabten Mühwaltung nicht entsprechend und glaubt, 12 Rthlr. jährlich dafür beanspruchen zu können. Er hat für die Zeit seiner Verwaltung vom 1. April 1843 bis zum 4. Februar 1854 überhaupt 65 Rthlr. nachliquidirt. Diese Nachliquidation ist jedoch von der Königlichen Regierung zu Breslau zurückgewiesen worden.

Grün hat sich auch wegen dieses vermeintlichen Anspruchs unterm 24. März d. J. an das Haus der Abgeordneten gewandt und gebeten:

mit Berücksichtigung seiner so sehr bedrängten Lage die Zahlung der liquidirten 65 Rthlr. bei der Königlichen Regierung erwirken zu wollen.

Die Kommission bezweifelt den rechtlichen Anspruch des Petenten und glaubt demselben lediglich überlassen zu müssen, seinen vermeintlichen Anspruch im Rechtswege geltend zu machen, wenn er sich damit durchzukommen getraut; sie empfiehlt dem Hause:

den Uebergang zur Tagesordnung.

H.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Bonin.

Journal II. Nr. 921.

Lieutenant a. D. Leopold von Westerhagen zu Duderstadt hat im Laufe der gegenwärtigen Sitzungsperiode das Haus der Abgeordneten schon 2mal um Zahlbarmachung der vom Staate für die von seinen Vorfahren im Jahre 1806 gelieferten Naturalien bezahlten und wegen der von ihm nicht vollständig geführten Legitimation zur Empfangnahme in der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse asservirten Entschädigungsgelder mit etwa 70 Rthlr. gebeten. Das Haus ist auf den Vorschlag der Kommission über beide Petitionen zur Tagesordnung übergegangen, weil Petent die zur Prüfung des Sachverhältnisses nöthigen Unterlagen, namentlich die von ihm angefochtene Verfügung des Appellationsgerichts zu Halberstadt und die auf die von ihm dagegen erhobenen Beschwerden ergangenen Bescheide, seiner Petition nicht beigegeben hat und weil das Haus überhaupt Bedenken getragen hat, in dieser der Verantwortlichkeit des Gerichts anvertrauten Rechtsangelegenheit eine Einfluß übende Meinung auszusprechen.

Lieutenant von Westerhagen hat unterm 4. April c. seine Petition zum 3ten Male erneuert, neue die Sache treffende Momente zur Unterstützung seines Verlangens aber nicht angeführt und die Kommission empfiehlt dem Hause:

auch über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

I.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fisch.

Journ. II. Nr. 917.

Der pensionirte Bezirks-Feldwebel Georgi aus Ramsbeck bei Meschede beschwert sich, daß an seinem Wohnorte die Feier des Charfreitags dadurch gestört und entheiligt werde, daß die katholischen Einwohner an diesem Tage gewöhnliche Arbeiten, als Dünger- und Holzfuhren, vornehmen, und wendet sich in einem an das Haus der Abgeordneten adressirten Gesuch an die Herren Abgeordneten der Provinz Westphalen mit der Bitte:

„seine Schilderung über die Feier des Charfreitags resp. dessen Entheiligung zu Ramsbeck untersuchen und prüfen lassen zu wollen."

Da der Petent weder angegeben, noch nachgewiesen hat, daß derselbe bei einer Behörde über die angebliche Störung des Gottesdienstes Beschwerde geführt, so schlägt die Kommission dem hohen Hause vor, über die vorstehende Petition

zur Tagesordnung überzugehen.

K.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Prittwitz (Bunzlau).

Journal II. Nr. 933.

Der vormalige Corps-Jäger Guhl zu Berlin beantragt, mit Rücksicht auf seine frühere Petition vom 19. Febeuar d. J. und mit Rücksicht auf den Petitionsbericht vom 25. Februar d. J. (Nr. 137 der Drucksachen)

in Bezug auf sein unterbrochenes Dienstverhältniß als Königlicher Forst-Aufseher eine Entscheidung herbeizuführen.

Unter Bezugnahme auf die in dem Petitionsbericht vom 25. Februar d. J. angeführten Gründe, aus denen die Petitions-Kommission den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen hat, behauptet Petent:

daß er allerdings volle 20 Jahr im Jäger-Corps gedient habe und ihm deshalb der Civilversorgungsschein rechtlich zustehe, und

daß die gegen ihn erhobene Anschuldigung der Holz-Veruntreuung, in Folge deren er seines Dienstes entlassen worden, auf Verläumdung beruhe.

Er hat auch jetzt für die vorstehenden beiden Behauptungen Beweise nicht beigebracht. Dagegen hat der bei der Berathung in der Kommission gegenwärtige Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung erklärt,

daß Petent vor Ablauf der zwanzigjährigen Dienstzeit aus der Liste der civilversorgungsberechtigten Corps-Jäger gestrichen worden, und

daß er im Wege des Disziplinar-Verfahrens wegen der erwähnten Holz-Veruntreuung und anderer Dienstwidrigkeiten seines Dienstes, nach Inhalt der mit ihm bei seiner Anstellung getroffenen Bedingungen, in Gemäßheit der Bestimmungen des Dienst-Reglements für die Corps-Jäger entlassen worden sei.

In Berücksichtigung

daß sich hiernach der Thatbestand, welcher bei der Berathung der Petition vom 25. Februar d. J. zum Grunde gelegen und auf den die Empfehlung des Uebergangs zur Tagesordnung gestützt war, in keiner Weise geändert hat,

stellt die Petitions-Kommission dem Hause der Abgeordneten auch jetzt vor,

über die Petition des ꝛc. Guhl zur Tagesordnung überzugehen.

L.

Berichterstatter:
Abgeordneter Freiherr v. Hertzberg.

Journal II. Nr. 853.

Der Rittergutsbesitzer und Oberst v. Niegolewski auf Niegolewo, Buker Kreises, trägt in einer Petition vom 12. v. Mts. vor, daß er die Rede, welche der Abgeordnete v. Morawski in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten, vom 8. Februar d. J., gehalten habe, ins Polnische habe übersetzen lassen, und einen wortgetreuen Abdruck derselben in der Merzbachschen Druckerei zu Posen in der Art veranstaltet gehabt habe, daß links der Text in polnischer, rechts in deutscher Sprache gedruckt werden sollte, daß aber der Druck durch das Königliche Polizei-Direktorium in Posen untersagt und der Satz unter Siegel gelegt worden sei. Unter Bezugnahme des §. 38 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, welcher verordnet, daß Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, richtet er an das Haus der Abgeordneten die Bitte:

beim Ministerio erwirken zu wollen, daß nicht nur in diesem speziellen Falle sofort das Verbot des Drucks der Rede des Abgeordneten v. Morawski zurückgenommen, sondern auch Maßregeln getroffen werden, daß die bestehenden Gesetze auch den Polen gegenüber unbedingt zur Ausführung und Geltung kommen.

Der Petition ist das zum Druck bestimmte Exemplar der polnischen Uebersetzung der v. Morawskischen Rede beigefügt.

Der anwesende Kommissarius des Herrn Ministers des Innern ließ sich dahin aus:

Ueber die fragliche Angelegenheit sei der Staats-Regierung bis jetzt nur so viel bekannt, daß das königliche Polizei-Direktorium zu Posen, ohne deshalb vorangegangene ministerielle Anweisung, die in Rede stehende Schrift, als gegen den Inhalt der §§. 100, 101. des Strafgesetzbuchs verstoßend, in Ausübung der nach §. 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 der Polizeibehörde zustehenden Befugniß im Monat März mit Beschlag belegt, die Staats-Anwaltschaft auch mit dieser Beschlagnahme sich einverstanden erklärt habe und deshalb voraussichtlich das gerichtliche Verfahren wegen Aufrechthaltung der Beschlagnahme und weiterer Verfolgung der Schrift resp. der etwa strafbaren Personen schon anhängig geworden sei. Die zum Druck der fraglichen Schrift bestimmten Platten, Formen u. s. w. seien natürlich, gemäß dem §. 29 cit., ebenfalls der Beschlagnahme unterworfen worden; in anderem Sinne aber habe „eine Untersagung des Drucks", wovon die Petition spreche, nach den vorliegenden Nachrichten nicht stattgefunden.

Die verhängte Beschlagnahme an ministerieller Stelle einer Remedur zu unterwerfen, dazu habe bisher um so weniger ein Grund obgewaltet, als der Petent sich über das Polizei-Direktorium zu Posen in den höheren Instanzen noch nicht beschwert habe. Uebrigens würde die Regierung bei der jetzigen Lage der Sache auch ein derartiges Eingreifen, da die Gerichtsbehörden schon mit der Angelegenheit befaßt seien, nicht für zulässig erachten können. Der Petent werde vielmehr lediglich den Ausfall des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten haben.

Die Kommission tritt letzterer Ansicht bei und kann daher dem Hause der Abgeordneten nur empfehlen:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

M.

Berichterstatter:
Abgeordneter Heise.

Journal II. Nr. 919.

Der am 11. April 1826 geborene Schuhmacher Conrad Christoph Hasenbein aus Soerpe im Königreich Hannover fühlt sich dadurch beschwert, daß ihm auf Grund des §. 67 der Verordnung vom 9. Febeuar 1849 Seitens der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Ministerii des Innern die Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband und die Niederlassung in Luckenwalde versagt werde. Er hält diese Verfügung deshalb für ungerechtfertigt, weil er sich

1) bereits über 10 Jahre im Preußischen Staate und 9 Jahre in Luckenwalde aufhalte;

2) die Verordnung vom 9. Februar 1849 erst während dieses seines Aufenthalts in Preußen ergangen sei;

3) er bereits im Jahre 1850 für den zur Landwehr einberufenen Schuhmachermeister Nolte dessen Geschäfte geführt;

4) am 27/2 1855 Einzugs- und Hausstandsgeld bezahlt;

5) sich stets gut geführt und nachgewiesen habe, daß der nicht unbemittelte Hauseigenthümer Mönich ihm nicht blos Aufnahme gewähren, sondern auch seine Tochter zur Frau geben wolle, er übrigens auch ein Vermögen von mehreren Hundert Thalern besitze;

6) er durch seine mehr als zehnjährige Abwesenheit seiner Unterthanen-Eigenschaft im Königreich Hannover, in welchem Lande rücksichtlich der Aufnahme von Ausländern Reciprozität herrsche, verloren habe;

7) der Protest der Schuhmachermeister zu Luckenwalde wegen seiner Aufnahme keineswegs von der Innung, sondern nur von einzelnen ihm feindlich gesinnten Schuhmachermeistern ausgegangen sei;

8) die Schuhmachermeister zu Luckenwalde zum großen Theile nicht ihre Profession, sondern andere Geschäfte betreiben;

9) er sich erboten, von dem Betriebe seiner Profession ganz abzusehen und einen Produktenhandel zu betreiben.

Der Antrag des Petenten ist darauf gerichtet:

„das hohe Herren- und Haus der Abgeordneten wolle darüber befinden:

1) ob es gerechtfertigt erscheine, daß der §. 67 der Verordnung vom 9/2 49 bei mir in Anwendung gebracht werde, da ich mich schon vor dem Erscheinen im preußischen Staate aufgehalten und kein Gesetz rückwirkende Kraft hat?

2) ob ich dennoch zurückzuweisen sei, wenn ich von dem selbstständigen Betriebe der Schuhmacher-Profession, wie ich bereits erklärt habe, zurückstehe und ein anderes Gewerbe ergreife, das keiner Innung, daher auch dieser Verordnung nicht unterworfen ist?

3) ob nicht rücksichtlich des Gesetzes vom 31./12 42 ein Mangel zu finden, wenn durch die zehnjährige Abwesenheit eines Preußen dessen Eigenschaft verloren geht, dennoch ein Ausländer bei so langem Aufenthalte hier keine Ausnahme findet und daher eine Abhülfe, dahin gehend:

daß ein Ausländer, der über 10 Jahre sich im preußischen Staate aufhalte, unbedingt Anspruch auf Naturalisation habe,

nothwendig erscheine."

In der unterzeichneten Kommission herrschte zunächst darüber kein Zweifel, daß nach der klaren Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 31./12 42 (Gesetz-Sammlung d. a. 1843 Seite 15) Petent durch den zehnjährigen Aufenthalt in den preußischen Staaten die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen nicht erworben haben kann und daher nach wie vor als Ausländer zu betrachten ist. Ein Grund, auf Abänderung dieses Gesetzes im Sinne des Antragstellers hinzuwirken, wurde in keiner Weise für vorliegend erachtet.

Es mußte daher bei Prüfung des Naturalisationsgesuches des Petenten auf die Bestimmung des §. 67 des Gesetzes vom 9./2 49 (Gesetz-Sammlung Seite 108) zurückgegangen werden. Dies ist seitens der Königlichen Staatsregierung geschehen und der in der Kommission anwesende Vertreter des Ministerii des Innern gab die Erklärung ab, daß die Zurückweisung des Naturalisations-Gesuchs auf der reiflichsten Erwägung beruhe und nach wiederholter Berichterstattung der Regierung zu Potsdam erfolgt sei, nachdem sich herausgestellt habe, daß die gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation im vorliegenden Falle nicht vorhanden seien.

Als solche Bedingung stellt der angezogene §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 auf:

a) Reziprozität des Staats, welchem der Antragsteller angehört. In Hannover sei aber die Niederlassung und der selbstständige Gewerbebetrieb ausländischer Handwerksgesellen wegen des Zunftverhältnisses bedeutenden Beschränkungen unterworfen.

b) Erhebliche Gründe für die Naturalisation. Solche Gründe seien von dem Antragsteller nicht beigebracht, im Gegentheil stehe fest, daß die Schuhmacher-Innung zu Luckenwalde, welche gesetzlich gehört werden mußte, gegen die Niederlassung des Petenten protestirt und hierbei hervorgehoben habe, daß bei dem Vorhandensein von 80 Schuhmachermeistern in Luckenwalde das Gewerk bereits überfüllt und ein großer Theil seiner Mitglieder genöthigt gewesen sei, das sie nicht mehr nährende Gewerbe aufzugeben.

Nach diesen Erklärungen des Kommissarius der Königlichen Regierung konnte die unterzeichnete Kommission nicht in Zweifel ziehen, daß die gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation im vorliegenden Falle nicht erwiesen sind, und daß die Zurückweisung der in dieser Hinsicht von dem Petenten gestellten Anträge sich vollkommen rechtfertigt. Diese Ansicht konnte auch dadurch nicht erschüttert werden, daß Petent sich gegenwärtig verpflichtet, nach erlangter Naturalisation nicht das Schuhmacher-Handwerk, sondern einen Produktenhandel zu betreiben. Denn abgesehen davon, daß die oben angegebenen Vorschriften des §. 67 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 nicht blos bei der Zulassung eines Ausländers zum selbstständigen Gewerbebetriebe, sondern auch bei dessen Naturalisation maßgebend sind, würde Petent, wenn er erst die Naturalisation erlangt hätte, an sein Versprechen, rücksichtlich seines Geschäftsbetriebes, nicht gebunden sein und ihm der Betrieb der Schuhmacher-Profession seitens der Behörden nicht untersagt werden können.

Ebensowenig ist bei der Beurtheilung der Petition der Umstand erheblich, daß Petent bereits im Jahre 1855 Einzugs- und Hausstandsgeld in Luckenwalde bezahlt hat, da die Verleihung der Eigenschaft eines preußischen Unterthanen nicht zu den Befugnissen der Ortsbehörden, sondern zu den Befugnissen der Landespolizei-Behörde gehört (§. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842). Das zur Ungebühr erhobene Einzugs- und Hausstandsgeld würde für den Petenten also nur einen Anspruch auf Rückgewähr, nicht aber die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen begründen.

Hiernach konnte die Kommission die Anträge des Petenten für gerechtfertigt nicht erachten und beantragt einstimmig:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

N.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf Rittberg.

Journal II. Nr. 948.

Der Bürger G. W. Schlechter aus Köln überreicht dem Hause der Abgeordneten unterm 12. d. M. ein Vorstellen, in welchem er sich, ohne bestimmte Anträge zu stellen, in allgemeinen Raisonnements über das Bedürfniß der Abänderung unserer Executions-Gesetze, wie er solches schon früher gethan, ergeht, und zum Schlusse gewisse Objekte, als Luxus-Pferde, Jagdhunde, Cigarren u. s. w. bezeichnet, welche gewerbmäßig zu besteuern seien.

Die Kommission mag aus so allgemeinen, in keiner Weise näher motivirten Vorschlägen nicht Veranlassung nehmen, auf dieselben näher einzugehen oder gar daraus bestimmte Anträge auf Abänderung unserer Executions-Gesetze oder Erlaß neuer Steuer-Gesetze herzuleiten und empfiehlt dem Hause der Abgeordneten

den Uebergang zur Tagesordnung.

Berlin, den 18. April 1856.

Die Petitions-Kommission.

Graf von Strachwitz (Vorsitzender). von Rosenberg-Lipinsky. Fisch. Degen. von Prittwitz (Bunzlau). Dr. Rochlitz. von Endevort. von Platen. von Bonin. Heise. von Schenck. von Holtzendorff. Freiherr von Hertzberg. Graf von Rittberg. Meyer (Pyritz). Spangenberg. Raetzell. Schemmel.

№ 170.

Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob das Mandat des Abgeordneten Scheder in Folge dessen Ernennung zum Kreisgerichtsrath als erloschen zu betrachten sei?

Der Abgeordnete für den 8ten breslauer Wahlbezirk, der bisherige Kreisrichter Scheder aus Schweidnitz, hat dem Präsidio des Hauses angezeigt, daß er durch Allerhöchste Kabinets-Ordre zum Kreisgerichts-Rath ernannt sei.

Diese Anzeige ist der unterzeichneten Kommission zur Berichterstattung zugewiesen, in wiefern die Bestimmung des §. 78 der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 auf den vorliegenden Fall Anwendung finde.

Der betreffende Absatz des §. 78 lautet:

„wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt an-

nimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Bei Entscheidung des Falles kommt es darauf an, ob der Abgeordnete Scheder im Staatsdienste in ein Amt mit höherem Range oder mit höherem Gehalt eingetreten ist.

Dies ist jedoch nicht der Fall, da die dienstliche Stellung des genannten Abgeordneten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz durch die Charakter-Erhöhung gar keine Aenderung erleidet, mithin der Eintritt in ein neues Amt überhaupt nicht stattgefunden hat. Es giebt überhaupt keine etatsmäßigen Kreisgerichtsrath-Stellen, vielmehr sind die Gehälter der Kreisrichter durch das ganze Departement regulirt. Wenn nun zwar nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. März 1850 den Kreisrichtern der Charakter als Kreisgerichtsrath beigelegt werden kann, so erleidet dadurch deren etatsmäßige Stellung an und für sich keine Aenderung.

Ist daher der Abgeordnete Scheder im Staatsdienste in ein anderes Amt nicht eingetreten, und überdies eine Gehaltserhöhung mit der Beilegung des Charakters als Kreisgerichts-Rath nicht einmal verbunden gewesen, so glaubt die Kommission in Analogie mehrerer Präcedenzfälle, in denen von der früheren Zweiten Kammer derselbe Grundsatz angenommen ist, einstimmig darauf antragen zu müssen:

das hohe Haus wolle das Mandat des Abgeordneten Scheder durch dessen Ernennung zum Kreisgerichts-Rath nicht als erloschen betrachten.

Berlin, den 29. April 1856.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

von Keller (Vorsitzender). Krupka (Berichterstatter).
Lawrentz. du Vignau. Bescherer. Graf von Schweinitz.
von Bismark. Graf zu Stolberg. Brohm. Guderian.
Irgahn.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Sachregister

zu

den Anlagen der Stenographischen Berichte des Hauses der Abgeordneten.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.